





Handbuch

des

Kirchenrechts

aus

den gemeinen und Oesterreichischen Quellen zusammen gestellt

von

D. Joseph Helfert,

k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandischen Universität, fürst-erzbischöfl. Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten zu Curat-Pfründen in der Prager Erz-Diöcese.

Erster Theil.



Prag.

Gedruckt bei Thomas Thabor, im ehemaligen Annakloster, Nr. 948.

1845.

Vorerinnerung.

Das Bedürfniß eines zeitgemäßen Handbuchs des Kirchenrechts ist allgemein anerkannt. Solches zu befriedigen hat gegenwärtiges Werk zum Zwecke. Ob es ihn erreichte, muß die öffentliche Stimme entscheiden. Zur Verwahrung vor einseitiger Beurtheilung finde ich in Absicht auf Gegenstand, Eintheilung und Behandlung Folgendes zu bemerken nothwendig.

Die Kirche ist eine göttlich gestiftete Anstalt, deren inneren Organismus die höchste Auctorität nach der ihr zuständigen Gewalt näher bestimmt hat. Diesen anzugreifen, oder das, was heilige Männer, was erleuchtete Päbste, was ganze Versammlungen der höchsten Kirchenprälaten unter dem Beistande des heiligen Geistes decretirt haben, gegen Schulmeinungen aufzugeben, wäre Ver-

rath, die Fundamente des Rechtsbestandes zu untergraben aber Opposition gegen die Kirche. Meine Aufgabe bei der Abfassung eines positiven Kirchenrechts war daher, mich an das zu halten, was seit mehr denn anderthalb tausend Jahren legitim eingeführt worden ist, fern von Klügeln und Vernünfteln, von Philosophiren und Polemisiren; ich wollte kein natürliches Kirchenrecht schreiben, wie ohne Gewinn für die Wissenschaft und ohne Ruhm für den Verfasser in unsern Tagen versucht worden ist; eben so wenig eine Kritik des bestehenden Kirchenrechts.

Die Eintheilung weicht von der aller Lehr- und Handbücher ab; sie ist die Frucht zwanzigjährigen Nachdenkens. Ich glaube, daß sie den Forderungen der Logik entspreche, indem die einzelnen Lehren in natürlicher Ordnung auf einander folgen, und Lehren, die, weil sie, wie z. B. von dem Patronats-Rechte, in mehrere andere eingreifen, bisher isolirt und unzusammenhängend, oder zerstückt und theilweise eingereiht worden sind, ihren sichern Standort erhalten haben.

In der Behandlung habe ich durchgängig das gemeine Recht an die Spitze gestellt und das particuläre

Oesterreichische folgen lassen, das eine und andere, ohne Beziehung auf Auctoritäten, wenige von oder in der Kirche geachtete ausgenommen, der Quelle entnommen, und die Geschichte der einzelnen Lehren nur so weit berührt, als Verständlichkeit oder Verbindung es gebot. Nachdem ich durch acht, im In- und Auslande beifällig aufgenommene und wiederholt aufgelegte kirchenrechtliche Monographien bedeutend vorgearbeitet habe: so glaubte ich mich bei den einschlägigen Lehren zur Vermeidung größerer Ausführlichkeit auf dieselben berufen, und umständlicher nur bei denjenigen sein zu sollen, worüber ich noch keinen Tractat zum Drucke befördert habe. Viele Gesetze fanden Aufnahme, die bisher übersehen worden sind; dagegen wurde Alles übergangen, was ephemerid war, wohin namentlich die Verfügungen über die Erreligiösen in Oesterreich gehören. Wenn ich mich vor manchen Irrthümern in Lehrbüchern und Commentaren bewahrt, und unrichtiges berichtiget habe: so verdanke ich es meiner langen Consistorial-Prax, welche mich in Vieles eingeweiht hat, was am Studiertische nicht zu ergründen ist. Sollte hier oder da etwas übersehen worden sein, so möge es der Umfang der Materie entschuldigen. Ich wünsche nur

als solcher befunden zu werden, der immer auf kirchlichem Boden gewandelt ist, ohne je dem Kaiser, was des Kaisers ist, entzogen zu haben; denn das war mein vorzüglichstes Bestreben.

Prag den 29. December 1839.

Der Verfasser.

Inhal

Vorkenntnisse.

Erstes Hauptstück.

Von dem Begriffe Kirchenrecht.

Zweites Hauptstück.

Von der Geschichte des Kirchenrechts.

Drittes Hauptstück.

Von den Quellen und Hilfsmitteln des gemeinen und Oesterreichischen Kirchenrechts.

Erster Theil.

Von dem allgemeinen Kirchenrechte.

Erste Abtheilung.

Von dem äußern Kirchenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Kirche und des Staats.

Zweites Hauptstück.

Von dem Verhältnisse mehrerer Kirchen zu einander.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung und Regierung der allgemeinen Kirche.

Erstes Hauptstück.

Von der Kirchengewalt überhaupt.

Zweites Hauptstück.

Von dem Subjecte der Kirchengewalt.

Drittes Hauptstück.

Von den Objecten der Kirchengewalt.

Viertes Hauptstück.

Von der kirchlichen Regierungsform.

Zweiter Theil.

Von dem besondern Kirchenrechte.

Erste Abtheilung.

Von den kirchlichen Personen.

Erstes Hauptstück.

Von den Laien.

Zweites Hauptstück.

Von den Geistlichen.

Drittes Hauptstück.

Von den Ordenspersonen.

Viertes Hauptstück.

Von den Kirchenämtern und Kirchenpfründen.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Umänderung der Beneficien.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besetzung der Beneficien.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten aus Kirchenämtern und Kirchenpfründen.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung der Beneficien.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Ledigstehen der Beneficien.

Zweite Abtheilung.

Von den heiligen und kirchlichen Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Von den heiligen Sacramenten.

Erster Abschnitt.

Von dem Eheverlöbnisse.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ehehindernissen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erlöschen der Ehehindernisse und der Convalidation der Ehe.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehe.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Ehe.

Sechster Abschnitt.

Von der Wiederverehelichung.

Zweites Hauptstück.

Von den Sacramentalien.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gottesdienste.

Viertes Hauptstück.

Von der Verehrung der Heiligen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Feier der kirchlichen Festtage.

Sechstes Hauptstück.

Von den Fasten und Vigilien.

Siebentes Hauptstück.

Von den Gelübden und Eiden.

Achtes Hauptstück.

Von den Begräbnissen und Todtenandachten.

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Sachen.

Erstes Hauptstück.

Von den heiligen Sachen.

Zweites Hauptstück.

Von den religiösen Sachen.

Drittes Hauptstück.

Von den Kirchengütern.

Erster Abschnitt.

Von dem Kirchenvermögen.

Erster Titel.

Von dem Kirchenvermögen überhaupt.

Zweiter Titel.

Von dem Religionsfonde.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Beneficial-Vermögen.

Erster Titel.

Von den Einkünften der Geistlichen.

Zweiter Titel.

Von den Abgaben der Geistlichen.

Dritter Titel.

Von dem Peculium und der Verlassenschaft der Geistlichen.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfassung und Regierung der nicht katholischen Kirchen in Oesterreich.

Vorkenntnisse.

Erstes Hauptstück.

Von dem Begriffe Kirchenrecht.

§. 1.

Begriff von Kirche.

Jede Wissenschaft beginnt mit der Begriffsbestimmung. Der Begriff Kirchenrecht ist zusammen gesetzt aus Kirche und Recht. Um daher zu bestimmen, was Kirchenrecht sei, müssen vorerst die Begriffe Kirche und Recht entwickelt werden.

Kirche von kören, kiesen, etymologisch genommen, bedeutet eine auserwählte Versammlung, in buchstäblicher Uibersetzung des griechischen und lateinischen Wortes ecclesia, womit die zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten gepflogenen Volksversammlungen bezeichnet wurden. Im eigentlichen Sinne ist Kirche die religiös-moralische Verbindung sinnlich vernünftiger Wesen zur Beförderung ihres letzten Zweckes, der Tugend und Glückseligkeit. In dieser Bedeutung kommt das Wort Kirche erst seit Christus vor; er selbst war es, der die von ihm ausgegangene Verbindung zur Wiederherstellung der gesunkenen Menschennatur Kirche nannte: Super hanc Petram aedificabo ecclesiam meam *a*); si peccaverit in te frater tuus . . . dic ecclesiae *b*).

a) Matth. XVI. 18.
b) Matth. XVIII. 17.

Vor Christus gab es keine Kirche; die Juden und Heiden hatten eben so wenig eine Kirche, als sie und die Muhamedaner jetzt eine haben, da die Religionen des Alterthums und die des Islam Theile besonderer Nationalitäten sind, und bei ihnen die Begriffe Staat und Kirche zusammenfallen.

§. 2.

Eintheilung der Kirche.

Die Kirche wird nach der Verschiedenheit, als ihr Element in die Sinne fällt oder nicht, in die sichtbare und unsichtbare eingetheilt. Die unsichtbare (invisibilis) ist das Reich Gottes, wozu alle Menschen durch die frohe Verkündigung eingeladen sind, die Gemeinschaft der mit Gott wirklich vereinten, nur Gott allein bekannten Gerechten; die sichtbare (visibilis) die von Christus gestiftete Vereinigung von getauften Menschen zur Ausübung und Beförderung der christlichen Religion. Sie ist wahr, wenn sie der göttlichen Offenbarung gemäß ist, sonst falsch. Die wahre christliche Kirche ist die katholische, welche sich zu den Dogmen aller öcumenischen Synoden bekennt, im Gegensatze der akatholischen, welche nicht alle Dogmen anerkennt. Erstere unterscheidet sich von der letztern wesentlich durch ihr Fundamental-Princip, vermöge dessen sie alles das, aber auch nur das als Lehre und Anordnung Christi annimmt und beobachtet, was allzeit, überall und von allen dafür angenommen und beobachtet worden ist; letztere von der erstern durch Aneignung der Perfectibilität, aus sich noch mehr Gnadenmittel zu entdecken, mit Verwerfung alles festen Stillstehens in der Glaubenslehre und der Gestattung, daß jeder ihrer Bekenner seinen Glauben blos aus der heiligen Schrift zusammensetzen könne. In diesem Sinne kennt natürlich die katholische Kirche keine Perfectibilität, da die Wahrheit eine und ewig dieselbe, nur der Irrthum und die Meinung veränderlich und fortbildsam ist; wohl aber kennt sie solche in dem Verstande, die ewige Wahrheit fort und fort tiefer zu erfassen, zu entwickeln und zu verarbeiten, zeitgemäß anzuwenden und wirksam zu machen, wornach die Kirche als Anstalt, das Christenthum, unfortbildsam, stabil steht, die Kirche als Verein aber, die Christenheit, vervollkommnungs-

fähig, und bei dem Vorherrschen der Leidenschaften und des Geistes der Zeit vervollkommnungsbedürftig, perfectibel erscheint.

Von den akatholischen Kirchen heißt eine protestantisch von der Protestation, welche der Churfürst von Sachsen mit 5 andern deutschen Fürsten und 11 Städten gegen den Receß des K. Ferdinand I. auf dem Reichstage zu Speyer v. J. 1529, wornach gegen das Wormser Edict v. J. 1521, das den Martin Luther wegen verweigerten Widerrufs seiner Lehre als Ketzer in die Reichsacht erklärte, nichts erneuert, die heilige Messe nicht abgeschafft, kein neues Dogma gelehrt, und Religionshalber keine Gewalt angethan werden sollte, eingelegt hatte.

Die katholische Kirche heißt streitend (militans), in so fern sie nur die Gläubigen auf Erden, leidend (patiens), so fern sie auch die von der Erde abgeschiedenen zur Seligkeit berufenen, aber ihrer noch nicht theilhaften, sondern in dem Reinigungsorte befindlichen, triumphirend (triumphans), so fern sie auch die der ewigen Seligkeit theilhaften begreift, da nach der katholischen Glaubenslehre alle diese mit dem Bande der christlichen Liebe verbunden sind.

Die streitende Kirche ist eine allgemeine (universalis), welche alle Gläubigen auf dem ganzen Erdboden vereint, oder eine besondere (particularis), welche auf eine Nation, Staat oder Provinz eingeschlossen ist. Die eine und andere ist eine zusammengesetzte (composita), da jede von ihnen mehrere einfache Kirchen in sich schließt; einfach (simplex) heißt die Kirche, welche die Glieder eines Ortes oder Hauses bilden *a*).

Die allgemeine Kirche wird endlich eingetheilt in die occidentalische (lateinische oder Römische) und in die orientalische (griechische), welche Unterscheidung ursprünglich von der Theilung des Römischen Reichs entnommen, dann aber von der Sprache, Liturgie und Disciplin, welche bei beiden anders ist, beibehalten wurde.

In allen diesen Bedeutungen wird das Wort Kirche ehrenvoll gebraucht, im Gegensatze von Religionspartei, welches ein gleichgiltiger, und Secte, welches ein verächtlicher Ausdruck ist.

a) Rom. XVI. 5. Coloss. IV. 15.

Figürlich wird Kirche für das religiöse Gebäude, welches dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet ist *b*), gleichbedeutend mit dem griechischen *κυριακον*, und für die Versammlung der Gläubigen zur öffentlichen Gottesverehrung genommen c); in welcher Bedeutung die Redensarten: In die Kirche oder zur Kirche gehen, in die Kirche läuten, Kirche halten, die Kirche versäumen u. s. w. üblich sind.

Subjectiv unterscheidet man die Kirche in eine lehrende (docens) und eine lernende oder hörende (discens vel audiens). Jene ist der Inbegriff der Kirchenvorsteher, welche mit der Kirchengewalt betheilt sind; diese der Inbegriff der Laien, welche den Kirchenobern unterstehen.

In politischer Beziehung wird noch eine herrschende und eine geduldete Kirche unterschieden. Erstere ist, welche alle Vorrechte einer im Staate bestehenden Corporation genießt, und volle freie Religionsübung hat; letztere, welche in einer oder der andern Beziehung Beschränkungen unterliegt. Nur hier und da versteht man unter herrschender Kirche auch die, welcher der größte Theil der Staatsbürger zugethan ist, oder deren Glaubensgenossen allein zu öffentlichen Aemtern und Würden der Zutritt offen steht, oder der der Regent mit seiner Familie angehört, und nennt dann die entgegen gesetzte die geduldete.

Alle noch sonst vorkommenden Eintheilungen der Kirche sind, weil die Kirche von Christus den Uranfang nimmt, abusiv. Dahin gehört die Eintheilung in eine natürliche und positive, je nachdem sich die Menschen zur Beförderung der natürlichen oder göttlich geoffenbarten Religion vereinigen, mit der weitern Unterscheidung, daß 1) der natürlichen Kirche, wenn es keine andere gäbe, jeder mit freiem Verstandesgebrauche begabte Mensch beizutreten verpflichtet wäre, da jeder den Menschheitszweck an sich und andern zu befördern die Pflicht hat; der positiv göttlichen aber nur diejenigen beitreten müssen, welche die göttliche Offenbarung zu kennen die Gelegenheit haben; 2) daß die Verfassung der natürlichen Kirche von dem freien

b) 1. Cor. XI. 18. XIV. 34. 35.

c) Act. V. 11. VIII. 1. M. kirchl. Gebäude §. 3.

Uibereinkommen ihrer Mitglieder, jene der positiv göttlichen aber von der Anordnung Gottes abhängt; und 3) daß die Verfassung der natürlichen Kirche einverständlich abgeändert werden kann, nicht aber die der positiven, da sie mit zum Wesen der Religion gehört, woran kein Mensch etwas ändern darf. Deshalb heißt auch die natürliche Kirche anders die freiwillige; die positive die nothwendige, wiewohl nothwendig auch die positive in dem Verstande heißt, als ihr jeder Mensch bei erkannter göttlichen Offenbarung beitreten muß, und ohne Verletzung des göttlichen Gesetzes und Verlust des Seelenheils von ihr sich nicht lossagen oder ihr fremd bleiben darf.

Eben so abusiv wird der Ausdruck Kirche gebraucht, wenn von einer vorchristlichen Kirche, welche die Gläubigen vor Christo umfaßte, geredet, und solche wieder in eine allgemeine, welche Alle, die an einen Gott glaubten und die Ankunft des Messias erwarteten, vereinte; von Abraham an in eine patriarchalische, von der Familie desselben gebildet; und in eine nationelle, nachdem diese Familie zu einem Volke herangewachsen war, unterschieden wird.

Noch unrichtiger ist es, im Gegensatze der christlichen Kirche von einer jüdischen, muhamedanischen und heidnischen Kirche zu sprechen.

§. 3.

Göttliche Stiftung der christlichen Kirche.

Daß Gott in der Person Jesu Christi eine Kirche gestiftet hat, lehrt die h. Schrift. Die ersten Menschen waren rein und heilig erschaffen; aber beide Eigenschaften verloren sie durch den Sündenfall; ihre Vernunft und Sinnlichkeit traten in ein Mißverhältniß, und daraus entstand eine moralische Ohnmacht, sich selbst wieder in den Zustand der Gerechtigkeit zu versetzen, welche Ohnmacht auf ihre Nachkommen überging. Da erbarmte sich Gott der gefallenen Menschheit, und sandte seinen Sohn auf Erden, der sie reine Sittlichkeit und Religiosität lehrte, durch sein Leiden und Sterben für sie die göttliche Gnade, aus der moralischen Versunkenheit sich zu erheben und mit Gott zu vereinigen, erwarb *a*), und die Mittel, dieser Gnade

a) Matth. XXV. 34. Joan. III. 16. seqq. Hebr. IX.

theilhaft zu werden, als besondere äußere, unmittelbar und übernatürlich wirkende Zeichen, die Sacramente einsetzte; zur Erhaltung seiner Lehre aber und zur Fortpflanzung des Glaubens an ihn und sein Erlösungswerk, dann zur Erlangung seiner Gnadenmittel eine Gemeinschaft, die von ihm selbst so genannte Kirche stiftete, deren Leitung er den zwölf Aposteln und unter diesen auf eine ausgezeichnete Art dem heil. Peter übertrug. Diese Kirche ward vollendet, als die Apostel nach Empfang des h. Geistes am Pfingstfeste aus ihrer geweihten Vereinigung hervortraten, ihrer Sendung zufolge in die verschiedenen Länder sich verbreiteten, und jeder seinerseits auf die von ihm gestifteten Gemeinden die Vorschriften des göttlichen Erlösers übertrug. Die erste solche Gemeinde wurde in Jerusalem selbst gestiftet, von der es in der Apostelgeschichte heißt: daß die Gläubigen beisammen waren, Alles unter sich gemein hatten, im Gebete und der Abendmalsfeier sich versammelten, und der Herr die Gemeinde täglich mit solchen vermehrte, die selig werden sollten *b*).

§. 4.

Zweck derselben.

Aus dem eben Gesagten erhellt, daß der nächste Zweck der christlichen Kirche wechselseitige Erbauung, der letzte die Heiligung ihrer Glieder sei *a*). Da aber zur Heiligung der Mensch mitwirken, sein Leben aus christlicher Liebe hervorgehen muß, und diese nur dann im Menschen wirksam werden kann, wenn er sie kennt und sich des Beistandes der göttlichen Gnade durch die christlichen Heilsmittel versichert: so muß die Kirche auch noch einen mittlern Zweck haben, und dieser ist die Aufbewahrung und Verbreitung der christlichen Lehre und Ausspendung der heil. Sacramente.

b) Act. II. 41—47.

a) Rom XV. 6. Ephes. IV. 12.

§. 5.

Eigenschaften der christlichen Kirche: 1) Einheit.

Wie Christus nur Eine Kirche gestiftet hat, so kann auch nur eine die wahre sein. Nach dem Hauptglaubensbekenntnisse ist diese eine einige, heilige, katholische, apostolische Kirche.

Der Character der Einheit kommt der christlichen Kirche nach der heiligen Schrift *a*) in doppelter Beziehung zu, im Glauben (unitas fidei) und in der Gemeinschaft (unitas pacis s. communionis).

Die Einheit im Glauben besteht in der Uibereinstimmung in den wesentlichen Dingen des Christenthums, diese mögen sich auf den Lehrbegriff, d. i. die Glaubens- und Sittenlehre, oder auf die Uibungen, d. i. den christlichen Religionsunterricht, den Gebrauch der h. Sacramente und den gemeinschaftlichen Gottesdienst, oder auf die Verfassung, d. i. die Art und Weise beziehen, nach der die Kirchenvorsteher in verschiedenen Graden die Gewalt besitzen, die Kirchenangelegenheiten zu leiten. Wesentlich und darum nothwendig und unveränderlich ist das, was Christus unmittelbar oder durch seine Apostel ohne Beschränkung auf Zeit und Ort entweder ausdrücklich gelehrt, eingesetzt und angeordnet hat, oder aus seiner Lehre sich unzweifelt ergibt. Man heißt dieses auch dogmatisch, sacra interna, und ist Zweck. Alles andere in der Kirche ist außerwesentlich, zufällig, veränderlich, es mag sich auf die Uibungen oder Verfassung beziehen, Gegenstand der Liturgie oder Disciplin sein, heißt anders auch sacra externa, und ist nur Mittel zum Zwecke. Hierin kann allerdings eine Verschiedenheit vorkommen, ohne daß die Einheit im Glauben aufgehoben wird *b*).

Die Einheit in der Gemeinschaft besteht in der verfassungsmäßigen Verbindung der einzelnen Gläubigen mit ihrem Bischofe und der einzelnen Bischöfe mit dem Römischen Pabste als dem Centralpunct der christlichen Vereinigung *c*), wodurch es geschieht,

a) Joan. XVII. 21—23. Rom. XII. 16. XV. 6. 7. 1. Cor. I. 10. 11. Ephes. IV. 3—6. Phil. II. 2. IV. 2.

b) can. 11. Dist. 12.

c) S. Hieron. epist. 15. n. 2. ep. 16. n. 2. ad P. Damas.

daß alle Gläubigen auf der ganzen Erde mit einander in Gemeinschaft stehen, ohne unmittelbar unter sich verbunden zu sein. Sie gibt sich kund, indem die Kirchenvorsteher sich gegenseitig als rechtgläubig ansehen und als rechtmäßige Vorsteher anerkennen, Laien und Geistliche an der Liturgie und den h. Sacramenten gemeinschaftlich Theil nehmen, und die **litteras dimissorias, (commendatitias, communicatorias, pacificas,** vormals **formatas** genannt), gegenseitig achten.

§. 6.

2) Heiligkeit.

Daß der christlichen Kirche der Character der Heiligkeit eigen sei, zeigen ihre göttliche Stiftung *a*), ihr letzter Zweck (§. 4) und ihre Mittel zu dessen Erreichung (§. 5). Sie verspricht und gewährt nicht Erdengüter; im Gegentheile, sie fordert die Gläubigen auf, sich selbst zu verläugnen, das Kreuz auf sich zu nehmen, und so Christum zu folgen *b*). Sie beschäftigt sich auch nicht mit einem äußern Ceremonien-Dienste; ihre äußerlichen Uibungen sollen nur zur Tugend, zur Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit führen *c*). Ihre Fundamental-Gesetze sind: Glaube an Christum, Liebe zu Gott und den Nächsten *d*). Ihre Glieder sollen alle heilig sein, wie sie auch in der Schrift Heilige genannt werden *e*), und unter ihnen es immer Heilige gibt. Daß sich in ihr auch Gottlose finden, erklärt sich daher, daß die Kirche eine äußerliche Vereinigung von Guten und Bösen ist, gleichwie auf einem guten Acker unter dem ausgesäten Weizen Unkraut mit aufgeht, und ein ausgeworfenes Netz gute und schlechte Fische fängt *f*).

a) Hebr. XIII. 12. Joan. XIV. 26.
b) Matth. XVI. 24. Luc. IX. 23.
c) Matth. VII. 21. Joan. IV. 24.
d) Matth. XXII. 37—39. Marc. XVI. 16.
e) Ephes. V. 26. Thess. IV. 3. 1. Petr. I. 16. Apocal. XXII. 11.
f) Matth. XIII. 24—30. 47. 48.

§. 7.

3) Katholicität.

Obgleich Christus seinen Unterricht zuerst dem jüdischen Volke gewidmet hatte *a*), so war es in seinem heiligen Willen doch nicht gelegen, seine Lehren und Gnadenmittel auf dasselbe zu beschränken. Er war gekommen, alle Menschen selig zu machen *b*), weil alle der geistigen Wiederherstellung bedurften, und darum ertheilte er auch den Aposteln den Auftrag, in alle Welt zu gehen, und alle Völker zu lehren und zu taufen *c*).

Die christliche Kirche gehört demnach keinem Volke und keinem Lande ausschließlich an *d*); sie hält es vielmehr für ihre wesentliche Pflicht und Bestimmung, durch Unterricht sich zu verbreiten und allen Völkern mitzutheilen *e*). Daß sie aber hierfür geeignet sei, lehrt außer dem Inhalte ihrer Dogmen, der Einfachheit ihrer Uibungen und der Natur ihrer Verfassung, die Erfahrung, da sie bereits in allen Welttheilen ausgebreitet, und von den rohesten wie von den gebildetsten Nationen aufgenommen worden ist.

§. 8.

4) Apostolicität.

Apostolisch ist die Kirche in so fern, als die Apostel das Fundament bilden, auf das Christus die Kirche gegründet hat *a*), als die Lehre und alle Gewalt von den Aposteln den Anfang genommen hat, und als solche in dem apostolischen Lehramte fortgesetzt und erhalten wird.

a) Matth. X. 6. XV. 24.
b) Joan. IV. 20. 21. Luc. XXIV. 46. 47.
c) Matth. XXVIII. 19. 20. Marc. XVI. 15.
d) Act. I. 8. Ephes. II. 11—19. III. 6. 1. Petr. 1—2. 1. Cor. XII. 13.
e) S. Aug. ep. 49. 52. n. 1. Libr. de un. eccl. Serm. de temp. Vinc. Lirin. comm. cap. 3.
a) 1. Cor. XII. 28. Ephes. II. 20. IV. 11.

Diese einige, heilige, katholische, apostolische Kirche heißt die Römische, weil zunächst der h. Peter, dessen Nachfolger der Römische Pabst ist, das Fundament der Kirche, Rom das Haupt aller Kirchen, und die Verbindung mit Rom ein besonderes Merkmal der kirchlichen Einheit ist (§. 5).

§. 9.

Irrthumslosigkeit der Kirche.

Es gehört mit zum Zwecke der Kirche, die Lehre Jesu zu erhalten, und erhalten wird sie, wenn sie fortan dieselbe bleibt, die sie von Anbeginn war. Die Eigenschaft der Kirche, die Lehre Jesu rein und unverfälscht zu bewahren, zu bezeugen, auszulegen und zu verbreiten, ist die Unfehlbarkeit oder Irrthumslosigkeit (infallibilitas). Sie beruht auf dem Beistande des h. Geistes. Nach dem Zeugnisse der h. Schrift liebte nemlich Jesus seine Kirche wie seine Braut und wie seinen Leib *a*), und nach seinem göttlichen Willen sollte sie ewig bestehen *b*). Da sie aber nicht fortdauern kann, ohne daß das, was wesentlich ist, unverfälscht erhalten wird, weil sie in dem Augenblicke, als sie in einem Dogma auch nur im mindesten irrte, die wahre Kirche zu sein aufhören würde: so verhieß er den Aposteln den h. Geist, der immer bei ihnen bleiben, sie Alles lehren, und vor allem Irrthume schützen sollte *c*). Diese Verheißung ging am Pfingstfeste zu Jerusalem in Erfüllung *d*). Da aber ihr Zweck nicht vorübergehend, sondern fortdauernd war: so kann sie nicht den Aposteln für ihre Person, sie muß um der Kirche willen gemacht worden sein, und daher im Episcopate als dem fortgesetzten Apostolate fortleben *e*). Auf diese Verheißung und deren Erfüllung gestützt, hat der h. Paul die Kirche die Säule und Grundfeste der Wahrheit genannt *f*); auf

a) Ephes. V. 25—27. 29.
b) Matth. XVI. 18.
c) Joan. XIV. 16. 17. 26. XVI. 13.
d) Act. I. 4. 5. 8. II. 1—12.
e) Ephes. IV. 11.
f) 1. Tim. III. 15.

sie gestützt hat die Kirche von Anbeginn her, die Offenbarung als eine ihr anvertraute Erblehre (traditio) betrachtet, welche von den Aposteln in die Hände des Episcopats niedergelegt, in diesem durch die ganze Reihenfolge der Bischöfe von Geschlecht zu Geschlecht überliefert werden sollte; auf sie gestützt sind die Gemeinden mit ihrem Glauben immer an die Auctorität des Episcopats als des fortgesetzten Apostolats gewiesen; auf sie gestützt die h. Schrift in dunkeln und zweifelhaften Stellen nie anders als im Sinne der Erblehre ausgelegt, und der Ausspruch des Episcopats in Glaubens- und Sittenwahrheiten für unfehlbar gehalten worden; und was von der Kirche von Anbeginn für wahr gehalten worden ist, das wird auch nun für wahr gehalten, und in alle Zukunft für wahr gehalten werden, da in ihr nur die Personen wechseln, das Wesen aber immer dasselbe bleibt und keinem Wechsel unterworfen ist *g*).

§. 10.

Begriff von Recht.

Recht in objectiver Bedeutung ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden Einzelnen auf die Bedingung, daß Andere neben ihm als Personen bestehen können; subjectiv genommen die Befugniß zu Handlungen, welche dem Recht im objectiven Sinne entsprechen. Da aber alle Einschränkungen der Freiheit vom Gesetze herkommen, so kann man auch sagen: Recht ist das, was das Gesetz dafür erklärt.

§. 11.

Begriff von Gesetz.

Ein **Gesetz** ist eine Vorschrift, welche angibt, was um eines Zweckes willen zu thun oder zu unterlassen sei; im Gegensatze von **Rath** (consilium), welcher in der Angabe von Bestimmungsgründen zu handeln oder nicht zu handeln besteht, und keine Verbindlichkeit auflegt, sondern die Befolgung dem freien Ermessen anheim stellt *a*). **Kirchengesetze** sind demnach Vorschriften, welche angeben, was

g) Frint, Handb. der Religionswiss. II. Thls. 1. Bd. §§. 272—300.
a) 1. Cor. VII. 1. 26. 2. Cor. VIII. 10. can. 3. caus. 11. q. 1. cap. 62. de R. J. in VI.

um des Kirchenzweckes wegen gethan oder unterlassen werden müsse, oder Vorschriften, welche die Rechte und Pflichten der Kirche und ihrer Glieder bestimmen.

§. 12.
Eintheilung der Gesetze.

Die Kirchengesetze sind zu oberst nach ihrem Urheber göttlich, menschlich oder gemischt, je nachdem sie von Gott oder von Menschen herrühren, oder Gesetze Gottes von Menschen mit einer besondern Sanction versehen sind.

Die göttlichen Gesetze sind entweder natürliche, wenn sie sich aus der Natur der Kirche als einer religiös-moralischen Verbindung ergeben, oder positive, wenn sie Christus zum Urheber haben. Die positiv göttlichen Gesetze sind wieder geschrieben, wenn sie in der h. Schrift klar und deutlich vorkommen, oder nicht geschrieben (Uiberlieferung, traditio) *a*), wenn sie von den Aposteln aus dem von Christus erhaltenen Unterrichte oder aus Eingebung des h. Geistes erlassen, und in der h. Schrift gar nicht, wie z. B. über die Materie, Form und Zahl der h. Sacramente, oder nicht deutlich und bestimmt, wie z. B. über die Wirkung des Ehebruchs in Absicht auf den Fortbestand der Ehe, enthalten sind.

Die menschlichen Gesetze sind rein kirchlich (mere ecclesiasticae), wenn sie von den Kirchenvorstehern kraft der ihnen zustehenden Gewalt z. B. das Cölibat-Gesetz, oder bürgerlich (civiles), wenn sie von weltlichen Regenten kraft des jus circa sacra z. B. das Amortisations-Gesetz, ergehen, oder gemischt. Letztere heißen sowohl diejenigen, welche die Kirche in weltlichen und zeitlichen Dingen z. B. über Testamente *b*), und die weltlichen Regenten in kirchlichen und geistigen Angelegenheiten z. B. über die h. Dreieinigkeit *c*),

a) Conc. Trid. s. 4. Decret. de can. scriptur.

b) tit. de testam. (3. 26.)

c) C. tit. de Sum. Trinit. et fide cath. (1. 1.), tit. 2—13. Nov. 3. 5—7. 9. 11. 16. 37. 40. 46. 55—58. 65. 67. 76. 79. 83. 86. 109. 111. 120. 123. 131—133. 137.

erlassen, als auch jene, durch welche die Kirchengewalt eine weltliche Verfügung z. B. den Zinswucher, oder die weltliche Gewalt eine kirchliche Anordnung z. B. das Fastengebot sanctionirt hat *d*).

Die rein kirchlichen Gesetze sind wieder apostolisch, welche von den Aposteln aus eigener Macht, nicht aus Eingebung des h. Geistes *e*), oder Synodal-Gesetze, welche in Concilien, oder päbstliche, welche von Päbsten erlassen worden sind.

Die Synodal-Gesetze kommen unter den Namen canones, regulae, dogmata, decreta vor. Canones hießen ehemals die Conciliar-Beschlüsse über die Disciplin, dogmata die Beschlüsse in Glaubens- und Sittenangelegenheiten *f*). Im Trienter Concil wurden letztere canones, und die Beschlüsse in Disciplinar-Sachen, dann die Erläuterungen der in den canones enthaltenen Glaubenssachen decreta genannt. Ursprünglich wurde canon überhaupt für Vorschrift *g*), dann für eine kirchliche Vorschrift, im Gegensatze von νομοσ, einem bürgerlichen Gesetze *h*), hernach auch für die Aussprüche der h. Väter *i*), später selbst für päbstliche Verordnungen gebraucht *k*).

Die päbstlichen Verordnungen sind nach ihrem Zweck und Inhalt: decreta (statuta generalia, constitutiones generales), wenn sie auf General-Synoden unter Beistimmung der Conciliar-Väter *l*), edicta, wenn sie aus eigenem Antriebe, außerhalb eines Concils ergehen; decreta, Entscheidungen der nach Rom gezogenen Proceß-Sachen *m*); decisiones Entscheidungen der unter Canonisten oder Richtern zweifelhaften Rechtsfragen *n*); mandata,

d) can. 21. caus. 23. q. 5.
e) 1. Cor. VII. 10. 12.
f) Nov. 131. cap. 1.
g) fr. 2. D. de Leg. (I. 3.)
h) can. 1. 2. Dist. 3.
i) can. 1. Dist. 20.
k) Gratian. ad can. 2. Dist. 3.
l) cap. 13. de off. jud. ordin. (1. 31.)
m) cap. 10. de testam. (3. 26.)
n) cap. 20. de rescript. (1. 3.)

Befehle an einzelne Kirchenvorsteher *o*); **rescripta**, Antworten auf Anfragen, Bitten oder Berichte von einzelnen Personen, Kirchenprälaten oder geistlichen Corporationen *p*). Letztere haben nur dann Giltigkeit, wenn die Bitte auf Wahrheit beruht, und sind wirkungslos, wenn ein Umstand unrichtig angegeben, oder etwas, was zu wissen nöthig, verschwiegen wurde *q*). — Der äußern Form nach sind die päbstlichen Verordnungen Bullen oder Breven. **Bullen**, Verordnungen von größerer Wichtigkeit, werden auf dunkelgelben Pergament mit alter gallischer Schrift, unter vielen Abkürzungen geschrieben, und mit einem an einer Schnur herabhängenden Siegel von Blei versehen, auf dessen einen Seite die Bildnisse der Apostelfürsten Peter und Paul, auf der andern der Name des Pabstes stehen; woher der Ausdruck: sub plumbo. **Breven**, Verordnungen in Sachen von minderer Wichtigkeit, werden auf weißem Papier oder weißem Pergament geschrieben mit lateinischer Schrift, vom Cardinal-Secretär unterschrieben, und auf rothem Wachse mit dem Siegel, worauf der h. Peter als Fischer abgebildet ist, gesiegelt; woher der Ausdruck: sub annulo piscatoris.

Nach der Art der Einführung sind die kirchlichen Gesetze **ausdrücklich kund gemacht** (scriptae) oder **Gewohnheiten** (non scriptae, consuetudines). Erstere beruhen auf der ausdrücklichen besondern; letztere auf der ausdrücklichen allgemeinen oder der stillschweigenden besondern Erklärung des Gesetzgebers. Ausdrücklich allgemein gibt der Gesetzgeber seinen Willen kund, wenn er im Allgemeinen erklärt, daß Gewohnheiten Gesetzkraft haben, oder die Bedingungen statuirt, unter welchen sie eingeführt werden können; stillschweigend besonders, wenn er eine bestimmte Gewohnheit kennt und sie nicht verbietet. Zur Einführung einer Gewohnheit gehören mehrere gleichförmige, in der Meinung, daß es so sein müsse, und während einer hinlänglichen Dauer unternommene Handlungen *r*). Un-

o) cap. 2. de off. legati (1. 30.)

p) tit. de rescript. (1. 3.)

q) Conc. Trid. s. 25. cap. 18. de ref.

r) can. 4. 5. Dist. 1.

giltig ist eine Gewohnheit, die einem göttlichen Gesetze *s*), den guten Sitten *t*), der Disciplin *u*), oder dem wohl erworbenen Rechte der Kirche widerstreitet *w*). Außerdem ist sie giltig, sie mag eine **consuetudo secundum legem**, welche einem dunkeln Gesetze einen gewissen Sinn beilegt, und daher auch **interpretativa** heißt *x*), oder **praeter legem**, die einen noch nicht bestimmten Fall regelt *y*), oder **contra legem**, welche ein Gesetz abändert oder aufhebt, sein *z*), so zwar, daß sie nicht einmal durch ein späteres Gesetz behoben wird, wenn dieses sie nicht ausdrücklich behebt *aa*).

Bei Capiteln heißen Gewohnheiten Observanzen, zu deren Einführung ein einziger Act hinreicht *bb*), und nicht der Wille eines Gesetzgebers, sondern die Einwilligung der Betheiligten erfordert wird. Eine bei Gericht eingeführte Gewohnheit wird Gerichtsgebrauch (**stilus curiae**) genannt.

Nach dem Subjecte sind die Kirchengesetze allgemeine (**generales, communes**), die wie Verordnungen öcumenischer Concilien alle Gläubigen angehen, oder besondere (**speciales**), die nur gewisse Gläubige z. B. Statute geistlicher Collegien *cc*), verbinden, oder über besondere Vorfallenheiten ergehen, z. B. bei einer **sedes episcopalis impedita**.

s) can. 4—9. Dist. 8. can. 6. Dist. 11. cap. 11. de consuet. (1. 4.)

t) cap. 10. de consnet. (1. 4.) cap. 12. de vita et honest. cler. (3. 1.)

u) cap. 1—3. 5—7. de consuet. (1. 4.)

w) cap. 1. eod. cap. 4. de censib. in VI. (3. 20.)

x) cap. 8. eod.

y) can. 5. Dist. 1.

z) can. 7. Dist. 11. can. 6—8. Dist. 12. cap. 8—11. de consuet. (1. 4.) cap. 2. eod. in VI. (1. 4.) Bened. XIV. de syn. dioeces. L. XIII. cap. 5. n. 5.

aa) cap. 1. de constitut. in VI. (1. 2.)

bb) cap. 8. de constit. (1. 2.)

cc) M. Bischöfe §. 110 n. 2.

§. 13.

Verbindlichkeit.

Uiber die Verbindlichkeit der Kirchengesetze lassen sich folgende Grundsätze aufstellen: 1) Damit Gesetze verbindlich seien, müssen sie gehörig kund gemacht sein (§. 82 n. 5) *a*). 2) Die Verbindlichkeit des kund gemachten Gesetzes nimmt vom Augenblick der Kundmachung den Anfang *b*), wenn nicht ein späterer Termin, von dem es wirksam werden soll, gesetzt ist (vacatio legis) *c*). 3) Die Verbindlichkeit erstreckt sich nur auf künftige, nicht auf vergangene Handlungen, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich darauf bezogen werden soll, oder nur eine Erläuterung eines schon bestehenden Gesetzes ist *d*). 4) Gesetzesunwissenheit (ignorantia juris) entschuldigt in der Regel niemanden, der durch das Gesetz verbunden ist *e*). Verbunden sind, wenn das Gesetz ein allgemeines ist, alle Gläubigen, die Bischöfe nicht ausgenommen; wenn es ein besonderes ist, diejenigen, welche es angeht, und wenn es blos für eine Provinz oder Diöcese erlassen wurde, welche in derselben ihr wahres oder Quasi-Domicil haben, und wirklich da wohnen. Die außerhalb der Diöcese befindlichen Diöcesanen und die zufällig in der Diöcese sich aufhaltenden Fremden sind nicht verbunden *f*); letztere haben blos die Gesetze zu beobachten, welche die Form der von ihnen einzugehenden Rechtsgeschäfte betreffen, oder Strafgesetze sind, oder doch von ihnen ohne Aergerniß nicht hintan gesetzt werden können *g*). Der Gesetzgeber selbst ist an seine Gesetze blos in diesem Verstande nicht gebunden, als er zwangs-

a) Act. XV. 30—31. cap. 13. de pönit. et remiss. (5. 38.) Bulla Pii IV. *Sicut ad Sacrorum* ad calcem Conc. Trid.

b) cap. 1. §. 2. de postul. prael. (1. 5.)

c) cap. 32. de praeb. in VI. (3. 4.) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr. in fin.

d) cap. 2. 13. de constit. (1—2.)

e) cap. 13. de R. J. in VI.

f) cap. 2. de constit. in VI. (1. 2.)

g) can. 11. Dist. 12. cap. 14. de foro compet. (2. 2.) cap. 1. §. 3. eod. in VI. (2. 2.)

weise dazu nicht verhalten werden kann; moralisch ist er allerdings verbunden, wenn es ihn eben so gut, wie die ihm Untergebenen betrifft, und ohne letztern Anstoß zu geben, von ihm nicht übertreten werden kann *h*). Von der Verbindlichkeit der Gesetze sind blos ausgenommen: Verstandlose, Kinder *i*) und Ungläubige *k*); entschuldigt werden wegen gehemmten Verstandesgebrauchs: Trunkene und zeitweilig Geistesbefangene; wegen Nichtkenntniß: Ketzer und Schismatiker. 5) Die Verbindlichkeit der Gesetze beschränkt sich nicht auf die äußere Gemeinschaft; sie bezieht sich auch auf das Gewissen, weil alle menschlichen Gesetze in so fern göttlich sind, als alle Gewalt von Gott kommt *l*). 6) Handlungen gegen ein Verbotsgesetz und Handlungen mit Vernachlässigung der gesetzlich bestimmten Form sind null und nichtig *m*), selbst für das Gewissen *n*), wenn nicht wegen zu befürchtenden größern Nachtheils das Gesetz das Gegentheil anordnet *o*). Erklärt das Gesetz eine Handlung für nichtig: so ist sie auch verboten, außer sie kann ohne Präjudiz eines Andern unternommen werden *p*). Ist eine Handlung nur zu Gunsten eines Andern untersagt, so ist sie bei dessen Zustimmung giltig *q*).

h) can. 2. Dist. 8. Verbum *Turpis*. can. 2. Dist. 9. cap. 6. de constit. (1. 2.) cap. 15. de rescript. in VI. (1. 3.) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. Verba *Nam totius*.

i) cap. 12. de poenit. et remiss. (5.38.) cap. 1. 2. de delict. puer. (5.23.)

k) 1. Cor. V. 12. cap. 2. de divort. (4. 19.) Conc. Trid. s. 14. cap. 2. de Poenit. Sacr.

l) Matth. XVIII. 17. 18. Luc. X. 16. Rom. XIII. 1. 2. 4. 5. Hebr. XIII. 7. 1. Petr. II. 18. 19.

m) can. 13. caus. 25. q. 2. cap. 42. de elect. (1. 6.) cap. 64. de R. J. in VI.

n) cap. un. de reb. eccl. alien. in Extrav. com. (3. 4.)

o) cap. 16. de regular. (3. 31.)

p) cap. 4. de donat. (3. 24.)

q) cap. 1. qui matrim. accus. (4. 18.)

§. 14.

Auslegung.

Wozu und wie weit ein Gesetz verbinde, muß aus seinem Grund und Inhalte, und aus der Willensmeinung des Gesetzgebers entnommen werden, und ist Sache der Erklärung und Auslegung (interpretatio). Hierunter versteht man die Entwicklung des wahren Sinnes eines Gesetzes, im Gegensatze der Anwendung (applicatio), welche einen gegebenen Fall unter das Gesetz subsumirt.

Die Auslegung ist nach dem Subject, von dem sie ausgeht, eine gesetzliche (legalis), wenn sie von der gesetzgebenden Gewalt herrührt *a*), und eine doctrinelle, wenn sie von jemanden andern nach den Regeln der Hermeneutik geschieht *b*); erstere ist wieder eine authentische oder usuelle, je nachdem sie sich auf ein Gesetz oder eine Gewohnheit gründet *c*).

Nach dem Object, worauf sie sich bezieht, ist sie eine philologische, welche blos die Worte erklärt, oder eine logische oder philosophische, welche den Sinn des Gesetzes nach seinem Geiste, d. i. der Absicht des Gesetzgebers (mens legislatoris), und dem Grund des Gesetzes (ratio legis) oder der Ursache, die den Gesetzgeber zur Erlassung des Gesetzes bestimmte, angibt. Letztere darf nicht mit der historischen Veranlassung (occasio legis) verwechselt werden. Die philosophische Auslegung ist wieder eine erklärende (declarativa), wenn der Sinn des Gesetzes mit dem Wortverstande überein kommt; sie ist eigentlich eine Erklärung des Gesetzes, eine Auslegung nur im weitern Verstande; eine ausdehnende (extensiva), wenn sich der Sinn weiter erstreckt, als die Worte lauten; und eine einschränkende (restrictiva), wenn er nicht so weit geht.

Die bei der Auslegung zu befolgenden Regeln sind folgende: 1) Hat der Gesetzgeber selbst das Gesetz erklärt oder die Gewohnheit

a) cap. 31. de sentent. excom. (5. 39.)

b) cap. 88. de R. J. in VI.

c) cap. 8. de consuet. (1. 4.)

ihm einen bestimmten Sinn beigelegt: so muß sich daran gehalten werden. 2) Ist dieses nicht der Fall: so hat jeder das Recht und die Pflicht zur Auslegung, und zwar zuerst zur grammatischen, vermöge welcher er die Worte eines Gesetzes nach dem gemeinen Sprachgebrauche der Zeit, wo es gemacht wurde, zu nehmen hat. 3) Bleibt ein Gesetz nach der grammatischen Auslegung zweideutig, und muß der Gesetzgeber anders gedacht haben, als die Worte ausdrücken: so tritt die philosophische Auslegung ein, vermöge welcher die der Natur der Sache, von welcher das Gesetz handelt, am meisten angemessene, mit dem bestehenden Rechte am besten übereinstimmende, und wenn noch ein Zweifel bleibt, die gelindere Bedeutung, die Billigkeit (aequitas) vorzuziehen ist, ohne daß jedoch unter dem Vorwande der Billigkeit von der klaren Vorschrift des Gesetzes abgegangen werden kann *d*). 4) Sind die Worte des Gesetzes klar, aber in mehreren Bedeutungen üblich: so ist die weitere Bedeutung anzunehmen, wenn es der Geist des Gesetzes fordert, oder für die weitere Bedeutung ein gleicher oder stärkerer Grund streitet *e*); gehässige Verordnungen jedoch, wohin alle Strafgesetze gehören, müssen immer in der engern Bedeutung genommen *f*), und correctorische Gesetze in der Art ausgelegt werden, daß von den alten so wenig als möglich abgewichen werde *g*). 5) Tritt bei einem im Gesetze nicht ausgedrückten Falle derselbe gesetzliche Grund ein, um dessen willen etwas für einen andern Fall verordnet ist: so kann das Gesetz, wenn es der Gesetzgeber nicht untersagt hat, auch auf den nicht ausgedrückten Fall angewendet werden (ubi eadem ratio legis, ibi eadem dispositio). Man nennt dies die Rechts-Analogie *h*). Ist es offenbar, daß der Gesetzgeber das Gesetz für einen Fall, den die Worte zu enthalten scheinen, nicht erlassen wollte, indem eine Widersinnigkeit heraus käme: so muß das

d) can. 3. Dist. 4.

e) cap. 22. de privil. (5. 33.)

f) cap. 15. 49. de R. J. in VI.

g) cap. 29. de elect. in VI. (1. 6.)

h) cap. 3. de constit. (1. 2.) cap. 2. Verbum *Sicut.* de translat. episc. (1. 7.)

Gesetz einschränkend ausgelegt werden. Vermöge des Grundes aber darf nie einschränkend ausgelegt werden, weil ein Gesetz darum, daß sein Grund wegfällt, zu verbinden nicht aufhört, indem sonst der richterlichen Willführ ein freier Spielraum eröffnet, und der Zweck, aus dem durchgreifende und allgemeine Verordnungen erlassen werden, gänzlich vereitelt würde. Das Axiom: **Cessante legis ratione, cessat lex ipsa**, ist ungegründet und falsch.

§. 15.
Erlöschen der Gesetze.

Gesetze erlöschen mit dem Wegfallen ihrer Grundlage, wenn die Personen, für welche, oder die Sachen, um derentwillen ein Gesetz erlassen wurde, zu Grund gegangen sind, oder ihren Stand oder Species verändert haben *a*). Außerdem dauern Gesetze so lang fort, bis sie von dem Gesetzgeber aufgehoben oder abgeändert werden, was sowohl ausdrücklich als stillschweigend, durch ein neues dem vorigen entgegengesetztes Gesetz oder Gewohnheit geschehen kann *b*).

Für einzelne Personen erlöschen Gesetze durch Dispensationen und Privilegien.

§. 16.
Dispensation.

Dispensation heißt die für eine einzelne Person oder für einen einzelnen Fall rechtmäßig ertheilte Nachsicht von der Verbindlichkeit eines Gesetzes. Sie ist eine eigentliche Dispensation, wenn sie für eine künftige Handlung ertheilt wird; Absolution, wenn sie sich auf einen vergangenen Fall bezieht, und dann wieder eine Abolition, Niederschlagung des Processes, wenn sie von der Untersuchung befreit, Begnadigung (adgratiatio), wenn sie die bereits zuerkannte Strafe ganz, Milderung (mitigatio), wenn sie solche zum Theile erläßt; Absolution im engern Sinne, wenn sie

a) cap. 60. de appellat. (2. 28.)

b) cap. 1. de R. J. (5. 41.) cap. 1. de constit. in VI. (1. 2.)

sich auf das innere Forum bezieht; **Befreiung** (liberatio), wenn sie von der Verpflichtung aus einem Vertrage, Gelübde oder Eide entbindet.

Die Zulässigkeit der Dispensation ergibt sich aus der Natur der Gesetze, die, so weit sie menschlich sind, durch das im Einzelnen wie im Ganzen einer Aenderung unterworfene Bedürfniß hervorgerufen, keinen Anspruch auf absolute Vollkommenheit und Giltigkeit machen können. Soll aber eine Dispensation Statt finden: so muß dazu eine hinreichende, und eine wahre Ursache vorhanden sein. Hinreichend (justa causa) ist sie, wenn die Dispens für den Frieden und das Wohl der Kirche förderlich ist *a*); wahr (vera), wenn die Angabe getreu ist, weder Falsches enthält, noch von dem, was zum Ganzen gehört, etwas verhehlt; sonst heißt sie erschlichen (ob- vel subreptitie obtenta), und ist ungiltig *b*). Auch müssen Dispensationen nur selten vorkommen, weil sie Wunden der Gesetze sind, und für die Wirksamkeit der Gesetze nichts nachtheiliger ist, als die Gewißheit, daß davon auch des Privat-Vortheils wegen, und nicht etwa selten, sondern regelmäßig Ausnahmen gemacht werden *c*).

§. 17.

Privilegien.

Privilegien sind besondere Gesetze, wodurch einer Person oder Sache ein bleibendes eigenes Recht ertheilt, oder eine Befreiung von dem gemeinen Rechte ein für allemal gewährt wird.

Nach dem Unterschied des Subjects, dem sie zustehen, werden sie eingetheilt in **persönliche** und **dingliche**, je nachdem sie einer Person, einer physischen z. B. einem Geistlichen der Gebrauch der Pontificalien, oder einer moralischen z. B. einem Kloster die Exemtion ver-

a) can. 2. Dist. XIV. can. 23. caus. 1. q. 7. cap. 19. de elect. (1. 6.) Conc. Trid. s. 25. cap. 18. de ref.
b) cap. 20. de rescript. (1. 3.) Conc. Trid. l. c.
c) Ibid.

liehen *a*), oder mit einem Amte z. B. einer Pfarre der Titel Erzpriester, oder einem Besitze z. B. einem Hause das Asyl-Recht dergestalt verbunden [illegible], daß jeder Inhaber des Amtes oder Besitzes das Privilegium gen[illegible]. Nach der Art ihrer Erwerbung sind sie Gnaden- oder Vertrags-Privilegien (**gratiosa v. conventionalia**), je nachdem sie blos aus Gnade oder vermöge eines Vertrags verliehen sind; letztere sind wieder nach Verschiedenheit des Vertrags unentgeldlich (**lucrativa**) oder entgeldlich (**onerosa**). Rücksichtlich der Wirkung sind sie affirmativ, wenn ein Recht ertheilt; negativ, wenn von einer Last entbunden wird.

Zu ihrer Verleihung wird ein rechtlicher Grund erfordert, weil das gemeine Recht als eine für das Ganze nothwendige oder doch zuträgliche Regel angesehen werden muß, wovon eine Ausnahme ohne Grund sich nicht rechtfertigen läßt. Sie sind ungiltig, wenn sie mit dem gemeinen Rechte im Widerspruche stehen, oder Andern zum Nachtheile gereichen *b*). Giltig verliehene Privilegien müssen von jedermann geachtet werden *c*), und eine gegen das Privilegium verstoßende Handlung ist nichtig *d*). Bei einer Collision geht das specielle dem generellen, das frühere dem spätern vor, wenn nicht durch das letztere das erstere aufgehoben wird *e*). Ihre Auslegung hat stets streng zu geschehen, weil sie Ausnahmen von der Regel sind. Sie dürfen daher auf andere Personen oder Fälle, selbst wenn derselbe Grund dafür vorhanden wäre, nicht bezogen werden *f*). Im Zweifel, ob ein Privilegium dinglich oder persönlich sei, ist das letztere zu vermuthen.

Privilegien erlöschen: 1) durch Entsagung, wenn diese nicht verboten ist, weil etwa das Privilegium einem ganzen Stande oder

a) cap. 7. de R. J. in VI.

b) cap. 12. de off. jud. ord. (1. 31.) cap. 9. de sepult. (3. 28.) cap. 2. de relig. dom. (3. 36.)

c) cap. 5. de excess. praelat. (5. 31.)

d) cap. 10. de elect. (1. 6.) cap. 21. de sent. et re jud. (2. 27.)

e) cap. 1. 3. de rescript. (1. 3.) cap. 1. de constit. in VI. (1. 2.) cap. 34. de R. J. in VI.

f) cap. 28. 74. de R. J. in VI.

einer ganzen Gemeinde ertheilt ist *g*); stillschweigend geschieht solche, wenn der Gebrauch des Privilegium 40 Jahre ausgesetzt worden ist *h*); 2) durch Widerruf von Seite des Verleihers aus rechtlicher Ursache *i*), namentlich wegen Mißbrauchs *k*), wenn das Privilegium prekär verliehen war *l*), oder einer dritten Person oder dem allgemeinen Besten zum Nachtheile gereicht *m*); 3) durch den Ablauf der bestimmten Dauer; 4) durch den Tod der Person, wenn es persönlich, und den Untergang der Sache, wenn es dinglich war *n*).

§. 18.

Begriff von Kirchenrecht.

Kirchenrecht (jus ecclesiasticum, sacrum, seit dem 12. Jahrhunderte canonicum, pontificium genannt), ist objectiv der Inbegriff der Kirchengesetze, subjectiv die wissenschaftliche Kenntniß derselben. Wer diese Gesetze inne hat, und auf vorkommende Fälle anzuwenden versteht, daher in Kirchenrechtssachen zu vergutachten, zu vertreten und zu entscheiden geeignet ist, heißt Canonist.

Das Kirchenrecht unterscheidet sich von den ihm verwandten Materien, und zwar der Dogmatik, daß diese es mit den Glaubens-, der Moral, daß diese es mit den Sittenwahrheiten, der Liturgik, daß diese es mit den heiligen Gebräuchen und den Ceremonien des Gottesdienstes, endlich von der Pastoral, daß diese es mit der Unterweisung der Geistlichen in der Ausübung der seelsorgerlichen Rechte und Pflichten zu thun hat.

g) cap. 36. de sent. excom. (5. 39.)
h) cap. 6. 15. de privileg. (3. 33.)
i) cap. 16. 17. de R. J. in VI.
k) cap. 24. de privileg. (3. 33.) cap. 45. de sent. excom. (3. 39.)
l) cap. 5. de rescript. in VI. (1. 3.)
m) cap. 9. de decim. (3. 30.)
n) cap. 25. in fine de V. S. (5. 40.)

§. 19

Eintheilung des Kirchenrechts.

Das Kirchenrecht wird seiner Quelle nach eingetheilt in das göttliche und menschliche. Jenes ist der Inbegriff von Normen, welche auf die Einrichtungen Gottes und die Anordnungen Christi gegründet sind; dieses Alles andere, was durch menschliche Verfügungen und in Folge historischer Entwickelungen sich gebildet hat. Das göttliche ist wieder das natürliche oder positiv göttliche Kirchenrecht. Das natürliche ist der Inbegriff der Grundsätze, die sich aus dem Begriffe der Kirche, abgesehen von ihrer positiven Grundlage, über ihre gesellschaftlichen Verhältnisse nach Außen und Innen entwickeln lassen; das positive dagegen jenes, welches auf die göttliche Offenbarung gebaut ist.

Dem Objecte nach ist das Kirchenrecht ein inneres oder äußeres. Ersteres ist das Recht der Kirche in ihrem Innern, d. i. das Rechtsverhältniß der Kirchenmitglieder zu einander; letzteres ist das Recht der Kirche als eines Ganzen nach Außen hin. Die ebenfalls von dem Objecte hergenommene Eintheilung in ein öffentliches und Privat-Kirchenrecht ist dem bürgerlichen Rechte entlehnt, aber in Beziehung auf die Kirche unhaltbar; denn da das öffentliche die Verhältnisse der Kirche sowohl gegen Alles, was außer ihr ist, als auch gegen ihre Glieder, welche nicht Theilnehmer der Kirchengewalt sind, begreift, das private aber die Verhältnisse der einzelnen Glieder als solcher, d. i. so weit sie an der Kirchengewalt keinen Theil haben: so widerstreitet sie dem Wesen der Kirche, weil in der Kirche die Handlungen der Einzelnen von dem öffentlichen Leben nicht so scharf geschieden sind, wie im Staate, vielmehr im Geiste der Kirche gelegen ist, allen Verhältnissen ihrer Glieder eine Richtung auf das Allgemeine zu geben a). Daher kommt es, daß diese Eintheilung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts gar nicht bekannt war.

Nach dem Umfange seiner Verbindlichkeit ist das Kirchenrecht ein allgemeines (universale), welches sich über die ganze Kirche

a) can. 11. Dist. 1.

erstreckt, und in der ganzen Kirche verbindliche Kraft hat; oder ein besonderes (particulare), welches nur für die Kirche eines bestimmten Landes gilt; oder ein specielles (speciale), wenn es nur für einen untergeordneten Theil; oder örtliches (locale), wenn es nur für einen gewissen Ort; oder ein singuläres (singulare), wenn es nur für eine bestimmte Classe von Personen oder Sachen besteht. Letzteres heißt, in so weit es blos vortheilhaft ist, Rechtswohlthat (beneficium legis). Das allgemeine Kirchenrecht wird wohl auch commune (gemeines Recht) genannt; allein die letzte Bedeutung ist relativ, indem z. B. das in ganz Deutschland geltende Kirchenrecht im Gegensatze des in einem einzelnen deutschen Staate giltigen ebenfalls jus commune heißt, während Deutschlands Kirchenrecht im Verhältnisse zu dem in der ganzen Kirche bestehenden nur ein particuläres ist.

Nach der Art der Kundmachung und Aufbewahrung ist es ein geschriebenes (jus scriptum) oder nicht geschriebenes (non scriptum). Jenes ist in ausdrücklichen durch schriftlichen Aufsatz erklärten Bestimmungen der gesetzgebenden Auctorität enthalten, letzteres auf eine andere Art eingeführt und erhalten worden.

In Hinsicht auf die Kirchen theilt man es ein in das katholische und protestantische, und jenes wieder in das lateinische und griechische, je nachdem es der einen oder andern Kirche eigenthümlich ist, weil, so wie die Protestanten andere Ansichten von der Stiftung und Natur der christlichen Kirche haben, so auch anderer Gesetze als die Katholiken sich bedienen; die Griechen aber vermöge ihrer Sprache, Ritus und Disciplin ebenfalls nach einem von dem der lateinischen Kirche unterschiedenen Rechte sich richten *b*).

Nach der Entstehungszeit unterscheidet man endlich ein altes, neues (mittleres) und ein neuestes Kirchenrecht, ohne jedoch in der Periodisirung überein zu kommen. Gewöhnlich heißt das alte jenes, welches in den bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts oder bis zum

b) cap. 11. de tempor. ordin. (I. 11.)

Decrete Gratians erschienenen Sammlungen enthalten ist; nach andern aber geht das alte nur bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts oder der Pseudo-Isidorischen Sammlung; das neue, was im Corpus juris vorkommt oder bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts geht; das neueste, was später oder seit dem Kostnitzer Kirchenrath eingeführt worden ist.

Zweites Hauptstück.

Von der Geschichte des Kirchenrechts.

§. 20.

Aelteste Kirchengesetze.

Der Ursprung der Kirchengesetze und mithin auch des Kirchenrechts schreibt sich von der Gründung der Kirche her. Christus selbst hat seiner Kirche Gesetze gegeben, indem Alles, was ihr Wesen und ihre Verfassung betrifft, von ihm herrührt. Zu diesen kamen bald andere, welche die Apostel erlassen haben, um das Aeußere der Kirche zu ordnen oder mittelbar höhere Zwecke zu befördern, z. B. die Vorschriften über die öffentlichen Lobgesänge, das Verhüllen des Angesichtes von dem Frauengeschlechte, das Fasten, die Irregularitäten u. s. w. Diese Gesetze reichten bei dem Ansehen der Kirchenvorsteher, dann der Eintracht und Frömmigkeit der Gläubigen für alle Bedürfnisse und Verhältnisse vollkommen aus. Als sich aber letztere vervielfältigten, kamen in den einzelnen Gemeinden erst Gewohnheiten auf; dann versammelten sich die Bischöfe und Priester nach dem Beispiele der Apostel, und setzten zeitgemäße Vorschriften fest *a*). In entschieden echter Form sind uns jedoch dieselben erst vom 4. Jahrhunderte her zugekommen, seitdem man sie nemlich, um sie der Posteriorität zu bewahren, theils chronologisch, theils systematisch, unter öffentlicher Auctorität oder privat zu sammeln angefangen hat.

a) Tertull. Lib. de jejun. cap. 13. Euseb. hist. eccl. lib. 5. cap. 23. S. Cyprian. ep. 53. 55.

§. 21.

Sammlungen der ersten Periode: 1) Constitutiones apostolicae, canones Apostolorum, Dionysii Areopagitae hierarchia.

Als die ältesten Sammlungen von Kirchengesetzen kommen drei Sammlungen unter dem Titel: **Constitutiones apostolicae, Canones Apostolorum,** und **Dionysii Areopagitae hierarchia** vor, von welchen weder der Verfasser, noch die Zeit und der Ort ihrer Entstehung bekannt sind. Daß insbesondere die zwei ersten nicht von den Aposteln oder dem h. Clemens herrühren, ist gewiß, weil in denselben Einrichtungen berührt werden, die erst viel später aufgekommen, wie z. B. die Vertheilung der Parochien, Metropolitan-Concilien, Scheidung des Kirchenguts von dem Gute der Bischöfe, **cantores, lectores, hypodiaconi** *a*), sodann die zwei bekanntesten Streitfragen über die Osterfeier und die Giltigkeit der Ketzertaufe darin entschieden sind *b*), und dennoch keiner der streitenden Theile sich darauf als Beweismittel berufen hat, endlich weder die gleichzeitigen noch die spätern Schriftsteller, die mit größter Verehrung und Sorgfalt alle Schriften der Apostel und deren Schüler aufgezählt und aufbewahrt haben, vor dem Ende des 3. Jahrhunderts etwas von ihnen wissen, wozu noch kommt, daß die **constitutiones apostolicae** offenbare Ketzereien und paradoxe Sachen aufgenommen haben; einige **canones Apostolorum** aber gleichfalls manches enthalten, was gegen die kirchliche Lehre ist, wie das Verwerfen der Ketzertaufe und die Nothwendigkeit des dreimaligen Untertauchens bei der Taufe *c*).

Die **constitutiones apostolicae** scheinen zuerst gegen das Ende des 3. Jahrhunderts in sechs Büchern bekannt geworden zu sein, welchen Anfangs des 4. Jahrhunderts ein siebentes und noch etwas später ein achtes beigefügt wurde. Sie sind vom Kir-

a) can. 14. 15. 27. 38. 39. 62. 68.

b) can. 7. 45.

c) can. Apost. 45. 46. 49.

chenrathe im Trullus verworfen, und im Abendlande nie aufgenommen worden *d*).

Die **canones Apostolorum** sind wahrscheinlich aus den Satzungen verschiedener im 2. und 3. Jahrhunderte gehaltenen Particular-Synoden, dann den Observanzen jener Zeit entnommen. Ihrer waren Anfangs blos 50, später wurden sie von einem andern Sammler bis zur Zahl 85 vermehrt. Am ersten macht ihrer das Concilium zu Constantinopel vom Jahre 394 Erwähnung. Im 5. Jahrhunderte werden sie in der orientalischen Kirche oft citirt, aber in der abendländischen noch im Jahre 494 auf dem Concil zu Rom vom P. Gelas als apocryphisch verworfen *e*), und es sind erst durch Dionys den Kleinen die 50 ersten, die dieser in seine Sammlung aufnahm, zu gesetzlichem Ansehen gekommen *f*). Der Trullanische Kirchenrath hat alle 85 canones für giltig erklärt *g*).

Der Tractat **de hierarchia ecclesiastica** *h*) wird zu allererst erwähnt bei einer Zusammenkunft der Orthodoxen und Severianer zu Constantinopel im J. 532, und ist wahrscheinlich auch kurz vorher verfaßt worden. Dionys, Mitglied des Areopags, dem er zugeschrieben wird, war vom heiligen Paul bekehrt worden *i*) und ist im Jahre 117 gestorben.

§. 22.

Sammlungen im Oriente.

Wie der Orient der Ursprung des Christenthumes ist: so sind im Oriente die ersten Kirchenversammlungen gehalten worden, und die ältesten authentischen Canonen-Sammlungen sind die orientalischen. Wir besitzen jedoch als echt erst die Beschlüsse der vier allgemeinen Concilien von Nicäa (325), von dem I. zu Constantinopel (381),

d) Conc. Trull. can. 2. Abgedruckt sind sie in J. B. Cotelerii Opera SS. Patrum Amstelod. 1724. T. I. p. 190—428.

e) can. 3. Dist. 15. §. antepenult.

f) can. 3. 4. Dist. 16. can. 1. Dist. 20.

g) const. Trull. can. 2.

h) Gedruckt in den Werken des Dionys v. G. Constant. Venedig 1755.

i) Act. XVII. 34.

Ephesus (431) und Chalcedon (451), dann der sechs Particular-Synoden von Ancyra und Neucäsarea (314), Antiochien (341), Sardica (347), Gangra (365), Laodicäa (um 372). Die älteste Sammlung (codex canonum) scheint nur die canones von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra enthalten zu haben, welchen dann jene von Antiochia zugesellt wurden. Die canones waren darin numerirt, aber in abweichender Ordnung, wie sich auf dem Concil zu Chalcedon zeigte, wo jeder Bischof einen andern Codex hatte. Später wurden in diese Sammlung noch die Canonen von Laodicäa, Constantinopel und Chalcedon, und im 6. Jahrhunderte noch die canones Apostolorum und jene von Sardica und Ephesus aufgenommen. Einen codex canonum ecclesiae universae gab es nicht. Christoph Justeau setzte blos einen zusammen, wie er meinte, daß die erste Sammlung zusammen gesetzt gewesen sein müßte *a*).

Die erste wissenschaftliche Bearbeitung machte im 6. Jahrhunderte **Johann**, von seinem frühern Advocatenstande **Scholaster** genannt, nachher vom K. Justinian zum Patriarchen von Constantinopel erhoben. Er verfaßte zwei systematische Sammlungen: die eine, in der alle Materien des Kirchenrechts in 50 Titel verarbeitet waren, unter dem Namen **Concordia canonum** *b*); die andere, in der die kaiserlichen über Kirchenangelegenheiten erlassenen Gesetze aus dem Codex und den Novellen Justinians in 87 Capiteln zusammengestellt sind, unter dem Namen *συναγωγὴ νεαρῶν διατάξεων*. Der diesem Johann zugeschriebene **Nomocanon**, d. i. Zusammenstellung der canones mit den kaiserlichen Gesetzen in Kirchensachen aus 50 Titeln bestehend, rührt wahrscheinlich aus einer spätern Zeit her *c*). Außer diesen bearbeitete noch der Patriarch von Constantinopel Joannes Jejunator († 595) für das Bußwesen einen Liber poenitentialis *d*).

a) Chr. Justelli Codex canonum ecclesiae universae Paris. 1610, und in Bibliotheca jur. can. vet. Tom. I. p. 29. seqq.

b) Gedruckt in Bibl. jur. can. vet. v. Justell. T. II. p. 499—602.

c) Gedruckt ebend. p. 603—689.

d) Gedruckt hinter J. Morini Commentarius historicus de disciplina in administr. S. poenitent. Venet. 1702.

Im 9. Jahrhunderte bearbeitete Photius, Patriarch von Constantinopel, zwei Werke: ein Syntagma canonum und einen Nomocanon e). Er schloß an Johann an, und war für den Orient das, was Gratian später für den Occident wurde. Mit ihm und seinen Commentatoren Johann Zonaras zu dem ersten, und Theodor Balsamon zu dem zweiten im 12. Jahrhunderte, dann einigen Sammlungen blos kaiserlicher Gesetze in Kirchensachen und dem um das Jahr 1335 verfaßten, noch in Ansehen stehenden Syntagma des Matthäus Blastares, schließt sich die Geschichte des Kirchenrechts für den Orient, da die Arbeiten der nachfolgenden Gelehrten bedeutungslos sind.

§. 23.

Sammlungen im Occidente.

Im Occidente wurde, so wie das Synodal-Wesen, so die Bearbeitung des Kirchenrechts später bekannt. Authentische Sammlungen hatte man vor der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts gar nicht; statt dieser gebrauchte man in Rom die Bibliothek (archivium, schrinia, chartarium) über die Verhandlungen der Concilien und die Concepte der päbstlichen Verordnungen a). Die erste Sammlung war eine Collection in Spanien b), die in der spätern Isidorischen Sammlung benützt wurde, und wahrscheinlich gleichzeitig die Prisca canonum translatio in Italien c), welche eine barbarische Uibersetzung der orientalischen Canonen war, aber doch im Einzelnen und durch Zusatz ursprünglich lateinischer Stücke sich unterschied. Ihr Verfasser ist unbekannt.

Eine bessere Sammlung war die von Dionysius Exiguus († 536), einem Abte in Rom, der die neue Aere von Christi Geburt einführte, um das Jahr 500. Sie besteht aus zwei Theilen: der erste enthält die 50 ersten canones Apostolorum und die

e) Gedruckt ebend. p. 788—1140.

a) Devoti institut. can. Tom. I. §. 58. n. 1.

b) in Collect. can. ecclesiae Hispan. Matrit. 1808 abgedruckt.

c) in Justelli bibl. jur. can. T. I. p. 275—304 abgedruckt.

Beschlüsse der öcumenischen und Particular-Concilien bis zum VI. Concil von Carthago (418); der zweite, von ihm später herausgegebene, päbstliche Decretale, hier zuerst als selbstständige Rechtsquellen erscheinend, und zwar 38 an der Zahl von 8 Päbsten, anfangend von P. Siricius (†385) bis Anastas II. († 498) *d*). P. Hadrian I. machte sie, durch mehrere Concilien-Beschlüsse und Decretale vermehrt, dem K. Carl G. (774) zum Geschenke, woher sie auch **Collectio Hadriana**, vorzugsweise jedoch **Codex canonum** genannt wurde, und wenn eine Canonen-Sammlung erwähnt wird: so ist bis zum Decrete Gratians immer die Dionysische Sammlung zu verstehen. Alle diese drei Sammlungen waren chronologisch.

In Africa, das mit Ausnahme Egyptens und des östlichen Theiles zum Occident gehörte, veranstaltete der Diacon zu Carthago **Fulgentius Ferrandus** um das Jahr 547 eine systematische Uibersicht von Conciliar-Beschlüssen in 232 Titeln, welche, weil sie die canones nicht vollständig aufnahm, den Namen **Breviatio canonum** erhielt *e*). **Crescon**, Bischof in Africa, verarbeitete die chronologische Sammlung des Dionys zu einer systematischen (690), wobei er die canones und Decretalen nach Materien in 300 Titeln zusammen stellte, und dem Werke den Namen **Concordia canonum** gab. Hierzu verfaßte er noch eine **Breviatio canonum**, eine Art Register von den in der Concordia canonum vorkommenden Canonen und Decretalen, den 300 Titeln correspondirend *f*).

Für Portugal veranstaltete **Martin**, Bischof zu Praga, um das Jahr 572 unter dem Titel **Liber capitulorum** eine Sammlung aus zwei Theilen in 84 Capitel bestehend, in welcher zuerst in 68 Capiteln die den Clerus, dann in 16 Capiteln die den Laienstand betreffenden Gesetze systematisch geordnet waren.

Spanien und Gallien erhielten eine Sammlung nachher **corpus canonum Hispaniense** genannt, von dem h. Isidor, Bischofe zu Sevilla, ganz wie die Dionysische abgefaßt, nur daß sie

d) Ibid. p. 101—274.
e) Ibid. p. 448—455.
f) Justell. l. c. p. 456—466.

weit mehr die spanischen und gallischen Concilien und die Decretalen der folgenden Päbste enthält, dann die griechischen canones wahrscheinlich aus der oben erwähnten ersten spanischen Sammlung hat. Sie geht bis zum Jahre 633 *g*).

Außer diesen sind in einzelnen Reichen noch mehrere weniger bekannte Sammlungen von Kirchengesetzen in unterschiedlicher Form und Materie veranstaltet und einige Pönitential-Bücher zusammen gestellt worden; für die verschiedenen liturgischen und heiligen Handlungen wurden Ritual-Bücher, deren ältestes der **Ordo Romanus** aus der Zeit Gregors G. († 604); für die Verhandlungen mit Landesfürsten, hohen weltlichen Beamten und Kirchenvorstehern der **Liber diurnus Romanorum Pontificum** um das Jahr 714 verfaßt.

§. 24.

Pseudo-Isidorische Sammlung.

In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts erschien eine aus drei Theilen bestehende Sammlung von Decretalen unter der Aufschrift: **Isidori mercatoris** oder, wie Andere lesen, **peccatoris decretales**, nun Pseudo-Isidorische Sammlung benannt, von der man weder den Urheber und dessen Absicht, noch Ort, Zeit und Art der Verfassung kennt. Wahrscheinlich entstand sie durch Verfälschung der echten Isidorischen Sammlung mittelst Beifügung von etwa 101 von P. Clemens I. bis Siricius (Cletus ausgenommen) allen, von da, bis Gregor G. den meisten Päbsten unterschobenen Decretalen *a*), und durch Verstümmlung echter Sendschreiben *b*). Das jüngste Stück ist aus einem Pariser Concil vom Jahre 829; daher sie erst nach diesem Jahre entstanden sein kann. Am ersten

g) Cit. Collect. can. eccles. Hispan.

a) z. B. in Gratian. can. 2. 3. Dist. 11. can. 1. 2. Dist. 12. can. 1. 2. 5. Dist. 17. can. 5. Dist. 19. can. 1—8. 10. 12. 15—18. 20—21. caus. 2. q. 6. can. 9. caus. 3. q. 6. can. 13. 16. caus. 9. q. 3.

b) z. B. can. 1. Dist. 17. can. 3. caus. 2. q. 6. can. 5. 11. caus. 3. q. 6.

werden die verfälschten Decretalen, jedoch ohne Benennung der Päbste, von denen sie herrühren sollen, in der Capitularien-Sammlung des Mainzer Diacon Benedict Levita (845) erwähnt; daher man ihn für ihren Verfasser hielt. Er selbst sagt aber, sie in den Archiven des Mainzer Erzbischofs Riculph gefunden zu haben; weshalb Andere diesen für den Verfasser ansehen, was aber, da Riculph 814 starb, in Absicht auf die Sammlung nicht sein kann. Mit Benennung der Päbste kommen einige dieser Decretalen zuerst in einem Schreiben des Karl des Kahlen an die zu Chiersy versammelten Bischöfe (857) vor. Daß der h. Isidor von Sevilla der Verfasser sei, widerlegt außer der Heiligkeit dieses Mannes, daß das III. Concil zu Constantinopel (681), von dem die Vorrede, die von sechs allgemeinen Concilien spricht, mit erwähnt, erst nach seinem Tode (636) gehalten worden ist *c*). Nach einem Schreiben des P. Leo IV. war sie im J. 850 noch nicht bekannt *d*). Die meisten glauben, daß sie in Westfranken und namentlich in der Mainzer Kirche entstanden sei. Ob der Verfasser der Sammlung auch Verfasser der Briefe sei, ist eben so ungewiß.

Ihre Unechtheit fiel noch im 9. Jahrhunderte dem Bischof von Rheims, Hincmar (845—882) auf *e*); weil aber P. Niclas I. ihre unbedingte Annahme den französischen Bischöfen zur Pflicht machte *f*), und in jenen Zeiten es schwer hielt, echte von unechten Urkunden zu unterscheiden: so kamen sie zu einem unbestrittenen Ansehen, bis im 14. Jahrhundert wieder einige Zweifel gegen ihre Echtheit erhoben *g*), und im 16. Jahrhundert der Beweis darüber vollständig hergestellt wurde, welcher vorzüglich darauf beruht: daß 1) Dionys der Kleine troß allem Bemühen keine ältern Decretalen als vom P. Siricius her

c) Dav. Blondelli Pseudo-Isid. et Torrianus vapulantes. Genev. 1628.

d) can. 1. Dist. 20.

e) Hincm. Rhemens. opusc. advers. Hincm. Laudunens. L. 55. Capitul. c. 20. 21.

f) can. 1. Dist. 19.

g) Nicol. Cusanus de concordia catholica Lib. III. cap. 2. Joan. a Turrecremata Sum. eccles. Lib. II. cap. 101.

finden konnte, 2) daß weder Schriftsteller noch Concilien bis zum 8. Jahrhunderte ihrer erwähnen, 3) daß sie Päbste des 1. und 2. Jahrhunderts, wie den h. Clemens, von Einrichtungen sprechen lassen, die viel später entstanden sind, 4) daß in den Decretalen des 1. und 2. Jahrhunderts biblische Citate aus der vom h. Hieronymus erst im 5. Jahrhunderte vorgenommenen lateinischen Bibel-Uibersetzung, und in jenen des 3. Jahrhunderts Stellen aus den hh. Vätern des 6. bis 8. Jahrhunderts, dann aus dem Breviarium Allaricianum vorkommen, 5) daß die meisten Decretalen dieselbe Sprache haben, 6) daß diese Sprache nicht das zierliche Latein der drei ersten Jahrhunderte, sondern voll Barbarismen und Solöcismen ist, wie es nach der Völkerwanderung gesprochen wurde, 7) daß bei vielen Decretalen die Angabe der Zeit und Consulate unrichtig ist *h*).

Ob Pseudo-Isidor durch seine Verfälschungen Belege für die ausgebreitete Macht des päbstlichen Stuhles aus dem 1. Jahrhunderte, da das älteste echte Document erst vom Jahre 404 ist, herbei zu schaffen, oder die Bischöfe von den Metropoliten und Provinzial-Concilien unabhängig zu machen, oder die Anklagen gegen Bischöfe zu erschweren und davon abzuhalten, beabsichtigt habe, ist ebenfalls zweifelhaft; gewiß aber, daß das Ansehen der Provinzial-Concilien, und das der Metropoliten, welches von jenen abhing, durch sie wohl verloren, die Disciplin jedoch keineswegs einen Stoß in der Art erlitten habe, wie man gewöhnlich behauptet. Eine aufmerksame Prüfung ihres Inhalts setzt dieses außer Zweifel *i*).

§. 25.

Capitularien-Sammlungen der fränkischen Könige.

Seit der Bekehrung zum Christenthume hat kein Volk einen so entschiedenen Einfluß auf die Kirche genommen, als das fränkische.

h) Ballerini Tom. III. cap. 6.

i) Abgedruckt sind die falschen Decretalen in J. Merlin Tom. prim. IV. conciliorum generalium XLVII. conc. prov. Decret. LXIX. Pontif. ab Apostol. usque ad Zachar. I. Isidoro auctore. Paris. 1523 et 1535.

Zwar wurden auch schon unter den Ost- und Westgothen, dann im Burgundischen Reiche zur Einrichtung der Kirchenzucht Concilien gehalten. Allein bei den Franken wurde es Staatseinrichtung, daß regelmäßig im Frühjahre bei Gelegenheit der Musterung des Heeres zur Berathung von Staats- und Kirchenangelegenheiten unter dem Vorsitze des Königs mit Zuziehung des Adels und der Geistlichkeit Reichstage gehalten wurden, deren Beschlüsse verschiedene Namen erhielten, seit Carl Martel aber von den kleinen Sätzen Capitularien genannt wurden. Sie sind in zwei Sammlungen aufbewahrt worden: die erste, von dem Abte, nachher Erzbischofe von Sens, Ansegis in 4 Büchern mit 3 Anhängen (827) enthält die Capitularien von Carl G. und seinem Sohne Ludwig H.; die zweite von Benedict Levita, Diacon zu Mainz, in 3 Büchern mit 4 Anhängen (845) enthält die Capitularien der übrigen Carolingischen Könige, nebst andern Kirchengesetzen, Decretalen, darunter den Pseudo-Isidorischen, Auszügen aus hh. Vätern, Römischen und Deutschem Rechte Sie sind zu großem Ansehen gelangt und nicht blos im fränkischen Reiche, sondern auch in Deutschland und Gallien, und behielten solches bis ins 12. Jahrhundert *a*).

§. 26.

Kirchenrechtliche Sammlungen nach Materien.

Bei der Unbestimmtheit der Gränzen der gesetzgebenden Gewalt in Kirchensachen, und der neuen Rechtsquelle, welche sich in den Concordaten der Nationen mit Rom eröffnete, wozu der über den Streit wegen Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab zwischen P. Calixt II. und K. Heinrich V. 1122 zu Worms geschlossene Vertrag den Anfang machte, entstand eine solche Reichhaltigkeit von Rechtsquellen, daß man zur leichtern Uibersicht die chronologische Ordnung des Dionys und Isidor gänzlich verlassen, und nur ferner die systematische Behandlung des Martin und Crescon befolgt hatte.

a) can. 9. Dist. 10. can. 37. caus. 11. q. 1. — Abgedruckt sind sie in G. H. Pertz monumenta Germ. historica Vol. III. IV. Leg. T. I. II.

Unter den mehreren Sammlungen, die auf diese Art zum Vorschein gekommen und größern Theils noch nicht gedruckt sind, sind folgende vier um so wichtiger, als sie selbst als Quellen benützt wurden, und zwar: 1) die Sammlung des Regino, Abten zu Prüm (906) unter dem Titel: Libri duo de disciplina ecclesiastica et religione christiana *a*); sie enthält eine Anweisung zur kirchlichen Visitation mit Aufführung von Canonen, Decretalen, Auszügen aus den hh. Vätern, dem Breviar Alarichs II., den Capitularien u. s. w. und handelt im ersten Buche von Geistlichen, im zweiten von Laien. 2) Die Sammlung des Burchard, Bischofs zu Worms (1020), unter dem Titel: Magnum decretorum volumen in 20 Büchern *b*); der Inhalt ist der nemliche, wie bei Regino, nur citirt er häufiger die falschen Decretalen. 3) Die Pannormia des h. Ivo, Bischofs von Chartres, eine Sammlung aus 8 Büchern bestehend, so genannt, weil sie gewisser Massen alle Vorschriften der kirchlichen Disciplin umfaßt *c*); und das ihm gleichfalls zugeschriebene Decretum, eine größere Sammlung, bei der die Pannormia benützt wurde, von 17 Büchern (1100) *d*). Sie ist die wichtigste Sammlung, weil sie das Römische mit dem canonischen Rechte auf das fleißigste verbindet, weshalb auch Ivo als Patron des Advocatenstandes verehrt wird. 4) Die Sammlung des Algerus von Lüttich de misericordia et justitia *e*), zwischen den Jahren 1121 und 1128 über die Disciplin in 3 Theilen, geschöpft aus dem Pseudo-Isidor, Burchard und der noch nicht gedruckten Sammlung des Anselm von Lucca († 1086).

§. 27.

Sammlungen der zweiten Periode: Decretum Gratiani.

Alle bisher angeführten Sammlungen kamen außer Gebrauch mit dem Erscheinen der Sammlung, welche der Benedictiner, nach

a) Herausgegeben von Baluzius: Reginonis libri duo de discipl. eccl. Paris. 1671.

b) Gedruckt Köln 1548, Paris 1549.

c) Gedruckt Basel 1499, Lovan. 1557.

d) Gedruckt Lovan. 1561.

e) Im Thesaurus v. Martine T. V. gedruckt.

Andern Camaldulenser Mönch aus Chiusi, im Kloster des h. Felix zu Bologna, **Gratian**, Behufs von Vorlesungen über das Kirchenrecht, wie solche eben über das Römische Recht zu blühen anfingen, im J. 1151 verfaßt hatte *a*). Sie besteht aus Kirchengesetzen jeder Art, Texten der hh. Schrift, Stellen aus den h. Vätern, Satzungen der Kirche auf allgemeinen und besondern Concilien, Decretalen der Päbste ohne Unterschied, ob echt oder unecht, Römischen und Deutschen Gesetzen; wobei die Pseudo-Isidorische, Burchardische, Ivonische und Algerische Sammlung fleißig benützt wurden. Obschon sie die Kirchengesetze wörtlich enthält: so ist sie doch nicht so eine Sammlung, wie vielmehr eine wissenschaftliche Abhandlung, ein eigenthümliches Werk des Verfassers, wobei seine Ansichten (**dicta s. partes Gratiani**) den Text, und die Kirchengesetze den Beweis dafür machen. Wie Gratian sie betitelte, ist ungewiß; später hieß sie **Concordia canonum discordantium**; durch den Gebrauch erhielt sie den Namen **Decretum** *b*). Alle einzelnen Gesetze in dieser Sammlung heißen canones und sind seit Molinäus (1551) numerirt.

Die Eintheilung ist in drei Theile gemacht. Der erste Theil besteht aus 101 Distinctiones, deren jede mehrere canones enthält, mit Uiberschrift und Angabe ihrer Urheber und deren Werke, aus denen sie entnommen sind; er handelt Dist. 1—14 von den Gesetzen, Dist. 15—20 von den Quellen, Dist. 21—79 von den kirchlichen Personen und Dist. 80—101 von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate und dem Subjecte der kirchlichen Regierung. Der zweite Theil ist in 36 Causas oder Rechtsfälle getheilt, deren jede in mehrere quaestiones aufgelöst ist, die wieder in canones zerfallen, mit Ausnahme der 3. quaestio der 33. causa, welche einen Tractat de poenitentia ausmacht und aus 7 distinctiones besteht, davon jede in canones untergetheilt ist. Er handelt von der Kirchengewalt (jurisdictio eccles.) und dem gerichtlichen Verfahren, in der causa 27—36 insbesondere von der Ehe. Der dritte Theil mit der Uiber-

a) can. 31. caus. 2. q. 6. gibt das Jahr 1141 an; nach der Critik ist aber das Jahr 1151 das richtigere.

b) conf. cap. 6. de spons. impub. (4. 2.)

schrift: De consecratione besteht aus 5 Distinctiones, die in canones zerfallen, und handelt von der Einweihung der Kirche, der h. Messe, Eucharistie, Taufe, Fasten und verschiedenen andern heiligen Handlungen. Die Eintheilung des zweiten Theils mit Ausnahme der 7 distinctiones de poenitentia soll von Gratian, die des ersten und dritten von seinem Schüler Paucapalea herrühren. Die Einreihung der quaestio 5 nach der quaestio 2 in der causa 16 ist des Zusammenhangs wegen geschehen. Die mit Palea überschriebenen canones *c)*, deren etwa 50 sind, kommen in den ältesten Handschriften gar nicht, in den spätern nach Maßgabe ihres Alters nur sparsam und am Rande vor, und rühren daher nicht von Gratian, sondern von seinem Schüler oder noch spätern Glossatoren her, haben aber mit den übrigen canones gleiche verbindliche Kraft.

So viel auch dieses Werk von Fehlern überladen war, die bei dem Mangel an Kritik, Kenntniß der Sprachen, Antiquitäten und Geschichte, und dem oberflächlichen Benützen der früheren Sammlungen unvermeidlich gewesen sind: so fand es doch bei seiner Reichhaltigkeit an Stoff und zweckmäßigen Einrichtung für die Vorlesungen die beste Aufnahme, und erhielt gleiches Ansehen mit den Römischen Rechtsbüchern *d)*, ohne daß von geistlicher oder weltlicher Auctorität etwas dafür geschehen wäre. Zwar heißt es in dem Calendario archigymnasii Bononiensis, daß Gratian sein Decret den Professoren vorgelegt, und P. Eugen III. über deren Gutheißung dasselbe genehmigt und für die Vorlesungen vorgeschrieben habe; allein jenes Calendarium ist unecht.

§. 23.

Decretalen-Sammlungen.

So fleißig auch Gratian gesammelt hatte: so waren ihm doch manche Decretalen entgangen. Noch mehr erschienen neu; wozu einerseits der Umstand beitrug, daß seit P. Gregor VII. eine Reihe

c) z. B. can. 13. caus. 1. q. 4. can. 14. 15. caus. 2. q. 4.

d) cap. 8. de fide instrum. (2. 22.), wo das Decret jus commune heißt.

erleuchteter Männer, worunter vorzüglich Alexander III., Innocenz III., Honor III., Innocenz IV. hervorragen, auf dem päbstlichen Stuhle auf einander folgten, wie sie keine weltliche Regentenfolge aufzuweisen hat, — Männer, welche an Geist wie Character-Größe gleich ausgezeichnet, die päbstliche Macht auf ihren höchsten Glanzpunct brachten, auf die größten wie die kleinsten Europäischen Staatsangelegenheiten Einfluß nahmen, am meisten aber für Deutschland wirkten, aus Rücksicht ihrer Stellung zum deutschen Reiche, seitdem P. Leo III. den König Carl (800) um Weihnachten zum Kaiser ausgerufen hatte, und so das deutsche Kaiserthum eine Fortsetzung des alten Römischen geworden war; andererseits, daß die Pseudo-Isidorische Sammlung allenthalben hin verbreitet, und das Gratianische Decret durch die ganze Kirche als Gesetzbuch geltend geworden war. Alle diese Decretalen wurden, weil sie sich außerhalb des Gratianischen Decrets befanden, **Extravagantes** genannt. Von ihnen kamen (1179—1227) mehrere Sammlungen zu Stande, aus welchen sieben vollständig auf uns gelangt und gedruckt sind, und zwar: zwei von unbekannten Verfassern; die 3. von Bernhard Circa, Papiensis genannt, Probst zu Pavia, nachher Bischof zu Faenza unter dem Titel: Breviarium Extravagantium, die berühmteste unter ihnen, weil sie zu allererst die in allen folgenden Sammlungen beibehaltene Eintheilung in 5 Bücher machte; die 4. von Johann von Valla oder Galla; die 5. auf Anordnung des P. Innocenz III. von Peter von Benevent, die erste unter öffentlicher Auctorität; die 6. auch auf Geheiß des P. Innocenz III. von einem Unbekannten; die 7. auf Befehl des P. Honor III. von Tancred, Professor des canonischen Rechts, später Archidiacon zu Bologna. Alle 7 Collectionen heißen nun die **alten**, und sind ohne Rechtskraft.

§. 29.

Decretalen-Sammlung des P. Gregor IX.

Da keine der bisherigen Sammlungen vollständig und authentisch war: so ließ P. Gregor IX. aus den 5 letzten das für seine Zeit Passende mit seinen eigenen Decretalen zu einer neuen Samm-

lung verarbeiten, und beauftragte damit seinen Capellan und Pönitentiar Raimund von Pennaforte, welcher nach Art der Pandecten-Compilatoren zusetzte, wegließ, veränderte, wie es ihm zur Uibereinstimmung nothwendig schien, und die Compilation im J. 1234 zu Stande brachte. P. Gregor publicirte sie noch in diesem Jahre zu Paris, und 1235 zu Bologna, mit dem Auftrage, daß sich ihrer in den Schulen als Vorlese-, und in den Gerichten als Gesetzbuch bedient werden sollte *a*). Sie enthält größten Theils päbstliche Decretalen und zwar vom P. Gregor G. bis Gregor IX., dann Texte aus der h. Schrift und Auszüge aus den hh. Vätern, **canones Apostolorum** und Conciliar-Beschlüsse bis zu dem IV. Concil im Lateran. Die Eintheilung ist in 5 Bücher gemacht, deren Materie durch folgenden Vers ausgedrückt wird: **Judex, judicium, clerus, connubia, crimen.** Die Bücher sind in 185 Titel, darunter 85 aus dem Codex Justinians entnommen, die Titel in capita eingetheilt, welche die Verordnungen der Päbste nach der Zeitfolge, aber selten ganz enthalten, indem der geschichtliche Theil (pars decisa) gewöhnlich unterdrückt und blos die Entscheidung angeführt ist. Die größern Capiteln haben noch eine Untertheilung in Paragraphe. Die Titeln sind mit Rubriken, d. i. Inhaltsangaben vom ganzen Titel, die capita mit Summen, d. i. Inhaltsanzeigen des caput, und mit Inscriptionen versehen.

§. 30.
Liber VI. Decretalium.

Nach Vollendung dieser Sammlung erließen sowohl P. Gregor IX. als seine Nachfolger neue Verordnungen, die in drei Sammlungen zusammen gefaßt wurden, vom P. Innocenz IV. über die Decretalen auf dem I., vom P. Gregor X. über die auf dem II. Lyoner Kirchenrathe, und eine dritte von 5 Decretalen P. Niclas III. († 1280). Aus diesen, dann einigen ältern und seinen eigenen Verordnungen ließ P. Bonifacius VIII. auf Antrag der Universität

a) S. die constit. vor den Decretal. im Corp. j. c.

zu Bologna eine neue Sammlung gleichsam als Nachtrag zur Gregorianischen verfertigen, publicirte sie zu Rom 1298 als den Liber sextus und sandte sie ebenfalls nach Paris und Bologna. Sie ist nach dem Muster der Gregorianischen Sammlung eingerichtet, und besteht daher gleichfalls aus 5 Büchern, deren Inhalt und Form derselbe wie in der Gregorianischen ist.

§. 31.
Clementinae.

P. Clemens V., welcher seinen Sitz von Rom nach Avignon verlegte, ließ eine neue Sammlung von Decretalen abfassen, welche er theils auf dem Concil zu Vienne (1311—1312), theils vor- und nachher erließ, publicirte sie 1313 in dem Consistorium Cardinalium unter dem Titel: Liber septimus, weil sie ein weiterer Anhang zu der Gregorianischen Sammlung sein sollte, und schickte sie an die von ihm gestiftete Universität zu Orleans. Oeffentlich als Gesetzbuch publicirte sie erst sein Nachfolger P. Johann XXII., der sie 1317 auch an die Universitäten zu Paris und Bologna schickte, wo sie, weil sie blos Decretale dieses einzigen Pabstes enthält, Clementinae genannt wurde. Die 5 Bücher enthalten 51 Titel.

§. 32.
Extravagantes.

Mit den Clementinen waren eigentlich die Decretalen-Sammlungen geschlossen, und darum rechnen auch viele bis zu ihnen das Corpus juris canonici clausum. Allein das Erlassen neuer Verordnungen hörte darum nicht auf, und diese wurden häufig als Extravagantes hinter den Clementinen mit abgeschrieben und glossirt. Weil nun eine Sammlung von Johann Chapuis 20 Decretalen des P. Johann XXII. enthielt, und solche häufig gebraucht wurde: so erhielt sie als ein geschlossenes Ganze den Namen: Extravagantes Joannis XXII. Ihre Einführung wird auf das Jahr 1310 gesetzt. Sie ist nicht in Bücher, sondern blos in 11 Titel getheilt.

Die noch spätern Decretalen wurden mit mehrern frühern noch nicht gesammelten hernach ebenfalls als ein Ganzes herausgegeben, und weil diese Collection die Verordnungen von 25 Päbsten von Urban IV. (1264) bis Sixtus dem IV. (1484) enthält: so bekam sie den Namen Extravagantes communes. Sie ist wahrscheinlich um das J. 1484 verfaßt, und wie die drei ersten Decretalen-Sammlungen in 5 Bücher, die Bücher in Titel, die Titel in capita getheilt; doch hat das 4. Buch, weil sich von jenen Päbsten keine Verordnung in Ehesachen vorfand, keinen Inhalt, und es folgt auf das 3. Buch gleich das 5.; indem es bei dem 4. blos heißt: Quartus liber vacat. Die 4 Bücher enthalten 35 Titel.

§. 33.

c) Sammlungen der dritten Periode: Conciliar-Beschlüsse.

Das neueste Kirchenrecht beginnt mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts, seit welchem bis jetzt sechs allgemeine Concilien gehalten wurden, deren Beschlüsse nicht in die Extravagantes communes aufgenommen sind, obgleich es bei vier geschehen konnte, wenn nicht blos päbstliche Verordnungen aufzunehmen gewesen wären: das Concil zu Pisa (1409) zur Behebung des Schisma durch die Wahl des P. Alexander V.; zu Constanz (1414—1418) durch die Wahl des P. Martin V.; zu Basel (1431), beide letztern wichtig durch ihre Bestimmung über die höchste Kirchengewalt, und durch ihre Decrete zur Reform der Kirche; zu Florenz (1439) zur Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche; das V. im Lateran (1512 — 1517) zur Abschaffung der pragmatischen Sanction in Frankreich, und Modificirung der Kirchen-Disciplin; zu Trient (1545—1563) zur Bestimmung der Glaubenslehre gegen die Irrthümer Calvins und Luthers, und Verbesserung der Kirchenzucht. Dieses Concil, unter allen für das neueste Kirchenrecht von größter Wichtigkeit und die vorzüglichste Quelle desselben, wurde von P. Paul III. 1545 begonnen, nach 10 Sitzungen im J. 1548 von P. Julius III. in 6 Sitzungen fortgesetzt, und von P. Pius IV., der im J. 1562 das Pontificat antrat, nach weitern 9 Sitzungen im

J. 1563 beendet. Seine Entscheidungen in Glaubenssachen, in den **canones** enthalten und zum Theile in Decreten erläutert, sind allgemein; jene über die Kirchenzucht aber meistens nur nach und nach, in Frankreich und einigen Cantonen der Schweiz zum Theile gar nicht angenommen.

§. 34.
Päbstliche Verordnungen.

So wie vordem, so haben die Päbste auch nach dem Schluße des **Corpus juris** sowohl Verordnungen erlassen, theils unmittelbar unter den oben (§. 12) angeführten Namen, zu welchen noch die päbstlichen Kanzleiregeln kommen, theils mittelbar durch ihre Dicasterien, hauptsächlich die **Rota Romana** (§. 71) unter dem Namen: Decisionen, und die verschiedenen Cardinal-Congregationen (§. 70) unter dem Namen: Declarationen, als auch Concordate geschlossen.

Päbstliche Kanzleiregeln sind Normen, mit welchen der apostolischen Kanzlei von dem jeweiligen Pabste bei dem Antritte seiner Regierung das Verfahren über Verleihung von Beneficien, Resignationen, Dispensen und andern Gnaden vorgeschrieben wird. Sie schreiben sich im Wesentlichen aus dem 13. Jahrhunderte her, wo der Kanzlei oft nur mündliche Bemerkungen ertheilt wurden. P. Johann XXII. aber gab ihr schriftliche Regeln, welche von Zeit zu Zeit vermehrt wurden, bis sie zur Zahl 72 angewachsen sind. Sie erlöschen als blose Instructionen mit dem Tode des Pabstes, und werden von jedem neuen Pabste gleich den Tag nach seiner Wahl aufs neue vorgeschrieben oder eigentlich wieder bestätigt *a*).

Die Decisionen sind Urtheile der päbstlichen Gerichtshöfe in Parteisachen. Sie erzeugen blos ein persönliches Recht zwischen den Parteien, und werden zu einem allgemeinen Rechte erst, wenn mehrere Decisionen gleichlautend ergehen, wo sie stilus curiae romanae heißen *b*).

a) Gedruckt sind sie in Gaertner Corp. jur. eccl. Cathol. T. II. p. 457.

b) Gedruckt sind sie unter dem Titel: Decisiones Rotae Romanae Card. Rezzonico, nuperrime ex originalibus depromptae, Romae 1760. III. Vol.

Declarationen heißen Bestimmungen, welche die verschiedenen Cardinal-Congregationen über die in ihr Bereich einschlagenden Angelegenheiten treffen. Auf sie wird sich gleich den vom Pabste unmittelbar ergangenen Gesetzen berufen c).

Die mit weltlichen Regierungen geschlossenen Concordate sind: 1) für Deutschland: die Fürsten-Concordate zwischen Eugen IV. und den deutschen Churfürsten zu Mainz und Frankfurt v. J. 1447; das Wiener Concordat zwischen P. Niclas V. und K. Friedrich III. vom 17. Februar 1448; mit Baiern vom 5. Juni 1817; für Preußen die Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821; für die obere Rhein-Provinz *Provida solersque* vom 16. August 1821 und *Ad dominici gregis* vom 11. April 1827; für Hannover die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* vom 26. März 1824; welche vier Bullen auf vorhergegangene Verhandlungen mit den betreffenden weltlichen Regierungen basirt, und darum auch von letztern angenommen sind; 2) für Frankreich zwischen P. Leo X. und K. Franz I. vom J. 1516; zwischen P. Pius VII. und Napoleon vom 15. Juli 1801 und 25. Juni 1813, endlich zwischen P. Pius VII. und K. Ludwig XVIII. vom 11. Juni 1817; 3) für das Königreich Pohlen die Bullen vom 11. März 1817 und 30. Juni 1818; 4) für Sardinien die Bulle vom 17. Juli 1817; 5) für das Königreich Neapel das Concordat vom 16. Februar 1818; 6) für die Niederlande das Concordat vom 18. Juni 1827; 7) für die Schweiz die Bulle vom 8. Juli 1823 hinsichtlich der Errichtung des Bisthums St. Gallen, und das Concordat vom 26. März 1828 hinsichtlich der Umschreibung des Bisthums Basel.

c) Sammlungen sind: Thesaurus resolutionum sacrae Congr. Concilii, Rom. 1745—1820. 85 Vol. 4 Collect. declar. sacrae Congreg. Card. Conc. Trid. Interpretum opera et studio Jo. Fortun de comitibus Zambonij Tom. VIII. Rom. 1816.

Drittes Hauptstück.

Von den Quellen und Hilfsmitteln des gemeinen und Oesterreichischen Kirchenrechts.

§. 35.

Quellen des gemeinen Kirchenrechts.

Die Quellen des gemeinen Kirchenrechts, worunter die äußern Formen und Thatsachen verstanden werden, in und durch welche sich der Wille der rechtsbestimmenden Auctorität unmittelbar kund gibt, sind: 1) die Hinterlage des Glaubens (depositum fidei) a) in der h. Schrift und b) in der göttlichen Tradition, 2) die Glaubens-Symbole, 3) das natürliche Recht, 4) das corpus juris canonici, 5) die Beschlüsse der seit dem corpus j. c. gehaltenen ökumenischen Synoden, 6) die seit dieser Zeit erflossenen päbstlichen Verordnungen.

§. 36.

1) Hinterlage des Glaubens: a) Heilige Schrift.

Die h. Schrift ist Quelle des göttlichen Kirchenrechts, weil des göttlichen Gesetzgebers Wille in solcher kund gegeben ist, und aus dem neuen Testamente insbesondere der wahre Begriff der von Jesus gestifteten Kirche und deren Verfassung, die Natur der Kirchengewalt und mehrerer wesentlichen Einrichtungen zu entnehmen sind; im alten Testamente aber, welches die Vorbereitung des Christenthums im jüdischen Volke zum Gegenstande hatte, und daher

mit dem neuen im innigsten Zusammenhange steht, mehrere in die christliche Kirche übergegangenen Gebräuche und Anordnungen enthalten sind, wohin namentlich die Sonntags- und Osterfeier, die Fasten, die Weihe der Kirchen, Altäre und gottesdienstlichen Gefäße, die Kirchenkleidung, der Gebrauch des Weihrauchs und Weihwassers, die Zinsen- und Wuchergesetze und die Zehenten gehören.

Die Bücher, welche die h. Schrift constituiren, hat der Trienter Kirchenrath in einem eigenen Decrete aufgezählt *a*). Als authentischer Text, dessen sich jedermann bedienen soll, ist derjenige erklärt, welcher in der Vulgata vorkommt *b*). Diese ist eine schon sehr früh gangbar gewesene, bis in die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts hinaufreichende Uibersetzung, welche auf Anordnung des P. Damasus vom h. Hieronymus (†420) mittelst Vergleichung des Urtextes corrigirt wurde, und unter diesem Namen seit dem 6. Jahrhunderte in der ganzen abendländischen Kirche im Gebrauche sich befindet *c*).

§. 37.

b) Göttliche Tradition.

Die göttliche Tradition, d. i. der Inbegriff der den Aposteln von Christus mitgetheilten oder vom heiligen Geiste eingegebenen, durch mündliche Fortpflanzung erhaltenen Lehren *a*), ist eine Quelle des göttlichen Kirchenrechts, weil die h. Schrift selbst nur ein Theil der göttlichen Tradition ist. Denn Christus zeichnete selbst nichts schriftlich auf, und gab auch seinen Jüngern keinen Befehl hierzu. Das erste Evangelium wurde erst 8—15 Jahre nach Christi Himmelfahrt verfaßt, die andern noch später, und sämmtliche neutestamentarischen Schriften erst ein Jahrhundert nach dem Tode des letzten Apostels in ein Ganzes zusammen gestellt. Durch diese Zeit war Alles Tradition, und auch nachher blieb die Tradition der or-

a) Conc. Trid. sess. 4. decret. de can. script.

b) l. c. sess. 4. de edit. et usu libr. sacr.

c) S. Geschichte der Vulgata in Schreiners allg. Calender für die kath. Geistlichkeit. Grätz 1833 S. 79—85.

a) can. 5. Dist. 11. Conc. Trid. s. 4. Decret. de canon. script.

dentliche Weg der Verbreitung des christlichen Glaubens, theils weil der schriftlichen Aufsätze nur wenige waren, und nur Wenige zu lesen verstanden, theils weil sich ihre Verfasser nicht vorsetzten, alle Reden, Lehren und Thaten Christi vollständig zu liefern, wie sie selbst bezeugen *b*).

Bei dem Gebrauche dieser Quelle ist jedoch die größte Vorsicht nöthig, um nicht etwas als göttliche Tradition auszugeben, was nur menschliche oder kirchliche Tradition ist und Veränderungen unterliegt. Nur das, was allgemein als Glaubenssatz vom Anfang her, überall und von Allen mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit aufgefaßt und gelehrt worden ist, das ist vermöge dieser Uibereinstimmung eben so als wesentlich anzusehen, als ob es in der h. Schrift selbst stände *c*).

Die Bewahrer der göttlichen Tradition, so wie die Ausleger der h. Schrift sind die hh. Väter. Diese sind Männer, welche den christlichen Glauben nach den Aposteln niedergeschrieben haben. Wer dafür anzusehen sei, hat die Kirche zu bestimmen, und diejenigen dafür erkannt, welche ein an die Apostelzeiten angränzendes Alterthum, tiefe Gelehrsamkeit, heiligen Wandel und hohes Priesterthum in sich vereinen. Von ihnen heißen wieder die, welche mit den Aposteln gleichzeitig waren, apostolische Väter; andere, welche die Kirche dafür erklärte, Kirchenlehrer. Dagegen heißen jene, denen das Alterthum oder unbesiegter Glaube abgeht, wie Tertullian, der dem Dogma des Montanus zugethan war, blos Kirchenschriftsteller. Die Schriften der hh. Väter machen in Glaubenssachen Beweis, und wenn sie sämmtlich hinsichtlich eines Glaubenssatzes übereinstimmen, völlige Gewißheit *d*).

b) Luc. XXIV. 27. Joan. XX. 30. XXI. 25. 2. Thess. II. 14. III. 6. 2. Tim. I. 13. 14. II. 2. III. 14. 2. Joan. XII. 3. Joan. XIII. XIV. cap. 6. de celebr. missae (3. 41.)

c) Iren. advers. haeres. L. III. c. 4. can. 11. Dist. 12.

d) Conc. Trid. s. 4. Decret. de can. scriptur.

§. 38.

2) Glaubens=Symbole.

Glaubens=Symbol heißt ein kurzer Inbegriff von Glaubens=Artikeln, durch den die einzelnen Gläubigen sich erkennen; Glaubens=Artikel aber heißen die vorzüglichen Allen zu wissen nöthigen Dogmen (§. 12). Die Glaubens=Symbole sind eine Quelle des göttlichen Kirchenrechts, weil sie Bestimmungen der lehrenden Kirche sind, welche im Dogmatischen irrthumslos ist.

Obgleich die katholische Kirche nur einen Glauben hat: so gibt es der Glaubens=Symbole doch mehrere, weil die von Zeit zu Zeit neu entstandenen Irrlehren durch umständlichere Auseinandersetzung der einen und andern Glaubenslehre widerlegt werden mußten *a*). Die vorzüglichern Glaubens=Symbole sind: das apostolische oder Römische, das zwar nicht den Worten, wohl aber dem Inhalte nach von den Aposteln herrührt, und bei den gewöhnlichen Kirchengebeten mit dem Volke gebetet wird; das Nicänische (325), das die Gottheit Christi gegen Arius; das Constantinopolitanische (381), das die Gottheit des h. Geistes gegen Macedonius mehr aus einander setzt; beide, das Nicäno-Constantinopolitanische sind das katholische Haupt=Symbol, und seit P. Benedict VIII. (1032—1045) bei der h. Messe im Gebrauche; das Athanasische, welches aber nicht vom h. Athanas verfaßt ist; es wird mit Ausnahme der hohen Festtage und der Octav derselben, bei dem sonntägigen Officium zur Prim recitirt; das Lateranische vom IV. Concil im Lateran unter P. Innocenz III. *b*); das Viennische vom Concil zu Vienne *c*); das Trienter vom P. Pius IV. *d*); nach letzterm muß das Glaubensbekenntniß von allen kirchlichen Personen abgelegt werden, welche es öffentlich abzulegen haben, oder zu einer geistlichen Würde oder Pfründe gelangen *e*).

a) S. Thomas 2. 2. q. I. art. 9.
b) cap. 1. de summa Trinit. (1. 1.)
c) cap. un. eod. in Clemen. (1. 1.)
d) cap. 4. eod. in VII. (1. 1.)
e) Ibid.

Von den Glaubens-Symbolen sind die symbolischen Bücher unterschieden, als welche blos die Symbole zu erläutern bestimmt sind. Oeffentliche symbolische Bücher sind: das Decret des P. Eugen IV. zur Unterweisung der Armenier, der Römische Catechismus von P. Pius V. v. J. 1566 und die kirchlich approbirten Diöcesan-Catechismen.

§. 39.

3) Natürliches Recht.

Das natürliche oder Vernunftrecht ist dasjenige Recht, welches aus der Natur eines Factum nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet wird. Es ist eine Art göttlichen Rechts *a)*, und seine Aussprüche sind allgemein, nothwendig und unabänderlich. Daher muß es auch eine Quelle des Kirchenrechts für die Fälle bilden, die durch das positive Recht nicht bestimmt sind, wovon die wichtigern die Verhältnisse der Kirche zu den außer ihr befindlichen Rechts-Subjecten, hauptsächlich zum Staate sind.

§. 40.

4) Corpus juris canonici.

Das **Corpus juris canonici** ist der Inbegriff von mehreren zu verschiedenen Zeiten veranstalteten und in ein Buch zusammen gestellten Rechtssammlungen. Es zerfällt in zwei Theile: das **Decretum Gratiani** und die Decretalen, deren wieder 5 Sammlungen sind: die **Decretales Gregorii IX.**, der **Liber sextus**, die **Clementinae**, die **Extravagantes Joannis XXII.** und die **Extravagantes communes**.

Das **Corpus juris canonici** ist Rechtsquelle, in so weit seine Bestimmungen durch spätere Gesetze nicht aufgehoben, oder durch ein Particular-Recht beschränkt sind. Es ist ein Universal-Recht, weil es Bestimmungen für die ganze Kirche enthält, und in der ganzen Kirche gesetzliches Ansehen erhalten hat, nicht zwar durch ausdrückliche Publication von Seite eines allgemeinen Concils oder des Rö-

a) Rom. II. 14. can. 1. Dist. 1.

mischen Pabstes, wohl aber durch Reception gleich dem Römischen Rechte. Sobald nemlich das Gratianische Decret zu Bologna öffentlich gelehrt wurde, fand es ausnehmend viele lernbegierige Zuhörer aus allen Theilen der Welt, und mehr noch als das Römische Recht, theils, weil es vermöge seines Inhalts und dessen Urheber in höherer Achtung stand, theils, weil sein Studium von Kaisern und Päbsten nachdrücklichst empfohlen wurde, die Päbste die ältesten Kirchengesetze selbst daraus citirten und darnach entschieden, theils endlich, weil der bürgerliche Proceß darin vollständiger bestimmt war, als im Römischen Rechte. Was dieselben da erlernten, das übertrugen sie nach ihrer Rückkehr in ihr Vaterland, wo sie, zumal wenn sie die Würde eines Doctors beider Rechte erlangt hatten, zu Civil- und geistlichen Aemtern und den höchsten Ehrenstellen befördert wurden, in die Prax, und es wurde dasselbe um so mehr gemein giltiges Recht, als bei der Errichtung der Universitäten zu Paris, Prag, Wien außer dem Professor des Römischen Rechts, ein Professor canonum, ja dieser hier und da noch früher und vorzugsweise vor jenem angestellt wurde. Durch diese kirchlichen und politischen Verhältnisse unterstützt kam das canonische Recht von den Universitäten in die Gerichte, und von diesen in das gemeine Leben, ohne daß es gemerkt wurde. Eine förmliche Anerkennung ist nie erfolgt; nur nebenher geschah eine solche in den deutschen weltlichen Rechtsbüchern und Gesetzen *a*), wohin besonders gehört, daß vom 15. Jahrhunderte an in den Reichsgesetzen häufig vom gemeinen Recht, worunter immer das Corpus juris can. et civ. verstanden wurde, die Rede ist, und daß K. Ferdinand III. ausdrücklich verordnet hat, daß unter andern das Corpus juris civ. et can. auf der Reichshofraths-Tafel liegen sollen, damit man sich ihrer in zweifelhaften Fällen bedienen könne *b*).

Die Bedingungen, worauf seine Giltigkeit beruht, sind folgende: 1) Es gilt nur in jener Form, in welcher es zu uns ge-

a) Schwabenspiegel 1. B. 5. cap. Verord. Ludwigs v. Baiern v. J. 1338 Goldast. const. imper. T. III. p. 489.

b) Reichshofraths-Ordnung v. J. 1654 Tit. VII. §. 24.

kommen ist. Weil nemlich Gratians Decret voll Fehler war, und die Decretalen nicht minder manches Unrichtige enthielten: so setzte P. Pius IV. (1563) eine Commission von Cardinälen, Bischöfen und Doctoren, die von P. Pius V. auf 35 bestimmt wurde (correctores romani), zusammen, von welcher unter P. Gregor XIII., der als Cardinal selbst corrector rom. gewesen war, eine Verbesserung zu Stande kam, nach der dieser Pabst das ganze Corpus juris zu Rom (1582) mit dem Befehl herausgab, daß die Ausgabe, so wie sie nun gedruckt erschienen, unverändert zu bleiben hätte; wogegen aber gleichwohl neue Herausgeber noch mehrere Verbesserungen versucht haben. 2) Es gilt nur als Hilfsrecht (in subsidium), in so weit einheimische Gesetze und Gewohnheiten abgehen. 3) Die Bestimmungen über das äußere Kirchenrecht im Verhältnisse zum Staate, blos einseitig von der Kirche erlassen, können durch ihr eigenes Ansehen den Staat nicht binden, und sind in Folge der neuern Ereignisse größten Theils antiquirt *c*). 4) Die Reception ist nicht nach den einzelnen Theilen, sondern im Ganzen (in complexu) mit Einschluß der Extravaganten-Sammlungen geschehen. Wer sich daher auf ein einzelnes Gesetz beruft, hat die Vermuthung der Reception für sich. Daß die Extravaganten-Sammlungen, ob sie schon nur Privat-Arbeiten waren, gleiches Ansehen mit den übrigen erhalten haben; dafür spricht die Bulle des P. Gregor XIII. v. J. 1582, womit er das Corpus juris publicirte, dann der Umstand, daß sie schon früher durch Gewohnheit zu integrirenden Theilen des Corpus jur. geworden sind. 5) Bei einem Widerstreite in den einzelnen Theilen geht die spätere Sammlung der frühern vor; bei Abweichungen in den einzelnen Stellen die deutliche und bestimmte, und gelten hier die allgemeinen Auslegungsregeln. 6) Bei einem Widerstreite zwischen dem Römischen und canonischen Recht hat das canonische den Vorzug, theils weil es jünger ist und das Römische voraussetzt, theils weil man es für billiger und der deutschen Verfassung ange-

c) e. g. cap. 6. 9. de immun. eccl. (3. 49.) cap. 2. de suppl. negl. prael. in VI. (1. 8.) cap. un. de insul. novi orbis in VII. (1. 9.)

messener hielt, daher gleich Anfangs ein höheres Ansehen behauptete *d*). 7) Die **dicta Gratiani**, die Summen, Inscriptionen und **partes decisae**, welche aus den alten Sammlungen ergänzt und unter die einzelnen Capitel mit kleinerer Schrift gedruckt sind, gelten nicht. 8) Die Rubriken der Decretalen gelten, so weit sie von ihren Urhebern herrühren, zur Erläuterung des Textes und zur Beweisführung, und wenn sie Gebote oder Verbote aussprechen, wie der Text *e*). 9) Die Glossen, d. i. die kurzen Erläuterungen des Textes und der einzelnen Worte, welche bei der exegetischen Methode, in der das canonische und Römische Recht gelehrt wurde, gemacht, und Anfangs zwischen den Linien neben dem Texte, worauf sie sich bezogen, später am Rande gesetzt wurden, und zuletzt ein Buch (Commentar, **apparatus**) für sich bildeten, hatten wohl ein sehr großes Ansehen, so zwar, daß sich in der Prax der Satz entwickelte: **Quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit forum**; sie galten jedoch nie als Gesetze. Dasselbe trifft die **glossa ordinaria**, welche aus den vielen zerstreuten Glossen durch Vergleichungen bearbeitet wurde, und zwar für das Decretum von Johann Semeca Teutonicus, zuletzt Probst zu Halberstadt († 1245), verbessert von Bartholomäus von Brescia († 1258), für die Gregorischen Decretalen von Bernhard von Parma († 1266), für den **Liber VI.** und die Clementinen von Johann Andreä († 1348). Für die übrigen Theile existirt keine **glossa ordinaria**. 10) Die Anhänge des **Corpus jur.** und zwar hinter dem Decretum die 47 **Canones poenitentiales** und die 85 **Canones Apostolorum**, hinter den Decretalen die **Institutiones juris canonici** und der **Liber VII.** haben keine Gesetzkraft. Die **Canones poenitentiales** sind aus der Summa des Cardinals von Ostia entnommene Vorschriften über die für einzelne Verbrechen zu verrichtenden Bußen. Von den **Canones Apostolorum** war schon (§. 21) die Rede. Die **Institutiones juris canonici** wurden in der Absicht, das canoni-

d) Gratian. post can. 6. Dist. 10.

e) z. B. Ut lite pendente nihil innovetur (2. 16.) Ne sede vacante aliquid innovetur (3. 9.) Ut eccles. beneficia sine diminutione conferantur (3. 12.)

sche Rechtsbuch dem Römischen vollständig ähnlich zu machen, auf Geheiß des P. Paul IV. von Paul Lancelot, einem Rechtsgelehrten zu Perugia 1563 kurz vor Auflösung des Trienter Concils herausgegeben, erhielten aber, weil er die Trienter Beschlüsse aufzunehmen sich weigerte, die päbstliche Bestätigung nicht. P. Paul V. gestattete (1605) blos, daß sie dem Corpus juris Erläuterung halber beigedruckt würden. Der Liber VII. ist eine Privat-Sammlung päbstlicher Verordnungen von Sixtus IV. bis Sixtus V. (1471—1587) und einiger frühern Päbste, wie P. Bonifacius VIII. und Pius II., dann einiger Conciliar-Beschlüsse, von einem Lyoner Rechtsgelehrten Peter Matthäus (1590), und wurde zuerst von Lyoner Herausgebern des Corpus juris can. (1671) hinter den Extravagantes communes abgedruckt. Der schon früher vom P. Gregor XIII. veranstaltete und unter P. Clemens VIII. zu Stande gekommene Liber VII. wurde bald wieder unterdrückt.

Die allererste Ausgabe des Corpus jur. can. erschien zu Mainz 1472, die erste unter öffentlicher Auctorität vom P. Gregor XIII. zu Rom 1582, die beste von den Brüdern Pithou 1687 in Fol., die berühmteste von J. H. Böhmer zu Halle 1747, die jüngste noch vorzüglicher von Aemil. Lud. Richter zu Leipzig 1833—35. Deutsche Übersetzungen sind: das Corpus jur. can. in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt und systematisch zusammengesetzt von Bruno Schilling und Carl Friedr. Sintenis. 2 Bde. Leipzig 1834—35; dann das Corpus jur. can. in Gemeinschaft mit mehreren Gelehrten ins Deutsche übersetzt und herausgegeben vom Prof. D. Alex Lang. Nürnberg 1835.

Citirt wird aus dem Corpus jur. can. und zwar: 1) Bei dem Decrete Gratians aus dem 1. Theile, indem man zuerst can. mit seiner Zahl oder seinen Anfangsworten, dann den §., wenn er einen hat, hierauf D. oder Dist. d. i. distinctio mit ihrer Zahl schreibt, z. B. can. 3. D. 23. can. 3. §. Quaero Dist. 26; aus dem 2. Theile, indem man wieder zuerst can. mit seiner Zahl oder Anfangsworten, sodann die causa mit ihrer Zahl, endlich q. für quaestio mit ihrer Zahl schreibt, z. B. can. 39. caus. 11. q. 3; aus der 33. causa quaest. 3., indem man can. mit seiner Zahl oder

Anfangsworten, dann D. für distinctio mit ihrer Zahl und dem Beisatze de poenitent. schreibt, z. B. can. 5. D. 5. de poenit.; aus dem 3. Theile wird eben so allegirt, nur daß statt de poenit. der Beisatz de consecr. gesetzt wird, z. B. can. 5. D. 3. de consecr. — Aus den Decretalen wird citirt, indem man zuerst cap. mit seiner Zahl oder Anfangsworten, dann den §. mit seinen Anfangsworten, wenn das cap. mehrere §§. hat, hierauf die Ueberschrift des Titels, und in einer Klammer die Zahl des Buchs und Titels schreibt z. B. cap. 54. §. Verum procurator, de elect. (1. 6.). Ein X dem Citate aus den Decretalen beizusetzen, wie viele thun, ist unnütz, weil in den Decretalen ohnedies keine canones, sondern capita vorkommen. Die Titel: De majoritate et obedientia, de verborum significatione, de regulis juris, de novi operis nunciatione werden mit M. et O., V. S., R. J., N. O. N. citirt. Auf gleiche Weise wird aus den übrigen 4 Decretalen-Sammlungen allegirt, nur daß man am Ende die Sammlung mit angibt, z. B. cap. 3. de appell. in VI. oder 6°. (2. 15.); cap. 2. de sent. excom. in Clem. (5. 10.) cap un. de privileg. in Extrav. Joan. XXII. (11.), cap. 10. de praebend. in Extrav. com. (3. 2.)

Die vorzüglichern Abkürzungen im Corpus jur. can. sind: Ap. Apostolicus, a. r. appellatione remota, arg. argumento, c. con. contra, d. dicta, d. f. n. dilecto fratri nostro, e. c. eodem capite, f. finalis, f. t. fraternitas tua, h. hic, h. t. hoc titulo, i. j. infra, i. p. d. in parte decisa, in pr. in principio, i. f. in fine, l. lege, P. Pp. Papa, p. c. pars capituli, p. n. praedecessor noster, c. t. t. r. consultationi tuae taliter respondemus.

§. 41.

5) Conciliar-Beschlüsse seit dem Corpus juris canonici.

Daß die Beschlüsse der ökumenischen Concilien in Glaubens- und Sittenangelegenheiten eine gemeine Rechtsquelle seien, darüber kann keine Frage sein; sie sind Aussprüche und Entscheidungen der unfehlbaren Kirche, die von keinem Gläubigen zurückgewiesen werden können. Was aber die Anordnungen in Discipli-

nar-Sachen betrifft: so haben dieselben so weit verbindliche Kraft, als sie in den Particular-Kirchen angenommen und publicirt sind *a*), da der Kirche hierin keine Unfehlbarkeit zukommt, die Disciplinar-Einrichtungen von Zeit und Umständen abhängen, und daher da und dort, wiewohl eine Gleichförmigkeit sehr erwünschlich ist, anders sein können *b*).

Von den Beschlüssen und Acten der sechs seit der Beendigung des **Corpus jur. can.** gehaltenen allgemeinen Concilien sind, so wie von jenen der frühern, verschiedene Sammlungen veranstaltet worden. Die brauchbarsten sind: **SS. Concilia a Ph. Labbeo et Gabr. Cossartio XVIII. Vol. Paris. 1671—1672. Acta conciliorum et epist. decretales ac constit. sum. Pontificum cur. Joan. Harduin XII. Vol. Paris. 1715.** Die vollständigste ist **Joh. Domin. Mansi sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio T. I—XIII. Florent. 1759—1767, Tom. XIV.—XXXI. Venet. 1769—1798 Fol.**; sie geht bis in die Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das Concil von Trient hat seine eigenen Ausgaben, deren erste zu Rom 1564, die jüngste eben da in **collegio urbano de propaganda fide** 1834 unter dem Titel erschien: **Canones et decreta SS. oecumenici concilii Tridentini**, neu aufgelegt zu Leipzig 1837; in das Deutsche ist es übersetzt von J. Egli, Luzern 1825.

Die deutschen Concilien sind gesammelt in dem **Dom. Schrammii Epitome canonum eccles. ex conciliis Germaniae collecta. Augsb. 1774**, dann von **Jos. Harzheim Concilia Germaniae. T. X. Colon. 1759—1775**; ferner **Collectio, quam incoepit Joh. Fr. Schannat, contin. Jos. Harzheim, Herm. Schollius, Aug. Neissen indic. digessit Jos. Hesselmann T. XI. Colon. 1749—1790; Car. Eduardi Weiss Corpus jur. can. Catholicorum hodierni, quod per Germaniam obtinet, Giesae 1833.** Binterim pragmat. Geschichte der deutsch. National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien, 3 Bde. Mainz 1835.

a) cap. 13. de R. J. in VI. (5. 13.)
b can. 11. Dist. 12.

§. 42.

6) Päbstliche Verordnungen seit dem Schluße des Corpus juris canonici.

Die päbstlichen Verordnungen machen eine Rechtsquelle, weil das Oberhaupt der Kirche eine gesetzgebende Gewalt besitzt, und daher rechtsbestimmende Normen erlassen kann, von jeher erlassen hat, und die Nothwendigkeit ihrer Anerkennung und Enthaltung von gegentheiligen Lehren und Ansichten, wenn **ex cathedra** entschieden wurde, die Verbindung mit der Römischen Kirche mit sich bringt.

Die päbstlichen Verordnungen seit dem Schluße des **Corpus jur. can.** sind in eigene Sammlungen gebracht. Die letzte Sammlung heißt **Bullarium magnum**, herausgegeben von Hieronymus Maynard, Luxenb. 1739—1758 in 19 Folio-Bänden. Die Verordnungen des P. **Benedict XIV.** sind in einer besondern Sammlung von 4 Bänden, Rom 1754 enthalten, und die der folgenden Päbste werden fortgesetzt in dem **Bullario opera et studio Andreae Advocati Barbéri. 52. Fasc. Romae** 1835—1840. Ein deutscher Auszug ist: Römisches Bullarium von Eisenschmidt, 2 Bde. Neustadt a. d. O. 1831.

§. 43.

Hilfswissenschaften des gemeinen Kirchenrechts.

In näherer Beziehung sind als Hilfswissenschaften zum Studium des gemeinen Kirchenrechts anzusehen: 1) die Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache, besonders des Mittelalters, in der die meisten Gesetze erlassen sind; 2) Kirchengeschichte, Geschichte des Kirchenrechts und kirchliche Literatur-Geschichte, dann kirchliche Alterthümer, da alles neuere Kirchenrecht Resultat geschichtlicher Entwicklung ist; 3) Dogmatik, indem die Glaubenslehre die Grundlage ist, auf welche die äußern Anstalten, worüber rechtliche Bestimmungen vorkommen, gebaut sind, ohne ihre Kenntniß daher Mißgriffe in der Darstellung der kirchlichen Einrichtungen erfolgen müssen; 4) natürliches Recht in seinem ganzen Umfange, als welches

bei den einzelnen positiven Gesetzen die Billigkeit und Übereinstimmung mit der Vernunft, und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit ihrer Abänderung oder Aufhebung nachweist; 5) Philosophie des positiven Rechts, durch die man in die Gründe der Gesetze eindringt; 6) Römisches Recht, welches mit dem canonischen im engsten Zusammenhange steht, und auf dessen Quellen großen Einfluß nimmt.

Entferntere Hilfsmittel sind: das Staatsrecht, die Profan-Geschichte, kirchliche Geographie und Statistik, Chronologie und Diplomatik.

§. 44.

Quellen des Oesterreichischen Kirchenrechts.

Die Quellen des Oesterreichischen Kirchenrechts, worunter dasjenige Particular-Kirchenrecht verstanden wird, welches in den Oesterreichisch-deutschen Provinzen, daher mit Ausschluß von Italien und Ungarn mit dessen Nebenländern, besteht, sind folgende:

1) Das gemeine Kirchenrecht *a*), als welches seinem Begriffe nach überall verbindlich ist, daher auch in Oesterreich gelten muß, und hauptsächlich in denjenigen Stücken zur Anwendung kommt, welche die allgemeine Kirche angehen, und die Particular-Kirche mit ihr verbinden.

2) Die landesfürstlichen Verordnungen in Kirchensachen, weil mehrere Angelegenheiten nach Verschiedenheit der Beziehung die Kirche und den Staat in Anspruch nehmen, daher der Staat von der Concurrenz in Bestimmung derselben um so weniger ausgeschlossen werden kann, als die Gränzen der Kirchen- und Staatsgewalt in vielen Stücken nicht ausgemacht sind, wie denn auch nach dem Zeugnisse des Theodosischen und Justinianischen Codex, dann der Capitularien-Sammlungen so viele fromme und heilige Kaiser und Könige in Kirchensachen verfügt haben.) Die landesfürstlichen Verordnungen in Kirchensachen ergehen zunächst an die Bischöfe, und diese haben sie ungesäumt wörtlich, ohne die mindeste Verände-

a) Hofd. v. 5. Juni 1795 J. G. N. 234. Kundmachungs-Pat. zum B. G. B. IV. Absatz.



rung, in ein eigenes, beständig auf dem Consistorial-Rathstische aufzubewahrendes Buch unter der Aufschrift: Protokoll oder Sammlung der k. k. Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis einzutragen, und eben so wörtlich dem gesammten Clerus zu publiciren. Jeder Seelsorger und jedes Kloster hat die erhaltenen Verordnungen ebenfalls in das eigens hierfür bestimmte Protokoll aufzunehmen, und darin selbst die gedruckt erhaltenen Verordnungen, welche in ein besonderes Heft gesammelt werden, anzumerken. Zur Erleichterung des Nachschlagens muß das Protokoll mit einem Inder versehen sein; und bei jeder Pfarre auf jedesmaliges Verlangen den Capellänen, und in Klöstern den Ordensgliedern zur Belehrung, sonst aber allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten zur Einsicht vorgezeigt werden. Es gehört mit dem Hefte der gedruckten Verordnungen zum Beilasse einer jeden Seelsorge-Station. Die Uiberwachung der Befolgung der landesfürstlichen Verordnungen in publico-ecclesiasticis kommt den Kreisämtern, welchen sie zu dem Ende eigens mitgetheilt werden, dann der Landes- und Hofstelle zu *b*).

3) Die bischöflichen Verordnungen, welchen von allen Gläubigen, die in der Diöcese ihren Aufenthalt haben, Folge geleistet werden muß, weil solches das den Bischöfen wesentlich zukommende Gesetzgebungsrecht mit sich bringt *c*). Alle bischöflichen Verordnungen müssen jedoch, sie mögen Hirtenbriefe oder Circularien sein, allgemeine Belehrungen, Anweisungen oder Anordnungen enthalten, in dieser oder jener Form, schriftlich oder gedruckt ergehen, und die ganze Diöcese oder einen Theil betreffen, vor ihrer Ausgabe und Kundmachung der Einsicht und Genehmigung der Landesstelle unterzogen werden *d*).

4) Die bestehende Uibung, welche eine Rechtsquelle in allen Fällen ist, wo sich ein Gesetz selbst darauf beruft *e*), d. i., wo

b) M. Abhandlg. V. d. Recht. der Bischöfe u. Pfarr. §§. 30, 239.
c) Ebend. §. 26.
d) Ebend. §. 27.
e) B. G. B. §. 10.

das Gesetz zwar die Hauptsache entscheidet, in Betreff der nähern Umstände aber den Landes- und Ortsgebrauch gelten läßt *f*).

§. 45.
Literatur.

In der Literatur des Kirchenrechts behaupten eine ehrenvolle Stellung und zwar:

A. Für die Einleitung:

Ch. Thomasii cantelae circa praecognita jurisprud. eccl. Hal. 1723.

Jo. Doviatii (Dnjatii) praenotationum canonicarum libri quinque. Venet. 1748, mit Zusätzen von D. A. Fried. Schott. 2 Bde. Mietau u. Leipzig 1776—9.

Fr. Xav. Zech praecognita j. c. ad Germaniae catholicae principia et usum accomodata. Ingolst. 1749.

Jo. E. Flörckii praenotationes jurisprudentiae eccl. Halae 1756.

Jo. Ant. de Riegger Bibliotheca juris eccles. Vindob. 1761 2 Tom. Ejusd. Prolegomena ad jus eccles. Vindob. 1764.

Ign. Mulzeri praecognita in jurisprudentiam eccl. positivam Germanorum. Francof. et Lips. 1770.

G. Sigism. Lakics praecognita jur. eccl. univ. Viennae 1775.

Ch. Frid. Glück praecognita uberiora universae jurisprud. eccles. positivae Germanorum. Halae 1786.

Gorb. Gärtner Einleitung in das gem. u. deutsche Kirchenrecht. Augs. 1817.

M. Dannenmayr historia juris eccles. Vindob. 1806.

J. Jac. Lang Geschichte und Institutionen des Kirchenrechts. 1. Thl. Tübingen 1827.

Lud. Tim. v. Spittler Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor, Halle 1776, und mit dem Anfange einer Fortsetzung in dem ersten Bande der Gesammtausgabe der Spittler-schen Werke von Wächter. Stuttg. 1827.

Car. Hase Commentarii historici de jure eccles. P. I. Lips. 1828. P. II. 1832.

Joh. Wilh. Bickel, Geschichte des Kirchenrechts I. Bd. Gieß. 1843.

f) z. B. M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 32 n. 4, §. 45; v. kirchl. Gebäuden §§. 37, 67 vor lit. h.

B. Für das gemeine Kirchenrecht: I. Commentare:

Mart. Azpilcueta opera. Agrip. 1616.

Innoc. Cironi opera in jus canonicum. Tolosae 1645. cum notis Jos. Ant. Rieggeri. Vindob. 1761.

J. Dartis commentarii in universum Gratiani Decretum. Paris. 1656.

Em. Gonzalez Tellez Commentaria in Decretales. Romae 1661. Lugd. 1715.

Ant. Dadin. Altesserae commentaria in Decretales Innocentii III. Paris. 1666, in Libr. Clementinarum. Paris. 1680. Halae 1782.

Viti Pichler jus can. secundum Gregor. IX. Decretalium titul. explanatum. August. Vindel. 1733, 1752.

H. Zoësii commentarius s. praelectiones ad epistolas decretales Gregorii IX. sive univ. jus can. Colon. 1738.

Anselm. Schnell jus can. i. e. V Libr. Decretal. Gregor. IX. Summa. Aug. Vindel. 1744.

Car. Seb. Berardus commentaria in jus eccles. universum. Venet. 1778.

Anacl. Reiffenstuel jus can. univ. juxta titulos quinque libr. decretal. Antwerp. 1755.

Jac. Ant. Zallinger ad Turrim institut. jur. eccl. Aug. Vindel. 1792.

II. Systeme: 1) Von größerem Umfange:

Lud. Engel Collegium universi juris canonici. Salisb. 1671, 1770.

Jo. Cabassutii theoria et praxis jur. can. Lugd. 1679. Venet. 1757.

Aug. Barbosae juris eccl. univ. libri III. Lugd. 1699, 1716.

J. Wiestner institutiones canonicae. Monach. 1705.

Fr. Schmalzgrueberi jus eccl. universum. Ingolst. 1726.

J. P. Gibert corpus jur. can. per regulas naturali ordine digestus. Lugd. 1737.

Z. B. van Espen jus eccl. univ. Mogunt. 1791.

2) Kürzere Lehrbücher:

Cl. Fleury instit. jur. eccl. Francof. et Lips. 1724.

Greg. Zallwein principia jur. eccl. universi et particul. Germ. Aug. Vindelic. 1763—81.

Ant. Schmidt institutiones jur. eccl. Germ. accomodatae. Heidelb. 1770.

Steph. Rautenstrauch instit. jur. eccl. Germaniae accom. Pragae 1772.

Cl. Becker compendium jur. decretalium. Monaster. 1772.
Dom. Schramm Institutiones jur. eccl. Aug. Vindel. 1774.
Jos. Ant. de Riegger elementa jur. eccles. Vindob. 1774.
Paul Jos. de Riegger institutiones jurisprud. eccl. Vindob. 1777.
Phil. Hedderich elementa jur. can. quatuor in partes divisae ad statum eccl. Germ. accomodata. Bonae 1778—83.
Jos. Val. Eybel introductio in jus eccl. cath. Viennae 1778—9.
Fr. X. Gmeiners Kirchenrecht. Graz 1790.
Jos. Joan. Pehem praelect. in jus eccl. universum. Viennae 1791, deutsch 1802.
Ant. Gambsjaeger jus eccl. Heidelb. 1815.
A. Michl Kirchenrecht. Münch. 1816.
Adami Brezanoczy institutiones jur. eccl. Pesth. 1817.
Fr. Andr. Frey Critischer Commentar über das Kirchenrecht. Bamberg 1818; fortgesetzt von Jos. Scheill. Kitzingen 1828—33.
Joan. Devoti Institutiones canonicae. Romae 1825.
P. Mauri de Schenckl Institutiones jur. can. Landishuti 1825.
Jos. Ant. Sauter fundamenta jur. eccl. catholicorum. Friburgi 1825.
Sebald Brandel Handbuch des Kirchenrechts. Bamb. 1827, 3. Aufl. 1839.
C. A. von Droste-Hülshoff Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. Münster 1828, 1830—1833.
Carl Ed. Weiß Grundriß der deutschen Kirchenrechtswissenschaft. Mainz 1829.
Ferd. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts. 9. Ausg. Bonn 1842.
K. Fr. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts der kath. und evangel. Religionspartei in Deutschland. Götting. 1831—1833.
Aug. v. Grollmann Grundsätze des allgem. kath. und protestant. Kirchenrechts. Frankf. 1832, 2. Auflage 1833.
Aem. Ludw. Richter Lehrbuch des kath. u. evangel. Kirchenrechts. Leipz. 2. Aufl. 1844.
Ludw. Gitzler Handbuch des gemeinen u. Preußischen Kirchen- u. Eherechts. Breslau 1841.

C. Für das Oesterreichische Kirchenrecht: I. Quellensammlungen:

Codex Austriacus oder Sammlung aller k. k. Verordnungen. 6 Bände, Wien 1704—70.
Sammlung der k. k. Verordnungen und Gesetze in publico-ecclesiasticis 1518—1803. 18 Thle. Wien 1785—1803.

Politische Gesetze und Verordnungen auf allerh. Befehl unter unmittelb. Aufsicht der pol. Hofstelle herausgegeben. Wien 1791; wird fortgesetzt.

Paul Jos. v. Riegger Corpus jur. eccl. Bohemici et Austriaci. Wien 1770.

Carl. Em. v. Riegger Sammlung der in Kirchensachen ergangenen landesf. Gesetze v. J. 1317—1775. 2 Thle. Wien 1778.

Frz. Kröhny Auszüge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung. Wien 1784.

Joh. Th. v. Trattnerische Sammlung der Verordnungen und Gesetze K. Josephs II. 10 Thle. Wien 1788—9.

Joh. Schwerdling Practische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen. 13 Bde. Wien 1788—1829.

Jos. Kropatschek Sammlung der sämmtlichen Gesetze unter K. Maria Theresia. 9 Bde. K. Joseph II. 18 Bde. K. Leopold II. 5 Bde. K. Franz 35 Bde. K. Ferdinand 5 Bde. Wien 1841; wird fortgesetzt.

Die Provinzial-Gesetzsammlung für jede einzelne Provinz; herausgegeben auf allerhöchsten Befehl und unter der Aufsicht jeder Landesstelle; vom Jahre 1819, für Tyrol vom Jahre 1816 beginnend.

Jos. Roth Auszug aller in Böhmen bestehenden Verordnungen und Gesetze, neu aufgelegt v. Joh. Blasek, 12 Thle. Prag 1817—19. Fortsetzung der Gesetze v. J. 1802 bis 1818 v. Joh. Kanka. 20 Thle. Prag 1819—26.

Pet. Carl Jaksch Gesetz-Lexicon in geistlichen, Religions- und Toleranzsachen. 10 Thle. Prag 1828—30.

II. Systeme:

A. Jul. Cäsar National-Kirchenrecht Oesterreichs. Grätz 1788—91.

Ant. Wilh. Gustermann Oesterr. Kirchenrecht. Wien 1812.

Georg Rechberger Handbuch des Oesterr. Kirchenrechts. Linz 1816. lateinisch 4. Ausg. Linz 1824.

Nic. Cherier enchiridion jur. eccles. Pesth. 1839.

§. 46.

System.

Die Kirche ist eine allgemeine und besondere, und jede von ihnen eine Gesellschaft, bei der ein äußeres und inneres Verhältniß zu berücksichtigen kommt. Es kann deshalb ein allgemeines und ein

besonderes Kirchenrecht unterschieden werden, bei deren erstem das äußere dem innern vorzugehen hat, weil, die Sache philosophisch betrachtet, das innere durch das äußere bedingt, und positiv genommen, das innere durch das äußere auf mannigfaltige Weise bestimmt und geregelt wird. Von dem innern Kirchenrechte muß wieder früher das, was die allgemeine Kirche angeht, entwickelt, und dann erst auf das Oesterreichische Particular-Kirchenrecht übergegangen werden.

Die ganze Abhandlung besteht daher aus zwei Theilen, davon der erste das allgemeine Kirchenrecht, und zunächst das äußere in dem Verhältnisse der Kirche zum Staate und der katholischen Kirche zu den akatholischen Confessionen, dann von dem innern die Verfassung und Regierung der ganzen allgemeinen Kirche; der zweite aber die Verfassung und Regierung der Particular-Kirche in Oesterreich behandelt, welchem die Verfassung und Regierung der in Oesterreich bestehenden akatholischen Confessionen, so weit sie die katholische Kirche berühren, angeschlossen werden.

Erster Theil.

Von dem allgemeinen Kirchenrechte.

Erste Abtheilung.

Von dem äußern Kirchenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Kirche und des Staats.

§. 47.

Unterschiedenheit der Kirche und des Staats.

Wenn von einem Verhältnisse der Kirche und des Staats die Rede sein soll: so müssen beide von einander unterschieden sein; und dieses sind sie, wenn sie nicht eins sind in ihrem Ursprunge, Zwecke, Mitteln zu dessen Erreichung und Objecten ihrer Wirksamkeit. Daß sie aber dieses nicht sind, erhellt aus Folgendem: Die Kirche ist unmittelbar göttlichen Ursprungs, von Christus gestiftet; der Staat unmittelbar menschliche Einrichtung, durch freies Uibereinkommen der um ihre Sicherheit und zeitliche Wohlfahrt besorgten Menschen entstanden, und nur mittelbar in so fern göttlichen Ursprungs, als es göttliches Gebot ist, alle zur Beförderung des letzten Zwecks tauglichen Mittel zu ergreifen, und unter diesen der Eintritt in den

Staat das geeignetste ist, und als alle Gewalt von Gott kommt. Der Zweck der Kirche ist zunächst Erbauung, zuletzt Heiligung; der des Staats Sicherung des rechtlichen Zustandes und zeitliches Wohlsein. Als Mittel zur Erreichung ihres Zweckes gebraucht die Kirche Belehrung, geistige Uibungen, Spendung der Heilsmittel, Entziehung geistiger Güter, Ausschließung von der Gemeinschaft; der Staat zeitliche Belohnungen und Strafen. Objecte der Wirksamkeit der Kirche sind die innern Gesinnungen ihrer Glieder; die des Staates die äußern Handlungen seiner Bürger *a*). Absolute Einheit der Kirche und des Staats ist demnach eben so absurd, als dem heiligen Willen des göttlichen Stifters, der eine Religion für alle Völker gelehrt, und eine über den ganzen Erdenkreis sich ausbreitende, ewig dauernde und noch jenseits fortwährende Universal-Kirche gegründet hat, fern. Daß bei den Juden, Muhamedanern, Heiden, namentlich den Griechen und Römern die Religion in die Staatsverfassung verwebt war, ist eine besondere Nationalität, bei der Religion und Kirche zu dem Staate in dem Verhältnisse stehen, in welchem sich die Justiz, Polizei und andere Staatsanstalten befinden, leidet aber auf die christliche Kirche keine Anwendung.

§. 48.

Unabhängigkeit der Kirche und des Staats.

Sind Kirche und Staat nicht eins, sondern von einander unterschieden: so frägt sich, ob beide von einander unabhängige Verbindungen seien, oder eine von der andern abhänge. Die Antwort muß für das erstere ausfallen. Denn zwei von einander in allen Stücken unterschiedene Körperschaften müssen so lang für frei und unabhängig coexistirend behauptet werden, als das Factum der Unterwerfung der einen unter die andere nicht nachgewiesen werden kann. In Absicht auf die christliche Kirche aber ist solches nachzuweisen unmöglich. Christus hat seine Kirche nicht den weltlichen Beherrschern anvertraut, und nicht anvertrauen können; nicht einem von ihnen, weil sie keinem Staate ausschließlich angehören, wohl

a) S. August. Conf. Tit. VII. de potest. eccles.

aber in jedem Staate sich ausbreiten sollte, und kein Regent ein Weltbeherrscher ist, und über alle Länder, in welchen sie sich ausbreitet, zu gebieten hat; nicht allen, weil sie bei den verschiedenen Ansichten derselben willkührlichen Einrichtungen und beliebigen Gestaltungen in Verfassung und Verwaltung ausgesetzt, und nicht mehr eine, sondern so viele Kirchen wären, als es Staaten gibt. Sein Reich war ein ethisches Reich, welches mit dem irdischen nichts gemein hat; und darum übergab er die Leitung seinen Aposteln, wodurch er eben die Kirche für unabhängig vom Staate erklärte. — Christus hat aber auch durch seine Stiftung in den Grundrechten und dem Umfange der Staatsgewalt keine Veränderung gemacht. Er hat bei jeder Gelegenheit die Meinung seiner Jünger von einem zu gründenden weltlichen Messias-Reich berichtigt *a*), die Mutter der Söhne Zebedäi, die diesen den ersten Platz in solchem zu sichern suchte, auf die um seinetwillen bevorstehenden Leiden verwiesen *b*), die Pharisäer dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, zu geben geheißen *c*), die Beilegung weltlicher Händel abgelehnt *d*), dem Vorhaben des Volkes, ihn zum Könige zu machen, durch Entfernung in die Wüste sich entzogen *e*), und vor Pilatus standhaft erklärt, sein Reich sei nicht von dieser Welt *f*). Er hat daher die bis zu seinem Erscheinen unabhängige Staatsgewalt der von ihm eingesetzten Kirchengewalt nicht untergeordnet, und keine potestas directa vel indirecta in temporalia regum eingesetzt *g*). Die geistliche und weltliche Gewalt, beide von Gott, sind demnach in ihrem von Gott angewiesenen Kreise von einander unabhängig.

a) Matth. XX. 25—28.

b) Ibid. 20—23.

c) Matth. XXII. 21. Rom. XIII. 3—7.

d) Luc. XII. 13. 14.

e) Joan. VI. 15.

f) Joan. XVIII. 36.

g) can. 8. Dist. 10. can. 6. 10. Dist. 96. cap. 7. qui filii sint legit. (4. 17.)

§. 49.

Verhältniß der Particular-Kirche zum Staate.

Die Particular-Kirche ist im Verhältnisse zu dem Staate, in dessen Gebiete sie sich befindet, in einer Beziehung unabhängig, in der andern abhängig.

Unabhängig ist die Particular-Kirche von dem Staate in Allem, was ihr inneres Leben, die sacra interna und die freie Wirksamkeit für ihren Zweck angeht. Hierin genießt sie gleich jeder andern Körperschaft im Staate bürgerliche Freiheit, und darf vermöge derselben Alles thun, was auf den Staatszweck keinen Einfluß nimmt, sondern bürgerlich gleichgiltig ist *a*). Sie unterliegt keinen Verfügungen des Staats in ihrer Lehre, keinen in ihrer Verfassung und Regierung, so weit diese wesentlich ist, und auf den Verband mit der allgemeinen Kirche und deren Oberhaupte, dann die Gleichförmigkeit in Disciplin und Liturgie Bezug hat, keinen in Absicht auf die Aufnahme und Ausschließung ihrer Mitglieder, so weit erstere auf dem von der Kirche bestimmten Wege, und mit den von ihr vorgezeichneten Mitteln geschieht, letztere aber sich nur auf die kirchlichen Gesellschaftsrechte beschränkt, und die staatsbürgerlichen Rechte unangetastet läßt.

Dagegen ist die Kirche von dem Staate, in welchem sie besteht, abhängig, in wie weit jede Körperschaft der Staatsgewalt unterworfen ist, und ihre Mitglieder gleich andern Bürgern des Staats Staatsunterthanen sind *b*). Mag immer die Kirche als größere Gesellschaft mehrere Staaten in sich fassen; die Particular-Kirche hat gegen den Staat dieselben Pflichten, welche andere Körperschaften haben, da eine im Staate bestehende, und dem Staate in bürgerlichen Dingen nicht untergebene Körperschaft ein juristisches Unding ist. Eben so mögen die Kirchenmitglieder immerhin in ihrem kirchlichen Thun und Lassen von der Staatsgewalt unabhängig sein; in

a) can. 2. 5. 6. Dist. 96. can. 21. caus. 23. q. 8. Euseb. in vita Constant. IV. 25.

b) Römische Denkschrift v. 11. April 1839.

bürgerlichen Dingen liegen ihnen dieselben Leistungen ob c), welche Staatsbürgern, die keine Kirchenglieder sind, obliegen, da das Unterthansverhältniß durch kein anderes Verhältniß im Staate aufgehoben werden kann, und keine Ordnung ohne Unterordnung, keine Freiheit ohne Gehorsam, keine Sicherheit ohne Achtung der Staatsgesetze möglich ist.

§. 50.

Rechte der Kirche gegen den Staat.

Aus dem zweifachen Verhältnisse der Unabhängigkeit und Abhängigkeit der Particular-Kirche vom Staate ergibt sich, welche Rechte der Kirche gegen den Staat, und welche dem Staate gegen die Kirche zukommen.

Vermöge des Rechtes auf bürgerliche Freiheit hat die Kirche das Recht der Verwahrung (jus cavendi) gegen alle Verfügungen des Staats, die ihre Glaubenslehre, Verfassung und Regierung beeinträchtigen; sie kann aber dieses Recht nur mit den ihr eigenen Mitteln: Belehrungen, Vorstellungen, Bitten, ausdauerndem Leiden des ihr zugefügten Unrechts wirksam machen a). Physische Zwangsmittel stehen ihr nicht zu Gebote; ihr Reich ist ein inneres moralisches Reich, welches bestehen kann und wird, mögen die Drangsale vom Staate auch noch so schwer sein, gleichwie schon ihr Stifter den Aposteln die Leiden, die sie um seines Namens willen zu bestehen haben würden, vorhergesagt, und diese dann die Christen der drei ersten Jahrhunderte bewährt haben, indem sie den Verfolgungen Standhaftigkeit entgegen setzten, den Gehorsam nie brachen, und sich blos auf Worte der Liebe, Ermahnungen und Apologien beschränkten.

Vermöge der Staatsbürgerschaft kann die Kirche vom Staate Schutz und Vertheidigung (jus advocatiae) fordern b), und dies zwar mehr als jede andere Körperschaft, da keine andere eine so hohe Bestimmung, keine einen so wirksamen Einfluß auf die Be-

c) Tit. III. 1. Allocut. P. Greg. XVI. ddo. 8. Julii 1839 in fin.

a) can. 33. §. 1. caus. 23. q. 5. can. 21. §. 2. caus. 23. q. 8. Röm. Denkschrift v. 11. April 1839.

b) Rom. XIII. 1. can. 20. caus. 23. q. 5.

förderung des Staatszweckes hat, als sie. Die Kirche ist nemlich die Pflegerin der Religion, und diese unterrichtet in der Tugend, ist, wohin das Auge des Gesetzgebers und der Arm des Richters zu reichen nicht vermag, gegenwärtig, erhebt den Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze zur Gewissenspflicht *c*), und hält durch Vorrichtung guter Gesinnungen und Vorstelligmachung der unausbleiblichen nachtheiligen Folgen von bösen Handlungen ab, gibt den Menschen Frieden, veredelt die socialen Verhältnisse, und trägt mit dem Gebote der Nächstenliebe wesentlich bei, engherzigen National-Geist in Weltbürgersinn zu verwandeln. Die Kirche kann deshalb vom Staate nicht blos zur Sicherung ihres Bestandes, ihrer Institute und Güter das strenge Recht, und bei Verletzungen von Außen oder Innen die allgemeine Rechtspflege ansprechen; sie kann, da je ausgezeichneter der Schutz des Staates über sie ist, desto fördersamer ihre Wirksamkeit für den Staatszweck sich äußern kann, Begünstigungen erwarten, insbesondere, daß sie der Staat unter besondere Obhut nehme, äußere Hindernisse, die sich ihr als äußeren Körperschaft in den Weg stellen und mit spirituellen Mitteln nicht beseitigen lassen, behebe *d*), und ihre Institute mit temporären Gütern und Mitteln versehe und in ihrer Wirksamkeit bekräftige, — Begünstigungen, welche besonders die katholische Kirche von einem katholischen Staatsoberhaupte kraft seiner Uiberzeugung von der Wahrheit und Göttlichkeit der katholischen Religion begehren darf. Der oberste Schutz und Schirm, den man dem Staate gewöhnlich als Recht zueignet, ist in Bezug auf die Particular-Kirche für ihn Pflicht.

§. 51.

Rechte des Staats gegen die Kirche.

Der Staat ist eine Sicherheitsanstalt, welche ihren Zweck nur durch imperativen Einfluß auf die äußern Handlungen der ihr angehörigen Personen verwirklichen kann. Dieser kann ihm daher auch hinsichtlich der Particular-Kirche nicht abgesprochen werden; denn

c) Rom. XIII. 1—5. 1. Petr. II. 13. 14. 18. 19.

d) S. Augustin. contra Crescon. L. III. cap. 51.

alle Wirksamkeit der Kirche ist durch äußere Handlungen, Lehren, gottesdienstliche Uibungen und Anordnungen bedingt, welche zwar an sich, so lang sie auf Religion und Tugend beschränkt sind, von dem Rechtsgebiete ausgeschlossen bleiben, gleichwohl in dasselbe eingreifen können, da sie von Menschen ausgehen, die, wenn gleich nicht aus bösem Willen, doch aus Irrthum Rechtsverletzungen begehen können. Zu dem Ende muß dem Staate das Recht der Oberaufsicht (**jus supremae inspectionis**), vermöge dessen er die Kirche in der Wahl der Mittel zu ihrem Zwecke beobachtet, und prüft, ob das eine oder andere den Staatszweck nicht hemme, ohne jedoch über die staatsunschädlichen Mittel und ihren Zweck sich ein Urtheil anzumassen; dann das Verbietungsrecht (**jus cavendi**) zukommen, vermöge dessen er der Kirche den Gebrauch der als staatsschädlich erkannten Mittel untersagt, und sie hindert, eine ihm und sich nachtheilige Richtung zu nehmen. Letzteres Recht ist eine nothwendige Folge des ersten; und daher die Ausübung desselben keine Widerrechtlichkeit gegen die Kirche, nachdem Staat und Kirche durch dasselbe göttliche Gesetz geboten sind, mithin der Kirche kein Recht auf Mittel zustehen kann, welche dem Staate Eintrag bringen.

§. 52.

Jus circa Sacra.

Das Oberaufsichts- und Verbietungsrecht des Staats in seiner Anwendung auf die einzelnen Objecte, bei welchen es sich wirksam zeigt, heißt **jus circa sacra**, im Gegensatze des **jus in sacra**, d. i. des Rechts, in dem Wesentlichen der Kirche Bestimmungen zu machen, welches einzig und allein der Kirche zukommt. Daß das **jus circa sacra** dem Staate gebühre, ist um so gewisser, da ein ähnliches Recht schon in jeder Familie sich vorfindet. Denn jeder Hausvater hat wie für das zeitliche, so für das ewige Wohl seiner Familienglieder zu sorgen, und einzugreifen, damit böse Beispiele unterdrückt, Gelegenheit zu sündigen beseitigt, und von allen Hausgenossen die Religion geübt und den Kirchensatzungen nachgekommen werde, wie dieses nachdrücklichst der h. Paul befiehlt *a*). Im Staate

c) can. 31. caus. 16. q. 7.

ist dieses Recht ein Majestätsrecht, gestützt auf die aus der Natur des Staates und der Kirche abzuleitenden Grundsätze. Nähere Bestimmungen über Zweifel bezüglich der Gränzen dieses Rechtes und Concessionen, welche nach Zeit und Umständen nothwendig erscheinen, werden durch Concordate regulirt. — Die Concordate berühren als Objecte des jus circa sacra die geistlichen Personen und Kirchenvorsteher in Absicht ihrer Anstellung und Ausschließung *b*), ihrer Gewalt und Gerichtsbarkeit *c*), ihrer Verbindung mit Rom und Begränzung ihrer Sprengel, die Religionsübungen und heiligen Handlungen in Absicht ihrer Anordnung und Vornahme, und die äußern Güter der Kirche in Absicht ihrer Erwerbung, Erhaltung und Verwaltung.

§. 53.

Verhältniß des Staatsoberhauptes und Kirchenobern zu einander.

Obgleich Kirche und Staat von einander unterschieden sind: so hindert dieses doch nicht, daß Kirchen- und Staatsgewalt in einer Person vereinigt seien. Im Kirchenstaate ist es wirklich der Fall, und im deutschen Reiche war er es bei den geistlichen Reichsfürsten. Dieses Zusammentreffen ändert indessen die Natur beider Gewalten nicht; die Kirchengewalt wird dadurch zu keiner Rechtsgewalt, so wie die Staatsgewalt deshalb ihren Zwang nicht auf das Kirchliche, das allen physischen Zwang ausschließt, übertragen kann. In solchen Staaten kann von einem Verhältniß des Regenten und Kirchenvorstehers zu einander keine Rede sein.

Wo aber das Zusammentreffen der Kirchen- und Staatsgewalt in einer Person nicht Statt hat, da ist, da jede Particular-Kirche im Staate besteht, der Kirchenvorsteher Staatsunterthan, als solcher dem Staatsoberhaupte unterworfen, und in weltlichen Dingen zum Gehorsam verpflichtet. Seine Unterordnung ist eine rechtlich nothwendige, und der Regent kann gegen ihn nöthigen Falls

a) 1. Tim. V. 8. Rom. XIII. 4.
b) can. 9. 16. Dist. 63.

mit den nemlichen Zwangsmaßregeln verfahren, welche er gegen andere Staatsunterthanen in Anwendung bringt. — Umgekehrt ist der weltliche Regent, wenn er Kirchenmitglied ist, aber die Kirchengewalt nicht besitzt, den Kirchenvorstehern untergeben, muß ihnen in kirchlichen Dingen gehorchen, und sie haben über ihn dieselbe Kirchengewalt, welche ihnen über andere Mitglieder der Kirche zukommt *a*). Sie lehren ihn das Wort Gottes, spenden ihm die h. Sacramente und richten ihn in der Bußanstalt. Ihre Gewalt erstreckt sich nur nicht auf weltliche Sachen oder über seine Person hinaus, daher sie ihn wegen solcher oder der Art seiner Regierung weder zur Rechenschaft ziehen, noch ihm vorschreiben können, was er als Regent thun oder unterlassen soll, indem er als solcher nicht als Privatperson zu betrachten ist, und die Art, den Staat zu regieren, kein Object der christlichen Religionslehre ausmacht. Auch beruht seine Unterordnung gegen die Kirchenvorsteher auf rein sittlichen und religiösen Grundsätzen und hängt vom Glauben ab. Die Kirche kann zwar gegen ihn als Privatperson auch Censuren verhängen; allein abgesehen, daß diese nicht leicht zweckmäßig werden angewendet werden: so können sie auch nicht mit Gewinn für die Kirche verhängt werden *b*). Ist der weltliche Regent nicht Mitglied der Kirche: so entfällt die Frage über die Unterordnung gegen die Kirchenvorsteher gänzlich.

a) can. 11. Dist. 96.

b) S. Augustin. L. 3. contra ep. Parmens.

Zweites Hauptstück.

Von dem Verhältnisse mehrerer Kirchen zu einander.

§. 54.

Arten der Duldung.

Wenn mehrere Kirchen neben einander bestehen: so frägt es sich, welches das Verhältniß der einen zur andern sei. Es ist hier zu unterscheiden, ob die mehreren Kirchen in der Idee oder in der Wirklichkeit coexistirend betrachtet werden. In erster Beziehung kommt die theologische oder dogmatische, und die christliche oder moralische; in letzterer die bürgerliche oder politische Toleranz zu erwägen.

§. 55.

Dogmatische Duldung.

Dogmatische Duldung heißt die Denk- und Handlungsweise, in Folge deren es für die ewige Seligkeit für gleichgiltig angesehen wird, ob jemand die wahre Christuslehre kenne und besitze oder nicht. Sie ist der religiöse Indifferentismus, und kann weder von dem Richterstuhle der Vernunft, noch nach der Lehre des göttlichen Stifters der christlichen Religion zugelassen werden.

Nach der Vernunft kann die Wahrheit nur eine sein, und jede Wahrheit ist ausschließend. Denn jedem Menschen ist der Trieb angeboren, sich andern mitzutheilen, sie des Irrthums zu überweisen, und ihnen solchen zu benehmen. Eine Lehre, die eine andere we-

sentlich abweichende Lehre neben sich bestehen läßt, ohne sie zu bekämpfen, ist keine Lehre, sondern Meinung, Zweifel. Es verhält sich so nicht blos in der Philosophie, sondern in jeder andern Wissenschaft, mithin auch in der Theologie, und je ausgebildeter eine Lehre ist, desto ausschließender ist sie, und die ausschließendste ist die, deren Organismus der vollkommenste ist. Theologische Toleranz ist daher Verrath an der Wahrheit, und muß von der Vernunft verworfen werden.

Noch weniger kann eine theologische Toleranz nach Christi Lehre bestehen. Christus ist gekommen, alle Menschen selig zu machen, und hat seine Apostel beauftragt, in alle Welt zu gehen, zu lehren und zu taufen *a*). Nach seinen Worten muß eine Heerde und ein Schafstall werden *b*), und nach denen der Apostel ist nur Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe *c*). Die Kirche ist von Christus gestiftet und von ihm eingerichtet; Anstalt und Verfassung sind wesentlich. Es ist daher Verrath an der wahren Lehre Jesu, an der von ihm gestifteten Kirche und an deren Verfassung, zu glauben oder so zu handeln, als ob neben ihr noch eine andere bestehen, und in dieser eben so, wie in ihr die ewige Seligkeit erlangt werden könne. Wer nicht mit mir ist, ist gegen mich, und wer nicht mit mir sammelt, zerstreut *d*). Die christliche Kirche muß es vielmehr mit für ihre erste und wesentlichste Pflicht ansehen, sich auszubreiten, die Ungläubigen und die ihr nicht Angehörigen zu unterweisen und sich eigen, d. i. Proselyten zu machen, so weit dieses durch die ihr zustehenden Mittel des Unterrichts, Beispiels und Uiberzeugung, und auf den einzig zulässigen Wegen, des öffentlichen Vortrags, wozu jedermann der Zutritt offen steht, oder der Privat-Belehrung, welche der zu Bekehrende verlangt, angeht. Die christliche Kirche unterläßt und verabscheut blos rechtswidrige Mittel und Wege der Bekehrung, und ver-

a) Matth. XXVIII. 19. Marc. XVI. 15.
b) Joan. X. 16.
c) Ephes. IV. 5.
d) Luc. XI. 23.

bietet ausdrücklich Versprechungen, Aufreizung der Phantasie, Bestechung der Sinnlichkeit, Drohung, Gewalt, Entführung oder Verlockung kleiner Kinder in der Absicht, um sie in Unterricht zu nehmen *e*). Dogmatische Toleranz ist demnach der christlichen Kirche ein Unding.

§. 56.

Christliche.

Verschieden von der dogmatischen Toleranz ist die christliche oder moralische. Sie besteht in einem solchen Betragen gegen Andersdenkende, zufolge welches sie als Nebenmenschen und Nächste behandelt, und ihnen alle Pflichten der allgemeinen christlichen Nächstenliebe erwiesen werden. Diese Toleranz kann der christlichen Kirche weder fremd sein, noch ist sie es ihr, da sie auf dem natürlichen Sitten- und dem christlichen Religionsgesetze beruht. Ersteres befiehlt nemlich, jeden Menschen als Person und Zweck zu behandeln, und ihn in seiner freien Wirksamkeit, so lang er nicht in die unsere eingreift, nicht zu stören; letzteres stellt Christum selbst als das erhabenste Beispiel der Duldung dar, und erhebt die Liebe zu dem Nächsten, was jeder ist, mit dem man in seinen äußern Handeln in Berührung kommt, zu einem Fundamental-Gesetze *a*). Es ist daher kein Widerspruch, daß die christliche Kirche theologisch intolerant, moralisch aber tolerant sei.

§. 57.

Bürgerliche.

Die bürgerliche Toleranz ist die Duldung, welche der Staat gegen die Kirchen innerhalb seines Gebietes übt. Sie ist Pflicht oder Recht des Staats, oder keines von beiden, nach dem Unterschiede der Personen, welche die Kirche constituiren, und den Grundsätzen und Uibungen, welche dieselbe beherrschen.

e) Matth. XIII. 29. 30. Luc. IX. 55. 56. can. 3—5. Dist. 45. can. 33. caus. 23. q. 5. cap. 9. de Judaeis (5, 6.) S. Gregor. L. 2. ep. indict. 12. ep. 52. ad Joan. Hierosol.

a) Matth. VII. 3. XIX. 19. XXII. 39.

Da die Religion als etwas Inneres kein Gegenstand des Staatsvertrags ist, und kein Mensch, der in den Staat tritt, sich des Urrechtes, in Absicht auf das höchste Gut, die Religion, seiner Überzeugung zu folgen, entäußern kann: so hat der Staat die Pflicht, jeder Kirche, deren Glaubensgenossen sich zu einer weder nach ihren Grundsätzen, noch nach ihren Übungen staatsschädlichen Religion bekennen, und zur Zeit des Bekenntnisses schon Unterthanen sind, freie Existenz zu gestatten; er darf sie nicht verfolgen oder unterdrücken. — Sind die Glaubensgenossen, welche sich zu einer staatsunschädlichen Religion bekennen, keine Unterthanen, sondern Fremde: so hat der Staat das Recht, sie aufzunehmen, wenn er durch sie nützliche Hände gewinnt, und die bestehende Kirche für ihre Existenz und Rechte nichts zu besorgen hat; er sorgt dann für sein Bestes, ohne jemanden Unrecht zu thun. — Bekennen sich Staatsunterthanen oder aufzunehmende Fremde zu einer staatsschädlichen Religion; verwerfen sie den Glauben an Gott, Vorsehung, Unsterblichkeit, jenseitige Belohnung und Strafe, und huldigen sie also dem Atheismus, oder ist aus ihrer Duldung oder Aufnahme Gefahr für die Verfassung der bestehenden Kirche oder Irreführung der Glieder derselben zu fürchten: dann hat der Staat weder eine Pflicht noch ein Recht, sie zu dulden oder aufzunehmen; er muß ihnen zu seiner und der bestehenden Kirche Erhaltung, zu deren Schutz er verpflichtet ist, die Duldung versagen.

Unter welchen Bedingungen eine zugelassene Kirche Toleranz genießen soll, hat der Staat zu bestimmen. Die geringste Berechtigung ist H a u s a n d a c h t (devotio domestica); können daran auch Personen Theil nehmen, die nicht zur Familie gehören: so heißt die Hausandacht q u a l i f i c i r t. Wird einer Kirche freie P r i v a t - R e l i g i o n s ü b u n g (religionis exercitium privatum) zugestanden: so bleibt sie auf Handlungen beschränkt, welche innerhalb der Versammlung der kirchlichen Gemeinde vorgehen. Hat die geduldete Kirche das Recht einer ö f f e n t l i c h e n G o t t e s v e r e h r u n g (religionis exercitium publicum): so ist sie auch zur Vornahme von Handlungen berechtigt, welche sich außerhalb der Versammlung im Staate äußern.

Die einer andern Kirche verstattete Duldung muß auch die katholische Kirche beobachten, weil sie nach der Lehre ihres göttlichen Stifters zum Gehorsame gegen die weltlichen Gesetze, die den göttlichen Gesetzen nicht entgegen sind, verbunden ist. Sie muß sich daher gegen dieselbe so benehmen, wie es die weltlichen Gesetze vorschreiben; sie darf aber nichts desto weniger ihre abweichenden Lehrsätze öffentlich vortragen, und die entgegen gesetzten öffentlich bestreiten, nur auf eine Art, daß dabei die öffentliche Ruhe nicht getrübt wird, und ihre Vorträge nicht in Controvers-Predigten ausarten wobei es nicht auf Rechtfertigung der eigenen Lehre, sondern auf Angriffe gegen die andere, und Verspottung der fremden Confessions-Verwandten abgesehen ist.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung und Regierung der allgemeinen Kirche.

§. 58.

Uibersicht dieser Abtheilung.

Jede Gemeinschaft von Menschen erfordert zu ihrer Erhaltung und Belebung einer leitenden Gewalt, hinsichtlich welcher bestimmt sein muß, wer sie auszuüben hat, worüber und wie sie auszuüben ist. Da die Kirche gleichfalls eine Vereinigung von Menschen ist: so muß zuerst von der Kirchengewalt an sich, sodann von dem Subjecte und Objecte, und endlich von den Functionen oder der Form, in welcher sie sich äußert, gehandelt werden.

Erstes Hauptstück.
Von der Kirchengewalt überhaupt.

§. 59.
Einsetzung der Kirchengewalt.

Da die Kirche eine göttlich gestiftete Anstalt ist: so muß Alles, was ihre Gewalt betrifft, von ihrem göttlichen Stifter abhängen. Dieser hat sie mit einer doppelten Gewalt versehen, einer unsichtbaren und einer sichtbaren.

Die unsichtbare Gewalt übt Christus selbst aus, indem er, obgleich in den Himmel aufgefahren, das Haupt der Kirche bleibt *a*), über sie zu herrschen fortfährt *b*), und mittelst des verheißenen, im Episcopate unausgesetzt wirksamen Schutzes des h. Geistes, sie vor Irrthum bewahrt (§. 9.)

Die sichtbare Gewalt setzte Christus ein in der Person des h. Peter und der übrigen Apostel. Zu dem h. Peter sprach er: 1) Du bist Petrus, und auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen; dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben, was du immer auf Erden binden wirst, das soll auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein *c*). Nun bedeutet aber nach der Sprache des alten und neuen Testaments die

a) Ephes. IV. 15. V. 23.
b) 1. Cor. XV. 25.
c) Matth. XVI. 18—19.

Übergabe der Schlüssel die Verleihung einer Gewalt *d*), und eben diese bezeichnen die Worte: binden und lösen, man mag sie buchstäblich in dem bei den Juden üblich gewesenen Sinne, wo sie zusperren und aufmachen, oder figürlich, wo sie im Sinne der Rabbiner verbieten und erlauben, und im Sinne der Griechen verurtheilen und lossprechen bedeuten; oder parallel mit andern Bibelstellen *e*) nehmen, wo Gesetze auflösen sie aufheben heißt, also binden Gesetze einführen heißen muß, wornach mit den Worten: binden und lösen insbesondere die Gewalt der Gesetzgebung verliehen worden ist. 2) Als Jesus nach seiner Auferstehung am See Tiberias erschien: sprach er zum h. Peter über dessen dreimalige Versicherung, daß er ihn liebe, zweimal: Weide meine Lämmer, und einmal: Weide meine Schafe *f*). Weiden heißt so viel als regieren *g*), und zwar sanft und gelind, durch Wort und Beispiel, fern von herrschen. In diesem Sinne heißt Jesus sich selbst einen Hirten *h*). — Zu den sämmtlichen Aposteln sprach Jesus: 1) Wenn dein Bruder wider dich gesündigt hat: so halte es ihm zwischen dir und ihm allein vor; hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen; hört er dich aber nicht, so nimm noch einen oder zwei dazu, damit die Sache durch zwei oder drei Zeugen ausgemacht werde; hört er auch diese nicht, so zeige es der Kirche an; wenn er aber auch diese nicht hört, so halte ihn für einen Heiden und Publican. Wahrlich ich sage euch: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset sein *i*); — Worte, mit welchen Christus den Aposteln namentlich die Jurisdictions- und Strafgewalt ertheilte. 2) Nach seiner Auferstehung sprach Jesus zu den Aposteln: Wie mich der Vater ge-

d) Isaias XXII. 22. Apocal. III. 7.

e) Matth. V. 17. 19.

f) Joan. XXI. 15—17.

g) 2. Reg. V. 2. VII. 7. 2. Paralip. X. 16. Psalm. LXXVII. 71. Jerem. XXIII. 1—4.

h) Joan. X. 11.

i) Matth. XVIII. 15—18.

sandt hat, so sende ich euch. Nehmet hin den h. Geist, denen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie erlassen; denen ihr sie vorbehalten werdet, denen sind sie vorbehalten *k*). Senden heißt ein Amt, also eine Gewalt übertragen; Sünden nachlassen und vorbehalten sind wörtlich zu nehmen. Durch diese Worte hat Christus den Aposteln jede Gewalt und insbesondere die für das innere Gericht verliehen. 3) Vor seiner Himmelfahrt sprach Jesus noch zu den eilf Aposteln: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe, und sehet, ich bin bei euch bis an das Ende der Welt *l*); — womit ihnen insbesondere das Lehramt übertragen worden ist.

§. 60.

Ausübung durch die Apostel.

Diese von Christus erhaltene Gewalt haben die Apostel bei jeder sich ergebenen Gelegenheit sowohl insgesammt als einzeln ausgeübt. Insgesammt geschah es insbesondere auf der Versammlung über die Streitfrage, ob die Heiden-Christen an die Mosaischen Ceremonien-Gesetze gebunden seien, wo entschieden wurde, daß sie daran nicht gebunden wären, und sich nur der Opferspeisen, des Blutes und des Erstickten enthalten sollten. Dieser Versammlung wohnten zwar auch andere Gläubige von Jerusalem bei, allein sie gaben keine Stimme ab. Daß aber die fragliche Entscheidung eine von höherer Gewalt ausgegangene bindende Norm, und kein bloßer Rath war, erhellt aus den Worten: „Es hat dem h. Geiste und uns gefallen, euch keine größere Last aufzulegen, als diese nothwendigen Stücke“ *a*), und dem Befehle des h. Paul an die Gemeinden von Syrien und Cilicien, die Gebote der Apostel und Aeltesten genau zu erfüllen *b*).

k) Joan. XX. 21—23.
l) Matth. XXVIII. 18—20.
a) Act. XV. 2. 6. 28. 29.
b) Act. XV. 41. XVI. 4.

Daß die Apostel von der erhaltenen Gewalt einzeln Gebrauch gemacht haben, beweist: daß jeder aus ihnen die von ihm gestiftete Kirche selbst eingerichtet hat *c*); daß der h. Paul an mehreren Orten von einer ihm zur Erbauung der Gläubigen verliehenen Gewalt *d*) und Strafruthe *e*), und von dem ihm zu leistenden Gehorsame spricht *f*); daß er über das Verhüllen des Angesichts der Frauenspersonen in der Kirche *g*), über die Liebesmale *h*), den Gebrauch der Sprach- und Weisagungsgabe in den Versammlungen *i*), das Ausschließen der Neubekehrten und Wiederverehelichten von der Bischofswürde *k*), die Diaconissinen *l*), die Entlohnung der Priester *m*) und die Klagen gegen sie verordnet *n*); daß er einen Blutschänder zu Corinth, den Hymenäus und Alexander straft *o*), mit der Excommunication zu strafen verordnet *p*), den reuigen Corinther in die Kirchengemeinde wieder aufnimmt *q*), das Anathem über diejenigen, welche anders lehren, als er geprediget hat, verhängt *r*), und nicht zu schonen droht, bis er wieder ankommen werde *s*).

c) 1. Cor. XI. 34.
d) 2. Cor. X. 6. 8. XIII. 10.
e) 1. Cor. IV. 21.
f) 2. Cor. II. 9. X. 6. 2. Thessal. III. 14.
g) 1. Cor. XI. 10.
h) ibid. v. 33.
i) 1. Cor. XIV.
k) 1. Tim. III. 2. 6.
l) 1. Tim. V. 9—14.
m) ibid. v. 17. 18.
n) ibid. v. 19.
o) 1. Cor. V. 1—5. 1. Tim. I. 20. 2. Tim. IV. 15.
p) 2. Thessal. III. 14.
q) 2. Cor. II. 5—10.
r) Galat. I. 8.
s) 2. Cor. XIII. 2.

§. 61.

Uibergang auf den Pabst und die Bischöfe.

Die von Christus eingesetzte Kirchengewalt wurde dem h. Peter und den übrigen Aposteln nicht ihret-, sondern der Kirche wegen verliehen. Sie konnte deshalb mit den Aposteln nicht erlöschen, sondern mußte fortwähren und übergehen auf die von ihnen selbst an ihre Stelle Berufenen, und die von diesen ununterbrochen bis auf unsere Zeiten bestellten Päbste und Bischöfe *a*). Dieses lehren die Apostel selbst, wenn sie erklären, daß die von ihnen Verordneten zur Einrichtung der einzelnen Kirchen eingesetzt worden *b*), daß sie ihre Namens- und Amtsgenossen seien *c*), daß ihre Gewalt göttlicher Abkunft sei *d*), daß ihre Befehle vollzogen werden müssen *e*). Rein persönlich war blos die außerordentliche Gewalt, welche wie die Gaben des h. Geistes die Apostel als erste Verkündiger des Evangelium erhalten hatten; diese ist auf den Pabst und die Bischöfe nicht übergegangen, sondern mit ihnen erloschen.

§. 62.

Natur der Kirchengewalt.

Die Kirchengewalt ist rein g e i s t i g, gleich jener, welche Christus hier auf Erden ausgeübt hat, und kann nicht anders als geistig sein, da alle Gewalt des Zweckes wegen ist, daher mit ihm einerlei Natur sein muß, der Zweck der Kirche aber, Erbauung, Bewahrung der Erblehre, Heiligung der Gläubigen rein geistig ist. Hieraus folgt: 1) daß die Kirchengewalt sich keiner temporellen Mittel und keines physischen Zwangs bedienen könne *a*), 2) daß sie von aller Herrschsucht und Einmengung in weltliche Angelegenheiten fern bleiben, und

a) Conc. Trid. s. 23. cap. 4. de Sacram. Ord. verb. *Proinde*.
b) Tit. I. 5. II. 15. 2. Tim. IV. 2.
c) Act. I. 20—22. Petr. V. 1—4.
d) Act. XX. 28.
e) Hebr. XIII. 7. 17.
a) Joan. XVIII. 36.

durch das Gesetz der Liebe sich bestimmen lassen müsse *b*), 3) daß kein Kirchenvorsteher etwas, was nicht auf eine Anordnung Christi oder eine Satzung der Kirche gegründet, oder nach Zeit- und Ortsumständen nothwendig ist, gebieten *c*), 4) keiner das Wohl des Einzelnen dem Wohle des Ganzen nachsetzen *d*), oder 5) mit Strenge und Härte verfahren dürfe, sondern daß jeder mit Beispiel vorzuleuchten, in der Gewalt ein **ministerium**, nicht ein **imperium** auszuüben, und ohne Streben nach Hoheit und Glanz sich herablassend zu bezeigen habe *e*).

§. 63.

Theile der Kirchengewalt.

Nach dem heiligen Willen des göttlichen Stifters der Kirche sollen die Menschen seiner geistigen Güter theilhaft, und zur ewigen Seligkeit geleitet werden. Die Kirchengewalt hat daher zwei wesentliche Bestandtheile: den **ordo** oder das **ministerium** und die **jurisdictio** oder das **regimen** *a*). Die **potestas ordinis** oder das **ministerium** ist die Gewalt zur Verrichtung der wesentlichen Religionshandlungen, des Lehramtes, der Administrirung der h. Sacramente, des Gottesdienstes und der liturgischen Functionen. Die **potestas jurisdictionis** oder das **regimen** ist das Recht zur eigentlichen Kirchenregierung mit dem Befugnisse zur Vornahme aller jener Handlungen, welche der Begriff der Regierung mit sich bringt, der Gesetzgebung, Aufsicht, Gerichtsbarkeit und Vollstreckung.

Die eine und die andere Gewalt kann nur durch Ordination erworben werden, welche von den Aposteln, zuerst an den sieben Diaconen, dann an Paul und Barnabas vorgenommen, herrührt, und in der Händeauflegung unter Anrufung und Mittheilung des h. Geistes besteht *b*). Sie unterscheiden sich aber im Folgenden: 1) Zur po-

b) Luc. XXII. 25. 26.
c) Act. XV. 10. 1. Cor. VII. 35. Galat. V. 1.
d) Matth. XVIII. 12.
e) 1. Petr. V. 1—4. Collos. I. 25.
a) cap. 12. de elect. in VI. (1. 6.)
b) Act. VI. 6. XIII. 1—3.

testas ordinis reicht die Ordination hin, zur potestas jurisdictionis wird noch eine besondere Anweisung von Gläubigen erfordert, welche kirchlich regiert werden sollen *c*). 2) Die potestas ordinis wirkt aus göttlichem Auftrage, wobei der Mensch nur als Werkzeug dient und aus sich selbst nichts vermag *d*); die potestas jurisdictionis dagegen handelt nach menschlicher Einsicht, und trifft in dem, was ihr überlassen ist, beliebige Anordnungen. 3) Die potestas ordinis ist bei Allen, die den ordo empfangen haben, gleich, daher auch der Pabst von dieser Gewalt nicht mehr hat, als ein anderer Bischof; nicht aber die potestas jurisdictionis. 4) Die potestas ordinis kann nur von Ordinirten ausgeübt, und Andern, die den ordo nicht haben, nicht delegirt werden *e*), wovon jedoch die Taufe, die von Nichtordinirten nicht blos giltig, sondern im Nothfalle selbst erlaubt ertheilt werden kann *f*), dann der Religionsunterricht, in so fern die Erkenntniß eine Folge des Unterrichts ist, eine Ausnahme machen; dagegen kann die potestas jurisdictionis allerdings Andern delegirt *g*), ja selbst, wie von Cathedral-Capiteln sede vacante, durch Gewohnheit, Ersitzung und Vertrag erworben werden. 5) Die potestas ordinis kann der Ordinirte, so lang er lebt, nicht mehr verlieren, daher auch nicht, wenn er in Ketzerei oder in ein Schisma fällt *h*); wohl aber die potestas jurisdictionis. 6) Bei der potestas ordinis kommt nichts auf die Würdigkeit der Person *i*), oder ein menschliches Verbot an, wohl aber bei der potestas jurisdictionis; daher die Ketzertaufe, die Messe eines suspendirten Priesters, die Ordination eines ketzerischen Bischofs allerdings giltig; dagegen die Absolution von einem suspendirten Priester und die Excommunication von einem ketzerischen Bischofe ungiltig ist.

c) Conc. Trid. s. 23. can. 7. 8. et cap. 4. de Sacram. Ordin.

d) can. 8. verb. *Quidquid* Dist. 19.

e) cap. 67. de R. J. in VI.

f) M. heil. Handlungen 2. Aufl. §. 6.

g) cap. 68. de R. J. in VI.

h) S. Thom. Aquin. 22. q. 39. art. 3. in corp.

i) can. 84. caus. 1. q. 1.

Zweites Hauptstück.

Von dem Subjecte der Kirchengewalt.

§. 64.

Hierarchie.

Wie sich aus dem, was über die Einsetzung und den Uibergang der Kirchengewalt gesagt wurde, ergibt, ist die Kirche eine ungleiche Gesellschaft, und wird mit Recht in eine lehrende und lernende unterschieden. Es handelt sich noch zu bestimmen, ob die Bischöfe sämmtlich eine gleiche Gewalt haben, und ob neben ihnen noch Andere seien, welche eine Gewalt besitzen.

Diese Frage ist identisch mit der Frage, ob es eine Hierarchie gebe. Man versteht unter Hierarchie (von ἱερον sacrum und ἀρχη imperium) wörtlich eine heilige Regierung; in Beziehung auf das Subject der Kirchengewalt aber die Reihenfolge der Abstufungen von Aemtern und Würden, oder die Stufenfolge, in welcher die verschiedenen Kirchenvorsteher in Absicht auf die Kirchengewalt unter sich und zur Kirche stehen; und unterscheidet, weil die Kirchengewalt selbst zwei Bestandtheile hat, eine hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis, von denen die erste es mit dem, was zur potestas ordinis, letztere mit dem, was zur potestas jurisdictionis gehört, zu thun hat. Daß es in der Kirche eine Hierarchie gebe, und geben müsse, erhellt daraus, daß die Functionen der Kirchengewalt verschiedentlich sind, daher zur Verwesung derselben verschiedene Aemter eingeführt sind, welche, wenn Ordnung sein soll, in gehörigen

Abstufungen zu einander stehen müssen *a*). Zur Hierarchie des ordo gehören Alle, welche einen ordo haben: vermöge göttlicher Einsetzung (hierarchia ordinis juris divini) die Bischöfe, Priester und Diaconen *b*), vermöge der Einrichtung der Kirche (hier. ordinis juris humani) die Subdiaconen, Acolythen, Lectoren, Exorcisten und Ostiarien; zur Hierarchie der jurisdictio aus göttlicher Anordnung (hier. jurisdictionis juris divini) der Pabst und die Bischöfe (§§. 59—61), vermöge Hinzuthuns der Kirche der mehreren Verbindung halber (hier. jurisdictionis juris humani) die Patriarchen, Primaten und Metropoliten *c*), von denen den erstern blos, den andern fast blos der Titel, und den letztern außer dem Titel nur wenige Jurisdictions-Rechte mehr zukommen. Beide Arten der Hierarchie unterscheiden sich darin, daß bei der Hierarchie des ordo aufwärts, von dem untern zum höhern; bei der Hierarchie der jurisdictio abwärts von dem höhern zu dem niedern Grade gestiegen wird.

Nachdem in dieser Abtheilung blos von der Regierung, und zwar der allgemeinen Kirche, die Rede ist: so wird nur von den hierher gehörigen Graden der hierarchia jurisdictionis gehandelt werden. Von den übrigen Graden der hierarchia jurisdictionis, dann den Graden der hierarchia ordinis wird in dem Particular-Kirchenrechte die Rede sein.

§. 65.

Primat des Römischen Pabstes.

In der höchsten Stufe der hierarchia jurisdictionis steht der Pabst als Primas der ganzen Kirche *a*), und sein **Primat** ist göttlicher Einsetzung. Denn obgleich Christus allen Aposteln die Binde- und Lösegewalt gegeben, sie sämmtlich gesandt hat in alle Welt, um Sünden zu vergeben oder vorzubehalten, zu lehren und zu taufen:

a) 1. Cor. XIV. 40.

b) Conc. Trid. s. 23. can. 6. de Sacram. ordin.

c) can. 1. Dist. 21.

a) Bulla indict. Conc. Trid. init. et Conc. Trid. s. 14. cap. 7. de poenit. Sacram.

so gab er sie ihnen gleichwohl nur insgesammt. Aber ganz besonders und auf eine ausgezeichnete und bevorrechtigende Weise gab er sie dem h. Peter, indem er ihm 1) einen Felsen genannt hat, auf den er seine Kirche bauen werde; und mögen immerhin mit den Worten, die Christus über des h. Peters Bekenntniß, was die Leute von ihm sagen, und was sie selbst von ihm glauben, gesprochen hat, alle Apostel gemeint gewesen sein, immer bleibt es wahr, daß er sie blos an den h. Peter gerichtet habe. 2) Hat Christus ihn allein namentlich zum Hirten bestellt, und wiewohl es noch andere von ihm bestellte Hirten gab, so ist doch keiner so feierlich berufen worden, wie er. 3) Sprach Christus vor seinem Leiden zum h. Peter allein: Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre, und wenn du einst bekehrt sein wirst: so stärke deine Brüder *b*). Es ist unmöglich, den Vorzug zu verkennen, den hierdurch Christus dem h. Peter zugeeignet hat. Auch zeigt die Apostelgeschichte deutlich, sowohl, daß ihn der h. Peter sich selbst beigelegt habe, als auch, daß ihn die übrigen Apostel und Evangelisten bei jeder Gelegenheit anerkannt haben. Denn 1) der h. Peter hielt nach dem Empfang des h. Geistes der erste eine öffentliche Rede; er stiftete der erste durch die h. Taufe eine Kirche; er wirkte der erste Wunder *c*). 2) Wo von den Aposteln die Rede ist, da wird der h. Peter zu oberst genannt, ja er heißt wohl selbst ausdrücklich der erste *d*). 3) Wo gemeinschaftliche Kirchenangelegenheiten zu ordnen waren, da hat der h. Peter den Vortrag gehalten, und an der Berathung den vorzüglichsten Antheil genommen; es war dieses der Fall bei der Wahl des Apostels Mathias *e*), und bei der Entscheidung über die Beobachtung der Mosaischen Ceremonien-Gesetze von den Heiden-Christen *f*). Nicht minder haben alle

b) Luc. XXII. 32.
c) Act. II. III.
d) Matth. X. 2. Marc. I. 36. III. 16. XVI. 7. Luc. VI. 14. Act. I. 13. II. 14.
e) Act. I. 15—26.
f) Act. XV. 7.



Väter der lateinischen und griechischen Kirche den h. Peter für den Fürsten der Apostel gehalten *g*).

Der Primat des h. Peter war aber kein blos persönlicher Vorzug, gleichsam blos zur Belohnung seines Glaubens, seiner Liebe und Anhänglichkeit ihm verliehen; sondern zum Besten der ganzen Kirche eingesetzt worden, damit Einheit in der Kirche bestände, und es einen gemeinsamen Mittelpunct gäbe, in welchem die einzelnen über die ganze Erde zerstreuten Mitglieder in der nothwendigen Unterordnung zusammen träfen. Auch hierin, als den wahren Zweck des Primats stimmen alle hh. Väter überein.

Hieraus folgt von selbst, daß der Primat mit dem h. Peter nicht erlöschen konnte, sondern in der Kirche fortwähren mußte. Aber auf wen er übergehen, und mit welcher Kirche er verbunden werden sollte: das hat Christus selbst nicht bestimmt. Weil indessen der h. Peter zuletzt der Kirche zu Rom vorgestanden war, und daselbst den Martertod erlitten hat; weil Rom die Hauptstadt der Welt war, von wo aus das Evangelium leichter verbreitet, und die Verbindung nach allen Orten hin geeigneter unterhalten werden konnte: so geschah es, daß der Nachfolger des h. Peters bei der Kirche zu Rom sogleich auch als sein Nachfolger im Primate angesehen, und ihm alle Rechte beigelegt wurden, welche dem h. Peter in der Eigenschaft des Ersten unter den Aposteln selbst zugekommen waren. Dieses ist eine auf die Lehre der hh. Väter *h*), die Entscheidung der allgemeinen Concilien *i*), den Inhalt canonischer Satzungen *k*) und die Anerkennung

g) Iren. († 202.) contra haeres. L. I. III. cap. 3. Tertull. († 215.) Scorpiac. cap. 10. Cyprian. († 258.) de unitate eccl. cap. 3. ep. 55. Optat. Milev. († 350.) advers. Parmen. L. II. cap. 2. VII. cap. 3. Cyrill. († 386.) Cath. XI. Hieron. († 422.) advers. Jovin. L. I. cap. 14. August. († 430.) can. 35. caus. 2. q. 7.

h) Iren. advers. haeres. L. III. cap. 3. Cyprian. L. I. ep. 3. ad Cornel. can. 18. caus. 24. q. 1. Optat. advers. Parmen. L. II. cap. 2. Athanas. († 373.) ep. ad Felic. P.

i) Conc. Nicaen. I. can. 6. Constant. I. can. 3. apud Grat. can. 3. Dist. 22.

k) can. 1. Dist. 12. can. 2. Dist. 22. can. 9. 15. caus. 24. q. 1. can. 5. Conc. Rom. an. 863.

der orientalischen Kaiser *l*) gegründete Wahrheit, welche noch das Concil von Trient durch die Erklärung über alle Zweifel erhoben hat, daß dem Römischen Pabste die **suprema in ecclesia universali potestas** übergeben worden ist *m*).

§. 66.
Natur des Primats.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Natur des Primats mit Folgendem: 1) So gewiß der Primat göttlich ist in der Kirche: so ist doch die Verbindung desselben mit Rom factisch. Da aber solche durch die Fügung Gottes geschehen ist *a*): so steht sie fest; und wenn der Primat zeitweilig bei einer andern Kirche ausgeübt worden ist: so haben besondere Ursachen unterwaltet, wie bei den sieben von P. Clemens V. (1305—14) bis P. Gregor XI. (1370—78) durch 70 Jahre zu Avignon residirenden Päbsten, und zuletzt bei P. Pius VII. (1800—23), der vom K. Napoleon den 6. Juli 1809 gewaltsam nach Savona und am 19. Juli 1812 nach Fontainebleau abgeführt wurde *b*). 2) Wie unter den Aposteln, so kann unter den Bischöfen nur einer die höchste Gewalt (**plenitudo potestatis**) ausüben, welche sich über alle Diöcesen, über alle kirchlichen Personen, über alle kirchlichen Angelegenheiten erstreckt, so daß eine Exemtion nie und in keiner Art gedacht werden kann; den Bischöfen kann nur ein Theil derselben (**in partem solicitudinis vocati**) zukommen *c*). 3) Der Primat ist nicht blos ein **primatus**

l) const. 1. C. de summa Trin. (1. 1.) Nov. Valent. III. de episc. ordin. (Novell. Lib. II. tit. 17.) Nov. Justin. 131. cap. 2.

m) Conc. Trid. s. 14. cap. 7. de Sacram. poenit.

a) Deo auctore, Domino disponente, evangelica voce can. 3. Dist. 21. can. 10. Dist. 63. can. 6. Dist. 1. de consecr. Bened. XIV. de syn. dioeces. Lib. II. cap. 1. n. 1.

b) Wahrhafte Geschichte der Entführg. Sr. Heiligk. des P. Pius VII. aus Rom. Frankf. 1814.

c) can. 1. 2. Dist. 80. can. 1. Dist. 89. can. 11. 12. caus. 2. q. 6. cap. 4. de auctor. et usu pallii (1. 8.) Conc. Lugd. II. an.

ordinis et honoris, sondern auch auctoritatis et jurisdictionis, weil sich die Einheit mit dem blosen Ansehen ohne eigentliche Gewalt nicht erzielen läßt, und die höchste Gewalt dem Begriffe nach eine Auctorität und das Regierungsrecht enthält *d*). 4) Die Ausübung des Primats wird blos durch den Zweck seiner Einsetzung nach den Satzungen der öcumenischen Concilien bestimmt *e*), und der Inhaber desselben ist wie jede andere höchste Gewalt nur Gott, seinem Gewissen und Beichtvater verantwortlich *f*). Den die Kirche offenbar destruirenden Maßregeln kann durch Nichtbefolgung widerstanden werden *g*). Diesem nach kann der Primat definirt werden als der Inbegriff von Rechten, die dem Pabste als solchen über die ganze Kirche zustehen; Pabst aber heißt derjenige, welchen die katholische Kirche als den ersten unter allen Bischöfen, als den Mittelpunct der christlichen Einheit und den Bewahrer aller Ordnung und Gleichförmigkeit anerkennt. Der Florentiner Kirchenrath erklärt, der Pabst sei der Nachfolger des h. Apostelfürsten Peter, der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen, dem in dem h. Peter von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, übergeben worden ist *h*).

§. 67.

Rechte des Römischen Pabstes: I. Jurisdictions-Rechte.

Da der Primat ein **primatus honoris et auctoritatis** ist, so lassen sich zunächst zwei Arten päbstlicher Rechte unterscheiden: Ju-

1274. verba: *S. Romano ecclesia*. Conc. Basil. in respons. synod. an. 1432. verba: *Summus Pontifex*. Conc. Trid. s. 14. cap. 7. de poenitent. Sacr.

d) Conc. Trid. s. 24. cap. 5. de ref.

e) can. 1. 6. 7. 14. caus. 25. q. 1. can. 17. 19. 21. caus. 25. q. 2. can. 6. Dist. 1. de consecrat.

f) can. 14. 16. 17. caus. 9. q. 3.

g) Bellarmin. de Rom. Pontif. L. II. cap. 29.

h) Conc. Florent. die 24. Martii 1439. ap. Labbeum T. 18. Coll. 22. n. IV. p. 1152.

risdictions- und Ehrenrechte. Als päbstliche **Jurisdictions-Rechte** müssen alle Rechte angesehen werden, welche Ausflüsse der höchsten Kirchengewalt sind, und zum Zwecke der Erhaltung der kirchlichen Einigkeit erfordert werden. Ob sie in den ersten Zeiten ausgeübt wurden oder nicht, kann keinen Unterschied machen, weil die Existenz eines Rechtes nicht durch den Gebrauch bedingt ist, und kein Gebrauch früher gemacht werden kann, als sich Gelegenheit dazu ergibt.

Päbstliche Jurisdictions-Rechte sind daher, und zwar im Allgemeinen: 1) die oberste Gesetzgebung *a*) mit dem Rechte, die Glaubenslehre nach der h. Schrift, der göttlichen Tradition und den von der Kirche angenommenen Canonen zu bestimmen; 2) die oberste Aufsicht über die ganze Kirche mit dem Rechte, von den einzelnen Kirchen Berichte zu fordern *b*), zu denselben Legate zu senden *c*) und über religiöse Schriften die höchste Censur auszuüben; 3) die Vollziehung der Kirchensatzungen mit dem Rechte, sich der Befolgung derselben zu versichern *d*), und in vorkommenden Fällen davon zu dispensiren *e*); 4) die Bestrafung und Supplirung nachlässiger Kirchenprälaten mit dem successiven Devolutions-Rechte *f*); 5) die Beschützung wider Verfolgung und Ungerechtigkeit mit dem Rechte zur Annahme von Appellationen in der durch Gesetz oder Herkommen festgesetzten Weise *g*), und der Irreformabilität gefällter Aussprüche,

a) can. 3. §. 6. Dist. 15. can. 8. Dist. 16. can. 1. seqq. Dist. 19. can. 4. 6. 11. 12. caus. 25. q. 1. Gratian. ad can. 16. caus. 25. q. 1. can. 18. caus. 25. q. 2. cap. 13. de constitut. (1. 2.)

b) Conc. Sardic. ep. ad P. Julium; can. 12. caus. 24. q. 1. const. 7. pr. C. de sum. Trinit. (1. 1.)

c) can. 3. 6. caus. 25. q. 2. cap. 2. de off. leg. in VI. (1. 15.)

d) can. 1. 2. 6. 16. caus. 25. q. 1.

e) cap. 4 de concess. praebend. (3. 8.) cap. 15. de temp. ordin. (1. 11.)

f) can. 8. caus. 23. q. 8. can. 10. caus. 25. q. 2. cap. un. de cler. peregr. (2. 29.)

g) can. 4—10. caus. 2. q. 6. can. 5. 6. caus. 3. q. 6. can. 52. caus. 16. q. 1. cap. 7. de appellat. (2. 28.)

mit welcher jedoch die Infallibilität nicht verwechselt werden darf; denn jene kommt dem Pabste als Inhaber der höchsten Kirchengewalt zu; ob ihm diese, so wie der Kirche überhaupt (§. 9) zukomme, ist quaestio facti, non juris, daher von der Dogmatik, nicht von dem Kirchenrecht zu bestimmen, und gebührt dann als Eigenschaft, und nicht als Jurisdictions-Recht; 6) die Berufung öcumenischer Synoden mit dem Rechte, auf denselben zu präsidiren, Beschlüsse zu fassen, sie zu bestätigen und zu promulgiren *h*); 7) die Besorgung der äußern Kirchenangelegenheiten mit dem Rechte, die ganze katholische Kirche andern Kirchen und dem Staate gegenüber zu vertreten, und mit letzterm insbesondere über Gegenstände der allgemeinen Disciplin zu verhandeln *i*).

Mit Rücksicht auf bestimmte Objecte sind päbstliche Jurisdictions-Rechte alle Angelegenheiten der Kirche von größerer Wichtigkeit (causae majores) *k*). Dahin gehören und zwar A) in Ansehung der Bischöfe: 1) die Confirmation und Consecration (§. 157) *l*), 2) die Zulassung postulirter Bischöfe *m*), 3) die Bestellung von Coadjutoren *n*), 4) die Translation *o*), 5) die Annahme der Resignation *p*), 6) die Absetzung *q*), 7) die Abheischung des Eides des Gehorsams und der Treue von Bischöfen *r*), 8) die Verleihung des Pallium *s*); B) der Bisthümer: 1) die Errichtung

h) Dist. 17. can. 9. caus. 3. q. 6. cap. 4. de elect. (1. 6.) Devoti instit. jur. can. T. I. Proleg. cap. 4. §. 38. n. 4.

i) can. 8. caus. 23. q. 3.

k) can. 3. caus. 2. q. 6. cap. 1. de translat. episc. (1. 7.)

l) M. Beneficien §§. 26, 41. cap. 44. de elect. (1. 6.) cap. 36. §. 1. eod. in VI. (1. 6.) cap. 1. eod. in Extrav. com. (1. 3.)

m) Ebend. §. 29.

n) M. Bischöfe §. 123.

o) M. Beneficien §. 44. can. 11. 31. caus. 7. q. 1.

p) Ebend. §. 94.

q) Ebend. §. 101. can. 9. caus. 3. q. 6. can. 2. caus. 5. q. 4.

r) Ebend. §. 41.

s) M. Bischöfe §. 14.

und Circumscription *t*), 2) die Verlegung *u*), 3) die Theilung *w*), 4) und die Vereinigung bischöflicher Sitze *x*); C) einzelner kirchlicher Institute: 1) die Heilig- und Seligsprechung *y*), 2) die Bestimmung der allgemeinen Liturgie, 3) die Einführung und Abschaffung allgemeiner Fast- und Festtage *z*), 4) die Vorbehaltung der Absolution und Dispensation in gewissen Fällen *aa*) und die Verleihung von facultates quinquennales, um in den vorbehaltenen Fällen als vom Pabst delegirt zu absolviren, welcher Facultäten die Römische Datarie 22 ertheilt; 5) die Bestätigung und Aufhebung geistlicher Orden *bb*), 6) die Verleihung besonderer Privilegien *cc*), 7) die Verleihung *dd*) und Belastung auswärtiger Beneficien *ee*), 8) die Erhebung von Beiträgen zu allgemeinen Angelegenheiten der Kirche.

t) ep. 4. P. Urbani II. ad Rainold. Remens.

u) can. 44. caus. 7. q. 1. cap. 1. de translat. episc. (1. 7.)

w) eod. cap. 4. de off. legati (1. 30.) cap. 5. de praebend. in Extrav. com. (3. 2.)

x) eod. can. 48. 49. caus. 16. q. 1. cap. 1. ne sede vacante (3. 9.) cap. 8. de excess. praelat. (5. 31.)

y) cap. 1. de reliq. et venerat. Sanct. (3. 45.)

z) M. heil. Handlungen §. 65.

aa) can. 52. caus. 16. q. 1. can. 29. caus. 17. q. 4. cap. 18. 19. 22. de sentent. excom. (5. 39.) cap. 3. 5. de poenit. et remiss. in Extrav. com. (5. 9.)

bb) cap. 9. de relig. dom. (3. 36.) cap. un. eod. in VI. (3. 17.) Conc. Lugd. II. can. 23.

cc) cap. 8. caus. 9. q. 3. cap. 3. de privil. (5. 33.) cap. 10. eod. in VI. (5. 7.)

dd) cap. 1. ut lite pend. nih. innov. (2. 16.) cap. 2. de praebend. in VI. (3. 4.)

ee) cap. 11. de praebend. in Extrav. com. (3. 2.)

§. 68.

II. Ehrenrechte.

Zu den päbstlichen Ehrenrechten gehören: 1) der Vorrang vor allen Menschen auf der Erde, vor allen weltlichen Regenten, vor Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen; 2) besondere Titel, welche, obgleich sie bis ins 6. Jahrhundert auch Bischöfen beigelegt wurden, nun ausschließlich dem Pabste eigen sind, als: Pabst, d. i. papa (von παππας, pater *a*), summus pontifex, wie früher die Kaiser, und seit Constantin G., der diesen Titel aufgab, die Bischöfe genannt wurden *b*), vicarius Christi *c*). In der Anrede wird er heiligster Vater, und im Contexte Euère Heiligkeit genannt. Selbst setzt er seinem Namen das Prädicat bei: Servus Servorum Dei, welches der h. Gregor G. aus Bescheidenheit gegen die Anmassungen des Patriarchen zu Constantinopel Johann, der sich patriarcha oecumenicus nannte, annahm *d*). Der päbstliche Stuhl heißt vorzugsweise der apostolische oder heilige; 3) ausgezeichnete Insignien, und zwar: ein gerader Hirtenstab mit einem obenauf ruhenden Kreuze *e*), die dreifache goldene, oben in eine Spitze mit einem Kreuze endende Krone oder Tiare (regnum, triregnum), welche von K. Constantin G. herrühren soll *f*), sicherer aber von dem fränkischen Könige Chlodowig (510) stammt *g*), wozu wahrscheinlich unter P. Niclas II. (†1061) eine zweite, und unter P. Clemens V. (†1314) eine dritte gekommen ist, die Pontifical-Kleidung, das Pallium, die Stola, welche er immer trägt, und der Thron; 4) außerordentliche Ehrenbezeugungen, als: die Vortragung des Sanctissimum, die Niederwerfung und der Fußkuß, der bei großen kirchlichen Ceremonien Statt findet, die Erwähnung

a) Thomasin. de vet. et nova eccl. discipl. P. I. L. I. cap. 4.

b) can. 13. Dist. 18. Sidon. Apollin. (saec. V.) ep. IV. 11. VII. 5.

c) can. 19. caus. 33. q. 5.

d) can. 4. 5. Dist. 99.

e) cap. un. §. 9. de sacr. unct. (1. 15.)

f) can. 14. Dist. 96.

g) Siegeb. Gemblac. Chronog. a. 510.

in öffentlichen Gebeten, und die Gesandtschaften, wodurch die katholischen Monarchen dem neuen Pabste ihre Treue und Obedienz versichern lassen.

§. 69.

Rechte des Pabstes in einer andern Eigenschaft.

Dem Römischen Pabste kommen noch Rechte vermöge anderer Eigenschaften, als der eines Pabstes zu. Dahin gehört: 1) Er ist Bischof der Stadt Rom; doch übt die bischöfliche Jurisdiction der Cardinal-Vikär aus, welcher auch sede vacante zu fungiren fortfährt; 2) Metropolit von den suburbicarischen Provinzen, deren ehemals zehn waren, die unter dem vicarius urbis Romae standen *a*); 3) Primas von Italien, oder jenen siebzehn Landschaften, welche vormals Italien bildeten; 4) Patriarch vom Occident oder denjenigen Ländern, die nach der Eintheilung des Römischen Reichs unter K. Constantin zum Occident gehörten: Italien, Gallien, das nördliche und westliche Africa; 5) souveräner Herr des Kirchenstaates, welcher von verschiedenen Titeln und Schenkungen, und zuerst zwar von Pipin, Carl G., Ludwig F. herrührt *b*), dann von den beiden Ottonen, Heinrich II. *c*), Rudolph I. *d*) und mehreren Andern vergrößert, von Napoleon aber dem Pabste entrissen, auf dem Wiener Congresse endlich durch die drei verbündeten Mächte: Oesterreich, Rußland, Preußen ihm restituirt wurde.

§. 70.

Cardinäle.

Dem Pabste stehen in der Ausübung seiner Rechte die Cardinäle, die Römische Curie und die Legate zur Seite.

a) cap. 5. de off. vicar. (1. 28.) Bened. XIV. de synod. dioeces. L. II. cap. 2.

b) can. 30. Dist. 63.

c) Goldast. collect. T. I. p. 227. T. II. p. 44.

d) M. Gerbert. Codex epist. Rudolphi I. p. 152.

Cardinal hieß ehemals jeder Geistliche, sowohl Priester als Diacon, der zu einer bestimmten Kirche ordinirt wurde, und bei derselben bleibend angestellt war (incardinatus, intitulatus), zum Unterschiede der fremden Geistlichen, die bei einer Kirche blos Hilfe leisteten, und vicarii, subsidiarii hießen *a*). Solche Cardinäle gab es nicht blos in Rom, sondern überall *b*); sie bildeten den Senat des Bischofs. Rom hatte bis ins 5. Jahrhundert 25, seitdem 28 Hauptkirchen, bei welchen die Sacramente ausgespendet wurden; jede hatte mehrere Geistliche, aber nur einer war **cardinalis presbyter.** Eben so gab es daselbst 7 kirchliche Regionen, und der Diacon, der in jeder derselben die Aufsicht über die Armen- und Krankenanstalten führte, und dem damit verbundenen Bethause vorstand, war **cardinalis diaconus**, bis die seit August eingeführte Eintheilung Roms in 14 politische Regionen auch kirchlich angenommen wurde, wornach 14 **cardinales diaconi** waren. Diese Cardinal-Priester und Cardinal-Diacone machten den Senat des Pabstes aus. Cardinal-Bischöfe kannte man nicht *c*). Nachdem aber im 8. Jahrhunderte Pabst Stephan IV. angefangen hatte, die 7 Bischöfe um Rom: von Ostia, Rufina, Porto, Alba, Tusculi, Sabina und Präneste an höhern Festtagen den Kirchenfeierlichkeiten beizuziehen: geschah es, daß eben diese Bischöfe im 11. Jahrhunderte Cardinal-Bischöfe der Kirche im Lateran wurden *d*), und mit in den päbstlichen Senat kamen. Nach und nach wurden bei der Vervielfältigung der Geschäfte der Römischen Kirche, und der ausschließlichen Berechtigung zur Pabstwahl die Cardinals-Eigenschaft die wichtigere, wichtiger, als die das Kirchenamt gab, welches die Cardinäle beibehielten, und ferner versahen *e*). P. Pius IV. (1567) verbot allen übrigen

a) can. 3. Dist. 24. can. 5. Dist. 71. can. 42. caus. 7. q. 1. can. 5. 6. caus. 21. q. 1.

b) cap. 2. de archipresb. (1. 24.)

c) can. 3. 4. Dist. 79.

d) can. 9. ibid.

e) cap. 24. de elect (1. 6.) cap. 11. de major. (1. 33.)

Geistlichen den Titel eines Cardinals, und das Concil von Basel *f*) und Trient bestimmten, daß die Cardinäle aus allen christlichen Nationen genommen werden, und die Aufzunehmenden gleiche Eigenschaften mit den Bischöfen haben sollen *g*), wozu noch die Anordnung gekommen ist, daß sie auch ehelich geboren sein müssen, indem die per subsequens matrimonium legitimirten zum Cardinalat nicht gelangen können *h*). Die Creirung steht dem Pabste zu; doch haben die katholischen Monarchen das Recht, die Aufnahme des einen oder andern ihrer Geistlichen in das Cardinal-Collegium zu verlangen, welche dann Kron-Cardinäle (cardinales coronae) genannt werden, und den von Rom überschickten rothen Hut meistens aus den Händen ihres Monarchen empfangen. Die letzte Regulirung des Cardinal-Collegium rührt von Sixtus V. (1587) her, wornach es 6 Cardinal-Bischöfe (Rufina wurde mit Porto vereinigt), 50 Cardinal-Priester, 14 Cardinal-Diakone zählt.

Die Cardinäle genießen Jurisdictions- und Ehrenrechte, und erstere einzeln oder in Collegien.

Die Jurisdictions-Rechte, die den Cardinälen einzeln zukommen, sind: 1) Sie üben in ihrem Sprengel die jurisdictio quasi episcopalis aus *i*); 2) sie haben bei allgemeinen Concilien, wenn sie auch keine Bischöfe sind, Sitz und Stimme; 3) sie können bei ihren Kirchen, wenn sie wenigstens Priester sind, die Tonsur und die vier mindern Weihen ertheilen; 4) sie dürfen incompatible Beneficien besitzen *k*); 5) sie müssen einwilligen, wenn ein Geistlicher Beneficien, die zu ihrem Hause gehören, erlangen soll *l*). 6) Seit dem 15. Jahrhundert haben die meisten katholischen Monarchen und geistlichen Orden einen Cardinal zum Protector, und zur Betreibung ihrer Angelegenheiten bei dem päbstlichen Stuhle.

f) Conc. Basil. s. 23. cap. 4. Decr. *Cum Summo* ap. Labb. T. 17. p. 329.

g) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. s. 25. cap. 1. de ref. in fin.

h) Constit. Sixti V. *Postquam verus.*

i) cap. 11. de M. et O. (1. 33.)

k) Devoti Institut. jur. can. T. I, L. 1. tit. 3. sect. 2. §. 28.

l) Regula 32. Cancellar.

Die Jurisdictions-Rechte, die sie **collegialisch** ausüben, sind, und zwar: A) Bei **erledigtem päbstlichen Stuhle**: 1) Sie führen die Verwaltung des Kirchenstaates, welchem der Cardinal-Kämmerling mit dem ersten Cardinal-Bischofe, Priester und Diacone vorsteht *m*); 2) sie besorgen die kirchlichen Geschäfte, mit Ausnahme der Primatial-Rechte, welche sie nur im Falle der Noth ausüben dürfen (§. 238) *n*); 3) sie wählen ausschließlich den Pabst (§. 160) *o*). B) Bei **Lebzeiten des Pabstes** bilden die in Rom residirenden Cardinäle, nicht aber die Auswärtigen, welche einer bischöflichen oder erzbischöflichen Kirche vorstehen, und dieser allein obliegen müssen *p*), 1) den Senat oder das Presbyterium des Pabstes *q*), wozu sie im geheimen oder öffentlichen **Consistorium** versammelt werden. So heißt nemlich die Zusammenkunft der Cardinäle unter dem persönlichen Vorsitze des Pabstes zur Verhandlung der höchsten Angelegenheiten der Kirche. In dem **geheimen** erscheinen blos die Cardinäle, und nur mit berathender Stimme. Die dahin gehörenden Gegenstände (**causae consistoriales**) sind: die Ernennung der Cardinäle mit Angabe ihrer Namen, oder ihrer Zahl ohne Namen, wo sie der Pabst in petto behält, und die Abdankung derselben *r*); die Confirmation, Resignation und Deposition der Bischöfe, die Bestellung der Coadjutoren, die Verleihung des Pallium, die Concession von Privilegien, die Umschreibung der Diöcesen, die Entscheidung reservirter Fälle, die Ernennung der **legati a latere**, die Beilegung aller Geschäfte, welche die allgemeine Kirche angehen. Entsteht über eine **causa consistorialis** ein Streit, so muß er vorerst in der **congregatio consistorialis** ausgetragen, und darnach die nemliche **causa** in einem neuen Consistorium zur Verhandlung ge-

m) Lib. diurn. Rom. Pontif. cap. 2. tit. 1.

n) cap. 3. de elect. in VI. (1. 6.) cap. 2. eod. in Clem. (1. 3.)

o) M. Beneficien §. 31.

p) Conc. Trid s. 23. cap. 1. de ref.

q) cap. 17. de elect. in VI. (1. 6.) Conc. Trid. s. 25. cap. 1. de ref. in fin.

r) Frankft. Kath. Kirchenzeitg. v. J. 1838 N. 103, 1839 N. 4.

bracht werden. Zu dem öffentlichen Consistorium, das mehr Solemnität ist, werden die Cardinäle more regio zu erscheinen geladen, und es wohnen demselben auch andere Personen, Prälaten und fremde Gesandten bei. Die dahin gehörigen causae sind: der Empfang fremder Gesandten, die Rückkehr eines **legatus a latere**, die Verleihung des Purpurs an einen neu creirten Cardinal, die Heilig- und Seligsprechung. 2) Sie interveniren als Präsidenten oder Mittelsräthe bei den verschiedenen Congregationen und den päbstlichen Regierungs- und Justiz-Collegien (§. 71.) **Congregationes Cardinalium** heißen die vom Pabste bestellten Collegien, welche gewisse ihnen zugewiesenen Geschäfte in Form eines Tribunals zu verhandeln haben; und sind theils vorübergehend (**extraordinariae**) für besonders vorkommende Gegenstände, theils bleibend (**stabiles**); und letztere wieder für weltliche oder für geistliche Regierungsangelegenheiten. Unter den für geistliche Sachen bestellten sind für die allgemeine Kirche die wichtigsten: a) die **Congregatio s. Officii seu inquisitionis** vom P. Paul III. v. J. 1542 gegen Ketzereien; b) die **Congr. Indicis** zur Bücher-Censur und Herausgabe eines **Index librorum prohibitorum**; c) die **Congr. super negotiis episcoporum et regularium** zur Prüfung des von jedem Bischofe alle fünf Jahre zu erstattenden Berichts über den Zustand seiner Kirche (§. 67 n. 2), zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Ordensgeistlichen über Exemtion und bischöfliche Rechte, zwischen geistlichen Orden über den Vorrang, zwischen den Ordensobern und Untergebenen über Disciplin und die Giltigkeit der Profeß, zwischen Klöstern und Pfarrern über Pfarrgerechtsame und Zehenten; d) die **Congr. Concilii Tridentini Interpretum** zur Entscheidung zweifelhafter Stellen des Concils von Trient in Sitten und Disciplin; die die Glaubenslehre betreffenden sind der Interpretation des Pabstes vorbehalten, dann zur Prüfung der Beschlüsse der Provinzial-Synoden s); e) die **Congr. Rituum** für die Ordnung des Ritus bei dem Gottesdienste und den h. Sacramenten, die Kirchenkleidung, Bruderschaf-

s) const. Sixti V. *Immensa* an. 1587. Bened. XIV. de synod. dioeces. L. XIII. cap. III.

ten und Verehrung der Heiligen; f) die **Congr. indulgentiarum** für Ablaßsachen, g) die **Congr. de propaganda fide** für die Missions-Anstalten, h) die **Congr. consistorialis** für die Vorbereitung der in einem Consistorio zu verhandelnden Geschäfte, i) die **Congr. examinis episcoporum** für die Prüfung der zu Bischöfen designirten Geistlichen.

Die Ehrenrechte der Cardinäle sind: 1) der erste Rang nach dem Pabste, also der Vorrang vor allen Patriarchen und Bischöfen *t*), so zwar, daß in ihrer Gegenwart kein Bischof den Segen ertheilen oder eine Pontifical-Handlung vornehmen darf, wenn sie es nicht erlauben; 2) der Rang nach dem Könige, und also der Vorrang vor den k. Prinzen, was aber weltlicherseits nicht überall zugestanden wird; 3) die Ehrenkleidung, der Purpurmantel, rothe Hut und Mozette; 4) der Titel Eminenz; 5) hohe persönliche Unverletzlichkeit *u*).

§. 71.

Römische Curie.

Unter der Römischen Curie im weitern Sinne werden alle päbstlichen Regierungs- und Justiz-Collegien mit Einschluß des Cardinal-Collegium, im engern alle ohne das letztere verstanden. Da von diesem, dem Consistorium und den Congregationen der Cardinäle gesprochen worden ist: so erübriget nur, von den andern Regierungs- und Justiz-Collegien zu sprechen.

Die päbstlichen Regierungs-Collegien oder die **curia gratiae**, vor welche die Regierungssachen gehören, sind: 1) die Datarie (dataria), welche die Gnadensachen für das äußere Forum, namentlich die Vergebung der dem Pabste reservirten Pfründen und die Dispensen für nicht geheime Fälle besorgt; an ihrer Spitze steht der Cardinal-Prodatar; 2) die Pönitentiarie (poenitentiaria), ein Collegium für Absolutionen und Dispensationen in den dem Pabste vorbehaltenen Fällen des innern Gerichts, an welches sich der Beicht-

t) cap. 4. de cardinal. in VII. (1. 4.)
u) cap. 5. de poenis in VI. (5. 9.)

vater oder Bischof für die Parteien unter Verschweigung der Namen derselben wendet. Ihr Vorstand ist der **Cardinalis-Poenitentiarius major.** Von ihr ergehen alle Bescheide unentgeldlich; 3) die **Cancellaria apostolica**, welche die Bullen und Breven über Sachen, die im consistorio cardinalium oder in der Datarie verhandelt wurden, ausfertigt, und einen Cardinal-Vicekanzler zum Vorsteher hat; 4) die **Secretaria apostolica**, das päbstliche Cabinet, von der die Bullen und Breven ausgefertigt werden, die an auswärtige Mächte ergehen und auf politische Verhandlungen sich beziehen; sie hat zum Vorstande den Cardinal-Staatssecretär; 5) die **Camera apostolica** zur Besorgung der päbstlichen Finanzen mit einem Cardinal-Camerlingo an der Spitze.

Die päbstlichen Justiz-Collegien (curia justitiae) bilden folgende Aemter: 1) die **Rota romana**, der oberste Gerichtshof für die ganze katholische Kirche, vormals aus zwölf, aus verschiedenen Nationen zusammengesetzten Uditori (auditoribus), die in drei Senate getheilt, unter sich einen Instanzenzug bildeten, nun aber aus zehn Mitgliedern bestehend, welche in zwei Sectionen je zu fünf, oder in pleno verhandeln *a*); 2) die **Signatura justitiae**, welche unter dem Vorsitze eines Cardinal-Präfecten über die Zuläßigkeit der Appellation und Delegation in den im Gesetze nicht ausgedrückten Fällen entscheidet, und Signatur heißt, weil der Pabst selbst ihre Rescripte unterschreibt; 3) die **Signatura gratiae**, welche über Rechtssachen, die blos von der Gnade des Pabstes abhängen, über Exemtionen, Privilegien und Appellationen in nicht appellablen Fällen, entscheidet, und zwar unter dem persönlichen Vorsitze des Pabstes.

§. 72.

Päbstliche Legate.

Die päbstlichen Legate sind Gehilfen und Stellvertreter des Pabstes in auswärtigen Provinzen. Die ältesten Nachrichten

a) Regolamento di nostro Signore Gregor. XVI. del. 10. Nov. 1834. §§. 321—327, 377—381.

von Legaten kommen vom Anfange des 4. Jahrhunderts vor, wo sie auf dem I. Concil zu Nicäa (325) erschienen, mit einzelnen Aufträgen in auswärtige Provinzen geschickt, oder am Hofe des Kaisers zu Constantinopel accreditirt worden sind, um daselbst die Geschäfte der Römischen Kirche zu besorgen und darüber an den Pabst zu referiren. Diese letztern insbesondere wurden apocrisiarii oder responsales genannt *a*), alle aber waren legati missi. Zu Ende des 4. Jahrhunderts gab es jedoch noch andere Legate, die nicht geschickt, sondern in der Person einheimischer Metropoliten für die von nun an in größerer Menge an den päbstlichen Stuhl gebrachten Geschäfte bestellt wurden, eigentliche Stellvertreter des Pabstes waren, und darum auch vicarii apostolici hießen, wie zuerst als solcher der Bischof zu Thessalonich für Illyrien *b*), der Bischof von Arles für Gallien, und der Bischof von Sevilla für Spanien erwähnt werden *c*). Letztere waren anfänglich nur auf Zeit oder auf Lebenslang bestellt; allein die öftere Wiederholung der Bestellung des Bischofs der nemlichen Kirche zum vicarius apostolicus eines Districts machte sie zu legatos natos, so daß der jedesmal zu einer solchen Kirche berufene Bischof von selbst vicarius apostolicus wurde *d*). Ihre Gewalt war sehr groß, wurde aber durch die legati missi gebrochen, welche seit dem 9. Jahrhunderte theils zur Besorgung einzelner Geschäfte, theils mit bleibenden Aufträgen häufig und mit ausgebreiteter Macht vorgekommen sind *e*). Seit dem Concil von Trient sind an den wichtigern Orten diese Legationen in bleibende Nunciaturen umgeändert worden.

Dermalen unterscheidet man folgende Arten von Legaten: 1) Legati n a t i, die fast nur noch ein Ehrenrecht, und keine Amtsgewalt besitzen, wie in Oesterreich zu Prag, Salzburg, Gran. Für Ungarn hat P. Sylvester II. im J. 1000 den h. K. Stephan zum

a) Nov. 25. cap. 1. Nov. 123. cap. 25. can. 12. Dist. 16. cap. 4. de elect. (1. 6.)

b) can. 8. caus. 3. q. 6. can. 5. caus. 25. q. 2.

c) can. 3. 6. caus. 25. q. 2.

d) cap. 9. de off. legat. (1. 30.) cap. 1. eod. in VI. (1. 15.)

e) cap. 2. eod. in VI.

legatus natus ernannt, und für Sicilien P. Urban II. eben diese Würde (1097) dem Grafen Royer von Sicilien verliehen, von welchem sie auf den König von Neapel vererbt wurde, der sie noch heut zu Tag durch ein eigenes Gericht, die monarchia sicula, von dem keine Appellation nach Rom geht, ausüben läßt. 2) Vicarii apostolici in Orten, wo keine bischöflichen Sitze sich befinden, wie in Dresden und für die k. k. Armee in Oesterreich (§. 231), oder die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist, wie in China. Der apostolischen Vicariate gibt es, außer mehreren apostolischen Präfecturen, Delegationen, Administrationen, Visitationen und Missionen, 62, davon 23 in Europa (unter welchen 8 in England, 3 in Schottland, 4 in Holland), 4 in Africa, 26 in Asien (darunter 15 in China, 9 in Ostindien), 6 in America und 3 in Australien bestehen, jedes mit einem Bischof in partibus (§. 202) besetzt, und mehrere noch mit einem Coadjutor, der gleichfalls ein Bischof in partibus ist, versehen *f*). 3) Legati missi, welche A) in Beziehung ihres Auftrags ordentliche oder außerordentliche Gesandte sind. Ordentliche bestehen zu Wien seit 1581, zu Luzern seit 1586, zu Brüssel seit 1597, zu München seit 1785, nun auch zu Paris, Madrid, Lissabon, Neapel. B) In Beziehung auf ihren Rang sind sie: a) Legati a latere *g*), Gesandte des ersten Rangs, welche immer aus der Zahl der Cardinäle genommen, nur bei den allerwichtigsten Angelegenheiten, wie zuletzt (1811) bei dem Wiener Congresse, daher sehr selten verwendet, vom Pabste selbst instruirt und mit sehr großen Vollmachten versehen werden; b) Nuncii apostolici, Gesandte des zweiten Rangs, eigentlich blos für kirchliche Geschäfte, aber gegenwärtig, wie in Oesterreich, beinahe nur für weltliche Sachen, indem die kirchlichen nicht mit ihnen, sondern durch die zu Rom befindlichen und da angestellten Gesandten und Agenten betrieben werden.

f) Kathol. Kirchenzeitung zu Frankf. 1840 N. 75, vergl. mit dem kath. Familien-Calender 1844. Wien in der Mechitaristen-Buchhandlung.

g) can. 36. caus. 2. q. 6. cap. 8. 9. de off. legati (1. 30.)

Die Rechte, welche die päbstlichen Gesandten nach dem Decretalen-Rechte hatten *h*), und die mit der bischöflichen concurrirende Gerichtsbarkeit *i*) hat ihnen der Trienter Kirchenrath entzogen *k*); dagegen das Recht, Appellationen anzunehmen, ausdrücklich verwahrt *l*). Ihr Wirkungskreis muß von Fall zu Fall aus der Vollmacht beurtheilt werden, die sie vom Pabste erhalten, und behufs ihrer Accreditirung vorzeigen müssen *m*). Immer ist jedoch die Gewalt eines **legatus a latere** größer, als die eines andern Legaten *n*). Wo sich ein legatus a latere befindet, darf sich kein Erzbischof oder Patriarch das Kreuz vortragen lassen *o*), und wo ein Nuncius besteht, da ruht die Gewalt des **vicarius apostolicus** *p*).

h) cap. 6. 9. de off. legat. (1. 30.) cap. 1. eod. in VI. (1. 15.) cap. 17. 23. de censib. (3. 39.) cap. 36. de elect. in VI. (1. 6.) cap. 31. de praebend. in VI. (3. 4.)

i) cap. 1. de off. legat.

k) Conc. Trid. s. 24. cap. 20. de ref.

l) Ibid. s. 22. cap. 7. de ref.

m) cap. 3. Dist. 97.

n) cap. 4. de off. legat. cap. 1. eod. in VI.

o) cap. 23. de privileg. (5. 30.)

p) cap. 8. de off. legat.

Drittes Hauptstück.

Von den Objecten der Kirchengewalt.

§. 73.

Objecte der Kirchengewalt in materieller Beziehung.

Object der Kirchengewalt in materieller Beziehung sind kirchliche Handlungen, d. i. Handlungen der Kirchenglieder, welche mit dem Kirchenentzwecke in Verbindung stehen. Diese Handlungen sind theils innere theils äußere.

Innere kirchliche Handlungen sind der christliche Glaube und die aus dem Glauben hervorgehenden Gesinnungen. Ersterer unterliegt der Kirchengewalt in so fern, als die Betrachtung der Glaubenswahrheiten geboten, die Unterlassung dieser Betrachtung oder sündliche Verirrung dabei verboten, und die Verlassung oder Verleugnung des christlichen Glaubens nie und unter keinen Umständen erlaubt ist *a*); letztere, weil alles, was nicht aus dem Glauben ist, Sünde ist *b*).

Die äußeren kirchlichen Handlungen beruhen entweder auf göttlicher Einsetzung; dann sind sie wesentlich, und die Kirchengewalt muß sie in ihrer Reinheit erhalten; oder nicht; dann sind sie außerwesentlich, und die Kirchengewalt hat sie nach dem Kirchenentzwecke

a) Matth. X. 33. Joan. X. 11. 12.

b) Rom. XIV. 23.

erst zu bestimmen. Die einen und die andern sind: 1) der Vortrag und die Anhörung der christlichen Lehre, 2) die Confection, Administration und Empfang der h. Sacramente, 3) die Abhaltung und Abwartung des Gottesdienstes, 4) die Verrichtung heiliger und religiöser Gebräuche, welche fromme und sittliche Gesinnungen erzeugen und beleben, und die Theilnahme an denselben, 5) die Einrichtung und Leitung religiöser Institute, wohin Schulen, Seminarien und geistliche Orden gehören, 6) die Erwerbung und Erhaltung zeitlicher Güter, in so weit die genannten fünf Arten äußerer kirchlichen Handlungen durch deren Besitz und Gebrauch bedingt sind. Hiervon wird umständlicher in der Lehre von den kirchlichen Sachen gehandelt werden.

§. 74.

Objecte der Kirchengewalt in formeller Beziehung.

Die formelle Seite der Kirchengewalt oder die Functionen derselben sind den Functionen der Staatsgewalt analog, und bestehen in der Gesetzgebung, Aufsicht, Rechtsprechung und Vollstreckung.

§. 75.

I. Gesetzgebung.

Die **Gesetzgebung** ist ein wesentlicher Bestandtheil der Kirchengewalt, weil die Erreichung des Kirchenentzwecks, die Erhaltung der von Christus herrührenden Verfassung, und die Vollziehung der für die Verwaltung der Kirche getroffenen Anordnungen nicht möglich sein würde, wenn die Kirche die Macht nicht hätte, den Gläubigen vorzuschreiben, was nach Zeit und Umständen zu geschehen habe *a*). Diese Macht verlieh ihr Christus durch die Einsetzung der Binde- und Lösegewalt und die Gewalt zu weiden (§. 59), und die Kirche hat sie ausgeübt von ihrem ersten Anfange her (§. 60) bis auf gegenwärtige Zeit, und wird sie, weil sie ein wesentlicher Theil ihrer Gewalt ist, ausüben bis in alle Ewigkeit. Ihre Objecte sind: Die Glaubenslehre, die damit verbundenen Religionsübungen

a) Joan. XVI. 12. 13.

und die Disciplin; sei es auch, daß eine oder die andere kirchliche Einrichtung auf das Staatsleben einfließt, indem bei gemischten Verhältnissen dem Staate die Mitwirkung frei bleibt (§. 182).

§. 76.
II. Aufsicht.

Die Aufsicht ist ein wesentlicher Bestandtheil der Kirchengewalt, weil diese sich überzeugen muß, wie die von ihr erlassenen Gesetze zur Ausführung kommen, wie der jeweilige Zustand der Kirche aller Orten beschaffen sei, und welche neue Verfügungen Noth thun. Sie beruht ebenfalls auf göttlicher Anordnung *a*), und wird ausgeübt: 1) durch Visitationen, die schon von den Aposteln vorgenommen wurden *b*), und seitdem von dem Pabste bei besondern Veranlassungen durch Legate, von den übrigen Kirchenvorstehern durch sich selbst oder ihre Vikäre vorgenommen werden; 2) durch Abheischung von Berichten, welche die untergeordneten Kirchenvorsteher ordentlich zur bestimmten Zeit (§. 70 lit. c), oder außerordentlich bei besondern Vorfällen zu erstatten haben; 3) durch Confirmation gewisser kirchlicher Handlungen, welche öffentlich und giltig bestehen sollen *c*), wohin namentlich gehört: die Zustimmung zur Veräußerung von Kirchengut, die Legalisirung von Privat-Urkunden, die Contestirung von Matrikenscheinen. Sie geschieht in **forma communi**, d. h. ohne besondere Untersuchung, und dann wird blos das bestehende bestätigt *d*), oder in **forma speciali**, nach gepflogener Untersuchung, wo sie auch einen Mangel in der Form, nicht aber im Inhalte ersetzt *e*). Die Echtheit der Confirmation zu prüfen, steht jedem untergeordneten Kirchenvorsteher zu *f*; 4) durch Censurirung von Büchern religiösen und moralischen Inhalts, welche seit der leichten Verbreitung

a) Act. XX. 28. 1. Petr. V. 1—4.
b) Act. XV. 36. XVI. 4.
c) cap. 4. 8. de confirm. (2. 30.)
d) cap. 5. de concess. praebend. (3. 8.)
e) cap. 7. de confirm. (2. 30.) cap. 1. de transact. (1. 36.)
f) cap. 5. 6. de confirm.

von Ansichten und Grundsätzen mittelst des Drucks nothwendig geworden ist, und in der Art ausgeübt wird, daß kein Buch solchen Inhalts ohne Namen des Verfassers und vorgedruckte Approbation des Bischofs, und wenn der Verfasser eine Ordensperson ist, auch des Ordensvorstehers aufgelegt werden darf *g*), dann daß die **congregatio indicis** von Zeit zu Zeit die irreligiösen Bücher in einem Inder zusammenstellt, und die darin bezeichneten Bücher ohne Erlaubniß des Bischofs, der eine **facultas quinquennalis** hierzu erwirkt hat, niemand lesen darf.

§. 77.

III. Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit ist eine nothwendige Folge der Gesetzgebung, weil sie die Anwendung der bestehenden Gesetze auf vorkommende Fälle ist, und zu bestimmen hat, ob die Handlung nach oder gegen das Gesetz begangen sei. Sie ist zweifach, eine innere und äußere, jede von Christus der Kirche gegeben; jene für das innere Gericht durch die Verleihung der Macht, Sünden zu vergeben und vorzubehalten (§. 59 n. 2); diese für die äußere Gemeinschaft durch die Anordnung des Verfahrens gegen einen fehlenden Bruder (§. 59 n. 1), wo alle Theile eines äußern Gerichts vorkommen: Kläger, Beklagter, Richter, Untersuchung, Entscheidung, Execution. Letztere wurde auch schon von dem h. Paul ausgeübt, wie seine Ermahnung an die Corinther *a*), und an Timotheus über Klagen gegen Priester beweist *b*); später über die **denunciatio evangelica**, d. i. die an den Kirchenobern gerichtete Anzeige, wenn der Verbrecher weder durch die in Geheim noch vor Zeugen gemachten Vorstellungen zur Sühnung seines Vergehens zu vermögen war.

Die Gerichtsbarkeit der Kirche hält gleichen Schritt mit der Gesetzgebung; sie erstreckt sich über alle rein geistige und kirchliche Gegenstände, Lehre, Disciplin, Liturgie, kirchliche Verbrechen. Rein

g) Conc. Trid. s. 4. de edit. et usu libr.

a) 1. Cor. VI. 1—6.

b) 1. Tim. V. 19.

bürgerliche Vergehen unterstehen ihr blos, wenn bürgerliche Gesetze sie ihr unterstellen, wie ihr denn ältere Gesetze das Recht ertheilt hatten, bei verweigerter Justiz oder bei wirklichen Rechtsverletzungen durch einen weltlichen Richter, Klagen anzunehmen und darüber zu entscheiden *c*); ein Recht, das bei der grundschlechten Beschaffenheit mancher weltlichen Gerichte im Mittelalter eine wahre Wohlthat zu nennen war. Deshalb, weil mit einer bürgerlichen Angelegenheit eine geistige in Verbindung steht, wird die kirchliche Gerichtsbarkeit über beide eben so wenig begründet, als weil eine Sünde unterwaltet; in jenem Falle kann eine Sonderung des geistigen und weltlichen Actes geschehen, in diesem richtet die Kirche die Sünde, das Verbrechen der Staat *d*).

§. 78.
IV. Strafgewalt.

Die Strafgewalt ist eine unmittelbare Folge der Gerichtsbarkeit, und muß der Kirche wesentlich zukommen, weil die Kirche ein Verein ist, und jeder Verein das Recht hat, widerspenstige Mitglieder zu ermahnen, und wenn solches fruchtlos ist, von den Vortheilen und Gütern, und selbst aus ihrer Mitte auszuschließen. Christus hat auch der Kirche diese Gewalt durch das Gebot, den, der die Kirche nicht hört, für einen von der Kirche Ausgeschlossenen zu halten, ausdrücklich ertheilt, und außerdem ihr die außerordentliche Gewalt verliehen, Sünden vorzubehalten; welche beide Gewalten sich darin wesentlich unterscheiden, daß letztere auf das innere, erstere auf das äußere Gericht sich bezieht, daß letztere ein Sacrament ist, nicht aber erstere, daß letztere ein inneres und äußeres Mitwirken des Kirchengliedes erfordert, erstere aber gegen sei-

c) Nov. 86. cap. 2. 4. 7. const. 7. 8. C. de episcopali audientia (I. 4.) can. 1. caus. 15. q. 4. cap. 8. de arbitr. (1. 41.) cap. 2. de judic. (2. 1.) cap. 6. 10. de foro compet. (2. 2.) cap. 2. de juram. calum. (2. 7.) cap. 12. de excess. praelat. (5. 31.) Capit. reg. Franc. L. V. cap. 387.

d) cap. 13. de judiciis (2. 1.)

nen Willen verhängt wird. Wie aus dem oben (§. 60) Gesagten erhellte, wurde von dem Strafrechte schon von den Aposteln Gebrauch gemacht, und seitdem hat die Kirche kirchliche und religiöse Vergehen der Gläubigen fortan bestraft, ohne Rücksicht, ob und wie dieselben auch bürgerlich strafbar seien und wirklich bestraft werden. Ein gleiches Recht steht ihr bei Amtsvergehen der Geistlichen zu, gleichwie jede Gesellschaft gegen strafbare Vorsteher und Beamte, ohne alle Theilnahme der Staatsgewalt zu verfahren, sich heraus nimmt.

Viertes Hauptstück.

Von der kirchlichen Regierungsform.

§. 79.

Episcopal- und Papal-System.

Die Art der Ausübung der Kirchengewalt bestimmt die Regierungsform, deren Benennung nicht unpassend von den weltlichen Regierungsformen entlehnt werden kann, da, so wesentlich auch Kirche und Staat von einander verschieden sind, beide doch Vereine sind, bei welchen ein Regieren vorkommt. Alle weltliche Regierung aber ist monarchisch oder poliarchisch, je nachdem sich die Regierung in den Händen eines Einzigen oder Mehrerer befindet; beides kann wieder autocratisch oder syncratisch der Fall sein, je nachdem die Regierenden ihre Rechte ganz allein, oder mit Zuziehung anderer im Uibrigen ihnen untergebenen Personen ausüben.

Die Kirche hat die monarchische Regierungsform, in so fern Einer Oberhaupt der ganzen Kirche ist, und in den einzelnen Unterabtheilungen des Kirchengebiets in Patriarchate, Provinzen, Diöcesen auch nur wieder Einer an der Spitze steht. Ob aber diese monarchische Regierung autocratisch oder syncratisch sei, ist streitig. Die Theorie hat nach den verschiedenen Ansichten das Episcopal- oder gallicanische und das Papal- oder curialistische System gebildet; welche beide sich darin unterscheiden, daß 1) vermöge des Episcopal-Systems der Pabst zwar Träger der höchsten Gewalt ist, seine Gesetze jedoch nur provisorisch sind, bis sie auf einem allgemeinen

Concil oder durch die allgemeine Annahme der Kirche definitiv und peremtorisch werden; nach dem Papal-Systeme dagegen die Gesetze des Pabstes sogleich definitiv sind, und die Zustimmung der Bischöfe unbedingte Pflicht ist, indem dieselben seine Entscheidungen nicht rücksichtlich ihrer Richtigkeit, sondern blos rücksichtlich ihres Verstandes und ihrer Anwendung in Untersuchung ziehen können; 2) nach dem Episcopal-Systeme, wenn die Gesammtheit der Bischöfe dem Pabste widerspricht, die Entscheidung einem allgemeinen Concil zusteht oder die Sache unentschieden bleibt; nach dem Papal-Systeme aber ein solcher Widerspruch gar nicht entstehen kann, weil die Aussprüche des Pabstes in Glaubenssachen unfehlbar, und im Disciplinären die Bischöfe dem Pabste zum Gehorsame verpflichtet sind; 3) vermöge des Episcopal-Systems die Bischöfe selbstständig sind, und ihre Gewalt unmittelbar von Gott; vermöge des Papal-Systems aber mittelbar von Gott, unmittelbar von dem Pabste haben, und von diesem abhängig sind.

§. 80.

Prüfung derselben.

Die Wahrheit dieser Systeme kann historisch und dogmatisch geprüft werden. Die historische Prüfung ergibt, daß in den ersten Jahrhunderten die kirchliche Regierung mehr monarchisch syncratisch war, vom 8. Jahrhunderte an aber der autocratischen sich näherte. Dogmatisch die Sache betrachtet, ist nur so viel richtig, daß keines der beiden Systeme je zu einem Glaubens-Artikel erhoben worden ist, und so oft auch auf öcumenischen Concilien darüber verhandelt wurde; eine allgemeine Anerkennung erfolgte nie. Zwar hat das Episcopal-System als Glaubenswahrheit mehrere canones des Kostnitzer und Baseler Kirchenrathes für sich *a*), wobei zu bemerken ist, daß diese Beschlüsse angenommen, und beide Concilien von PP. Eugen IV. und Nicolaus V. als öcumenisch bestätiget sind. Allein es darf nicht übersehen werden, daß, abgesehen von den Beschlüssen des Floren-

a) Conc. Constant. s. 4. 5. Basil. s. 2. 3. 12. 18.

tinischen und V. Lateranischen Kirchenrathes *b*), der Trienter Kirchenrath die suprema Pontifici Maximo in Ecclesia universali potestas tradita, wenn gleich nur mittelst Decrets, als eine ausgemachte Wahrheit ausgesprochen hat (§. 65). Die Decretalen sprechen ebenfalls für das Papal-System *c*), dem auch die Prax beipflichtet, welche weder die 1681 abgefaßten, vom K. Ludwig XIV. im J. 1682 bestätigten, in einem Schreiben an P. Alexander VIII. v. J. 1691 zurückgenommenen quatuor propositiones Cleri Gallicani, noch der Congreß der geistlichen Churfürsten zu Coblenz im J. 1769 und zu Ems im J. 1786, noch die Versuche des K. Napoleon auf der pariser Synode im J. 1811, noch alle andern frühern, spätern und neuesten Bestrebungen zu erschüttern vermochten, da sie, wie jedes katholische Gemüth erkennen muß, eine nach dem Ausdrucke des h. Cyprian blos menschliche Kirche zu bilden zum Zwecke haben. Uibrigens gehört die Beilegung dieses Streites in das Gebiet der Dogmatik, welcher solche um so mehr überlassen werden muß, als alles Historische dem Dogmatischen zu weichen hat.

Hiernach dürfte sich auch der Streit, ob der Pabst die Suprematie über das Concil, oder dieses über den Pabst habe, beilegen lassen, da Alles auf eine gehörige Unterscheidung ankommt, und zwar: 1) Ist kein Pabst vorhanden, d. i. sedes vacans: so kann ein allgemeines Concil ganz gewiß giltige Gesetze geben, weil dann die versammelten Väter mit den Cardinälen die höchste Gewalt haben. 2) Sind mehrere Päbste vorhanden: so kann ein allgemeines Concil der Kirche bekannt geben, welches der wahre Pabst sei, und im Nothfalle selbst die mehreren Päbste zur Resignation verhalten, wenn die kirchliche Ordnung anders nicht herzustellen ist, wie solches auf dem Concil zu Constanz geschah. Für diese zwei Fälle dürfte es zu gelten haben, wenn es heißt, das Concil könne ohne Pabst Gesetze geben und giltige Beschlüsse fassen. 3) Einem Concil die Macht zugestehen, dem Pabste Gesetze vorzuschreiben, heißt die kirchliche Ordnung umstossen; denn der Nachfolger des h. Peter soll die

b) Conc. Flor. in Decreto union. 6. Julii 1439. Conc. Later. V. s. 11
c) cap. 1. de Concil. in VII. (3. 7.)

Brüder stärken, nicht von ihnen gestärkt werden; er soll die Heerde weiden, nicht von ihr geweidet werden; das Haupt soll den Körper regieren, nicht von ihm regiert werden. 4) Frägt es sich, ob der Pabst einem Concil Vorschriften ertheilen könne: so muß dieses unbedingt bejahet werden; denn sollte der Pabst den Bischöfen nur einzeln, nicht insgesammt vorstehen können: so wäre die kirchliche Regierungsform keine Monarchie, und ein allgemeines Concil könnte dann ohne Pabst, die Kirche ohne Mittelpunct der Einheit sein. 5) Ist die Frage, ob die Beschlüsse eines allgemeinen Concils vom Pabste bestätigt sein müssen, um giltig zu sein: so muß behauptet werden, daß ein von einem allgemeinen Concil gefaßter, vom Pabste bestätigter Beschluß entschiedene Glaubenslehre sei, im Widrigen aber die Sache zweifelhaft bleibe. 6) Die Frage, ob der Pabst fordern könne, daß das Concil ein von ihm erlassenes Gesetz als Conciliar-Beschluß erkläre, muß verneint werden, weil eine solche Forderung gegen die den Conciliar-Vätern zukommende Freiheit, die Stimme zu geben, welche Freiheit zum Wesen des Concils gehört (folg. §. n. 3), verstossen würde. 7) Handelt es sich wieder um die Frage, ob der Pabst verpflichtet sei, einen Conciliar-Beschluß über einen Gegenstand, den er selbst nicht zur Berathung vorlegte, zu bestätigen: so muß solche gleichfalls verneint werden, weil nur das als ausgemacht angesehen werden kann, was das ganze Collegium der Bischöfe, in welchem der Pabst der erste ist, dafür ausspricht. 8) Ist endlich die Frage, ob der Pabst einen durch ihn und ein allgemeines Concil zu Stand gekommenen Beschluß wieder aufheben könne: so liegt, wenn der Beschluß nicht einen Gegenstand der Disciplin betrifft *d)*, die verneinende Antwort in der kirchlichen Verfassung und ist allgemein anerkannt.

d) S. August. contra Donatist. de baptism. L. II. c. 3. *Ipsaque plenaria*. S. Thom Quodlibet 9. (8.) art. 16. Conf. Bellarm. de Rom. Pontif. L. IV. cap. 2. 8.

§. 81.
Concilien.

Concilium (Synode, Kirchenrath) heißt eine Versammlung von Kirchenvorstehern zur Berathung über Kirchenangelegenheiten *a*). Es ist ein allgemeines oder öcumenisches, wenn unter dem Vorsitze des Pabstes das ganze Collegium der Bischöfe, oder diejenigen, welche dieses repräsentiren, zur Verhandlung allgemeiner Kirchenangelegenheiten versammelt werden; außerdem ein Particular-Concilium. Die Particular-Concilien sind nach der Eintheilung des Kirchengebietes Patriarchal-, Provinzial-, oder Diöcesan-Concilien, je nachdem die Kirchenvorsteher eines Patriarchats, einer Provinz oder Diöcese erscheinen; in Absicht auf die weltliche Regierung und Eintheilung National-Concilien, wenn sie unter dem Vorsitze des Primas von den Kirchenvorstehern einer Nation gehalten werden. Wird ein Concil gegen die vorgeschriebene Ordnung gehalten: so heißt es After-Concil (conciliabulum), wofür P. Eugen IV. namentlich das Baseler nach der 25. Sitzung erklärt hat.

§. 82.
Innere Erforderniſſe eines allgemeinen Concilium.

Hinsichtlich der innern Merkmale eines allgemeinen Concilium gelten folgende Grundsätze: 1) Der Zweck allgemeiner Concilien ist die Besorgung des Wohls der ganzen Kirche. Daher kann 2) Gegenstand der Verhandlung auf allgemeinen Concilien nur sein, was auf das Wohl der gesammten Kirche Einfluß nimmt: Glaubensangelegenheiten, wenn über eine bestehende Glaubenslehre Zeugniß gegeben, oder ein zweifelhafter Punct aufgeklärt werden soll *b*); Verfassung, so weit diese historisch begründet ist, und nicht zur Glaubenslehre gehört; Disciplin, wenn darin Veränderungen vorgehen, alte Einrichtungen erneuert oder abgeschafft, oder neue den Zeitbedürfnissen anpassend getroffen werden sollen. 3) Zu einem Conciliar-

a) can. 1. §. fin. Dist. 15.
b) can. 12. caus. 24. q. 1.

Beschluße wird die Uibereinstimmung des Pabstes mit den Bischöfen erfordert, da bei dem apostolischen Stuhle die Tradition, die auf allgemeinen Concilien ein hohes Ansehen hat, vorzüglich aufbewahrt wird *c*), und zur Uibereinstimmung volle Freiheit, seine Meinung zu äußern, da ohne diese Freiheit der Conciliar-Beschluß die Gesinnung der Conciliar-Väter nicht auszudrücken vermag. 4) Das Concil muß von der ganzen Kirche als öcumenisch anerkannt sein *d*), was jetzt durch die Bestätigung des Pabstes geschieht (§. 67 n. 6). Concilien, denen diese Anerkennung abgeht, sind reprobirte Concilien, wohin das von Mailand (355), von Sirmium (357), von Rimini (359), das II. zu Ephesus, und das von Constantinopel v. J. 754 gehört. 5) Die dogmatischen Entscheidungen muß jeder Gläubige annehmen; der sich weigert, trennt sich von der Kirche, und wird Ketzer; sie verbinden sogar, da sie nur die Tradition bezeugen, ohne Kundmachung. Die Disciplinar-Verfügungen hat jeder einzelne Bischof nach den besondern Verhältnissen seiner Kirche, dem Character, den Sitten und der Empfänglichkeit des Volks, dann der alten Rechte und Gewohnheiten des Landes zu prüfen, und hiernach zu exequiren oder seine Vorstellungen an den Pabst zu machen und dessen weitere Weisung zu erwarten *e*).

§. 83.

Aeußere Bedingungen desselben.

Uiber die äußern Bedingungen eines allgemeinen Concils ist folgendes zu merken: 1) Die Ausschreibung eines allgemeinen Concils muß vom Pabste ausgehen (§. 67 n. 8), weil es außer der päbstlichen keine Auctorität gibt, die über alle Kirchenprälaten zu gebieten hat. Bei einem Schisma können die Cardinäle ein Concilium

c) can. 7. 14. 16. 25. caus. 24. q. 1.

d) can. 2. Dist. 15. can. 1. caus. 25. q. 1. cap. 1. de constit. in VI. (1. 2.)

e) cap. 5. de rescript. (1. 3.) Benedict. XIV. de synod. dioeces. L. IX. c. 8.

berufen, wie es bei jenem von Pisa (1409) geschah. Wenn die ersten acht Concilien die Orientalischen Kaiser berufen haben: so thaten sie solches als oberste Schirmvögte der Kirche und Beherrscher aller Länder, in denen die christliche Religion bis dahin Wurzel gefaßt hatte. 2) Zu allgemeinen Concilien müssen alle Bischöfe berufen werden; denn sie sind die Repräsentanten des apostolischen Lehramts mit entscheidender Stimme. Nach dem Herkommen haben dieses Recht nun auch Cardinäle, die nicht Bischöfe sind, Ordensgeneräle und Klosteräbte. Werden Doctoren der Theologie oder des canonischen Rechts beigezogen: so haben sie blos eine berathende Stimme. Weltliche Fürsten können selbst oder durch Gesandte blos den Verhandlungen über das äußere Kirchenrecht beiwohnen *a*). 3) Die Zahl der Bischöfe, die zu einem allgemeinen Concil vorhanden sein soll, ist nicht bestimmt. Daß alle erscheinen, ist nicht nothwendig, sonst würde vielleicht noch keines allgemein sein. In formeller Beziehung reicht es zu, daß alle Bischöfe und Prälaten, die zu erscheinen das Recht haben, wirklich berufen worden sind, und daß die Mehrheit mit dem Pabste oder dessen Stellvertreter erscheine; ja man kann sagen, daß auch die Minderheit mit dem Pabste oder dessen Stellvertreter an der Spitze die ganze lehrende Kirche repräsentire, wenn alle berufen worden sind. Am meisten waren auf dem II. Lateranischen Concil (1139) zugegen, wo an 1000 Bischöfe und andere Prälaten, und auf dem IV. Lateranischen (1215), wo 412 Bischöfe und 800 Prälaten; am wenigsten auf dem IV. Concil zu Constantinopel (869), wo blos 102 Bischöfe und 4 päbstliche Legate zusammen gekommen waren; das Trienter zählte 210 Bischöfe. 4) Die Stimmen werden nach Köpfen gezählt. Für Disciplinar-Sachen und kirchliche Gebräuche, welche eine National-Kirche betreffen, kann auch wenigstens vorläufig eine Abstimmung nach Nationen geschehen, weil zu erwarten steht, daß die Bischöfe eines Landes besser über die Zweckmäßigkeit einer solchen Anordnung für ihre Kirche zu rathen wissen werden, als die aus fernen Ländern. Dieses geschah so auf dem Concil zu Kostnitz und Basel, wo sich die Bi-

a) can. 2. Dist. 96.

schöfe in 4 Nationen: Deutsche, Franzosen, Engländer und Italiener theilten. 5) Den Vorsitz hat der Pabst in Person, oder durch Legate. Wenn auf den acht ersten Concilien die Kaiser und kaiserlichen Legate vorgesessen sind: so war dieses mehr ein Beiwohnen, als ein eigentlicher Vorsitz, zur Erhaltung der äußern Ordnung und Ruhe, und zum Schutze der Conciliar-Väter. Zu Nicäa (325) saß der Pabst durch den Bischof Osius vor, und dieser unterschrieb auch zuerst, nicht K. Constantin oder dessen Gesandter; was auf den andern Concilien nicht minder der Fall war. 6) Die Ordnung der Verhandlung wird jedesmal von dem Concil selbst zum voraus festgesetzt, gewöhnlich aber der auf frühern Concilien üblich gewesene Geschäftsgang beibehalten *b*), und das Concil mit Gebet und andern religiösen Feierlichkeiten eröffnet, die ihm die gehörige Würde geben, und das Gemüth ernst vorbereiten. 7) Die Zeit, wann ein allgemeines Concil gehalten werden soll, ist nicht bestimmt. Eine Verordnung des P. Johann XXIII., wornach alle 3 Jahre eins zu halten wäre, kam nicht zur Ausführung. Gewiß ist, daß die allgemeinen Concilien von höchst entschiedenem Nutzen, und die wirksamsten Mittel sind, die kirchliche Lehre festzustellen, und Irrlehren und Spaltungen zu unterdrücken, indem mit Gegenwärtigen eine Angelegenheit weit leichter besprochen werden kann, als mit Abwesenden. Dieses bewiesen auch die Apostel, die, obschon sie alle einzeln mit dem h. Geiste erfüllt waren, 3 Versammlungen gehalten haben: zur Wahl des Apostels Mathias, zur Wahl der 7 Diacone, und zur Entscheidung über die Beobachtung der jüdischen Ceremonien-Gesetze von Heiden-Christen. Die seit den Apostelzeiten bis jetzt gehaltenen allgemeinen Concilien sind 21, davon die ersten 8 im Orient, die letzten 13 im Occident, benannt von der Stadt oder dem Orte in der Stadt, wo sie gehalten wurden, nemlich 2 zu Nicäa, 4 zu Constantinopel, eins zu Ephesus, eins zu Chalcedon, 5 zu Rom im Lateran, 2 zu Lyon, eins zu Vienne, eins zu Pisa, Kostnitz, Basel, Florenz, Trient. Unter diesen sind die 4 ersten: zu Nicäa (325), Constantinopel (381), Ephesus (431), Chalcedon (451), und das

b) Conc. Trid. s. 24. cap. 21. de ref.

letzte: zu Trient (1545—63) in dogmatischer Hinsicht die wichtigsten. Dagegen wollen Mehrere das Concil zu Pisa (1409), weil es nicht vom Pabste berufen wurde, einen Theil des Kostnitzer (1414—18) und Baseler (1431—42), so wie das V. im Lateran (1512—17) nicht als öcumenisch anerkennen.

Handbuch

des

Kirchenrechts

aus

den gemeinen und Oesterreichischen Quellen zusammen gestellt

von

D. Joseph Helfert,

k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandischen Universität, fürst-erzbischöfl. Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten zu Curat-Pfründen in der Prager Erz-Diöcese.

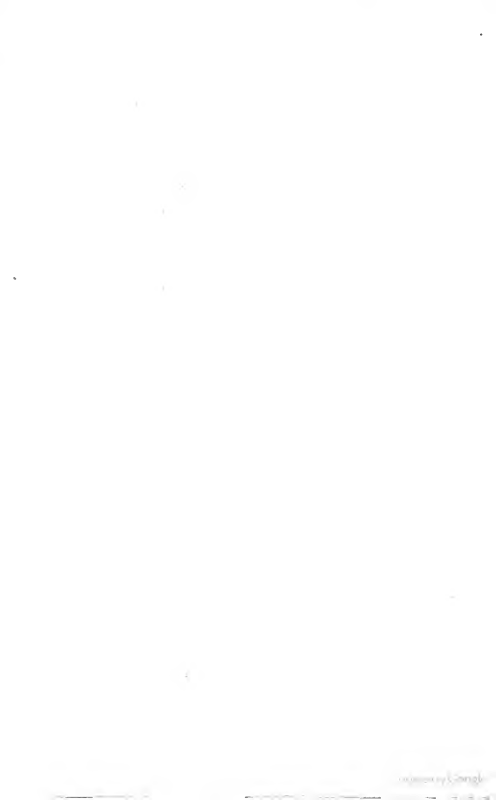
Zweiter Theil.

Erste Abtheilung.

Prag.

Gedruckt bei Thomas Thabor, im ehemaligen Annakloster, Nr. 948.

1845.



Zweiter Theil.

Von dem besondern Kirchenrechte.

§. 84.

Eintheilung dieser Materie.

Alle Kirchengewalt kann nur von kirchlichen Personen, welche sie rechtmäßig erworben haben, ausgeübt werden. Die Ausübung äußert sich in kirchlichen Handlungen, welche durch zeitliche Güter zum Unterhalte derer, die sie vornehmen, und zur Bestreitung des Aufwandes, den diese Vornahme mit sich bringt, bedingt sind.

Die ganze Lehre vom Particular-Kirchenrechte läßt sich daher auf die Lehre von kirchlichen Personen, von kirchlichen Handlungen, und von kirchlichen, d. i. heiligen, religiösen und temporären Sachen reduciren.

Erste Abtheilung.

Von den kirchlichen Personen.

§. 85.

Begriff und Eintheilung der kirchlichen Personen.

Die kirchliche Mitgliedschaft wird durch die Taufe erworben *a)*; diese gibt den **status ecclesiasticus communis**. Alle Getauften sind darum kirchliche Personen im weitesten Sinne, und theilen sich in Laien und Geistliche *b)*. Laien (von λαος, populus *c)*) sind, welche nicht Geistliche sind; Geistliche (von κλῆρος, sors) *d)* aber, welche durch kirchlichen Ritus oder Ordination zum Dienste der Kirche aufgenommen wurden. Erstere sind Tonsuristen, letztere Ordinirte; sie bilden den ordo clericalis, und machen die kirchlichen Personen im eigentlichen Sinne aus. Im engsten Sinne aber sind kirchliche Personen blos solche Geistliche, welche ein Kirchenamt auf sich haben oder ein Beneficium besitzen *e)*. Sie haben den status ecclesiasticus specialis. Verbinden sich kirchliche Personen mittelst feierlicher Gelübde

a) Marc. XVI. 16. Act. II. 41.

b) can. 7. caus. 12. q. 1.

c) Clem. Roman. ep. 1. ad Cor. c. 40.

d) Act. I. 17. can. 1. Dist. 21. can. 5. 7. caus. 12. q. 1. cap. 16. de praebend. (3. 5.)

e) cap. 12. de elect. in VI. (1. 6.)

ausschließend zu einem religiösen Leben nach einer bestimmten Regel: so heißen sie Ordenspersonen (religiosi oder regulares), im Gegensatze der Weltlichen (saeculares) *f*). Sie bilden den Ordensstand (status vel ordo religiosus), und sind Manns- oder Frauenspersonen.

Die Lehre von den kirchlichen Personen zerfällt daher wieder in vier Abschnitte: von den Laien, Geistlichen, Ordenspersonen, und den Kirchenämtern und Kirchenpfründen.

f) cap. 7. de relig. dom. (3. 36.)

Erstes Hauptstück.

Von den Laien.

§. 86.

Rechte und Verbindlichkeiten der Laien: I. Gemeine.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die kirchliche Mitgliedschaft gewährt und auflegt, sind theils gemeine, die jedem, theils besondere, die nur einigen Gläubigen zukommen.

Die gemeinen Rechte der Laien sind: 1) das Recht der Theilnahme an den heiligen Sacramenten, den kirchlichen Unterrichts-Anstalten und den Religionsübungen *a*); 2) das Recht zum Eintritt in den geistlichen und Ordensstand, und die Fähigkeit zur Erlangung von Weihen (§§. 100, 102, 113); 3) die kirchliche Jurisdiction in allen rein kirchlichen Handlungen *b*).

Die gemeinen Verbindlichkeiten sind: 1) frei und furchtlos unter allen Umständen den Glauben zu bekennen, und 2) den Anordnungen der Kirchengewalt willig Folge zu leisten, wohin gehört: a) die von der Kirche festgesetzten Festtage gleich dem Sonntage zu heiligen *c*), b) an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe

a) M. Abhandlg. v. d. heil. Handlungen I. u. III. Abschn.
b) M. Bischöfe §§. 66—69, 71—73.
c) M. heil. Handlungen §§. 65—71.

zu hören *d*), c) die angeordneten Fasttage zu beobachten *e*), d) wenigstens einmal des Jahres die Sünden zu beichten und zur österlichen Zeit das allerheiligste Altars-Sacrament zu empfangen *f*), e) in der geheiligten Zeit keine Hochzeit zu halten oder öffentlichen Lustbarkeiten zu fröhnen *g*).

§. 87.

II. Besondere: A) Patronats-Recht. Ursprung, Begriff und Arten.

Die Laien, denen besondere Rechte und Verbindlichkeiten zustehen oder obliegen, sind: die Patrone, Vögte, Kirchenväter, Kirchendiener und Hebammen.

Der Ursprung des Patronats-Rechtes verliert sich in die Urzeit der Kirche. Denn wenn gleich keine sichern Belege darüber vorhanden sind, daß den Stiftern von Kirchen in den ersten Jahrhunderten Vorrechte vor andern Gläubigen eingeräumt gewesen seien: so läßt sich dieses doch aus der Pflicht der Dankbarkeit annehmen, zumal nach dem Römischen Rechte den Gründern von Tempeln ebenfalls Vorrechte eigen waren *a*). Erst das Concil von Oranien (441) setzte fest, daß ein Bischof, der in der Diöcese eines andern eine Kirche stiftete, diesem Bischofe einen Geistlichen stellen könnte, den derselben zu der gestifteten Kirche zu ordiniren hätte *b*). Andern Kirchen-Fundatoren wurde aber ein Gleiches nicht gestattet, sondern blos der Vortritt bei kirchlichen Umgängen *c*). Nachdem jedoch im 6. Jahrhunderte K. Justinian für den Orient erlaubt hatte, daß der Gründer eines Spitals den Curator desselben dem Bischofe zu prä-

d) Ebend. §. 69.

e) Ebend. §. 93.

f) Ebend. §§. 14—15.

g) Ebend. §. 93 n. 9.

a) S. über diesen Gegenstand: Das Patronats-Recht v. D. Philipp Mayer. Wien 1824.

b) can. 1. caus. 16. q. 5.

c) can. 26. 27. caus. 16. q. 7.

sentiren hätte *d*), und solches hernach auch hinsichtlich der Kirche verfügte *e*): wurde dasselbe im Occident eingeführt, und im 7. Jahrhunderte durch Kirchensatzungen bestätigt *f*); anfangs blos für die Person des Fundators *g*), später auch erblich *h*). Andere Rechte erhielten Kirchen-Fundatoren erst später, und den Namen Patron gar erst im 12. Jahrhunderte; bis dahin hießen sie immer Stifter.

Hiernach kann das Patronats-Recht (geistliche Lehenschaft) erklärt werden, als der Inbegriff der jemanden vermöge einer Stiftung oder einer ihr gleich geachteten Handlung an einer Kirche oder frommen Anstalt zukommenden Rechte und Pflichten. Es ist, weil es zum Theile Befugnisse, die, wie die Präsentation, zur Kirchengewalt gehören, gewährt, ein geistiges Recht (jus spirituale) *i*), in dem Sinne, daß desselben so wie des Rechtes, Taufpathe zu sein oder den Täufling in der Religion zu unterweisen, nur Kirchenglieder theilhaftig werden können, und gleich andern geistigen Gütern keine Theilung zuläßt *k*). Es unterscheidet sich von der Vogtei (advocatia) *l*), daß diese in dem Schutze und der Vertheidigung besteht *m*), und von dem Präsentations-Rechte *n*), daß letzteres das Recht ist, die bei einer Kirche oder frommen Anstalt anzustellende Person zu bestimmen. Dieses ist wohl gewöhnlich, aber nicht nothwendig in dem Patronats-Rechte begriffen, und verhält sich dann wie ein Theil zum Ganzen *o*).

Das Patronats-Recht wird eingetheilt: 1) in ein geistliches (ecclesiasticum), welches einer geistlichen Person wegen ihres Am-

d) const. 46. §. 3. C. de episc. et cler. (1. 3.)

e) Nov. 57. cap. 2. Nov. 123. cap. 18.

f) can. 30—38. caus. 16. q. 7.

g) can. 31. caus. 16. q. 1. can. 32. caus. 16. q. 7.

h) can. 30. 31. caus. 16. q. 7.

i) cap. 3. de judic. (2. 1.) cap. 16. de jure patron. (3. 38.)

k) can. 35. 36. caus. 16. q. 7. cap. 2. de jure patron. in Clem. (3. 12.)

l) cap. 6. 24. de jure patron. (3. 38.)

m) cap. 9—23. eod.

n) Tract. de jur. incorporal. Tit. I. §. 1.

o) Ibid. §§. 12—16.

tes oder Beneficium, oder einer geistlichen Communität als solcher zukommt, oder ein weltliches (laicale), welches einem Laien oder auch einem Geistlichen aber nicht wegen eines geistlichen Amtes zusteht *p*), oder ein gemischtes, welches einem Geistlichen vermöge seines Amtes und zugleich einem Laien gebührt; 2) ein persönliches (personale) oder dingliches (reale), welches jemanden ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache zukommt, oder mit einem Gute so verknüpft ist, daß es auf jeden Besitzer desselben übergeht *q*). Im Zweifel wird es nach seiner ersten Einführung für persönlich, und nur das einem Geistlichen vermöge seines Amtes oder Beneficium zustehende Patronats-Recht für dinglich gehalten; 3) ein frei vererbliches (haereditarium), wenn es durch Erbschaft auf jedermann übergehen kann *r*), oder fideicommissarisches, wenn dazu nur Glieder einer Familie (familiare) oder eines Stammes (gentilitium), wozu alle Verwandte (gens) gehören, gelangen können. Ob es von der einen oder andern Art sei, muß die Stiftungsurkunde zeigen; 4) ein vollständiges oder minder vollständiges (plenum sive minus plenum), je nachdem es alle dem Patrone gewöhnlich eigenen Rechte begreift, oder einige davon fehlen. Im Zweifel wird das vollständige vermuthet, weil die Unvollständigkeit einen besondern Vertrag voraussetzt; 5) ein unbeschränktes oder beschränktes (illimitatum seu limitatum), letzteres, wenn die Ausübung der einzelnen Rechte an gewisse Bedingungen gebunden ist, z. B. wenn der Patron nur Personen aus einer gewissen Familie oder Stadt präsentiren darf; 6) ein öffentliches (publicum) oder privates (privatum), je nachdem es der Landesfürst oder ein der Staatsverwaltung unterstehender Fond, als der Religions-, Studien- oder überhaupt ein Stiftungsfond hat, oder eine Privatperson *s*). Ersteres ist wieder kaiserlich, wenn es einer Staats-

p) cap. 8. de jure patron. cap. un. eod. in VI. (3. 19)
q) cap. 7. 13. de jure patron. (3. 38.)
r) cap. 2. eod. in Clem. (3. 12.)
s) Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref.

Domaine abhärirt *t*) und von der Cameral-Gefällen-Verwaltung, einem Bergoberamte oder der Hofkammer, oder ein Fonds-Patronat, wenn es einem öffentlichen Fonde eigen ist, und von der Landes- und Hofstelle ausgeübt wird *u*).

§. 88.

Subject des Patronats-Rechtes.

Da das Recht des Patrons eine res spiritualis (vorg. §.) ist: so sind desselben alle Mitglieder der Kirche fähig *a*), ohne Unterschied, ob sie Geistliche oder Weltliche, Manns- oder Frauenspersonen sind *b*). In Oesterreich können es jedoch einzelne Unterthanen, um sich in dem Contributions-Stande nicht zu schwächen, nicht erwerben *c*), wohl aber ganze Gemeinden *d*). Akatholiken, welche keine Mitglieder der Kirche sind, sind des Patronats-Rechtes unfähig *e*), ob ihnen gleich, wenn es dinglich ist, factisch die Ausübung gestattet wird. Juden dagegen können nicht einmal zu dem Besitze eines dinglichen Patronats-Rechtes gelangen *f*), weil sie, wenn sie gleich ausnahmsweise Realitäten erwerben dürfen, doch keine solche an sich bringen können, mit welchen ein Patronats-Recht verbunden ist *g*).

t) Ibid.

u) Hofd. v. 21. Aug. 1831 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 608. Hofd. v. 3. Oct. 1831 Z. 11102, 8. Mai 1833 Z. 18426, 7. Nov. 1833 Z. 27815.

a) can. 30. caus. 16. q. 7.

b) cap. 7. de jure patron. (3. 38.)

c) Hofd. v. 13. Sept. 1786 Jak. 4. Bd. S. 322.

d) Hofd. v. 20. Juli 1784 Jak. 4. Bd. S. 320, v. 31. Jan. 1800 Pol. Ges. 15. Bd. S. 25.

e) Synod. Prag. de benef. collat. art. 10.

f) Conc. Basil. s. 19. Decret. de judaeis.

g) Hofd. v. 6. Dec. 1817, 28. März 1818, 21. Jan. 1820 J. G. S. N. 1433, 1641.

§. 89.

Erwerbungsarten: 1) Ursprüngliche.

Die Arten, das Patronats-Recht zu erwerben, sind ursprüngliche oder abgeleitete, je nachdem das Patronats-Recht erst begründet, oder das schon bestehende an eine andere Person übertragen wird, und die ursprünglichen sind wieder ordentliche oder außerordentliche.

Ordentlich wird das Patronats-Recht durch Stiftung erworben *a*), welche drei Handlungen begreift: die Uiberlassung eines eigenthümlichen Grundes (fundatio), die Erbauung (exstructio), und die Anweisung gesicherter Einkünfte (dotatio) *b*). Hierdurch wird das Patronats-Recht ipso jure erworben, ohne daß der Stifter es sich vorzubehalten braucht, außer die Kirche ist eine Cathedral-, Collegiat- oder Klosterkirche, wo der Stifter zwar ebenfalls Patron wird, aber das Präsentations-Recht zur Prälatur nicht erhält, wenn er es nicht ausdrücklich bedingt, weil bei dieser Kirche freie Wahl besteht, welche ohne ausdrückliche Erklärung hierüber nicht für aufgehoben angesehen wird *c*). Concurriren zur Stiftung Mehrere: so erwerben sie das Patronats-Recht in solidum, müssen jedoch das Präsentations-Recht concurrirend oder per turnum ausüben *d*). Blose Ausbesserung des Kirchengebäudes und Vermehrung der Dotation macht nicht zum Patron, sondern zum Wohlthäter. Wer dagegen eine gänzlich zerstörte Kirche von Grund auferbaut, oder eine nicht hinlänglich dotirte Pfründe gehörig dotirt, wird mit bischöflicher Genehmigung deshalb allein Patron *e*). Wird eine neue Pfründe aus einer alten, aus welcher sie excindirt wurde, dotirt: so kommt dem Vorsteher der Mutterpfründe wenigstens die Präsentation zu der

a) cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.) Conc. Trid. s. 14. cap. 12. s. 25. cap. 9. de ref.

b) Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

c) cap. 51. de elect. (1. 6.) cap. 25. de jure patron. (3. 38.)

d) Conc. Trid. l. c. Tract. de jur. incorp. Tit. 1. §. 17.

e) Conc. Trid. s. 14. cap. 12. de ref.

Tochterpfründe zu (§. 137) *f*). Bei uns wird bei neu zu errichtenden Beneficien das Patronats-Recht der Grundobrigkeit gegen Aufführung der nöthigen Gebäude überlassen: verweigert sie die Übernahme: so übergeht es mit der ihm anklebenden Last auf den Religionsfond *g*).

Außerordentliche Erwerbungsarten des Patronats-Rechtes sind: 1) ein Privilegium, mittelst dessen jemanden, der nicht Stifter ist, wegen besonderer Verdienste um die Kirche das Patronats-Recht von der Kirchengewalt verliehen wird; was nur noch zu Gunsten des Landesfürsten eintreten kann, indem das Concil von Trient jede andere Privilegium-Verleihung untersagt hat *h*); 2) die Ersitzung, wozu außer einem rechtmäßigen Titel und guten Glauben ein hundertjähriger Zeitverlauf *i*) oder eine unvordenkliche Zeit *k*), nach Oesterreichischen Gesetzen aber, wenn das Patronats-Recht in den öffentlichen Büchern auf den Namen des Erwerbers nicht eingetragen ist, 40, außerdem 6 Jahre erfordert werden, vorausgesetzt, daß während dieser Zeit sich dreimal die Gelegenheit zu seiner Ausübung ergeben hat, und dasselbe jedesmal ausgeübt worden ist *l*). Die Ausweisung eines rechtmäßigen Titels ist bei 40 Jahren nicht erforderlich *m*).

§. 90.

2) Abgeleitete.

Die abgeleiteten Erwerbungsarten sind: 1) Das Erbrecht. Sind der Erben mehrere: so erwerben sie das Patronats-Recht in solidum, und jeder von ihnen kann die im Patronats-Rechte

f) cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.)

g) Hofd. v. 20. Juli u. 3. Sept. 1784 Jak. 4. Bd. S. 320.

h) Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref.

i) const. 23. C. de SS. eccles. (1. 2.) Nov. 9. can. 17. caus. 16. q. 3. cap. 13. 14. 17. de jure patron. cap. 2. de praescript. in VI. (2. 13.)

k) cap. 26. de V. S. (5. 40.) cap. 1. de praescript. in VI. Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref.

l) B. G. B. §§. 1471, 1472.

m) Ebend. § 1477.

enthaltenen Befugnisse einzeln ausüben, präsentiren aber müssen sie gemeinschaftlich oder per turnum *a*); 2) Verträge *b*), jedoch mit Unterschied. Ist nemlich das Patronats-Recht dinglich: so übergeht es durch Schenkung, Tausch, Kauf, Lehenverleihung, Emphyteutisirung und Bestellung des Nießbrauches oder Heirathsgutes an den Erwerber der Realität, welcher es adhärirt *c*), nicht aber durch deren Verpfändung oder Verpachtung, weil bei der Verpfändung nur Sicherheit für eine Forderung verschafft werden soll, wozu das Patronats-Recht sich nicht eignet *d*), und der Pächter nur die Früchte der gepachteten Sache beziehen, nicht aber besondere, mit solcher verbundene Rechte, den Fall der Verabredung ausgenommen, ausüben darf *e*). Nur in den Oesterreichischen Provinzen, wo der Tractatus de juribus incorporalibus gilt, übergeht das Patronats-Recht auch auf den Pfandgläubiger und Pächter *f*). Verfällt der Patron in Concurs: so hat während der Dauer der Concurs-Verhandlung das Präsentations-Recht niemand auszuüben, sondern der Bischof conferirt frei *g*). — Ist das Patronats-Recht persönlich: so kann es der Patron der Kirche einem Mitpatrone ohne weiters schenkungsweise überlassen *h*), jemanden andern aber nur mit Einwilligung des Bischofs *i*). Das persönliche Patronats-Recht kann auch gegen ein an-

a) can. 35. 36. caus. 16. q. 7. cap. 1—3. de jure patron. (3. 38.) cap. 2. eod. in Clem. (3. 12.) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §§. 7, 19.

b) Tract. cit. §§. 17—21. Hofd. v. 25. Oct. 1786 Kropatschek 20. Bd. S. 736, v. 27. Sept. 1799 für West-Galiz. Schwerdl. 4. Bd. S. 33. v. 15. Febr. 1812, 12. Nov. 1818, 16. Dec. 1818, 17. Sept. 1822 Jak. 9. Bd. S. 269—272.

c) cap. 7. 13. de jur. patron. cap. 16. de R. J. in VI.

d) cap. 18. de sentent. et re judic. (2. 27.)

e) cap. 7. de jure patron.

f) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 20.

g) Hofd. v. 13. Sept. 1786 Krop. 11. Bd. S. 629.

h) cap. 7. de donat. (3. 24.) cap. 8. 17. de jure patron. cap. un. eod. in VI. (3. 19.)

i) cap. 7. 8. de jure patron.

beres kirchliches Recht vertauscht werden, sonst aber nicht *k*). Der Kauf und ein anderer Vertrag ist bei dem persönlichen Patronats-Rechte nie zulässig *l*). Ein geistlicher Patron kann das Patronats-Recht nur unter den zur Veräußerung von Kirchensachen erforderlichen Bedingungen auf Andere übertragen *m*); 3) der richterliche Ausspruch, durch welchen das Patronats-Recht einem von zwei Streitenden adjudicirt wird; 4) die Ersitzung, welche, wenn das Patronats-Recht dem Landesfürsten, einer Kirche oder Gemeinde zusteht, bei einer dreimaligen Gelegenheit zur Ausübung und der jedesmal wirklich gemachten Ausübung in 40, wenn es einem Laien gehört, in 30 Jahren vollendet wird; ist das Patronats-Recht auf den Namen des Ersitzenden den öffentlichen Büchern einverleibt, so reicht eine Zeit von 6 und 3 Jahren zu *n*).

§. 91.

Rechte des Patrons.

Die im Patronate enthaltenen Rechte, die man gewöhnlich in ehrenvolle, nützliche und lästige eintheilt *a*), sind:

1) Das Präsentations-Recht oder das Recht der Bestimmung eines geeigneten Geistlichen, den der Collator auf eine erledigte Pfründe instituiren muß. Dieses Recht ist immer ehrenvoll, zuweilen aber auch nützlich, wie wenn ein Vater seinem Sohne eine Versorgung, oder ein Gutsherr dem Erzieher seiner Kinder statt einer Pension eine Pfründe verschaffen, oder der Patron aus Gelegenheit der Präsentation Annaten beziehen kann. Wie das Präsentations-Recht ausgeübt werden müsse, und daß dasselbe durch das Nominations-Recht, vermöge dessen jemand dem Patrone eine

k) arg. can. 40. caus. 16. q. 7.

l) cap. 6. 16. de jure patron. Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref.

m) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 85.

n) can. 2. caus. 16. q. 4. B. G. B. §§. 1471, 1472.

a) Nach der Glosse zu cap. 25. de jure patron. (3. 38.): Patrono debetur honos, onus, utilitasque; praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.



oder mehrere Personen benennen kann, die oder von denen eine der Patron zu präsentiren verbunden ist, beschränkt werde, wird in der Lehre von der Besetzung der Beneficien (§. 166 n. 2, 8) erörtert werden.

2) Ehrenrechte, welche dem Patrone weniger durch das Gesetz, als durch Gewohnheit und ausdrücklichen Vorbehalt zu Theil geworden sind, als: a) jus inscriptionis oder das Recht des Patrons, seinen Namen an oder in der Kirche, die er baute, aufschreiben, und sein Wappen aufmalen oder aushauen zu lassen; b) jus processionis, d. i. das Recht, bei kirchlichen Umgängen hinter dem Priester den ersten Platz einzunehmen *b*), c) jus precum, das Recht der besondern Fürbitte, in Folge dessen bei öffentlichen Kirchengebeten der Name des Patrons laut ausgesprochen und derselbe Gott empfohlen wird *c*), d) jus sedis, das Recht auf einen besondern Kirchenstuhl oder ein Oratorium in der Kirche *d*), e) jus thuris et suffitus, das Recht der Anräucherung, welche jedoch nicht der celebrirende Priester vornimmt, und auch nicht Frauenspersonen gebührt *e*), f) jus aspersionis, das Recht der Darreichung des Weihwassers oder Aspergils, wenn der Patron zur Kirche kommt, oder das Volk mit Weihwasser besprengt wird, g) jus panis et candelae, vermöge dessen der Patron, wenn dem Volke geweihtes Brod oder geweihte Kerzen gereicht werden, ein besonderes Brod oder Kerze erhält, was auch der Fall bei der Palmweihe ist, h) jus luctus publici, vermöge dessen bei dem Tode des Patrons oder eines Familiengliedes desselben eine besondere Trauer gehalten wird, i) jus sepulturae, das Recht des Begräbnisses in der Kirche, welches aber in Oesterreich abgestellt ist *f*), k) der Anspruch auf eine besondere Achtung, welche der Beneficiat dem Patrone durch das Aufstehen von dem Sitze bei dem Erschei-

b) can. 26. 27. caus. 16. q. 7. cap. 25. de jure patron. (3. 38.) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 12.

c) Conc. Emerit. an. 660. can. 19.

d) Conc. Wigoriense an. 1240. can. 3 Tract. cit. l. c.

e) Decis. Congreg. rituum ddo. 28. Jan. 1612; mense Jun. 1617.

f) M. Abhandlung v. kirchl. Gebäuden §. 65.

nen desselben, durch das Absetzen des Birrets, durch Verneigung u. s. w. zu bezeigen hat, l) das Recht der Temporal-Installation bei Pfründen, die keinen besondern Vogten haben *g*), m) das Recht der Ernennung des Kirchenrechnungsführers *h*), n) das Recht der Miternennung des Kirchendieners und Todtengräbers *i*).

3) Nutzbringende Rechte. Dahin gehört das Recht auf den Unterhalt für sich und seine Familie aus dem Uiberschuße der Einkünfte der Kirche oder Pfründe im Falle unverschuldeter Verarmung *k*). Das Erkenntniß hierüber so wie über das im Gesetze nicht ausgedrückte Maß des Unterhaltes kommt dem Bischofe zu *l*).

4) Lästige Rechte oder eigentlich Pflichten des Patrons sind: a) die Aufsicht, daß das Kirchen- und Pfründenvermögen nicht zu Schaden komme *m*), b) in Ermanglung eines eigenen Vogten die Vertheidigung und Vertretung der Kirche und Pfründe bei Rechtsstreitigkeiten *n*), c) die Kostenbestreitung für Kirchenerfordernisse, Kirchengeräthe und Kirchenbaulichkeiten bei Abgang des nothwendigen Kirchenvermögens *o*), d) die Bestreitung des Lohns für das Kaminfegen bei den neuen Seelsorge-Stationen *p*), e) die Herstellung der durch Elementar-Zufälle beschädigten Kirchengründe, und die Bewahrung derselben vor solchen Unfällen *q*).

g) M. Abhandlung v. Besetzung der Beneficien §. 77.

h) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 36.

i) M. Abhandlung v. d. Recht. d. Pfarrer §. 212.

k) can. 30. caus. 16. q. 7. cap. 25. de jure patron. Tract. cit. §. 13.

l) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 48.

m) Ebend. §. 39, II. Thl. §§. 5, 7, 110.

n) Ebend. I. Thl. §. 75, II. Thl. §. 8.

o) Ebend. I. Thl. §. 88. M. kirchl. Gebäude §§. 10, 11, 13, 16, 52, 53.

p) M. Kirchenvermögen I. Thl §. 93 n. 3.

q) Ebend. n. 4.

Im Zweifel ist der Kirchenpatron auch **Schulpatron** *r*), und hat als solcher das Präsentations-Recht zu dem erledigten Schuldienste *s*); muß aber auch zu den Baulichkeiten an dem Schulgebäude und der Lehrerswohnung *t*), zur innern Schuleinrichtung *u*), zur Beheizung *w*), zum Fegen der Kamine und Reinigung der Senkgrube *x*), und zum Zins für ein gemiethetes Schul-Locale beitragen *y*).

Noch **andere Rechte** kommen dem Patrone nur zu, wenn sie bei der Stiftung bedungen *z*), oder mittelst Verträge stipulirt werden sind *aa*), wie z. B. das Recht, einen Zehenten zu beziehen *bb*), Annaten zu erheben (§. 128 n. 7), den Beneficiaten zu beerben *cc*). Hat ein Patron solche Rechte zu genießen, so müssen sie ihm ungeschmälert erhalten werden *dd*).

§. 92.

Erlöschungsarten des Patronats-Rechtes.

Das Patronats-Recht **erlischt**, und die Kirche wird frei: 1) durch Untergang der Kirche oder Auflassung des Beneficium; 2) durch das Aussterben der Familie oder des Stammes, wenn das Patronats-Recht fideicommissarisch, durch den Tod des Patrons, wenn es persönlich, durch den Abgang von Erben, wenn es erblich ist; 3) durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung, je-

r) Hofd. v. 11. Febr. u. 19. Oct. 1787, 13. Sept. 1788 Jak. 4. Bd. S. 322—323.

s) Polit. Schulverfassung §§. 144—148.

t) Ebend. §§. 368—371, 389.

u) Ebend. §§. 381—383.

w) Ebend. §§. 391—392, 395.

x) Ebend. §. 390.

y) Ebend. §. 379.

z) cap. 11. de praebend. (3. 5.) cap. 23. de jure patron. Conc. Trid. s. 25. cap. 5. de ref. Tract. cit. §§. 16, 26.

aa) M. kirchl. Gebäude §. 37.

bb) cap. 18. de sentent. et re judic. (2. 27.)

cc) M. Kirchenvermögen II. Thl §. 96.

dd) Conc. Trid. s. 24. cap. 3. de ref. in fin.

doch so, daß hierdurch der Patron nur die ihm zustehenden Rechte verliert, und keineswegs der ihm obliegenden Lasten los wird *a*). Stillschweigend geschieht ein Verzicht durch Einwilligung zu einer Pfründenvereinigung oder Incorporation (§§. 135, 136); 4) durch Verjährung, wenn der Patron von drei Gelegenheiten, sein Recht auszuüben, keinen Gebrauch macht, und überdies ein Zeitraum von 30 oder 40 Jahren verstrichen ist *b*). Durch diese und die vorhergehende Erlöschungsart kann auch blos ein oder das andere Recht des Patrons aufhören; 5) zur Strafe über vorausgegangenes richterliches Erkenntniß *c*): durch Verkauf oder eine ähnliche verbotene Veräußerung, wobei zugleich der Kaufschilling der Pfründe verfällt *d*); durch Tödtung oder freventliche Verletzung des Beneficiaten am Leibe *e*), durch gefährliche Anmaßung oder Beschädigung des Kirchenvermögens *f*), durch hartnäckige Verweigerung der Herstellung schadhafter Kirchengebäude *g*), durch Abfall vom katholischen Glauben *h*).

Streitigkeiten über das Patronats-Recht gehören nach dem gemeinen Rechte vor das geistliche Gericht *i*), in Oesterreich vor das Landrecht *k*), nicht aber zur Landesstelle *l*).

a) M. kirchl. Gebäude §. 46.
b) B. G. B. §§. 1479, 1484, 1485.
c) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 25.
d) cap. 6. de jur. patron. (3. 38.) Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref. Tract. cit. §. 23.
e) cap. 12. de poenis (5. 37.) Tract. cit. §. 23.
f) cap. 12. de poenis (5. 37.) Conc. Trid. s. 22. cap. 11. de ref. Tract. cit. §. 24.
g) M. kirchl. Gebäude §. 46.
h) cap. fin. de haeret. (5. 7.)
i) cap. 3. de judic. (2. 1.)
k) Verord. v. 29. Juli 1651 Jak. 4. Bd. S. 325, v. 9. Juli 1769 Paul Jos. v. Riegger Corp. j. eccl. Boh. S. 275.
l) Hofd. v. 18. Jan. 1810 Jak. 9. Bd. S. 263.

§. 93.

B) Vogtei. Ursprung, Begriff, Arten.

In den ersten Zeiten standen die Kirchen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht und Leitung der Bischöfe. Doch diese verstanden wohl gut zu verwalten; aber sie gegen Mächtige, die sie anfielen und beraubten, oder in Rechtshändel verwickelten, zu beschützen und zu vertreten, vermochten sie nicht. Dazu gehörten andere Personen, und diese wurden aufgestellt in den Vögten (advocati), deren Ursprung aus einer über Ansuchen der Kirche von Carthago ergangenen Verordnung der KK. Arcadius, Honor und Theodos vom J. 400 hergeleitet wird. Sie wurden von den weltlichen Fürsten ernannt, nachher von den Bischöfen gewählt, und mußten begüterte, gesetzkundige, wahrheitsliebende und gerechte Leute sein. Später haben fromme Stifter sich und ihrer Familie das Vogteirecht vorbehalten, und im Mittelalter Kaiser und Könige es nicht selten zu Lehen gegeben *a*). Nun ist Vogtei objectiv überhaupt der Schutz, den jemand einer Kirche oder Pfründe angedeihen zu lassen hat; subjectiv das Recht und die Pflicht zu diesem Schutze. Sie ist eine allgemeine, welche der Landesfürst vermöge seines obersten Regierungsrechtes, oder eine besondere, die jemand anderer oder zwar der Landesfürst, aber vermöge eines singulären Titels ausübt; eine vollkommene oder minder vollkommene, je nachdem dem Vogte alle in dem Begriffe der Vogtei enthaltenen Rechte zukommen oder nicht; eine Erbvogtei, wenn die Anvogtung so geschehen ist, daß die Vogtei bei dem Vogtherrn und allen seinen Nachkommen und Erben bleiben soll, und eine Betvogtei (precaria advocatia), wenn sie nur auf gewisse Zeit und beliebigen Widerruf überlassen wird. Im Zweifel wird eher die Betvogtei vermuthet, als die Erbvogtei, weil hierbei die Freiheit der Kirche weniger beschränkt wird, als bei der Erbvogtei *b*).

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 10.
b) Ebend. §. 38.

§. 94.
Erwerb der Vogtei.

Die Vogtei wird erworben: 1) durch die Stiftung einer Kirche oder Pfründe mit dem Vorbehalte des Vogteirechtes; 2) durch ausdrücklichen Vertrag mit dem geistlichen Grundherrn oder Stifter; 3) durch Ersitzung, und zwar auf ursprüngliche Art gegen die Kirche selbst, dann auf ableitende Art gegen einen geistlichen Vogtherrn durch einen 40-, gegen einen weltlichen durch einen 30-jährigen ununterbrochenen Besitz *á*).

§. 95.
Rechte und Verbindlichkeiten der Vögte.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Vögte sind: 1) über die Einkünfte der Kirche und deren richtige Verrechnung, besonders was Stolgebühren betrifft, die Aufsicht zu führen und die Rückstände einzutreiben *a*), 2) die Sicherstellung und getreue Verwaltung des Kirchenvermögens zu überwachen *b*), Kirchenväter und Kirchendiener zu bestellen *c*), einen der 3 Schlüssel von der Kirchenkasse zu bewahren und der Kirchenrechnung beizuwohnen *d*), 3) auf den guten Baustand der Kirchen- und Pfründengebäude zu sehen, Reparaturen zu erheben und die Bauführung zu controlliren *e*), 4) die Beneficiaten in temporalibus zu installiren *f*), 5) auf die Zustandekommung neuer Stiftungen Einfluß zu nehmen, 6) die Kirche gerichtlich und außergerichtlich in Obhut zu nehmen, bei der Sperre und Inventur nach dem Beneficiaten, dann bei der Absonderung des Pfründen- und Kirchenvermögens von der Verlassenschaft des

á) B. G. B. §§. 1470, 1472.
a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 38, 47, 72.
b) Ebend. §. 44, II. Thl. §. 7.
c) Ebend. I. Thl. §§. 36, 74.
d) Ebend. §§. 38, 77, 80, 82, 84.
e) M. kirchl. Gebäude §§. 21, 28, 29, 36, 37, 55, 56, 60.
f) M. Beneficien §. 77.

Verstorbenen zu erscheinen, und in Rechtsstreitigkeiten die Vertretung zu leisten *g*), 7) wenn die Kirche Unterthanen hat, über dieselben die Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen auszuüben *h*).

Bei Kirchen, welche unter der Vogtei des Landesfürsten, eines Bischofs oder andern geistlichen Beneficiaten stehen, dann bei Kirchen, die von dem Aufenthaltsorte des Vogtherrn entfernt sind, muß zur Ausübung der Vogteirechte und Verbindlichkeiten ein **Vogtei-Commissär** aufgestellt werden, und dieser eine ganz vorwurfsfreie und tadellose Person sein, indem jeder, der eines Verbrechens schuldig erkannt oder auch nur aus Mangel an Beweisen entlassen werden, ausgeschlossen ist. Ordentlicher Weise wird der herrschaftliche Oberbeamte bestellt, wenn nicht seine Bestellung wegen persönlicher Eigenschaften für die Kirche bedenklich ist, oder andere Rücksichten eintreten, welche einen entferntern Beamten hiezu geeigneter machen. Bei landesfürstlichen Vogteikirchen geschieht die Bestellung vom Kreisamte unter Anzeige an die Landesstelle, und der Bestellte erhält diesen ehrenden Auftrag als eine persönliche Verbindlichkeit, ohne daß eine Haftung an den Herrschaftsbesitzer übergeht. Bei Ordens-Beneficien kann nur eine weltliche Person als Vogtei-Commissär bestellt werden. Bestellen Privat-Vogteien jemanden andern zum Vogtei-Commissär als den herrschaftlichen Oberbeamten, welcher dem Kreisamte schon bekannt und von ihm bestätigt ist: so müssen sie ihn dem Kreisamte speciel anzeigen. Bei Zeitpachtungen hängt das Recht der Bestellung des Vogtei-Commissärs von der Uibereinkunft der Contrahenten ab. Die Rechte und Pflichten der Vogtei-Commissäre ergeben sich aus den Rechten und Pflichten der Vögte, aus den von diesen gemachten Vorbehalten und den Grundsätzen der Bevollmächtigung. Für die landesfürstlichen Vogtei-Commissäre in Böhmen besteht eine eigene Instruction *i*).

g) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 75, II. Thl. 110.

h) Ebend. I. Thl. §. 38.

i) Ebend.

§. 96.

Verlust der Vogtei.

Die Vogtei geht verloren als Betvogtei, wenn sie dem Vogte aufgekündigt wird, als Erbvogtei durch Verjährung von 30 und 40 Jahren, und zur Strafe durch richterliches Erkenntniß. Letzteres hat Statt, wenn der Vogt selbst oder durch jemanden andern den Beneficiaten tödtet oder freventlich am Leibe schwer verletzt, wenn er seine Vogtei mißbraucht, die Kirchengüter an sich zieht, oder sonst dem Kirchenvermögen statt des schuldigen Schutzes Schaden zufügt *a*).

§. 97.

C) Kirchenväter.

Die Kirchenväter, Kirchenkämmerer, Zechpröbste (vitrici) sind Personen, welche unter der Leitung des Pfarrers und der Vogtei die Einnahmen und Ausgaben der Kirche besorgen, und darüber Rechnung legen. Bei jeder Kirche sollen ihrer zwei sein; der erste ist Rechnungsführer und wird vom Vogten allein angestellt, weil er für seine Handlungen haften muß, der andere vom Vogte und Pfarrer gemeinschaftlich. Der Rechnungsführer muß ein dem Oberbeamten untergebener Beamte, beide aber rechtschaffene, gewissenhafte, wohlverhaltene und wohlhabende oder wenigstens nicht ganz mittellose Kirchkinder sein, die lesen und schreiben können *a*). In ihren Amtskreis gehört die Besorgung aller öconomischen Angelegenheiten der Kirche, daher sie auch den Entwurf des Stiftsbriefes mit zu verfassen und zu unterfertigen haben *b*). Uiber die Einnahmen und Ausgaben führen sie besondere Vormerkungen, welche in die von ihnen zu legende Kirchenrechnung übertragen werden *c*). Emolumente beziehen sie nicht, außer es sind ihnen solche stiftungsmäßig

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 38.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 36.

b) Ebend. §§. 29, 31.

c) Ebend. §§. 47, 48, 73, 76, 78, 83, 84.

zugesichert oder herkömmlich zu Theil geworden. Gesetzlich hat blos der Rechnungsführer eine Remuneration anzusprechen *d*). Ihre Amtirung soll 3 Jahre dauern; gewöhnlich aber bleiben sie so lang, als sie selbst wollen und das Zutrauen genießen *e*).

§. 98.

D) Kirchendiener.

Kirchendiener, Meßner, Glöckner (aeditui) sind Laien, welche die gemeinen, sonst zum Theile den Minoristen obgelegenen Kirchendienste verrichten. Auf dem Lande ist der Meßnerdienst gewöhnlich mit dem Schuldienste verbunden *a*); wo er für sich besteht, und in den Städten geht die Aufnahme und Entlassung der Kirchendiener wie jene der Todtengräber von dem geistlichen und weltlichen Kirchenvorstande aus *b*). Zu ihren Pflichten gehört, den Kirchendienst, bezüglich dessen sie blos von den Geistlichen abhängen und diesem Folge zu leisten haben *c*), mit Ordnung, Fleiß und Anstand zu versehen, und das Kirchengeräthe mit größter Sorgfalt zu verwahren, und rein und im guten Zustande zu erhalten. Sind sie auch Lehrer, so dürfen sie zur Zeit der Schulstunde zu keinem Kirchendienste verwendet, sondern sie müssen von jemanden andern vertreten werden *d*). Ihre Bezüge sind: ein Antheil an Stiftungen, Stolgebühren, welche ihnen selbst die Akatholiken zu leisten haben *e*), Collecten, wo sie hergebracht sind, Besoldungen aus dem Kirchenvermögen, und Gaben, welche ihnen für ihre Verrichtung bei der Taufe, für die aufgehobenen Einräucherungen der Häuser, und das abge-

d) Ebend. §§. 36, 82.

e) Ebend. §. 36.

a) Polit. Schulverfassung §§. 142—149.

b) M. Kirchenvermög. I. Thl. §. 74, M. Pfarrer §. 212.

c) M. Abhandlg. v. Pfarrern §. 212.

d) Polit. Sch. V. §§. 223, 264.

e) M. Abhandlung v. d. Recht. d. Akathol. §. 78. Hofd. v. 7. Mai 1835 Prov. Ges. O. Oest. 17. Bd. S. 152.

schaffte Wetterläuten von den Grundobrigkeiten oder Gemeinden noch ferner entrichtet werden müssen *f*). Außerdem haben sie eine Natural-Wohnung, die, wenn sie zugleich Lehrer sind, wie das Schulgebäude selbst, sonst aber wie ein anderes kirchliches Gebäude im Baustande zu erhalten ist *g*).

§. 99.

E) Hebammen.

Da die Hebammen in ihrem Dienste Zeugen von Thatsachen und Umständen sind, welche der Seelsorger zu wissen nöthig hat, und da das zeitliche und ewige Wohl der Gebärenden und Geborenen nicht selten in ihren Händen liegt: so soll nach dem Willen der Kirche keine Frau zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden, es sei denn, daß sie von der Ortsobrigkeit über ihre Orthodoxie und ihren Lebenswandel geprüft worden ist, den Ritus zur Ertheilung der h. Taufe erlernt, und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich versprochen hat.

In Oesterreich haben die Hebammen ihre Kunst an einer öffentlichen Lehranstalt zu erlernen, zu deren Besuch jede Frau zugelassen wird, die nicht über 40 Jahre alt, wohlgesittet und des Lesens und Schreibens kundig ist. Jede Gemeinde soll wenigstens eine Hebamme haben; das Glaubensbekenntniß macht keinen Unterschied. Den katholischen Gebärenden können auch helvetische und selbst jüdische Hebammen beistehen, es muß jedoch in jedem solchen Falle eine katholische, rücksichtlich der Nothtaufe hinlänglich unterrichtete Christenfrau zugezogen werden, um, wenn es erforderlich werden sollte, die Nothtaufe zu ertheilen. Frauen, welche, ohne geprüft zu sein, unter Umständen, wo eine Hebamme beigezogen werden konnte, für Bezahlung geburtshilflichen Beistand leisten, oder bei übereilter Niederkunft nicht gleich hernach eine Hebamme zuziehen, werden als Afterhebammen bestraft, und müssen, wenn sie mit dem Kinde zur

f) M. Kirchenvermög. I. Thl. §. 89.
g) M. kirchl. Gebäude §§. 23, 63.

Taufe kommen, von dem Seelsorger der Obrigkeit angezeigt werden *a*). Um auch noch später von der Hebamme nöthige Erhebungen einziehen zu können, muß bei jedem Tauffalle ihr Name und Wohnort in die Matrik eingetragen werden *b*).

a) M. Abhandl. v. Pfarrern §. 213.
b) M. heil. Handlungen §. 11.

Zweites Hauptstück.

Von den Geistlichen.

§. 100.

Tonsur.

Der feierliche Ritus, mittelst dessen Laien in den geistlichen Stand aufgenommen werden, heißt Tonsur *a*). Sie ist nach der Erklärung des Concils von Trient, welches sie von den Weihen ausdrücklich unterscheidet *b*), keine Weihe, macht aber dennoch Laien zu Geistlichen (clerici tonsurati) *c*), und der Privilegien des Clericalstandes theilhaft, dann fähig zum Besitze und Genuße von Kirchenpfründen *d*). Welches die Veranlassung zu ihrer Einführung war, ob biblische Andeutung *e*), oder demüthige Erniedrigung, ist eben so zweifelhaft, als die Zeit. Daß sie schon im 2. Jahrhunderte bestanden habe *f*), ist schwer zu glauben, da zu jener Zeit die Christen, besonders die

a) Pontific. Rom. Part. I. tit. de cler. faciend.

b) Conc. Trid. s. 23. cap. 2. de Sacram. ordin. cap. 6. de ref.

c) cap. 11. de aetat. et qual. (1. 14.) cap. 4. de temp. ord. in VI. (1. 9.)

d) cap. 6. de transact. (1. 36.) Conc. Trid. s. 23. cap. 6. de ref.

e) 1. Cor. XI. 17.

f) can. 21. Dist. 23. ist ein Pseudo-Isidor. Decr. S. Devoti instit. jur. can. Tom. I. Lib. I. Tit. 1. §. 10. n. 2.

Geistlichen sich nicht verrathen durften; sicher aber bestand sie zu Anfange des 5. Jahrhundertes *g*), in Nachahmung der Tonsur der Ordenspersonen, welche sie selbst von den Büßern entnommen haben *h*). Später wurde sie angeordnet, um der Eitelkeit zu steuern *i*), endlich sogar schon Kindern gegeben *k*). Nun darf sie blos denen ertheilt werden, welche das Sacrament der Firmelung empfangen haben, in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet sind, lesen und schreiben kennen und aus religiöser Absicht sie verlangen *l*). Sie ist zweifach: eine **tonsura S. Petri s. occidentalium**, wenn am Scheitel des Kopfes eine Scheibe (corona clericalis) ausgeschoren, und eine tonsura S. Pauli s. orientalium, wenn das ganze Haupt abgeschoren wird. Ordentlicher Weise ist der Bischof Minister der Tonsur (§. 109). Für ihre Ertheilung ist keine Zeit bestimmt; sie kann an jedem Tage, zu jeder Stunde, und auch außerhalb der Kirche ertheilt werden.

§. 101.
Weihen.

Der Weihen (ordines) gibt es sieben *a*), vier niedere (minores) und drei höhere (majores, sacri) *b*). Die niedern sind: 1) Das Ostiariat zur Berufung der Gläubigen zum Gottesdienste, dann Handhabung der Ordnung und des Anstandes in der Kirche, 2) das Exorcistat zur Vornahme des Exorcismus, 3) das Lectorat zur Aufbewahrung der h. Bücher und öffentlichen Vorlesung aus denselben, 4) das Acolythat zur Vortragung des Lichtes und Herbeischaffung des Wassers und Weins für das h. Meßopfer. Sie werden nur noch zum Andenken an die alte Kirchen-Disciplin, und

g) can. 7. caus. 12. q. 1.
h) Devoti l. c. §. 11.
i) can. 22. 23. Dist. 23.
k) can. 5. Dist. 28. cap. 4. de temp. ordin. in VI. (1. 9.)
l) Conc. Trid. s. 23. cap. 4. de ref.
a) Conc. Trid. s. 23. cap 2. de Sacr. ordin.
b) L. c. can. 2. de Sacr. ordin.

als Stufen zu den höhern Weihen ertheilt *c*); doch hat noch der Trienter Kirchenrath gewollt, daß die Geistlichen dieser Weihen ihre Officien nach dem alten Kirchengebrauche wieder verrichten sollen *d*). Die höhern Weihen, die ein beständiges Verbleiben im geistlichen Stande mit sich führen *e*), sind: 1) das **Subdiaconat**, erst seit dem 11. Jahrhunderte den höhern Weihen beigezählt, zur Hilfleistung der Diacone, 2) das **Diaconat** zum Bedienen beim Altare, zum Taufen und Predigen *f*), 3) das **Sacerdotium**, als höchster ordo, der das **Presbyterat** zur Verrichtung des h. Meßopfers, und das noch höhere **Episcopat** zur Ausspendung der Weihen und Firmelung in sich faßt *g*).

§. 102.

Erforderniſſe zur Ordination. Ordinations-Hinderniſſe.

Um zu den Weihen zugelassen zu werden, muß der Tonsurist frei sein von Ordinations-Hindernissen, und einen Ordinations-Titel haben.

Die dem Empfange der Weihen im Wege stehenden **Hindernisse** sind entweder von der Art, daß sie Empfang und Ausübung ungiltig, oder daß sie solche blos unerlaubt machen. Hindernisse der ersten Art erzeugen eine **Unfähigkeit** (incapacitas), die der letztern eine **Irregularität** (irregularitas).

Mit einer **Unfähigkeit** sind behaftet die Ungetauften *a*) und Frauenspersonen *b*).

c) M. Abhand. v. d. Rechten der Pfarrer §§. 255 260.

d) Conc. Trid. s. 23. cap. 17. de ref. M. Pfarrer §§. 255—260.

e) M. Abhandl. v. d. Rechten der Pfarrer §. 260.

f) Ebend. §§. 253, 254.

g) M. Bischöfe §. 19.

a) cap. 1. 3. de presbyt. non baptiz. (3. 43.) can. 14. de purgat. can. (5. 34.)

b) 1. Cor. XIV. 34. can. 25. 29. Dist. 23. cap. 8. de convers. conjug. (3. 32.) cap. 10. de poenit. et remiss. (5. 38.)

Die Irregularität entspringt aus einem Gebrechen (defectus) oder aus einem Verbrechen (delictum).

§. 103.

Irregularitäten: 1) aus Gebrechen.

Als Gebrechen, die irregulär machen, bezeichnen die Gesetze acht: 1) Gebrechen des Geistes (animi), woran leiden Verstandlose und Besessene *a*), dann Unwissende *b*), d. i. welche für die niedern Weihen die lateinische Sprache nicht verstehen, und für die höhern die vollkommene Kenntniß, die ihre Ausübung voraussetzt (§. 106), nicht besitzen *c*); 2) Gebrechen des Körpers, welche den Kirchendienst hindern oder störend auf denselben einwirken *d*), als: Verstümmlung, wenn jemanden eine Hand oder die zum Brechen der h. Hostie nöthigen Finger *e*) oder das linke Auge (oculus canonicus) fehlt *f*); Schwäche, weshalb Taube, Stumme *g*), Aussätzige *h*), Epileptische *i*), dann die eine dürre oder so sehr zitternde Hand haben, daß Gefahr ist, den Kelch umzustossen, Hinkende, die ohne Stock zum Altare nicht gehen oder nicht da stehen können *k*), nicht ordinirt werden dürfen; Ungestaltheit, wenn der Körper so krumm gebogen oder höckerig gewachsen ist, daß sie sich nicht aufrichten können, oder die Deformität Gelächter und Abscheu erregt *l*); endlich eine fortdauernde, zur Seelsorge unfähig machende

a) can. 3. 4. Dist. 33.
b) can. 1. Dist. 36. can. 1. 3. 4. Dist. 38. can. 5. Dist. 51.
c) Cons. Trid s. 22. cap. 2. de ref. s. 23. cap. 11. 13. 14. de ref.
d) can. 1. Dist 36. can. 1. 3. Dist. 55.
e) cap. 6. 7. de corpore vitiat. (1. 20.)
f) can. 13. Dist. 55.
g) can. Apostol. 77. cap. 6. de cler. aegrot. (3. 6.)
h) cap. 3. 4. eod.
i) can. 1. 2. caus. 7. q. 2.
k) can. 10. Dist. 55. can. 57. Dist. I. de consecr.
l) can. 1. Dist. 49.

Gebrechlichkeit, indem die damit Behafteten zu den höhern Weihen nicht zugelassen werden dürfen *m*); 3) Makel der Geburt (natalium), weshalb uneheliche Kinder irregulär sind *n*), nicht aber ausgesetzte und Findlinge, weil zuweilen auch eheliche Kinder von ihren Eltern Armuth halber ausgesetzt werden; 4) Mangel des Alters; es wird nemlich für das Subdiaconat der Beginn des 22., das Diaconat des 23., das Presbyterat des 25. Jahres, für den Episcopat die Vollendung des 30. Lebensjahres erfordert *o*), für die niedern Weihen ist kein Alter bestimmt; nach der Kirchenprax reicht so wie zur Tonsur *p*) das vollendete 7. Jahr zu; 5) Gebrechen des Sacraments der Ehe, weshalb die, wenn auch vor der Taufe *q*), zum zweitenmal Verehelichten (bigamia vera) irregulär sind *r*), weil die Ehe ein Vorbild der geistigen Vereinigung Christi mit der Kirche als Eines mit Einer ist, eine Wiederverehelichung aber eine solche Vereinigung nicht mehr finden läßt. Den Wiederverehelichten werden gleich gehalten, die, welche eine Witwe, eine getrennte oder geschwächte Person heirathen, oder nach der Gattin mit einer andern Weibsperson, oder mit der Gattin sich vermischen, nachdem sie zur Kenntniß gekommen sind, es habe ein Anderer mit ihr Ehebruch be=

m) cap. 1. 9. 12. 14. 18. de fil. presbyt. (1. 17.) can. 1. 12. Dist. 56. M. Bischöfe §. 24 n. 2.

n) can. 5. Dist. 28. can. 3—7. Dist. 77. can. 5. Dist. 78. cap. 1. 18. de filiis presbyt. (1. 17.) wodurch die entgegen gesetzten frühern can. 7—9. 13. 14 Dist. 56. behoben wurden.

o) can. 5. Dist. 51. cap. 7. de elect. (1. 6.) Conc. Trid. s. 7. cap. 1. s. 23. cap. 12. de ref. Anders war das Alter früher bestimmt can. 4—6. Dist. 77. can. 4. Dist. 78. cap. 3. de aetat. et qual. in Clem. (1. 6.)

p) cap. 4. de tempor. ordin. in VI. (1. 9.)

q) can. 1—3. Dist. 26.

r) can. Apostol. 16. can. 12. Dist. 32. can. 1. 2. Dist. 33. can. 14. Dist. 34. can. 59. Dist. 50. can. 5. Dist. 51. cap. 1—3. de bigam. non ordin. (1. 21.)

gangen (bigamia interpretativa) *s*), dann die, welche nach dem Subdiaconate oder nach der Profeß, oder mit einer Nonne, die Profeß abgelegt hat, eine Ehe eingehen und vollziehen (bigamia similitudinaria) *t*); dagegen ist nicht irregulär, wer eine von ihrem Gatten nicht geschwächte Witwe heirathet *u*), oder mit mehreren Weibspersonen außer der Ehe zu thun hatte *w*); 6) Mangel an Freiheit, weshalb Sklaven und Leibeigene vor ihrer Freilassung *x*), Ordenspersonen ohne Erlaubniß ihrer Obern *y*), Ehemänner, wenn nicht die Gattin einwilligt und in ein Kloster tritt oder wenigstens Enthaltsamkeit gelobt *z*), und Rechnungspflichtige, als: Vormünder, Curatoren, Kassiere vor abgelegter Rechnung nicht ordinirt werden können *aa*); 7) Mangel an Sanftmuth (lenitatis), an welchem leiden: Soldaten, die im Kriege getödtet oder verstümmelt haben *bb*), Criminalrichter, Denuncianten, Kläger und Zeugen in Criminal-Fällen, wo das Urtheil auf Todesstrafe ausgefallen ist und vollzogen wurde *cc*), Geistliche, welche freiwillig und unaufgefordert zu einem Urtheile auf Todesstrafe oder Verstümmlung mitwirken *dd*);

s) can. Apostol. 17. can. 8—16. Dist. 34. cap. 1. 3. 4. de bigam. non ordin.

t) can. 24. 32. caus. 27. q. 1. cap. 4. 7. de bigam. non ordin. cap. 1. de cler. conjug. (3. 3.)

u) cap. 5. de bigam. non ordin.

w) cap. 6. eod. can. 7. Dist. 34.

x) can. 1. 2. 5 — 12. 20. 21. Dist. 54. cap. 1. 2. 5. de serv. non ordin. (1. 18.)

y) can. 5. 6. caus. 18. q. 2. cap. 5. de tempor. ordin. (1. 11.)

z) can. 6. Dist. 77. cap. 8. de cler. conjug. (3. 3.) cap. 5. 6. 8. de tempor. ordin. in VI. (1. 9.)

aa) can. 2. Dist. 51. can. un. Dist. 53. can. 3. Dist. 54. can. 1. Dist. 55. cap. un. de obligat. ad ratiocin. (1. 19.)

bb) can. 1. 2. 4. Dist. 51. can. un. Dist. 53. cap. 24. de homicid. (5. 12.)

cc) can. 36. Dist. 50. can. 1—4. Dist. 51.

dd) can. 5. 6. Dist. 50. can. 29. 30. caus. 23. q. 8. cap. 5. 9. ne cler. saecul. negot. (3. 50.) cap. 6. §. 7. cap. 7. 11. 12. 18. 20. 24. de homicid. (5. 12.) cap. 4. de raptor. (5. 17.) Conc. Trid. s. 14. cap. 7. de ref.

weshalb in Oesterreich Klöster, welche Criminal-Gerichtsbarkeit haben, die Ausübung derselben nach Vorschrift der Kirchensatzungen *ee*) einem weltlichen Individuum übertragen müssen *ff*); wogegen Geistliche, welche Staatsverbrecher oder Deserteure anzeigen, an Criminal-Gerichte Auskünfte erstatten, Matrikenscheine ausfertigen, Exhumationen zulassen und Asylanten von geweihten Stätten ausfolgen, da sie dieses über höhere Anordnung thun, eben so wenig eine Irregularität sich zuziehen *gg*), als wenn sie unter ausdrücklicher Verwahrung vor Blutstrafe wegen einer ihnen selbst widerfahrenen Mißhandlung bei dem Criminal-Gerichte klagen *hh*); 8) Mangel an festem Glauben, aus welchem Grunde die Neubekehrten (neophyti), die auf dem Krankenbette Getauften (clinici) *ii*), dann die noch nicht Gefirmelten nicht ordinirt werden können *kk*).

§. 104.

2) Aus Verbrechen.

Die Irregularität aus Verbrechen gründet sich auf die Anordnung des h. Paulus, daß ein Geistlicher untadelhaft und rein von Verbrechen sein soll *a*). Indessen zieht doch nicht jedes Verbrechen die Irregularität nach sich, sondern es hat zwischen den offenkundigen und geheimen ein Unterschied Statt.

Die offenkundigen machen ehrlos, und daher immer irregulär *b*), so zwar, daß die Irregularität selbst nach vollbrachter

ee) cap. 3. ne cler. saecul. negot. in VI. (3. 24)

ff) Verord. v. 15. Juni 1783 Trat. 3. Bd. S. 179.

gg) cap. 19. §. 1. de homicid. (5. 12.) M. Pfarrer §§. 190, 237 n. 2—4. M. heil. Handlungen §. 148.

hh) cap. 2. de homicid. in VI. (5. 4.)

ii) 1. Tim. III. 6. can. 1. 2. Dist. 48. can. 1. Dist. 57. can. 9. Dist. 61.

kk) Conc. Trid. s. 23. cap. 4. de ref.

a) 1. Tim. III. 2. Tit. I. 7.

b) can. 5. Dist. 51. can. 2. 17. caus. 6. q. 1. cap. 4. de tempor. ordin. (1. 11.) cap. 87. de R. I. in VI.

Buße nicht aufhört, wenn nicht ein Nothfall oder ein größerer Nutzen der Kirche etwas anderes anräth *c*).

Von den heimlichen haben nur diejenigen eine Irregularität zur Folge, mit welchen sie ein Kirchengesetz verbindet *d*). Diese sind: 1) Ketzerei und Abstammung von unbekehrten ketzerischen Eltern, und zwar mütterlicherseits bis ins erste, väterlicherseits bis ins zweite Glied *e*), Apostasie, Schisma *f*) und Simonie *g*); 2) Mißbrauch der Taufe, wenn jemand wiedertauft oder sich wiedertaufen läßt *h*); 3) Mißbrauch bei dem Empfange der Weihen, wenn Geistliche als Apostaten *i*) oder von einem der Simonie schuldigen *k*), einem excommunicirten *l*) oder schismatischen Bischofe *m*), oder mit Uiberspringung einer vorhergehenden Weihe (per saltum) *n*), oder mit Erschleichung einer Weihe (furtive) ordinirt werden *o*), oder Subdiaconat und Diaconat an einem Tage empfangen *p*); 4) Mißbrauch bei Ausübung der Weihen, wenn Geistliche Weihen ausüben, die sie noch nicht empfangen ha-

c) can. Apostol. 61. can. 9 — 11. 55. 56. 59. 60. 69. Dist. 50. Conc. Carthag. IV. can. 68. Tolet. I. can. 2.

d) cap. 8. de sentent. excom. in VI. (5. 11.)

e) cap. 9. de haeret. (5. 7.) cap. 2. §. 2. cap. 15. eod. in VI. (5. 2.)

f) can. 32. 69. Dist. 50.

g) can. 5. Dist. 24. can. 2. Dist. 33. cap. 11. 18. de simon. (5. 3.)

h) can. 65. Dist. 50. cap. 6. de baptis. (3. 42.) cap. 2. de apost. (5. 9.)

i) cap. ult. de apost.

k) can. 5. Dist. 24. can. 107. caus. 1. q. 1.

l) can. 4. caus. 9. q. 1. cap. 2. de ordin. ab episc. qui renunc. (1. 13.)

m) cap. 1. 2. de schismat. (5. 8.)

n) can. 5. Dist. 51. can. 1. Dist. 52. cap. un. de cler. per salt. ordin. (5. 29.)

o) can. 5. 7. Dist. 24. cap. 1—3. de eo, qui furtive (5. 30.)

p) cap. 3. eod.

ben *q*), oder sie ausüben, während sie sich einer Censur bewußt sind *r*), oder an einem interdicirten Orte Messe lesen *s*); 5) Tödtung *t*), wenn auch aus Unvorsichtigkeit z. B. bei einer Jagd *u*); es entschuldigt nur Tödtung im Falle der Nothwehr, im Wahnsinne, im Schlafe, in der Kindheit und ohne Verschulden *w*). Aerzte, welche alle Vorsicht und Fleiß anwandten, aber dennoch den Kranken todt curirten, sind nicht irregulär, sollen sich aber zur Sicherheit dispensiren lassen *x*). Dem Morde wird absichtliche Unfruchtbarmachung *y*), und Abtreibung einer belebten Leibesfrucht *z*), dann moralische Veranlassung und Theilnahme an einer solchen Handlung gleich gehalten *aa*); 6) Verstümmlung, es mag jemand sich selbst oder andere verstümmelt, oder auch nur die Verstümmlung zugelassen haben *bb*).

q) cap. 1. 2. de cler. non ordin. ministr. (5. 28.)

r) can. 7. caus. 11. q. 3. cap. 9. 10. de cler. excom. ministr. (5. 27.) cap. 32. de sent. excom. (5. 39.) cap. 1. de sentent. et re judic. in VI. (2. 14.) cap. 1. 20. de sent excom. in VI. (5. 11.)

s) cap. 18. §. 1. de sent. excom. (5. 39.) cap. 18. §. 1. eod. in VI. (5. 11.)

t) can. 5. Dist. 50. cap. 17. de tempor. ordin. (1. 11.) cap. 1. 10. 11. 18. 24. de homic. (5. 12.) cap. 12. de poenis (5. 37.)

u) cap. 7. 10. 12. 13. de homicid.

w) can. 6. 49—51. Dist. 50. cap. un. de homic. in Clem (5. 4.) Conc. Trid. s. 14. cap. 7. de ref.

x) cap. 7. de aetat. et qual. (1. 14.) cap. 19. de homic. Bened. XIV. de synod. dioec. L. 13. cap. 10. n. 4.

y) cap. 5. de homic.

z) cap. 20. eod. can. 8—10. caus. 32. q. 2.

aa) can. 8. Dist. 50. can. 23. Dist. I. de poenit. cap. 6. §. 3. de homic.

bb) can. Apostol. 20—22. can. 4—7. Dist. 55. cap. 3—5. de corpore vitiat. (1. 20.) cap. 2. de cler. pugnat. (5. 14.) cap. 3. de homic. in VI. (5. 4). cap. un. eod. in Clem. (5. 4.)

§. 105.

Allgemeine Bemerkungen über die Irregularitäten.

Hinsichtlich der angeführten Irregularitäten gelten noch folgende Bemerkungen: 1) Die Irregularität ist vorhergehend oder nachfolgend, je nachdem sie vor dem Empfange der Weihen besteht, oder erst darnach eintritt. Letztere hat die Wirkung, daß, wenn sie aus einem Verbrechen entsteht, der irregulär Gewordene gar keinen Act der Weihe mehr vornehmen kann, mit Ausnahme, daß ein irregulär gewordener Priester im Nothfalle, wenn kein anderer Priester zu haben ist, die sacramentalische Absolution ertheilen darf; wenn sie aber ein schuldlos entstandenes Gebrechen zu Grunde hat, dem Irregulären blos jene Functionen untersagt sind, die er nicht würdig und mit Anstand verrichten kann, wie z. B. wenn ein Priester den Daum und den Zeigefinger verliert: so kann er zwar keine Messe lesen, aber alle andern kirchlichen Functionen begehen *a)*. 2) Vollständig (totalis) ist die Irregularität, wenn sie den Empfang jeder Weihe, wie z. B. ein Alter unter 7 Jahren; unvollständig (partialis), wenn sie blos den Empfang der einen oder andern Weihe hindert, z. B. vor Beginn des 25. Jahres hinsichtlich des Presbyterats. 3) Sie ist zeitlich, wenn sie von selbst aufhört, z. B. die Alters-Irregularität *b)*, oder immerwährend, wenn sie blos durch Dispens erlischt. Letztere kann jeder Bischof ertheilen, außer wegen Mords, dann wegen eines andern Verbrechens, wenn dieses schon in gerichtliche Untersuchung gezogen worden ist; in beiden Fällen kann nur der Pabst dispensiren *c)*. Zur Dispens vom Alter für die Priesterweihe in mehr als 13 Monaten wird die Bewilligung der Landesstelle erfordert *d)*. Die Irregularität aus unehelicher Geburt entfällt auch ohne Dispens durch Ablegung der

a) cap. 2. de clerico aegrot. (3. 6.)

b) cap. 14. de tempor. ordin. (1. 11.)

c) cap. 1. de filiis presbyt. (1. 17.)

d) M. Bischöfe §. 33 zu Ende. A. E. über den erweiterten Wirkungskreis der Länderstell. v. 28. April, Hofd. v. 11. Mai 1832 Z. 9558 IV. §. 24.

Profeß in einem geistlichen Orden *e*), und die aus den vor der Taufe begangenen Verbrechen durch die Taufe *f*). 4) Wer in den geistlichen Stand tritt: ist seine ihm bekannte Irregularität anzugeben schuldig *g*). Wer unwissend eine Handlung begeht, die irregulär macht (ignorantia facti), z. B. unwissend wiedertauft, wird nicht irregulär, wohl aber, der nur nicht weiß, daß eine Irregularität darauf verhängt, oder mit einem Gebrechen, woran er leidet, verbunden sei (ignorantia juris) *h*). 5) Im Zweifel, ob ein Gebrechen so groß sei, daß es irregulär macht, hat der Bischof zu entscheiden *i*).

§. 106.

Insbesondere wegen Abgangs der nöthigen Bildung.

Die für die Weihe nöthige Bildung (§. 103 n. 1) ist theils religiös-moralisch, theils litterärisch. Erstere muß in Seminarien, letztere auf theologischen Lehranstalten erworben werden.

In Ansehung der Seminarien ist verordnet, daß jeder Bischof sein eigenes Diöcesan-Seminar haben muß, in welchem der sämmtliche Nachwuchs des Curat-Clerus, wenigstens von dem ersten Studienjahre der Theologie anzufangen, zu erziehen ist. Ausnahmen dürfen außer bei ganz besondern Verhältnissen und nur für die drei ersten theologischen Studienjahre von der Landesstelle einverständlich mit dem Bischofe gestattet werden. Die für ein Seminar noch abgängige Dotation muß nach Maßgabe der Vorschrift des Trienter Concils aufgebracht werden. Wo dieses unmöglich ist, können Beiträge aus dem Religionsfonde oder dem Staatsschatze, stets aber nur mit allerhöchster Genehmigung geleistet werden. Wo bisher das ganze oder halbe Kostgeld von zahlungsfähigen Zöglingen entrichtet wurde, hat dieses auch in Hinkunft, und nach Thunlichkeit auch in andern Seminarien, wo es noch nicht eingeführt war,

e) Conc. Trid. s. 14. cap. 7. s. 24. cap. 6. de ref.
f) can. 8. Dist. 50. can. 1. Dist. 51.
g) cap. 1—3. de eo, qui furtive (5. 30.)
h) cap. 9. de cler. excom. (5. 27.)
i) can. 2. caus. 7. q. 2. cap. 2. de corpore vitiat. (1. 20.)

zu geschehen. Den geistlichen Zöglingen steht der Austritt aus dem Seminar jederzeit frei; eine Verpflichtung, die Weihe zu empfangen oder die genossene Verpflegung zu ersetzen, findet nicht Statt, und ein Eid hierüber ist null und nichtig. Dagegen tritt wegen unsittlichen Betragens und schlechten wissenschaftlichen Fortgangs Entlassung ein, so daß selbst ein sonst sittlicher und fleißiger Zögling bei einer zweiten Fortgangs-Classe aus einem zur Seelsorge minder erforderlichen Gegenstande nur mit allerhöchster Bewilligung im Seminar belassen werden kann *a*).

Betreffend die theologischen Lehranstalten: so haben die geistlichen Zöglinge den theologischen Curs, wenn im Orte des Seminars eine Universität oder Lycäum besteht, an solchen zu hören. An allen übrigen Orten erhalten sie diesen Unterricht an den so genannten theologischen Hauslehranstalten, deren Einführung allen Bischöfen in ihren Seminarien und allen Ordensvorstehern in ihren Klöstern in der Art verstattet worden ist, daß sie ganz wie die öffentlichen Lehranstalten eingerichtet seien, und die theologischen Lehrfächer nach dem allgemeinen Studienplane und den für die Universitäten genehmigten Vorlesebüchern in der natürlichen Ordnung gelehrt werden *b*). Das Privat-Studium der Theologie *c*) und der dazu gehörigen Erziehungskunde ist verboten *d*). Zu den theologischen Studien der einen und andern Art aber darf niemand zugelassen werden, der nicht die Zusicherung der Aufnahme von seinem Bischofe, oder von einem Stifte oder Kloster bei dem theologischen Director ausweisen kann, und diese dürfen wieder die Aufnahme keinem zusichern, der nicht die philosophischen Studien an einer öffentlichen Oesterreichischen Lehranstalt mit gutem Fortgang zurückgelegt, oder aus denselben an einer solchen mit Bewilligung der Landesstelle geprüft worden ist *e*). Wollen theologische Schüler ihre Studien in einer frem-

a) M. Bischöfe §. 40.
b) Ebend. §. 41.
c) St. Hofd. v. 17. Nov. 1815 Z. 2671.
d) St. Hofd. v. 11. Sept. 1830 Prov. Ges. Böhm. 12. Bd. S. 536.
e) M. Bischöfe §. 38.

den Diöcese fortsetzen: so müssen sie dem Bischofe derselben von ihrem Bischofe empfohlen sein *f*). Alle zur Theologie Aufgenommenen genießen die Militär-Befreiung, die wegen schlechten Fortgangs Entlassenen aber unterliegen der Recrutirung in der Alters-Classe, in der sie wären, wenn sie in das theologische Studium nicht eingetreten wären *g*).

Vor Zurücklegung des ganzen theologischen Curses mit gehörigem Erfolge darf kein Geistlicher zum Priester geweiht werden. Eine Ausnahme kann blos bei vorzüglichen Alumnen, welche auf Einschreiten des Ordinarius mit Bewilligung der Landesstelle im vierten, dann bei den Piaristen *h*), den Franciscanern in Illyrien *i*) und den Serviten in Tyrol *k*), welche noch vor dem letzten theologischen Jahrgange zur Priesterweihe zugelassen, jedoch vor Vollendung des letzten Jahrgangs unter keinem Vorwande zu einer geistlichen Verrichtung auf der Kanzel oder im Beichtstuhle verwendet werden können, Statt haben. Als gehöriger Erfolg ist anzusehen, wenn der Candidat aus dem Kirchenrechte, der Moral- und Pastoral-Theologie, dann der Catechetik und Pädagogik die erste Classe erhalten hat *l*). Priester, die ihre theologischen Studien in Ungarn vollendet haben, müssen vor ihrer Anstellung in der Seelsorge einer genauen Prüfung über die kirchliche Verfassung der deutsch-österreichischen Provinzen unterzogen werden *m*).

§. 107.

Ordinations-Titel.

Damit kein Geistlicher müssig oder bettelnd herumschweife: so war in den frühern Zeiten niemand anders als für eine bestimmte

f) St. Hofd. v. 23. Juli 1825 Prov. Ges. Böhm. 7. Bd. S. 291.
g) Hofd. v. 22. Aug. 1827 Z. 21602, 22698.
h) Hofd. v. 20. Febr. 1804 Jak. 9. Bd. S. 152.
i) Hofd. v. 5. Sept. 1821 Prov. Ges. Illyr. 3. Bd. S. 358.
k) Hofd. v. 13. Aug. 1824 Prov. Ges. Tyr. 11. Bd. S. 695.
l) M. Bischöfe §. 24 n. 1.
m) Hofd. v. 7. Juli 1825 Schwerdl. 10. Bd. S. 39.

Kirche ordinirt worden; von dieser bezog er seinen Unterhalt, und sie selbst war der Ordinations-Titel. Absolute Ordinationen waren verboten, und von dem Concil zu Chalcedon darauf die Strafe der Suspension verhängt *a*), später wurden sie sogar für nichtig erklärt *b*). Als sie aber im zwölften Jahrhunderte dennoch überhand nahmen: so verordnete der III. Kirchenrath im Lateran, daß der Bischof, der jemanden ohne Titel ordinirte, den Ordinirten bis zur Uiberkommung eines Beneficium unterhalten müsse, wenn dieser von seinem eigenen oder vom väterlichen Vermögen sich nicht unterhalten könnte *c*). Seit dieser Zeit ließ man auch Ordinationen auf das eigene Vermögen (patrimonium) und auf die Zusicherung des Unterhaltes von einem Dritten (pensio, mensa) zu, was das Trienter Concil bestätigte *d*). So gibt es denn nun 1) einen titulus beneficii, wenn jemand auf ein schon erhaltenes Beneficium, 2) patrimonii, wenn er auf sein eigenes, zu seinem Unterhalte zureichendes Vermögen, 3) pensionis oder mensae, wenn er auf die Versicherung des Unterhaltes von Seite eines Dritten ordinirt wird. Ordens-Professen begüterter Klöster werden auf den Titel der Ordens-Profeß, jene der Mendicanten-Klöster aber auf den titulus paupertatis ordinirt *e*). Weiht der Bischof einen Geistlichen ohne einen dieser Titel: so muß er ihn unterhalten; hat aber der Geistliche den Bischof überlistet, und der Bischof unwissend, daß der Ordinations-Titel abgeht, ordinirt: so ist der Geistliche suspendirt *f*).

In Oesterreich werden alle Weltgeistlichen auf den Titel des Religionsfonds ordinirt. Hierzu werden die nemlichen Classen er-

a) can. 1. Dist. 70.
b) can. 2. eod.
c) cap. 13. de aetat. et qual. (1. 14.) cap. 4. de praebend. (3. 5.) cap. 37. eod. in VI. (3. 4.)
d) Conc. Trid. s. 21. cap. 2. de ref.
e) arg. Conc. Trid. l. c.
f) Decr. Congreg. Conc. Trid. interpret. ddo. 27. Nov. 1610.

fordert, die zur Priesterweihe erforderlich sind (vorg. §.) *g*). **Um die Verleihung muß der Bischof bei der Landesstelle einschreiten, und der verliehene Tischtitel wirkt erst vom Tage des erhaltenen Presbyterats, nicht des Subdiaconats oder Diaconats *h*). Private** können ebenfalls den Tischtitel geben *i*), jedoch nicht provisorisch *k*). Ein Kloster aber kann einem Geistlichen, der nicht Ordens-Profeß ist, den Tischtitel nur mit Bewilligung der Landesstelle verleihen *l*), und die darüber ausgestellte Urkunde muß auf den Klostergütern einverleibt werden, und bis zum Ableben des Titulanten einverleibt bleiben *m*).

§. 108.
Scrutinium.

Zur Ertheilung der niedern Weihen genügt die wie immer erlangte Uiberzeugung von dem Nichtvorhandensein einer Irregularität; für die höhern Weihen aber soll der Ordination eine dreifache Prüfung oder Scrutinium vorausgehen *a*). Und zwar sollen 1) die Candidaten öffentlich in der Kirche mit Namen verlesen werden *b*); was aber außer Gebrauch ist. 2) Sollen sie drei Tage vor der Weihe von dem Bischofe oder seinem Rathe speciel über alle zur Ordination erforderlichen Stücke geprüft werden *c*), welche Prüfung

g) Hofd. v. 9. Febr. 1826 Prov. Ges. Tyrols 13. Bd. S. 101.

h) Hofverord. v. 14. Sept. 1792 Publ. eccl. 9. Thl. n. 35, v. 3. u. 20. Nov. 1792, 27. Sept. 1794 Jak. 6. Bd. S. 126—127. M. Bischöfe §. 24.

i) Hofd. v. 27. Dec. 1810 Schwerdl. 6. Bd. S. 50.

k) Hofd. v. 23. Dec. 1817 Prov. Ges. Tyrols 5. Bd. S. 59.

l) Hofd. v. 28. Juni 1782 Jak. 6. Bd. S 119.

m) Hofd. v. 14. April 1785 Publ. eccl. 4. Thl. n. 49.

a) can. 2. 5. 7. Dist. 24. can. 8. Dist. 77. can. 3. Dist. 78. can. 4. Dist. 81.

b) Conc. Trid. s. 23. cap. 5. de ref.

c) can. 2. 5. Dist. 24. can. 5. Dist. 61. Conc. Trid. s. 23. cap. 7. de ref.

jetzt das Haupt Scrutinium ist, und jederzeit schriftlich vorgenommen werden muß. Dem Bischofe steht frei, sie auch über alle theologischen Disciplinen, insbesondere jene, worüber die Pfarr-Concurs-Prüfung gehalten wird, anzustellen *d*). 3) Die dritte Prüfung ist mehr Feierlichkeit, und besteht in der bei der Ordination von dem Bischofe an seinen Assistenten gerichteten Frage, ob er den Candidaten der Ordination würdig halte, welche derselbe immerhin bejahen kann, wenn er nur von seiner Unwürdigkeit nicht überzeugt ist *e*). Verweigert der Bischof die Ordination: so ist er nicht schuldig, die Ursache anzugeben, und es kann von dem Ordinandus dagegen nicht appellirt, wohl aber nach Rom recurrirt werden, wornach ein vom Pabste delegirter Bischof den Ordinator um die Ursache zu befragen, und wenn solche nicht standhaft ist, den Recurrenten selbst zu ordiniren hat *f*).

§. 109.

Minister der Ordination.

Ordentlicher Minister der Ordination ist der geweihte Bischof *a*); außerordentlich können die niedern Weihen wie die Tonsur mit Erlaubniß des Bischofes Ordensäbte ihren Clerikern, die Profeß sind *b*), und nach dem Herkommen die Cardinäle ihren Parocianen ertheilen. Die Weihe ist giltig, wenn selbst der Bischof ketzerisch, suspendirt, excommunicirt, von seinem Bisthume abgetreten,

d) Hofd. v. 26. Sept. 1787, 26. Febr. u. 2. April 1788 Jak. 4. Bd. S. 268—271.

e) cap. un de scrutin. in ordin. faciend. (1. 12.)

f) Bened. XIV. synod. dioeces. Lib. XII. cap. 8. n. 4.

a) Conc. Trid. s. 23. cap. 4. et can. 7. de Sacram. Ordin.

b) can. 1. Dist. 69. cap. 1. de suppl. neglig. (1. 10.) cap. 1. de ordin. ab episc. qui renunc. (1. 13.) cap. 11. de aetat. et qual. (1. 14.) cap. 3. de privil. in VI. (5. 7.) Conc. Trid. s. 23. cap. 10. de ref.

oder nicht der eigene Bischof des Weih=Candidaten ist *c*). Damit aber der Bischof erlaubt weihe, so muß er katholisch, mit der Römischen Kirche in Gemeinschaft, und der eigene Bischof des zu Weihenden *d*) oder dieser an ihn entlassen sein *e*).

Zum eigenen Bischof macht: 1) Geburt (origo), in dessen Diöcese die Eltern des zu Ordinirenden bei seiner Geburt ihr ordentliches Domicil, nicht einen zufälligen Aufenthalt hatten; 2) der Wohnsitz (domicilium), wo sich der Candidat zehn Jahre, oder mit Uiberführung seiner Habseligkeiten beträchtlich lang aufhält und verbleiben zu wollen schwört; 3) die Pfründe (beneficium), welche der Candidat bereits besitzt; 4) die Hausgenossenschaft (familiaritas), welche der Bischof mit dem Candidaten seit drei Jahren unterhält, wenn er ihm innerhalb eines Monats eine Pfründe verleiht *f*). 5) Für Ordensgeistliche ist der eigene Bischof der, in dessen Diöcese das Kloster liegt, in welchem sie sich aufhalten, es sei denn, daß er abwesend wäre, oder die Weihen noch nicht ertheilen könnte *g*).

Die Entlassung zur Weihe geschieht mittelst eigener Schreiben (litterae dimissoriales) *h*), die temporariae sind, wenn sie blos Behufs der Weihe ertheilt werden *i*), oder perpetuae, wenn der Ent-

c) can. 97. caus. 1. q. 1. can. 4. 5. caus. 9. q. 1. cap. 1. 2. de ordin. ab episc. cap. 1—3. de temp. ordinat. in VI. (1. 9.)

d) can. Apostol. 34. can. 1. 3. Dist. 71. can. 1. 6—9. caus. 9. q. 2. cap. 3. de temp. ordin. in VI. (1. 9.) Conc. Trid. s. 6. de ref.

e) can. 2. 3. 6. 8. D. 71. can. 1. caus. 21. q. 2. cap. 1—3. de temp. ordinat. in VI. (1. 9.) Conc. Trid. s. 14. cap. 2. s. 23. cap. 8. de ref.

f) cap. 1—3. de tempor. ordinat. in VI. (1. 9.) Conc. Trid. s. 23. cap. 3. de ref. Constit. Innoc. XII. *Speculatores* an. 1694.

g) Bened. XIV. const. *Impositi nobis* ddo. 27. Sept. 1747. in Bull. Bened. XIV. T. II. const. 27.

h) can. 1. 2. Dist. 73 enthalten Beispiele v. frühern lit. dimissor.

i) cap. 8. de off. archidiac. (1. 23.) Conc. Trid. s. 23. cap. 3. 8. de ref.

lassene für immer einem andern Bischofe angehören soll *k*). Sie kann jeder confirmirte Bischof ertheilen, wenn er gleich die Consecration und als Metropolit das Pallium noch nicht erhalten hat. Doch darf kein lateinischer Bischof an einen griechischen oder umgekehrt dimittiren *l*), und eben so wenig ohne päbstliche Erlaubniß, oder ein offenes die Ursache enthaltendes Schreiben, ein Bischof außerhalb Italien an einen in Italien *m*). Ein Weihbischof *n*) und ein General-Vikär können gar keine Entlassung geben *o*), und das Capitel *sede vacante* nicht vor Ablauf eines Jahres, außer wenn ein Geistlicher *beneficio arctatus* ist, d. i. bei Verlust des erhaltenen Beneficium binnen Jahresfrist ordinirt sein muß *p*). Ein Bischof, der gegen diese Vorschriften weiht, ist auf ein Jahr von der Ordination, und der Ordinirte auf eine in das Ermessen des eigenen Bischofs gesetzte Zeit von der Ausübung der empfangenen Weihe suspendirt *q*). Eine Entlassung bedürfen nur Geistliche aus der Diöcese eines suspendirten Bischofs nicht *r*). Auch kann von dem Pabste jeder Geistliche ordinirt werden *s*), und der vom Pabste eine Weihe empfangen hat, kann ohne päbstliche Erlaubniß die nachfolgenden von keinem andern Bischofe empfangen *t*).

In Oesterreich darf kein Geistlicher ohne Aufnahmszusicherung in eine andere Diöcese entlassen, und keiner ohne Ordinariats-Entlassung aus einer andern aufgenommen werden, und jedes Dimissions-Schreiben muß die Ursache der Entlassung und das verdiente Sittenzeugniß enthalten. Nach dem Auslande findet eine Entlassung

k) can. 8. Dist. 71.
l) cap. 9. 11. de tempor. ordin. (1. 11.)
m) cap. 1. eod. in VI.
n) Conc. Trid. s. 14. cap. 2. de ref.
o) cap. 3. de temp. ordin. in VI.
p) Conc. Trid. s. 7. cap. 10. de ref.
q) l. c. s. 23. cap. 8. de ref.
r) cap. 2. de temp. ordin. in VI.
s) can. 20. caus. 9. q. 3.
t) cap. 12. de temp. ordin. Bened. XIV. constit. *In postremo.*

gar nicht Statt, Sachsen ausgenommen, wohin auf Ansuchen des dortigen apostolischen Vikärs jedesmal Geistliche zu entlassen sind. Soll ein Ausländer in den geistlichen Stand aufgenommen werden: so wird dazu die Bewilligung der Landesstelle erfordert, und müssen sich Geistliche vom Secular-Clerus an den Bischof der Diöcese, jene vom Regular-Clerus aber an ihren Provinzial wenden *u*).

§. 110.

Zeit und Ort.

Die Zeit und der Ort der Ordination sind mit Rücksicht auf die Ordination verschieden. Die niedern Weihen können an jedem Sonn- und Feiertage, auch außer der Messe und alle auf einmal, jedoch nur Vormittags *a*), wo immer in der Diöcese ertheilt werden *b*). Die höhern können blos in der eigenen Cathedral-Kirche im Beisein der Canonici, oder in der sonst ansehnlichsten Kirche des Ortes im Beisein des Orts-Clerus *c*) unter der Messe, nach vorhergegangenen Fasten an den vier Quatember-Samstagen, am Samstage vor der dominica passionis und am Charsamstage gespendet werden *d*). Eine Gewohnheit dagegen ist ungiltig *e*); nur der Pabst kann sie auch an andern Tagen ertheilen *f*). Uiberdies müssen die Weihen stufenweise in ihrer Ordnung, ohne Auslassung einer derselben (per saltum), und mit Beobachtung des Zwischenraums (interstitium) von einem kirchlichen, z. B. von einem Charsamstage

u) M. Bischöfe §. 39.
a) Pontific. Rom. tit. de ordin. can. 6. Dist. 75. cap. 1. 3. de temp. ordin. (1. 11.)
b) Conc. Trid. s. 6. cap. 5. de ref.
c) can. 1. Dist. 67. can. 6. Dist. 75. Conc. Trid. s. 23. cap. 8. de ref.
d) can. 4—7. Dist. 75. cap. 3. de temp. ordin. Conc. Trid. s. 23. cap. 8. de ref.
e) cap. 2. de temp. ordin.
f) cap. 1. 3. eod.

zum andern, zu berechnenden Jahre zwischen den niedern Weihen und dem Subdiaconate, und zwischen jeder einzelnen höhern Weihe administrirt werden *g*), wenn nicht der Bischof es anders für besser findet *h*). Wird sonst ohne päbstliche Dispens außer den bestimmten Zeiten mit Außerachtlassung des Interstitium ordinirt, so unterliegt der Bischof und der Ordinirte der Suspension und andern Kirchenbußen *i*). Ist eine Weihe übersprungen worden, so muß sie nachgeholt werden *k*).

In Oesterreich, wo die drei höhern Weihen erst nach beendeten theologischen Studien ertheilt werden dürfen, sodann aber füglich nicht auf zwei Jahre hinaus verschoben werden können, wird von den bestimmten Ordinations-Tagen und Interstitien gewöhnlich dispensirt *l*).

§. 111.

Wirkungen der Ordination: I. Rechte der Geistlichen.

Die giltig ertheilte Ordination drückt der Seele ein unauslöschliches Merkmal ein, weshalb sie weder zum zweitenmal empfangen, noch ungiltig gemacht werden kann *a*). Wurde bei der Ordination etwas ausgelassen, so ist es vorsichtig nachzutragen, ohne die Weihe selbst zu iteriren *b*). Hiervon findet bei den griechischen Priestern, welche nicht mit dem Ritus der lateinischen Kirche ordinirt werden, die Ausnahme Statt, daß sie bei dem Uibertritte zur latei-

g) cap. 2. de eo, qui furtive (5. 30.) Conc. Trid. s. 23. cap. 11. 13. 14. de ref. Anders war es ehemals can. 2. Dist. 77.

h) Conc. Trid. s. 23. cap. 13. 14. de ref.

i) cap. 2. 8. 13. 15. 16. de temp. ordin.

k) can. 1. Dist. 52. cap. un. de cler. per salt. (5. 29.)

l) Hofverord. v. 14. Sept. 1792 Publ. eccl. 9. Thl. n. 35. M. Bischöfe §. 24 n. 1.

a) Conc. Trid. s. 7. can. 9. de Sacram. s. 23. cap. 4. de Sacram. Ordin.

b) cap. 3. de Sacram. non iterand. (1. 16.)

nischen Kirche zur Ausübung der priesterlichen Gewalt zugelassen werden, ohne den mangelnden Ritus nachzutragen. Außerdem begründet die Ordination für den Ordinirten verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten. Zu den Rechten der Geistlichen gehören:

1) Die Fähigkeit zur Ausübung der mit der empfangenen Weihe verbundenen Functionen.

2) Der Anspruch auf besondere Auszeichnung, Titel, Ehrenbezeugung, vornehmern Standort in der Kirche und Vorrang vor den Laien *c*). Unter den Ordinirten selbst gibt den Vorrang die höhere Weihe *d*), unter gleichen Weihen das Ordinations-Alter *e*), wenn nicht einer von dem Pabste ordinirt wurde *f*). Sonst gehen unter den zu gleicher Zeit Ordinirten die Welt- den Ordensgeistlichen *g*), unter den einen und den andern die Infulirten den Nicht-infulirten *h*), und unter diesen wieder die Cathedral- den Collegial-Canonicis vor.

3) Die Befreiung von persönlichen Lasten *i*) und Abgaben von kirchlichem und nicht kirchlichem Vermögen (immunitas realis) *k*),

c) cap. 1. de vita et honest. (3. 1.)

d) can. 7. Dist. 89. can. 5. Dist. 93. cap. 15. de M. et O. (1. 33.)

e) can. 7. Dist. 17. cap. 1. de M. et O.

f) cap. 7. de M. et O. cap. 7. 12. de praebend. in VI. (3. 4.)

g) Bened. XIV. de synod. dioeces. L. 3. cap. 10.

h) cap. 6. de privil. in VI. (5. 7.)

i) const. 8. 10. 14—16. 24. 26. 36. C. Theod. de episc. (16. 2.) const. 1. 2. 6. C. Just. eod. (1. 3.) Capit. Reg. Franc. L. VII. cap. 185. 290. 467. can. 69. caus. 12. q. 2. cap. 4. 7. de immunit. (3. 49.) cap. 4. de censib. in VI. (3. 20.) cap. 3. eod. in Clem. (3. 13.)

k) const. 1. C. Theod. de anon. (11. 1.) const. 15. 19. C. Theod. de episc. (16. 2.) const. 3. C. Just. eod. (1. 3.) Capit reg. Franc. L. VII. cap. 207. cap. 4. 7. de immun. (3. 49.)

so zwar, daß von solchem nur mit päbstlicher Zustimmung Steuern erhoben werden können *l*); was aber in Oesterreich nicht besteht *m*).

4) Die Befreiung von der Uibernahme von Staats- und Gemeindeämtern, von Civil- und Militär-Diensten *n*), von Tuteln und Curateln, welche beiden letztern sie jedoch in Oesterreich übernehmen können, wenn sie wollen *o*), und von schmutzigen und niedrigen Arbeiten *p*) (immunitas personalis, privilegium servitiorum).

5) Die Rechtswohlthat des competenten Unterhaltes, (competentiae) bei Executionen wegen Schulden *q*), welche in Oesterreich dahin bestimmt ist, daß die Einkünfte einer Pfründe, außer dem Falle, wo die Pfründe als Dominium für Waisen- und Depositen-Amts-Ersätze exequirt wird *r*), nur so weit mit Verbot belegt oder in Execution gezogen werden können, daß dem verschuldeten Pfründner vor Allem der Unterhalt von jährlichen 300 fl. verabfolgt werde *s*); was auch von Canonicis und Geistlichen in höhern Würden zu gelten hat *t*).

6) Der privilegirte Gerichtsstand (privilegium fori), welchen die Geistlichen in streitigen, nicht streitigen und Straffällen vor dem Bischofe in der Art haben *u*), daß sie demselben weder entsa-

l) cap. 4. 7. de immun. eccl. (3. 49.)

m) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 66.

n) Conscript. Pat. v. 7. Aug. 1827 n. VI. §. 1 Prov. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 402.

o) B. G. B. §§. 195, 281.

p) const. 1. 2. 7. 9. 11. 14—16. 18. 19. 21. 24. 36. C. Theod. de episc. (16. 2.) const. 2. 6. 33. §. 7. 52. C. Just. eod. (1. 3.) Nov. 123. cap. 15. can. 40. caus. 16. q. 1.

q) arg. cap. 3. de solut. (3. 23.) Conc. Trid. s. 21. cap. 2. de ref.

r) A. E. v. 15. Hofd. v. 20. März 1836 Prov. Ges. N. Oest. 18. Bd. S. 647.

s) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 56 n. 4.

t) A. E. v. 6. Hofd. v. 13. Nov. 1835 Z. 30334.

u) const. 23. C. Theod. de episc. (16. 2.) const. 33. C. Justin. de episc. (1. 3.) Auth. *Statuimus* Frid. II. ad const. 33. C.

gen *w*), noch ihn ohne Zustimmung ihres ordentlichen geistlichen Gerichtsstandes an ein anderes geistliches Gericht prorogiren *x*), noch von ihm an den Landesfürsten recurriren dürfen *y*). — In Oesterreich dagegen unterstehen die Geistlichen in den höhern Weihen als Beklagte in Personal-Sachen, dann in Verlassenschaftsfällen dem Landrechte oder dem sonst vorzüglichsten Gerichte erster Instanz der Provinz *z*); sie dürfen diesem Gerichtsstande nicht entsagen *aa*), müssen vor Gericht, wenn es nothwendig ist, gleich Laien schwören *bb*), und bei bewilligtem Personal-Arreste wegen Schulden können sie dem Consistorio zur Aufbewahrung nur dann übergeben werden, wenn der Gläubiger gegen die sichere und strenge Vollziehung der bewilligten Execution keine wichtige Einwendung vorzubringen im Stande ist *cc*). In Real-Sachen, wo es sich um dingliche Rechte auf ein unbewegliches Gut handelt, unterstehen sie dem Gerichte, dem das Gut selbst untersteht *dd*), und in Lehnsachen dem Lehngerichte *ee*). Als Kläger endlich folgen sie dem Gerichtsstande des Beklagten *ff*). In Strafsachen ist der Gerichtsstand der Geistlichen privilegirt, je nachdem das Vergehen rein geistlich, rein bürgerlich oder gemischt

de episc. Capit. I. Carol. M. an. 789. cap. 27. 37. caus. 10. q. 1. tota; cap. 4. 8. 10. de judic. (2. 1.) tit. de foro compet. (2. 2.) Conc. Trid. s. 23. cap. 6. s. 24. et 25. cap. 20. de ref.

w) cap. 12. 18. de foro compet. (2. 2.)

x) cap. 18. eod.

y) can. 2. 5. caus. 21. q. 5.

z) M. Jurisdictions-Norm §. 61 n. 9, §. 40 n. 5, §§. 21, 27.

aa) Ebend. §. 32.

bb) Hofd. v. 11. Sept. 1784 lit. aa. J. G. N. 335, rücksichtl. der Feldgeistl. Hofkrgsr. Verord. v. 11. Nov. 1828 Prov. Ges. N. Oest. 11. Bd. S. 17.

cc) Appel. Verord. v. 14. März 1786 Tratt. 6. Bd. S. 111.

dd) cap. fin. de foro compet. (2. 2.) cap. 1. de privil. in VI. (5. 7.) M. Jurisdict. Norm §. 22 n. 4.

ee) cap. 5. 13. de judic. (2. 1.) cap. 6. 7. de foro compet.

ff) cap. 5. de foro compet. M. Jurisdict. Norm §. 19.

ist. Bei rein geistlichen und solchen Vergehen, deren ein Geistlicher schuldig wird, wenn er die Pflichten übertritt, zu denen ihn die empfangenen Weihen ohne Rücksicht auf Seelsorge verbinden, z. B. wenn er den ihm obliegenden Kirchendienst gar nicht oder ordnungswidrig verrichtet, die canonischen Vorschriften von der dem Geistlichen obliegenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiel und Trunk oder durch verdächtigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt, ist blos allein der Bischof competent. Wegen bürgerlicher Vergehen, d. i. wegen Uibertretung der bürgerlichen Strafgesetze untersteht der Geistliche, wenn das Vergehen ein Verbrechen ist, dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz; wenn eine schwere Polizei-Uibertretung, in der Hauptstadt dem Magistrate politischer Abtheilung, auf dem Lande dem Kreisamte. Ist das Vergehen gemischt oder in die Seelsorge einschlagend, kann es durch blos geistliche Strafen nicht verhütet werden, verursacht es öffentliches Aergerniß in der Gemeinde, oder Klagen und Anzeigen, nimmt es auf Staat und politische Einrichtungen, Schulen, Matrikenführung u. s. w. Bezug, und soll der Seelsorger der Pfründe entsetzt, versetzt, oder diese administrirt werden: so hat eine aus geistlichen und weltlichen Commissären zusammen gesetzte Commission, deren Kosten der Schuldige und bei dessen Unvermögenheit der Religionsfond zu tragen hat *gg*), die Untersuchung zu pflegen, und die Landesstelle mit dem Bischofe darüber zu entscheiden *hh*).

7) Persönliche Unverletzlichkeit (privilegium canonis), vermöge dessen niemand an einen Geistlichen oder Mönch gewaltsam Hand anlegen, oder eines solchen Frevels intellectuel mitschuldig werden darf, ohne ipso jure in die Strafe der Excommunication latae sententiae zu fallen *ii*), von welcher, den Fall ausgenommen,

gg) Hofd. v. 3. Juni 1831 Prov. Ges. N. Oest. 13. Bd. S. 314.
hh) M. Bischöfe §. 74.
ii) can. 29. caus. 17. q. 4. cap. 47. de sent. excom. (5. 39.) cap. 1. de cler. conjug. in VI. (3. 2.) cap. 23. de sent. excom. in VI. (5. 11.)

daß diese Strafe ein Glied einer geistlichen Communität wegen der an einem andern Communitäts-Gliede begangenen Verletzung träfe, nur der Pabst absolviren darf *kk*). Gleiche Strafe tritt ein, wenn Geistliche unter einander in feindseliger Absicht sich schlagen, nicht aber, wenn es zur Vertheidigung, im Scherze oder aus Strafe von dem Obern geschieht *ll*), wenn der verletzte Geistliche ein schweres Verbrechen begangen hat *mm*), oder sich ganz ungeistlich aufführt und über dreimaliges Mahnen des Bischofs nicht ändert *nn*). Auch entschuldigt von der Strafe der Excommunication Unkenntniß des Clerical-Standes *oo*). — In Oesterreich wird der der Mißhandlung eines Geistlichen Schuldige erst politisch untersucht und abgeurtheilt, und sodann zur weitern geistlichen Abstrafung mittelst der Excommunication dem Bischofe überlassen *pp*). Um selbst die Ehre des geistlichen Standes zu schonen, muß, wenn jemand in geistlicher Kleidung mittelst der Wache in Sicherheit zu bringen ist, die Einziehung in einem geschlossenen Wagen, in einem Tragsessel oder zur Nachtzeit bewirkt *qq*), bei der Untersuchung gegen einen Geistlichen aber mit aller dem geistlichen Stande gebührenden Schonung und Mäßigung vorgegangen werden *rr*). — Dieses Privilegium der persönlichen Unverletzlichkeit, und der eben angeführten Behandlung sind Geistliche in den höhern Weihen durchaus, in den niedern aber dann theilhaftig, wenn sie Pfründner sind, oder das geistliche Kleid oder die Tonsur tragen und im Dienste einer Kirche stehen, oder in einem Seminar oder bei einer öffentlichen Schule sich befinden *ss*).

kk) cap. 5—7. 17. de sent. excom. (5. 39.)
ll) cap. 1. 3. 10. 24. eod.
mm) cap. 14. 23. eod.
nn) cap. 25. 45. eod.
oo) cap. 4. eod. cap. 9. de vita et honest. cler. (3. 1.)
pp) M. Bischöfe §. 73.
qq) Hofd. v. 22. Juli 1780 Jak. 6. Bd. S. 245.
rr) M. Pfarrer §. 219.
ss) cap. un. de cler. conjug. in VI. (3. 2.) Conc. Trid. s. 23. cap. 6. de ref.

§. 112.

II. Pflichten der Geistlichen.

Die Pflichten der Geistlichen ergeben sich aus ihrem hohen Berufe, durch den Kirchendienst und einen heiligen Wandel die Gläubigen zur Tugend und Seligkeit zu leiten *a*). Der Kirchendienst ist verschieden nach Verschiedenheit der Weihe und des Amtes (§§. 101, 173 – 233). Gemein haben alle Geistlichen blos die Pflicht zum Gebete; das Gebet gehört zu des Geistlichen Berufe, und ist Tugendmittel. Geistliche in den höhern Weihen, Pfründenbesitzer und Ordens-Professen insbesondere sind zum Beten des Breviers und zur Abhaltung der canonischen Tagzeiten verbunden, dergestalt, daß sie für die schuldbare Unterlassung durch einen ganzen Tag das Einkommen eines Tages, für die Unterlassung der Matutin die Hälfte, für jede andere Hora den sechsten Theil desselben verlieren, und solches der Kirche und den Armen zuzukommen hat *b*).

Auf ihren Wandel beziehen sich:

1) Reinheit der Sitten *c*); denn die Kirche wird sehr destruirt, wenn die Laien besser sind, als die Geistlichen *d*). Sie müssen deshalb Alles vermeiden, was unanständig ist. Dahin gehört: a) Geiz *e*), b) Wucher *f*), c) Trunkenheit *g*), d) Besuch der Gast- und Wirthshäuser, außer auf Reisen oder in Amtsgeschäften *h*), e) unmäßige Gastereien und Theilnahme daran *i*), f) leidenschaftliches

a) Conc. Trid. s. 22. cap. 1. de ref.

b) M. heil. Handlungen §§. 42—44.

c) can. 3. Dist. 23. M. Pfarrer §. 223.

d) can. 21. caus. 8. q. 1.

e) can. Apostol. 43. can. 2. Dist. 42. Conc. Trid. s. 25. cap. 8. de ref.

f) can. 9. 10. Dist. 46. can. 1. 2. 5. Dist. 47.

g) can. Apostol. 41. can. 1. 4—6. 9. Dist. 35. ultra tertiam vicem poculum non contingant; can. 9. Dist. 44. cap. 14. de vita et honest. (3. 1.)

h) can. 2—4. Dist. 44. cap. 15. de vita et honest.

i) can. 19. Dist. 34. can. 4. Dist. 35. can. 5. Dist. 44.

Spielen überhaupt und Hazardspiele insbesondere *k*), g) Erscheinen bei Hochzeiten *l*), Schauspielen, Maskeraden und Tänzen *m*), h) Zank-, Schmäh- und Rachsucht *n*), i) Züchtigung mit Schlägen *o*), k) der Concubinat, das Zusammenwohnen und der selbst nur Verdacht erregende Umgang mit Frauenspersonen *p*), sie dürfen blos die Mutter, Großmutter, Schwester, Tante, Nichte und die zur Wirthschaft unumgänglich nothwendigen weiblichen Dienstpersonen *q*), welche unverdächtig und über 40 Jahre alt sind, in ihrer Wohnung haben *r*), jedoch auch diese nicht an ihrem Tische speisen lassen, noch mit ihnen fahren *s*). Um allen Schein zu vermeiden, sollen sie nicht einmal allein Witwen oder ledige Frauenspersonen besuchen *t*). Geistliche Concubinarien, welche sich auf die erste Ermahnung nicht bessern, verlieren ipso jure den dritten Theil ihres Einkommens, nach der zweiten das ganze, und werden von der Pfründe suspendirt. Verharren sie in ihrem ärgerlichen Leben, so werden sie entsetzt und unfähig zu andern Pfründen und kirchlichen Würden; bei einem

k) can. 41. Apostol. can. 1. Dist. 35. cap. 15. de vita et honest. cap. 11. de excess. praelat. Capit. reg. Franc. addit. III. cap. 53. Conc. Trid. s. 22. cap. 1. de ref.

l) can. 19. Dist. 44.

m) can. 19. Dist. 34. can. 7. Dist. 44. can. 37. Dist. 5. de consecr. cap. 12. 15. de vita et honest. cler. Conc. Trid. s. 22. cap. 1. de ref.

n) can. 4—8. Dist. 46.

o) can. 1. 7. 8. Dist. 45. can. 25. Dist. 86. cap. 1. 2. de cler. percus. (5. 25.) cap. 54. §. 2. de sent. excom. (5. 39.)

p) Nov. 123. cap. 29. can. 16. 17. Dist. 32. can. 1. Dist. 34. can. 16—33. Dist. 81. cap. 1. 2. 9. de cohabit. cler. (3. 2.) Capit. Carol. M. an. 802. cap. 23. 24. Conc. Trid. s. 25. cap. 14. de ref.

q) can. 27. Dist. 81.

r) M. Bischöfe §. 48.

s) Synod. Prag. tit. de vita et honest. cler. p. 125. 126.

t) can. 32. Dist. 81.

Rückfalle selbst excommunicirt. Geistliche, welche keine Pfründer sind, werden nach dem Ermessen des Bischofs mit Kerker, Suspension von der Weihe und Unfähigkeit zu geistlichen Pfründen bestraft *u*).

2) Die Beobachtung des Cölibats, welcher, von den Aposteln eingeführt *w*), durch häufige Conciliar-Beschlüsse *x*) und päbstliche Verordnungen, hauptsächlich vom P. Siricius (385) *y*), dann P. Innocenz I. und P. Leo G. *z*) wiederholt eingeschärft wurde *aa*), in der Art, daß die vor der Ordination Verehelichten in der Ehe leben konnten, die zum Subdiaconate zu Ordinirenden die Ehelosigkeit versprechen mußten, und die schon Ordinirten nicht heirathen durften, widrigens sie aus dem geistlichen Stande gestossen wurden *bb*). Für ungiltig erklärte die Ehe der in höhern Weihen stehenden Geistlichen erst K. Justinian *cc*), was aber von der Kirche nicht angenommen wurde, daher das Heirathen der Geistlichen fortdauerte, bis P. Gregor VII. (1074) allen Geistlichen unter der Strafe der Deposition ihre Weiber zu entlassen gebot, und die Laien, welche verheiratheten Geistlichen beichteten oder deren Messe hörten, excommunicirte *dd*), endlich Conciliar-Beschlüsse auch noch die Nichtigkeit

u) Conc. Trid. s. 25. cap. 14. de ref.

w) 1. Cor. VII. 1. 7. 8. 32—35. 38. Epiphan. haeres. 48. n. 7. 59. n. 4. exposit. fid. cath. n. 21.

x) can. Apostol. 25. can. 6. Dist. 23. can. 5. 7—9. Dist. 28. can. 1. 3. 12. Dist. 31. can. 13. Dist. 32. can. 3. Dist. 84.

y) can. 1. Dist. 32. can. 3. 4. Dist. 82.

z) can. 4. 5. 7. 10. Dist. 31. can. 1. Dist. 32. can. 2. Dist. 82. can. 20. caus. 27. q. 2.

aa) can. 4. 5. Dist. 31. can. 1. Dist. 32. can. 19. Dist. 34. can. 2. Dist. 82.

bb) can. 1. Dist. 27. can. 1. 3. 5—7. 9. Dist. 28. can. 1. 6. 10. Dist. 31. can. 3. 4. Dist. 84.

cc) const. 45. C. de episc. et cler. (1. 3.)

dd) P. Greg. VII. epist. L. III. n. 7. P. Nicol. II. an. 1059. can. 5. 6. Dist. 32.

über solche Ehen verhängten *ee*). Demnach sind dermalen in der lateinischen Kirche die Geistlichen vom Subdiaconate an zum Cölibate unbedingt (§. 285), die in den niedern Weihen aber dann verpflichtet, wenn sie eine Pfründe besitzen, und diese nicht verlieren wollen *ff*). In der griechischen Kirche können Verheirathete ordinirt werden und in der Ehe leben, müssen sich jedoch, wenn sie die heilige Messe lesen wollen, ehevor des ehelichen Genußes enthalten haben, die Bischöfe dagegen müssen sich von der Gattin ganz trennen; nach der Ordination können nur noch Lectoren heirathen *gg*).

3) Aeußerer Anstand (decorum clericale). Deshalb sollen die Geistlichen a) in Haltung, Gang, Rede, Miene, Gebärde jedermann Ehrfurcht gebieten *hh*), b) in der Kleidung, die bei ihnen die lange und geschlossene blieb, als im 6. Jahrhunderte bei den Laien eine kürzere offene aufkam, nach dem Vorbilde der Mönche Einfachheit und Bescheidenheit beobachten *ii*), zur Kirche nur in dem schwarzen Talare kommen *kk*), auch sonst blos in dunkel, nicht bunt gefärbten Kleidern einher gehen *ll*), und keine goldenen Tressen, Sporne oder Aufschläge tragen *mm*), c) Haare und Bart nicht

ee) can. 8. Dist. 27. can. 40. caus. 27. q. 1. Conc. Trid. s. 24. can. 9. de Sacram. matr.

ff) M. Beneficien §. 93 n. 2.

gg) const. 42. §. 1. const. 45. C. de epis. et cler. (1. 3.) Nov. VI. cap. 5. XXII. cap. 42. CXXIII. cap. 1. 12. 14. Conc. Trull. an. 692. can. 6. 13. ap. Grat. can. 7. Dist. 32. can. 13. Dist. 31.

hh) Conc. Trid. s. 22. cap. 1. de ref. M. Bischöfe §. 48.

ii) can. 22. Dist. 23. can. 5. Dist. 41. can. 1—5. caus. 21. q. 4. cap. 15. de vita et honest. cler. (3. 1.) cap. 2. eod. in Clem. (3. 1.) Conc. Trid. s. 14. cap. 6. de ref.

kk) can. 32. Dist. 23. Devoti instit. jur. can. T. I. L. I. tit. 1. §. 12. n. 1.

ll) can. 1—3. caus. 17. q. 4. can. 3. caus. 21. q. 4. cap. 2. de vita et honest. cler. in Clem. (3. 1.) M. Bischöfe §. 48.

mm) can. 22. Dist. 23. cap. 15. de vita et honest. cler.

sergsam pflegen, sondern abscheren *nn*), und ohne päbstliche Dispens sich keiner Perücke bedienen *oo*), d) außer gefahrvollen Reisen keine Waffen tragen *pp*).

4) Die Enthaltung von allen weltlichen Beschäftigungen, als: a) all zu eifriges Studium der Rechts- und Arzneikunde *qq*), b) die Ausübung der Jurisprudenz als Richter oder Sachwalter *rr*), außer für sich, die Kirche, Armen, Witwen und Waisen *ss*), c) die Testaments-Execution *tt*) und selbst die Abfassung des Testaments für jemanden andern *uu*), d) die chirurgische Prax *ww*), e) Kriegsdienste außer in dringender Noth *xx*), f) die Handelschaft *yy*), g) Handwerke und gemeine Gewerbe *zz*), außer Erholung oder Gesundheit halber *aaa*), h) der Ausschank und die Haltung eines Wirthshauses *bbb*), i) Narrenspiel und Possenreisserei *ccc*),

nn) can. 22. 23. 32. Dist. 23. cap. 4. 5. 7. de vita et honest.

oo) can. 57. Dist. 1. de consecr. Bened. XIV. de synod. dioec. L. 11. cap. 9.

pp) can. 6. caus. 23. q. 8. cap. 2. de vita et honest. Capit. I. Carlmann. an. 742. cap. 2. Werm. an. 752. cap. 16. Episc. an. 801. cap. 18.

qq) cap. 3. 10. ne cler. vel monachi (3. 50.)

rr) cap. 1. 2. 4. 5. 8. 9. eod. can. 1. 4. Dist. 88.

ss) can. 1. ead. cap. 1—3. de postulando (1. 37.)

tt) can. 5. Dist. 88.

uu) Dolliner Recht der geistl. Person. §. 35.

ww) cap. 19. de homicid. (5. 12.)

xx) cap. 24. eod. can. 3. Dist. 36. can. 3. caus. 20. q. 3. can. 6. caus. 23. q. 8.

yy) can. 2. 9—13. Dist. 88. cap. 1. de vita et honest. cler. in Clem. (3. 1.)

zz) cap. 1. eod. in Clem. can. 1. caus. 14. q. 4. cap. 15. de vita et honest.

aaa) can. 4. Dist. 91.

bbb) cap. 6. ne cler. vel monachi. M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 49. n. 4.

ccc) cap. un. de vita et honest. cler. in VI. (3. 1.)

k) die Pachtung von Gütern, Renten *ddd*), Zehenten *eee*) und Jagdbarkeiten *fff*), l) das Jagen mit Leidenschaft, Vernachlässigung edlerer Beschäftigung, oder Kränkung der Rechte Anderer *ggg*).

ddd) can. 1. Dist. 88. cap. 1. ne cler. vel monachi.
eee) Hofbesch. v. 2. Dec. 1790 Schwerdl. Verord. K. Leop. II. S. 55.
fff) Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1824 Z. 52325.
ggg) M. Bischöfe §. 70. n. 1.

Drittes Hauptstück.

Von den Ordenspersonen.

§. 113.

Ursprung der Ordenspersonen.

Schon in den ersten Zeiten der Kirche gab es Leute, welche sich von andern Gläubigen durch einsame und strengere Lebensart unterschieden und Asceten hießen. Bei den entsetzlichen Verfolgungen unter K. Decius im 3. Jahrhunderte vermehrte sich ihre Zahl durch die Christen, die in die Wüsten flohen, und von ihrer Einsamkeit Mönche (monachi) *a*), wenn sie aber eigene Wohnbehältnisse hatten, Anachoreten genannt wurden. Aus ihrer Mitte war der h. Paul und der h. Anton, welche ihnen auch die ersten Vorschriften gaben *b*).

Um das Jahr 300 sammelte Pachómius diese Mönche auf der Nilinsel Theba in Gesellschaften unter einem Vorsteher, und nannte das Haus, das sie bewohnten, Cönobium, sie selbst Cönobiten und den Vorsteher Abt. Ein Gleiches that seine Schwester Euphrasia mit den Frauenspersonen (monachae, nonnae). Der h. Basil verpflanzte die Cönobiten in die Städte des Orients, um Andern als Muster eines vollkommenen, Gott geweihten Lebens zu leuchten, und den Bischöfen in der Ausrottung der Irrlehre des Arius beizustehen,

a) Von *μονος* unus und *αχοσ* tristis can. 8. caus. 16. q. 1.

b) Thomasin. vet. et nov. eccl. discipl. P. 1. L. III. cap. 12.

und ertheilte ihnen eine Regel, wornach sich später fast alle orientalischen Mönche, als deren Vater er gilt, richteten.

Durch den h. Athanas und einige andere fromme Priester kamen die Cönobiten (340) nach den Occident, fanden aber weder zu Rom, noch sonst wo viel Anhang, bis der h. Benedict von Nursia (505) zu Sublaco in Latien, dann zu Monte cassino ein Kloster errichtete, und dem Mönchs-Institute mittelst seiner im Jahre 508 geschriebenen Regel eine bleibende Einrichtung gab. Er ist der Vater der occidentalischen Mönche, und seine Regel wurde bis zum 11. Jahrhunderte fast von allen Klöstern als alleinige Regel befolgt.

Eingerissene Unordnungen bemüssigten einige fromme Männer zu Reformationen; und so entstanden neue religiöse Verbindungen und neue Orden, wohin als erste gehören im 10. Jahrhunderte (927 — 941) die Clüniacenser (schwarze Mönche) vom h. Odo; zu Anfang des 11. Jahrhunderts (1018) von Romuald die Camaldulenser; zu Ende des 11. Jahrhunderts (1084) die Charthäuser vom h. Bruno *c*); um dieselbe Zeit (1098) die Cisterzienser (weiße Mönche) vom h. Robert *d*); im 12. Jahrhunderte die Orden von der Regel des h. Augustin, die regulirten Chorherren *e*), darunter zunächst die Prämonstratenser vom h. Norbert (1120), und die Ritterorden zu den Zeiten der Kreuzzüge; im 13. Jahrhunderte (1208) der Betelorden vom h. Franz von Assissi, und um dieselbe Zeit (1214) aus dem Orden der regulirten Chorherren mit der Armuth des h. Franz der Predigerorden vom h. Dominik. Die wieder zu weit getriebene Vervielfältigung der Orden bestimmte endlich den P. Innocenz III. auf dem IV. Lateranischen Concil zu dem Verbote der Einführung neuer Ordens-Institute *f*), und den P. Gregor X. auf dem II. Lyoner Concil zu der Verordnung, daß kein neuer Orden ohne Bestätigung des apostolischen Stuhls errichtet werde *g*), in Folge dessen

c) cap. 1. de regular. in Extrav. com. (3. 8.)

d) cap. 10. de decim. (3. 30.)

e) cap. 5. de statu monach. (3. 35.)

f) cap. 9. de relig. dom. (3. 36.)

g) cap. un. eod. in VI. (3. 17.)

unter andern im 16. Jahrhunderte der Jesuiten-Orden vom h. Ignaz von Loyola errichtet, vom P. Paul III. 1540 bestätigt, vom P. Clemens XIV. am 21. Juli 1773 aufgehoben, und vom P. Pius VII. am 7. August 1814 restituirt; der Orden der frommen Schulen oder Piaristen vom h. Joseph von Calasanza unter P. Paul V. 1617 errichtet, vom P. Gregor XV. 1621 bestätigt; die Congregation der Liguorianer oder Redemptoristen von Alphons von Liguori 1732 gestiftet, und durch P. Benedict XIV. 1749 bestätigt, und jüngstens der Orden der grauen oder barmherzigen Schwestern vom P. Gregor XVI. mit Breve vom 15. Sept. 1835 approbirt wurde.

Die Frauenorden hielten mit den Männerorden gleichen Schritt und adaptirten die diesen angehörigen Regeln, so daß wenigstens die vorzüglichsten Männerorden einen gleichen Frauenorden zur Seite haben.

§. 114.

Begriff.

Zum Begriff von Ordenspersonen (§. 85) gehört dreierlei: 1) Die Beobachtung einer vom Pabste gut geheissenen Regel, 2) das Verbleiben in Gemeinschaft unter einem Obern, 3) die Ablegung des Gelübdes des Gehorsames, der Armuth und Keuschheit. Personen, welche blos in Gemeinschaft leben, wie Stiftsdamen *a*), oder auch das Gelübde der Keuschheit, jedoch nicht auch das des Gehorsames und der Armuth, wie die Beguinen *b*), oder das Gelübde des Gehorsames und der Keuschheit, aber nicht das der Armuth ablegen, wie die geistlichen Ordensritter, sind keine wirklichen, sondern Quasi-Regularen *c*). Dagegen ist zum Begriffe nicht nothwendig, daß die männlichen Ordenspersonen Geistliche seien; ursprünglich

a) cap. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6.) cap. 2. de statu monach. in Clem. (3. 10.)

b) cap. 1. de relig. dom. in Clem. (3. 11.) cap. 3. de haeret. in Clem. (5. 3.) cap. un. eod. in Extrav. com (3. 9.)

c) cap. 6. in fine de statu monach. (3. 35.)



waren alle Laien *d*), und es wurde später blos einigen erlaubt, die Weihen zu nehmen, damit die Ordensgemeinde den Gottesdienst bei Hause hätte, und nicht mit Störung der inneren Ordnung in auswärtige Pfarrkirchen zu gehen bemüssigt wäre *e*), bis im 14. Jahrhunderte verordnet wurde, daß alle fähigen Ordensmänner zu Priestern geweiht werden sollten *f*). Daher unterscheidet man nun Cleriker und Laienbrüder (fratres conversi), von denen jene zum Chore und zu geistlichen Functionen, diese zu Hausdiensten verwendet werden, was dann auch in den Frauenklöstern eingeführt wurde, wo die Chorfrauen den Chordienst, die Laienschwestern die gemeinen Arbeiten besorgen. Bei uns müssen die Cleriker-Professen, welche kein Talent besitzen, wenn sie noch nicht in den höhern Weihen stehen, ebenfalls Laiendienste versehen; sonst aber dürfen sie wenigstens nicht zur Seelsorge verwendet werden *g*).

Die Regel ist die von dem Stifter ertheilte Vorschrift über die Verfassung und innere Einrichtung des Ordens, und darf nicht verwechselt werden mit den Ordens-Statuten oder Constitutionen, welche nähere, im Laufe der Zeit hinzugekommene Bestimmungen und Modificationen der Regel sind. Beobachtet müssen jedoch beide werden *h*), mit Ausnahme der Stellen und Ausdrücke, die den dermaligen oder künftigen landesfürstlichen Gesetzen widerstreiten, als welche auszulöschen oder zu verkleben sind *i*).

d) const. 52. C. de episc. et cler. can. 1. 3. 6. 21. 23—29. 32. 36. caus. 16. q. 1.

e) Devoti instit. jur. can. T. I. L. I. tit. 9. §. 9.

f) cap. 1. §. 8. de statu monach. in Clem. (3. 10.)

g) Verord. v. 17. Juni, Hofd. v. 18. Nov. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 351, 642.

h) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthlg. §. 6 Jak. 9. Bd. S. 211.

i) Hofd. v. 4. Aug. 1784 Jak. 4. Bd. S. 264.

§. 115.

Gattungen der Ordenspersonen.

Nach dem Unterschiede der Regel- und Statuten, der Bestimmung und Beschäftigung, der Lebensweise und Kleidung lassen sich folgende Gattungen von Ordenspersonen unterscheiden: 1) Mönche, welche die Regel des h. Benedict haben, 2) regulirte Chorherren (canonici regulares), welche die Regel des h. Augustin beobachten, 3) Ritterorden mit Befolgung derselben Regel, 4) Mendicanten und Eremiten zur Ausrottung der Ketzereien und Aushilfe in der Seelsorge, wohin die vier Orden der Dominicaner, Franciscaner, Carmeliter und Augustiner *a*); nun aber eigentlich blos die Orden des h. Franz: Minoriten, Franciscaner und Capuziner gehören *b*), 5) die regulirten Cleriker (clerici regulares), welche die Erziehung der männlichen Jugend, den Schulunterricht und die Verbesserung der Sitten zur Aufgabe haben, wie die Barnabiten, Theatiner, Piaristen, Lazaristen, Mechitaristen (seit 1810 in Wien), Redemptoristen und Jesuiten. Bei den ersten beiden Gattungen findet stabilitas loci in dem Kloster, in welchem die Profeß abgelegt wurde, bei den andern der Wechsel aus einem Kloster in das andere derselben Ordensprovinz Statt. Dem Range nach gehen die Ritterorden vor; ihnen folgen die regulirten Chorherren, diesen die regulirten Cleriker, darauf die Mönche, endlich die Mendicanten, unter welchen die Dominicaner den Vorrang vor den übrigen haben *c*).

Die Nonnen, die gleichfalls verschiedener Gattung sind, haben durchaus stabilitatem loci.

a) can. un. §. 2. de relig. dom. in VI. (3. 17.)

b) Conc. Trid. s. 25. cap. 3. de regular. vergl. mit cap. un. §. 1. de relig. dom. in VI. u. cap. 3. Sect. 3. verba: *Ad haec cum* de V. S. in VI. (5. 12)

c) Bened. 14. de synod. dioeces. L. III. cap. 10.

§. 116.

Aufnahme der Ordens-Candidaten.

Die Aufnahme von Ordens-Candidaten unterliegt folgenden Bestimmungen: 1) Das Alter, welches die Candidaten bei dem Eintritte in den Ordensstand haben müssen, ist auf das 18. Jahr bestimmt *a*). 2) Candidaten, welche Ordens-Cleriker werden wollen, müssen die philosophischen Studien absolvirt haben *b*); es dürfen nur die Piaristen, dann die wegen Aushilfe in der Civil- und Militär-Seelsorge beinahe unentbehrlichen zwei Orden der Franciscaner und Capuziner, so wie der Minoriten-Orden in Böhmen, Mähren und Schlesien, endlich die Serviten in Tyrol auch schon nach absolvirtem Gymnasium aufnehmen *c*), und können diese Orden für ihre Candidaten ein philosophisches Haus-Studium nach der gesetzlichen Form unterhalten *d*). 3) Candidaten, welche zur Weihe aspiriren, müssen gute Sitten und vorzügliche Talente besitzen *e*); doch schließt eine zweite Fortgangs-Classe aus dem Gymnasium und der Philosophie von der Aufnahme nicht aus *f*). Die aus einem Orden Ausgetretenen dürfen aber nicht leicht in einen andern aufgenommen werden, und noch viel weniger die, welche wegen physischer oder moralischer Gebrechen austreten mußten *g*). 4) Ausländer bedürfen zur Aufnahme der allerhöchsten

a) Hofverord. v. 17. Oct. 1770 n. 2 Roth 3. Bd. S. 501. Hofd. v. 4. Juli 1790 Gf. Barthenheims Oester. geistl. Angelegenheiten 1841 S. 146 §. 297.

b) Hofd. v. 1. Oct. 1788, 25. März u. 2. April 1802 II. Abthlg. §. 3 Roth 3. Bd. S. 504, 525.

c) Hofd. v. 26. Mai 1790 Schwerdl. Ges. Leop. II. S. 37, v. 24. Jan. 1811 Jak. 8. Bd. S. 361, 14. Juni 1824 Jak. 8. Bd. S. 866, v. 13. Aug. 1824 Prov. Ges. Tyr. 11. Bd. S 695.

d) A. E. v. 30. März, St. Hofd. v. 22. April 1819 Prov. Ges. Illyr. 1. Bd. S. 12.

e) Hofd. v. 3. Mai 1807 Jak. 8. Bd. S. 359.

f) Hofd. v. 31. März 1825 Jak. 9. Bd. S. 204

g) Hofverord. v. 11. April 1802 Publ. eccl. 12. Thl. S. 26 n. 18.

Erlaubniß *h*), fremde Diöcesanen der Dimissorien des eigenen Bischofs *i*); mit Ausnahme der in die Congregation der Redemptoristen Eintretenden, welche keiner Entlassung ihres Bischofs bedürfen, und im Falle ihres nachherigen Austritts von demselben in die Stamm-Diöcese zurück genommen werden müssen *k*). 5) Obligate Soldaten können mit gehöriger Erlaubniß aufgenommen werden, doch muß der Orden für jeden 200 fl. zur Recrutirungs-Casse zahlen *l*), und darf kein solcher Soldat den Abschied erhalten, bevor er die Profeß abgelegt hat *m*). Auf Landwehrmänner hat die Verpflichtung zur Loskaufung mit 200 fl. keine Anwendung *n*). 6) Kein Oesterreichisches Landeskind darf zur Aufnahme in ein Kloster nach dem Auslande geschickt werden, ohne hierzu die Hofbewilligung erhalten zu haben *o*); der Eintritt in ein ausländisches Kloster wird als Auswanderung angesehen *p*). Die in ein baierisches Kloster Eintretenden können vermöge eines Reciprocum von einem ihnen etwa zugehörigen Capitale, welches die Summe von 2000 fl. nicht übersteigen darf, lebenslang die Zinsen genießen; das Capital selbst muß aber im Lande bleiben, und fällt nach dem Tode des Nutznießers den gesetzlichen Erben zu *q*). 7) Wird ein Piaristen-Cleriker, nachdem er in dem Orden seit dem Noviziat noch länger verpflegt worden ist, oder ein Alumne, der im Seminar die Verpflegung erhalten hat, in einen begüterten Orden aufgenommen: so muß dieser dem Piaristen-Orden oder dem Semi-

h) Hofd. v. 27. Jan. 1804 u. 3 Mai 1805 Jak. 8. Bd. S. 358.
i) Hofd. v. 17. Febr. 1797 Jak. 3. Bd. S. 190, 14. Febr. 1802, 18. Juni 1804 Jak. 9. Bd. S. 398, 399.
k) Hofd. v. 17. Juli u. 11. Dec. 1835 Prov. Ges. N. Oest. 17. Bd. S. 464, 980.
l) Hofkrgsr. Verord. v. 20. Sept. 1782 Jak. 4. Bd. S. 233.
m) Hofkrgsr. Verord. v. 4. Jan. 1811 Jak. 9. Bd. S. 204.
n) Hofd. v. 24. März 1835 Z. 9089.
o) Hofd. v. 11. Sept. 1779 Ges. K. M. Theres. 8. Bd. S. 385.
p) Auswanderungs-Pat. v. 24. März 1832 §. 7 lit. b.
q) A. Entschl. v. 26. Mai, Hofd. v. 2. Juni 1829 Prov. Ges. Böhm. 11. Bd. S. 363.

nar die genossene Verpflegung ersetzen *r*). Nur der deutsche Orden macht in letzterer Beziehung eine Ausnahme *s*); die Capuciner- und Franciscaner-Orden aber sind von der Ersatzpflicht so lang befreit, als sie aus dem Religionsfonde dotirt werden *t*). 8) Orden, welche sich mit der Erziehung der Jugend oder dem Unterrichte in den höhern Wissenschaften abgeben, dürfen so viel Candidaten aufnehmen, als sie für diesen Zweck brauchen *u*). Dieses ist auch der Fall bei den barmherzigen Brüdern. Die übrigen Klöster, mit Ausnahme jener in Tyrol und Salzburg *w*), haben einen **numerus fixus**, welchen sie nicht überschreiten dürfen *x*). Das Verhältniß der Laienbrüder zu den Klosterpriestern ist so bestimmt, daß auf 8 bis 12 Priester 4 Laienbrüder aufgenommen werden können *y*). 9) Zur Aufnahme eines Candidaten muß von dem Kloster ehevor die Bewilligung der Landesstelle erwirkt *z*); von den barmherzigen Brüdern aber blos hinterher am Schluße des Militär-Jahrs die Anzeige der Aufnahme erstattet *aa*), und der Hofstelle jährlich ein Ausweis von sämmtlichen aufgenommenen Candidaten vorgelegt werden *bb*). 10)

r) Hofd. v. 17. Febr. 1797 Jak. 3. Bd. S. 190, 14. Febr. 1802 u. 18. Juni 1804 Jak. 9. Bd. S. 398, 399.

s) A. Entschl. v. 23. Mai, Hofd. v. 10. Juni 1840 Prov. Ges. Böhm. 22. Bd. S. 334.

t) Hofd. v. 22. Oct. 1829 Prov. Ges. Böhm. 11. Bd. S. 561.

u) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. §. 2.

w) Hofd. v. 5. Dec. 1826 Prov. Ges. Tyr. 13. Bd. S. 545.

x) Ebend.

y) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. §. 2, v. 1. Sept. 1814 Jak. 9. Bd. S. 3.

z) Hofd. v. 17. Oct. 1811 Jak. 8. Bd. S. 361, 16. Mai 1807 ebend. 10. Bd. S. 626.

aa) Hofd. v. 17. Dec. 1787 u. 29. Febr. 1788 Jak. 3. Bd. S. 188. Verord. in Böhm. v. 20. Juni 1822 Jak. 8. Bd. S. 364.

bb) Hofd. v. 24. Jan. u. 17. Oct. 1811, 28. Mai 1823, 27. Dec. 1824 Jak. 8. Bd. S. 360—367, v. 7. April 1825 Z. 10071, 16. Juni 1831 Z. 13770, 30. Nov. 1835 Z. 31907.

Für die Aufnahme darf nichts gefordert werden; jede Forderung ist Simonie *cc*), die durch die Armuth des Klosters nicht entschuldigt wird, da ein Kloster nur so viel Individuen aufnehmen soll, als es von seinen Einkünften, aus Stiftungen oder Almosen ernähren kann *dd*). Auch müssen die Klöster alle Bedürfnisse der aufgenommenen Candidaten bestreiten, ohne von den Eltern oder Verwandten etwas dafür, oder einen Beitrag dazu ansprechen zu können *ee*). Nur die Candidatinen der Carmeliterinen müssen eine solche dos mitbringen, die ihren Unterhalt sichert, so weit ihn das Stiftungsvermögen des Klosters zu decken nicht vermag *ff*).

§. 117.
Noviziat.

Der aufgenommene Candidat tritt zuerst in das Noviziat oder Probestand, während welches er sich von den Vortheilen und Beschwerden des Ordens, und dieser von den Eigenschaften und Fähigkeiten des Candidaten unterrichten soll *a*). Hinsichtlich dessen ist bestimmt: 1) Das Noviziat muß bei sonstiger Ungiltigkeit, von der Einkleidung von Moment zu Moment berechnet, ein volles Jahr ununterbrochen dauern, und darf darauf weder vom Orden, noch von dem Candidaten oder beiden Verzicht geleistet werden. 2) Wo das Noviziat nach der Ordensregel länger dauert, da hat es sein Verbleiben. 3) Wenn ein Candidat nach beendigtem Noviziate aus-

cc) cap. 2. de statu monach. (3. 35.) cap. 8. 30. 40. de simon. (5. 3.)

dd) Conc. Trid. s. 25. cap. 3 de regul.

ee) Hofverord. v. 20. März 1772 n. 3. Ges. K. M. Theres. 6. Bd. S. 451.

ff) Hofd. v. 21. Mai 1817, 6. Dec. 1820, 21. Juni 1824 Jak. 8. Bd. S. 362, 363, 366.

a) Nov. V. cap. 2. can. 1. caus. 17. q. 2. can. 6. caus. 19. q. 3. cap. 16. de regular. (3. 31.) cap. 2. 3. de regular. in VI. (3. 14.)



tritt und dann in den Orden wieder zurückkehrt, so braucht er kein neues Noviziat zu bestehen *b*). 4) Während des Noviziats darf kein Candidat dem theologischen Studium gewidmet werden; er soll blos religiös-moralisch erzogen, mit den Statuten des Ordens bekannt gemacht, und an seine Pflichten gewöhnt, die erübrigte Zeit aber auf Wiederholung der Humanitäts- und philosophischen Studien, der classischen Literatur und vorzüglich der dem Seelsorger unentbehrlichen Psychologie, dann das Studium der orientalischen Sprachen verwendet werden *c*). Eben so wenig dürfen Piaristen-Candidaten während des Noviziats mit einem Lehramte beauftragt werden *d*). 5) Die Novizen haben die vollste Freiheit zum Austritte *e*); Piaristen-Cleriker, welche nach beendetem Noviziate ein Lehramt versehen, ausgenommen; diese dürfen ohne höchst wichtige Ursache unter dem Curse den Orden nicht verlassen *f*), sondern müssen ihren Entschluß zum Austritte ein halbes Jahr vorher dem Provinzial eröffnen *g*). Um den freien Austritt nicht zu erschweren, ist jeder auch eidliche und zu Gunsten was immer für einer Anstalt geleistete Verzicht der Novizen auf ihr Vermögen, und jede andere Disposition darüber ungiltig, es sei denn, sie geschehe in den zwei letzten Monaten vor der Profeß mit Erlaubniß des Bischofs oder seines Vikärs, und auch diese erhält nur dann Kraft, wenn die Profeß erfolgt *h*). Eben so sind alle zeitlichen und bedingten Gelübde und alle Verbindlichkeiten, die auf ein Verbleiben in dem Kloster bis zur Ablegung der Profeß Be-

b) Conc. Trid. s. 25. cap 15. de regular.

c) Hofd. v. 25. Febr. 1813 Schwerdl. 7. Bd. S. 23, v. 18. Juni 1813 Jak. 10. Bd. S. 256. Allh. Entschl. v. 27. Juni, Hofd. v. 24. Juli 1827 §. 4 Z. 18427.

d) Hofd. v. 13. Dec. 1817 u. 17. März 1818 Jak. 9. Bd. S. 405, 406.

e) cap. 23. de regular. (3. 31.) cap. 2. eod. in VI. (3. 14.) Hofd. v. 26. Oct. 1784 Jak. 4. Bd. S. 240.

f) Hofd. v. 9. u. 14. April 1802 Jak. 9. Bd. S. 398.

g) Hofd. v. 26. März 1824 Jak. 9. Bd. S. 403.

h) Conc. Trid. s. 25. cap. 16. de regular.

zug haben, unter Strafe der Absetzung des Obern und dessen Unfähigkeit zu andern geistlichen Würden, und bei einem zweitenmal unter Aufhebung des Klosters *i*), wie nicht minder die Abnahme des Eides von Novizen, daß sie im Falle des Austrittes alles auf sie Ausgelegte dem Kloster bei körperlichem Arreste ersetzen wollen, verboten *k*). Bei erfolgtem Austritte oder Ableben muß dem Austretenden oder dessen Erben Alles, was er eingebracht hat, zurückgegeben, und es darf weder ein Kostgeld für die Zeit des Aufenthaltes im Kloster vorbehalten werden *l*). Doch darf die Entlassung nicht eher statt finden, als den Eltern oder Vormündern des Austretenden die Anzeige geschah und wegen seiner Rücknahme die Antwort erfolgt ist. Bleibt solche aus: so ist sich an seine Obrigkeit, und, wenn diese gleichfalls keine Antwort ertheilt, an die Landesstelle zu wenden, welche auch die Kosten der mittlerweiligen Verpflegung von den Eltern oder Vormündern einzubringen hat *m*). 6) Entlassen können werden, welche dem Ordensobern dazu Ursache geben *n*). Entlassen müssen werden, welche sich den vorgeschriebenen Prüfungen nicht unterziehen oder hierbei in die 3. Classe verfallen, wenn sie noch nicht die höhern Weihen haben *o*). Damit jedoch Ordens-Cleriker ihren Studien gehörig obliegen können: so dürfen sie an Schultagen nicht zum Chore verwendet, und zu keinen Handarbeiten gebraucht werden, welche Sache der Laienbrüder sind *p*). 7) Uibrigens macht das Noviziat des privilegium fori, canonis und servitiorum (§. 111

i) Hofd. v. 17. Juli 1782 Roth 3. Bd. S. 503.

k) Hofd. v. 24. Oct. 1783 Roth 3. Bd. S. 504.

l) Hofd. v. 17. Oct. 1770 n. 3, 5. v. 21. Juli 1787 Jak. 4. Bd. S. 236 u. 250.

m) Hofd. v. 4. Mai 1781 Jak. 4. Bd. S. 238.

n) Hofd. v. 26. Oct. 1784, v. 9. Aug. 1786 Jak. 4. Bd. S. 240, 256.

o) Hofd. v. 8. u. 17. Juni, dann 18. Nov. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 351, 642 Jak. 4. Bd. S. 239.

p) Hofd. v. 1. April 1784 n. 3 Jak. 5. Bd. S. 217.

n. 4, 6, 7) *q*), namentlich, was die Befreiung von der Militär-Dienstleistung betrifft, theilhaftig *r*). Ausgetretene Novizen aber unterliegen der Recrutirung in jener Alters-Classe, welche ihnen bei dem Eintritte in das Kloster zukam *s*).

§. 118.

Profeß.

Die Novizen sind noch keine wirklichen Ordensglieder; dieses werden sie erst durch die **Profeß**, welche in der Ablegung der drei Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit besteht, und ausdrücklich sowohl als stillschweigend gemacht werden kann, letzteres, wenn der Candidat das Ordenskleid ein ganzes Jahr trägt und im Kloster bleibt, oder durch andere Handlungen seinen Willen, den Ordensstand anzunehmen, erklärt *a*). Nach neuerm Rechte werden zur Giltigkeit der Profeß folgende Stücke erfordert: 1) Das vorausgegangene Noviziat von einem vollen Jahre; 2) das gesetzliche Alter, welches nach dem Concil von Trient 16 *b*), nach unsern Gesetzen 24 Jahre beträgt, unter der Strafe, daß das Kloster, welches einen Candidaten früher zur Profeß zugelassen hat, 3000 fl. zahlen muß, davon der Denunciant ein Drittel erhält, und ein zweitesmal der Obere Landes verwiesen und das Kloster aufgehoben wird, der Candidat aber sogleich aus dem Kloster in die Welt zu treten hat, und

q) const. 52. C. de episc. et cler. (1. 3.) Auth. ad const. 33. eod. cap. 5. 33. de sent. excom. (5. 39.) cap. 21. eod. in VI. (5. 11.)

r) A. Entschl. v. 7. Oct. 1826 Wagners Ztschrft. für Oester. Rechtsgel. 1827 1. Hft. S. 30 n. 5, Conscript. Pat. v. 7. Aug. 1827 n. VI. §. 1 ebend. 9. Hft. S. 355, a. Entschl. v. 1. Jan. 1830 ebend. 1831 4. Hft. S. 146 n. 74.

s) Hofd. v. 7. u. 22. Aug. 1827 Z. 21602 u. 22698.

a) can. 2. 3. 6. caus. 33. q. 5. cap. 4. 9. 20. 22. de regular. (3. 31.) cap. 13. eod. in VI. (3. 14.) cap. 2. eod. in Clem. (3. 9.)

b) Conc. Trid. s. 25. cap. 5. de regular. vergl. mit can. 1. caus. 20. q. 1. u. cap. 8. 11. 12. de regular. (3. 31.)

in dasselbe nicht eher eintreten darf, als bis er 24 Jahre alt geworden ist *c*). Doch können diejenigen, welche 3 Jahre ununterbrochen im Orden oder in Klöstern derselben Ordensprovinz gelebt, und da standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufs und wissenschaftlicher Verwendung gegeben haben, mit 21 Jahren zur Profeß zugelassen werden *d*), vorausgesetzt, daß sie, wenn sie Priester werden wollen, die Philosophie absolvirt haben *e*). Ungarische Ordens-Candidaten, welche sich zeitweilig in Oesterreichischen Klöstern aufhalten, dürfen immer schon mit 21 Jahren zur Profeß schreiten *f*). Die zum Presbyterate sich vorbereitenden Redemptoristen dürfen einfache Gelübde, welche lediglich dem Gewissen überlassen bleiben, und die Kraft feierlicher Gelübde nicht haben sollen, nach absolvirten philosophischen Studien ablegen, ohne 24 Jahre alt zu sein, oder 3 Jahre in der Congregation zugebracht und das 21. Jahr vollendet zu haben *g*). Nonnen können ausnahmlos erst mit 24 Jahren Profeß machen *h*); die Redemptoristinen aber bei 3 im Kloster verbrachten Jahren nach vollendetem 21. Lebensjahre die einfachen Gelübde ablegen *i*). Um wegen des Alters jedem Anstande zu begegnen, muß in der Profeß-Urkunde Jahr und Tag der Ablegung mit Buchstaben ausgeschrieben, und bei der Unterschrift von dem Candidaten Jahr und Tag eigenhändig mit Buchstaben beigefügt *k*), sodann die Profeß in das Profeß-Buch von dem Professen eigenhändig mit Ausschreibung des Datum mittelst Buchstaben eingetragen, und von

c) Hofd. v. 17. Oct. 1770 Jak. 4. Bd. S. 249.

d) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthlg. §. 4.

e) Hofd. v. 1. Sept. 1814 Jak. 9. Bd. S. 207.

f) Hofverord. v. 24. Sept. 1802 Publ. eccl. 12. Thl. S. 29, v. 13. Aug. 1824 Prov. Ges. Tyr. 11. Bd. S. 695.

g) A. E. v. 10. Hofd. v. 17. Sept. 1824 u. 6. März 1830 Prov. Ges. Mähr. 12. Bd. S. 64.

h) Verord. v. 3. Sept. 1807 Jak. 9. Bd. S. 206.

i) A. E. v. 6. Hofd. v. 11. Jan. 1834 Prov. Ges. N. Oest. 16. Bd. S. 53.

k) Hofd. v. 16. Juni 1807 Jak. 9. Bd. S. 206.

ihm und zwei der Ablegung zugezogenen Zeugen unterschrieben werden *l*). Für die Laienbrüder der Capuziner besteht die besondere Einrichtung, daß sie, auch wenn sie 24 Jahre alt sind und das Noviziat vollendet haben, vor der Ablegung der Profeß noch einer zweijährigen Prüfung unterzogen werden *m*). 3) Freiwillige Ablegung *n*) und gehörige Annahme *o*); denn die Profeß ist ein Vertrag zwischen dem Professen und dem Kloster. Daher ist die Oblation eines Kindes von seinen Eltern ungiltig *p*); eben so die Profeß, wenn der Candidat bei der Ablegung seines Verstandesgebrauchs beraubt war *q*), oder wenn Betrug, Irrthum, Unwissenheit *r*), ungerechter Zwang oder Furcht unterlaufen ist *s*). Wer die Annahme zu machen hat, bestimmen die Ordens-Constitutionen *t*). 4) Durch die Ablegung der Profeß darf niemandens Recht verletzt werden. Deshalb können keine Profeß ablegen: a) Kinder, welche Eltern zu ernähren haben, ohne deren Zustimmung *u*), b) Militär-Personen vor ihrer Entlassung, c) die Rechnungspflichtigen vor abgelegter Rechnung *w*), d) die zum Tode oder schweren Kerker abgeurtheilten Verbrecher, letztere, so lang sie nicht die Strafe ausgestanden haben *x*), e) die Ehegatten nach vollzogener Ehe, außer der andere Gatte willigt ein und tritt auch in ein Kloster, oder legt wenigstens, wenn er wegen Un-

l) Hofd. v. 26. Jan. 1809 ebend. S. 207.
m) Hofd. v. 14. Febr. 1822 Jak. 9. Bd. S. 3.
n) cap. 1. de regular.
o) cap. 13. 16. eod.
p) cap. 14. eod. wodurch can. 2—6. caus. 20. q. 1. behoben ist. can. 10. caus. 20. q. 1.
q) cap. 15. eod.
r) cap. 14. de regular. cap. 1. 3. eod. in VI.
s) cap. 1. de his, quae vi (1. 40.) Conc. Trid. s. 25. cap. 18. 19. de regular.
t) cap. 6. de regular. in VI.
u) can. 1. Dist. 30.
w) can. un. Dist. 53.
x) Strfg. B. I. Thl. §. 23 lit. c.

enthaltsamkeit nicht mehr verdächtig ist, ein einfaches Gelübde der Continenz ab *y)*, oder hat einen Ehebruch begangen *z)*, oder ist in Ketzerei verfallen *aa)*. Ist die Ehe noch nicht vollzogen, so kann jeder Gatte innerhalb 2 Monaten gegen den Willen des andern in ein Kloster gehen, und nach dem Trienter Concil wird dann sogar die Ehe aufgehoben *bb)*, was aber bei uns nicht Statt findet *cc)*; f) confirmirte Bischöfe ohne päbstliche Dispens *dd)*.

In Oesterreich muß noch jeder Candidat vor Ablegung der Profeß einen schriftlichen Revers an Eidesstatt ausstellen, daß er kein Mitglied einer geheimen in- oder ausländischen Gesellschaft oder Verbrüderung sei, und nie und unter keinem Vorwande in eine solche eintreten werde *ee)*.

Die giltig abgelegte Profeß hat folgende Wirkungen: 1) Es erlöschen alle vorher gegangenen einfachen Gelübde *ff)*, die Irregularität aus unehelicher Geburt *gg)* und die Mackel von einem frühern schlechten Leben *hh)*, nach dem gemeinen Rechte auch die zur Enterbung zureichende Undankbarkeit *ii)* und das Eheverlöbniß *kk)*. 2) Sie verbindet das Kloster, den Professen lebenslänglich zu ernähren *ll)*, und den Professen zeitlebens in dem Kloster zu verbleiben *mm)*,

y) can. 2. 3. 6. caus. 33. q. 5. cap. 4. 13. 20. de convers. conjug. (3. 32.)

z) cap. 15. 16. eod.

aa) cap. 21. eod.

bb) cap. 2. 7. eod. cap. 16. de spons. et matr. (4. 1.) Conc. Trid. s. 24. can. 6. de Sacram. matr.

cc) B. G. B. §. 111.

dd) cap. 18. de regular.

ee) Hofd. v. 27. April u. 4. Mai 1801 Jak. 8. Bd. S. 163.

ff) cap. 4. de voto (3. 34.) cap. 5. de regular. in VI.

gg) cap. 1. de filiis presbyt. (1. 17.)

hh) Nov. 5. pr.

ii) Nov. 123. cap. 41. can. 10. caus. 19. q. 3.

kk) cap. 7. de convers. conjug.

ll) cap. 1. de statu monach. (3. 35.)

mm) can. 1—3. caus. 20. q. 1.

daher selbst ein unter falschem Namen bei dem Militär engagirter Ordensgeistlicher, der Profeß ist und die heiligen Weihen erhalten hat, dem Kloster zurückgestellt werden muß, nicht aber auch ein Laienbruder *nn*), ferner die Ordensregel zu halten, und die Gelübde zu beobachten *oo*). Und zwar muß der Profeß vermöge des Gelübdes des Gehorsams seinem Ordensobern in Allem folgen, was nicht höhern Gesetzen entgegen ist *pp*). Vermöge der Armuth mußten sich die Ordenspersonen ehemals durch Händearbeit den Unterhalt verdienen; jetzt aber haben sie ohne Eigenthum zu bleiben, so zwar, daß, was eine Ordensperson besitzt oder erwirbt, dem Kloster gehört, und keine über etwas ohne ausdrückliche oder stillschweigende, allgemeine oder besondere Erlaubniß ihres Obern verfügen *qq*), daher auch nicht testiren kann *rr*), außer, wenn der Orden die besondere Begünstigung, daß seine Glieder testiren können, erlangt hat, wenn die Ordensperson secularisirt worden, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten, oder in einem solchen Verhältnisse angestellt ist, daß sie nicht mehr als ein Angehöriger des Ordens oder Klosters angesehen werden kann, sondern vollständiges Eigenthum zu erwerben fähig ist *ss*). Was Ordenspersonen bei ihrem Absterben hinterlassen, gehört dem Kloster *tt*). Ordens-Candidaten können über das, was sie besitzen, nur bis zur

nn) can. 3. caus. 20. q. 3. Hofkrgsr. Verord. v. 17. April 1773, 3. Dec. 1783, 13. April 1794 Jak. 5. Bd. S. 27.

oo) can. 1. 2. caus. 20. q. 3. cap. 13. de jurejur. (2. 24.) cap. 17. 24. de regular. Conc. Trid. s. 25. cap. 1. de regular.

pp) can. 57. caus. 2. q. 7. can. 91—101 caus. 11. q. 3. cap. 6. de statu monach. (3. 35.) cap. 1. ad fin. Verba: *Ideoque omnes* de V. S. in Extrav. Joan. XXII. (14.)

qq) can. 11. caus. 12. q. 1. cap. 5. de regular. cap. 2. 4. 6. de statu monach. Conc. Trid. s. 25. cap. 2. de regular.

rr) M. Kirchenvermög. II. Thl. §. 86 zu Ende.

ss) Ebend. §. 87. B. G. B. §. 573.

tt) can. 7. caus. 19. q. 3. cap. 2. de testam. (3. 26.)

Ablegung der Profeß disponiren *uu*), und muß das errichtete Testament von dem Klosterobern gleich nach Ablegung der Profeß, und nicht erst nach ihrem Tode, dem ordentlichen Richter, welchem sie als Laien unterstanden sind, übergeben werden *ww*). Vermöge der Keuschheit endlich sind sie verpflichtet, ehelos und enthaltsam zu leben; die von einem Professen geschlossene Ehe ist ungiltig (§. 285) *xx*).

§. 119.

Klösterliche Disciplin.

Jede Ordensperson ohne Unterschied ist verpflichtet, die klösterliche Disciplin zu beobachten *a*), wie die Regeln und Statuten des Ordens es angeben. Die Oesterreichischen Gesetze haben hierwegen im Allgemeinen folgendes angeordnet: 1) Es hat bei den bisherigen Statuten jedes Ordens mit Rücksicht auf die gesetzlich bestehenden Modificationen zu verbleiben *b*). Die auf Provinzial-Capiteln neu gefaßten Beschlüsse erhalten erst Kraft und Giltigkeit, wenn sie von dem Bischofe und der Landesstelle bestätigt sind *c*). 2) Alle Ordenspersonen haben den gregorianischen Gesang zu erlernen *d*), und Chor- und ascetische Uibungen zu halten. Die Ordenspersonen außerhalb der Klöster müssen jährlich wenigstens einige religiöse Uibungen im Kloster begehen, damit der Ordensgeist in ihnen nicht ersterbe *e*). Statt des schreienden Chorgesanges, der den Körper erschöpft und Leibesgebrechen verursacht, muß der Gesang

uu) Pat. v. 26. Aug. 1771 n. 4, v. 9. Dec. 1780 Jak. 2. Bd. S. 200, 207.

ww) M. Kirchenvermög. II. Thl. §. 388 *h*).

xx) can. 5. 8. Dist. 27. can. 1. caus. 20. q. 3. can. 12. 22. 40. 41. caus. 27. q. 1. cap. 3. qui cler. vel vov. (4. 6.) cap. un. de voto in VI. (3. 15.)

a) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthlg. §. 9.

b) M. Bischöfe §. 51.

c) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. n. 6, 8.

d) Hofd. v. 11. Aug. 1789 Jak. 3. Bd. S. 341.

e) M. Bischöfe §. 51 n. 8.

gemäßigt gehalten oder die Horen blos laut gebetet werden *f*). 3) Die Clausur muß in allen Klöstern, selbst jenen, mit denen ein Spital, eine Lehranstalt oder die Seelsorge verbunden ist, beobachtet werden; der Pfarr-Administrator jedoch hat seine Wohnung oder wenigstens sein Arbeitszimmer außerhalb der Clausur zu haben, und für die Cooperatoren, dann die Professoren ein Sprachzimmer zu bestehen *g*). 4) Das Gelübde der Armuth muß unverbrüchlich befolgt und den Ordenspersonen alle Bedürfnisse in Natur verabreicht werden. Ein Vestiarium darf durchaus nicht Statt finden, und noch weniger der fatirte Unterhaltsbetrag auf die Hand gegeben werden, um damit die Bedürfnisse selbst zu bestreiten. Nur die Wein-Reluition kann zur Beförderung der Mäßigung im Trunke noch ferner bestehen. Kein in der Communität lebender Ordensgeistlicher soll ein Separat-Vermögen besitzen; es darf einem jeden blos etwas weniges zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse und zur Unterstützung der Armen in Händen gelassen werden, wovon aber die Mendicanten, wenn sie nicht Exprofessoren sind (n. 11 not. *aa*), ausgenommen sind *h*). 5) Klöster, welche ein Recht zum Ausschank ihrer Erzeugnisse an Wein und Bier haben, müssen die Schankstuben außerhalb des Klosters oder in einem vom Convente abgesonderten Zimmer haben, und hierzu sich weltlicher Kellner, nie der Ordenspersonen bedienen; letztere dürfen unter keinem Vorwande dahin kommen *i*). 6) Den barmherzigen Brüdern ist der Verkauf von Medicamenten aus der Klosterapotheke gegen dem, daß der diesfällige Gewinn ganz allein zum Nutzen der armen Kranken verwendet werde *k*); den übrigen Klöstern aber blos da gestattet, wo im Orte und in der Umgebung auf zwei gemeine Landmeilen keine Apotheke besteht und bis eine solche errichtet wird *l*). Alle Klosterapo-

f) Hofd. v. 21. Aug. 1786 Jak. 1. Bd. S. 466.

g) M. Bischöfe §. 50 n. 8, §. 51 n. 7.

h) Elend. §. 50 n. 9, §. 51 n. 9.

i) Hofverord. v. 20. März 1772 Jak. 1. Bd. S. 165.

k) Hofd. v. 10. Juni 1772 Jak. 3. Bd. S. 433.

l) Hofd. v. 2. Juli 1771 u. 15. Mai 1775 Jak. 3. Bd. S. 434—436.

theken müssen einen geprüften Provisor haben, sich gleich andern Apotheken der Visitation unterziehen und der Gremialordnung fügen *m*). 7) Den Klöstern sind alle Geld-Negotien mit Wechseln untersagt, und wird auf eine Klage in dergleichen Fällen bei Gericht kein Beistand geleistet *n*). 8) Alle Ordenspersonen, auch die bei dem Lehr- oder einem andern Amte angestellten, haben stets das Ordenskleid zu tragen; nur auf Reisen und in der Seelsorge oder bei einer andern Beschäftigung auf dem Lande können sie sich eines kürzern Habits und darüber eines Uiberrocks von dunkler Farbe bedienen *o*). 9) Die Ordensglieder dürfen mit ihrem Provinzial correspondiren; wo es aber institutsmäßig ist, müssen alle Briefe dem Klosterobern zum Versiegeln vorgelegt und von diesem, ohne sie zu lesen, in Gegenwart des Verfassers versiegelt werden *p*). 10) Die Klosterkerker sind abgestellt *q*). Strafbare Ordensglieder dürfen nur in Corrections-Zimmern, die zur Verhütung der Flucht mit eisernen Fenstergittern und starken Thürschlössern versehen sein können *r*), sonst aber den übrigen Wohnzimmern gleich, und beständig rein und zur Einsicht der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten jeder Zeit offen gehalten werden müssen, eingeschlossen, und nur an abwechselnden Tagen mit Bußfasten belegt werden; im Uibrigen müssen sie in den Speisen mit Vorsicht behandelt werden, damit sie an der Gesundheit nicht Schaden nehmen *s*). Dahin gehören Flüchtlinge, welche entfliehen, um nicht gehorchen zu müssen *t*), Apostaten,

m) A. Rescr. v. 4. Juli 1748, 16. Aug. 1771, 10. Juli 1772, 10. April 1773, 2. Juli 1774 Jak. 3. Bd. S. 431—435, Verord. in Böhm. v. 28. Oct. 1825 Jak. 8. Bd. S. 494.

n) Hofd. v. 20. März 1772 Jak. 2. Bd. S. 446.

o) M. Bischöfe §. 50 n. 7, §. 51 n. 6.

p) Hofd. v. 12. Juni 1785 Tratt. 5. Bd. S. 191.

q) A. Rescr. v. 31. Aug. 1771, Hofd. v. 29. Aug. u. 12. Sept. 1772, v. 11. März 1783 Jak. 3. Bd. S. 496—499.

r) Hofd. v. 20. Febr. 1773, v. 17. Juni 1783 Jak. 3. Bd. S. 631.

s) A. Rescr. v. 31. Aug. 1771.

t) cap. 24. de regular. (3. 31.) Conc. Trid. s. 25. cap. 19. de regular.

welche den Ordensgelübden ganz untreu geworden *u*), und unverbesserliche Professen, welche nicht mehr ausgestossen, sondern blos auf immer eingeschlossen werden dürfen *w*). 11) Die Ordensgeistlichen müssen sich auch zum **Unterrichte** der Jugend gebrauchen lassen *x*), können aber an auswärtigen Lehranstalten nur mit Bewilligung des Ordensobern und Bischofs angestellt werden *y*). Die angestellten bekommen mit den übrigen Professoren gleichen Gehalt, ohne Abzug, jedoch bei dem Austritte ordentlicher Weise keine Pension *z*), wohl aber außerordentliche Remunerationen *aa*), und nach Verdienst goldene Ehren-Medaillen *bb*). Ist einem Orden eine ganze Lehranstalt anvertraut: so behält der Obere seinen Einfluß auf die als Professoren angestellten Ordensglieder bei *cc*), und die für die Versehung derselben zu bewilligende Dotation aus öffentlichen Fonden wird in einer Summe ausgesprochen und nicht für die einzelnen Aemter oder Individuen bemessen *dd*). Auch bleibt allen Klöstern vorbehalten, philosophische und theologische Studien nach den bestehenden Normen einzurichten *ee*). 12) Nicht minder haben sich die Ordensgeistlichen in der **Seelsorge** verwenden zu lassen und zwar sowohl bei ihren Ordens- als bei Secular-Curatien *ff*). Bei den Ordenspfarren sollen immer mehrere, wenigstens drei beisammen sein, um

u) cap. 5. de apostat. (5. 9.)

w) cap. 10. de M. et O. (1. 33.). cap. 24. de regular.

x) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. n. 6.

y) Hofd. v. 10. Oct. 1836 Prov. Ges. Böhm. 18. Bd. S. 1021.

z) Hofd. v. 14. Febr. 1811, 20. Aug. 1813, 27. Mai 1814, 19. Mai 1815 Jak. 10. Bd. S. 636—639.

aa) A. E. v. 17. Hofd. v. 26. Febr. 1834 Prov. Ges. N. Oest. 16. Bd. S. 142.

bb) Hofd. v. 11. Mai 1803 Jak. 10. Bd. S. 589.

cc) A. E. v. 12. Hofd. v. 23. Aug. u. 27. Nov. 1837 Prov. Ges. N. Oest. 19. Bd. S. 337, 465.

dd) A. E. v. 14. Hofd. v. 23. Oct. 1837 ebend. S. 420.

ee) A. E. v. 25. Juni, Hofd. v. 4. Juli 1836 Prov. Ges. Laib. 18. Bd. S. 548.

ff) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. n. 6.

eine Art Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken *gg*). Ihre Anstellung und Abberufung geht unter Einflußnahme des Bischofs von dem Ordensobern aus *hh*). Letztern kommt auch zu, den als Pfarr-Administrator angestellten Ordensgeistlichen von dem Ertrage des pfarrlichen Vermögens und sonstigen pfarrlichen Einkommens so viel zu überlassen, als er nothwendig und zweckmäßig findet *ii*). An Secular-Stationen dürfen Ordensgeistliche nur mehr zur Aushilfe ausgesetzt werden *kk*), nie aber Piaristen *ll*). Die Unterhaltung für die Zeit der Aushilfe bei einem erkrankten Secular-Pfründner hat da, wo das Pfründeneinkommen sie zu bestreiten nicht vermag, das Kloster zu leisten *mm*). Dieses bleibt dafür in dem Genuße der Dotation von 200 fl. und 230 fl. C. M. für den ausgesetzten Ordenspriester, wenn die seelsorgerliche Verwendung ein Vierteljahr nicht übersteigt *nn*). Bedarf der Ordensobere der Dienste eines solchen ausgesetzten Regularen im Kloster: so kann er ihn mit Einwilligung des Bischofs gegen Stellung eines andern tauglichen Individuum zurück berufen; beträgt sich aber einer unruhig, so muß er zur Correction zurückgenommen werden *oo*).

§. 120.

Ordensobere.

Die Ordensobern sind verschieden, je nachdem im Orden **stabilitas loci** besteht oder nicht. Wo jenes der Fall ist, da heißt der erste Obere **Abt**, **Prälat** oder **Probst**, der andere **Prior** oder **Dechant**. Wo keine **stabilitas loci** Statt hat, gibt es drei

gg) M. Pfarrer §. 244.

hh) Ebend. §§. 245, 249. M. Benefic. §§. 56, 101.

ii) Ebend. §. 250.

kk) M. Beneficien §. 10.

ll) M. Bischöfe §. 43 n. 6.

mm) M. Pfarrer §. 217.

nn) A. E. v. 2. Hofd. v. 6. März 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 135.

oo) M. Bischöfe §. 43 n. 6, §. 50 n. 10.

Gattungen von Obern: Ordensgenerale, welche dem ganzen Orden, Provinziale, die einer Ordensprovinz und Local-Obere, die als Prioren, Quardiane, Rectoren, Subprioren oder unter einem andern Namen nur einem Kloster vorstehen.

In Ansehung der Ordensobern ist folgendes zu merken:

1) Ordensobere können nur Inländer oder Naturalisirte werden, welche die theologischen Studien in Oesterreich absolvirt oder daselbst der Prüfung daraus sich unterzogen haben *a*). Die ersten Ordensobern werden gewählt: in Klöstern mit stabilitas loci canonisch auf lebenslang (§§. 147 — 155) *b*), ohne stabilitas loci im Provinzial-Capitel auf gewisse Jahre. Die zweiten Vorsteher werden entweder ebenfalls canonisch, aber nicht auf lebenslang gewählt *c*), oder wie die Local-Obern von den ersten oder Provinzialen eingesetzt und entlassen *d*). Die Abhaltung eines Provinzial-Capitels muß jedesmal dem Bischofe angezeigt, und die Wahl des Provinzials von allen Bischöfen, in deren Diöcesen die Provinz Klöster hat, und von der Landesstelle; die eines Local-Obern aber von dem Diöcesan-Bischofe bestätigt werden. Fallen bei der Wahl eines Provinzials vota paria aus, so hat der Bischof einen von ihnen zu ernennen *e*). Ordensobere, deren Amtirung nach den Ordens-Statuten nach drei Jahren zu Ende ist, können auf andere drei Jahre bestätigt werden *f*); treten sie aber ab, so können sie die statutenmäßigen Vorzüge in so weit genießen, als es ohne Abbruch der gemeinschaftlichen Zucht und Ordnung geschehen kann *g*). Für

a) M. Benefieien §. 9.

b) can. 2—5. 8. 9. caus. 18. q. 2.

c) cap. 2. de statu monach. (3. 35.)

d) cap. 6. eod.

e) M. Bischöfe §. 50 n. 1.

f) Hfd. v. 30. Nov. 1784 Jzk. 6. Bd. S. 408, 31. Mai 1803 Jzk. 10. Bd. S. 606.

g) Hfd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. §. 2.

die Wahlen der Vorsteher der Piaristen *h*), Dominicaner *i*), barmherzigen Brüder *k*) und Mechitaristen bestehen noch besondere Vorschriften *l*).

2) Alle Verbindung zwischen in- und ausländischen Klöstern, die **conforderatio quoad suffragia et preces** ausgenommen, ist aufgehoben und keine Ordensprovinz darf ein auswärtiges Kloster in sich schließen. Daher dürfen keine Oesterreichischen Ordensglieder zu auswärtigen Capiteln reisen oder im Auslande sich aufhalten, ja nicht einmal gedruckte Werke für ihre Klöster aus dem Auslande beziehen *m*). Daher darf auch kein Provinzial von dem Generale direct ein Schreiben annehmen, sondern er muß es, wenn er das Siegel erkennt, uneröffnet zurück schicken, da der General nur durch den k. k. Minister in Rom Briefe zuschicken kann. Die in dem Provinzial-Capitel ausgefallene Wahl dürfen Provinziale dem Generale wegen der **communicatio quoad suffragia** zwar bekannt geben, aber nur offen und durch die Landesstelle *n*). Nur die Jesuiten dürfen mit ihrem Ordensgenerale, so fern es die innere Leitumg des Ordens nach den von der Kirche gut geheissenen Statuten betrifft, in ungestörter Ordnung bleiben *o*). Auf gleiche Weise sind alle Exemtionen zernichtet. Alle auf eine Exemtion sich beziehenden päbstlichen Privilegien und Urkunden, unter was immer für einer Gestalt und Namen, und alle hierüber eingegangenen Verträge sind ohne Kraft und Wirkung *p*).

h) Hofd. v. 24. Mai 1806.
i) Hofd. v, 9. März 1808,
k) Hofd. v. 28. Jan. 1831 Z. 561.
l) Hofd. v. 8. Mai 1822 Z. 12577, 13. Dec. 1835 Z. 31387.
m) Pat, v. 24. Hofd. n. 29. März 1781 Jak. 4. Bd. S. 257.
n) Hofd. v. 11. Mai 1782 Jak. 6. Bd. S. 407, v. 21. März 1783 Jak. 8. Bd. S. 637.
o) A. Cab. Schrb. v. 18. Hofd. v. 22, Nov. 1827 Prov. Ges. Galiz. 9. Bd. S. 161.
p) M. Bischöfe §. 59.

3) Die Gewalt der Ordensobern ist vierfach: a) eine Gewalt der Weihe, vermöge der diejenigen, welche eine potestas quasi episcopalis haben, der Pontificalien, des Pedum und der Mitra sich bedienen q) und Pontifical-Handlungen verrichten, namentlich ihren Professen die Tonsur und niedern Weihen ertheilen (§. 109), und für ihre Kirchen alle Benedictionen der Kirchengefäße, Kirchenkleider, Glocken u. s. w., für fremde aber solche, bei denen keine Salbung mit dem heiligen Oele vorkommt, vornehmen können; b) eine Jurisdictions-Gewalt, vermöge welcher Aebte, Pröbste und Ordensgeneräle auf allgemeinen Concilien erscheinen (§. 83 n. 2), ihre untergeordneten Religiosen selbst oder durch einen bestellten Priester Beicht hören, 11 Fälle sich vorbehalten und sie mit Censuren belegen r), dann alle Ordensobern die Seelsorge über die Klostergemeinde ausüben können s); c) eine Disciplinar-Gewalt, gleich der eines Hausvaters oder Herrn, vermöge der sie alles, was zur Zucht und Ordnung in einem Kloster oder der ganzen Provinz nöthig ist, anordnen t), ungehorsame und widerspänstige Ordensglieder strafen u), bei größerer Lasterhaftigkeit dem Bischofe zur Uibernahme in das Correctionshaus w), und bei schweren Verbrechen zur anderweitigen Verfügung anzeigen x). Gegen die statutenmäßig verhängte Strafe kann nicht appellirt y), sonst aber bei dem Consistorium, und bei dessen Unthätigkeit oder Unbilligkeit bei der Landesstelle Beschwerde geführt werden z); unmittelbar darf keine politische Stelle in die

q) cap. 3. 6. de privileg. in VI. (5. 7.)

r) cap. 3. de off. judic. ord. (1. 31.) cap. 10. de M. et O. (1. 33.)

s) cap. 2. de capell. monach. (3. 37.)

t) can. 5. 9. 16. caus. 18. q. 2. cap. 21. de rescript. (1. 2.) cap. 8. de statu monach. Hofd. v. 13. Mai 1785 Jak. 4. Bd. S. 237.

u) can. 11. caus. 27. q 1. cap. 8. de statu monach. Conc. Trid. s. 25. cap. 14. de regular.

w) M. Bischöfe §. 51 n. 13.

x) A. Rescr. v. 31. Aug. 1771 Jak. 3. Bd. S. 497.

y) cap. 3. 26. de appellat. (2. 28.)

z) Hofd. v. 11. April 1786 Tratt. 6. Bd. S. 141.

Beschwerde einer Ordensperson eingehen *aa*). Endlich können Provinziale die untergebenen Klöster gegen Berichtserstattung an den Bischof visitiren *bb*), und die Religiosen aus einem Kloster in das andere, jedoch ohne Beschwerung des Religionsfonds, versetzen *cc*); d) eine öconomische Gewalt, wovon in den folgenden §§. die Rede sein wird.

4) Die Pflichten der Ordensobern vereinigen sich überhaupt darin, daß sie ihre Gewalt zum Besten des Klosters, das aber immer nur als ein Mittel zu höhern Zwecken der Kirche und des Staates anzusehen ist, gebrauchen. Insbesondere aber liegt ihnen ob: a) auf klösterliche Disciplin und Ordnung streng zu halten, b) für ihre Person keinen übertriebenen Aufwand zu machen, c) in keiner wichtigen Angelegenheit etwas vorzunehmen, ohne die frömmsten und verständigsten Ordensbrüder zu Rathe zu ziehen, d) beständig im Kloster zu residiren, und wenn sie ständische Ausschußmitglieder sind, und ihre Klöster sich außer der Hauptstadt befinden, es einzurichten, um, wenn nur einer Mitstand ist, wenigstens 4 Monate, wenn aber zwei sind, abwechselnd zu 3 oder 6 Monaten im Kloster sich aufzuhalten *dd*), e) jährlich mit Ende October den Effectivstand des Kloster-Personals auszuweisen *ee*), vierteljährig die Veränderungen im Kloster-Personal-Stande in duplo dem Kreisamte anzuzeigen *ff*), und sogleich dahin zu berichten, wenn ein Ordens-

aa) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. n. 9.

bb) M. Bischöfe §. 50 n. 3.

cc) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. §. 9.

dd) Ebend. §. 15.

ee) Hofd. v. 5. Sept. 1796, 21. Febr. 1797, Verord. in Böhm. v. 30. Jan. 1799 Jak. 3. Bd. S. 512 — 514, Hofd. v. 2. April u. 24. Mai 1806, 8. Mai 1807, 25. Febr. 1813, 27. Febr. 1822, 20. Oct. 1825 Jak. 9. Bd. S. 291 — 298, 30. Nov. 1835 u. 24. Nov. 1836 Prov. Ges. Böhm. 17. Bd. S. 765, 18. Bd. S. 1037. M. Bischöfe §. 53.

ff) Verord. in Böhm. v. 27. Febr., 14. April, 12. Nov. 1788, 7. April u. 16. Juni 1789, 18. März 1790, 22. Nov. 1796, 30. Jan. 1799 Jak. 3. Bd. S. 511—514, v. 12. April 1802 Jak. 9. Bd. S. 291.

glied in Wahnsinn verfällt *gg*); f) alle klösterlichen Urkunden eigenhändig mit zwei Conventualen zu unterschreiben, und um sie vor Unterschleifen und Verfälschungen zu bewahren, das Recht der Unterschrift nicht an einen andern Geistlichen zu übertragen *hh*). Erfüllt ein Local- oder untergeordneter Obere seine Pflichten nicht, so ist er auf Verlangen des Bischofs zu entfernen; übertritt sie aber ein Prälat, so ist von dem Bischofe an Se. Majestät die Anzeige zu erstatten *ii*).

5) Alle Kloster- und Ordensvorsteher haben vor Gericht einen Sitz *kk*), und in der ämtlichen Zustellung den Titel Herr anzusprechen *ll*).

§. 121.

Klostervermögen: 1) Erwerbung.

Nach dem gemeinen Rechte können die Klöster als religiöse Corporationen sowohl unmittelbar, als durch ihre Religiosen auf jede erlaubte Art erwerben *a*). Weil aber mehrere Staaten diesen Erwerb, von dem nichts mehr an Weltliche übergehen kann, für das Allgemeine als nachtheilig angesehen haben: so wurde solchem vom 14. Jahrhunderte an durch die Amortisations-Gesetze Maß und Ziel gesetzt *b*).

Die ältesten Amortisations-Gesetze in Oesterreich vom Kaiser Carl IV. *c*), Maximilian I. *d*), Ferdinand I. *e*) und Leopold I. unter-

gg) Hofd. v. 8. Juli 1783 Jak. 6. Bd. S. 117.

hh) Hofd. v. 27. März 1787 Tratt. 7. Bd. S. 309.

ii) M. Bischöfe §. 51 n. 10.

kk) Pat. v. 9. Sept. 1785 J. G. N. 464, Gerichts-Instruct. II. Abthl. §. 9.

ll) Hofd. v. 4. Nov. 1791 J. G. N. 215.

a) Auth. ad const. 13. C. de SS. eccl. (1. 2.) Auth. ad const. 20. C. de episc. et cler. (1. 3.) const. 56 §. 1. eod. Nov. 5. cap. 5. can. 9 caus. 19. q. 3.

b) Neubergers Einkünfte d. Klöster I. Theil cap. 4. §. 3.

c) Böhm. Hoflehntafel-Quatern N. I. p. 28. verba: *Item notandum.*

d) General-Mandat v. 5. Jan. 1518 Pab. eccl. Vetus I. Thl. S. 1.

e) Gen. Mandat v. 11. Oct. 1521 ebend. S. 3.

sagten blos alle Arten von Uebertragung **unbeweglichen Vermögens** an Klöster ohne landesfürstlichen Consens *f*). K. Carl VI. aber dehnte diese Gesetze auch auf den Bestand unbeweglicher Güter von mehr als drei Jahren *g*), und auf das Ungeld und andere trockene Gefälle aus *h*). K. Maria Theresia und K. Joseph II. endlich verboten noch die Einziehung unterthäniger Gründe bei deren Veräußerung unter dem Titel eines dominii directi und die Ausübung des Einstandsrechts *i*). Demnach kann kein Kloster unbewegliche Güter ohne landesfürstlichen Consens erwerben; erhalten sie aber diesen, so sind sie nicht verbunden, ein Gut von gleichem Werthe zu veräußern *k*). Nur Bergantheile und Kure können sie auch ohne Consens kaufen; diesen müssen sie blos haben, wenn sie dieselben durch Schenkung oder Erbschaft erwerben wollen *l*). Um Ertheilung von Schurf-Licenzen können sie anstandslos ansuchen *m*).

Betreffend das **bewegliche** Vermögen: so hatte die freie Erwerbung desselben zuerst Herzog Albert II. von Oesterreich (1340) verboten. K. Ferdinand I. hat dieses Verbot wiederholt *n*) und K. Maria Theresia auf alle Arten der Erwerbung unter Lebenden und

f) Resol. v. 5. Oct. u. 4. Dec. 1669, 5. März 1670, 27. Juni 1673 Cod. Ferd. Leop. Jos. Car. S. 869 a, b, 371 a, 395 a, 30. März 1688 Jak. 2. Bd. S. 199.

g) Verord. v. 12. Sept. 1716 u. 3. Sept. 1720 Paul J. v. Riegg. Corp. j. eccl. Austr. S. 35—42.

h) Verord. v. 20. Febr. 1736 ebend. S. 43.

i) Verord. v. 14. Juli u. 11. Oct. 1753 ebend. Corp. j. eccl. Bohem. S. 20—25, Verord. v. 22. Juni 1781 Tratt. 1. Bd. S. 209.

k) Verord. v. 22. Juli 1784 Tratt. 4. Bd. S. 392, v. 24. Jan. 1785 Tratt. 5. Bd. S. 20.

l) Hofd. v. 13. Mai 1781 Krop. 2. Bd. S. 82, 218, 28. April 1837 Prov. Ges. Böhm. 19. Bd. S. 235.

m) Hofkam. Decr. v. 28. April 1837 Prov. Ges. Böhm. 19. Bd. S. 235.

n) Verord. v. 12. März 1526 Cod. Austr. T. II. S. 488.

auf den Todesfall ausgedehnt *o*). Als solche verbotene Erwerbungen sind namentlich erklärt: a) Leibrenten-Contracte mit weltlichen Personen, vermöge welcher diese ihr Vermögen noch bei Lebzeiten einem Kloster in der Art abtreten, daß dasselbe sie für ihr ganzes Leben ernähren und verpflegen, nach ihrem Absterben begraben und einige heilige Messen zum Troste ihrer Seele lesen lassen soll *p*), b) Quittirungen der Ordensvorsteher über Interessen, welche weltlichen Personen gehören, wenn sich gleich diese im Kloster befinden; eine solche Quittirung wird mit dem doppelten Erlage des quittirten Betrags zum Armen-Institute bestraft *q*).

Von dem Amortisations-Gesetze sind ausgenommen:

1) Das Almosen, unter welchem Titel aber blos Mendicanten-Klöster erwerben können, mit der Verpflichtung zur fruchtbringenden Anlegung, wenn das Almosen 100 fl. übersteigt *r*). Nur die Kapuziner in Tyrol und Vorarlberg können jedes Geschenk oder Vermächtniß, und von jedem Betrage annehmen und sogleich für den Orden verwenden *s*).

2) Die Sammlung, welche blos noch den Barmherzigen und Elisabethinerinen erlaubt *t*), und sonst durchaus verboten war *u*), dermalen aber auch den Franciscanern und Kapuzinern in Salzburg und Tyrol erlaubt ist *w*). Die Mendicanten der übrigen Provinzen, welchen das Sammeln verboten wurde, erhalten die Vergütung nach

o) Verord. v. 26. Aug. 1771, a. Rescr. v. 2. Mai 1775 Jak. 2. Bd. S. 199—201.

p) Pat. v. 28. Aug. 1779 Ges. K. M. Theres. 8. Bd. S. 383.

q) Hofd. v. 14. April 1775 ebend. 7. Bd. S. 214.

r) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 20.

s) Hofd. v. 18. Febr. 1815 J. G. N. 1133.

t) Pat. v. 6. Juli 1625, v. 6. u. 20. Oct. 1798 Jak. 1. Bd. S. 63, 75, 76.

u) A. Rescr., v. 15. April u. 25. Oct. 1749, 10. Jan. 1750, 24. Juli 1779, v. 8. Mai 1781, 12. Juli 1782 Jak. 1. Bd. S. 65—72.

w) Hofd. v. 20. Oct. 1817 u. 18. März 1819 Z. 8575 für Salzb.

ihrer eigenen Fassion aus dem Religionsfonde *x*). Klöster, welche sammeln dürfen, müssen die auszuschickenden Personen mit einem gedruckten, von dem Convents-Vorsteher gefertigten Creditive versehen *y*), und hierzu ruhige, wohlgesittete Personen nehmen, die sammelnden Priester aber außer dem Nothfalle sich aller Einmengung in die Seelsorge enthalten *z*). Ein ausländischer Sammler wird, das erstemal ertappt, mit dem Verluste des gesammelten Almosens zum Besten des Armen-Instituts, wo er ergriffen wird, das zweitemal außerdem mit Arrest, bis ihn sein Kloster mit 100 fl. und dem Ersatze aller Aetzungskösten auslöst, und in ferneren Fällen mit der Vermehrung des Auslösungs-Quantum; ein Beneficiat und Ordensvorsteher aber, der ihn nicht sogleich der Ortsobrigkeit anzeigt, mit der Entsetzung und Unfähigkeit zu jeder Beförderung bestraft *aa*).

8) Vermächtnisse auf heilige Messen und Stiftungen von Jahrestagen und andern Andachten *bb*) in der Art, daß für eine Messe höchstens ein Gulden, für Hochämter und andere Andachten nichts mehr, als was gebräuchlich ist, gestiftet werden kann *cc*), die Kapuziner in Tyrol und Vorarlberg ausgenommen, welche Stiftungen zu jedem Betrage annehmen dürfen *dd*); desgleichen Vermächtnisse zur Verpflegung der Kranken oder zum Unterrichte der Jugend an die Barmherzigen, Elisabethinerinen, Ursulinerinen und Piaristen *ee*).

x) Hofd. v. 4. Aug. 1789 u. 30. Juli 1790 Jak. 1. Bd. S. 71—75, v. 20. Mai 1824 Jak. 7. Bd. S. 36.

y) Verord. in Böhm. v. 11. Dec. 1819 Jak. 7. Bd. S. 35.

z) Hofd. v. 6. Juni 1782 Jak. 1. Bd. S. 71.

aa) A. Rescr. v. 20. Dec. 1723, 11. Jan. 1724, 7. Aug. 1731, 12. Sept. 1737, 22. Sept. 1770, Pat. v. 1., Hofd. v. 18. Juni 1782 Jak. 1. Bd. S. 65, 69, 70.

bb) Hofd. v. 26. Aug. 1771 u. 4 Jak. 2. Bd. S. 200.

cc) Hofd. v. 28. Aug. 1775 ebend. S. 203.

dd) Hofd. v. 18. Febr. 1815 J. G. N. 1133.

ee) Hofd. v. 4. Juni 1833 Prov. Ges. Galiz. 15. Bd. S. 190.

4) Die **Mitgift** der Ordens-Candidaten, und das, was eine testirende Ordensperson vor ihrer Profeß letztwillig dem Kloster zuwendet, wenn solches in das Quantum der Mitgift eingerechnet, dasselbe nicht übersteigt. Das Quantum der Mitgift ist ohne Unterschied des Ordens auf 1500 fl. festgesetzt, dergestalt, daß solches nur in beweglichen Sachen bestehen kann, und Alles eingerechnet werden muß, was als Ausstattung mitgebracht, auf die Einkleidung oder Profeß verwendet, den Eintretenden oder dem Kloster geschenkt oder vermacht, oder zu was immer für einem frommen Zwecke oder Gotteshause letztwillig ausgesetzt wird, so daß auch von den reichsten Candidaten nicht mehr erworben werden kann, wohl aber die Behandlung auf eine geringere dos frei steht. Es geht nur noch an, daß zur freien Disposition des Eintretenden von ihm oder seinen Eltern oder Befreundeten ein Vitalitium von 200 fl. vorbehalten und ausgesetzt werde, dessen Capital sicher angelegt werden muß, damit es nach seinem Tode nicht an das Kloster, sondern an jene gelange, denen es nach rechtlicher Ordnung gebührt. Alle Handlungen, welche heimlich oder öffentlich, ja selbst unter dem Vorwande eines frommen Werkes zur Uiberlistung dieses Gesetzes geschehen, sind ungiltig, und die Uibertreter sammt denen, welche hierzu wie immer mitwirkten, werden mit ansehnlichen Geldbußen bestraft, davon ein Drittel dem Denuncianten zukommt *ff*). In neuerer Zeit wurde jedoch wegen zunehmender Theuerung allen gering dotirten Ordensgemeinden, welche sich mit dem Unterrichte oder der Krankenpflege abgeben, die Erhöhung der Mitgift bis 3000 fl. *gg*), und des Vitalitium bis 300 fl. bewilligt *hh*). Es versteht sich, daß die einfache und erhöhte Mit-

ff) Hofd. v. 26. Aug. 1771, 2. Mai 1772, 22. Sept. 1775, 5. Juni 1779, Pat. v. 9. Dec. 1780, 14. Jar. 1785 Jak. 2. Bd. S. 199—209, v. 17. Dec. 1780 Tratt. 1. Bd. S. 4.

gg) Hofd. v. 13. Juni 1804 Jak. 9. Bd. S. 160, v. 15. März 1811 Pol. Ges. 36. Bd. S. 85, v. 26. April 1818 Prov. Ges. Tyr. 5. Bd. S. 483.

hh) Hofd. v. 10. u. 28. März 1809 Jak. 7. Bd. S. 571, v. 7. März 1817 Jak. 10. Bd. S. 569.

gift nicht von der, einem Religiosen erst nach der Profeß angefallenen Erbschaft oder Vermächtniß angesprochen werden kann, weil der Profeß alles Erwerbes und alles Erbrechtes unfähig ist (§. 118) *ii*). Nur zu Gunsten der Piaristen besteht die Ausnahme, daß der Orden durch Glieder, welche die Profeß seit dem 4. März 1780 abgelegt, und die ganze Mitgift von 1500 fl. nicht zugebracht haben, wenn der Orden mit dem weniger Zugebrachten vertragsmäßig sich nicht begnügt hat, durch künftige Erbfälle oder in andern Wegen bis zu jenem Quantum noch acquiriren könne *kk*). Ein mit Bewilligung in ein Bairisches Kloster tretender Oesterreichischer Unterthan kann blos den lebenslänglichen Genuß eines Capitals von 2000 fl., welches im Lande bleiben und nach seinem Tode den gesetzlichen Erben zufallen muß, ansprechen *ll*).

5) Den Barmherzigen *mm*) und den Clarisserinen zu Sandec ist dermalen auf unbestimmte Zeit die Erbfähigkeit *nn*); den Carmeliterinen die Annahme von Geschenken *oo*); den englischen Fräulein *pp*) und den ihnen gleich gestellten Regel-Schwestern zu Hallein in Ober-Oesterreich *qq*), Ursulinerinen *rr*), Elisabethinerinen *ss*), Salesianerinen *tt*), Benedictinerinen im Küstenlande *uu*), den So-

ii) Hofd. v. 28. Nov. 1772 Jak. 2. Bd. S. 202.

kk) Hofd. v. 20. Mai 1780 ebend. S. 206.

ll) Hofd. v. 2. Juni 1829 Prov. G. Ob. Oester. 11. Bd. S. 387.

mm) Hofd. v. 16. u. 30. Aug. 1805 Jak. 7. Bd. S. 570, v. 16. Juni u. 2. Juli 1826 Pol. G. 54. Bd. S. 68.

nn) Hofd. v. 15. März 1811 Pol. Ges. 36. Bd. S. 85 v. 5. April 1811 J. G. N. 939.

oo) Hofd. v. 4. März 1819 Jak. 7. Bd. S. 572.

pp) Hofd. v. 6. u. 17. Mai 1805 ebend. S. 570.

qq) A. E. v. 19. Hofd. v. 28. Jan. 1839 Prov. Ges. O. Oest. 21. Bd. S. 39.

rr) Hofd. v. 19. Juli 1805 Jak. 7. Bd. S. 570.

ss) Hofd. v. 3. Oct. 1806 ebend.

tt) Hofd. v. 14. Juli 1808 Pol. Ges. 31. Bd. S. 17. v. 6. Mai 1815 Goutta 10. Bd. S. 251.

uu) Hofd. v. 27. April 1816 J. G. N. 1235.

relle della sacra famiglia zu Verona *ww*), den Redemptoristen *xx*), barmherzigen Schwestern *yy*), den Schwestern des deutschen Ordens für den Krankendienst, Unterricht und Erziehung zu Troppau und Lana in Tyrol *zz*), den Piaristen *aaa*), Mechitaristen *bbb*) und Jesuiten *ccc*) die Erwerbung von beweglichen uud unbeweglichen Vermögen unter Lebenden und auf den Todesfall mit der Bedingung zugestanden, daß sie von jedem Erwerbe der Landesstelle die Anzeige machen, damit dieselbe in der Uibersicht ihres Vermögensstandes bleibe *ddd*), dann daß sie auf solche Art nur dann zu erwerben fähig sind, wenn ihnen selbst etwas zugedacht wird. Was einem Professen als Pflichttheil oder ab intestato oder als Legat zugedacht wird, erhalten sie nicht, weil es ihnen nicht gemeint ist, und auch nicht der Profeß, weil er erbsunfähig ist *eee*).

6) Für ihre Person können bewegliches Vermögen erwerben die englischen Fräulein *fff*), Redemptoristinen *ggg*) und barmherzigen

ww) A. Entschl. v. 5. Hofd. v. 11. Mai 1833 Prov. Ges. Böhm. 15. Bd. S. 283.

xx) Hofd. v. 18. Nov. u. 23. Dec. 1830 Prov. Ges. N. Oest. 12. Bd. S. 707, v. 17. Febr. 1831 Prov. Ges. Galiz. 13. Bd. S. 20.

yy) Hofd. v. 18. Nov. 1831 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 756. A. E. v. 2. Just. Hofd. v. 26. Nov. 1839 Z. 7305.

zz) A. E. v. 21. Nov. 1840 u. 19. Sept. 1843, Hofd. v. 30. Sept. 1843 Prov. Ges. Böhm. 25. Bd. S. 664.

aaa) Hofd. v. 10. Dec. 1812 u. 8. Jan. 1813 Jak. 7. Bd. S. 571.

bbb) Hofd. v. 23. Dec. 1814 u. 25. Jan. 1815 ebend. S. 572.

ccc) A. E. v. 4. Hofd. v. 8. April 1828 Prov. Ges. N. Oest. 10. Bd. S. 239, für Galiz. A. E. v. 11. Hofd. v. 17. Oct. 1842 für die deutsch. u. Lomb. venet. Provinz. Prov. Ges. Böhm. 24. Bd. S. 672.

ddd) Hofd. v. 26. April 1818 J. G. N. 1441.

eee) Hofd. v. 17. Juli 1779 Jak. 2. Bd. S. 205, v. 10. u. 23. März 1809 Jak. 7. Bd. S. 571.

fff) Hofd. v. 21. Mai 1774 Jak. 2. Bd. S. 202.

ggg) A. Entschl. v. 11. Nov. Hofd. v. 27. Nov. u. 23. Dec. 1830 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 51. Hofd. v. 17. Febr. Verord. in Böhm. v. 10. März 1831 ebend. S. 103.

Schwestern *hhh*), weil diese Ordensfrauen keine immerwährenden, sondern nur zeitliche Gelübde ablegen, und das von Redemptoristinen oder barmherzigen Schwestern erworbene Vermögen gehört ihren Instituten blos dann, wenn sie es ihnen **inter vivos** oder **mortis causa** widmen *iii*).

§. 122.

2) Verwaltung.

Allen Klöstern steht die Verwaltung ihres Vermögens zum anständigen Unterhalte *a*), und unter Beobachtung der besondern Vorschriften auch die Verwaltung ihrer Waldungen *b*) und Bergwerke zu *c*). Sie sind jedoch folgenden Beschränkungen unterzogen: 1) Jedes Kloster und Stift muß ein Inventar über alle wie immer Namen habenden Vermögensbestandtheile des Klosters, der Kirche, der Prälatur u. s. w. unter genauer Beschreibung und Schätzung der Pretiosen haben, und solches in Stiften jedesmal bei dem Absterben des Prälaten erneuert werden *d*). 2) Die Provinzkassen sind abgeschafft, und kein Ordensobere kann von dem Vermögen eines Klosters etwas nehmen und einem andern es zuwenden. Wo ein Kloster der Unterstützung eines andern bedarf, da muß es der Landesstelle angezeigt werden. Es darf blos der Provinzial von den ihm untergebenen Klöstern einen kleinen Beitrag zur Bestreitung der nöthigen Reisen und Correspondenz verlangen *e*), und Kosten,

hhh) Hofd. v. 18. Nov. 1831 Prov. Ges. Mähr. 13. Bd. S. 299.

iii) Ebend.

a) Hofd. v. 5. April 1787 Jak. 3. Bd. S. 550. A. Bewilligung für die Stände Mähr. v. 29. April 1791 n. 7, O. Oest. v. 29. Juli 1791 n. I. 17, 20, Böhm. v. 28. Oct. 1791 n. I. 10, 12 Pol. Ges. Leop. II. 3. Bd. S. 245, 4. Bd. 114 u. 164, v. 31. Oct. 1822 Z. 30170.

b) Hofd. v. 28. Oct. 1791 n. I. n. 12 Jak. 6. Bd. S. 440.

c) Hofd. v. 6. Juni 1791 Dolliner Rechte der Geistl. §. 82 lit. b.

d) Hofd. v. 3. Aug. 1791 Jak. 8. Bd. S. 516, v. 3. Aug. 1791 Jak. 6. Bd. S. 413, v. 10. Sept. 1805 Jak. 10. Bd. S. 592.

e) Hofd. v. 1. Pat. v. 20. April, Hofd. v. 12. Juli u. 25. Nov. 1775 Jak. 4. Bd. S. 550—552, v. 1. Juli 1783 Jak. 3. Bd. S. 214.

die nicht ein Kloster allein betreffen, unter alle vertheilen *f*). 3) Die Verwaltung des Klostervermögens ist den Ordensobern allein anvertraut; sie haben für die Handlungen ihrer Procuratoren zu haften *g*). Auf den Klostergütern jedoch darf nie blos ein officialis oeconomicus; zur Versehung der Rechtspflege muß auch ein weltlicher Amtmann angestellt werden *h*). 4) Alle Geldversendungen nach den Ausland in Barem und Wechseln, selbst in kleinen Beträgen, sind den Klöstern unter jedem Vorwande, folglich auch als Stipendien oder für den General oder zur Anlegung in fremden Banken, bei Strafe der Confiscation oder des Erlags eines gleichen Betrags, als der ausgeschwärzte war, und der Unfähigkeit des dawider handelnden Obern zu Ordensämtern, ja selbst der Aufhebung des Klosters verboten *i*). 5) Kein Kloster darf ein neues große Kosten verursachendes Gebäude aufführen, ohne vorherige Untersuchung und Genehmigung der Landesstelle *k*). Jedes Kloster muß mit Ziegeln gedeckt sein *l*), und einen Sparherd haben *m*). 6) Die Klöster sind gebäudezinssteuerfrei, mit Ausnahme der Localitäten, welche vermiethet sind *n*). 7) Um giltige Pacht- und Miethverträge über Kloster-Realitäten zu schließen, muß die Klostergemeinde und in Galizien auch der Bischof *o*) die Beistimmung geben und den Contracten beisetzen. Soll der Bestand auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethers oder auf mehr als 6 Jahre geschlossen, oder der Pacht oder Miethzins auf mehrere Jahre vorhinein bedungen werden: so ist die Bewilligung der

f) Hofd. v. 2. Juli 1829 Prov. Ges. N. Oest. 11. Bd. S. 593.
g) Hofd. v. 1. Pat. v. 20. April 1775 n. 6 Jak. 4. Bd. S. 550.
h) Verord. in Böhm. v. 8. Febr. 1765 Jak. 3. Bd. S. 493.
i) Hofd. v. 1. Oct. Pat. v. 20. April 1775 n. 6 Jak. 4. Bd. S. 550.
k) Verord. v. 21. März 1715 u. 18. Juli 1729 Publ. eccl. Vetus 1. Thl. S. 98, v. 20. Jan. 1787 n. 6 Jak. 3. Bd. S. 547.
l) Pat. v. 25. Juli 1785 §. 1 Jak. 2. Bd. S. 267.
m) Hofd. v. 20. Oct. 1812 bei Dolliner a. O. nach lit. e.
n) Hofd. v. 27. Oct. 1829 Prov. Ges. Böhm. 11. Bd. S. 675, v. 2. Jan. 1833 Prov. Ges. Galiz. 15. Bd. S. 30.
o) Hofd. v. 1. Juli 1835 Prov. Ges. Galiz. 17. Bd. S. 490.

Landesstelle nöthig *p*). 8) Alle Klöster haben eine ordentliche Haus-rechnung zu führen *q*), die Ersparnisse zum Stammvermögen zu schlagen, und diejenigen insbesondere, welche unter dem numerus fixus herab gekommen sind, den Betrag, welcher nach dem Verhältnisse der sämmtlichen Einkünfte auf ein abgängiges Individuum ausfällt, verzinslich anzulegen *r*). Die bei Klosterherrschaften aus den Zinsen angelegter Interessen-Beträge entstandenen Waisenamts-Kasse-überschüsse sind den übrigen Uiberschüssen der Kloster-Renten gleich zu halten, und keineswegs als Stamm-Capital zu behandeln *s*). Klöster, welche aus einem öffentlichen Fonde eine Unterstützung beziehen, Mendicanten-Klöster ausgenommen *t*), müssen jährlich ihre Hausrechnung *u*), die geistlichen Kranken-Institute und die barmherzigen Schwestern aber jährlich einen Ausweis über die Gebarung mit den Stiftungsgenüssen der Staatsbuchhaltung *w*), die Vorsteher der übrigen Klöster und Stifte endlich den ganzen öconomischen Stand des Klosters oder Stifts und ihre Gebarung dem Convente oder Capitel vorlegen *x*). 9) Mit Ausnahme der Mendicanten müssen alle Klöster jährlich den leicht entbehrlichen Uiberschuß ihrer Einkünfte an den Religionsfond als Religionsfondssteuer abführen *y*). 10) Die Aufsicht über die Verwaltung des Klostervermögens steht dem Kreisamte und der Landesstelle zu, jedoch ohne sich, den Fall einer unwirthschaftlichen Gebarung, zumal in Waldungen abgerechnet, in das Detail der Wirthschaftsrubriken zu men-

p) Hofd. v. 14. April 1821 Jak. 7. Bd. S. 198.

q) Verord. in Böhm. v. 10. Jan. 1821 Jak. 8. Bd. S. 499, Hofd. v. 26. März 1827 Wagners jurid. Ztschr. 1827 5. Hft. S. 201.

r) Hofd. v. 26. Juni 1806 u. 26. Sept. 1811 Jak. 8. Bd. S. 501, Verord. in Galiz. v. 28. Jan. 1820 Prov. Ges. 2. Bd. S. 22.

s) Hofd. v. 7. Juli 1837 Prov. Ges. N. Oest. 19. Bd. S. 256.

t) Hofd. v. 1. Oct. u. 5. Nov. 1825 Jak. 8. Bd. S. 500.

u) Hofd. v. 17. Aug. 1815 Jak. 9. Bd. S. 512. Verord. in Böhm. v. 3. Mai 1816 Jak. 8. Bd. S. 502.

w) Hofd. v. 17. März 1825 Prov. Ges. Galiz. 7. Bd. S. 95.

x) A. E. v. 21. Hofd. v. 31. Dec 1828 Z. 29638.

y) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 106 n. 2.

gen *z*). Ihre Aufmerksamkeit muß mehr darauf gerichtet sein, daß sich kein Kloster mit unnöthigem Aufwande in Schulden stecke oder durch Unwirthschaft des Prälaten in Verfall gerathe, und daß, wenn solches einträte, alsogleich die nöthige Abhilfe geschafft werde *aa*). Um dieses um so sicherer zu verhüten, darf die Landesstelle die Wahl, die auf einen leichtsinnigen, verschwenderischen oder unmoralischen Mann fällt, durch ihre Commissäre auf der Stelle als illegal erklären, und wenn auch die zweite Wahl so ausfällt, das Stift durch ein Jahr administriren lassen *bb*). Die Bischöfe haben in der Aufsicht über die Gebarung mit dem Klostervermögen zwar nicht mit der Landesstelle zu concurriren; allein Einsicht davon dürfen und sollen sie dennoch nehmen *cc*). 11) Die Klöster, welche keinen Abt haben, stehen unter der Vertretung des Fiscalamtes *dd*); Stifte mit einem Abte haben sich einen Rechtsvertreter zu wählen *ee*). 12) Die Mechitaristen-Congregation ist hinsichtlich des von Oesterreichischen Unterthanen als Beitrag, Geschenk, Legat, Erbschaft, Stiftung erworbenen Vermögens wie eine andere geistliche Communität, hinsichtlich des aus andern Quellen entspringenden Vermögens aber nach dem gemeinen Rechte zu behandeln *ff*).

z) Hofentschl. v. 14. Aug. 1786 u. Hofd. v. 10. April 1789 Tratt. 6. Bd. S. 341, 9. Bd. S. 232.

aa) Hofd. v. 31. Aug. 1771 Jak. 3. Bd. S. 516.

bb) M. Bischöfe §. 51 n. 11.

cc) Hofd. v. 9. Mai u. 6. Dec. 1766 Jak. 3. Bd. S. 541. M. Bischöfe §. 51 n. 10, 11.

dd) A. Rescr. v. 19. Juli u. 22. Aug. 1628 Jak. 4. Bd. S. 10. Fiscal-Amts-Instruct. v. 10. März 1783 §§. 5, 6. Hofd. v. 21. Juli 1789 Roth. 3. Bd. S. 310, 311.

ee) Hofd. v. 27. Juni 1786 Roth 3. Bd. S. 313.

ff) A. E. v. 13. Hofd. v. 17. Jan. 1824 Z. 1974.

§. 123.

3) Veräußerung und Belastung.

Klöster können ohne Zustimmung des Conventes und ohne Bewilligung der Landesstelle nichts von dem, was in dem Inventare (vorg. §. n. 1) enthalten ist, veräußern *a*), nichts von ihren Gütern und Einkünften verpfänden oder leibgedingweise verlassen *b*), und kein intabulirtes oder in öffentlichen Fonden erliegendes Capital aufkündigen, erheben, cediren, oder in der Landtafel oder dem Grundbuche löschen lassen *c*); jede solche Handlung ist nichtig und mit schweren Strafen verpönt *d*). Eben so wenig darf ein Kloster ohne Bewilligung der Landesstelle unter der Strafe der Ungiltigkeit Schulden contrahiren *e*); niemand darf einem Klostervorsteher auf Rechnung des Klosters borgen *f*), und kein Gericht ohne diesen Consens auf eine Kloster-Realität eine Intabulation oder Pränotation bewilligen *g*). Selbst die Forderung für die an ein Kloster geleisteten Arbeiten oder gelieferten Waaren darf nicht über ein Vierteljahr ausständig gelassen werden, sonst ist das Klagerecht verjährt *h*); was auch auf die in der Seelsorge ausgesetzten Klostergeistlichen ausgedehnt ist *i*). Dagegen können Klöster ihre Schulden abzahlen,

a) cap. 2. de his, quae fi. a prael. (3. 10.) cap. 1. de reb. eccl. non alien. in Clem. (3. 4.) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 94 – 98.

b) Verord. v. 14. April 1545, v. 31. Oct. 1552 Paul J. v. Riegg. Corp. j. eccl. Austr. S. 25 – 32.

c) Hofd. v. 30. Mai 1821 Prov. Ges. Böhm. 3. Bd. S. 426.

d) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 97 — 102, Hofd. v. 30. Mai 1821 Prov. Ges. Böhm. 3. Bd. S. 426.

e) Ebend. §. 99.

f) cap. 4. de fidejuss. (3. 22.) cap. 2. de solut. (3. 23.) Hofd. v. 14. Aug. u. 16. Nov. 1786 Jak. 3. Bd. S. 520—521.

g) Hofd. v. 18. Febr. 1783 Jak. 5. Bd. S. 292.

h) Hofd. v. 14. Aug. 1786 Jak. 3. Bd. S. 520.

i) Hofd. v. 27. Nov. 1789 Jak. 3. Bd. S. 523.

ohne eine Anzeige machen oder einen Consens einholen zu müssen *k*). Ist ein Kloster, welches kein freies, sondern blos gestiftetes Vermögen besitzt, über die Maßen verschuldet: so müssen wo möglich die Ausgaben beschränkt, dadurch etwas erspart, und solches zur Abstossung der Schulden verwendet, die Gläubiger aber zu einem Nachlasse an Capital und Zinsen behandelt werden *l*). Das Verbot der Veräußerung und Einschuldung geht selbst die Klosterlehen an, indem dieselben, wenn sie durch Aussterben des Mannsstamms oder in andern Wegen erledigt werden, nicht wieder zu Lehen verliehen werden dürfen, sondern zum Religionsfonde eingezogen und verkauft werden müssen *m*), daher vielmehr die darauf haftenden Schulden abzuzahlen sind, damit sie der Religionsfond bei dem Heimfalle rein erhalte *n*). Den gegenwärtigen Besitzern dieser Lehen steht jedoch frei, sie gegen einen billigen, mit dem Religionsfonde zu behandelnden Kaufschilling schon dermalen an sich zu lösen *o*).

§. 121.

Ritterorden.

Den geistlichen Orden werden beigezählt die Ritter-, Militär- oder Spital-Orden (ordines equestres, militares, hospitalarii), so geheißen, weil ihre Glieder meistens Ritter sind, die christliche Religion mit Gewalt der Waffen zu vertheidigen sich verpflichten, und die Armen- und Krankenpflege auf sich haben. Sie sind zur Zeit der Kreuzzüge im 12. Jahrhunderte entstanden, und die berühmtesten: die Tempelherren, vom Tempel zu Jerusalem, neben dem ihr Ordensgebäude lag, so genannt, von Hugo von Payens

k) Hofd. v. 12. März 1791 Publ. eccl. 9. Thl. S. 4.

l) Verord. v. 14. Nov. 1724 Paul J. v. Riegg. Corp. j. eccl. Austr. S. 250.

m) Hofd. v. 25. Nov. 1786, 24. Febr. u. 3. Juli 1787, 6. Aug. 1789 Jak. 4. Bd. S. 49, 53.

n) Hofd. v. 12. März 1789 Jak. 4. Bd. S. 52.

o) Hofd. v. 29. Nov. 1787, 10. Jan. u. 3. April 1788, 6. März 1795 Jak. 4. Bd. S. 51, 54.

1118 gestiftet; die Johanniter, von ihrer dem heiligen Johann Baptist geweihten Kirche zu Jerusalem so geheißen, von Raimund du Puy 1120 gestiftet; und die deutschen Ordensritter, von dem für deutsche Kranke gewidmeten Hause in Jerusalem benannt, von Heinrich Walpot von Passenheim 1190 gestiftet *a*). Ersterer wurde vom P. Clemens V. auf dem Kirchenrathe zu Vienne (1312) aufgehoben; die letztern beiden existiren noch in Oesterreich, und neben ihnen der Kreuzorden mit dem rothen Sterne unbekannten Ursprungs. Der Kreuzorden besteht jetzt blos noch aus Priestern, die zugleich Ritter sind, die beiden andern theils aus Rittern, von denen mehrere im Militär dienen, theils aus Priestern. Gemein haben alle drei Orden, daß die Ritter von altem, und bei dem deutschen Orden insbesondere von deutschem Adel sein müssen; daß alle Ordensglieder nach dem Noviziate auf die Regel des h. Augustin Gelübde ablegen, aber mit Ausnahme der Kreuzherren und Malteser Priester in keiner Communität, sondern da, wo sie wollen, leben; daß der Ordensvorsteher General-Großmeister (magnus magister), bei dem deutschen Orden Hoch- und Deutschmeister heißt, und wo der sich befindet, der Orden sein Domicil und gewisser Maßen einziges Kloster hat; endlich, daß ihre Beneficien Commenden, und deren Besitzer, Comthure oder Commandeure heißen.

Der Kreuzorden unterliegt keinen besondern Bestimmungen, sondern richtet sich nach den für die geistlichen Orden überhaupt bestehenden Gesetzen.

Der Johanniter-Orden zog sich nach dem Verluste von Palästina an die Sarazenen (1291) nach Cypern, und von da vertrieben (1309) nach Rhodus, endlich nach Malta, welches ihm K. Karl V. (1529) zum Geschenke gab, woher er der Malteser-Orden heißt. Uiber ganz Europa verbreitet, war er in acht Zungen (linguae): Provence, Auvergne, France, Arragonien, Castilien, Italien, Allemanien und England, nach dessen Glaubensabfalle aber seit 1781

a) Ihrer wird erwähnt cap. 10. de decim. (3. 30.) cap. 18. de regular. (3. 31.) cap. 3—5. 7. 10. 11. 20. de privileg. (5. 33.) cap. 2. §. 2. de relig. dom. in Clem. (3. 11.)

Baiern, die Zungen in Priorate, diese in Balleien (balliviae) und diese in Commenden getheilt. Das Haupt einer Zunge hieß Pilerius, das eines Priorats Grand-Prior. Zwei Abgeordnete jeder Zunge mit dem Großmeister bildeten das General-Capitel, und der Grand-Prior mit allen Gliedern des Priorats das Provinzial-Capitel. Von allen dem besteht in Folge der französischen Revolution, der französischen Kriege und der Secularisationen beinahe nichts mehr. Malta, der Sitz des Ordens ging verloren; Buonaparte nahm es 1798 auf seinem Zuge nach Egypten weg, und 1800 eroberte es von ihm England, das es seitdem besitzt. Seit 1805, wo der letzte Großmeister starb, gibt es nicht einmal einen Großmeister mehr, sondern blos einen Verweser des Großmeisterthums, der zuerst seinen Sitz in Catanea in Sicilien, seit 1826 aber durch eine Verfügung des P. Leo XII. zu Ferrara hat, und von den bis zuletzt bestandenen zwei Prioraten der allemanischen Zunge, dem deutschen und böhmischen ist nur noch das böhmische mit einigen Balleien in Nieder- und Inner-Oesterreich geblieben. Das deutsche, das seinen Sitz in Heitersheim in Breiskau hatte, ging (1805) mit der Stiftung des Rheinischen Bundes, der es für Baden secularisirte, ein. Freudiger gestalten sich die Hoffnungen für die italienische Zunge, von der noch ein Groß-Priorat zu Rom bestand *b*). Eines wurde jüngstens (1839) neu geschaffen für das Lombardisch-venetianische Königreich mit dem Sitze zu Venedig *c*); mit ihm wurden die Comthureien in Modena, wo der Orden ebenfalls wieder hergestellt ist, vereiniget. Ein anderes ist (7. Dec. 1839) für das Königreich Neapel mit acht bereits bestehenden Commenden errichtet worden, wozu neue kommen sollen *d*), und mit noch einigen Regierungen, namentlich Sardinien, wird wegen Wiederherstellung des Ordens verhandelt. Außerdem hat die Regierung in der Lombardei, den beiden Sicilien und Parma dem Orden als Ersatz für früher besessene Comthureien Entschädigungen und die Erlaubniß zur Erwerbung neuer Besitzun-

b) Frankfurt. kathol. Kirchenzeitg. 1838 N. 69.

c) A. Z. v. 15. Jan. 1839.

d) Angef. Kirchztg. 1840 N. 9.

gen ertheilt *e*). Der Orden ist noch souverain, und hat seinen Gesandten am Oesterreichischen Hofe. Die Commenden werden nach dem Range der Anciennität und Capacität verliehen, und vom Ordenshaupte unter Anzeige an die Hofstelle bestätigt. Mit einem Capitale von wenigstens 30000 fl. C. M. können auch Familien-Commenden gestiftet werden, von denen die Titulare Devotions-Ritter sind, mit dem Range, Ehre und Auszeichnung eines Comthurs. — Ueber die rechtlichen Verhältnisse des Ordens besteht eine eigene Jurisdictions-Norm *f*), die aber schon vielfältig geändert wurde. In blosen Personal-Sachen wird der Malteser als Ordensperson betrachtet, und ist seinem Orden untergeben, in Geld-, Contracts- und Real-Sachen aber dem Landrecht der Provinz *g*), und als Militärist dem Militär-Gerichte *h*). Die Verlassenschaftsabhandlung kommt dem Orden theils ausschließlich, theils mit dem Landrechte gemeinschaftlich zu *i*). Stiftet der Orden eine neue Pfarre, so kann er sie mit seinen Priestern versehen; aber auf Ordenspfarren, wo bisher Weltgeistliche bestanden sind, kann er bei deren Erledigung keine Ordenspriester aussetzen *k*). Der Grand-Prior hat im Landtage, wenn kein Bischof da ist, den nächsten Sitz nach dem Erzbischofe *l*).

Der deutsche Orden bestand aus zwölf Balleien, eilf in Deutschland, und die zwölfte machte das dermalige Königreich Preußen, welches zu bekehren der Orden nach seiner Vertreibung aus den h. Ländern mit den Schwertrittern aus Liefland ausgezogen war, bis der Hochmeister Albert von Brandenburg 1526 lutherisch wurde, und die Ballei zu einem erblichen Herzogthume machte. Seit-

e) Ebend. N. 70.

f) Hofentsch. v. 29. Juli 1768 Ges. K. M. Theres. 5. Bd. S. 351.

g) M. Jurisdict. Norm §. 61 n. 4.

h) Hofd. v. 29. März u. 16. April 1802 J. G. N. 558.

i) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 129.

k) Hofd. v. 17. Mai, 5. Juli 8. Nov. 1766, 29. Juli 1768 n. 4. Jak. 3. Bd. S. 151 4. Bd. S. 423.

l) Landesordg. A. 24. A. Reser. v. 5. Jan. 1681 Jak. 4. Bd. S. 32.

dem hatte der Orden den Sitz in Mergentheim. Seine Besitzungen in Baiern, Baden und Würtemberg verlor er bei dem Ausbruche des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich im J. 1805 an die Fürsten jener Staaten. Die übrigen secularisirte der Presburger Friede *m*) für einen Oesterreichischen Prinzen und dessen Descendenz. In dem Wiener Frieden *n*) leistete Oesterreich Verzicht auf alle außerhalb seinen Staaten gelegenen Ordensgüter. Nachdem aber der Orden im Pariser Frieden v. J. 1814 in den Genuß seiner Güter in Illyrien und Tyrol, dann der Commende zu Frankfurt am Main wieder eingetreten war: so sind über Aufforderung des Kaisers die Statuten des Ordens mittelst einhelligen Beschlußes seines Groß-Capitels erneuert und landesherrlich bestätigt worden. Die auf die Staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner Glieder sich beziehenden Verfügungen bestehen in folgenden: 1) Der deutsche Orden ist ein selbstständiges geistlich ritterliches Institut unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens. 2) Beständiger Schutz- und Schirmherr desselben ist der Kaiser. 3) In Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens kommen ihm alle Rechte und Pflichten wie jedem Privat-Eigenthümer zu. Der Orden ist von der allgemeinen Aufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit; doch kann der Kaiser von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte über die Einrichtung des Ordens und die Verwaltung seines Vermögens, so oft es nöthig befunden wird, sich vorlegen lassen. 4) Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten, oder zur Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehensbande gegen das Kaiserhaus behaftete Gesammteigenthum des Ordens. 5) Dem Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordens-

m) v. 26. Dec. 1805 Art. 12.

n) v. 14. Oct. 1809 Art. 4.

oberhaupte mit Einverständniß des Groß-Capitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden. 6) In Hinsicht der Steuern und anderer Staats- und Provinzial-Lasten sind die Güter des Ordens den weltlichen Gütern gleich zu achten. 7) Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen, und falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als Oesterreichische geistliche Lehenfürsten behandelt, und genießen den Rang vor allen weltlichen und geistlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des deutschen Ritterordens ist. 8) Alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus dem kaiserlichen Hause genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zufolge gelten besonders in Ansehung des Gerichtsstandes für sie und ihre Dienerschaft die für andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die keine Landesfürsten sind, und ihre Diener ertheilten Vorschriften. 9) Die Ordensritter und Priester sind vermöge ihrer Ordensgelübde Religiosen, bleiben jedoch im Genuße ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden, durch Handlungen unter Lebenden sowohl als durch Erbschaften, nicht nur frei eigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideicommisse, so weit es der Inhalt des Fideicommiß-Instituts gestattet, erwerben. Sie haben freie Macht, durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen; doch muß bei Schenkungen, welche den Betrag von 300 Dukaten übersteigen, hierzu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden. 10) Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder Bürgschaft übernehmen, in so fern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird. 11) Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des Ordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung dazu ertheilt, oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder

einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bei Lebzeiten desselben ertheilt, und wird ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten letztwilligen Anordnungen sind nur dann giltig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren nach seinem Eintritte von dem Hoch- und Deutschmeister erhalten hat. Das Ordenshaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten gesonnen ist, das Groß-Capitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen. 12) Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne giltigen letzten Willen: so fällt dessen frei eigenes Vermögen dem Orden zu; es muß nur den Notherben der ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblassers, ist aber berechtigt, für Vernachlässigungen an Gebäuden, Abgang an fundus instructus und für andere Verkürzungen und Beschädigungen an der Ordenssubstanz sich den Ersatz aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu verschaffen. 13) Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet sich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten hatte, eine letzte Willenserklärung: so hat der Land-Comthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit der dem Erblasser ertheilten Erlaubniß bestätigen könne. 14) Der deutsche Orden ist über das frei eigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester in so fern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine, mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird. Er kann daher die Sperre anlegen und mit allen andern Abhandlungsschritten vorgehen, so wie die Erbschaft dem Erben oder der Ordenskasse einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, über Verbote und andere rechtliche Vorsichtsmittel, über gerichtliche Executionen oder über die verhältnißmäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlassenschafts-Masse, so wie über alle streitigen Erbschaftsangelegenheiten bei der Gerichtsbehörde, welcher über die Person des Erb-

lassers die Jurisdiction zugestanden ist, zu verhandeln und zu entscheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf Fideicommiß- und Substitutions-Massen, noch auf die Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordenskanzleien haben bei den Verlassenschafts-Abhandlungen die Gesetze genau zu beobachten, und sind hierbei dem Appellations-Gerichte des Landes untergeben. 15) Die Ordensglieder stehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter dem Ordensobern, in jeder andern Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. Die Vernachlässigung der durch den Eintritt in den Orden gegen denselben übernommenen besondern Pflichten wird von dem Ordensobern geahndet. Die Untersuchung und Bestrafung aller anderen Vergehen gehört vor die, von dem Staate dazu bestellten Behörden. Sollte sich ein Ordensmitglied muthwillig in Schulden stürzen, so kann das ordentliche Gericht von dem Ordensobern angegangen werden, dasselbe öffentlich für einen Verschwender zu erklären. 16) Die Vollziehung dieser Bestimmungen hat die gemeine Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei zu überwachen *o*). Für die Ordens-Commende zu Frankfurt besteht eine eigene Jurisdictions-Bestimmung *p*). Der Hoch- und Deutschmeister kann für seine Person bis zu dem Betrage von 10000 fl. disponiren *q*). Kommt der Orden in den Fall, seine Pfarren mit eigenen Priestern nicht besetzen zu können, und muß er sie mit Weltpriestern besetzen: so ist ein Concurs auszuschreiben, und der Orden an die Wahl aus dem Ordinariats-Vorschlage gebunden *r*).

o) Pat. v. 28. Juni 1840 Prov. Ges. N. Oest. 22. Bd. S. 243. Anhang zu den Statut. des deutsch. Ord. Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 87.

p) A. E. v. 20. Nov. Hofd. v. 15. Dec. 1838 Prov. Ges. N. Oest. 20. Bd. S. 1058.

q) A. E. v. 4. Dec. 1838, Hofd. v. 9. April 1839 Prov. Ges. N. Oest. 21. Bd. S. 150.

r) Hofd. v. 21. Aug. 1816 Jak. 9. Bd. S. 354.

§. 125.

Nonnen.

Die Nonnenklöster unterliegen folgenden besondern Bestimmungen: 1) Nonnenklöster dürfen, um mehr Sicherheit zu genießen, nur in Städten oder volkreichen Märkten bestehen *a*). 2) Die Clausur ist in Nonnenklöstern strenger; es darf ohne schriftliche Erlaubniß des Bischofs weder jemand, wessen Standes, Geschlechtes oder Alters er immer sei, ein Nonnenkloster betreten *b*), noch, einen außerordentlichen Nothfall, worüber der Bischof zu erkennen hat, abgerechnet, eine Nonne auch nur auf kurze Zeit aus dem Kloster sich begeben *c*). 3) Pensionirte Beamtenswitwen, welche in ein dem Unterrichte gewidmetes Nonnenkloster treten, dürfen ungeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung ihre Pension fort beziehen *d*). 4) Keine Candidatin darf eingekleidet werden und keine Novizin Profeß ablegen, bevor sie der Bischof oder sein Stellvertreter über ihren Beruf, freien Entschluß und nöthigen Eigenschaften geprüft hat, zu welchem Ende die Oberin dem Bischofe den Tag der Profeß unter Strafe der Suspension einen Monat früher anzuzeigen hat *e*). Die Candidatinen für Nonnenklöster, welche sich dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen, die Salesianerinen ausgenommen, müssen auch noch über die Lehrgegenstände und die Lehrart von dem Schulenoberaufseher geprüft werden *f*). 5) Die Zahl der Dienstboten bei den Elisabethinerinen ist auf das Bedürfniß des

a) Conc. Trid. s. 25 cap. 5. de regular.

b) cap. un. de statu regul. in VI. (3. 16.) const. Pii V. *Circa pastoralis* cap. 3. in art. *Licet* verba: *cum ab omni lege extrema necessitas sit exemta* de V. S. in VI. (5. 12.) Conc. Trid. s. 25. cap. 5. de regular. Bened. XIV de synod. dioeces. L. 13. cap. 12. n. 26. seq.

c) Conc. Trid. l. c.

d) Hofd. v. 10. Dec. 1813 Roths 14. Fortsetz. Bd. S. 363.

e) Conc. Trid. s. 25. cap. 17. de regular.

f) Pol. Schul. Verfas. §. 126.

Haus- und Küchendienstes beschränkt. Die Krankenpflege darf nur von Klosterfrauen ohne Zuziehung der Dienstboten besorgt werden *g*). 6) Der Beichtvater in Nonnenklöstern bedarf einer besondern Approbation des Bischofs *h*) und dieser muß jährlich noch zwei- oder dreimal einen außerordentlichen Beichtvater beordern, der aller Nonnen Beicht zu hören hat *i*). 7) Zur Besorgung der weltlichen Angelegenheiten muß jedem weiblichen Institute ein von Seite seiner Rechtschaffenheit und Kenntniß bekannter, nicht unbemittelter Mann als Curator beigegeben werden, der ihm mit Rath und That unentgeldlich zu dienen hat *k*). 8) Die Nonnenklöster haben theils beständige, theils veränderliche Oberinen. Jedes Kloster muß aber seine eigene Oberin haben, und keine Oberin kann zwei Klöstern vorstehen. Wahlfähig ist nur eine Nonne, die wenigstens 40 Jahre alt ist, und 8 Jahre nach der Profeß löblich im Kloster gelebt hat. Findet sich keine solche in demselben Kloster, so kann sie aus einem desselben Ordens genommen, oder wenn dieses nicht thunlich ist, eine aus dem nemlichen Kloster, die wenigstens 30 Jahre alt und schon 5 Jahre Professin ist, gewählt werden. Die Stimmen hat der Bischof oder sein Stellvertreter, ohne die Clausur zu betreten, von dem Gitterfenster abzunehmen *l*). Die Wahl ist vollkommen, wenn die Gewählte zwei Drittel der Stimmen für sich hat; ist blos Stimmenmehrheit vorhanden, so steht es den übrigen frei beizutreten, um zwei Drittel voll zu machen. Geschieht kein Acceß: so kann auch die mit Stimmenmehrheit Gewählte bestätiget werden, wofern gegen sie keine erheblichen Einwendungen, die der Bischof früher zu hören hat, vorkommen. Fällt nur die Hälfte oder eine noch geringere Stimmenzahl für eine aus: so hat kein Acceß Statt *m*). Bei uns werden zu den Wahlen lebenslänglicher Oberinen wie zu den Prälaten-Wahlen,

g) Hofd. v. 21. Dec. 1816 Z. 25442.
h) can. 11. caus. 18. q. 2.
i) Conc. Trid. s. 25. cap. 10. de regular.
k) Hofd. v. 17. Aug. 1816 Jak. 8. Bd. S. 585.
l) Conc. Trid. s. 25. cap. 7. de regular.
m) cap. 43. de elect. in VI. (1. 6.)

zwei, in Galizien ein landesfürstlicher Commissär abgeordnet, welche sich mit Ausnahme, daß sie nicht in die Clausur gehen, und dem Kloster keine Kosten verursachen dürfen, nach den für Prälaten-Wahlen erlassenen Bestimmungen zu benehmen haben *n*).

§. 126.

Austritt aus dem Kloster.

Ein Austritt aus dem Kloster nach der Profeß findet nur in drei Wegen Statt: 1) Durch Nullitäts-Erklärung der Profeß. Diese kann erfolgen, wenn ein wesentliches Erforderniß (§. 118) vernachlässigt worden ist; und dann muß der Profeß längstens binnen 5 Jahren vom Tage der Ablegung bei seinem Ordensobern und dem Bischofe die Klage anbringen, darf aber inzwischen weder das Ordenskleid ablegen, noch das Kloster verlassen, sonst wird er, es sei denn, daß ein immerwährendes Hinderniß obwaltete, nicht gehört *a*). 2) Durch den Uibertritt aus einem Orden in den andern, welcher jedoch nur aus einem minder strengen in einen strengern gestattet wird *b*). Die Mendicanten können nur in den Charthäuser-Orden übertreten *c*). Sind Ordensgeistliche zu den regulirten Chorherren, welche von dem Besitze von Secular-Pfründen nicht ausgeschlossen sind, übergetreten: so können sie gleichwohl eine Secular-Pfründe nicht erhalten *d*). 3) Durch Dispensation oder Secularisation, die aber gewöhnlich nur beschränkt dahin ertheilt wird, daß der Profeß außer dem Kloster leben, erwerben und testiren könne, im Uibrigen aber so viel möglich noch die Gelübde beobachte. Um die Secularisation muß bei dem Bischofe angesucht und von diesem nach vorläufig erwirkter Hofbewilligung *e*) bei dem Pabste ein-

n) M. Beneficien §. 38.

a) Conc. Trid. s. 25. cap. 19. de regular. M. Bischöfe §. 72.

b) cap. 10. 18. de regular. (3. 31.) Conc. Trid. l. c.

c) cap. 1. de regular. in Extrav. com. (3. 8.)

d) Conc. Trid. s. 14. cap. 11. de ref.

e) Hofd. v. 7. Febr. 1823 Prov. Ges. Tyr. 15. Bd. S. 31.

geschritten werden *f*). Das Recht der Erwerbung beschränkt sich auf das, was dem Secularisirten vom Tage der Secularisation anfällt. Auf das, was ihm als Pflichttheil oder sonst zugekommen sein würde, wenn er durch kein Ordensgelübde gebunden gewesen wäre, hat er keinen Anspruch *g*).

§. 127.

Klosteraufhebung.

Eine Art Secularisation geschieht durch die Aufhebung des Ordens oder Klosters, welche in Oesterreich vielfältig vorfiel. Als Orden wurden zuerst die Jesuiten aufgehoben *a*), und ein Gleiches mit den Tertiariern und dem so genannten dritten Orden männlichen und weiblichen Geschlechts beschlossen *b*) und bald darauf ausgeführt *c*). Eben das geschah mit den am allerersten zur Aufhebung bestimmt gewesenen *d*) Eremiten oder Waldbrüdern *e*), dann mit allen Ordenshäusern, Klöstern und Hospitien, welche nach ihrer Regel ein beschauliches Leben führen, von den Männerorden: den Charthäusern, Camaldulensern, von den weiblichen: den Carmeliterinen, Clarisserinen, Kapuzinerinen und Franciscanerinen *f*), ferner mit den Frauenorden, die sich nicht mit der Krankenpflege oder dem Unter-

f) M. Bischöfe §. 29 n. 2, 4, §. 34.

g) Hofd. v. 24. Mai, 20. Juni, 11. Juli 1774 Jak. 2. Bd. S. 202, Verord. v. 9. Nov. 1781 Tratt. 1. Bd. S. 485, v. 14. Dec. 1786 Tratt. 6. Bd. S. 547.

a) A. Rescr. v. 10. Sept. 1773 Jak. 3. Bd. S. 10.

b) Hofd. v. 28. Febr. u. 15. Juni 1774 Jak. 6. Bd. S. 37.

c) Hofd. v. 13. Jan., 24. Febr. u. 23. Sept. 1782, 18. März 1783 ebend. S. 37—39.

d) Hofd. v. 15. Juli 1769, v. 14. Dec. 1771 Jak. 2. Bd. S. 192—194.

e) Hofd. v. 23. Sept. 1782 Jak. 6. Bd. S. 38.

f) Hofd. v. 12. Jan. 1782 Jak. 3. Bd. S. 436.

richte abgeben *g*), darauf mit den Trinitariern *h*) und Paulinern *i*), endlich mit allen für die Seelsorge entbehrlichen Männerklöstern *k*). Bei mehrern Klöstern wurde ein Zusammenziehen angeordnet *l*), andern ein numerus fixus festgesetzt, in welchen die in der Seelsorge Angestellten nicht einzurechnen sind *m*). Weil aber seit der letzten Regulirung vom Jahre 1802 die meisten Klöster unter den numerus fixus herab gekommen sind: so wurde bestimmt, daß keines der noch bestehenden Klöster mehr aufgehoben oder vereinigt werden soll, wenn es auch dazu früher ausersehen worden wäre, es sei denn, daß die Seelsorge weder im Beichtstuhle noch am Krankenbette eine Aushilfe von demselben weiter zu erwarten hätte, wo aber immer noch die allerhöchste Bewilligung erfordert wird; daß jedoch auch keines der aufgehobenen Klöster wieder hergestellt werden soll, wenn nicht Umstände nothwendig machen, daß eines oder das andere wieder auflebe *n*). Neuestens wurde die einstweilige Zusammenziehung von Klöstern eines und desselben Ordens gestattet, wenn der Bischof wegen Unmöglichkeit, die einzelnen Klöster mit der für die Disciplin erforderlichen Anzahl von Priestern zu besetzen, selbst darauf anträgt; wo dann das Vermögen der unirten Klöster zwar gemeinschaftlich genossen, aber nicht verschmelzen werden darf, und für die Erhaltung des leer gewordenen Klosters gesorgt werden muß, damit, wie die Wiederbesetzung durch die Ordensgemeinde möglich wird, solche auf

g) Hofd. v. 8. März 1782 ebend. S. 443.

h) Hofd. v. 21. Nov. 1783 Jak. 6. Bd. S. 176, v. 28. Febr. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 122.

i) Hofd. v. 25. Nov. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 655.

k) Hofd. v. 24. Sept. 1785 Jak. 3. Bd. S. 443.

l) Hofd. v. 6. Dec. 1785, 11. April 1786, 14. Aug. 1787 ebend. S. 447, 452—453.

m) Hofd. v. 20. Mai 1781 ebend. S. 503, v. 24. Oct. 1783 u. 11 Tratt. 3. Bd. S. 343, v. 24. Sept. 1785 Jak. 3. Bd. S. 503.

n) Hofd. v. 17. Jan. 1792 ebend. S. 494, v. 2. April 1802 II. Abthl. §. 1, v. 3. Febr. 1820 Jak. 8. Bd. S. 494.

der Stelle wieder vor sich gehe *o*). Auch wurde bewilligt, Orden von beschaulichem Leben wieder zu errichten, wenn sie blos auf eine Privat-Stiftung errichtet werden, und kein öffentlicher Fond in Anspruch genommen wird *p*), unter welcher Bedingung auch dem Institute der barmherzigen Schwestern des h. Carl von Borromäo, nach vorläufig eingeholter allerhöchsten Bewilligung für jeden einzelnen Fall, Häuser zu errichten gestattet worden ist *q*).

Die Ordenspersonen von aufgehobenen Klöstern sind, in so weit sie nicht in andere Klöster übergetreten sind, den Secularisirten gleich gestellt (vorg. §. u. 3) *r*).

o) A. E. v. 24. Juni, Hofd. v. 27. Juli 1827 Z. 18427 §. 12. Hofd. v. 23. Mai 1834 Prov. Ges. N. Oest. 16. Bd. S. 269.

p) Hofd. v. 26. Dec. 1826 Prov. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 54.

q) A. E. v. 2., Just. Hofd. v. 26. Nov. 1839 Z. 7305.

r) Hofd. v. 20. Juni 1774, 9. Nov. 1781, 30. Aug. 1782 Publ. eccl. 1. Thl. S. 72, 144, 235, v. 28. Dec. 1786 ebend. 5. Bd. S. 46, v. 4. Jan. 1836 Prov. Ges. Böhm. 18. Bd. S. 34. B. G. B. §. 573, M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 100.

Viertes Hauptstück.

Von den Kirchenämtern und Kirchenpfründen.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Umänderung der Beneficien.

§. 128.

Begriff und Arten der Kirchenämter.

Kirchenamt (officium ecclesiasticum), objectiv genommen, heißt der Inbegriff der kirchlichen Functionen, wozu jemand durch besondere Verleihung ermächtigt wird; subjectiv aber das Recht und die Pflicht zur Vornahme derselben.

Das Kirchenamt ist ein officium sacrum, wenn die kirchlichen Functionen den ordo und die jurisdictio externa oder nur den ordo erfordern, wie das Amt eines Bischofs oder Pfarrers; oder ein bloses officium ecclesiasticum, wenn sie lediglich die jurisdictio externa voraussetzen, wie das Amt eines General- oder Bezirks-Vikärs; oder ein gemeines officium ecclesiasticum, wenn es weder den ordo noch die jurisdictio erheischt, wie das Amt des Meßners oder Regenschori.

Ist mit dem officium sacrum eine jurisdictio externa propria verbunden: so ist es ein höheres (majus), sonst ein niederes (minus). Jedes höhere Kirchenamt ist eine kirchliche Würde

(dignitas ecclesiastica) oder Prälatur (praelatura). Geistliche, welche vermöge eines Privilegium oder Herkommens oder auch vermöge des gemeinen Rechtes b) Prälaten heißen, ohne eine eigene Jurisdictions-Gewalt für den äußern Gerichtsstand zu haben, sind nur Ehren-Prälaten (praelati honorarii) und ihre Würde ein Personat (personatus) b).

§. 129.
Ursprung der Pfründen.

Wer ein Kirchenamt versieht, fordert mit Recht den Unterhalt von der Kirche, weil jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, und wer das Evangelium predigt, von dem Evangelio leben soll *a*). Uranfänglich lebten die Geistlichen von den Gaben der Gläubigen, welche der Bischof wochentlich oder monatlich vertheilte. Im 4. Jahrhunderte kam die Kirche zum Besitze von liegenden Gütern, deren Erträgniß wie die Oblationen vertheilt wurde. Weil aber die Verwaltung fern gelegener Kirchengüter dem Bischofe eben so lästig fiel, als dem Land-Clerus das Abholen seines Unterhaltes aus der Stadt: so überließen die Bischöfe im 6. Jahrhunderte den Landgeistlichen bisweilen den Genuß der in ihrem Bezirke gelegenen Kirchengüter, anfangs auf beliebigen Widerruf, später auf lebenslang. Im 9. Jahrhunderte aber kam der Genuß mit dem Amte dergestalt in Verbindung, daß, wer zu diesem gelangte, auch jenen erhielt; der Bischof durfte ihm außer einer canonischen Ursache diesen Genuß nicht mehr entziehen, und er überging von selbst auf den Nachfolger im Amte *b*). Da dieses Verhältniß sich nach Art der Lehen bildete: so

a) cap. 6. de consuet (1. 4.)
b) cap. 8. de constitut. (1. 2.) cap. 8. de rescript (1. 3.) cap. 18. de filiis presbyt. (1. 17.) cap. 13. 28. de praebend. (3. 5.) cap. 15. eod. in VI. (3. 4.) cap. 4. eod. in Clem. (3. 2.) cap. 1. de consnetud. in VI. (1. 4.)
a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 1.
b) Ebend. I. Thl. §§. 9—11, II. Thl. §. 2.

erhielt es einen mit diesen gleichen Namen **beneficium**, welcher Name zu allererst auf dem Concil zu Frankfurt v. J. 794 vorkommt. Bei den Capiteln entstand nach Auflassung des gemeinschaftlichen Capitel-Lebens ein ähnliches Verhältniß, indem den einzelnen Canonicis ein relativer Antheil von dem Capitular-Gütereinkommen unter dem Namen **praebenda** zugewiesen wurde, auf die sie ein bleibendes Recht erhielten *c*). Diese praebenda unterschied sich vom beneficium, daß letzteres in liegenden Gründen und Zehenten, die praebenda in Geld und Naturalien bestand, dann daß das beneficium keine Vermehrung zuließ, während die Zahl der Präbenden bei jedem Capitel verändert werden konnte *d*). Von Präbende bildete sich durch ungenaue Benennung Prövende, und davon **Pfründe**. Nun bedeutet Beneficium und Pfründe gleichviel *e*).

§. 130.

Begriff und Merkmale eines Beneficium.

Beneficium ist ein von der competenten Kirchengewalt errichtetes, und mit dem Rechte auf den lebenslänglichen Unterhalt auf eigens dazu gestifteten Gütern verbundenes geistliches Amt. Die wesentlichen Merkmale desselben sind demnach folgende: 1) Ein **geistliches Amt**; denn beneficium datur propter officium *a*). Deshalb kann ein Laie, der ein geistliches Amt zu versehen nicht geeignet ist, kein Beneficium erhalten, und das Amt, welches zum Dienste der Kirche eingesetzt, immerwährend und mit dem Rechte zum Genuße kirchlicher Einkünfte verbunden, aber profan ist, kein Beneficium genannt werden; eben so wenig ist die Pension eines Geist-

c) M. Bischöfe §. 108.

d) cap. 8. de praebend. (3. 5.) cap. 10. de concess. praebend. (3. 8.)

e) can. 2. 9. caus. 1. q. 3. cap. 17. 27. de praebend. (3. 5.) cap. 32. de V. S. (5. 40.)

a) cap. fin. de rescript. in VI. (1. 3.)

lichen, der kein geistliches Amt mehr versieht, ein Beneficium *b*). 2) Ein Recht zum lebenslänglichen Unterhalte; deswegen sind die Handpfründen (beneficia manualia), die nach Belieben des Verleihers widerrufen werden können, die gewöhnlichen Capellaneien, wenn auch einige Stiftsmessen darauf haften, die zeitlichen Administraturen keine Beneficien, wohl aber die beständigen Vicariate *c*), die Local-Capellaneien und die gestifteten Capellaneien, bei denen ein Patron präsentirt, und über die Präsentation von dem Bischofe ein Decret ausgefertigt wird. 3) Gestiftete Einkünfte, aus denen der Beneficiat den lebenslänglichen Unterhalt bezieht; dies fordert der Begriff von Dotation, die jedem Beneficium zum Grunde liegt; daher das Recht eines Geistlichen zum Bezuge von zufälligen Einkünften z. B. Stolgebühren, Meß-Stipendien, Opfern, kein Beneficium ist. 4) Die Errichtung durch kirchliche Auctorität, welche das geistliche Amt einzusetzen, und den dazu gewidmeten Einkünftengenuß anzunehmen hat; daher es wieder keine Pfründe ist, wenn sich ein Edelmann ohne kirchliche Intervention einen Hausgeistlichen aufnimmt, und dessen lebenslänglichen Unterhalt auf seinen Gütern bücherlich versichern läßt.

Hieraus ergeben sich nachstehende Folgerungen: 1) Jedes Beneficium hat ein zweifaches Moment: ein spirituelles, welches die geistlichen Dienste als Ausfluß des ordo oder der Jurisdiction, und ein temporelles, welches der Genuß bestimmter Einkünfte sind *d*). 2) Jedes Beneficium ist ein officium ecclesiasticum, aber nicht jedes officium ecclesiasticum ein Beneficium. 3) Das officium ist die Haupt-, das Recht auf das Einkommen die Nebensache. 4) Die Art des Beneficium hängt von dem officium, nicht von dem Einkünftengenuße ab. 5) Collator des Beneficium ist nicht der, welcher die Person des Beneficiaten bestimmt, und diesen in den Einkünftengenuß einweiset, sondern der, welcher das officium überträgt.

b) cap. 30. de praebend. (3. 5.)

c) cap. 27. de rescript. (1. 3.) cap. 3. de off. Vicar. (1. 28.) cap. un. eod. in Clem. (1. 7.)

d) cap. 25. de praebend.

§. 131.

Arten der Beneficien.

Die Beneficien sind: 1) höhere (majora), wenn damit die kirchliche Jurisdiction für das äußere forum verbunden ist, wie Bisthümer und Prälaturen, oder niedere (minora), wenn dieses nicht der Fall ist *a*), wie Pfarren und Canonicate, welche letztern jedoch rücksichtlich der Verleihung bisweilen den höhern beigezählt werden *b*). Das höchste Beneficium ist das Römische Pontificat *c*). 2) Seelsorge- oder einfache Beneficien (curata *d*) vel simplicia) *e*), je nachdem dabei eine Seelsorge ist, wie bei Pfarren, oder nicht, wie bei Canonicaten. 3) Wahl- (electiva), Collations- (collativa) und Patronats-Beneficien (patronata), je nachdem sie durch Wahl, freie Verleihung oder Präsentation eines Patrons besetzt werden. 4) Residential- und Nichtresidential-Beneficien, je nachdem sie zur Residenz verpflichten oder nicht. Der Regel nach sind alle Beneficien residential; nicht residential sind meistens blos ein und das andere Canonicat bei Collegiat-Capiteln, dann einfache Beneficien, deren Dotation den anständigen Unterhalt nicht deckt *f*). 5) Vereinbarliche (compatibilia) und nicht vereinbarliche (non compatibilia); erstere sind jene, welche von einer Person zugleich besessen werden können, ohne daß ihre Natur oder das Gesetz widerstreitet; letztere, wo das Gegentheil Statt findet. Der Natur nach sind unvereinbarlich,

a) cap. 8. de rescript. (1. 3.) cap. 7. §. 2 de elect. (1. 6.) cap. 8. 23. de praebend. (3. 5.)

b) M. Beneficien II. Hptstk.

c) cap. 1. de maled. (5. 26.)

d) cap. 14. de aetate et qualit. (1. 14.) cap. 38. de praebend. cap. 6. 8. eod. in VI. (3. 4.) cap. 4. eod. in Clem. (3. 2.) Conc. Trid. s. 23. cap. 1. de ref. *Eadem omnino.*

e) cap. 11 et fin. de praebend. Conc. Trid. s. 23. cap. 18. in med. s. 24. cap. 15. de ref.

f) Devoti institut. j. eccl. T. II. L. II. tit. 14. §. 8.

welche die Residenz oder einen zu gleicher Zeit zu begehenden Kirchendienst fordern; dem Gesetze nach, wenn jede der mehreren Pfründen den anständigen Unterhalt abwirft, sei es auch, daß den Pflichten beider entsprochen werden könne. Zwei Curat-Beneficien, zwei Beneficien an derselben Kirche z. B. zwei Canonicate bei demselben Capitel sind allzeit incompatibl. Auch darf keine Verbindung eines Canonicats mit der Pfarre bei einer andern Kirche außerhalb der Cathedrale, in Wien nicht einmal eine Domherrn-Stelle mit einer Stadtpfarre *g*), desgleichen nicht eine Curat-Pfründe mit dem Amte eines Seminar-Rectors oder Consistorial-Secretärs Statt finden. Dagegen geht die Vereinigung eines Canonicats mit einer an derselben Domkirche bestehenden Curat-Pfründe an, wenn sie nicht vermieden werden kann oder auf einer Stiftung beruht *h*); eben so sind mehrere einfache Beneficien, ein Curat- und ein einfaches Beneficium, welches keine Residenz fordert, endlich einfache Beneficien mit geistlichen und Staatsämtern compatibl *i*). Die Macht, von der Incompatibilität zu dispensiren, kommt nur dem Römischen Pabste zu *k*). 6) Secular- (secularia) und Regular-Beneficien (regularia), je nachdem sie blos Welt- oder Ordensgeistlichen verliehen werden können. Doch können zu Bisthümern auch Ordensgeistliche und zu Secular-Pfründen auch regulirte Chorherren gelangen (§. 126 n. 2) *l*). Andere Ordensgeistliche können niedere Beneficien nur mit päbstlicher Bewilligung erlangen *m*), und bei uns an den bei Klöstern neu errichteten Pfarren Geistliche aus dem Kloster angestellt werden, erhalten aber nicht alle Pfarreinkünfte, sondern blos eine Remuneration von 150 fl. aus dem Religionsfonde *n*). Im

g) A. E. v. 22. Hofd. v. 26. Oct. 1825 Z. 32966.

h) Hofd. v. 19. April 1832 Z. 7259 Prov. Ges. Böhm. 14. Bd. S. 164.

i) M. Abhdlg. v. Beneficien §. 93 n. 6.

k) M. Beneficien §. 93 n. 6.

l) Ebend. §. 10.

m) Bened. XIV. constit. *Quod inscrutabili.*

n) M. Beneficien §. 59.

Zweifel ist eine jede Pfründe für eine weltliche zu halten, wenn sich nicht für das Kloster eine ursprüngliche Stiftung, oder eine nachherige Verleihung, Incorporation oder Ersitzung nachweisen läßt *o*). Aus dem ersten Grunde dürfen Klöster bei allen an dem Kloster, oder auf den eigenthümlichen Klosterherrschaften oder in dem Territorio einer Klosterpfarre neu zu errichtenden Beneficien ihre Ordensgeistlichen anstellen *p*). Vermöge ihrer Natur gibt es keine Ordens-Beneficien; die Abteien, die man dafür nimmt, sind keine Beneficien, da Aebte wohl ein Amt, aber keine Pfründe haben, und sonst auch die Aebtissinnen Pfründenbesitzerinnen sein müßten.

§. 132.

Errichtung eines Beneficium.

Aus dem Begriffe von Beneficium folgt, daß die Errichtung aus zwei Handlungen besteht: der Stiftung des für einen Geistlichen erforderlichen Unterhalts, und der Einsetzung eines Kirchenamts. Erstere kann von der Kirche, dem Staate oder Privaten ausgehen *a*); letztere nur von der Kirche, und zwar für höhere Beneficien, von denen insbesondere die Bisthümer nur in größern Städten den Sitz haben dürfen *b*), vom Pabste *c*), für niedere vom Bischofe *d*), nachdem vorerst die Erhebung gepflogen wurde, ob dazu eine gerechte Ursache vorhanden sei *e*), ob das zu stiftende Kirchenamt dem Kir-

o) Ebend. n. §. 10.

p) Hofverord. v. 24. Oct. 1783 n. 4, 7 Tratt. 3. Bd. S. 341, 25. Oct. 1785 Jak. 4. Bd. S. 430.

a) cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.) Conc. Trid. sess. 21. cap. 4. de ref.

b) can. 4. 5. Dist. 80. can. 53. caus. 16. q. 1. cap. 1. de privileg. (5. 33.)

c) can. 50. caus. 16. q. 1. cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.) Conc. Trid. s. 24. cap. 13 de ref.

d) can. 44. 51. caus. 16. q. 1. cap. 25. de jure patron. (3. 38.) Conc. Trid. s. 21. cap. 4. de ref.

e) M. kirchl. Gebäude §§. 7—9.

chen-Ritus und der vorgeschriebenen Gottesdienstordnung angemessen *f*), die Dotation zureichend *g*) und alle Personen einvernommen seien, welche gegen die Errichtung Einsprache thun können *h*). Dasselbe hat Statt, wenn eine aufgelassene Pfründe wieder hergestellt werden soll *i*).

Nach den Staatsgesetzen wird zur Errichtung eines Beneficium auch die Zustimmung des Landesfürsten erfordert.

In Oesterreich ist seit dem Jahre 1783 die Errichtung von Curat-Beneficien häufig vorgefallen, und mit Rücksicht auf diesen Zeitpunct unterscheidet man alte und neue Beneficien, je nachdem sie bis zum Jahre 1783 schon bestanden oder seither errichtet worden sind. Es wurden hierfür eigene Directiv-Regeln für das offene Land, andere für die Städte festgesetzt.

Auf dem Lande soll eine neue Seelsorge-Station errichtet werden können: 1) wo die Kirchkinder wegen austretender Gewässer, rauher Gebirge oder übler Wege zur Pfarrkirche gar nicht oder nur sehr schwer gelangen können, 2) über eine Stunde Weges entfernt, 3) über 900, und wo Katholiken mit Akatholiken vermengt wohnen, ungefähr 500 an der Zahl sind, wobei Orte, welche eine Kirche, einen Fond zur Dotation oder gar einen Geistlichen schon haben oder gehabt haben, besonders berücksichtigt werden sollen. Wo es sich aber blos um Arrondirung handelt, wo der Pfarrer zu seinen Kirchkindern durch eine fremde Pfarre gehen muß, wo die Ortsbewohner zu verschiedenen Pfarren gehören, oder zu einer fremden Pfarre einen nähern oder minder beschwerlichen Weg haben als zur eigenen: da hat eine Umpfarrung zu geschehen *k*), und wenn das

f) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 28.

g) can. 9. Dist. 1. de consecr. cap. 12. de praebend. (3. 5.) cap. 8. de consecr. eccl. (3. 40.) cap. 3. de eccl. aedif. (3. 48.)

h) can. 44. caus. 16. q. 1. cap. 36. de praebend. (3. 5.)

i) cap. 12. de constit. (1. 2.)

k) Hofd. v. 12. Sept. 1782, 21. Oct. 1783, 21. Sept. 1785 Jos. 4. Bd. S. 380, 386—389, 395.

Ordinariat einverstanden ist, die Landesstelle darüber zu entscheiden *l*). Für die Städte wurde vorgeschrieben, daß 1) die Zahl der Pfarren verhältnißmäßig vermehrt werden soll, damit keiner Pfarre zu viel Seelen zufallen; 2) keine Stadtpfarre sich auf eine Vorstadt erstrecken, und kein Pfarrer durch den Bezirk eines andern zu gehen nöthig haben; 3) zu Pfarrkirchen geräumige Kirchen, die wenigstens die Hälfte der Gemeinde auf einmal fassen, und einen guten Zugang haben, gewählt; 4) in der Stadt auf ungefähr 1000 Seelen zwei, in den Vorstädten auf ungefähr 700 Seelen ein Geistlicher anzunehmen sein sollen *m*).

Ob in einem einzelnen Falle, wo eine neue Curatie zu errichten ist, diese Grundregeln vorhanden seien: hat der Bezirks-Vikär gemeinschaftlich mit dem Kreisamte zu untersuchen *n*), wobei zugleich die Dotation für den Beneficiaten zu ermitteln, und die Herstellung der erforderlichen Gebäude, dann die Einrichtung der Kirche sicher zu stellen kommt. Die Dotation ist zunächst aus den schon vorhandenen Stiftungen, freiwilligen Beiträgen, einfachen Beneficien *o*) und der bei Erledigung der Mutterpfarre etwa zuläßigen Ausscheidung (§. 138), also immer aus Local-Quellen zu ermitteln; was abgeht, leistet der Religionsfond *p*). Die Kosten für die Gebäude sind nach den Bau-Normalien aufzubringen *q*). Paramente und innere Kircheneinrichtung endlich schafft, so weit sie nicht von aufgehobenen Klöstern zu bekommen sind *r*), wieder der Religionsfond *s*). Die von dem Kreisamte gepflogene Verhandlung geht zuerst an den

l) Erweiterter Wirkungskreis der Landesstellen durch a. E. v. 28. April, Hofd. v. 11. Mai 1832 Z. 9558.

m) Hofd. v. 26. April 1783 ebend. S. 382—385.

n) Hofd. v. 20. Oct. 1782 Tratt. 2. Bd. S. 405.

o) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 6, v. 14. Febr. 1784 n. 3, 4 Jak. 4. Bd. S. 388, 391, v. 9. Febr. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 52.

p) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 120.

q) M. kirchl. Gebäude §. 16.

r) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 2 Jak. 4. Bd. S. 388, v. 9. Jan. 1789. Tratt. 9. Bd. S. 36.

s) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 118.

Bischof, und dieser erstattet darüber seine Aeußerung an di Landesstelle, von welcher der Bericht an die Hofstelle gelangt *t*).

Die bei den neu errichteten Beneficien angestellten Geistlichen sind von den alten Beneficiaten durchaus unabhängig *u*).

§. 133.

Umänderungen:

Umänderung (innovatio) heißt eine Veränderung, die mit einem Beneficium vorgeht. Da die durch kirchliche Acceptation bekräftigten Stiftungen heilig gehalten werden müssen: so können Beneficien ordentlicher Weise nicht umgeändert werden *a*), und es ist gemeine Regel: Beneficia sine deminutione conferantur *b*). Eine Innovation kann nur eine wichtige Ursache rechtfertigen, wozu noch, wie zur Errichtung eines Beneficium *c*), die kirchliche Auctorität und landesfürstliche Beistimmung *d*), die Einvernehmung Aller, welche dabei interessirt sind, namentlich des Patrons *e*) und Beneficiaten *f*), nicht aber nothwendiger Weise auch deren Einwilligung *g*), kommen muß *h*). Die kirchliche Auctorität befindet sich ebenfalls, wie bei der Errichtung, für höhere Pfründen bei dem Pabste *i*), für niedere

t) Hofd. v. 12. Sept. 1782 Jak. 4. Bd. S. 380.

u) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 8 ebend. S. 388.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 88. cap. 8. de praebend. (3. 5.)

b) Decretal. Greg. IX. lib. 3. tit. 12.

c) cap. 1. de R. J. (5. 41.)

d) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II Abthl. §. 15 Roth. 3. Bd. S. 530.

e) cap. 7. de donat. (3. 24.) cap. 20. de jure patron. (3. 38.) Conc. Trid. s. 24. cap. 15. de ref.

f) Conc. Trid. s. 21. cap. 5. de ref.

g) Conc. Trid. s. 21. cap. 4. de ref.

h) cap. 8. 9. de his, quae fi. a praelat. (3. 10.) cap. 7. de donat. (3. 24.) Conc. Trid. s. 7. cap. 6. s. 24. cap. 13. 15. de ref.

i) cap. 48. 49. 58. caus. 16. q. 1. cap. 1. de translat. episc. (1. 7.) cap. 1. ne sede vacante (3. 9.) cap. 5. de praebend. in Extrav. com. (3. 2.) Conc. Trid. s. 24. cap. 13. de ref.

bei dem Bischofe und dem Capitel, das hierbei den Consens zu ertheilen hat *k*).

Die Arten der Innovation sind: Die Umstaltung, Vereinigung, Incorporation, Theilung, Dismembration, Belastung, Retention und Aufhebung.

§. 134.

1) Umstaltung.

Umstaltung (alteratio) heißt die Veränderung des Beneficium im Kirchenamte. Sie geschieht, wenn eine Secular- zu einer Regular-Pfründe oder umgekehrt, eine Pfarre zu einem Kloster oder Collegiat-Capitel, eine Abtei zu einem Bisthume, ein Bisthum zu einem Erzbisthume erhoben wird *a*), wie jüngstens mit dem in ein Erzbisthum umgestalteten Bisthume Görz geschah *b*). Bei der Umstaltung können die Rechte und Obliegenheiten des frühern Beneficium neben den mit dem alterirten Beneficium verbundenen Rechten und Obliegenheiten fortbestehen, oder aufhören und an ihre Stelle die der gegenwärtig constituirten Pfründe treten, je nachdem das eine oder andere in dem Umstaltungs-Instrumente bestimmt ist.

§. 135.

2) Vereinigung.

Pfründenvereinigung (unio) ist die Verbindung zweier oder mehrerer Pfründen unter einem Vorsteher. Sie ist zeitlich oder persönlich, wenn sie blos zu Gunsten einer Person für deren Lebenszeit vorgenommen wird, oder immerwährend, sächlich, wenn sie zum Besten der Kirche auf immer geschieht. Letztere

k) cap. 10. 26. 33. de praebend. (3. 5.) cap. 21. de censib. (3. 39.) cap. 8. de excess. praelat. (5. 31.) cap. 2. de reb. eccl. non alien. in Clem. (3. 4.) Conc. Trid. s. 7. cap. 6. s. 21. cap. 5. s. 24. cap. 15. de ref.

a) can. 73. caus. 12. q. 2. cap. 5. de praebend. in Extravag. com. (3. 2.)

b) Päbstl. Bulle v. 3. Aug. 1830, Hofd. v. 15. Febr. 1831 Z. 3262.

kann wieder auf dreierlei Weise vor sich gehen: a) In gleicher Art (per aequalitatem), wenn der Zustand der vereinigten Beneficien in nichts verändert wird, als daß sie Einen Besitzer erhalten, b) in ungleicher Art (per subjectionem), wenn die eine Kirche als Filiale der andern als Mutterkirche unterworfen wird, so daß, wenn letztere vacant wird, erstere gleichfalls es ist, und beide zugleich verliehen werden. Hierbei kommt der Patron um sein Präsentations-Recht, wenn er es sich nicht vorbehalten hat *a*); jedoch bleiben die Rechte und Verbindlichkeiten beider Kirchen unterschieden, damit nicht, wenn sie in verschiedenen Diöcesen befindlich sind, die Jurisdiction der mehrern Diöcesane vermengt werde *b*). c) Durch Aufhebung (per suppressionem), wenn die mehreren Pfründen gleichsam aufgehoben und zu einem neuen Beneficium, das, so viel es angeht, die Rechte Aller in sich vereint, umgeformt werden. Welche von diesen drei Unionen in einem besonderen Falle gemacht sei, muß das darüber verfaßte Instrument nachweisen. Im Zweifel ist die Vermuthung für die erste, weil sie weniger gehässig ist als die andere. Die Wirkung jeder Art von Union ist, daß Einer die vereinigten Beneficien besitzt und die Einkünfte Aller bezieht *c*).

Die persönliche Vereinigung, welche nichts als ein Vorwand ist, um mehrere Beneficien zu besitzen, ist gänzlich verboten *d*). Die sächliche Vereinigung kann, weil sie eine Verminderung des Gottesdienstes zur Folge hat, nur wegen einer sehr wichtigen Ursache z. B. Armuth eines Beneficium *e*), nahen Lage *f*), Verminderung der Gläubigen *g*), Mangel an Priestern, und unter Beobachtung der hin-

a) cap. 7. de donat. (3. 24.)

b) cap. 2. de relig. domib. (3. 36.) Conc. Trid. s. 14. cap. 9. de ref.

c) can. 3. §. 1. caus. 10. q. 3. can. 48. 49. caus. 16. q. 1.

d) Conc. Trid. s. 7. cap. 4. s. 24. cap. 17. de ref.

e) can. 3. §. 1. caus. 10. q. 3. cap. 33. de praebend. (3. 5.) Conc. Trid. s. 21. cap. 5. s. 24. cap. 13. de ref.

f) can. 48. caus. 16. q. 1.

g) can. 49. caus. 16. q. 1.

sichtlich der Innovation überhaupt angegebenen Erfordernisse Statt finden. Auch dürfen nicht Curat- mit einfachen *h*), Secular- mit Regular- *i*), Collations- mit Patronats-Beneficien vereinigt werden *k*), und eben so wenig darf der Bischof eine Pfründe zu seinen Tafelgütern schlagen *l*).

§. 136.

3) Incorporation.

Einverleibung (incorporatio) ist die Vereinigung einer Pfründe mit einem geistlichen Körper z. B. Kloster, Capitel, Academie, oder mit einer kirchlichen Dignität z. B. einem Bisthume oder Probstei zu deren bessern Subsistenz oder Dotation *a*). Sie ist zweifach: a) **quoad temporalia**, wenn der Körper oder Dignitär zu dem die Incorporation geschieht, außer dem Patronats-Recht das Pfründeneinkommen mit der Verpflichtung erhält *b*), davon einen zur Versehung des Kirchendienstes anzustellenden beständigen Vikär zu unterhalten *c*); b) **pleno jure** oder quoad temporalia et spiritualia, wenn der Körper oder Dignitär nicht blos den Pfründengenuß erhält, sondern auch der erste Vorsteher oder Hauptpfarrer (rector principalis, pastor primitivus) wird, und den geistlichen

h) Conc. Trid. s. 24. cap. 13. de ref.

i) Ibid. s. 24. cap. 15. de ref.

k) Ibid. s. 25. cap. 9. de ref.

l) cap. 2. de reb. eccl. non alien. in Clem. (3. 4.)

a) cap. 2. de reb. eccles. non alienand. in Clem. (3. 4.) Im corp. j. c. und auch im Conc. Trid. z. B. s. 24. cap. 13. de ref. verba: *Ecclesiae parochiales* wird für incorporatio nur das Wort unio gebraucht. Die Benennung incorporatio kommt erst im Conc. Trid. s. 25. cap. 15. de ref. vor.

b) can. 6. caus. 16. q. 2. cap. 7. de donat. (3. 24.)

c) cap. 12. 30. 33. de praebend. (3. 5.) cap. 2. §. 2. de decim. in VI. (3. 13.) cap. 1. eod. in VI. (3. 4.) cap. 1. de jur. patron. in Clem. (3. 12.) Conc. Trid. 7. cap. 7. s. 25. cap. 16. de ref.

Dienst durch einen von ihm zu unterhaltenden Vikär, der vom Secular-Clerus ein beständiger, vom Regular-Clerus ein zeitlicher ist (§. 119 n. 12 u. §. 230), versehen lassen muß *d*). Bei uns heißen insbesondere die einem geistlichen Orden einverleibten Pfarren, wenn sie mit Ordensgeistlichen besetzt werden, Ordenspfarren, muß aber der Orden einen Weltpriester präsentiren, so heißen sie Ordens-Patronats-Pfarren, sie mögen dem Orden zugleich **quoad temporalia** incorporirt sein oder nicht *e*).

Die Incorporation unterscheidet sich von der Union, daß sie zunächst die Zuwendung des Einkommens zum Zwecke hat, und wenn sie auch das Spirituelle betrifft, ein Vikär aufgestellt werden muß *f*), dann daß bei den einem geistlichen Körper pleno jure incorporirten, so wie bei den Ordenspfründen, so lang das Kloster existirt, eine Pfründenerledigung nicht Statt findet *g*).

Wird einem geistlichen Körper oder einer Dignität über eine Pfründe blos das Patronats-Recht übertragen: so ist dieses keine Incorporation, da der geistliche Körper und der Dignitär keine andern Rechte erlangen, als welche jeder Patron hat.

§. 137.
4) Theilung.

Die Pfründentheilung (divisio s. sectio) besteht in der Bildung mehrerer Pfründen aus einer. Eine gerechte Ursache

d) cap. 30. de praebend. cap. 3. §. 2. de privileg. (5. 33.) cap. un. de capellis monach. in VI. (3. 18.) cap. un. de suppl. neglig. praelat. in Clem. (1. 5.) cap. un. de excess. praelat. in Clem. (5. 6.) Conc. Trid. s. 7. cap. 7. s. 25. cap. 16. de ref.

e) Resol. für Mähr. v. 28. Febr. 1756, für Böhm. v. 14. Dec. 1764 Paul J. v. Riegg. Corp. j. eccl. Bohem. S. 124—149, Hofd. v. 11. Sept. 1785 Tratt. 5. Bd. S. 272, v. 23. Aug. 1804 Pol. Ges. 22. Bd. S. 103.

f) cap. 30. 33. de praebend. cap. 6. eod. in VI. (3. 4.)

g) cap. un. §. *Quidam etiam* de excess. praelat. in Clem. (5. 6.)

dazu *a*) ist weite Entfernung, Beschwerlichkeit der Wege *b*) und vermehrte Population *c*), wenn dem Bedürfnisse nicht durch Anstellung mehrerer Cooperatoren abgeholfen werden kann *d*). Bei der Pfründentheilung kann der Bischof dem neuen Beneficiaten einen angemessenen Einkünftentheil von der Mutterpfarre zuwenden *e*), und letzterer dagegen das Präsentations-Recht und noch einen oder den andern Vorzug in Hinsicht der neuen Pfründe vorbehalten *f*). Allein in Oesterreich ist keine neue Pfründe auf Kosten der alten dotirt, aber auch keiner alten ein Recht auf die neuen, die meistens nur als Localien oder Expposituren errichtet und nicht zum Range einer Pfarre erhoben worden sind, vorbehalten worden *g*); vielmehr soll jede Abhängigkeit der neuen von den altgestifteten Pfarren gänzlich beseitigt werden *h*).

Eine Art Theilung ist die Auflösung einer Vereinigung, vermöge welcher unirte Beneficien in ihren vorigen Stand zurück kommen, wenn die Ursache der Union aufhört, die Union für die dermaligen Verhältnisse sogar schädlich wird, oder die für die Union bestehenden Vorschriften außer Acht gelassen worden sind *i*).

§. 138.

5) Dismembration.

Die Zerstücklung (dismembratio) geht vor, wenn ohne Veränderung des sonstigen Zustandes zweier Pfründen der einen ein

a) cap. 8. 10. 20. 21. 26. 36. de praebend. (3. 5.)
b) cap. 3. de eccl. aedif. (3. 48.) Conc. Trid. s. 21. cap 4. de ref.
c) can. 53. caus. 16. q. 1.
d) Conc. Trid. l. c.
e) Ibid.
f) cap. 11. de M. et O. (1. 31.) cap. 3. de eccl. aedif.
g) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 6, 8, 9 Jak. 4. Bd. S. 387.
h) A. E. v. 2. Hofd. v. 8. Juli 1839 Prov. Ges. N. Oest. 21. Bd. S. 257.
i) cap. 1. ne sede vacant. (3. 9.) Conc. Trid. s. 7. cap. 6. de ref.

Theil des Einkommens abgenommen, und der andern auf immer zugetheilt wird. Ein rechtmäßiger Grund zu ihrer Vornahme ist die Abundanz an Einkommen bei der einen, und Mangel an nothwendigem Unterhalte bei der andern, wenn letzterer nicht anders geholfen werden kann *a*). (Unsere frühern Gesetze hatten alle Dismembrationen untersagt, mit Ausnahme der Beiträge, welche Gemeinden, die einen eigenen Seelsorger erhielten, für den zu gewissen Zeiten in ihren Filial-Kirchen von einem andern Beneficiaten gehaltenen Gottesdienst geleistet hatten *b*). Dermalen aber kann bei Erledigung des Mutter-Beneficium eine Ausscheidung der Stolgebühren immer, und der Zehenten und Grundstücke dann geschehen, wenn dieselben zum Mutter-Beneficium nicht gestiftet sind. Der neue Curat muß jedoch diese Dismembration, bevor die Mutterpfründe wieder besetzt ist, ansuchen, und die hierüber eingeleitete Untersuchung ergeben, daß das Auszuscheidende aus einem andern Titel als dem der Stiftung an das alte Beneficium gekommen ist *c*). Diese Begünstigung ist nun auch auf die altgestifteten und auf die Regular-Pfarren ausgedehnt *d*).)

§. 139.

6) Belastung.

Eine Belastung (oneris impositio) wird gemacht, wenn einer Pfründe oder einem Pfründner eine neue Last aufgelegt wird. Diese ist persönlich und heißt reformatio beneficii, wenn sie im Amte vorgeht, der Pfründner einen neuen Kirchendienst übernehmen muß; oder sächlich, eine Real-Last, wenn sie das Einkommen zum Gegenstand hat. Letztere ist wieder exactio, wenn ein Theil der Einkünfte oder ein Geldbetrag ein- oder einige-

a) cap. 33. de praebend. (3. 5.) cap. 9. de his, quae fi. a praelat. (3. 10.)

b) M. Kirchenvermög. II. Thl. §. 9.

c) Ebend.

d) A. E. v. 2. Hofd. v. 8. Juli 1839 Prov. Ges. N. Oest. 21. Bd. S. 257, v. 30. April 1840 Z. 13206.



mal, **pensio**, wenn er jährlich, jedoch nur auf einige Zeit, **census**, wenn er für immer zum Zeichen ehemaliger Unterwürfigkeit oder eines andern nachgelassenen Rechtes geleistet wird, und zwar **antiquus**, wenn der census gleich bei der Stiftung der Pfründe, **novus**, wenn er später auferlegt wurde. Besteht die Real-Last darin, daß der Verleiher des Beneficium sich einen Theil des Einkommens vorbehält: so heißt sie Verkümmerung oder Schmälerung (**diminutio**) *a*).

In Ansehung der Belastung ist folgendes zu bemerken: 1) Ein neuer geistlicher Dienst kann jedem Beneficiaten auferlegt werden, und dieser darf ihn nicht von sich weisen *b*); wie solches bei uns der Fall war, wo mehreren einfachen Beneficiaten die Seelsorge übertragen wurde *c*). 2) Eine Real-Last kann bei der Stiftung einer Pfründe von dem Stifter oder Bischofe aufgelegt werden *d*), wie bei uns die Abfuhr der Stolgebühren aus den neuen Curatien an die alten war *e*). 3) Exactiones können nur in außerordentlichen Fällen eingehoben werden *f*). 4) Pensionen dürfen einem Bisthume wenigstens nicht auferlegt werden, wenn es nicht über 1000, einer Pfarre, wenn sie nicht über 100 Stück Ducaten trägt; bei uns aber sind alle Pensionen aus dem Pfründeneinkommen untersagt *g*). 5) Die census antiqui müssen geleistet werden *h*); eine Erhöhung derselben aber findet nicht Statt *i*). 6) Neue Zin-

a) cap. un. ut eccl. benef. sine dimin. confer. (3. 12.)

b) cap. 11. de praebend. (3. 5.)

c) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 5. Jak. 4. Bd. S. 387 u. 9. Febr. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 52.

d) cap. 23. de jure patron. (3. 38.) cap. 13. de censib. (3. 39.)

e) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 9.

f) cap. 6. §. 1. de censib.

g) M. Beneficien §. 95.

h) can. 30. caus. 18. q. 2. cap. 6. de relig. dom. (3. 36.) cap. 23. de jur. patron. cap. 21. de censib. cap. 8. de privil. (5. 33.) cap. 10. eod. in VI. (5. 7.)

i) cap. 7. 15. 16. de censib.

fungen und ähnliche Real-Lasten können nicht auferlegt werden *k*), außer, wenn dem Beneficium ein neuer Vortheil zuwächst *l*) und der Bischof und Landesfürst die Bewilligung dazu ertheilen *m*). 7) Die eigentliche diminutio beneficii ist verboten *n*); doch können Patrone und Collatoren durch ein Privilegium, Ersitzung oder einen andern Titel ein Recht auf einen Theil der Früchte des ersten Jahres erwerben *o*), was man Annaten heißt *p*), wohin auch bei einigen Privat-Patronats-Pfründen die Posseß-Gelder, und bei den landesfürstlichen die landesfürstlichen Verleihungstaxen gehören *q*).

§. 140.

7) Retention.

Die **Retention** ist die Verwendung des Einkommens einer erledigten Pfründe zu einem andern als dem bestimmten Gebrauche. Gesetzlich sollen sie für die Kirche, wenn sie verschuldet *a*) oder baufällig ist *b*), oder für ein anderes dringendes Bedürfniß verwendet *c*), oder dem Nachfolger im Beneficium aufbehalten werden *d*).

In Oesterreich werden die Früchte aller vacanten Pfründen zum Religionsfonde eingezogen; ausgenommen sind blos Pfründen, deren Einkünfte von einem ganzen Körper ungetheilt genossen wer-

k) cap. 3. 7. 8. 11. 13. 15. 21. eod.
l) cap 21. eod.
m) cap. 10. eod.
n) cap. un. ut eccl. benef. sine dimin. confer.
o) cap. 10. de rescript. in VI. (1. 3.) cap. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16.) cap. 2. de elect. in Extrav. Joan. XXII. (1.)
p) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 79 n. 3.
q) Ebend. §. 72.
a) cap. 32. de V. S. (5. 40.)
b) cap. 10. de rescript. in VI. (1. 3.) Conc. Trid. s. 21. cap. 7. de ref.
c) cap. un. ut eccl. benef. sine dimin. confer. in fin. (3. 12.)
d) cap. 40. de elect. in VI. (1. 6.) cap. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16.) cap. 7. de elect. in Clem. 1. 3.)

den, wohin die Ordenspfründen gehören; diejenigen, deren Einkünfte pro rata unter die Mitglieder einer geistlichen Communität vertheilt werden, wie die Canonicate der Capitel, die keine abgesonderten Einkünfte haben, sondern aus der Commun-Masse Portionen nehmen; endlich jene, deren Einkünfte auf die gestifteten, auch während der Erledigung zu persolvirenden Obliegenheiten aufgehen *e*).

§. 141.

8) Aufhebung.

Die Pfründenaufhebung (suppressio) ist die gänzliche Auflassung eines Beneficium. Bei ihrer Vornahme werden die Stiftungen auf eine andere Kirche übertragen, die Kirchkinder, wenn die Pfründe eine Seelsorge hatte, einer andern Curatie zugewiesen, und das Patronats-Recht erlischt gänzlich. Sie ist die gehässigste Innovation, weil sie den Gottesdienst vermindert, und kann darum blos aus einer gar wichtigen Ursache *a*), als: wegen Eingehens der Gemeinde, zur Bestrafung eines schweren Verbrechens, namentlich der Tödtung des Beneficiaten *b*), und wegen Mangels zureichender Dotation geschehen, wenn im letzten Falle eine Ausbesserung auf keine Weise möglich ist *c*). Wird in der Folge die Dotation ergänzt: so muß das Beneficium wieder hergestellt werden *d*). — Werden die Temporalien eines Beneficium zu weltlichen Zwecken verwendet oder in den Staatsschatz eingezogen, so heißt die Aufhebung insbesondere Secularisation, welche durchaus und um so mehr verboten ist, als Kirchengüter ohne Noth nicht einmal gegen Entgelt veräußert werden dürfen *e*).

e) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 106 n. 1.

a) cap. 8. 12. de constit. (1. 2.) Conc. Trid. s. 7. cap. 6. de ref.

b) can. 25. caus. 23. q. 2.

c) can. 33. de V. S. (5. 40.) Conc. Trid. s. 21. cap. 7. s. 24. cap. 15. de ref.

d) cap. 9. de constitut, (1. 2.)

e) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 95, 100.

Bei uns sind, um eines Theiles das Bedürfniß an Geistlichen zu vermindern, andern Theiles unter dem Clerus mehr Disciplin einzuführen, da eine isolirte Anstellung junger Geistlichen für Zucht und Ordnung sich sehr bedenklich gezeigt hat, mehrere neue Localien und Expposituren, welche unnöthig befunden worden sind, wieder aufgelassen worden. Diese Auflassung hat noch ferner zu geschehen, wo eine Zuweisung der Gemeinde zu der Mutter- oder einer andern Kirche ohne Nachtheil der Seelsorge ausführbar ist *f*); weshalb bei jeder Erledigung einer neuen Curatie über die Nothwendigkeit ihres Fortbestandes die Untersuchung gepflogen wird *g*). Uiber die Auflassung hat die Landesstelle mit dem Ordinariate zu entscheiden *h*), und bei einer Dissension die Hofstelle *i*). Seelsorge-Stationen dagegen, welche schon vor dem Jahre 1783 bestanden, und mittelst einer förmlichen Stiftung errichtet sind, können, wenn sie auch minder nothwendig sind, bei ihrer Erledigung eben so wenig eingezogen werden *k*), als in den neu erworbenen Provinzen beneficia simplicia, deren Verpflichtungen erfüllt werden können; wenn nicht besondere Umstände eintreten, wo aber immer noch die allerhöchste Bewilligung nothwendig ist *l*). Auch darf keine Auflassung einer neu errichteten Seelsorge-Station zu dem Ende geschehen, um daraus eine alte Seelsorge-Station besser zu dotiren *m*).

f) Hofd. v. 12. Aug. 1790 Jak. 5. Bd. S. 341, v. 25. Oct. 1792 n. I. 5, v. 25. März u. 2. April 1802 I. Abthl. §. 8, II. Abthl. §. 13, Roth, 3. Bd. S. 482, 491, 530. Hofd. v. 4. Febr. 1820 Prov. Ges. Illyr. 2. Bd. S. 33.

g) M. Beneficien §. 60.

h) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. §. 13 Roth. 3. Bd. S. 530.

i) Hofd. v. 14. März 1806 Jak. 9. Bd. S. 95.

k) Hofd. v. 1. Aug. 1805 und 4. Febr. 1820 Jak. 10. Bd. S. 95. Hofd. v. 4. Febr. 1820 a. D.

l) Hofd. v. 24. April 1815 Prov. Ges. Tyr. 2. Bd. S. 139.

m) Hofd. v. 4. Febr. 1820. a. D.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besetzung der Beneficien.

§. 142.

Begriff von der Besetzung eines Beneficium.

Unter Besetzung eines Beneficium (provisio beneficii, collatio im weitern Sinne) versteht man diejenige Handlung, wodurch jemand in gesetzlicher Weise zu einer geistlichen Pfründe befördert wird. Sie faßt drei Acte in sich: 1) Die Bestimmung der Person, die zur Pfründe gelangen soll, durch Wahl von Seite eines dazu berechtigten Collegium, durch Ernennung des Landesfürsten, durch Präsentation eines Patrons oder durch ganz freie Bezeichnung von Seite des Verleihers der Pfründe; 2) die Uibertragung des Amtes oder Verleihung des Titels zur Pfründe, mittelst Bestätigung der Wahl oder Ernennung, oder mittelst Annahme der Präsentation, 3) Die Einführung in den Besitz. Ist das Recht zu allen drei Acten bei einer Person: so ist die Besetzung eine vollkommene, sonst eine minder vollkommene. Die Besetzung mag welche immer sein, so muß sie canonisch sein, und dieses ist sie, wenn sie bei erledigtem Beneficium, an eine würdige Person und in der vorgeschriebenen Weise erfolgt.

§. 143.

Erfordernisse der canonischen Provision: 1) Erledigung des Beneficium.

Damit eine Provision canonisch gemacht werde, wird vor Allem erfordert, daß die Pfründe **de jure et facto** erledigt, d. i. der Besitz und das Recht auf die Pfründe, wie z. B. durch den Tod, erloschen sei. Ist das Beneficium **de jure tantum** erledigt, d. h. hat der Pfründner sein Recht auf die Pfründe verloren, aber in dem Besitze desselben sich erhalten: so kann es zwar vergeben werden; jedoch die Einführung in den Besitz darf nicht eher Statt finden, als bis der bisherige Besitzer gehört ist, es müßte denn sein Besitz notorisch unrechtmäßig sein. Ist es **de facto tantum** erledigt, d. i. wurde der Pfründner aus dem Besitze gesetzt, z. B. verjagt, ohne das Recht darauf verloren zu haben: so kann es gar nicht vergeben werden, bei Strafe der Excommunication des Erwerbers, und dessen Unfähigkeit zur Erlangung dieses Beneficium bei seiner nachherigen wirklichen Erledigung.

Eine nicht erledigte Pfründe darf nicht einmal auf den Erledigungsfall versprochen werden. Die **Anwartschaften** (expectativae) sind blos in zwei Fällen erlaubt: bei Capiteln, wo canonici supernumerarii bestehen, welche die Anwartschaft auf die nächst zu erledigende Canonicats-Präbende haben; dann bei beständigen Coadjutorien, wo der Coadjutor die sichere Hoffnung zur Nachfolge in der Pfründe hat, bei der er coadjurirt. Es sind jedoch auch diese Anwartschaften beschränkt; denn es dürfen keine neuen Supernumerär-Canonicate mehr errichtet werden, und die Bestellung eines Coadjutors ist ferner nur noch bei Cathedral-Kirchen und in Klöstern unter der Bedingung erlaubt, daß der Pabst vorerst die Ursache untersuche, und der Coadjutor diejenigen Eigenschaften besitze, welche ein Bischof oder Prälat haben muß. Bei den niederen Beneficien sind alle Coadjutorien untersagt.

Bei uns ist noch den Patronen verboten, eine Pfründe einem Geistlichen vor beendeter Concurs-Frist zu verheißen; derjenige, dem das Versprechen ertheilt worden ist, darf von dem Bischof gar nicht

in den Vorschlag aufgenommen werden. Den Consistorien aber ist auferlegt, sich jeder wie immer gearteten vorläufigen Aeußerung zu enthalten, wem diese oder jene Pfründe, sie mag schon erledigt sein oder erst erledigt werden, zu Theil werden dürfte *a*).

§. 144.

2) Würdigkeit der Person.

Die Pfründen sollen nur **Würdigen**, d. i. solchen Personen verliehen werden, welche die gehörigen Eigenschaften dazu haben. Diese sind: a) das gesetzliche **Alter**; für Bisthümer ist nemlich das vollendete 30., für Dignitäten, womit eine äußere Jurisdiction verbunden ist, und für Curat-Pfründen das begonnene 25., für andere Dignitäten und Aemter bei Cathedral- und Collegiat-Kirchen das vollendete 22., für Canonicate und einfache Beneficien das begonnene 14. Jahr erforderlich; b) der **geistliche Stand**; wer Bischof werden soll, muß wenigstens 6 Monate Subdiacon sein; wer eine Pfründe, die eine gewisse Weihe voraussetzt, erhalten will, muß so qualificirt sein, daß er diese Weihe in Jahresfrist vom Tage des erlangten Pfründenbesitzes erlangen könne und wirklich erlange, widrigens er bei einer CuratPfründe ohne weiters, bei einer andern Pfründe durch richterlichen Ausspruch derselben verlustig wird; bei Cathedral-Capiteln muß wenigstens die Hälfte der Canonici die Priesterweihe haben; zur Erlangung einer andern Pfründe reicht die Tonsur zu; c) eine vorzügliche **Sittenreinheit**, welche, ob sie gleich jeden Geistlichen zieren soll, doch von dem, der zu einem Beneficium gelangen will, ganz besonders gefordert wird; d) die gehörige **wissenschaftliche Bildung**, welche sich nach dem Beneficium richtet §§. 148, 162, 204) *a*).

Sind der Würdigen mehrere, so muß unter einer Todsünde der Würdigste genommen, die größere Würdigkeit aber objectiv nach dem Beneficium und dessen eigenthümlichen Verhältnissen, nicht subjec-

a) M. Beneficien §§. 7, 8.

a) M. Beneficien §. 9.

tiv nach der Verdienstlichkeit der Candidaten an und für sich bemessen werden. Die Armuth eines Candidaten oder der Eltern desselben, dann Verwandtschaft dürfen nie in Berücksichtigung kommen *b*).

In Oesterreich ist auch die Staatsbürgerschaft und der Aufenthalt im Staate eine Bedingung zur Uiberkommung eines Beneficium. Naturalisirte Geistliche können erst dann zu einem Beneficium gelangen, wenn sie die Studien des geistlichen Faches in Oesterreich zurück gelegt, oder wenigstens alle vorgeschriebenen Prüfungen daselbst bestanden haben. Macht das Pfründen-Erections-Instrument, ein Privilegium, Orts-Statut, Compactat oder altes Herkommen für ein bestimmtes Beneficium noch eine andere Eigenschaft, z. B. den Adel, die Geburt aus einem gewissen Orte, die Abstammung von einer gewissen Familie, einen academischen Grad, nöthig: so muß der Candidat auch diesen nachweisen *c*). Wer sich insbesondere um ein Canonicat von was immer für Verleihung oder Präsentation bewerben will, muß 10 Jahre in der Seelsorge gestanden sein und darin sich vorzüglich ausgezeichnet haben, oder er muß eben so lang an einer Universität oder Lycäum als Professor, oder bei einem bischöflichen Seminar als Director, oder in der Armee als Feld-Superior angestellt gewesen sein *d*).

§. 145.

3) Rechtmäßiger Vorgang.

Bei jeder Pfründenbesetzung muß rechtmäßig vorgegangen werden. Dieses geschieht: a) wenn die Verleihung in gehöriger Zeit erfolgt, welche der Regel nach bei Bisthümern drei, bei niedern Patronats-Pfründen bezüglich der Institution zwei Monate beträgt; die Zeit wird vom Augenblick der erlangten Kenntniß der Erledigung

b) Ebend. §. 11.
c) Ebend. §. 9.
d) Ebend. §. 61.

berechnet; b) wenn sie ohne Entgelt, ohne Vorbehalt und Uiberkunft geschieht, daß dafür dem Collator oder einem Dritten etwas zugewendet werde; jede in dieser oder einer ähnlichen Absicht, selbst mit einem Dritten ohne Vorwissen des zu Befördernden gepflogene Verabredung, ist simonisch und sündhaft, und macht die Provision ungiltig, es sei denn, daß es aus Gehässigkeit gegen den zu Befördernden, ihm zum Trotze oder gegen seine ausdrückliche und standhafte Weigerung geschehen wäre; c) wenn die Willenserklärung des Verleihers von Zwang, Betrug und wesentlichen Irrthume frei, ernstlich und bestimmt ist; d) wenn die Besetzungsart die gehörige ist *a*). Die Art der Pfründenverleihung ist eine ordentliche, wenn die Pfründe von dem Kirchenvorsteher, dessen Jurisdiction sie unmittelbar untersteht, selbst oder von Jemanden andern vermöge seines Auftrags oder Censenses vergeben wird, oder außerordentliche im entgegengesetzten Falle. Ordentliche Besetzungsarten sind: bei den höhern Beneficien die Wahl und die landesfürstliche Ernennung, bei den niedern die Collation oder freie Verleihung und die Institution oder nothwendige Verleihung. Die außerordentlichen sind: Die Provision durch den römischen Pabst, das jus primariarum precum, das Devolutions-Recht, Option und Ersitzung.

§. 146.

Besetzungsarten: A) Ordentliche I) für höhere Beneficien: 1) Wahl.

Mit dem Namen Wahl wird im weitern Sinne jeder Act belegt, wodurch jemand für ein Beneficium ausersehen wird. In diesem Verstande wird auch die Präsentation und Nomination eine Wahl genannt. Im eigentlichen Sinne jedoch ist die Wahl eine durch die Abstimmung des Capitels veranstaltete von einem Obern zu genehmigende Bezeichnung der zu dem Beneficium zu befördern-

a) M. Beneficien §. 12.

den Person. Sie heißt insbesondere canonische Wahl oder Wahl im engern Sinne, wenn die zu befördernde Person für das Beneficium durchaus geeignet; Postulation, wenn sie mit einem canonischen, jedoch dispensablen Hindernisse behaftet ist. Da zwischen Beiden einige wesentliche Unterschiede bestehen: so muß zuerst von der canonischen Wahl, sodann von der Postulation gehandelt werden.

§. 147.

a) Canonische Wahl. Actives Stimmenrecht.

Wählen kann jeder, der actives Stimmenrecht, d. i. im Capitel Sitz und Stimme hat, und solches auszuüben fähig und berechtigt ist. Der Regel nach kommt das active Stimmenrecht allen ordentlichen Capitularen, aber auch nur diesen zu; vermöge eines alten Herkommens, der Verjährung, oder weil die Capitularen es zulassen, können jedoch auch Geistliche, die nicht vom Capitel sind, an der Wahl Theil nehmen, niemals aber Laien; eine Wahl unter Intervention von Laien ist immer ungiltig. Unfähig zur Ausübung des activen Stimmenrechtes sind überhaupt alle, die des freien Verstandesgebrauches beraubt, dann die noch nicht Subdiacone sind; in Klöstern auch noch Laienbrüder, Cleriker, die nicht Profeß sind, die aus einem Mendicanten-Orden aufgenommenen Professen, und die vermöge der Capitular-Statuten von der Wahl Ausgeschlossenen. Nicht berechtiget sind alle, welchen das Stimmenrecht zur Strafe entzogen ist, die Excommunicirten, Suspendirten und die an einem interdicidirten Orte Messe lesen, dann durch zwei Jahre Bettelmönche, welche das Gelübde der Armuth brechen, und für den gegenwärtigen Fall jene, welche die vorgeschriebene Form nicht beobachten oder einen Unwürdigen wählen oder postuliren.

Die des Stimmenrechtes fähigen und berechtigten Capitularen müssen insgesammt zur Wahl berufen werden, sei es auch, daß sie abwesend sind, wenn sie sich nur in derselben Provinz aufhalten. Der nicht berufen worden ist, kann die Wahl, wenn er ihr nicht freiwillig beitreten will, selbst dann noch anfechten, wenn sie schon

bestätigt ist: der berufen, aber zu erscheinen gehindert ist, kann auf seine Stimme verzichten oder einen Vertreter (**procurator**) bestellen, schriftlich jedoch nicht mitstimmen. Ist der Vertreter vom Capitel: so muß er schlechterdings angenommen werden; sonst hängt seine Zulassung von dem Capitel ab. Es können auch mehrere Vertreter bestellt werden; sie müssen jedoch zur gesammten Hand (**in solidum**) ermächtigt sein, und dann wählen sie nicht alle, sondern nur der, welcher in der Vollmacht der erste genannt und zuvorgekommen und von dem Capitel angenommen ist. Ist der Procurator Mitglied des Capitels: so muß er seine und des Mandaten Stimme einer und derselben Person geben, es wäre denn, daß ihm die Vollmacht zur Wahl einer bestimmten Person ertheilt worden ist, was aber in Regular-Stiften nicht angeht. Bei einer allgemeinen Vollmacht kann er seine Stimme auch seinem Principal geben, indem hier die Personeneinheit wegfällt *a*).

§. 148.
Passives Stimmenrecht.

Das passive Stimmenrecht ist die Fähigkeit gewählt zu werden. Dazu gehört überhaupt, daß der zu Wählende würdig sei (§. 144.); insbesondere aber, daß, wer zum Bischofe gewählt werden soll, von orthoxen Eltern in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt oder wenigstens durch die nachfolgende Ehe legitimirt sei, dann das Doctorat der Theologie oder des Kirchenrechtes oder über seine Befähigung zum Unterrichte Anderer ein glaubwürdiges Zeugniß einer Academie, und wenn er Ordensmann ist, seines Ordensobern habe. Wer zur Prälatur in einem geistlichen Orden gelangen will, muß in demselben Profeß abgelegt haben.

Das passive Stimmenrecht haben nicht: Neophyten, Ketzer, Schismatiker und Irreguläre, Kinder der Ketzer bis zum ersten Grade in der mütterlichen, bis zum zweiten in der väterlichen Linie, die der Simonie Schuldigen und die einen der Simonie Schuldigen wählen, Excom-

a) M. Beneficien §. 17.

municirte, Suspendirte und Interdicirte, die sich selbst wählen oder in ihre Wahl vor deren Vornahme einstimmen, die unvereinbarliche Pfründen gesetzwidrig beibehalten, und Ordensgeistliche, welche das Gelübde der Armuth brechen. Wer wissentlich einen Unwürdigen wählt, kann selbst durch drei Jahre nicht gewählt werden.

Ein Auswärtiger ist wählbar, wenn durch seine Wahl die Kirche gewinnt; bei sonst gleichen Umständen aber ist die Wahl aus dem Capitel zu machen.

Ist eine Person gewählt worden, die das passive Stimmenrecht nicht hat, so ist die Wahl ungiltig *a*). Bei uns findet solches auch dann Statt, wenn ein Mann gewählt worden ist, gegen den erweisliche Bedenken obwalten (§. 122. n. 10) *b*).

§. 149.

Ort, Zeit und Art der Vornahme der Wahl.

Bei der Besetzung einer Cathedral-Kirche ist die Wahl in der verwaisten Kirche vorzunehmen; in andern Fällen hat sie da zu geschehen, wo sie das Capitel sonst zu halten pflegte.

Die Zeit der Vornahme der Wahl ist so bestimmt, daß, wenn das Beneficium durch den Tod des Prälaten vacant geworden ist, außer einem besondern Nothfalle nicht vor dem dritten Tage nach der Beerdigung zur neuen Wahl geschritten, diese aber auch nicht über 6, bei Bisthümern nicht über 3 Monate verschoben werden darf (§. 145). Ist dieser Termin ohne Verschulden des Capitels verstrichen, weil der Gewählte die Annahme ausgeschlagen oder die Prälatur wieder resignirt hat, weil er inzwischen gestorben oder die Wahl wegen eines entdeckten Mangels ungiltig geworden ist: so kommt ihm von dem Tage des Eintrittes dieses Ereignisses die ganze Frist noch einmal zu Guten *a*).

Bei uns muß zu einer Bischofs- oder Prälatenwahl die landes-

a) M. Beneficien §. 18.

b) M. Bischöfe §. 51. n. 11.

a) M. Beneficien §. 19.

fürstliche Bewilligung erbeten, und nach deren Einlangung der Tag der Vornahme von den landesfürstlichen und bischöflichen Commissären gemeinschaftlich mit den Capitel-Vorstehern verabredet werden. Erstere haben bei der Wahl zu erscheinen zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Gerechtsame; letztere, um dem Wahlacte als Zeugen beizuwohnen und solchen zu leiten *b*). Sie begeben sich deshalb auch einen Tag früher als die landesfürstlichen Commissäre in das verwaiste Stift, und treffen die Vorbereitung, indem sie untersuchen, ob alle stimmberechtigten Capitulare zur Wahl vorgeladen wurden und zu erscheinen versprochen haben; ob die Vollmachten der Abwesenden in Ordnung seien, und die bestellten Procuratoren das Procuratorium übernehmen; welche Wahlform Statt finden solle, und wer die Scrutatoren oder die Compromissare seien; wer etwa des Stimmenrechtes verlustig, und welches die Anzahl der Wähler sei, um darnach bestimmen zu können, wie viel Stimmen die Mehrheit bilden; sodann die Wähler und die Scrutatoren beeiden, erstere, daß sie ohne Leidenschaft und Nebenrücksicht den Würdigsten wählen, letztere, daß sie das übernommene Amt getreulich versehen, und von dem, was ihnen hierbei bekannt werden sollte, niemanden etwas offenbaren werden *c*).

§. 150.

Wahlformen.

Der Act der Wahl kann in einer dreifachen Form vor sich gehen: als Inspiration oder Quasiinspiration, durch das Scrutinium und das Compromiß. Andere Formen sind unzulässig und namentlich ist das Losen verboten. Aber auch von den drei zulässigen Formen sind die Inspiration und Quasiinspiration nun ganz ungewöhnlich, ja unerhört. Die Inspiration ist nemlich vorhanden, wenn Gott selbst durch ein deutliches Zeichen die zu wählende Person kund

b) Ebend. §. 34.
c) Ebend. §§. 20, 35.

gibt; die Quasiinspiration, wenn ohne Stimmensammlung eine allgemeine Uibereinstimmung (acclamatio) sich ausspricht. Es erübrigen daher nur das Scrutinium und Compromiß, von welchen ersteres beinahe allein gebräuchlich, und letzteres meistens nur subsidiarisch ist, wenn mit dem Scrutinium nicht zu Ende gekommen werden kann *a*).

§. 151.

α) Scrutinium.

Das Scrutinium besteht in der geheimen Abstimmung und Einsammlung der Stimmen von jedem einzelnen Wähler. Das Verfahren dabei ist folgendes: 1) Vor allem werden Scrutatoren bestimmt, gewöhnlich drei an der Zahl und meistens aus dem Capitel selbst. Diese nehmen allen Wählern die Stimme mündlich oder schriftlich ab. Wird mündlich gestimmt: so geben zuerst die Scrutatoren ihre Stimme gegenseitig ab, bevor sie die Suffragien der andern Wähler vernehmen, weil das ganze Verfahren geheim bleiben muß. Die Namen, welche eine Stimme erhalten, zeichnet jeder für sich auf einen Bogen auf. Wird schriftlich gestimmt: so gibt ein Wähler um den Andern nach dem Namensruf seinen zusammen gelegten Stimmzettel in einen vor den Scrutatoren stehenden Kelch. 2) Sind alle Stimmen abgegeben: so zählen die Scrutatoren die Stimmen auf ihren Bögen zusammen, oder sie überzählen die Zetteln aus dem Kelche, in welchen sie geworfen wurden, in einen andern. 3) Harmonirt die Zahl der Stimmen mit der Zahl der Stimmenden nicht: so werden die Zettel uneröffnet verbrannt und das Scrutinium wiederholt. Ist aber Uibereinstimmung vorhanden: so wird untersucht, wie viel Stimmen auf jede mit Suffragien beehrte Person gefallen sind, und zu dem Ende bei der schriftlichen Abstimmung jeder Stimmzettel eingesehen. Diejenigen, welche bedingt, alternativ oder unbestimmt lauten, werden verworfen und nicht mitgezählt. 4) Die Wahl ist vollkommen, wenn absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist; ist die Mehrheit relativ, so muß das Scru-

a) M. Beneficien §§. 21, 22.

tinium, bis eine absolute Mehrheit zu Stande kommt, wiederholt oder zum Compromiße geschritten werden *a*).

§. 152.

β) Compromiß.

Compromiß heißt das Uibereinkommen der Wähler auf eine oder mehrere Personen, welche anstatt Aller wählen sollen. Die dieses Uibereinkommen treffen, heißen Compromittenten, die in Folge desselben als Wähler aufgestellt werden, Compromissare. Zwischen beiden besteht eine Art Vollmacht.

Das Compromiß beruht auf folgenden Bestimmungen: 1) Compromittirt kann nur werden, wenn sich alle Capitularen dazu verstehen. 2) Es kann nur auf Cleriker und zwar aus dem Capitel oder auf den Obern, der vom Capitel nicht ist, compromittirt werden. Ob auf einen oder mehrere compromittirt werde, gilt gleich; die mehrern können selbst von gleicher Zahl sein. 3) Das Compromiß kann, wie ein anderes Mandat unbeschränkt oder beschränkt lauten, je nachdem das Wahlrecht unbedingt oder unter gewissen Bedingungen auf die Compromissare übergehen soll. Beobachten die Compromissare die ihnen vorgezeichnete Form nicht, so ist die Wahl nichtig. 4) Zur Giltigkeit der Wahl im Wege des Compromisses wird wie bei dem Scrutinium, so bald mehrere Compromissare sind, absolute Stimmenmehrheit erfordert. 5) Das Compromiß erlischt: a) durch Widerruf, so lange res integra ist, d. h. die Compromissare noch keine Anstalt zur Wahl getroffen haben; b) durch den Verlauf der von dem Gesetze oder dem Capitel den Compromissaren gegebenen Zeit; c) durch die vollbrachte und dem Capitel bekannt gemachte Wahl, sei es auch, daß dieselbe ohne Wirkung wäre. Haben die Compromissare nicht in gehöriger Zeit gewählt; so tritt das Devolutions-Recht ein (§. 170); ist aber die Wahl auf einen Unwürdigen gefallen: so gelangt das Wahlrecht an das Capitel zurück *a*).

a) M. Beneficien §. 23.

a) M. Beneficien §. 24.

§. 153.
Wirkungen der Wahl.

Die vollbrachte Wahl muß zu allernächst, wo möglich binnen acht Tagen, dem Gewählten bekannt gegeben werden, der schuldig ist, die Wahl abzulehnen, wenn er sich eines geheimen Hindernisses bewußt ist; sonst bleibt ihm vorbehalten, sie anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie an, so werden die landesfürstlichen Commissäre herbei geholt und in ihrem Beisein der Name des Gewählten veröffentlicht.

Die Folge der Wahlannahme ist, daß der Gewählte mit der Kirche, zu der er gewählt wurde, ein dem Eheverlöbnisse ähnliches Band contrahirt und ein persönliches Recht auf die Pfründe (jus ad rem) erlangt, welches ihm, außer dem Falle einer hervorkommenden Unwürdigkeit oder eines bei der Wahl unterlaufenen Mangels, nicht mehr entzogen werden kann, und die Nothwendigkeit der Bestätigung nach sich zieht. Ein Recht auf die Temporal- oder Spiritual-Administration erhält er jedoch nicht, und wenn er sich derselben anmaßt: so verliert er sein ganzes Recht aus der Wahl. Es ist blos den Prälaten außerhalb Italien, welche vom Pabste bestätigt werden müssen, gestattet, gleich nach vorgenommener Wahl, wenn diese in Eintracht vor sich ging, die Temporalien- und Spiritualien-Verwesung zu übernehmen; eine Veräußerung von Kirchengütern dürfen aber auch sie nicht machen *a*).

§. 154.
Bestätigung der Wahl.

Um die Bestätigung, d. i. die Erklärung des competenten Obern, daß die Wahl canonisch sei, muß der Gewählte und zwar binnen drei Monaten nach der Annahme der Wahl bei Verlust seines Rechtes bitten, und dabei mit dem Capitel alle Belege vorlegen, aus denen der Obere eine gründliche Kenntniß von der canonischen Vollbringung der Wahl erlangen kann. Der competente Obere ist

a) M. Beneficien §. 25.

rücksichtlich der Bischöfe der Pabst; rücksichtlich anderer dem Bischofe untergebenen Prälaten der Bischof.

Bei uns erfolgt die kirchliche und landesfürstliche Bestätigung der gewählten dem Bischofe unterstehenden Prälaten gleich nach der Wahl-Publication durch die bischöflichen und landesfürstlichen Wahl-Commissäre gemäß der ihnen von dem Bischofe und der Landesstelle ertheilten Ermächtigung, und auf die Bestätigung sogleich die Spiritual- und Temporal-Installation durch die nemlichen Commissäre. Die Bestätigung der gewählten Bischöfe geschieht weltlicherseits nach vorläufiger Ablegung des Eides der Treue und des Gehorsams *a*) vom Landesfürsten selbst (§. 122 n. 10), kirchlicherseits ist sie dem Pabste vorbehalten (§. 67), welcher erst einen Informations-Proceß zur documentirten Sicherstellung der erforderlichen Eigenschaften des Gewählten durch den Nuntius einleitet, und dann den Definitiv-Proceß über die eingelangten Documente im Cardinal-Collegio pflegen läßt *b*). Die Spiritual- und Temporal-Installation der Bischöfe findet erst nach ihrer Consecration Statt *c*).

Die Wirkungen der Bestätigung sind: 1) das bisherige Eheverlöbniß zwischen dem Gewählten und der Kirche wird ein **matrimonium ratum**; 2) der Confirmirte erwirbt ein dingliches Recht (**jus in re**), vermöge dessen er nur wegen eines erwiesenen Verbrechens der Prälatur verlustig werden kann; 3) er erlangt die volle geistliche Gerichtsbarkeit in der Art, daß er auch strafen, nur nicht deponiren oder degradiren kann; 4) er heißt von der Zeit der Confirmation Erwählter *d*).

a) M. Beneficien §. 41.

b) Conc. Trid. s. 22. cap. 2. s. 24. cap. 1. de ref. Constit. Greg. XIV. *Onus apostolicae* ddo. 1. Maji 1591. Urban VIII. 1627.

c) M. Beneficien §. 42.

d) Ebend. §. 26.

§. 155.

b) Postulation.

Die **Postulation** findet Statt, wenn eine Person mit Grund hoffen läßt, daß sie der Kirche mit Nutzen vorstehen werde, gleichwohl canonisch nicht gewählt werden kann, weil ihr ein Gebrechen entgegen steht. Die Gebrechen, welche die Wahl hindern, sind: 1) uneheliche Geburt, 2) Mangel der Weihe, 3) Mangel des Alters, insbesondere für ein Bisthum, wenn der zu Wählende zwar das 27., aber noch nicht das 30. Jahr vollendet hat, 4) das mit einer Kirche bestehende Eheband, welches insbesondere von Bischöfen durch die Confirmation contrahirt wird, 5) Mangel der Ordens-Profeß bei Ordens-Prälaturen. Will eine mit einem solchen Gebrechen behaftete Person wahlfähig werden: so muß sie vorläufig vom Pabste die Dispens von demselben mittelst eines breve elegibilitatis erwirken *a*). Hat sie dieses nicht gethan: so kann sie nur durch die Postulation zur Prälatur gelangen, und hierbei gelten folgende Bestimmungen: 1) Postuliren können alle, aber auch nur alle diejenigen, welche wählen können. 2) Ort, Zeit und Art der Vornahme der Postulation richten sich nach den für die Wahl bestehenden Vorschriften. Desgleichen muß 3) die Form ihrer Vornahme eine von denen sein, nach welcher die Wahl zu geschehen hat. 4) Bei der Stimmengebung haben sich die Postulirenden des Ausdruckes postulo, und nicht eligo zu bedienen bei Strafe der Nullität. Nur wenn ein gegründeter Zweifel obwaltet, ob jemand wahl- oder nur postulationsfähig sei, darf sich der disjunctiven Formel eligo vel postulo bedient werden. 5) Der Regel genügt zur Postulation, wenn sie mit einer andern Postulation concurrirt, wie zur Wahl absolute Stimmenmehrheit. Concurrirt sie aber mit einer canonischen Wahl: so geht die Postulation der Wahl nur dann vor, wenn der Postulirte zwei Drittel aller Stimmen hat. Hat der Gewählte eine einzige Stimme oder auch nur einen Theil einer Stimme mehr, z. B. von 22 Stimmen 8, so hat er den Vorzug. Zersplittern sich die

a) M. Beneficien §. 27.

Stimmen, weil ein Postulirter mit mehreren Gewählten, oder ein Gewählter mit mehreren Postulirten concurrirt: so gilt weder Postulation noch Wahl, sondern es muß das Scrutinium oder Compromiß wiederholt werden *b*). 6) Die Postulation muß vor Allem dem Postulirten eröffnet werden. Verweigert er sie anzunehmen, so zerfällt die ganze Handlung; stimmt er aber bei, was er jedoch nur unter der Bedingung darf, wenn die Zulassung (**admissio**) erfolgt: so muß von den Postulirenden, nicht von dem Postulirten, um diese eingeschritten werden. Der Postulirte hat noch kein Recht erworben, und darf sich weder in eine Temporal- noch Spiritual-Administration mengen. Die Postulirenden können selbst die von ihm schon angenommene Postulation noch verwerfen; sie sollen sie nur nicht mehr widerrufen, nachdem sie bereits bei dem Obern um Zulassung gebeten haben. Der Obere ist derselbe, bei welchem die Bestätigung der Wahl anzusuchen ist. Die ertheilte Zulassung hat auch gleiche Wirkung mit der Bestätigung, ausgenommen, daß der Bischof, für welchen um die Admission gebeten wurde, nach deren Erlangung nur postulirter Bischof heißt. Wird die Zulassung abgeschlagen, weil der Postulirte nicht dispensable Gebrechen an sich hat: so kommt das Wahlrecht ausschließlich an diejenigen Capitularen, welche an der Postulation keinen Antheil genommen haben, so zwar, daß wenn nur einer schuldlos ist, dieser allein wählt. Haben alle einmüthig dem gänzlich Unfähigen ihre Stimme gegeben: so tritt das Devolutions-Recht (§. 170) ein *c*). Gebrechen, welche keine Dispens, und daher auch keine Postulation zulassen, sind: Gebrechen des Verstandes, des Körpers, der Orthodoxie, kirchlichen Gemeinschaft und guten Sitten, dann Bigamie, Erzeugung in der Blutschande oder im Ehebruche, und für ein Bisthum ein Alter unter 27 Jahren *d*).

Ist eine Person blos mit dem Gebrechen der Abhängigkeit von einem Obern behaftet, sonst aber durchaus wählbar: so heißt die Postulation eine uneigentliche (**impropria, minus solemnis**). Bei die-

b) M. Beneficien §. 28.

c) Ebend. §. 29.

d) Ebend. §. 27.

ser Postulation handelt es sich um keine Dispens, sondern nur um den Consens des Obern; daher reicht bei ihr, wie bei der canonischen Wahl, die absolute Mehrheit der Stimmen zu, und der auf solche Art Postulirte erhält gleich durch die Annahme der Postulation ein persönliches Recht, wenn der Obere auf sein und der Postulirenden Ansuchen die Einwilligung schon zum voraus ertheilt hat. Diese uneigentliche Postulation kommt vor bei Cardinälen, die nicht Bischöfe sind, und bei exemten Aebten, wenn sie zu Bischöfen; bei Geistlichen, wenn sie zu einer Prälatur in einer andern Diöcese, und bei Ordenspersonen, wenn sie zu einer Prälatur in einem andern Ordenskloster oder zu einem Bisthume gewählt werden *e*).

§. 156.

2) Landesfürstliche Ernennung.

Die landesfürstliche Ernennung (nominatio regia) ist ein Act, vermöge dessen katholische Regenten kraft eines besondern durch Stiftung, päbstliches Privilegium oder Concordat erworbenen Rechtes die einem Beneficium vorzusetzende Person frei bestimmen. Da sie die Stelle der Wahl oder Postulation vertritt: so nimmt sie ganz die Natur derselben an, und bringt gleiche Wirkungen mit ihr hervor. Daher können Personen, welche weder wahl- noch postulationsfähig sind, gar nicht; diejenigen, welche wählbar sind, geradezu; die blos zur Postulation geeigneten, blos postulirend ernannt werden. Daher muß auf die Nomination die Confirmation oder Admission erfolgen, und darum von dem Landesfürsten bei dem Pabste oder jenem, welchem dieses Recht zukommt, auf eben die Art angesucht werden, wie es bei der Wahl und Postulation geschieht *a*).

In Oesterreich ist die landesfürstliche Ernennung als ordentliche Besetzungsart bei den meisten höhern Beneficien eingeführt. Durch sie werden nemlich alle Erzbisthümer und Bisthümer, ausge-

e) Ebend. §. 30.

a) M. Beneficien §. 39.

nommen das Erzbisthum von Olmütz und Salzburg, wo canonische Wahl Statt findet, dann von Gurk, wo jedes dritte=, von Sekau und Lavant, wo jedesmal der Erzbischof von Salzburg das Ernennungsrecht hat, die meisten Canonicate, insbesondere alle, welche sonst in den päbstlichen Monaten vergeben worden sind, die meisten Capitular=Dignitäten und andere Secular=Prälaturen besetzt. Zu den Erzbisthümern und Bisthümern muß der allerhöchste Ruf in der Stille unbekümmert abgewartet werden. Denn da die Geistlichen von christlicher Demuth beseelt sein sollen: so verträgt es sich nicht, daß sie nach höheren irdischen Würden streben; daher gerade auf jene, welche sich als Competenten um selbe darstellen, kein Bedacht genommen wird. Zu den Canonicaten und Prälaturen aber wird ein Concurs eröffnet, und dabei nach den für die Besetzung der niedern Beneficien angenommenen Grundsätzen (§§. 163—167) verfahren.

Befindet sich das Ernennungsrecht bei einer Gemeinde oder einzelnen Person, wie es der Fall ist bei der Wiener Universität hinsichtlich vier Canonicate an dem Wiener und Linzer Capitel, und bei dem Fürsten Lichtenstein hinsichtlich der Canonicate zu Wien und der Capitular=Stellen zu Nikolsburg; so gelten dieselben Bestimmungen *b*).

§. 157.

Consecration der Bischöfe.

Die **Consecration** ist diejenige feierliche Handluug, bei welcher von einem schon geweihten Bischofe über das Haupt des zu consecrirenden Bischofs unter Gebet und Salbung mit dem heiligen Chrisam die Hände aufgelegt werden. Sie steht dem Pabste zu, kann aber mit dessen Gestattung von jedem Bischofe unter Assistenz zweier anderer Bischöfe oder infulirten Prälaten vorgenommen werden. Nur die Suffragane von Gurk, Sekau und Lavant werden von dem Metropoliten zu Salzburg, so wie ernannt (§. 146), so confirmirt und consecrirt. Der zu consecrirende Bischof muß binnen

b) Ebend. §. 10.

drei Monaten nach der Confirmation bei Verlust des Einkommens darum bitten; unterläßt er es noch drei Monate, so verliert er seine Würde. Die Vornahme geschieht an einem Sonn- oder Apostel-tage bei der eigenen Kirche des zu weihenden Bischofs oder einer andern in der nemlichen Provinz, unter dem im Römischen Pontifical enthaltenen Ritus. Die Consecration hat die Wirkung: 1) daß der neue Bischof die göttliche Gnade zur getreulichen Erfüllung seiner Amtspflichten erlangt, 2) die volle bischöfliche Gewalt mit dem Rechte zu allen bischöflichen Functionen erhält, 3) daß ihn der Pabst Bruder betitelt, 4) daß das bisherige matrimonium ratum zu einem consumatum wird, endlich 5) alle bisher von ihm besessenen Beneficien erledigt werden *a*).

§. 158.

Benediction der Aebte.

Die Benediction der Aebte ist ein der Consecration der Bischöfe analoger Ritus, wobei jedoch die Auflegung der Hände und die Salbung mit dem heiligen Chrisam unterbleibt, und statt des Evangelien-Buches die Ordensregel überreicht wird; was auch bei der Benediction der Aebtissinen geschieht. Die Benediction ist ein Ordinariats-Recht, und wird unter Assistenz zweier Prälaten vollzogen. Sie ist zur Fungirung nicht absolut nothwendig, und unterbleibt bei allen Prälaten, welche nicht auf Zeitlebens, sondern nur auf Jahre angestellt sind, nichts destoweniger aber wie perpetuirliche Aebte die Pontificalien haben. Aebtissinen müssen binnen Jahresfrist nach der Confirmation um die Benedicirung ansuchen; für die Aebte ist keine Zeit bestimmt.

In Oesterreich können die Aebte um die Benediction ansuchen, sobald sie von den landesfürstlichen Wahlkommissären provisorisch bestätigt sind, und haben nicht nöthig, die schriftliche allerhöchste Bestätigung ihrer Wahl abzuwarten. Die Oesterreichischen Aebte müssen auch dem Bischofe den Eid schwören, wie er in dem Römischen Pon-

a) M. Beneficien §. 41.

tificale enthalten ist, damit sie zurückgehalten werden, etwas zu unternehmen, wodurch die hierarchische Ordnung gestört würde.

Die Wirkungen der Benediction bestehen darin, daß 1) der Abt den nächsten Rang nach dem Bischofe erhält, 2) das Pedum, die Infel und die übrigen Pontifical-Insignien überkommt; 3) seinen Ordens-Clerikern, welche Profeß sind, die Tonsur und vier mindere Weihen ertheilen kann, 4) mehrere Segnungen und Weihen, die sonst nur der Bischof vornimmt, vornehmen darf *a*).

§. 159.
Uibersetzung.

Die **Uibersetzung** (translatio) ist keine besondere höhere Pfründenbesetzungsart; sie ist eine Handlung, wobei ein Prälat von einer Kirche abgerufen, und bei einer andern eingesetzt wird. Sie ist daher eine eigentliche Postulation oder eine Ernennung mit einer Postulation; und wenn das im Wege stehende Hinderniß des geistlichen Ehebandes durch ein breve elegibilitatis behoben wurde, eine canonische Wahl oder einfache Ernennung. Jede Uibersetzung beruht deshalb auf einer einfachen Besetzungsart, muß nach den für diese bestehenden Vorschriften vor sich gehen, und bedarf wie diese der Confirmation oder Admission, nicht aber der Consecration, welche, weil sie der Seele ein unauslöschliches Merkmal eindrückt, nicht wiederholt werden kann. Besonders ist nur, daß durch die Besetzung mittelst Uibersetzung das frühere Beneficium erledigt wird *a*).

§. 160.
Wahl des römischen Pabstes.

Von den in Absicht auf die Besetzung höherer Beneficien angegebenen Bestimmungen finden bei der **Wahl des römischen Pabstes** Abweichungen Statt, wie solche durch Concilien und

a) M. Beneficien §. 43.
a) M. Beneficien §. 41.

Päbste festgesetzt wurden *a*). Das Wesentliche davon besteht in folgendem: 1) Der Pabst kann nur von und nur aus den Cardinälen gewählt werden *b*). Die katholischen Regenten können zwar dem einen oder andern Cardinale die Exclusive geben, müssen aber den erwählten als den rechtmäßigen Pabst anerkennen, wenn sie ihm die Exclusive nicht gegeben haben. 2) Eine Censur macht die Cardinäle ihres Wahlrechtes nicht verlustig. 3) Die abwesenden Cardinäle werden zur Wahl nicht berufen, können aber unberufen erscheinen; einen Procurator dürfen sie nicht stellen. 4) Die Wahl darf außer dem Falle der Noth nur zu Rom in einem der päbstlichen Palläste geschehen, wo für den Wahlact ein größerer Saal zu einem Conclave vorzurichten ist. 5) Zur Wahl darf erst nach den für den verstorbenen Pabst durch neun Tage gehaltenen Exequien geschritten. 6) Am zehnten Tage nach dem Tode des Pabstes wird eine feierliche Heiligen-Geist-Messe gelesen, worauf sich die Cardinäle in das Conclave begeben, aus welchem ihnen eine Entfernung vor vollendeter Wahl nur wegen Krankheit gestattet ist; re integra können die Genesenen dahin zurück kehren. Es ist keinem irgend eine Nachricht mündlich oder schriftlich zu geben oder zu erhalten erlaubt. Um alle diesfällige Communication um so sicherer zu verhindern, werden ihnen selbst die Speisen durch ein Fenster zugeschoben. 7) Geschieht die Wahl durch das Scrutinium, so werden zwei Drittel der Stimmen von den im Conclave versammelten Cardinälen erfordert. Das Scrutinium muß daher so lang wiederholt werden, bis zwei Drittel für einen stimmen. Doch kann diese Stimmenzahl auch durch den Beitritt (accessus) erzielt werden,

a) Alexand. III. in conc. Later. III. cap. 6. de elect. (1. 6.) Gregor. X. in conc. Lugd. cap. 3. eod. in VI. (1. 6.) Clement. V. in conc. Vienn. cap. 2. de elect. in Clem. (1. 3.) Greg. XV. const. *Decet Romanum* et const. *Aeterni* an. 1610. Clement. XII. const. *Apostolatus* an. 1731.

b) can. 1. Dist. 23. can. 3. 5. Dist. 79. vergl. mit can. 13. Dist. 61. u. can. 19. Dist. 63.

welcher nach dem Scrutinium täglich versucht wird. 8) Die Stelle der bei einer Bischofswahl erforderlichen Bestätigung vertritt die Zustimmung der ganzen katholischen Kirche mit der Wirkung, daß dem Erwählten keines der Hindernisse des menschlichen Rechtes weiter im Wege steht *c*). 9) Die Consecration vollzieht der Cardinal-Decan, der von Alters her der Bischof von Ostia ist. Eben dieser verrichtet auch die Krönung *d*).

§. 161.

II) Für niedere Beneficien: Collation und Institution.

Die Besetzung der niedern Pfründen kann nur vom Bischofe ausgehen, und ist entweder eine freie oder eigentliche Verleihung (collatio libera, simplex), wenn der Bischof in der Wahl des Geistlichen in keiner Rücksicht beschränkt ist, oder eine Institution oder nothwendige Verleihung (institutio, institutio collativa, collatio necessaria), wenn er das Beneficium einer von einem Dritten präsentirten oder nominirten, und also mit einem bestimmten Rechte (jus ad rem) versehenen Person ertheilen muß, wofern ihr nicht ein canonisches Hinderniß in dem Wege steht. Ausnahmsweise, und dieses zwar durch den Bischof, kann jedoch auch einem Prälaten, einer geistlichen Communität und selbst einer Aebtissin das Recht zukommen, ein Beneficium vollkommen oder quoad titulum zu verleihen und zu instituiren, wo aber zur Ausübung des Amtes, wenn das Beneficium eine Curat-Pfründe ist, immer noch eine besondere Einsetzung oder Ermächtigung zur Seelsorge (institutio authorisabilis) von dem Bischofe erforderlich ist. Mit Rücksicht auf diesen besondern Fall pflegt man eine dreifache Institution: eine verbalis, authorisabilis und realis oder quoad possessionem zu unterscheiden.

Im Zweifel ist die Vermuthung, daß die Verleihung des Bischofes frei und nicht nothwendig sei. Im Wesentlichen gelten für

c) M. Beneficien §. 31.

d) Ceremoniale electionis Rom. pontif.

beide dieselben Normen, und beide begründen das **jus in re.** In der Ausübung besteht jedoch der Unterschied, daß die freie Verleihung an die Person des Bischofs gebunden ist, und ohne besondern Auftrag von dem General-Vikär, und **sede vacante** von dem Capitel nicht gemacht werden kann, außer wenn sie dem Bischofe und dem Capitel gemeinschaftlich zusteht; während die **institutio collativa** und die **authorisabilis** der General-Vikär und bei einer Sedisvacanz das Capitel vornehmen darf, sobald ein längerer Verzug nicht wohl räthlich ist *a*).

§. 162.

Pfarr-Concurs-Prüfung.

Sowohl die Collation als die Institution kann nur an würdige Geistliche gemacht werden (§. 144). Der Bischof muß daher von der Würdigkeit des Geistlichen Uiberzeugung haben, bevor er ihm die Pfründe frei oder nothwendig verleiht. Bei einfachen Beneficien darf sich der Bischof diese Uiberzeugung in was immer für Wegen, aber bei Curat-Beneficien nur im Wege der Prüfung verschaffen. Der Bischof soll nemlich innerhalb 10 Tagen nach der Erledigung oder innerhalb einer andern schicklichen Zeit einige für die Pfründe geeignete Geistliche privat oder mittelst Edicts einberufen, und unter seinem oder des General-Vikärs Vorsitze mit Beiziehung von wenigstens drei Examinatoren über ihr bisheriges Leben und Wirken, ihre Lehre und Wissenschaft, und die zur Versehung der fraglichen Pfründe insbesondere nothwendigen Eigenschaften eine Prüfung anstellen, und nach der Stimmenmehrheit entscheiden, wer der tauglichste sei; bei Patronats-Pfründen aber den vom Patrone präsentirten Geistlichen einer gleichen Prüfung unterziehen *a*).

Weil jedoch hierbei mehr scholastisch vorgegangen, als solide Kenntniß und Urtheilskraft erforscht wurde, und die Patrone es zu sehr in ihrer Macht hatten, was immer für Leute auf ihre Patronats-Pfründe zu bringen, wenn ihnen nur kein förmliches canonisches

a) M. Beneficien §. 47.

a) M. Beneficien §. 48.

Gebrechen entgegen stand *b*): so wurde in Oesterreich folgende Einrichtung getroffen: 1) Jeder Geistliche, der zu einer Curat-Pfründe gelangen will, muß sich einer Pfarr-Concurs-Prüfung unterziehen. Ob er vom Civil- oder Militär-, vom Secular- oder Regular-Clerus sei *c*), macht eben so wenig einen Unterschied, als etwas darauf ankommt, ob das Beneficium eine Pfarre, Localie oder Expositur, eine Patronats- oder Collations-, eine Secular- oder Regular-, und im letzten Falle eine Ordens- oder eine Ordens-Patronats-Pfründe sei *d*). 2) Die Pfarr-Concurs-Prüfung ist doppelt, eine ordentliche und eine außerordentliche. Die ordentliche wird in jeder Diöcese zweimal des Jahres im Anfange Mai und Ende Juli gehalten, wobei jedem Priester, jedoch in der Regel erst nach einer dreijährigen Verwendung in der Seelsorge oder einer ihr gleich kommenden Dienstleistung, zu erscheinen frei steht *e*). Ausgeschlossen sind blos Priester, welche sich durch ihr Betragen zur Beförderung auf eine Pfründe unwürdig bewiesen haben, da für sie die Concurs-Prüfung ohnedies unnütz wäre *f*). Die außerordentliche ist jene, welche außer der bestimmten Zeit, jedoch ebenfalls im Sitze des Consistorium wie die ordentliche, und nie per delegationem bei dem Bezirks-Vikäre abgehalten wird, wenn ein Priester wegen Krankheit oder anderer unvermeidlichen Vorfälle bei der allgemeinen Concurs-Prüfung zu erscheinen gehindert war. Hierzu ist immer die Bewilligung der Landesstelle erforderlich, welche nur in seltenen Fällen und blos aus wichtigen Ursachen ertheilt werden darf *g*). 3) Die in einer Diöcese mit gutem Erfolge, d. i. mit der ersten Klasse aus allen Prüfungsgegenständen bestandene Concurs-Prüfung gilt in jeder Diöcese des Oesterreichischen Staates, und hat Kraft für Capelläne auf dem Lande und Curate, die keine Hilfspriester haben, dann Or-

b) Ebend. §. 49.
c) Ebend. §. 56.
d) Ebend. §. 50.
e) A. Entschl. v. 13. Hofd. v. 17. April 1829 Z. 8895.
f) Ebend.
g) M. Beneficien §. 51.

densgeistliche ohne Unterschied, sie mögen in der Seelsorge oder im Kloster sich befinden, und von einer Ordenspfründe auf eine andere übersetzt oder erst auf einer angestellt werden *h*), durch 6, für Geistliche im Sitze des Consistoriums durch 3 Jahre. Ein Candidat, der aus einem Gegenstande in die zweite Fortgangs-Classe verfallen ist, kann die Prüfung aus demselben mit Bewilligung des Consistorium bei einer allgemeinen Concurs-Prüfung wiederholen; hat er sie aber aus mehreren Gegenständen erhalten, so muß er die ganze Concurs-Prüfung neu bestehen *i*). 4) Examinatoren sind bei jenen bischöflichen Consistorien, welche sich in Orten befinden, wo öffentliche theologische Schulen bestehen, nebst dem bischöflichen Examinator aus der Dogmatik die öffentlichen Lehrer des Kirchenrechtes, der Moral, Pastoral, Catechetik und Hermeneutik des neuen Bundes; bei den übrigen Consistorien hat der Bischof Examinatoren zu bestellen; und dazu Männer zu wählen, welche in den Grundsätzen der geläuterten Theologie und des Kirchenrechtes gut bewandert sind. Die von dem Bischofe bestellten Examinatoren müssen von ihm eigens beeidet werden *k*). 5) Die Concurs-Prüfung ist theils theoretisch, theils practisch. Gegenstand der theoretischen Prüfung sind die Dogmatik, Moral, Pastoral und das Kirchenrecht. Die Fragen müssen aus den Haupttheilen dieser Wissenschaften und solchen Materien genommen werden, welche auf die Seelsorge nähern Einfluß haben. Die practische Prüfung hat das Predigen, Catechisiren, den Religionsvortrag am Krankenbette und die Erklärung der heiligen Schrift des neuen Bundes zum Gegenstande *l*). 6) Alle Concurs-Fragen müssen schriftlich beantwortet, die catechetische und die Predigtprüfung aber auch mündlich abgehalten werden. Bei der schriftlichen Beantwortung haben die Candidaten unter den Augen eines bischöflichen Prüfungs-Commissärs zu arbeiten, ohne Beihilfe eines

h) A. Entschl. v. 26. Mai, Hofd. v. 6. Juni 1829 Prov. Ges. Laib. 11. Bd. S. 326.

i) Hofd. v. 28. Jan. 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 73.

k) M. Beneficien §. 52.

l) Ebend. §. 53.

Buches, und ohne daß ihnen eine Entfernung aus dem Prüfungs-Locale gestattet wird. Die Ausarbeitung geschieht in der lateinischen; die Predigt, die Catechisation und der Vortrag an Kranke aber in der Landessprache. Bei der mündlichen catechetischen Prüfung hat der Candidat den das Kind vorstellenden Examinator über eine Catechismus-Lehre zu catechisiren, und bei der mündlichen Predigtprüfung zur Beurtheilung seines Vortrags und seiner Gesticulation über ein beliebiges Thema zu predigen *m*). 7) Die Classificirung ist von den Examinatoren nach den an Tag gelegten Kenntnissen und Urtheilskraft, dann nach der Beschaffenheit des mündlichen Vortrages eines jeden Candidaten für sich, und nicht in Vergleichung mit den andern, mittelst der Noten: Vorzugs-, erste, zweite Classe, ohne allen weitern Beisatz zu machen, und auf das schriftliche Elaborat des Candidaten zu setzen *n*). 8) Die Verpflichtung zur Concurs-Prüfung ist einigen Geistlichen schon durch das Gesetz erlassen, andern kann sie durch Dispens erlassen werden. Gesetzlich sind befreit: a) Die öffentlichen theologischen Lehrer, die Ordenspriester bei theologischen Hauslehranstalten *o*), dann die Catecheten bei den Normal- und Hauptschulen, welche Diöcesan-Alumnen oder andere Diöcesan-Cleriker in der Catechetik und Pädagogik unterrichten, sowohl während ihres Lehramtes, als 6 Jahre nach dem Austritte aus solchem; dieselben haben nur eine Probepredigt zu halten; b) die Doctoren der Theologie durch 6 Jahre vom Tage des erlangten Doctorats. - Durch Dispens können Doctoren und Professoren der Theologie, nachdem sie eine Pfründe erlangt haben, oder 6 Jahre von ihrem Amtsaustritte oder Graduirung verflossen sind, auf weitere 6 Jahre befreit werden, wenn sie sich in der Seelsorge für die Beförderung der Staatszwecke und der Seelsorge, des Unterrichtes und des Armenwesens besonders verdient machten. Andere Geistliche des Secular- und Regular-Clerus können eine Dispens erlangen, wenn sie a) die Concurs-Prüfung schon einmal mit durchaus

m) Ebend. §. 54.

n) Ebend. §. 55.

o) Hofd. v. 13. Juli 1826 Prov. Ges. S. Oest. 8. Bd. S. 373.

gutem Erfolge bestanden haben, und b) von Seite ihrer guten Grundsätze, ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoral-Klugheit und sittlichen Betragens, so wie von Seite ihrer Thätigkeit in der Ausübung ihrer Berufspflichten, als ausgezeichnete Priester bekannt sind, oder mit Zeugnissen von ihren Gemeinden, Obrigkeiten, Bezirks-Vikären und Bischöfen solches nachweisen. Die Dispens muß bei der Landesstelle angesucht werden, welche darüber das Consistorium zu vernehmen, und der Bitte nur selten und blos bei auffallender Verdienstlichkeit des Bittstellers Statt zu geben hat. Die ertheilte Dispens ist so lang giltig, bis der dispensirte Secular-Seelsorger wirklich eine Beförderung erhalten hat *p*). Exponirte Capelläne, Pfarr-Administratoren, blose Hilfspriester, Capelläne und Cooperatoren sind zur Erlangung einer Dispens von der Concurs-Prüfung nicht geeignet *q*).

§. 163.

Pfarr-Concurs.

Damit befähigte Geistliche von der Erledigung eines Beneficium Kenntniß erhalten; so muß das Consistorium der Diöcesan-Geistlichkeit den Erledigungsfall, so wie es ihn erfährt, und bei den neuen Beneficien, wie die Bewilligung dazu erfolgt (§. 141), bekannt geben. Ob das Beneficium ein Canonicat, eine Pfarre, Localie oder Expositur, landesfürstlichen oder Privat-Patronats oder liberae collationis sei, macht keinen Unterschied. Es geht daher nie an, bei dem Vorschlage über ein Beneficium auf eine Gradual-Vorrückung anzutragen; sondern es muß schlechterdings der Concurs ausgeschrieben werden. Nur bei Ordens-Beneficien, wo eigentlich der Orden Pfarrer ist, bedarf es keines Concurses, sondern der Ordensvorsteher besetzt sie mit einem seiner Ordenspriester ohne solchen. Kommt aber ein Orden in den Fall, Ordenspfarren wegen Mangels an Ordenspriestern mit Weltpriestern besetzen zu müssen: so muß ebenfalls der

p) M. Beneficien §§. 57, 58.
q) Hofd. v. 18. April 1839 Z. 12555.

Concurs ausgeschrieben werden *a*). Der Concurs ist immer auf 6, in Galizien auf 10 Wochen auszuschreiben, welche von dem Tage der Erledigung, und bei den neuen Pfründen von dem Tage des Consistorial-Erlasses gerechnet werden *b*). Wer concurriren will, muß sein Gesuch vor Ablauf der Concursfrist bei dem Consistorium einbringen; eine später eingebrachte Eingabe bleibt unbeachtet. In der Bittschrift hat der Competent sein Vaterland, Diöcese, Alter und Sprachkenntniß, den Ort, wo, und den Fortgang, mit dem er seine Studien zurück gelegt hat, anzugeben, und die Zeugnisse darüber beizulegen, die Dienstzeit und die verschiedenen Dienstleistungen, dann wo, und wie lang er in jeder gestanden ist, mit den Jurisdictions- und andern Urkunden auszuweisen, seine Verdienste, und was er sonst zur Erreichung seines Wunsches für förderlich hält, auszuführen, und mit Zeugnissen von seinem Pfarrer, Bezirks-Vikär, Obrigkeit und Kreisamt zu bestätigen, endlich die Pfründe, um die er ansucht, ausdrücklich zu benennen. Alternative Bitten, und Bitten um unbestimmte Pfründen sind unzulässig. Ist die Pfründe landesfürstlichen Patronats und nach der Fassion von mehr als 1000 fl. reinen Einkommens: so muß die Bittschrift an Seine Majestät, sonst an die Landesstelle, die Cammeral-Gefällen-Verwaltung oder das Bergoberamt, nach dem Unterschiede des öffentlichen Patronats (§. 87 n. 6) stylisirt, nichts desto weniger aber bei dem Consistorium überreicht werden *c*).

§. 164.

Besetzung bei freier Verleihung.

Ist die erledigte Pfründe liberae collationis, so kann sie der Bischof ohne weiters demjenigen von den Concurrenten verleihen, welchen er für den würdigsten hält.

a) M. Beneficien §. 59.
b) Ebend. §. 60.
c) Ebend. §. 61.



§. 165.

Vorschlag und Präsentation 1) bei landesfürstlichen Patronats-Pfründen.

Ist die Pfründe eine Patronats-Pfründe, und das Patronat öffentlich, oder einer Stadt oder Gemeinde zuständig: so hat der Bischof mit Zuziehung des Consistorium nach der strengsten Gerechtigkeit die drei tauglichsten Individuen in der Ordnung, welche ihnen nach ihren Eigenschaften und Verdiensten gebührt; und bei der gewissenhaften Uiberzeugung, daß es außer den Bittwerbern unter der Diöcesan-Geistlichkeit noch würdigere gebe, selbst solche, die sich in der Zahl der Competenten nicht befinden, vorzuschlagen; zugleich aber auch alle übrigen verdienstlichen Mitbewerber in der dem Vorschlage beizuschließenden Competenten-Tabelle aufzuführen. Auszulassen sind nur diejenigen, welche die Concurs-Prüfung oder die Dispens hiervon (§. 162) nicht haben *a*), oder die für das Beneficium nöthige Sprachkenntniß nicht besitzen *b*).

Vorzugsweise sind zu berücksichtigen; 1) Bessere Zeugnisse aus den Studien und Sitten, 2) ersprießlichere Verwendung um das Schul- und Armenwesen, 3) Anstellung bei einem Gymnasium oder der kaiserlichen Hof-Capelle, 4) zehnjährige nützliche Dienstleistung in der Militär-Seelsorge, 5) ausgezeichnete Dienstleistung in einer mit Akatholiken vermengten Gegend, 6) Administrirung vacanter Pfründen, 7) das theologische Doctorat. Das Patronat gibt keinen Vorzug, sondern wie das Alter bei übrigens ganz gleichen Eigenschaften den Ausschlag. Bei erledigten Canonicaten an der Cathedral-Kirche des Landes ist caeteris paribus auf Feld-Superioren vorzüglicher Bedacht zu nehmen *c*).

Der bischöfliche Vorschlag wird bei Pfründen unter dem Montan-Patronate an das Bergoberamt, bei Pfründen unter dem Pa-

a) M. Benfiefen §. 63.
b) Ebend. §. 70.
c) Ebend. §. 61.

tronate einer Staatsherrschaft an die Cameral-Gefällen-Verwaltung, bei Pfründen unter dem Patronate des Religions- oder eines andern öffentlichen Fondes an die Landesstelle, bei Pfründen auf dem Territorium der königlichen Leibgedingstädte Böhmens an Ihre Majestät die Kaiserin befördert.

Stimmt die Patronats-Behörde mit dem Consistorial-Vorschlage überein in der Art, daß sie den **primo loco** Vorgeschlagenen präsentiren will: so kann sie selbst präsentiren, wenn das Pfründenerträgniß 1000 fl. nicht übersteigt. Bei Pfründen von höherm Ertrage, dann, wenn sie einen andern, als den **primo loco** Vorgeschlagenen zu präsentiren glaubt, muß der Vorschlag von dem Bergoberamte an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung an die allgemeine Hofkammer, von der Landesstelle an die Hofkanzlei, und so oft es sich um eine Canonicats-Pfründe, ein Ehren-Canonicat oder eine Prälatur handelt, an Seine Majestät gehen *d*).

Uiber die von dem Bergoberamte, der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Landesstelle ertheilten Präsentationen zu öffentlichen Patronats-Pfründen muß alle Vierteljahre, nach dem Militär-Jahre gerechnet, an die vorgesetzte Hofstelle ein Ausweis vorgelegt werden, in welchem der Ordinariats-Vorschlag, der Name des Präsentirten und ob er **primo loco** vorgeschlagen war, dann das Erträgniß der Pfründe, zu der die Präsentation geschah, ersichtlich zu machen sind *e*).

§. 166.

2) Bei Privat-Patronats-Pfründen.

Hinsichtlich des Vorschlags und der Präsentation bei Privat-Patronats-Pfründen gilt folgendes: 1) Der Bischof muß dem Patrone alle angemeldeten Concurrenten in der nach ihrer Würdigkeit ihnen zukommenden Ordnung vorschlagen: er darf nur denjenigen weglassen, welchem der Patron das Beneficium vor der Concurs-

d) Ebend. §. 65.
e) Ebend. §. 69.

Frist versprochen hat. Haben sich um die ausgeschriebene Pfründe nur zwei oder gar nur ein Candidat gemeldet, so werden diese vorgeschlagen. Haben sich blos Candidaten gemeldet, die zur Uiberkommung der Pfründe nicht geeignet sind: so wird ein neuer Concurs ausgeschrieben *a*). Hat sich gar kein Candidat in Competenz gesetzt: so hat der Bischof überhaupt drei mit allen Erforderniſſen versehene Geistliche vorzuschlagen. 2) Der Vorschlag wird dem Patron zugestellt. Hat aber jemand ein vom Patronats-Rechte getrenntes Nominations-Recht, so ergeht er an den Nominator, dieser benennt daraus so viele, als das Herkommen mit sich bringt, und stellt die Nomination dem Patrone zu. 3) Die Patrone von den auf veräußerten Staatsgütern befindlichen Pfründen sind an den Terna-Vorschlag des Consistorium gebunden, und Patrone, denen ein Nominator eine Nomination gemacht hat, müssen aus den Nominirten wählen. Außer diesen zwei Fällen ist der Patron ungebunden, und kann wen immer, selbst den als letzten vorgeschlagenen Concurrenten wählen, ja, wenn sich kein Bewerber gefunden, und der Bischof drei nicht gemeldete Geistliche vorgeschlagen hat, einen mit allen Erforderniſſen versehenen Geistlichen, welcher nicht im Vorschlage ist *b*). 4) Sich selbst kann der Patron nicht präsentiren, wohl aber darf ihm der Bischof die Pfründe aus eigener Bewegung verleihen. Auch darf der Patron seinen Sohn oder einen Verwandten präsentiren, und eben so ein Mitpatron den andern. Ein weltlicher Patron kann auch über die schon gemachte Präsentation während der gesetzlichen Zeit noch einen zweiten und dritten präsentiren, und dürfen dieses sogar seine Erben, so lang der von dem verstorbenen Patron Präsentirte nicht instituirt ist; ein geistlicher Patron hat dagegen blos das Recht, alle, die er für würdig hält, auf einmal zu präsentiren. 5) Hat der Patron einen Unwürdigen präsentirt, was nur möglich ist, wenn er bei mangelnder Bewerbung einen nicht Vorgeschlagenen präsentirt hat, oder ein Vorgeschlagener erst nach dem Vorschlage unwürdig ge-

a) Hofd. v. 9. Jan. 1836 Prov. Ges. Böhm. 18. Bd. S. 17.
b) M. Beneficien §. 70.

worden ist, und ist das Patronat geistlich: so kann der Bischof ohne weiters einen andern instituiren; ist es aber weltlich: so darf der Patron, so lang die Frist offen ist, einen andern präsentiren *c*). 6) Steht das Patronats-Recht einer moralischen Person zu, so muß sich über die Präsentation wie über eine andere Gemeindeangelegenheit berathen werden. Bei Städten präsentirt der Magistrat theils mit, theils ohne Zuziehung der bürgerlichen Repräsentanten; bei einem Stifte oder Kloster der Stifts- oder Klostervorsteher mit Zuziehung zweier älterer und verständiger Conventualen. Haben zwei oder mehrere, die unter sich keine Gemeinde bilden, das Patronat: so müssen sie sich über den zu Präsentirenden vereinigen, sonst wird die von dem größern Theile ausgehende Präsentation angenommen, es wäre denn, daß die mehreren mit ihrer Präsentation säumig sind, wo dann die zur rechten Zeit geschehene Präsentation der wenigeren giltig ist. Will sich einer der mehreren Patrone mit den andern nicht vergleichen, sondern jeder für sich präsentiren: so kann dieses zwar geschehen, aber der Bischof hat dann denjenigen zu instituiren, den er den mehreren Patronen primo loco vorgeschlagen hat; was auch zu geschehen hat, wenn die Stimmen der Patrone gleich getheilt sind. Eines verstorbenen Mitpatrons Erben sind für Eine Person zu halten *d*). 7) Ist es streitig, ob die Pfründe eine Collations- oder Patronats-Pfründe sei, so darf sie der Bischof bis zum Ausgange des Streites nur provisorisch besetzen. Streiten sich aber bei einer Patronats-Pfründe mehrere um das Recht zur Präsentation: so präsentirt der, welcher sich im Besitze des Patronats-Rechtes befindet. Ist keiner im Besitze, so kann zwar der Bischof ebenfalls einen Geistlichen provisorisch einsetzen; allein der Obsieger ist nicht schuldig, ihn zu belassen, sondern er kann ihm bei einer erheblichen Ursache die Präsentation verweigern. Ist der Patron in Crida verfallen: so besetzt der Bischof frei *e*). 8) Die Präsentation muß von einem

c) Ebend. §. 71.
d) Ebend. §. 72.
e) Ebend. §. 73.

geistlichen Patrone in 6, von einem weltlichen in 4 fortlaufenden Monaten vom Tage der Kenntniß der Pfründenerledigung geschehen. Ist das Patronat gemischt: so prävalirt in Absicht auf die Frist das geistliche, in Rücksicht der übrigen Vorzüge das weltliche, indem kein Privilegirter um sein Vorrecht kommen kann. Ist die in gehöriger Zeit geschehene Präsentation durch ein Verschulden des Ordinarius, oder weil der Präsentirte sie nicht annahm, oder darauf wieder verzichtete, oder vor der Einsetzung starb, ohne Wirkung geblieben: so kommt dem Patrone die ganze Präsentations-Frist von dem Tage, wo die hindernde Ursache eintrat, von Neuem zu Statten. Bei uns muß ein Patron, der im Lande ist, innerhalb 6 Wochen, wenn er außer dem Lande sich befindet, innerhalb 3 Monaten vom Tage des erhaltenen Consistorial-Vorschlages präsentiren, widrigens er für diesen Fall des Präsentations-Rechtes verlustig ist, und der Bischof den primo loco Vorgeschlagenen zu instituiren hat. Hat jemand das Nominations-Recht, so hat er die Nomination wenigstens einen Monat vor Verstreichung des dem Patrone zur Präsentation gesetzten Termins zu überreichen. Ist der Patron säumig, so kann der Nominator die Nomination dem Bischofe unmittelbar machen; benennt aber der Nominator in der bestimmten Zeit dem Patrone niemanden: so kann der Patron für sich präsentiren *f*). 9) Die Präsentation hat in einer nach dem Pfründenerträgnisse classenmäßig gestempelten Urkunde zu geschehen, welche dem Präsentirten bei öffentlichen Patronats-Pfründen durch das Kreisamt, bei Privat-Patronats-Pfründen aber unmittelbar oder durch das Consistorium zugestellt wird *g*).

§. 167.

Canonische Investitur und Installation.

Hat der Bischof die Pfründe frei verliehen: so kann er den Berufenen ohne weiters canonisch investiren; der Präsentirte jedoch muß darum erst bittlich werden. Die canonische Investitur ist

f) Ebend. §. 74.
g) Ebend. §. 75.

weder an einen bestimmten Tag noch an einen bestimmten Ort oder an eine festgesetzte Form gebunden. Sie darf nur nicht bei Verlust der Früchte über zwei Monate unterbleiben. Sie kann an dem Orte des Sitzes des Bischofes und von ihm selbst oder von seinem General-Vikäre, oder in dem Vicariats-Amte vom Bezirks-Vikäre, oder in dem Orte des Beneficium von einem bischöflichen Abgeordneten vollzogen werden. Das Wesentliche dabei besteht in der eidlichen Ablegung des Glaubensbekenntnisses, in der eidlichen Bestätigung, zur Erlangung der Pfründe keiner simonischen Handlung schuldig geworden zu sein, und in dem eidlichen Versprechen der canonischen Obedienz gegen den Bischof; wozu bei uns bei der ersten Pfründenerlangung *a*) noch der schriftliche Revers kommt, mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung im In- oder Auslande verflochten zu sein, und künftig unter keinem Vorwande in eine solche geheime Verbindung treten zu wollen. Canonici müssen das Glaubensbekenntniß, welches sie bei der Investitur vor dem Bischofe abzulegen haben, auch noch im Capitel ablegen. Die Wirkung der canonischen Investitur ist das Recht auf den Pfründengenuß, welcher dem Pfründer von dem Tage an gebührt, wo er sie erhalten hat *b*). Bei den vom Ordensvorstande auf incorporirte Pfarren präsentirten Klostergeistlichen hat die Investitur zu unterbleiben *c*).

Auf die canonische Investitur folgt, jedoch nicht unumgänglich nothwendig, die Installation (institutio corporalis, quoad possessionem, installatio), d. i. die Einführung in den körperlichen Besitz der Pfründe. Sie ist zweifach: in spiritualibus und in temporalibus. Erstere ist die Übergabe des Amtes mittelst Darreichung der Insignien, welche die Gewalt andeuten, wie der Kirchenschlüssel, der Pfarrbücher; letztere die Überweisung der mit dem Amte verbundenen Temporalien.

a) A. E. v. 18., Hofkanz. Präs. Verord. v. 27. März 1837 u. 19. Febr. 1839 Prov. Ges. Böhm. 19. Bd. S. 127, 21. Bd. S. 476.

b) M. Beneficien §. 76.

c) A. E. v. 30. Mai, Hofd. v. 9. Juli 1829 Prov. Ges. Laib. 11. Bd. S. 327.

Bei uns ist die Spiritual-Installation bei Curat-Beneficien dem Ermessen des Bischofs anheim gestellt; wo aber dieser sie anzuordnen für nöthig findet, da muß sie von dem Bezirks-Vikäre mittelst Vorstellung des neuen Seelsorgers an die Gemeinde und einer angemessenen Anrede, am ersten gefeierten Tage oder längstens vier Wochen darnach geschehen. — Die Temporal-Installation hat bei allen Pfründen zu unterbleiben, deren Dotation in Geldeinkünften besteht; bei diesen ist zureichend, wenn der neue Seelsorger von dem Stande des Kirchenvermögens volle Einsicht, und die ihm gehörigen Schlüssel von der Kirchenkasse erhält. Bei Seelsorge-Stationen dagegen, wo eine Real-Dotation Statt hat, muß die Temporal-Installation vorgenommen werden, dabei das Pfründengebäude untersucht, das Kirchen- und Pfarr-Inventar durchgegangen und nach den vorgefundenen Veränderungen ein neues in triplo errichtet werden. Die Vornahme geschieht bei Privat-Patronats-Beneficien durch den Vogten oder Patron; bei den landesfürstlichen, wenn die Landesstelle mit dem Consistorium im Orte des Beneficium den Sitz hat, durch den geistlichen Referenten mit dem Secretär, auf dem Lande aber durch das Kreisamt oder die sonstige öffentliche Patronats-Behörde *d*).

Die Uibersiedlungskosten an den Ort der Pfarre hat nicht die Pfarrgemeinde, wenn sie nicht will, sondern der neue Pfarrer zu tragen *e*).

§. 168.

B) Außerordentliche: 1) Provision durch den Römischen Pabst.

Unter den außerordentlichen Besetzungsarten der Beneficien steht oben an die Provision durch den Römischen Pabst, Sie hat drei Arten: a) die **mandata de providendo,** welche Befehle an einen Collator oder einen geistlichen Patron wa-

d) M. Beneficien §. 77.

e) Hofd. v. 2. Febr. 1826 Prov. Ges. Mähr. 8. Bd. S. 22.

ren, ein erledigtes oder zu erledigendes Beneficium an eine von dem Pabste namhaft gemachte Person zu vergeben; sie sind von dem Concilium zu Trient ganz aufgehoben worden; b) die Reservation, vermöge welcher dem Pabste das Recht gebührt, alle Beneficien zu vergeben, deren Besitzer in Rom oder zwei Tagreisen davon entfernt sterben (reservatio clausa in corpore juris), dann alle, welche durch eine vom Pabste ausgegangene Verleihung einer incompatiblen Pfründe (reservatio *Exsecrabilis*), oder durch Absetzung, Uibersetzung oder Renunciation des Beneficiaten, durch Cassirung einer Wahl oder Postulation, durch Beförderung des Pfründners zum Bischofe, Erzbischofe oder Patriarchen, oder durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der päbstlichen Curie (reservatio *ad regimen*), oder endlich in den sechs Monaten: Januar, März, Mai, Juli, September und November (reservatio alternativa) erledigt werden; diese Reservationen sind in Oesterreich aufgehoben, und alle Beneficien, welche sonst der Römische Pabst in den päbstlichen Monaten vergeben hat, der landesfürstlichen Ernennung vorbehalten; c) das jus praeventionis, vermöge dessen Beneficien, welche sonst der ordentlichen Verleihung eines Collators überlassen sind, kraft einer Zuvorkommung vom Pabste vergeben werden; was jedoch in Oestreich bei Bestand der Reservation der Alternative gar nicht in Ausübung gekommen ist *a*).

§. 169.

2) Primariae preces.

Das jus primariarum precum ist das Recht des Landesfürsten, während seiner Regierung bei jedem Capitel und jeder Kirche einmal zu der erledigten Pfründe einen tauglichen Geistlichen zu ernennen, welchen der ordentliche Collator zu ihrem Besitze zulassen muß. Dieses Recht gründete sich auf den deutschen Reichsverbahd. Da derselbe 1803 erloschen ist: so kann von seiner Ausübung keine Rede mehr sein *b*).

a) M. Beneficien §§. 80—82.

b) Ebend. §§. 83, 84.

§. 170.

3) Devolutions-Recht.

Das Devolutions-Recht ist das Recht eines unmittelbaren Obern, das aus Verschulden eines unterstehenden Collators oder Wahl-Collegium in canonischer Weise nicht besetzte Beneficium für diesmal canonisch zu besetzen. Es findet in zwei Fällen Statt, wenn für ein Beneficium binnen der bestimmten Zeit gar keine Provision getroffen, und wenn ein Unwürdiger berufen worden ist. Hat der, dem die Provision zusteht, von der Erledigung keine Kenntniß gehabt, und hat er wegen eines physischen oder rechtlichen Hindernisses nicht besetzen können: so ist er eben so wenig im Verschulden, als wenn ihm die Unwürdigkeit des Beförderten unbekannt blieb. Erfolgt die Besetzung nach dem gesetzlichen Termin: so ist sie ungiltig, wenn sie nicht der Obere, an den die Besetzung devolirt wird, genehm hält.

Die Devolution geschieht in hierarchischer Ordnung, der zufolge das Recht der Besetzung, wenn das Beneficium, es sei ein Collations- oder Wahl-Beneficium, der Jurisdiction des Bischofs unterliegt, an den Bischof gelangt; wenn die Collation dem Bischofe als Prälaten und dem Capitel gemeinschaftlich zusteht, und einer von ihnen säumig ist, der andere besetzt; wenn aber beide säumen, der Erzbischof conferirt, was auch der Fall ist, wenn der Bischof allein zu besetzen hatte. Die unterbliebene Wahl eines Erzbischofs wird an den Pabst devolvirt. Der Obere, an den die Devolution geschieht, muß die Besetzung unter denselben Bedingungen und an die nemlichen Personen vornehmen, unter welchen und an welche die Pfründe von dem ordentlichen Collator oder bei der gewöhnlichen Wahl zu vergeben war. Kann die im Devolutions-Wege gemachte Besetzung aus irgend einem Grunde nicht bestehen: so geht das Besetzungsrecht an den ordentlichen Collator zurück, als welcher nur einmal seines Rechtes verlustigt wird.

Unterläuft ein Verschulden von jemanden, der das Beneficium nicht selbst besetzt, sondern bei der Besetzung blos concurrirt: so hat keine Devolution Statt, wie wenn der Präsentator mit der Prä-

sentation in Saumsal kommt. Hier entfällt lediglich die dem freien Verleihungsrechte des Bischofs gesetzte Beschränkung, und der Bischof conferirt nach eigener Designation, was bei uns dahin modificirt ist, daß er das Beneficium demjenigen verleihen muß, den er dem Patrone primo loco vorgeschlagen hat *a*).

§. 171.

4) Option.

Die Option ist ein Recht, vermöge dessen die Glieder einer geistlichen Körperschaft nach dem Senium eine erledigte Pfründe innerhalb einer bestimmten Zeit verlangen können. Sie kommt vor bei Capiteln, bei den geistlichen Ritterorden und bei dem Cardinal-Collegium. Bisweilen besteht sie blos in dem Rechte, die durch den Austritt eines andern leer gewordene Residenz zu beziehen. Sie beruht einzig und allein auf den Statuten, von welchen auch die Bestimmung der Zeit abhängt, binnen welcher die Option zu geschehen hat. Ist in denselben nichts bestimmt, so dauert das Recht zur Option 20 Tage *b*).

§. 172.

5) Ersitzung.

Die Ersitzung kommt blos bei den dem päbstlichen Stuhle vorbehaltenen Beneficien vor, und gründet sich auf die 35. und 36. Kanzleiregel. Die 35. Kanzleiregel de annali possessore verordnet, daß derjenige, der ein Beneficium ein ganzes Jahr ununterbrochen, wenn gleich ohne allen Rechtstitel, besessen hat, desselben nicht anders verlustigt werden kann, als wenn damit ein Anderer auf sein Ansuchen vom päbstlichen Stuhle beehrt worden ist, der den Besitzer binnen 6 Monaten geklagt und den Prozeß binnen einem Jahre zu Ende geführt hat. Vermöge der 36. aus dem Baseler

a) M. Beneficien §§. 85, 86.
b) Ebend. §. 89.

Kirchenrathe entnommenen Kanzleiregel **de triennali possessore** ersitzt derjenige, welcher eine Pfründe drei volle Jahre weder mit Gewalt noch mit Simonie aus einem vermeintlichen Rechtstitel, z. B. einer päbstlichen Verleihung besessen hat, dergestalt, daß er dann weder **in possessorio** noch **in petitorio**, und weder vor dem geistlichen noch vor dem weltlichen Forum mehr besprochen werden kann. Da bei uns die päbstlichen Kanzleiregeln keine Giltigkeit haben, so kann von dieser Ersitzung keine Rede sein *c*).

c) Ebend. §. 90.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten aus Kirchenämtern und Kirchenpfründen.

§. 173.
Gemeine Rechte und Pflichten der Beneficiaten.

Die Rechte und Pflichten aus Kirchenämtern und Kirchenpfründen sind theils gemeine, theils besondere, je nachdem sie mit jedem oder nur mit einem bestimmten Kirchenamte oder Beneficium verbunden sind.

Gemeine Rechte aller Beneficiaten sind: 1) das Recht zur ausschließlichen Verwesung der mit dem Kirchenamte verbundenen Verrichtungen *a*), 2) der Anspruch auf den competenten Unterhalt *b*), 3) die Disponirung mit dem Peculium unter Lebenden und auf den Todesfall unter den von der Kirche erlassenen Bestimmungen *c*).

Gemeine Pflichten der Beneficiaten sind: 1) die Versehung des Kirchendienstes in eigener Person, in so weit nicht ein rechtmäßiges Hinderniß entschuldigt *d*), 2) das Beten des Breviers *e*),

a) M. Bischöfe §. 20. M. Pfarrer §. 156.
b) M. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 1, 50—65.
c) Ebend. §§. 81—87.
d) M. Bischöfe §§. 100, 121. M. Pfarrer §. 162.
e) M. heil. Handlungen §. 44.

3) die Beobachtung der Residenz in der Art, daß ein Bischof in der geheiligten Zeit und an hohen Festtagen gar nicht, außerdem wie ein Canonicus höchstens 3 Monate im Jahre, ein Seelsorger aber auch auf die kürzeste Zeit nur mit Erlaubniß abwesend sein kann, wenn nicht eine höchst wichtige Ursache eine Ausnahme rechtfertigt *f*).

§. 174.

Besondere.

Die mit den einzelnen Kirchenämtern und Kirchenpfründen verbundenen besondern Rechte und Pflichten sind so verschieden, als die Kirchenämter und Pfründen. Sie müssen daher für jeden geistlichen Würdeträger und Beneficiaten für sich angegeben werden. Letztere sind, so weit sie nicht schon im allgemeinen Kirchenrechte vorkommen, von oben herab, die Patriarchen, Primaten, Metropoliten, Bischöfe und Pfarrer mit ihren Gehilfen und Stellvertretern.

§. 175.

A) Patriarch.

Patriarchen sind die ersten Bischöfe nach dem Pabste, von πατηρ αρχων (princeps patrum) oder πατριας αρχων (gentis princeps), so genannt, weil sie nicht blos mehreren Bischöfen, sondern ganzen Völkern vorstanden. Dafür wurden auf dem Concil zu Nicäa (325) die Bischöfe von Rom, Antiochien und Alexandrien mit dem Vorrange und der Aufsicht über Europa, Asien und Egypten anerkannt *a*). Gleichen Rang, aber nicht gleiche Jurisdiction erhielt auf eben diesem Concil der Bischof von Jerusalem aus Rücksicht seiner apostolischen Stiftung *b*). Das I. Concil von Constantinopel (381) ertheilte dem Bischofe von Constantinopel den Rang nach dem Römischen *c*), und das Concil von Chalcedon (451) unterwarf ihm die Bischöfe von Pontus, Thracien und Asien, dem von

f) M. Bischöfe §§. 106, 109. M. Pfarrer §. 242.

a) can. 6. Dist. 65.

b) can. 7. ead.

c) can. 3. Dist. 22.

Jerusalem aber drei Provinzen von Palästina, die ihm der Patriarch von Antiochien im Vergleichswege überließ. So war nach dem Concil von Chalcedon der Rang unter den fünf Patriarchen folgender: Rom, Constantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem *d*). Ihre Rechte bestanden in einer Jurisdictions-Gewalt über die Metropoliten und Bischöfe des Patriarchats; namentlich: diese zu consecriren, zu Synoden zu berufen, Streitigkeiten beizulegen, Appellationen gegen ihre Aussprüche zu empfangen, weltliche und kirchliche Gesetze ihnen zu promulgiren, literas communicatorias ihnen zu ertheilen, über die Reinheit der Lehre die Aufsicht zu führen *e*).

Im 11. Jahrhunderte fielen die vier orientalischen Patriarchen von der Römischen Kirche ab, und die Rechte des Römischen Patriarchen verschmolzen mit dem päbstlichen Primate. Im Gefolge der Kreuzzüge wurden zwar, weil in den Patriarchaten derselben noch lateinische Christen gefunden wurden, neben den griechischen lateinische Patriarchen wieder eingesetzt *f*), und solches dauerte selbst noch nach der Vereinigung der orientalischen mit der occidentalischen Kirche auf dem Concil zu Florenz fort; allein diese Patriarchen haben, weil ihre Sprengel unter türkischer Botmäßigkeit sich befinden, nur mehr die kirchliche Würde, keineswegs aber eine Wirksamkeit. Letzteres ist auch der Fall mit den patriarchis minoribus. Das älteste Patriarchat dieser Art ist jenes von Aquileia aus dem 6. Jahrhunderte, ging aber im J. 1751 ganz ein. Nicht viel spätern Ursprungs und ebenfalls aus dem 6. Jahrhunderte ist das von Grado, einer venetianischen Insel, welches im J. 1151 auf Venedig übertragen wurde. K. Johann V. erwirkte von P. Clemens XI. ein Patriarchat für Lissabon, und endlich kam unter P. Paul III. ein Patriarchat von dem spanischen America oder Westindien auf, von welchem der Groß-Almosenier und Hofkaplan des Königs von Spanien den Titel führt. So bestehen dermalen acht Patriarche, zu welchen noch

d) can. 6. 7. Dist. 22. cap. 23. de privil. (5. 33.) Nov. 131. cap. 2.

e) Nov. 6. epil. §. 1. Nov. 7. cap. 1. Nov. 123. cap. 22.

f) cap. 3. de elect. in Extrav. com. (1. 3.)

fünf Suffragane kamen: der Patriarch von Antiochien der griechischen Melchiten, der Patriarch von Antiochien der Maroniten, der Patriarch von Antiochien der Syrier, der Patriarch von Babylon der Chaldäer in Mesopotamien, der Patriarch von Cilicien der Armenier *g*).

Die Ehrenrechte der Patriarchen sind das Pallium und das Kreuz, welches einen doppelten Querbalken hat, und ihnen überall, auch außerhalb ihres Patriarchats, nur nicht in Rom, vorgetragen wird *h*).

§. 176.

B) Primas.

Die **Primaten**, so genannt von primas (ἔξαρχος), sind wie die Patriarchen die ersten unter mehrern Metropoliten. Ihr Verhältniß war anders im Oriente, anders im Occidente. Im Oriente war jeder Bischof der Hauptstadt einer Diöcese, d. i. eines Inbegriffes mehrerer Provinzen, Exarch. Als jedoch Antiochien, Alexandrien und Constantinopel zu Patriarchaten erhoben wurden, bildeten die übrigen Exarchen eine Mittelstufe zwischen den Patriarchen und Metropoliten, hatten aber in ihrer subordinirten Stellung dieselben Rechte über die Metropoliten, welche den Patriarchen zukamen. Im Occidente waren nur zwei Bischöfe Exarchen, der von Thessalonich als **vicarius apostolicus** für Illyrien, und von Carthago als **vicarius apostolicus** für Africa. Nachdem Africa in mehrere Provinzen getheilt worden war, wurde immer der der Ordination nach älteste Bischof einer jeden Provinz Primas genannt, und hatte den Vorsitz auf den Provinzial-Synoden. Im übrigen Occidente standen alle Metropoliten unmittelbar unter dem Patriarchate von Rom, und führten den Namen Primas, bis im 7. Jahrhunderte dieser Name blos denjenigen Metropoliten vorbehalten wurde, die andere Metropoliten unter sich hatten, und endlich der Name Primas gar nur dem ersten Erzbischofe einer Nation geblieben ist. — In Deutschland

g) Frankfurt. kathol. Kirchenzeitg. 1838 N. 28.
h) cap. 23. de privileg. (5. 33.)

war seit dem J. 751 der Erzbischof von Mainz Primas, weil Mainz, vom h. Bonifacius gestiftet, das erste Bisthum in Deutschland war. Als jedoch im Lünneviller Frieden (1801) Mainz an Frankreich fiel: so wurde im Reichs-Deputations-Hauptschluße *a*) und nachher durch ein Breve des P. Pius VII. *b*) der Primat mit der Würde eines Churfürsten, Reichserzkanzlers und Metropolitan-Erzbischofs auf die Kirche von Regensburg übertragen, was aber den kirchlichen Zustand nicht weiter änderte; und da bei Errichtung des deutschen Bundes von dem Primate keine Erwähnung geschah, so erlosch er mit dem Tode des Primas Fürst Dalberg im J. 1817 ganz. Jetzt ist Primas meistens der Erzbischof eines Reiches, welcher den König krönt und National-Concilien beruft: in Spanien der Erzbischof von Toledo, in Frankreich von Rheims, in Oesterreich von Salzburg, Prag, Lemberg und Gran.

Als Ehrenrechte genießt jeder Primas diejenigen, welche ihm als Erzbischofe zukommen.

§. 177.

C) Metropolit.

Metropolit heißt der über eine kirchliche Provinz als eine Vereinigung mehrerer Diöcesen gesetzte Bischof. Er führt seinen Namen von μετροπολις (Hauptstadt), und behielt solchen mit seinem Rechte bei, wenn gleich, wie es nicht selten geschah, die weltlichen Regenten die Hauptstädte verlegt, eine neue dazu errichtet oder zwei Provinzen in eine vereinigt haben, indem die Kirche an dergleichen politische Veränderungen sich nicht kehrte. Weil er der erste in der Provinz ist, so heißt er auch Erzbischof, welcher Titel früher nur dem Pabste und den Patriarchen zukam, seit dem 8. Jahrhunderte aber allen Metropoliten zu Theil geworden ist. Der Ursprung der Metropoliten scheint aus dem 2. Jahrhunderte herzurühren, und aus

a) v. 25. Febr. 1803 §§. 25, 62.
b) v. 1. Febr. 1805.

dem Bedürfnisse der Einheit in und außer den Synoden hervorgegangen zu sein *a*).

Die Rechte der Metropoliten sind theils Jurisdictions-, theils Ehrenrechte.

Als Jurisdictions-Rechte genießen sie noch folgende: 1) Statt wie früher alle Jahre zwei *b*), dann alle Jahre ein *c*), später alle zwei Jahre ein *d*), nun alle drei Jahre in der Octav nach Ostern oder einer andern gelegenen Zeit ein Provinzial-Concilium zu berufen *e*), dessen Beschlüsse dem Pabste zur Bestätigung vorzulegen sind *f*); 2) die Diöcesen ihrer Suffragan-Bischöfe zu visitiren, wenn solches auf einem Provinzial-Concil nothwendig befunden worden ist; 3) die in der Errichtung eines Seminars nachlässigen Bischöfe zu ihrer Pflicht zu verhalten; 4) die in der Besetzung erledigter Pfründen säumigen Bischöfe zu suppliren; 5) die Ursache der Abwesenheit eines Bischofes zu prüfen und zu approbiren; 6) die über ein Jahr abwesenden Bischöfe dem Römischen Pabste anzuzeigen; 7) über die Bischöfe in allen nicht ausgenommenen Fällen, wie die peinlichen sind, die Gerichtsbarkeit auszuüben, und kraft solcher sie zu ermahnen und mit Censuren zu belegen, nicht aber zu excommuniciren oder zu deponiren; 8) bei Erledigung eines bischöflichen Stuhls einen General-Vikär und Oeconomen aufzustellen, wenn es das Capitel innerhalb 8 Tagen nicht gethan (§. 239); 9) von dem bischöflichen Gerichte Appellationen anzunehmen *g*).

Zu den Ehrenrechten, die kirchliche Institute sind, gehören: 1) Das Pallium. Dieses ist ein zwei Zoll breites zirkelrund um die Schultern sich schlingendes, mit zwei kurzen Abhängen nach vorn und hinten versehenes weißes Wollenband, welches vorn, hinten, rechts und links so wie in den zwei Abhängen ein schwarzes

a) M. Bischöfe §§. 6, 7.
b) can. 4. Dist. 18.
c) can. 7. ead.
d) Conc. Basil. s. 15. et Sanct. pragm.
e) Conc. Trid. s. 24. cap. 2. de ref.
f) can. 2. Dist. 17. can. 9. caus. 3. q. 6. can. 6. caus. 9. q. 3.
g) M. Bischöfe §. 10.

Kreuz eingewebt hat, und auf der linken Schulter, dann vorn und hinten mit drei goldenen Stecknadeln, deren jede im Kopfe einen Edelstein enthält, angeheftet wird, in den Abhängen aber mit Blei eingelassen ist, damit es der Casel fest anliege. Seine Einführung, ursprüngliche Gestalt und Materie sind unbekannt. Im Oriente wird desselben zuerst von Isidor von Pelusium Anfangs des 5. Jahrhundertes, im Occidente erst zu Ende des 5. Jahrhundertes vom P. Symachus erwähnt. Dort ist es ein Zeichen des Hirtenamtes, der Stellvertretung Christi, der das verlorene Schaf aufgesucht, und die Schwachheiten der ganzen Herde auf sich genommen hat; hier die Fülle der geistlichen Würde, das Ganze des hohen Priesterthums, die Vollkommenheit der erzbischöflichen Würde. Daher tragen es bei den Griechen alle Bischöfe, in der lateinischen Kirche blos die Metropoliten, und die in der Hierarchie noch höher stehenden; von den Bischöfen aber nur die von Ostia, Pavia, Lucca, Autun in Frankreich, Bamberg, Würzburg, Passau, Fünfkirchen und Trient. Ihre Verfertigung besorgen die apostolischen Subdiaconen, aus dem Gespinnste der Wolle zweier am Agnesfeste in der h. Agnes-Kirche benedicirter Lämmer mit Beimischung anderer Wolle, und ihre Weihe verrichtet der Cardinal-Erzpriester in der h. Peters-Kirche, wo sie eine Nacht lang auf den Altar, unter dem der h. Peter begraben liegt, gelegt, und in dem Kästchen, in welchem sie aufzubewahren sind, auf die Catheder des h. Peters gesetzt werden. Um das Pallium muß der Consecrirte binnen 3 Monaten nach der Consecration bei Verlust seiner Würde bittlich werden, und bevor er es erhält, kann er kein Provinzial-Concil berufen, kein Chrisam conficiren, keine Kirche weihen, nicht Geistliche ordiniren oder Bischöfe consecriren, ja nicht einmal sich Erzbischof nennen, ob ihm gleich seine übrigen Rechte bleiben. Auch ist der Gebrauch des Pallium mannigfaltig beschränkt. Denn a) ist er höchst persönlich; der Betheilte kann sein Pallium nicht wegleihen, oder seinem Nachfolger hinterlassen, sondern muß mit ihm begraben werden; b) es gebührt nur für die bestimmte Kirche, daher ein Metropolit bei seiner Uibersetzung auf ein anderes Erzbisthum ein anderes bedarf; c) es darf nicht außerhalb der Provinz, und nur in der Kirche getragen werden; wird ein feierlicher

Zug außerhalb der Kirche gemacht, so muß es ehevor abgelegt werden; d) endlich darf es nur an den bestimmten Tagen, und blos bei Pontifical-Handlungen getragen werden; nur der Römische Pabst trägt es bei der Meßfeierlichkeit immer und überall *h*). 2) Das Kreuz. Dieses Ehrenrecht besteht darin, daß dem Metropoliten bei öffentlichen und feierlichen Gelegenheiten das Kreuz vorgetragen wird. Hiervon kann er innerhalb der Provinz an allen, selbst exemten Orten Gebrauch machen, außer da, wo der Pabst oder ein **legatus a latere** anwesend ist *i*). —

Als politische Ehrenrechte der Metropoliten sind in Oesterreich anzusehen: a) daß sie in den ständischen Versammlungen, Schlesien ausgenommen, mit der höhern Clerisei der Provinz einen eigenen Stand unter dem Namen des geistlichen oder Prälatenstandes bilden, welcher der erste ist, der Erzbischof daher in der ganzen Ständeversammlung der allererste sitzt; b) daß sie meistens den Rang und Titel eines Fürsten genießen, verschiedene höhere Würden begleiten und anderer Begünstigungen sich erfreuen *k*).

§. 178.

D) Bischof. Begriff.

Bischof (episcopus von επι super und σκοπος intentio) ist derjenige Kirchenprälat, welcher nebst der höchsten Weihe des Priesterthums einen Antheil an der Regierung der allgemeinen Kirche hat *a*). Die Einsetzung der Bischöfe ist unmittelbar göttlich (§. 61) *b*), und unterschieden von jener der Priester als der Nachfolger der Jünger, wenn gleich die Benennung episcopus und presbyter in der h. Schrift vermischt gebraucht, und die Priester Bischöfe, und die Bischöfe wieder Priester genannt werden. Was die Priester mit den Bischöfen gemein hatten, macht sie zu Hirten und Aufsehern; daß

h) Ebend. §§. 11—14.
i) Ebend. §. 15.
k) Ebend. §. 16.
a) M. Bischöfe §. 17.
b) Ebend. §. 18.

aber die Bischöfe presbyteri heißen, rührt theils aus der weitern Bedeutung dieses Wortes, indem darunter überhaupt seniores, kirchliche Vorgesetzte verstanden werden, theils aus der Bescheidenheit, mit der die Bischöfe von sich sprachen, her. Die Unterschiedenheit der Bischöfe und Priester und die Superiorität der ersten über die letzten legte der h. Paul deutlich vor Augen, indem er den Thimotheus zum Aufseher und Richter der Priester aufstellte, und die Kirche hat sie von Anbeginn anerkannt. Die Bischöfe heißen deshalb sacerdotes primi, die Priester sacerdotes secundi ordinis und das Episcopat die Fülle des Priesterthums (plenitudo, complementum sacerdotii, presbyterium consummatum) c).

§. 179.

Diöcesan-Gewalt.

Für die in die ganze Welt gesandten Apostel gab es keine Gränzbestimmung. Nicht so war es bei ihren Nachfolgern, den Bischöfen; diesen wurden besondere Bezirke, in denen, und eigene Heerden, die sie weiden sollten, angewiesen, und der Nutzen dieser Einrichtung bewährte sich so sehr, daß es bald zu einem unverbrüchlichen Gesetze wurde, daß der Regel nach unter Strafe der Suspension kein Bischof seine Gewalt anderswo als in dem ihm anvertrauten Bezirke ausüben soll; was natürlich auch von dem Falle zu verstehen ist, wenn der Bischof mit seinen Gläubigen in einem fremden Bezirke zusammen trifft, es sei denn, daß die Wirkungen seiner Amtshandlung sich blos in seinem Bezirke zu äußern haben.

Der einem Bischofe zugewiesene Bezirk hieß vormals paroecia, nun heißt er Diöcese (dioecesis) und der Bischof in dieser Beziehung Diöcesan a). Er darf nicht so groß und ausgebreitet sein, daß es dem Bischofe unmöglich wird, seine Gewalt nach dem ganzen Umfange auszuüben b), und die bischöfliche Residenz muß

c) Ebend. §. 13.
a) M. Bischöfe §. 20.
b) cap. 6. Dist. 80.

sich in einer volkreichen Ortschaft oder Stadt befinden c). Gegenwärtig gibt es der Erzbisthümer und Bisthümer 706, davon 17 vom P. Gregor XVI. errichtet, welche mit den apostolischen Vicariaten (§. 71) 763 Sprengel ausmachen *d*). Europa zählt 573 Diözesen. In Oesterreich, wo sich die Diöcesen nicht über die Gubernial-Gränze hinaus erstrecken dürfen e), gibt es 84, darunter 13 Erzdiöcesen *f*).

Die Gewalt, die dem Bischofe in seiner Diöcese zukommt, ist 1) eine eigene, was nothwendig aus der Nachfolge der Bischöfe in dem Apostelamte und ihrer unmittelbaren göttlichen Einsetzung fließt; 2) eine ausschließliche, was die bei der Abtheilung der Diöcesen beabsichtigte Ordnung mit sich bringt; 3) eine ordentliche, welche kraft des Amtes, mit dem sie unzertrennlich verbunden ist, zukommt, weshalb der Bischof auch Ordinarius heißt; 4) eine alle Gläubige der Diöcese ohne Ausnahme umfassende, weshalb dieselben Diöcesane genannt werden; 5) eine einzige, indem jede andere noch sonst vorhandene von ihr ausgehen und ihr unterstehen muß; 6) eine vollkommene, welche zu allen Amtshandlungen, die das Heil der Kirche zum Gegenstande haben, berechtigt. Sie ist aber 7) an die Kirchensatzungen gebunden, und kann daher nur mit Mäßigung und Unterordnung gegen die höchste Kirchengewalt ausgeübt werden *g*).

§. 180.

Rechte der Bischöfe: I. Rechte der Weihe.

Die in der Diöcesen-Gewalt enthaltenen Rechte können in drei Classen eingetheilt werden: in Rechte der Weihe (jura ordinis), äußere Regierungsrechte (jura jurisdictionis), und Ehrenrechte (jura status et dignitatis). Die Rechte der Weihe sind: 1) die Conse-

c) can. 4, 5. Dist. 80. cap. 1. de privil. et excess. (5. 33.)
d) Frankfurt. kath. Kirch. Zeitg. 1840 N. 75.
e) Hofd. v. 7. Dec. 1820 Prov. Ges. Laib. 3. Bd. S. 2.
f) Frankf. kath. Kirch. Zeitg. 1838 N. 38. 84, 1839 N. 31.
g) M. Bischöfe §. 21.

cration der Bischöfe; 2) die Ausspendung des Sacraments der Weihe, welche, so weit es die höhern Weihen gilt, niemals einem andern Priester zugestanden wird; 3) die Ausspendung des Sacraments der Firmelung, als welche einem Priester nur von dem römischen Pabste überlassen werden kann; 4) die Salbung der Könige; 5) die Benediction der Aebte und Aebtissinen; 6) die Oelweihe; 7) die Weihe der Kirchen, Altäre, Kelche und Glocken; 8) die Einsegnung der Freidhöfe; 9) die Reconciliation befleckter Kirchen *a*).

§. 181.

II. Aeußere Regierungsrechte: 1) Gesetzgebung.

Alle äußern Regierungsrechte lassen sich auf die vier Functionen der von Christus eingesetzten Gewalt: Gesetzgebung, Aufsicht, Gerichtsbarkeit und Strafrecht zurückführen.

Vermöge des Rechtes der Gesetzgebung können die Bischöfe sowohl selbst Gesetze geben, als die von Concilien und den Päbsten erlassenen Gesetze annehmen und hierin dispensiren.

Das Recht, für die Diöcese Gesetze zu geben, kommt den Bischöfen in Disciplinar- und in Glaubens- und Sittenangelegenheiten zu, in den letztern, weil ihnen vorzugsweise obliegt, über die Lauterkeit der Dogmen zu wachen und den sich offenbarenden Irrthümern zu widerstreben; in den erstern, weil bei solchen viel auf die Sitten, Bildung und Empfänglichkeit der Gläubigen, und wohl selbst das Clima der Diöcese ankommt, was Alles niemand besser kennen und würdigen kann, als der Bischof. Die Bischöfe dürfen selbst in den durch allgemeine Kirchengesetze bestimmten Angelegenheiten Gesetze geben, in wie fern dieselben nicht als absolut gebietend oder verbietend, sondern nur als taugliche und nützliche Normen aufgestellt sind, und sie finden, zweckmäßigere oder zeitgemäßere surrogiren zu können. Nur bei den als allgemein nothwendig vorgeschriebenen Gesetzen, z. B. der Liturgie, gottesdienstlichen Sprache, dem Cölibate, geht solches nicht an, weil sich darin der Wille der

a) M. Bischöfe §. 24.

ganzen Kirche ausspricht, dem jeder einzelne sich fügen muß, und die Conformität in Disciplinar-Dingen, wenn sie gleich nicht wesentlich ist, dem Character der katholischen Kirche, die sich auch hierin von den übrigen christlichen Confessionen unterscheidet, sehr zusagt *a*).

In Oesterreich müssen die Bischöfe ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben an die Geistlichkeit ihrer Diöcese, sie mögen in was immer für einer Form erlassen werden, und die ganze Diöcese oder einen Theil betreffen, sobald sie zu etwas verbinden, ehevor um die Zulassung der Landesstelle vorlegen; die Hirtenbriefe aber von dieser mit ihren Anmerkungen zur Hofbestätigung überschickt werden *b*).

§. 182.

Placetum regium.

Die von Concilien und dem Römischen Pabste erlassenen Verordnungen den Geistlichen und Laien kund zu machen und zu vollziehen kommt den Bischöfen zu, nachdem sie hierzu die landesfürstliche Bewilligung (placetum regium) erhalten haben. In dieser Beziehung ist verordnet: 1) Keine päbstliche Bulle, Breve, Rescript, Decret oder andere Anordnung darf früher kund gemacht und vollzogen, oder auch nur in ein hierlands erscheinendes öffentliches Zeitungsblatt eingeschaltet werden *a*), als das placetum regium ertheilt ist. Dieses gilt auch von den, den neu erwählten oder neu ernannten Bischöfen und Erzbischöfen zukommenden litteris apostolicis und der ihnen zuliegenden Eidesformel, hinsichtlich welcher das placetum regium dahin eingeschränkt wird, daß der Consecrandus sowohl als der Consecrans zur Ablegung und beziehungsweise Aufnahme des dem apostolischen Stuhle zu leistenden Eides nur in so weit authorisirt sein sollen, als der ganze Inhalt desselben in dem ursprünglich echten Sinne der professio obedientiae ca-

a) M. Bischöfe §. 26.

b) Ebend. §. 27.

a) A. E. v. 11. Juli, Hofd. v. 9. Aug. 1833 Prov. Ges. Tyr. 20. Bd. S. 327.



nonicae, und überhaupt in dem Verstande genommen wird, der den höchsten Souveränitäts-Rechten und den von jedem Bischofe beschworenen Unterthanspflichten weder direct noch indirect widerstreitet. Selbst alle ältern, früher erlassenen päbstlichen Bullen und Constitutionen müssen, sobald davon nun erst Gebrauch gemacht werden soll, die landesfürstliche Genehmigung erhalten. Von dem placetum regium sind allein jene Urkunden ausgenommen, die von der Römischen Pönitentiarie einlaufen, und blos das forum internum in materia spirituali betreffen, oder wo periculum in mora oder diffamatio personarum zu befürchten ist. 2) Will von Rom eine Gnade, z. B. eine Ehedispens, Secularisation, Ablaß, die Einführung eines neuen Festes, wenn gleich nur pro choro, der Titel eines praelati domestici, protonotarii apostolici, episcopi in partibus ohne exercitium episcopale erwirkt werden: so muß hierzu voraus die Erlaubniß erbeten werden. Diese kann in Ehedispens-Sachen die Landesstelle, sonst nur die Hofstelle ertheilen, und muß jeder Fall einer solchen Erlaubniß von der Landesstelle an die Hofstelle und von dieser an die geheime Hof- und Staatskanzlei angezeigt werden, welche hierwegen den k. k. Agenten in Rom in Kenntniß zu setzen hat. 3) Damit der über ein besonderes Einschreiten erfolgten päbstlichen Urkunde das placetum zu Theil werden könne, muß a) der k. k. Agent in Rom Einsicht genommen und sein Vidi beigesetzt haben, sei es auch, daß das Geschäft durch einen Privat-Agenten, deren Aufnahme den Bischöfen und den Capiteln außer dem Falle einer zu erwirkenden Ehedispens allerdings erlaubt ist, besorgt wurde; b) darf in den Secularisations-Breven keine Erwähnung einer Einvernehmung des Ordensgenerals geschehen, und c) muß die Urkunde von Rom an den Ordinarius unmittelbar und nicht durch die Nunciatur in Wien einlaufen. 4) Die mit dem Vidi des k. k. Agenten anlangenden päbstlichen Urkunden haben die Ordinarien und geistlichen Orden im Originale mit einer beglaubigten Abschrift der Landesstelle vorzulegen, welche der Kammer-Procuratur die Aeußerung, ob und was dabei quoad statum publicum, jura provinciae aut alicujus tertii, oder den landesfürstlichen Verordnungen zuwider, nach Verschiedenheit der Landesverfassung, zu bemerken kommt, abzufordern,

und mit der Eingabe an die Hofkanzlei einzubegleiten hat. 5) Die Verleihung des placetum regium steht der Hofstelle, für Dispens-Breven aber der Landesstelle zu. Den Secularisations-Breven ertheilt es der Kaiser selbst und nicht anders, als wenn dazu Gründe nach den canonischen Satzungen vorhanden sind. 6) Die verbindende Kraft und Giltigkeit angenommener Bullen dauert so lang, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes zur Beobachtung eingeführt wird *b*).

§. 183.

Dispensations-Recht.

Mit dem Rechte, Gesetze zu geben, steht in engem Zusammenhange das Recht, von gegebenen Gesetzen zu dispensiren. So weit daher Bischöfen das erste zukommt, muß ihnen auch das letzte gebühren. In allgemeinen Kirchensatzungen jedoch können Bischöfe nicht dispensiren, weil Untergebene in den Satzungen ihrer Obern keine Aenderung machen können *a*). Von allgemeinen Kirchensatzungen kann unbeschränkt nur der Römische Pabst dispensiren, als Inhaber der höchsten Kirchengewalt und Gesetzgeber für die ganze Kirche. Es ist dieses noch von keinem allgemeinem Concilium in Zweifel gezogen worden, von keinem jemals ein Beschluß, das fragliche Recht dem Pabste zu entziehen und an die Bischöfe zu übertragen, gefaßt, und selbst von dem Trienter Kirchenrathe, ungeachtet in 6 Sitzungen über die Dispensen verhandelt *b*), und die Bedingungen zur Verleihung von Dispensen festgesetzt wurden, dadurch anerkannt worden, daß an dem bisherigen Verfahren nichts geändert, und den Bischöfen das Recht zu dispensiren nur für einige

b) M. Bischöfe §. 29.

a) cap. 16. de M. et O. (1. 33.) cap. 2. pr. de elect. in Clem. (1. 3.)

b) Conc. Trid. s. 6. cap. 2. de ref. s. 7. cap. 5. de ref. s. 14. cap. 4. de ref. s. 22. cap. 5. de ref. s. 24. cap. 5. de ref. matr. s. 24. cap. 5. de ref. s. 25. cap. 15. 18. de ref.



Fälle zugestanden wurde. Die Bischöfe können daher blos in denjenigen Fällen dispensiren, für welche es ihnen durch ausdrückliche Gesetze überhaupt oder durch ein päbstliches Indult insbesondere verstattet ist *c*). Im Zweifel aber, ob ein Fall dem Pabste reservirt sei oder nicht, muß das letztere vermuthet werden. Wo eine Verwendung an den apostolischen Stuhl äußerst schwer, oder die Gefahr dringend ist, können die Bischöfe selbst in den reservirten Fällen dispensiren *d*). Auch hat der Ordinarius des Impetranten jede von Rom erwirkte Dispens, bevor sie zur Ausführung gelangt, einer Untersuchung zu unterziehen, um sich von der Nothwendigkeit ihrer Erlangung zu überzeugen *e*). Von Gesetzen, welche die Bischöfe betreffen, kann eine Dispens nur von dem Römischen Pabste erlangt werden; der Pabst selbst läßt sich von Gesetzen, welche ihn angehen, durch seinen Beichtvater entbinden.

In Oesterreich können die Bischöfe für diejenigen Dispensfälle, für welche sie es für nöthig erachten, von Rom Facultäten einholen. Wegen Uiberkommung derselben haben sie sich aber nicht an die Nunciatur, sondern durch das Landes-Präsidium an die Hofkanzlei zu wenden. Die erhaltenen Facultäten müssen um das **placetum regium** vorgelegt werden *f*).

§. 184.

2) Aufsicht.

Die bischöfliche Aufsicht umfaßt Alles, was auf die Unverfälschtheit der Glaubens- und Sittenwahrheiten oder die Aufrechthaltung der Kirchenzucht Einfluß nimmt, und Alles, was die mannigfaltigen kirchlichen Institute oder die den Kirchenzweck berührenden Staatsanstalten angeht. Hierher gehört insbesondere die Censur katholisch-theologischer und religiöser Schriften, sie mögen wie immer Namen haben. Diese ist der Beaufsichtigung der Bischöfe

c) M. Bischöfe §. 31.
d) cap. 4. de R. J. (5. 41.)
e) Conc. Trid. s. 22. cap. 5. de ref.
f) M. Bischöfe §. 36.

mit der Wirkung unterstellt, daß, wenn sie Einwendungen machen, mit denen die weltliche Behörde nicht einverstanden ist, das Manuskript dem Landesfürsten vorgelegt werden muß. Dasselbe gilt nun auch von den an theologischen Lehranstalten öffentlich zu vertheidigenden Thesen, und jetzt sogar von Heiligen-Abbildungen und andern auf religiöse Dinge sich beziehenden Kunstgegenständen *a*).

Vorzüglich aber unterliegen der bischöflichen Uiberwachung die sämmtlichen Geistlichen rücksichtlich ihrer Orthodoxie, guten Grundsätze und Lebenswandels. Die Bischöfe haben darauf zu sehen, daß sich dieselben weder in Rücksicht ihrer Person, noch in Rücksicht ihres Amtes Fehler zu Schulden kommen lassen, und namentlich der jüngere Clerus ein Betragen, welches seinem geheiligten Stande angemessen ist, um Liebe, Achtung und Zutrauen einzuflößen und zu erhalten, auch im Aeußerlichen beobachte, und sich im Umgange, Aufwande und Anzuge keinem billigen Tadel aussetze, der nebst Herabwürdigung des ganzen geistlichen Standes auch auf die Religion den nachtheiligsten Einfluß äußert. Deshalb kommt ihnen auch das Recht zu, jedem, der eine Beförderung zu einem Amte an einem Orte sucht, wo er nicht gekannt ist, über seine Würdigkeit ein Zeugniß auszustellen *b*), und besonders würdigen und ausgezeichneten Geistlichen den Titel eines Ehren-Consistorial-Raths, so wie Pfarrern und Localisten den Titel eines Personal-Dechants und Personal-Pfarrers zu verleihen *c*). — Noch mehr aber haben sie ihre Aufmerksamkeit auf fremde Geistliche zu richten. Zur Hintanhaltung des eben so unanständigen, als den höchsten Gesetzen und der Kirchendisciplin zuwiderlaufenden Herumwanderns fremder Geistlichen, sie mögen vom Auslande oder aus andern Diöcesen kommen und zum Secular- oder Regular-Clerus gehören, muß nemlich die Ankunft eines jeden fremden Geistlichen in der Hauptstadt und die Dauer des ihm bewilligten Aufenthalts dem Ordinarius angezeigt werden, um ihn gehörig zu beobachten, und bei einem

a) M. Bischöfe §. 55.
b) Ebend. §. 48.
c) Ebend. §. 47.

standeswidrigen Betragen oder aus andern Gründen seine Entfernung bei der Polizeibehörde zu veranlassen; und der Ordinarius darf keinem fremden Priester die Meß-Lizenz ertheilen, der sich nicht mit der Polizei-Aufenthaltsbewilligung auszuweisen vermag. Die Ankunft eines fremden Geistlichen auf dem Lande muß unverzüglich von dem Pfarrer dem Bezirks-Vikär und von diesem dem Bischofe berichtet werden. Fremden Geistlichen, welche bei Herrschaften als Erzieher oder Hausgeistliche angestellt sind, muß bei ihrem Austritte eine angemessene Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich um eine andere Anstellung zu bewerben haben, nach deren fruchtlosem Verlaufe sie außer Land zu schaffen sind. Diejenigen jedoch, welche sich mit Bewilligung mehrere, wenn gleich nicht 10 Jahre hier aufhalten, dürfen blos deswegen, daß sie ihren lebenslänglichen Unterhalt nicht sicher stellen können, von hier nicht abgeschafft, und jene, welche Vermögen besitzen, zur Deposition eines Capitals bis zur Deckung der Interessen von 200 fl. nicht verhalten werden. — Zu Reisen, welche nicht über 8 Tage dauern, haben Weltpriester blos die schriftliche Bewilligung ihres Bezirks-Vikärs, und Ordensgeistliche jene des Klosterobern nothwendig; zu einer längern Abwesenheit aber bedarf es der Bewilligung des Ordinariats. Um sich in das Ausland zu begeben, muß von der Landesstelle ein Paß erhoben, und darum durch das Kreisamt unter Zulegung der Ordinariats-Bewilligung eingeschritten werden *d*).

Zur beständigen Uibersicht des Standes der Geistlichen der Diöcese kann jeder Bischof einen eigenen Diöcesan-Schematismus verlegen, von welchem bis Ende Februars 5 Exemplare an die Landesstelle, und davon bis Ende März 3 nach Hof eingesendet werden müssen *e*). Außerdem muß jeder Bischof von 3 zu 3 Jahren einen vergleichenden Ausweis des Secular- und Regular-Clerus der Landesstelle zur Uibersendung nach Hof vorlegen *f*).

d) Ebend. §. 49.

e) Ebend. §. 53. A. Entschl. v. 6., Hofd. v. 10. März 1839 Prov. Ges. Böhm. 21. Bd. S. 502.

f) M. Bischöfe §. 53.

§. 185.

Canonische Visitation.

Das zweckmäßigste Mittel, die kirchliche Aufsicht zu pflegen, ist die an Ort und Stelle vorzunehmende **Visitation**, welche von den darüber erlassenen Canonen die **canonische** heißt. Sie ist zweifach, eine **General-** und eine **Particular-**Visitation: erstere, wenn der Bischof oder General-Vikär, letztere, wenn der Archidiacon, Dechant oder Bezirks-Vikär untersucht.

Der Trienter Kirchenrath bestimmt über die canonische Visitation folgendes: 1) Die Bischöfe sind verpflichtet, selbst oder mittelst des General-Vikärs ihre Diöcese jährlich ganz, oder bei weitläufigerer Ausdehnung wenigstens dem größern Theile nach zu visitiren, so daß sie in zwei Jahren vollends um sind. Erfordert das Wohl der Kirche in einem Jahre mehrere Visitationen, so müssen sie auch mehrmal visitiren. 2) Der Zweck der Visitation soll sein: die reine und unverfälschte Lehre einzuführen, guten Sitten Schutz zu gewähren und schlechte zu verbessern, das Volk zur wahren Religion, Einigkeit und Unschuld zu ermahnen, und Alles nach Zeit und Ort zu verfügen, was zu dessen Seelenheil gedeihlich ist. 3) Der Visitation unterliegt Alles, was in der Diöcese befindlich ist, und Religion und Kirche näher oder entfernter angeht: alle weltliche und geistliche Personen vom Secular- und Regular-Clerus in und außer den Klöstern, alle kirchlichen Beneficien und religiösen Orte, endlich alle frommen Institute. 4) Der Visitator muß überall mit väterlicher Liebe und christlichem Eifer entgegen kommen, und Alles Unordentliche in der Stille summarisch abmachen; er darf nicht strafen, wohl aber corrigiren. 5) Der Visitator hat blos auf die procuratio canonica, d. i. eine mäßige Bewirthung und Beherbergung Anspruch; in Orten aber, wo sie bisher nicht geleistet wurde, dann in der bischöflichen Stadt, auch auf solche nicht. Dem Visitirten steht frei, sie in Geld zu reluiren; er darf sie jedoch für den nemlichen Tag nicht in Geld und in natura beziehen. Geschenke darf weder er, noch jemand von seinem Gefolge annehmen. 6) Von den bei der Visitation getroffenen Anordnungen zur Verbesserung der Sitten und Abstellung von

Mißbräuchen findet keine Appellation Statt. 7) Gegen diese Vorschrift gilt kein Privilegium, widriger Gebrauch, Uibereinkunft oder Verjährung. Wo der Bischof nicht kraft eigenen Rechtes verfahren kann, da hat er es als delegatus sedis apostolicae zu thun a).

In Oesterreich ist noch bestimmt: 1) Die Bischöfe sind auf ihrer Visitation nicht von einem Kreisamts-Individuum zu begleiten; sie haben die abzuhaltende Visitation dem Kreisamte blos vorläufig anzuzeigen, und dieses die nöthige Assistenz zu leisten, wenn sie ausdrücklich verlangt wird. 2) Bei der Visitation sollen sich Erwachsene und Unerwachsene, insbesondere aber die Jugend beiderlei Geschlechtes zur Prüfung aus der Religion einfinden, und deshalb die Visitation öffentlich von der Kanzel angekündigt werden. Desgleichen haben dabei die herrschaftlichen Beamten und Patronats-Repräsentanten, dann die Vorsteher der eingepfarrten Gemeinden zu erscheinen, um über das Leben und Wirken des Seelsorgers Auskunft zu geben. 3) Die Visitation hat sich auf Alles zu erstrecken, was auf die Beförderung der echten Glaubenslehre, die Verbreitung der Religiosität und Moralität, die Verbesserung der Kirchenzucht, die ordnungsmäßige Verwaltung des Kirchen- und Beneficial-Vermögens, die Befolgung der in Kirchensachen ergangenen Normalien, kurz auf das Wohl der Diöcese von Einfluß ist. 4) Der Visitation unterstehen auch die Klöster und zwar ausnahmslos. Die Bischöfe müssen jedes Kloster wenigstens alle 3 Jahre einmal unvermuthet visitiren, und die abwesenden Convents-Glieder schriftlich einvernehmen. Bei dieser Gelegenheit haben sie auch die Profeß-Urkunde einzusehen. 5) Die Visitation muß ohne mindeste Kosten der Pfarrer vorgenommen werden; diese sind blos zu einer den Kräften der Pfarre angemessenen Bewirthung verbunden. 6) Uiber die abgehaltene Visitation muß von den Bischöfen unmittelbar an den Monarchen Bericht erstattet, und über die Kloster-Visitation ein abgesonderter Bericht angeschlossen werden b).

a) M. Bischöfe §. 62.
b) Ebend. §. 63.

§. 186.

3) Gerichtsbarkeit: a) In Civil-Sachen.

Die Gerichtsbarkeit oder richterliche Gewalt ist eine innere und äußere; jene wird im Sacramente der Buße für das Gewissen ausgeübt: sie gehört zu den Heilsmitteln und wird bei diesen besprochen werden; diese, welche allein hierher gehört, hat im äußern Gerichte für die äußerliche Kirchengemeinschaft Statt. Sie ist zweifach: peinlich, wenn ihr Object kirchliche Verbrechen, bürgerlich, wenn es Rechtsfälle anderer Art sind. Letztere wird in die streitige und willkührliche unterschieden, je nachdem sie eine Klage voraussetzt und mit streitigen Gegenständen sich abgibt, oder ohne Klage mit Verhandlungen sich befaßt, die blos der öffentlichen Anerkennung bedürfen.

Der kirchlichen Civil-Gerichtsbarkeit gehören zu: 1) Alle Rechtssachen, welche ihrer Natur nach rein geistig oder gemischt sind, als: Glaubens- und Sittenangelegenheiten, Ehesachen, Streitigkeiten über die eheliche Geburt, die durch Eid bestärkten Verbindlichkeiten, Begräbnißsachen, die Testamentsvollstreckung, Zehent- und Congrua-Streitigkeiten, das Patronats-Recht und kirchliche Gebäude; 2) Klagen gegen Geistliche mit Ausnahme der dinglichen auf unbewegliche Sachen gerichteten Klagen und der Widerklagen (reconventiones) *a*).

Bei uns ist Object der bischöflichen Civil-Gerichtsbarkeit nur Alles dasjenige, was nicht menschlicher, sondern göttlicher Einsetzung, was den Glauben und solche Gegenstände betrifft, welche das Innere der Seele allein angehen (causae mere spirituales). Hierin ist den weltlichen Behörden jeder Eingriff in die bischöflichen Rechte verboten. Dagegen ist ihr die Beurtheilung aller Fälle, welche nicht geistiger Natur sind, und weder die Seelsorge noch die geistliche Zucht angehen, entzogen; die bürgerliche Gerichtsbarkeit, welche ehemals die Bischöfe in Streitsachen und in Geschäften des nicht streitigen Richteramtes durch ihre Consistorien ausgeübt haben, ist an die

a) M. Bischöfe §§. 66, 67.

Civil-Justiz-Behörden übertragen. Zieht es ein Kläger vor, einen Geistlichen bei dem Consistorium zu belangen, statt ihn bei dem weltlichen Gerichte zu klagen: so kann es blos das officium boni viri handeln; vermag es nicht, den Beklagten zur Anerkennung seiner Schuld und Klaglosstellung des vermeintlichen Berechtigten zu bringen: so muß es den Letztern zur Geltendmachung seiner Ansprüche an das competente weltliche Gericht verweisen *b*).

§. 187.

b) In Strafsachen.

Der Strafgerichtsbarkeit gehören die kirchlichen Verbrechen an. Hierunter versteht man äußere freie Handlungen, wodurch ein kirchliches Strafgesetz übertreten wird. Sie sind zweierlei: gemeine und besondere, je nachdem das übertretene Gesetz die Gläubigen überhaupt oder blos Geistliche und Ordenspersonen angeht.

Zu den gemeinen kirchlichen Verbrechen gehören: 1) Verbrechen wider den Glauben und die kirchliche Einheit, als: Abfall vom Glauben, Ketzerei und Kirchenspaltung; 2) wider die äußere Gottesverehrung, als: Gotteslästerung, falscher Eid, Meineid, Gottesraub, Störung des öffentlichen Gottesdienstes, Zauberei und Simonie oder der Handel mit geistigen Gütern; 3) gegen Leben und Leib der Menschen, als: Mord, Aussetzung eines Kindes, Abtreibung der Leibesfrucht, Selbstmord, Todschlag, Verstümmlung und Zweikampf; 4) gegen die Freiheit, als: Menschenraub und Entführung; 5) gegen Ehre und Gut, als: Verleumdung, Beschimpfung, falsche gerichtliche Anklage, falsches Zeugniß, Urkundenverfälschung, Betrug, widerrechtliche Beschädigung, Zinswucher, Diebstahl, Raub, Brandlegung; 6) Verbrechen des Fleisches, als: Concubinat, Kuppelei, Hurerei, Stuprum, Sacrilegium, Ehebruch, Blutschande, Bigamie und Sodomie *a*). — Besondere Verbrechen, deren blos

b) Ebend. §§. 71, 72.

a) M. Bischöfe §. 69.

Geistliche schuldig werden können, sind: Jagd, Schlägerei, Empfang einer Weihe ohne vorläufige Prüfung oder mit Uiberspringung einer vorhergehenden Weihe, Ausübung einer noch nicht empfangenen Weihe oder im Bewußtsein einer aufhabenden Censur, Abfall vom Clerical-Stande oder einem geistlichen Orden, Verleitung zur Sünde bei Gelegenheit der Beichte, Verletzung des Beichtsiegels, alle Arten von Excessen in der Ausübung der Amtspflichten, endlich Nichtbeobachtung der Residenz *b*).

In Oesterreich gehören zur bischöflichen Strafgerichtsbarkeit die streng kirchlichen Verbrechen und die geringen Vergehen der Geistlichen. Streng kirchliche Verbrechen sind nur der Abfall vom Glauben, die Kirchenspaltung und die Simonie, vorausgesetzt, daß der Abfall vom Glauben nicht mit dem Bestreben, Andere zu einem gleichen Abfalle zu verleiten, die Kirchenspaltung nicht mit dem Vorhaben, Sectirung zu stiften, die Simonie nicht mit dem Versuche, eine in Pflicht stehende Person zu bestechen, verbunden war. Alle übrigen Verbrechen werden als weltliche Verbrechen vor den weltlichen Gerichten verhandelt; mit Ausnahme zweier, die für gemischt gelten: der Ketzerei, wenn nicht zugleich eine der christlichen Religion widerstreitende Lehre ausgebreitet wird, wo sie ebenfalls in ein weltliches Verbrechen übergeht, und der gewaltsamen Handanlegung an eine geistliche Person. Bei der Ketzerei pflegt die Voruntersuchung die politische Behörde, und übergibt sie dem Bischofe um sein Urtheil, von dem das weitere politische oder kirchliche Verfahren abhängt. Die gewaltsame Handanlegung an eine geistliche Person ist eine schwere Polizei-Uibertretung, und wird als solche von der politischen Behörde untersucht; dem Bischofe wird das Amt zu handeln erst dann überlassen, wenn der Angeschuldete politisch abgeurtheilt worden ist *c*). Betreffend die blos Geistlichen eigenen Vergehen, so ist wohl keines der bischöflichen Strafgerichtsbarkeit entzogen; allein es werden nach der dreifachen Eigenschaft der Geistlichen, je nachdem

b) Ebend. §. 70.
c) Ebend. §. 73.

sie als Geistliche, als Staatsbürger oder als Seelsorger betrachtet werden, dreierlei Vergehen: blos geistliche, blos bürgerliche und gemischte unterschieden und hiernach der Gerichtsstand bestimmt (§. 111 n. 6.) *d*).

§. 188.

Verfahren.

Alle geistlichen Streitsachen müssen summarisch verhandelt werden; es reicht zu, dasjenige zu beobachten, was zum Prozesse wesentlich gehört. Dieses hat auch bei der Verhandlung von peinlichen Rechtssachen Statt, nur daß hierbei das Verfahren, welches bis zum 12. Jahrhunderte accusatorisch war, seit dieser Zeit inquisitorisch ist *a*).

Die wesentlichen Stücke des gerichtlichen Verfahrens sind: die Vernehmung der Parteien, die Beweisführung und die Entscheidung.

Die Vernehmung der Parteien setzt im bürgerlichen, nicht aber im peinlichen Prozesse eine Klage voraus, und kann durch Abforderung einer schriftlichen Aeußerung, mittelst persönlicher Vorladung, oder mit Untersuchung an Ort und Stelle geschehen. In beiden letzten Fällen wird ein Protokoll aufgenommen. Die Abhörung ist an keine bestimmte Zahl von Reden gebunden; sie wird so lang fortgesetzt, als es die Sicherstellung der Wahrheit erheischt, indem Alles, was zum Zwecke zu führen vermag, erhoben werden muß, und auf das, was von der einen oder andern Partei vorgebracht wird, sich nicht beschränkt werden darf *b*).

Die Beweisführung ist blos nothwendig, wenn Angaben widersprochen werden. Die Beweismittel sind dann Zeugen, Urkunden, Vermuthungen, Eide. Damit Zeugen einen Beweis machen, müssen sie glaubwürdig sein, d. i. vermöge ihrer Einsicht und

d) Ebend. §. 71.

a) M. Bischöfe §. 75.

b) Ebend. §. 76.

Ehrlichkeit die reine Wahrheit aussagen können und aussagen wollen. Zwei Zeugen, welche über dasselbe Factum gleichförmig aussagen und ihre Aussage beschwören, machen einen vollständigen, einer einen halben, und mehrere, welche verschiedene zu demselben Factum gehörige Umstände bezeugen, einen mehr als halben Beweis. Ein niederer Geistlicher kann gegen einen höhern, und daher ein Priester gegen einen Bischof nicht zeugen *c*). Sollen Urkunden beweisen, so müssen sie Originalien oder beglaubigte Abschriften sein, und dann machen sie, wenn sie öffentliche Urkunden sind, jederzeit, als Privat-Urkunden aber nur wider den Aussteller einen vollständigen Beweis; gegen einen Dritten können Privat-Urkunden höchstens als ein schriftliches Zeugniß gelten. Bei den als unecht angegebenen Urkunden muß vorerst die Echtheit durch Einsicht des Originals, Vergleichung der Handschrift oder in andern Wegen dargethan werden. Von den Vermuthungen sind die Rechtsvermuthungen (praesumptiones juris), welche sich auf ein positives Gesetz gründen, beweiswirkend, und diejenigen, welche keinen Beweis des Gegentheils zulassen (praesumptiones juris et de jure), gelten sogar als unumstößliche Wahrheit. Dagegen hängt das mehrere oder mindere Gewicht der Vermuthungen, welche blos auf einem Vernunftschluße beruhen (praesumptiones hominis), von der Beurtheilung des Richters ab. Der Eid, freiwillig angeboten oder abgelegt, hat die Natur eines Vergleiches, und kann deshalb nur da Statt finden, wo sich über die Streitsache verglichen werden darf, mithin niemals in rein geistigen Sachen. Vom Gerichte wird der Eid als Erfüllungseid dem, der erst einen halben Beweis für sich hat, zu dessen Ergänzung, oder als Reinigungseid dem, wider welchen Vermuthungen streiten, zu deren Behebung auferlegt. Ob und wann der eine oder der andere abzulegen sei, muß aus den Verhältnissen der Person und der Umstände der Streitsache beurtheilt werden *d*).

Jede vor dem Bischofe angebrachte Streitsache muß binnen

c) can. 10. caus. 2. q. 7.
d) M. Bischöfe §. 77.

2 Jahren entschieden werden, widrigens sie an den höhern Richter avocirt werden kann. Zur Entscheidung wird erfordert, daß die Angaben zugestanden oder bewiesen sind. Die Entscheidung muß dem Begehren der Parteien gemäß, mit dem Gesetze übereinstimmend, klar und bestimmt sein, sodann den Parteien eröffnet, und wenn sich keine dagegen beschwert, vollstreckt werden; was mittelst Androhung und Anwendung der Kirchen-Censuren, oder durch Anrufung des weltlichen Amtes geschehen kann. Wird sich dagegen beschwert, was aber bei Beiurtheilen, bei Urtheilen auf dem Grunde eines Geständnisses, und bei Urtheilen auf Correction disciplinärer Vergehen der Regel nach nicht angeht: so muß die Appellation binnen 10 Tagen nach kundgemachtem Spruche bei dem bischöflichen Gerichte angemeldet, und in zweiter Instanz an den Metropoliten, in dritter an den Römischen Pabst, der jedoch an Ort und Stelle durch ein delegirtes Gericht entscheidet, gebracht werden. Dieses ist auch so in Oesterreich, mit der nähern Bestimmung, daß gegen zwei conforme Urtheile eine weitere Provocation gar nicht mehr Statt findet; hat aber der Metropolit oder ein exemter Bischof in erster, und sein delegirtes Gericht in zweiter Instanz gesprochen, und sind difforme Sentenzen ausgefallen: so muß über den bei der zweiten Instanz angemeldeten Recurs von Rom eine Delegation verlangt werden, wozu ein im Lande residirender Bischof als Delegatus zu ernennen ist. Wider ein peinliches Erkenntniß des Bischofs kann sich der Verurtheilte an die Landesstelle wenden. Die Appellation suspendirt die Vollziehung des unterrichterlichen Urtheils; nur bei Straferkenntnissen muß der Verurtheilte sich der ihm auferlegten Strafe unterziehen, und den Ausspruch des höhern Richters abwarten e).

§. 189.

Bischöfliche Amtstaxen.

Die bischöfliche Aufsicht und Gerichtsbarkeit ist mit dem Bezuge von Taxen verbunden, deren Maß mittelst einer eigenen Taxord-

e) Ebend. §§. 78, 79.

nung regulirt ist, welche auf folgenden Grundsätzen beruht: 1) Bei der Abnahme der bischöflichen Taxen ist jedermann ohne Unterschied des Standes und Characters, der Religion und Würde, und ohne daß etwas darauf ankommt, ob er ein Fremder oder ein Oesterreichischer Unterthan ist, gleich zu halten; mittellose Personen jedoch sind frei zu lassen. 2) Die Taxen sind nur als eine Schreibgebühr für den ertheilten Bescheid oder die ausgefertigte Urkunde bestimmt; für die Verwaltung des bischöflichen Hirtenamtes und die dahin gehörigen Amtshandlungen ist weder dem Bischofe, noch jemanden von seinem Consistorium oder seiner Kanzlei etwas zu entrichten. 3) Der Betrag der Taxe muß auf jedem ertheilten Bescheide und jeder ausgefertigten Urkunde angemerkt werden. 4) Eigene Urkunden dürfen nur in den in der Taxordnung ausgedrückten Fällen ausgefertigt werden; alle übrigen bischöflichen Erledigungen müssen durch Bescheide ohne Ausfertigung einer Urkunde ergehen. 5) Wegen unterbliebener Taxberichtigung darf keine Expedition aufgehalten werden; der Rückstand ist einstweilen vorzumerken und am Ende des Monats einzutreiben. 6) Die einfließenden Taxen gehören in den Diöcesen, wo das bischöfliche Kanzlei-Personale von dem Bischofe besoldet wird, dem Bischofe; wo es aber seine Besoldung aus dem Religionsfonde erhält, dem Religionsfonde. 7) Wird eine höhere als die bestimmte, oder eine Taxe für einen Fall abgenommen, für welchen in den Gesetzen keine ausgesetzt ist: so muß das zehnfache ersetzt werden, wovon der Denuntiant die Hälfte und die Landesstelle die andere Hälfte erhält. 8) Die Taxordnung muß zur freien Einsicht der Parteien in der bischöflichen Kanzlei aufbehalten werden *a*).

§. 190.

4) Strafgewalt.

Vermöge der **Strafgewalt** können die Bischöfe Kirchenstrafen auflegen, nicht blos wenn das Vergehen rein kirchlich, sondern auch wenn es gemischt, d. i. kirchlich und bürgerlich zugleich

a) M. Bischöfe §. 80.

ist, und die weltliche Strafbehörde wegen des letztern etwa selbst schon gestraft hätte *a*).

Die Kirchenstrafen oder Censuren im weitern Sinne sind Uibel, welche um irgend ein Gut oder Recht der kirchlichen Gemeinschaft bringen. Sie werden eingetheilt: in gesetzliche (censurae juris), welche vom Gesetze bestimmt sind, und willkührliche (censurae hominis), welche nach richterlichem Ermessen auferlegt werden; in positive, welche ein wirkliches Uibel zufügen, und privative, welche ein Gut entziehen, das man schon besaß, oder worauf man doch einen rechtlichen Anspruch hatte; in Censuren im eigentlichen Sinne oder heilende Strafen (poenae medicinales), wenn sie Besserung zum Hauptzwecke haben, daher nur so lang dauern, bis Buße gethan ist, oder eigentliche Kirchen- oder ahndende Strafen (poenae vindicatoriae), wenn ihr Hauptzweck Bestrafung ist, daher auf immer oder für eine gewisse Zeit zu leiden sind, und nicht blos der Theilnahme an der Kirchengemeinschaft, sondern auch jeder Gewalt und jedes Befugnisses verlustig machen; Censurae ferendae sententiae, wenn sie mit der Rechtskraft des Urtheils oder latae sententiae, wenn sie schon mit der Begehung des Verbrechens (ipso facto) eintreten *b*).

In Hinsicht der Anwendung kirchlicher Strafen sind folgende Regeln zu beobachten: 1) Der bischöflichen Strafgewalt unterliegen alle Gläubigen, Laien wie Geistliche, und diese vom Secular- und Regular-Clerus; letztere wenigstens, wenn sie sich außer den Klostermauern vergehen. 2) Der Bischof kann Kirchenstrafen blos bei eintretender Widerspenstigkeit verhängen, wenn nemlich eine dreimalige einfache oder eine einmalige peremtorische Ermahnung vorausgegangen ist. 3) Jedes zu bestrafende Vergehen muß vollkommen erwiesen, oder so weit dargethan sein, daß das Gesetz eine Vermuthung für die Wirklichkeit eintreten läßt. 4) Die Strafe muß nach den Regeln der Imputation mit Rücksicht auf die erschwerenden und mil-

a) M. Bischöfe §. 81.
b) Ebend. §. 82.

dernden Umstände verhängt, und dabei gründliche und wahre Besserung des Schuldigen hauptsächlich beachtet werden. 5) Die zuerkannte Strafe muß ruhig und willig ausgestanden werden. 6) Im Zweifel ist eine censura ferendae sententiae zu vermuthen, und die latae sententiae nur dann anzunehmen, wenn die Worte ipso jure, ipso facto, eo ipso, mox, statim, oder das Präsens oder Präteritum, z. B. suspendimus, oder noverit se excommunicatum, oder der Imperativ, z. B. anathema sit, excommunicationi subjaceat, vorkommen. Ein That- und ein nicht culposer Rechtsirrthum, ja selbst Unkenntniß der gesetzlichen Verpönung entschuldigt von der censura latae sententiae. 7) Von den censuris hominis entbindet der Bischof, der sie verhängte, und sein Nachfolger; von den censuris juris aber, wenn sich der Pabst die Absolution nicht vorbehalten hat, wie dieses bei den Strafen der Simonie durchaus der Fall ist *c*), der Bischof, und für das Gewissens-Forum jeder approbirte Beichtvater, in Lebensgefahr sogar jeder andere Priester gegen Eidesleistung des Loszusprechenden, daß er sich bei Befreiung von der Gefahr vor seinen Obern stellen wolle. Unterläßt er dieses dann, so fällt er in die frühere Censur zurück *d*).

In Oesterreich ist die eigenmächtige Verhängung äußerlicher Kirchenbußen und Kirchenstrafen ohne Vorwissen und Concurrirung der Landesstelle verboten; vielmehr müssen diese Fälle von der Landesstelle selbst jedesmal noch vorläufig höchsten Orts angezeigt werden *e*).

§. 191.
Censuren.

Censuren im eigentlichen Sinne sind: der Kirchenbann, das Interdict, die Suspension, und vormals auch die öffentlichen Bußen.

Der Kirchenbann (excommunicatio) ist eine Strafe, wo-

c) can. 1. 3. caus. 1. q. 5. cap. 27. 45. de sim. (5. 3.) cap. 1. 2. eod. in Extrav. com. (5. 1.).

d) M. Bischöfe §. 83.

e) Ebend. §. 81.

durch ein Mitglied der Kirche von der Gemeinschaft derselben ausgeschlossen wird. Er ist ein höherer (excommunicatio major, anathema), wenn jemand Mitglied der Kirche zu sein gänzlich aufhört; ein niederer (excommunicatio minor), wenn ihm blos der Gebrauch der h. Sacramente und das passive Stimmenrecht zu kirchlichen Aemtern entzogen wird. Die Wirkungen der höhern Excommunication sind: 1) Die Unfähigkeit zum Empfange und zur Ausspendung der h. Sacramente; 2) Ausschließung von dem feierlichen Gottesdienste, mit Ausnahme der Anhörung der Predigt; 3) Ausschließung von öffentlichen Gebeten und heiligen Handlungen, die für die Gläubigen verrichtet werden, so daß für einen Excommunicirten öffentlich nicht gebetet werden darf; 4) Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern und Beneficien; 5) Verlust des kirchlichen Gerichtsstandes; 6) Beraubung des kirchlichen Begräbnisses; 7) Ausschließung von allem weltlichen Verkehre, so daß der Excommunicirte weder Richter noch Rechtsvertreter, weder Kläger noch Zeuge sein darf; er kann blos als Beklagter erscheinen und sich vertheidigen. Man hat diese Wirkungen in den Vers gefaßt: Os, orare, vale, communio, mensa negatur. Damit sie jedoch eintreten, muß die Excommunication, den Fall der gewaltsamen Vergreifung an einem Geistlichen ausgenommen, namentlich geschehen und öffentlich bekannt gemacht worden sein. Wer mit einem Excommunicirten Gemeinschaft pflegt, verfällt in den niedern Kirchenbann, wenn nicht die Gemeinschaft ein offenbar eigener oder fremder Vortheil, das Eheband, das Verhältniß der Unterthänigkeit, Noth oder Unwissenheit entschuldigt, welche Ausnahmsfälle in folgendem Verse enthalten sind: Utile, lex, humile, res ignorata, necesse. Wer mit einem Excommunicirten in demselben Verbrechen, um dessen Willen dieser excommunicirt wurde, oder als Geistlicher mit einem vom Römischen Pabste Excommunicirten in geistigen Dingen wissentlich Gemeinschaft unterhält, verfällt sogar in die höhere Excommunication. Wegen dieser schweren Folgen soll die Excommunication nur äußerst behutsam und sehr selten, blos bei schweren und öffentlichen Verbrechen, als: Abfall vom Glauben, Ketzerei, Schisma, Simonie, gewaltsamer Handanlegung an einen Geistlichen, hartnäckigem Concubinate eines Geistlichen und Ausübung

einer nicht empfangenen Weihe verhängt werden. Im Zweifel, und wo nicht das Anathem der Excommunication entgegen gesetzt wird *a*), ist unter Excommunication immer die höhere zu verstehen, weil die niedere blos auf den verbotenen Umgang mit einem Excommunicirten verhängt ist *b*).

Das Interdict (interdictum) ist eine Censur, vermöge welcher die feierlichen Religionshandlungen eingestellt werden. Es ist persönlich, wenn es Personen, örtlich, wenn es einem Orte gilt; allgemein, wenn das persönliche einen moralischen Körper, das örtliche einen ganzen Bezirk, besonders, wenn jenes ein einzelnes Kirchenglied, dieses eine einzelne Kirche betrifft. Die Religionshandlungen, wovon das Interdict ausschließt, sind: 1) die Ausspendung und Empfangung der h. Sacramente, mit Ausnahme der Taufe, Firmelung, Buße und des Viaticums für Sterbende; 2) die Abhaltung des Gottesdienstes, mit der Ausnahme, daß zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, am Fronleichnamsfeste und in dessen Octav, der gewöhnliche Gottesdienst begangen, dann täglich eine stille Messe ohne Glockengeläute und bei verschlossenen Thüren gelesen, gepredigt und in Klöstern der Hausgottesdienst verrichtet werden darf; 3) das kirchliche Begräbniß, mit der Ausnahme, daß Geistliche an einem interdicirten Orte still begraben werden können. — Das persönliche Interdict verfolgt die damit behafteten Personen nach allen Orten hin; bei dem örtlichen darf in dem interdicirten Orte für niemanden Gottesdienst gehalten werden. Ist das Interdict ein persönliches allgemeines: so afficirt es nur die Personen, die zur Gemeinde gehören, und nicht auch die in derselben befindlichen Kirchen, in denen Gottesdienst gehalten werden kann für jedermann, der nicht von der Gemeinde ist. Ist es aber örtlich allgemein: so können diejenigen, welche an dem Interdicte zunächst keine Schuld tragen, wenigstens in fremden Kirchen an dem Gottesdienste Theil nehmen. Jedes Interdict muß streng interpretirt werden, und es ist weder, wenn das ganze Volk mit dem Interdicte

a) cap. 10. de judic. (2. 1.).

b) M. Bischöfe §. 84.

belegt wird, die Geistlichkeit, noch wenn diese es wird, das Volk mit verstanden. Auch sind die Bischöfe und andere Kirchenvorsteher niemals ipso jure für interdicirt zu halten, sondern erst dann, wenn sie namentlich interdicirt werden. Nur wenn eine Stadt interdicirt wird, so sind es auch die daran stoßenden Vorstädte; und wenn eine Kirche es wird, auch die daran befindlichen Capellen, dann ihr Vor- und Kirchhof. Das persönliche Interdict ist eine Art Excommunication, und kann darum verhängt werden, wo eine Excommunication selbst statt findet. Das örtliche ist eine Strafe des Alterthums gewesen, und jetzt wie das allgemeine, welches im Mittelalter aufkam, außer Gebrauch. Der Unterschied zwischen Interdict und Kirchenbann besteht darin, daß das Interdict die Religionshandlungen geradezu, der Kirchenbann aber blos folgerungsweise, in wie fern sie mit den übrigen Gläubigen in Gemeinschaft setzen, einstellt; dann daß mit dem Interdicte Länder und Nationen, mit dem Kirchenbanne aber immer nur einzelne belegt werden können. Eine Art Interdict sind die **interdictio ingressus in ecclesiam**, wodurch einem Kirchenvorsteher der Zutritt zur Kirche, um daselbst Gottesdienst zu halten, verboten, und die **cessatio a divinis**, wodurch bei schwerer Versündigung der Gläubigen gegen die Kirche der Gottesdienst eingestellt wird *c*).

Die Suspension ist eine Censur, durch welche einem Geistlichen die Ausübung seiner Gewalt untersagt wird. Sie ist wie die Gewalt selbst dreifach: eine Suspension von der Weihe (ab ordine), vom Amte (ab officio), und von der Pfründe (a beneficio), je nachdem die Ausübung der Gewalt der Weihe oder die Jurisdiction oder die Pfründenverwesung und der Temporalien-Genuß untersagt wird. Bezieht sich die Suspension auf Weihe, Amt und Pfründe, so ist sie eine allgemeine (generalis); bezieht sie sich nur auf eine von ihnen, eine besondere (specialis). Werden bei der besondern Suspension alle Arten von Gewalt verboten: so ist sie eine gänzliche (totalis). Beschränkt sich das Verbot der Ausübung der Gewalt auf einen bestimmten Ort: so ist sie eine ört-

c) Ebend. §. 85.

liche (localis). Gilt sie nur Einem Geistlichen, so ist sie eine persönliche; trifft sie ein ganzes Collegium, eine universelle. Die Fälle, in welchen die Suspension zu verhängen ist, sind: Jagd, das Meßlesen von einem Geistlichen, der noch nicht Priester ist, der Empfang einer Weihe von einem Ordensapostaten, der hartnäckige Concubinat eines Geistlichen. Der Bischof kann sie aber noch sonst nach seinem Ermessen selbst bei einem blos geheimen Verbrechen verhängen. Nur die Suspension von der Pfründe, so wie die Sequestration der Beneficial-Einkünfte dürfen Oesterreichische Bischöfe für sich allein ohne Mitwirkung der Landesstelle nicht verhängen, weil sie zugleich weltliche Strafen sind. Im Zweifel begreift die Suspension von der Weihe jene vom Amte, und die vom Amte jene von der Pfründe nicht in sich. Auch wird ein Bischof oder anderer kirchlicher Obere nicht schon durch das Gesetz oder einen allgemeinen richterlichen Ausspruch, sondern erst dann suspendirt, wenn die Suspension über ihn namentlich ergeht. Die Suspension unterscheidet sich wie das Interdict von der Excommunication, daß sie die geistlichen Verrichtungen an und für sich, ohne Beziehung auf eine Gemeinschaft mit den Gläubigen, einstellt, und daß sie auch örtlich und universel sein kann; von dem Interdicte aber, daß sie blos Geistliche trifft *d*).

§. 192.
Kirchenstrafen.

Eigentliche Kirchenstrafen sind: die Ausschließung vom kirchlichen Begräbnisse, die Irregularität aus einem Verbrechen, die Pfründeneutsetzung, die Deposition und Degradation.

Worin die Ausschließung vom kirchlichen Begräbnisse und die Irregularität aus einem Verbrechen bestehe, und in welchen Fällen sie eintreten, kommt §§. 104 und 110 vor. Die Wirkungen der letztern beschränken sich immer auf die Weihen und den Altarsdienst; die Jurisdiction gehen sie nicht an. Die Irregularität hat auch nie den Verlust der bereits inne habenden Pfründe

d) Ebend. §. 86.

zur Folge; sie macht nur unfähig zu einer Pfründe zu gelangen, welche bestimmte Weihen voraussetzt *a*).

Die Pfründenentsetzung ist der Verlust einer Pfründe zur Strafe. Sie kann blos Geistliche treffen, welche sich im Besitze eines Beneficium befinden, und hängt jetzt ganz allein vom richterlichen Ermessen ab, welches das Einverständniß des Bischofs und der Landesstelle ist. Trägt die Landesstelle auf die Amotion von der Pfründe an, während der Bischof den Schuldigen auf der Pfründe belassen wissen will: so hat die Hofstelle zu entscheiden. Ob Priester, welche sich einer schweren Polizei-Uibertretung schuldig gemacht haben, von ihren Pfründen zu entfernen seien, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden. Bei Localisten hat die Amovibilität Statt, so bald wichtige Gründe sie erheischen, und die Bedingung der Amovibilität muß in ihr Anstellungs-Decret aufgenommen werden, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne; es müssen jedoch auch bei ihnen die Acten der Landesstelle zur Genehmigung vorgelegt werden. Die auf Ordenspfarren angestellten Ordensgeistlichen können bei schlechter Aufführung von dem Bischofe ohne weiters, von ihrem Ordensobern aber selbst aus geringen Vergehen abberufen werden *b*). Mit der Entsetzung hat die Versetzung Verwandschaft, welche darin besteht, daß dem Beneficiaten eine niedere oder im Erträgniß geringere Pfründe verliehen wird, und dann Statt finden darf, wenn das Vergehen minder sträflich und so geartet ist, daß der Schuldige vermöge des angerichteten Aergernisses zwar nicht mehr seiner bisherigen Kirche, wohl aber immer noch mit Nutzen einer andern vorstehen kann. Hierzu wird ebenfalls das Einverständniß der Landesstelle, und bei Privat-Patronats-Pfründen das des Patrons erfordert *c*). Die Entsetzung läßt die Fähigkeit zur Erlangung einer andern Pfründe übrig, und die Versetzung die Möglichkeit offen, dereinst wieder auf eine bessere Pfründe befördert zu werden *d*).

a) M. Bischöfe §. 87.
b) M. Beneficien §. 101.
c) Ebend. §. 88.
d) M. Bischofe §. 88.

Die Deposition ist die Beraubung der geistlichen Gewalt für immer. Auch sie kann nur über Geistliche ergehen, und blos bei gar schweren Verbrechen angewendet werden. Ist der zu deponirende Geistliche Pfründner: so zieht sie auch den Verlust der Pfründe, und die Unfähigkeit nach sich, je mehr eine zu erhalten. Hierin unterscheidet sie sich von der Pfründenentsetzung, und durch den immerwährenden Verlust der geistlichen Gewalt von der Suspension, welche die Ausübung derselben nur temporär entzieht. Der deponirte Geistliche wird nach dem Ermessen des Bischofs in einem Kloster oder einem andern wohl verwahrten Orte zeitlebens eingeschlossen *e*).

Die Degradation ist eine Strafe, durch welche ein Geistlicher nicht allein blos aller Gewalt beraubt, sondern auch von dem geistlichen Stande ausgeschlossen wird. Sie ist die härteste Strafe, die einen Geistlichen treffen kann, indem sie ihn um sein Amt, seine Würde und Standesrechte bringt, und ihn wieder zu einem Laien macht (**reductio ad communionem laicam**). Sie hat blos bei größern Schandthaten, worauf die Todes- oder eine verstümmelnde Strafe verhängt ist, Statt. Von ihr gibt es zwei Arten: die wörtliche, welche mit dem richterlichen Spruche gemacht wird, und die thätliche (actualis), welche mit Feierlichkeiten vor sich geht, die den bei der Weihe vorkommenden Feierlichkeiten entgegengesetzt sind. In Oesterreich wird das über einen Geistlichen auf die Todes- oder schwere Kerkerstrafe gefällte Urtheil von dem Criminal-Gerichte dem Obergerichte und von diesem dem Bischofe zu dem Ende mitgetheilt, um wegen der Entsetzung des Verurtheilten von der Würde und dem Stande die angemessene Verfügung zu treffen. Der Bischof hat dann solche ungesäumt zu veranlassen, und dem Obergerichte binnen 30 Tagen von der Zeit der gemachten Mittheilung die Anzeige zu erstatten; widrigens das Urtheil kund gemacht und vollstreckt wird, ohne auf die noch aufhabende Weihe zu achten *f*).

e) Ebend. §. 89.
f) Ebend. §. 90.

§. 193.

Geistliche Corrections-Strafen.

Außer dem bisher angeführten, auf geistige Uibel beschränkten Strafrechte kommt in Oesterreich den Bischöfen noch eine Strafgewalt über Geistliche zu, welche sonst von guter Denk-, Sinnes- und Lebensart sind, jedoch in einzelnen unglücklichen Momenten aus Uibereilung, Versehen oder Schwäche zu Vergehen sich haben hinreißen lassen. Bei diesen ist nothwendig, daß sie mit Schonung ihrer Ehre aus der ihrer Sittlichkeit gefährlich gewordenen Lage gerissen, und ihrem nach Pflicht noch regem Triebe Leben und Stärke verschafft werde. Da nun eine solche Behandlung von der weltlichen Behörde nicht erwartet werden kann: so ist sie dem Bischofe überlassen, welcher die Schuldigen mit Strafen belegen kann, die zwar weltlicher Natur sind, aber dennoch mehr einer väterlichen Correction gleich sehen, und darum geistliche Corrections-Strafen heißen. Diese sind in stufenweiser Ordnung: schriftliche Ausstellung, Vorladung vor das Consistorium und mündlicher Verweis vor demselben, Hausarrest und Einsperrung, mit welchen beiden wenn nicht Fasten, doch geistige Uibungen und Beschäftigungen literärischer Art zu verbinden sind. Der Ort und die Dauer der Einsperrung, dann der Geldbetrag, für den sie zu ernähren sind, hängt von dem Ermessen des Bischofes ab. Diesem Strafrechte der Bischöfe unterliegen auch die in der Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen, nur daß dieselben immer in ihr Kloster zurück geschickt, und daselbst eingesperrt werden müssen *a*).

Geistliche, bei welchen Character, Denk- und Lebensart verdorben, welchen moralische Unordnungen zur Gewohnheit geworden sind, kommen in eine bleibende Corrections-Anstalt, wie solche immer für mehrere, zu einer Metropolie oder einem Gouvernement gehörigen Diöcesen errichtet sein soll. Geistliche, welche sich mehr als moralischer Unordnungen schuldig machen, welche bürgerliche Verbrechen, und schwere Polizei-Uibertretungen begehen, sind auch von

a) M. Bischöfe §. 91.

dem geistlichen Corrections-Hause ausgeschlossen. Die von einer weltlichen Strafbehörde wegen solcher Vergehen auferlegte Strafe kann nicht daselbst, sondern in dem weltlichen Strafarreste ausgestanden werden *b*).

§. 194.

Diöcesan-Synoden.

Getreu der evangelischen Anleitung, frei von Willkühr und Herrschsucht zu regieren, haben die Bischöfe vom Ursprunge der Kirche an in Allem, was das Wohl der Kirche betraf, mit den untergebenen Priestern und Diaconen sich berathen, und dieselben in Synoden versammelt. Hierbei wurde sich nach den für Provinzial-Synoden ergangenen Vorschriften benommen, und die Diöcesan-Synoden jährlich zweimal gehalten, bis sie das neuere Recht auf eine beschränkte. Das Recht, sie zu berufen, hat der confirmirte, wenn gleich noch nicht consecrirte Bischof, der Metropolit aber erst nach Empfang des Pallium. Ein General-Vikär kann sie blos über Auftrag des Bischofs, ein apostolischer Vikär blos mit Erlaubniß des Pabstes, und ein Capitular-Vikär erst nach Verlauf eines Jahres von der zuletzt abgehaltenen Synode, ein Weihbischof aber gar nicht berufen. Beiwohnen müssen alle Seelsorger, auch die vom Regular-Clerus, alle Canonici der Cathedral- und Collegiat-Capitel und alle Aebte, ohne daß eine Exemtion eine Ausnahme macht. Die Anwesenden haben eine berathende Stimme *a*). Dermalen sind jedoch die Diöcesan-Synoden außer Gebrauch, weil ihre Abhaltung zu beschwerlich, und bei der vollkommenen Organisirung der bischöflichen Curien weniger nothwendig ist *b*).

b) Ebend. §. 92.

a) Benedict. XIV. de synod. dioeces. L. I. c. 1. n. 5. L. III. c. 1—10. L. 13. cap. 2. n. 6. 7. Pii VI. Bulla: *Auctorem fidei* an. 1794.

b) M. Bischöfe §. 93.

§. 195.

III. Ehrenrechte.

Die bischöfliche Würde ist die höchste Würde und der möglichst erreichbare Gipfel von Ehren; es darf ihr daher auch an äußerem Glanze und Ansehen nicht mangeln; zumal die Sinnlichkeit der menschlichen Natur von der Art ist, daß sie erst durch den äußern auf den innern Werth geführt werden muß, und zu dem Unsichtbaren nur durch das Sichtbare erhoben werden kann. Der Inbegriff der zu dem Ende getroffenen Einrichtungen macht die bischöflichen Ehrenrechte aus. Diese sind: 1) Der Vorrang vor allen Geistlichen der Diöcese; 2) Ehrenbezeugungen mittelst tiefer Verneigung des Hauptes und Händekuß; 3) Ehrentitel, welche sie sonst mit dem Pabste gemein hatten, gegenwärtig aber auf den Titel Reverendissimus, Illustrissimus, Bischöfliche Gnaden, Oberhirt, beschränkt sind, und Attribute, die sie sich in heiliger Demuth beilegen, wohin gehört: misericordia dei et sedis apostolicae gratia; 4) die Pontifical-Kleidung, nemlich: der Bischofsstab (pedum, baculus pastoralis) als Symbol des geistlichen Hirtenamtes, die Infel (infula, mitra) als Symbol der geistigen königlichen Würde und der zwei Testamente, deren Inhalt der Bischof vorzüglich kennen soll, der Ring als Symbol der geistigen Ehe mit der Kirche, das Brustkreuz als Symbol der Herzensreinheit, die Handschuhe, Sandalien und Tunicelle; 5) der Thron (thronus, solium) als Symbol der Höhe der bischöflichen Würde, bestehend in einem erhabenen Platze in der Kirche zur Seite des hohen Altars, wo sich der Bischof auf einem unter einem Baldachin eigens vorgerichteten Sessel (faldistorium) bei den Pontifical-Handlungen niederläßt, anders cathedra episcopalis s. apostolica genannt, mit welchen Namen jedoch auch das bischöfliche Amt überhaupt bezeichnet wird *a*).

Vermöge der Oesterreichischen Gesetze haben die Bischöfe auch noch: 1) Das Recht, bei den ständischen Versammlungen zu erscheinen (§. 177), von welchem Rechte aber die Weihbischöfe ausge-

a) M. Bischöfe §§. 94, 95.

schlossen sind, sei es auch, daß sie landtäfliche Güter besäßen. Den Vorrang unter den einzelnen Bischöfen bestimmt nicht das Alter des Bisthums, sondern das der Consecration des Bischofs *b*). 2) Sie erhalten bei Installationen, feierlichen Auffahrten und Aufzügen aller Art, dann an dem Tage der Eröffnung der Landtags-Propositionen und an dem Tage des Landtagsschlußes militärische Ehrenbezeugungen, indem alle Wachen, an welchen der Zug vorbei geht, in das Gewehr treten *c*). 3) Sie führen ein eigenes selbst gewähltes, von der Hofkanzlei zu begnehmigendes Wappen. 4) Endlich erhalten sie vor Gericht einen Sitz, und in den gerichtlichen Zustellungen den Titel: Herr. Die Bischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen und Trient führen überdies den Titel Fürst. Außer diesen Ehrenrechten genießen die Bischöfe die Begünstigung der Befreiung von der Gebäudezinssteuer hinsichtlich der im Bischofssitze befindlichen als Amts-Ubication bestimmten Wohnung *d*); der Stempelbefreiung in eigentlichen Geschäften der Seelsorge und Kirchenzucht *e*); der Briefporto-Befreiung bei ihrer Correspondenz mit der Landesstelle, dem Kreisamte, Consistorium und ihren Decanaten in Schul-, Religions- und streng officiösen Angelegenheiten, und der Befreiung von der Weg- und Brückenmauth, wenn sie sich in pflichtmäßigen Functionen in ihren Sprengel begeben *f*).

§. 196.

Pflichten der Bischöfe: I. In Absicht auf ihre Person.

Die bisher angeführten Rechte sind den Bischöfen nicht ihres Privat-Vortheils wegen, sondern zum Wohle der Kirche verliehen. Sie sind daher keine Rechte, deren sie sich beliebig entschlagen können; sie sind zugleich Pflichten in dem Verstande, daß sie sich ihrer

b) A. E. v. 3., Hofd. v. 6. Juli 1838, Z. 15593.

c) Hofd. v. 23. Nov. 1835 Prov. Ges. N. Oest. 17. Bd. S. 941.

d) Hofd. v. 7. Juni u. 14. Juli 1835 Prov. Ges. Böhm. 17. Bd. S. 321 u. 436, v. 7. Febr. 1837 Z. 583.

e) Stempel-Pat. v. 27. Jan. 1840 §. 81 n. 11.

f) Ebend. §§. 96, 97.

bedienen müssen, wann und wo es das Beste der Kirche erheischt. Außer diesen sind mit dem bischöflichen Hirtenamte noch eigene Pflichten verbunden, welche ihre Person, die Seelsorge, den Staat und die Residenz angehen.

In Absicht auf ihre eigene Person liegt den Bischöfen ob: 1) ihren Amtskreis kennen zu lernen und die Uiberzeugung zu gewinnen, daß sie nicht zur Ruhe und Bequemlichkeit, zu Reichthümern und Schwelgerei, sondern zur Arbeit und Sorgfalt für die Ehre Gottes berufen sind; 2) ihre Handlungsweise so einzurichten, daß sie einen immerwährenden Unterricht und ein Muster der Mäßigkeit, Bescheidenheit, Enthaltsamkeit und der vor Gott so gefälligen heiligen Erniedrigung abgebe; 3) sich mit einer anständigen Meublirung und einer frugalen Kost zu begnügen, und ihr übriges Wesen und Haushalten von Einfachheit, göttlichem Eifer und Verachtung der Welt mit ihrer Eitelkeit zeigen zu lassen; 4) jede besondere Affection für Verwandte und Hausgenossen zu meiden, und sie aus den Einkünften der Kirche nicht zu bereichern, sondern, wenn sie dürftig sind, blos mit dem zu betheilen, was Dürftige nöthig haben; 5) ihre Würde niemals zu vergeben und sich nicht so weit zu vergessen, daß sie sich gegen weltliche Personen was immer für einer Standesclasse unanständig submiß bezeigen, ihnen ihren Platz einräumen oder gar sie persönlich bedienen *a*).

§. 197.

II. In Absicht auf die Seelsorge.

Die eigenthümlichen Pflichten der bischöflichen Seelsorge umfassen den christlichen Religionsunterricht, den äußern Gottesdienst, und die Ausspendung der h. Sacramente.

Die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist die erste und wesentlichste Pflicht des bischöflichen Hirtenamtes. Die Kirche selbst erklärt ihn für eine geistige Nahrung, welche der Seele so Noth thut, als die materielle dem Leibe. Den Bischöfen liegt daher streng ob, in eigener Person das Wort Gottes zu predigen, wenn

a) M. Bischöfe §. 99.

sie nicht rechtmäßig daran verhindert sind, und unmittelbar und mittelst ihrer Organe sich zu überzeugen, daß von allen Seelsorgern das Wort Gottes geprediget und die Jugend catechisirt werde *a*).

Den äußern Gottesdienst zu besorgen, ist Pflicht der Bischöfe nach dem Vorbilde der Apostel, welche darum Diacone wählten, um außer dem Dienste des göttlichen Wortes dem Gebete ungestörter zu obliegen, mit der Verbindlichkeit, dabei die zur möglichsten Gleichförmigkeit und Abstellung von Mißbräuchen getroffenen Anordnungen der Kirche in Vollzug zu setzen *b*).

Die Ausspendung der h. Sacramente liegt den Bischöfen ob, weil die Sacramente zur Heiligung der Gläubigen eingesetzt sind, solche aber der Hauptgegenstand des bischöflichen Hirtenamtes ist. Diese Pflicht beschränkt sich daher nicht auf die ihnen vorbehaltenen Sacramente der Firmelung und Weihe, sie erstreckt sich auf alle, und die Bischöfe dürfen die Administrirung derselben nur dem einen oder andern Geistlichen zuweisen, wenn sie sich selbst hierzu außer Stande fühlen *c*).

§. 198.

III. In Absicht auf Staat.

Da die Bischöfe außer ihrer geistlichen Eigenschaft noch eine bürgerliche haben: so sind sie auch dem Staatsoberhaupte in Allem zu gehorchen schuldig, was dieses über sie als Staatsunterthanen verfügt; denn Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit ist für die Kirchenvorsteher ein eben so unverbrüchliches Gesetz, als für andere. Sie stehen als Staatsbürger mit allen übrigen Staatsbürgern in einer gleichen Cathegorie, sie können daher auch mit Staatsbedienstungen belastet, mit der Ausführung oder Beförderung von Staatsanstalten beauftragt, in öffentlichen Angelegenheiten berathen, zu dem Ende nach Hof beschieden oder für beständig daselbst behalten wer-

a) M. Bischöfe §. 100.
b) Ebend. §. 101.
c) Ebend. §. 102.

ten. Die Kirche ist hierin so wenig entgegen, daß sie sich vielmehr darüber ausdrücklich ausgesprochen hat *a*).

§. 199.

IV. In Absicht auf die Residenz.

Die Bischöfe sind zur persönlichen Residenz bei ihrer Kirche und in ihrer Diöcese streng verbunden. Es ist dieses eine natürliche, göttlich gebotene Pflicht. Eine Ausnahme können blos Pflichten höherer Art machen, als: christliche Liebe, wohin die Beförderung einer Sache der Armen, und Beilegung von Streitigkeiten zwischen hohen Personen gehört; dringende Nothwendigkeit, wie die Herstellung verlorener Gesundheit; schuldiger Gehorsam, wie das Erscheinen bei einem Concilium; offenbarer Vortheil der Kirche und des Staates, wie das Erscheinen auf einem Landtage und eine Gesandtschaft. Tritt einer dieser Fälle ein, so muß die Erlaubniß vom Pabste oder doch dem Metropoliten, und in dessen Ermangelung von dem ältesten Suffragane eingeholt werden; es wäre denn, daß die Entfernung ein mit dem Bisthume verbundenes Amt erheischt, wo die Ursache ohnedies bekannt ist, oder keinen Verzug leidet. Wo keiner dieser Fälle vorhanden ist, da können die Bischöfe nur 2, höchstens 3 Monate im Jahre ununterbrochen oder zeitweilig abwesend sein; wozu aber immer noch erfordert wird, daß die Abwesenheit durch eine billige, ihrem Gewissen anheim gestellte Ursache entschuldigt werde, und weder dem Volke zum Nachtheile gereiche, noch auf die geheiligte Zeit oder hohen Festtage, das Advent, die Quadragesima, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und das Fronleichnamsfest falle. Bischöfe, welche diesem entgegen handeln, machen sich nicht blos einer Todsünde schuldig; sondern werden auch bei einer Abwesenheit über 6 Monate mit einem, und nach andern 6 Monaten mit zwei der Kirche oder den Armen zuzuwendenden Viertheilen ihrer Einkünfte, bei größerer Hartnäckigkeit aber und nach dem von dem Metropoli-

a) M. Bischöfe §§. 101, 105.

ten an den Pabst erstatteten Berichte (§. 177 n. 6) mit dem Verluste des Bisthums bestraft *a*).

§. 200.

Bischöfliche Gehilfen und Stellvertreter:

Zur Versehung des bischöflichen Amtes werden auch Gehilfen und Stellvertreter zugelassen, welche den Bischof in allen Theilen der bischöflichen Amtsgewalt vertreten, oder in seinem Namen nur die Gewalt der Weihe, oder nur die Gewalt der Jurisdiction, oder endlich nur einige oder mehrere Functionen der einen oder andern Gewalt ausüben. Von der ersten Art sind die Coadjutoren; von der zweiten und zwar für die Gewalt der Weihe der Weihbischof, für die Gewalt der Jurisdiction der General-Vikär und das Consistorium; von der dritten die Landdechante oder Bezirks-Vikäre und die bischöflichen Notäre. Die Chorbischöfe, Erzpriester und Erzdiaconen, welche ehemals ebenfalls bischöfliche Stellvertreter der letztern Art waren, sind in vielen Diöcesen weder dem Namen nach mehr bekannt, und wo sie noch vorkommen, blos im Besitze des Titels ohne Amtswirksamkeit; daher sich bei ihnen nicht weiter aufzuhalten ist.

§. 201.

1) Coadjutoren.

Coadjutoren waren ursprünglich Bischöfe, welche einen Alters, Krankheit oder einer andern Ursache halber zur Amtsverwesung unfähigen Bischof zu vertreten hatten; nun aber sind es Bischöfe, welche bei eintretender Erledigung des bischöflichen Stuhls nachfolgen sollen (§. 143).

Erstere heißen jetzt zeitliche, letztere immerwährende Coadjutoren. Die Bestellung der einen und andern geschieht wie bei den Bischöfen durch Wahl nach vorläufig eingeholtem landesfürstlichem Consens, oder Ernennung und päbstliche Bestätigung (§. 145).

a) Ebend. §. 106.

Die zeitlichen Coadjutoren haben: 1) Das Recht, alle Geschäfte zu verrichten, zu denen der coadjuvirte Bischof unvermögend ist. Sie üben auch eine ihm gleiche Gewalt aus, so weit sie nicht beschränkt sind; was rücksichtlich der Veräußerung von unbeweglichen Gütern gilt, als welche sie nie und unter keinen Umständen veranlassen können. 2) Sie dürfen sich in keine Geschäfte mengen, welche der Bischof selbst vornehmen kann; welche er aber zu verrichten außer Stande ist, muß er dem Coadjutor überlassen, ohne einen andern Geistlichen delegiren zu können. 3) In der Diöcese und bei den Diöcesanen genießen sie gleichen Rang mit dem Bischofe; rücksichtlich der fremden Diöcesanen, mit welchen sie bei Kirchen- und politischen Verhandlungen zusammen kommen, besteht weder eine bestimmte Vorschrift, noch herrscht einerlei Uibung. 4) Den standesmäßigen Unterhalt beziehen sie aus den bischöflichen Tafelgütern. 5) Ihr Amt endet mit dem Wegfallen der Ursache ihrer Bestellung. Genest der coadjuvirte Bischof, so kann er selbst wieder fungiren; stirbt er aber, so kommt die Diöcesan-Verwaltung an das Capitel (§. 242). Von Seite des Coadjutors erlischt die Coadjutur, wenn er stirbt, abdankt, oder unfähig wird. 6) Der abtretende Coadjutor oder sein Erbe muß dem Capitel oder dem genesenen Bischofe über die geführte Administration Rechnung legen.

Die immerwährenden Coadjutoren haben bei Lebzeiten des Bischofs keine andern Rechte, als die bischöflichen Ehrenrechte. Sie erlangen durch ihre Bestellung keine Gewalt in temporalibus oder spiritualibus, und dürfen sich in keine Angelegenheit des Bisthums mengen. Sie sind zu keiner Residenz verbunden und beziehen auch keinen Unterhalt aus den Einkünften des Bisthums oder der bischöflichen Kirche. Sie haben blos ein jus ad rem, d. i. ein Recht, gleich im Augenblick der Erledigung des bischöflichen Stuhles von dem Bisthume Besitz zu nehmen, ohne daß eine Administration des Capitels eintreten, oder jemand anderer als Bischof gewählt oder ernannt werden kann *a*).

a) M. Bischöfe §§. 123, 124.

§. 202.

2) Weihbischöfe.

Der **Weihbischof** (vicarius in pontificalibus) ist ein Bischof, welcher einen andern Bischof in den Pontifical-Handlungen, hauptsächlich der Weihe und Firmelung vertritt. Ihr Ursprung schreibt sich von den von Feinden des Christenthums verjagten Bischöfen her, welche in andern christlichen Ländern den Diöcesan-Bischöfen Aushilfe leisteten, bis sie auf den eigenen Bischofssitz zurückzukehren Gelegenheit fanden, und wenn sie starben, einen Nachfolger erhielten, damit der bischöfliche Stuhl fortan besetzt, und das Recht der Kirche auf solchen immer im Andenken bleibe; wie dieses zu Anfang des 6. Jahrhunderts bei den Africanischen, im 9. bei den Spanischen, und im 13. bei den Palästinischen und andern Orientalischen Bischöfen der Fall war. Deshalb heißen sie auch episcopi in partibus (scilicet infidelium) und titulares, weil sie auf den Titel der in den Händen der Ungläubigen oder nicht unirten Griechen befindlichen Kirchen consecrirt werden, und vicarii in pontificalibus und suffraganei, weil sie in Pontifical-Handlungen Gehülfen und Stellvertreter des Bischofs abgeben.

Die Bestellung der Weihbischöfe und die Anweisung einer Kirche in partibus geht seit dem Concil von Vienne vom Pabste aus, und erfordert: 1) daß eine wahrhafte Ursache hierzu vorhanden sei; 2) bei der bischöflichen Kirche die Anstellung eines Weihbischofs schon üblich war, was beinahe nur in Deutschland, Spanien und Portugal, dann bei Lyon in Frankreich der Fall ist; 3) dem zu bestellenden ein Unterhalt mit 300 Dukaten versichert werde. Die bestellten Weihbischöfe werden consecrirt, und eben darum wahre Bischöfe; können aber ihre Diöcesan-Gewalt, weil sie von ihrer Diöcese abwesend sind und von der Residenz in der päbstlichen Confirmations-Bulle entbunden werden, Verhinderungshalber nicht ausüben, und in der Diöcese des Bischofs, dessen Suffragane sie sind, nur mit dessen Willen davon Gebrauch machen. Kommt an die Stelle eines verstorbenen oder zu einem Bisthume außerhalb der Länder der Ungläubigen beförderten Weihbischofs ein anderer: so erhält dieser den

Titel niemals von der nemlichen Kirche in partibus, sondern stets von einer andern. Hiervon findet eine Ausnahme bei dem jüngst zur bischöflichen Würde erhobenen Abte zu St. Maurice im Schweizer Cantone Wallis Statt, indem mit dessen Würde für immer der Titel eines Bischofs von Betlehem in partibus verbunden ist a). Auf den Titel eines Erzbisthums werden Weihbischöfe nur selten, öfter päbstliche Nuncien ordinirt.

Oesterreich hat außer diesen Weihbischöfen noch Titular-Bischöfe von den Kirchen, die einst zum Königreiche Ungarn gehört haben, aber nun in türkischer Botmäßigkeit befindlich sind. Sie sind ebenfalls wahre Bischöfe, und genießen mit Ausnahme der Jurisdiction alle Rechte, welche sie, als sie noch bei ihren Kirchen residirt, genossen haben, mithin auch Sitz und Stimme auf den Landtagen und in den Gerichtshöfen. Sie unterscheiden sich von den voran-geführten Weihbischöfen blos darin, daß ihre bischöflichen Stühle nicht vom Pabste, sondern von dem Könige von Ungarn vergeben werden b).

§. 203.

3) General-Vikäre.

General-Vikär ist diejenige kirchliche Person, welche die Gewalt der Gerichtsbarkeit über die ganze Diöcese versieht. Der Ursprung der General-Vikäre ist sehr alt; Spuren finden sich, wenn gleich nicht von dem Namen, schon im 3. und 4. Jahrhunderte. Im Mittelalter waren die Archidiaconen an ihre Stelle getreten, allein im 13. Jahrhunderte sind sie allgemein wieder erstanden. Sie heißen vicarii generales im Gegensatze der vicarii in pontificalibus und temporalibus, weil sie sich nicht mit den Functionen der Weihe und der Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter, sondern mit der Jurisdiction, die spirituell ist, befassen, und officiales, weil sie auch die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, und nicht

a) Breve P. Greg. XVI. v. 3. Juli 1840.
b) M. Bischöfe §§. 125—127.

blos jene in nicht streitigen und Gewissensangelegenheiten, wofür vormals der General-Vikär allein aufgestellt war, besorgen. Weil die Gerichtsbarkeit des General-Vikärs sich über die ganze Diöcese erstreckt: so kann in jeder Diöcese nur ein General-Vikär sein. Wenn aber eine Diöcese mehrere, verschiedenen Landesherrn zugehörige Gebiethsantheile umfaßt, so kann für jeden solchen Gebiethsantheil ein eigener General-Vikär aufgestellt werden.

Die Bestellung eines General-Vikärs ist ein Permissiv-Recht des Bischofes, und die Wahl der Person von seinem Belieben abhängig, wenn nur der zu bestellende die gesetzlichen Eigenschaften hat. Diese sind: 1) daß er ein Geistlicher sei, folglich wenigstens die Tonsur habe; 2) vom Secular-Clerus sei, indem nur im äußersten Nothfalle ein Ordensgeistlicher, jedoch niemals aus einem Mendicanten-Orden, genommen werden kann; 3) ein Alter von 25 Jahren besitze; und 4) Doctor oder Licentiat des Kirchenrechtes oder doch sonst so viel als möglich tauglich sei. In Oesterreich muß noch die landesfürstliche Begnehmigung hinzu kommen, und darf vor Einlangung der allerhöchsten Entschließung kein General-Vikär in sein Amt eingesetzt werden.

Die Amtsgewalt des General-Vikärs hängt ebenfalls ganz von der Bestimmung des Bischofes ab. Der General-Vikär hat keine eigene, sondern eine delegirte, jedoch in so fern ordentliche Gewalt, als er, wenn der Bischof die Gränzen derselben nicht bestimmt hat, zu allem berechtiget ist, was zur ordentlichen Jurisdictions-Gewalt des Bischofs gehört, und nach ausdrücklichen Kirchensatzungen, vermöge der Observanz oder in Folge des vernünftiger Weise zu vermuthenden Willens des Bischofs der Verfügung desselben nicht vorbehalten ist. Die Instanz des General-Vikärs und des Bischofs ist eine; von seinem Urtheile muß an den Metropoliten appellirt werden. Seiner Jurisdiction sind alle kirchlichen, mit einer Gerichtsbarkeit in der Diöcese versehenen Personen, namentlich die Landdechante, dergestalt unterworfen, daß von ihren Verfügungen an ihn, so wie an den Bischof provocirt werden kann. Vermöge des Gesetzes sind von seiner Gewalt ausgenommen: 1) die Verleihung von Beneficien liberae collationis; 2) die Ausfertigung von Dimissorien au-

ßer dem Falle, wo der Bischof an einem entfernten Orte sich befindet; 3) die Visitation der Diöcese; 4) alle Angelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofes gehören, sondern vermöge besonderer Delegation oder aus einem Privilegium ihm übertragen sind; 5) die Innovation von Beneficien; 6) die Lossprechung von vorbehaltenen Sünden; 7) die Erlaubniß zur Errichtung neuer Kirchen und Klöster; 8) die Veräußerung beträchtlicher Kirchengüter; 9) die Bestätigung von Wahlen.

Das Amt des General-Vikärs erlischt: 1) wenn die Gewalt des Bischofs selbst durch dessen Tod oder wie immer sonst erlischt; 2) wenn ihn der Bischof entläßt, was beliebig geschehen kann; 3) wenn er resignirt, was er ebenfalls nach Gefallen thun darf a).

§. 201.

4) Consistorium.

Das Amt des General-Vikärs ist jetzt fast durchgängig bei einem ganzen Collegium, welches Consistorium, hier und da Vicariat, Officium, Officialat, geistlicher Rath heißt. Wann dieses entstanden ist, läßt sich dem Jahre nach nicht nachweisen. Im Corpus juris canonici geschieht nur eine ganz leise Erwähnung desselben.

Die Bildung und Zusammensetzung des Consistorium und der Consistorial-Kanzlei geht vom Bischofe aus; doch dürfen nahe verwandte Canonici zugleich bei demselben Consistorium nicht Räthe sein.

Seine Stellung zum Bischofe ist die nemliche, welche die des General-Vikärs ist. Seine Gewalt hängt gleich der des General-Vikärs von dem alleinigen Ermessen des Bischofs ab. Dieser kann seiner Amtshandlung mehr oder weniger Gegenstände vorbehalten, und dem Consistorio hierauf allen Einfluß entziehen. Er kann den schon bestimmten Umfang der Wirksamkeit desselben nach Zeit und Umständen erweitern oder beschränken, und den durch Mehrheit, ja

a) M. Bischöfe §§. 128—130.

selbst Einhelligkeit der Stimmen gefaßten Beschluß verwerfen, ohne hiervon jemanden Rechenschaft zu geben. Wo der Bischof noch einen General-Vikär hat, da besteht dessen Amt, falls ihm nicht eine besondere Gewalt übertragen ist, blos mehr in der Leitung der Consistorial-Verhandlungen, in der Vertheilung der Eingaben unter die Consistorial-Räthe, in dem Präsidium bei den Consistorialsitzungen, denen der Bischof nicht selbst beiwohnt, in der Stimmensammlung und Entscheidung mit seiner Stimme bei gleich getheilten Meinungen und im Approbiren der Expeditionen. Dieses ist auch das Amt des Consistorial-Präses, der in Diöcesen besteht, wo es keinen General-Vikär gibt, und muß derselbe ebenfalls wie der General-Vikär landesfürstlich bestätigt sein, bevor er in seinem Amte installirt werden kann.

In Oesterreich wird in Religions-, Kirchen- und Schulsachen der Diöcese von den politischen Behörden fast nur mit dem Consistorium correspondirt, an dieses ordentlicher Weise jeder höhere Auftrag gerichtet, und dahin von den unterstehenden Geistlichen und Laien berichtet und supplicirt. In der Leitung des Schulwesens bezüglich des Religions- und Schulunterrichtes haben die Consistorien mit den Kreisämtern, welchen die Obsorge über den Unterhalt der Lehrer und den Baustand der Schulgebäude obliegt, gleichen Rang. Alle das Schulgeschäft betreffenden Stücke werden dem Schuloberaufseher als Referenten zugetheilt, und wo wegen Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Cosistorium und dem Oberaufseher Bericht an die Landesstelle zu erstatten ist, da werden in dem Berichte beide Meinungen aufgeführt, und dieser von dem Oberaufseher mit unterzeichnet *a*).

In der Correspondenz mit der Landesstelle und den Kreisämtern, Bezirks-Vikariaten, Schuldistricts-Aufsehern und andern Consistorien sind die Consistorien postportofrei, und die Mitglieder der Consistorien , die von ihnen delegirten Geistlichen und die Consi-

a) M. Bischöfe §§. 131—134.

storial = Beamten erhalten, wenn sie zu einzelnen Commissionen abgeordnet werden, festgesetzte Diäten *b*).

§. 205.

5) Landdechante.

Die Landdechante oder Bezirks = Vikäre (decani rurales, vicarii speciales vel foranei) sind Stellvertreter des Bischofs, welche in einem bestimmten Bezirke oder Theile der Diöcese die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben. Ihre Entstehung wird in das 6. Jahrhundert versetzt, und wahrscheinlich sind sie Nachfolger der Land = Erzpriester. Sie werden lediglich von dem Bischofe bestellt, jedoch so, daß dieser auf die geschicktesten Pfarrer den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen, zugleich aber auch die Rücksicht auf die bessere Dotation der Pfarrer nicht außer Acht zu lassen hat, damit die Bestellten die mit dem Amte verbundenen Kosten leichter zu bestreiten vermögen. Soll der Dechant auch Schuldistricts=Aufseher sein, wie es dermalen der Regel nach durchaus zu geschehen hat, nachdem die Decanats=Bezirke zugleich Schul=Districte sind: so muß der Bischof noch die für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften berücksichtigen, und die ernannten Dechante der Landesstelle zur Bestätigung anzeigen, über deren Erfolgung sie erst mit dem Anstellungs=Decrete versehen werden können.

Der von dem gemeinen Rechte nicht bestimmte Wirkungskreis der Landdechante ist in Oesterreich äußerst vielseitig. Sie sind die Mittelbehörde bei allen zwischen Consistorium und Geistlichen oder Laien zu pflegenden kirchlichen Verhandlungen, und das Organ, durch welches Geistliche und Laien von den kirchlichen Anordnungen Wissenschaft erhalten. Sie pflegen kirchliche Local=Commissionen und interveniren bei kirchlich=politischen Erhebungen. Sie treffen provisorische Fürsorge zur beständigen Versehung der Seelsorge, und nehmen Kenntniß von allen in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Geistlichen, sehen die Jurisdictions=Decrete von den in die Seelsorge neu aus=

b) Ebend. §. 136.

gesetzten Geistlichen ein, installiren in spiritualibus die neu angestellten Beneficiaten, und prüfen die litteras commendatitias der fremden Geistlichen. Sie führen die Aufsicht über den guten Baustand der kirchlichen Gebäude, controlliren die Verwaltung des Kirchen- und Beneficial-Vermögens, revidiren die Kirchen- und Armen-Instituts-Rechnungen, und sorgen für die Zustandekommung der Stiftungen. Sie sammeln und überreichen die von den Seelsorgern an das Kreisamt und das Consistorium zu erstattenden periodischen Eingaben, so wie die geistlichen Abgaben und die für fromme Zwecke eingehenden Almosen. Sie leiten das Institut der Vicariats-Bibliotheken. Sie berichten von allen kirchlichen Vorfällen, und exequiren kirchliche und politische Aufträge an Geistliche und Laien. Sie sind, was ehemals von Archidiaconen galt, das rechte Auge, das Ohr, Mund, Herz und Seele des Bischofs *a*). Um das Aufsichtsrecht mit Erfolg zu pflegen, sind sie gleich den Bischöfen verbunden, ihren Bezirk jährlich canonisch zu visitiren, und binnen 30 Tagen nach vollbrachter Visitation *b*) an den Bischof einen getreuen und umständlichen Bericht zu erstatten, was sie bei jedem Seelsorger in vorschriftsmäßiger Ordnung gefunden, und welche Gebrechen sie entdeckt haben, die einer Abhilfe bedürfen. Ihre Visitation hat sich auf Alles zu erstrecken, was Kirche und Beneficium, Seelsorge und Schule, Geistliche und Laien angeht, und ihr haben alle beizuwohnen, welche bei der bischöflichen Visitation zu erscheinen verpflichtet sind (§. 185) *c*). Sie erhalten bei der Visitation die procuratio canonica und von der Gemeinde die unentgeldliche Fuhre *d*).

Als Schul-Districts-Aufsehern unterstehen ihnen alle im Bezirke befindlichen katholischen und jüdischen Volksschulen, die Piaristen-Schulen nicht ausgenommen, rücksichtlich deren sie nur den Rector des Collegium in Handhabung der Disciplin und Ordnung unter den Geistlichen nicht beirren dürfen. Sie controlliren den Seel-

a) Conc. Trid. s. 24. cap. 3. de ref.
b) M. Bischöfe §§. 140—146.
c) Ebend. §§. 147, 148.
d) Ebend. §. 152.

sorger in dem Religions- und Schulunterrichte; den Lehrer im Fleiße, sittlichen Lebenswandel und der Befolgung der Unterrichtsvorschriften; die Gemeinde in dem Schulschicken der Kinder und in der Leistung der Gebühren an den Lehrer; die Obrigkeit im Verhalten der Kinder zum Schulbesuche und dem Benehmen gegen den Lehrer, und tragen Aufsicht über die Schulbaulichkeiten. Sie interveniren mit dem Kreisamte bei Local-Untersuchungen, sorgen für die Besetzung des Schuldienstes, treffen Provisorien, und stellen nach Bedarf Schulgehilfen an. Sie schlichten Streitigkeiten zwischen den Lehr-Individuen unter einander und mit der Gemeinde, corrigiren die erstern oder tragen auf Belohnung für sie an *e*). Sie halten jährlich im ganzen Bezirke Schul-Visitationen, wofür sie hinsichtlich jeder Schule eine Remuneration von 3 fl. C. M. aus dem Kirchenvermögen, und bei dessen Unzulänglichkeit aus dem Schulfonde beziehen *f*), und überreichen bis Ende Octobers eine summarische Uibersicht von dem Zustande aller Bezirksschulen sowohl an das Consistorium als an das Kreisamt *g*).

Als Auszeichnung genießen die Dechante den Vorrang vor allen Geistlichen des Bezirks, und als Schul-Districts-Aufseher den Titel: Consistorial-Rath. Sie sind bei ihrer Correspondenz mit dem Consistorium, Kreisamte und andern Decanaten in Religions-, Schul- und überhaupt streng officiösen Sachen frei vom Postporto, und bei Bezirks- und Schul-Visitations-Reisen von der Wegmauth. Bei Geschäftsreisen, welche sie außer den canonischen und Schul-Visitationen in Folge höheren Auftrags zu machen haben, erhalten sie Diäten *h*).

e) Ebend. §. 149.
f) Ebend. §. 152.
g) Ebend. §§. 150, 151.
h) Ebend. §. 152.

§. 206.

6) Bischöfliche Notäre.

Die bischöflichen Notäre sind Geistliche, welche bischöfliche Urkunden vidimiren. Ihrer geschieht schon im dritten Jahrhunderte Erwähnung; sie stiegen im Mittelalter zu hohem Ansehen, sanken aber später wieder zu blosen Consistorial-Beamten herab. Nun ist das bischöfliche Notariat eine Auszeichnung, welche verdienten Seelsorgern und geistlichen Lehrern in Anerkennung ihrer Verdienste zu Theil wird, und zu der Amtirung berechtigt, welche der Bischof daran knüpft. Die Ernennung der Notäre steht in dem Belieben des Bischofs. Hinsichtlich der von dem apostolischen Stuhle ernannten Notäre steht dem Bischofe das Recht zu, ihre Fähigkeit zu prüfen, und die dem Notariats-Geschäfte nicht gewachsenen, dann die darin sich vergehenden Notäre auf eine Zeit zu suspendiren oder auf immer zu amoviren. In Oesterreich ist jedoch die Amtswirksamkeit der apostolischen Notäre erloschen *a*).

§. 207.

Capitel. Ursprung und frühere Einrichtung.

Eine Art von Gehilfen und Stellvertretern des Bischofs in der Verwaltung der Diöcese sind auch die Capitel.

Die Capitel sind rein deutschen Ursprungs, herrührend vom heiligen Chrodegang, Bischofe zu Metz, einem Schwestersohne Pipins, welcher im Jahre 760 die Geistlichen seiner Cathedral-Kirche nach Art der Mönche mit ihm unter einem Dache zu wohnen, und nach einer von ihm entworfenen Regel von 34 Capiteln zu leben vermochte, und befördert vom K. Ludwig F., welcher ihre Einführung bei den bischöflichen Kirchen auf dem Concil zu Aachen im J. 816 zu einem Reichgesetze erhob, und die von dem Diacone Amalar neu verfaßte Regel von 145 Capiteln bestätigte. Die Geistlichen, welche nach dieser Regel lebten, waren von den Mönchen blos darin unter-

a) M. Bischöfe §. 135.

schieden, daß sie einzeln freies Eigenthum erwerben und darüber beliebig verfügen konnten. Sie hießen auch nicht Mönche, sondern von ihrer nach der Regel (canon) eingerichteten Lebensart **Canonici**, ihre gemeinschaftliche Wohnung aber **domus** (Dom), und ihre Versammlung **capitulum** von dem Orte, wo ihnen täglich ein Capitel aus einem heiligen Buche vorgetragen wurde, woher auch der Ort Capitel genannt worden, und die Namen Capitel-Stube, Capitel-Haus sich schreiben. Das Institut hatte zum Zweck, den Gottesdienst auferbaulicher zu begehen, bei einem gemeinschaftlichen Leben reine Moralität zu erzielen, mittelst Schulen wissenschaftliche Bildung über alle Volksclassen zu verbreiten, und durch thätige Nächstenliebe der leidenden Menschheit zu Hilfe zu kommen. Um dieser erhabenen Zwecke willen vereinigten sich die bei andern größern Kirchen zahlreicher angestellten Geistlichen in ähnliche Bruderhöfe oder Münster, und ihre Vereinigung erhielt den Namen **collegium**, daher die Benennung Collegiat-Stift (Capitulum ecclesiae collegiatae) im Gegensatze von Hochstift, Dom-Capitel, Collegiat-Kirche, Collegiat-Canonici. Später traten sogar Frauenspersonen in ähnliche Congregationen zusammen, welchen der Name Canonissinen (canonicae) beigelegt wurde.

Doch die Vormundschaft unter dem Bischofe und die strenge Eingeschlossenheit in den Mauern des Doms fand zumal bei den adeligen Canonicis nicht lang Behagen, und es verging kein Jahrhundert, so wurden die Capitular-Güter von den bischöflichen Tafel-Gütern getrennt, das gemeinschaftliche Leben aufgehoben, und die Einkünfte nach der Zahl und dem Verhältnisse der Canonici in Portionen, Canonicats-Präbenden, getheilt. Um diesem Einhalt zu thun, suchten die Bischöfe die Canonici mittelst feierlicher Gelübde und der Regel des h. Augustin zu binden. Allein nur die wenigsten gingen es ein; die meisten zogen es vor, die errungene Freiheit zu behalten, und in dem Besitze der getheilten Einkünfte zu bleiben; und von daher schreiben sich die zwei Arten der Canonici, die, so wie in ihrer innern Verfassung, so im Namen verschieden sind. Jene, welche mit ihrem Stande das Gelübde der Armuth nach der Regel des h. Augustin verbinden, heißen Canonici regulares (regu-

lirte Chorherrn), alle andern Canonici seculares (weltliche Canonici, Domherrn.)

Die Folge dieser Abänderung der frühern Verfassung war für den Bischof der Verlust des unmittelbaren Einwirkens auf das Capitel, des Rechtes der Aufnahme neuer Canonici und der Verwaltung des Capitular-Vermögens; für das Capitel aber die Entledigung von dem persönlichen Chordienste und die Uibertragung desselben auf Vicarien, dann die Bildung geschlossener Corporationen mit Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Capitular-Stellen, so daß die Aufnahme eines neuen Canonicus erst dann geschehen konnte, wenn eine Präbende erledigt war. Die über die bestimmte Zahl Aufgenommenen erhielten blos eine Erspectanz auf die nächste Erledigung; und während jene die canonici ordinarii, capitulares, praebendati, in floribus, domini waren, welchen Namen sie später statt des Namens frater annahmen, woher sich das deutsche Domherr gebildet hat: wurden diese supernumerarii, in herbis, domicellares genannt. Für den übrigen Clerus endlich hatte die abgeänderte Verfassung die Folge, daß er an der Berathung der bischöflichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, und bei der Wahl des Bischofs zu concurriren aufhörte *a*).

§. 208.

Dermalige Verfassung.

Dermalen machen die Capitel für sich bestehende, von dem Bischofe völlig abgesonderte Collegien aus, deren eigenthümliche Rechte folgende sind: 1) Sie können nach Erforderniß Versammlungen halten, ohne die Erlaubniß des Bischofs einzuholen, wenn nur der Gegenstand der Berathung mit dem Zwecke des Capitels in Verbindung steht. Zu den Capitular-Versammlungen muß jedes Mitglied, welches Sitz und Stimme hat und im Orte anwesend ist, berufen werden. Sitz und Stimme haben alle Capitularen, wenn sie außer dem, was etwa die Statuten besonderes fordern, das

a) M. Bischöfe §§. 107—109.

Subdiaconat haben. Wer Capitular-Einkünfte bezieht, ohne Canonicus zu sein, kann blos den öconomischen Verhandlungen beigezogen zu werden verlangen. Die Abwesenden brauchen nicht berufen zu werden, außer, wenn ein Vorsteher zu wählen, ein neues Mitglied aufzunehmen, eine cessatio a divinis anzusagen, oder durch Herkommen es eingeführt ist. Die Erscheinung über die wirkliche Berufung hängt von eines jeden Willkühr ab. Von dem, der wegbleibt, wird angenommen, daß er auf seine Stimme für den vorliegenden Fall verzichtet habe, und er wird bei der Fassung des Capitular-Beschlußes nicht mit gezählt. Wer aber nicht berufen worden ist, kann über Verletzung seines Rechtes klagen, und den selbst einstimmig gefaßten Beschluß umstoßen. Bei der Berathschlagung gilt als Beschluß, was der größere und vernünftigere Theil für gut hält. Den größeren Theil bildet die absolute Stimmenmehrheit; den vernünftigern jener, welcher in seinem Betragen untadelhaft, und die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche und des Staates zu befördern beflissen ist. Der größere Theil wird für den vernünftigern so lang gehalten, als das Gegentheil nicht bewiesen wird. In einigen Fällen reicht jedoch die Stimmenmehrheit nicht zu, und zwar: a) wenn dem des Verstandes beraubten Bischofe ein Coadjutor gegeben werden soll, b) bei einer Postulation in Concurrenz mit einer Wahl (§. 155 n. 5), wo zwei Drittel des Capitels einverstanden sein müssen; c) wenn es sich um den Vortheil oder Nachtheil der einzelnen Canonici handelt, wo alle Mitglieder einwilligen müssen. 2) Jedes Capitel hat das Recht, S t a t u t e zu machen. Dieses sind Vorschriften, nach welchen sich die Canonici vermöge freiwilligen Uebereinkommens benehmen sollen. Sie unterscheiden sich von Capitular-Beschlüssen, daß sie nicht, wie diese, vorübergehende Angelegenheiten, z. B. einen Kauf oder Verkauf, sondern solche, welche perpetuirlich sind, betreffen. Sollen sie außerhalb des Capitels eine Wirkung äußern, so bedürfen sie der Bestätigung der Kirche und des Staates. 3) Zur Besorgung der weltlichen und öconomischen Angelegenheiten können die Capitel einen Syndicus und andere B e a m t e anstellen. 4) Jedes Capitel hat ein eigenes

Sigill a). 5) In corpore geht das Capitel allen Prälaten, die sonst den ersten Rang nach dem Bischofe haben, vor. 6) Vermöge der Oesterreichischen Staatsverfassung gehören die Dignitarien der Dom-Capitel zu den Landständen, und repräsentiren mit den Bischöfen und Prälaten auf den Landtagen den Clerus b).

§. 209.

Personal-Stand der Capitel.

Bei unsern Capiteln ist die Zahl der Canonici so regulirt, daß bei Metropolitan-Kirchen zwölf, bei Dom-Kirchen höchstens acht Domherrn bestehen sollen, die Dignitarien und den General-Vikär mit eingerechnet. Neben diesen wirklichen kann es jedoch noch einige Titular- oder Ehren-Canonici (canonici honorarii) geben, deren Anzahl dort, wo sie bisher gewesen sind, bei Metropolitan-Kirchen auf acht, bei Dom-Kirchen auf sechs bestimmt ist a). Sie haben blos den Titel und die Decorationen eines Canonicus b).

Unter den wirklichen Canonicis unterscheiden sich die einen von den andern auf mannigfaltige Weise. Ein persönlicher Vorrang ohne Amt und Jurisdiction heißt personatus, die Verwesung eines Amtes ohne Vorrang und Gerichtsbarkeit officium, die Ausübung einer Gerichtsbarkeit, womit natürlich auch eine Amtsverwesung und ein Vorrang verbunden ist, dignitas. Gewöhnlich werden aber jetzt alle Canonici, welche vor den übrigen einen Vorzug und einen eigenen Titel haben, Dignitäre geheißen, wohin der Probst, Dechant, Scholaster, Cantor, Sacristan, Custos gehören, zu welchen noch ein Theolog und Pönitentiar kommen sollen. Der Probst (praepositus) ist meistens der erste im Capitel, und hatte ehemals nicht blos die Oberaufsicht über dasselbe mit einer Jurisdiction, dann die Verwaltung der Stiftsgüter, sondern auch

a) M. Bischöfe §. 110.
b) Ebend. §. 120.
a) M. Bischöfe §. 111.
b) Ebend. §. 120.

die Administration der Diöcese, wenn der Bischof erkrankte oder abwesend war; jetzt aber ist die Probstei blos ein Personat. Der Dechant (decanus) folgt meistens auf den Probsten, und geht nur bei einigen Capiteln demselben vor. Er ist das Haupt und Organ des Capitels, hat die Direction bei Capitular-Versammlungen, die Leitung der Güterverwaltung, die Aufsicht über die Sitten der Canonici und die Beobachtung ihrer statutenmäßigen Obliegenheiten, wobei er jedoch nur ermahnen und zurechtweisen, keineswegs strafen kann, endlich die Ueberwachung aller im Dienste des Capitels stehenden Personen. Seine Würde ist noch eine Dignität im eigentlichen Sinne. Der Scholaster (scholasticus), welcher früher Director der Dom-Schule war, ist dermalen Schulenoberaufseher der ganzen Diöcese, und Schul-Districts-Aufseher des Ortes, wo das Consistorium seinen Sitz hat (§. 205). Seine Ernennung ist dem Landesfürsten vorbehalten. Der Cantor (primicerius, praecentor) hatte ehemals die Leitung des Chors bei dem öffentlichen Gottesdienste und den Unterricht der Canonici im Gesange über sich. Jetzt ist sein Amt ein Personat, was auch der Fall ist mit dem Amte des Sacristan und Custos, von denen der erste den Kirchenschatz bewahren, deshalb in oder bei der Sacristei schlafen, den Ornat und übrigen Kirchenbedürfnisse beischaffen, und über das Archiv die Aufsicht führen; der letztere aber über die minder wesentlichen Theile der Kirche, als: das Geläute, die Beleuchtung, die Säuberung, das Leinenzeug der Kirche Obsorge tragen soll. Der Theolog ist dazu bestimmt, daß er die heilige Schrift interpretire, an Sonn- und Feiertagen öffentlich das Wort Gottes predige, und an gewissen Tagen in der Woche den Clerikern den Schrifttext nach dem Geiste und Sinne der heiligen Väter faßlich erkläre. Der Beichtvater (poenitentiarius) soll das in der Chrodegangischen Regel dem Bischofe zukommende Amt, des Jahres zweimal alle Canonicos Beicht zu hören, versehen c).

c) Ebend. §. 112.

§. 210.
Rechte der Capitel.

Die Collegiat-Capitel genießen außer den oben (§. 208) angegebenen keine andern Rechte, als welche ihnen etwa durch besondere Privilegien verstattet sind.

Die Cathedral-Capitel nehmen Theil an der kirchlichen Regierung, und es kommen ihnen andere Rechte zu, wenn der bischöfliche Stuhl besetzt ist (sede plena); andere, wenn er erledigt ist (sede vacante); andere, wenn der Bischof sein Hirtenamt zu verwesen gehindert ist (sede impedita), welches der Fall ist, wenn er von seinen Feinden, von Un- oder Irrgläubigen aus seinem Bisthume verjagt, in Gefangenschaft gerathen, oder im Kopfe verrückt geworden ist.

Ist der bischöfliche Stuhl besetzt: so macht das Capitel mit dem Bischofe einen Körper aus; der Bischof ist das Haupt, die Canonici sind die Glieder, und der Bischof hat die Pflicht, in einigen Fällen den Consens, in andern den Rath des Capitels einzuholen, mit dem Unterschiede, daß im Unterlassungsfalle oder bei Ermangelung dieses Consenses seine Verfügung ungiltig, der Rath aber blos anzuhören und nicht nothwendig zu befolgen ist. Der Consens des Capitels wird erfordert: 1) zur Aufnahme eines Coadjutors; 2) zur Veräußerung von Rechten oder Gütern der Kirche oder des Bisthums; 3) wenn eine Angelegenheit das unmittelbare Interesse des Capitels angeht, wie, wenn jemand in das Capitel aufgenommen, oder eine Präbende verliehen werden soll, deren Collation dem Bischofe und dem Capitel zusteht; 4) wenn Geistliche suspendirt oder deren Kirchen interdicirt werden sollen a); 5) wenn Beneficien vereinigt, aufgehoben oder Klöstern incorporirt werden wollen; 6) wenn eine Pfarrkirche in ein Kloster umgeändert, oder mit einem Census von mehr als dem 50. Theile ihres Einkommens zu Gunsten einer andern Kirche oder eines Klosters beschwert wer-

a) cap. 1. de excess. praelat. (5. 31.)

den soll. Die **Berathung** des Capitels soll der Bischof in allen Fällen vornehmen, wo nicht ausdrücklich der Consens desselben vorgeschrieben ist. Wo jedoch Alter und Gebrauch etwas anderes eingeführt haben, da hat es dabei zu verbleiben *b*).

Bei **Erledigung** des bischöflichen Stuhles hat das Dom-Capitel, außer dem Rechte der Wahl zur Wiederbesetzung desselben (§. 156), die bischöfliche Gewalt so weit auszuüben, als dieses zur Leitung der Kirche und Erhaltung ihres Zustandes nothwendig ist. Hievon wird (§. 242) die Rede sein.

Sede impedita gebührt dem Capitel die Gewalt, welche ihm sede vacante zukommt, da in rechtlicher Beziehung zwischen dem einen und dem andern Falle kein Unterschied ist. Vielmehr ist der Wirkungskreis des Capitels sede impedita größer, weil die Verhinderung der Amtirung des Bischofs weit länger hinaus dauern kann, als bei der Erledigung, und darum ist das Capitel alle Geschäfte vorzunehmen berechtigt, welche sich ohne Nachtheil nicht länger verschieben lassen. Das Capitel muß jedoch den außerordentlichen Fall der Verhinderung des Bischofs sogleich dem Pabste anzeigen und dessen weitere Verfügung abwarten, weshalb es die eben berührte Gewalt nur so lang ausüben darf, bis von dem Pabste eine besondere Weisung einlangt *c*). Wird der Bischof von dem eigenen Landesfürsten entsetzt oder entfernt: so bleibt die Wirksamkeit des General-Vikärs wenigstens bis zum Eintreffen einer andern Anordnung des Pabstes aufrecht. Wird er vom Pabste suspendirt oder excommunicirt, so trägt der Pabst selbst unter einem Fürsorge.

§. 211.

Pflichten der Capitel.

Alle Capitel sind institutsmäßig verpflichtet, die canonischen Tageszeiten zu halten, und den Gottesdienst dergestalt mit Erhabenheit und Würde zu begehen, daß sie hierin ein Muster für andere

b) M. Bischöfe §. 116.
c) Ebend. §. 118.

Kirchen seien; die Dom-Capitel überdies, dem Bischofe, wenn er die Messe celebrirt oder andere Pontifical-Handlungen vornimmt, jedesmal zu assistiren. Ist mit einem Capitel die Seelsorge verbunden: so wird sie von einem einzigen Canonicus, der nach dem Senium oder durch freie Wahl dazu bestimmt wird, versehen, und wenn er allein nicht ausreicht, mit Zuhilfenahme von Cooperatoren aus dem niedern Clerus *a*).

Damit die Canonici diesen Pflichten zu entsprechen vermögen: so müssen sie die Residenz halten, und sie dürfen nicht über drei Monate im Jahre abwesend sein, wenn nicht eine gerechte Ursache dazu vorhanden ist, als: Krankheit, Aufenthalt an einer öffentlichen Lehranstalt Studien halber, wenn der Bischof oder der Capitel-Vorsteher dazu die Erlaubniß ertheilte, und Besorgung der Angelegenheiten des Bischofs, wozu aber nur zwei Canonici verwendet werden dürfen. Die Abwesenheit solcher Canonici heißt eine erdichtete Anwesenheit, im Gegensatze der wirklichen. Diejenigen, welche außer diesen Fällen länger abwesend sind, werden im ersten Jahre mit dem Verluste der Hälfte, im zweiten des ganzen Präbendal-Einkommens bestraft. Damit aber Canonici nicht einmal drei Monate abwesend seien: so sind bei den meisten Capiteln neben den Präbendal-Einkünften (fructus grossi) tägliche Vertheilungen (distributiones quotidianae) eingeführt, welche in Naturalien oder Geld bestehen, und im letzten Falle Präsenz-Gelder heißen. Wo sie noch nicht bestehen, da soll der dritte Theil des ganzen Capitular-Einkommens dazu verwendet werden. Die distributiones quotidianae kommen nur den wirklichen Residenten zu, diesen aber, wenn sie gleich keine Präbende, sondern blos eine Canonie, d. i. ein Recht auf einen Platz (stallum) in den Chorstühlen und eine Stimme im Capitel haben. Die fingirt Anwesenden nehmen nur dann Theil, wenn es ein Gesetz, eine Observanz oder ein Capitular-Statut bestimmen. Vermöge des Gesetzes hat solches Statt bei dem Canonicus curatus, bei dem Pönitentiar und dem Dom-Scholaster, der blos an den heiligen Festtagen im Chore zu erscheinen verpflichtet ist; vermöge der Observanz

a) M. Bischöfe §§. 114, 115.

bei den Canonicis, die dem Bischofe assistiren, statt des Pönitentiars Beicht hören, in einem Kloster geistige Exercitien begehen oder krank sind *b*).

§. 212.
Dom=Vicarien.

Wiewohl noch selbst der Trienter Kirchenrath den Canonicis das Abbeten der canonischen Tageszeiten und die Versehung des übrigen Kirchendienstes zur persönlichen Pflicht gemacht hat: so befinden sich doch bei fast allen Capitular=Kirchen eigene Vicarien angestellt, die im Chore und bei der Kirche Aushilfe leisten. Sie machen einen Körper für sich aus, und gehören zwar zur Dom=Kirche, aber nicht zum Dom=Capitel. Ihre Vicarien sind einfache Pfründen, sie selbst daher Pfründner, und können, da ihre Dienstleistung bei der Kirche beständig erfordert wird, zu dem Besitze eines andern Beneficium neben ihrer Vicarie nicht gelangen. Nach den Oesterreichischen Gesetzen dürfen jedoch nur solche Priester zu Capitular=Vicarien angestellt werden, welche bereits mit Pensionen versehen, oder sonst zur Seelsorge nicht mehr geeignet sind *a*).

§. 213.
E) Pfarrer. Begriff.

Pfarrer (parochus von dem griechischen παροικος, accola, oder dem parochus der Römer, welcher den Fremden Salz und Brod reichte) heißt diejenige geistliche Person, welche über eine bestimmte Gemeinde die Seelsorge als ein eigenes Amtsrecht in Unterordnung gegen den Bischof ausübt. Daß er Priester sei, liegt nicht wesentlich im Begriffe, folgt aber daraus, daß ein Geistlicher, der kein Priester ist, die Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange auszuüben nicht vermag. Die Gesetze lassen auch einen Cleriker, der noch

b) Ebend. §. 119.
a) M. Bischöfe §. 121.

nicht Priester ist, nur dispensativ und blos unter der Bedingung Pfarrer werden, daß er bei Verlust der Pfründe innerhalb eines Jahres das Presbyterat erlange *a*). Bei uns wird sich in der Geschäftssprache für Pfarrer der generischen Benennung Seelsorger bedient, womit nicht blos der eigentliche Pfarrer, oder wie er anders heißt, Curat, sondern auch der Dechant, Pfarr-Administrator, Localist und Expofit bezeichnet werden.

Der Bezirk, (innerhalb dessen der Pfarrer sein Seelsorgeamt verwest, heißt Pfarre, Kirchspiel, Collatur), nun **parochia** oder **paroecia**, bis ins sechste Jahrhundert **ecclesia, titulus**); der Inbegriff der Gläubigen, welche innerhalb des Pfarrbezirks ihr wahres oder Quasi-Domicil haben, Pfarrgemeinde, und jeder einzelne davon Pfarr- oder Kirchenkind (**parochianus, territorianus**). Wohnt ein Gläubiger in dem Bezirke zweier Pfarrer: so ist er beider Pfarrkind *b*).

§. 214.

Pfarrliche Amtsgewalt.

Der Ursprung der Pfarren ist apostolisch, und gleichzeitig mit jenem der Diöcesen. Denn die einzelnen Gemeinden vorgesetzten Priester, deren die h. Schrift an mehreren Orten erwähnt *a*), waren der Sache nach das, was die Pfarrer heutigen Tags sind; der späteren Zeit gehört blos die Begränzung der Amtsgewalt dieser Priester, die Bestimmung ihres Bezirkes, die Anweisung und Sicherstellung ihres Unterhaltes an.

Die Amtsgewalt der Pfarrer ist unmittelbar göttlicher Einsetzung, und eine eigene, der bischöflichen untergeordnete Gewalt; denn die Pfarrer sind als Priester Nachfolger der Jünger, welche von Christus bestellt wurden, und eine eigene Gewalt hatten, jedoch bei ihrem ämtlichen Wirken den Aposteln unterworfen waren. Ihr

a) M. Pfarrer §. 153.
b) Ebend.
a) M. Pfarrer §. 154.

Umfang wird intensiv durch die Anordnungen der Kirche, extensiv durch die Gränzen des Sprengels, welche in zweifelhaften Fällen durch Urkunden, die Matriken, Gedenkmänner und andere Behelfe zu erweisen sind, und weder durch Privat-Willkühr, noch durch Verjährung verändert werden können *b*), bestimmt. In erster Hinsicht haben sie alles vorzunehmen, was ihnen von dem Bischofe zugewiesen wird; in letzterer müssen sie sich auf ihre Pfarrkinder und ihren Pfarrbezirk beschränken, jedoch mit dem Rechte zu fordern, einerseits, daß jene sich ihrer pfarrlichen Amtsgewalt nicht entziehen, dem Gottesdienste, hauptsächlich an Sonn- und höheren Festtagen, in der eigenen Pfarrkirche beiwohnen *c*), und die Sacramente von ihnen empfangen; andererseits, daß kein Geistlicher in ihrem Territorio eine pfarrliche Verrichtung ohne ihre Erlaubniß vorzunehmen sich erlaube.

In Oesterreich ist der Umfang der pfarrlichen Wirksamkeit durch die den Pfarrern anvertraute mittelbare oder unmittelbare Leitung und Aufsicht von mehrern Staatsanstalten um vieles erweitert, und dieselbe erstreckt sich zum Theile auch auf die in ihrem Bezirke befindlichen Militär-Personen, griechisch-katholischen Glaubensgenossen, Akatholiken und Juden. Von dem Amtskreise der katholischen Seelsorger bezüglich der Akatholiken wird (§§. 546, 557—559, 563, 564, 567, 571—575) und bezüglich der Juden (§§. 218, 251) die Rede sein. Von den Militär-Personen unterstehen ihnen die, welche ad militiam stabilem gerechnet werden, d. i. einen steten Wohnsitz haben, durchgängig, den Fall ausgenommen, daß sie zu einer Dienstleistung bei einem Militär-Körper, oder zu einer Heilung in ein Militär-Spital einrücken, wo sie unter die geistliche Jurisdiction des betreffenden Militär-Geistlichen gelangen *d*); die ad militiam vagam gehörigen, d. i. die zu den wandelbaren Kriegs-Operationen bestimmten aber dann, wenn sie einer geistlichen Amtshand-

b) can. 5. caus. 16. q. 3. cap. 4. de paroch. (3. 29.)

c) M. Pfarrer §. 160.

d) Hofkrgsr. Verord. v. 7., Hofd. v. 21. Nov. 1832 Prov. Ges. Laib. 14. Bd. S. 306.

lung bedürfen, den Militär-Geistlichen jedoch, dessen Gerichtsbarkeit sie unterstehen, nicht haben können. Welches die zu der einen und der andern militia gehörigen Personen seien, ist in eigenen Verzeichnissen bekannt gegeben worden. Für die der militia vaga geleistete Aushilfe erhalten die Civil-Seelsorger ordentlicher Weise keine Entschädigung; diese ist nur in ganz außerordentlichen Fällen, welche in Friedenszeiten selten eintreten können, bei einer ganz besonders anhaltenden Bemühung bewilligt. Uiber die griechisch-katholischen Glaubensgenossen können die lateinischen Pfarrer ihre pfarrliche Amtsgewalt so, wie über ihre eigenen lateinischen Pfarrkinder aller Orten ausüben, ausgenommen, wo die griechischen Katholiken einen eigenen Pfarrer haben.

Um immer in Kenntniß der im Pfarrsprengel befindlichen Seelen zu bleiben, müssen die obrigkeitlichen Aemter bei eintretenden Uebersiedelungen dem katholischen Seelsorger das Alter, Geschlecht und Religion der übersiedelnden Individuen anzeigen e).

§. 215.

Rechte der Pfarrer: I. Rechte der Weihe.

Die Rechte der pfarrlichen Amtsgewalt sind wie die der Diöcesan-Gewalt Rechte der Weihe, Rechte der äußeren Gerichtsbarkeit und Ehrenrechte.

Zu den pfarrlichen Rechten der Weihe gehören:

1) Die Ausspendnng der h. Sacramente, so weit sie nicht die bischöfliche Consecration fordern; daher: a) die Taufe, weshalb die Pfarrkirche das ausschließliche Recht zur Haltung eines Taufsteines oder einer Tauf-Capelle hat; b) das Altars-Sacrament, in so fern zur österlichen Zeit ohne die pfarrliche Erlaubniß kein Pfarrkind von einem andern Geistlichen als dem Pfarrer communiciren, die geistige Wegzehrung aber überhaupt den Kranken nur allein von dem Pfarrer gereicht werden kann; c) die Buße in der Art, daß jedes Pfarrkind wenigstens einmal im Jahre dem Pfarrer seine Sün-

e) Ebend. §§. 155, 156.

den beichten muß, und nur mit dessen Bewilligung einem andern Geistlichen beichten darf; d) die letzte Oelung, welche ein anderer Pfarrer nur im dringenden Falle, wo der eigene nicht zu haben ist, verrichten soll; e) das Sacrament der Ehe, welches blos der eigene Pfarrer des einen Brauttheiles, und ohne sein oder des Bischofes Erlaubniß unter Strafe der Suspension und Ungiltigkeit der Ehe kein anderer Priester ausspenden kann *a*).

2) Die Abhaltung des **Gottesdienstes**, indem der feierliche Gottesdienst ein der Pfarrkirche vorbehaltenes Recht ist. In Nebenkirchen und Capellen darf ein Hochamt, Predigt oder sonstiger feierlicher Gottesdienst der Regel nach (§. 383) gar nicht; in Klosterkirchen aber nur in so weit gehalten werden, als dadurch der vorgeschriebene Gottesdienst in der Ortspfarre nicht gestört, oder wie immer Gelegenheit zu dessen Beseitigung gegeben wird, da der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer, und der Ordensgeistliche nur sein Gehilfe ist *b*).

3) Die Vornahme der **Weihungen** und **Segnungen**, welche dem Bischofe nicht vorbehalten sind, und zwar: a) die Weihe des Taufsteines; b) die Vorsegnung der Frauen nach der Entbindung; c) die Segnung des Weihwassers und das Abhalten des **Asperges** und **Vidi aquam** an Sonntagen vor dem Gottesdienste; d) die Weihe des heiligen Drei-König-Wassers bei Nationen slavischen Ursprungs; e) die Kerzenweihe am Feste Mariä-Reinigung, die Aschenweihe am Aschermittwoche, die Palmweihe am Palmsonntage, die Feuerweihe am Ostersamstage, die Weihe des Taufwassers am Oster- und Pfingstsamstage; f) die Benediction menschlicher Bedürfnisse, als: Brod, Wein, Salz, Eier, Fleisch, Kräuter, und anderer Sachen, die zu irdischem Gebrauche bestimmt sind, als: Aecker, Häuser, Schiffe, Waffen, Kriegsfahnen; g) die Weihe der Trauringe und Ehebetten; h) das Exercisiren nach kreisämtlicher Untersuchung, ob nicht ein Betrug obwalte *c*).

a) M. Pfarrer §. 159.
b) Ebend. §. 160.
c) Ebend. §. 161.

4) Die Begehung verschiedener religiöser Gebräuche, wohin gehören: a) die Bittgänge am Marcus-Tage und an den drei Bitttagen in der Kreuzwoche; b) die theophorische und jene außerordentlichen Processionen, welche bei besondern öffentlichen Angelegenheiten von dem Ordinariate im Einverständnisse mit der Landesstelle angeordnet werden; c) das Begräbniß, weshalb jeder Pfarrer das Recht auf einen eigenen Freidhof hat; d) die Exequien und Anniversarien, dann die Todtenandacht am Allerseelentage *d*).

§. 216.

II. Pfarrliche Jurisdictions-Rechte: 1) Verkündigungen.

Als Recht der pfarrlichen äußeren Gerichtsbarkeit können angesehen werden: 1) das Recht zu Verkündigungen, 2) das Dispensations-Recht, 3) die Matriken-Führung, 4) das Aufsichtsrecht und 5) die eigentliche pfarrliche Gerichtsbarkeit.

Kirchliche Verkündigungen, deren Vornahme dem Pfarrer zusteht, sind: 1) die Ablaßverkündigung, welche jedoch nur über Bewilligung der Landesstelle gehalten werden kann; 2) das Eheaufgebot (§§. 300—302); 3) die Verkündigung der Stiftungsmessen und der noch sonst verlangten Meß-Intentionen; 4) die Verkündigung der gebotenen Fest- und Fasttage; 5) die Verkündigung der besonders gebotenen Andachten und Kirchenfeierlichkeiten, dann der zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Stunden; 6) die Empfehlung in das Gebet der Gemeinde; 7) die Verkündigung des zur Abhaltung der Kirchenrechnung bestimmten Tages. Von der Kundmachung weltlicher Angelegenheiten kommen dem Pfarrer zu: 1) die Verkündigung der Sammlung für Abgebrannte, und zu andern frommen und wohlthätigen Zwecken; 2) die vierteljährige Vorlesung der im Pfarrbezirke an natürlichen Blattern Verstorbenen mit Namen und Stand (§. 227); 3) die Verkündigung verlorener und gefundener Sachen, wo solche, wie auf dem Lande, nur durch Kundmachung in der Kirche der Gemeinde be annt werden; 4) die

d) Ebend.

Verkündigung landesfürstlicher Gesetze, wenn solche in besonderen Fällen geboten wird; denn ordentlicher Weise müssen weltliche Gesetze in den Hauptstädten durch öffentlichen Anschlag, auf dem Lande durch Ablesen in den Amtskanzeleien und Gemeindestuben kund gemacht werden; wobei der Seelsorger die Pflicht hat, sowohl selbst der Kundmachung beizuwohnen, als auch das Volk zur jedesmaligen Erscheinung von Zeit zu Zeit aufzufordern.

Uiber alle in der Kirche abzuhaltenden Verkündigungen muß ein ordentliches Verkündigungsbuch geführt, und als ein Beilaßstück beständig bei der Pfarre aufbewahrt werden *a*).

§. 217.

2) Dispensations-Recht.

Zur Ertheilung von Dispensen hat der Pfarrer ordentlicher Weise keine Gewalt, weil das Recht zu Dispensationen ein Ausfluß der Gesetzgebung ist, diese aber ihm nicht zusteht. Er kann aber eine solche Gewalt außer der Ordnung ausüben, wenn sie ihm für besondere Fälle verliehen ist.

Vermöge des gemeinen Rechtes dispensiren die Pfarrer aus einem wohl begründeten Gebrauche zur Verrichtung knechtischer Arbeiten an Sonn- und gebotenen Feiertagen, und in einzelnen Fällen auch von dem Fastengebote. Die landesfürstlichen Verordnungen haben diesen Gebrauch sanctionirt, und rücksichtlich der erstern Dispens verordnet, daß, wenn das unstete Wetter zur Erndtezeit die Verrichtung von Feldarbeiten an Sonn- und Feiertagen nothwendig macht, auf dem Lande, wo sich an den Ordinarius nicht gewendet werden kann, der Pfarrer zu dispensiren die Macht habe, jedoch so, daß dabei, wie die Kirche gebietet, zwischen den Festtagen ein Unterschied gemacht, wo möglich die höchsten ausgenommen, und wenn es anders angeht, die Erndtearbeit erst Nachmittags vorgenommen werde; in Hinsicht der letzteren aber, daß die Seelsorger Armen,

a) M. Pfarrer §. 167.

Landleuten und Handwerkern, dann denjenigen, welchen Gesundheit halber Fleisch zu essen Noth thut, die Erlaubniß zum Genuße von Fleischspeisen an Fasttagen bei hinlänglichen Gründen schriftlich und unentgeldlich ertheilen sollen *a*).

§. 218.

3) Matriken. Recht der Matriken-Führung.

Die Matriken, gleich wichtig für die Kirche und Staat, das Allgemeine und die einzelnen Familien, führen die Seelsorger, weil kein Mensch den Menschen in seinen verschiedenen Handlungen näher steht, keiner um seine Verhältnisse besser weiß, keiner eines mehrern Zutrauens in Absicht auf ausnahmslose Wahrhaftigkeit und gewissenhafte Pflichterfüllung würdiger ist, als sie; und sie führen sie über alle in ihrem Sprengel befindlichen Personen, selbst über die weltlichen Civil- Kranken- und Versorgungsanstalten, die Militär-Personen, Akatholiken und Juden. Nur die Militär-Spitäler, dann die Klöster der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinen können über die bei ihnen Verstorbenen eigene Todtenbücher führen; letztere, weil nach canonischen Gesetzen jedes Kloster mit seinen Angehörigen und allen darin wohnenden und verpflegten Individuen eine Pfarre für sich ausmacht und keiner andern zugewiesen ist *a*).

Die Militär-Personen, die zur militia stabilis gehören, sind in der Matriken-Führung den übrigen Kirchkindern ganz gleich gehalten. Uiber die Militär-Personen von der militia vaga führen zwar die Militär-Geistlichen die Matriken; allein in Fällen, wo solche Militär-Personen einer geistlichen Amtshandlung des Taufens, Trauens oder Beerdigens bedürfen, welche der betreffende Militär-Geistliche zu verrichten außer Stande ist: da hat sie der Ortsseelsorger vorzunehmen, und in seine Matriken nach dem eigens vorgeschriebenen Formulare einzutragen, daraus aber am Ende des Militär-Jahrs die Auszüge auf so viel abgesonderten Blättern, als Regimenter oder Corps sind, zu denen die Militär-Personen gehören,

a) M. Pfarrer §. 168.

a) M. Pfarrer §§. 169—172, 176.

für welche sich ein Matriken-Act ergeben hat, abzufassen, und unter Beirückung der etwa vorgekommenen Religionsveränderungen von solchen Militär-Personen, durch das Decanat an das Consistorium zur weitern Beförderung an den Feld-Superior, und Zumittlung durch diesen an den Militär-Geistlichen, welchen der Auszug angeht, zu überreichen, damit letzterer seine Matriken vervollständigen, und über dergleichen Personen jedesmal die legalen Auskünfte ertheilen könne, ohne daß die Parteien bemüssigt werden, sie aller Orten mit Kosten und Zeitverlust einzuholen *b*). Die Einsendung dieser Auszüge unterbleibt blos bei den Sterbefällen der auf die zweite Art verheiratheten Soldatenweiber, dann bei Taufen und Sterbefällen der Kinder aus einer nach zweiter Art geschlossenen Ehe (§. 274) *c*).

Wie hinsichtlich der Matriken über die Akatholiken vorzugehen ist, wird (§. 564) angegeben werden.

Uiber die Juden werden doppelte Matriken geführt: einmal von einem jüdischen Glaubensgenossen, der über die gutächtliche Aeußerung des Seelsorgers und Magistrats oder obrigkeitlichen Amtes von dem Kreisamte angestellt wird, und dann zur Controlle von dem Seelsorger des Ortes, wo der jüdische Matrikenführer wohnt, oder dem diesem Orte nächsten Seelsorger in der Art, daß letzterem jeder obrigkeitliche Meldzettel über eine vorgefallene Geburt, jede obrigkeitliche Heirathsbewilligung und jeder obrigkeitliche vidirte Todtenbeschauzettel ehevor vorgelegt werden muß, als der jüdische Matrikenführer die Eintragung vornehmen kann. Der Seelsorger vidirt ihn und schickt ihn mit der Postenzahl bezeichnet dem jüdischen Matrikenführer zu, welcher längstens binnen 14 Tagen ein Duplicat der Matriken-Eintragung dem controllirenden Seelsorger zuzumitteln hat, damit dieser darnach die Eintragung in seine Matrik veranlasse. Am Schluße jedes Vierteljahrs hat der jüdische Matrikenführer seine Matriken dem Seelsorger zur Einsicht vorzulegen, und dieser sie, wenn sie richtig sind, mit seinem Vidi und seiner Namensfertigung zu bestätigen; sonst aber mindere Gebrechen zu beseitigen, oder über deren Abstellung mit dem

b) Ebend. §§. 175, 191.

c) Hofd. v. 12. Aug. 1841 u. 22. Dec. 1842 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 426, 25. Bd. S. 37.

Magistrate oder obrigkeitlichen Amte sich zu verständigen, und wenn sie sich nicht verständigen können, oder die Gebrechen bedeutender Art sind, an das Kreisamt die Anzeige zu erstatten *d*).

Sind einem Pfarrsprengel mehrere Ortschaften einverleibt: so müssen zur Vermeidung von Beirrungen für jeden Ort abgesonderte Matriken geführt werden *e*).

§. 219.

Inhalt der Matriken.

Was in die Matriken einzutragen sei, ist durch das Patent, welches die allgemeine Einführung der Matriken angeordnet hat, und einige nachfolgende Verordnungen bestimmt worden. Hiernach muß, was zunächst die Geburts-Matrik betrifft, eingetragen werden: Jahr, Monat und Tag der Geburt und der Taufe; Nummer des Hauses, in welchem das Kind geboren worden ist, ohne Unterschied, ob die Mutter da wohnhaft sei oder nicht; Taufname des Kindes; Religion, in der es zu erziehen ist; Geschlecht; ob es ehelich oder unehelich geboren ist; Vor- und Zuname des Vaters, dessen Stand, Character oder Gewerbe; Vor- und Zuname der Mutter, deren Vater und Mutter, dann Name der Herrschaft und des Ortes, wie auch die Hausnummer, woher die Mutter stammt; Vor- und Zuname der Taufpathen, wie auch Stand derselben; Vor- und Zuname der Hebamme, dann Wohnort und Hausnummer derselben; endlich bei Seelsorge-Stationen, wo neben dem Pfarrer ein oder mehrere Capelläne bestehen, Vor- und Zuname des taufenden Geistlichen mit seinem Character *a*). Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Gattin 10 Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind als unehelich einzutragen, wenn nicht gegen den geschiedenen Ehemann der Beweis der Vaterschaft geführt oder sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem

d) Hofd. v. 22. Dec. 1837 Z. 29444 Unterricht über die Führung der Juden-Matriken §§. 14, 18, 36, 38. Hofd. v. 3. Nov. 1813 Z. 31687 Prov. Ges. Böhm. 25. Bd. S. 693.

e) M. Pfarrer §. 171.

a) M. heil. Handlungen §. 11.

die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurück getreten waren *b*).

Das Object des Trauungsbuchs machen aus: Jahr, Monat und Tag der Trauung; Nummer des Hauses, aus welchem der Bräutigam ist; Vor- und Zuname des Bräutigams, dessen Stand, Herrschaft und Ort, woher er stammt, dann Vor- und Zuname, wie auch Stand seiner Eltern; Religion und Alter desselben, ob er unverehelicht oder Witwer ist; Vor- und Zuname der Braut, Herrschaft, Ort und Nummer des Hauses, woher sie stammt, dann Vor- und Zuname, wie auch Stand ihrer Eltern; Religion und Alter der Braut, ob sie unverehelicht oder Witwe ist; Vor- und Zuname der Zeugen und Stand derselben; bei Seelsorge-Stationen mit mehreren Geistlichen, der Name und die Eigenschaft des trauenden Geistlichen; die Bemerkung, ob alle Aufgebote gemacht, oder davon dispensirt worden ist; endlich die Angabe aller Urkunden, wodurch die vorkommenden Hindernisse und Anstände behoben worden sind, wohin insbesondere gehört: der vom Vater, der Vormundschaftsbehörde oder den Militär-Vorgesetzten ertheilte Consens, die Dispens von einem Ehehindernisse, die Eheschließung mittelst eines Bevollmächtigten, der Revers der Braut eines beurlaubten Soldaten *c*). Die Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine können in Original oder in vidimirter Abschrift ausgewiesen, und eben so auch bei den Trauungs-Acten hinterlegt werden *d*).

In die Todten-Matrik wird eingetragen: Jahr, Monat und Tag des Absterbens, wobei auch die Stunde des Absterbens angegeben werden kann; Hausnummer, wo die Person verstorben ist, nicht, wo sie gewohnt hat; Vor- und Zuname des Verstorbenen mit seinem Stande, Herkunft und Wohnort, bei verheiratheten und verwitweten Frauenspersonen der Name und Stand des lebenden

b) Hofd. v. 25. Juni 1835 Z. 16389.

c) M. heil. Handlungen §. 22.

d) Hofd. v. 18. Oct. 1821 Z. 28355, Verord. in O. Oest. v. 29. Oct. 1821 Z. 20616.

oder verstorbenen Gatten, bei ehelichen Kindern der Name und Stand des Vaters, bei unehelichen der Name der Mutter; Religion, Geschlecht, Alter, Krankheit oder Todesart mit Bezeichnung des Todtenbeschau-Zettels nach fortlaufenden Nummern; ob und von welchem Priester der Verstorbene die h. Kranken-Sacramente empfangen, oder weshalb nicht empfangen hat; von wem und wohin er begraben worden ist. Bei todt gebornen Kindern, die allerdings auch eingeschrieben werden müssen, bleibt die Rubrik der Religion unausgefüllt e).

§. 220.

Art der Matriken-Führung.

In Absicht auf die Art der Matriken-Führung gelten folgende Vorschriften: 1) Jede Matrik muß vor ihrem Gebrauche vom Kreisamte folirt, mit einem Faden durchgezogen und amtsmäßig gesiegelt sein a). 2) Die Matriken müssen in lateinischer oder der Landessprache geführt, und am Ende mit einem alphabetischen Register versehen werden b). 3) Die Einschreibung hat blos der Pfarrer oder ein Capellan zu machen. Die Rubriken der Pathen und Zeugen oder Beiständе bei den Tauf- und Trauungs-Matriken jedoch müssen von diesen selbst ausgefüllt werden. Können sie nicht schreiben, so haben sie ihr Handzeichen beizusetzen, und jemand anderer ihren Namen als Namensschreiber zu schreiben, was auch zu geschehen hat, wenn sie ihren Namen mit unleserlicher Schrift geschrieben haben c). Ein abwesender Pathe darf nur dann eingetragen werden, wenn der Seelsorger bestimmt weiß, daß er die Pathenstelle angenommen habe d). Brautführer und Kranzeljungfern dürfen als Zeugen nicht eingeschrieben werden e). 4) Jeder

e) M. heil. Handlungen §. 126.
a) M. Pfarrer §. 179.
b) Ebend.
c) Ebend. §. 178.
d) M. heil. Handlungen §. 11.
e) Ebend. §. 22.

Matriken-Act ist sogleich einzuschreiben, und müssen zu dem Ende bei Haustaufen und Haustrauungen die Pathen und Beistände sich in die Pfarrwohnung begeben *f*). Die Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Taufe bedingnißweise oder die Wassertaufe ohne die Ceremonien-Taufe ertheilt wurde *g*). Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch der Pfarre eintragen; der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen 8 Tagen anzeigen *h*), damit dieser die Ausfüllung der vorgemerkten Trauung veranlassen könne. Traut im Falle der Erkrankung oder Ermangelung des eigenen Seelsorgers ein vom Consistorium zur Versehung der Seelsorge beauftragter benachbarter Pfarrer: so hat dieser die Trauung in der Matrik der Curatie, wohin die Brautleute gehören, einzuschreiben *i*). Ist ein Matriken-Act ausgelassen worden, so ist derselbe nach den erhobenen Daten mit Consistorial-Bewilligung nachträglich zu inseriren. 5) Jede Rubrik ist vollständig, ohne Beziehung auf eine vorhergehende auszufüllen *k*). 6) Am Ende jeder Blattseite ist, wenn außer dem Pfarrer noch ein anderer Geistlicher Matriken-Functionen vorgenommen hat, von dem Pfarrer der Inhalt mit seiner Namensfertigung zu beglaubigen. 7) Bei adeligen Personen muß bemerkt werden, ob

f) M. Pfarrer §. 178.
g) M. heil. Handlungen §. 11.
h) B. G. B. §§. 81, 82.
i) M. heil. Handlungen §. 22.
k) M. Pfarrer §. 179.

der Adel inländisch und notorisch, oder angeblich in- oder ausländisch und nicht notorisch sei, und im letzteren Falle sogleich an das Consistorium zur weiteren Anzeige und Amtshandlung des Fiscalamtes berichtet werden *l*). 8) Ist eine Einschreibung unrichtig geschehen, so darf die Verbesserung nur mit Bewilligung der competenten Behörde vorgenommen werden *m*). Verlangt der Vater eines unehelichen Kindes später in die Taufmatrik eingetragen zu werden: so kann solches vor dem Seelsorger und einem zweiten Zeugen, welche beide den Vater von Person kennen, anstandlos geschehen *n*). Ist ein uneheliches Kind durch die nachgefolgte Ehe der Mutter mit dem natürlichen Vater legitimirt worden, so muß die vor sich gegangene Legitimation in der Taufmatrik angemerkt werden *o*). Wird eine Ehe für ungiltig erkannt oder für getrennt erklärt, so muß dieser Erfolg über erhaltenen Auftrag an der Stelle, wo die Trauung eingetragen steht, angemerkt werden *p*). Eine gleiche Anmerkung hat zu geschehen, wenn eine ungiltige Ehe convalidirt worden ist *q*). 9) Um der Gefahr des Verlustes durch Feuer, Krieg, Diebstahl u. s. w. vorzubeugen, müssen alle Matriken doppelt geschrieben, und die zweiten Parien, von dem Bezirks-Vikäre vidirt, jährlich an das Consistorium zur Aufbewahrung eingesandt werden *r*). Außerdem hat jeder Seelsorger die Matriken in einem eigenen Archiv-Kasten an einem feuerfesten Orte aufzubewahren *s*), und hierüber, so wie über die Art der Führung der Bezirks-Vikär und das Kreisamt die Aufsicht zu tragen *t*).

l) Hof. Präs. Decr. v. 21. Mai 1833, Z. 878, Böhm. Land. Präsid. Decr. v. 4. Juni 1833 Z. 2830.

m) M. Pfarrer §. 180.

n) Hofd. v. 27. Juni 1835 Z. 16406.

o) M. Pfarrer §. 180.

p) B. G. B. §§. 80, 118. M. heil. Handlungen §. 22.

q) B. G. B. §. 88. M. heil. Handlungen §. 22.

r) M. Pfarrer §. 182.

s) Ebend. §. 181.

t) Ebend. §. 183.

§. 221.

Matrikenscheine.

Die Matriken sind öffentliche Urkunden, welche über jene Umstände, worüber sie eigens errichtet sind, nicht aber über die einfließenden, auf bloses Angeben sich gründenden Nebenumstände vollen Glauben machen *a*). Die Beweiskraft wird mittelst der in gehöriger Form ausgefertigten Matrikenscheine geltend gemacht, hinsichtlich welcher folgendes zu beachten ist: 1) Das Recht zur Ausstellung von Matrikenscheinen kommt blos dem Pfarrer, in dessen Besitze sich die Matriken befinden; hinsichtlich der ad militiam vagam gehörigen Personen aber nur so lang zu, als die jährlich einzuschickenden Militär-Matriken-Extracte (§. 218) noch nicht abgegeben sind *b*). Für die Juden stellt die Matrikenscheine der jüdische Matrikenführer aus; er darf sie aber nicht eher herausgeben, als bis sie von dem katholischen Seelsorger vidirt, und mit dessen Unterschrift und Amtssiegel, ohne welche sie nicht einmal die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben, versehen sind *c*). 2) Jeder Matrikenschein muß genau nach dem Inhalte der Matrik ausgestellt, von dem Seelsorger eigenhändig unterschrieben und gesiegelt werden. Eine Legalisirung jedoch wird, außer wenn von dem Matrikenscheine in einer andern Provinz Gebrauch gemacht werden soll, nicht erfordert *d*). 3) Wird ein Matrikenschein von einer öffentlichen Behörde abgefordert, oder an eine Person verabreicht, die aus der Civil- in die Militär-Jurisdiction übertritt, oder für die als Militär-Person der Civil-Seelsorger den Matriken-Act aushilfsweise verrichtet hat, so muß er officiös, sonst aber auf 15 kr. Stempelpapier geschrieben werden *e*).

a) M. Pfarrer §. 181.
b) Ebend. §. 185.
c) Unterricht über die Führung der Juden-Matriken v. 22. Dec. 1837 §§. 11, 12 u. 4.
d) M. Pfarrer §§. 186—188.
e) Ebend. §. 189. Stempel-Gesetz v. 27. Jan. 1840 §. 21.

4) Matrikenscheine, die von den öffentlichen Behörden verlangt werden, müssen unbekümmert um den Zweck, zu welchem sie gefordert werden, und ohne sich von der Furcht einer Irregularität befallen zu lassen, verabfolgt werden. An Private können anstandslos nur Trauungs- und Todtenscheine, dagegen Taufscheine blos dann erfolgt werden, wenn sie zu einem vom Gesetze gebilligten Zwecke begehrt werden, widrigens sind sie zu verweigern, bis eine obrigkeitliche Bewilligung dazu beigebracht wird. Letztere ist namentlich nothwendig, wenn ein Taufschein von einer unbemittelten, handwerksunkundigen, arbeitsscheuen, dem Müssiggange oder einem unordentlichen Leben ergebenen, von einer in Kriegsgefangenschaft gerathenen, im Auslande befindlichen, oder von einer abwesenden Person verlangt wird, wenn der Seelsorger von deren Aufenthalt in den Oesterreichischen Staaten nicht überzeugt ist *f*). 5) Von den hierlands verstorbenen sardinischen, französischen und belgischen Unterthanen müssen die Todtenscheine unabgefordert officiös ausgestellt, und von der Ortsobrigkeit und dem Kreisamte legalisirt an das Consistorium eingesandt werden, von wo sie im diplomatischen Wege an die sardinische, französische oder belgische Regierung unter Beobachtung der Reciprocität gelangen *g*).

§. 222.

4) Aufsicht.

Die pfarrliche Aufsicht erstreckt sich über Alles, was auf das geistige Wohl der Gemeinde näher oder entfernter Einfluß hat, und von Kirche oder Staat ihr untergeben ist, vorzüglich aber über die Religiosität und Sittlichkeit der Pfarrgenossen. Zur Erhaltung und Beförderung derselben haben sich die Seelsorger einerseits selbst angelegen sein zu lassen, durch reine Lehre, erbauliche Beispiele und die im Geiste des Christenthums tief gegründete Aus-

f) Ebend. M. heil. Handlungen §. 12.

g) Hofd. v. 31. März 1835 Z. 6887, v. 31. März 1836 Prov. Ges. Böhm. 18. Bd. S. 600, v. 9. April 1841 Z. 10524.



übung thätiger Nächstenliebe, alle Seelen ihrer Gemeinde sich und der Kirche, deren Diener sie sind, fest anhänglich zu machen; anderseits dem unter dem Volke eingerissenen feineren Sittenverderbnisse und dem Strome der Irreligiosität mit vereinten Kräften entgegen zu arbeiten. Beamte, welche sich in Absicht auf Religiosität oder Sittlichkeit etwas zu Schulden kommen lassen oder zweideutig bezeigen, sollen nach vorläufiger Ermahnung und Warnung selbst mit Dienstesentsetzung bestraft werden. Für das Betragen der Schreiber und jedes durch dieselben gegebene Aergerniß sind die Beamten, in deren Diensten sie stehen, verantwortlich. Kommt ein Unfug von Schreibern vor, den die Obrigkeit oder der Beamte nicht abstellt, so hat ihn der Seelsorger dem Consistorium anzuzeigen. Besonders aber haben sie die Abstellung der Concubinate oder wilden Ehen zu überwachen, zu dem Ende den Concubinariis das Sündhafte und Aergerliche ihres Verhältnisses vorzuhalten, wenn religiöse Belehrung erfolglos ist, der Obrigkeit die Anzeige zu erstatten; und wenn diese die Verehelichung oder Trennung zu bewirken unterläßt, dem Consistorium zu berichten. Dieses gilt auch von verwandten und verschwägerten Personen, welche sich zusammen in einer Wohnung aufhalten, wenn sie mit ihrem Ansuchen um Dispens abgewiesen worden sind; sie müssen ebenfalls sogleich getrennt, und ihnen aller fernere, den mindesten Verdacht erregende gemeinschaftliche Umgang auf das strengste verboten werden.

Auf dieses Recht der Seelsorger zur Uiberwachung der Sittlichkeit ihrer Pfarrkinder gründet sich das Befugniß zur Ausstellung von Moralitäts-Zeugnissen. Bedarf deren eine Ortsbehörde: so muß sie den Seelsorger darum schriftlich angehen, und kann ihn nicht protokollmäßig einvernehmen *a)*.

§. 223.

5) Pfarrliche Gerichtsbarkeit.

Die pfarrliche Gerichtsbarkeit ist, wie die bischöfliche, eine innere und eine äußere. Die Ausübung der innern steht

a) M. Pfarrer §§. 191, 195.

den Pfarrern in dem Umfange zu, in welchem sie das Sacrament der Buße administriren. Vermöge der **äußeren** haben sie: 1) das Recht, den Diöcesan-Synoden beizuwohnen (§. 191); 2) einem Sünder die Zulassung zu dem Tische des Herrn zu versagen, und über die Ausschließung von der Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen und dem christlichen Begräbnisse zu erkennen; was jedoch bei uns nicht angeht (§. 190), indem sie, wenn sie es zur Handhabung ihrer Rechte und Pflichten nöthig erachten, blos die obrigkeitliche Hilfe begehren können; 3) ihre Kirchkinder in seelsorgerlichen Angelegenheiten zu sich zu rufen, und wenn diese zu erscheinen sich weigern, der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, welche sie auf jedesmaliges Begehren des Seelsorgers zu stellen hat *a*).

§. 224.

III. Pfarrliche Ehrenrechte.

Unter die pfarrlichen **Ehrenrechte** gehören: 1) die Führung eines eigenen Amtssiegels, welches in der Umschrift den Namen der Pfarre und des h. Kirchenpatrons mit lateinischen Buchstaben, im Innern aber das Bildniß des h. Kirchenpatrons enthält, und bei pfarrlichen Zeugnissen und Bestätigungen, dann bei der Amts-Correspondenz gebraucht werden muß, indem sich hierbei eines Privat-Siegels zu bedienen untersagt ist. Von jemanden andern als dem Seelsorger darf das pfarrliche Amtssiegel nie gebraucht werden; die Verfertigung desselben ohne pfarrlichen Auftrag und die Verabfolgung an jemanden andern als den Pfarrer ist eine schwere Polizei-Uibertretung *a*). 2) Kein Seelsorger kann an Sonn- und Feiertagen weder von dem Richter noch von dem Kreisamte vor Gericht geladen, oder in irgend einer andern Absicht vorgerufen werden. 3) Bei gerichtlichen Verhandlungen genießen die Seelsorger von den Magistraten und Ortsgerichten in den an sie ergehenden Zustellungen den Titel:

a) M. Pfarrer §. 214.
a) M. Pfarrer §. 218.

Herr, und wenn sie vor Gericht erscheinen, einen Sitz. 4) Die von der Landesstelle ergehenden Befehle dürfen ihnen von dem Kreisamte nie durch die Dominien und Obrigkeiten, sondern nur unmittelbar selbst oder durch den Bezirks-Vikär zugestellt werden. 5) Ihnen gebührt allgemein die Titulatur: Ehrwürdig *b*). 6) Endlich genießen sie hinsichtlich ihrer Pfarrwohnungen die Gebäudezins-Steuerfreiheit *c*), und bei Verhandlungen in geistlichen Amtssachen die Stempelbefreiung *d*).

§. 225.

Pflichten der Pfarrer. I. In Absicht ihrer Person.

Das pfarrliche Amt gibt nicht blos Rechte, es legt auch **Pflichten** auf, welche sich theils auf die eigene Person des Seelsorgers, theils auf den Kirchendienst, auf Staatsanstalten und die Residenz beziehen.

Was die **eigene Person** betrifft, so sind die Seelsorger verpflichtet: 1) in ihrer Selbstbildung fortzuschreiten, um ihrem heiligen Berufe, Lehrer und Hirt zu sein, zu entsprechen, und zu dem Ende an dem von der Regierung eingeführten Institute der Decanats-Bibliotheken lebhaften Antheil zu nehmen *a*); 2) die größte Ehrbarkeit im Lebenswandel zu beobachten, indem sie das Salz der Erde, das Licht der Welt sind, auf sie wie auf einen Spiegel jedermann sein Auge richtet, und, was ihm zu thun zustehe, abnimmt, und Seelsorger, die selbst nicht untadelhaft sind, nicht zurecht weisen können, um so weniger zu strafen den Muth haben werden *b*); 3) so viel es ihre Einkünfte zulassen, Hospitalität gern und willig zu üben, eingedenk der Ermahnung Christi, daß die, welche Gastfreundschaft lieben, in den Gästen ihn selbst aufnehmen *c*).

b) Ebend. §§. 219, 220.
c) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 68.
d) Stempel-Ges. v. 27. Jan. 1840 §. 81 n. 11.
a) M. Bischöfe §. 36.
b) M. Pfarrer §. 223.
c) Ebend. §. 227.

§. 226.

II. In Absicht des kirchlichen Amtes.

Das kirchliche Amt verpflichtet: 1) zur Versehung der Seelsorge in eigener Person, so lang nicht ein unvermeidliches Hinderniß eine Stellvertretung nothwendig macht, und dieses insbesondere in ihrem wichtigsten Theile des Predigens und Religionsunterrichtes, da bei der Verleihung des Seelsorgeramtes blos auf die persönlichen Eigenschaften zu sehen, und aus den Würdigen der Würdigste zu nehmen ist; daher bei uns Pfarrer, welche die Seelsorge und vorzüglich das Predigen ihren Capellänen überlassen, mit der Verhaltung zur Resignation, mit Beigebung eines Pfarr-Administrators und Abnahme ihrer Capelläne bedroht sind *a*); 2) über die von Woche zu Woche gehaltenen Functionen einen Ausweis zu führen, der liber ordinis divinorum heißt, und die Amtsthätigkeit des Pfarrers und der Capelläne controllirt; 3) die Sammlung der Verordnungen in publico-ecclesiasticis (§. 44) gehörig fortzusetzen; 3) ein Memorabilien-Buch zu halten, in das alle Vorfälle aufzunehmen sind, welche die Kirche, Pfarre, Schule oder Gemeinde betreffen oder Ereignisse der Gegend sind *b*); 4) um in beständiger Uibersicht zu bleiben, was über höhere Aufträge zu veranlassen kommt, ein Gestions- oder Vormerkungs-Protokoll zu führen, und in solches alle Zustellungen mit dem Gegenstande und dem Tage des Empfangs einzuschreiben, die Zustellung selbst aber mit dem Präsentatum zu bezeichnen *c*); 5) alle in die Seelsorge einschlagenden Schriften, und alle die Rechte der Kirche, des Beneficium oder der gläubigen Gemeinde betreffenden Documente sorgfältig zu verwahren, und in den auf Kosten des Kirchenvermögens beizuschaffenden, an einem trockenen Orte der Pfarrwohnung aufzustellenden Archivs-Kasten materienweise geordnet aufzubehalten *d*).

a) M. Pfarrer §. 224.
b) Ebend. §. 240. M. Geschäftsstyl §. 210.
c) Ebend. §. 238.
d) Ebend. §. 241.

§. 227.

III. In Absicht auf Staatsanstalten.

Staatsanstalten, zu deren Beförderung die Seelsorger mitzuwirken haben, sind:

1) Die Kuhpocken-Impfung, rücksichtlich deren sie das Organ sein sollen, wodurch der Ununterrichtete mit der Wohlthätigkeit der Impfanstalt und den wichtigen und allgemeinen Interessen, die sich daran knüpfen, bekannt, und das Mittel, wodurch der letzte Zweck aller Verordnungen in Impfsachen, die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Menschen erreicht wird. Denn, da die allgemeine Einimpfung das größte Hinderniß in der Unwissenheit des Volkes hat: so sollen sie a) bei jeder schicklichen Gelegenheit von der Kanzel und bei sonstigen Zusammenkünften mit ihren Pfarrkindern von der Pflicht, sich und die Seinigen vor den gräulichen Gefahren der natürlichen Blattern zu bewahren, auf das Eingreifendste sprechen, und sie von den Vortheilen der Vaccination überführen, ihnen den Jammer, der durch die verheerenden Blattern über die Menschen kam, lebhaft schildern, auf die über Eltern und Vormünder verhängten Strafen aufmerksam machen und bestimmt erklären, daß diejenigen, deren Kinder oder Angehörigen an Blattern sterben oder durch solche verkrüppelt werden, Gott verantwortlich seien. Den Kanzelvortrag sollen sie, unter Ablesung des Namens und Standes der an natürlichen Blattern Verstorbenen, viermal des Jahres halten; für den Privatunterricht aber jeden Anlaß benützen, wo Kirchkinder hierfür empfänglicher sind, hauptsächlich Todesfälle an Kinderblattern und Taufen. b) Damit der Impfarzt wisse, wie viel impfungsfähige Individuen in jedem Orte sind: so sollen sie ferner im Monate März einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder verfassen, und solchen unmittelbar der Ortsobrigkeit überreichen; endlich c) durch ihre eigene Gegenwart der allgemeinen öffentlichen Impfung die gebührende Weihe und Feierlichkeit geben, und der Gemeinde volle Beruhigung und Zutrauen zu der Operation verschaffen; wenn sie aber selbst nicht erscheinen können, einen Ca-

pellan oder sonst einen Mann dahin beordern, zu dem die Gemeinde Vertrauen hat *a*).

2) Die Militär-Conscription, Behufs derer die Seelsorger die Tauf- und Todtenzeugnisse allen Parteien, die sich darum melden, unter ihrer Fertigung und Beidrückung des Pfarrsiegels unentgeldlich und stempelfrei zu ertheilen, im Falle der Nothwendigkeit bei der Conscription persönlich zu erscheinen, und aus ihren mitzubringenden Matriken die verlangten Aufschlüsse zu geben, nie aber die Matriken aus den Händen zu lassen, oder dem Conscriptions-Officier in die Wohnung zu erfolgen haben *b*).

3) Die Verlassenschaftsabhandlungen, welcher wegen die Seelsorger jährlich aus der Todten-Matrik einen Auszug mit Beifügung einer Columne zur Bemerkung, ob der Verstorbene minderjährige oder unter einer Curatel stehende Kinder hinterlassen habe, zu verfassen und dem Ortsgerichte zu überreichen haben, damit dieses von allen in seinem Gerichtsbezirke vorgekommenen Todesfällen Kenntniß erlange, das Appellations-Gericht aber, dem diese Auszüge von allen Ortsgerichten zu überschicken sind, den Gang jeder Verlassenschaftsabhandlung controlliren könne *c*).

4) Alle Seelsorger müssen mit Schluß des Militär-Jahrs aus den drei Matriken eine Jahres-Tabelle verfassen, und in den ersten Tagen des November an den Bezirks-Vikär zur weitern Einsendung an das Kreisamt überreichen, um daraus Kreis-Summarien, und aus sämmtlichen Kreis-Summarien bei der Staatsbuchhaltung Landes-Summarien zu formiren und für statistische Notizen nach Hof zu übersenden. Hierbei sind blos die Matrikenfälle der Personen von der militia vaga weg zu lassen, da diese in den Jahres-Tabellen der Militär-Seelsorger erscheinen. Seelsorger, deren Curatien mehrere Ortschaften eingepfarrt sind, müssen diese Tabellen für jeden Ort abgesondert abfassen *d*).

a) M. Pfarrer §§. 230—235.
b) Ebend. §. 229.
c) Ebend. §. 236.
d) Ebend. §. 192.

5) Endlich sind die Seelsorger verpflichtet, Wahrnehmungen über Ereignisse in der Gemeinde, welche in das Gebiet der Sicherheits- und Sanitäts-Polizei einschlagen, und eine schnelle Abhilfe erheischen, unmittelbar der politischen Behörde mitzutheilen, damit bei einer Mittheilung durch das Consistorium die erforderliche Hilfleistung nicht erschwert oder wohl gar gänzlich vereitelt werde. Dieses hat namentlich zu geschehen, wenn sie zu einigen Kranken geholt werden, welche von der nemlichen Krankheit befallen sind, oder wenn mehrere Thiere mit derselben Krankheit behaftet werden, wobei noch weiter ihre Pflicht fordert, das Volk von der irrigen und schädlichen Meinung abzubringen, die Viehseuche sei eine Strafe Gottes, gegen welche alle menschliche Vorkehrung unkräftig bleibe und deshalb willig zu dulden sei; dann es zu belehren, daß, da körperliche Uibel nur durch körperliche Kräfte behoben werden können, alle abergläubigen Mittel wirkungslos seien, im Gegentheil dadurch schädlich werden, daß sie die Vernachlässigung zweckmäßig anzuwendender Heilmittel zur Folge haben; endlich auch die vom Arzte auszustellenden Standes-Tabellen über die herrschende Epidemie mit zu unterfertigen *e*).

§. 228.

IV. In Absicht auf die Residenz.

Jeder Seelsorger ist streng verbunden, im Orte der zu administrirenden Seelsorge zu residiren, weil die Schafe des Hirten Stimme hören, der Hirt sie führen, vor ihnen hergehen und auf sie Acht haben soll, was ein Abwesender zu leisten nicht vermag. Will ein Seelsorger von seiner Station sich entfernen: so soll er unter Aufstellung eines geeigneten aus dem Pfründeneinkommen zu unterhaltenden Stellvertreters die Erlaubniß des Bischofes nachsuchen, und dieser sie ihm unter Bestätigung des aufgestellten Vikärs schriftlich und umsonst, jedoch ohne wichtige Ursache nicht über zwei Monate ertheilen (§. 184). Wegen großer Gefahr aber, wie z. B. bei der Pest, darf kein Seelsorger seine Gemeinde verlassen. Seelsorger,

e) Ebend. §. 237.

welche vorschriftswidrig von ihrer Station weggehen, sollen mit Verlust eines verhältnißmäßigen Theils ihres Pfründeneinkommens bestraft, wenn ihre Abwesenheit länger anhält, canonisch citirt, und wenn sie auch dann nicht erscheinen, ihrer Pfründe entsetzt werden *a*).

§. 229.

Pfarrliche Gehilfen.

Pfarrliche Gehilfen heißen Priester, welche einem Pfarrer Hilfe leisten, und unter seiner Leitung und gemeinschaftlich mit ihm in der Seelsorge arbeiten. Arten derselben sind: die Capelläne, Cooperatoren und die eigentlichen Hilfspriester.

Capelläne sind Geistliche, welche bei einer Seelsorge-Station systemisirt sind, oder von dem Pfarrer unterhalten werden. Beruht ihre Anstellung auf einer Stiftung, so heißen sie gestiftete; dagegen sind sie Personal-Capelläne, wenn sie von einem Pfarrer gehalten werden, ohne daß sie systemisirt oder gestiftet sind. Geistliche, welche sonst noch den Namen Capellan von einem religiösen Orte, dem sie vorstehen, führen, wie die Schloß- und Spitals-Capelläne, welche den Gottesdienst in einer Schloß-Capelle oder bei einem Spitale versehen, sind keine Amtsgehilfen der Pfarrer, sondern einfache Beneficiaten. Cooperatoren sind pfarrliche Mitarbeiter, welche dem Pfarrer von dem Bischofe beigegeben werden, ohne daß etwas auf die Bestimmung des Pfarrers ankommt; streng genommen aber solche, welche ihre Dotation aus dem Religionsfonde beziehen. Hilfspriester sind Priester, die bald vom Pfarrer, bald vom Bischofe bestellt werden, immer aber nur auf kürzere Zeit seelsorgerliche Aushilfe leisten.

Die Bestellung pfarrlicher Amtsgehilfen findet Statt: 1) wenn ein Pfarrsprengel von solcher Ausdehnung ist, daß ein Geistlicher allein nicht ausreichen kann; 2) wenn ein Pfarrer unwissend oder unerfahren, sonst aber untadelhaft ist; 3) wenn ein Pfarrer körperlicher Gebrechen wegen der Seelsorge im ganzen Umfange vorzuste-

a) M. Pfarrer §. 242.

hen nicht vermag. Bei Localien und Expositurens jedoch werden nur in den allerseltensten Fällen Cooperatoren angestellt; ordentlicher Weise soll eine solche Seelsorge-Station bei zu großem Anwachsen der Gemeinde zu einer Pfarre erhoben, bei eintretender Deficienz aber der Beneficiat in den Pensions-Stand versetzt und die Pfründe aufs neue besetzt werden. Blos zur Bequemlichkeit eines etwa besser dotirten Pfarrers darf nie ein Capellan angestellt werden. Bei Gesuchen um Systemisirung eines neuen Capellans muß an Ort und Stelle das Bedürfniß erhoben, und dabei den Einkünften des Pfarrers auf den Grund gesehen werden, um nicht Unterhaltungskosten, die aus der Pfründe bestritten werden können und dieser obliegen, dem Religionsfonde oder dem Kirchenvermögen aufzuladen *a*). Doch darf einem Pfarrer von seinem, über die gesetzliche Congrua gestifteten Einkommen für einen wegen geänderter Localitäts-Verhältnisse neu anzustellenden geistlichen Gehilfen nichts entzogen werden *b*). Die Bewilligung der Zustiftung eines Cooperators auf Kosten des Religionsfonds ist der Hofkanzlei vorbehalten *c*).

Die Wahl der Person hängt bei systemisirten und Personal-Capellänen von dem Pfarrer oder beständigen Pfarr-Vikäre, bei Ordenspfarren von dem Ordensobern ab. Capelläne, welche gestiftet sind, werden meistens von einem Präsentator präsentirt; Cooperatoren aber vom Bischofe frei ernannt. Dem Bischofe kommt auch das Recht zu, Cooperatoren jeder Art, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Seelsorge erheischt, von einem Orte an einen andern zu übersetzen. Hilfspriester werden von dem Pfarrer aufgenommen, wie es der augenblickliche Bedarf, z. B. bei einem Beicht-Concurse, nothwendig macht, oder von dem Bischofe einem Pfarrer zugeschickt. Letztere, dann Capelläne und Cooperatoren werden immer mit einem Jurisdictions-Decrete versehen *d*).

a) M. Pfarrer §. 244.
b) Hofd. v. 2. Mai 1834 Z. 9185.
c) M. Pfarrer §. 244.
d) Ebend. §. 245.

Mehrere Capelläne bei derselben Seelsorge-Station machen unter sich kein Collegium aus. In der Amtsgewalt sind sie sich gleich, wenn nicht etwa einer von ihnen als gestiftet, als Frühmesser (primissarius) oder als älterer Capellan etwas zum voraus hat *e*). Das Amtsverhältniß und die seelsorgerlichen Verpflichtungen, die jeder von ihnen zu leisten hat, werden vertragsmäßig festgesetzt und von dem Consistorium bestätigt. Dieses ist auch der Fall mit der Verpflegung, Bedienung, Heizung und Wäsche, welche sie von dem Pfarrer erhalten müssen, indem die mit dem Amte und der Ordnung eines Seelsorgers nicht vereinbarlichen auswärtigen Tischbesuche in Privat- oder gar Wirthshäusern streng verboten sind *f*).

§. 230.

Pfarrliche Stellvertreter.

Pfarrliche Stellvertreter sind Priester, welche **ad universitatem causarum** bestellt werden, d. i. die Stelle des Seelsorgers ganz in der Art versehen, daß sie zu subdelegiren das Recht haben. Von ihnen gibt es zwei Arten: die beständigen Vikäre (**vicarii perpetui**), welche canonisch eingesetzt, und die zeitlichen (**temporarii**), welche auf längere oder kürzere, bestimmte oder unbestimmte Zeit mit der Versehung einer Pfarrpfründe beauftragt werden; letztere dürfen nicht mit den in Oesterreich ebenfalls Vikäre genannten Capellänen, die nicht subdelegiren können, verwechselt werden.

Beständige Pfarr-Vikäre kommen bei zweierlei Seelsorge-Stationen vor: bei den mit einem eigenen unabhängigen Seelsorger versehenen Filialen, und bei den einer Prälatur oder Probstei incorporirten Curatien, wo der Prälat oder Dignitär in Person zunächst nur seinem höheren Amte vorzustehen hat, rücksichtlich der niedern Pfründe aber den Titel eines ersten Vorstehers oder Hauptpfarrers (**pastor primitivus, rector principalis**) führt, und solche durch

e) Ebend. §. 246.

f) Ebend. §. 248.

einen Stellvertreter versehen lassen darf. Die beständigen Pfarr-Vikäre sind wahre Pfründner und selbstständige Seelsorger, haben gleiche Rechte und Pflichten mit den Pfarrern, und beziehen das mit der Pfarrpfründe verbundene Einkommen *a*). Hievon machen blos die auf Ordenspfründen angestellten Pfarrverweser eine Ausnahme (§. 136). Diese dürfen den perpetuirlichen Vikären in so weit beigezählt werden, als es mit ihrem Gelübde vereinbarlich ist. In der pfarrlichen Amtsgewalt sind sie von dem Ordensobern unabhängig; aber vermöge des Gelübdes des Gehorsames unterstehen sie ihm dergestalt, daß er über sie Aufsicht tragen, sie zur Erfüllung ihrer Ordens- wie ihrer seelsorgerlichen Pflichten verhalten, und bei einer erheblichen Ursache mit Einwilligung des Bischofs abrufen kann *b*).

Zeitliche Stellvertreter können angestellt werden: 1) wenn ein Pfarrer abhängige Filialen hat, 2) wenn ein Pfarrer außer seinem seelsorgerlichen Bezirke mit Dispens sich aufhält, 3) wenn er verreist, 4) wenn er Vergehungen halber eingezogen wird, 5) wenn er stirbt oder die Pfründe auf andere Weise erledigt wird. Sie stehen den Pfarrern gleich in dem, was das geistliche Amt und die Seelsorge fordert; nicht aber, was den Rang und den Genuß des Pfründeneinkommens betrifft. Ihr Rang ist der, welcher andern Priestern zukommt, und hinsichtlich der Temporalien müssen sie sich mit dem begnügen, was ihnen von dem Pfarrer zugestanden, oder von dem Gesetze aus bemessen ist, und das übrige dem Pfarrer oder dem bestimmten Fonde abführen *c*).

§. 231.

Militär-Seelsorger: 1) Feldbischof.

An die Lehre von den Rechten und Pflichten der Civil-Seelsorger reiht sich die Lehre von den Rechten und Pflichten der Militär-Seelsorger.

a) M. Pfarrer §. 250.
b) Ebend. §. 249.
c) Ebend. §. 250.

Die Militär-Seelsorge hat von oben herab zu Vorstehern: einen Feldbischof, Feld-Superioren und Feldcapelläne.

Einen obersten geistlichen Vorsteher hatte die Armee unter dem Namen eines Armee-General-Vikärs, Feld-Superiors, General-Stabs-Capellans, Groß-Capellans schon seit dem Jahre 1534, anfangs blos für die Kriegsdauer, seit 1689 aber auch für die Friedenszeit. Im Jahre 1720 erhielt er den Namen apostolischer Feld-Vikär (vicarius apostolicus castrensis) mit der Jurisdiction über die ganze kaiserliche Armee, die Militär-Gränze, die ihre eigenen Bischöfe hat, ausgenommen; die Militär-Gränzer gehören unter die Jurisdiction des Feldbischofs blos, wenn sie ins Feld rücken. Der apostolische Feld-Vikär wird vom Kaiser ernannt, vom Pabste confirmirt, und untersteht dem Hofkriegsrathe. Ob er zum Bischofe geweiht werden soll, hängt von ihm ab. Seine Amtsverrichtungen sind, so weit es angeht, denen eines Diöcesan-Bischofs gleich, nur kann er nicht firmeln und nicht ordiniren. Er nimmt Einfluß auf die Anstellung und Entlassung aller Militär-Geistlichen, und läßt sich über den Zustand der Militär-Seelsorge jährlich Bericht geben. Er erhält jährlich Militär-Matriken-Duplicate, und übernimmt zur immerwährenden Verwahrung die Matriken von aufgelösten Regimentern und Corps *a*).

§. 232.

2) Feld-Superioren.

Die Feld-Superioren sind theils Stellvertreter des Feldbischofs, theils Seelsorger.

In erster Eigenschaft leiten sie die geistlichen Geschäfte in ihrem Umkreise, welcher so weit geht, als der des General-Commando, bei dem sie angestellt sind, überwachen sämmtliche Militär-Geistliche der Provinz, visitiren sie und berichten an den Feldbischof. Sie

a) Dolliners Errichtung d. Benefic. §§. 29—32. M. Pfarrer §§. 181—183, 185.

stehen hierin den Bezirks-Vikären gleich *a*). Sie sammeln und vertheilen die Militär-Matriken-Auszüge (§. 218), überschicken dem Feldbischofe die Matriken-Duplicate (§. 220 n. 9), lassen sich jährlich den Stand der Amtsbücher ausweisen, und übernehmen die Matriken der Regimenter bei dem Ausmarsche für so lang, als diese im Felde sind, bei deren Auflösung aber auf drei Jahre, um die nöthigsten Auskünfte zu befriedigen, und senden sie sodann an das apostolische Feld-Vicariat ein *b*).

Als Seelsorger unterstehen ihnen alle Branchen, die zur militia vaga gehören und keinen eigenen Feldgeistlichen haben, und alle einzelnen Militär-Personen, die, vom Stabe oder Regimente entfernt, in ihrem Aufenthaltsorte befindlich sind. Sie können dieselben von der Pfarre aus, wo sie wohnen, versehen und begraben, und wenn auch nur die Braut vom Militär ist, über vorläufige Begrüßung des Civil-Pfarrers in der Civil-Pfarrkirche trauen, ohne daß der Civil-Pfarrer eine Stolgebühr ansprechen kann, selbst wenn er das Aufgebot im Namen des Feld-Superiors, wie er muß, gemacht hat *c*). In ämtlicher Correspondenz sind sie postportofrei (*d*.

Zur besondern Belohnung der Feld-Superioren gehört, daß bei Verleihung von Canonicaten an Cathedral-Kirchen auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werden muß *e*). Die Gerichtsbarkeit in Personalsachen der Feld-Superioren, dann die Abhandlung ihrer Verlassenschaft steht dem judicium del. m. m. des Landes zu *f*).

a) Dolliner a. O. §§. 29, 33, Hofkrgsr. Verord. v. 3. März 1803 Jak. 8. Bd. S. 19.

b) M. Pfarrer §. 181—183.

c) Dolliner a. O. §. 31.

d) Hofd. v. 9. März 1819 Schwerdl. 9. Bd. S. 141.

e) Hofd. v. 4. April 1789 Jak. 2. Bd. S. 257.

f) M. Jurisdict. Norm §. 110 n. 10.

§. 233.

3) Militär = Capelläne.

Die Militär=, Feld=, Regiments=, Garnisons=, Spitals=Capelläne sind die unmittelbaren Seelsorger aller bei dem Regimente, Corps, Garnison oder im Spitale, wo sie angestellt sind, befindlichen Militär = Personen.

Zu Feld = Capellänen können nur Geistliche von gesunder Leibesbeschaffenheit, als Ordensgeistliche in einem Alter von 35 Jahren, von vorzüglicher Bescheidenheit, Erfahrenheit, Eifer und geprüftem moralischen Lebenswandel *a*), welche deutsch und die Landessprache sprechen, und von der französischen und italienischen Sprache so viel kennen, als im Nothfalle zum Beichthören gehört, angestellt werden *b*). Die Anstellung kommt dem Bischofe zu, aus dessen Diöcese das Regiment oder Corps seine Truppen bezieht. Erstreckt sich ein Regiments=Bezirk über mehrere Diöcesen, so müssen die betreffenden Ordinarien sich einverstehen. Nimmt das Regiment seine Recruten aus dem concreto, wie bei der Artillerie und Cavallerie, so präsentirt der Bischof des Ortes, wo ordentlicher Weise der Stab liegt. Jedes Regiment und Corps hat den Erledigungsfall dem Feld=Superiore und dieser dem Bischofe anzuzeigen, welcher die Stelle binnen 6 Wochen besetzen muß, und dazu einen Geistlichen vom Secular- oder Regular=Clerus, Piaristen ausgenommen, nehmen kann *c*). Uibersetzungen und Veränderungen, die der Hofkriegsrath mit Feld=Capellänen vornimmt, werden dem Bischofe lediglich zur Kenntniß mitgetheilt *d*).

Die Feld=Capelläne üben die Seelsorge gleich andern Curaten aus. Besteht im Orte keine Garnisons=Kirche, so functioniren sie

a) A. Rescr. v. 25. Aug. 1775 Jak. 2. Bd. S. 253, Hofd. v. 25. Juni 1828 u. 7. April 1831 Prov. Ges. S. Oest. 10. Bd. S. 351, 13. Bd. S. 184.

b) Hofd. v. 26. Mai 1789 Jak. 2. Bd. S. 289.

c) M. Bischöfe §. 46.

d) Hofd. v. 27. Aug. 1829 Prov. Ges. S. Oest. 11. Bd. S. 702.

wie die Feld-Superioren in der Civil-Pfarrkirche *e*), müssen jedoch ehevor deshalb den Civil-Seelsorger freundschaftlich angehen *f*). Für die Matriken haben sie eigene Formulare; sie schreiben sie in duplo, und schicken jährlich ein Duplicat an den Feld-Superior für das Feld-Consistorium ein. Im Felde führen sie Manual-Protokolle von demselben Formulare, und senden daraus monatliche Auszüge an die Rechnungskanzlei ein, welche der Feld-Superior Regimentsweise sammelt, und jährlich dem Feld-Consistorium übergibt. Die von Civil-Seelsorgern vorgenommenen Taufen, Trauungen und Begräbnisse von Militär-Personen tragen sie nach den ihnen von denselben zukommenden Auszügen in ihre Matriken nachträglich, von Weibern und Kindern der Unterofficiere und Gemeinen aber nur, wenn diese nach der ersten Art verheirathet sind *g*), ein *h*). Matrikenscheine können sie über alle Acte ausfertigen, die in ihren Matriken vorkommen *i*). Für die Matriken-Functionen und Ausfertigung von Matrikenscheinen beziehen sie nach der eigenen Stoltaxordnung Stolgebühren, wovon blos die Militär-Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts frei ist *k*).

Besondere Emolumente und Belohnungen der Feld-Capelläne sind: 1) daß sie zur Bedienung einen obligaten Mann, und im Kriege und Lustlager auch noch einen zum Dienste der Capelle erhalten *l*); 2) daß sie im allerhöchsten Dienste zwei Post- oder Vorspannspferde bekommen *m*); 3) daß sie bei einer Auszeichnung im Kriege, wenn ihre Verdienste auf strenge mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung

e) Hofd. v. 19. Mai u. 15. Sept. 1808 Z. 18150.

f) Hofd. v. 31. Jan. 1805.

g) Hofd. v. 12. Aug. 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 426, v. 22. Dec. 1842 Z. 39126.

h) M. Pfarrer §§. 177, 181, 182, 191.

i) Ebend. §§. 185, 190.

k) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 39.

l) Hofkrgsr. Verord. v. 24. Aug. 1766, 1. Febr. 1775 Jak. 2. Bd. S. 253.

m) Mil.-Vorspanns-Norm v. 1782 Jak. 6. Bd. S. 393.

in der Seelsorge sich beziehen, mit goldenen oder silbernen Verdienstkreuzen mit der Aufschrift: **Piis meritis**, wenn sie aber in eigentlichen militärischen Thaten bestehen, z. B. Anführung und Aneiferung der Truppen im Gefechte, mit den bei dem Militär eingeführten Ehren-Medaillen betheilt werden, welche beide an weiß und roth gestreiften Bändern getragen werden, jedoch zeitliche Emolumente nicht gewähren *n*), und nach ihrem Absterben zurückgestellt werden müssen *o*); 4) daß sie nach zehnjähriger Dienstleistung einen vorzüglichen Anspruch auf landesfürstliche Patronats-Pfründen haben, vorausgesetzt, daß sie sich zur rechten Zeit darum melden und der Concurs-Prüfung unterziehen *p*); 5) daß sie, wenn sie nach fünfzehnjähriger guten Dienstleistung aus der Militär-Seelsorge zurücktreten wollen, oder wegen einer in der Militär-Seelsorge zugestoßenen Gebrechlichkeit früher zurücktreten müssen, als Secular-Priester 150 fl., als Ordens-Geistliche 100 fl. aus dem Militär-Aerare erhalten, worüber sie ohne Eingriff des Klosterobern unbeschränkt disponiren dürfen *q*), und überdies den Rang eines **Pater jubilatus, emeritus** oder **magister** genießen *r*).

Feld-Capelläne stehen in bürgerlichen Rechtssachen und bei Abhandlung ihrer Verlassenschaften unter dem Regiments- oder Garnisons-Gerichte *s*). Jene vom Secular-Clerus können frei testiren; sterben sie ohne Testament: so erhalten ihren Nachlaß die Intestat-Erben, und bei deren Abgang der Invalidenfond *t*). Die vom Regular-Clerus aber können nicht einmal über ihr **peculium quasicastrense** verfügen; was sie hinterlassen, fällt ihrem Kloster zu *u*).

n) Hofkrgsr. Verord. v. 3. Hofd. v. 11. Dec. 1801 Jak. 7. Bd. S. 477.

o) Hofd. v. 14. Dec. 1820 Jak. 7. Bd. S. 481.

p) M. Beneficien §§. 56, 61, 64.

q) Hofd. v. 25. Aug. 1775 Jak. 2. Bd. S. 254.

r) Ebend.

s) M. Jurisdict. Norm §. 103 n. 4.

t) M. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 87, 98 n. 1.

u) Ebend. §§. 87, 99.

Wo die Militär-Seelsorge von der Civil-Geistlichkeit ausgeübt, und ein dem Ortsseelsorger beizugebender Gehilfe vom Religionsfonde unterhalten wird: da ist letzterer als ein Hilfspriester des Ortspfarrers anzusehen, der civil-geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und die auf die Militär-Seelsorge sich beziehenden Documente hat der Ortsseelsorger zu verfassen, sei es auch, daß der Capellan in der Caserne wohnt, und den Gottesdienst in der Caserne gehalten wird w).

w) Hofd. v. 28. Juni 1827 Z. 17283.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung der Beneficien.

§. 234.

Erledigungsarten:

Alle Pfründen werden auf Lebenszeit verliehen, und können deshalb ordentlicher Weise erst durch den Tod des Beneficiaten erledigt werden; durch diesen aber vaciren sie immer, weil einer Erbfolge in die Kirchengüter nicht Statt gegeben wird. Außer dem Falle des Absterbens kann eine Erledigung sich nur dadurch ereignen, daß der Pfründner sein Recht auf die Pfründe mit oder gegen seinen Willen verliert. In jenem Falle ist die Erledigung eine Resignation oder Uibersetzung; in diesem eine Absetzung oder Versetzung. Nachdem von der Uibersetzung (§. 159) und Versetzung (§. 192) gehandelt wurde: so erübrigt blos noch von der Resignation und Absetzung zu sprechen.

§. 235.

I. Resignation. Begriff und Arten.

Die Resignation ist die freiwillige, durch eine giltige Ursache gerechtfertigte, von dem competenten Obern angenommene Abdankung eines Beneficium. Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend, und in jenem Falle mündlich oder schriftlich, unbedingt oder bedingt gemacht werden. Stillschweigend geschieht sie durch Handlungen, welche ihrer Natur nach oder in Folge

gesetzlicher Vorschrift eine Verzichtleistung in sich begreifen. Dahin gehören: 1) die Ablegung der Ordens-Profeß; 2) die Verheirathung des Beneficiaten; 3) die Unterlassung des Empfanges der zum Besitze eines Beneficium nothwendigen Weihe innerhalb des vorgeschriebenen Jahrs; 4) der Widerruf einer der Kirche gemachten Schenkung; 5) der Uibertritt von der katholischen Kirche zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse; (6) die Uiberkommung eines neuen unvereinbarlichen Beneficium ohne Dispens *a*); im letztern Falle vacirt immer das erste Beneficium, wenn es aber der Beneficiat beibehalten will: so werden beide von Rechtswegen erledigt *b*).

§. 236.

Erfordernisse der ausdrücklichen Resignation.

Zur ausdrücklichen Resignation wird erfordert: 1) daß sie im Zustande völliger Freiheit gegeben werde. Sie ist daher ungiltig, wenn sie durch Gewalt oder Furcht erzwungen, oder durch Betrug oder List entlockt worden ist, oder wenn sie von Personen, die den freien Verstandesgebrauch nicht haben, als: Rasenden oder Unmündigen, oder von solchen geschieht, welche über ihre Rechte nicht frei verfügen können, wie Novizen, welche, um sich den Austritt aus dem Kloster nicht zu erschweren, erst in den zwei letzten Monaten vor Ablegung der Profeß, und blos über die Bewilligung des Bischofs oder seines Vikärs resigniren dürfen, wobei noch vorausgesetzt wird, daß sie hernach die Profeß wirklich ablegen. Minderjährige können für sich giltig resigniren. Ob die Resignation von dem Pfründner selbst oder mittelst eines Bevollmächtigten, der auch ein Laie sein kann, geschehe, gilt gleich. 2) Die Resignation muß durch eine hinlängliche Ursache gerechtfertigt werden, weil das Band zwischen dem Pfründner und der Kirche ohne solche nicht gelöst werden kann. Als besondere Ursachen zur Resignation eines Bisthums kommen im Gesetze vor: a) ein schweres Verbrechen, weshalb der Bischof selbst nach ausgestandener Buße seinem Amte nicht mehr vorstehen kann;

a) M. Beneficien §§. 92, 93.

b) M. Pfarrer §. 212.

b) körperliche Gebrechlichkeit, welche ihn für sein Amt untauglich macht; c) crasse Unwissenheit, die sich nicht sobald heben läßt; d) Verstocktheit und Widersetzlichkeit des Volkes in einer Art, daß auch der eifrigste Seelenhirt nichts auszurichten vermag; e) ein großes Scandal, das sich nicht anders als mit Resignation abthun läßt; f) eine Irregularität, von welcher nicht dispensirt zu werden pflegt *a*). Bei niedern Beneficien reichen auch geringere Ursachen zu. 3) Durch die Resignation dürfen die Rechte dritter Personen nicht verletzt werden. Deshalb können nicht resignirt werden: a) Beneficien, die in Streit verfangen sind, wenn die Resignation zu Gunsten eines andern als des Gegners lautet; b) Patronats- und Wahlpfründen, wenn die Resignation zu Gunsten eines Dritten ohne Einwilligung des Patrons oder Capitels gemacht wird. Wer eines Verbrechens angeklagt wird, worauf der Pfründenverlust steht, kann so lang resigniren, als er nicht abgeurtheilt, oder wenn er gegen das Urtheil appellirt hat, das appellatorische Urtheil nicht eröffnet ist. 4) Die Resignation muß nach vorläufiger Prüfung der Ursache, der Rechte Dritter und des Unterhalts des in höhern Weihen stehenden Resignanten von dem competenten Obern angenommen werden. Dieser ist derjenige, dessen Jurisdiction das Beneficium untersteht, daher bei niedern Beneficien der Bischof; bei höhern, den Bisthümern und dem Cardinalate *b*), der Pabst. Der Pabst selbst ist, wenn er resigniren will, an keine höhere Bewilligung gebunden. Die Resignation in die Hände eines Laien ist ungiltig, und macht wie die eigenmächtige Verlassung der Pfründe verlustig; letztere zieht auch noch den Verlust der zweiten Pfründe nach sich, die der Pfründner nach der verlassenen ersten in Besitz genommen hat *c*).

a) Nach den Versen: Debilis, ignarus, male conscius, irregularis; quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit. cap. 10. de renunc. (1. 11.)

b) Frankf. kathol. Kirchenzeitung 1838 N. 103, 1839 N. 4.

c) M. Beneficien §. 94.

§. 237.

Bedingte Resignation.

Unter der bedingten Resignation sind im Gesetze vorzüglich vier ausgezeichnet, und zwar:

1) Die Resignation mit Vorbehalt eines Jahrgeldes oder eines Theils des Einkommens (**reservatio pensionis oder fructuum**), wenn sich der Pfründner aus dem Erträgnisse des Beneficium von dem Nachfolger eine jährliche Abgabe in Geld oder in Naturalien auf Lebenslang bedingt. Nach den Verordnungen des P. Benedict XIV. kann sie der Bischof zulassen, wenn sie ohne weitern Zusatz lautet; bei einer stipulirten Vorauszahlung der Pension aber sollen der Resignant und der Resignatar **ipso facto** des Beneficium verlustig sein, und zur Uiberkommung eines andern für unfähig erklärt werden. Allein bei uns ist jede Resignation mit Vorbehalt einer Pension für ungiltig erklärt, weil die Nothwendigkeit eines solchen Vorbehalts dermalen entfällt, wo jeder investirte Beneficiat, wenn er in den Deficienten-Stand verfällt, von dem Religionsfonde versorgt, oder mit Beigebung eines Administrators oder Hilfspriesters aus der Pfründe unterhalten wird *a*).

2) Die Resignation zu Gunsten eines Dritten (**in favorem tertii**), vermöge welcher das resignirte Beneficium einem bestimmten Dritten verliehen werden soll. Sie ist erst im 16. Jahrhunderte aufgekommen, und hängt von der Zulassung des Pabstes, bei Patronats- und Wahlpfründen unter Einverständniß des Patrons oder Capitels, ab. Resignirt ein Kranker, und er lebt nicht noch 20 Tage nach der Resignation: so ist sie nach der 19. päbstlichen Kanzleiregel: **de infirmis resignantibus** ungiltig, und die Pfründe als durch den Tod erledigt anzusehen *b*). Bei uns ist die Resignation zu Gunsten eines Dritten bei allen Beneficien verboten und wirkungslos *c*).

a) **M. Beneficien §. 95.**
b) **Ebend. §. 99.**
c) **Ebend. §. 96.**

3) Der Pfründentausch (permutatio beneficiorum). Dieser ist eine doppelte unter der Bedingung gemachte Resignation, daß jeder der Resignanten des Andern resignirtes Beneficium erhalte. Obgleich der Pfründentausch zwei Resignationen enthält, deren jede zu Gunsten eines Andern bedingt ist: so ist er doch gesetzlich zulässig; kann aber nur von dem Bischofe vorgenommen werden, der die Nothwendigkeit und Zulässigkeit zu prüfen und insbesondere zu untersuchen hat, ob bei Patronats- und Wahl-Beneficien die Einwilligung des Patrons oder Capitels vorhanden sei. Sind die zu vertauschenden Beneficien in verschiedenen Diöcesen gelegen: so muß der Tausch von beiden Ordinarien bewilligt werden. Eine eigenmächtige Vertauschung zieht wie jede eigenmächtige Resignation den Verlust des Beneficium nach sich. Findet der Bischof den Grund des Tausches gerecht, so muß er den Tausch so erfüllen, wie die Tauschenden es wollen; er kann jedoch, wenn ein Beneficium einträglicher ist, als das andere, dem, welcher dabei zu kurz kommt, eine Pension bestellen; die Vertauschenden selbst aber können ohne Simonie eine Uibereinkunft deshalb nicht treffen. Ist bei dem Tausche von Seite des Einen Arglist unterlaufen: so schadet sie dem Andern nicht, und dieser wird in den Besitz der resignirten Pfründe zurück versetzt *d*). Stirbt ein Tauschender vor dem Vollzuge des Tausches: so bleibt bei dem Wegfallen der Bedingung, unter der die Resignation geschah, und der nicht durch Resignation, sondern durch den Tod erfolgten Erledigung des einen Beneficium, Alles im alten Stande *e*).

4) Die Resignation mit dem Vorbehalte der Wiederabtretung. Sie ist dreifach: mit dem Vorbehalte des accessus, wenn die resignirte Pfründe den Resignanten erst angeboten oder angetragen, und weder schon verliehen, noch weniger von ihm besessen war; mit dem Vorbehalte des ingressus, wenn ein Geistlicher die ihm verliehene Pfründe, bevor er sich in ihren Besitz versetzte, mit der Bedingung aufgibt, daß er sie bei ihrer Wiedererledigung

d) Ebend. §. 97.
e) Ebend. §. 99.



antreten könne; mit dem Vorbehalte des **regressus**, wenn dieselbe Bedingung bei der Resignation einer Pfründe, die der Resignant bereits besessen hat, gestellt wird. Diese drei Resignations-Arten heißen **simonia confidentialis**, weil dabei gewisser Maßen über das Beneficium ein Fideicommiß errichtet, über die weitere Verleihung zum voraus disponirt, und in den Resignatar das Vertrauen gesetzt wird, daß er die Bedingung erfüllen werde. Uiber diese Resignation hat das gemeine und das Oesterreichische Kirchenrecht die Ungiltigkeit ausgesprochen *f*).

§. 238.

Wirkungen der Resignation.

Durch die Resignation wird eine Pfründe **de jure et facto** erledigt, jedoch erst von dem Augenblicke der Annahme von Seite des rechtmäßigen Obern. So lang diese nicht erfolgt ist, kann der Resignant fortan im Besitze seines Beneficium bleiben. Bei erfolgter Annahme jedoch wird er alles Rechtes auf die Pfründe dergestalt verlustig, daß er weder in Absicht auf das geistliche Amt mehr etwas vornehmen kann, noch weiter ein Recht auf den Bezug von Früchten hat, vielmehr die gleichwohl noch bezogenen restituiren muß, und bei einem längern Verbleiben in dem Besitze der Pfründe hinaus gewiesen wird; er kann die resignirte Pfründe nur in Folge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder wenn sie ihm wieder von Neuem verliehen wird, wieder erlangen *a*). Wer die auf ihn gefallene Wahl ausschlug, wird nicht weiter gehört *b*).

Bei uns bleibt ein Resignant, der keinen Deficienten-Gehalt anspricht, in dem Genuße des Pfründeneinkommens bis zu dem Tage, wo er von der Pfründe abzieht. Spricht er aber einen solchen an: so darf der Bischof die Resignation erst annehmen, wenn von der Landesstelle die Deficienz anerkannt, und der Deficienten-Gehalt bewilligt worden ist; der Resignant bezieht dann das Pfründeneinkom-

f) Ebend. §. 98.

a) M. Beneficien §. 99. Conc. Trid. s. 25. cap. 7. de ref.

b) cap. 6. de renunc. (1. 11.)

men bis zu dem Tage der Annahme der Resignation, und von da an den Deficienten-Gehalt c).

§. 239.

II. Entsetzung.

Die Entsetzung von der Pfründe (privatio beneficii) kann bei eingetretener Unfähigkeit zur fernern Verwesung, oder zur Strafe wegen begangener Verbrechen verfügt werden.

Was bei der Entsetzung Verbrechen halber Statt habe, ist (§. 192) vorgekommen.

Wegen Unfähigkeit aus einer körperlichen oder Geisteskrankheit kann nach dem gemeinen Rechte kein Geistlicher seiner Pfründe entsetzt werden, sondern blos eine Administration der Pfründe Statt haben (§. 515). In Oesterreich ist dieses auch so bei den Pfarrern und höhern Beneficiaten. Was aber Localisten und Exposittn betrifft: so verlieren dieselben wegen eingetretener Unfähigkeit ihre Beneficien, und werden mit dem Deficienten-Gehalte aus dem Religionsfonde versorgt a).

c) M. Beneficien §. 99.

a) M. Beneficien §. 100.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Ledigstehen der Beneficien.

§. 240.

Vorkehrungen bei Erledigung eines Beneficium.

Die Erledigung eines Beneficium oder kirchlichen Amtes beendet blos den Besitz desselben in Absicht auf den abgetretenen geistlichen Vorsteher; der damit verbundene Kirchendienst wird nicht beendet, und eben so wenig gerathen die Einkünfte in ein Stocken. Damit aber bis zur Wiederbesetzung einerseits der Kirchendienst versehen, andererseits die Beneficial-Nutzungen eingehoben, und dem, der darauf Anspruch hat, erhalten werden, so muß eine zeitweilige Administration eingeleitet, und zu dem Ende der Erledigungsfall, den päbstlichen Stuhl ausgenommen, denjenigen zur Kenntniß gebracht werden, welche die Administration zu veranlassen oder die Intercalar-Einkünfte zu beziehen haben.

§. 241.

Administration: 1) Bei Erledigung des päbstlichen Stuhles.

Die Administration ist nach Verschiedenheit der erledigten Pfründe verschieden, und anders bei erledigten höhern, anders bei

niedern, anders bei Regular- und wieder anders bei einfachen Beneficien beschaffen.

Bei Erledigung des **Römischen Stuhls** findet in Absicht auf die Ausübung der Primatial-Gewalt keine Administration Statt. Zwar übernimmt die provisorische Leitung der weltlichen Regierung im Kirchenstaate das Cardinal-Collegium (§. 70 A n. 1); aber in die Primatial-Rechte und päbstliche Jurisdiction, welche höchst persönlich sind, darf sich nicht gemengt werden. Nur ein höchster Nothfall kann eine Ausnahme machen, wie z. B. jener war, wo von den Cardinälen das Concil zu Pisa ausgeschrieben wurde. Es erlöschen vielmehr mit Erledigung des päbstlichen Stuhles mit Ausnahme der Pönitentiarie alle andern Stellen und Tribunale, der Fischer-Ring wird entzwei gebrochen, und es werden weder mehr Bullen noch Breven ausgefertigt *a*).

§. 242.

2) Bei Erledigung eines Bisthums.

Die Administration eines erledigten **Bisthums** steht dem Capitel der verwaisten Kirche zu, und zwar nach dem gemeinen Rechte sowohl in spiritueller als temporeller Hinsicht.

In **spiritueller** Hinsicht kann das Dom-Capitel alle jenen Acte vornehmen, welche zur ordentlichen bischöflichen Jurisdiction gehören. Es kann somit 1) geweihte Priester zum Beichthören approbiren, 2) ordentliche und außerordentliche Visitationen abhalten, 3) Pfründen, die von der Verleihung des Bischofs und Capitels abhängen, oder deren Verleihung vermöge der Stiftung anderen Personen zusteht, besetzen, 4) Resignationen bei eben diesen Pfründen annehmen und zur Vertauschung die Beistimmung ertheilen, 5) präsentirte Geistliche instituiren, 6) gewählte Prälaten confirmiren, 7) zur Veräußerung von Kirchenvermögen die Einwilligung geben, 8) die Rechnungen der Curatoren der unter bischöflicher Aufsicht stehenden Institute prüfen, 9) Verordnungen mit Straf-Sanction erlassen, 10) über sämmtliche zum

a) M. Beneficien §. 101.

bischöflichen Forum gehörigen Rechtssachen, über Ehesachen und Ketzereien erkennen, 11) verbrecherische Geistliche bestrafen und vom Banne entbinden. Das Capitel kann aber nichts von dem vornehmen, was a) zur außerordentlichen Jurisdiction des Bischofes oder zu dessen persönlichen, insbesondere durch päbstliche Gnade erlangten Rechten gehört, wie die Verleihung von Beneficien, die blos allein der Bischof zu verleihen hat, oder deren Collation dem Bischofe kraft des Devolutions-Rechtes zusteht; b) was den Zustand der Kirche verändern oder gefährden könnte, und bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles Verzug leidet; wie die Einziehung von Canonicaten, die Aufhebung von Beneficien oder Capitulationen, welche bischöfliche Rechte schmälern oder gänzlich beheben; c) was nicht zur Jurisdiction, sondern zur bischöflichen Weihe gehört und Pontifical-Handlung ist. Das Capitel kann aber einen andern Bischof in der verwaisten Diöcese Pontifical-Handlungen verrichten lassen, mit Ausnahme der Spendung der Weihen vor einem Jahre, für welche es nicht einmal Dimissorien ausfertigen darf, außer rücksichtlich solcher Geistlichen, welche beneficio arctati sind (§. 109).

In Absicht auf die Temporal-Administration hat das Capitel das Recht und die Pflicht, dem Bisthume die ihm zugehörigen Güter zu erhalten, und alle Erträgnisse davon für die Kirche zu verwenden oder dem Nachfolger aufzubewahren; eine Veräußerung aber nur in so fern zu machen, als sie Sachen betrifft, die sich nicht aufbewahren lassen. Die bischöflichen Tafel- oder andere dem Bisthume eigenen Güter darf es demselben eben so wenig entziehen, als zu den Capitular-Gütern schlagen oder sonst zu seinem Vortheile verwenden; es darf nicht einmal darüber einen Prozeß anfangen, oder einen schon angefangenen fortsetzen.

Die eine und die andere Administration führt das Capitel nicht in corpore, sondern es muß innerhalb 8 Tagen für die bischöfliche Jurisdiction einen Vikär ernennen oder den von dem Bischofe zurückgelassenen Vikär bestätigen, und für die Güterverwaltung einen Oeconom aufstellen. Unterläßt es solches, so hat der Metropolit, und wenn es eine Metropolitan-Kirche selbst oder eine exemte betrifft, der ältere Suffragan oder der nähere Bischof die

gehörige Fürsorge zu treffen, was auch zu geschehen hat, wenn eine bischöfliche Kirche kein Capitel hat. Wird eine bischöfliche Kirche, die kein Capitel hat, zu einer Zeit erledigt, wo auch die Metropolitan-Kirche erledigt ist, so hat das Capitel der Metropolitan-Kirche die Vikäre aufzustellen. Der Wirkungskreis des Capitular-Vikärs ist ungefähr jenem des General-Vikärs gleich; eine canonische Visitation der Diöcese kann derselbe erst nach Verlauf eines Jahres von der letzten canonischen Visitation vornehmen. Beide Bisthums-Administratoren müssen über ihre Verwaltung dem neuen Bischofe Rechnung legen, wovon sie das Capitel nicht lossprechen kann. Versehen sie die Administration schlecht oder überhaupt nur gesetzwidrig, so kann sie das Capitel noch während der Sedisvacanz zur Rechenschaft ziehen, und nach Erforderniß entfernen.

In Oesterreich bleibt bei Erledigung des bischöflichen Stuhles das Consistorium in Wirksamkeit, und das Capitel kann neue Consistorial-Räthe ohne alle höhere Bewilligung aufnehmen; jedoch der sede vacante erwählte Capitular-Vikär darf als Consistorial-Vorsteher vor Einlangung der allerhöchsten Bestätigung weder vereidet, noch in die wirkliche Amtsführung eingesetzt werden. Die Temporal-Verwaltung steht dem Capitel blos bei dem Prager Erzbisthume zu *a*); bei den übrigen Bisthümern wird sie von dem Kreisamte oder der dazu berufenen politischen Behörde besorgt *b*).

§. 243.

3) Bei Erledigung einer Ordens-Prälatur.

Wird in einem Stifte oder Kloster die Prälatur erledigt, so sind die nothwendigen Vorkehrungen quoad spiritualia et disciplinaria der verwaisten Communität Sache des Ordinariats.

Betreffend aber die Temporalien, so hat die Landesstelle zwei Commissäre mit einem Kanzellisten abzusenden, welche den ganzen Activ- und Passivstand des Stiftes oder Klosters nach dem letzten

a) M. Bischöf. §. 117.
b) A. Rescr. v. 17. Dec. 1720 Jak. 6. Bd. S. 219.

Inventare aufnehmen, sodann eine provisorische Temporalien-Administration in der Person des Priors oder Dechants und des Kämmerers, Provisors oder eines andern geistlichen Stifts-Officialen aufstellen, die weltlichen Kanzleibeamten und das Famulitium zur Folgsamkeit gegen dieselben anweisen, und solche mittelst Handschlags angeloben lassen, darauf die landesfürstliche Jurisdictions-Sperre anlegen; wenn das Stift in der Hauptstadt ein Haus besitzt, in diesem Inventur und Sperre auf gleiche Weise vollziehen, endlich die Administratoren anweisen, daß sie einen gewissenhaften Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben des Stiftes nach einem sechs- oder dreijährigen Durchschnitte Behufs der Bemessung der künftigen Wahltaxe (§. 517) verfassen. Nach Befolgung alles dessen haben die Commissäre selbst noch einen wohl begründeten Bericht abzugeben, ob das Stift im aufrechten Stande sich befinde und die Bewilligung zu einer neuen Abtenwahl zu ertheilen sei, welcher von der Landesstelle nach Hof einzubegleiten ist *a*).

§. 244.

4) Bei Erledigung einer niedern Secular-Curat-Pfründe.

Bei Erledigung einer niedern Secular-Curat-Pfründe muß ein Pfarr-Administrator bestellt, und demselben zur Ersparung von Unkosten wenigstens in der Regel auch die Temporalien-Verwaltung übergeben werden. Hiervon kann nur in ganz besondern Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo wegen größerer öconomischen und Jurisdictions-Geschäfte die Bestellung eines eigenen Wirthschafts-Administrators nöthig befunden wird, falls nicht etwa die Verpachtung der Pfarrwirthschaft oder Temporalien auf ein Jahr zuträglicher ist. Die Bestellung des Administrators geht vom Bischofe aus, welcher immer eine Person zu wählen hat, die der Wirthschaft kundig ist. Muß aber ein eigener Temporalien-Verwalter aufgestellt werden, so kommt dessen Bestellung der Vogtei zu. Kann kein Geistlicher einer andern Curatie entzogen und der

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 128.

vacanten Pfründe als Provisor beigegeben werden: so wird die Administration einem benachbarten Beneficiaten oder Capellane übertragen, welcher dann die Administration excurrendo versieht.

Der Administrator hat in Bezug auf das seelsorgerliche Amt Alles zu leisten, was des wirklichen Pfründners Pflicht ist, daher auch die auf der Pfründe haftenden gestifteten Obliegenheiten zu erfüllen, und die der Pfründe etwa zugewiesenen Religionsfonds-Messen zu persolviren. In Absicht auf das Temporelle hat er die Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, dann den fundus instructus zu erhalten, alle Erträgnisse der Pfründe einzuheben, hierüber so wie über alle Auslagen Vormerkungen zu führen, und mit Beendigung der Administration Rechnung zu legen. Zu seiner Erleichterung soll von den Erben das, was zur Führung der Wirthschaft unentbehrlich ist, für die Intercalar-Zeit unter gewissen Bedingungen bei der erledigten Pfründe zurückgelassen werden.

Die Emolumente des Administrators sind: 1) der bare Gehalt, welcher bei einem Pfründenerträgnisse über 500 fl. monatlich 25 fl.; sonst 20 fl. beträgt *a*). Erreicht das Erträgniß den Betrag von 240 fl. nicht: so erhält er einen Zuschuß aus dem Religionsfonde nur dann, wenn solcher auch dem Pfarrer an dieser Pfründe geleistet wird *b*). Administratoren, welche bereits mit einem Beneficium versehen sind, erhalten blos eine Remuneration, und wenn sie nur von Zeit zu Zeit, z. B. für die Sonn- und Feiertage oder für einige auf einander folgende Tage zur Aushilfe bestimmt werden, in einem Betrage, der die Cooperators-Dotation von 200 fl. pro rata in keinem Falle übersteigen, oder ihr auch nur gleich kommen darf. Verrichtet ein Administrator die sonst zweien Geistlichen obliegende Seelsorge durch längere Zeit ganz allein: so kann ihm eine monatliche Remuneration von 10 fl. gegeben werden. Einem bei einer Secular-Pfründe administrirenden Ordensgeistlichen hat nicht das Kloster, sondern die Pfründe und in subsidium der Religionsfond die fest-

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 114.

b) A. Entschl. v. 15. Hofd. v. 23. Juni 1811 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 308.

gesetzte Gebühr zu verabreichen. Der Administrations-Gehalt läuft bis auf den Investitur-Tag des neuen Beneficiaten, und kann von dem Administrator gleich in der Intercalar-Rechnung unter den Auslagen mit in Verrechnung gebracht werden. 2) Kommen dem Administrator die Current-Meß-Stipendien als ein blos zufälliges Einkommen des Seelsorgers zu Guten. 3) Hat ein bei einer andern Curatie angestellter Administrator an den Ort der administrirten Pfründe eine lange und beschwerliche Reise zu machen, und kann er nicht mit Pferden der Gemeinde oder der administrirten Pfründe abgeholt werden: so werden ihm die Reiseauslagen ersetzt. Der Ordinarius hat jedoch wo möglich immer den nächsten tauglichen Geistlichen zur Administration zu bestellen. 4) Wirthschafts-Administratoren, welche neben dem geistlichen Provisor angestellt werden, erhalten nach Maß ihrer Mühewaltung eine Remuneration von 3 bis 6 Dukaten c).

§. 245.

5) Bei Erledigung von Regular-Pfründen.

Ist die erledigte Pfründe eine Ordens-Pfründe, so wird zur Verwesung der Seelsorge ebenfalls ein Administrator angestellt; allein der Bischof nimmt auf seine Bestellung nur denjenigen Einfluß, der ihm bei der Besetzung der Ordenspfründe selbst zukommt. Er prüft nemlich blos, ob die von dem Ordensobern zum Verweser bestimmte Person tauglich sei, und ertheilt ihr sodann die nöthige Jurisdiction. Die Temporalien-Verwaltung während der Pfründen-Vacatur bleibt dem Stifte oder Kloster ganz anheim gestellt, nachdem der Intercalar-Fond keinen Nutzen davon zieht (§. 482 n. 1).

§. 246.

6) Bei Erledigung einfacher Pfründen.

Erledigte einfache Pfründen machen eine Administration nicht absolut nothwendig, da das kirchliche Amt mit der Seelsorge in keiner Verbindung steht; es ist genug, wenn die Persolvirung

c) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 114. M. Beneficien §§. 107, 108.

der mit dem Beneficium etwa verbundenen geistlichen Verrichtungen, z. B. gestifteter Messen, gegen das gewöhnliche Stipendium einem andern Geistlichen übertragen wird. Wo nicht einmal solche Obliegenheiten vorkommen, braucht es gar keiner mittlerweiligen Fürsorge. Die Administration der Temporalien kann einem rechtschaffenen Oeconomen vom Laienstande oder einem nahen Curaten übertragen, oder es kann eine Verpachtung eingeleitet werden, wobei die (§. 244) angeführten Vorschriften zu beobachten sind.

§. 247.
Beendigung des Ledigstehens.

Das Ledigstehen eines Beneficium endet mit dem Augenblicke der Wiederbesetzung desselben. Dieser ist bei dem päbstlichen Stuhle die Erklärung der Annahme der Wahl von Seite des Gewählten; bei einem Bisthume die Consecration des neuen Bischofs; bei einer Prälatur die der Wahl nachfolgende Bestätigung von Seite der Wahl-Commissäre; bei allen übrigen Beneficien die canonische Investitur. Tritt der Investirte, wie er immer soll, die Pfründe nicht sogleich an: so hat er auf seine Kosten eine provisorische Fürsehung zu treffen *a*).

a) M. Beneficien §. 111.

Handbuch

des

Kirchenrechts

aus

den gemeinen und Oesterreichischen Quellen zusammen gestellt

von

D. Joseph Helfert,

k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandischen Universität, fürst-erzbischöfl. Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten zu Curat-Pfründen in der Prager Erz-Diöcese.

Zweiter Theil.

Zweite Abtheilung.

Prag.

Gedruckt bei Thomas Thabor, im ehemaligen Annakloster, Nr. 948.

1845.

Zweite Abtheilung.

Von den heiligen und kirchlichen Handlungen.

§. 248.

Begriff und Eintheilung der heiligen und kirchlichen Handlungen.

Heilige Handlungen (res spirituales) heißen göttliche Anstalten, welche aus sich selbst ex opere operato das Seelenheil der Gläubigen bezwecken; kirchliche Handlungen dagegen theils Einrichtungen der höchsten Kirchengewalt, theils freiwillige Handlungen desjenigen, der sie vornimmt, welche blos mittelbar ex opere operantis zur Heiligung führen. Zu den heiligen Handlungen gehören die h. Sacramente. Kirchliche Handlungen sind: die Sacramentalien, der Gottesdienst, die Verehrung der Heiligen, die Feierung der kirchlichen Festtage, die Fasten und Vigilien, das Gelübde und der Eid, die Begräbnisse und Exequien. In dieser Ordnung sollen sie auch in den nachfolgenden Hauptstücken abgehandelt werden.

Erstes Hauptstück.

Von den heiligen Sacramenten.

§. 249.

Begriff von Sacrament.

Mit dem Worte Sacrament bezeichneten die Heiden einen Eid. In der h. Schrift bedeutet Sacrament ein Geheimniß. Die Kirchenschriftsteller nehmen es für jedes Zeichen einer heiligen Sache. Im eigentlichen Sinne der Kirche aber ist Sacrament ein sinnenfälliges von Jesus eingesetztes Zeichen, welches die innere Heiligung des Menschen nicht nur bezeichnet, sondern auch bewirkt.

Nach der h. Schrift und göttlichen Tradition gibt es sieben Sacramente, wodurch der Mensch in seinen verschiedenen Lebensverhältnissen von seiner Geburt bis zum Rande des Grabes geheiligt werden kann: die Taufe, die Firmelung, das Altars-Sacrament, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe.

Zufolge der Lehre des P. Eugen IV. hat jedes Sacrament drei wesentliche Bestimmungen: eine Materie, d. i. eine sinnlich wahrnehmbare Sache oder Handlung; eine Form, d. i. eine Formel, welche die sacramentalische Handlung ausdrückt; einen Ausspender, welcher die Form mit der Materie verbindet, in der Absicht, jene Handlung zu verrichten, welche die Kirche bei der Anwendung des eben vorzunehmenden Ritus beabsichtiget. Bei dem Vorhandensein dieser drei wesentlichen Bestimmungen existirt das Sacrament,

ohne daß auf entgegengesetzte menschliche Satzungen etwas ankommt; fehlt dagegen eine derselben, so deficirt es.

Die Wirkung eines jeden Sacraments, die Ertheilung oder Vermehrung der heiligmachenden Gnade, hängt weder von der Würdigkeit des Ausspenders, noch jener des Empfängers ab, indem sie von der aus göttlicher Einrichtung dem Sacramente beiwohnenden Kraft (ex opere operato) ausgeht, wenn anders der Participant durch Verharren in einer Todsünde nicht selbst hinderlich ist *a*).

§. 250.

1) Taufe.

Das zur Seligkeit nothwendigste und erste Sacrament, ohne welches kein anderes giltig empfangen werden kann, ist die Taufe (baptismus), wörtlich Abwaschung. Sie ist die Reinigung des Menschen durch das Wasser und Wort Gottes von der Erbsünde und allen andern wirklich begangenen Sünden und eine Heiligung in Jesu zum ewigen Leben *a*).

Die Materie der Taufe besteht in natürlichem, kalten oder gewärmten Wasser, gleichviel, ob der Täufling darein getaucht, oder damit bespritzt oder begossen wird, und das eine oder andere ein- oder dreimal geschieht; ihre Form in der Aussprechung der Worte, wodurch die Taufhandlung, der Name des Täuflings, und die drei göttlichen Personen namentlich bezeichnet werden. Ausspender ist vorzugsweise der Bischof, nach ihm der Pfarrer und mit dessen Delegation jeder andere Priester und Diacon. Im Nothfalle jedoch können bei Vorhandensein der Materie, Form und Intention auch Laien, Weiber, Ketzer, ja selbst Juden und Heiden taufen. Sich selbst aber kann niemand taufen, da zwischen dem Täufer und dem Täufling eine Personenverschiedenheit bestehen muß, und die Begierd- und Bluttaufe die Wassertaufe ersetzt. Bei dem in Baiern bestehenden Gesetze, daß das Haus und die Gemeinde, in welcher ein

a) M. heil. Handlungen §. 5.

a) M. heil. Handlungen §. 6.

uneheliches Kind geboren wird, für dessen Ernährung und Erziehung sorgen müssen, darf kein böhmischer Gränzpfarrer ein Kind, welches auf baierischem Grund unehelich geboren wurde, taufen, damit es nicht mit der Ernährung und Erziehung einer böhmischen Gemeinde zur Last falle *b)*.

Täufling kann eine erwachsene Person und ein Kind sein; nur muß dieses lebendig geboren werden und eine menschliche Gestalt haben. Durch die Taufe der schwangern Mutter wird die Leibesfrucht nicht mit getauft *c)*. Wenn aber zu besorgen steht, daß die Frucht nicht lebendig aus dem Mutterleibe kommen werde: so kann sie, sobald sie mit der Hand oder Spritze berührt werden kann, oder mit was immer für einem Gliede aus dem Mutterleibe tritt, getauft, und bei erfolgter lebendigen Geburt die Taufe bedingnißweise wiederholt werden. Ein Kind, das nach der Geburt kein Lebenszeichen gibt, wird unter der Bedingung, falls es noch lebt, und eine Mißgeburt, der nicht alle Aehnlichkeit mit menschlichen Wesen fehlt, unter der Bedingung, falls sie der Taufe fähig ist, getauft *d)*. Wer schon getauft ist, kann nicht wieder getauft werden, weil die Taufe der Seele ein unvertilgbares Merkmal eindrückt; aber derjenige, über dessen Taufe keine Gewißheit besteht, wohin jeder Findling ohne legalen Taufschein gehört, kann bedingnißweise, falls er nicht getauft sein sollte, getauft werden. Von dem, der von christlichen Eltern erzeugt worden, unter Christen gelebt hat, und von Christen erzogen ist, wird für gewiß angenommen, daß er getauft sei, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen ist *e)*.

Die Zeit der Taufe ist gleichgiltig, der Ort aber die Pfarrkirche; bei Hause darf nicht getauft werden, außer wenn das Kind nach dem Zeugnisse des Arztes, Geburtshelfers oder der Hebamme wegen Schwächlichkeit ohne Gefahr für sein Leben oder Gesundheit zur Kirche nicht gebracht werden kann.

b) Ebend. §. 6, 8.

c) Ebend. §. 6.

d) M. Pfarrer §. 213 n. 2.

e) M. heil. Handlungen §§. 6, 7 u. 3.

Die Ceremonien gibt das Römische Ritual an, und darf ohne wichtige Gründe, die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings bestehen können, die Ceremonien-Taufe von der Wassertaufe nie getrennt werden *f*).

Die Personen, welche den Täufling zur Taufe halten, oder aus dem zur Taufe bestimmten Wasserbehältnisse heben und für ihn gut sagen, heißen Taufpathen (sponsores, patrini). Ihre Zahl ist höchstens auf zwei bestimmt, es reicht jedoch schon einer ohne Unterschied des Geschlechtes zu. Das Einladen einer größeren Anzahl ist ein Mißbrauch und verboten. Ausgeschlossen sind von der Pathenstelle die noch nicht Gefirmelten, die Ordenspersonen und Bischöfe. Bei Taufen katholischer Kinder können Akatholiken nur Zeugen, nicht aber Pathen sein. Gastereien vor oder nach der Taufe vertragen sich nicht mit der Würde und Erhabenheit des Sacraments, und das Beiwohnen der Geistlichen bei denselben widerstreitet der Aufrechthaltung ihres Ansehens *g*).

§. 251.

Judentaufe.

Nach canonischem Rechte können Juden mit zurückgelegtem 14. Lebensjahre getauft werden, müssen aber 8 Monate Catechumene bleiben, außer wenn ein längerer Verzug sie abwendig machen könnte, wo sie nach einer Buße und Abstinenz von 40 Tagen zur Taufe zuzulassen sind.

Bei uns ist zur Taufe einer jüdischen Person ohne Unterschied die Bewilligung der Landesstelle erforderlich, und das Ansuchen darum durch das Consistorium dahin zu leiten. In demselben muß das Alter des Neophyten, seine Moralität und der ihm ertheilte Religionsunterricht ausgewiesen und zugleich bestätigt werden, daß er die Glaubenslehre vollkommen inne habe, die Taufe nicht aus

f) Ebend. §§. 6, 7 n. 4.

g) Ebend. §§. 6, 7 n. 5, §. 8.

zeitlichen Absichten, sondern aus Uiberzeugung verlange, und in der katholischen Kirche leben und sterben wolle.

Tritt von einem jüdischen Ehepaare der Mann zur christlichen Religion über: so sind in der Regel auch wider Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter alle Kinder unter 7 Jahren mit zu taufen, den über 7 Jahre alten Kindern aber frei zu lassen, dem zum Christenthume übertretenden Vater zu folgen oder im Judenthume zu verharren. Verweigert ein Kind unter 7 Jahren die Aenderung seiner Religion: so ist bei einer aus politischen Beamten und dem Seelsorger bestehenden Commission zu erörtern, ob das Kind aus religiösen Beweggründen ohne äußere Anleitung, und mit hinreichender Kenntniß seiner Glaubenslehre bei der angebornen Religion bleiben wolle, und diese Untersuchung nach 6 Monaten, binnen welchen es durch ämtliche Veranlassung in den Lehren des Christenthums zu unterrichten ist, zu wiederholen, bei abermaliger Weigerung aber dem Kinde kein Zwang anzuthun. Ein solches Kind, wie auch die in einem Alter von mehr als 7 Jahren die Taufe verweigernden Kinder bleiben in der väterlichen Gewalt des christlichen Vaters, welcher sie noch durch 3 Jahre, wenn sie nicht unter dieser Zeit aus der väterlichen Gewalt treten, in seiner häuslichen Gemeinschaft behalten, und bei Kindern, welche bei Vollendung dieser 3 Jahre noch nicht volle 12 Jahre alt sind, diese Gemeinschaft bis zu dem vollendeten 12. Jahre fortsetzen, sodann aber sie an einen Ort geben darf, wo sie zwar nach ihren Religionsgrundsätzen leben können, er aber durch sich oder jemanden andern an ihrer Bekehrung zu arbeiten vermag.

Nimmt die jüdische Mutter den christlichen Glauben an, während der Vater bei dem Judenthume bleibt: so hat diese Religionsveränderung hinsichtlich der Kinder gar keine Wirkung; sie kann sie der christlichen Religion erst nach seinem Tode zuführen, und auch dieses nur, wenn von seiner Seite kein jüdischer die Besorgung der Kinder übernehmender Großvater vorhanden ist, und die Kinder das 7. Jahr noch nicht zurück gelegt haben. Verlangt eine jüdische uneheliche Mutter für ihr Kind die Taufe: darf diese nur dann bewilligt werden, wenn sie christliche Personen stellt, die das Kind

übernehmen und sich verpflichten, für dessen Erziehung und Versorgung sorgen zu wollen, sie selbst aber allen Rechten auf ihr Kind entsagt. Außer diesem Falle muß der dem Kinde zu bestellende Vormund die Beistimmung ertheilen, der auch schon die nöthige Vorsicht wegen der Verpflegung des Kindes bei christlichen Eltern getroffen haben muß.

Ohne daß die jüdischen Eltern selbst die Taufe nehmen, können die für die freie Religionsbestimmung noch nicht reifen Judenkinder der Regel nach nur auf Verlangen ihrer Eltern getauft werden. Hiervon macht eine Ausnahme: 1) wenn das Kind von seinen Eltern verstossen wird; ein solches Kind soll dem ordentlichen Seelsorger übergeben und nach erhaltenem Unterrichte getauft werden; 2) wenn ein Kind in einem Alter, wo es das Gute vom Bösen zu unterscheiden vermag, auf dem Todtenbette die Taufe verlangt.

Hat ein jüdisches Kind das 7. Lebensjahr überschritten, und begehrt es, nachdem es in der katholischen Religion gehörig unterrichtet ist, aus freiem Willen die Taufe, wozu der Vater oder wer Vatersstelle vertritt, beistimmt: so kann die Landesstelle die Taufe bewilligen. Fehlt diese Beistimmung: so muß der Fall der Hofstelle zur Einholung der allerhöchsten Schlußfassung vorgelegt werden *a*).

Will ein Judenkind, welches sui juris nicht ist, um der Gefahr des Zwangs zu entgehen, bei katholischen Personen bleiben und zu seinen jüdischen Eltern nicht zurückkehren: so muß in Gegenwart seiner jüdischen Eltern, Befreundeten oder Glaubensgenossen erforscht werden, ob das Kind heitere Begriffe, die vollkommenste Freiheit und einen übernatürlichen oder aus erfolgter Uiberzeugung erlangten Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht, noch Anlockung oder eine Leidenschaft die Ursache ist. Diese Untersuchung muß nach 6 Monaten wiederholt, und sodann das Kind, wenn es auch damals sich für die christliche Religion erklärt, bei was immer für einem Alter in der christlichen Religion unterrichtet, wenn aber eine jener Bedingungen mangelt, seinen Eltern oder Befreundeten zurückgestellt werden.

Haben Judenkinder das 18. Jahr zurückgelegt: so bedürfen sie zur Taufe der Einwilligung ihrer Eltern gar nicht mehr, und bei sol-

a) Hofd. v. 13. Mai 1838 Prov. Ges. Böhm. 20. Bd. S. 451.

chen gegen den Willen der Eltern getauften Kindern haben die Behörden, so viel es die Gesetze erlauben, zu sorgen, daß sie wegen der Conversion von ihren Eltern in ihren Rechten nicht gekränkt werden.

Den Hebammen und Accucheurs ist die Taufe der Judenkinder unter Strafe von 100 Dukaten oder halbjährigem Gefängnisse gänzlich, und also auch die Nothtaufe dann untersagt, wenn für das Leben des Kindes wirklich Besorgniß wäre, indem diese Kinder immer den Eltern gehören, welchen allein zusteht, sie taufen zu lassen oder nicht. Derselben Strafe unterliegt jeder andere, der ein unmündiges Judenkind gegen den Willen der Eltern oder Vormünder zu taufen sich anmaßt; gegen Geistliche, welche dieses Gesetz übertreten, wird zur Einbringung jenes Strafgeldes mit Sperrung der Temporalien oder einer andern empfindlichen Bestrafung vorgegangen. Judenkinder aus übertriebenem Religionseifer heimlich zu entführen, um sie zu taufen, ist unter allerschwerster Verantwortung verboten. Das obschon unerlaubt und gesetzwidrig getaufte Judenkind ist jedoch, wenn die wesentlichen Erfordernisse der Taufe beobachtet worden sind, für giltig getauft zu betrachten, daher sofort von den jüdischen Eltern und Verwandten abzusondern und auf Kosten des Täufers bei Christen zu erziehen.

Der Beweis, daß einem unmündigen Judenkinde die Taufe ertheilt worden ist, wird schon dadurch hergestellt, daß der Tauf-Act entweder durch den Taufenden oder durch einen gegenwärtig gewesenen Zeugen, welchem sonst nichts im Wege steht, gehörig erwiesen wird *b*).

§. 252.

2) Firmelung.

Die Firmelung (confirmatio) ist das Sacrament, durch welches der getaufte Mensch von dem h. Geiste in Gnaden gestärkt wird, den Glauben standhaft zu bekennen und darnach zu leben. Die Materie macht die Auflegung der Hände und Salbung mit

b) M. heil. Handlungen §. 10.

dem h. Chrisam, die Form das Aussprechen der Confirmations-Formel. Der ordentliche Ausspender ist der Bischof; doch kann der Pabst die Ausspendung einem Priester übertragen, welcher sich aber nur eines von einem Bischofe geweihten Chrisams bedienen darf. Firmling ist der getaufte Mensch in einem Alter, wo er die Heiligkeit dieses Sacramentes einzusehen vermag. Zum würdigen Empfange gehört, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre hinlänglich unterrichtet, im Stande der Gnade und nüchtern sei. Die gewöhnliche Zeit zur Administrirung ist das Pfingstfest; sie kann aber auch zu jeder andern Zeit geschehen. Die dabei üblichen Ceremonien sind im Römischen Pontificale enthalten. Es werden Pathen beigezogen, von welchen eben das gilt, was von den Taufpathen gesagt wurde. Zu bemerken ist noch, daß sie selbst gefirmelt und andere Personen, als welche zur Taufe gehalten haben, sein müssen, daß Ordenspersonen bei Ordenspersonen Pathen abgeben können, und daß Anstands halber nach dem Geschlechte zu Pathen gebeten werden soll.

Bei der Firmelung auf dem Lande können die Kosten auf Ehrenbezeugungen für den Bischof und zu Festlichkeiten bei dem Gottesdienste unter die hierzu willigen Gemeinden und vermöglichen Kirchen mit Einverständniß der Patrone vertheilt werden, nicht aber auch Auslagen auf Gastereien oder zu andern Zwecken; diese haben demjenigen allein zur Last zu fallen, der sie ohne, wohl selbst gegen den Willen des Bischofs veranstaltet hat *a*).

§. 230.

3) Altars-Sacrament.

Das Altars-Sacrament (coena dominica) ist unter allen Sacramenten das allerheiligste. Es ist der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi unter den Gestalten des Brodes und Weines. Es heißt Communion sowohl von der Gemeinschaft, welcher es mit der Kirche auf eine vorzügliche Art theilhaftig macht,

a) M. heil. Handlungen §. 13.

als auch der Gemeinschaft, in welche der Communicand mit Christus dem Gottmenschen tritt, und in Absicht auf Kranke, denen es gereicht wird, geistige Wegzehrung (sacrum viaticum).

Seine Materie ist in der lateinischen Kirche ungesäuertes Weizenbrod und Wein, dem aus einem Gebote der Kirche ein wenig Wasser beigemischt wird. Die Form machen die Worte, mit welchen der Heiland dieses Sacrament eingesetzt hat. Minister ist in Absicht auf Confection ausschließlich der Priester, in Absicht auf Ausspendung ordentlich und kraft eigenen Rechts zur österlichen Zeit der Pfarrer; außerordentlich und ohne pfarrliche Erlaubniß jeder andere Priester, über besondern Auftrag aber auch ein Diacon. Andere Geistliche oder gar Laien können es nie spenden.

Communicanden sind sowohl der conficirende Priester selbst, als auch andere Priester und Laien, Gesunde und Kranke. Zur Erhaltung der ihm schuldigen Ehrfurcht müssen die Communicanden erwachsen sein und den Verstandesgebrauch haben, und zum würdigen Empfange sich im Stande der Gnade und im nüchternen Zustande befinden, wovon nur Kranke, welche es als geistige Wegzehrung empfangen, eine Ausnahme machen. Ausgeschlossen sind von dem Empfange notorisch Lasterhafte, so lang sie keinen ernsten Willen der Besserung zeigen. Einen heimlichen Sünder kann es nur versagt werden, wenn er es nicht öffentlich, sondern geheim verlangt. Blödsinnigen und Taubstummen, die einer Belehrung fähig sind und ihre Buße auf irgend eine Weise an den Tag legen, darf es nicht vorenthalten werden.

Die Confection des Altars-Sacraments kann nicht anders als unter beiderlei Gestalten und blos in, die Administration aber sowohl in als außer der h. Messe geschehen. Sich selbst hat es der conficirende Priester bei der h. Messe unter beiden Gestalten zu reichen; wird er hieran durch eine ihm nach der Consecration zugestossene Erkrankung gehindert: so muß an seiner Stelle ein anderer Priester das begonnene Werk vollenden. Andern Geistlichen und weltlichen Personen reicht er es unter der Gestalt des Brodes allein; doch kann der Pabst einem Volke oder Lande den Gebrauch des Kelches erlauben. Um das Sacrament in allen Fällen, wo es ver-

langt wird, reichen zu können, muß jeder Pfarrer immer mit dem nöthigen Vorrathe von consecrirten Hostien versehen sein, und denselben im Tabernakel, in der Sacristei oder einem an der rechten Altarsseite besonders angebrachten Behältnisse verschlossen halten. Zu den Kranken hat er es in einem reinen Tuche vor der Brust öffentlich, mit aller ihm gebührenden Verehrung und unter Vortragung eines Lichtes, zu überbringen, und wenn es nicht mehr empfangen wird, eben so zurück zu tragen.

In Oesterreich soll es an Orten, wo Infanterie liegt, von einem Gefreiten mit 4 Mann begleitet werden. Alle Kranke müssen in ihrer Wohnung versehen und dürfen nicht zur Kirche gefahren werden. Zur österlichen Zeit ist der Empfang Pflicht, unter Strafe der Ausschließung von dem Eintritte in die Kirche und dem christlichen Begräbnisse; außerdem ist es Wunsch der Kirche, daß alle bei der h. Messe anwesenden Gläubigen nicht blos geistiger Weise, sondern durch wirkliche Theilnahme communiciren *a*). Den Arrestanten dürfen bei der h. Communion die Fesseln nicht abgenommen werden *b*).

Die bei einem Inquisiten gefundenen consecrirten Hostien müssen dem sogleich herbei zu holenden Seelsorger übergeben, und wenn ihre sichere Erhaltung nothwendig befunden wird, das Gefäß, in dem er sie übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschlossen, der Augenschein aber nur in der Kirche bei verschlossenen Thüren vorgenommen werden. Befinden sich die Hostien, welche das corpus delicti ausmachen, ohnedies in der Aufbewahrung eines Priesters, so kann keine Auslieferung, wohl aber die sichere Aufbewahrung und der nothwendige Augenschein auf die angegebene Art geschehen *c*).

a) M. heil. Handlungen §§. 14, 16.

b) Hof. v. 22. Mai 1818 J. G. S. N. 1458.

c) Hofd. v. 11. Aug. 1837 Z. 5028, v. 25. Aug. 1837 Prov. Ges. Böhm. 19. Bd. S. 40.

§. 254.

4) Buße.

Die Buße ist das Sacrament, in welchem dem Sünder unter den gehörigen Erfordernissen die nach der Taufe begangenen Sünden nachgelassen werden. Die Materie dieses Sacraments sind: demüthige Anklage der begangenen Sünden mittelst der Ohrenbeichte, wahre Zerknirschung des Herzens mit dem ernstlichen Vorsatze der Besserung, und aufrichtiger Wille, sie mittelst freiwillig übernommener oder vom Beichtvater auferlegter Bußwerke an sich selbst zu bestrafen. Schriftlich oder durch Procuration einem abwesenden Beichtvater zu beichten, ist untersagt. Die Form besteht in dem Ausspruche der Absolutions-Formel. Ordentlicher Minister ist der zum Beichthören approbirte, im Nothfalle aber jeder Priester. Den Bischöfen steht die Macht zu, die Lossprechung von gewissen Sünden zu deren sichern Verhütung sich vorzubehalten, und von solchen Sünden kann nur er oder der von ihm eigens beauftragte, und außer einem Nothfalle kein anderer Priester absolviren. Von den dem Pabste vorbehaltenen Sünden kann der Bischof für das Gewissens-Forum lossprechen.

Beichtkinder sind alle Gläubige, welche nach der Taufe gesündigt haben, sie mögen geistlich oder weltlich sein. Die einen und die andern müssen wenigstens einmal im Jahre ihrem eigenen Pfarrer beichten, und können nur mit dessen Erlaubniß zu einem andern Priester zur Beichte gehen. Die Schuljugend, dann die auf Gymnasien und die Philosophie Studierenden haben fünfmal des Jahrs: zu Anfange und Ende des Studienjahrs, dann um Weinachten, Ostern und Pfingsten die h. Beichte zu verrichten. Außerdem haben noch eine besondere Verpflichtung zu beichten diejenigen, welche im Begriffe sind, ein Sacrament der Lebendigen zu empfangen oder in Todesgefahr sich befinden. Den Aerzten ist unter Strafe des Interdicts und andern Ahndungen geboten, ihre Kranken zur Beichte ernstlich zu verhalten, und wenn sie es bis zum dritten Tage nicht gethan haben, sie nicht mehr zu besuchen. Bei uns sollen sie bei anscheinender Gefahr den zur geistlichen Uiberre-

dung mehr geeigneten Seelsorger herbei rufen. Wollen Kinder akatholischer Eltern nach katholischer Art beichten: so ist eben das zu beobachten, was wegen der Judenkinder, die zu ihren jüdischen Eltern zurück zu kehren sich weigern, vorgeschrieben ist (§. 251).

Der für die Beichte bestimmte Ort ist die Kirche; auf dem Zimmer darf nur von Kranken, Gehörlosen und Geistlichen die Beichte abgenommen werden. Das Beichtsiegel ist unverletzlich, und der Beichtvater darf ohne ausdrückliche und ungezwungene Erlaubniß des Beichtkindes nie und unter keinen Umständen von der Beichte etwas verlautbaren, selbst nicht des öffentlichen Wohles wegen ein ihm in der Beichte eröffnetes Verbrechen anzeigen oder bei Gericht bezeugen.

Die Art der Auflegung und Verrichtung der Buße geben die libelli et canones poenitentiales an, welche noch jetzt beobachtet werden sollen. Die Buße ist zweifach, eine private oder öffentliche, je nachdem sie geheim oder öffentlich im Angesichte der ganzen Kirche verrichtet wird. Letztere soll namentlich auferlegt werden, wenn es der Beichtvater zur Genugthuung des durch die Sünde gegebenen Aergernisses für zuträglich erachtet. Bei uns jedoch müssen solche Fälle ehevor der Landesstelle und von dieser nach Hof berichtet werden. Die Abnahme von Beicht- und Versehgeldern ist durch das geistliche und weltliche Recht gänzlich untersagt *a*).

§. 255.
Ablaß.

Durch die Absolution im heiligen Buß-Sacramente werden zwar die Sünden und die dafür verwirkten ewigen, nicht aber auch die zeitlichen Strafen erlassen. Um die Befreiung von diesen zu erlangen, muß der versöhnte Sünder Genugthuungswerke verrichten und canonische Strafen ausstehen, wie sie ihm die Kirche zu dem Ende auflegt. Zeigt sich nach dem bisherigen Bußeifer eines Sünders, daß die Absicht der Bußanstalt bei ihm erreicht sei, so kann

a) M. heil. Handlungen §§. 15, 16.

ihm die Kirche den noch rückständigen Theil derselben erlassen oder den Ablaß (indulgentia) ertheilen. Der Ablaß ist die von der Kirche im Namen Jesu unter Voraussetzung eines unzweideutigen Bußeifers ertheilte Nachlassung der göttlichen Strafe, welche der mit Gott versöhnte Sünder auch noch nach Verzeihung der Schuld und ewigen Strafe der Sünde zu tragen hätte. Er ist vollkommen, wenn die ganze noch übrige Strafe, unvollkommen, wenn nur ein Theil derselben nachgesehen wird.

Zur Gewinnung des Ablasses ist wesentlich der Bußeifer des Sünders. Dieser kann dem Ablasse voran gehen, wie in der alten Kirche, oder es kann die bedingte Ankündigung des Ablasses den nachfolgenden Bußeifer erst wecken, wie es nach der neuern Kirchen-Disciplin zu geschehen pflegt. Des Ablasses können deshalb auch nur Lebende theilhaftig werden, nicht auch Seelen im Fegfeuer, zu deren Erlösung allerdings gute Werke verrichtet werden können. Um allen Mißbrauch und jede Abwürdigung zu verhüten, so darf er nur mit Mäßigung, der vollkommene blos vom Pabste, der temporäre blos vom Bischofe, und zwar bei der Einweihung einer Kirche auf ein Jahr und an dem jährlichen Kirchweihfeste auf 40 Tage verliehen werden. Sodann haben es sich die Seelsorger angelegen sein zu lassen, in Christenlehren und im Beichtstuhle dem Volke richtige Begriffe vom Ablasse beizubringen, und die Bischöfe die Nothwendigkeit der Erwirkung päbstlicher Ablaß-Breven zu beurtheilen, und außer dem Falle der Nothwendigkeit die Parteien mit ihren Ansuchen zurück zu weisen. Auch können Ablaßankündigungen nur dann gedruckt oder geschrieben den Kirchthüren angeheftet werden, wenn der Bischof die Echtheit des Breve bestätigt; solche aber, bei welchen die Wirkung des Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer zugerechnet wird, dürfen weder für sich, noch in Calendern, Directorien, Brevieren oder Gebetbüchern gedruckt, und eben so wenig mehr Privilegien für Altäre, bei welchen die Seelen aus dem Fegfeuer unfehlbar erlöst werden, ertheilt werden. Der Portiuncula-Ablaß ist gleich einem andern vollkommenen Ablasse anzusehen *a*).

a) M. heil. Handlungen §. 17.

Dieses gilt auch von dem Jubiläum, dessen Urheber P. Bonifacius VIII. ist, als welcher im Jahre 1300 Allen, die in diesem Jahre das Sacrament der Buße empfingen und zur Kirche des h. Peter nach Rom wallfahrteten, einen vollkommenen Ablaß ertheilt, und alle 100 Jahre ein solches Jubiläum zu halten befohlen hat. Der Cyclus von 100 Jahren wurde jedoch später verkürzt, und zuletzt bis auf 25 Jahre herabgesetzt, und dieses Jubiläum auf alle Kirchen der Welt ausgedehnt. P. Sixtus V. hat 1587 mit seiner Erhebung auf den päbstlichen Stuhl noch ein Jubiläum für eine gesegnete Regierung ausgeschrieben, was alle seine Nachfolger nachgeahmt haben. Dermalen wird selbst aus andern besondern Veranlassungen, die den Christen in sich selbst einzukehren und einen bessern Lebenslauf zu beschließen geneigt machen, und zwar freudigen, z. B. der Canonisation eines Landes- oder Ordens-Patrons, und traurigen, wie Kriegsnoth, der Christenheit die Gnade eines Jubiläum zu Theil. Die Bedingungen, unter welchen im Jubeljahre der Ablaß verliehen wird, werden jedesmal in die Ankündigungs-Bulle eingeschaltet *b*).

§. 256.

5) Letzte Oelung.

Die letzte Oelung (extrema unctio, unctio infirmorum) ist das Sacrament, in welchem der Kranke durch die Salbung mit dem h. Oele und das vorgeschriebene Gebet des Priesters die Gnade Gottes zur Wohlfahrt der Seele und öfters auch des Leibes empfängt. Die Materie ist das am Gründonnerstage geweihte Krankenöl, die Form, das bei der Salbung zu verrichtende Gebet. Ausspender ist überhaupt der Priester, rechtmäßig aber und dringende Fälle ausgenommen der eigene Seelsorger.

Administrirt wird die letzte Oelung den auf den Tod Kranken und den tödtlich Verwundeten, nicht aber auch Gesunden, welche sich in Todesgefahr befinden oder solcher entgegen gehen.

b) Ebend. §. 18.

Alten dagegen, welche ihrer Auflösung nahe sind, kann sie ertheilt werden, wenn sie auch nicht krank darnieder liegen. Eben so kann sie den auf dem Todtenbette Getauften ertheilt werden. Zum Empfange gehören die Jahre der Erkenntniß, daher sie todtkranken Kindern nicht gespendet werden darf, außer, wenn man wegen der Unterscheidungsjahre zu zweifeln Ursache hat. Wahnsinnige von Geburt aus werden Kindern gleich gehalten. Wahnsinnige, die es später geworden sind, können gleich Sinnlosen gesalbt werden, wenn sie früher einen christlichen Lebenswandel geführt haben. Verstorbene sind der h. Oelung ganz unfähig; wird aber gezweifelt, ob eine Person todt sei, so kann das Sacrament bedingnißweise gespendet werden.

Die Zeit der Ausspendung ist gleichgiltig. Da durch die h. Oelung die läßlichen und die aus Vergessenheit nicht gebeichteten schweren Sünden nachgelassen werden: so kann sie nach der Beichte gewisser Maßen zur Ergänzung dessen, was die Buße zu ergänzen übrig läßt, ertheilt werden. Gewöhnlich aber wird sie nach dem Genuße des h. Abendmals administrirt. Die Administrirung muß nur immer noch zur Zeit geschehen, wo der Kranke seiner Sinne mächtig ist. In derselben Krankheit wird sie nicht wiederholt, wohl aber kann sie wieder gegeben werden, wenn der Kranke nach seiner Genesung neuerlich in eine Krankheit fällt. Die Art der Salbung gibt das Diöcesan-Rituale an. Insgemein werden alle 5 Sinne, bei Gefahr am Verzuge aber blos der Kopf oder ein Sinn gesalbt *a*).

§. 257.

6) Priesterweihe.

Die Priesterweihe ist ein Sacrament, durch welches den zu Priestern bestimmten Geistlichen die Gewalt sowohl in den wahren Leib Jesu Christi, als in den geistigen, den die Gläubigen ausmachen, verliehen wird. Sie ist unter allen Sacramenten das wich-

a) M. heil. Handlungen §. 19.

tigste, weil von ihr die Confection und Administration aller übrigen Sacramente ausgeht und abhängt. Die Materie ist das Auflegen der Hände, die Form das Sprechen des vorgeschriebenen Gebetes hierbei. Wer Minister sei, und wem, dann zu welcher Zeit und an welchem Orte dieses Sacrament administrirt werden könne ist bereits (§§. 102—110) vorgekommen.

§. 258.

7) Ehe.

Unter allen im Menschengeschlechte bestehenden Gesellschaften erscheint als die erste und selbst göttlich gestiftete die Ehe. Sie ist die vollkommene, durch ein körperliches und geistiges Band vermittelte, unauflösliche Verbindung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, und hat ihren Grund in der Befriedigung des wechselseitigen Bedürfnisses der getrennten Geschlechter. Christus hat sie zu einem Sacramente erhoben *a*), und dieses besteht darin, daß die Gatten die Gnade erlangen, unter allen möglichen Wechselfällen in Liebe und Treue verbunden zu bleiben, und die übernommenen Ehestandspflichten sicherer zu erfüllen *b*).

Die legislative Auctorität über die Ehe beruht bei der Kirche, weil alle Ehen gleichen Grund und gleichen Zweck haben, und denselben, den sie zu allen Zeiten und bei allen Völkern gehabt haben, die höchste Norm für die Ehe daher nur von einer Macht ausgehen kann, welche an sich unwandelbar ist, und über alle Wesen zu gebieten hat; was nur von der Kirche als der göttlich gegründeten Anstalt, der alle Menschen angehören sollen, gesagt werden kann. Sie muß sorgen, daß aus der Ehe Kinder Gottes, nicht blos Kinder des Fleisches und der menschlichen Willkühr geboren werden, daß in der durch die Kinder entstandenen Familie Liebe wohne, und von hieraus in die große Gesellschaft, die ganze Kirchengemeinde übergehe. Sie muß verhindern, daß nicht Ehen geschlossen werden, die der christlichen Lehre und den guten Sitten widerstreiten, vor Gott

a) Ephes. V. 32. Conc. Trid. s. 24. can. 1. de sacr. matr.

b) can. 11. caus. 32. q. 1. can. 6. caus. 32. q. 2.

ein Abscheu, der Welt ein Aergerniß sind. Sie muß endlich bestimmen, wem das Sacrament gespendet werden soll, wem nicht. Mit Grund hat darum die Kirche den Bann über jeden ausgesprochen, der ihr diesfälliges Recht in Abrede stellt *c*).

Es kann jedoch auch dem Staate ein legislativer Einfluß auf die Ehe nicht abgesprochen werden. Denn ist gleich die Ehe kein bloser Vertrag: so muß doch ein Vertrag vorangehen, bevor die innigste Verbindung zweier Personen zu einem Individuum eintreten kann. Dieser Vertrag macht die Materie des Sacraments, und unterliegt wie jeder andere Vertrag der Bestimmung des Staates, und mehr noch, weil aus der Ehe die künftigen Staatsmitglieder geboren und in der Ehe erzogen werden sollen. Der Staat hat daher allerdings die Macht, nach den besondern Verhältnissen gewissen Personen die Ehe zu verbieten, indem er Herr der bürgerlichen Verhältnisse ist, die Unterthanen nach der Anordnung Gottes ihm zu gehorchen schuldig sind, und Christus der weltlichen Macht über die Ehe zu verfügen nirgends verboten hat; und er nimmt sich, wenn er in Ehesachen verfügt, kein Recht heraus, ein jus in sacra auszuüben, weil der Vertrag Materie des Sacraments ist; denn seine Verfügung trifft den Vertrag zu einer Zeit, wo er noch ein rein weltliches Geschäft ist, und das Sacrament ihn noch nicht afficirt hat. Dieses ist um so gewisser, als Kirchenväter, Concilien und Päbste das Gesetzgebungsrecht des Staates in Ehesachen anerkannt haben *d*), als kein Kirchengesetz nachgewiesen werden kann, welchem zufolge dem Staate das Gesetzgebungsrecht in Ehesachen ausdrücklich abgesprochen worden wäre, und die Meinung der Kirche immer nur dahin gegangen ist, daß dieses Recht dem Staate nicht allein und ausschließlich zukomme *e*).

Hat hiernach die Kirche und der Staat in Ehesachen eine legislative Gewalt: so folgt, daß Ehen, welche ohne die in den Kirchengesetzen statuirten Bedingungen eingegangen werden, kirchlich un-

c) Conc. Trid. s. 24. can. 3. 4. de sacr. matr.

d) can. 1. 5. 6. caus. 30. q. 3. can. 2. caus. 35. q. 2.

e) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr. sub initio.

giltig sind, sei es auch, daß sie, weil sie den bürgerlichen Gesetzen entsprechen, bürgerliche Wirkungen hervor bringen; denn das weltliche Gesetz kann nicht kirchlich machen, was das Gewissen verbietet, und dieses muß verbieten, was den Forderungen der Religion nicht entspricht. Dagegen können aber auch Ehen, welche gegen die bürgerlichen Gesetze geschlossen werden, keine bürgerlichen Wirkungen zur Folge haben, mögen sie auch den Grundsätzen der Kirche conform sein, weil den Geboten des Regenten, so weit sie Gottes Geboten nicht widerstreiten, ebenfalls nachgelebt werden muß. Da indessen Kirche und Staat bei ihrer Legislation keine andere Absicht haben, als unchristliche, unsittliche und gemeinschädliche Verbindungen hintan zu halten: so kann nur gewunschen werden, daß sie sich zur Realisirung ihrer Absicht gegenseitig hilfreich die Hand bieten, also zwar, daß der Staat keiner kirchlich verbotenen Ehe Wirkungen verleihe, und die Kirche keiner Ehe Assistenz leiste, welche den vom Staate gestellten Forderungen nicht entspricht.

Eine unter Beobachtung der Kirchengesetze geschlossene Ehe heißt **ratum**, im Gegensatze von **legitimum**, der nach bürgerlichem Rechte eingegangenen Ehe *f*). **Ratum** heißt aber auch eine vollkommen giltige Ehe im Gegensatze von **irritum**, einer gegen das kirchliche und bürgerliche Recht verstossenden Ehe *g*), und wieder heißt ratum eine erst geschlossene Ehe, im Gegensatze von **consummatum**, welche durch fleischliche Vermischung vollzogen ist *h*). Ist es unbekannt, daß die Ehe ungiltig sei, und werden die in selber lebenden Personen für verehelicht gehalten, oder sehen sie sich wohl selbst dafür an, ohne daß sie es wirklich sind: so ist die Ehe eine **Scheinehe** (**matrimonium putativum**). Leben zwei Personen verschiedenen Geschlechts für so lang zusammen, als es ihnen gefallen wird, so ist dieses eine **wilde** Ehe (**concubinatus**).

Wird die Ehe ohne Hintansetzung der wesentlichen Erfordernisse, jedoch ganz in der Stille, damit sie verborgen bleibe, einge-

f) cap. 7. de divort. (4. 19.)

g) Conc. Trid. s 24. cap. 1. de ref. matr.

h) l. c. can. 6. de sacr. matr.

gangen: so heißt sie **Gewissensehe** (**matrimonium conscientiae**), verschieden von einer **heimlichen** Ehe (**clandestinum**), welche ohne Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen oder auch ohne Aufgebot und Dispens davon mit bloser Consens-Erklärung der Brautleute geschlossen wird. Wird bei der Eingehung der Ehe die Ausschließung der Gattin und Kinder von den Standes- und Familienrechten des Gatten und Vaters, dann von dem Erbrechte nach demselben verabredet: so ist sie eine **morganatische** oder eine Ehe **zur linken Hand** (**ad morganaticam, morgengabam, morgengabicam, ad legem salicam**). Wird endlich die Ehe zwischen Personen von auffallend ungleichem Stande eingegangen, und entzieht deshalb ein Gesetz oder eine Gewohnheit ohne Verabredung, der Gattin und den Kindern das Recht auf Namen und Stand des Gatten und Vaters, dann Nachfolge in Fideicommisse und Lehen: so heißt sie **Mißheirath** (**disparagium**).

Die nach Vernunft und Offenbarung aus der Geschlechtsverschiedenheit hervortretenden Zwecke der Ehe sind: die innigste Lebensgemeinschaft *i*), Fortpflanzung des Menschengeschlechts durch Erzeugung und Erziehung der Kinder *k*), und gegenseitige Hilfleistung *l*). Hiermit stimmt unser bürgerliches Recht überein, wo es heißt: In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten *m*). Daß alle diese Zwecke in jeder Ehe erfüllt werden, ist jedoch eben so wenig nothwendig, als daß sie ausdrücklich verabredet werden; sie kommen auch nicht in dem Ritual, nach welchem die Ehe eingegangen wird, so ausgedrückt vor. Deshalb kann selbst noch auf dem Todtenbette eine Ehe eingegangen werden, ohne Unterschied, ob zur Genesung Hoffnung ist oder nicht *n*). Erforderlich ist nur, daß

i) I. Gen. II. 24. Matth. XIX. 1—4.

k) I. Gen. I. 27.

l) I. Gen. II. 18. 1. Cor. VII. 1—10.

m) B. G. B. §. 44.

n) cap 23. de R. J. in VI.

bei der Eingehung der Ehe keiner ausgeschlossen werde, indem sonst die Ehe ungiltig ist. Wird aber einer von den Brautleuten blos unter sich ausgeschlossen, oder eine andere schändliche oder unmoralische Verabredung gepflogen: so ist nur diese Verabredung nichtig, jedoch die Ehe besteht.

Da, wie andern religiösen Acten und bürgerlichen Geschäften Vorbereitungen voraus gehen, so die Ehe mittelst Verlöbnisses vorbereitet wird: so ist zuerst von den Verlöbnissen, dann von den Ehehindernissen, sofort von den Wirkungen der Ehe, weiter von deren Auflösung, und zuletzt von der Wiederverehelichung zu sprechen o).

o) T. Dolliners ausführl. Erörterung des II. Hptstks. B. G. B. v. §§. 44—122. Wien 1835—1841.

Erster Abschnitt.

Von dem Eheverlöbnisse.

§. 259.

Begriff und Wirkungen des Eheverlöbnisses.

Eheverlöbniß (sponsalia) heißt das vorläufige Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechts sich zu ehelichen *a*). Nach dem canonischen Rechte ist es ein zweiseitiger Vertrag, und kann de praesenti oder de futuro eingegangen werden *b*). Die Wirkungen von beiden sind jetzt gleich. Bis zum Concil von Trient war aber das erste eine wirkliche Ehe, das matrimonium ratum nondum consummatum, welches durch ein späteres matrimonium ratum et consummatum nicht aufgelöset werden konnte *c*). Ehemals wurde das Verlöbniß unter kirchlichem Ritus mittelst Benediction und Auswechselung der Ringe eingegangen *d*); nun aber kann es in beliebiger Form selbst mittelst eines Bevollmächtigten *e*), von jeder über 7 Jahre

a) can. 3. caus. 30. q. 5. B. G. B. 45.

b) cap. 9. 15. 22. 31. de sponsal. (4. 1.) cap. 3. de spons. duor. (4. 4.)

c) cap. 31. de sponsal. cap. 1. 3. 5. de sponsa duor.

d) can. 50. caus. 27. q. 2. cap. 3. 7. §. 3. caus. 30. q. 5.

e) cap. 23. 25. de spons. (4. 1.) cap. ult. de procur. in VI. (2. 19.)

alten Person geschlossen werden *f*). Das Verlöbniß erzeugt eine Verbindlichkeit zur Abschließung der Ehe, und die weigernde Person kann nach fruchtlosem Ermahnen durch Censuren dazu verhalten werden *g*), außer wenn üble Folgen zu fürchten sind *h*), wo eine Abfindung zugelassen wird, obschon sie das canonische Recht selbst nicht gut heißt *i*). Lautet das Verlöbniß bedingt: so macht die nachherige fleischliche Vermischung der Verlobten allein schon die Ehe *k*). Bei einer Concurrenz mehrerer Verlöbnisse gilt das frühere *l*). Sonst kann ein giltiges Verlöbniß blos mit gegenseitiger Einwilligung *m*), mit Ablegung der Profeß *n*) und durch richterliche Verfügung auf Grund einer gerechten Ursache aufgehoben werden *o*). Ein in einem Alter von 7 Jahren eingegangenes Verlöbniß bindet bis zur erreichten Mündigkeit; nach deren Erreichung kann es von dem Mündigen ohne weiters aufgehoben werden *p*).

Nach dem Oesterreichischen Rechte kann das Verlöbniß ein- oder zweiseitig sein, zieht jedoch unter was immer für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden ist, keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist *q*). Es erzeugt daher kein Klagerecht, und wenn

f) cap. 29. de spons. cap. 4. 5. 13. de despons. impub. (4. 2.) cap. un. pr. eod. in VI. (4. 2.)

g) cap. 2. 10. de sponsal.

h) cap. 2. 17. eod.

i) cap. 29. eod.

k) can. 30. de spons. cap. 3. 5. 6. de condit. appos. (4. 5.)

l) can. 22. de spons. cap. un. eod. in VI. (4. 1.)

m) cap. 2. de spons.

n) can. 27. 28. caus. 27. q. 2. cap. 2. de convers. conjug. (3. 32.) Conc. Trid. s. 24. can. 6. de sacr. matr.

o) can. 5. eod. cap. 25. de jurej. (2. 24.) cap. 3. de conj. lepros. (4. 8.)

p) cap. 7. 8. 10. de despons. impuber. cap. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2.)

q) B. G. B. §. 45.

ein Angeld gegeben oder eine Verschreibung gemacht, wohl selbst verbüchert worden ist: so muß die Gabe zurückgestellt werden, die Verschreibung zerfällt und auf die Löschung in den öffentlichen Büchern kann geklagt werden. Die aus dem Verlöbnisse entstandene moralische Verbindlichkeit hat das Gesetz unangetastet gelassen.

§. 260.

Wirkungen des Rücktritts von dem Eheverlöbnisse.

Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück: so bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, den er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann *a)*. Als gegründete Ursachen zum Rücktritte können alle angesehen werden, aus welchen einem Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, eine Ehe vom Gerichte für ungiltig erklärt, getrennt oder eine Scheidung von Tisch und Bett ohne Einverständniß verfügt werden kann; wozu noch solche nachherige Veränderungen in der Person oder dem Vermögen eines Verlobten gerechnet werden können, bei deren Vorhersehen das Eheverlöbniß aller Wahrscheinlichkeit nach unterblieben wäre *b)*. Ob diese Ursache im Zufalle oder in menschlicher Willkühr ihren Grund habe, macht keinen Unterschied, daher das Recht auf Schadenersatz Statt hat, wenn ein Theil ohne alle Ursache aus Unbeständigkeit zurück tritt, oder durch ein Verschulden eine Ursache herbei geführt, oder ein Zufall solche veranlaßt hat *c)*. In den beiden letztern Fällen kommt es nicht einmal darauf an, welcher Theil zurück tritt, weshalb das Recht auf Schadenersatz bei dem Rücktretenden selbst sein kann. Immer aber beschränkt sich der Anspruch auf den Ersatz des aus dem Rücktritte wirklich erlittenen Schadens (**damnum emergens**); der blose Entgang eines Gewinnes (**lucrum cessans**), z. B. bei einer mittlerweile ausgeschlagenen anderweitigen Versorgung, kann nicht geltend gemacht werden.

a) B. G. B. §. 46.
b) Ebend. §. 936.
c) Ebend. §. 1311.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe wird als schwere Polizei-Uibertretung mit strengem Arreste von ein bis drei Monaten bestraft. Uiberdies ist der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten *d*), welche bei einer Frauensperson in den Kosten der Entbindung und des Wochenbettes besteht *e*).

Hat ein verlobter Theil dem andern in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zugesichert oder geschenkt, so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden *f*).

§. 261.

Eheverlöbnisse im Auslande oder von Ausländern.

Haben sich Oesterreichische Unterthanen im Auslande verlobt, so ist das Verlöbniß wirkungslos, weil den Eheverlöbnissen der Oesterreichischen Unterthanen unter allen Umständen die rechtliche Verbindlichkeit entzogen ist *a*), unter die Umstände aber gehört der Ort der Abschließung mit. Eben so wirkungslos ist das Verlöbniß, welches von einem Oesterreichischen Unterthane mit einer ausländischen Person im In- oder Auslande contrahirt wurde *b*), und kann der Exequirung eines von dem ausländischen Gerichte gegen den Oesterreichischen Unterthan auf dessen Realisirung gefällten Spruchs von keiner hierländigen Behörde Statt gegeben werden; die von dem Oesterreichischen Unterthane in Folge des gegen ihn gefällten Spruchs eingegangene Ehe jedoch ist auch hierlands giltig.

Ist von einem Ausländer mit einer Ausländerin hierlands ein Verlöbniß einseitig geschlossen worden, so ist es nur

d) Strafg. II. Thl. §. 251.
e) B. G. B. §. 1328.
f) Ebend. §. 1247.
a) B. G. B. §. 45.
b) Ebend. u. Pat. v. 16. Sept. 1785 J. G. S. N. 468 lit. a.

dann giltig, wenn es das Gesetz des Ausländers aufrecht erhält c). Haben aber Ausländer mit Ausländern aus einem die Eheverlöbnisse schützenden Staate in Oesterreich ein wechselseitiges Eheverlöbniß eingegangen, und bei dessen Eingehung ihr vaterländisches Recht zu berücksichtigen ausdrücklich verabredet, so muß es auch hierlands als giltig angesehen werden; ohne diese Verabredung ist es nach Oesterreichischem Rechte zu beurtheilen und demnach kraftlos d). Ist endlich eine Verlöbniß von Ausländern im Auslande geschlossen worden, so kommt es nach dem Gesetze des Orts der Abschließung zu beurtheilen; es wäre denn, daß sie ihrem Contracte ein anderes Recht zu Grunde gelegt hätten e).

c) B. G. B. §. 35.
d) Ebend. §. 36.
e) Ebend. §. 37.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ehehindernissen.

§. 262.

Begriff und Eintheilung der Ehehindernisse.

Eine Ehe kann jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht a). Ehehinderniß heißt der Mangel eines zur Schließung der Ehe vorgeschriebenen Erforderniſſes.

Die Ehehinderniſſe werden eingetheilt: 1) Nach dem Unterschiede der Gesetzgebung, von welcher die Bedingungen zur Eheschließung statuirt werden, in natürliche und positive, je nachdem sie in den natürlichen oder positiven Rechts- oder Sittengesetzen ihren Grund haben. So ist der Wahnsinn ein natürliches, das mangelnde Aufgebot ein positives Ehehinderniß. Die positiven sind wieder göttlich, wie das bestehende Eheband, oder menschlich, wie der Gattenmord; die menschlichen endlich canonisch, bürgerlich oder gemischt, je nachdem sie sich in den Satzungen der Kirche, wie die spirituelle Verwandtschaft oder des Staates, wie der Soldatenstand oder in beiden, wie die Religionsverschiedenheit gründen. 2) Hinsichtlich des Umfangs sind sie absolute,

a) cap. 23. de sponsal (4. 1.) B. G. B. §. 47.

welche die Ehe mit jeder Person unmöglich machen, z. B. höhere Weihen oder relative, welche sie nur mit einer gewissen Person hindern, z. B. Schwägerschaft. Das Ehehinderniß der Impotenz hat das Besondere, daß es absolut und relativ sein kann. 3) Vermöge der Kenntniß werden die Ehehindernisse eingetheilt in offenkundige (notoria) und geheime (occulta), je nachdem sie ruchbar geworden sind oder nicht. Erstere sind wieder notorisch notorietate facti, wenn sie überhaupt zur Kenntniß des Publicum gekommen sind, notorietate juris, wenn darüber vor geschlossener Ehe ein Beweis hergestellt ist, was nach unsern Gesetzen zum Dasein des Ehehindernisses des Ehebruchs und der Verschuldung einer Ehetrennung erfordert wird. 4) Dem Gegenstande nach sind sie öffentliche oder Privat-Ehehindernisse (juris publici vel privati); erstere, wenn sie zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, wie die Entführung, letztere, wenn sie zunächst zur Sicherung der Rechte einzelner Personen, die durch die Schließung der Ehe gekränkt werden, eingeführt sind, wie der Irrthum. Nach Oesterreichischem Rechte heißen öffentliche Hindernisse alle, welche gegen den Willen der vermeintlichen Gatten ihre Wirkung äußern, bei deren Vorhandensein von Amtswegen zur Untersuchung der Ungiltigkeit der Ehe geschritten werden muß; private, wenn das Ansuchen der beeinträchtigten Person abzuwarten kommt *b*). 5) Der Wirkung nach unterscheidet man eigentliche oder entkräftende, zernichtende, insgemein trennende Ehehindernisse (irritantia, dirimentia), und blos verbietende, insgemein hindernde Ehehindernisse (mere prohibentia, impedientia) genannt. Erstere sind sie, wenn sie die geschlossene Ehe ungiltig, letztere, wenn sie sie blos unerlaubt und strafbar, jedoch nicht ungiltig machen. Im Zweifel, ob ein Ehehinderniß ein entkräftendes oder blos verbietendes sei, ist das Letztere zu vermuthen, weil wegen der nachtheiligen Folgen, von denen ungiltige Ehen begleitet werden, im Zweifel immer die Vermuthung für die Giltigkeit der Ehe streitet *c*). Die entkräftenden

b) B. G. B. §. 94.

c) Ebend. §. 99.

Ehehindernisse sind wieder auflösbar, wenn sie durch menschliche Auctorität gehoben werden können, wie der Ehebruch, oder unauflösbar, wenn dieses nicht angeht, wie die Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie. Die hindernden Ehehindernisse sind sämmtlich auflösbar.

Nach dem Entstehungsgrunde werden alle Ehehindernisse auf drei Classen reducirt: 1) Ehehindernisse aus Abgang der Einwilligung, 2) Ehehindernisse aus Abgang des Vermögens zum Zwecke, 3) Ehehindernisse aus Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten, in welcher Ordnung in den folgenden §§. alle Ehehindernisse besprochen werden sollen.

§. 263.

A) Ehehindernisse aus Abgang der Einwilligung:

Die Ehehindernisse aus Abgang der Einwilligung sind zweifach; sie entstehen aus Abgang des natürlichen oder gesetzlichen Vermögens zur Einwilligung, oder aus Abgang der wirklichen Einwilligung. Aus Abgang des natürlichen Vermögens zur Einwilligung entstehen die Ehehindernisse der Raserei, des Wahnsinns, des Blödsinns und der Unmündigkeit; aus Abgang des gesetzlichen die Minderjährigkeit und der Soldatenstand. Ehehindernisse aus Abgang der wirklichen Einwilligung sind Furcht, Entführung, Irrthum, Schwängerung der Braut von einem Dritten.

§. 264.

1) Raserei, Wahnsinn, Blödsinn.

Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige sind außer Stande, eine giltige Ehe zu schließen *a*). Für Rasende und Wahnsinnige werden jene gehalten, welche des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt; für Blödsinnige, welche die Folgen ihrer

a) can. 26. caus. 32. q. 7. cap. 24. de sponsal. (4. 1.) B. G. B. §. 48.

Handlungen einzusehen unfähig sind *b*). Wer gerichtlich als wahnsinnig erklärt wurde, kann so lang keine giltige Ehe eingehen, als nicht die über ihn verhängte Curatel von dem Gerichte aufgehoben worden ist *c*). Eben so wenig kann es für ihn sein gerichtlich bestellter Vertreter thun, da die Ehe ein höchst persönliches Verhältniß ist, das in Person oder mittelst eines gewählten Bevollmächtigten (§. 306) geschlossen werden muß. Wer wahnsinnig ist, ohne daß er gerichtlich dafür erklärt wurde, kann giltig eine Ehe contrahiren, wenn er nur zur Zeit ihrer Contrahirung bei voller Vernunft ist. Ein geringerer Grad der Verstandesschwäche, als den das Gesetz mit Blödsinn bezeichnet, macht zur Ehe nicht unfähig; Personen von schwächerem Verstande ist es vielmehr gut, wenn ihnen ein treuer Lebensgefährte an die Hand gegeben wird. Trunkenheit, eine Art vorübergehenden Wahnsinns, macht nur dann ein Ehehinderniß, wenn sie eine volle war, die den Gebrauch des Verstandes und der Sinne auf einige Zeit gänzlich aufhob. Ein Taubstummer endlich, welcher nicht zugleich blödsinnig ist, kann sich giltig verehelichen, wenn er schriftlich oder mittelst eines glaubwürdigen Dolmetschen seine Einwilligung zu erklären vermag *d*).

§. 265.

2) Unmündigkeit.

Nach canonischem Rechte sind Jünglinge bis zum zurückgelegten 14., Mädchen bis zum zurückgelegten 12. Jahre noch unmündig, und Unmündige zur Schließung der Ehe wegen des vermutheten Abgangs des Vermögens zum Zwecke unfähig; doch läßt diese Vermuthung einen Gegenbeweis zu. Hat nemlich ein Jüngling oder ein Mädchen vor diesem Alter geheirathet und die Ehe vollzogen (si mali—

b) B. G. B. §. 21.
c) Ebend. §. 283.
d) cap. 23. 25. de sponsal. (4. 1.)

tia vel prudentia suppleverit aetatem): so steht der Giltigkeit der Ehe nichts im Wege a).

In Oesterreich ist die Unmündigkeit ohne Unterschied des Geschlechtes auf das vollendete 14. Jahr festgesetzt b), und die Ehe eines Unmündigen unbedingt und selbst dann ungiltig c), wenn wirklich bewiesen werden könnte, daß er die nöthige Reife des Verstandes und der Uiberlegung besessen habe, indem die Vermuthung, daß solche ihm fehle, jeden Gegenbeweis ausschließt. Der ihm beiwohnende Mangel kann nicht einmal durch die Einwilligung des Vaters oder der gerichtlichen Vertreter behoben werden; es kann ihn nur eine Dispens der Landesstelle beseitigen.

§. 266.

3) Minderjährigkeit.

Nach dem canonischen Rechte mußten wohl ehemals die Kinder, namentlich die Töchter, die Einwilligung ihrer Eltern vermöge der diesen schuldigen Ehrfurcht einholen, wenn sie sich verehelichen wollten a); allein nach neuerm Rechte können Alters halber alle Personen, welche die Jahre der Mündigkeit überschritten haben, sich giltig verehelichen, ohne jemandens Einwilligung zu bedürfen b); das Concil von Trient belegt sogar die mit dem Banne, welche behaupten, daß Ehen der Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern ungiltig sind c).

Das Oesterreichische Gesetzbuch verordnet: Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein

a) cap. 6. 8—11. 14. de despons. impub. (4. 2.)
b) B. G. B. §. 21.
c) Ebend. §. 48.
a) Tertull. ad uxor. L. II. ad fin. Conc. Aurel. IV. an. 541. can. 21. Paris. III. an. 557. can. 6. Turon. II. an. 567. can. 20. can. 1. 3. caus. 30. q. 5. can. 12. 13. caus. 32. q. 2. can. 2. caus. 35. q. 6. cap. 3. qui matr. accus. poss. (4. 18.)
b) can. 2. caus. 27. q. 2. cap. 23. de sponsal. (4. 1.)
c) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr.

keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert *d*). Minderjährige sind alle, welche das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterstehen *e*). Sind Minderjährige nach dem Gesetze aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt getreten, was mit zurückgelegten 20. Jahre geschehen kann: so werden sie in rechtlicher Hinsicht für Volljährige angesehen, und können wie jedes andere Geschäft, so auch einen Ehevertrag für sich allein giltig eingehen *f*). Volljährige, welche für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind theils die, über welche aus gerechter Ursache die Fortdauer der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt verwilligt, theils die, welche vom Gerichte als Verschwender erklärt worden sind *g*), wenn zugleich jene Verwilligung oder diese Erklärung öffentlich bekannt gemacht wurde *h*).

§. 267.

Minderjährige unter väterlicher Gewalt.

Sind die wirklich Minderjährigen und die ihnen gleich gehaltenen Volljährigen der väterlichen Gewalt unterworfen: so bedürfen sie zur Giltigkeit der Ehe die Einwilligung ihres ehelichen Vaters. Dieses ist auch der Fall bei einer minderjährigen Witwe; denn wiewohl eine minderjährige Tochter bei ihrer Verehelichung hinsichtlich ihrer Person unter die Gewalt des Mannes kommt: so fällt

d) B. G. B. §. 49.
e) Ebend. §. 21.
f) Ebend. §§. 174, 252. Hofd. v. 4. Dec. 1839 Prov. Ges. Steierm. 21. Bd. S. 387.
g) Ebend. §§. 172, 173, 251, 269, 273.
h) Ebend. §§. 172, 251, 273.

sie doch, wenn dieser während ihrer Minderjährigkeit stirbt, in die Gewalt ihres Vaters zurück *a*). Ein Wahl- oder Adoptiv-Kind steht unter der väterlichen Gewalt des Wahlvaters; wenn aber das Rechtsverhältniß zwischen dem Wahlvater und Wahlkinde während dessen Minderjährigkeit wieder erlöscht: so kommt es in die väterliche Gewalt seines leiblichen Vaters zurück *b*). Minderjährige Judenkinder, welche mit dem jüdischen Vater die Taufe nicht genommen haben, müssen die Einwilligung ihres Christ gewordenen Vaters (§. 251), und eben so die vom Judenthume zur christlichen Religion übergetretenen Kinder die des jüdischen Vaters zur Giltigkeit der Ehe einholen *c*). Legitimirte Kinder werden den ehelichen gleich gehalten *d*). Stief- und Pflegekinder dagegen brauchen die Einwilligung des Stief- oder Pflegevaters nicht *e*). Auch ist keinem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde die Einwilligung der Mutter oder Großeltern zur Giltigkeit der Ehe nothwendig; wohl aber kann die Vernachlässigung ihrer Einholung des Anspruchs auf ein Heirathsgut oder Ausstattung von denselben verlustig machen; was auch bei großjährigen Kindern, die keiner elterlichen Einwilligung bedürfen, der Fall ist, wenn sie sich ohne Wissen oder gegen den Willen ihrer Eltern verehelichen, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet *f*).

§. 268.

Minderjährige unter Vormundschaft und Curatel.

Stehen Minderjährige und die ihnen gleich gehaltenen Volljährigen unter Vormundschaft oder Curatel: so wird zur Giltigkeit der Ehe nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert. Der ordentliche Ver-

a) B. G. B. §. 175.
b) Ebend. §. 185.
c) Hofd. v. 21. Oct. 1814 J. G. S. N. 1105.
d) B. G. B. §§. 160—162.
e) Ebend. §. 186.
f) Ebend. §§. 1222, 1231.

treter ist der Vormund oder Curator; die Gerichtsbehörde die Vormundschafts- oder Curatel-Behörde, bei Adeligen das Landrecht, bei Unadeligen in Städten der Magistrat, auf dem Lande die grundherrliche Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit mittelst des Ortsgerichts oder Wirthschaftsamtes *a*), bei Militär-Pupillen das **judicium delegatum militare mixtum**. Die Erklärung des ordentlichen Vertreters muß nicht gerade für, sie kann auch gegen die Ehe ausfallen; erfordert wird nur, daß sie von der Gerichtsbehörde eingeholt werde. Eine von einer minderjährigen oder pflegebefohlenen Person ohne die Erklärung des ordentlichen Vertreters obgleich mit Einwilligung des Gerichts eingegangene Ehe ist so ungiltig, wie die Ehe, welche mit Einwilligung des Vertreters ohne die Einwilligung des Gerichts geschlossen worden ist. Die Einwilligung der Mutter oder eines Großvaters ist nie, ihre Erklärung aber blos dann erforderlich, wenn sie Vormund sind. Hat ein Minderjähriger mehrere Vormünder, so müssen alle ihre Erklärung abgeben *b*), außer die Person desselben und die Hauptführung der Geschäfte wäre nur einem aufgetragen, und die andern wären blos Ehrenvormünder, wo die Erklärung des ersten allein genügt *c*). Ist der Mutter oder Großmutter als Vormünderin ein Mitvormund beigegeben: so soll dieser zwar sich auch erklären; allein im Unterlassungsfalle ist die Ehe nicht ungiltig *d*).

§. 269.

Uneheliche Minderjährige.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Giltigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde *a*). Als uneheliche Kinder sind anzu-

a) Hofd. v. 5. Jan. 1815 J. G. S. N. 1123, Appell. Verord. in Böhm. v. 21. Juli 1830 Z. 11625.

b) B. G. B. §. 1011.

c) Ebend. §. 210.

d) Ebend. §. 213.

a) B. G. B. §. 50.

sehen: 1) alle außer der Ehe gebornen, nachher nicht legitimirten Kinder *b*); 2) Kinder aus einer mit dem Hindernisse des Ehebandes, der höhern Weihe, der Ordensgelübde oder der Religionsverschiedenheit geschlossenen, dann Kinder aus einer andern ungiltigen Ehe, wenn das Ehehinderniß in der Folge nicht gehoben worden ist, oder nicht beide Theile deshalb in Unwissenheit waren *c*); 3) die von der Gattin vor dem 7. Monate nach geschlossener Ehe gebornen Kinder, wenn der Mann binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniß der Geburt, oder seine Erben binnen 3 Monaten nach seinem Tode die Vaterschaft gerichtlich widersprochen haben *d*); 4) Kinder, welche nach 10 Monaten nach dem Tode des Mannes von der Witwe, oder nach 10 Monaten nach der Trennung oder Scheidung der Ehe von der getrennten oder geschiedenen Gattin geboren werden, wenn nicht die Rechtmäßigkeit der Geburt von Kunstverständigen bewiesen wird *e*); 5) die von der Gattin in der gesetzlichen Zeit gebornen Kinder, wenn der Mann binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniß der Geburt, oder seine Erbe binnen 3 Monaten nach seinem Tode die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen *f*). Des unehelichen Vaters Einwilligung ist zur Giltigkeit der Ehe nicht erforderlich, weil das uneheliche Kind nicht unter der väterlichen Gewalt seines Erzeugers steht *g*). Eben so wenig bedarf ein unehelicher Minderjähriger der Einwilligung der Mutter oder anderer Verwandten. Sind aber die Mutter oder der natürliche Vater als Vormund aufgestellt: so hat das Statt, was von andern Vormündern gilt. Hat ein unehelicher Minderjährige keinen Vormund, so muß ihm einer bestellt werden. Uneheliche Großjährige, welche für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, werden den unehelichen Minderjährigen gleich gehalten.

b) Ebend. §§. 161, 162.
c) Ebend. §. 160.
d) Ebend. §§. 138, 155—159.
e) Ebend. §§. 155, 157.
f) Ebend. §§. 158, 159.
g) Ebend. §. 166.

§. 270.

Fremde Minderjährige.

Einem fremden Minderjährigen, der sich in den Oesterreichischen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat *a*). Ist der Fremde zur Zeit der ansinnenden Verehelichung bereits nationalisirt, so ist er gleich einem Oesterreichischen Staatsbürger zu behandeln *b*). Unter der erforderlichen Bewilligung für den wirklichen Ausländer ist die gemeint, welche er nach den Gesetzen seines Staates bedarf *c*). Bedarf er nach diesen keine, was er mittelst eines obrigkeitlichen mit dem Amtssiegel versehenen Zeugnisses, wenn auch nur des Inhaltes, daß er durch die Schließung der Ehe in Oesterreich kein in seinem Vaterlande bestehendes Gesetz übertrete *d*), darthun kann *e*): so darf ihm auch keine abgefordert werden. Hat er sie aber nach seinen Landesgesetzen nöthig, so muß er sich darüber ausweisen *f*). Die Verzichtleistung auf den Unterthans-Nexus von Seite der ausländigen Behörde oder der Auswanderungs-Consens kann die Stelle der Heiraths-Licenz nicht ersetzen *g*). Daß der Fremde die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermöge, kann nur dann gesagt

a) B. G. B. §. 51.

b) Hofd. v. 10. Mai 1828 in Wagners Ztschrft. v. J. 1828 7. Hft. S. 350.

c) B. G. B. §. 34.

d) Hofd. v. 13. Mai 1836 Prov. Ges. Böhm. 18. Bd. S. 649.

e) Hofd. v. 21. Dec. 1815 Winiwarters Hdbuch. der Justiz-Ges. I. Bd. S. 116. Verord. in N. Oest. v. 11. Juli 1827 Z. 35926.

f) Hofd. v. 22. Dec. 1814 Pol. Ges. 42. Bd. S. 179, v. 10. Mai 1820 Gout. 18. Bd. S. 284. Verord. in N. Oest. v. 21. Nov. 1822 Z. 28157.

g) Hofd. v. 13. Mai 1836 a. O.

werden, wenn es ihm außerordentliche, durch Kriege oder Revolutionen herbeigeführte und besonders berücksichtigungswürdige Umstände unmöglich machen *h*), nicht aber, wenn die Beibringung blos mit großen Kosten, Verzögerung oder andern Anständen verbunden ist. Uiber die von dem bestellten Vertreter abgegebene Erklärung hat das Gericht die Einwilligung zur Ehe zu ertheilen oder zu versagen.

Ungarische Unterthanen katholischer Religion können für sich allein eine giltige Ehe eingehen, wenn Jünglinge das 14., Mädchen das 12. Jahr zurückgelegt haben, und bedürfen der Einwilligung der Eltern, Vormünder oder gerichtlicher Behörden nicht; doch sollen die Seelsorger die allzu frühen Heirathen solcher Minderjährigen, bei denen die Eigenschaften, die zur Haushaltung und Erfüllung der den Eltern obliegenden Pflichten erforderlich sind, noch vermißt werden, zweckmäßig zu verhindern suchen *i*).

§. 271.

Rechtsmittel bei versagter Einwilligung zur Ehe.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert: so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen *a*). Ehewerber sind die Brautleute, daher kann sich sowohl der Theil, welcher die Einwilligung bedarf, als der andere, welcher unter keiner Vertretung steht, beschweren; ja sogar die Verwandten können es, weil gegen Mißbrauch der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt jedermann, hauptsächlich Verwandte den Beistand des Gerichtes anzurufen berechtigt sind *b*). Unter dem

h) Hofd. v. 21. Dec. 1815 a. D. S. 115.

i) Hofd. v. 18. Aug. 1831 Z. 18449 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 568.

a) B. G. B. §. 52.

b) Ebend. §§. 178, 217.

ordentlichen Richter, dessen Hilfe anzusuchen ist, wird jener verstanden, dessen Gerichtsbarkeit der Vater nach seiner persönlichen Eigenschaft oder der Vormund als solcher untersteht. Dieser hat den Vater oder den Vormund oder sonstigen Vertreter über die Gründe der versagten Einwilligung zu vernehmen, und wenn er sie statthaft findet, die Beschwerde zurück zu weisen; sonst aber, wenn der Minderjährige unter Vormundschaft oder Curatel steht, nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse, insbesondere des moralischen Characters desjenigen, mit dem der Minderjährige die Ehe eingehen soll, dann nach völliger Uiberzeugung, daß die Ehe dem freien Willen des Minderjährigen angenehm sei, den Consens zu geben *c)*; wenn er sich aber in väterlicher Gewalt befindet, zu versuchen, den Vater in Güte zur Einwilligung zu bewegen; bewirkt er dieses nicht, so kann er die Einwilligung von Amtswegen suppliren. In dem einen und dem andern Falle können diejenigen, welche sich dadurch gekränkt erachten, bei dem nemlichen Gerichte eine Vorstellung, und wenn solche unberücksichtigt bleibt, bei dem Appellations-Gerichte den Recurs einbringen *d)*. Die über eine vom Gerichte ertheilte Bewilligung geschlossene Ehe ist nicht nur vollkommen giltig, sondern es wird auch das dem Kinde auf ein Heirathsgut oder Ausstattung zuständige Recht nicht im mindesten geschmälert *e)*. Ist gegen diese Bewilligung der Recurs ergriffen worden, und der Recurrent der Vormund oder Curator: so ist die während des hängenden Recurses geschlossene Ehe, die Erledigung mag wie immer ausfallen, giltig, weil von einem solchen Vertreter nur die Erklärung, nicht die Einwilligung, einzuholen ist. Wenn dagegen der Vater recurrirt, und das Appellations-Gericht erkennt, der Vater habe seine Einwilligung mit Grund versagt: so ist die inzwischen geschlossene Ehe ungiltig, weil sie ohne die Einwilligung des Vaters geschlossen worden ist.

c) Hofd. v. 22. Mai u. 27. Juli 1789 Jak. 2. Bd. S. 57.

d) B. G. B. §. 268. Hofd. v. 27. Dec. 1782, 5. Jan. 1815 J. G. S. N. 111, 1123.

e) B. G. B. §. 1222.

§. 272.

Rechtmäßige Gründe zur Versagung der Einwilligung.

Mangel an dem nöthigen Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen *a*). Treten diese Umstände auf Seite des minderjährigen oder pflegebefohlenen Brauttheils ein: so hören sie auf, Gründe zur Versagung der Einwilligung zu sein. Dagegen können auffallender Unterschied im Alter oder Stande, Rohheit, große Character-Verschiedenheit, zu kurze Bekanntschaft, bei welcher es nicht möglich war, sich gegenseitig genug kennen zu lernen, allerdings auch die Verweigerung des Consenses rechtfertigen, da die vom Gesetze angeführten Gründe nicht ausschließungsweise aufgestellt sind. Bloße Armuth ist nie ein hinlänglicher Grund, die Einwilligung zu versagen, wenn Erwerbfähigkeit vereint mit Fleiß vorhanden ist.

§. 273.

Art der Ertheilung der Einwilligung.

Die Einwilligung in die Ehe muß ausdrücklich und unbedingt ertheilt werden.

In erster Hinsicht ist bestimmt, daß die Einwilligung des Vaters entweder von ihm selbst bei der Pfarre in Gegenwart zweier Zeugen persönlich abgegeben, in das Trauungsbuch eingetragen, und von ihm und den Zeugen mit der eigenhändigen Fertigung bestätiget, oder wenn der Vater nicht anwesend wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem Vater mit zwei Zeugen ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bei den Trauungs-Acten aufzubewahren ist, dargethan werde. Bei Ehen der unter anderer Vertretung stehenden Personen muß die Einwilligung mittelst einer von der Gerichtsbehörde ausgestellten, nicht vom Justiziär, sondern von dem, von der

a) B. G. B. §. 53.

Obrigkeit mit den Pupillar-Geschäften beauftragten Wirthschaftsbeamten gefertigten a), und bei den Trauungs-Acten zu hinterlegenden Urkunde, welche die von dem Vertreter abgegebene Erklärung und die eigene Einwilligung des Gerichtes zu enthalten hat, nachgewiesen werden. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift macht jedoch die Ehe nicht ungiltig, wenn nur die wirklich gegebene Einwilligung in andern gesetzmäßigen Wegen erwiesen werden kann b). Die grundobrigkeitliche Ehe-Licenz ist kein obervormundschaftlicher Consens; sie ist daher zur Giltigkeit der Ehe nicht zureichend, wenn darin nicht auch die obervormundschaftliche Einwilligung ausgedruckt ist c). Die einem Pupillen auszustellende Urkunde zu einer in Ungarn abzuschließenden Ehe muß von dem Appellations-Gerichte legalisirt werden d).

In letzter Hinsicht ist den Gerichtsbehörden verboten, bedingte Heiraths-Consense zu ertheilen e). Die Heirathsverträge der Brautleute oder die Ehepacte müssen immer ehevor richtig gestellt sein. Uiber einen bedingten Heiraths-Consens darf kein Seelsorger trauen, weil die Giltigkeit der eingegangenen Ehe, so lang die Bedingung schwebt, schwankend wäre. Denn geht die Bedingung in Erfüllung, so wird die Ehe ungezweifelt giltig; deficirt sie aber, so läuft die Ehe Gefahr, für ungiltig erklärt zu werden f).

a) Hofd. v. 5. Jan. 1815 u. 24. März 1825 J. G. S. N. 1123 u. 2082, Verord. in Böhm. v. 23. Juni 1831 Z. 20613 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 290.

b) Hofd. v. 17. Juli 1813 J. G. S. N. 1065.

c) Hofd. v. 28. Oct. u. 13. Nov. 1829 Z. 6579 J. G. S. N. 2437.

d) Hofd. v. 9. Oct. 1807 J. G. S. N. 819.

e) Hofd. v. 30. Sept. 1785 J. G. S. N. 472, v. 3. Febr. 1786 Tratt. 6. Bd. S. 46.

f) B. G. B. §§. 699, 897.

§. 274.

4) Soldatenstand.

Das Ehehinderniß des Soldatenstandes ist dem canonischen Rechte fremd. Das bürgerliche Gesetzbuch setzt es mit folgenden Worten fest: Mit welchen Militär-Personen oder zum Militär-Körper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär-Gesetze *a*). Welche Personen Militär- oder zum Militär-Körper gehörige Personen seien, und welche Vorgesetzte die Erlaubniß zu ertheilen haben, gibt die Vorschrift über die Heirathen in der Armee an *b*). Nach dieser ertheilen sie

A) Bei der Armee: 1) Se. Majestät selbst: a) allen Generälen, b) allen General- und Flügel-Adjutanten, c) allen bei der Armee und der Marine *c*) angestellten Obristen.

2) Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corps-Commanden: a) allen Officieren von Oberstlieutenant abwärts, allen Stabsparteien derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Director oder Inspector haben, oder dessen Stelle eben vacant ist, des Militär-Fuhrwesens-Corps, des Thierarznei-Instituts, des Pontoniers-Bataillons, der Montours-Oeconomie-Commission, der Militär-Gestüts-, Beschäl- und Rimontirungs-Departements, wenn die Stelle des betreffenden Inspectors erledigt ist, der im Kriege etwa bestehenden leichten Bataillons und Frei-Corps, der Fleisch-Regie und Feldspitäler; b) den Officieren von Oberstlieutenant abwärts bei dem Platz-Personale, Garnisons-Spitälern, Trans-

a) B. G. B. §. 54.

b) Verschr. v. 10. Juni 1812 Gout. 10. Bd. S. 130. Hofd. v. 19. Jan. 1830 Wagners jur. Ztschrft. Jahrg. 1830 8. Hft. S. 372, v. 29. Mai 1836 Prov. Ges. Böhm. 18. Bd. S. 691.

c) Hofkrgsr. Verord. v. 27. Juli 1821 M. 1750.

port-Häusern und dem Conscriptions-Geschäfte, dann dem Casern-Verwalter, falls die eine oder andere Person nicht bei einem Regimente oder Corps angestellt ist; c) dem General-Auditor-Lieutenant, den Stabs- und Garnisons Auditoren und dem feldärztlichen Personale; d) allen pensionirten, und allen mit Beibehaltung des Militär-Characters ausgetretenen Officieren vom Obristen abwärts, dann allen pensionirten Stabsparteien; e) den Prima-Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bei dem Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departement; eben so f) den Leuten vom Unterofficiere abwärts bei allen Branchen, wozu blos Halb-Invaliden gewidmet sind, als z. B. des Thierarznei-Instituts, der Feldspitäler; g) den Stabs-Profoßen und Stockmeistern in Friedenszeiten; h) dem Verpflegs-Personale vom Oberbäckermeister abwärts; i) den Functions-Corporalen bei dem Platz-Personale; k) den Hausmeistern in Casernen; l) allen Invaliden ohne Ausnahme;

3) Der General-Artillerie-Director: a) allen Officieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann allen Stabsparteien der Feld- und Garnisons-Artillerie, des Bombardier-Corps und Feldzeugamtes; b) dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen;

4) Der General-Genie-Director: a) allen Officieren vom Oberstlieutenant abwärts, und allen Stabsparteien des Genie-, Mineurs-, Sappeurs-Corps, b) allen Officieren des Ingenieur-Corps bei der Ingenieur-Academie; c) den Fortifications-Rechnungsführern, Adjuncten und Fourieren, den Schanz-Corporalen und allen bei dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und andern Individuen.

5) Die Regiments-Inhaber: allen Officieren vom Oberstlieutenant abwärts, allen Stabsparteien und allen Unterofficieren ihrer inne habenden Linien-Infanterie- und Cavallerie-, wie auch Artillerie-Regimenter, wenn bei den Letztern der General-Artillerie-Director ihnen die diesfällige Befugniß übertragen hat;

6) Der Oberdirector der Militär-Cadeten-Academie allen bei derselben angestellten Officieren vom Obristlieutenant abwärts, allen Stabsparteien, Unterofficieren und Dienern;

7) Der General-Quartiermeister im Frieden und Kriege allen Officieren des General-Quartiermeisterstabs und des Pionier-Corps vom Oberstlieutenant abwärts; im Kriege den bei der Armee angestellten Generalgewaltigern, Ober- und Unterstabs-Profoßen, und allen zum General-Quartiermeisterstabe gehörigen Parteien;

8) Die Commandanten der Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter nach Maßgabe der ihnen vom Regimentsinhaber ertheilten Vollmacht, der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, wie der Garnisons-Bataillons, Jäger-Bataillons, Mineurs-Corps, des Fuhrwesens, der Gränz-Regimenter, der Montours-Oeconomie-Commission, dann die Commandanten der verschiedenen Branchen, als beim obersten Schiffsamte, Militär-Fuhrwesen, der Artillerie-Feuergewehr-Fabrik und Büchsenmacher-Lehr-Institute, in so weit der General-Artillerie-Director den Commandanten dazu ermächtigt hat: a) allen Chargen von Unterofficieren abwärts, und den mit denselben gleich gehenden Prima-Planisten, b) dem zu der Branche gehörigen Handwerks-Personale vom Obermeister abwärts;

9) Der Feld-Apotheken-Director den bei den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Laboranten *d*).

B) Bei der Polizeiwache und den Landesdragonern der Kreisämter, den Unterofficieren, Prima-Planisten und Gemeinen die vorgesetzte Civil-Behörde gegen den von der Braut auszustellenden Renunciations-Revers auf alle Militär-Beneficien *e*).

C) Bei den Garden und der Hofburgwache den dabei befindlichen Generalen, Officieren und Stabsparteien Se. Majestät selbst; den Unterofficieren und Gemeinen der Trabanten-, Garde- und Hofburgwache der Garde-Capitän *f*).

D) Bei der Marine ertheilen die Heirathsbewilligung das Obermarine-Commando allen Stabs- und Oberofficieren der Marine

d) Vorschr. v. 10. Juni 1812 §. 2 a. E.

e) Ebend. §. 3.

f) Ebend. §. 4.

vom Oberstlieutenant und Fregatten-Capitän abwärts, dann den Stabs, Corps- und Oberärzten *g*); der Marine-Artillerie-Director der Mannschaft der Artillerie-Compagnien und des Artillerie-Zeugamtes vom Feldwebel abwärts; der Commandant des Matrosen-Corps der Mannschaft dieses Corps vom Oberbootsmann abwärts, und der Commandant des Marine-Infanterie-Bataillons der Mannschaft vom Feldwebel abwärts *h*).

Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist so bestimmt, daß bei der Infanterie und der Marine *i*) unter 100 Mann 8, bei der Cavallerie 4, bei den Verpflegsbäckern 10 Mann verheirathet sein können. Die Ehen innerhalb dieser Zahl heißen Ehen nach der ersten Classe, wobei die Weiber unter der Militär-Jurisdiction stehen, bei ihren Männern in den Quartier-Stationen sich aufhalten können, mit denselben die unentgeldliche Unterkunft theilen, im Erkrankungsfalle die unentgeldliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemessene Abfertigung erhalten. Uiber diese Zahl können Ehen blos nach der zweiten Classe bewilligt werden, wo das Weib von den vorgenannten Wohlthaten ausgeschlossen ist, so lang es nicht in die Stelle eines in der ersten Classe abgängigen Weibes einrückt. Die Zahl der Verheiratheten bei den Gränz-Regimentern unterliegt keiner Beschränkung. Die Zahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabsparteien und Prima-Planisten, dann den in keine Compagnien oder Divisionen eingetheilten Branchen, insbesondere des Handwerks-Personals bleibt dem Ermessen des betreffenden Militär-Vorgesetzten überlassen *k*). Bei der Gens'd'Armerie darf vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts der 6. Mann verheirathet sein *l*).

g) Verord. für die k. k. Marine v. 20. Febr. 1824 M. 545.

h) Hofkrgsr. Verord. v. 27. Juli 1821 M. 1750.

i) Ebend.

k) Vorschr. v. 10. Juni 1812 §§. 32—35.

l) A. Entschl. v. 3. Hofkrgsr. Verord. v. 20. Sept. 1821 N. 3026.

Cadeten aller Art darf nie *m*), und blos den Marine-Cadeten in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Hofkriegsrathe die Bewilligung zum Heirathen ertheilt werden *n*).

Unter den Stabsparteien sind die den Officiers-Character oder deren Auszeichnung tragenden Individuen: Auditor, Rechnungsführer und Regimentsärzte, unter Prima-Planisten die kleineren Stabsparteien: Ober- und Unter-Arzt, Curschmiede, Fouriere und der Profoß zu verstehen.

Den Ober- und Unterärzten darf die Heirathsbewilligung erst gegeben werden, wenn die oberfeldärztliche Direction, wohin sich von den Regiments- oder Corps-Commandanten zuvor zu wenden ist, sich einverstanden erklärt *o*). Quasi- und zeitliche Oberärzte stehen in Ansehung der Heirath und Pensionirung den Unterärzten gleich *p*). Feldärzte, welche in Wien den Curs hören, können sich während ihrer Studien nur mit Bewilligung des Hofkriegsraths verehelichen *q*).

Jüdische Soldaten bedürfen außer der Einwilligung des betreffenden Militär-Vorgesetzten auch noch die Einwilligung der Landesstelle, und muß der betreffende Vorgesetzte sich jedesmal vorher mit derselben in das Einvernehmen setzen. Die ohne die eine oder andere Einwilligung eingegangene Ehe ist ungiltig *r*).

Die bis zur Einberufung Beurlaubten müssen wie die bei den Regimentern und Corps befindlichen Soldaten die Erlaubniß einholen, und die Dominien und Magistrate, welche für sie einschreiten, dem Heirathsgesuche von Seite des Mannes den Urlaubspaß und Taufschein, von Seite der Braut das Vermögensverzeichniß,

m) Hofkrgsr. Rescr. v. 1. März 1820 N. 608. Samml. der Mil. Ges. 3. Jahrg. S. 19.

n) Hofkrgs. Resc. v. 27. Juli 1821 M. 1750.

o) Hofkrgsr. Rescr. v. 18. Dec. 1824 L. 4254.

p) Hofkrgs. Rescr. v. 24. März 1826 L. 920.

q) Hofkrgsr. Resc. v. 10. Jan. 1822 L. 52. Sammlg. der Mil. Ges. 5. Jahrg. S. 2.

r) Hofd. v. 23. Juni 1815 Pol. Ges. S. 43. Bd. S. 268.

den Taufschein, das Sittenzeugniß, und, da Beurlaubte immer nur Ehen nach der zweiten Classe eingehen können, den ämtlich bestätigten Verzichts-Revers auf alle wie immer Namen habenden Militär-Beneficien, den Grundbuchs-Extract über den Besitz einer eigenen Wirthschaft, oder die Versicherungsurkunde einer lebenslänglichen freien Wohnung, und, wenn eines von ihnen verwitwet ist, den Tauf- und Todtenschein des verstorbenen Gatten *s*), beilegen *t*). Ein gleiches gilt auch bei den vom Militär-Fuhrwesen Beurlaubten *u*).

Die im Concertations-Wege Entlassenen sind anderen Beurlaubten gleich; sie unterstehen der Militär-Jurisdiction, und müssen von den Militär-Vorgesetzten die Erlaubniß zu heirathen erhalten, so lang sie sich nicht mit dem Abschiede auszuweisen vermögen *w*).

Einem im Invalidenhause lebenden Invaliden ist das Heirathen nur dann gestattet, wenn er sich nicht selbst pflegen kann und einer Gehilfin bedarf, oder seine Umstände merklich verbessert und wahrscheinliche Versicherung beibringen kann, daß Weib und Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können. Den außer dem Hause patentmäßig angewiesenen, dann den mit Reservations-Urkunden versehenen, d. i. gegen Vorbehalt des Invaliden-Beneficium nach Haus entlassenen Invaliden muß die Obrigkeit ihres Aufenthaltes die Bestätigung ertheilen, daß sie die Heirath gut heiße und solche zur Erleichterung der Umstände des Mannes beitrage, und bei dem durch das Werbbezirks-Commando an die Invalidenhaus-Commission einzusendenden *x*) Einschreiten den Taufschein und das Sittenzeugniß der Braut beischließen *y*). Die mit einer Reserva-

s) Hofkrgsr. Verord. v. 30. Aug. 1825 Z. 2368 Prov Ges. Böhm. 7. Bd. S. 376.

t) Hofd. v. 4. Oct. 1810 Z. 14411 Roths Forts. v. Gout. 9. Bd. S. 318, Hofd. v. 3. Mai 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 205.

u) Hofd. v. 6. Aug. 1812 Z. G. E. N. 999.

w) Verord. N. Oester. v. 21. März 1817 Schwerdl. 9. Bd. S. 362.

x) Verord. in Böhm. v. 16. Juni 1825 Jak. 7. Bd. S. 445.

y) Vorschr. v. 10. Juni 1812 §. 37 a. O.

tions-Urkunde versehenen Invaliden treten durch die blose Uiberkommung eines Gewerbes oder einer ererbten Wirthschaft, oder dadurch, daß sie in eine Privat- oder Provinzial-Versorgung übernommen werden, keineswegs aus der Militär-Jurisdiction, sondern bleiben derselben so lang zugethan, als sie mit der Reservations-Urkunde versehen, und vom General-Commando aus dem Stande der wirklichen Militär-Invaliden nicht entlassen und mit einem förmlichen Abschiede betheilt werden *z*). Für diese Invaliden muß daher wie für alle andern die Bewilligung zur Ehe von dem General-Commando, in dessen Bezirke sie leben, wesentlich nothwendig eingeholt werden *aa*). Den Bräuten dieser Invaliden muß vor der Heirath erklärt werden, daß sie, ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr gefordert werden, weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige den Soldatenweibern zukommende Wohlthat Anspruch zu machen haben. Die Bräute der zu einer zeitlichen Dienstleistung beigezogenen Invaliden, welche sich nur nach Art der Patental-Invaliden verehelichen können, müssen sich überdies noch verbinden, daß sie, so lang die Dienstleistung des Mannes dauert, in ihrer Heimath bleiben, und dort sich ernähren wollen, über dessen Möglichkeit sie sich eigens auszuweisen haben *bb*).

Den Reserve-Männern kann die Obrigkeit die Heirathsbewilligung so lang und in so fern ertheilen, als sie nicht zur Ergänzung des completen Standes in den effectiven Stand des Regiments oder Corps gebracht worden sind, und durch die Heirath nicht etwa zum Besitze einer Wirthschaft oder eines Gewerbes ge-

z) Hofd. v. 7. Aug. 1817 §. 2 Pol. Ges. S. 45. Bd. N. 115. Verord. in Steierm. v. 23. Mai 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 402.

aa) Hofkgsr. Verord. v. 3. April 1818 Jak. 7. Bd. S. 395. Hofd. v. 20. April 1825 u. 23. Jan. 1827. Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1833 Prov. Ges. Böhm. 7. Bd. S. 119, 9. Bd. S. 92, 15. Bd. S. 555, in Galiz. v. 3. April 1835 Prov. Ges. 17. Bd. S. 186. Hofd. v. 3. Mai 1841 Z. 12402.

bb) Vorschr. v. 10. Juni 1812 §§. 37, 38.

langen *cc*), außerdem muß die schriftliche Einwilligung des Werbbezirks-Commando eingeholt werden *dd*), die, da das Heirathen der Reserve-Männer zu erschweren ist *ee*), nicht so leicht ertheilt werden darf. Die Weiber haben im Falle des Einrückens ihrer Männer in den activen Dienststand zu Hause zu bleiben, da die Ehen der Reserve-Männer immer nur nach der zweiten Classe geschlossen werden können *ff*).

Den Landwehrmännern ist für die Zeit, als sie zum activen Dienste berufen sind, die Heirathsbewilligung eingestellt, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen *gg*). Kommt ein solcher Fall vor, so hat die Bewilligung der Regiments-Commandant zu ertheilen, wenn er mit dem kreisämtlichen Antrage einverstanden ist; sonst das General-Commando, wenn es dem Antrage der Landesstelle beistimmt; außerdem hat der Hofkriegsrath zu entscheiden *hh*). Den nicht zum activen Dienste berufenen Landwehrmännern ist im vollkommenen Friedenszustande der obrigkeitliche Consens zur Verehelichung hinreichend. In Kriegszeiten darf ohne Unterschied zwischen activer und nicht activer Landwehr keinem Landwehrmanne, mithin auch nicht den Beurlaubten, eine Heirathsbewilligung gegeben werden *ii*).

cc) Hofkrgsr. Verord. v. 1. Sept. 1812 K. 3492. Verord. in Galiz. v. 27. März 1819 Prov. Ges. 1. Bd. S. 41.

dd) Verord. in Krain v. 21. Jan. 1820 Prov. Ges. Laib. 2. Bd. S. 12.

ee) Reserv. Instr. v. 1. Sept. 1812 §. 12, Verord. in Böhm. v. 3. Sept. 1820 Prov. Ges. 2. Bd. S. 487.

ff) Verord. in Böhm. v. 18. Sept. Hofkrsr. Verord. v. 26. Oct. 1808 Jak. 7. Bd. S. 410; angef. Hofd. v. 10. Juni 1812 §. 44. Verord. in Galiz. v. 27. März 1819 Prov. Ges. 1. Bd. S. 41.

gg) Hofkgsr. Rescr. v. 3. Juni 1835 Prov. Ges. Böhm. 17. Bd. S. 361.

hh) Hofkgsr. Rescr. v. 24. Aug. 1835 Z. 2616, Hofd. v. 24 Juli 1835 Prov. Ges. Böhm. 17. Bd. S. 532.

ii) Ebend. Hofd. v. 9. Nov. 1813 Pol. Ges. 41. Bd. S. 112.

Die Civil-Dienstboten von Militärpersonen ohne Unterschied, ob diese zur militia vaga oder stabilis gehören, haben zu ihrer Verehelichung die Bewilligung der Militär-Behörde und der betreffenden Civil-Obrigkeit nöthig *kk*), jedoch ist bei Abgang der Bewilligung der letztern die Ehe nicht ungiltig.

Die bei dem Hofkriegsrathe und den demselben unterstehenden Branchen der Militär-Verwaltung angestellten Beamten und beeideten Practicanten müssen zu ihrer Verehelichung die Einwilligung ihrer Behörde einholen, widrigens sie ihre Anstellung verlieren, ohne daß jedoch ihre Ehe ungiltig ist *ll*).

Pensionirte Officiere, welche mit Vorbehalt ihrer Pension eine Civil-Bedienstung erhalten, können sich verehelichen unter vorläufiger Verständigung des General-Commando, aus dessen Kriegskasse sie ihre Pension bezogen haben, um auf den Fall ihres Rücktrittes in die Pension die charactermäßige Heiraths-Caution vorläufig zu berichtigen *mm*).

Verwandte, welche sich fortwährend bei Militäristen als Haus- und Familiengenossen aufhalten, ohne jedoch als Gatten, Kinder oder Diener der Militär-Familie anzugehören, unterstehen der Militär-Gerichtsbarkeit nicht, bedürfen daher zu ihrer Ehe keine Erlaubniß der Militär-Behörden *nn*).

Die mit Abschied entlassenen, dann die mit einem echten Passe beurlaubten Soldaten von aufgelösten Regimentern und Corps gehören unter die Civil-Jurisdiction, und haben ebenfalls die Erlaubniß der Militär-Vorgesetzten nicht nöthig *oo*).

kk) Hofd. v. 19. Mai 1808 §. 3 n. 4 Pol. Ges. 30. Bd. N. 69.

ll) Hofkgsr. Verord. v. 25. Nov. 1826 Bergmayers bürgl. Recht der Armee I. Thl. S. 82.

mm) Hofd. v. 25. Sept. 1815 Pol. Ges. 43. Bd. N. 106, v. 2. Jan. 1817 §§. 19, 20, 22—24 Pol. Ges. 45. Bd. S. 11. Hofkam. Decr. v. 12. Dec. 1824 Pol. Ges. 52. Bd. S. 521.

nn) Hofkgsr. Verord. v. 10. Aug. 1826 L. N. 3. 2159, Hofd. v. 19. Jan. 1830 Beilag. Pol. Ges. 58. Bd. S. 16.

oo) Verord. in O. Oest. v. 15. Dec. 1802 Schwerdl. 5. Bd. S. 652.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß, da das Gesetz nur von einer schriftlichen Erlaubniß spricht, keine mündliche Erlaubniß gegeben werden könne. Die über mündliche Erlaubniß des Militär-Vorgesetzten geschlossene Ehe ist ungiltig.

Den bei dem Strafhause als Wachmannschaft angestellten Individuen kann die Ehebewilligung von der Landesstelle, jedoch, da hierzu nur Ledige und kinderlose Witwer aufgenommen werden sollen, blos als seltene Ausnahme und bei besonderer Würdigkeit des Individuum bewilligt werden. Eine bei der Dienstesaufnahme verschwiegene und eine ohne landesstellige Bewilligung geschlossene Ehe eines Individuum dieser Wachmannschaft hat den unmittelbaren Verlust des Dienstes zur Folge *pp*).

Beamten der Finanzwache wird die Verehelichung unter den für die Staatsbeamten überhaupt bestehenden Vorschriften gestattet *qq*). Die Individuen der Mannschaft dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Cameral-Landesbehörde eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche dawider handeln, sind des Dienstes verlustig. Die Gestattung zur Verehelichung darf nur Individuen ertheilt werden, welche in der Finanzwache dauernd aufgenommen sind, sich stets tadellos aufgeführt haben, und durch die Heirath ihre Lage verbessern. Bei der Bewilligung der Heirath ist den Individuen, die mit einer Zulage betheilt sind, der Vorzug einzuräumen. Die höchste Zahl der Verehelichten ist bei den Respicienten mit drei Fünftheilen, bei den Oberaufsehern mit zwei Fünftheilen, bei den Aufsehern mit einem Zehntheile des systemisirten Standes dieser Cathegorie im Gebietsumfange der Cameral-Landesbehörde festgesetzt *rr*).

pp) Hofd. v. 22. März 1838 Prov. Ges. Böhm. 20. Bd. S. 178.

qq) Verfassungs- und Dienstvorschrift für die Finanzwache §. 245 vermöge a. Entschl. v. 22. Dec. 1842, Hofkamm. Decr. v. 21. April 1843 Z. 14831.

rr) Ebend. §. 246.

§. 275.

Politische Heiraths-Licenz.

Um die Militär-Conscriptions-Bücher in Ordnung zu halten, die Populations-Zustände zu beaufsichtigen und voraussichtlichen Zuwachs in die Versorgungsanstalten zu hindern, muß der Regel nach jede Mannsperson, welche sich verehelichen will, auch wenn sie schon verheirathet war, also verwitwet ist, die politische Heiraths-Licenz, oder wie sie auch heißt, die Ehe- oder Trauungs-Licenz, Trauungsauflage, Meldzettel, Licenz-Zettel, Heirathsbewilligung, Ehe-Consens beibringen. Diese hat die Ortsobrigkeit zu ertheilen, und das Conscriptionsamt zu vidiren *a*), und zwar unentgeldlich und stempelfrei *b*), jedoch an niemanden, der sich nicht auszuweisen vermag, wie er sich ehrlich zu ernähren gedenke *c*). Die Vorlegung des Religionszeugnisses der Brautleute ist zur Ausfertigung des Meldzettels nicht nothwendig *d*), wohl aber des Zeugnisses über den Besuch des Wiederholungsunterrichtes *e*). Fremdherrschaftliche Unterthanen müssen die Heiraths-Licenz oder wirkliche Entlassung von ihrer Obrigkeit beibringen *f*). Die von einer Obrigkeit in Mähren und Schlesien ihren eigenen, in Wien sich aufhaltenden Unterthanen ertheilte Heiraths-Licenz hat die Wirkung der Entlassung aus der

a) Pat. v. 1. Nov. 1781, 20. Dec. 1782, 6. Mai 1784, 16. Juni 1786 §. 70 Tratt. 1. Bd. S. 423, 2. Bd. S. 461, 4. Bd. S. 265, 6. Bd. S. 261; v. 28. Juli 1785 Publ. eccles. 4. Thl. S. 75, v. 19. Juli 1810 Pol. Ges. 34. Bd. S. 170, Verord. in O. Oester. v. 10. Febr. 1805, 30. März 1821, 20. Mai 1822 Schwerdl. 5. Bd. S. 666, 9. Bd. S. 358, 10. Bd. S. 410.

b) Stempel-Ges. v. 27. Jan. 1840 §. 81 n. 9, 10.

c) Verord. v. 1. Juli 1746 Theres. 1. Bd. S. 32, in Steierm. v. 17. Nov. 1804 u. 9. Jan. 1805 Schwerdl. 5. Bd. S. 667. Hofd. v. 12. Mai 1820 Z. 12614.

d) Hofd. v. 15. Mai 1841 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 268.

e) Verord. in Mähr. v. 28. Jan. 1814 Schwerdl. 8. Bd. S. 233.

f) Hofd. v. 19. Juli 1810 Jak. 7. Bd. S. 411.

obrigkeitlichen Jurisdiction; und umgekehrt, hat eine Wiener Jurisdiction die Heiraths-Licenz einem Unterthane aus Mähren und Schlesien ertheilt: so hat dieses die Folge, daß sie ihn in ihre Jurisdiction aufnehmen muß *g*). Auf andere Oesterreichische Provinzen findet diese besondere Anordnung keine Ausdehnung *h*). Wollen sich Unterthanen der deutschen Provinzen in Ungarn verehelichen, so muß die Obrigkeit den gedruckten Entlaßschein ausfüllen und unterfertigen, und sodann mit der Untersuchungstabelle über die Zulässigkeit der Uibersiedelung der Landesstelle zu ihrer und der Contrasignirung des General-Commando vorlegen *i*). Haben sich aber solche Unterthanen bereits 10 Jahre in Ungarn aufgehalten, ohne daß sie während dieser Zeit reclamirt worden sind: so sind sie nationalisirt und bedürfen keinen Entlaßschein aus ihrem Geburtsorte *k*). Uiber den verweigerten Trauungs-Consens kann sich bei dem Kreisamte und im weitern Zuge bei der Landesstelle und Hofstelle beschwert werden *l*).

Von der Erwirkung der Heiraths-Licenz sind ausgenommen und zwar im Allgemeinen: die Bewohner der unconscribirten Länder *m*), von denen sie nur Zigeuner bedürfen *n*); die Bewohner von

g) Hofd. v. 25. Aug. 1831 u. Verord. in N. Oesterr. v. 22. Mai 1834 Prov. Ges. N. Oest. 13. Bd. S. 478, 16. Bd. S. 264.

h) Hofd. v. 2. Juni 1832 Prov. Ges. O. Oest. 18. Bd. S. 261, Verord. in Steierm. v. 27. Oct. 1837 Prov. Ges. 19. Bd. S. 227, Hofd. v. 22. März 1838 Prov. Ges. Böhm. 20. Bd. S. 201.

i) Hofd. v. 25. Jan. 1787 Jak. 4. Bd. S. 110, v. 24. Sept. 1807 §. 2 Pol. Ges. 29. Bd. S. 103. Verord. in N. Oester. v. 6. Juni 1818 in Herzogs Ehe-Conf. S. 211.

k) Hofd. v. 1. Febr. 1816 Jak. 7. Bd. S. 395.

l) Hofd. v. 12. Mai 1820 Z. 12614.

m) Hofd. v. 23. Oct. 1817 Jak. 7. Bd. S. 395. Ungar. Hofd. v. 29. Dec. 1820 Z. 15705, Verord. in N. Oester. v. 6. Jan. 1821 Z. 748 u. 21. Nov. 1822 N. Oester. Prov. Ges. 4. Bd. S. 849, Ungar. Hofd. v. 23. März 1827 Herzogs pol. Ehe-Conf. S. 171.

n) Verord. v. 6. Juli 1775 Herzogs Ehe-Conf. S. 29.

Krain *o*), von Galizien *p*) und vom Lombardisch = Venetianischen Königreiche *q*); für ihre Person: alle Adeligen in Wien, überdies alle landesfürstlichen, ständischen, städtischen, Fonds= und herrschaftlichen Beamten, Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer an öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten; Advocaten und Agenten, Bürger, Haus= und Güter=Besitzer, endlich alle Personen, die mit einem Meisterrechte, Fabriks= oder Stadthauptmannschafts=Befugnisse versehen sind *r*); in Tyrol und Vorarlberg alle Landesbewohner mit Ausnahme der unansäßigen Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker *s*); endlich alle, welche sich über 10 Jahre in einer andern Provinz, als wo sie ihrer Abkunft nach conscribirt sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerbe treiben; welche in dem nemlichen Orte schon einmal verheirathet waren, oder mehr als 40 Jahre alt oder zu Militär=Diensten nicht tauglich sind *t*).

Bergarbeiter haben von dem Bergoberamte und Freisassen von dem Freisassen=Gerichte, welchem sie unterstehen, den politischen Ehe=Consens einzuheben.

Herrschaftliche Beamte bedürfen blos der Erlaubniß ihrer Dienstherrschaft. Landesfürstliche, ständische, städtische und Stiftungsbeamte haben sich vor ihrer Verehelichung bei ihrem Vorgesetzten zu melden, ohne eine schriftliche Heiraths=Licenz zu bedürfen. Diejenigen, welche sich bei einem Gehalte und den dem Dienste anhängenden Zuflüssen in der Residenz=Stadt unter 400 fl., in den Provinzial=Städten unter 300 fl., auf dem Lande unter 200 fl. verehelichen wollen, müssen die besondere Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde erhalten, widrigens bei ihrem Absterben Gattin und Kinder

o) Pat. v. 13. Sept. 1782 Tratt. 2. Bd. S. 306.

p) Hofd. v. 8. Sept. 1819 Herzogs Ehe=Consf. S. 47, Verord. in N. Oester. v. 22. Oct. 1822 Prov. Ges. N. Oest. 4. Bd. S. 814.

q) Hofd. v. 7. Juni 1833 Prov. Ges. N. Oest. 15. Bd. S. 260.

r) Hofd. v. 26. Jan. 1815 Pol. Ges. 43. Bd. S. 108.

s) Hofd. v. 12. Mai 1820 Gout. 18. Bd. S. 288.

t) Hofd. v. 1. April 1786 Jak. 2. Bd. S. 20.

auf eine Pension oder Provision keinen Anspruch haben. Hiervon sind nur ausgenommen Beamte, welche bei dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- oder Wirthschaftswesen angestellt sind, oder auf ihren Stationen zu ihrer Haushaltung oder oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung einer Gattin unumgänglich bedürfen *u*), oder bei den Lottoämtern als Calculanten, Firmatoren, Numeranten, Setzer, Drucker oder Heizer in Diensten stehen *w*); oder über einen sichern Nebenzufluß bis zu den angegebenen Beträgen sich auszuweisen vermögen *x*). Die Concepts- und andere Practicanten, dann die Auscultanten sind den Beamten gleich gestellt *y*). Die Concepts- und Amts-Practicanten bei den Cameral-Landesbehörden aber dürfen sich bei Strafe der Dienstentlassung gar nicht verheirathen, und kann ihnen die Behörde die Bewilligung zur Verehelichung selbst dann nicht ertheilen, wenn sie ein genügendes Vermögen zur Bestreitung des Unterhalts während der Practicanten-Zeit nachweisen sollten *z*).

§. 276.

5) Furcht und Zwang.

Furcht ist nach canonischem Rechte ein Ehehinderniß, wenn sie ungerecht, gegründet (qui in virum constantem cadere posset), und in der Absicht eingejagt worden ist, die Einwilligung zur Ehe zu erzwingen. Ob sie von einem der Brauttheile oder einem dritten, mit oder ohne Einverständniß des erstern herrührt, macht keinen Unterschied. Selbst der Eid des Gezwungenen bleibt wirkungslos *a*).

u) Hofd. v. 29. Juli 1800 Pol. Ges. 16. Bd. S. 101. Hofd. v. 10. Nov. 1829 Pol. Ges. 57. Bd. S. 714, v. 5. Juli u. 16. Oct. 1834 Prov. Ges. Böhm. 16. Bd. S. 474 u. 632.

w) Hofd. v. 8. Nov. 1804 Pol. Ges. 16. Bd. S. 147.

x) Hofd. v. 17. März 1801 Pol. Ges. 16. Bd. S. 29.

y) Hofd. v. 18. Mai, Verord. in N. Oest. v. 22. Juni 1815 Z. 18115, Hofd. v. 13. Febr. 1821 Gout. 20. Bd. S. 84.

z) Hofkamm. Decr. v. 15. Sept. 1841 Z. 35417.

a) cap. 1. 3. caus. 31. q. 2. cap. 6. 13—15, 21. 28. de sponsal. (4. 1.) cap. 21. de eo, qui dux. in matr. (4. 7.)

Das Oesterreichische Gesetzbuch bestimmt: Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden *b*). Demnach ist zu dem Bestande dieses Ehehindernisses erforderlich: 1) daß die durch physische oder psychologische Mittel erzeugte Furcht gegründet sei; dieses ist sie, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, die bedrohte Person habe sich lieber zur Einstimmung in die Ehe entschließen, als dem angedrohten Uibel aussetzen wollen. Eine Furcht, der man widerstehen, oder durch Anrufung richterlicher Hilfe, durch Flucht oder auf andere Art entgehen kann, ist eben so wenig gegründet, als eine Furcht, zu deren Ausführung es dem Drohenden an Kraft und Fähigkeit fehlt, oder eine Furcht, die blos eingebildet ist, oder bei einem Kinde die Ehrfurcht gegen den mit Nachdruck erklärten Willen der Eltern (metus reverentialis), selbst, wenn sie zu einem Gewissenszwange würde; 2) daß die Einwilligung zur Ehe durch die gegründete Furcht erzwungen sei. Dieses kann gesagt werden, wenn die Furcht zu dem Ende eingejagt worden ist, um die Einwilligung zur Ehe zu erhalten. Eine Furcht, in die ein Theil durch feindlichen Einfall, räuberischen Angriff oder sonst einen Zufall versetzt würde, hat auf die Giltigkeit der Ehe keinen Einfluß. Daß die Furcht auch ungerecht sei, wird nicht erfordert, daher die Ehe selbst dann ungiltig ist, wenn derjenige, von dem sie herrührt, das vollste Recht zur Drohung hatte. Eltern aber, welche durch Mißbrauch ihrer Gewalt die Kinder zu einer Ehe zwingen, die nach den Gesetzen nichtig ist, machen sich einer schweren Polizei-Uibertretung schuldig, worauf die Strafe des strengen Arrestes von drei bis sechs Monaten verhängt ist *c*).

b) B. G. B. §. 55.
c) Stfg. B. II. Thl. §§. 252, 253.

§. 277.

6) Entführung.

Nach dem canonischen Rechte ist die **Entführung** (raptus) ein relatives Ehehinderniß, vermöge dessen der Entführer (raptor) die Entführte (rapta) zufolge ältern Rechtes nie *a*), außer wenn die Entführte später selbst einwilligte *b*), gemäß neuerem Rechte aber so lang nicht heirathen kann, als sie sich in seiner Gewalt befindet *c*). Auch ist die Entführung blos dann ein Ehehinderniß, wenn sie gewaltsam gegen den Willen der Entführten geschehen ist.

Nach Oesterreichischem Rechte ist die Entführung ein absolutes Ehehinderniß, indem das Gesetz allgemein anordnet: Die Einwilligung ist ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden ist *d*). Entführt heißt eine Person, wenn sie durch Gewalt oder List an einen Ort gebracht worden ist, wo sie der Gewalt des Entführers unterworfen ist. Ob die Entführung an einen nähern oder entferntern Ort, in Oesterreich oder außer Landes, von oder an einer Manns- oder Frauensperson, an einer minderjährigen oder großjährigen, ledigen, verlobten, verheiratheten oder verwitweten Person, in was immer für einer Absicht, wenn nur die Entführung hernach zur Heirath benützt worden ist, von der Person, die die Entführte heirathete oder einer andern, vielleicht selbst ohne Vorwissen derjenigen, die sie heirathete, geschehen sei, ob die List oder Gewalt gegen die Entführte oder denjenigen, unter dessen Obsorge die Entführte zur Zeit der Entführung steht, gebraucht worden ist, ist gleichgiltig. Die von der entführten und noch nicht in Freiheit gesetzten Person geschlossene Ehe ist auf dem Grunde der Vermuthung ungiltig, daß sie durch gegründete Furcht, die Drohung und die Gewalt des

a) can. 4. 11. caus. 36. q. 2.

b) Gratian. ad can. 7. 11. caus. 36. q. 2. cap. 7. de rapt. (5. 17).

c) Conc. Trid. s. 24. cap. 6. de ref. matr.

d) B. G. B. §. 56.

Entführers nemlich, zur Einwilligung in die Ehe gezwungen worden sei, und diese Vermuthung ist so stark, daß sie keinen andern Gegenbeweis zuläßt, als daß die entführte Person in ihre vorige Freiheit, d. i. in den Zustand zurückversetzt worden sei, in dem sie, von allem drohenden Einfluße des Entführers und seiner Gehilfen frei, zu den Ihrigen zurückkehren kann, und in diesem Zustande die Einwilligung zur Ehe gegeben habe.

§. 278.

7) Irrthum.

Der Irrthum ist zweifach: ein Irrthum in der Person, wenn die Ehe mit einer andern Person geschlossen wird, als mit der man glaubt, was bei der Verehelichung eines Blinden, mittelst eines Bevollmächtigten, bei einer verschleierten Person, und zur Nachtzeit geschehen kann; und ein Irrthum in den Eigenschaften der Person und den damit in Verbindung stehenden Beweggründen zur Ehe.

Ein Irrthum in der Person macht die Ehe nach dem canonischen Rechte ungiltig *a*), läßt sie aber giltig werden, wenn der Irrende nachträglich frei einwilligt, ausdrücklich oder stillschweigend durch fleischliche Vermischung oder fortgesetztes Zusammenleben *b*) während anderthalb Jahren, wie angenommen wird *c*). Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt wörtlich: Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist *d*). Was aber den Irrthum in den Eigenschaften betrifft, so macht solcher die Ehe ungiltig nach dem canonischen Rechte, wenn die mangelnde Eigenschaft ausdrücklich bedungen (§. 280); nach dem bürgerlichen Rechte, wenn sie von

a) Tota caus. 29. q. 1. cap. 26. de sponsal. (4. 1.)

b) cap. 21. de sponsal. cap. 2. de eo, qui duxit (4. 7.) cap. 4. qui matrim. accus. (4. 18.)

c) auf Grund des cap. 21. de sponsal.

d) B. G. B. §. 57.

dem Gesetze vorausgesetzt wird (§. 279); nach beiden Rechten, wenn der Irrthum in der Eigenschaft in einen Irrthum in der Person übergeht (error in qualitatibus redundat in errorem in persona). Letzteres ist der Fall, wenn er macht, daß man wirklich eine andere Person zur Ehe erhält, als die man haben will; was sich zutragen kann, wenn der Brautwerber die Heirath schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten unterhandelt, die Person, die er ehelichen will, gar nicht kennt, nur durch ihren Namen, Alter, Geburtsordnung oder eine körperliche Eigenschaft bezeichnet, und dann statt ihrer eine andere ihm angetraut wird. Denn hier unterläuft ein Hauptirrthum, der zwar kein Irrthum in der Person ist, weil der Irrende, wie vorausgesetzt wird, solche gar nicht kennt, sondern nur ein Irrthum in einer Eigenschaft der Person; aber er geht, da der Brautwerber wirklich eine andere Person erhält, als er will, in einen Irrthum in der Person über, und die Ehe ist wegen mangelnder Einwilligung ungiltig. Dieses ist selbst dann noch wahr, wenn er die Person bei der Trauung sieht und kennen lernt, weil er die Person, die er sieht, irrig für jene hält, welche er heirathen will, mithin seine Einwilligung zur Ehe mit der eingeschlichenen Person nur scheinbar ist und wirklich mangelt. Hätte dagegen der Irrende die Brautperson gekannt, jedoch wegen einer Eigenschaft an ihr sich im Irrthume befunden: so wäre die Ehe giltig, weil er die nemliche Person zur Ehe bekommt, welche er haben wollte. Wird aber die Ehe nicht mit der von dem Irrenden erwählten, jedoch mit einer unrichtigen Eigenschaft, z. B. der Erstgeburt, bezeichneten, sondern mit der Person, welche die bezeichnete Eigenschaft wahrhaft besitzt, von einem Bevollmächtigten oder von dem Brautwerber selbst, etwa bei der Nachtzeit oder da sie verschleiert war, geschlossen: so ist sie wegen eines wirklichen Irrthums in der Person ungiltig.

Ob in allen diesen Fällen der Irrthum übersteiglich war oder nicht, ob er in dem eigenen Verschulden des Irrenden oder in einem Verschulden des andern Brauttheiles oder eines Dritten, mit oder ohne Wissen des nicht Irrenden, oder in einem Zufalle seinen Grund hat, ist in Absicht auf die Ungiltigkeit der Ehe eins, und blos bei der Entschädigung des Getäuschten von Belang.

§. 279.

8) Schwängerung der Braut von einem Dritten.

Ein Irrthum in einer Eigenschaft ist auch der Irrthum über die Jungfrauschaft, und ein Mangel der Jungfrauschaft die Schwängerung der Braut von einem Dritten, hat aber nach canonischem Rechte, wenn die Jungfrauschaft nicht bedungen wurde (§. 280), auf die Giltigkeit der Ehe keinen Einfluß *a*). Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt jedoch: Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet: so kann er außer dem im §. 121 bestimmten Falle fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde *b*). Hiernach muß 1) die Neuvermählte zur Zeit der Verehelichung schwanger sein, weil der Ehemann sie sonst nach der Verehelichung nicht schwanger finden könnte. Hat sie vor der Verheirathung geboren, oder ihre Jungfrauschaft ohne Empfängniß verloren: so fällt das Ehehinderniß eben so weg, als wenn sie erst nach der Verehelichung geschwängert wird; denn in jenem Falle ist blos ein Nebenirrthum vorhanden, daß sie eine unbefleckte Jungfrau sei; in diesem gar kein Irrthum, der bei der schon geschlossenen Ehe auf die Einwilligung Einfluß hat, da der Mangel, der ein Ehehinderniß machen soll, der Ehe vorausgehen muß. 2) Muß sie von einem Andern, als ihrem Ehemanne schwanger sein. Hat er selbst ihr in einem Zeitraume beigewohnt, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, und nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind *c*): so wird er als Urheber der Schwängerung angesehen. 3) Muß die Schwangerschaft dem Bräutigame zur Zeit der geschlossenen Ehe nicht bekannt sein; denn er soll sich deshalb im Irrthume befinden. Kann er die Schwangerschaft an ihr nicht entdecken, weil er z. B. bald nach der Verehelichung verreist, und gebärt sie indessen: so bleibt ihm sein Recht,

a) can. un. caus. 29. q. 1. cap. 25. de jurejur. (2. 24.)

b) B. G. B. §. 58.

c) Ebend. §. 163.

auf Ungiltigkeit der Ehe zu klagen, weil es noch immer wahr ist, daß er sich zur Zeit der Eingehung der Ehe im Irrthume befunden hat. Behauptet die Gattin, daß er zur Zeit der Schließung der Ehe von ihrer Schwangerschaft Kenntniß gehabt habe, so muß sie ihre Behauptung beweisen. 4) Er darf nicht eine Witwe oder eine Frau, die in Folge der Trennung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe von ihrem Manne entlassen worden ist, vor dem sechsten Monate geheirathet haben (§. 378), weil ihm für diesen Fall das Gesetz ausdrücklich das Recht entzieht, die Giltigkeit der Ehe zu bestreiten.

§. 280.
Conditio.

Nach canonischem Rechte kommt conditio in einem zweifachen Verstande vor, als status und als Bedingung.

Als status ist conditio ein Ehehinderniß, wenn ein Theil den status libertatis nicht hat, sondern Sklave ist, und der andere Theil darum nicht weiß *a*). In Oesterreich ist weder Sklaverei noch Leibeigenschaft, oder die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht gestattet *b*), da jeder Sklave in dem Augenblicke frei ist, wo er das Oesterreichische Gebiet oder auch nur ein Oesterreichisches Schiff betritt *c*). Es kann daher von diesem Ehehindernisse keine Rede sein.

Als Bedingung macht conditio ein Ehehinderniß, wenn bei der Schließung der Ehe was immer für eine Eigenschaft der Brautperson, oder sonst was immer für ein anderer äußerer Umstand ausdrücklich verabredet worden, und hernach mangelnd befunden wird, weil in einem solchen Falle der Consens abgeht *d*). Wird, während die aufschiebende Bedingung schwebt, der Beischlaf vollzogen, so wird auf die Bedingung verzichtet und die Ehe bleibt

a) can. 4—6. caus. 29. q. 2. cap. 2. 4. de conjug. serv. (4. 9.)
b) B. G. B. §. 16.
c) Hofd. v. 19. Aug. 1826 J. G. S. N. 2215.
d) cap. 26. de sponsal. (4. 1.)

aufrecht e). Physisch und moralisch unmögliche Bedingungen werden für nicht beigesetzt angesehen f); die dem Wesen der Ehe widerstreitenden Bedingungen machen die Ehe ungiltig (§. 258). (Das Oesterreichische Recht erklärt: Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen g). Die Ehe kann nur in dem einzigen Falle ungiltig werden, wenn sie über einen vom Vater oder der Gerichtsbehörde bedingt ertheilten Consens geschlossen wird, und später die Bedingung nicht in Erfüllung geht (§. 273).)

§. 281.

B) Ehehindernisse aus Abgang des Vermögens zum Zwecke:

Außer der Einwilligung wird zur Giltigkeit der Ehe auch das Vermögen zum Zwecke erfordert, das physischer Weise oder aus gesetzlicher Vorschrift mangeln kann. Aus Abgang des physischen Vermögens entspringt ein Ehehinderniß: das Unvermögen; aus Abgang des gesetzlichen Vermögens eilf, und zwar: Die Verurtheilung, das Eheband, höhere Weihen, Ordens-Profeß, Religionsverschiedenheit, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehebruch, Gattenmord, Verschuldung einer Ehetrennung und Katholicismus. Die vier erstern sind absolute, die sieben letztern relative Ehehindernisse.

§. 282.

1) Unvermögen.

Das Unvermögen (impotentia) besteht in der mangelnden Fähigkeit zur fleischlichen Beiwohnung a), abgesehen von der Frage,

e) cap. 3. 5. 6. de condit. appos. (4. 5.)

f) cap. 1. 7. de condit. appos. (4. 5.) Bened. XIV. de synod. dioeces. L. XIII. cap. 22. n. 5—12.

g) B. G. B. §. 59.

a) tot. tit. de frigid. et malef. (4. 15.) B. G. B. §. 60. A. Entschl. v. 25. Febr. 1837 Winiwarters Nachträge S. 12.

ob die Zeugung von Kindern hieraus erfolgen könne oder nicht *b*); daher keineswegs in der Unfruchtbarkeit *c*), ansteckenden Krankheiten *d*) oder vorgerücktem Alter. Hierin stimmt das canonische mit dem bürgerlichen Rechte ganz überein. Besteht das Unvermögen schon zur Zeit der Schließung der Ehe: so ist es vorhergehend; tritt es erst nach geschlossener Ehe ein, nachfolgend; kann es durch schickliche Mittel gehoben werden, zeitlich, außerdem immerwährend, unheilbar; macht es die fleischliche Vermischung mit allen Personen des andern Geschlechtes unmöglich, absolut; hindert es aber die eheliche Pflicht blos mit einer gewissen Person, was vornehmlich von der Disproportion der Genitalien herkommt, relativ. Ob das absolute Unvermögen den Mann oder das Weib behafte, gilt gleich.

Das bürgerliche Gesetzbuch stellt dieses Ehehinderniß mit folgendem auf: Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Hinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein blos zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestossenes selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen *e*). Hiernach wird zum Bestande des Ehehindernisses des Unvermögens erfordert: 1) daß dieses vorhergehend sei; tritt es erst während der Ehe als Folge einer Krankheit oder durch Zufall ein: so bleibt die Ehe, selbst wenn es unheilbar ist, bei Kräften *f*); 2) daß es immerwährend sei *g*); ist es blos zeitlich, so bleibt die Ehe aufrecht *h*). Ob es absolut oder relativ sei, ist in Bezug auf die Ungiltigkeit der Ehe ohne Einfluß

b) Angef. a. Entschl.
c) can. 27. caus. 32. q. 7.
d) cap. 2. de conjug. lepros. (4. 8.)
e) B. G. B. §. 60.
f) can. 25. caus. 32. q. 7.
g) can. 4. caus. 33. q. 1. cap. 3. de frig.
h) cap. 6. de frig.

wohl aber von Wichtigkeit in Absicht der Wiederverehelichung nach aufgelöster Ehe. Denn, wenn die Impotenz absolut ist: so kann der impotente Theil niemals zu einer zweiten Ehe schreiten; diese wäre aus dem nemlichen Grunde ungiltig, aus dem es die erste war. Der mit diesem Gebrechen nicht behaftete Theil jedoch kann anstandslos eine zweite Ehe eingehen *i*). Ist sie aber respectiv: so können beide Theile mit andern Personen, denen sie beiwohnen können, eine neue Ehe schließen, so zwar, daß sie, wenn sie in der neuen Ehe fähig werden, mit einander den Beischlaf zu pflegen, weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit haben, ihre vorige Verbindung herzustellen *k*), weil sie, wenn sie in derselben geblieben wären, das Unvermögen zu heben nie im Stande gewesen sein würden. Anders ist es, wenn bei dem für impotent gehaltenen Theile die Impotenz von selbst oder durch Heilmittel gehoben worden ist; hier beruhte die Ungiltigerklärung und Aufhebung der Ehe auf einer falschen Supposition, und ist aus Irrthum geschehen; das erste Eheband besteht noch, und bei dessen Bestande konnte keine zweite Ehe geschlossen werden. Die zweite Ehe ist demnach ungiltig, und die Ehegatten müssen in ihre frühere eheliche Verbindung zurückkehren *l*).

Nach canonischem Rechte muß das vorhergehende Unvermögen zur Zeit der Verehelichung auch unbekannt sein *m*). Aber nach Oesterreichischem Rechte ist es einerlei, ob ein Theil wissentlich oder unwissentlich, daß der andere Theil impotent sei, heirathe, weil dieses Ehehinderniß nicht aus Irrthum und Mangel der Einwilligung, sondern aus Abgang des Vermögens zum Zwecke entsteht.

i) cap. 5. eod. can. 29. caus. 27. q. 2. can. 1. 2. caus. 33. q. 1.

k) can. 2. 4. caus. 33. q. 1. cap. 5. 6. de frig.

l) can. 2. ead. cap. 1. 5. 6. eod.

m) cap. 4. de frig.

§. 283.

2) Verurtheilung.

Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lang seine Strafzeit dauert, keine giltige Ehe eingehen *a*). Zum Bestande dieses rein bürgerlichen, dem canonischen Rechte fremden Hindernisses gehört: 1) daß jemand Verbrecher sei; wer blos eine schwere Polizei-Uibertretung begangen hat, bleibt im Besitze des moralischen Vermögens, sich zu verehelichen; 2) daß er als Verbrecher abgeurtheilt sei; wer Verbrechen blos verdächtig, oder deshalb verhaftet oder in Untersuchung befindlich, oder wer von der Untersuchung aus Abgang der Beweise losgesprochen ist, kann eben so giltig eine Ehe eingehen, als der, welcher für schuldlos erklärt wurde; 3) daß das Urtheil von dem competenten Gerichte ergangen sei; ein von einer incompetenten Behörde gefälltes Urtheil ist nichtig und ohne Wirkung *b*); 4) daß die Verurtheilung auf schwersten oder schweren Kerker ausgefallen sei; eine Verurtheilung zur einfachen Kerkerstrafe ist nicht zureichend. Dagegen kommt auf die Dauer des schwersten oder schweren Kerkers eben so wenig etwas an, als, ob das Urtheil in dem ordentlichen oder außerordentlichen Verfahren des Standrechtes oder wider einen Abwesenden oder Flüchtling erfolgt ist. Ist der Verbrecher zum Tode verurtheilt worden: so ist er ebenfalls unfähig, sich giltig zu verehelichen, weil ein solcher Verurtheilter unter Lebenden kein verbindliches Rechtsgeschäft mehr schließen kann *c*). Eine Ehe daher, welche von einem in contumaciam zum Tode verurtheilten abwesenden oder flüchtigen Verbrecher eingegangen wird, ist ungiltig *d*). 5) Das Urtheil muß dem Verbrecher bereits angekündigt oder hinsichtlich des abwesenden Verbrechers auf die gesetzliche

a) B. G. B. §. 61.
b) Stfgſ. I. Thl. §. 225.
c) Ebend. §. 23 lit. c.
d) Ebend. §. 499.

Weise öffentlich angeschlagen und den Zeitungsblättern eingerückt *e*), und seine Rechtskraft durch keinen ergriffenen Recurs suspendirt sein; letzteres, weil mit der gehemmten Wirkung des Strafurtheils auch dessen accessorische Folge, die Unfähigkeit zur Eheschließung aufgehalten wird *f*). Die während des Recurses geschlossene Ehe ist eben so giltig, als wenn das geschöpfte Urtheil noch vorerst einer höhern Beurtheilung untergelegt werden muß, und inzwischen eine Ehe contrahirt wird. 6) Endlich darf zur Zeit der eingegangenen Ehe die Strafzeit noch nicht abgelaufen sein; denn nur die vom Tage des angekündigten Urtheils bis zum Verlaufe der Strafzeit eingegangene Ehe ist ungiltig. Unter dem Tage wird der Moment der Urtheils-Publication verstanden, weil die Wirkung der Ursache nicht vorgehen kann. Nach beendeter Strafzeit tritt der Abgeurtheilte in den Genuß aller gemeinschaftlichen Rechte zurück. Die ihm ertheilte Nachsicht der Strafe hat gleiche Wirkung mit der Ausstehung der Strafe *g*).

Ob der abgeurtheilte Verbrecher ein In- oder Ausländer sei, gilt, da das Gesetz keinen Unterschied macht, gleich.

§. 281.

3) Eheband.

Das **Eheband** (ligamen) ist das Hinderniß, vermöge dessen derjenige, der mit einer Person wirklich verehelicht ist, mit einer andern sich nicht weiter verehelichen kann; im strengern Verstande aber besteht es darin, daß eine Person, die giltig geheirathet hat, bei Lebzeiten des angetrauten Gatten keine Ehe eingehen darf, sollte gleich das frühere Eheband aufgelöst sein. In ersterer Bedeutung ist das Eheband sowohl nach dem natürlichen Rechts-, als nach dem natürlichen Sittengesetze ein Ehehinderniß, daher auch von jeher alle cultivirten Völker die mehrfache Ehe verabscheut haben. Das posi-

e) Ebend. §. 498.
f) Ebend. §. 466.
g) Ebend. §§. 201, 205.

tive göttliche Recht hat das Eheband nicht minder zu einem Ehehindernisse erhoben, indem Gott selbst die Ehe als Monogamie eingesetzt *a*), und Christus, als er sie zu seiner Zeit vernachlässigt fand, in ihrer ursprünglichen Reinheit restituirt hat *b*). Das canonische Recht erklärt die spätere Ehe einer rechtsgiltig vermählten Person selbst dann für ungiltig, wenn die frühere Ehe von dem einen Ehegatten noch im Judenthume eingegangen worden wäre *c*). Das Concil von Trient endlich belegt jeden mit dem Banne, welcher zu behaupten sich erdreustet, es sei den Christen erlaubt, mehrere Weiber zugleich zu haben, und solches durch kein göttliches Gesetz verboten *d*).

Das bürgerliche Recht verordnet: Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verehelicht war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen *e*). Nach diesen Worten ist zwar das Eheband blos ein Ehehinderniß in der oben angeführten ersten Bedeutung; da es aber an einem andern Orte heißt, daß das Band der Ehe eines katholischen Gatten nur durch den Tod aufgelöst werden kann *f*): so ist es für Katholiken auch im zweiten Verstande ein Ehehinderniß. Die vor gänzlicher Auflösung des ersten Ehebandes eingegangene zweite Ehe ist ungiltig, sie mag mit oder ohne Wissen und Willen des wirklichen Gatten, mit oder ohne Kenntniß des bestehenden Ehebandes zu Stande gekommen, der Beischlaf gepflogen, und eine Zeugung erfolgt sein oder nicht, überdies ein Verbrechen, nemlich der zweifachen Ehe, worauf Kerker von

a) 1. Gen. II. 24. Conc. Trid. s. 24. in doctr. de matr.

b) Matth. XVIII. 3—9. 1. Cor. VII. 2—4.

c) can 1. 2. caus. 34. q. 1. cap. 1. 3. 5. de sponsa duor. (4. 4.) cap. 8. de divort. (4. 19.) Bened. XIV. de synod. dioeces. L. XIII. cap. 21. n. 4.

d) Conc. Trid. s. 24. can. 2. de sacr. matr.

e) B. G. B. §. 62.

f) Ebend. §. 111.

einem bis fünf Jahren, und für den Theil, der um das Eheband wußte, und der Person, mit welcher er sich verehelichte, es verhehlte, schwerer Kerker verhängt ist *g*). Haben die Bigamen die Ehe consummirt: so können sie sich nicht einmal, wenn in der Folge das erste Eheband wirklich aufgelöset wird, giltig mehr verehelichen, da ihnen nun das Ehehinderniß des Ehebruches, oder der Verschuldung der Ehetrennung entgegen steht; außerdem aber kann ihrer Ehe die Verurtheilung zum schweren Kerker im Wege sein. Ist dagegen die erste Ehe ungiltig: so ist die zweite giltig, weil bei einer ungiltigen Ehe kein Eheband, also auch kein Hinderniß vorhanden ist, mag immerhin über die erste Ehe die Ungiltigerklärung noch nicht ausgesprochen sein, wenn nur in der Folge darauf erkannt wird. Bleibt es zweifelhaft, ob die frühere Ehe ungiltig sei, so muß sie für giltig *h*), und die spätere für ungiltig angesehen werden.

Die Vorschrift, daß, wer schon verehelicht war, und sich wieder verehelichen will, die erfolgte Trennung rechtmäßig beweisen müsse, ist eine Vorsichtsmaßregel zur Hintanhaltung ungiltiger Ehen; ihre Vernachlässigung zieht die Ungiltigkeit der zweiten Ehe nicht nach sich. Der Beweis der erfolgten Ehetrennung wird durch den gehörig ausgefertigten Todtenschein (§. 221) des verstorbenen Ehegatten, durch eine den Tod desselben beweisende gerichtliche Urkunde, und durch das gerichtliche auf gänzliche Auflösung des Ehebandes lautende Erkenntniß geführt (§§. 312, 365, 367, 371).

Mit dem Ehehindernisse des Ehebandes hat das Ehehinderniß des Eheverlöbnisses Aehnlichkeit. Hat nemlich jemand ein giltiges Eheverlöbniß eingegangen: so kann er, so lang es nicht rechtmäßig aufgelöst ist, keine Ehe mit einer dritten Person contrahiren *i*); ja er muß, wenn er gleichwohl eine contrahirt hat, und die angetraute Person sodann stirbt, das frühere Versprechen gegen den ver

g) Strfg. B I. Thl. §§. 185—187.

h) B. G. B. §. 99.

i) cap. 22. 31. de spons. et matr. (4. 1.) cap. 1. de spons. duor. (4. 4.)



lassenen Verlobten in Erfüllung bringen. — Da dieses eine Gewissenssache ist, und unser Gesetzbuch den Eheverlöbnissen nur die rechtliche Wirkung entzogen, an der moralischen Verbindlichkeit aber nichts geändert hat *k*): so besteht das besagte Hinderniß bei uns noch aufrecht.

§. 285.
4) Höhere Weihen. 5) Feierliche Gelübde der Ehelosigkeit.

Die höhern Weihen, d. i. das Subdiaconat, Diaconat und Sacerdotium sind in der lateinischen Kirche ein entkräftendes Ehehinderniß; die von einem in einer solchen Weihe stehenden Geistlichen eingegangene Ehe ist ungiltig *a*). Den Grund ihrer Ungiltigkeit macht nach der Bestimmung des Concils von Treint das Kirchengesetz (lex ecclesiastica) *b*). Die vor dem Empfange einer höhern Weihe geschlossene Ehe bleibt giltig, sei es auch, daß sie noch nicht consummirt ist *c*).

Unter feierlichen Gelübden der Ehelosigkeit wird die Profeß in einem vom Pabste bestätigten und zur Enthaltsamkeit, zur Verzichtleistung auf zeitliche Güter und zum Gehorsame gegen einen Obern verbindenden Orden verstanden *d*). Sie sind ebenfalls ein entkräftendes Ehehinderniß; eine Ehe, welche eine Ordensperson nach abgelegter Ordens-Profeß eingeht, ist wie die Ehe eines Geistlichen in den höhern Weihen, ungiltig *e*), und zwar nach der Defi-

k) B. G. B. §. 45.

a) can. 8. Dist. 27. can. 40. caus. 27. q. 1. cap. 1. 2. qui clerici vel vov. (4. 6.)

b) Conc. Trid. s. 24. can. 9. de sacr. matr.

c) cap. un. de voto in Extrav. Joan. XXII. (6.)

d) Syricii ep. 10. ad Gallos circa an. 390. cap. 5. 9. Dist. 27. cap. 1. 7. 8. 10. 12. 22. caus. 27. q. 1.

e) can. 8. Dist. 27. can. 1. 17. 40. caus. 27. q. 1. cap. 2. 7. 11. de convers. conjug. (3. 32.) cap. 16. de sponsal. (4. 1.)

nition des Trienter Kirchenraths vermöge des Gelübdes *f*). Die Ordens-Profeß löst sogar die giltig eingegangene Ehe auf, wenn sie noch nicht consummirt ist *g*). Die einfachen Gelübde, wofür alle übrigen erklärt sind, wie das Gelübde, die höhern Weihen zu empfangen, in einen Orden zu treten, Enthaltsamkeit zu beobachten, sie mögen mit was immer für Feierlichkeiten abgelegt sein, sind nur verbietende Ehehindernisse und machen die Ehe blos unerlaubt *h*).

Die griechische unirte und nicht unirte Kirche sieht in Folge der Bestimmung des Concils im Trullo die höhern Weihen und feierlichen Ordensgelübde nur als verbietende Ehehindernisse an, und läßt ihre Geistlichen in den höhern Weihen, die Bischöfe ausgenommen, die vor deren Empfange eingegangenen Ehe fortsetzen *i*), sie müssen jedoch, wenn sie das heilige Meßopfer verrichten wollen, die Woche oder wenigstens drei Tage vorher enthaltsam gelebt haben *k*).

In Oesterreich ist hinsichtlich dieser beiden Ehehindernisse verordnet: Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schließen *l*). Diesem zufolge besteht bei uns kein Unterschied zwischen der lateinischen und griechischen Kirche, und Bischöfe, Priester, Diacone und Subdiacone der lateinischen und griechisch unirten

cap. 3. 7. qui cler. v. vov. (4. 6.) cap. un. de voto in VI. (3. 15.)

f) Conc. Trid. l. c.

g) l. c. can. 6. et cap. 2. de convers. conjug. (3. 32.)

h) can. 2. 3. Dist. 27. can. 1. caus. 20. q. 3. can. 9. 11. caus. 27. q. 1. cap. 3—6. qui cler. vel vov. (4. 6.) cap. un. de voto in VI. (3. 15.)

i) Conc. Trull. can. 6. 13.

k) Benedict. XIV. Bullar. T. 1. const. 57. n. 28. edit. Rom. et Venet. 1754.

l) B. G. B. §. 63.

und nicht unirten Kirche können sich nicht verheirathen; wohl aber Minoristen und Tonsuristen.

Von den Ordenspersonen sind unfähig die regulirten Chorherrn, regulirten Cleriker, Ordensritter und Nonnen. Selbst die Exreligiosen der aufgehobenen Klöster und Orden können sich nicht giltig verehelichen, weil die abgelegten Gelübde auch außer dem Kloster verbinden. Die höhern Weihen und Ordensgelübde binden nur dann nicht, wenn sie ungiltig empfangen oder abgelegt worden sind *m*).

Die protestantischen Geistlichen und Ordenspersonen sind zur Schließung der Ehe nicht unfähig. Erstere empfangen keine höhern Weihen, und letztere legen weder Profeß ab, noch schreiben sie den Gelübden verbindliche Kraft zu.

§. 286.

6) Religionsverschiedenheit.

Die Religionsverschiedenheit (cultus disparitas) als Ehehinderniß besteht darin, daß ein Theil Christ, der andere aber der christlichen Religion nicht zugethan ist. Ehen zwischen Christen und Nichtchristen waren vom Anfange her von der Kirche untersagt *a*), aber nicht ungiltig, wie Beispiele von Heiligen, namentlich der h. Monica, die an einen heidnischen Patrizier, und der h. Clotildis, die an den heidnischen Franken-König Clodovaus verehelichet war, zeigen. Nachdem aber ein kaiserliches Gesetz die Ehe zwischen Christen und Juden verboten, und für Ehebruch erklärt hatte *b*), wurde die Religionsverschiedenheit durch eine allgemeine Kirchengewohnheit zu einem entkräftenden Ehehindernisse, ohne daß sich ein ausdrückliches Kirchengesetz hierüber oder über seinen Umfang weiter ausgesprochen hat *c*).

m) cap. 1. de his, quae vi (1. 40.)

a) Tot. caus. 28. q. 1.

b) const. 6. C. de jud. et coelicol. (1. 9.)

c) Bened. XIV. const. *Singulari nobis* 9. Febr. 1749 §§. 9. 10. Bullar. Mag. edit. Luxemb. 1752. Tom. 18. pag. 6.

Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt dieses Ehehinderniß mit folgendem: Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden *d*). Hiernach ist die Religionsverschiedenheit blos ein Ehehinderniß, wenn sie vorhergehend ist, und nicht, wenn sie nachfolgt (§. 359). Unter einer Person, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennt, wird eine solche verstanden, die einem christlichen Glaubensbekenntnisse nie beigetreten ist, oder demselben wieder entsagt hat; ob sie getauft ist oder nicht, macht keinen Unterschied. Daher ist ungiltig die Ehe 1) zwischen einem Christen und einer Person von der jüdischen, muhamedanischen oder heidnischen Religion, 2) zwischen einem Christen und einer Catechumene, d. i. einer Person, welche in der christlichen Religion Behufs des Empfangs der heiligen Taufe unterrichtet wird. Dagegen ist giltig die Ehe 1) zwischen einem Christen und einer ungiltig getauften, aber zum Christenthume sich bekennenden Person, 2) zwischen einem Juden und einem von der Hebamme heimlich getauften, aber jüdisch erzogenen Judenmädchen, 3) zwischen einem Ungläubigen und einem Glaubens-Apostaten. Personen, die dem Judenthume, Muhamedanismus oder Heidenthume anhängen, können sich mit einander giltig verehelichen.

Mit der Religionsverschiedenheit hat Aehnlichkeit die Confessions-Verschiedenheit, welche darin besteht, daß die Brautleute verschiedenen Confessionen der christlichen Religion zugehören. Nachdem die apostolischen Vorschriften jede Gemeinschaft mit Nichtkatholiken untersagen *e*): so hat die Kirche wegen Gefahr für das Seelenheil des katholischen Gatten und der in der Ehe erzeugten Kinder, dann wegen Profanirung des Sacraments *f*), die Ehe mit ihnen von jeher bis auf die Gegenwart durch zahlreiche Verord-

d) B. G. B. §. 64.

e) Tit. III. 10. 11. 2. Joan. II. 10. 11.

f) Bened. XIV. synod. de dioeces. L. VI. cap. 5. n. 3.

nungen verboten *g*); das Concil im Trullo hat sie sogar für ungiltig erklärt *h*); was aber in der lateinischen Kirche, welches die Beschlüsse jenes Kirchenraths nie angenommen hat, nicht zur Anwendung kam, und selbst in der griechischen Kirche nicht in die Prax übergegangen zu sein scheint. Die Confessions-Verschiedenheit ist daher ein verbietendes Hinderniß, ohne dessen Removirung und Erfüllung

g) can. 15. 16. caus 28. q. 1. Concil. v. Ancyra (314); v. Elvira (vor 330) can. 16.; v. Laodicäa (um 372) can. 10. 31.; v. Chalcedon (451) sess. 15. can. 14.; v. Agde can. 67.; v. Carthago (506) can. 67.; v. Toledo (694); v. Posen (1309); Ermeland (1575); Beziers (1584); Antwerpen (1586); Cambray (1586); Toulouse (1590); Narbonne (1609); Constanz (1609); Augsburg (1610); Lüttich (1618); Sitten (1626); Köln (1651); Paderborn (1688); Culm und Posen (1745); — dann PP. Leo G. Sermone 15. Bonifacius VIII. cap. 14. de heret. in VI. (5. 2.) Clemens VIII. in Spondani annal. eccles. continuatione T. III. p. 563. 567. Urban. VIII. lit. apost. v. 30. Dec. 1624; Clemens XI. Breve v. 23. Febr. 1706, 25. Juni 1706, 23. Juli 1707, 22. Sept. 1708, 16. Juni 1710. Benedict XIV. Declar. v. 4. Nov. 1741 an die Holländer und Belgier, v. 29. Juni u. 8. Aug. 1748 an die Pohlen; de synod. dioeces. L. VIII. cap. 5. n. 3.; Clemens XIII. ep. an den Erzbischof v. Mecheln v. 15. Mai 1767; Pius VI. an denselben v. 13. Juli 1792 u. für Cleve v. 19. Juni 1793; Pius VII. Breve an den Erzbischof v. Mainz v. 8. Oct. 1803, Bulle an die französ. Bischöfe v. 27. Febr. 1809, Breve an den General-Vik. Hommer zu Ehrenbreitenstein, nachherigen Bischof zu Trier v. 23. April 1817 u. 31. Oct. 1819; P. Leo XII. in dem Circular wegen des Jubiläum v. 25. Dec. 1825; Pius VIII. an die vier Bischöfe der Rhein-Provinz v. 25. März 1830; Gregor XVI. Rescr. an Baiern v. 27. Mai 1832, Allocutionen v. 10. Dec. 1837 u. 13. Sept. 1838; Denkschrift des Röm. Staats-Secretariats v. 11. April 1839; Instruct. v. 22. Mai 1841 an die Oester. Bischöfe in den deutschen Bundes-Provinzen.

h) Conc. Trull. can. 72.

der Bedingungen, unter welchen es beseitigt wurde, kein Katholik eine akatholische Person heirathen darf (§§. 299, 305, 307).

§. 287.

7) Verwandtschaft: a) Natürliche Verwandtschaft.

Das canonische Recht unterscheidet eine dreifache Verwandtschaft: eine natürliche, bürgerliche, und geistige.

Die natürliche oder Blutsverwandtschaft (cognatio naturalis, carnalis, consanquinitas) ist die zwischen zwei oder mehreren Personen durch Zeugung entstandene Verbindung. Sie ist eine eheliche oder uneheliche, je nachdem die Zeugung in oder außer der Ehe geschehen ist. Die durch die Zeugung unter sich verbundenen Personen heißen Verwandte, und sind Voreltern, Ascendenten oder Nachkommen, Descendenten, wenn sie sich zu einander als Erzeuger und Erzeugte verhalten; sonst Seitenverwandte (collaterales, ex latere juncti), wenn sie blos durch Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammhaupte unter sich verbunden sind. Haben Seitenverwandte beide Elterntheile gemeinschaftlich, so sind sie vollbürtig (germani), sonst halbbürtig, und je nachdem sie nur den Vater oder nur die Mutter gemeinschaftlich haben, väterlicherseits (consanquinei) oder mütterlicherseits verwandt (uterini).

Die Versinnlichung des Verwandtschaftsverhältnisses geschieht mittelst des Stammbaumes (arbor consanquinitatis, schema genealogicum). So heißt man die Darstellung der Abstammung, wodurch zwischen zwei Personen die Blutsverwandtschaft begründet wird, mittelst Zusammenstellung gewisser angenommener Zeichen. Er wird construirt, wenn man obenan das Stammhaupt, und unter ihm seine Abstämmlinge in fortlaufenden Reihen, wie sie von einander abstammen, und in der Ordnung, wie sie auf einander folgen, bis zu den Personen, von denen die Frage ist, setzt, und mit dem gehörigen Abstammungszeichen verbindet *a*).

a) caus. 35 q. 5. in fin.

Die ununterbrochene Reihe von Personen, in welcher jede nachfolgende ein unmittelbarer Abstämmling der nächst vorhergehenden ist, heißt Linie, welche, weil sie nur Erzeuger und Erzeugte enthält, eine gerade, und zwar auf- oder absteigende ist, je nachdem man von den Nachkommen zu den Voreltern oder von diesen zu jenen rechnet. Werden zwei von demselben Stammhaupte ausgehende Linien relativ genommen, d. i. die in einer solchen Linie befindlichen Personen gegen die Personen der andern Linie gehalten: so heißen sie Seitenlinien, welche wieder gleich oder ungleich sind, je nachdem sie gleich viel Personen enthalten, z. B. die Linie zweier Geschwister, oder die eine mehr als die andere, z. B. die Linien des Oheims und der Nichte.

Der Fortschritt in der Abstammung, den die Gesetze als Maßstab zur Bestimmung der näheren oder entfernteren Verbindung zwischen Blutsverwandten annehmen, heißt Verwandtschaftsgrad, und da der Fortschritt durch Zeugung geschieht: so hängt die Zahl der Grade von der Zahl der Zeugungen ab, und es ist in der geraden Linie Regel: Mittelst wie vieler Zeugungen ein Descendent von seinem Ascendenten abhängt, in so vieltem Grade sind sie mit einander verwandt *b*), oder es sind so viele Grade als Zeugungen, oder weil eine Zeugung einen Erzeuger und einen Erzeugten voraussetzt, es sind so viel Grade, als Personen, eine abgerechnet. Vater und Sohn sind daher im ersten, Großvater und Enkel im zweiten Grade verwandt. Diese Regel gilt nach dem bürgerlichen Rechte auch in den Seitenlinien *c*), daher Oheim und Nichte im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade verwandt sind. Aber das canonische Recht oder die fälschlich dem h. Isidor von Sevilla zugeschriebene und darum Isidorische benannte Berechnungsart *d*) nimmt seit etwa dem 8. Jahrhunderte in den Seitenlinien erst dann einen Fortschritt in der Abstammung, mithin einen Grad an, wenn sowohl

b) B. G. B. §. 41.

c) Ebend.

d) can. 1. caus. 35. q. 5.

in der einen als in der andern Seitenlinie correspondirend eine Zeugung vor sich gegangen ist, und stellt als Regel auf: Zwei Seitenverwandte stehen in eben dem Grade der Verwandtschaft mit einander, in welchem bei gleichen Seitenlinien die eine oder andere, bei ungleichen die entferntere mit dem Stammhaupte verwandt ist *e*), wornach Geschwister im ersten, Oheim und Nichte im zweiten, Geschwisterkinder ebenfalls im zweiten Grade verwandt sind. Um jedoch in den ungleichen Seitenlinien das Verwandtschaftsverhältniß bestimmter auszudrücken, führte es einen berührenden (tangens) oder gemischten (mixtus) Grad ein. Man gibt zuerst nemlich den Grad an, in dem die entferntere Person zu dem gemeinschaftlichen Stammhaupte steht, und setzt den Grad bei, in welchem die nähere Person mit dem gemeinschaftlichen Stammhaupte verwandt ist, wornach es z. B. heißt: Der Oheim ist mit der Nichte im zweiten berührend den ersten oder gemischt mit dem ersten Grade verwandt.

Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft erstreckt sich nach dem canonischen Rechte in der geraden Linie ins Unendliche *f*); in den Seitenlinien ehemals vom ersten *g*) in allmäliger Steigerung *h*) bis auf den siebenten *i*), nun bis auf den vierten Grad der canonischen oder achten Grad der bürgerlichen Berechnung *k*).

Das bürgerliche Gesetzbuch verordnet: Zwischen Verwandten

e) can. 2. caus. 35. q. 5. cap. 9. de consanq. et affin. (4. 14.)

f) Nicol. I. in respons. ad consult. Bulgar. cap. 39.

g) S. August. de civitate Dei XV. 16.

h) can. 3. 18. 21. caus. 35. q. 2. 3. can. un. caus. 35. q. 4. Theod. Cantuar. Capitul. c. 24. Greg. II. in conc. Rom. an. 721. c. 4—9. Ejusd. ep. ad Bonifac. an. 726. c. 1. Zachar. in conc. Rom. an. 743. c. 15. Conc. Mogunt. an. 847. c. 30. Leg. Longobard. Lothar. I. c. 98. 99. Bened. Levit. Capit. L. VII. cap. 179. Addit. IV. c. 74. Nicol. I. ad episc. German. circa an. 859.

i) can. 1. 7. 16. 17. 19. caus. 35. q. 2. 8. can. 2. caus. 35. q. 5.

k) cap. 8. 9. de consanq. et affin.

in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nemlich mit dem Oheime und der Muhme von väterlicher und mütterlicher Seite kann keine giltige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen *l*). Hiernach kommt dasselbe mit dem canonischen Rechte in der geraden Linie überein. Unter Collateralen beschränkt es das Ehehinderniß der Verwandtschaft bei gleichen Seitenlinien auf den vierten, bei ungleichen auf den dritten Grad der bürgerlichen oder den zweiten Grad der canonischen Berechnung. Ob die Verwandten ehelicher oder unehelicher Abkunft, und die Seitenverwandten voll- oder halbbürtig sind, macht keinen Unterschied. Eine Ehe zwischen Personen, denen das Hinderniß der Verwandtschaft im Wege steht, ist Unzucht, welche, wenn sie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie vorfällt, als das Verbrechen der Blutschande mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern aber als schwere Polizei-Uibertretung mit Arrest von einem bis drei Monate bestraft wird *m*). Stiefgeschwister, d. h. solche, welche weder denselben Vater noch dieselbe Mutter gemeinschaftlich haben, können sich giltig heirathen.

§. 288.

b) Bürgerliche Verwandtschaft.

Die **bürgerliche** Verwandtschaft (cognatio legalis) ist die zwischen gewissen Personen durch die Annahme an Kindesstatt (adoptio) begründete Verbindung. Die Kirchensatzungen beschränken das hieraus entstehende Hinderniß wörtlich auf eine Ehe zwischen dem Wahlvater und der Wahltochter, so lang das Adoptions-Verhältniß besteht, und zwischen einem leiblichen und dem Wahlkinde, so lang beide in der väterlichen Gewalt des nemlichen Vaters stehen *a*).

l) B. G. B. §. 65.

m) Strafg. B. I. Thl. §. 113, II. Thl. §. 246.

a) can. 1. 5. 6. caus. 30. q. 3. cap. un. de cogn. leg. (4. 12.)

Bei uns erzeugt die Adoption keine Verwandtschaft; sie kann daher auch als kein Ehehinderniß angesehen werden, zumal das bürgerliche Gesetzbuch dessen nirgends erwähnt, sondern im Gegentheile jedem, dem kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, sich zu verehelichen die Freiheit läßt (§. 262). Zwar sollen zwischen Wahleltern und dem Wahlkinde oder dessen Nachkommen, so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern Statt finden *b*). Allein die Ausnahme ist schon darin gemacht, daß diese Personen nirgends als Verwandte erklärt werden, und die Adoption jederzeit wieder aufgehoben werden kann, nach der Aufhebung aber zwischen ihnen kein Rechtsverhältniß mehr besteht *c*), somit alles Aergerliche und Anstößige, was solche Ehen haben könnten, entschwindet.

Noch weniger ist die von der Adoption verschiedene Uibernahme in die Pflege ein Ehehinderniß; denn diese steht jedermann frei, und erzeugt gar kein Rechtsverhältniß *d*).

§. 289.

c) Geistige Verwandtschaft.

Die geistige Verwandtschaft (cognatio spiritualis) ist eine Verbindung, welche durch das Sacrament der Taufe und Firmelung als Grade einer geistigen Regeneration zwischen den dabei vorkommenden Personen erzeugt wird. Das aus dieser Verwandtschaft entstehende Ehehinderniß, welches nach älterm Rechte eine große Ausdehnung hatte *a*), wurde von dem Trienter Concil auf die Ehe zwischen dem Täufer oder Firmler mit dem Täuflinge und Firmlinge und dessen Eltern, dann zwischen den Tauf- und Firmpathen mit dem Täuflinge und Firmlinge und dessen Eltern beschränkt *b*). Haben

b) B. G. B. §. 183.

c) Ebend. §. 185.

d) Ebend. §. 186.

a) caus. 30. q. 1. 3. tit. de cogn. spirit. (1. 11.) cap. 1. eod. in VI. (1. 3.)

b) Conc. Trid. s. 24. cap. 2. de ref. matr.

die eigenen Eltern ihr Kind, oder hat ein Gatte des andern Kind aus der Taufe gehoben oder zur Firmelung gehalten: so hat solches für die Eltern keine Folgen mehr *c*). Sind bei der Taufe mehrere Pathen erschienen: so werden blos die von den Eltern bezeichneten und in das Taufbuch eingetragenen geistig verwandt *d*). Tauft jemand im Nothfalle, so entsteht kein Ehehinderniß, weil sonst Gefahr wäre, daß im Nothfalle niemand ein Kind taufen würde *e*). Vertritt jemand als Pathe einen Andern, so contrahirt letzterer die geistige Verwandtschaft. Werden wegen eines bei der Taufe unterlaufenen Fehlers die Tauffeierlichkeiten nachgeholt: so entsteht keine geistige Verwandtschaft. Eben so wenig entsteht eine aus der Administration der übrigen Sacramente *f*), wie sie vormals aus der Buße entstand *g*). Der vor der Taufe ertheilte catechetische Unterricht erzeugt höchstens ein Eheverbot *h*).

In Oesterreich ist dieses Ehehinderniß ausdrücklich für aufgehoben erklärt *i*), und sollen die in einer Spiritual-Verwandtschaft stehenden Personen getraut werden *k*), ohne daß ihnen wegen einzuholender Dispens ein Anstand gemacht werden darf *l*).

§. 290.

8) Schwägerschaft: a) Eigentliche Schwägerschaft.

Schwägerschaft (affinitas) ist nach canonischem Rechte die durch Beischlaf begründete Verbindung zwischen dem einen Con-

c) can. 1. 4—6. caus. 30. q. 1. cap. 2. de cogn. spirit.
d) Conc. Trid. l. c.
e) can. 7. caus. 30. q. 1.
f) cap. 3. de cogn. spirit. in VI.
g) can. 8. caus. 30. q. 1.
h) cap. 2. de cogn. spirit. in VI.
i) Hofd. v. 30. Jan. u. 17. April 1784 Jak. 2. Bd. S. 89—90.
k) Hofd. v. 5. Juli 1791 Sammlg. d. G. in publ. eccl. 9. Thl. S. 19 n. 12.
l) Hofd. v. 12. Mai 1791 ebend. S. 16 n. 9.

cumbenten und den Blutsverwandten des andern *a*); nach dem bürgerlichen Gesetzbuche aber die Verbindung, welche durch die Ehe zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern entsteht *b*). Die beiderseitigen Verwandten des Concubinarius oder Ehemannes und die Verwandten der Concubine oder Gattin, dann die Gatten oder Concubinarien dieser Verwandten werden unter sich nicht verschwägert *c*). Nur ehemals geschah dieses, wo noch drei Gattungen der Schwägerschaft, von denen die erste durch eine, die zweite durch zwei, die dritte durch drei vollzogene Ehen begründet worden, bestanden hatten *d*); allein P. Innocenz III. hat das zweite und dritte genus affinitatis aufgehoben *e*).

Außer dieser eigentlichen oder wahren Schwägerschaft nimmt das canonische Recht noch eine uneigentliche oder Scheinschwägerschaft an, und theilt ferner die wahre in eine vorhergehende, die zwischen zwei Personen schon vor Schließung der Ehe vorhanden ist, und eine nachfolgende, welche erst nach geschlossener Ehe eintritt; die vorhergehende aber wieder in eine eheliche oder ehrbare und eine uneheliche oder unehrbare ein, je nachdem der Beischlaf in oder außer der Ehe gepflogen wurde.

Um den Stammbaum der Verschwägerten zu construiren, wird erst der Stammbaum der Verwandtschaft zwischen einem Gatten oder Concumbenten und dessen Verwandten entworfen, und dann der andere Gatte oder Concumbent durch das Zeichen der Ehe oder des Beischlafs verbunden. Das Verhältniß der Verschwägerten wird wie das der Verwandten nach Linien und Graden bestimmt und nach gleichen Regeln berechnet. In welcher Linie und in welchem Grade daher jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der

a) can. 10. caus. 35. q. 2. cap. 2. 3. 7—9. de eo, qui cogn. consanq. (4. 13.) cap. 2. de consanq. et aff. (4. 14.)

b) B. G. B. §. 40.

c) cap. 5. de consanq. et aff.

d) can. 3. 12. 22. caus. 35. q. 2. Gratian. ad can. 21. caus. 35. q. 2. causae 35. tota q. 10.

e) cap. 8. de consanq. et aff.

Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern verschwägert *f*), und bleibt diesfalls das canonische und das bürgerliche Recht bei seiner eigenthümlichen Rechnungsart *g*). Daher ist der Schwieger- und Stiefvater mit der Schwieger- und Stieftochter im ersten Grade der geraden, der Mann mit der Schwester seines Weibes nach dem canonischen Rechte im ersten, nach dem bürgerlichen Rechte im zweiten Grade der gleichen Seitenlinien verschwägert.

Das Ehehinderniß der Schwägerschaft ist wie das der Verwandtschaft bestimmt. Mit welchen Verwandten eine Person keine Ehe schließen kann, mit eben diesen kann sich der überlebende oder getrennte Gatte derselben Person nicht verehelichen *h*). Demnach erstreckt sich das Ehehinderniß unter verschwägerten Ascendenten und Descendenten ins Unendliche; unter verschwägerten Seitenverwandten nach canonischem Rechte bis auf den vierten Grad der canonischen; nach Oesterreichischem bei gleichen Seitenlinien bis auf den vierten, bei ungleichen bis auf den dritten Grad der bürgerlichen Berechnung *i*). Es kann folglich der Mann nach Auflösung seiner Ehe keine Ascendentin oder Descendentin, und eben so wenig die Schwester, Muhme, Nichte oder das Geschwisterkind seines Weibes; das Weib aber keinen Ascendenten oder Descendenten, und eben so wenig den Bruder, Oheim, Neffen oder das Geschwisterkind des Mannes heirathen, ohne Unterschied, ob diese Personen voll- oder halbbürtig verwandt, ehelicher oder unehelicher Abkunft seien. Eine Ehe zwischen solchen verschwägerten Personen ist nicht blos ungiltig, sondern auch, wenn sie mit den Ehegenossen der Eltern, Kinder oder Geschwister geschlossen und consummirt worden ist, Unzucht, welche eine schwere Polizei-Uibertretung macht, und die Strafe des Arrestes von ein bis drei Monate zur Folge hat *k*). Dagegen können sich alle Verschwägerte, welche

f) B. G. B. §. 41.
g) can. 3. 14. caus. 35. q. 5.
h) can. 7. 10. 13. 18. caus. 35. q. 2. B. G. B. §. 66.
i) can. 8. 12. 15. caus. 35. q. 2. cap. 1. 8. 9. de consanq. et aff.
k) Strfg. B. II. Thl. §. 246.

das Gesetzbuch in dem Ehehindernisse nicht wirklich begreift, und alle Personen, welche im gemeinen Leben häufig sich Schwäger und Schwägerinen nennen, ohne es wirklich zu sein, giltig verehelichen, ohne eine Dispens zu bedürfen *l*). Dieses ist der Fall: 1) wenn zwei Brüder aus einer Familie zwei Schwestern aus einer andern; 2) wenn Vater und Sohn aus einer zwei Schwestern aus einer andern Familie; 3) wenn Vater und Sohn aus einer, Mutter und Tochter aus einer andern Familie, oder wenn zwei Stiefgeschwister einander; 4) der Stiefvater die Witwe seines Stiefsohnes, die Stiefmutter den Witwer ihrer Stieftochter; 5) wenn die verwitweten Ehegatten zweier verstorbenen Geschwister sich heirathen.

Eine ungiltige Ehe begründet nach bürgerlichem Rechte keine Schwägerschaft; weshalb nach erfolgter Ungiltigerklärung jeder Theil eine verwandte Person des andern Theils heirathen kann.

§. 291.

b) Uneigentliche oder Quasi-Affinität.

Die uneigentliche oder Scheinschwägerschaft ist die aus einem giltigen Eheverlöbnisse, dann die aus dem **matrimonium ratum nondum consummatum** entstandene Verbindung zwischen einem Verlobten oder einem Ehegatten und den Verwandten des andern. Ihre Benennung kommt daher, daß zwischen Verlobten und den noch in einem **matrimonium ratum** befindlichen Gatten die **copula conjugalis** fehlt, welche nach dem canonischen Rechte den Grund der Schwägerschaft macht. Das durch diese Schwägerschaft begründete Ehehinderniß heißt auch das Gebot der öffentlichen Ehrbarkeit (**justitia publicae honestatis**), weil zwischen solchen Personen Ehren halber keine Ehe mehr Statt finden kann.

l) Hofd. v. 6. Mai 1783 Trat. 3. Bd. S. 155, v. 13. Jan. 1784 Trat. 4. Bd. S. 8, v. 28. April 1784 Samml. d. G. in publ. eccl. 3. Thl. S. 36, v. 21. Mai 1785 ebend. 4. Thl. S. 60.

Ehemals hatte es gleichen Umfang mit der eigentlichen Schwägerschaft *a*); doch das Concil von Trient hat es in Ansehung der Sponsalien auf den ersten Grad in der geraden und den Seitenlinien eingeschränkt, in Ansehung des matrimonium ratum aber bei dem vierten Grade belassen *b*).

Nach Oesterreichischem Rechte besteht das Ehehinderniß der Quasi-Affinität aus einem Eheverlöbnisse nicht mehr, theils, weil davon in dem Gesetzbuche keine Erwähnung geschieht, theils, weil nach demselben Eheverlöbnisse keine rechtliche Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe nach sich ziehen. Das matrimonium ratum aber erzeugt bei uns das Ehehinderniß der wahren, nicht der Scheinschwägerschaft, weil die wahre Schwägerschaft bei uns aus jeder giltigen Ehe entsteht, welche auch schon das matrimonium ratum ist, und nichts darauf ankommt, ob diese blos geschlossen oder wirklich vollzogen ist.

§. 292.

c) Unehrbare Schwägerschaft.

Die **unehrbare** Schwägerschaft (affinitas illegitima) besteht in der Verbindung, welche aus dem unehelichen Beischlafe zwischen einem Concumbenten und den Verwandten des andern entsteht *a*). Das hieraus hervorgehende Ehehinderniß hatte ehemals gleiche Ausdehnung mit dem Hindernisse der ehrbaren Schwägerschaft *b*); doch

a) can. 11. 12. 14. 15. 31. 32. caus. 27. q. 2. cap. 3. 4. 8. de sponsal. (4. 1.) cap. 4—6. de despons. impub. (4. 2.) cap. un. de sponsal. in VI. (4. 1.)

b) Conc. Trid. s. 24. cap. 3. de ref. matr.

a) can. 32. caus. 27. q. 2. can. 20. caus. 32. q. 7. can. 16. caus. 33. q. 2. can. 9. 10. caus. 34. q. 1. 2. can. 5. 6. 8. caus. 35. q. 1. 2. cap. 2. 3. 5. 7—9. de eo, qui cognov. cons. uxor. suae (4. 13.) cap. 2. de consanq. et aff. (4. 14.)

b) can. 7. caus. 35. q. 2. 3.

das Concil von Trient beschränkte es ohne Unterschied der geraden und Seitenlinien auf den zweiten Grad der canonischen Berechnung *c*). Das bürgerliche Gesetzbuch kennt dieses Ehehinderniß nicht, weil nach demselben die Schwägerschaft nur durch die Ehe entstehen kann *d*).

§. 293.

d) Nachfolgende Schwägerschaft.

Die nachfolgende Schwägerschaft (**affinitas superveniens**) entsteht nach dem canonischen Rechte, wenn der eine Ehegatte sich mit den Blutsverwandten des andern bis in den zweiten Grad der canonischen Berechnung versündiget. In einem solchen Falle wurde die Ehe nach älterm Rechte ungiltig, und der unschuldige Theil konnte wieder heirathen *a*). Nach neuerm Rechte darf die Ehe nicht getrennt werden, sondern die Ehegatten sollen immerwährend enthaltsam leben. Läßt sich jedoch der unschuldige Gatte hierzu nicht herbei, so wird die Ehe hinkend (**claudicans**), d. h. der schuldige Gatte darf die eheliche Pflicht nicht fordern, so lang er keine Dispens von dem Bischofe erhalten hat, muß sie aber dem unschuldigen Gatten leisten, wenn dieser sie begehrt *b*). Hiernach ist die nachfolgende Schwägerschaft kein Ehehinderniß, wohl aber eine Gewissensangelegenheit, in die sich die bürgerliche Gesetzgebung nicht mengen darf.

§. 294.

9) Ehebruch.

Ehebruch ist die wissentliche und freiwillig vollbrachte fleischliche Vermischung des einen Ehegatten mit einer andern Person verschiedenen Geschlechtes, welche sein Ehegatte nicht ist *a*). Die Bei-

c) Conc. Trid. s. 24. cap. 4. de ref. matr.

d) Hofd. v. 11. Jan. 1793 B. G. B. §. 40.

a) can. 19—21. 24. caus. 32. q. 7.

b) cap. 1. 2. 6. 9—11. de eo, qui cogn. consang. uxor. suae (4. 13.)

a) can. 15. 16. caus. 32. q. 5.

wohnung in einem entschuldbaren Irrthume *b*), über die gerichtliche Todeserklärung eines Gatten, der wirklich noch lebt *c*), im Falle der Nothzucht *d*) oder bei mangelndem Verstandesgebrauche, verletzt die eheliche Treue nicht, und bricht daher auch nicht die Ehe.

Nach canonischem Rechte kann eine Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin nur dann nicht geschlossen werden, wenn sie sich vor oder nach Begehung des Ehebruches zu ehelichen versprochen haben *e*), oder wenn auch nur eines von ihnen, wenn gleich ohne Erfolg, dem unschuldigen Gatten nach dem Leben gestellt hat *f*). War aber der verehelichte Theil von der Ungiltigkeit seiner Ehe überzeugt *g*), oder wußte der ledige Theil um die Ehe des andern nichts *h*), ist der Ehebruch und das Versprechen nicht in einer und der nemlichen Ehe geschehen, oder endlich das Versprechen vor dem Ehebruche zurück genommen worden: so ist kein förmlicher ein Ehehinderniß begründender Ehebruch vorhanden.

In dem bürgerlichen Gesetzbuche heißt es: Eine Ehe zwischen zwei Personen, welche mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein *i*). Hiernach ist der Ehebruch kein Hinderniß, wenn er nicht vor Schließung der Ehe zwischen den Ehebrechern bewiesen ist. Ob aber der Beweis gerichtlich oder außergerichtlich sei, ist gleichgiltig *k*). Daher macht einen Beweis: das Erkenntniß eines Civil-Gerichtes auf Scheidung von Tisch und Bett oder auf Trennung

b) can. 5. 6. caus. 34. q. 1. 2.

c) can. 1. caus. 34. q. 1. 2.

d) can. 3. 4. 7. 14. caus. 32. q. 5.

e) cap. 7. 8. de eo, qui dux. in matr. quam polluit per adult. (4. 7.)

f) Gratian. ad cau. 3. caus. 31. q. 1. can. 4. 5. ibid. cap. 1. 3. 4. 6. de eo, qui dux.

g) cap. 2. de eo, qui dux.

h) cap. 1. 2. 7. ibid.

i) B. G. B. §. 67.

k) Hofd. v. 6. Juni 1816 Pratobeveras Materialien 3. Bd. S. 318 n. 94.

der Ehe wegen Ehebruchs, über die Pflicht zur Entschädigung einer von einem Ehegatten entehrten Person, zur Alimentation eines von einem Ehegatten erzeugten unehelichen Kindes, über die Ausschließung eines von der Gattin gebornen unehelichen Kindes von dem Erbrechte; das Erkenntniß eines Strafgerichtes über Ehebruch, Nothzucht, Schändung, Verführung zur Unzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Weglegung eines Kindes, zweifache Ehe; die Verfügung der politischen Behörde, der Stadthauptmannschaft, des Kreisamtes über einen daselbst durch Geständniß, Zeugen oder Urkunden erwiesenen Ehebruch, in Folge welcher ein Concubinat getrennt, eine Person als Concubine oder Concubinarius abgeschoben oder ortsverwiesen worden ist; ein bei einer politischen Behörde abgelegtes, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes, actenmäßig gewordenes Geständniß, nicht aber ein Geständniß, welches vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegt wurde *l*); endlich der Ausspruch eines Schiedsrichters, auf den compromittirt worden war.

§. 295.

10) Gattenmord.

Das Ehehinderniß des **Gattenmordes** wird mit dem vorhergehenden Ehehindernisse des Ehebruches im canonischen Rechte mit dem gemeinschaftlichen Namen des Ehehindernisses des **Verbrechens** belegt.

Nach dem canonischen Rechte ist der Gattenmord ein Ehehinderniß, wenn er von einem Ehebruche begleitet, oder ein Gatte mit einer dritten Person über die Ermordung des andern Ehegatten einverstanden gewesen, und der Mord wirklich vollbracht worden ist *a*). Daß bei der Tödtung die Ehe beabsichtigt sein müsse, sagt deutlich die Glosse *b*).

Das bürgerliche Gesetzbuch schreibt vor: Wenn zwei Perso-

l) Hofd. v. 6. Sept. 1833 Prov. Ges. S. Oest. 15. Bd. S. 239.

a) cap. 1. de convers. infidel. (3. 33.) cap. 6. de eo, qui dux. (4. 7.) S. Thomas Aquin. sentent. Lib. IV. Dist. 35. in fin.

b) ad can. 5. caus. 31. q. 1. ad cap. 3. de eo, qui dux.

nen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um diese Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat: so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden *c*). Zum Vorhandensein dieses Ehehindernisses gehört also: 1) daß zwei Personen sich zu ehelichen versprochen haben. Ob dieses geschehen sei, da beide noch ledig, oder die eine oder beide schon verehelicht waren, gilt gleich, wenn sie nur in einem Alter gestanden sind, wo sie sich ein giltiges Versprechen geben und annehmen konnten, d. i. das siebente Lebensjahr zurückgelegt hatten *d*). Auch wird kein förmliches Eheverlöbniß erfordert; es reicht zu, wenn sie sich bei den gewöhnlichen Liebeserklärungen das Versprechen gemacht und angenommen haben. 2) Muß eine von ihnen zur Zeit der Nachstellungen verehelicht gewesen sein. Nachstellungen nach dem Leben einer Braut- oder verlobten Person, begründen dieses Hinderniß nicht. 3) Muß eine von ihnen dem Leben des einen Gatten nachgestellt haben, ohne Unterschied, ob mit oder ohne Erfolg, im Einverständnisse mit der andern oder ohne solches, unmittelbar durch sich selbst oder mittelbar durch Bestellung eines Dritten. 4) Müssen die Nachstellungen in der Absicht, sich nach erfolgtem Tode mitsammen zu verehelichen, geschehen sein, und diese Absicht, so wie das Eheversprechen und die Lebensnachstellungen erwiesen werden. Zwar ist dieser Beweis sehr schwer herzustellen, weil selbst das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten die Kraft des Beweises nicht hat *e*), allein nicht unmöglich, da der Verhandlung über die Ungiltigkeit einer mit dem Ehehindernisse des Gattenmordes geschlossenen Ehe die gerichtliche Untersuchung über den Gattenmord als Verbrechen vorangehen, und der Criminal-Richter die Beschuldigten über die Absicht fragen muß, mithin der Beweis durch das bei dieser oder bei einer andern Gelegenheit außer jener bei der Ver-

c) B. G. B. §. 68.
d) B. G. B. §. 865.
e) Ebend. § 99.

handlung über die Ungiltigkeit der Ehe abgelegte Geständniß, durch eine vor oder nach der Ermordung über die Absicht entfallene Aeußerung, so wie endlich durch die Aussage der Mitschuldigen hergestellt werden kann *f*). Selbst in dem civilrechtlichen Verfahren kann der Beweis der Absicht hergestellt werden, da der Civil-Richter auf solche aus Handlungen schließen darf, welche mit Uiberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln übrig lassen *g*). Ein Todtschlag, eine Tödtung im Zweikampfe, wenn dieser nicht in jener Absicht veranlaßt worden ist, ein Raubmord begründen das Ehehinderniß des Gattenmordes nicht.

§. 296.

11) Verschuldung einer Ehetrennung.

Die **Verschuldung einer Ehetrennung** setzt das bürgerliche Gesetzbuch als Ehehinderniß mit folgendem fest: Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen, doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine giltige Ehe geschlossen werden *a*). Damit dieses rein bürgerliche Ehehinderniß eintrete, muß 1) ein nicht katholischer Ehegatte von dem andern bei dessen Lebzeiten rechtmäßig getrennt worden sein. Ist die Ehe durch den Tod oder gar nicht getrennt, so kann wohl ein anderes; aber nicht das in Rede stehende Hinderniß entgegen stehen. 2) Die Person, mit der die Ehe geschlossen werden soll, muß die Trennung auf eine sträfliche Art veranlaßt haben, worunter jede unerlaubte und unmoralische Handlungsweise verstanden wird, wenn sie gleich kein Verbrechen oder schwere Polizei-Uibertretung ist, wie das Wort „Verhetzungen" zeigt, welche weder ein Verbrechen noch eine schwere Polizei-Uibertretung machen. Sträf-

f) Strafg. I. Thl. §§. 110, 411.
g) B. G. B. §. 863.
a) B. G. B. §. 115.

liche Handlungsweisen, wodurch eine Trennung bewirkt werden kann, sind: Veranlassung zur Mißhandlung oder boshaften Verlassung des andern Ehegatten, Abhaltung von der Rückkehr zu demselben, Theilnahme an dem Verbrechen, um dessen willen ein Gatte auf wenigstens 5 Jahre Kerkerstrafe verurtheilt worden ist. 3) Müssen über das Verschulden der dritten Person bei der Verhandlung über die Ehetrennung Beweise vorgelegen sein; ein nachheriger Beweis des Verschuldens wird nicht zugelassen.

Bei dem Vorhandensein dieser drei Erfordernisse ist die Ehe selbst dann ungiltig, wenn sie erst nach dem Absterben des andern getrennten Gatten eingegangen wird; denn das Gesetz unterscheidet nicht.

§. 297.

12) Katholicismus.

Das Ehehinderniß des **Katholicismus** besteht darin, daß ein getrennter akatholischer Ehegatte bei Lebzeiten des andern getrennten Gatten mit keiner katholischen Person eine giltige Ehe eingehen kann *a*). Es hat diese Benennung von seinem Grunde, der nur von Seite des Katholiken eintritt, und in der Uiberzeugung der Untrennbarkeit der Ehe der Christen bei Lebzeiten beider Ehegatten besteht. Vermöge solcher muß er nemlich glauben, daß der getrennte akatholische Gatte noch immer an den andern gebunden sei, und daß er deshalb denselben ohne Verletzung seines Gewissens nicht heirathen dürfe. Ist von zwei akatholischen Ehegatten einer vor oder nach der Trennung katholisch geworden: so kann derselbe, da er nach seinen dermaligen Religionsgrundsätzen die vor sich gegangene Trennung nur als eine Scheidung von Tisch und Bett ansehen muß, bei Lebzeiten des andern getrennten Gatten gleichfalls weder mit

a) Hofd. v. 4. Aug. 1814 Pol. Ges. 42. Bd. n. 64 S. 98, v. 26. Aug. 1814 J. G. S. N. 1099. Hofd. v. 14. Jan. 1803 Jak. 10. Bd. S. 397.

einer katholischen noch mit einer akatholischen Person eine zweite Ehe eingehen *b*).

§. 298.

C) Ehehindernisse aus Abgang der gesetzlichen Feierlichkeiten. Arten der Ehefeierlichkeiten.

Die bei Schließung der Ehe zu beobachtenden Feierlichkeiten sind entweder wesentliche (solemnitates essentiales), deren Außerachtlassung die Ehe ungiltig macht, oder außerwesentliche (accidentales), bei deren Vernachlässigung die Ehe unerlaubt ist. Nach dem gemeinen und dem Oesterreichischen Rechte sind die vorzüglichsten Ehefeierlichkeiten: das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung; jedoch mit dem Unterschiede, daß nach jenem nur die letzte, nach diesem beide wesentliche Feierlichkeiten sind, und ihr Abgang ein entkräftendes Ehehinderniß macht. Denn das bürgerliche Gesetzbuch verordnet: Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung erfordert *a*). Die außer diesen vor, bei und nach der Schließung der Ehe noch zu beobachtenden Solemnitäten werden an ihrem Orte berührt werden.

§. 299.

1) Prüfung der Brautleute vor dem Aufgebote.

Jeder Eheschließung muß eine Prüfung der Brautleute vorausgehen. Ihr Zweck ist, einmal sich zu überzeugen, daß die Brautleute von der Religion, zu der sie sich bekennen, die nöthigen Kenntnisse besitzen, und dann, daß zur Schließung der Ehe alle Erforderniße vorhanden sind, und derselben kein Hinderniß im Wege steht. Vor Abhaltung dieser Prüfung und erlangter Uiberzeugung,

b) Hofd. v. 4. Aug. 1814 a. D.
a) B. G. B. §. 69.

daß alle Erfordernisse zur Schließung einer giltigen und erlaubten Ehe vorhanden sind, darf kein Aufgebot vorgenommen werden *a*).

In Beziehung auf die Religionskenntnisse hat jeder Seelsorger mit der strengsten Genauigkeit vorzugehen, und hierbei die Brautleute ausweisen zu lassen, von wem sie vorher und in der Jugend den Religionsunterricht erhalten haben. Findet er ihre Religionskenntnisse mangelhaft, so ist er berechtigt, die Vornahme der Trauung bis zur Erlangung eines bessern Religionsunterrichtes zu verschieben *b*). Besonders streng muß solches bei gemischten Brautleuten geschehen, und der katholische Brauttheil in den Grundsätzen der katholischen Glaubenslehre völlig erstarkt werden *c*). Von der Religionsprüfung findet keine Ausnahme und keine Dispens Statt, ja es darf nicht einmal vor dem Ausweis über die bestandene Religionsprüfung eine Dispens vom Aufgebote ertheilt werden *d*). Die Religionsprüfung hat immer der eigene Seelsorger eines jeden Brauttheils vorzunehmen; das darüber ausgestellte Zeugniß ist stempelfrei *e*).

Hinsichtlich der Prüfung über die Erfordernisse zur Schließung der Ehe muß der Seelsorger zunächst die eigentlichen Verhältnisse der Brautleute untersuchen, und darnach beurtheilen, welche Urkunden beizubringen sind, ob nicht das Aufgebot an mehreren Orten zu veranstalten ist, und ob nicht ein Ehehinderniß obwalte, das vorläufig zu beheben kommt, wobei er jedoch mit Vorsicht vorzugehen, und bei ungewöhnlichen und der Ehre nahe tretenden Hindernissen ohne besondere Veranlassung gar nicht, bei dem Vorhandensein einer solchen aber vorerst nur im Geheim nachzufragen, auf die gewöhnlichen der Verwandtschaft und Schwägerschaft aber haupt-

a) Hofverord. v. 23. Dec. 1797 praes. 22. Juni 1798 Sammlg. d. G. in publ. eccl. 11. Thl. S. 20.

b) M. Pfarrer §. 164.

c) Hofd. v. 16. Aug. 1808 Jak. 7. Bd. S. 394.

d) M. Pfarrer §. 164.

e) Stempel-Ges. v. 27. Jan. 1840 §. 81 n. 11, Hofkam. Decr. v. 22. März 1841 Z. 2113.

sächlich ununterrichtete Brautleute mehr aufmerksam zu machen hat. Zeigt sich, daß wirklich ein Hinderniß obwalte, so hat er ihnen wegen Behebung desselben an die Hand zu gehen; bei dem Hindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft aber sie durch zweckmäßige Erklärung der Ehevorschriften von fruchtlosen Dispens-Gesuchen und sträflichen Vergehungen, d. i. einem verbotenen Umgange, zu dem all zu nahe Verwandte durch jenen Irrthum öfters verleitet werden, abzuhalten *f*). Ist ein Brauttheil katholisch, der andere akatholisch: so hat der katholische Seelsorger die Prüfung zuerst mit dem katholischen Theile allein, sodann mit beiden gemeinschaftlich vorzunehmen. Allein hat er den katholischen Theil an seine Gewissenspflicht zu erinnern, und ihm dieselbe wohl zu Gemüthe zu führen *g*), da eine solche Ehe für den katholischen Theil immer mit der Gefahr, zum Abfalle vom katholischen Glauben verleitet zu werden, verbunden ist, und es ihm nicht gleichgiltig sein kann, Kinder zu erzeugen, die in einer nach seiner Uiberzeugung irrigen Religion erzogen werden sollen, überdies die Verschiedenheit der Religion so leicht eine wechselseitige Zurückhaltung und Entfernung des Gemüthes, wo nicht gar offenbare Streitigkeiten und Feindseligkeiten zu bewirken geeignet ist. Bleibt er aber bei seinem Entschluße, so hat er ihn noch zu ermahnen, sich in seinem Glauben durch die gehörigen Mittel mehr und mehr zu befestigen, in dem ordentlichen Besuche der Predigt und Christenlehren und in dem Gebrauche der heiligen Sacramente nicht irre machen zu lassen, und vor aller Gelegenheit, im Glauben wankend zu werden, sich zu hüten, jedoch auch nicht den anders denkenden Gatten in der Ausübung seiner Religion zu stören, des Glaubens wegen zu richten oder zu verdammen, und noch weniger wegen der Religionsverschiedenheit von der genauen Erfüllung der Ehestandspflichten sich abhalten zu lassen. Beiden Brautleuten hat er zu erklären, daß die Kirche die Eingehung gemischter Ehen nur unter den drei Bedingungen gewähre, daß 1) der aka-

f) Hofd. v. 19. Juli 1784 Jak. 2. Bd. S. 90.
g) Hofd. v. 21. Mai 1785 Jak. 2. Bd. S. 92.

tholische Theil den katholischen nicht zum Abfalle verführen, 2) im Gegentheile der katholische Theil sich bemühen werde, den akatholischen zur katholischen Kirche zu bekehren, 3) daß die in der Ehe zu erzeugenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion werden erzogen werden, und darüber genügende Sicherheit geleistet werden müsse (§§. 286, 305, 307) *h*). Letzteres, die katholische Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hat schon das Justinianische *i*) und das Decretalen-Recht geboten *k*).

§. 300.

2) Aufgebot.

Das Aufgebot besteht in der öffentlichen Kundmachung der abzuschließenden Ehe. Es ist ein kirchliches, schon im 2. Jahrhunderte eingeführtes *a*), unter dem Namen bannum ecclesiasticum in Gallien normirtes *b*), und von P. Innocenz III. auf die ganze Kirche ausgedehntes Institut *c*), welches der Trienter Kirchenrath in der Art bestimmt hat, daß vor Schließung der Ehe dreimal an drei auf einander folgenden Feiertagen von dem eigenen Pfarrer der Brautleute in der Kirche während der Meßfeierlichkeit öffentlich verkündiget werde, welche Personen mitsammen eine Ehe schließen wollen; wenn aber Gefahr wäre, daß bei so vielen Verkündigungen die Schließung der Ehe aus Bosheit gehindert werden könnte, nach dem vernünftigen Er-

h) Pii VIII. const. ddo. 25. Mart. 1830. Greg. XVI. alloc. ddo. 10. Dec. 1837, 13. Sept. 1838; instruct. ad episc. dit. Austr. Germ. confoeder. ddo. 22. Mai. 1841, Hofd. v. 3. Sept. 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 439.

i) const. 8. §. 1. C. de haer. et Manich. (1. 5.).

k) cap. 2. de convers. infidel. (3. 33.)

a) Tertull. ad uxor. II. 9. de pudicitia cap. 4.

b) Cap. Carol. M. Aquisgran. an. 802. cap. 35. Capit Lib. VII. c. 179. cap. 27. de sponsal. (4. 1.) cap. 6. qui matr. accus. (4. 18.)

c) cap. 3. de clandest. desponsat. (4. 3.)

messen des Ordinarius entweder nur eine Verkündigung geschehe, oder die Ehe zwar eingegangen, aber vor ihrer Vollziehung die dreimalige Verkündigung nachgetragen oder auch gänzlich erlassen werden möge *d*). Der Zweck des Aufgebotes ist, damit eines Theils jede Brautperson Gelegenheit finde, zu erfahren, was ihr über die andere zu wissen nöthig sein dürfte; andern Theils eine interessirte, namentlich eine früher verlobte Person da, wo Eheverlöbnisse gelten, ihre Einsprüche erheben könne *e*); endlich die etwa im Wege stehenden Hindernisse entdeckt werden *f*).

Unser Gesetzbuch setzt fest: Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten mit der Erinnerung, daß jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei dem Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht *g*). Unter Vornamen ist bei Christen der Taufname, unter Familiennamen bei ehelichen Personen der Name des Vaters, bei unehelichen der Geschlechtsname der Mutter, bei Findlingen der in das Taufbuch eingetragene Zuname, bei Wahlkindern der dem Kinde früher eigen gewesene und zugleich der Familienname des Wahlvaters oder der Geschlechtsname der Wahlmutter *h*); unter Stand das Amt, die Würde, der Adel, das Gewerbe, die Beschäftigung, dann das Ledigsein und der verwitwete Zustand zu verstehen. Bei Kindern, welche noch keinen eigentlichen Stand haben, wird der Name und Stand des Vaters angegeben. Der Wohnort (domicilium) ist der Ort,

d) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref.

e) cap. 4—6. qui matr. accus.

f) Conc. Trid. l. c. cap. 27. de sponsal. Verord. v. 4. Febr. 1783 Jak. 2. Bd. S. 108, v. 28. April 1785 Trat. 5. Bd. S. 122, v. 17. Mai 1792 Jak. 2. Bd. S. 109.

g) B. G. B. §. 70.

h) Ebend. §. 182.

wo man sich in der Absicht niederläßt, um beständig da zu bleiben (verum domicilium), oder durch einen beträchtlichen Theil des Jahrs sich ordentlich aufzuhalten (quasi domicilium) *i*), von welcher Art der Aufenthaltsort der Studirenden, Handwerksgesellen, Dienstboten, nicht aber der Durchreisenden, Badegäste, Fuhr- und Marktleute, Schiffer u. s. w. ist. Wie lang sich eine Person an dem Orte, wo sie domiciliren will, aufhalte, ist gleichgiltig. Hat eine Brautperson den Aufenthalt verwechselt: so ist nur der gegenwärtige Wohnort zu verkündigen, wenn sie auch noch so kurze Zeit sich erst da befindet. Wohnt jemand im Winter in der Stadt, im Sommer auf dem Lande: so ist es genug, den wirklichen Aufenthaltsort anzuführen. Bei Vagabunden, welche keinen Wohnort haben, fällt diese Angabe weg. Die Religion der Brautleute braucht nicht verkündigt zu werden, und wenn ein Theil akatholisch ist, so darf sie nicht einmal verkündiget werden *k*). Bei jedem Aufgebote muß bemerkt werden, das wie vielte es sei, damit jene, die um ein Hinderniß wissen, berechnen können, wie lang ungefähr sie zur Anzeige Zeit haben; desgleichen muß die Aufforderung gemacht werden, daß jedermann, der ein Ehehinderniß kennt, dasselbe anzeigen soll, was auch das canonische Recht ausdrücklich befiehlt *l*).

§. 301.

Zeit und Ort des Aufgebotes.

Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen *a*). Ob die Festtage allgemeine oder besondere des Landes, der Kirche oder Religionspartei seien, macht keinen Un-

i) Hofd. v. 23. Nov. 1815 Jak. 7. Bd. S. 404.

k) Instruct. zur Encycl. des P. Greg. XN. v. 27. Mai 1832 an die baier. Bischöfe.

l) cap. 7. de cognat. spir. (4. 11.)

a) B. G. B. §. 71.

terschied *b*). Nur an einem Werktage, wenn auch mehrere Leute versammelt sind *c*), oder an einem aufgehobenen Feiertage darf kein Aufgebot vor sich gehen *d*). Auch müssen die drei Sonn- oder Festtage nicht unmittelbar auf einander folgen. Das Aufgebot kann selbst an Sonn- und Festtagen der geheiligten Zeit gehalten werden *e*). Endlich ist es auch gleichgiltig, ob das Aufgebot Vor- oder Nachmittags, bei der Predigt, dem Hochamte, der Vesper, Litanei oder dem nachmittägigen Segen vor sich gehe. Nur bei einer stillen Messe darf es nicht geschehen, weil bei solcher nicht die ordentliche Kirchenversammlung Statt hat.

Der Ort des Aufgebotes ist die Pfarrkirche des Bezirkes, in welchem die Brautleute ihr wahres oder Schein-Domicil haben; eine in diesem Bezirke gelegene Filial-Kirche oder öffentliche Capelle, in welcher zum Patrocinium oder stiftungsmäßig abwechselnd; und selbst ein Ort unter freiem Himmel, wo wegen Zusammenkunft vieler Wallfahrter oder anderer Fremden, oder wegen Baulichkeiten an dem Kirchengebäude der Gottesdienst gehalten wird, weil da die ordentliche Kirchenversammlung Statt findet; nicht aber das Pfarr-, Schul-, Gemeinde- oder Rathhaus, wo sich der größte Theil der Bewohner eines Pfarrbezirkes einfindet, weil eine solche Versammlung nicht die gewöhnliche Kirchenversammlung heißen kann. Ermangelt der einzige Seelsorger einer Gemeinde: so hat das Aufgebot da zu geschehen, wohin die Gemeinde zur Seelsorge von dem Consistorium gewiesen ist *f*). Die mit einem eigenen Seelsorger versehenen Kirchkinder einer Filiale sind in der Filial- und nicht in der Mutterpfarrkirche aufzubieten *g*). Vagabunden werden in der Pfarrkirche des Bezirkes, wo sie sich

b) Hofd. v. 1. Juli 1787 Kropatsch. 13. Bd. S. 385.
c) Verord. in Inn. Oest. v. 22. März 1787 Krop. 13. Bd. S. 384.
d) Hofd. v. 31. März 1789 Trat. 9. Bd. S. 203.
e) Verord. v. 6. März 1790, Hofd. v. 17. Mai 1792 Jak. 2. Bd. S. 108, 109.
f) Hofd. v. 8. Nov. 1806 Dolliners Eherecht I. Thl. S. 307.
g) Hofd. v. 9. Mai 1834 Prov. Ges. Laib. 16. Bd. S. 206.

eben aufhalten; Militär-Personen von der militia vaga, von dem Civil-Seelsorger in der Civil-Pfarrkirche dann verkündiget, wenn im Orte keine eigene Garnisons-Kirche besteht. Ob die Verkündigung von der Kanzel oder vom Altare geschieht, gilt gleich *h*).

§. 302.

Zahl der Aufgebote.

Die Zahl der Aufgebote hat das Gesetz durch die Worte: an drei Sonn- oder Festtagen, bestimmt. Es können nemlich nicht zwei Aufgebote an einem Tage, z. B. Vor- und Nachmittags, oder in der Pfarr- und der Filial-Kirche geschehen, und wenn sie gleichwohl geschehen sind, nur für eines gerechnet werden. Wohnt jeder Theil in einem andern Pfarrbezirke: so muß die Ehe in beiden Bezirken, und daher sechsmal verkündiget werden *a*). Dieses ist auch der Fall bei Ehen der zur militia vaga gehörigen, obgleich beurlaubten Militär-Männer, die allzeit von dem betreffenden Militär-Seelsorger verkündiget werden müssen, widrigens sie ungiltig sind *b*).

Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgebot nicht blos in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, vorgenommen werden *c*). Es versteht sich von selbst, daß akatholische Brautleute, wenn sie sich um das Aufgebot in der katholischen Pfarrkirche melden, mit dem Zeugnisse über ihre Reli-

h) Nach Verord. in Galiz. v. 5. Febr. 1825 Prov. Ges. Galiz. 7. Bd. S. 59 soll sie blos von der Kanzel geschehen.

a) B. G. B. §. 71.

b) Hofkrgsr. Verord. v. 30. Aug. 1825, Z. 2368, Verord. in Böhm. v. 26. Jan. 1832 Z. 44645.

c) B. G. B. §. 71.

gionskenntnisse und den sonstigen Behelfen über die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe bei dem katholischen Seelsorger auszuweisen verpflichtet sind (§. 299) *d*), der solche, wenn ein Theil akatholisch ist, zurück zu behalten, wenn aber beide Theile akatholisch sind, durch die Parteien an den Pastor zu senden hat *e*). Als Bethaus, wo das Aufgebot zu machen ist, wird jenes angesehen, wo der Akatholik gewöhnlich seine Andacht verrichtet und das Abendmal empfängt *f*). Vagirende Akatholiken, welche kein bestimmtes Domicil haben, müssen in dem nächsten Bethause ihrer Glaubensgenossen aufgeboten werden *g*). Besteht in dem Bezirke, wo die Akatholiken wohnen, eine lateinisch- und eine griechisch-katholische Pfarre, so ist die Verkündigung in der ersten zu machen. Ist aber nur eine griechisch-katholische Pfarre vorhanden, so genügt das Aufgebot auch in dieser *h*). Bei gemischten und akatholischen Ehen können daher 6, 9 bis 12 Aufgebote vorkommen.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch 6 Wochen wohnhaft sind: so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch 6 Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei *i*). Dieses gilt auch von dem Falle, als Brautpersonen in größern Städten aus einem Pfarrbezirke in den andern überziehen, und müssen Brautleute in größern Städten ein stempelfreies Zeugniß beibringen, daß sie sich an dem Orte, den sie als ihren Wohnort angeben, während

d) Verord. in N. Oester. v. 1. Oct. 1834 Prov. Ges. 16. Bd. S. 773.

e) Verord. in N. Oester. v. 16. April 1835 Prov. Ges. 17. Bd. S. 213.

f) Hofd. v. 1. Aug. 1801 Samml. der Ges. in publ. eccl. 12. Thl. S. 8.

g) Ebend.

h) Hofd. v. 6. April 1815 Gout. 10. Bd. S. 233.

i) B. G. B. §. 72.

der bestimmten Zeit aufhalten *k*), oder die Seelsorger durch einen vertrauten Menschen bei dem Hausherrn hierüber Erkundigung einziehen *l*). Halten sich Brautpersonen an einem Orte durch 6 Wochen auf, aber nicht mit der Absicht, sich daselbst ansässig zu machen, oder wohl gar mit dem Vorsatze, bald wieder in ihren frühern Wohnort zurück zu kehren, oder ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß sie sich in den gegenwärtigen Ort nur begeben haben, um das Gesetz zu hintergehen: so müssen sie nicht nur in dem gegenwärtigen, sondern auch in dem frühern Pfarrbezirke aufgeboten werden *m*). Haben Brautpersonen während der letzten Zeit, z. B. von einem halben Jahre mehrere Aufenthaltsorte gehabt, und in keinem durch 6 Wochen verweilt: so ist die Ehe nur an dem gegenwärtigen und an jenem Orte, wo sie länger als 6 Wochen gewohnt haben, aufzubieten; an beiden Orten aber muß sie aufgeboten werden, wie aus dem Worte: auch, im Gesetze zu ersehen ist. Wollen ungarische Unterthanen in einer der deutschen Provinzen sich verehelichen: so brauchen sie, wenn sie sonst mit allen zur Schließung einer giltigen Ehe vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, in dem Pfarrbezirke, wo die Ehe geschlossen werden soll, Falls sie sich daselbst noch nicht volle 6 Wochen aufhalten, nicht aufgeboten zu werden, sondern blos das Zeugniß von ihrer competenten vaterländischen Behörde beizubringen, daß die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn geschehen, oder daß sie daselbst die Nachsicht hiervon erhalten haben *n*). Wo demnach binnen 6 Wochen vor Schließung der Ehe eine Veränderung im Domicil eingetreten ist: da muß das Aufgebot gleichfalls an mehreren Orten, und zwar 6, 9 oder 12mal, und wenn eine oder beide Brauttheile akatholisch sind und verschiedenen Bethäusern angehören, oder wohl gar diese auch mit gewechselt haben, selbst 15, 18, 21 bis 24mal gemacht werden.

k) Hofd. v. 14. März 1827 Gout. 28. Bd. S. 123.

l) Verord. in Böhm. v. 6. Sept. 1798 Jak. 2 Bd. S. 110.

m) Verord. in Böhm. v. 17. Febr. 1792 ebend. S. 109.

n) Hofd. v. 23. Oct. 1817 Pol. Ges. 45. Bd. S. 345.

Wird binnen 6 Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden o). Der Zeitraum der 6 Monate wird von der dritten vormaligen Verkündigung gerechnet. Sind vor 6 Monaten ein oder zwei Aufgebote geschehen: so genügt nicht, die andern zwei oder eins nachzutragen, sondern es müssen alle drei wiederholt werden; nur folgt nicht, daß sie an allen den nemlichen Orten wiederholt werden müssen, wo sie früher gemacht wurden; dieses bestimmt sich nach dem dermaligen Aufenthaltsorte und den übrigen Verhältnissen der Brautleute. Hiernach kann es geschehen, daß, wenn die Brautleute früher 24mal aufgeboten worden, und ihre Verhältnisse dermalen wieder so geartet sind, wie früher, 48 Aufgebote vor sich gehen müssen; dagegen aber auch, wenn beide dermalen katholisch sind, und in der nemlichen Pfarre sich schon über 6 Wochen aufhalten, drei Aufgebote genügen. Sind die Brautleute früher von einem, zwei oder allen drei Aufgeboten dispensirt gewesen: so müssen sie sich nach 6 Monaten aufbieten lassen, oder eine neue Dispens erwirken, weil die Dispens nur die Stelle der Aufgebote vertritt, folglich keine weitere Wirkung als das Aufgebot haben kann, und es möglich ist, daß in der Zwischenzeit erst ein Ehehinderniß entstanden sei.

§. 303.

Rechtliche Wirkung eines Mangels im Aufgebote.

Nach dem canonischen Rechte ist die gänzliche Unterlassung oder ein Mangel im Aufgebote blos ein verbietendes Ehehinderniß, und an dem schuldigen Pfarrer mit dreijähriger Suspension vom Amte oder noch schärfer, an den schuldigen Contrahenten aber mit angemessener Buße zu bestrafen. Die in der ohne Aufgebot geschlossenen Ehe erzeugten Kinder sind, wenn die Ehe wegen eines wirklich vorhandenen, wenn gleich den Eltern unbekannten Hindernisses ungiltig ist, unehelich a).

o) B. G. B. §. 73.

a) cap. 3. §§. 1. 2. de cland. despons. (4. 3.)

Das bürgerliche Gesetzbuch schreibt vor: Zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget werden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden *b*). Hiernach muß jede in Oesterreich zu schließende Ehe, wenn sie als giltig bestehen soll, ohne Unterschied des Standes und Glaubensbekenntnisses der Brautleute aufgeboten werden. Doch zieht deshalb nicht schon jeder Mangel im Aufgebote die Ungiltigkeit der Ehe nach sich, sondern nur derjenige, welcher in dem vorfällt, was bei dem Aufgebote wesentlich ist. Wesentliche Stücke des Aufgebotes sind: 1) die Verkündigung der Namen der Brautleute, worunter Vor- und Familiennamen beider Brautleute verstanden werden. Daher ist die Ehe ungiltig, wenn statt des Namens eine von einer Eigenschaft oder Beschäftigung entnommene Benennung oder ein Spitz- oder Schimpfname verkündiget wird; 2) die Verkündigung der bevorstehenden Ehe; weshalb die Ehe nicht gilt, wenn zwar die Namen der Brautleute angeführt werden, aber nicht, daß sie eine Ehe zu schließen beabsichtigen; 3) müssen diese zwei wesentliche Stücke wenigstens einmal, und zwar 4) in dem Pfarrbezirke des Bräutigams und dem Pfarrbezirke der Braut, endlich 5) öffentlich, wo jedes Kirchkind freien Zutritt hat, zu einer Zeit, wo einige Kirchkinder wirklich zugegen sind, und in einer diesen verständlichen Sprache verkündiget werden. Alle übrigen Erfordernisse sind nicht wesentlich, und ihre Vernachlässigung zieht die Ungiltigkeit der Ehe nicht nach sich. Giltig ist daher die Ehe, 1) wenn blos in der Form gefehlt ist, als: wenn die Aufbietung ohne Vornahme der Brautprüfung oder ohne Beibringung der erforderlichen Zeugnisse geschehen, wenn in der Angabe des Standes, Geburts- oder

b) B. G. B. §. 71.

Wohnortes eine Unrichtigkeit unterlaufen ist, wenn sie nicht an Sonn- und Festtagen, an einem andern Orte als in der Kirche, oder nicht vom Pfarrer gemacht worden ist; 2) wenn die gehörige Zahl der Aufgebote nicht Statt gefunden hat, also: wenn die Ehe zweimal in dem Pfarrbezirke des Bräutigams und nur einmal in jenem der Braut; oder wenn die Ehe zweier Akatholiken oder eine gemischte Ehe nur in dem Bethause, und nicht auch in der katholischen Pfarrkirche, oder zwar in dieser und nicht auch in jenem; oder wenn die Ehe bei einem noch nicht vollendeten Aufenthalte von 6 Wochen zwar in dem Bezirke, wo die Trauung vor sich geht, aber nicht in jenem ihres frühern Aufenthaltes oder umgekehrt; oder wenn die schon vor 6 Monaten verkündigte Ehe nach 6 Monaten nicht neuerlich verkündiget wird, oder die vom Aufgebote dispensirten Brautleute nach Ablauf von 6 Monaten weder eine neuerliche Dispens angesucht noch das Aufgebot veranstaltet haben.

§. 304.

3) Feierliche Erklärung der Einwilligung.

Damit eine Ehe zu Stande komme, muß beiderseits eingewilligt werden *a*), was durch Worte oder Zeichen geschehen kann *b*). Ohne daß der Seelsorger die Einwilligung von beiden Theilen sicher und deutlich vernommen hat, darf er nicht trauen; der beiderseitige Consens ist die vorzüglichste und nach canonischem sowohl als nach Oesterreichischem Rechte wesentlichste Feierlichkeit bei Schließung der Ehe *c*).

Die Einwilligung muß feierlich erklärt werden. Dieses ist der Fall, wenn die Erklärung vor dem Bischofe oder Seelsorger und Zeugen erfolgt. Das war schon zu Anfang in Uibung *d*), wurde aber

a) can. 2. caus. 27. q. 2. can. un. caus. 30. q. 2. can. 3. caus. 31. q. 2. cap. 23. 26. de sponsal. (4. 1.)

b) cap. 23. de sponsal.

c) Hofd. v. 13. Aug. 1837 Prov. Ges. Sal. 19. Bd. S. 624.

d) Ignat. ad Policarp. cap. 5. Tertull. de pudicit. cap. 4. can. 1—3. caus. 30. q. 5. cap. 30. de sponsal. cap. 2. 3. de clandest. desponsat. (4. 3.)

erst durch den Trienter Kirchenrath bindende Nothwendigkeit. Dieser hat nemlich die bis dahin Statt gefundenen heimlichen Ehen für giltig erklärt, für die Zukunft aber verboten, und in der mangelnden Gegenwart von Pfarrer und Zeugen das Ehehinderniß der Heimlichkeit (clandestinitas) eingesetzt, mit der Verordnung, daß keine Ehe anders, als im Beisein des Pfarrers oder mit dessen oder des Bischofs Erlaubniß eines andern Priesters und zwei oder drei Zeugen giltig eingegangen werden könne, und daß der Pfarrer oder andere Priester, welcher ohne die bestimmte Zahl von Zeugen, und die Zeugen, welche ohne Pfarrer oder Priester einer Ehe assistiren, wie auch die Contrahenten nach dem Ermessen des Bischofs schwer gestraft werden sollen *e*).

Die Oesterreichische Gesetzgebung hat das Ehehinderniß der Heimlichkeit mit folgenden Worten festgesetzt: Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen *f*). Daß diese Anordnung ein entkräftendes Ehehinderniß enthalte, erhellt daraus, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung ausdrücklich für wesentlich erklärt ist *g*), und bei ihrem Abgange die Ungiltigkeit der Ehe von Amtswegen untersucht werden muß *h*).

Wer Seelsorger heiße, und daß der Pfarrer nach canonischem Rechte nicht nothwendig Priester sein müsse, beide Ausdrücke daher nicht identisch seien, ist oben (§. 213) vorgekommen. Daraus aber, daß der ordentliche Seelsorger assistiren müsse, folgt, daß der parochus primitivus bei incorporirten Pfarren, der Stiftsabt, der Bischof, ein mit einer Censur behafteter Seelsorger giltig nicht assistiren könne, da keiner von den genannten Geistlichen ordentlicher Seelsorger ist. Will der pastor primitivus, der Stifts-

e) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr.

f) B. G. B. §. 75.

g) Ebend. §. 69.

h) Ebend. §. 94.

abt oder Bischof von Brautleuten die feierliche Erklärung der Einwilligung aufnehmen: so hat der ordentliche Seelsorger persönlich zugegen zu sein, da jene Prälaten von ihm als ihrem Untergeordneten füglich keine Erlaubniß einholen können oder werden.

Daß der ordentliche Seelsorger eines der Brautleute assistiren müsse, hat zur Folge, daß jener des Bräutigams mit gleichem Rechte wie der der Braut assistiren dürfe, ohne eine besondere Erlaubniß einholen zu müssen *i*). Dieses ist auch der Fall, wenn ein Brauttheil aus Ungarn, der andere aus einer Oesterreichisch-deutschen Provinz ist, und der Seelsorger des letztern trauen soll *k*). Wer der Seelsorger des Bräutigams und der Braut sei, bestimmt nach den oben (§. 300) angegebenen Grundsätzen das Domicil. Wird die Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger in einem fremden Pfarrsprengel, selbst wider den Willen des Ortspfarrers geschlossen: so steht ihrer Giltigkeit nichts im Wege. Bei Vagabunden muß der Seelsorger nach vorläufiger Untersuchung ihrer Verhältnisse an den Ordinarius berichten, und dessen Bewilligung zur Assistenz erwirken *l*). Griechisch-katholische Brautleute in Wien gehören ausschließlich dem griechisch-katholischen Pfarrer zur h. Barbara in Wien zu. Sind die Brautleute Katholiken von verschiedenen Ritus: so können sie sich in der lateinischen Pfarrkirche, in deren Bezike sie wohnen, oder in der griechisch-katholischen Pfarrkirche trauen lassen. Außerhalb Wien hat der griechisch-katholische Pfarrer seinen Glaubensverwandten nur dann Religionshandlungen zu verrichten, wenn sie solche von ihm verlangen, und dann darf ihm der lateinisch-katholische Pfarrer bei der Ausübung derselben auch in seiner Pfarrkirche kein Hinderniß legen *m*).

Ist der ordentliche Seelsorger der Brautleute verhindert, oder verlangen es die Brautleute: so kann die Ehe vor seinem Stellvertreter geschlossen werden. Dieses ist der bei ihm angestellte

i) Hofk. v. 5. Jan. 1815 Gout. 10. Bd. S. 4.

k) Hofd. v. 23. Oct. 1817 Jak. 7. Bd. S. 395.

l) Conc. Trid. s. 24. cap. 7. de ref. matr.

m) Verord. v. 15. März 1785 Dolliner 1. Bd. S. 351.

Capellan oder Hilfspriester, welcher bei allen pfarrlichen Functionen seine Stelle vertritt. Es kann es aber auch ein anderer Priester sein, der blos für diesen Act bestellt wird. Nach dem Concil von Trient darf auch der Ordinarius einen Stellvertreter bestellen; nach dem Oesterreichischen Rechte aber nur dann, wenn er bei Erkrankung oder Ermangelung des eigenen Pfarrers einen andern zur Ausübung der pfarrlichen Functionen überhaupt, und nicht zu dem einzigen Acte der Aufnahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung delegirt *n*). Die Delegation hat schriftlich zu geschehen *o*). Insbesondere wird eine Delegation von dem Militär-Seelsorger erfordert, wenn eine zur militia vaga gehörige Militär-Person von einem Civil-Seelsorger getraut werden soll, widrigens die von dem letztern eingegangene Ehe selbst dann ungiltig ist, wenn der Militärmann beurlaubt, und die Braut vom Civilstande ist. Der Militär-Seelsorger kann diese Delegation blos mittelst Vidirung der Heiraths-Licenz ertheilen *p*).

Die zwei Zeugen müssen nicht eben Personen sein, welche alle zu einem gerichtsordnungsmäßigen Beweise erforderlichen Eigenschaften besitzen. Nur Brautführer und Kranzeljungfern, die meistens junge, zur Zeugenschaft nicht geeignete Leute sind, dürfen zur Zeugenschaft nicht gebraucht werden *q*). Verwandte sind als Zeugen zulässig, eben so Frauenspersonen, ob zwar die allgemeine Sitte der Zuziehung männlicher Zeugen der Wichtigkeit der Handlung mehr entspricht *r*). Wesentlich aber ist, daß die Zeugen mit dem Seelsorger zugleich, nicht successiv, und nicht blos körperlich, sondern auch moralisch zugegen, folglich nicht etwa völlig trunken, taub oder blind seien.

n) Hofd. v. 8. Nov. 1806.

o) B. G. B. §. 81.

p) Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1824 Jak. 10. Bd. S. 403. Hofkrgsr. Verord. v. 30. Aug. 1825 Z. 2368, Verord. in Böhm. v. 26. Jan. 1832 Z. 44645.

q) M. Pfarrer §. 177.

r) A. Entschl. v. 6. Nov. 1822 Pratobev. Mater. 7. Bd. S. 371.

Bei einer mit den besagten Erfordernissen versehenen Erklärung der Einwilligung gilt übrigens die Ehe, wenn gleich Seelsorger und Zeugen weder erbeten, noch freiwillig zugegen gewesen, sondern mit Zwang oder List zugezogen worden sind *s*).

§. 305.

Insbesondere bei gemischten Ehen.

Gemischte, d. i. solche Ehen, bei welchen ein Brauttheil katholisch, der andere akatholisch ist, müssen dem canonischen Rechte zufolge wie katholische in forma Concilii Tridentini, also vor dem katholischen Seelsorger eingegangen werden; sie sind jedoch nicht ungiltig, wenn sie vor dem Pastor des akatholischen Theils geschlossen werden, weil die Beiziehung des katholischen Seelsorgers oft unmöglich ist *a*), in andern Fällen aber, namentlich wegen nicht sicher gestellter katholischen Kindererziehung verweigert werden kann (§§. 286, 299, 307) *b*).

Das bürgerliche Gesetzbuch schreibt vor: Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen: so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theils der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen *c*). Ist die Einwilligung nicht vor dem katholischen, sondern vor dem akatholischen Seelsorger erklärt worden: so ist die Ehe nach Oesterreichischem Rechte zwar ebenfalls giltig; aber das Benehmen des nicht katholischen Seelsorgers gesetzwidrig und straf-

s) Declar. Congr. Conc. Trid. Interpr. in Fagnani Comment. in Lib. IV. Decret. cap. 1. de matr. contracto contra interd. eccl. Benedict. XIV. de synodo dioeces. Lib. XIII. cap. 23.

a) Bulle P. Bened. XIV. an die Niederländer v. 4. Nov. 1741 in Bullar ejusd. T. I. n. 34. p. 87.

b) Breve P. Pius VIII. v. 25. März 1830 u. Instruct. des Card. Albani v. 27. März 1830 an die vier Bisch. der Rheinprovinz.

c) B. G. B. §. 77.

bar, daher auch angemessen zu ahnden, und bei dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 299) die nachträgliche Einsegnung der Ehe durch den katholischen Seelsorger sowohl rathsam, als auch in der Regel leicht zu erhalten *d*).

§. 306.

4) Mangel gehöriger Vollmacht.

Vermöge canonischen Rechts kann die Ehe wie ein anderes Geschäft auch durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden; es fordert nur dazu, daß 1) der Bevollmächtigte eine besondere Vollmacht zur Schließung der Ehe mit einer bestimmten Person habe, 2) daß die Vollmacht zur Zeit der Eheschließung nicht widerrufen sei, 3) daß der Bevollmächtigte keinen andern an seine Stelle setze, er wäre denn dazu besonders berechtiget worden. Fehlt eines der erstern Erfordernisse: so ist die Ehe ungiltig, nicht aber, wenn das dritte abgeht, weil durch den Substituten doch immer das geschieht, was durch den Bevollmächtigten geschehen sollte, und das Gesetz selbst auf den Abgang dieses Erfordernisses die Ungiltigkeit der Ehe nicht verhängt *a*).

Auf gleiche Weise ungefähr verordnet das bürgerliche Gesetzbuch, indem es statuirt: Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden: so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich *b*). Hiernach

d) Hofd. v. 14. Dec. 1815 Z. 21817, Protok. Auszug v. 28. Febr. 1822 in Pratobev. Material. 8. Bd. S. 430. A. E. v. 13. Hofd. v. 17. April 1829 Z. 8921 Prov. Ges. Galiz. 11. Bd. S. 148.

a) cap. 9. de procurat. in VI. (1. 19.).

b) B. G. B. §. 76.

muß zur Eheschließung mittelst Bevollmächtigten 1) die Bewilligung der Landesstelle eingeholt, 2) in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt, 3) die Vollmacht vor abgeschlossener Ehe nicht widerrufen, oder was dasselbe ist, der Vollmachtgeber zu dieser Zeit nicht schon gestorben, oder einen Vertrag zu schließen unfähig geworden sein. Auf den Mangel eines der beiden letzten Erfordernisse setzt das Gesetz ausdrücklich die Ungiltigkeit der Ehe, keineswegs aber auf den Mangel des ersten, wie man etwa aus den Worten: die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig, zu schließen versucht werden könnte. Die Worte solche besondere beziehen sich nicht auf das erste, sondern das zweite Erforderniß. Denn eine besondere Vollmacht ist jene, durch welche die Besorgung eines bestimmten Geschäftes, hier die Schließung der Ehe, übertragen *c*), und eine solche besondere, wenn in der auf die Ehe lautenden Vollmacht auch die zu ehelichende Person bestimmt wird. Eben so wenig ist die Ehe ungiltig, wenn der Bevollmächtigte einen Substituten aufnimmt, ob ihm gleich die Bestellung desselben weder in der Vollmacht ausdrücklich zugestanden, noch durch die Umstände unvermeidlich geworden ist, oder wenn der Mandatar einen andern als den in der Vollmacht ernannten Stellvertreter substituirt hat *d*).

§. 307.

5) Trauung.

Auf die vor dem ordentlichen Seelsorger oder dessen Stellvertreter von den Brautleuten in Person oder mittelst eines Bevollmächtigten abgegebene feierliche Erklärung der Einwilligung folgt die priesterliche Einsegnung (**benedictio sacerdotalis, hierologia ecclesiastica**) *a*). Sie ist mit dieser feierlichen Erklärung nicht ein und

c) Ebend. §§. 1006, 1008.

d) Ebend. §. 1010.

a) can. 50. caus. 27. q. 2. can. 3. 5. caus. 30. q. 5.

derselbe Act, sondern von ihr unterschieden, wie sie denn auch unsere Gesetze von einander scheiden *b*), und besteht in dem Aussprechen der von dem Concil von Trient vorgeschriebenen oder in jeder Provinz gebräuchlichen Formel, dann verschiedenen Gebeten und Ceremonien *c*). Beide zusammen heißen Trauung, Copulation, doch wird Trauung auch blos für Eheeinsegnung oder das Sacrament gebraucht. Daß die feierliche Erklärung der Einwilligung in der vom Trienter Concil vorgeschriebenen Form mit der Einsegnung der Brautleute Sacrament sei, ist unumstößliche Glaubenslehre; ob ohne diese Einsegnung das Sacrament bestehe, ist eben so ungewiß, als ob der Priester es ausspende oder die Brautleute selbst. Letztere Lehre ist die neue, die ältere die wahrscheinlichere; sie hat die heilige Schrift für sich *d*). Zu seinem würdigen Empfange gehört, daß die Brautleute wenigstens drei Tage vorher durch die heilige Beicht und Communion sich in den Stand der Gnade versetzen, und wenn irgendwo noch andere löbliche Gewohnheiten bestehen, dieselben beibehalten werden *e*).

Gemischte Ehen dürfen blos bei dem Vorhandensein der oben (§. 299) angeführten Bedingungen eingesegnet werden. Denn ein Katholik, der mit einer akatholischen Person ohne dieselben eine Ehe eingehen und zugeben will, daß eines seiner Kinder in einer unwahren Religion erzogen, und ihm der Weg zur Seligkeit verschlossen werde, ist in diesem Zustande offenbarer Mißachtung der eigenthümlich katholischen Glaubenssicherheit, Heilslehren und Sacramente der Eheeinsegnung so unwürdig, daß ihm dieselbe ohne Entweihung des Heiligen gar nicht einmal gespendet werden kann. Es ist dieses nicht ein Verbot, das der Pabst aus sich selbst oder willkührlich erläßt; in diesem Verbote ist ausgesprochen, was der katholische Glaube nothwendig mit sich bringt. Die Ehe ist darum ein Sacrament,

b) Hofd. v. 8. Dec. 1829 Pol. Ges. 57. Bd. II. Abthl. S. 753.
c) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr.
d) 1. Cor. IV. 1.
e) Conc. Trid. l. c.

und die Kirche ertheilt ihr darum die Weihe und legt ihre Fürbitte für sie ein, weil sie eingesetzt ist zur Erhaltung und Fortpflanzung der Kirche auf Erden, zur Bevölkerung der himmlischen wie der irdischen Kirche mit neuen Bürgern. Ein Brautpaar, das sich entschieden hat, die Kinder akatholisch zu erziehen, will die Kirche nicht fortpflanzen, kann daher, ohne mit sich in Widerspruch zu kommen, ihre Segnung nicht einmal wollen. Eine diesfällige Nöthigung ist Gewissenszwang, wodurch dem Geistlichen versagt wird, nach katholischen Grundsätzen zu verfahren, und die heiligen Sacramente und kirchlichen Segnungen glaubensmäßig und gewissenhaft zu verwalten; die Nachgiebigkeit des Geistlichen Glaubensverläugnung, Aufgebung der Kirche. Beispiele des Gegentheils haben Irrthum, Mangel an Einsicht in die katholische Lehre, Gleichgiltigkeit, Menschenfurcht oder Gewissenlosigkeit zum Grunde, und können gegen das fragliche Princip der Kirche eben so wenig beweisen, als Thorheit und Laster manches Christen gegen die Göttlichkeit der Lehre Jesu und gegen die Unerlaubtheit der Verletzung dieser Lehre zeugen. Der katholische Geistliche darf solchen Ehen nur passiv assistiren; dieses aber, weil bei einer passiven Assistenz die Ehe gleichwohl in forma Concilii Tridentini geschlossen wird *f*), und die Verweigerung der Trauung keine Censur, sondern eine einfache Mißbilligung der Ehe, eine Duldung dessen ist, was nicht geändert werden kann. — Diesem stehen die Oesterreichischen Gesetze nicht entgegen. Zwar heißt es in solchen, daß, wenn bei einer gemischten Ehe der Vater Akatholik ist, die Kinder dem Geschlechte folgen *g*). Allein dieses ist blos eine Weisung für die weltlichen Behörden; sie legt der Geistlichkeit keinen Zwang auf zur Einsegnung, wenn die Brautleute den kirchlichen Forderungen sich nicht fügen, und noch weniger ermächtiget sie eine weltliche Behörde, einen Geistlichen zu einer religiösen Function zu verhalten, wenn deren Vornahme mit seinem Gewissen streitet, und

f) Breve des P. Pius VIII. v. 25. März 1830.
g) M. Akatholiken §. 10.

die Kirche sie verbietet *h*). Dieses ist nun auch gesetzlich ausgesprochen *i*).

Treten zwei jüdische Eheleute zur christlichen Religion über: so bleibt es ihnen überlassen, ob sie ihre Ehe von ihrem neuen Seelsorger einsegnen lassen wollen oder nicht (§. 359).

Zu trauen hat der nemliche Seelsorger, der die feierliche Erklärung der Einwilligung aufzunehmen hat. Ein Geistlicher, der ohne dieses Seelsorgers oder des Bischofs Erlaubniß traut, wird so lang suspendirt, bis ihn der Bischof des eigenen Seelsorgers losspricht *k*). Hat bei einem gemischten Brautpaare den Trauungs-Act der katholische Seelsorger verrichtet: so ist nicht gestattet, daß dasselbe auch noch nach dem akatholischen Ritus von dem akatholischen Pastor eingesegnet werde *l*).

Der Ort der Trauung ist die Kirche *m*). Zur Trauung in einem Privathause wird die Bewilligung der Landesstelle erfordert *n*). Die passive Assistenz wird außerhalb der Kirche an einem nicht heiligen Orte ohne allen kirchlichen Ritus und Gebet, und ohne Bekleidung des Seelsorgers mit Kirchenkleidern geleistet *o*).

Die Zeit der Trauung ist so bestimmt, daß weder in der geheiligten Zeit vom Advente bis zur Erscheinung des Herrn, und vom Aschermittwoche bis zum weißen Sonntage einschließig, noch an einem von der Kirche dem Gebete und der Buße gewidmeten,

h) Instruct. P. Gregor XIV. v. 22. Mai 1841 an die Oester. Bischöfe in den deutsch. Bundes-Provinzen.

i) Hofd. v. 3. Sept. 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 439, Hofd. v. 27. April 1843 Z. 11138.

k) Conc. Trid. l. c.

l) Declar. congreg. s. Officii ddo. 29. Nov. 1672. Verord. in Böhm. v. 7. März 1823 Jak. 10. Bd. S. 401. Hofd. v. 18. Febr. 1842 Z. 4235; für N. Oest. v. 25. Jan. 1843 Z. 3882. A. E. v. 22. Dec. 1843, Verord. in Böhm. v. 25. Jan 1844 Z. 2625.

m) Conc. Trid. l. c.

n) Hofd. v. 2. Jan. 1795 Jak. 2. B. S. 97.

o) angef. Instruct. P. Greg. XVI. angef. Hft. v. 3. Sept. 1841.

daher insbesondere nicht an einem gebotenen Fasttage eine feierliche Eheschließung Statt finden darf *p*). Soll eine Trauung an solchen Tagen vor sich gehen: so bedarf es der Erlaubniß des Bischofs *q*), und müssen alle hochzeitlichen Festivitäten unterbleiben. Zur Vermeidung alles Aufsehens wird dann selbst vom dreimaligen Aufgebote dispensirt *r*). Auch muß jede Trauung Vormittags geschehen, damit die Brautleute der besondern während der heiligen Messe zu verrichtenden Gebete theilhaftig werden können. Nachmittags darf nur mit Erlaubniß des Bischofs getraut werden. Das Landvolk insbesondere ist unter Strafe von 12 fl. zur Armenkasse zu keiner nachmittägigen Trauung zuzulassen *s*). Daß endlich die Trauung nicht an dem nemlichen Tage, wo das letzte Aufgebot gehalten worden' ist, geschehe, ist sehr vorsichtig durch Diöcesan-Verordnungen, nicht aber durch ein allgemeines landesfürstliches Gesetz eingeführt *t*).

Ist die Einsegnung unterblieben oder dabei etwas zum Sacramente wesentlich Gehöriges ausgelassen worden: so ist die Ehe, da die Brautleute der ihnen unter der erforderlichen Disposition angebotenen Gnade nicht theilhaft werden, wohl unkirchlich, aber nicht ungiltig, weil gezeigter Massen (§§. 305, 307) die Kirche selbst in manchen Fällen das Sacrament zu spenden verbietet, ohne darum die Ehe zu verwerfen, nach dem Decretalen-Rechte sogar stillschweigende Ehen giltig sind *u*), und selbst noch der Trienter Kirchen-

p) can. 8—11. caus. 33. q. 4. cap. 4. de feriis (2. 9.) Conc. Trid. s. 24. can. 11. de Sacr. matr. cap. 10. de ref. matr. M. heil. Handlungen §. 93.

q) Hofd. v. 14. Jan. 1785 Schwerdl. 1. Bd. S. 369, v. 19. Febr. 1789 Tratt. 9. Bd. S. 134, v. 17. März 1790 Schwerdl. 2 Bd. S. 163, v. 17. Mai u. 11. Juni 1792 Schwerdl. 3. Bd. S. 370.

r) Verord. v. 6. Febr. 1796 Schwerdl. 3. Bd. S. 371.

s) Hofd. v. 11. Oct. 1784.

t) Nach Verord. in Galiz. v. 25. Febr. 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 59 darf am Tage des dritten Aufgebots, aber erst nach einem angemessenen Zeitraume getraut werden.

u) cap. 15. 30. 32. de spons. et matr. (4. 1.)

rath die heimlichen Ehen bis 30 Tage nach der Kundmachung seines Decrets hierüber, für giltig erklärt hat *w*), und diese noch derzeit überall giltig sind, wo das gedachte Decret nicht publicirt worden ist, wenn man sich nur nicht zur Umgehung des Gesetzes an einen solchen Ort begeben hat *x*). Die Oesterreichische Gesetzgebung hat hierin nichts geändert, sondern die Civil-Verbindlichkeit und Feierlichkeiten des Ehevertrages festgesetzt, ohne Beziehung, ob die Brautleute nach ihren religiösen Begriffen in jedem einzelnen Falle des Sacramentes theilhaftig werden können *y*).

§. 308.

Verbotene Trauungen.

Die kirchlichen Eheverbote sind in folgenden Vers zusammengefaßt: **Sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum.** Von den zwei letzten und dem ersten ist bereits die Rede gewesen (§§. 256, 283, 307). Das **Vetitum** oder **Interdictum ecclesiae** ist der von dem Bischofe an den Seelsorger ergangene Verbot der Vornahme der Trauung. Es legt ihm die Verpflichtung auf, bis zu dessen Behebung die Trauung zu unterlassen. Wird sie dessen ungeachtet vorgenommen: so ist zwar die Ehe, wenn anders kein Hinderniß obwaltet, nicht mehr ungiltig wie vormals *a*), allein die Eheleute werden einer schweren Geldbuße unterzogen *b*). Bei uns kann auch die weltliche Obrigkeit die Trauung einstellen, und müssen sich die Seelsorger einem solchen Verbote nicht minder fügen, nur dürfen dergleichen Einstellungen nicht muthwillig geschehen *c*).

w) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr.

x) Benedict. XIV. de synod. dioeces. L. XIII. c. 4. n. 10.

y) Pat. v. 20. April 1815 J. G. S. N. 1143, Hofd. v. 22. Aug. 1816 Pratobev. Mater. 3. Bd. S. 221.

a) can. 2. caus. 35. q. 6. cap. 4. de sponsa duor. (4. 4.)

b) tit. de matr. contracto contra interd. eccl. (4. 16.)

c) Verord. v. 9. Nov. 1797.

— Vermöge des ältern canonischen Rechtes waren auch der Mangel der elterlichen und vormundschaftlichen Einwilligung (§§. 266, 268), dann die öffentliche Buße während der ganzen Bußdauer verbietende Ehehindernisse *d*). Ersteres behob jedoch das neuere Recht (§. 266), und letzteres hat mit der öffentlichen Buße selbst seine Wirksamkeit verloren.

Das bürgerliche Gesetzbuch schreibt vor: Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, oder wenn die in den §§. 49—52 und 54 B. G. B. erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird: so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände behoben haben *e*). Diese Vorschrift, welche ungiltigen Ehen vorzubeugen zum Zwecke hat, verbietet in zweierlei Fällen die Trauung vorzunehmen: 1) wenn eine Urkunde mangelt, die den Seelsorger von der Nichtexistenz eines bestimmten Hindernisses überzeugen soll; 2) wenn ein anderes Hinderniß rege gemacht wird.

Die Urkunden, mit welchen sich die Brautpaare vor der Trauung auszuweisen haben, sind: 1) der Taufschein, wenn ihnen die Volljährigkeit nicht anzusehen ist. Kann er nicht beigeschafft werden: so wird ein gerichtliches Zeugniß der Volljährigkeit erfordert *f*). Ist auch dieses nicht möglich, entweder, weil das Taufbuch verbrannt, oder die Person nicht eingetragen, oder der Geburtsort unbekannt, oder Gefahr am Verzuge ist *g*): so muß die

d) can. 8. 12. 13. 16. caus. 33. q. 2.

e) B. G. B. §. 78.

f) Hofd. v. 22. Febr. 1817 J. G. S. N. 1319.

g) Hofd. v. 12. April u. 2. Aug. 1810 u. 12. April 1824 Herzogs pol. Ehe-Consens S. 223.

Nachsicht von der Beibringung des Taufscheins, und zwar der Regel nach von der Landesstelle, wenn aber eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, von dem Kreisamte, und wenn auch dieses nicht möglich ist, von der Ortsobrigkeit eingeholt werden *h*). Wer notorisch großjährig ist, braucht weder Taufschein noch Dispens von demselben *i*); und wer die Dispens von Beibringung des Taufscheins einmal erhalten hat, ist für alle vorkommende Fälle davon dispensirt *k*). Die Ablegung eines Eides über die erreichte Großjährigkeit ist unzulässig *l*). Zeigt sich in der Folge, daß die über Dispens von Beibringung des Taufscheins getraute Person minderjährig sei: so ist die Ehe eben so ungiltig, als wenn eine minderjährige Person über einen ihre Großjährigkeit ausweisenden, jedoch falschen Taufschein getraut worden ist; denn die Dispens von Beibringung des Taufscheins ist keine Dispens von der Minderjährigkeit selbst *m*); 2) der schriftliche Consens des Vaters oder vormundschaftlichen Gerichts, die Großjährigkeitserklärung oder die Urkunde über die Entlassung aus der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, wenn ein Brauttheil minderjährig ist (§. 273); 3) die schriftliche Erlaubniß des betreffenden Militär-Vorgesetzten, wenn ein Brauttheil zum Militär-Körper gehört, und außer dieser der Consens der politischen Behörde, wenn er bei einer Militär-Person in Diensten steht (§. 274); 4) der Todtenschein *n*) oder das Urtheil über die

h) Hofd. v. 21. Jan. u. 20. Febr. 1803 Jak. 10. Bd. S. 307. Minist. Schrb. v. 9. Dec. 1826 Pol. Ges. 54. Bd. S. 143, Hofd. v. 22. Dec. 1826 J. G. S. N. 2242, Verord. in Böhm. v. 7. Juni 1839 Prov. Ges. Böhm. 21. Bd. S. 675.

i) Hofd. v. 3. Jan. 1822 Z. 78, Verord. in O. Oester. v. 8. Dec. 1827 Herzog a. O. S. 224, v. 13. Febr. 1828 Prov. Ges. N. Oester. 10. Bd. S. 119.

k) Verord. in N. Oester. v. 5. Febr. 1828 Z. 6430.

l) Hofd. v. 10. Oct. 1816 Jak. 7. Bd. S. 483.

m) Hofd. v. 21. Jan. 1808 Schwerdl. 6. Bd. S. 504.

n) Hofd. v. 10. Mai 1820 Gout. 18. Bd. S. 281.

erfolgte Auflösung der Ehe, wenn ein Brauttheil schon verehelicht war (§. 284); 5) die Dispens über das im Wege stehende Hinderniß; 6) der politische Ehe-Consens, wo solcher erforderlich ist (§. 275); 7) das Certificat der auswärtigen Behörde über die persönliche Fähigkeit eines Fremden, der sich hierlands verehelichen will (§§. 270, 311); 8) das Religionszeugniß; 9) der Verkündigungsschein, wenn die Verkündigung an mehreren Orten zu geschehen hat (§. 302), oder die Dispens-Urkunde über das nachgesehene Aufgebot (§§. 318, 319); 10) die Vollmacht und die Bewilligung der Landesstelle zur Schließung der Ehe mittelst eines Bevollmächtigten (§. 306). Wird die Trauung vorgenommen, obgleich eine benöthigte Urkunde nicht beigebracht wurde: so ist sie zwar nicht ungiltig, wenn wirklich kein Hinderniß besteht; allein der Seelsorger, der das gesetzliche Mittel, ungiltigen Ehen vorzubeugen, vernachlässigt, handelt unerlaubt, und macht sich einer schweren Bestrafung schuldig.

Ein Hinderniß macht sich r e g e, wenn der Seelsorger von dem Vorhandensein eines Hindernisses Kenntniß erhält. Hierzu wird keineswegs ein rechtskräftiger Beweis erfordert; schon die Angabe eines einzigen Menschen, dem sonst nichts im Wege steht, ist hinlänglich *o*). Auch ist der Seelsorger nicht verbunden, über das rege gewordene Hinderniß Nachforschungen anzustellen, wohl aber berechtigt, deshalb Erhebungen zu pflegen; sonst müssen die Parteien die Anstände zu heben suchen, wenn sie nicht von der Ehe abstehen wollen. Bei dem Verdachte eines Ehebruchs jedoch ist dem Seelsorger verboten, zur Herstellung des Beweises die nöthige Untersuchung zu veranlassen *p*), weil selbst die für diese Untersuchung zuständige Behörde dieselbe nicht von Amtswegen einleiten darf *q*). Weiß er sich in einem Falle nicht zu helfen: so hat er sich bei dem Consistorium Raths zu erholen *r*).

o) cap. 12. de spons. (4. 1.) cap. 22. de testib. (2. 20.)

p) Hofd. v. 6. Juni 1816 Pratobev. Mater. 3. Bd. S. 218.

q) Strafg. II. Thl. §. 248.

r) Verord. v. 3. Juli 1738 Trat. 8. Bd. S. 597.

§. 309.

Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Trauung.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt: so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen *a*). Wohnen beide Brautleute in verschiedenen Kreisen, oder eines in der Hauptstadt, das andere auf dem Lande: so haben sie ihre Beschwerde bei jener Stelle einzubringen, welcher der die Trauung verweigernde Seelsorger untersteht. Es ist nicht nothwendig, daß beide Theile gemeinschaftlich sich beschweren; auch einer allein kann dies thun. Gekränkt sind Brautleute, wenn ihnen die Assistenz ohne rechtmäßige Ursache aus Leidenschaft, Aengstlichkeit oder Unkenntniß der Gesetze versagt wird. Uiber die deshalb vorgebrachte Beschwerde muß die politische Behörde den Seelsorger vernehmen, und wenn sie seine Aeußerung unstatthaft findet, die Vornahme der Trauung verfügen, außerdem aber die Parteien ab- oder anweisen, was zur Schließung ihrer Ehe abgeht, nachzutragen, oder was ihr im Wege steht, zu beseitigen. Seelsorger und Brautleute, welche mit der politischen Entscheidung nicht zufrieden sind, können dagegen recurriren. Wider sein Gewissen eine Trauung vorzunehmen, kann kein Seelsorger verhalten werden (§. 307). Verweigert der Seelsorger über einen politischen Auftrag seine Assistenz mit Berufung auf seine gewissenhafte Uiberzeugung: so muß die Sache von der politischen Behörde mit dem Bischofe ausgetragen werden.

§. 310.

Ehen der Oesterreicher im Auslande.

Das bisher Gesagte gilt von den von Oesterreichischen Staatsbürgern in Oesterreich geschlossenen Ehen. Wollen sich Oesterreicher im Auslande verehelichen: so muß es mit Beachtung derjenigen Vorschrift geschehen, welche über die von Oesterreichern im Auslande

a) B. G. B. §. 79.

abzuschließenden Rechtsgeschäfte überhaupt besteht, nemlich: Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen oder Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen *a*). Hieraus folgt, daß Oesterreicher bei Schließung des Ehevertrags im Auslande an die in unserm Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse in so weit gebunden sind, als dadurch ihre persönliche Fähigkeit, ihn einzugehen, beschränkt wird, und daß ihre mit einem diese Fähigkeit beschränkenden Hindernisse eingegangene Ehe, wenn sie gleich im Auslande giltig ist, in Oesterreich keine rechtlichen Folgen hervorbringt, im Gegentheile die Ungiltigkeit der Ehe, wenn die Ehegatten nach Oesterreich zurück kommen, nach Beschaffenheit des Hindernisses von Amtswegen oder auf Ansuchen untersucht werden muß. Dieses hat nicht blos Statt, wenn die beiden Brauttheile Oesterreicher sind, sondern auch, wenn ein Theil ein Oesterreicher, der andere ein Ausländer ist. Hindernisse der persönlichen Fähigkeit sind alle, welche aus Abgang des Vermögens zur Einwilligung (§§. 264—274), dann alle, welche aus Abgang des Vermögens zum Zwecke (§§. 282—297) entstehen.

In Ansehung der äußern Form, d. h. der bei der Abschließung einer Ehe im Auslande zu beobachtenden Feierlichkeiten ist sich, da das Gesetz nur hinsichtlich der die persönliche Fähigkeit betreffenden Hindernisse verfügt, nach den im Auslande bestehenden Gesetzen zu richten, was um so nothwendiger ist, als die äußern Formen der Handlungen überall nach den Local-Bedürfnissen berechnet sind. Daher sind Ehen der Oesterreichischen Unterthanen ohne Aufgebot an Orten geschlossen, wo dieses nicht vorgeschrieben ist, oder vor der Civil-Obrigkeit eingegangen, wo solches besteht, auch in Oesterreich giltig *b*).

a) B. G. B. §. 4.

b) Hofd. v. 16. Sept. 1785 lit. d, e. Trat. 5. Bd. S. 281. Pat. v. 20. April 1815 J. G. S. N. 1113.

Die Hindernisse, welche die innere Form der Ehe angehen, sind natürliche Ehehindernisse, und gelten überall, folglich auch im Auslande. Von dieser Art sind alle, welche ihren Grund in dem Abgange der wirklichen Einwilligung haben. Ausnahmen finden nur bei der Entführung und bei der Schwängerung der Braut von einem Dritten Statt. Ist die Entführung gegen den Willen der entführten Person geschehen: so ist sie wohl ein die innere Form betreffendes Hinderniß; nicht aber, wenn sie mit ihrer Einwilligung geschieht, wo sie ein Hinderniß der persönlichen Fähigkeit ist, und daher nach Oesterreichischem Rechte beurtheilt werden muß *c*). Die Schwängerung jedoch ist weder ein natürliches noch ein die persönliche Fähigkeit beschränkendes Hinderniß; daher die Giltigkeit der Ehe nach den Gesetzen des Ortes, wo sie eingegangen ist, zu beurtheilen kommt *d*).

Alles dieses gilt auch bei Ehen der Oesterreicher in Ungarn, weil dieses Land in Bezug auf die übrigen Provinzen des Oesterreichischen Staates als Ausland betrachtet wird, eine andere Verfassung und andere Gesetze hat, und auch in Ehesachen sich nicht nach dem Gesetzbuche, sondern nach dem canonischen Rechte richtet.

Die baierische Regierung hat den Geistlichen aller Confessionen untersagt, einen Ausländer zu trauen, der nicht von der ausländischen, ihm vorgesetzten Dienst- oder Heimats-Behörde die Heirathsbewilligung und das seelsorgerliche Zeugniß beibringt, daß der beabsichtigten Ehe in kirchenrechtlicher Beziehung kein Hinderniß im Wege steht *e*).

Verehelicht sich eine Oesterreichische Staatsbürgerin an einen Ausländer: so folgt sie dem Stande des Mannes, und verliert hierdurch die Eigenschaft einer Oesterreichischen Staatsbürgerin *f*); sie

c) angef. Hofd. v. 16. Sep. 1785.

d) B. G. B. §. 37.

e) Hofd. v. 31. März 1842 Prov. Ges. Mähr. 24. Bd. S. 180.

f) Auswanderungs-Pat. v. 24. März 1832 §. 19 Prov. Ges. Böhm. 14. Bd. S. 183.

bedarf daher nicht erst, wie früher *g*), einer besondern Bewilligung zur Auswanderung. Ein Vorbehalt der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft, um den sie etwa ansucht, findet auf keine Weise Statt *h*), und sie erlangt dieselbe auch nicht schon dadurch wieder, daß sie als eine vom Manne geschiedene Frau oder als Witwe in die Oesterreichischen Staaten zurückkehrt *i*).

§. 311.

Ehen der Ausländer in Oesterreich.

Will ein Ausländer in den Oesterreichischen Staaten sich verehelichen: so ist es hierbei nicht anders zu halten, als wenn er einen andern bürgerlichen Vertrag schließt *a*). In dieser Hinsicht bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch, was die persönliche Fähigkeit betrifft: Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Orts, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen ordentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anders verordnet ist *b*). In Ansehung der übrigen Erfordernisse, also der äußern und innern Form heißt es: Wenn ein Ausländer hierlands ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht: so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen sei *c*). Aus diesen beiden Vorschriften folgt,

g) Hofd. v. 22. Dec. 1814 Jak. 7. Bd. S. 379.

h) Hofd. v. 10. Juni u. 4. Aug. 1835 Prov. Ges. Galiz. 17. Bd. S. 488.

i) Auswanderungs-Pat. v. 24. März 1832 §. 20 a. D. Verord. in Böhm. v. 21. April 1837 Prov. Ges. 19. Bd. S. 186.

a) Hofentschl. v. 23. Oct. 1795 Schwerdl. 3. Bd. S. 374.

b) B. G. B. §. 34.

c) Ebend. §. 36.

daß überhaupt jeder Ausländer, der sich hierlands verehelichen will, dem trauenden Seelsorger vorerst seine persönliche Fähigkeit, eine giltige Ehe einzugehen, ausweisen (§. 270), und dafern er eine Oesterreichische Staatsbürgerin heirathet, in allen übrigen Stücken sich nach den Oesterreichischen Gesetzen richten müsse, weil kein Staatsbürger in seinem Vaterlande sich nach andern als nach vaterländischen Rechten verbinden kann. Heirathet er eine Ausländerin, so muß er sich mit seiner Braut in dem, was die Einwilligung und die Beobachtung der äußern Form betrifft, in der Regel wohl auch an das Oesterreichische Recht halten, weil man bei Eingehung eines Geschäfts die Gesetze des Orts, wo man es eingeht, vor Augen hat; allein es steht den beiden Ausländern auch frei, sich auf unserm Staatsgebiete nach ihren Gesetzen zu verbinden, wo dann die Giltigkeit ihrer Ehe nach diesen beurtheilt wird. Ist daher der Ausländer z. B. 22 Jahre alt, und aus einem Staate, wo das 21. Jahr großjährig macht: so hat er die persönliche Fähigkeit, und seine Ehe gilt; nicht aber, wenn er 24 Jahre alt und aus einem Staate ist, wo die Großjährigkeit erst mit dem 25. Jahre eintritt. Eben so können zwei Geschwisterkinder aus Frankreich, welche einige Zeit hier verweilen, sich giltig heirathen, nicht aber zwei zweite Geschwisterkinder aus dem Kirchenstaate, wo die Verwandtschaft bis zum vierten Grade ein Hinderniß macht. — Eine Ehe, die von einem Inländer mit einer Ausländerin hierlands geschlossen wird, muß, um giltig zu sein, wenigstens einmal im Pfarrsprengel des einen und andern Brauttheils verkündiget, und vor ihrem ordentlichen Seelsorger eingegangen werden. Erklären aber zwei Ausländer aus einem Staate, wo das Aufgebot nicht nothwendig und die Erklärung der Einwilligung vor der Civil-Obrigkeit zur Giltigkeit der Ehe zureichend ist, oder heimliche Ehen vor zwei Zeugen oder gar blos unter vier Augen geschlossen gelten, nach ihrem vaterländischen Rechte sich verehelichen zu wollen: so kann gegen die Giltigkeit ihrer Ehe kein Anstand erhoben werden. Ist hierlands eine Ausländerin von einem Inländer, oder eine Inländerin von einem Ausländer durch eine gegründete Furcht gezwungen worden, oder hat sich der eine oder andere Theil in der Person geirrt, so gilt die Ehe nicht.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn diese Bestimmungen eintreten sollen, die Ausländer noch nicht hierlands nationalisirt sein dürfen *d*). Um diesfalls nicht irre zu gehen: so haben sich Seelsorger, welche Ausländer trauen sollen, an das Kreisamt um die Erklärung zu wenden, ob sie als Einwanderer anerkannt seien *e*). Können sie eine Delegations-Urkunde ihres ausländischen Pfarrers vorlegen: so hat sie der Oesterreichische Seelsorger unter Beobachtung der oben angedeuteten Grundsätze anstandslos zu trauen *f*).

Alles dieses gilt auch bei den hierlands sich verehelichenden Ungarn (§§. 270 u. 302).

Graubündtner Unterthanen können hierlands nur dann giltig getraut werden, wenn sie die Einwilligung der Cantons-Regierung haben *g*); baierische Unterthanen aber, wenn sie sich mit der Erlaubniß ihrer Civil-Obrigkeit ausweisen. Die von einem Baiern ohne diese Erlaubniß im Auslande geschlossene Ehe ist in Baiern ungiltig, und kann weder der Gattin noch den Kindern die Rechte baierischer Unterthanen verschaffen. Der vormals verlangte Ausweis über die unbedingte Entlassung aus dem baierischen Unterthansbande *h*) wird von einem hierlands heirathenden baierischen Unterthane nicht mehr gefordert *i*). Nur in einem Falle macht die im Auslande geltende persönliche Unfähigkeit des Ausländers hierlands kein Ehehinderniß, wenn nemlich der Ausländer Sklave oder Leibeigener ist (§. 280).

d) Hofd. v. 10. Mai 1828 Winiwarters Handbuch S. 117.

e) Verord. in Böhm. v. 9. Nov. 1809 Hofd. v. 18. Juni 1813, Verord. in Böhm. v. 8. März 1821 Jak. 7. Bd. S. 378, 10. Bd. S. 398, 400.

f) Ebend.

g) Hofd. v. 3. Oct. 1836 Pol. Ges. 64. Bd. S. 872.

h) Hofd. v. 30. Oct. Verord. in Böhm. v. 27. Nov. 1827 Z. 56810, Hofd. v. 10. Dec. 1830 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 51.

i) Hofd. v. 31. März, Verord. in Böhm. v. 20. Juni 1812 Prov. Ges. 24. Bd. S. 430.

§. 312.

Ehen der Ausländer im Auslande.

Wenn ein Ausländer mit einer Ausländerin im Auslande eine Ehe eingeht, und über die Giltigkeit derselben vor den Oesterreichischen Gerichten gestritten wird: so wird die persönliche Fähigkeit der Brautleute nach ihren vaterländischen Gesetzen beurtheilt *a*); die äußere und innere Form aber nach den Gesetzen des Orts, wo sie geschlossen wurde, wenn nicht bewiesen wird, daß sie bei Schließung der Ehe ein anderes Recht zu Grunde gelegt haben *b*). Doch darf von den hierländigen Gerichten eine Klage gegen eine solche Ehe nur dann angenommen werden, wenn einer der beiden Gatten sich hierlands bereits seßhaft gemacht hat *c*), oder aus einer solchen Ehe vor einem hierländigen Gerichte Rechte, namentlich Erbrechte, geltend gemacht werden, welche von der deßhalb in Anspruch genommenen Person durch die gegen die Giltigkeit der Ehe erhobenen Einwendungen eludirt werden wollen.

a) B. G. B. §. 34.

b) Ebend. §. 37.

c) Hofd. v. 15. Juli 1796 als Beil. zum Hofd. v. 23. Oct. 1801 J. G. N. 542.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erlöschen der Ehehindernisse und der Convalidation der Ehe.

§. 313.

Erlöschungsarten der Ehehindernisse.

In Hinsicht der Art, wie Ehehindernisse ihre Existenz verlieren, äußert sich ein Unterschied zwischen den öffentlichen und Privat-Ehehindernissen. Die öffentlichen Ehehindernisse werden in der Regel durch Dispens gehoben, wenn anders diese zulässig ist; nur ausnahmsweise können einige auf andere Art erlöschen und zwar: die Entführung durch Versetzung der entführten Person in ihre vorige Freiheit, das Eheband durch die Trennung desselben oder den Tod eines Ehegatten, die höheren Weihen und Ordens-Profeß durch eine vollständige Secularisation, die Religionsverschiedenheit, wenn der ungläubige Theil Christ wird, der Katholicismus, wenn der katholische Theil vom Katholicismus abfällt. Dagegen erlöschen die Privat-Ehehindernisse in der Regel dadurch, daß die mangelnde Einwilligung ertheilt, oder die Befugniß, die Giltigkeit der Ehe zu bestreiten, wie immer verloren wird; ausnahmsweise können jedoch einige auch auf andere Art aufhören, als: die Raserei, der Wahn- und Blödsinn mit der Rückkehr des Vernunftgebrauches, die Minderjährigkeit mit dem Austritte aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, der Militärstand mit der Entlassung von dem-

selben, die Unmündigkeit und Verurtheilung mit dem Ablaufe der Zeit; und drei auch durch Dispens, nemlich: die bürgerliche Unmündigkeit, die Verurtheilung, und der Mangel des Aufgebots. Die Eheverbote können durch Nachsicht, wenn diese möglich ist, oder nach Beschaffenheit des Verbots auch auf andere Weise entfallen.

§. 314.

Dispens I. überhaupt: 1) Nach dem canonischen Rechte.

Nach dem canonischen Rechte kommt die Macht, von Ehehindernissen wie von andern Kirchensatzungen zu dispensiren, dem Römischen Pabste zu (§. 67 n. 3); Bischöfe können nur dispensiren, wenn ihnen der Pabst das Recht dazu entweder für bestimmte Ehehindernisse oder eine gewisse Anzahl von Fällen mittelst einer Facultät überträgt (§. 183), oder von Fall zu Fall für erst einzugehende Ehen mittelst der Datarie, bei schon geschlossenen Ehen aber mittelst der Pönitentiarie committirt *a*).

Das Concilium von Trient will, daß zur Abschließung von Ehen gar nicht oder nur selten, und im zweiten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft blos bei großen Fürsten und aus Staatsrücksichten dispensirt werde, dann, daß diejenigen, welche wissentlich mit einem Ehehindernisse geheirathet, oder, wenn gleich ohne Kenntniß des Hindernisses, bei Schließung der Ehe die gesetzliche Form vernachläßigt haben, niemals eine Dispens zu hoffen haben; dagegen diejenigen, welche unter den gesetzlichen Feierlichkeiten contrahirt, aber um das unterwaltende Ehehinderniß nicht gewußt haben, gnädig behandelt werden sollen *b*). Dermalen ist zwar diese Strenge nicht mehr in Uibung; es darf jedoch gleichwohl kein Bittgesuch um eine Dispens nach Rom befördert werden, wenn nicht canonische, d. i. solche Ursachen vorhanden sind, welche in den Remissionen zu dem

a) M. Bischöfe §. 31.
b) Conc. Trid. s. 24. cap. 5. de ref. matr.

Concil von Trient oder in den Constitutionen des P. Benedict XIV. vorkommen *c*).

§. 315.

(2) Nach Oesterreichischem Rechte. Allgemeine Vorschrift.

In Oesterreich gilt hinsichtlich der Dispensen von Ehehindernissen das bürgerliche Gesetzbuch als einzige Norm; von ehemaligen Verordnungen und einer diesfälligen Observanz kann keine Rede mehr sein *a*). Das bürgerliche Gesetzbuch schreibt aber vor: Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Einvernehmen zu setzen hat *b*).

Damit diese Vorschrift zur Anwendung kommen könne, muß vor Allem das Ehehinderniß eine Dispens zulassen *c*). Indispensabel sind: 1) alle natürlichen Ehehindernisse, als: Raserei, Wahnsinn, Blödsinn, die natürliche Unmündigkeit, Furcht und Zwang, wenn sie von dem andern Theile herrühren, Entführung, Irrthum, Impotenz, Mangel gehöriger Vollmacht, in so fern sie vor Abschließung der Ehe widerrufen worden ist; 2) von den positiven Privat-Ehehindernissen: Minderjährigkeit, Militärstand, Furcht und Zwang, in so fern sie von einem Dritten ohne Theilnahme des andern Theiles herrühren, Schwangerschaft der Braut von einem Dritten. Diese können nur auf andere Art erlöschen (§. 313); 3) von den positiven öffentlichen aus Gründen der Moral oder christlichen Religionslehre: Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, das Eheband,

c) Hofpräsid. Erlaß v. 23. Mai 1834 Z. 12562 Prov. Ges. Tyr. 21. Bd. S. 303. M. geistl. Geschäftsstyl §. 96.

a) Hofd. v. 12. Nov. 1812.

b) B. G. B. §. 83.

c) can. 2. Dist. 14. can. 15. caus. 25. q. 2. cap. 13. verba: *Opinioni autem ultimae* de restit. spoliat. (2. 13.) Conc. Trid. s. 24. can. 3. de Sacram. matr. cap. 18. de ref.



außer die Ehe ist blos ratum, und der Katholicismus; vermöge besonderer Vorschrift: Seitenverwandtschaft im ersten Grade *d)* und Schwägerschaft im ersten Grade der auf- und absteigenden Linie, wo die Zeugungsunfähigkeit des verstorbenen Gatten nicht rechtskräftig dargethan werden kann *e)*.

Welche Gründe wichtig seien, hat die dispensirende Stelle zu beurtheilen. Ein verbotener Umgang zwischen den Brautleuten ist kein solcher, sondern vielmehr ein Grund zur Versagung der Dispens *f)*.

Die dispensirende Behörde ist der Regel nach (§. 318) die Landesstelle; doch darf sich dahin nicht unmittelbar, sondern nur mittelst des Kreisamtes, welches das Dispens-Gesuch vorläufig gründlich zu prüfen hat, gewendet werden *g)*. Dieses kommt auch zu beobachten, wenn das Ehehinderniß gemischt, theils bürgerlich, theils kirchlich ist, und ist sich nicht zuerst an das Ordinariat zu wenden *h)*. Ist die zu dispensirende Person an zwei Orten ansässig, welche in verschiedenen Provinzen und Diöcesen gelegen sind, so ist jede der zwei Landesstellen competent *i)*. Für Militär-Personen, pensionirte Officiere, Officiers-Witwen, Generäle und die in Invaliden-Häusern lebenden Invaliden dispensirt das General-Commando *k)*, für Paten-

d) Hofd. v. 19. Juli 1781 Winiwarters Commentar I. Bd. S. 241 §. 107.

e) Hofd. v. 18. Sept. 1795 Ges. in publ. eccl. 10. Thl. S. 32, v. 19. Juli 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 398.

f) Verord. in Galiz. v. 22. Juli 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 153.

g) Verord. in Böhm. v. 3. Dec. 1814, Hofd. v. 30. März 1815 Jak. 7. Bd. S. 406, Verord. in Gal. v. 17. April 1821 Prov. Ges. 3. Bd. S. 69.

h) Hofd. v. 12. Nov. 1814 Z. 36016, v. 1. Mai 1823 §. 2. Z. 1613.

i) Hofd. v. 23. Nov. 1815 Jak. 7. Bd. S. 404.

k) Hofd. v. 11. Aug. 1801 Schwerdl. 4. Bd. S. 209, v. Dec. 1807 Z. 24735 Bergmayrs bürgerl. Recht der k. k. Armee I. Thl. S. 166.

tal- und Reservat-Invaliden aber wieder die Landesstelle *l*). Fremde, die sich hierlands verehelichen wollen, bedürfen von einem ihre persönliche Fähigkeit beschränkenden Ehehindernisse die Dispens von ihrer Regierung.

Das Ansuchen um Dispens hat derjenige zu stellen, der von dem Ehehindernisse befangen ist, und an dasjenige Kreisamt, beziehungsweise Landesstelle zu richten, welcher er untersteht. Ist das Ehehinderniß absolut und nur einen Theil afficirend: so hat nur er; ist es respectiv und beiden gemeinschaftlich: so haben sie beide und zwar gemeinschaftlich, wenn sie derselben Landesstelle unterstehen, außerdem jeder Theil für sich bei seiner Landesstelle anzusuchen. Ertheilt die eine die Dispens, die andere schlägt sie ab: so ist es am gerathensten, daß beide gemeinschaftlich den Recurs an die Hofstelle ergreifen, weil beide gekränkt sind, und die Hofstelle beide Landesstellen mit ihren Gründen dafür und dawider vernehmen kann; die über die blos von einer Landesstelle ertheilte Dispens geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist eine Person vom Civil, die andere vom Militär: so hat jene bei der Landesstelle, diese bei dem General-Commando einzuschreiten.

Machen es die Umstände nöthig: so hat sich die Landesstelle in das weitere Einvernehmen zu setzen. Mit wem aber dieses zu geschehen hat, ob mit einer weltlichen oder geistlichen, Civil-, Criminal- oder Militär-Behörde, oder mit mehreren Behörden zugleich, müssen dieselben Umstände angeben. Mit dem bischöflichen Consistorium insbesondere hat die Landesstelle jedesmal, wenn das Gesuch zur Erwirkung der landesfürstlichen Bewilligung sich eignet, und mit dem bürgerlichen Ehehindernisse ein von der kirchlichen Macht abhängiges Eheverbot in Verbindung steht, das Einvernehmen zu pflegen *m*), damit es nicht geschehe, daß das Ordinariat, die kirchliche Dispens selbst zu ertheilen oder in Rom zu erwirken, aus Mangel an

l) Hofd. v. 8. April 1818 u. 3. Juli 1821 Jak. 7. Bd. S. 404—405.

m) Hofd. v. 30. März 1815 u. 18. Mai 1819 Jak. 7. Bd. S. 406.

Gründen Anstand nehme, wo dann die von der Landesstelle ertheilte bürgerliche Dispens ohne Wirkung bliebe *n*). Erklärt das Ordinariat, von dem kirchlichen Eheverbote aus eigener Macht dispensiren zu wollen: so hat auch die Landesstelle, außerordentliche Fälle abgerechnet *o*), zu dispensiren *p*). Versagt es die Dispens: so hat sie, um wenigstens unerlaubte Eheverbindungen zu beseitigen, auch die Landesstelle zu versagen *q*), und in der Erledigung die Unzulänglichkeit der Motive, nicht aber die Verweigerung des Consistorium als Entscheidungsgrund anzuführen *r*). Erachtet es endlich eine päbstliche Dispens für nöthig, so muß die Landesstelle dem Ordinariate zu deren Einholung das placetum regium ertheilen *s*). Das vom Pabste eingelangte Dispens-Breve ist dann mit Ausnahme des Falls, wo es aus der Pönitentiarie kommt und allein das forum internum angeht, ebenfalls der Landesstelle vorzulegen, welche das placetum regium darauf setzt, und die Dispens vom bürgerlichen Ehehindernisse ausfertigt *t*). Hat eine Militär-Person bei dem General-Commando eine Dispens zur Ehe mit einer Civil-Person angesucht: so muß sich dasselbe vorerst mit der Landesstelle in das Einvernehmen setzen *u*).

Bei versagter Ehe-Dispens müssen die Dispenswerber, wenn sie zusammen wohnen, sogleich getrennt, und ihnen jeder nähere Um-

n) Hofd. v. 6. Juni 1819 Jak. 7. Bd. S. 400, v. 1. Mai 1823 Z. 1241. M. Bischöfe §. 33 n. 1.

o) Hofd. v. 18. Mai 1819 Jak. 7. Bd. S. 406.

p) Hofd. v. 17. April 1784 Jak. 2. Bd. S. 90, v. 5. Aug. 1796 u. 27. Jan. 1797 Jak. 2. Bd. S. 36, v. 16. Oct. 1800 Polit. Ges. 15. Bd. S. 167.

q) Ebend. u. Hofd. v. 1. Dec. 1825 Schwerdl. 10. Thl. S. 398.

r) Hofd. v. 10. April 1817 Jak. 7. Bd. S. 404.

s) Hofd. v. 17. April 1784 Jak. 2. Bd. S. 90, v. 16. Oct. 1800 Pol. Ges. 15. Bd. S. 167.

t) M. geistl. Geschäftsstyl §. 98.

u) Hofkrgsr. Rescr. v. 17. März 1819 N. 720.

gang verboten werden *w*). Den Aerzten ist untersagt, all zu leicht Zeugnisse auszustellen, daß im wiederholten Zurückweisungsfalle ein oder beide Brauttheile in eine Gemüthskrankheit oder gar Wahnsinn verfallen dürften *x*). Sind Katholiken zu einer akatholischen Confession übergetreten, um von der weltlichen Behörde eine Dispens zu erlangen, wozu sie die kirchliche Zustimmung nicht erhalten können: so muß, wenn moralische Gewißheit über dieses Motiv vorhanden ist, die Dispens allemal abgeschlagen werden *y*).

Gesuche um Dispensen von rein canonischen Ehehindernissen sind blos bei dem Bischofe anzubringen; die aus Unkenntniß bei der Landesstelle eingereichten Gesuche müssen an den Bischof gewiesen werden *z*). Dagegen hat die Landesstelle bei dem Ehehindernisse des Ehebruchs mit dem Consistorium keine Rücksprache zu pflegen, wenn derselbe blos ein bürgerliches und nicht zugleich canonisches Ehehinderniß ist *aa*).)

§. 316.

Art der Ansuchung um Dispens.

(Die Art, wie Dispensen anzusuchen sind, ist nach dem Unterschiede, ob die Ehe erst geschlossen werden soll oder schon geschlossen ist, verschieden. Das bürgerliche Gesetzbuch verordnet: Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre

w) M. Pfarrer §§. 194, 195.

x) Verord. in Böhm. v. 27. Sept. 1825 Jak. 10. Bd. S. 657.

y) A. Cab. Schr. v. 6. Hofd. v. 27. Mai 1840 Prov. Ges. N. Oester. 22. Bd. S. 180.

z) Hofd. v. 6. Juni 1819 Jak. 7. Bd. S. 399. M. Bischöfe §. 33 n. 2.

aa) Hofd. v. 1. Mai 1823 Z. 1241.

Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um die Nachsicht wenden *a*).

Im ersten Falle müssen daher die Parteien selbst bittend erscheinen, und zwar unter Angabe ihrer Namen, damit die Wahrheit ihrer Gründe untersucht werden könne. Dieses hat auch zu geschehen, wenn sie allgemein aber irrig für verehelicht gehalten werden, sie mögen blos um Nachsicht des Ehehindernisses, oder auch um Befreiung vom Aufgebote bitten; doch ist in berücksichtigungswürdigen Fällen gestattet, daß für solche Parteien die Seelsorger durch das Ordinariat bei dem Landes-Präsidium, aber mit Anzeige der Namen und Umstände einkommen, welches sodann ihre Sache mit der größten Verschwiegenheit und unter Zuziehung zweier seiner verläßlichsten Räthe zu behandeln hat *b*).

Im zweiten Falle können die Parteien, damit sie nicht Furcht vor Strafe oder Scheu vor Schande von der Convalidation der ungiltigen Ehe abhalte, bei einem vorher unbekannten jedoch auflöslichen Ehehindernisse das Ansuchen mittelst des Seelsorgers und unter Verschweigung ihrer Namen stellen. Wem aber das Ehehinderniß unbekannt gewesen sein müsse, hat das Gesetz nicht ausgedrückt, daher es zureicht, wenn überhaupt die Welt nichts davon wußte, mag es immerhin einem oder beiden Theilen bekannt gewesen sein. Daß es auflöslich sein müsse, versteht sich von selbst, weil von unauflöslichen Hindernissen weder vor noch nach der Ehe dispensirt werden kann. Der Mangel der gesetzmäßigen Einwilligung des Vaters, der Vormundschaft oder Militär-Behörde darf unter die unbekannten auflöslichen Hindernisse nicht gerechnet werden, indem dieser Mangel nicht durch Dispens, sondern die Nachtragung der erforderlichen Einwilligung gehoben wird *c*). Unter dem Seelsorger, welcher für die Parteien einschreiten kann, ist auch ein Beichtvater, dem sie sich anvertrauen, und der Bischof zu ver-

a) B. G. B. §. 84.

b) Hof-Präsid. Schrb. v. 11. Sept. 1820 Z. 26850 Prov. Ges. N. Oest. 2. Bd. S. 556.

c) Hofd. v. 11. Aug. 1801 Jak. 7. Bd. S. 403.

stehen *d*), und durch letztern das Einschreiten zu befördern ist besonders räthlich, theils zur leichtern Erwirkung der Dispens mittelst des bischöflichen Vorworts, theils zur sichern Verheimlichung der Parteien, theils zur Ersparung eines Umwegs, auf dem sonst das Ordinariat wegen des, mit dem bürgerlichen Ehehindernisse verbundenen kirchlichen Eheverbots vernommen werden müßte. Für Militär-Personen ist auf ähnliche Weise durch das apostolische Feld-Vicariat bei dem General-Commando einzuschreiten *e*).

§. 317.

II. Insbesondere Dispens vom Aufgebote: 1) Nach canonischem Rechte.

Nach dem Concil von Trient kann der Bischof von zwei oder drei Aufgeboten dispensiren, wenn eine gegründete Besorgniß obwaltet, daß bei Vornahme aller Verkündigungen die Ehe boshafter Weise gehindert werden könnte *a*). Allein nach der Prax dispensiren die Bischöfe der Länder, wo das canonische Recht gilt, nach ihrem Ermessen auch noch aus andern Gründen. Der Bischof, der dispensiren soll, muß competent sein. Gehören die Brautpersonen in verschiedene Diöcesen: so hat blos jener Ordinarius zu dispensiren, in dessen Diöcese die Trauung vor sich geht, und die eine Brautperson ihr Domicil hat, damit nicht bei Einholung der Dispens von einem weit entfernten Bischofe die Ehe hintertrieben werde. Soll aber die Ehe in einer dritten Diöcese, der keines der beiden Brautleute angehört, geschlossen werden: so bedarf es nicht der Dispens des Ordinarius dieser dritten Diöcese, weil daselbst auch kein Aufgebot zu machen ist, sondern der Dispens des Ordinarius des Bräutigams oder der Braut.

d) Hofd. v. 6. Sept. 1791 Ges. in publ. eccl. 9. Thl. S. 28.

e) Hofd. v. 11. Aug. 1801 u. hofkriegsr. Verord. v. 3. März 1803 Jak. 7. Bd. S. 403.

a) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr.

§. 318.

2) Nach Oesterreichischem Rechte. Allgemeine Vorschrift.

Das Oesterreichische Recht bestimmt über die Dispens vom Aufgebote überhaupt folgendes: In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Aufkündigung nachzusehen *a*). Dieser Vorschrift zufolge bedürfen Brautpersonen nicht mehr der kirchlichen Dispens vom Aufgebote *b*), sondern es dispensirt von einem oder zwei Aufgeboten in der Hauptstadt die Landesstelle, auf dem Lande das Kreisamt. Wohnt die eine in der Hauptstadt, die andere auf dem Lande derselben Provinz: so können sich beide mit einem Gesuche an die Landesstelle wenden. Wohnen aber beide in verschiedenen Provinzen oder verschiedenen Kreisen: so muß jede bei ihrer vorgesetzten Landesstelle oder Kreisamte einschreiten, und es gilt die einer Brautperson ertheilte Dispens nicht auch für die unter eine andere Landesstelle oder ein anderes Kreisamt gehörige Brautperson *c*). Hat aber das Aufgebot wegen veränderten Wohnsitzes oder des akatholischen Glaubensbekenntnisses an mehreren in verschiedenen Kreisen gelegenen Orten zu geschehen: so genügt die Dispens des Kreisamtes, welchem die Brautperson vermöge ihres Domicils untergeben ist. Militär-Personen dispensirt vom Aufgebote die betreffende Militär-Behörde. Civil-Dienstboten von Militär-Personen müssen ohne Rücksicht, ob ihr Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehört, nebst der Dispens der Militär-Behörde auch die Dispens von der Civil-Behörde erwirken *d*). Ist eine Brautperson vom Civil-, die andere vom Militär-Stande: so hat sich jede von der ihr vorgesetzten Behörde die Dispens zu ver-

a) B. G. B. §. 85.

b) Hofd. v. 31. Aug. 1801 Schwerdl. 5. Bd. S. 659.

c) Verord. in Böhm. v. 13. Febr. 1788 Jak. 2. Bd. S. 114, in N. Oester. v. 2. Mai 1811.

d) Hofd. v. 15. Sept. 1808 Z. 18150 Jak. 7. Bd. S. 175.

schaffen. Ausländer werden hinsichtlich der Dispens den Inländern gleich gehalten.

Bei Verfassung und Belegung der Bittschrift um die Aufgebots-Dispens haben die Seelsorger den Parteien zu rathen, allenfalls durch ihre Unterschrift und beigesetzte Versicherung, daß zwischen den Brautpersonen, so viel sie bei der gesetzlichen Brautprüfung zu erheben im Stande gewesen sind, kein trennendes Ehehinderniß obwalte, die abgängigen Behauptungen und deren Beweise zu suppliren, und dadurch die politischen Stellen in den Stand zu setzen, die Dispens zu ertheilen, welche sonst wegen Mangels gesetzlicher Förmlichkeiten zu ihrem Nachtheile abgeschlagen wird *e*). Solche dem Dispens-Gesuche selbst beigesetzte pfarrlichen Bestätigungen sind stempelfrei *f*). Das Ansuchen um Dispens darf der Regel nach (§. 319) nie mit Verschweigung der Namen der Parteien gestellt *g*), und nicht bis auf den letzten Augenblick, wo es leicht liegen bleiben und zurückgegeben werden kann, verschoben werden *h*).

Zur Ertheilung der Aufgebots-Dispens werden wichtige Gründe erfordert, deren strengste Erwägung der dispensirenden Stelle mit dem Beisatze zur Pflicht gemacht ist, die Dispens in keinem Falle vor Beibringung des Religionszeugnisses und der pfarrlichen Bestätigung über das Vorhandensein aller zur Schließung einer giltigen Ehe erforderlichen Eigenschaften, dann die Wahrheit der angeführten Motive zu ertheilen *i*).

e) Verord. in Steierm. v. 27. Febr. 1805 Schwerd. 7. Bd. S. 656.

f) Hofkam. Decr. v. 2. Febr. 1842 Z. 117.

g) Hofd. v. 7. Aug. 1783 Trat. 3. Bd. S. 257.

h) Verord. in Triest v. 29. Mai 1794.

i) Hofd. v. 10. Dec. 1807 Jak. 7. Bd. S. 175, Verord. in Tyr. v. 1. Aug. 1825 Prov. Ges. 12. Bd. S. 407, Hofd. v. 25. Oct. 1838 Prov. Ges. Galiz. 20. Bd. S. 564.

§. 319.

Nachsicht von allen drei Aufgeboten.

Der Regel nach ist blos von einem oder zwei Aufgeboten zu dispensiren, und zu trachten, daß wenigstens eine Verkündigung vor sich gehe *a*). Von allen drei Aufgeboten darf niemand, außer in höchst dringenden und ganz besonders geheimen Fällen dispensirt werden *b*).

Den ersten Fall bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch näher mit folgendem: Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle und dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei *c*). Welche Umstände als dringend angesehen werden können, um von allen drei Aufgeboten zu dispensiren, überläßt das Gesetz der Beurtheilung der dispensirenden Stelle. Ungezweifelt können jene Fälle hierher gerechnet werden, in denen vom Ordinariate die Trauung in der geheiligten Zeit gestattet wird *d*). Der dringendste Umstand aber ist, wenn eine nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet; in diesem Falle darf, wenn wegen Entfernung die Landesstelle oder das Kreisamt nicht angegangen werden kann, weil die Entfernung zu groß ist, oder wenn die Todesgefahr bei später Abends- oder Nachtzeit ausbricht *e*), selbst die Ortsobrigkeit, worunter der Magistrat, das Wirthschafts- und das sonst im Orte die politischen Geschäfte besorgende Amt verstanden wird, die Dispens von allen drei Aufgeboten ertheilen. Die Bestätigung der nahen Todesgefahr muß durch Aerzte, Hebammen, Zeugen oder

a) Hofd. v. 7. Juli 1783 n. 4 Ges. in publ. eccl. 2. Thl. S. 89.
b) Hofd. v. 2. Dec. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 664.
c) B. G. B. §. 86.
d) Hofd. v. 6. Febr. 1796 Schwerdl. 3. Bd. S. 371.
e) Verord. in Böhm. v. 18. Juli 1839 Z. 30939.

Augenschein der Obrigkeit geschehen. Ist hierbei etwas unterlassen oder zu leicht genommen worden: so ist deshalb die Dispens nicht ungiltig, weil das Gesetz selbst die Ungiltigkeit darauf nicht verhängt, und die Dispens eine Gnadensache ist, bei der viel dem billigen Ermessen der politischen Behörde überlassen bleibt. Ein oder zwei Aufgebote kann die Ortsobrigkeit nicht nachsehen, außer die andern Aufgebote wären schon geschehen, oder von einer andern Stelle dispensirt worden, und erst hernach die Todesgefahr eingetreten; sie würde sonst selbst eingestehen, daß die Todesgefahr einen Verzug gestattet habe.

Die Dispens mag von wen immer ertheilt werden: so müssen die Brautleute einen Eid ablegen, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei. Werden nur einer Brautperson alle drei Verkündigungen nachgesehen, während die andere sich wenigstens einmal hat verkündigen lassen; so hat nur jene, nicht auch diese den Eid zu schwören. Wird aber in dem Falle, wo wegen akatholischen Glaubens oder nicht vollendeten sechswöchentlichen Aufenthaltes an dem neuen Wohnorte mehrere Aufgebote an andern Orten erfordert werden, die Dispens für diese Orte ertheilt, nachdem die Ehe an einem Orte schon verkündigt worden ist: so bedarf es gar keines Eides, weil, wenn die Ehe nur einmal verkündet worden ist, kein Eid abgelegt zu werden braucht *f*). Der Eid ist bei jener Stelle abzunehmen, welche dispensirt hat *g*), kann aber bei zu großer Entfernung der Parteien oder bei Gefahr am Verzuge auch an die Ortsbehörde delegirt werden *h*).

Der zweite Fall der gänzlichen Nachsicht des Aufgebots ist mit folgenden Worten ausgedrückt: Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen

f) Hofd. v. 20. Mai 1785 Jak. 2. Bd. S. 117.

g) Hofkriegsr. Verord. v. 21. Sept. 1779, Hofd. v. 29. März, 28. April, 20. Mai u. 27. Nov. 1785 Jak. 2. Bd. S. 116—118.

h) Verord. in Böhm. v. 13. Mai u. Hofd. v. 27. Nov. 1785 ebend.

schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden *i*). Dieser Fall tritt ein, wenn zwei Personen getraut werden wollen, die es noch nicht sind, jedoch allgemein für verehelicht gehalten werden, nicht aber, wenn sie getraut sind, allein wegen eines entgegenstehenden Hindernisses ungiltig (§§. 320—322). Für solche Brautleute kann, wenn ihnen sonst kein Hinderniß in dem Wege steht, ihr Seelsorger mit Verheimlichung ihrer Namen an den Ordinarius und letzterer an das Landes-Präsidium sich wenden, welches, ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll und das Expedit gehen zu lassen, gegen Ablegung des vorgeschriebenen Eides in die Hände des Seelsorgers von dem Aufgebote zu dispensiren hat *k*). Das Kreisamt und die Ortsbehörde können in diesem zweiten Falle die Dispens nicht gewähren, und eben so wenig dürfen sich die Parteien durch einen andern als ihren Seelsorger um diese Dispens bewerben.

Die Eidesformel, nach welcher in dem einen und andern Falle der Eid abgenommen worden ist, muß von den Parteien unterschrieben, und bei der dispensirenden Behörde aufbewahrt werden *l*). Ist der Eid wegen Nichtkenntniß eines Ehehindernisses nicht abgelegt worden: so ist zwar deshalb allein die Dispens nicht unwirksam; allein die Unterlassung dieser Eidesabnahme wird an der Behörde und an dem Seelsorger, welcher dieses in der Dispens ersichtlichen Mangels ungeachtet die Trauung verrichtet hat, nachdrücklichst bestraft *m*).

i) B. G. B. §. 87.

k) Hofd. v. 3. Febr. 1803 Jak. 7. Bd. S. 474, Hof-Präsid. Schreib. v. 11. Sept. 1820 Z. 26850 Prov. Ges. N. Oest. 2. Bd. S. 556.

l) Hofd. v. 20. Mai 1785 Jak. 2. Bd. S. 117.

m) Hofd. v. 15. Aug. u. 23. Sept. 1817 J. G. N. 1372.

§. 320.

Ehe-Convalidation. Arten derselben.

Ist die Ehe mit einem Ehehindernisse, folglich ungiltig eingegangen, das Hinderniß aber nach der Hand auf was immer für eine Art gehoben worden: so wird die Scheinehe dadurch noch nicht giltig, sondern blos bewirkt, daß zwischen den zwei Personen, zwischen welchen bisher weder eine Ehe bestand, noch bestehen konnte, eine giltige Ehe möglich werde. Damit diese Ehe wirklich zu Stande komme, muß sie von Neuem auf gehörige Weise geschlossen werden. Diese neue Schließung der bisher ungiltig bestandenen Ehe nach gehobenem Hindernisse heißt Convalidation oder Revalidation der Ehe.

Nach der canonischen Rechts-Prax ist die Convalidation zweifach: eine öffentliche, wenn die Ehe vom Neuen in forma Concilii Tridentini, jedoch außerhalb der Kirche geschlossen wird; sie hat Statt, wenn von dem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse, es sei von der Datarie oder Pönitentiarie, dispensirt wird; und eine geheime, wenn die Einwilligung zur Ehe von den Scheineheleuten neuerdings in Geheim, selbst nur durch Fortsetzung der Ehe mittelst fleischlicher Beiwohnung erklärt wird; sie findet Statt, wenn das Ehehinderniß ein privates ist, welches auf andere Art als durch Dispens wegfiel *a*).

Das bürgerliche Gesetzbuch schreibt vor: Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebots abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden.

a) can. un. §. 2. caus. 29. q. 1. cap. 6. 21. de sponsal. et matr. (4. 1.) cap. 7—10. de despons. impuber. (4. 2.) cap. 6. de condit. appos. (4. 5.) cap. 2. 4. de conjug. serv. (4. 9.) cap. 4. qui matr. accus. poss. (4. 18.) cap. 7. de rapt. (5. 17.) Conc. Trid. s. 24. cap. 6. de ref. matr.

Ist diese Vorschrift beobachtet worden: so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden *b*). Durch diese Vorschrift ist eine Convalidation eingeführt, die weder öffentlich noch ganz in Geheim vor sich geht, sondern zwischen beiden die Mitte hält, um einerseits Aufsehen und Beschämung der Parteien mittelst Fernhaltung von Zuschauern zu vermeiden, andererseits der Staatsverwaltung über die hergestellte Giltigkeit ursprünglich ungiltiger Ehen Gewißheit zu verschaffen. Sie kann, weil sie auf dem Gesetze beruht, die gesetzliche genannt werden.

§. 321.

Convalidation 1) bei öffentlichen Ehehindernissen.

Nach der angeführten Vorschrift tritt die gesetzliche Convalidation ein, wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird. Da aber ordentlicher Weise nur öffentliche Ehehindernisse durch Dispens erlöschen (§. 313): so ist einleuchtend, daß bei öffentlichen Ehehindernissen nur die gesetzliche Convalidation eintrete. Diese beschränkt sich jedoch nicht auf den Fall des Erlöschens durch Dispens, sondern findet auch Statt, wenn öffentliche Ehehindernisse auf andere Art, z. B. das Eheband durch den Tod des andern Gatten wegfallen, weil in diesem Falle nicht minder, wenn die neue Trauung öffentlich mit allen Feierlichkeiten vor sich gehen sollte, Aufsehen erregt, und die bisher für wahre Gatten gehaltenen Personen beschämt werden würden; bei einer geheimen Convalidation aber in der Folge über die giltige Erneuerung der Ehe keine Gewißheit vorhanden wäre.

Die gesetzliche Convalidation erfordert die abermalige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei Zeugen; weiter nichts. Es wäre irrig, aus den Worten des Gesetzes folgern zu wollen, daß außerdem noch nöthig sei, daß das Aufgebot nicht wiederholt werde, die Zeugen vertraut seien, und der ganze Vorgang in das Trauungsbuch komme. Dieses hieße annehmen, die Gesetzgebung habe in der Vorschrift über die Ehe-Convalidation drei

b) B. G. B. §. 88.

neue Ehehindernisse festsetzen wollen, was ihr gewiß nicht in den Sinn kam. Sie begünstigt vielmehr die Convalidirung, indem sie bei ihr einiges von dem erläßt, was zur ersten giltigen Schließung der Ehe gehört, und zwar die Wiederholung des Aufgebots, weil das durch das Aufgebot zu entdeckende Ehehinderniß bereits entdeckt und gehoben ist, und die Beiziehung des ordentlichen Seelsorgers, weil zur Bewahrung des Geheimnisses der Parteien die Landesstelle die Erlaubniß ertheilt, die neuerliche Erklärung der Einwilligung vor einem fremden Beichtvater, dem sie ihr Anliegen unter dem Beichtsiegel eröffnet haben, abzugeben. Es erlaubt ihnen eben deßhalb auch, vertraute Zeugen zuzuziehen, von denen sie keine Verlautbarung zu fürchten haben, und befiehlt, die Anmerkung im Trauungsbuche an der Stelle der eingetragenen ungiltigen Ehe, um dadurch einen dauerhaften Beweis des erneuerten Ehevertrags herzustellen; unterbleibt sie, wie es bei der Convalidation vor einem fremden Beichtvater der Fall ist: so ist die Folge davon nur der Mangel an Beweis, wenn dieser nicht auf andere Art hergestellt werden kann, nicht aber die Ungiltigkeit der erneuerten Ehe. Es versteht sich, daß bei der Convalidation auch der von dem Ehehindernisse befangen gewesene und schuldige Theil einwilligen müsse, weil sie eine neue Erklärung der Einwilligung ist. Will er nicht einwilligen, so hat ihn der Seelsorger durch die Vorstellung hierzu zu vermögen, daß er selbst die Auflösung der Ehe nicht begehren oder zu einer andern Ehe schreiten, noch von den ehelichen Rechten ferner einen erlaubten Gebrauch machen könne, daher mit dem andern Theile in einem Verhältnisse lebe, das keine giltige Ehe ist, aber als ungiltig auch nicht mehr aufgelöst werden kann. Dasselbe hat zu geschehen, wenn beide Theile schuldig sind und beide die Erneuerung der Einwilligung verweigern. Ihr fortgesetztes sündhaftes Zusammenleben ist ein Concubinat.

§. 322.

2) Bei Privat-Ehehindernissen.

Von den Privat-Ehehindernissen lassen nur drei eine Dispens zu, und selbst bei diesen wird sie nur in den seltensten Fällen vorkommen. Wo sie aber ertheilt wird: da hat die gesetzliche Conva-

lidation nach der (vorg. §.) angegebenen Weise einzutreten, weil das Gesetz im Allgemeinen sagt: Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, ohne zwischen öffentlichen und Privat-Hindernissen zu unterscheiden. — Desgleichen muß die wegen eines Privat-Ehehindernisses ungiltige Ehe gesetzlich convalidirt werden, wenn die Ungiltigkeit bereits bei Gericht zur Sprache oder sonst zur Oeffentlichkeit gekommen, der in seinem Rechte gekränkte Theil jedoch durch Vorstellungen bewogen, von der Bestreitung abgestanden ist; denn die öffentliche Verwaltung hat in einem solchen Falle bereits Beweise über das Privat-Hinderniß und daher die Ungiltigkeit der Ehe, oder es sind wenigstens Handlungen vorgefallen, aus welchen Beweise hierüber hergeholt werden können *a*). Ein neueres Gesetz verordnet zwar, daß, wenn die Vormundschaftsbehörde die Bewilligung zur Ehe eines Pupillen nachgetragen hat, eine wiederholte feierliche Erklärung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen, dann Wiedereinsegnung nicht nothwendig sei *b*); allein wahrscheinlich blos, weil das canonische Recht das Ehehinderniß der Minderjährigkeit nicht kennt, nach canonischem Rechte daher die Ehe eines Minderjährigen ohne den vormundschaftlichen Consens vollkommen giltig ist. In der Prax findet allgemein auch die neuerliche Willenserklärung und Einsegnung Statt. — Ist endlich die Ehe wegen mangelnden Aufgebots ungiltig: so muß sie gleichfalls gesetzlich convalidirt werden. Denn da das Aufgebot jeder Ehe vorangehen muß: so kann es bei einer zu convalidirenden Ehe nicht unterbleiben, wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich erläßt. Den wegen mangelnden Aufgebots ungiltigen Ehen aber hat es das Gesetz nicht erlassen, da dasselbe lediglich von einer Wiederholung des Aufgebots, also eines schon einmal gemachten Aufgebots, spricht. Es muß daher das Aufgebot vorgenommen oder eigens davon dispensirt werden; sonst ist die convalidirte Ehe aus demselben Grunde ungiltig, aus welchem die frühere Ehe ungiltig war. Es mag aber das Aufgebot veranstaltet, oder auf Ansuchen davon dispensirt werden:

a) Hofd. v. 5. März 1789 Tratt. 9. Bd. S. 152.

b) Hofd. v. 22. Sept. 1821 J. G. S. N. 1802.

so hat die ursprüngliche Ungiltigkeit Publicität erhalten, wo die geheime Convalidation nicht zureicht.

In allen übrigen Fällen dagegen ist bei Privat-Ehehindernissen die geheime Convalidation hinreichend, weil weder die Worte des Gesetzes, noch die Gründe, auf denen es beruht, dergleichen Fälle einschließen. Die geheime Convalidation geschieht mittelst der ausdrücklichen unter vier Augen erklärten Einwilligung, sich ferner als Ehegatten zu behandeln, oder stillschweigend durch die Beiwohnung in der Meinung, von den ehelichen Rechten Gebrauch zu machen, nicht Sinnenlust zu genießen. Von einer Anmerkung im Trauungsbuche kann bei dieser Convalidation keine Rede sein, da die Ehe von der Welt vom Anfange her als giltig betrachtet wird.

§. 323.

Wirkung der Convalidation.

Ist die Einwilligung in die Ehe neuerlich vor dem Seelsorger und zwei Zeugen erklärt worden: so ist die vorher ungiltig gewesene Ehe giltig und convalidirt, und hat alle rechtlichen Wirkungen einer giltigen Ehe; ja die convalidirte Ehe wird so angesehen, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. Zwar fordert das Gesetz hierzu, daß die Convalidation in dem Trauungsbuche angemerkt sein müsse; allein nicht in dem Verstande, als ob, wenn diese Anmerkung unterblieb, die Wirkung der Convalidation erst von dem Zeitpuncte der Convalidation entstände; denn da das Gesetz selbst die Zeit nicht bestimmt, wann die Anmerkung zu geschehen hat: so kann sie so lang nachgetragen werden, als über die geschehene Convalidation ein Beweis hergestellt werden kann; und wird sie nachträglich angemerkt: so ist die gesetzliche Bedingung erfüllt, die convalidirte Ehe daher so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. Ist der Beweis der Convalidation nicht mehr herzustellen: so entfällt freilich die Möglichkeit einer nachherigen Anmerkung im Trauungsbuche; aber dann ist meistens auch das im Wege gestandene Hinderniß nicht mehr zu erweisen. Sollte es indessen wider Vermuthen erwiesen werden: so würde die Ehe vor Gericht

als eine in ihrer ganzen Dauer ungiltige Verbindung erscheinen, und daraus weder vor noch nach der Convalidation Wirkungen hervor gehen.

Dieselbe rückwirkende Kraft hat die geheime Convalidation, die im Trauungsbuche nicht angemerkt wird; denn das Hinderniß, das der so convalidirten Ehe im Wege stand, kommt im Gerichte in der Regel nie zur Sprache; die Ehe wird öffentlich immer für giltig angesehen. Aber auch eine gerichtliche Rüge schadet nicht, da die geheime Convalidation erwiesen werden kann. Die Anmerkung einer geheimen Convalidation im Trauungsbuche ist ganz unanwendbar, ihre Unterlassung kann mithin von keinen nachtheiligen Folgen begleitet werden, welche das Gesetz auch nirgends verhängt.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehe.

§. 324.

Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

Die Wirkungen der gleich anfangs giltig eingegangenen oder nachher convalidirten Ehe bestehen in den durch sie begründeten Rechten und Verbindlichkeiten, wie sich dieselben theils schon durch die blose Vernunft erkennen lassen, theils von dem Staate zur Beförderung der öffentlichen Ordnung und guten Sitten festgesetzt sind, theils auch die Parteien verabredet haben, wenn anders die Verabredung weder gegen die wesentlichen Bestimmungen der Ehe, noch gegen die cathegorischen Verfügungen des Gesetzes verstößt. So heißt es auch im bürgerlichen Gesetzbuche: Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen *a*). Sie sind zweifach: Personen- und Sachenrechte. Unter den erstern werden diejenigen verstanden, welche aus den persönlichen Eigenschaften des einen oder andern Theils entspringen, oder auf das persönliche Betragen der Ehegatten unter einander oder im Verhältnisse zu den in der Ehe erzeugten Kindern sich beziehen; unter letztern jene, welche das Vermögen der Ehegatten zum Gegenstande haben. Die einen und die andern sind gemeinschaftliche, wenn sie bei-

a) B. G. B. §. 89.

den Ehegatten, oder besondere, wenn sie entweder nur dem Manne oder nur der Frau zustehen oder obliegen.

§. 325.

1) Gemeinschaftliche.

Uiber die gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten in Absicht auf ihre Person verordnet das Gesetz: Vor allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung *a*). Die eheliche Pflicht besteht in der den Ehegatten gestatteten keuschen *b*) Befriedigung des Geschlechtstriebes auf eine Art, daß dabei die Erzeugung nicht absichtlich vereitelt wird *c*). Da diese Pflicht sich nicht wohl mit Zwang durchsetzen läßt: so gehören diesfällige Beschwerden blos vor den Seelsorger, der sie auf pastoralkluge Art beizulegen hat. Eine Verweigerung können nur Ursachen, aus denen eine Scheidung von Tisch und Bett gegen den Willen des andern Theils begehrt werden kann, hohe Fest- und Bußtage *d*), Krankheit, Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des einen Gatten, der Leibesfrucht oder des Säuglings, nicht aber alleinige Schwangerschaft rechtfertigen. Ein Vertrag der Ehegatten zur Verzichtleistung auf dieses Recht und die ihm entsprechende Verbindlichkeit ist giltig *e*), weil sie sich auch einverständlich von Tisch und Bett scheiden lassen oder in ein Kloster gehen können (§§. 118 u. 346) *f*). Die ertheilte Zustimmung kann jedoch widerrufen werden *g*), außer wenn

a) B. G. B. §. 90. 1. Cor. VII. 3—6. can. 6. 7. caus. 32. q. 2. can. 4. caus. 32. q. 4. can. 20. 23. caus. 32. q. 5. can. 5. caus. 32. q. 6. cap. 8. 13. de rest. spol. (2. 13.)

b) can. 3—5. 7. 12. 14. caus. 32. q. 4. can. 7. caus. 33. q. 4.

c) can. 3. 6. 7. caus. 32. q. 2. can. 5. 6. caus. 33. q. 5. cap. 1. 3. 9. de convers. conjug. (3. 32.)

d) tota q. 4. caus. 33.

e) can. 12. caus. 33. q. 4. can. 6. caus. 33. q. 5.

f) can. 6. Dist. 77. cap. 5. 6. 8. de convers. conjng. (3. 32.)

g) can. 5. 11. caus. 33. q. 5. cap. 1. 9. 11. de convers. conjug.

sie mit dem Gelübde der Keuschheit bestärkt worden *h*), oder der Zustimmende nachher in Ehebruch verfallen ist *i*). Die eheliche Treue begreift die sorgfältige Erfüllung aller von den Ehegatten gemeinschaftlich übernommenen Verbindlichkeiten und die wissentliche Unterlassung jeder vorsätzlichen Uibertretung derselben. Von letzterer Art sind: die eigenmächtige Aufhebung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, die Verlassung und Verstossung eines Ehegatten, die Versagung des nöthigen Beistandes in Krankheits- und andern Nothfällen, freier Umgang, Vertraulichkeit im Reden und Handeln, und geheimer Briefwechsel mit Personen des andern Geschlechtes, endlich Ehebruch als höchster Grad von Verletzung der ehelichen Treue *k*). So lang solche Handlungen im Innern der Familie verschlossen bleiben, überläßt sie die Gesetzgebung lediglich der häuslichen Zucht; findet es aber der gekränkte Theil für nothwendig, die Hilfe der ordentlichen Obrigkeit anzusprechen: so werden sie schwere Polizei-Uibertretungen *l*), was auch bei dem Ehebruche der Fall ist, als welcher gleichfalls der Regel nach nur auf Verlangen des beleidigten Theils in Untersuchung gezogen wird *m*). Eine Verabredung, wodurch auf eheliche Treue verzichtet wird, ist ungiltig *n*), und die Verletzung ehelicher Treue von Seite des einen Gatten gibt dem andern kein Recht zu einer gleichen Verletzung *o*). Unter anständiger Begegnung ist die Vermeidung aller die Ehre, körperliche Sicherheit und Freiheit kränkenden Handlungen zu verstehen. Von dieser Art sind: das Vorbringen von Thatsachen in Gegenwart fremder Personen, welche in den Augen derselben herabsetzen; mit Rücksicht auf Absicht, gemeine Meinung, Stand und wechselseitige Verhältnisse, wörtliche und thätige Injurien, widerrechtliche Verschließung oder

h) can. 10. caus. 33. q. 5. cap. 4—6. 8. 13. de convers. conjug.
i) cap. 15. 16. 19. eod.
k) can. 4. caus. 32. q. 4.
l) Strafg. B. II. Thl. §§. 114, 171, 269.
m) Ebend. §§. 247, 248.
n) B. G. B. §. 878.
o) Ebend. §. 919.

Belauschung eines Ehegatten bei seinen Ausgängen. Verletzungen der zwei letzten Arten können selbst in schwere Polizei-Uibertretungen, ja sogar Verbrechen ausarten, und als solche untersucht und bestraft werden *p*). Körperliche Züchtigung des einen Ehegatten von dem andern ist nie, und auch dem Manne nicht erlaubt *q*), ob er gleich das Haupt der Familie ist, indem ihm in dieser Eigenschaft blos das Recht zukommt, das Hauswesen zu leiten (folg. §.).

Die gemeinschaftlichen Sachenrechte der Ehegatten sind: 1) das Recht auf den mangelnden anständigen Unterhalt, wenn für den Fall des Uiberlebens weder in den Ehepacten noch in der letztwilligen Anordnung des verstorbenen Gatten fürgesehen ist *r*); 2) das gesetzliche Erbrecht in den Nachlaß des ohne Testament verstorbenen Gatten, welches, wenn drei oder weniger Kinder vorhanden sind, in dem Fruchtgenuße des vierten, bei mehreren Kindern aber in dem Fruchtgenuße eines mit jedem Kinde gleichen Theiles; wenn keine Kinder, sondern nur andere gesetzliche Erben vorhanden sind, in dem Eigenthume des vierten Theiles, und wenn gar kein Verwandter da ist, in dem Rechte auf den ganzen Nachlaß besteht *s*). Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat weder auf das eine noch das andere Recht Anspruch *t*).

Rücksichtlich der ehelichen Kinder, wofür alle angesehen werden, welche im siebenten Monate nach geschlossener oder im zehnten Monate nach aufgelöster Ehe oder nach dem Tode des Mannes von der Frau geboren werden, ohne daß ein von ihr begangener Ehebruch oder ihre eigene Behauptung, daß das Kind unehelich sei, im Wege steht *u*), haben die Ehegatten gemeinschaftlich das Recht, Ehrfurcht und Gehorsam zu fordern, ihre Handlungen einverständlich zu leiten, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene

p) Stfgs. B. I. Thl. §. 136, II. Thl. §§. 165, 171. B. G. B. §. 1339.
q) B. G. B. §. 19.
r) Ebend. §. 796.
s) Ebend. §§. 757—759.
t) Ebend. §§. 759, 796, 1266.
u) Ebend. §§. 138, 158.

zurück zu fordern, flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurück zu bringen, unsittliche, ungehorsame und die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen *w*), in der Dürftigkeit den anständigen Unterhalt zu begehren *x*), endlich die Kinder, wenn sie ohne Nachkömmlinge und ohne Testament sterben, zu beerben *y*), falls sie aber ein Testament errichten, als Pflichttheil ein Drittel dessen anzusprechen, was sie vermöge der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden *z*). Dagegen liegt den Ehegatten gemeinschaftlich ob, ihre Kinder zu erziehen, d. i. für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in andern nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen *aa*), den Töchtern ein Heirathsgut, den Söhnen eine Ausstattung zu geben *bb*), und wenn sie testiren, ihnen den Pflichttheil mit der Hälfte des nach gesetzlicher Erbfolge ihnen zugekommenen Vermögens zu hinterlassen *cc*). Durch Vernachlässigung dieser Pflichten, so wie durch zu weite Ausdehnung ihres Rechtes auf Züchtigung können sie einer schweren Polizei-Ubertretung schuldig werden *dd*). — Die vor der Ehe erzeugten Kinder werden durch die nachfolgende Ehe legitimirt, und dadurch den ehelichen gleichgestellt *ee*). Dasselbe gilt von unehelichen Kindern, welche von dem Landesfürsten für ehelich erklärt werden, dann von Kindern aus einer ungiltigen Ehe, wenn das Ehehinderniß in der Folge ge-

w) Ebend. §§. 144, 145.
x) Ebend. §. 154.
y) Ebend. §§. 735—737.
z) Ebend. §. 766.
aa) Ebend. §. 139.
bb) Ebend. §§. 1220—1222, 1231.
cc) Ebend. §§. 762, 765.
dd) Strfges. B. II. Thl. §§. 130, 131, 165—168, 261.
ee) cap. 1. 6. qui filii sint legit. (4. 17.) B. G. B. §§. 161, 752.

hoben worden ist, oder wenigstens einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Hindernisses zu Statten kommt (§. 269) *ff*).

§. 326.

Besondere Rechte und Pflichten a) des Ehemanns.

Nach dem canonischen Rechte ist der Mann das Haupt des Weibes *a*); er hat das Recht, dem Weibe zu gebieten *b*), kann das Gelübde seines Weibes entkräften *c*), dasselbe von jedermann zurück fordern *d*), und das Domicil bestimmen *e*); dagegen ist er aber auch verbunden, das Weib, selbst getrennt von ihm, zu ernähren *f*).

Das bürgerliche Recht statuirt: Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten *g*). Demnach kann der Mann als Haupt der Familie zwar den Aufenthaltsort, die Lebensart der Familie und den häuslichen Aufwand bestimmen, auf die Befolgung seiner Dispositionen dringen, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattin Einhalt thun, und sie unter der gesetzlichen Vorschrift sogar als Verschwenderin erklären lassen *h*); aber eine eigentliche Herrschaft über sie hat er nicht, nachdem physische Kräfte und geistige Eigenschaften kein Vorrecht geben, und der Ehevertrag eine gleiche Gesellschaft gründet. Dagegen kann der

ff) cap. 8. 10. 13. 14. eod. conf. cap. 3. §. 1. de clandest. despons. (4. 3.) B. G. B. §§. 160, 162, 752, 758.
a) 1 Cor. XI. 3. Ephes. V. 22.
b) Gen. III. 16. can. 11—15. 17. 18. caus. 33. q. 5.
c) can. 11. 16. ibid.
d) cap. 11. de spons. et matr. (4. 1.)
e) can. 4. caus. 34. q. 12.
f) can. 18. caus. 32. q. 7.
g) B. G. B. §. 91.
h) Ebend. §. 1211.

Mann auch nicht auf das Recht, Haupt der Familie zu sein, verzichten, oder dasselbe mittelst Vertrags auf seine Gattin übertragen, nachdem es ihm vom Gesetze cathegorisch, und nicht als Permissiv-Recht zugewiesen ist, und nach seinem Tode nicht einmal die von ihm ausgeübte väterliche Gewalt über die Kinder auf die Gattin übergeht, um so minder bei seinen Lebzeiten die Gattin eine Gewalt über den Mann erhalten kann. Unter dem Unterhalte, den der Mann der Gattin zu geben schuldig ist, werden Speise, Trank, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse, z. B. in Krankheitsfällen die Arzneien, verstanden *i*). Dieser Unterhalt muß mit dem Vermögen und Stande des Mannes im Verhältnisse stehen, und kann der Gattin weder durch einen über das Vermögen des Mannes ausgebrochenen Concurs *k*), noch durch eine Scheidung von Tisch und Bett, wenn sie dabei schuldlos ist *l*), noch durch Beschenkung eines Dritten geschmälert *m*), noch endlich nach dem Tode entzogen werden *n*). Die Vertretung begreift die Vertheidigung der Rechte der Gattin, sie mögen sich auf ihre Person, Freiheit, Ehre oder auf ihr Vermögen beziehen, und die Besorgung ihrer gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte, jedoch in der Art, daß sie sich derselben begeben *o*), und bei Gefahr eines Verlustes die ihm überlassene Verwaltung ihres Vermögens abnehmen darf *p*). Zur gerichtlichen Vertretung in Angelegenheiten, für welche eine besondere Vollmacht erforderlich ist, muß sich auch der Mann eine solche von seiner Gattin verschaffen *q*). Ist die Gattin minderjährig: so steht dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens blos dann zu, wenn ihm vom Vater oder Gericht dieselbe überlassen wor-

i) Ebend. §. 672.
k) Ebend. §. 1260. A. G. O. §§. 362—364.
l) Ebend. §. 1264.
m) Ebend. §. 950.
n) Ebend. §§. 796, 1243.
o) Hofd. v. 31. Oct. 1785 l) m) J. G. N. 489.
p) B. G. B. §§. 1238 – 1241.
q) Ebend. §. 1008.

den ist *r*). Gegen ein über die Gattin ergangenes Strafurtheil kann der Mann recurriren *s*).

In Absicht auf die ehelichen Kinder hat der Mann das Recht zur Uibertragung seines Namens, Wappens, und der übrigen, nicht blos persönlichen Rechte der Familie und des Standes *t*), dann die väterliche Gewalt *u*) mit deren Ausflüssen zur Standeswahl seiner noch unmündigen Kinder *w*), zur Verwaltung des Vermögens der Kinder *x*), zur Ertheilung des Consenses bei ihren Verpflichtungen *y*), und zur Vormundschaftsbestellung *z*). Besondere Pflichten des Mannes gegen seine Kinder sind: für ihren Unterhalt zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können *aa*), seine minderjährigen Kinder zu vertreten *bb*), und über die Verwaltung ihres Vermögens Rechnung zu legen *cc*).

§. 327.

b) Der Ehegattin.

Die besondern Rechte und Pflichten der Ehegattin gibt das Gesetzbuch so an: Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst

r) Ebend. §§. 175, 260.
s) Strafg. B. I. Thl. §. 463, II. Thl. §. 415.
t) B. G. B. §. 146.
u) Ebend. §. 147.
w) Ebend. §. 148.
x) Ebend. §. 149.
y) Ebend. §§. 49, 152, 181.
z) Ebend. §§. 193, 196, 211.
aa) Ebend. §. 141, 142.
bb) Ebend. §. 152.
cc) Ebend. §. 150.

zu befolgen als befolgen zu machen *a*). Zu den Standesrechten des Mannes, deren die Gattin theilhaftig wird, gehören: die Staatsbürgerschaft, wenn sie Ausländerin ist *b*), der Adel, das Wappen, die besondere Gerichtsbarkeit, Rang, Titulaturen, Befreiungen, Begünstigungen und andere von dem Amte des Mannes ausgehende Vorzüge. Diese Vorrechte bleiben ihr auch, wenn gleich der Mann eines Verbrechens wegen ihrer verlustig *c*), oder wenn sie Witwe wird, so lang sie im Witwenstande bleibt *d*). Von der Pflicht, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, befreien das Herumvagiren, die Auswanderung, Landesverweisung und Verhaftung des Mannes, dann die Verheirathung an einen obligaten Militär-Mann nach der zweiten Classe (§. 274). Unter der Pflicht der Gattin zum Beistande in der Haushaltung und Erwerbung, wovon sie ihr Stand nicht lossprechen kann, wird die Verbindlichkeit verstanden, die Geschäfte des Hauswesens, welche dem weiblichen Geschlechte eigen sind, durch sich oder das Gesinde zu besorgen, dem Manne in seinem Geschäftsbetriebe, in so fern sie die nöthigen Kenntnisse besitzt, zur Hilfe zu sein, und bei seiner Abwesenheit und Verhinderung die ganze Leitung über sich zu nehmen.

Bezüglich der Kinder kommt der Gattin das besondere Recht zu, über sie die Vormundschaft zu führen *e*) und den Mitvormund vorzuschlagen *f*), dann zur Adoption ihres Kindes in Ermanglung des Vaters die Einwilligung zu ertheilen *g*). Als Pflicht liegt ihr

a) B. G. B. §. 92.

b) A. Entschl. v. 26. Jan. Hofd. v. 23. Febr. 1833 Prov. Ges. Mähr. 15. Bd. S. 44.

c) Strfges. B. I. Thl. §. 23 lit. b.

d) Hofd. v. 1. Aug. 1783 Tratt. 3. Bd. S. 255, v. 9. Mai 1784 §. 12, v. 4. Nov. 1791 Kropatsch. Leop. Ges. 4. Bd. S. 526, v. 14. April 1814 Roths Forts. Bd. 15. S. 47. M. Jurisdictions-Norm §. 23.

e) B. G. B. §§. 198, 259.

f) Ebend. §. 211.

g) Ebend. §. 181.

dagegen ob, die Pflege des Körpers und der Gesundheit ihrer Kinder auf sich zu nehmen *h*), wenn der Vater mittellos ist, für den Unterhalt, und wenn er stirbt, überhaupt für die Erziehung derselben zu sorgen *i*), wenn sie sich aber wieder verehelicht, dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung die Anzeige zu erstatten, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sei *k*).

§. 328.

Wirkungen der Gewissensehen, der Ehen zur linken Hand und der Mißheirathen.

Die angeführten rechtlichen Wirkungen finden, da das Gesetz keine Ausnahme macht, bei allen Ehen, daher auch bei den Gewissensehen, den Ehen zur linken Hand und den Mißheirathen Statt (§. 258). Denn diese drei Arten von Ehen sind giltige Ehen, und müssen als solche jene Folgen nach sich ziehen, welche das Gesetz mit einer giltigen Ehe überhaupt verbindet. Von den Gewissensehen kann schon deshalb kein Zweifel sein, weil sie mit allen gesetzlichen Erfordernissen eingegangen werden. Hinsichtlich der Mißheirathen bestand in Oesterreich niemals ein Gesetz, oder eine Gewohnheit, wodurch giltigen Ehen wegen auffallender Standesungleichheit der Gattin gewisse gesetzliche Wirkungen in Absicht auf Frau und Kinder benommen worden wären. Was aber die Ehen zur linken Hand betrifft: so haben sie schon nach den früheren Gesetzen keine besondern Wirkungen hervorgebracht *a*), und können auch nach den gegenwärtigen keine hervorbringen. Denn nach denselben erhalten Gattin und Kinder den Namen, und die nicht blos persönlichen Rechte des Standes und der Familie des Gatten und des Vaters *b*); sie wür-

h) Ebend. §. 141.
i) Ebend. §. 143.
k) Ebend. §. 255.
a) Hofd. v. 12. Juni u. 14. Aug. 1783 Ges. in publ. eccl. 2. Thl. S. 88 u. 105, v. 13. Aug. 1783 Tratt. 3. Bd. S. 264.
b) B. G. B. §§. 92, 146.

den sie aber nicht erhalten, wenn die beigesetzte morganatische Bedingung von Wirksamkeit wäre. Die getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht im Wege *c*), und auf Rechte, die das Gesetz des öffentlichen Wohles wegen verliehen hat, und an deren Handhabung der öffentlichen Verwaltung gelegen ist, kann keine Person nach ihrem Belieben Verzicht leisten.

c) Ebend. §. 59.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Ehe.

§. 329.

Arten der Aufhebung der Ehe.

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann geschehen: 1) durch Ungiltigerklärung der Ehe, 2) durch Scheidung von Tisch und Bett, und 3) durch Trennung. Die Ungiltigerklärung ist die von der competenten Behörde gemachte Erklärung, daß die Ehe gleich anfangs ungiltig eingegangen worden, mithin keine wahre, sondern nur eine Scheinehe gewesen sei; die Scheidung von Tisch und Bett die Absonderung der gemeinschaftlichen Haushaltung giltig verbundener Ehegatten; die Trennung endlich die gänzliche Lösung eines giltig geknüpften Ehebandes. Sie unterscheiden sich von einander im Allgemeinen darin, daß 1) die Ungiltigerklärung ungiltig, die Scheidung und Trennung aber giltig verehelichte Personen voraussetzt; 2) daß bei der Ungiltigerklärung das zwischen den Ehegatten scheinbar, bei der Trennung das wirklich bestehende Eheband, bei der Scheidung blos das Beisammenwohnen der Eheleute aufgehoben wird; 3) daß bei der Ungiltigerklärung und Trennung alle Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten erlöschen, bei der Scheidung nur die der ehelichen Gemeinschaft und was damit in Verbindung steht; 4) daß nach der Ungiltigerklärung und Tren-

nung der Regel nach jeder, nach der Scheidung kein Theil zu einer neuen Ehe schreiten kann.

Uiber diese drei Arten der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft verfügt gleich dem canonischen Rechte *a*) das bürgerliche Gesetzbuch: Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen *b*). Eigenmächtig heißt so viel, als ohne Dazwischenkunft der öffentlichen Auctorität. Hat sich ein Theil von dem andern eigenmächtig entfernt: so muß er nach canonischem Rechte, den Fall grober Mißhandlung und eines indispensablen Ehehindernisses ausgenommen, vor allem weitern Verfahren in der Hauptsache wie ein Spolium dem andern restituirt, und unter Strafe der Excommunication zur ehelichen Gemeinschaft angehalten werden *c*). In Oesterreich kann der verlassene Gatte auf Rückkehr, und wenn diese nicht erfolgt, auf Scheidung oder als Akatholik auf Trennung der Ehe klagen *d*). Klagt kein Theil auf Wiedervereinigung: so darf von Amtswegen um so weniger etwas vorgekehrt werden, als eine solche Absonderung öfters, wie z. B. bei Reisen, zur Herstellung der Gesundheit, bei Kenntnißnahme eines bisher unbekannten Ehehindernisses, wo die Gatten vor erfolgter Convalidation sich ohne Sünde gar nicht einmal beiwohnen dürfen, bei Entdeckung eines Privat-Ehehindernisses, wo durch Fortsetzung der Beiwohnung das Recht, die Giltigkeit der Ehe zu bestreiten, verloren geht, sogar nothwendig ist.

a) can. 10. caus. 35. q. 6. cap. 10. 13. de rest. spoliat. (2. 13.) cap. 7. de sent. et re judic. (2. 27.) cap. 3. 6. de divort. (4. 19.)

b) B. G. B. §. 93.

c) tot. tit. de divort. cap. 8. 10. 13. de rest. spol. cap. 9. de despons. impub. (4. 2.)

d) B. G. B. §§. 109, 115.

§. 330.

A) Ungiltigerklärung. Veranlassung zur Untersuchung der Ungiltigkeit einer Ehe.

Nach dem canonischen Rechte muß der Bischof über die durch Ruf oder Anzeige erlangte Kenntniß eines öffentlichen Ehehindernisses von Amtswegen die Untersuchung pflegen *a*). Zur Anzeige oder Anklage (accusatio) ist jeder berechtigt, der keiner Arglist verdächtig ist. Verdächtig sind: 1) die schriftlich klagen, mündlich aber sich nicht wollen vernehmen lassen *b*), 2) die eines Vortheils wegen gegen die Ehe auftreten *c*), 3) die das Hinderniß schon vor der Ehe gekannt, und gleichwohl keine Anzeige gemacht haben *d*). Bei Privat-Ehehindernissen darf nur der verletzte, und um das Hinderniß nicht wissende Gatte klagen, und blos so lang, als er nicht nach erlangter Kenntniß die fleischliche Vermischung fortgesetzt hat *e*).

(Nach Oesterreichischem Rechte ist die Veranlassung zur Untersuchung der Ungiltigkeit einer Ehe gleichfalls nach Verschiedenheit der Ehehindernisse verschieden. Bei Hindernissen öffentlichen Rechts muß die Untersuchung von Amtswegen (ex officio), d. i. ohne daß sie jemand bei Gericht begehrt, ohne daß ein Kläger zu bestellen oder die Anfechtung dem Fiscus zu übertragen ist *f*), wie das Gericht durch die politischen Stellen, die zur Anzeige besonders

a) can. 5. caus. 35. q. 6. cap. 3. de divort. (4. 19.) Conc. Trid. s. 24. cap. 20. de ref.

b) cap. 2. qui matr. accus. poss. (4. 18.)

c) cap. 5. eod.

d) cap. 6. eod. cap. 7. de cognat. spirit. (4. 11.)

e) cap. 2. ut lite pend. (2. 16.) cap. 21. de spons. et matr. (4. 1.) cap. 8. 9. de despons. impub. (4. 2.) cap. 6. de cond. appos. (4. 5.) cap. 2. 4. de conj. serv. (4. 9.) cap. 4. qui matr. acc. poss.

f) A. Entschl. v. 8. Oct. Hofd. v. 25. Nov. 1839 Prov. Ges. Böhm. 22. Bd. S. 91.

verpflichtet sind *g*), oder auf was immer für andere Art von einer mit einem solchen Hindernisse eingegangenen Ehe Kunde erhält, eingeleitet werden; bei Privat-Ehehindernissen aber erst dann, wenn ein durch die Schließung der Ehe in seinem Rechte gekränkter Interessent es verlangt.

Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt hierüber: Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eins der in den §§. 56, 62—68, 75 und 119 angeführten Ehehindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden *h*). Die Hindernisse öffentlichen Rechts sind: 1) Entführung, 2) Eheband, 3) höhere Weihen, 4) Ordens-Profeß, 5) Religionsverschiedenheit, 6) Verwandtschaft, 7) Schwägerschaft, 8) Ehebruch, 9) Gattenmord, 10) Heimlichkeit, 11) Verschuldung einer Ehetrennung, 12) Katholicismus. Sie entstehen sämmtlich aus einer strafwürdigen Handlung, oder sind so beschaffen, daß die Fortdauer der damit geschlossenen Ehe beständig zur Sünde Anlaß gibt, oder öffentliches Aergerniß erregt. Die Privat-Ehehindernisse sind: 1) Raserei, Wahnsinn und Blödsinn, 2) Unmündigkeit, 3) Minderjährigkeit, 4) Soldatenstand, 5) Furcht und Zwang, 6) Irrthum, 7) Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, 8) Impotenz, 9) Verurtheilung zum schweren oder schwersten Kerker, 10) Mangel des Aufgebots, 11) Mangel der gehörigen Vollmacht. Bei ihnen handelt es sich blos um ein Privat-Recht, welches der Staat nur dann in Schutz nimmt, wenn er um solchen ersucht wird, widrigens die Vermuthung eintritt, daß die beeinträchtigte Person, wie sie kann, auf dasselbe Verzicht geleistet habe. Bei dem Ehehindernisse des mangelnden Aufgebots wird, wenn dieser Mangel ämtlich vom Seelsorger oder einer politischen Behörde gerügt wird, politisch verhandelt, und die Dispens nachträglich ertheilt, ohne daß es zu dem weitern gericht-

g) Hofd. v. 15. Dec. 1788 J. G. N. 936.
h) B. G. B. §. 94.

lichen Verfahren wegen Eheungiltigkeit kommt. Offenbart sich ein Ehehinderniß erst nach dem Tode eines oder beider Ehegatten: so kann eine ämtliche Untersuchung über die Giltigkeit der aufgelösten Ehe von der dazu berufenen Behörde Statt finden, in so fern darum von gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, z. B. in Betreff der Ehepacte, eines Erbrechtes, der Ehelichkeit der Kinder; oder von dem Criminal-Richter zum Behufe seiner Amtshandlung, z. B. bei Untersuchung eines Verbrechens der zweifachen Ehe; oder von einer administrativen Behörde im Interesse der Staatsverwaltung, z. B. wegen einer Pensionirung der hinterbliebenen Gattin und Kinder, angesucht wird. Im ersten Falle insbesondere sind die Interessenten zur Geltendmachung, so wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtigt, bei der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte alle Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen eine Entscheidung, wodurch sie sich gekränkt fühlen, nach Maßgabe der Gesetze im Wege der Appellation oder des Recurses bei dem höhern Richter Abhilfe zu suchen *i*).

§. 331.

Insbesondere bei Privat-Ehehindernissen:

Wer die Ehe wegen eines Privat-Hindernisses bestreiten will, muß durch ihre Schließung in seinem Rechte gekränkt sein. Gekränkt können nur heißen, welche mit ihrer Einwilligung zur Giltigkeit der Ehe zu interveniren hatten, aber nicht intervenirt haben; folglich die Ehegatten selbst, der Vater, die Vormundschaft, die Curatel und der Militär-Vorgesetzte; nicht aber die politische Behörde, deren Heiraths-Licenz nicht eingeholt, oder die Landesstelle, deren Dispens bei einem Privat-Hindernisse, welches durch Dispens gehoben werden kann, oder deren Bewilligung zur Aufstellung eines Bevollmächtigten nicht nachgesucht worden ist; der Seelsorger, der nicht aufgeboten hat; der Verlobte, welcher verlassen bleibt; die Ver-

i) Hofd. v. 13. Juli 1837 Prov. Ges. Böhm. 19. Bd. S. 354.

wandten, deren Vermögens- oder Erbrechte durch die Ehe geschmälert werden.

§. 332.

1) Durch die Ehegatten.

Ist der Gekränkte namentlich ein Ehegatte: so muß er auch schuldlos sein *a*), d. h. es muß ihm nicht imputirt werden können, daß die Ehe mit einem Hindernisse geschlossen worden ist. Ist er nicht schuldlos: so gilt es gleich, ob sein Verschulden im bösen Vorsatze oder einem Versehen bestehe, daher auch Gesetzunwissenheit nicht entschuldigt *b*).

Sind beide Theile in ihren Rechten gekränkt und schuldlos: so können beide klagbar auftreten. Das Gesetz schreibt diesfalls vor: Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49—52 und 54 für sich allein keine giltige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten. Uiberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht zu verlangen, daß der Ehevertrag ungiltig erklärt werde *c*). Hiernach ist: 1) bei dem Ehehindernisse der Furcht und des Irrthums nur der Gatte die Ehe zu impugniren berechtigt, welcher in Furcht oder Irrthume sich befunden hat, ohne daß ihm der Umstand im Wege steht, daß er zur Zeit der Schließung der Ehe gar nicht einmal wußte, es mache Furcht oder Irrthum ein Ehehinderniß. Der Gatte aber, welcher Urheber der Furcht oder des Irrthums ist, und darum Wissenschaft hatte, kann die Ehe nicht bestreiten, weil er nicht schuldlos ist, ja selbst, wenn er darum nicht wußte, kann er nicht klagbar auftreten, weil er von seiner Seite in die Ehe eingewilligt hat. 2) Ein Minderjähriger oder ihm gleich gehalte-

a) B. G. B. §. 96.
b) Ebend. §. 2.
c) B. G. B. §§. 95, 96.

ner Großjähriger kann die Giltigkeit seiner ohne den erforderlichen Consens des Vaters oder der Vormundschaft eingegangenen Ehe bestreiten, wenn er seinen Zustand nicht gekannt, oder hierin z. B. mittelst eines falschen Taufscheines getäuscht worden, nicht aber, wenn er darum befragt ihn verschwiegen, d. h. verhehlt, oder die erforderliche Erlaubniß fälschlich vorgewendet hat, wo er sich einer List schuldig machte. Der andere Gatte, mit welchem der Minderjährige die Ehe schloß, kann sie nicht bestreiten, weil derjenige, der mit einem Minderjährigen ohne Vorbehalt einen Vertrag eingeht, vermöge seiner freien Willenserklärung sogleich verbunden wird und verbunden bleibt. Dieses gilt auch 3) bei dem Ehehindernisse des Soldatenstandes; nur kann der um dieses Hinderniß nicht wissende Gatte die Giltigkeit seiner mit einer Militär-Person geschlossenen Ehe ebenfalls bestreiten, weil das Hinderniß des Soldatenstandes nicht wie das der Minderjährigkeit blos auf Privat-, sondern auch auf öffentlichen Rücksichten beruht. 4) Bei dem Ehehindernisse der Raserei, des Wahn- und Blödsinns kann der an diesen Geistesgebrechen leidende Gatte bei wiedererlangter Gesundheit, der andere aber blos, wenn er keine Kenntniß davon hatte, klagen. 5) Ein Unmündiger kann seine Ehe bestreiten, selbst wenn er mit Bewußtsein und Verschweigung der Unmündigkeit oder unter betrüglicher Vorwendung der erreichten Mündigkeit, ja sogar mit Einwilligung seines Vaters oder der Vormundschaft geheirathet hat, weil er noch keines bösen Vorsatzes fähig ist *d)*, und Vater und Vormundschaft die Einwilligung nicht suppliren können; der andere Gatte aber hat nur dann eine Klage, wenn ihm die Unmündigkeit unbekannt war. 6) Wegen Schwängerung der Braut von einem Dritten kann die Ehe blos der Mann und auch er nur dann anfechten, wenn er zur Zeit der Verehelichung von diesem Zustande seiner Braut nicht wußte. 7) Bei dem Ehehindernisse der Impotenz hat das Bestreitungsrecht sowohl der potente Gatte, der zur Zeit der geschlossenen Ehe von der Impotenz seines Brauttheils nichts wußte, oder denselben nur zeitweilig für impotent hielt, als auch der impotente Theil, der seine Impotenz

d) Strfg. B. I. Thl. §§. 2, 3.

ehevor selbst nicht gekannt hat. Ist die Impotenz relativ, und beiden Theilen unbekannt gewesen, so können natürlich beide Theile die Ehe anfechten. 8) Ist die Ehe mit einem zum schweren oder schwersten Kerker Verurtheilten geschlossen worden: so hat blos der um diese Verurtheilung nicht wissende Gatte das Recht, die Auflösung der Ehe zu begehren. 9) Im Falle des mangelnden Aufgebots kann jeder Gatte, ohne dessen Wissen das ihn oder den andern oder beide Theile betreffende Aufgebot unterblieben oder nicht gehörig vorgenommen worden ist, auf Ungiltigkeit der Ehe klagen. 10) Was endlich den Mangel der Vollmacht betrifft: so kann, wenn die Vollmacht zur Zeit der Eheschließung widerrufen gewesen ist, sowohl der bevollmächtigende, als der andere Gatte die Ehe bestreiten, vorausgesetzt, daß letzterer nicht zur Zeit der Trauung von dem Widerrufe Kenntniß hatte. Ist aber die Vollmacht ungiltig, weil sie allgemein und nicht auf die Ehe mit einer bestimmten Person lautet: so kann nur von demjenigen Theile geklagt werden, der um dieses Gebrechen der Vollmacht nicht gewußt hat.

§. 333.

2) Durch die gesetzlichen Vertreter.

Hinsichtlich des Bestreitungsrechtes der gesetzlichen Vertreter verordnet das Gesetz: Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lang, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden *a*). Vater und Vormundschaft können die eigenmächtig geschlossene Ehe des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen bestreiten, selbst wenn sie von dem Ehehindernisse Kenntniß hatten, und daher im Verschulden sind. Denn das Gesetz fordert von ihnen nicht, so wie von dem Gatten, der klagen will, daß sie schuldlos sein müssen, weil sie, wenn sie die Ehe für nachtheilig gehalten, und deshalb den Consens nicht ertheilt haben, nicht so zu klagen berechtigt, als verpflichtet sind. Doch kön-

a) B. G. B. §. 96.

nen Vater und Vormundschaft die Ehe des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen blos wegen mangelnder Einwilligung und nicht auch wegen eines andern Ehehindernisses, z. B. Furcht oder Impotenz bestreiten. Und da ein unmündiges Kind ebenfalls minderjährig ist, so können sie auch die von einem solchen Kinde eigenmächtig geschlossene Ehe impugniren. Hat aber Vater oder Vormundschaft in die Ehe eines unmündigen Kindes gewilligt, und dieselbe zeigt sich in der Folge für das Kind schädlich: so muß, wenn der Vater oder die Vormundschaft selbst sie nicht bestreiten will, über Anzeige, besonders der Verwandten *b*), ein Curator ad actum aufgestellt und von diesem die Ehe impugnirt werden. Unter Vormundschaft ist hier blos der Vormund und Curator, und nicht auch die Vormundschafts- und Curatel-Behörde zu verstehen *c*).

§. 334.

3) Durch die Militär-Vorgesetzten.

Hat ein obligater Militär-Mann eigenmächtig eine Ehe eingegangen: so müssen die abgeführten Verhandlungs-Acten der Militär-Behörde zugemittelt werden, welcher das Recht der Heiraths-Bewilligung zusteht. Von ihr wird sodann, so fern sie sich zur nachträglichen Einwilligung nicht bewogen findet, das mit den Acten belegte Ansuchen um Auflösung der Ehe dem judicium delegatum militare überreicht *a*). Von der frühern Vorschrift, daß in einem solchen Falle die Klage durch das Fiscalamt, und in Provinzen, wo keines besteht, durch einen zu bestimmenden Auditor einge-

b) B. G. B. §. 178.

c) Hofd. v. 22. Sept. 1821 J. G. N. 1802 u. Hofd. v. 17. Juni 1825 J. G. N. 2112.

a) Hofkriegsr. Verord. v. 30. Aug. 1837 Z. 799. Hofkam. Decr. v. 28. Nov. 1837 Prov. Ges. Böhm. 19. Bd. S. 543. A. Entschl. v. 8. Hofd. v. 25. Nov. 1839 Winiwarters Handbuch der Ges. zum B. G. B. 4. Bd. S. 43.

bracht werden soll *b*), ist es abgekommen *c*). Was bei einem von andern Militär-Personen eingegangenen Ehe gelte, wird unten (§. 343) gesagt werden.

§. 335.
Erlöschung des Rechtes zur Bestreitung der Giltigkeit einer Ehe.

Das Recht, die Giltigkeit einer Ehe zu bestreiten, erlöscht: 1) durch wissentliche und freiwillige Fortsetzung der Ehe von Seite des in seinem Rechte gekränkten eigen berechtigten Ehegatten nach erlangter Kenntniß des Ehehindernisses *a*). Nicht eigen berechtigte Ehegatten können auf diese Art eben so wenig um ihr Recht kommen, als sie durch eine ausdrückliche Erklärung sich zu verbinden vermögen. Ist die Ehe wegen unterlaufener Furcht oder Zwangs ungiltig: so erlöscht das Bestreitungsrecht erst, wenn die Ehe nach vorübergegangenem Zwange noch fortgesetzt worden ist. Bei dem Ehehindernisse der Impotenz kann von dieser Erlöschungsart gar keine Rede sein, weil hier unter Fortsetzung der Ehe nicht das Zusammenwohnen, das die Ehegatten gar nicht einmal eigenmächtig einstellen dürfen (§. 329), sondern die eheliche Beiwohnung zu verstehen ist (§. 330 not. *e*). 2) Mit Erlöschung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt *b*), indem mit solcher der Minderjährige und Pflegebefohlene selbstständig und daher fähig wird, die erst nun ungiltig zu erklärende Ehe sogleich wieder giltig zu schließen. Dasselbe hat 3) analog Statt hinsichtlich des Bestreitungsrechtes der Militär-Vorgesetzten, da dieselben über die zum Militär-Körper nicht mehr gehörigen Personen keine Gewalt haben. 4) Durch ausdrückliche Verzichtleistung von Seite des durch die geschlossene Ehe in seinem Rechte gekränkten Ehegatten, Vaters, Vormundes, Curators oder Militär-Vorgesetzten, und durch Zurücknahme der gegen die Giltigkeit

b) Hofkrgsr. Verord. v. 9. Febr. 1825 H. 113.

c) angef. a. G. v. 17. Aug. 1837 u. 8. Nov. 1839.

a) B. G. B. §. 96.

b) Ebend.

der Ehe angebrachten Klage. 5) Durch den Tod eines der beiden Gatten mit Berücksichtigung der oben (§. 330) gedachten Ausnahme, es mag die Verhandlung wegen Ungiltigkeit der Ehe von Amtswegen oder auf Ansuchen des in seinem Rechte Verletzten gepflogen werden. Stirbt aber der Vater: so kann der an seine Stelle tretende Vormund nicht blos die bereits angefangene Bestreitung fortsetzen, sondern auch die Bestreitung selbst beginnen, wenn er die Ehe für den Minderjährigen schädlich findet. Stirbt der Vormund oder Militär-Vorgesetzte: so bleibt dem neu eintretenden Vormunde oder Militär-Vorgesetzten das Bestreitungrecht ungeschmälert, weil er mit dem verstorbenen gleiche Gewalt hat, und auf das Individuum, das sie ausübt, nichts ankommt.

Durch die Fortsetzung der Ehe nach erkanntem Hindernisse, dann die ausdrückliche Verzichtleistung und den Tod eines Ehegatten erlöscht das Recht der Bestreitung der Ehe selbst dann, wenn die Klage schon angestrengt, und die Verhandlung wegen der Eheungiltigkeit schon begonnen hat.

Die Verjährung macht das Befugniß, die Giltigkeit einer Ehe zu bestreiten, weder nach dem canonischen *c*) noch nach dem Oesterreichischen Rechte erlöschen. Bei öffentlichen Ehehindernissen ist dieses Befugniß ein Recht der Staatsverwaltung, und Rechte der Staatsverwaltung unterliegen keiner Verjährung *d*). Bei Privat-Ehehindernissen aber kann eine Verjährung nicht eintreten, weil zwischen Gatten, so lang sie in ehelicher Verbindung stehen, eine Ersitzung oder Verjährung weder anfangen noch fortgesetzt werden kann *e*), und die Rechte der Ehegatten kein Gegenstand der Ersitzung sind *f*).

c) cap. 8. de consanq. et aff. (4. 14.)
d) B. G. B. §. 1456.
e) Ebend. §. 1495.
f) Ebend. §. 1458.

§. 836.

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Ungiltigkeit der Ehe.

Nach dem canonischen Rechte gehören alle Ehesachen (causae matrimoniales), worunter sämmtliche Eheangelegenheiten, im engern Sinne aber jene verstanden werden, welche die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zum Gegenstande haben, mithin auch die Streitigkeiten über die Ungiltigkeit einer Ehe, vor das geistliche Gericht *a*).

Das bürgerliche Gesetzbuch verordnet: Die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben *b*). Das Landrecht ist eine Justizstelle erster Instanz für Adelige, Geistliche und einige andere besonders begünstigte Personen und Sachen. Unter letztere gehören namentlich die Streitigkeiten über die Ungiltigkeit und Trennung der Ehe, wobei es natürlich auf den Unterschied nicht ankommt, ob die Eheleute adelig sind oder nicht. Jede Provinz hat ein Landrecht, größere haben mehrere. Für Schlesien gehören diese Streitigkeiten zu dem Landrechte in Brünn *c*); in Ober-Oesterreich *d*), Salzburg *e*), Tyrol und Vorarlberg *f*), Illyrien *g*), Istrien *h*) und in der Bukowina *i*) vor das Stadt- und Landrecht;

a) can. 10. caus. 35. q. 6. cap. 3. de divort. (1. 19.) cap. 12. de excess. prael. (5. 31.) Conc. Trid. s. 24. can. 12. de Sacram. matr. cap. 20. de ref.

b) B. G. B. §. 97.

c) Hofd. v. 2. Dec. 1791 J. G. N. 221.

d) Hofd. v. 8. Juli 1820 J. G. N. 1673 l.

e) Hofd. v. 27. Mai 1818 in Folge Hofd. v. 8. Nov. 1817 A. 3 u. 4 J. G. N. 1460.

f) Hofd. v. 2. Sept. u. 31. Oct. 1815 J. G. N. 1171 u. 1184 VII, v. 28. Juni 1817 J. G. N. 1312.

g) Hofd. v. 20. Sept. 1814 §§. 2, 12, 14 J. G. N. 1102.

h) Hofd. v. 29. Oct. 1821 J. G. N. 1812.

i) Hofd. v. 22. Febr. 1804 u. 2. März 1805 J. G. N. 654, 716.

und in dem Lombardisch=Venetianischen Königreiche *k*), dann in Dalmatien *l*) vor das Collegial=Gericht oder Tribunal dieser Provinzen. Für Militär=Personen sind sie dem **Judicium delegatum militare mixtum** oder **pure militare** des Landes, wo der Truppenkörper, zu dem der Gatte gehört, verlegt ist, oder wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben *m*), in der Militär=Gränze und für die zum Stande der Gränz=Regimenter gehörigen, in Ungarn, Siebenbürgen und den einverleibten Provinzen befindlichen Personen dem Diöcesan=Consistorium zugewiesen *n*). Ist ein Theil vom Militär-, der andere vom Civilstande und die Ungiltigkeit der Ehe ist von Amtswegen, oder auf Begehren des Vaters, Vormundes oder der Militär=Vorgesetzten zu untersuchen: so ist der Gerichtsstand des Ehemanns; bei einer Klage aber, die ein Gatte gegen den andern anstellt, der Gerichtsstand des Beklagten, daher entweder das **Judicium del. mil.** oder das Landrecht competent.

Wird jemand des Verbrechens der zweifachen Ehe überwiesen, so kann das Criminal=Urtheil die Ungiltigerklärung der Ehe enthalten, und ist die Einleitung eines weitern Verfahrens bei dem Landrechte überflüssig. Wenn aber das Geständniß des Beschuldigten, der sich etwa von dem Ehebande loszumachen wünscht, mit der eingeholten Erfahrnng nicht übereinstimmt, wenn die zweifache Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, wenn ein bloser Versuch des Verbrechens der zweifachen Ehe vorliegt, weil der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor der zweicen Ehe gestorben ist, oder endlich, wenn er nach der Schließung

k) Jurisdict. Norm. für d. Lomb. Venet. Königr. §. 6.

l) Hofd. v. 2. Nov. 1819 §. 12 J. G. N. 1620. Jurisdictions=Norm für Dalmatien Pat. v. 10. Sept. 1827 §. 8 J. G. N. 2303.

m) Hofkrgsr. Verord. v. 19. März 1791 u. 2. Juli 1802 J. G. N. 564, v. 19. März 1818 Mil. Ges. 1. Jahrg. S. 86.

n) Hofkrgsr. Verord. v. 4. Dec. 1793, 12. März 1796, 6. Juni 1797, 8. Mai u. 10. Sept. 1804, 19. März 1818 Bergmayers bürgerl. Recht der k. k. Armee I. Thl. §. 18 S. 54—61 u. §. 51 S. 190—196.

der zweiten Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben ist, und die Ehe convalidirt werden kann: so hat das Criminal-Gericht über die Ungiltigkeit der Ehe nicht zu erkennen, sondern mit Ausnahme des Falls des versuchten Verbrechens der zweifachen Ehe, die Acten dem Landrechte zum weitern Verfahren zu übergeben *o*).

Hat sich ein Ehegatte von dem andern eigenmächtig entfernt, und in den Bezirk eines andern Landrechtes begeben: so ist dieser Aufenthalt kein ordentlicher, und es hat daher das Landrecht des Bezirks, in welchem der verlassene Gatte wohnhaft ist, zu verhandeln.)

§. 337.

Verfahren: 1) Nach canonischem Rechte.

Nach dem canonischen Rechte müssen die Ehestreitigkeiten unter Vertretung eines als defensor matrimonii aufzustellenden, rechtsverständigen Mannes *a*) summarisch verhandelt, und so schnell als möglich beendet werden *b*). Wird das Ehehinderniß nicht vollständig erwiesen: so muß auf Giltigkeit der Ehe gesprochen werden *c*). Das eigene Geständniß ist unzulässig *d*), wohl aber der Reinigungseid *e*); auch beweisen Zeugen, und bei den Ehehindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft selbst die nächsten Verwandten *f*), wenn sie nur nicht vom blosen Hörensagen zeugen *g*), und die Genealogie von

o) Hofd. v. 11. Juli 1817 J. G. N. 1345.

a) Bulla Bened. XIV. *Dei miseratione* ddo. 3. Nov. 1741. Bullar. Mag. Tom. XVI. p. 48.

b) cap. 1. ut lite non contest. (2. 6.) cap. 2. de judic. in Clem. (2. 1.)

c) cap. 4. de in integr. rest. (1. 41.) cap. 22. 47. de test. (2. 20.) cap. 26. de sent. et re jud. (2. 27.)

d) cap. 11. de sent. et re jud. cap. 5. de eo, qui cogn. (4. 13.)

e) can. 2. caus. 33. q. 1. cap. 4. de probat. (2. 19.) cap. 6. de despons. impub. (4. 2.) cap. 5. de frig. et malef. (4. 15.)

f) can. 1—3. caus. 35. q. 6. cap. 5. 22. 24. de testib. (2. 20.) cap. 3. qui matr. accus. poss. (4. 18.)

g) cap. 47. de testib.

dem gemeinschaftlichen Stammvater oder wenigstens vollbürtigen Geschwistern her anzugeben vermögen *h*). Das Ehehinderniß der Impotenz insbesondere muß durch Sachverständige mittelst körperlicher Besichtigung bewiesen werden *i*); bleibt ein Zweifel übrig: so müssen die Ehegatten drei Jahre zusammen leben, und sodann, falls sie ein Theil behauptet, der andere leugnet, der Kläger *k*), wenn sie aber beide behaupten, beide Theile cum septima manu propinquorum vel vicinorum bonae famae schwören; sie darüber, daß sie während drei Jahren die Ehe nicht hätten vollziehen können, die sieben Eideshelfer und Consacramentalen aber, daß sie glauben, die Eheleute haben die Wahrheit beschworen *l*).

Ist der Spruch auf Nichtigkeit der Ehe ausgefallen: so muß der defensor matrimonii dagegen appelliren; ob er aber über das in fernern Instanzen auf gleiche Weise geschöpfte Urtheil appelliren soll, bleibt seinem Gewissen überlassen *m*). Ein solches Urtheil übergeht nie in Rechtskraft, und bei entdecktem Irrthume muß die aufgelöste Ehe wieder hergestellt werden, selbst wenn inzwischen ein Ehegatte zu einer zweiten Ehe geschritten wäre *n*); außer die Ehe ist wegen relativer Impotenz ungiltig erklärt worden, wo, wenn beide Ehegatten zu neuen Ehen geschritten, und in diesen zur ehelichen Pflicht mit einander fähig geworden sind, die zweiten Ehen giltig bleiben *o*). Während des Prozesses bleibt die eheliche Gemeinschaft aufrecht *p*), außer ein Theil weiß gewiß um das Ehehinderniß, wo er, selbst wenn er durch eine Censur stringirt würde, der ehelichen

h) cap. 7. de consanq. et aff. (4. 14.)

i) cap. 4. 14. (2. 19.) cap. 5—7. de frig. et malef. (4. 15.)

k) can. 1. caus. 33. q. 1. cap. 4. de probat. cap. 5. 7. de frig. et malef.

l) can. 2. caus. 33. q. 1. cap. 5. 7. de frig. et malef.

m) angef. Bulle P. Bened. XIV.

n) Ebend. §. 11. can. 2. caus. 33. q. 1. cap. 7. 11. de sent. et re jud. cap. 9. de testib. cap. 5. 6. de frig. et malef.

o) can. 4. caus. 33. q. 1. cap. 6. de frig. et malef.

p) cap. 2. ut lite pend. nihil innov. (2. 16.)

Beiwohnung sich enthalten muß *q*). Nach erfolgter Ungiltigkeit muß alle Gemeinschaft eingestellt werden *r*).

Durch Vergleich kann der Streit über die Ungiltigkeit der Ehe nicht beigelegt werden *s*); weshalb auch ein Eidesantrag unzulässig ist.

§. 338.

2) Nach Oesterreichischem Rechte. Art der Verhandlung.

In Oesterreich tritt bei Verhandlungen über die Ungiltigkeit der Ehe ein gemischtes, theils gerichtsordnungsmäßiges, theils ämtliches Verfahren ein, und ist immer mündlich zu pflegen *a*). Zeigt sich vor oder während der Verhandlung, daß dem angegebenen Ehehindernisse ein Verbrechen, z. B. Entführung, Eheband, Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Gattenmord oder eine schwere Polizei-Uibertretung, z. B, Blutsverwandtschaft zwischen Geschwistern, zu Grunde liegt: so muß die Sache an das Criminal-Gericht oder die politische Behörde überwiesen, und kann erst nach dem von dem Strafgerichte geschöpften Erkenntnisse verhandelt werden *b*). Hat sich jedoch jemand mit Verschweigung eines ihm bekannten Hindernisses, ohne vorher die Dispens erhalten zu haben, trauen lassen, oder in ein fremdes Land begeben, um daselbst eine Ehe einzugehen, die nach hierländigen Gesetzen nicht Statt finden konnte, oder haben Eltern durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe gezwungen, die nichtig ist *c*): so ist die Verhandlung anstandslos zu pflegen, da in solchen Fällen das Verfahren der Straf-

q) cap. 13. de restit. spol. (2. 13.) cap. 44. de sent. excom. (5. 39.)

r) cap. 2. ut lite pend. nil innov.

s) cap. 11. de transact. (1. 36.)

a) B. G. B. §. 97. Hofd. v. 22. Juli u. 23. Aug. 1819 J. G. N. 1595 §. 13 vergl. mit §. 1.

b) Hofd. v. 6. u. 25. März 1821.

c) Strfg. B. II. Thl. §§. 252, 253.

behörde von dem landrechtlichen Urtheile über die Ungiltigkeit der Ehe abhängt.

Ist das Gesuch um Ungiltigerklärung der Ehe auffallend ungegründet: so soll der klagende Theil vorerst allein vorgeladen, und durch zweckmäßige Vorstellungen wo möglich vermocht werden, von seinem Vorhaben abzustehen *d*). Ist es aber gegründet: so muß von dem Landrechte das Fiscalamt oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe bestellt werden, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung gepflogen wird, von Amtswegen zu erheben *e*). Zugleich mit der Bestellung des Ehevertreters hat der Richter die beiden Eheleute und den Ehevertreter persönlich vorzuladen, letzterm die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mitzutheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln zu lassen, die nöthigen Actenstücke und Urkunden abzufordern oder selbst beizuschaffen, Zeugen und Kunstverständige zu vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Umstände vollständig aufzuklären, dabei die für die Ungiltigkeit der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht zu setzen, aber auch streng zu prüfen, und eine giltige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz zu nehmen; überhaupt die Verhandlung so zu leiten, daß die Ungiltigkeit der Ehe oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß oder Uibereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde *f*).

Die Pflicht des Ehevertreters ist, über alle als Grund der Ungiltigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wie fern der Antrag im Gesetze gegründet, und durch vollständigen Beweis unterstützt sei, oder welche Einwendungen und

d) angef. Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 15.

e) B. G. B. §. 97.

f) angef. Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 14.

Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und hierüber gegen das Gericht sich gründlich und gewissenhaft zu äußern. Versieht er hierin etwas: so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden *g*).

Minderjährige oder unter Curatel stehende Eheleute haben sich zwar in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gemeinschaft herrührenden blos persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch sollen mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren der gerichtlichen Verhandlung beigezogen werden *h*). Leistet ein belangter Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge: so muß er durch schickliche Zwangsmittel dazu genöthiget, und in wie fern sein Aufenthalt unbekannt ist, auf seine Gefahr und Unkosten ein Curator bestellt, dieses aber ihm mittelst Edicts zu dem Ende bekannt gemacht werden, damit er dem bestellten Vertreter seine Befehle mittheile, oder einen andern Sachwalter dem Gerichte benenne. Von dieser Kundmachung durch Edict kann sich nur jener befreien, der, bevor er sich entfernt, seinem Richter einen Bevollmächtigten anzeigt; diesem kann dann in seiner Abwesenheit die Zustellung mit der Wirkung geleistet werden, als ob sie zu seinen eigenen Handen geschähe *i*). Erscheinen beide Theile mit dem Ehevertreter: so muß ein Protokoll aufgenommen, in demselben Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion beider Gatten, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Zahl, Alter und Geschlecht der Kinder, dann ob Ehepacte errichtet worden sind, angemerkt *k*), und sonach mit jedem Theile zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandelt werden *l*). Nicht angebrachte Privat-Ehehindernisse dürfen nicht eingemengt, und weder den Parteien noch dem Ehevertreter Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestattet wer-

g) Ebend. §. 17.
h) Ebend. §. 5
i) Ebend. §. 6.
k) Ebend. §. 7.
l) Ebend. §. 14.

den *m*). Die Ordnung bringt es mit sich, daß der klagende Ehegatte oder Dritte vorerst, und jeder Gatte in Abwesenheit des andern, aber immer im Beisein des Ehevertreters vernommen werde. Wie oft die Parteien vernommen werden sollen, dann ob, wie vielmal und auf welche Zeit die Tagsatzung erstreckt werden soll, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

§. 339.

Beweisführung.

Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden *a*). Vollständig beweisen heißt, dem Richter jenen Grad moralischer Gewißheit über das Dasein eines Ehehindernisses verschaffen, welchen das Gesetz für zureichend erklärt, um dasselbe für ganz wahr zu halten und deßhalb die Ehe für ungiltig zu erklären.

Als Beweisarten sind ausgeschlossen: 1) das Geständniß der Ehegatten, es sei ein außergerichtliches oder gerichtliches, ausdrückliches, stillschweigendes oder vermuthetes, so genanntes Contumacial-Geständniß, welches dann angenommen wird, wenn der Beklagte auf Vorladung vor Gericht nicht erscheint, damit nicht Eheleuten, die einander gern los zu sein wünschen, Gelegenheit gelassen werde, sich über ein Ehehinderniß einzuverstehen, und so eine giltige Ehe zu trennen; 2) der Eid der Gatten, er sei ein Haupteid, durch den das Gegentheil dessen, was ein Theil behauptet, von dem andern beschworen wird, oder ein Erfüllungseid, der sonst bei einer bereits hergestellten halben Probe Statt findet, damit erbitterte Ehegatten nicht in Versuchung gerathen, einen falschen Eid abzulegen. Wenn jedoch das Geständniß oder der Eid der Ehegatten schon bei

m) Ebend. §. 4.

a) B. G. B. §. 99.

einer andern Gelegenheit als Beweismittel gebraucht, z. B. das Geständniß bei Untersuchung des Ehebruchs als schweren Polizei-Uibertretung, der Eid bei einer Scheidung von Tisch und Bett, und darauf ein Urtheil gegründet worden ist: so hat dieser durch Geständniß oder Eid geführte Beweis oder vielmehr das darüber ergangene in gehöriger Form ausgefertigte Urtheil als eine öffentliche Urkunde auch bei der Verhandlung über die Ungiltigkeit der Ehe Giltigkeit, weil dann die Gefahr eines Einverständnisses oder falschen Eides verschwindet. Das Geständniß und der Erfüllungseid der Ehegatten aber, daß ein vorgegebenes Privat-Ehehinderniß zur Zeit der Schließung der Ehe nicht vorhanden gewesen sei, ist allerdings zuläßig, indem dadurch die Ehe erhalten und nicht aufgelöset wird. Eben so zuläßig ist der Erfüllungseid eines Dritten über das Vorhandensein eines Ehehindernisses, das auf eine andere Art schon halb bewiesen ist, und das Geständniß oder der Eid, daß das Recht des Klägers, die Giltigkeit der Ehe zu bestreiten, wie z. B. durch Fortsetzung der Ehe nach erlangter Kenntniß, erloschen sei.

Bei der Verhandlung über die Ungiltigkeit der Ehe sind daher ordentlicher Weise nur zuläßige Beweismittel: 1) Urkunden, namentlich öffentliche, z. B. Matriken, Stammtafeln, Urtheile, gerichtliche Protokolle, seltener Privat-Urkunden, z. B. ein Schreiben, in dem ein Brauttheil die zur Schließung der Ehe ausgestellte Vollmacht widerruft; 2) Zeugen, welche bei Verhandlungen wegen eines öffentlichen Ehehindernisses von Amtswegen vorzufordern, sonst aber mittelst Bescheides, wogegen jedem Theile zu recurriren frei steht, zuzulassen, und nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, mithin nach vorläufiger Beeidigung und in Abwesenheit der Parteien zu vernehmen sind. Die Fragen an die Zeugen hat der Richter zu entwerfen, jedoch dabei auch die etwa von den Parteien gestellten Fragesätze zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich wegen ihrer Vorladung an den Richter derselben verwenden. Die Zuläßigkeit der Zeugen und die Beweiskraft ihrer Aussagen

werden nach der allgemeinen Gerichtsordnung gewürdigt *b*); 3) Kunstverständige, die nur bei dem Ehehindernisse der Raserei, des Wahn- und Blödsinns, der Schwangerschaft der Braut, und hauptsächlich der Impotenz Beweis machen können.

§. 340.

Insbesondere bei dem Ehehindernisse der Impotenz.

Wegen des Beweises des Ehehindernisses der Impotenz bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch: Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nemlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen *a*). Daß der Protomedicus zugezogen werde, ist nicht nöthig *b*), wohl aber, daß die Aerzte und Wundärzte erfahren seien, daß ihrer wenigstens zwei zugezogen werden, und daß, wenn Hebammen einen Befund abgeben sollen, wenigstens ein Arzt mit Zeugniß mache, wie aus der Partikel auch erhellt. Können die Kunstverständigen wohl die Unheilbarkeit der Impotenz bestätigen, nicht aber ihr Vorhandensein bei der Schließung der Ehe: so muß dieses letztere in andern Wegen erwiesen werden, sonst bleibt die Ehe aufrecht. Erklären sie, die Impotenz sei heilbar, der impotente Gatte verweigert jedoch die Heilung: so kann er durch gerichtliche Zwangsmittel hierzu verhalten werden, es sei denn, daß die Heilung von einer lebensgefährlichen oder sehr schmerzhaften Operation abhängt. Läßt sich endlich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes, oder blos zeitliches sei: so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten: so ist die Ehe für ungiltig zu er-

b) Hofd. v. 23. Aug. 1819 J. G. N. 1595 §§. 9—11 vergl. mit §. 13.

a) B. G. B. §. 100.

b) Hofd. v. 8. Mai 1792 J. G. N. 12.

klären c). Dasselbe gilt auch, wenn die Aerzte in ihrem Befunde entgegengesetzter Meinung sind, und darf in keinem Falle ein dritter Kunstverständiger zugezogen, oder der Augenschein wiederholt werden. Gegen den Auftrag des Richters, noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen, hat der defensor matrimonii von Amtswegen nicht zu appelliren.

§. 341.
Richterlicher Versuch zur Behebung des Ehehindernisses.

Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispens, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden: so muß die Vorschrift des §. 98 b. G. B. zur Anwendung kommen a). Diese lautet: Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, so soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendigen Einleitungen und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist: so soll es über die Giltigkeit der Ehe erkennen b). Dieser richterliche Versuch hat erst zu geschehen, wenn die Verhandlung gepflogen, das Hinderniß vorhanden gefunden und die Acten spruchreif sind, und darin zu bestehen, daß die Scheineheleute zur Nachsuchung der Dispens aufgefordert, oder der in seinem Rechte gekränkte Gatte, Vater oder Vormund zur Ertheilung der Einwilligung gestimmt, oder die Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung bewogen werde; nicht aber so weit zu gehen, daß der abgängige Consens des Vaters oder Vormundes nach wie vor der Schließung der Ehe supplirt werde. Läßt die Natur des Hindernisses eine Behebung nicht zu, so hat jeder richterliche Versuch zu unterbleiben.

c) B. G. B. §. 101.
a) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 16 Z. 1595.
b) B. G. B. §. 98.

§. 342.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Ist der richterliche Versuch zur Behebung des Ehehindernisses erfolglos geblieben, oder läßt das Ehehinderniß keinen zu: so muß die Verhandlung durch Urtheil erledigt werden *a*). Dieses hat auch einzutreten, wenn das Ehehinderniß öffentlichen Rechts während der Untersuchung erloschen ist, die Eheleute jedoch zur Convalidation sich nicht entschließen wollen.

Zur Berathschlagung und Entscheidung muß ein politischer Repräsentant, im Orte der Landesstelle der geistliche Referent oder bei dessen Verhinderung ein anderer Gubernialrath, an andern Orten der Kreis- oder Vice-Kreishauptmann, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche der Delegate, bei dem Judicium militare der bei dem General-Commando angestellte Feld-Kriegs-Secretär zugezogen werden *b*), dem zur nöthigen Informirung vorläufig die Acten und der Antrag des Referenten mitzutheilen sind *c*). Er hat den Rang vor den Landräthen, und gibt der erste die Stimme nach dem Referenten, jedoch blos in Beziehung auf die öffentlichen Rücksichten; zum gerichtlichen Beschluße wird seine Stimme nicht mitgezählt. Eine Sistirung des Urtheils kann er nicht begehren *d*).

Fällt das Urtheil für die Giltigkeit der Ehe aus: so finden dagegen die im Allgemeinen zuläßigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt *e*), nemlich: die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

a) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 18 J. G. N. 1595.

b) Hofd. v. 15. Dec. 1788 J. G. N. 936, 28. Dec. 1789 N. 1087, Pat. v. 22. Febr. 1791 §. 3 lit. c N. 115, v. 5. Jan. 1795 N. 211, 22. Aug. 1797 N. 367, Hofd. v. 2. Juli 1802 J. G. N. 564.

c) Hofd. v. 28. Febr. 1788 J. G. N. 791, 8. April 1793 N. 1179, 26. Sept. 1800 N. 509.

d) Hofd. v. 15. März 1796 J. G. N. 286, wodurch Pat. v. 9. Sept. 1785 §§. 52, 53 J. G. N. 459 u. 26. Sept. 1792 Pol. Ges. 1. Bd. S. 182 behoben sind.

e) Hofd. v. 23. Aug. 1819 N. 1595 §. 18.

wegen neu aufgefundener Behelfe *f*), bei offenbarer Nullität die Nullitäts-Beschwerde *g*), und sonst die Appellation, nicht aber der Recurs *h*). Ergeht aber das Urtheil auf Ungiltigkeit der Ehe: so muß der Ehevertreter ohne weitere Rückfrage die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- und Revisions-Schriften die Acten-Einsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erkennende Behörde und der politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig *i*), woraus zugleich folgt, daß die Versäumung des gesetzlichen Termins die Appellation und Revision nicht vereiteln könne.

Bei dem Appellations-Gerichte hat der Berathschlagung der nemliche politische Repräsentant beizusitzen *k*); bei der obersten Justizstelle aber der geistliche Hofrath, der alle Urtheile mit der Wirkung sistiren kann, daß die Verhandlung Sr. Majestät um die allerhöchste Entscheidung vorgelegt werden muß *l*).

Findet das Appellations-Gericht oder die oberste Justizstelle in der Verhandlung wesentliche Gebrechen: so müssen sie vor der Entscheidung von Amtswegen die Fehler verbessern lassen *m*), in der Art, daß die Untersuchung ergänzt, oder eine unterlassene Förmlichkeit nachgetragen, oder nähere Aufklärung abgefordert *n*), oder endlich die ganze Verhandlung aufgehoben werde, was insbesondere zu geschehen hat, wenn die Verhandlung nicht mit dem berechtigten defensor matrimonii oder vor einem incompetenten Gerichtsstande ge-

f) A. G. O. §. 372.

g) Ebend. §. 262.

h) Hofd. v. 16. Febr. 1792 J. G. N. 256.

i) Hofd. v. 12. März 1817 J. G. N. 1324, 23. Aug. 1819 N. 1595 §. 18.

k) Hofd. v. 23. Aug. 1797 J. G. N. 367.

l) Hofd. v. 17. Dec. 1784 J. G. N. 379. Pat. v. 9. Sept. 1785 §. 53 ebend. N. 464.

m) Hofd. v. 23. Aug. 1819 J. G. N. 1595 §. 12 verb. mit §. 13.

n) Hofd. v. 24. Dec. 1849 J. G. N. 1639.

pflogen worden ist o). Übrigens übergeht das Urtheil der letzten Instanz in Ehesachen wie bei andern Prozessen in Rechtskraft p).

§. 343.

Ausnahme von dem gesetzlichen Verfahren bei Soldatenehen.

Das bisher Gesagte leidet eine Ausnahme bei Soldatenehen. Hat sich ein Militärist eigenmächtig verheirathet: so muß sich der betreffende Militär-Vorgesetzte sogleich hierüber Gewißheit verschaffen, und wenn derselbe Officier oder ein unobligates höheres Individuum ist, die Anzeige mit den nöthigen Beweisen an den Hofkriegsrath erstatten, auf dessen Verfügung der Schuldige von seiner Charge entsetzt, und falls er sich schon außer Dienstleistung befindet, des ihm beigelassenen Officiers-Characters und der Pension verlustig wird. Ist der Militärist eine mindere unobligate Person, z. B. Fourier, Militär-Handwerker: so hängt es von dem Vorgesetzten, dessen Einwilligung zur Ehe vernachlässigt wurde, ab, den Schuldigen des Dienstes zu entlassen, oder den Consens nachträglich zu ertheilen. Ist er ein im Invalidenhause verpflegter oder mit Patent oder mit Reservations-Urkunde entlassener Invalide: so muß er aus dem Hause entlassen, oder wegen Einziehung seines Patental-Gehalts an die Behörde, von der er solchen bezogen, oder wegen Abnahme seiner Reservations-Urkunde an die Obrigkeit des Orts, wo er sich befindet, das Nöthige verfügt werden. In eine weitere Verhandlung wegen Ungiltigkeit der Ehe wird sich bei allen diesen Individuen nicht eingelassen, außer es hätte schon früher der in seinem Rechte gekränkte schuldlose Theil auf Ungiltigkeit der Ehe geklagt. Ist er endlich ein obligater Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, er mag als wirklicher Soldat, oder in einer andern Eigenschaft Dienste thun, beurlaubt, Kriegsgefangen oder Deserteur im Auslande sein: so ist die kriegsrechtliche Untersuchung gegen ihn einzuleiten, und auf Leibes-

o) Hofd. v. 22. Juni 1789 J. G. N. 1024.

p) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 19 J. G. N. 1595.

strafe zu erkennen. Was aber die Giltigkeit seiner Ehe betrifft: so kommt es darauf an, ob der betreffende Militär-Vorgesetzte die Einwilligung nachträglich ertheilt oder nicht. Im ersten Falle wird die Ehe convalidirt, im zweiten ist vorzugehen, wie oben (§§. 334 u. 342) angegeben ist *a*).

§. 344.

Unzulässigkeit eines Vergleichs oder einer Entscheidung durch einen Schiedsrichter.

Unter den zweifelhaften Fällen, welche durch Vergleich nicht beigelegt werden dürfen, erscheint oben an der zwischen Eheleuten über die Giltigkeit ihrer Ehe entstandene Streit, mit dem Beisatze, daß solchen nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand zu entscheiden hat *a*). Nichts desto weniger muß hierbei zwischen öffentlichen und Privat-Ehehindernissen ein Unterschied gemacht werden. Bei öffentlichen Ehehindernissen kann sich weder über die Giltigkeit noch über die Ungiltigkeit der Ehe verglichen werden; denn es ist der Staatsverwaltung eben so daran gelegen, daß unter Personen, deren Ehe ein solches Hinderniß im Wege steht, keine eheliche Gemeinschaft unterhalten, als daß eine ungiltige Ehe nicht durch Privat-Willkühr aufgehoben werde. Aus diesem letztern Grunde können sich Ehegatten auch nicht über die Ungiltigkeit einer mit einem Privat-Hindernisse eingegangenen Ehe vergleichen, wohl aber über deren Giltigkeit, in so weit das Recht, sie zu bestreiten, von der Willkühr des einen Gatten, der auf sein Recht verzichten kann, und nicht eines dritten, z. B. des Vaters, Vormundes oder Militär-Vorgesetzten abhängt.

Die Aufstellung eines Schiedsrichters zur Entscheidung des Streites über die Ungiltigkeit der Ehe ist unzulässig, weil die

a) Vorschr. v. 10. Juni 1812 §§. 25, 41, 42 Gout. 10. Bd. S. 130. A. Entschl. v. 17. Aug. Hofd. v. 28. Nov. 1837 Pol. Ges. 65. Bd. S. 582.

a) B. G. B. §. 1382.

Beobachtung der für diese Streitigkeit ertheilten Vorschriften, hauptsächlich die Aufstellung eines legitimen Ehevertreters und die Beiziehung eines politischen Repräsentanten, bei Verhandlungen vor einem Schiedsrichter ganz unanwendbar sind.

§. 345.

Wirkungen der Ungiltigerklärung der Ehe.

Mit der Rechtskraft des Urtheils auf Ungiltigerklärung der Ehe erlöschen alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Scheineheleute. Ihre Gemeinschaft hört auf; sie machen mit ihren Kindern nicht mehr eine Familie aus; die Scheinehegattin muß den Namen des Mannes aufgeben und ihren frühern Familiennamen oder den Namen, den sie als Witwe geführt hat, annehmen, und darf sich keines Standesrechtes desselben, wie des Adels, Wappen, Titels, Rangs, Gerichtsstandes mehr anmassen. Ist das ihrer Ehe im Wege gestandene Ehehinderniß ein relatives gewesen: so können beide, war es aber absolut und blos einen Theil afficirend, der mit dem Ehehindernisse nicht behaftete Theil wieder heirathen. Eine Wiedervereinigung unter sich selbst kann nur mittelst Convalidation (§§. 320—322) oder einer neuen Ehe geschehen. Sind in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden: so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind *a*). Deshalb muß das Landrecht, wenn ihm die Scheineheleute für ihre Person nicht selbst unterstehen, den ordentlichen Gerichtsstand derselben von dem erfolgten Urtheile benachrichtigen, damit dieser für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder sorgen könne; wobei es zunächst darauf ankommt, ob die Kinder als ehelich oder unehelich zu betrachten sind (§. 266 n. 2). Betreffend die Sachenrechte der Scheineheleute: so zerfallen die Ehepacte und das Vermögen kommt, so weit es vor-

a) B. G. B. §. 102.
b) Ebend. §. 1265.

handen ist, in den vorigen Stand zurück *b*); womit das canonische Recht übereinstimmt *c*).

Außerdem können noch andere nachtheilige Folgen eintreten. Zeigt sich nemlich aus der Verhandlung des Streites über die Giltigkeit der Ehe, daß einem oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben: so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Uibertretungen bestimmten Strafe zu belegen *d*), zu welchem Ende die verhandelten Acten der betreffenden politischen Behörde zur Amtshandlung zu übergeben sind *e*). Ob eine Dispens möglich und ertheilt wird oder nicht, macht keinen Unterschied *f*). Wer blos den Umstand kennt, welcher ein Hinderniß legt, z. B. daß er zu seinem Brauttheile Geschwisterkind ist, nicht aber die Eigenschaft dieses Umstandes, nemlich daß dieses Verhältniß ein Ehehinderniß sei, ist nicht strafbar, weil er keinen bösen Vorsatz hatte, ein Gesetz zu übertreten. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt ihm anheim gestellt, Entschädigung zu fordern *g*), vorausgesetzt, er vermag zu beweisen, daß er durch die aus Verschulden des andern Theils herbei geführte Ungiltigerklärung der Ehe Schaden erlitten hat *h*). Ist er durch Uiberlistung desselben vermocht worden, die ungiltige Ehe mit ihm einzugehen und eine andere vortheilhafte Verbindung auszuschlagen: so kann er selbst volle Genugthuung ansprechen *i*). Die eine und andere Forderung muß im Rechtswege ausgetragen werden, über das Verschulden an der Ungiltigkeit der Ehe aber urtheilt das Landrecht unter einem mit Schöpfung des Spruchs auf die Ungiltigkeit

c) cap. 2. de conjunct. serv. (4. 9.) cap. 2. 8. de donat. int. vir. et uxor. (4. 20.)

d) B. G. B. §. 102.

e) Strafg. B. II. Thl. §. 252.

f) Hofd. v. 6. Mai 1813.

g) B. G. B. §. 102.

h) Ebend. §. 1265.

i) Ebend. §. 1324.

der Ehe *k*), indem sonst das Gericht, welches über Entschädigung oder Genugthuung zu erkennen hat, hinsichtlich der Frage wegen Schuld oder Schuldlosigkeit eine neue Untersuchung anstellen müßte.

§. 346.

B) Scheidung von Tisch und Bett: I. Nach canonischem Rechte.

Nach dem canonischen Rechte kann die Scheidung von Tisch und Bett (separatio a thoro et mensa s. divortium partiale) einverständlich oder uneinverständlich, auf Lebenslang oder auf unbestimmte Zeit, immer aber nur unter gerichtlicher Auctorität *a*) und nie eigenmächtig vor sich gehen *b*).

Einverständlich können sich Ehegatten scheiden, wenn beide in ein Kloster gehen, oder der nicht eintretende nach dem Ermessen des Bischofs wenigstens Enthaltsamkeit gelobt *c*), oder wenn der Mann die h. Weihen empfangen will, und die Gattin in ein Kloster geht oder das einfache Gelübde der Enthaltsamkeit ablegt *d*).

Uneinverständlich und auf Lebenszeit findet die Scheidung nur wegen wenn gleich blos vermutheten *e*) Ehebruches Statt *f*), es sei des Weibes oder Mannes *g*). Haben aber beide

k) Hofd. v. 23. Aug. 1819 J. G. N. 1595 §. 12 verbund. mit §. 13.

a) can. 24. caus. 27. q. 2. can. 1. caus. 33. q. 2. cap. 3. 6. de divort. (4. 19.) cap. 10. de restit. spoliat. (2. 13.)

b) can. 8. 13. in fine de restit. spoliat.

c) can. 23. 25. 26. caus. 27. q. 2. cap. 1. 4. 6. 8. 13. 18. de convers. conjug. (3. 32.)

d) cap. 5. 6. ibid.

e) can. 2. caus. 32. q. 1. cap. 27. de testib. (2. 20.) cap. 12. de praesumpt. (2. 23.)

f) can. 4. caus. 27. q. 1. can. 2. caus. 32. q. 1. can. 2. caus. 32. q. 7. cap. 27. de testib. (2. 20.) cap. 12. de praesumpt. (2. 23.) cap. 4. 5 de divort. (4. 19.)

Gatten die Ehe gebrochen *h*), oder hat ein Theil den Ehebruch des andern veranlaßt *i*), oder der unschuldige dem schuldigen verziehen *k*), oder ist kein wahrer Ehebruch vorgefallen, weil der fleischlichen Vermischung Zwang *l*) oder Irrthum zu Grunde lag *m*): so kann keine Scheidung geschehen. Die uneinverständliche Scheidung auf unbestimmte Zeit kann aus vielerlei Ursachen vorgenommen werden *n*); einige davon sind im Gesetze namentlich angegeben, und zwar: Apostasie und Ketzerei *o*), Gefahr der Verführung zu diesen oder andern Verbrechen *p*), Aussatz oder eine ähnliche ansteckende Krankheit *q*), schwere Mißhandlungen oder übermäßige Härte des Mannes *r*).

Die Wirkungen einer jeden dieser Scheidungen beschränken sich hinsichtlich der Personenrechte auf die Einstellung des gemeinschaftlichen Lebens *s*); in Absicht auf die Sachenrechte verliert der schuldige Theil das, was ihm vermöge der Gütergemeinschaft zuzufallen hätte *t*), und die schuldige Gattin überdies die dos und die donatio propter nuptias *u*). Doch kann der schuldlose Gatte den schuldigen immer wieder aufnehmen *w*), soll ihn sogar, wenn er Buße gethan hat, aus christlicher Liebe wieder aufnehmen *x*); rechtlich aber

h) can. 1. caus. 32. q. 6. cap. 4. 5. de divort. (4. 19.) cap. 6. 7. de adulter. (5. 16.)

i) cap. 6. de eo, qui cognov. consanq. ux. (4. 13.)

k) cap. 25. §. 1. de jure (2. 24.)

l) can. 3. 4. 7. 14. caus. 32. q. 5.

m) can. 1. 6. caus. 34. q. 1. 2.

n) Conc. Trid. s. 24. can. 8. de Sacr. matr.

o) cap. 21. de convers. conjug. cap. 6. de divort.

p) can. 4—6. caus. 28. q. 1. cap. 2. de divort.

q) cap. 1. 2. de conjug. lepros. (4. 8.)

r) cap. 8. 13. de restit. spoliat. in fine (2. 13.)

s) cap. 2. de divort.

t) cap. 10. de consuetud. (1. 4.)

u) tot. titul. de donat. int. vir. et ux. (4. 20.)

w) can. 5. 7. caus. 32. q. 1.

x) can. 7. 8. eod.

kann er dazu nicht verhalten werden *y*), außer er hat nach der Scheidung selbst einen Ehebruch begangen *z*).

§. 317.

II. Nach Oesterreichischem Rechte: 1) Einverständliche Scheidung. Erfordernisse.

Auch nach Oesterreichischem Rechte kann die Scheidung von Tisch und Bett mit oder ohne Einverständniß, immer aber, wenn sie rechtlichen Bestand und Wirkung haben soll, nur gerichtlich geschehen (§. 329).

Hinsichtlich der Ehescheidung mit Einverständniß verordnet das Gesetz: Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden *a*). Diesem nach ist das erste Erforderniß einer einverständlichen Scheidung, daß beide Ehegatten sowohl darüber, daß sie von einander abgesondert leben wollen, als auch unter welchen Bedingungen solches Statt haben, d. i. welcher Vermögenstheil jedem Gatten zukommen *b*), und wie es mit ihrem und der Kinder Unterhalte gehalten werden soll, einverstanden seien *c*).

Das zweite Erforderniß setzt das Gesetz mit folgenden Worten fest: Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Beweggründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, sie an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien

y) cap. 15. 16. de convers. conjug. (3. 32.)
z) cap. 5. de divort.
a) B. G. B. §. 103.
b) Hofd. v. 12. Juni 1783 J. G. N. 142.
c) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 8 J. G. N. 1595.

ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie der dreimal geschehenen Vorstellung ungeachtet bei dem Verlangen sich zu scheiden verharren *d*). Unter Pfarrer wird hier wie sonst (§. 213) der Seelsorger verstanden.

Ist die Ehe gemischt: so muß sich der akatholische Theil zu dem katholischen, und ist von zwei jüdischen Ehegatten der eine zur christlichen Religion übergetreten, der jüdische Ehegatte zu dem christlichen (§. 359) Seelsorger stellen, weil die Vorstellungen beiden Theilen gemeinschaftlich zu ertheilen sind. Die Pflicht des Seelsorgers hierbei ist, alle Mittel, die ihm Religion und Moral, Menschenkenntniß und Klugheit an die Hand geben, zu benützen, um den Eheleuten die Scheidung auszureden. Die Vorstellungen müssen an verschiedenen, mehr oder weniger entfernten Tagen geschehen, wie er es, um den erbitterten Eheleuten Zeit zum Nachdenken und Gelegenheit zum Abkühlen zu lassen, und so den beabsichtigten Erfolg herbei zu führen, für nothwendig findet.

§. 348.
Gerichtliches Verfahren.

Das gerichtliche Verfahren bei der einverständlichen Scheidung bestimmt das Gesetz mit folgenden: Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen und selbe bei den Gerichts-Acten vormerken. Sind Kinder vorhanden: so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den, in dem Hauptstücke: Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern enthaltenen Vorschriften, zu sorgen *a*). Das Ansuchen um einverständliche Scheidung muß von

d) B. G. B. §. 104.
a) B. G. B. §. 105.

beiden Gatten in der Stadt schriftlich, auf dem Lande aber schriftlich oder mündlich, immer jedoch von ihnen persönlich, nicht durch Sachwalter angebracht werden. Das ordentliche Gericht ist die Gerichts-Behörde, welcher der Mann nach seiner persönlichen Eigenschaft untersteht: wenn er unadelig ist, auf dem Lande das Ortsgericht, in der Stadt der Magistrat; ist er vom Adel, das Landrecht. Persönlich vorrufen heißt so viel, als die Gatten in Person vorladen. Erscheinen beide: so ist mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen, dessen Inhalt die oben (§. 338) bemerkten Generalien, dann ihre Erklärung, daß sie mit einander über die Scheidung und deren Bedingungen einverstanden sind, ausmachen. Einen weitern Versuch, sie zu vereinen, hat das Gericht eben so wenig mehr vorzunehmen, als es ihm erlaubt ist, nach den Beweggründen der Scheidung und dem Inhalte der Bedingungen zu fragen oder gar darüber einen Beweis zu verlangen. Es muß die Angabe der Parteien als wahr annehmen, und das aufgenommene Protokoll mit dem ihnen hinaus zu gebenden Bescheide erledigen, daß die Scheidung bewilligt sei. Einem Vorbehalte weiterer rechtlicher Verhandlung über den Unterhalt der Gattin und Kinder, die Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche darf nicht Statt gegeben werden *b*).

Zeigt sich in der Folge, daß die Eheleute unwahr gewesen sind, und entsteht deshalb ein Streit; so muß dafür gehalten werden, daß sie die Ehepacten, da sie dieselben nicht abgeändert haben, aufrecht erhalten *c*), oder es bei dem belassen wissen wollten, was diesfalls das Gesetz bestimmt.

Von Amtswegen hat das Gericht bei der einverständlichen Scheidung nur in zwei Fällen Einfluß zu nehmen: 1) Wenn Kinder vorhanden sind, wo es verbunden ist, für dieselben nach den Grundsätzen über das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern zu sorgen *d*), dem gemäß zu untersuchen, ob zwischen den Gatten

b) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 8 J. G. N. 1595.

c) B. G. B. §. 1263.

d) Ebend. §. 105.

wegen Unterhalt und Erziehung ein Uibereinkommen getroffen worden, und wessen Inhalts dasselbe ist, falls es dem Besten der Kinder zusagt, solches zu genehmigen, sonst aber sie zur erforderlichen Abänderung zu stimmen, und wenn sie sich dazu nicht verstehen, die Scheidung zu versagen *e*). Es versteht sich, daß hier unter Kindern nur minderjährige und zur eigenen Vertretung unfähige Kinder zu verstehen sind, hinsichtlich welcher das Gesetz verfügt, daß die des männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten 4., die des weiblichen bis zum zurückgelegten 7. Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen werden sollen, wenn nicht wichtige Gründe etwas anderes fordern *f*). Großjährige, zur eigenen Vertretung fähige Kinder, können für ihre Rechte selbst sorgen. 2) Wenn ein oder beide Ehegatten unter Vormundschaft stehen. Das Gesetz verordnet nemlich: Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Uibereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig *g*). Ist der Mann minderjährig oder pflegebefohlen: so bedarf er zu diesem Uibereinkommen der Einwilligung seines Vaters, der die Rechte eines Vormunds hat *h*), und der Personal-Gerichtsbehörde des Vaters, welche dann als Vormundschaftsbehörde eintritt. Ist es aber die Gattin, so ist ihr Vater hinsichtlich ihres Vermögens gesetzlicher Curator *i*), und folglich seine Personal-Instanz Curatel-Behörde. Ist ihr Vater nicht mehr am Leben, und das Gericht hat die Curatel über sie dem Manne überlassen *k*): so muß es zu ihren Handen einen Curator aufstellen *l*) und selbst als Curatel-Behörde einschreiten. Es ist nicht zu fürch-

e) angef. Hofd. §. 8.

f) B. G. B. §. 142.

g) Ebend. §. 106.

h) Ebend. §. 152.

i) Ebend. §. 175.

k) Ebend. §. 260.

l) Ebend. §. 271.

ten, daß durch Verweigerung der Einwilligung von Seite der gesetzlichen Vertreter in Absicht auf die Uibereinkunft über Vermögen und Versorgung der Kinder den Minderjährigen und Pflegebefohlenen die Scheidung selbst vereitelt werden könne; denn gegen die Weigerung des Vertreters können sie sich bei der Vormundschafts- oder Curatel-Behörde, und gegen die Weigerung der letztern bei dem Obergerichte beschweren. Ja sie können die Einwilligung der Vertreter und Gerichtsbehörde, ganz beseitigen, wenn sie es bei den Ehepacten, die für den minderjährigen oder pflegebefohlenen Brauttheil immer errichtet werden müssen (§. 273), und falls keine bestehen, bei der gesetzlichen Vorschrift über Vermögen, Unterhalt und Versorgung der Kinder bewenden lassen.

§. 349.

2) Uneinverständliche Scheidung. Erfordernisse.

In Absicht auf die uneinverständliche Scheidung schreibt das Gesetz zunächst vor: Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe auf dieselbe zu dringen: so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers voraus gehen. Sind sie fruchtlos oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen *a*). Hiernach ist das erste Erforderniß zu dieser Scheidung ein rechtmäßiger Grund. Welches die rechtmäßigen Scheidungsgründe sind, wird unten (§. 354) vorkommen.

Das zweite Erforderniß sind wie bei der einverständigen Scheidung die pfarrlichen Vorstellungen. Weigert sich der beschuldigte Theil, bei dem Pfarrer zu erscheinen: so hat sich dieser an die Ortsobrigkeit zu wenden, welches den sich weigernden Gatten auf

a) B. G. B. §. 107.

jedesmaliges Begehren zu stellen hat b). Hierdurch ist es von der Vorschrift abgekommen, daß der Pfarrer bei verweigerter Erscheinung des beschuldigten Theiles dem klagenden Theile eben so das seelsorgerliche Zeugniß auszustellen hat, als wenn die drei Vorstellungen geschehen sind. Befindet sich der beschuldigte Theil im Criminal-Verhafte: so muß sich der Verletzte wegen der Vorstellungen an den Seelsorger des Strafhauses wenden, oder warten, bis der Beschuldigte die Kerkerstrafe überstanden hat. Ist endlich der beschuldigte Gatte abwesend: so hat der klagende seine gerichtliche Vorrufung zu veranlassen, und können die drei Vorstellungen an ihn allein nur dann genügen, wenn der Abwesende über die Einberufung nicht erschienen ist.

§. 350.

Gerichtliches Verfahren.

Die uneinverständliche Scheidung muß immer mittelst einer förmlichen, mit dem pfarrlichen Zeugnisse und den nothwendigen Beweisen des Scheidungsgrundes instruirten Klage begehrt werden, welche, wie bei der einverständlichen Scheidung gesagt wurde, schriftlich oder mündlich zu stellen, und ordentlicher Weise bei dem Gerichtsstande des Mannes, wenn aber Mann und Frau vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft ausnahmsweise verschiedenen Gerichtsständen unterstehen, bei dem, welchem der beklagte Theil unterliegt, anzubringen ist. Ist der klagende Theil bei einem längeren Zusammenleben für sein Leben, seine Gesundheit oder die guten Sitten der Familie gefährdet: so kann in dieser Klage unter einem um vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnorts, und bei Gefährdung seines Vermögens auch darum, daß dem Beklagten die Verwaltung abgenommen oder Sicherstellung des in seinen Händen befindlichen Vermögens aufgetragen werde, so wie endlich um einstweilige Ausmessung des anständigen Unterhalts für sich und die Kinder gebeten werden, worüber der Richter noch vor Entscheidung des Scheidungsprozesses die schleunigste Verfügung zu treffen hat.

b) Hofd. v. 18. Juni 1826 Z. 17149 Prov. G. Böhm. 8. Bd. S. 131.

Uiber die Scheidungsklage muß von Amtswegen und mündlich verfahren und dabei die allgemeinen Grundsätze des rechtlichen Verfahrens so weit zur Anwendung gebracht werden, als es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert *a*). Hiernach hat der Richter jederzeit 1) die streitenden Theile persönlich vorzuladen und zu vernehmen *b*), und geht nicht an, daß sie sich schriftlich äußern, oder, statt selbst zu erscheinen, Rechtsfreunde, die sie übrigens allerdings berathen, und selbst zur Tagsatzung mitbringen können *c*), schicken. Dies ist auch der Fall bei minderjährigen und pflegebefohlenen Ehegatten; sie können sich in Ansehung ihrer, aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden blos persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten ebenfalls selbst vertreten, es müssen jedoch mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren der gerichtlichen Verhandlung zugezogen werden *d*). 2) Dem Richter bleibt anheim gestellt, allenfalls zuerst den klagenden Gatten allein vorzufordern, und namentlich dann, wenn aus der Klage kein Scheidungsgrund hervorkommt, das Begehren undeutlich ausgedrückt ist, oder die Thatumstände nicht genug deutlich auseinander gesetzt und mit den nöthigen Beweismitteln versehen sind *e*); wenn die Klage Anzeigungen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uibertretung enthält; wenn der klagende Gatte sich für gefährdet angibt, und um vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnorts bittet. 3) Leistet der Geklagte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge: so ist er durch schickliche Zwangsmittel dazu zu nöthigen, und wenn dieses unthunlich ist, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams, auf Ausbleiben gegen ihn zu erkennen *f*). Schickliche Zwangsmittel sind: Geldstrafe, Verhaftung, Stellung durch den Gerichtsdiener und bei hochgestell-

a) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 1 J. G. N. 1595.
b) Ebend. §. 2.
c) Ebend. §. 4.
d) Ebend. §. 5.
e) Ebend. §. 2.
f) Ebend. §. 6.

ten und abwesenden Personen Warnung vor einem Contumaz-Urtheile. Ist der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt: so muß er unter Aufstellung eines Curators citirt werden (§. 338). 4) Erscheinen beide Ehegatten: so hat der Richter zu versuchen, ihre Streitigkeiten durch Vergleich dahin beizulegen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen, oder die Scheidung von dem beklagten Theile ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zugestanden werde *g*). 5) Gelingt der Vergleich nicht, und kommt es zur Verhandlung: so ist in der oben (§. 338) angegebenen Weise zu verfahren, außer, daß der Verhandlung kein Ehevertreter zugezogen, und nicht angebrachte Scheidungsgründe nicht eingemengt werden dürfen *h*).

§. 351.

Beweisführung.

Die von dem einvernommenen Gatten angeführten, gegenseits aber widersprochenen Umstände müssen bewiesen werden. Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und des Beweises durch das Geständniß oder den Eid der Ehegatten insbesondere, ist nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu beurtheilen *a*). Wird sich auf Zeugen berufen, so sind diese vorerst und vor den Parteien ohne Beeidigung im Allgemeinen zu befragen. Läßt sich aber der läugnende Theil hierdurch oder durch ein von ihnen ausgestelltes Zeugniß zum Geständniße nicht bewegen, so muß zur ordentlichen Beweisführung geschritten werden *b*), wobei das oben (§. 339) Gesagte zu gelten hat. Der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige wird durch Bescheid, wogegen jedem Theile der Recurs offen steht, zugelassen; auf den Haupt- und Erfüllungseid aber muß durch Urtheil erkannt werden *c*).

g) Ebend. §. 3.
h) Ebend. §. 4.
a) Angef. Hofd. §. 9.
b) Hofd. v. 11. Juni 1814 J. G. N. 1089.
c) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 10 J. G. N. 1595.

§. 352.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Nach beendigter Untersuchung muß die Scheidung durch Urtheil bewilligt oder abgeschlagen, und im ersten Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder oder keiner von ihnen an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung. Findet der obere Richter in der Untersuchung wesentliche Gebrechen, so hat er die Fehler vor der Entscheidung der Hauptsache von Amtswegen verbessern zu lassen *a*). In der einen und der andern Beziehung gilt dasselbe, was bei der Ungiltigerklärung vorgekommen ist (§. 342), mit Ausnahme, daß kein politischer Repräsentant beigezogen wird *b*). Für die Verhandlung und Urtheilsschöpfung kommen die gesetzlich bestimmten Taxen zu entrichten *c*).

§. 353.

Streitigkeiten über Vermögensrechte.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des andern Theils angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nemlichen Vorschrift zu behandeln, welche in Rücksicht auf die Trennung der Ehe (§. 372) ertheilt ist *a*). Diese geht dahin, daß der Richter allzeit vorläufig einen Versuch machen soll, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen: so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, inzwischen aber der Gattin und den Kindern den anstän-

a) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 12 J. G. N. 1595, v. 24. Dec. 1819 J. G. N. 1639.

b) Hofd. v. 15. April 1800 J. G. N. 500.

c) Hofd. v. 11. Juni 1814 J. G. N. 1089.

a) B. G. B. §. 108.

digen Unterhalt auszumessen b). Es versteht sich von selbst, daß dieser Prozeß erst zur Verhandlung kommt, wenn über die angesuchte uneinverständliche Scheidung erkannt und solche bewilligt worden ist.

§. 354.

Rechtmäßige Gründe der Scheidung.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist, wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche wiederholte Kränkungen, anhaltende mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen a).

Hiernach werden neun Gründe aufgeführt, aus welchen auf Scheidung geklagt werden kann: 1) Ehebruch, es mag dessen der Geklagte mittelst civilgerichtlichen Urtheils, z. B. bei einem Streite über die Vaterschaft b), oder mittelst Straferkenntnisses, z. B. wegen schwerer Polizei-Uibertretung schuldig erklärt sein, oder nun erst im Scheidungsprozesse schuldig befunden werden. Was unter Ehebruch verstanden werde und wann er zugerechnet werden könne, ist oben (§. 294) vorgekommen. Hat ein Gatte den von dem andern begangenen Ehebruch veranlaßt, oder nach erlangter Kenntniß des Ehebruchs die Ehe fortgesetzt, oder den Ehebruch ausdrücklich vergeben: so entfällt dieser Scheidungsgrund, es wäre denn, daß im letzt gedachten Falle das Verzeihen sich blos auf die Bestrafung des Ehebruchs als schweren Polizei-Uibertretung beschränkt hätte. 2) Ein Verbrechen, dessen der Beklagte mittelst eines schon vorliegenden

b) Ebend. §. 117.

a) B. G. B. §. 109.

b) Ebend. §. 158.

criminalgerichtlichen Urtheils schuldig erklärt worden ist. Wegen welches Verbrechens der schuldige Gatte abgeurtheilt worden ist, auf wie lang und zu welchem Kerker, macht eben so wenig einen Unterschied, als ob er die Strafe ausgestanden hat, oder solche ihm nachgesehen oder durch seine Flucht unwirksam gemacht worden ist. 3) Boshafte Verlassung, d. i. die willkührliche und mit dem Bewußtsein der Verletzung der Rechte des andern Gatten verbundene Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, ohne Unterschied, ob sich der Schuldige von dem bisherigen Wohnorte entfernt hat oder in demselben geblieben ist. Dahin gehört auch der Fall, wenn der Mann die Frau verstößt, oder die Frau dem Manne in ein verändertes Domicil zu folgen hartnäckig versagt c); nicht aber, wenn ein Theil sich heimlich entfernt, ohne die Absicht, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, wenn ein Theil exilirt wird, oder im Wahnsinne entflieht. Daß der Gatte, welcher sich von dem gemeinschaftlichen Domicil entfernt hält, vorgerufen werden müsse, ergibt sich aus dem oben (§§. 338, 350) Gesagten. 4) Unordentlicher Lebenswandel, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Gatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden. Die Beurtheilung der Beträchtlichkeit des Vermögens hängt von dem richterlichen Ermessen ab. Unter Familie sind hier vorzugsweise die Kinder zu verstehen, deren religiöses und sittliches Gefühl durch das Beispiel der Eltern ausgebildet, nicht verdorben werden soll. 5) Nachstellungen nach dem Leben, welche keine criminelle Aburtheilung nach sich gezogen haben, denn sonst wäre schon der zweite Scheidungsgrund vorhanden, und welche auf den Versuch beschränkt geblieben sind, da bei vollbrachter Tödtung von keiner Scheidung mehr die Rede sein kann. Ob sie durch sich oder einen Andern geschehen sind, und welches der Beweggrund davon war, macht keinen Unterschied. 6) Nachstellungen nach der Gesundheit, sie mögen blos versucht oder gelungen, und dadurch die Gesundheit blos geschwächt oder zerstört worden sein. 7) Schwere Mißhandlungen, worunter Real-Injurien, Ohr-

c) Ebend. §. 92.

feigen, Schläge, Stöße, Haarraufen, eigenmächtige Gefangenhaltung, verleumderische Beschuldigung eines Verbrechens zu verstehen sind. Welche Mißhandlungen schwer heißen, muß aus ihrer Beschaffenheit, dann dem Stande und körperlichen Constitution des mißhandelten Gatten bestimmt werden. Eine einzige solche Mißhandlung macht aber keinen Scheidungsgrund, sondern erst mehrere derselben oder verschiedener Art, bei einer oder verschiedenen Gelegenheiten. 8) Empfindliche wiederholte Kränkungen, d. i. Verbal-Injurien, widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit, Mißtrauen, Herabsetzungen und Demüthigungen vor Andern, die nicht ein-, sondern mehrmal geschehen sind, und von dem Gekränkten tief empfunden werden; was gleichfalls nach den Verhältnissen desselben, seinem Stande, seiner Gemüthsbeschaffenheit und der Absicht des Gatten, von dem diese Handlungen ausgehen, gewürdigt werden muß. 9) Anhaltende, d. i. schwer zu heilende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen, wohin nicht blos die eigentlichen, so gearteten Leibesgebrechen, als: Aussatz, flechtenartiger Ausschlag, sondern auch solche Krankheiten, wie Syphilis, Mutterkrebs, Epilepsie, Lungensucht, gehören.

Daß diese Gründe nicht ausschließungsweise zu nehmen, sondern andere ihnen ähnliche oder unter sie zu subsumirende Gründe, z. B. hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, die der boshaften Verlassung analog ist, zur Bewilligung der Scheidung zulässig sind, ergibt sich nicht blos aus der Stylisirung des Gesetzes, sondern auch daraus, daß im Falle einer angesuchten Ehetrennung aus unüberwindlicher Abneigung vom Richter sogar vorerst auf Scheidung gesprochen werden muß *d*). Haben sich beide Gatten eines Scheidungsgrundes schuldig gemacht: so muß, falls nicht öffentliche Rücksichten für Sittlichkeit oder Sicherheit das Gegentheil anrathen, auf Ansuchen des einen oder des andern, der von seinem Rechte Gebrauch macht, auf Scheidung erkannt werden, indem das Gesetz

d) Ebend. §. 115.

selbst voraus setzt, daß bei einer Scheidung beide Gatten im Verschulden sein können *e*).

Von einer Verjährung des Scheidungsgrundes kann keine Rede sein *f*).

§. 355.

Wirkungen der Scheidung.

Die Wirkungen der Scheidung von Tisch und Bett bestehen in Hinsicht der Personenrechte in der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit den hieraus fließenden gemeinschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten zur ehelichen Pflicht, dann der besondern Pflicht des Mannes zur Vertretung der Gattin, so wie der besondern Pflicht der Gattin zur Nachfolge in den Wohnsitz des Mannes, zum Beistande in der Haushaltung und Erwerbung, und zum Vollzuge der von ihm für das Hauswesen zu treffenden Maßregeln *a*). Die Gattin kann sich ein eigenes Domicil wählen, und unterliegt dann dem für dasselbe bestehenden Gerichtsstande. Die von ihr 10 Monate nach der Scheidung gebornen Kinder sind unehelich, wenn nicht der Mann der Vaterschaft überwiesen wird, oder beide Gatten, wenn gleich ohne Anzeige an das Gericht, innerhalb des Zeitraums, wo die Zeugung geschehen konnte, in die eheliche Gemeinschaft zurückgetreten sind *b*).

Der Unterhalt der geschiedenen Ehegatten hängt bei der einverständlichen Scheidung von ihrem Einverständnisse ab (§. 347); bei der uneinverständlichen kann die Gattin von dem Manne den anständigen Unterhalt nur dann fordern, wenn er an der Scheidung Schuld trägt; tragen beide Schuld, so hat sie keinen Anspruch darauf, doch kann der Richter mit Berücksichtigung aller Verhältnisse

e) Ebend. §. 1264, Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 12 J. G. N. 1595.

f) B. G. B. §. 1495.

a) B. G. B. §§. 44, 91, 92.

b) Hofd. v. 25. Juni 1835 Z. 16389 Prov. G. Böhm. 17. Bd. S. 162.

den Mann hierzu verhalten c). Trägt nur sie die Schuld, so kann sie den ihr abgängigen nothdürftigen; der Mann aber von der Gattin immer nur den nothdürftigen Unterhalt, und auch diesen nur dann fordern, wenn er zur Erwerbung unvermögend und sie reich ist d).

Rücksichtlich der Ehepacte hängt es bei der einverständlichen Scheidung von dem Einverständnisse ab, ob sie dieselben fortdauern lassen oder wie sie sie abändern wollen e). Ist kein Einverständniß gepflogen worden, oder das gepflogene nicht zu Stande gekommen: so bleiben sie aufrecht. Bei der uneinverständlichen Scheidung kann ein oder der andere Theil, wenn keiner oder jeder Theil an der Scheidung Schuld trägt, die Aufhebung verlangen; das Gericht aber hat stets einen Vergleich zu versuchen. Kommt er nicht zu Stande: so muß durch Urtheil darüber erkannt werden. Haben sie deshalb ein außergerichtliches Einverständniß gepflogen: so gilt dieses. Verlangt kein Theil die Aufhebung, so bleiben sie wieder aufrecht. Ist ein Theil schuldlos; so steht ihm frei, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepacte zu verlangen. Verlangt er weder das eine, noch das andere: so bleiben sie aufrecht. Verlangt er die Aufhebung und der andere Theil widersetzt sich derselben: so muß wieder ein Vergleich versucht, und bei dessen Ermanglung durch Urtheil entschieden werden f). Eine Abänderung zu verlangen, steht ihm nicht frei.

§. 356.

Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten.

Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung

c) A. Entschl. v. 12. Sept. 1840, Hofd. v. 18. Juni 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 311.

d) B. G. B. §§. 44, 91.

e) Ebend. §. 1263.

f) Ebend. §. 1264.

wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist *a*). Die Anzeige der Vereinigung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Das ordentliche Gericht, an das sie zu geschehen hat, ist das Gericht, welches sie geschieden hat. Ob mit der Vereinigung die abgeänderten oder aufgehobenen Ehepacte wieder aufleben sollen, hängt von ihrem Uibereinkommen ab. Von selbst werden sie nicht wieder wirksam.

§. 357.

C) Trennung. Grund der Untrennbarkeit der Ehe.

Nach christlichen Religionsgrundsätzen ist die giltig geschlossene Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten in der Regel unauflösbar *a*). Der gemeinen Volksmeinung zufolge liegt der Grund der Unauflösbarkeit in dem Sacramente. Allein nach der Lehre Christi hat sie Gott schon im Paradiese, wo es noch kein christliches Sacrament gab, als unauflöslich eingesetzt *b*). Dieses ist auch die Lehre der Trienter Kirchenversammlung, welcher gemäß das Sacrament die aus einem göttlichen, schon vom Anfange der Welt gegebenen Gebote herrührende Unauflösbarkeit der Ehe blos confirmirt, indem sie den Ehegatten die Gnade verleiht, die Ehestandspflichten, unter welche auch die Pflicht, keine Trennung der Ehe vorzunehmen, gehört, leichter zu erfüllen *c*). Läge der Grund der Untrennbarkeit der Ehe im Sacramente: so müßte auch ein **matrimonium ratum non consummatum** unauflösbar sein, da es durch priesterliche Einsegnung ebenfalls ein Sacrament wird; allein das Gegentheil lehrt der Kirchenrath von Trient (§. 360); ja nach der Prax wird dieses **matrimonium** bisweilen sogar durch päbstlichen Ausspruch getrennt.

a) B. G. B. §. 110.

a) Matth. V. 32. XIX. 3—10. Marc. X. 2—12. Luc. XVI. 18. Rom. VII. 1-3. 1. Cor. VII. 10. 11.

b) Gen. II. 24. Matth. XIX. 3—8.

c) Conc. Trid. s. 24. ab init. Doctr. de Sacr. matr.

Die Meinung, daß das Sacrament der Grund der Unauflösbarkeit der Ehe sei, hat sich aus einigen mißverstandenen Stellen der hh. Väter, namentlich des h. Augustin, wo es heißt, daß das Eheband propter sacramentum unauflösbar sei d), gebildet. Allein das Wort Sacrament bedeutet in diesen Stellen, wie der ganze Zusammenhang zeigt, nicht das christliche Sacrament, sondern ein heiliges Vorbild, eine geheimnißvolle Andeutung der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, in welchem Sinne dieses Wort auch in der Bibel vorkommt e); wornach nichts weiter gesagt werden will, als daß die Ehe, weil sie nach der Absicht Gottes ein heiliges Vorbild der unauflöslichen Vereinigung Christi mit seiner Kirche sein sollte, als unauflöslich eingesetzt werden mußte, indem sie sonst kein vollkommenes Symbol dieser Vereinigung wäre.

§. 358.

Streitige Ausnahmsfälle: 1) Ehebruch.

Es gibt jedoch drei Fälle, über welche noch ein Streit obwaltet, ob nicht eine Ausnahme von der Regel der Unauflösbarkeit der Ehe Statt finde.

Der erste Fall betrifft den Ehebruch. Die Quelle des Streites sind die Worte Christi: Ego autem dico vobis, quia omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa, facit eam möchari, et qui dimissam duxerit, adulterat a), dann: Dico autem vobis, quia, quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, möchatur, et qui dimissam duxerit, möchatur b). Diese Worte lassen sich nemlich so auslegen, daß der Mann, welcher sein Weib wegen Ehebruchs entläßt, und eine andere heirathet, und so auch das entlassene Weib, welches einen andern Mann ehelicht, keinen Ehebruch begehen, weil Christus

d) S. August. cap. 7. et 21. de bono conjug. et lib. 1. cap. 10. de nupt. et concupisc.

e) Ephes. V. 21—32.

a) Matth. V. 31. 32.

b) Idem. XIX. 9.

die Ursache des Ehebruchs ausdrücklich ausnimmt, und hier von keiner blosen Scheidung von Tisch und Bett, die den Juden gar nicht bekannt war, sondern von einer wirklichen Ehetrennung, auf welche die Frage der Juden ging, folglich auch die Antwort Christi, wenn sie ihnen verständlich sein sollte, gerichtet sein mußte, die Rede war. Denn nicht das wollten die Pharisäer wissen, ob die Entlassung blos mit der Wirkung der Aufhebung der Hausgenossenschaft oder mit dem Rechte zur Wiederverehelichung geschehen könne; darüber waren sie einig, weil das Entlassen mittelst Scheidebriefs geschah, und der Scheidebrief die Erlaubniß zur Wiederverehelichung in sich schließt; sondern ob das Weib nach den laxen Hillelianern aus jeglicher Ursache, oder nach den strengen Schamaianern nur wegen Unzucht entlassen werden könne, und diese Frage entschied Christus dahin, daß blos wegen Ehebruchs eine Entlassung Statt finde. Christus hat also die Ehetrennung wegen Ehebruchs erlaubt. Wäre in obigen Stellen von einer blosen Scheidung von Tisch und Bett die Rede: so gäbe es nach Christi Lehre nur eine einzige Ursache der Ehescheidung, nemlich den Ehebruch, während doch die Kirche die Eheleute aus mehreren Ursachen von Tisch und Bett scheiden läßt (§. 346). Dagegen behaupten die meisten Theologen, daß der ausgenommene Fall des Ehebruchs nur auf die Entlassung des Weibes, nicht aber auf die zweite Heirath sich beziehe, und der Sinn jener Stellen folgender sei: Wer sein Weib entläßt, was außer dem Falle eines Ehebruchs nicht erlaubt ist, und bei Lebzeiten desselben, er mag es aus was immer für einer Ursache entlassen haben, ein anderes heirathet, bricht die Ehe. Sie unterstützen diese Auslegung mit dem, daß 1) die Ausnahme des Falls der Unzucht nach dem dimiserit uxorem suam, nicht nach dem duxerit aliam eingeschaltet ist; 2) daß bei den Juden ein zweifacher Mißbrauch geherrscht hat, nemlich die Weiber aus jeglicher Ursache zu entlassen, und nach der Entlassung sich wieder zu verehelichen; daß also Christus in beider Rücksicht den fragenden Pharisäern geantwortet habe, und zwar in der ersten, daß die Entlassung der Weiber immer nur wegen Ehebruchs, in der zweiten aber, daß die zweite Ehe nie erlaubt sei; 3) daß zufolge des Beisatzes: qui dimissam duxerit, adulterat, derjenige,

der ein entlassenes Weib heirathet, ohne Ausnahme, es mag aus was immer für einer Ursache entlassen sein, als Ehebrecher erklärt werde, also um so mehr derjenige, der statt seines entlassenen Weibes ein anderes nimmt, er mag es aus was immer für Ursache entlassen haben, ein Ehebrecher sein müsse; 4) daß es ungeräumt wäre, wenn ein wegen Ehebruch entlassenes Weib einen andern Mann heirathen dürfte, nicht aber jenes, das der Mann aus einer geringen Ursache entlassen hat, da dann die Ehebrecherin besser daran wäre, als ein anderes Weib; 5) daß in den Parallel-Stellen die Ausnahme der Unzucht gar nicht vorkomme, sondern das Verbot der Ehetrennung allgemein laute *c*), und nach den Auslegungsregeln klare und deutliche Stellen dunkeln und zweifelhaften vorzuziehen sind.

Das Concil von Trient spricht sich für die Auslegung der Scheidung von Tisch und Bett aus, indem es statuirt: **Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, anathema sit** *d*). Es erklärt hiermit die Lehre von der Untrennbarkeit der Ehe auch im Falle eines Ehebruchs zwar für die herrschende Meinung in der Kirche, aber es stellt als Dogma nur auf, daß man die Kirche keines Irrthums beschuldigen darf, wenn sie sich an diese Lehre hält. Das ausgesprochene Anathem wurde gegen die Protestanten gerichtet, welche der Kirche bezüglich des fraglichen Punctes einen Irrthum in der Erklärung des Wortes Gottes vorgeworfen haben. Nach der Geschichte *e*) war dieser Canon schon so vorbereitet gewesen, daß das Anathem jeden treffen sollte, der die Auflösbarkeit der Ehe wegen Ehebruchs behaupten würde. Aber nachdem die Venetianischen Gesandten den versammelten Vätern vorgestellt hatten, daß durch einen solchen Inhalt alle Griechen auf den, der Republik Venedig unterworfenen jonischen Inseln, welche seit den ältesten Zeiten in Gebrauch hätten, ehebrecherische Weiber zu entlassen und andere zu hei-

c) Marc. X. 11—12. Luc. XVI. 18. Rom. VII. 1—3. 1. Cor. VII. 10—11.

d) Conc. Trid. s. 24. can. 7. de Sacr. matrim.

e) Pallavicini hist. Conc. Trid. L. 22. cap. 4.

rathen, ohne deshalb von einem öcumenischen Concil getadelt oder von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden zu sein, anathematisirt sein würden: so wurde der Canon so abgeändert, wie wir ihn jetzt haben, wo er die Griechen nicht mit einschließt.

Daß die Lehre von der Auflösbarkeit der Ehe wegen Ehebruchs von der Kirche nicht für ketzerisch gehalten werde, zeigt auch die Verhandlung auf dem Concil zu Florenz, wo die Griechen in die katholische Kirchengemeinschaft aufgenommen worden sind, ohne, daß sie von ihrem Gebrauche abgelassen haben; was, wenn solcher ein Irrthum im Glauben wäre, nimmermehr hätte geschehen können, da man mit Leuten, die im Glauben irren, keine Gemeinschaft unterhalten kann. Diese zweifelhafte Lehre dürfte sich wohl kaum als Dogma aufstellen lassen, da die Schrifttexte dunkel und verschiedener Auslegung fähig sind, die Tradition der vier ersten Jahrhunderte hierüber schwankt, indem die heiligen Väter und Provinzial-Concilien sowohl für die eine, als die andere Meinung sich ungefähr das Gleichgewicht halten, und die Prax der lateinischen und griechischen Kirche hierin sich noch immer unterscheidet. Der katholische Christ der lateinischen Kirche muß sich jedoch an die von dem Trienter Kirchenrathe aufgestellte Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe halten.

In Oesterreich ist die Lehre des Concils von Trient von der Unauflösbarkeit der Ehe nicht blos für die Katholiken des lateinischen, sondern auch des griechischen Ritus angenommen. Griechische wie lateinische Katholiken können wegen Ehebruchs blos auf Scheidung von Tisch und Bett (§. 354), nie auf Trennung der Ehe klagen (§. 362).

§. 359.

2) Verlassung oder Gefahr der Verführung des gläubigen Ehegatten von dem ungläubigen.

Der zweite Fall ist: Wenn zwei Ungläubige mit einander eine Ehe eingegangen haben, und sodann einer von ihnen Christ wird, der ungläubig bleibende aber mit dem Christen gar nicht oder nicht anders, als unter Gotteslästerung oder mit dem Bestreben, ihn zur Sünde zu verführen, leben will. Die Quelle des Streites liegt in den Worten des h. Paul: **Si quis frater uxorem habet infi-**

delem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum. Quod si infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi *a*). — Mehrere Theologen behaupten, die servitus beziehe sich auf die Leistung der ehelichen Pflicht, wovon der h. Paul in derselben Epistel spricht *b*); dieser Pflicht werde der gläubige Gatte unter den angeführten Umständen überhoben; die Desertion und der Verführungsversuch des ungläubigen Gatten gebe daher dem gläubigen blos ein Recht zur Scheidung von Tisch und Bett. — Dagegen findet die Mehrzahl der Theologen in jenen Worten des Apostels eine Gestattung zur gänzlichen Auflösung des Ehebandes *c*). Nach ihnen ist 1) die servitus das ligamen, von dem der Apostel weiter spricht *d*). Gleichwie nun dasselbe durch den Tod aufgelöst wird, mit dem Befugnisse zur Wiederverehelichung: so muß auch der gläubige Gatte durch die Verlassung von Seite des ungläubigen frei werden, und das gleiche Befugniß zur Wiederverehelichung erhalten. Hierzu kommt, daß 2) der Apostel selbst den Ehestand zur Verhütung der Unzucht anräth *e*); er kann daher den gläubigen Gatten von dem ehelichen Umgange nicht lebenslänglich ausgeschlossen haben. 3) Die Desertion ist schon für sich eine Scheidung von Tisch und Bett; die Befreiung von der servitus muß sich daher auf etwas anderes, auf die Aufhebung der Verbindung mit dem Ungläubigen beziehen. 4) Es ist zwar die Ehe der Ungläubigen ebenfalls unauflöslich, so lang beide im Unglauben

a) 1. Cor. VII. 12—15.

b) 1. Cor. VII. 3—5.

c) Petr. Lombard. Lib. Sentent. edit. Lovan. 1557. p. 466. Thom. Acquin. Comment. in L. IV. Sentent. D. 39. Tom III. Part. II. p. 190. edit. Antwerp. 1612. S. Bonaventurae oper. T. V. edit. Mogunt. 1609. P. II. p. 444. S. Antonin. P. III. Summae Tit. I. cap. 6.

d) 1. Cor. VII. 39.

e) Ibid. 2, 3.

leben *f*); aber wenn einer von ihnen sich bekehrt, und der andere sich von ihm scheidet, oder nur unter Schmähungen Gottes oder dem Bestreben, den Bekehrten zur Sünde zu verleiten, mit ihm leben will: so kann der Gläubige zu einer neuen Ehe schreiten, nicht wegen des Andern Unglaubens, sondern vermöge eines besondern vom Apostel ihm ertheilten Privilegium, weil die Pflichten gegen Gott höher zu achten sind, als die gegen den Gatten *g*). Eine Verschiedenheit unter diesen Theologen herrscht blos im Zeitpuncte der Auflösung einer solchen Ehe, welcher richtiger auf die Schließung der neuen Ehe mit einem andern gläubigen Gatten versetzt zu werden scheint *h*). Die Satzungen der Kirche sprechen auf gänzliche Trennung der Ehe *i*), und dafür entscheidet sich auch der apostolische Stuhl *k*), wiewohl dieser sonst immer in Ehesachen sehr streng und mehr geneigt ist, zusammen zu halten, als aufzulösen. P. Benedict XIV. erklärt sich gleichfalls für gänzliche Trennung *l*). Fällt von zwei katholischen Gatten der eine vom Christenthume ab, so bleibt das Eheband für beide noch ferner aufrecht *m*).

Die Oesterreichische Gesetzgebung tritt hinsichtlich dieses Trennungsfalls der Entscheidung des canonischen Rechtes bei, indem sie verordnet: Durch den Uibertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst; sie kann aber mit wechselseitig freiem Einverständnisse und wegen eines von der Gattin

f) Benedict. XIV. de synod. dioeces. Lib. 13. cap. 21. 22.

g) Binterims Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche 7. Bd. 3. Thl. S. 1—87.

h) cap. 8. in fin. de divort. (4. 19.) Benedict. l. c. et Lib. 6. cap. 4.

i) can. 47. caus. 28. q. 1. can. 2. caus. 28. q. 2.

k) cap. 7. 8. de divortio. (4. 19.)

l) Benedict. XIV. Bulla *In suprema* dd. 16. Jan. 1745. *Apostolici ministerii* dd. 16. Sept. 1747. *Singulari Nobis* dd. 9. Febr. 1749. §. 20. Magn. Bull. edit. Luxemb. 1753. Tom. 16. p. 276. Tom. 17. p. 186. Tom. 18. p. 9.

m) cap. 7. de divort. Gratian. ad can. 2. caus. 28. q. 2.

begangenen Ehebruchs aufgelöst werden *n*). Eine zwischen zwei jüdischen Personen geschlossene Ehe wird nemlich blos als bürgerlicher Vertrag angesehen, welcher durch den Uibertritt des einen Gatten zur christlichen Religion in seinen rechtlichen Folgen zwar keine wesentliche Veränderung erleidet, wohl aber in den gedachten zwei Fällen aufgelöst werden kann. Zur Auflösung wird immer ein gerichtlicher Spruch des Landrechts des Bezirks erfordert, in welchem die Gatten ihren Wohnsitz haben *o*). Bevor jedoch deshalb ein Einschreiten geschehen kann, muß der betreffende christliche Seelsorger dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen machen, wobei ihm unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch verbleibenden Ehetheile zu Gemüthe zu führen, wenn dieser freiwillig seiner Einladung Gehör gibt. Sind die Ermahnungen fruchtlos: so hat das Landrecht mit beiden Ehegatten einen Vergleichsversuch anzustellen, und wenn auch dieser vergeblich ist, und beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, zu gestatten, daß der Mann der Frau den Scheidebrief übergebe, und dadurch die Ehe aufgelöst werde *p*). Will der Mann nach seiner Erklärung den Scheidebrief nicht geben: so kann er dazu angehalten werden, und um so mehr dann, wenn er seine Erklärung durch Schließung einer neuen Ehe bekräftiget hat *q*). Die von dem Manne auf Trennung der Ehe wegen Ehebruchs des Weibes gestellte Klage wird gleich einer andern Streitsache verhandelt *r*). Eine fiscalämtliche Vertretung oder Beiziehung eines politischen Repräsentanten bei der Berathschlagung ist nicht nothwendig *s*). Die Uibergabe und Annahme des Scheidebriefs kann auch durch

n) B. G. B. §. 136.

o) Hofd. v. 23. Juni 1806 J. G. N. 771.

p) Hofd. v. 10. Aug. 1821 J. G. N. 1789, v. 6. Jan. 1822 Pol. G. 50. Bd. S. 4.

q) Hofd. v. 23. Juni 1806 n. 3 a. O.

r) B. G. B. §. 135.

s) Hofd. v. 13. Nov. 1816 J. G. N. 1296.

Bevollmächtigte geschehen; doch hat der christlich gewordene Ehetheil hierzu jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum zu wählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in derselben nichts der christlichen Religionslehre zuwiderlaufendes enthalten sei, und so viel als möglich allein den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch bleibenden Ehegatten beseitigt werden, somit dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst betrachten könne *t*). Mit der Aushändigung des Scheidebriefs gestattet das Gesetz beiden Theilen zu einer neuen Ehe zu schreiten *u*). Das Ehehinderniß des Katholicismus ist auf den zum Christenthume übergetretenen, durch Scheidebrief von dem jüdisch gebliebenen Ehetheile getrennten Gatten nicht anzuwenden *w*). Derselbe kann sich daher auch mit einer katholischen Person wieder verehelichen. Die vor dem landrechtlichen Spruche von dem Neubekehrten eigenmächtig eingegangene Ehe ist ungiltig *x*).

Treten beide jüdische Ehegatten zur christlichen Religion über, so ist die Ehetrennung, wenn sie nicht etwa ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung heiligen lassen und dadurch stillschweigend auf das Recht, die Trennung nach den Grundsätzen ihrer früheren Religion zu verlangen, verzichten, eben so zulässig, als wenn blos ein Gatte übertritt. Auch findet hierbei dasselbe Verfahren Statt *y*), mit Ausnahme der Uibergabe des Scheidebriefs, der blos zur Form der Ehetrennung nach dem jüdischen Religionsgesetze gehört.

Nimmt von zwei muhamedanischen Ehegatten der eine das Christenthum an: so muß unter den angeführten Umständen die Zulässigkeit der Trennung der Ehe und der Wiederverehelichung des christlich gewordenen Ehegatten vermöge der Analogie behauptet werden *z*).

t) J. Hofd. v. 19. Mai 1827 J. G. N. 2277, Hofkd. v. 19. Juli 1827 Prov. Ges. Galiz. 9. Bd. S. 330.

u) Hofd. v. 28. Juni 1806 n. 2 a. D.

w) A. Entschl. v. 27. Jan. Hofd. v. 4. Febr. 1837 Prov. Ges. Böhm. 19. Bd. S. 80.

x) Hofd. v. 28. Juni 1806 n. 4 a. D.

y Hofd. v. 6. Jan. 1822 a. D.

z) B. G. B. §. 7.

§. 360.

3) Ablegung der Ordens-Profeß vor vollzogener Ehe.

Nach Pabst Alexander III. kann ein Ehegatte, falls vor der Vollziehung der Ehe der andere in ein Kloster geht, zur zweiten Ehe schreiten *a*), weil die Ehegatten noch nicht ein Fleisch geworden sind, mithin ihre Ehe noch kein Vorbild der unzertrennlichen Vereinigung Christi mit seiner Kirche ist *b*). Dieses bestätigt das Concil von Trient mit folgenden Worten: Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solemnem religionis professionem alterius conjugum non dirimi, anathema sit *c*). Die strengen Theologen lassen jedoch auch in diesem Falle keine Trennung der Ehe zu. Sie behaupten, daß in dem angeführten Canon nicht von der Auflösung der Ehe, sondern von der Ungiltigerklärung wegen Nichterfüllung einer sich von selbst verstehenden Bedingung die Rede sei, indem nemlich jede Ehe mit der stillschweigenden gesetzlichen Bedingung geschlossen werde: falls nicht ein Theil vor Vollziehung der Ehe die feierlichen Ordensgelübde ablegt. Da aber stillschweigende Bedingungen keine rechtliche Wirkung haben, da jede Ungiltigerklärung ein schon zur Zeit der Schließung der Ehe bestandenes Hinderniß voraussetzt, und nachfolgende Ehehindernisse ein Widerspruch in sich selbst sind, da nemlich bei einer solchen Dialectik alle später eintretenden Trennungsgründe zu Ehehindernissen, welche aus Mangel einer stillschweigenden gesetzlichen Bedingung entstehen, gemacht werden könnten, wie z. B. die Trennungsursache des Ehebruchs zu der Bedingung: Ich heirathe dich, wenn du keinen Ehebruch begehst; auf welche Weise aller Unterschied zwischen Trennung und Ungiltigerklärung der Ehe verschwinden würde: so kann dieser Erklärung kein Beifall gezollt werden. Vermöge Oesterreichischen Rechts kann wegen der Ordens-Profeß eines Gatten vor vollzogener Ehe eine Trennung nicht Statt finden (§. 362).

a) cap. 2. 7. 14. de convers. conjug. (3. 32.)

b) can. 17. caus. 27. q. 2. cap. 5. de bigam. non ordin. (1. 21.)

c) Conc. Trid. s. 24. can. 6. de Sacr. matr.

§. 361.

Arten der Trennung der Ehe nach Oesterreichischem Rechte.

In Oesterreich kann eine Trennung der Ehe nur durch den Tod oder richterlichen Spruch erfolgen. Der Tod ist ein wirklicher oder gesetzlich vermutheter.

§. 362.

I. Trennung durch den Tod: Insbesondere 1) durch den wirklichen Tod.

Durch den wirklichen Tod wird jede Ehe aufgelöst; katholische und gemischte Ehen aber können nur durch den Tod allein aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt nemlich: Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Gatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war *a*). Ob die Gatten schon zur Zeit der eingegangenen Ehe der katholischen Religion zugethan waren, oder es hernach erst geworden sind, ist einerlei; im ersten Falle haben sie die Ehe nach katholischen Grundsätzen, folglich unauflösbar geschlossen; im zweiten müssen sie dieselbe nach ihren nunmehrigen Grundsätzen für unauflöslich halten. Für eben so unauflöslich erklärt das Gesetz die Ehe, wenn zur Zeit ihrer Schließung auch nur ein Theil sich zur katholischen Religion bekannte, mag er immerhin später zu einer akatholischen Confession übergetreten sein, weil der katholische Theil die Ehe nur nach seinen Religionsgrundsätzen, folglich unauflöslich eingehen kann, und von dem andern Theile, der sich mit einer katholischen Person vermählt, angenommen werden muß, daß er sich diesen Grundsätzen der herrschenden Religion unterworfen habe *b*), indem es unsinnig

a) B. G. B. §. 111.

b) Hofd. v. 29. Jan. 1787 Tratt. 7. Bd. S. 222.

wäre, die nemliche Ehe in Ansehung des einen Gatten für auflöslich, in Ansehung des andern für unauflöslich zu halten.

§. 363.

2) Durch den gesetzlich vermutheten Tod. Todeserklärung. Bedingungen derselben.

Gesetzlich vermuthet wird der Tod des einen Ehegatten, wenn er als verschollen todt erklärt wird. Verschollen aber heißt ein Abwesender oder Vermißter, über dessen Leben oder Tod man seit längerer Zeit ungeachtet aller Nachforschungen keine Kenntniß hat.

Die Todeserklärung kann gemeinhin geschehen, wenn es sich um Sachenrechte handelt, z. B. des Verschollenen Verlassenschaft in Besitz zu nehmen, oder sich einer Verpflichtung gegen ihn, einer Pension u. dgl. zu entledigen, oder qualificirt, wenn der zurückgebliebene Gatte sich wieder zu verehelichen berechtigt werden soll.

Das canonische Recht kennt keine förmliche Todeserklärung. Nach demselben kann der zurückgebliebene Gatte, der über Leben oder Tod des Abwesenden zweifelt, auch bei einem noch so großen Zeitverlaufe zu keiner neuen Ehe schreiten (§. 366) *a*).

Das bürgerliche Gesetzbuch schreibt aber hinsichtlich der qualificirten Todeserklärung vor: Der blose Verlauf der in dem §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten, und zu einer andern Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der abwesende verstorben sei: so kann bei dem Landrechte des Bezirks, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, angesucht

a) cap. 19. de spons. et matrim. (4. 1.) cap. 2. de secund. nupt. (4. 21.)

werden *b*). Der citirte §. 24 lautet: Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sei oder nicht: so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch 3 Jahre vermißt wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht, und unter den bestimmten Vorsichten vorgenommen werden *c*).

Die Erfordernisse zur qualificirten Todeserklärung sind demnach: 1) der Verlauf eines der im §. 24 angeführten drei Zeiträume, und 2) das Zusammentreffen solcher Umstände der Abwesenheit, welche keinem vernünftigen Zweifel Raum lassen, daß der Abwesende wirklich todt sei, als: wenn zwei Bedingungen des §. 24 zusammen treffen; wenn der Verschollene den Vorsatz sich zu entleiben gehabt, oder mit Zurücklassung eines Schreibens hierüber sich entfernt hat; wenn ein Leichnam gefunden worden, welcher der Beschreibung nach kaum ein anderer als der des Vermißten sein kann; wenn der Vermißte zur Zeit der eingetroffenen Todesgefahr, z. B. wie das Haus abbrannte oder weggeschwemmt wurde, krank darnieder gelegen ist; wenn an dem Orte seines letzten Aufenthaltes eine Seuche viele Menschen dahin gerafft oder jemand ihn todt liegen gesehen hat; wenn über das Schlachtfeld, wo er schwer verwundet liegen geblieben ist, schwere Cavallerie gesprengt; wenn er bei dem Schiffbruche auf einem Brette liegend gesehen worden ist, unter Umständen, wo Rettung nicht möglich war. Treten diese beiden Erfordernisse ein: so kann der zurückgebliebene Ehegatte bei dem Landrechte des Bezirks, wo er seinen Aufenthalt hat, oder nach Verschiedenheit der Provinzen oder etwaigen Militär-Eigenschaft des

b) B. G. B. §. 112.

c) Ebend. §. 24.

Verschollenen bei demjenigen Gerichte um Todeserklärung bittlich werden, welchem die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe zusteht (§. 336) *d*).

§. 364.
Gerichtliche Vorkehrungen.

Ist das Gesuch um Todeserklärung nicht mit den gehörigen Erfordernissen versehen: so hat das Gericht den Gesuchsleger vorzuladen und zu vermögen, von seinem Ansinnen abzulassen, oder zu belehren, welche Mängel er zu verbessern habe *a*). Außer diesem Falle verordnet das Gesetz: Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und dreimal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde *b*). Hiernach hat das Gericht 1) einen Curator für den Abwesenden zu bestellen, dessen Pflicht ist, bei allen Personen, die mit dem Abwesenden im Verkehre standen, oder um ihn wissen dürften, vorzüglich seine Verwandten, Freunde und Bekannten über seinen Aufenthaltsort und die Wahrheit der in dem Gesuche angegebenen Umstände und beigebrachten Behelfe Erkundigungen einzuziehen, und solche seiner Zeit dem Gerichte zu eröffnen; 2) ein Edict zur Einberufung des Abwesenden auszufertigen, und solches nicht blos an dem Gerichtsorte anzuschlagen, sondern auch auf Kosten des Gesuchslegers *c*), und wenn dieser mittellos ist, des Cameral-Fondes *d*),

d) Hofd. v. 4. Oct. 1803 J. G. N. 628.

a) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §§. 1, 13, 15. J. G. N. 1595.

b) B. G. B. §. 113.

c) Hofd. v. 23. Oct. 1819 J. G. N. 1616 Beil. Hofd. v. 19. Nov. 1812 §. 3 u. Beil. Hofd. v. 22. Sept. 1819 §§. 1, 3. Hofd. v. 1. April 1820 J. G. N. 1656.

d) Hofd. v. 27. Aug. 1817 lit. b, c, J. G. N. 1367.

falls es aber Militär-Personen betrifft, unentgeldlich e) den öffentlichen Zeitungen der Länder, in welche er sich wahrscheinlich begeben hat, oder wo er muthmaßlich sich aufhalten dürfte, dreimal einzuschalten f). Kann es die Insertion in die ausländischen Zeitungen nicht selbst bewirken: so hat es solche im ministeriellen Wege durch die Gesandtschaft zu bewerkstelligen g).

Alles dieses hat auch zu geschehen, wenn etwa schon eine gemeine Todeserklärung in Absicht auf Sachenrechte vor sich gegangen wäre.

§. 365.

Verfahren.

Erscheint der Verschollene über die Vorladung, oder gibt er von seinem Leben Nachricht: so ist der Gesuchsleger abweislich zu verbescheiden; außer diesen Fällen aber zu verfahren, wie das Gesetz mit folgendem angibt: Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen: so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Gatten, das Fiscalamt oder ein anderer rechtschaffener und verständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sei oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen a). Dem zufolge hat das Gericht in die Untersuchung der Beweise über den Tod des Verschollenen auch nach Verlauf der Edictal-Frist nicht einzugehen, sondern der verlassene Gatte muß nach deren Verstreichung sein Ansuchen unter Anschluß der Zeitungsblätter, welche das Vorladungs-Edict enthalten, wiederholen, theils weil es hier um eine Privat-Sache des verlassenen Gatten zu thun ist, worüber von Amtswegen nicht verfahren werden darf, theils weil dieser unterdessen von seinem Entschluße, sich wieder zu vermählen, abgestanden sein kann.

e) Hofkrgsr. Verord. v. 9. Juni 1813 Jak. 7. Bd. S. 385.

f) Hofd. v. 2. Jan. 1789 J. G. N. 944.

g) Hofd. v. 27. Aug. 1817 lit. a, d, a. D.

a) B. G. B. §. 111.



In dem wiederholten Gesuche kann sich der verlassene Gatte entweder nur auf die schon bei dem ersten Gesuche vorgelegten Beweise über die Wahrscheinlichkeit des Todes des Verschollenen berufen, oder noch andere inzwischen beigeschaffte Behelfe vorbringen.

Ist ein wiederholtes Ansuchen geschehen, so ist ein Ehevertreter zu bestellen, und mit demselben zu verhandeln, wie hinsichtlich der Ungiltigerklärung der Ehe gesagt worden ist (§§. 338, 339). Abweichend ist blos, daß das Gericht nach gepflogener Berathschlagung kein förmliches Urtheil fällen, sondern nur erkennen darf, ob das Gesuch zu verwilligen sei oder nicht. Im letzten Falle ist der Bescheid der Partei sogleich hinaus zu geben, damit sie, wenn sie sich beschwert findet, den Recurs an das Appellations-Gericht ergreifen könne; im ersten aber darf die Bewilligung nicht sogleich kundgemacht, sondern sie muß dem Appellations-Gerichte und von diesem der obersten Justizstelle vorgelegt werden, welche die Bewilliguug ertheilen kann, ohne die allerhöchste Genehmigung einzuholen *b*); sie hat nur ehevor das Gesuch, wenn es eine katholische Ehe betrifft, dem Ordinariate, in dessen Sprengel der verlassene Gatte seinen Wohnsitz hat, und bei einer verschollenen Militär-Person dem apostolischen Feld-Vicariate zur Einsicht und Aeußerung mitzutheilen, ob in Ansehung des Sacraments wider den neuen Civil-Vertrag kein Bedenken obwalte *c*). Wenn jedoch der politische Repräsentant bei der obersten Justizstelle die Verhandlung sistirt, oder die Meinung des Ordinarius von dem Beschluße der obersten Justizstelle abweicht: so muß der Gegenstand zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden *d*).

b) A. Cab. Schreib. v. 25. Febr. 1818 Winiwart. Handb. der Ges. zu §. 114 S. 154.

c) Hofd. v. 22. Juli 1803 J. G. N. 619, v. 5. Aug. 1803 Z. 13319. Hofkrgsr. Verord. v. 8. Sept. 1803 Jak. 7. Bd. S. 383, Hofd. v. 4. Oct. 1803 J. G. N. 628. A. Entschl. v. 11. Mai 1821, v. 9. u. 12. März 1830 Prov. Ges. Böhm. 12. Bd. S. 446. Hofd. v. 15. Juni 1833 Goutt. Forts. v. Pichl 34. Bd. S. 247.

d) Hofd. v. 12. März 1830 Pol. Ges. 58. Bd. S. 141.

§. 366.

Wirkungen der Todeserklärung.

Durch die bewilligte Todeserklärung wird nicht eigentlich die Ehe getrennt, sondern die gesetzliche Vermuthung ausgesprochen, daß die Ehe durch den erfolgten Tod des Verschollenen getrennt sei. Sie hat aber nichts desto weniger die Wirkung, daß der zurückgelassene Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten kann. Da jedoch jene Vermuthung den Beweis des Gegentheils nicht ausschließt: so ist seine zweite Ehe ungiltig, wenn der Verschollene zur Zeit ihrer Schließung noch am Leben ist, weil dann das vorige Eheband in der That noch besteht, und ein Hinderniß der zweiten Ehe macht. Kommt also der Verschollene nach der Todeserklärung wieder zum Vorscheine: so muß der zurückgelassene Ehegatte die zweite Ehe aufheben, und zur Ehe mit dem ersten Gatten zurückkehren *a*); es sei denn, die beiden Gatten sind Akatholiken, und der zurückgelassene Gatte hat einen rechtlichen Grund auf Trennung der Ehe zu klagen. Die fleischliche Vermischung in der neuen Ehe kann jedoch als Ehebruch nicht angesehen werden *b*). Die in einer solchen Ehe geborenen Kinder sind nach canonischem Rechte ehelich *c*), nach Oesterreichischem unehelich *d*), wenn ihnen nicht die Gnade des Landesfürsten zu Hilfe kommt *e*).

Hat der zurückgelassene Gatte die angeführten Vorschriften über Todeserklärung nicht beobachtet, sondern, um dem schwierigen Beweise über den wahrscheinlichen Tod des Abwesenden auszuweichen und schneller zum Ziele zu kommen, einen falschen Todtenschein fabricirt, oder der andere Brauttheil solchen verschafft, und über denselben eine neue Ehe eingegangen: so kann, wenn der Verschollene zur Zeit der Schließung der zweiten Ehe noch am Leben ist, an der Ungiltigkeit der zweiten Ehe nicht gezweifelt werden. Ist aber über

a) can. 1. caus. 34. q. 1. cap. 2. de secund. nupt. (4. 21.)

b) can. 5. caus. 34. q. 1.

c) cap. 3. §. 1. de clandest. despons. (4. 3.) cap. 2. 14. qui filii sint legitimi (4. 17.)

d) B. G. B. §. 160 Vergl. mit §. 62.

e) Ebend. §. 162.

sein Leben oder Tod keine Gewißheit zu erhalten: so bleibt die Ehe nach canonischem Rechte zwar aufrecht; allein der zurückgebliebene zweifelnde Ehegatte kann die Leistung der ehelichen Pflicht von seinem zweiten Gatten nicht fordern, sondern muß sie nur gewähren, wenn sie von ihm gefordert wird *f*). Nach Oesterreichischen Rechten jedoch muß die zweite Ehe für ungiltig erklärt werden, weil die erste Ehe weder erwiesener Massen durch den wirklichen, noch bei Abgang des gerichtlichen Erkenntnisses durch den gesetzlich vermutheten Tod aufgelöst, folglich noch bestehend ist *g*). Wird endlich in der Folge bewiesen, daß der Verschollene zur Zeit der Eingehung der neuen Ehe schon verstorben gewesen sei: so bleibt diese giltig.

§. 367.

Beweis des Todes eines Verschollenen durch Zeugen.

Kann ein Ehegatte den Tod des andern zwar nicht mittelst Todtenscheines oder einer öffentlichen Urkunde, wohl aber durch Zeugen beweisen: so hat er sein Gesuch um deren Abhörung mit Einlegung der Weisartikel bei dem Gerichte zu überreichen, welches für die Todeserklärung competent ist. Dieses hat durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen oder die Partei auf Ansuchen um Todeserklärung zu weisen sei. Gegen den Bescheid letzterer Art steht ihr der Recurs an das Obergericht offen. Mit der Bewilligung des Gesuches hat das Gericht dem Vermißten einen Curator zu bestellen und einen Ehevertreter zu ernennen, beiden Abschriften des Gesuches und der Weisartikel um ihre einverständlich zu verfassenden und längstens binnen 30 Tagen vorzulegenden Fragestücke zuzufertigen, und eine dreimal den öffentlichen Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und alle, die

f) cap. 2. de secund. nupt. (6. 21.)

g) A. Entschl. v. 26. April 1828 Dolliners Erläut. des 2. Hptstks. B. G. B. 3. Bd. S. 470 n. 14.

von dem Leben oder den Umständen des Todes Wissenschaft haben, aufgefordert werden, dem Gerichte oder dem bestellten Curator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die nie kürzer als 3 Monate, und in der Regel nie länger als ein Jahr sein soll, die Anzeige zu machen. Nur bei ganz besondern Verhältnissen, die zur Erreichung des Zweckes mehr Zeit erfordern, darf ein längerer Zeitraum bestimmt werden. Hat das Gericht die Fragestücke erhalten: so hat es ohne den Verlauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen zu schreiten, und dabei nach der allgemeinen Gerichtsordnung vorzugehen, jedoch so, daß es die Fragestücke, wenn es nöthig befunden wird, während des Verhörs vervollständige und neue Fragen stelle, um alle entscheidenden Umstände von Amtswegen gehörig aufzuklären. Die aufgenommenen Zeugenaussagen sind dem Zeugenführer, Curator und Ehevertreter mitzutheilen, und darüber bei einer Tagsatzung, die jedoch auf einen Tag nach Verlauf des Einberufungs-Termins zu bestimmen ist, ihre Erinnerungen zu Protokoll zu vernehmen. Ergibt sich daraus die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre: so sind sie ohne Verzug zu veranstalten. Nach dem Schluße der Verhandlung ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt sei oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt; im ersten aber ist das Urtheil, in welchem der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunct des Todes ausgedrückt sein muß, vor der Kundmachung durch das Appellations-Gericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem obern Richter wesentliche Gebrechen in dem Verfahren auf, so hat er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung von Amtswegen zu veranlassen *a*).

a) A. Entschl. v. 18. Nov. 1826, Hofd. v. 17. Febr. u. 19. April 1827 Prov. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 251. Hofkrgsr. Verord. v. 29. März 1827 H. 298.

§. 368.

II. Trennung durch richterliches Urtheil. Zulässigkeit dieser Trennung: 1) bei Ehen der Akatholiken.

Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern *a*). Unter den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten sind die Protestanten der Augsburger und Helvetischen Confession, dann die nicht unirten Griechen *b*), nicht aber die unirten Griechen zu verstehen. Letztere sind Katholiken, und ihre Ehen nach den für die Ehe der Katholiken bestehenden Grundsätzen (§§. 357—367) zu behandeln. Ob die beiden akatholischen Ehegatten von derselben oder von verschiedenen Confessionen seien, macht keinen Unterschied. Die Worte: nach ihren Religionsbegriffen, wollen so viel sagen, als daß diese Trennungsart den Akatholiken gestattet werde, weil sie den Grundsätzen ihrer Religion gemäß sind; welchen Verstand dieselben auch in analogen Gesetzen haben *c*).

§. 369.

2) Bei gemischten Ehen.

Es ist bereits gesagt worden, daß eine ursprünglich gemischte Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten dem Bande nach unzertrennlich sei. Anders ist es bei den nachherig gemischten Ehen. Das bürgerliche Gesetzbuch schreibt diesfalls vor: Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist *a*).

a) B. G. B. §. 116.

b) Hofd. v. 20. Oct. 1820 Jak. 7. Bd. S. 463.

c) B. G. B. §. 123. Hofd v. 26. Aug. 1814 Pol. Ges. 12. Bd. S. 98, v. 13. Nov. 1816 J. G. N. 1296.

a) B. G. B. §. 116.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die katholischen und gemischten Ehen lassen sich folgende Fälle unterscheiden: 1) Wenn zwei katholische Personen sich verehelichen, und später eine von ihnen akatholisch wird: so kann eine Ehetrennung eben so wenig geschehen, als wenn beide Akatholiken werden *b*). 2) Wenn von zwei zur Zeit der Eingehung der Ehe akatholisch gewesenen Ehegatten einer zur katholischen Religion zurück tritt: so bleibt dem akatholischen Gatten das Recht, die Trennung der Ehe zu verlangen *c*). Denn da die Ehe als nicht schlechterdings unauflösbar geschlossen worden ist: so kann der akatholisch bleibende Gatte durch den Rücktritt des andern Gatten zum katholischen Glauben, als eine einseitige Handlung, um das Recht, nach seinen Religionsbegriffen die Trennung der Ehe zu begehren, nicht gebracht werden. Ob der Trennungsgrund vor oder nach dem Uibertritte zur katholischen Religion eingetreten ist, gilt gleich. Der katholisch gewordene Gatte dagegen kann die Trennung nicht verlangen, weil sie seinen nunmehrigen Religionsgrundsätzen zuwider ist. 3) Treten beide akatholische Ehegatten zur katholischen Religion zurück: so kann vermöge ihrer neuen Religionsgrundsätze keiner von ihnen die Trennung verlangen *d*). 4) Sind zwei ursprünglich akatholische Gatten katholisch, darauf aber wieder akatholisch geworden: so ist eine Trennung ebenfalls unzulässig, weil sie durch ihre Conversion das Recht auf Auflösbarkeit ihrer Ehe aufgegeben haben, und durch den neuerlichen Abfall vom katholischen Glauben dasselbe nicht wieder erwerben können. Ein Gleiches hat Statt, wenn von den Convertiten nur einer wieder akatholisch wird. Wenn dagegen von zwei akatholischen Gatten einer katholisch und später wieder akatholisch wird: so kann wohl eine Ehetrennung geschehen, aber nicht auf sein, sondern auf Verlangen des Gatten, der immerfort akatholisch geblieben ist.

b) Ebend. §. 111.

c) Ebend. §. 116. Hofd. v. 26. Mai 1788 Trat. 8. Bd. S. 523, v. 17. Juli 1788 Schwerdling: Was haben die Seelsorger in Ehesachen zu beobachten? S. 333.

d) B. G. B. §. 111. Hofd. v. 24. Sept. 1792 Schwerdl. Ges. 3. Bd. S. 383.

§. 370.

Trennungsursachen.

Uiber die Trennungsursachen fährt das Gesetz fort: Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruchs oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden *a*).

Es gibt sonach sieben gesetzliche Trennungsgründe. Nachdem von diesen die des Ehebruchs, der Nachstellung nach dem Leben, Nachstellung nach der Gesundheit und schweren Mißhandlung oben (§. 354) erörtert worden sind: erübrigt nur, die drei andern zu erklären. Die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe ist ein Trennungsgrund ohne Rücksicht, was für ein Verbrechen der Geklagte begangen, ob er verhört oder als flüchtig **in contumaciam** abgeurtheilt, und zu welchem Grade des Kerkers er condemnirt worden ist, ob er die Strafe ausgestanden hat, oder noch im Kerker sich befindet, oder begnadigt worden ist. Ist die Trennung auf Grund der Verurtheilung geschehen, und der getrennte Gatte hat eine zweite Ehe eingegangen, bei Reassumirung der Untersuchung aber wird der Abgeurtheilte schuldlos erklärt oder aus Mangel an Beweisen los gesprochen: so bleibt die neue Ehe aufrecht, weil das Trennungsurtheil als ein civilgerichtliches Urtheil durch ein Criminal-Urtheil seine Kraft nicht verliert, und zur Zeit der eingegangenen neuen Ehe das früher bestandene Eheband rechtsbeständig

a) B. G. B. §. 115.

aufgelöst war, ein anderes Hinderniß aber nicht vorhanden ist, wegen dessen sie ungiltig erklärt werden könnte. Ist jedoch eine zweite Ehe noch nicht geschlossen: so kann sie nicht mehr geschlossen werden, weil der schuldlos Abgeurtheilte mittelst des Criminal-Lossprechungsurtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und die Aufhebung des Trennungsurtheils verlangen kann. — Damit boshafte Verlassung (§. 354) ein Trennungsgrund sei, muß der unwissend wo Abwesende ehevor gerichtlich vorgerufen, und innerhalb eines Jahres nicht erschienen sein. Die gerichtliche Vorrufung und die unterbliebene Stellung innerhalb eines Jahres gehören mit zu den Bedingungen dieses Trennungsgrundes, weil sie erst den Beweis machen, daß der Abwesende den Entschluß gefaßt habe, zu dem Verlassenen nicht mehr zurück zu kehren. Erscheint der Abwesende innerhalb der peremtorischen Frist, jedoch ohne mit dem Verlassenen in die eheliche Gemeinschaft zurück zu treten: so ist es eben so viel, als wenn er nicht erscheint. Vereinigt er sich aber mit ihm, so fällt der Trennungsgrund weg. Ist der Aufenthalt des Abwesenden bekannt: so kann sich von dessen Entschluße, sich mit dem Verlassenen wieder zu vereinigen oder nicht, in andern Wegen als mittelst gerichtlicher Vorladung, wie durch Briefe, Zeugen, oder selbst polizeiliche oder ämtliche Verständigung, wenn er durch die Polizei- oder Amtsbehörde wegen Rückkehr eine Aufforderung oder Auftrag erhalten hat, überzeugt werden. Die Zuwartung auf ein Jahr ist in diesem Falle weder nothwendig noch vorgeschrieben. — Die unüberwindliche Abneigung, der Liebe, welche der Ehe zu Grunde liegen soll, entgegen gesetzt, ist, sie mag gegenseitig oder nur einseitig sein, eine Trennungsursache, wenn ihretwegen beide Theile die Trennung verlangen, und eine nach Beschaffenheit der Umstände selbst wiederholte, vom Gerichte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzte Scheidung von Tisch und Bett, fruchtlos geblieben ist. Es versteht sich, daß dieser Scheidung die drei seelsorgerlichen Vorstellungen, so wie jeder andern Scheidung vorangehen müssen, weil sie die Aussöhnung der Gemüther, und die Wiedervereinigung der Ehegatten zu bewerkstelligen, mithin die Scheidung und Trennung der Ehe hintan zu halten zum Zwecke haben. Fügen sich die Eheleute

der vom Gerichte angeordneten vorläufigen Scheidung nicht: so kann bei Ermanglung einer gesetzlichen Bedingung, wegen Trennung der Ehe gar nicht erst verhandelt werden. Ist einer der beiden Ehegatten katholisch geworden: so kann der akatholisch verbliebene Theil nichts desto weniger wegen unüberwindlicher Abneigung, die er allein, oder die beiden Theile gegen einander haben, die Trennung verlangen, und der katholische Theil unbeschadet seiner Religionsgrundsätze das Trennungsgesuch unterschreiben, weil dem akatholischen Theile durch die Conversion des andern Gatten der Trennungsgrund nicht benommen werden kann, und der katholische Theil die Trennung blos für eine Scheidung von Tisch und Bett ansieht.

Die sieben gesetzlichen Trennungsursachen gelten nicht beispiel-, sondern ausschließungsweise, weil bei den Akatholiken die Unauflösbarkeit der Ehe gleichfalls Regel ist *b*), die verstatteten Ausnahmen daher streng ausgelegt werden müssen; zudem die Endworte des §. 115: in allen diesen Fällen, eine Erweiterung ausschließen, und nach §. 116 eine Trennung der gemischten Ehen nur aus den angeführten Ursachen zugelassen wird. Nur bei dem zweiten Trennungsgrunde dürfte eine Ausdehnung dahin Statt finden, daß die Trennung auch wegen Verurtheilung zur Todesstrafe begehrt werden kann, weil diese Strafe als eine weit härtere die Worte: zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe, in sich schließt.

Hat jeder der beiden Ehegatten dieselbe Trennungsursache für sich, z. B. jeder hat einen Ehebruch begangen: so kann keiner die Trennung verlangen, weil die Trennung nach den Vorschriften über die Ungiltigerklärung der Ehe zu beurtheilen ist, diese aber nur der schuldlose Theil verlangen kann *c*), und wo es sich nicht um Bestrafung, sondern um ein Privatrecht handelt, die Regel gilt: **Paria delicta mutua compensatione tolluntur** *d*). Hat jeder einer andern Trennungsursache sich schuldig gemacht: so kann jeder auf

b) Benedict. XIV. de synod. dioeces. L. 13. cap. 22.

c) B. G. B. §. 96.

d) fr. 36. D. de dolo malo (4. 3.) fr. 4. §. 13. D. de doli mali et metus except. (44. 4.) fr. 3. §. 3. D. de eo, per quem fact.

Trennung klagen. Hat der schuldlose Theil dem schuldigen die Trennungsursache ausdrücklich oder durch Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung stillschweigend nachgesehen: so erlischt sie, den Fall der Nachstellungen und Mißhandlungen ausgenommen. Hat endlich der schuldige Gatte nach ertheilter Verzeihung selbst eine Trennungsursache herbeigeführt, z. B. einen Ehebruch begangen: so kann der andere die Trennung verlangen.

In 30 Jahren erlischt jeder Trennungsgrund durch die Verjährung *e*).

§. 371.

Verfahren.

Uiber das Verfahren bei der Trennung mittelst gerichtlichen Urtheils gibt das Gesetzbuch die Weisung mit folgendem: Uibrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungiltigen Ehe gegeben sind *a*). Das Verfahren bei der Trennung wird weder von Amtswegen eingeleitet, weil sie eine Privatsache ist, noch auf Begehren eines Dritten, weil die sämmtlichen Trennungsgründe nur Verletzungen der Rechte der Ehegatten, und keineswegs dritter Personen sind. Es muß also, wenn der Richter Amt handeln soll, ein Ansuchen des Verletzten, und bei einer unüberwindlichen Abneigung das Ansuchen beider Ehegatten vorliegen. Uiber ein solches Ansuchen hat das Landrecht, welches auch hier der einzig competente Richter ist (§. 336), sich eben so zu benehmen, wie bei einer verlangten Ungiltigerklärung der Ehe. Es muß einen Ehevertreter bestellen, die Untersuchung gemischt, theils gerichtsordnungsmäßig, theils ämtlich pflegen, keinen Umstand, der nicht bewiesen ist, als wahr annehmen, und weder das Geständniß noch den Eid des Gatten

erit. (2. 10.) fr. 57. §. 3. D. de contrah. empt. (18. 1.) cap. 5. de divort. (4. 19.)

e) B. G. B. §§. 1478, 1479.

a) B. G. B. §. 115.

als Beweis zulassen, die Parteien zu vereinigen trachten, und zur Berathschlagung einen politischen Repräsentanten zuziehen. Gegen das Trennungsurtheil, in welchem auszudrücken ist, ob einer oder keiner und beide Ehegatten an der Trennung Schuld tragen, hat der Vertreter immer zu appelliren, aber gegen conforme Urtheile nicht zu revidiren (§§. 338, 342). Eine Verweisung der Ehegatten an den Seelsorger Behufs der Vorstellungen, wie sie vor der Scheidung von Tisch und Bett, und bei der Trennung der Ehe zwischen einem jüdischen und einem christlichen Gatten Statt finden müssen, ist, außer dem Falle einer Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung, gesetzlich nicht geboten (§§. 359, 370).

§. 372.

Auseinandersetzung des Vermögens.

Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, und auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen: soll der ordentliche Richter allzeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen: so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehepacten enthaltenen Vorschriften zu verfahren, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist *a*). Unter weiter geschlossenen Vertrag, ist ein solcher zu verstehen, der nicht der Ehevertrag selbst ist, sondern auf die Vermögensrechte sich bezieht *b*). Bei einem Streite hierüber oder über die Absonderung des Vermögens können die Vorschriften über Ehepacte zum Anhaltspuncte dienen. Aber Streitigkeiten über den Unterhalt der Kinder und andere Forderungen und Gegenforderungen müssen nach den Vorschriften beurtheilt werden, in die das streitige

a) B. G. B. §. 117.
b) Ebend. §. 1217.

Object einschlägt. Der ordentliche Richter, vor den alle diese Streitigkeiten gehören, ist das Gericht, dem der Geklagte seiner persönlichen Eigenschaft nach untersteht.

§. 373.

Wirkungen der Ehetrennung.

Die Wirkungen der Ehetrennung in Absicht auf die Personenrechte sind ganz gleich denen, welche die Ungiltigerklärung der Ehe zur Folge hat (§. 345). Was aber die Sachenrechte betrifft: so verordnet das Gesetz folgendes: Wird die Trennung der Ehe auf Verlangen beider Ehegatten ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen bewilligt: so sind die Ehepacte, so weit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloschen. Wird auf die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, sondern von dem Zeitpuncte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehepacten auf den Fall des Uiberlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bei dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge kann ein getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte nicht ansprechen *a*). Diesem nach ist eine Folge jeder Ehetrennung der Verlust des Rechts zur gesetzlichen Erbfolge. In Absicht auf die übrigen Rechte aber muß unterschieden werden, ob die Trennung einverständlich wegen unüberwindlicher Abneigung oder wider Willen aus einer andern Ursache erfolgt. Im ersten Falle können sie sich vergleichen; kommt kein Vergleich zu Stande: so erlöschen die Ehepacte für beide Theile, jedoch blos hinsichtlich der Zukunft; was zur Erfüllung derselben bereits geleistet worden ist, z. B. die Einhändigung der Morgengabe, bleibt aufrecht. Im zweiten Falle kann der schuldlose Theil nicht blos volle Genugthuung, sondern mit Ausnahme des Rechts aus einem Erbvertrage, welches erst mit dem

a) B. G. B. §. 1266.

Absterben des Schuldigen in Wirksamkeit tritt, gleich nach der Rechtskraft des Trennungsurtheils Alles, was ihm auf den Uiberlebungsfall zuzukommen hat, ansprechen, und die Gütergemeinschaft wird wie bei dem Absterben des einen Ehegatten aufgehoben.

§. 374.

Wiedervereinigung getrennter Ehegatten.

Wie geschiedenen Ehegatten sich wieder zu vereinigen gestattet ist (§. 336): so erlaubt dieses das Gesetz auch den getrennten; bestimmt jedoch darüber folgendes: Wenn die getrennten Gatten sich wieder vereinigen wollen: so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden *a*). Es muß demnach diese Wiedervereinigung als eine neue Ehe aufgeboten, und die Ehegatten müssen vom Neuen getraut werden, weil ihre frühere Ehe gänzlich aufgelöst worden ist, was bei der Scheidung von Tisch und Bett nicht geschieht. Der Umstand, daß etwa ein Theil katholisch geworden, oder daß der akatholisch gebliebene Theil zur zweiten Ehe geschritten, und in solcher von seinem Gatten ebenfalls getrennt worden ist, macht keinen Unterschied. Die Vereinigung muß mittelst Aufgebots und feierlicher Erklärung vor dem ordentlich n Seelsorger selbst dann vor sich gehen, wenn nach der Trennung beide Theile zur katholischen Religion übergetreten sind.

Welche Bewandtniß es nach der Wiedervereinigung mit den Ehepacten haben soll, hängt von ihrem Uibereinkommen ab; von selbst leben sie nicht wieder auf.

a) B. G. B. §. 118.

Sechster Abschnitt.

Von der Wiederverehelichung.

§. 375.

Fälle der Wiederverehelichung.

Da niemand zugleich mit zwei Personen verehelicht sein darf *a*): so kann von Wiederverehelichung eines Ehegatten keine Rede sein, so lang das einemal geschlossene Eheband besteht, und da solches nur durch die Ungiltigerklärung oder Trennung der Ehe gänzlich aufgelöst wird, die Wiederverehelichung auch nur nach einer Ungiltigerklärung oder Trennung der Ehe Statt finden. Indessen ist die Wiederverehelichung nach einer Ungiltigerklärung der Ehe nur scheinbar und eigentlich eine erste Verehelichung, weil die ungiltig erklärte Ehe in der That keine Ehe war. Eine eigentliche Wiederverehelichung gibt es daher nur, wenn die bestandene Ehe durch Trennung in Folge des wirklichen Todes, der Todeserklärung oder gerichtlichen Urtheils aufgelöst worden ist.

a) B. G. B. §. 62.

§. 376.

Beschränkungen der Wiederverehelichung: 1) Uiberhaupt.

Im Falle des Todes gestattet das canonische Recht die zweite Ehe, und läßt nicht einmal eine Witwe, welche mit Verletzung des Trauerjahres zu solcher geschritten ist, in die vom römischen Rechte verhängte Strafe der Infamie verfallen *a*). Allein weil die h. Schrift die Wiederverehelichung nicht billigt *b*): so sieht sie sie nicht gern *c*), und läßt nicht blos daraus eine Irregularität entstehen *d*), sondern verbietet sogar den Geistlichen, sie zu benediciren *e*) und dem Hochzeitmale beizuwohnen *f*). Früher wurde ein **binubus** sogar einer strengen Buße unterzogen *g*).

Ist die Ehe durch Todeserklärung für getrennt erkannt worden, so findet keine Beschränkung der zweiten Ehe Statt (§. 366).

Durch Urtheil bei Lebzeiten beider Ehegatten kann nur die Ehe zweier akatholischen Gatten, dann eine Ehe, welche erst durch den Uibertritt eines akatholischen Gatten zum Katholicismus zu einer gemischten wurde, endlich eine Ehe zweier ungläubigen Gatten getrennt werden, für welche Trennung in Absicht der Wiederverehelichung zwei Beschränkungen bestehen: 1) daß keiner der getrennten akatholischen Gatten eine Person, welche vermöge der bei der Verhandlung über die Trennung vorgelegenen Beweise die Trennung veranlaßt hat (§. 296), und 2) bei Lebzeiten des andern getrennten Theiles, keine katholische Person ehelichen darf (§. 297). Aus der letztern Beschränkung folgt zugleich, daß nach der Trennung einer

a) cap. 4. 5. de secund. nupt. (4. 21.)

b) 1. Cor. VII. 40.

c) can. 9—13. caus. 31. q. 1.

d) can. 16. Apost. can. 1. 2. Dist. 33. can. 14. Dist. 34. can. 59. Dist. 50. cap. 1—3. de bigam. non ordin. (1. 21.)

e) cap. 1. 3. de secund. nupt. (4. 21.) Capit. reg. Franc. L. V. cap. 130. 408.

f) can. 8. caus. 31. q. 1.

g) l. c. Conc. Laod. can. 1.

gemischten Ehe der katholische Gatte bei Lebzeiten seines getrennten akatholischen Gatten sich weder mit einer katholischen noch mit einer akatholischen Person verheirathen darf (§. 369), und daß dasselbe der Fall sei, wenn der getrennte akatholische Gatte nach der Trennung zur katholischen Religion übergetreten ist; es sei denn, daß die Ungiltigkeit der Ehe zwischen ihm und dem andern Gatten durch einen ordentlichen Spruch der Justiz-Behörde erwiesen wurde *h*). Hat ein getrennter akatholischer Gatte nach der Trennung wieder geheirathet, und er wird in der zweiten Ehe katholisch, so wird seine Ehe hinkend. Denn vermöge seiner dermaligen Religionsgrundsätze muß er seine Trennung für eine Scheidung von Tisch und Bett, und dem gemäß seinen getrennten Gatten für den rechtmäßigen ansehen; nach dem bürgerlichen Rechte aber ist ihm verwehrt, zu demselben zurück zu kehren, und seine zweite Ehe trennen oder ungiltig erklären zu lassen. Er ist daher in seinem Gewissen verbunden, sich des Rechts, die eheliche Pflicht von dem zweiten Ehegatten zu begehren, zu enthalten, muß sie aber leisten, wenn dieser sie verlangt *i*). Ein griechisch unirter Gatte kann einen getrennten akatholischen Gatten, wenn die Trennung wegen Ehebruchs und nicht aus einer andern Ursache geschah, zwar nach canonischem, aber keineswegs nach Oesterreichischem Rechte ehelichen (§. 358). Ein getrennter jüdischer Gatte, welcher vor oder nach der Trennung seiner im Judenthume geschlossenen Ehe zur christlichen Religion übertritt, kann auch bei Lebzeiten des andern getrennten Theils selbst mit einer katholischen Person zur zweiten Ehe schreiten (§. 359).

§. 377.

2) Insbesondere für Frauen.

Unter den angeführten Beschränkungen kann der Mann nach aufgelöster ersten Ehe sogleich sich wieder verheirathen. Hinsichtlich

h) Hofd. v. 25. April 1811 Jak. 7. Bd. S. 385.

i) arg. cap. 2. de secund. nupt. (4. 21.)

der **Frauen** aber bestimmt das Gesetz: Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird: so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist: so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden *a*). Durch diese Beschränkung soll der Ungewißheit vorgebeugt werden, ob das erste in der neuen Ehe geborene Kind von dem vorigen oder jetzigen Manne gezeugt worden sei; eine Ungewißheit, die große Streitigkeiten über Vaterschaft, Erstgeburt, Stand und Erbrecht veranlassen kann. Bei Frauen, deren Männer todt erklärt worden sind, kann eine solche Ungewißheit nicht eintreten; sie unterliegen daher auch dieser Beschränkung nicht. Dagegen unterliegen ihr allerdings Frauen, die selbst Jahre lang von ihren Männern geschieden gelebt haben. Zeigt sich bei einem frühern Zweifel über die Schwangerschaft nach Verlauf von sechs Monaten, daß die Frau schwanger ist: so muß sie, wie wenn über die Schwangerschaft gleich anfangs kein Zweifel besteht, die Entbindung abwarten. Zur Erwirkung einer Dispens Behufs der frühern Wiederverehelichung wird erfordert: 1) daß nach den Umständen, z. B. einer vorhergegangenen langen Krankheit oder Abwesenheit, oder nach dem Zeugnisse der Aerzte oder Hebammen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich und 2) ein Zeitraum von drei Monaten seit der Auflösung der Ehe verstrichen ist. Von dem Falle, wo es gewiß ist, daß die Frau von dem vorigen Manne nicht schwanger sei, schweigt das Gesetz. Es ist aber den Worten und dem Grunde des Gesetzes zusagender zu behaupten, daß auch in diesem Falle eine Frau nicht vor sechs Monaten ohne Dispens zu einer zweiten Ehe schreiten, noch vor drei Monaten eine Dispens erhalten kann. Zur Verheirathung während der Schwangerschaft darf keine Dispens ertheilt

a) B. G. B. §. 120.

werden, obgleich sonst ein Mann die von ihm oder einem Dritten schwangere Frauensperson heirathen darf.

§. 378.
Folgen der Uibertretung der letztern Beschränkung.

Die Uibertretung dieses Gesetzes zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacte, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uibereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei: so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen *a*). Die Wiederverehelichung der Frauen vor dem gesetzlichen Termine ist demnach kein entkräftendes, sondern ein verbietendes Ehehinderniß, welches von nachtheiligen F o l g e n begleitet wird, die theils beide, theils einen der Ehegatten treffen.

Die g e m e i n s c h a f t l i c h e nachtheilige Folge ist die Strafe, mit der die schuldigen Gatten von der politischen Behörde zu belegen sind. Sie besteht in Geld oder Arrest, muß aber allemal den Umständen angemessen sein.

Für den M a n n hat die voreilige Wiederverehelichung die Folge, daß er, wenn er nach der Ehe die Frau schwanger findet, die Ungiltigkeit seiner Ehe wegen Schwängerung der Braut von einem Dritten (§. 279) nicht verlangen kann, außer 1) die Frau hätte ihm ihre frühere Ehe verheimlicht, oder 2) er hätte sie erst nach ihrer Entbindung geehelicht, und sie wäre wieder schwanger geworden, oder 3) er hätte sie erst nach 6 Monaten, oder 4) mit Dispens nach 3 Monaten, oder 5) eine Frau geheirathet, deren

a) B. G. B. §. 121.

Mann todt erklärt worden ist, und in allen diesen Fällen von ihrer Schwangerschaft keine Kenntniß gehabt.

Für die Frau entsteht der Nachtheil, daß sie aller Vortheile verlustig wird, die ihr von dem vorigen Manne durch die Ehepacte, einen Erbvertrag, letzten Willen oder das Uibereinkommen bei der Trennung zugewendet worden sind. Unter die durch die Ehepacte zugewendeten Vortheile sind zu zählen: die Widerlage, Morgengabe, der von dem Vermögen des Mannes gemäß einer bestandenen Gütergemeinschaft zukommende Antheil, der auf den Fall der Wiederverehelichung ihr ausgesetzte Witwengehalt, und die Fruchtnießung seines Vermögens; unter die aus einem letzten Willen: was ihr als Erbschaft, Erbtheil, Vermächtniß oder Schenkung auf den Todesfall, aus einem Testamente oder Codicille zukommen soll. Eine von dem Manne durch Urtheil getrennte Frau verliert diese Vortheile dann, wenn der Mann an der Trennung Schuld trägt; denn sonst hören sie für sie schon in Folge des Trennungsurtheils auf (373). Hat sie von denselben schon etwas erhalten: so muß sie es mit Ausnahme der bereits genossenen Alimente oder witiblichen Sustentation zurückstellen. Diese nachtheiligen Folgen treffen die Frau immer, selbst wenn die zweite voreilige Ehe wegen eines Ehehindernisses ungiltig ist. Hat aber die Frau von dem verstorbenen Manne etwas aus der gesetzlichen Erbfolge zu fordern: so kann es ihr eben so wenig entzogen werden, als das, was sie noch während des Bestandes der Ehe oder bei deren Auflösung als Entschädigung, aus Freundschaft, Mitleid, oder als reine Schenkung von dem vorigen Manne oder einem Dritten erhalten hat, weil der eine oder der andere Verlust unter den obigen Nachtheilen nicht vorkommt.

Für das in einer solchen Ehe erzeugte erste Kind muß ein Curator bestellt werden, wenn zwischen dem vorigen und jetzigen Manne, oder zwischen den Erben des einen und dem andern ein Streit entsteht, von welchem es erzeugt sei; oder wenn jemand bei dem Gerichte in dem Falle einen Zweifel anregt, wo der zweite Mann, von dem die Zeugung nicht sein kann, die Vaterschaft gegen Abfindung auf sich nehmen will, und dadurch das Kind um die Rechte kommen soll, die es gegen den vorigen Mann ansprechen

kann. Im ersten Falle ist das Gericht competent, bei welchem der Streit rege wird; im zweiten jenes, welchem die Mutter untersteht. Die Pflicht des Curators ist, denjenigen als Vater darzustellen, für dessen Vaterschaft mehr objective Gründe der Wahrscheinlichkeit vorhanden sind, und dabei, wenn zwischen den beiden Männern ein Streit obwaltet, mit demjenigen gemeinschaftliche Sache zu machen, der das nemliche behauptet. Die objective Wahrscheinlichkeit muß nach den Vorschriften über die Vermuthung der ehelichen oder unehelichen Geburt bestimmt werden *b)*.

b) B. G. B. §§. 138, 155—159. 163.

Zweites Hauptstück.

Von den Sacramentalien.

§. 379

Begriff und Arten der Sacramentalien.

Im Allgemeinen heißen Sacramentalien alle heiligen Gebräuche, welche bei der Ausspendung der h. Sacramente vorkommen, und zu deren größern Feier eingesetzt sind; im besondern Verstande aber nur jene, welche, wie die Sacramente, eine bestimmte Materie und Form haben, und einen besondern Minister zur Ausspendung erheischen. Diese sind: die Salbung, Segnung und Weihung. Sie unterscheiden sich von den Sacramenten, daß sie nicht Christum zum Urheber haben, sondern kirchliche Einrichtungen sind, und daß sie vermöge ihrer Natur oder in Folge einer Verheißung Christi keine göttliche Gnade aus sich wirken, sondern eingesetzt sind, um uns zu jener Auferbauung, innern Andacht und Herzenserhebung zu stimmen, durch welche wir die göttliche Gnade in uns vermehren und wirksam machen können.

§. 380.

1) Salbung.

Die Salbung (unctio) wird nicht für sich, sondern immer nur in Verbindung mit der Weihung, und den Menschen zwar bei vier Sacramenten ertheilt. Ihre Materie ist das h. Oel, welches

entweder lauteres Olivenöl ist, oder mit Balsam vermischt, wo es Chrisam heißt. Ersteres ist wieder ein oleum catechumenorum oder infirmorum, je nachdem es besonders für die Taufe oder letzte Oelung bereitet worden ist. Beide Oele, wie auch der Chrisam werden alle Jahre am Gründonnerstage von dem Bischofe benedicirt, und an die einzelnen Seelsorger versendet, welche den erhaltenen Vorrath für das ganze Jahr sorgfältig zu verwahren, und wenn das eine oder andere auszugehen anfängt, den Bedarf für die noch übrige Zeit des Jahres mittelst Beimischung von anderm ungeweihten Oele zu decken haben *a*). Der Gebrauch eines über ein Jahr alten Oels ist verboten *b*).

§. 381.

Segnung und Weihung.

Segnung (benedictio) ist das über eine Person oder Sache verrichtete Gebet, Gott möge der erstern in ihren Unternehmungen mit seinem göttlichen Beistande zu Hilfe kommen, oder den Gebrauch der letztern heilbringend machen. Dagegen ist Weihung (consecratio) eine Segnung, durch welche mittelst der Salbung eine Person zu einem geistlichen Amte oder gewissen christlichen Pflichten bestimmt, oder eine Sache zu einem kirchlichen Gebrauche gewidmet wird. Die eine und andere beruht bei Sachen darauf, daß seit dem Sündenfalle die ganze Schöpfung unter dem Fluche des Himmels seufzt *a*), und solcher von den zum Dienste der Religion ausgeschiedenen Dingen durch sie hinweg genommen werden soll.

Den Unterschied zwischen Benediction und Consecration macht demnach die Salbung, welche bei keiner Segnung, außer jener der Kaiser und Könige, die mit dem oleum catechumenorum am rechten Arme und Schulter gesalbt werden, vorkommt.

Die Ritus bei der Benediction und Consecration sind das Zeichen des heiligen Kreuzes, die Besprengung mit Weihwasser und das Anräuchern. Der ordentliche Ausspender ist der Priester. Doch sind

a) M. heil. Handlungen §. 25.

b) can. 18. Dist. 3. de consecrat.

a) 1. Tim. IV. 4. 5.

mehrere Benedictionen und Consecrationen dem Bischofe vorbehalten (§. 180), die Priesterweihe, die ordentliche Ausspendung des Sacraments der Firmelung, und die Weihe des Chrisam sogar in der Art, daß sie niemals an einen Priester delegirt werden können *b*).

Die in Oesterreich zulässigen Benedictionen sind oben (§. 215) vorgekommen. Die kirchlichen Consecrationen sind: 1) Die Weihung bei der Taufhandlung mittelst des **oleum catechumenorum** und **chrisma**; bei der Firmelung mittelst des **chrisma**, bei der Ordination zum Priester mittelst des **oleum catechumenorum**; 2) die Weihung der Bischöfe, Kirchen und Altäre, Kelche und Patenen mittelst des **oleum catechumenorum**; 3) die Weihe des Taufsteins mittelst des **oleum catechumenorum** und **chrisma**; 4) die Weihung der Glocken mittelst des **oleum infirmorum** und **chrisma**.

b) M. heil. Handlungen §. 26.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gottesdienste.

§. 382.

Begriff und Eintheilung des Gottesdienstes.

In weiterer Bedeutung heißt Gottesdienst (liturgia, officium, cultus) sowohl die Gottesverehrung in ihrer Erscheinung, als auch der Cult der Sacramente. Er ist die Gesammtthätigkeit, durch welche das religiöse Verhältniß einer Gemeinschaft oder ihrer einzelnen Glieder zur Gottheit (Cult der Gottesverehrung, Sacramentalien) und der Gottheit zu den Menschen (Cult der Sacramente) vermittelt wird. Bei ersterem ist der Mensch, bei letzterem zunächst Gott activ durch den Minister des Sacramentes und der Mensch nur mitthätig. Der unmittelbare Zweck von jenem ist Verehrung und Anbetung Gottes, von diesem Heiligung des Menschen (§. 248); der Grundcharacter alles christlichen Cultus aber Vereinigung des Menschen mit Gott und dem Göttlichen, vermittelt durch entsprechende Zeichen oder Symbole. Im engern Sinne wird unter Gottesdienst die äußerliche und innerliche Verehrung und Anbetung des höchsten Wesens nach der von der Kirche besonders vorgeschriebenen Weise verstanden. Er ist ein directer, wenn die Verehrung dem höchsten Wesen unmittelbar geschieht; ein indirecter, wenn die gottesdienstlichen Handlungen zu unserm oder Anderer Seelenheile begangen werden; ein öffentlicher und feierlicher, wenn er in

Gemeinschaft mit andern unter kirchlicher Auctorität und in dem dazu bestimmten Orte Statt findet; ein Privat- oder Hausgottesdienst, wenn dieses nicht der Fall ist; endlich ein vormittägiger, welcher vom Sonnenaufgange bis zur zwölften Mittagsstunde begangen wird, und um diese Stunde noch beginnen kann; oder ein nachmittägiger, welcher nach der zwölften Mittagsstunde bis an den Abend gehalten wird.

§. 383.
Gottesdienstordnung.

Da der Gottesdienst ein Grundpfeiler der Religion ist: so muß in seiner Begehung Gleichförmigkeit herrschen, und zu dem Ende sich derselben liturgischen Bücher bedient, und dieselbe liturgische Sprache gebraucht werden. Das Lesen der heiligen Messe in der Muttersprache ist unter dem Banne verboten a).

Für Oesterreich ist eine gleichförmige Gottesdienstordnung durch K. Joseph eingeführt worden, welche, einige von Zeit zu Zeit vorgefallene Abänderungen abgerechnet, fortan besteht. Nach ihr ist der feierliche Gottesdienst nur allein den Pfarrkirchen vorbehalten. In Nebenkirchen und Capellen darf weder ein Hochamt, noch eine Predigt oder sonst ein feierlicher Gottesdienst; in Klosterkirchen aber, blos in so weit dadurch der Gottesdienst in der Ortspfarre nicht beirrt, oder zur Beseitigung desselben wie immer Gelegenheit gegeben wird; in den Filial-Kirchen endlich, wo bisher mit der Mutterkirche der Gottesdienst gewechselt hat, in der schon eingeführten Ordnung, außerdem jährlich nur einmal, und zwar am nächsten Sonntage nach dem Kirchen-Patrocinium gehalten werden. Sonst können in solchen Kirchen auch noch ordentliche Versammlungen mittelst Glockenzeichens an Sonn- und Feiertagen, jedoch immer erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste Statt finden. In Städten und Ortschaften, welche in mehrere Pfarren getheilt sind, muß der Gottesdienst abwechselnd und zu verschiedenen Stunden gehalten; auf dem Lande aber zwischen den benachbarten Curatien die Eintheilung der Stunden zum

a) M. heil. Handlungen §. 30.

sonn- und feiertägigen Gottesdienste in der Art getroffen werden, daß sich das Volk zwischen der eigenen und benachbarten Pfarre in dem Kirchenbesuche füglich abtheilen kann. Wegen eines Beicht-Concurses darf kein Theil des vorgeschriebenen Gottesdienstes, weder die Frühlehre, noch die Predigt oder Christenlehre unterbleiben, und Beichte nur bis drei Viertel auf zwölf Uhr gehört werden, damit die Communicanden bis 12 Uhr abgespeist werden können. In Ortschaften von verschiedener Zunge muß der Gottesdienst, so fern kein Wechsel Statt finden kann, in der meist üblichen Sprache gehalten werden *b*).

§. 384.

Messe.

Der erste und vorzüglichste Theil des Gottesdienstes ist das h. Meßopfer. Es ist das unblutige Opfer des neuen Bundes, das immerwährende Denkmal des blutigen Opfers, welches Jesus am Kreuze vollbracht hat.

Die h. Messe heißt feierlich, wenn sie mit Assistenz oder doch mit Gesang und einigen andern Ceremonien gelesen wird, von welcher Art bei uns die Segenmessen, Choral- und Hochämter, und für Verstorbene die Requiem sind; sonst eine stille Messe. Vormals konnte keine Messe gelesen werden, ohne Beisein des Volks; nun ist es genug, wenn dessen Stelle Kirchendiener vertreten. Ohne Anwesenheit wenigstens eines Kirchendieners, der eine Mannsperson sein muß, darf nie Messe gelesen werden.

Die Messe dürfen blos geweihte Priester lesen, und Fremde erst über Vorweisung der litterae commendalitiae oder auch der polizeilichen Aufenthaltsbewilligung (§. 184). Geweihte Priester sind jedoch auch zum Meßlesen verbunden, und zwar muß jeder Priester wenigstens an Sonn- und Feiertagen, Seelsorger und Beneficiaten aber so oft lesen, als es die Seelsorge oder Stiftung fordert. An einem Tage darf jeder Priester nur einmal Messe lesen. Um in außerordentlichen Nothfällen mehrmal zu lesen, wird eine besondere Erlaubniß erheischt. Blos am Weihnachtsfeste kann jeder Priester drei,

b) Ebend. §§. 31, 32.

dafür jedoch am Charfreitage und Osterſamſtage keine Meſſe leſen, weil an dieſen Tagen die Sacramente nicht ausgeſpendet werden ſollen. Der Pfarrer muß an Sonn- und Feiertagen die Meſſe für ſeine Gemeinde appliciren, und bei feierlichen Meſſen die Collecte für den Landesfürſten beten.

Die Zeit für die Meſſe iſt ſo beſtimmt, daß ſie weder vor Sonnenaufgang, noch nach der Mittagsſtunde angefangen werden darf. Nur am Weihnachtstage kann jeder Prieſter eine der drei Meſſen um die Mitternachtsſtunde leſen. Unſerer Gottesdienſtordnung zufolge werden die Meſſen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr begonnen, und dauern an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr, wo der feierliche Gottesdienſt angeht, an Werktagen aber ſo lang fort, als Prieſter da ſind. Sind genug Prieſter vorhanden: ſo werden die Meſſen halbſtundenweiſe; ſonſt zu einer oder der andern beſtimmten Stunde geleſen. In Dorfkirchen muß wenigſtens eine Meſſe an Werktagen ihre beſtimmte Stunde haben. Zu gleicher Zeit dürfen blos in der Metropolitan-Kirche täglich drei, in den übrigen Pfarrkirchen aber täglich zwei Meſſen geleſen werden, jedoch ſo, daß der die zweite oder dritte Meſſe leſende Prieſter etwas ſpäter nach dem erſten zum Altare geht. Uiber die Zahl der Curat-Prieſter dürfen keine beſondern Meßleſer (stipendiarii) angeſtellt werden.

Der zum Meßleſen beſtimmte Ort iſt die Kirche oder öffentliche Capelle. Zum Meßleſen in einer Haus-Capelle wird eine eigene Erlaubniß des Biſchofs erfordert, welche in Städten nur ſelten und immer mit der Beſchränkung ertheilt werden ſoll, daß an höhern Feſttagen darin keine Meſſe zu leſen, ſondern der Beſitzer zur Pfarrkirche zu kommen verpflichtet ſei.

Die Meſſe darf nur auf einem conſecrirten Altare, wo ein Crucifix zwiſchen zwei brennenden Kerzen aufgeſtellt ſich befindet, geleſen werden, wobei der Prieſter mit den gewöhnlichen Meßkleidern in der bezeichneten Farbe angethan ſein muß. Er muß nach ſeinem Hintritte zum Altare die Meſſe beginnen, ohne auf jemanden zu warten, dabei alle ritualmäßigen Handlungen, Ceremonien und vorgeſchriebenen Gebete mit Andacht und Ehrfurcht verrichten, und darf die begonnene Meſſe unter keinerlei Umſtänden und auf niemandens

Vorstellung von Neuem anfangen. An dem Altare, bei welchem der Bischof Messe gelesen hat, darf ohne seine Bewilligung kein anderer Priester an dem nemlichen Tage Messe lesen.

Segenmessen an Werktagen abzuhalten, ist ein Vorrecht der Stadtpfarrkirchen, und darf auch in diesen jeden Tags nur eine Segenmesse sein. In Dorfpfarr-, dann in Kloster- und Spitalkirchen hat an Werktagen keine Segenmesse Statt. Hochämter sollen ordentlicher Weise nur an Sonn- und Feiertagen, und auch da in jeder Kirche nur eines gehalten werden. Sind bei der Kirche mehrere Geistliche angestellt: so ist in der Frühe vor dem Hochamte eine Frühmesse zu lesen, mit welcher eine Frühlehre oder Frühpredigt zu verbinden ist. Frühämter statt Frühmessen werden dort, wo sie üblich sind, auf die Festtage des Herrn, dann des Patrocinium und der Kirchweihe beschränkt. An Werktagen sind Hochämter gar nicht in der Ordnung; wo aber ein ordentlicher Chor ist, kann täglich ein Choral-Amt gesungen werden. Auch ist die Abhaltung von gestifteten und Votiv-Aemtern nicht verboten; doch eines abgebrachten Feiertags wegen können sie nicht gehalten, und eben so wenig dürfen die Schauertage mit einem Amte gefeiert werden. Desgleichen dürfen an einem Tage nicht zwei Votiv-Aemter, wohl aber ein Votiv-Amt und ein Seelenamt, wenn eben Exequien oder Jahrestage vorfallen, Statt haben *a*).

§. 385.

Predigt.

Einen andern Haupttheil des Gottesdienstes macht der Religionsunterricht oder öffentliche Religionsvortrag mittelst der Predigten und Christenlehren oder Kirchen-Catechisation. Diesen dürfen nur Geistliche, nie Laien, am wenigsten Frauenspersonen, wenn sie gleich Aebtissinen wären, versehen. Selbst Geistliche bedürfen dazu die besondere Erlaubniß des Bischofs, und studierende Theologen müssen sich ehevor mit dem Zeugnisse über die vollen-

a) Meine heil. Handlungen §§. 33—36.

beten Studien der Bibelkunde, Dogmatik, Moral und Homiletik ausweisen.

Verpflichtet sind zum Predigen Bischöfe und Pfarrer, so weit sie durch andere Geschäfte hieran nicht gehindert sind (§. 226 n. 1). Blos als Sonn= oder Feiertagsprediger darf bei keiner Pfarrkirche ein Geistlicher angestellt werden a).

Der Gegenstand der Predigt muß aus der h. Schrift und dem göttlichen Gesetze entnommen werden, und eine Auslegung der ersten und Unterweisung im letzten sein, ohne sich in Controversen oder ein Polemisiren einzulassen. Bei uns muß namentlich jährlich ein= oder einigemal gepredigt werden: 1) über die Pflichten gegen Gott und den Monarchen, 2) über die Pflicht der Eltern, die Kinder fleißig zur Schule zu schicken, 3) über die Pflicht zum Almosengeben überhaupt, und zur Unterstützung des Armen=Instituts insbesondere, 4) über die Pflicht in Krankheiten bei Zeiten den Seelsorger rufen zu lassen, 5) über die Vortrefflichkeit der Schutzpocken=Impfung, und die Pflicht der Eltern und Vormünder, mittelst solcher für die Erhaltung ihrer Kinder und Mündel zu sorgen. Außerdem sollen die Seelsorger von einzelnen Vorfällen, z. B. einer Feuersbrunst, Veranlassung nehmen, der Gemeinde hierwegen die nöthige Belehrung zu ertheilen; von den im Schwunge gehenden Verbrechen, zumal dem Diebstahle, den Ausschweifungen und Beeinträchtigungen der Dienstherrn von dem Dienstgesinde, dann in Gränzgegenden dem Schwärzen abmahnen; die herrschenden Vorurtheile beheben, und die irrigen Begriffe vom Soldatenstande berichtigen und solchen öfters anrühmen. Jede Predigt muß mit Bemerkung des Tages und Ortes der Abhaltung schriftlich aufgesetzt, oder falls sie aus einem Buche entlehnt ist, dieses auf einem besondern Blatte aufgezeichnet und aufbewahrt werden b).

Die Predigten sollen an Sonn= und Feiertagen vor oder nach dem Hochamte, oder während desselben zwischen dem Evangelium und Credo, und bei Pfarrkirchen, wo mehrere Geistliche angestellt

a) M. heil. Handlungen §§. 37, 38.
b) Ebend. §§. 39, 40.

sind, zum Unterrichte desjenigen Theils der Kirchenkinder, welcher dem Hauptgottesdienste nicht beiwohnen kann, überdies eine Frühlehre mittelst Erklärung des Evangelium und der Epistel unter Einmengung kurzer Sittenlehren gehalten werden. Letztere soll nicht über eine Viertel-, die Hauptpredigt nicht über eine halbe Stunde dauern. Nachmittags können der Regel nach (§. 395 n. 3, 7) an Sonn- und Feiertagen blos catechetische Predigten gehalten werden *c*).

§. 386.

Christenlehre.

Noch eindringlicher als in der Predigt kann der Religionsunterricht in den Kirchen-Catechisationen ertheilt werden. Diese sind deshalb den Seelsorgern durch geistliche und weltliche Gesetze nachdrücklichst eingeschärft. Bei uns muß die Christenlehre im Sommer und Winter alle Sonntage, die der Schulferien, den Oster- und weißen Sonntag, den in der Fronleichnams-Octav, wo wirklich die Fronleichnams-Procession, und den Sonntag, wo das 40stündige Gebet gefeiert wird, ausgenommen, Nachmittags zu einer bestimmten Stunde gehalten werden. Die catechetische Materie ist die Erläuterung des Römischen Catechismus, und muß derselbe in einem Jahre ganz abgehandelt werden *a*). Zur Anhörung der Catechesen ist die Jugend beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Jahre in der Art verpflichtet *b*), daß ohne das Zeugniß über die angehörten Christenlehren unter schwerer Verantwortung keine Person in Dienst, und kein Knabe in die Lehre genommen, kein Lehrjunge unter 50 Rthlr. als Geselle frei gesprochen, und kein Geselle zum Meister befördert werden darf *c*).

c) Ebend. §. 40.
a) M. heil. Handlungen §. 41.
b) Ebend. §. 158. M. Pfarrer §. 163.
c) Ebend. §. 70.

§. 387.

Gebet. Canonische Tageszeiten.

Außer dem Meßopfer und dem Religionsunterrichte macht den wichtigsten Theil der äußern Gottesverehrung das Gebet aus. Die Verrichtung desselben nach bestimmten Abtheilungen des Tages führte die sieben canonischen Tageszeiten (horae canonicae) ein, die aus Psalmen, Hymnen, Orationen und Lectionen bestehen, und ehemals nach dem Psalter, nun nach dem zuletzt durch P. Pius V. verbesserten Brevier gebetet werden. Nach dem neuen Kirchenrechte sind die canonischen Horen feierlich und zu den bemessenen Stunden nur noch bei den Cathedral-, Collegiat- und Klosterkirchen; bei den übrigen Kirchen aber in der Art zu begehen, wie es die Orts-Statuten oder Observanzen mit sich bringen. Das stille oder häusliche Abbeten des Breviers ist Pflicht für Geistliche, welche Beneficien besitzen, in einer höhern Weihe stehen, oder in einem Kloster Profeß abgelegt haben. Die schuldbare Unterlassung durch einen ganzen Tag wird am Beneficiaten mit dem Verluste der Einkünfte eines Tages, die Unterlassung der Matutin mit dem Verluste der Hälfte, und jeder andern Hora mit dem sechsten Theile zum Besten der Kirche oder Armen bestraft.

Das Volk verrichtet sein Gebet in der Stille nach Formeln, welche in der Kirche eingeführt sind. Neue Gebete muß der Bischof vorläufig approbiren. Gänzlich verboten sind Gebete, welche den Aberglauben nähren, oder ein besonderes Bild für wunderwirkend ausrufen. Bei allgemeinen Landesanliegen, als Krieg, Hunger, Seuchen, anhaltender Dürre oder Regen kann der Bischof hierauf bezügliche Gebete bestimmen, und eigene Betstunden anordnen. Das Abbeten von der Kanzel nach der Predigt ist erlaubt, darf aber nicht bis auf 5 Vaterunser oder einen Rosenkranz steigen. Laut darf von dem Volke ohne Vorbetung des Geistlichen weder bei der Messe noch bei einer andern gottesdienstlichen Handlung gebetet werden *a*).

a) M. heil. Handlungen §§. 12—15.

Die feierlichste Art des Gebetes ist die vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute. Die öffentliche Aussetzung desselben hat der Trienter Kirchenrath gut geheißen. Nach unserer Gottesdienstordnung wird es an Sonn- und Feiertagen sowohl in der Stadt als auf dem Lande, jedoch blos bei der Segenmesse, dem Hochamte, der Litanei und Vesper; an Werktagen aber bei diesen Andachten nur in der Stadt ausgesetzt. Zu andern Andachten, nach Privat-Willführ oder auf Andringen der Kirchkinder, darf es nie ausgesetzt, und in Privat-Oratorien weder aufbehalten, geschweige ausgesetzt werden. Der Segen mit dem hochwürdigsten Gute kann zu den bestimmten Andachten nur einmal, und zwar am Schluße derselben gegeben werden. Der Segen bei dem Abspeisen gründet sich in dem Römischen Rituale nicht. Auch darf kein Segen mit demselben bei Andachten, welche die Bischöfe auf Begehren der Gemeinden veranlassen, und noch weniger zur Zeit eines Ungewitters oder bei einer Feuersbrunst Statt haben *b)*.

§. 388.

Vespern und Abendandachten.

Da die Sonn- und Feiertage früher von Abend zu Abend gerechnet wurden: so sind die Abendandachten (vesperae) von jeher für eben so geboten gehalten worden, als die Morgenandachten. Sie sind theils eigentliche Vespern, theils Litaneien. Erstere können in Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, täglich choraliter, und an Sonn- und Feiertagen mit der Orgel ohne Instrumental-Musik; letztere selbst musikalisch (folg. §.) an Sonn- und Feiertagen in allen Pfarrkirchen in der Stadt und auf dem Lande, und zwar unmittelbar nach der Christenlehre, an Werktagen aber wenigstens in Stadt- und Marktpfarren, und an Samstagen sogar auf dem Lande mit Segen *a)* gehalten werden, wenn sie Gemeinde und

b) Ebend. §§. 46, 47.

a) A. Entschl. v. 8. Hofd. v. 12. Mai 1835 Prov. Ges. Böhm. 17. Bd. S. 250.

Seelsorger begehren. Für die Sonn- und Feiertage ist die Aller-Heiligen-Litanei mit den dazu gehörigen Gebeten; an Samstagen und Frauenfesten die lauretanische mit dem Salve regina, dem Gebete für den Landesfürsten und dem allgemeinen Gebete, dann 5 Vaterunser vorgeschrieben. Die späten Andachten in der Dämmerungszeit und in der Nacht sind weder auf der Gasse noch in Privat-Häusern erlaubt *b*).

§. 389.

Anstand bei dem Gottesdienste. Kirchengesang und Kirchenmusik.

Soll der Zweck des Gottesdienstes erreicht werden: so muß dabei Würde und Anstand herrschen, und Alles, was die Aufmerksamkeit und Gemüthsversammlung stört, fern bleiben. Die Gläubigen sollen deshalb dem Gottesdienste in einem ordentlichen Anzuge beiwohnen, und eine ehrerbietige Leibesstellung annehmen. Der Kirchenrath von Nicäa hat den alten Gebrauch, während des Gottesdienstes zu knien, und am Osterfeste und an Sonntagen zu stehen, gut geheißen. Die Richtung gegen Sonnenaufgang, die vormals auch Gebrauch war, hängt nun von dem Baue des gottesdienstlichen Versammlungsortes ab *a*).

Um die religiösen Gefühle mehr anzuregen, wurde die **Kirchenmusik** eingeführt, anfangs als Vocal-Musik oder **Gesang**, und zwar zuerst als Solo-Gesang, dann als Antiphonie oder Wechselgesang, der Ambrosianische genannt, hernach als Choral-Gesang, der Gregorianische genannt, endlich bei Erfindung der Orgel und Anwendung verschiedener musikalischer Instrumente als figurirter Gesang oder **Figural-Musik**. Letztere ist bei Hochämtern und Litaneien auf dem Lande wie in der Stadt zugelassen, wo das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten zureicht. Zur Vermeidung der Zerstreuung sind jedoch Frauenspersonen, mit Ausnahme der

b) M. heil. Handlungen §§. 48, 49.

a) M. heil. Handlungen §. 51.

Frauen, Töchter, Schwestern der Chorregenten u. s. w. von der Mitwirkung ausgeschlossen, und alle Stücke untersagt, die mehr für das Theater als die Kirche componirt sind. Wo die Instrumental-Musik bei Segenmessen, dann bei Hochämtern auf dem Lande aufzubringen schwer hält, ist der Volksgesang unter Begleitung der Orgel vorgeschrieben, und sind hierbei keine andern, als die in der Wiener Sammlung enthaltenen oder von dem Bischofe sonst noch gut geheißenen, und vom Offertorium bis zur Communion blos Meßlieder zu singen *b*).

b) Ebend. §. 52.

Viertes Hauptstück.

Von der Verehrung der Heiligen.

§. 390.

Katholische Glaubenslehre von den Heiligen.

Nach der katholischen Glaubenslehre wird Gott allein angebetet; die Heiligen, als welche fromm verstorbene Menschen anzusehen kommen, die von der Kirche dafür erklärt sind, werden nicht angebetet, sondern verehrt, d. i. ihre Tugendbeispiele zur Nachahmung und ihre herrliche Belohnung zur Aufmunterung vorgestellt, und angerufen, d. i. gebeten, unsere Wünsche dem himmlischen Vater vorzutragen und ihr Gebet mit dem unsrigen zu vereinen. Die Anrufung und Verehrung der Heiligen ist nach der Lehre der Kirche gut und nützlich *a*). Soll sie aber echt sein, so muß sie auf Gott bezogen werden. Geringschätzung oder wohl gar Schmähung der Heiligen ist mittelbare Gotteslästerung *b*).

§. 391.

Verehrung der Reliquien.

Auf die Verehrung der Heiligen bezieht sich die Verehrung ihrer Reliquien und der Gebrauch der Bilder. Reliquien heißen theils die Leichname der Heiligen und Reste derselben, theils Dinge,

a) Conc. Trid. s. 25. Decr. de invoc. et vener. et reliq. sanct.
b) M. heil. Handlungen §§. 53—55.

welche wie Kleider oder Geräthe den Heiligen bei Lebzeiten zum Gebrauche gedient, oder Werkzeuge ihrer für das Christenthum ausgestandenen Leiden abgegeben haben, wohin vor allen die Kreuz-Partikeln gehören. Die ersten unterscheidet man in ansehnliche (insignes) und minder ansehnliche (minus insignes), welche Theilchen der ansehnlichen sind.

Nach der Lehre der Kirche sollen die Reliquien, so bald sie dafür erkannt sind, von den Gläubigen in Ehren gehalten werden, und diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, verdammt sein. Das Erkenntniß über die Echtheit neu aufgefundener Reliquien kommt dem Bischofe zu, welcher der Untersuchung verständige Theologen und fromme Männer beizuziehen hat. Die als echt erkannten müssen mit einer Authentik versehen, und mit dem deutlich aufgeklebten Namen des Heiligen bezeichnet werden. Ansehnliche Reliquien dürfen nur in der Kirche aufbehalten, jedoch nicht an dem für das Sanctissimum bestimmten oder gar einem erhabenern Orte, oder in der Mitte des Altars, sondern blos zu dessen Seiten zwischen den Leuchtern in einem geziemenden Behältnisse, einer Einfassung oder hinter dem Glase aufgestellt werden. Ihre Beleuchtung ist verboten. Der Handel mit Reliquien und noch mehr der Reliquien-Wucher ist von jeher strengstens untersagt gewesen; bei kostbar gefaßten Reliquien kann nur die Fassung in einen Werthanschlag kommen. Kann bei einem Reliquiarium, das zur Veräußerung kommen soll, die Reliquie nicht getrennt werden: so muß es dem Ortsseelsorger zur Einlieferung an das Consistorium übergeben werden. Akatholiken können als Erben von Reliquien, die sich in der Verlassenschaft befinden, nie Besitz nehmen *a*). Auch das Anrühren religiöser oder profaner Sachen an den Reliquien, so wie die Verfertigung von Amuleten und dergleichen ist für unerlaubt erklärt *b*).

a) A. Entschl. v. 10. Hofd. v. 16. Nov. u. 28. Dec. 1826 Prov. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 55.

b) M. heil. Handlungen §§. 56—58.

§. 392.

Verehrung der Bilder.

Uiber die **Bilder** lehrt die Kirche, daß ihr Gebrauch erlaubt und nützlich sei. Der wirkliche Gebrauch, dann die Art und Weise desselben gehören jedoch nicht zum Wesen, sondern zu dem Zufälligen der Religion, daher die Bischöfe zu wachen haben, daß sich der Verehrung kein Aberglaube zugeselle und Gewinnsucht nicht ihr Spiel treibe, und wenn sie wahrnehmen, daß das Volk einem Bilde zuläuft und zu demselben eine übertriebene Meinung oder verdächtige Andacht zeigt, solches verändert oder weggenommen, und dafür ein anderes hingesetzt, das Volk aber über die wahre Verehrung der Bilder unterwiesen, so wie belehrt werde, daß die Meinung, als wäre in einem gewissen Bilde eine besondere Kraft zu helfen verborgen, und das Vertrauen auf ein bestimmtes Bild von der Kirche als ein heidnischer Irrthum verworfen sei.

In disciplinärer Hinsicht ist vorgeschrieben: 1) Es soll kein ungewöhnliches Bild aufgestellt werden, ohne vorläufige Gutheißung des Bischofs. 2) Bilder, welche in frechem Reize vorgestellt sind, etwas anschaulich machen, dessen Unwahrheit aus der h. Schrift oder Tradition erweislich ist, oder mittelst Uiberschrift oder einer im Bilde angebrachten Darstellung die sichere Erlangung einer Gnade von Gott verheißen, dürfen gar nicht ausgestellt werden. 3) Zu Heiligen-Bildern darf nie das Conterfait einer lebenden Person genommen, und die Krone, mit welcher das Haupt der Heiligen geziert zu werden pflegt, keiner Person aufgesetzt werden, die noch nicht heilig gesprochen ist. 4) Keinem Bilde oder Statue, die an berühmten Wallfahrtsorten ausgenommen, dürfen besondere Kleidungen angelegt oder profane Sachen angehängt werden. Jedes Bild und Statue hat nur allein aus der Materie zu bestehen, aus der sie verfertigt sind. 5) In der Kirche müssen die Bilder nach dem Muster der Römischen Kirche vermindert, und auf Straßen, dann in Häusern, welche öffentlichen Vergnügungen gewidmet sind, gar nicht ausgesetzt werden. Die Kerzen und Lampen vor Bildern sind zur Beleuchtung des hochwürdigsten Gutes und bei dem Gottesdienste zu

verwenden. 6) Die Verunehrung der Bilder ist gottlos und strafbar. Deshalb dürfen auch Fußböden, Wege und Stege nicht mit Bildern bemahlt, ausgelegt oder sonst verziert werden *a*).

§. 393.

Wallfahrten, Kreuzweg, Rosenkranz.

Auf die Verehrung der Heiligen beziehen sich die Wallfahrten und Processionen, der Kreuzweg, Rosenkranz und die Litaneien. Von den Litaneien war oben die Rede. Die Wallfahrten sind fromme Fußreisen nach einen entfernten Ort in der Absicht, daselbst einem Heiligen seine Verehrung besonders zu bezeigen. Werden sie von einer größern Anzahl von Personen in festlich geordneten Aufzügen unternommen: so heißen sie Processionen. Das gemeine Recht enthält darüber keine Vorschrift; nach dem Oesterreichischen soll indirect auf ihre Abstellung gewirkt werden *a*). Der Kreuzweg ist als ein Mittel eingeführt, sich die Leiden und den Versöhnungstod Jesu auf ergreifende Weise im Andenken zu erhalten. Er ist in so fern gestattet, als nicht Bilder aufgestellt werden, die sich in der h. Schrift nicht gründen *b*). Der Rosenkranz ist eine auf die h. Maria sich beziehende Andacht. Zur Beförderung derselben sind eigene Bruderschaften entstanden, und wegen der durch deren Gebete gegen die Saracenen erfochtenen Siege das Rosenkranzfest eingesetzt worden *c*).

a) M. heil. Handlungen §§. 59—61.

a) M. heil. Handlungen §. 62.

b) Ebend. §. 63.

c) Ebend. §. 64.

Fünftes Hauptstück.

Von der Feier der kirchlichen Festtage.

§. 394.

Kirchliche Festtage. Kirchengebote über deren Feier.

Um das Andenken an die wichtigste Begebenheit in der evangelischen Geschichte, die Auferstehung des Herrn zu feiern, wurde von den Aposteln an die Stelle des jüdischen Sabbats der Sonntag, der auch deshalb der Tag des Herrn heißt, zum kirchlichen Festtage erhoben; andere aber zum dankbaren Andenken an die ausgezeichnetsten Wohlthaten Gottes und die wichtigsten Geheimnisse des Christenthums, dann zur Vermehrung der Heiligen-Verehrung theils von den Aposteln, theils von der Kirche eingeführt. Sie sind ordentliche oder außerordentliche Festtage, je nachdem sie alle Jahre oder blos über besondere Veranlassung gefeiert werden; unbewegliche, wenn sie alle Jahre auf denselben Tag fallen, sonst bewegliche; höhere, an welchen die Feier der Geheimnisse der drei göttlichen Personen begangen wird, außerdem gemeine; einfache, wenn nur ein Festtag vorkommt, oder doppelte, wenn zwei oder mehrere Gedächtnißtage, deren jeder als Feiertag geheiligt wird, an einem Tage zusammen treffen.

Die Gebote der Kirche über die Feier der Festtage sind zweifach: affirmativ, an diesen Tagen dem Gottesdienste fleißig obzuliegen, und negativ, alle Arbeiten zu unterlassen, die mit der

kirchlichen Feier sich nicht vereinbaren lassen. Beide Gebote gehen die Geistlichen und Laien an *a*).

§. 395.

Abhaltung und Abwartung des Gottesdienstes.

Wie an den kirchlichen Festtagen für die Geistlichen die Abhaltung, so ist für die Laien die Abwartung des Gottesdienstes Pflicht, welcher die letztern keineswegs durch die Anhörung einer stillen heiligen Messe, sondern dann Genüge leisten, wenn sie auch dem christlichen Religionsunterrichte beiwohnen, indem die Ablesung des Evangelium einen Theil der Messe ausmacht, und solches zum Unterrichte bestimmt ist *a*). Die Oesterreichischen Verordnungen verstehen unter Gottesdienst ebenfalls beides. Um hierin dem Volke mit gutem Beispiele vorzugehen, müssen an Sonn- und Feiertagen das Kreisamt, der Magistrat, die obrigkeitlichen und herrschaftlichen Beamten dem Gottesdienste in der Hauptpfarre an einem für sie eigens dazu bestimmten Platze, und bei höhern Kirchenfeierlichkeiten die sämmtlichen verschiedenen Civil- und Militär-Behörden in eigens angewiesenen Abtheilungen der Kirche beiwohnen. Besteht im nemlichen Orte ein schutzobrigkeitliches Amt und ein Magistrat: so hat in Betreff des Kirchensitzes jenes oder dieser den Vorrang, je nachdem die Schutzobrigkeit des Orts auch Patron der Pfarrkirche ist, oder das Patronat dem Magistrate zusteht *b*). Die Schuljugend hat bei dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste zu erscheinen *c*).

Für einige Festtage und festliche Zeiten, die als Feiertage nicht geboten sind, sind eigene Andachten eingeführt. Dahin gehören: 1) Das Advent, während dessen täglich früh Morgens eine Rorate-Messe oder ein Rorate-Amt zu halten ist; 2) Weihnachten, welches durch die Christnachts-Mette ausgezeichnet wird, die um die Mitter-

a) M. heil. Handlungen §§. 65—67.

a) M. heil. Handlungen §. 69.

b) Verord. in Böhm. v. 4. April 1834 Z. 14030.

c) M. heil. Handlungen §. 70.

nachts= oder eine Morgenstunde des heiligen Tags gehalten werden kann, wie es der Bischof für die wahre Andacht und Sittlichkeit seiner Heerde zuträglicher findet; 3) der letzte Tag im Jahre, welcher mit Danksagungsandachten und einer Predigt gefeiert werden darf; 4) das Fest der h. drei Könige, an dessen Vorabend bei den Nationen slavischen Ursprungs die Wasserweihe Statt findet (§. 215); 5) das Fest der Reinigung der h. Maria oder Lichtmesse, an welchem die Benediction der Kerzen und ein Umgang in der Kirche gehalten wird; 6) der Aschermittwoch, an dem die Aschenweihe und Einäscherung geschieht; 7) die Fastenzeit, während welcher in der Hauptstadt drei, und auf dem Lande unter der Woche oder Sonntags Nachmittags eine Fastenpredigt sein können, überdies der fünfte Sonntag oder **dominica passionis** durch Bedeckung des Crucifixes, der sechste oder Palmsonntag durch die Palmweihe und die Procession in der Kirche mit den geweihten Palmen, und die letzte oder Charwoche, besonders die 3 letzten Tage in der Art ausgezeichnet sind, daß an einem Seitenaltare das heilige Grab mit einem leeren Kreuze errichtet und das hochwürdigste Gut zur allgemeinen Anbetung ausgesetzt, am Charfreitage eine Predigt und am Charsamstage die Feuerweihe, Nachmittags aber die Auferstehungsandacht gehalten wird; 8) der Marcustag und die drei Bitttage in der Kreuzwoche, an welchen in eine nahe Pfarrkirche oder um die Felder Bitt=Processionen geführt werden, denen die Schuljugend und der Magistrat beizuwohnen haben; 9) das Fronleichnamsfest, dessen Feier in der in und um den Ort der Pfarre zu führenden Procession, Aussetzung des hochwürdigsten Guts und dem 40stündigen Gebete, und wenn im Orte mehrere Pfarren bestehen, in einer zweiten am darauf folgenden Sonntage zu haltenden Procession beruht; 10) der Allerseelentag, welcher mit Requiem, Libera, und einer vormittägigen Predigt, dann außer dem am Vorabende um die Kirche zu führenden Umgange, mit einem Umgange auf den Freidhof gehalten werden kann *d*).

d) Ebend. §. 63.

§. 396.

Enthaltung von Profanation der Festtage.

Das negative Kirchengebot über die Feier der Festtage umfaßt die Enthaltung von schweren Arbeiten, der Handelschaft, Lustbarkeiten und der Gerichtspflege.

Unter schweren Arbeiten werden alle verstanden, welche eine größere Leibesanstrengung erheischen, und von den Taglöhnern, Landleuten und Handwerkern auf dem Felde oder bei Hause verrichtet zu werden pflegen. Dahin gehört auch das Tragen großer Päcke und Butten, das Fahren mit dem Schubkarren, das Auf- und Abladen schwerer Wägen, das Ausfahren derselben vor der neunten Frühstunde, und das Abhalten von Treib- und andern Jagden. Eine Ausnahme macht blos ein Nothfall (§. 217) *a*).

Hinsichtlich der Handelschaft ist geboten, daß an Sonn- und Feiertagen alle Kauf- und Handelsläden zu schließen sind, mit Ausnahme der Apotheken und jener Läden, in welchen auch Menschen wohnen, bei denen aber wenigstens die eine Hälfte des Ladens gesperrt sein muß; dann daß an höhern Festtagen nicht einmal die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, an den gemeinen aber wenigstens nicht während der gottesdienstlichen Stunden verkauft, endlich Märkte gar nicht gehalten werden dürfen *b*).

Lustbarkeiten sind an den höhern Fest- oder den kirchlichen Norma-Tagen in öffentlichen Orten und Privat-Häusern untersagt. Nur ausnahmsweise können musikalische Academien ernster Gattung, und auch diese blos für wohlthätige Zwecke bewilligt werden. Kirchliche Norma-Tage sind: der Palmsonntag bis Ostersonntag, Mariä-Verkündigung, Pfingstsonntag, Fronleichnamstag, die drei letzten Advent-Tage und der Weihnachtstag. An gemeinen Festtagen können Lustbarkeiten, die türkische Musik ausgenommen, nach beendetem nachmittägigen Gottesdienste gehalten werden. Musiken, welche in öffentlichen Orten oder Privat-Häusern an Abenden Statt finden,

a) M. heil. Handlungen §. 71.

b) Ebend. §. 72.



auf die ein Feier- oder Fasttag (§. 400) folgt, müssen spätestens um 12 Uhr Nachts aufhören *c*).

In Absicht auf die Rechtspflege sind alle Sonn- und Feiertage für Gerichts-Ferien erklärt. An denselben kann keine Partei vorgeladen und kein Amtstag gehalten werden. Alle gerichtlichen Amtshandlungen, selbst im Einverständnisse der Parteien gepflogen, sind, Nothfälle abgerechnet, ungiltig. Nur jene Geschäfte der Unterthanen, welche unmittelbar Wirthschaftsgegenstände betreffen, und bei den gewöhnlichen Amtstagen nicht abgehandelt werden können, wie das Ansagen der Robot, die Berechnung mit Unterthanen über deren Forderungen und Schuldigkeiten, dürfen nach beendetem vormittägigen Gottesdienste bis zum Anfange der Christenlehre, dann nach deren Beendigung; Zusammentretungen der Zünfte aber und Gemeindeberathungen immer erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste vorgenommen werden *d*).

Uiber die Heiligung der kirchlichen Festtage haben außer den politischen Aemtern die Seelsorger in der Art zu wachen, daß jede Profanation von dem Bischofe der Landesstelle, und wenn diese keine Abhilfe schafft, Sr. Majestät angezeigt werden muß *e*).

§. 397.

Aufgehobene Festtage.

Erkalteter Eifer, Geschrei der Armen, Müßiggang, Eitelkeit und andere Laster, wozu die gehäuften Feiertage Anlaß gaben, bewogen den P. Benedict XIV. auf Ansuchen der Kaiserin Maria Theresia zu der Erlaubniß, an mehreren derselben ohne Abbruch der Kirchenandacht den sonst verbotenen knechtlichen Arbeiten obliegen zu können; und nach ihm den P. Clemens XIV., selbst von der Obliegenheit zur Abwartung des Gottesdienstes und von der Fasten an dem Vorabende derselben zu dispensiren. Seitdem bestehen in Oesterreich

c) Ebend. §. 78.
d) Ebend. §. 74.
e) Ebend. §. 75.

nur mehr folgende gebotene Festtage: 1) Alle Sonntage des Jahrs, 2) der heilige Christtag, 3) das Neujahr, 4) das Fest der heiligen drei Könige, 5) das Fest der Auferstehung mit dem folgenden Tage, 6) Christi Himmelfahrt, 7) der Pfingstsonntag mit dem folgenden Tage, 8) das Fronleichnamsfest, 9) die 5 Feste Mariens, als: Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, 10) das Fest der heiligen Peter und Paul mit dem Gedächtnisse der übrigen Apostel, 11) das Fest des h. Stephans als ersten Marterers mit dem Gedächtnisse aller heiligen Marterer, 12) das Fest Aller-Heiligen, 13) das Fest eines Schutzheiligen oder Landespatrons. Außerdem ist jedem Bischofe in Ländern, wo mehrere Diöcesen bestehen, für seinen Sprengel sich einen Diöcesan-Patron zu wählen gestattet; doch darf dessen Fest im Calender nur schwarz gedruckt und auf keinen Sonntag übertragen, sondern nur in choro gefeiert werden. Ist in einer Provinz nur ein Bisthum: so ist der Landespatron auch Diöcesan-Patron. Die Dispens von der Feier der übrigen vormaligen Festtage gilt für ganz Oesterreich, daher auch für die auswärtigen Pfarren angehörigen Oesterreichischen Unterthanen; nicht aber für fremde, Oesterreichischen Kirchspielen zugepfarrte Unterthanen, doch ist ihretwegen kein feierlicher Gottesdienst zu halten *a*).

Die aufgehobenen Festtage sind nun Werktage, und es kann zwischen ihnen und andern Werktagen in Absicht auf den Gottesdienst kein Unterschied gemacht werden, außer es besteht für einen feierlichen Gottesdienst eine Stiftung. Das Andenken der Heiligen ist blos noch von der Geistlichkeit im Chore, im Breviere und bei der h. Messe zu begehen. Das Fest eines abgebrachten Feiertags darf bei der Verkündigung der Wochenmessen weder benannt, noch zu dem Gottesdienste eingeladen werden. Die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes an einem solchen Tage wird an der Obrigkeit, welche die Anzeige zu erstatten unterläßt, mit 50 fl., an dem Seelsorger das zweitemal mit dem Pfründenverluste bestraft.

Eben so muß an den aufgehobenen Feiertagen, gleich den Werktagen den gewöhnlichen Arbeiten nachgegangen werden, worin

a) M. heil. Handlungen §. 76.

die Seelsorger mittelst ihres Gesindes vorzuleuchten haben. Taglöhner, Dienstboten, Gesellen und Handwerker, welche diese Tage feiern, dann Handwerkszünfte, welche Zusammenkünfte, und Wirthe, welche öffentliche Ergötzlichkeiten halten, werden streng bestraft. Desgleichen müssen an diesen Tagen Schulen gehalten, und die Wirthschaftskanzleien wie an Werktagen geöffnet werden *b*).

§. 398.

Calender.

Die Zeit der Abhaltung der kirchlichen Festtage gibt in der lateinischen Kirche der Gregorianische, in der griechischen der Julianische Calender, oder der alte Styl an, welcher sich vom Gregorianischen Calender darin unterscheidet, daß er das Sonnenjahr streng mit 365¼ Tag annimmt, obgleich ungefähr 11 Minuten davon abgehen, daher dermalen schon um 12 Tage zurück ist. Alle beweglichen Feste werden nach dem Osterfeste berechnet, das am ersten Sonntage nach dem ersten Vollmonde zu feiern ist, welcher nach dem Frühlings-Aequinoctium, das immer auf den 21. März zu setzen ist, eintritt, wornach es zwischen dem 22. März und 25. April, mithin um 34 Tage variren kann. Der Calender, dessen sich die Geistlichkeit zur Begehung der Kirchenfeste bedient, heißt Directorium. Beide, Directorium und Calender, unterliegen der politischen Censur *a*).

b) Ebend. §§. 77, 78.
a) M. heil. Handlungen §§. 80—86.

Sechstes Hauptstück.

Von den Fasten und Vigilien.

§. 399.

Begriff und Arten der Fasten.

Um einerseits die Feier der kirchlichen Festtage würdig vorzubereiten, andererseits in den Gläubigen den Geist der Buße, Selbstverläugnung und Andacht zu erwecken und zu stählen, sind in der christlichen Kirche Fasten und Vigilien eingeführt worden. Unter Fasten versteht man die Enthaltung von Nahrungsmitteln durch den ganzen Tag, und die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses mit einem erst am Abende zu nehmenden mäßigen Male ohne Fleischspeisen. Das Fasten betrifft demnach die Quantität der Nahrung, indem nur eine Malzeit gehalten werden darf und selbst diese frugal sein soll; die Qualität der Nahrung, indem die zu genießenden Speisen keine Fleischspeisen und bei den Griechen auch keine solchen, welche vom Fleische kommen, wie Eier, Milch, Käse sein dürfen; endlich die Dauer der Enthaltung, indem das Mal erst nach der Vesper genommen werden kann, woher es gekommen ist, daß, seitdem man das ordentliche Mal zu Mittag und ein Nachtmal (collatio) am Abende zu nehmen anfing, die Vesper Vormittags gebetet wird. Besteht die Fasten in der alleinigen Enthaltung von dem Genuße von Fleischspeisen, ohne Rücksicht auf Quantität der Nahrung und Zeit des Genußes: so heißt sie Abstinenz.

Die kirchlichen Fasten sind fünferlei: 1) die Quadragesimal-Fasten vom Aschermittwoche bis zum Charsamstage, 2) die wöchentlichen Fasten am Freitage und Samstage, 3) die Quatember-Fasten für den Frühling zwischen dem 1. und 2. Fastensonntage, für den Sommer zwischen dem Pfingst- und Dreifaltigkeits-Sonntage, für den Herbst in der Woche nach Kreuzerhöhung und für den Winter zwischen dem 3. und 4. Advent-Sonntage nach dem Verse: **Post Crux, post cineres, post Spiritus atque Lucia,** 4) die Vigilien-, d. i. die Fasten an dem einem höhern Festtage vorhergehenden Tage; 5) die aus besonderer Veranlassung von dem Bischofe angekündigten Fasten *a*).

§. 400.

Bestimmungen des Fastengebots.

Das Fastengebot ist folgender Maßen bestimmt: 1) Alle Fasttage sind zugleich Abstinenz-Tage; 2) die Sonntage in der Quadragesima, dann der Freitag und Samstag der wochentlichen Fasten sind keine Fast-, sondern Abstinenz-Tage. 3) Fällt das Fest der Geburt Christi auf einen Freitag oder Samstag, so sind diese Tage nicht einmal Abstinenz-Tage. 4) Fällt ein von einer Vigil-Fasten begleitetes Fest auf den Montag, so ist die Fasten am vorhergehenden Samstage zu halten. 5) Zur Abstinenz sind vermöge einer allgemeinen Observanz alle über 7, zum Fasten alle über 21 Jahre alten Personen verpflichtet. Eine Ausnahme kann nur Krankheit, anhaltend schwere Arbeit und drückende Noth rechtfertigen. 6) Eine von der Abstinenz bewirkte Dispens begreift nicht auch die Dispens von der Faste in sich. 7) Da die Faste nicht die Hauptsache, sondern ein Hilfsmittel der Buße ist: so muß sie mit Zerknirschung des Herzens, eifrigem Gebete und Austheilung des durch die Enthaltung von mehreren und bessern Speisen Ersparten an die Armen verbunden sein. 8) Weil endlich zur Buße ein eingezogenes Leben gehört, und die Fasten eine ernste stille Trauer sein soll: so müssen

a) M. heil. Handlungen §§. 87—92.

in derselben alle Ergötzlichkeiten, daher auch Hochzeiten und alle Zerstreuung der Sinne unterbleiben.

In Oesterreich sind zuerst vom P. Clemens XIV. die Vigilien-Fasten auf die Mittwoche und Freitage im Advente übertragen, dann bei Zunahme der Theuerung von den Mittwochen im Advente, und den Samstagen des ganzen Jahrs als Abstinenz-Tagen dispensirt worden. Mit Ausnahme dieser Tage bestehen aber alle übrigen Fasttage, und eben so muß sich an den Vorabenden der gebotenen Feiertage dem alten Gesetze gemäß von Fleischspeisen enthalten werden; weshalb bei öffentlichen Bällen, wenn auf den folgenden Tag eine Faste einfällt, länger als bis Mitternacht Fleischspeisen zu geben nicht gestattet ist. Dasselbe gilt von Lustbarkeiten dergestalt, daß während des ganzen tempus sacratum, an den Quatember-Tagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen, so wie an Freitagen und Samstagen des ganzen Jahrs weder Haus- noch Privat-Bälle nicht einmal von den Juden gehalten werden dürfen, und daß am Faschingsdienstage, dann an allen Tagen, auf welche ein Fast- oder Festtag folgt, spätestens um 12 Uhr Nachts die Musik, wenn sie auch nur eine Privat-Musik, z. B. bei einer Hochzeit wäre, so wie Tanz und Soupee aufzuhören haben *a*), und daß an kirchlichen Norma-Tagen auch nicht einmal Theater gehalten werden dürfen *b*).

§. 401.

Vigilien.

Vigilien heißen Nachtwachen, welche von dem Vorabende eines höhern Festes bis an den Morgen desselben unter Gebet und Absingen von Psalmen und Hymnen in der Kirche vollbracht werden. In dieser Weise sind sie heut zu Tage abgekommen, und haben sich nur mehr in dem Namen erhalten, womit das einem höhern Feste vorangehende Fasten bezeichnet wird *a*).

a) M. heil. Handlungen §§. 93, 94.

b) A. Entschl. v. 19. Hofd. v. 24. Aug. 1826 Z. 24337.

c) M. heil. Handlungen §. 95.

Siebentes Hauptstück.

Von den Gelübden und Eiden.

§. 402.

I. Gelübde. Begriff und Arten.

Gelübde heißt ein der Gottheit geleistetes Versprechen mit der Absicht, sich zu einer Handlung oder Unterlassung, die besser ist als das Gegentheil, unter einer Sünde zu verpflichten. Der Gegenstand desselben kann nur eine gute, jedoch nicht absolut gebotene Handlung sein. Die Güte muß subjectiv nach den besondern Verhältnissen des Gelobenden bestimmt werden. Die Gelübde sind dinglich, wenn die Leistung das Beste eines Dritten, namentlich einer frommen Stiftung betrifft; persönlich, wenn sie den Gelobenden allein angeht; gemischt, wenn sie das eine und andere bezweckt. Jedes dieser Gelübde kann bedingt oder unbedingt sein. Das persönliche Gelübde ist wieder ein feierliches oder einfaches. Feierlich heißt dasjenige, welches durch den Empfang einer höhern Weihe solemnisirt worden, und dasjenige, welches in der Ordens-Profeß enthalten ist; einfach jedes andere, es mag unter was immer für Umständen und mit was immer für Feierlichkeiten abgelegt werden *a*).

a) M. heil. Handlungen §§. 96—98.

§. 403.

Wirkung.

Jedes giltig gemachte Gelübde zieht die Verbindlichkeit zur Erfüllung in der Art nach sich, daß der Gelobende ohne Gefahr seines Seelenheils davon nicht zurück treten kann. Doch bindet das persönliche blos die Person, auf die Erben geht es nicht über, muß daher auch in Person erfüllt werden, und wenn dieses nicht möglich ist, so hört alle Verbindlichkeit auf.

Das sächliche Gelübde erzeugt für den, zu dessen Gunsten es lautet, ein volles, gegen den Gelobenden und seine Erben erzwingbares Recht, kann jedoch auch von einem andern erfüllt werden. Das gemischte muß, so weit es sächlich ist, von den Erben aufrecht erhalten, und darf so weit auch durch einen andern erfüllt werden; die Erfüllung dessen, was davon persönlich ist, bleibt dem Willen der Erben anheim gestellt. Ein unbedingtes Gelübde muß sogleich, d. i. ohne unnöthigen Aufschub erfüllt werden; ein bedingtes zerfällt bei mangelnder Bedingung. Ist ein Gelübde an einen gewissen Tag als Endtermin gebunden: so ist der Gelobende mit dem Ablaufe desselben von seiner Verbindlichkeit frei *a*).

§. 404.

Aufhebung der Gelübde.

Die eben angeführte Wirkung zur Erfüllung des abgelegten Gelübdes kann durch Ungiltigerklärung, Dispens oder Umwandlung behoben werden. Die Ungiltigerklärung setzt ein ungiltiges Gelübde voraus, und dieses ist jedes, bei dem der ernste Wille sich zu verpflichten fehlt, oder das Versprechen zu einem unerlaubten Zwecke, über einen dem Verkehre entzogenen Gegenstand, oder mit Verletzung der Rechte eines Dritten abgelegt worden ist. Die Ungiltigerklärung kann derjenige verlangen, der durch die Ablegung des Gelübdes verletzt ist *a*). Die Dispens hat Statt, wenn die

a) M. heil. Handlungen §. 99.

a) M. heil. Handlungen §§. 97, 100.

Verbindlichkeit aus einem giltig abgelegten Gelübde von der rechtmäßigen Kirchengewalt wegen einer gerechten Ursache nachgesehen wird. Von dem Gelübde einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande, nach Rom, nach Compostell, dem Gelübde ewiger Keuschheit und des Klosterstandes kann nur der Pabst dispensiren. Eine gerechte Ursache zur Dispens ist eine solche nachherige Veränderung in der Lage der Dinge, daß es ohne Verletzung höherer Pflichten nicht gehalten werden kann. Eine Umwandlung geschieht, wenn an der Stelle der versprochenen Leistung eine andere übernommen wird. In ein offenbar besseres kann jeder Gelobende sein Gelübde umändern, ohne eine höhere Auctorität zu bedürfen. Will er aber an die Stelle des verlobten Gutes ein anderes setzen: so muß er die Beistimmung der Kirchengewalt einholen *b*).

§. 403.

II. Eid. Begriff und Arten.

Der Eid ist eine religiöse Handlung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Er unterscheidet sich von dem Gelübde darin, daß er entweder gar kein Versprechen enthält, oder dieses nicht Gott, sondern jemanden Dritten abgelegt wird. Doch können Gelübde und Eid verbunden werden, wie solches in der Formel geschieht: Ich gelobe und schwöre.

Der Eid ist ein Versicherungseid, wenn etwas Geschehenes, oder ein Versprechungseid, wenn etwas Zukünftiges betheuert wird, und der eine und andere ein gerichtlicher oder außergerichtlicher, je nachdem die Betheuerung vor oder außer Gericht geschieht; der gerichtliche endlich ein feierlicher, wenn dabei besondere Feierlichkeiten vorkommen, sonst ein minder feierlicher *a*).

b) Ebend. §. 101.

a) M. heil. Handlungen §§. 103, 104.

§. 406.

Erfordernisse.

Zum Wesen jedes Eides gehört: 1) Wahrheit, d. i. der Schwörende muß bei dem Versicherungseide moralische Gewißheit von der behaupteten Thatsache, und bei dem Versprechungseide den Willen, seine Zusage zu erfüllen, haben, und dabei die Worte nach dem Sinne desjenigen, dem er schwört, ohne Verdrehung und stillen Vorbehalt (reservatio mentalis) nehmen; 2) Uiberlegung in dem Verstande, daß der Schwörende das, was er schwört, und die Wichtigkeit des Eides erfasse; daher mündig sei, den Gebrauch des Verstandes und der Freiheit habe, und an einen Gott glaube; 3) Gerechtigkeit, indem über eine sündhafte Handlung gar nicht, über eine erlaubte aber nicht leichtsinnig und ohne Noth geschworen werden darf; daher der Eid ungiltig ist, welcher gegen das göttliche Gesetz, gegen die guten Sitten oder das Recht eines Dritten streitet.

Zur äußern Form wird die Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit und Rächers der Unwahrheit erfordert, ohne daß etwas auf die Worte, mit denen solches geschieht, ankommt. Im canonischen Rechte ist die Formel: Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia, welche sich auf die Vulgata bezieht; in Oesterreich: So wahr mir Gott helfe, üblich. Betheuerungen, welche jene Anrufung Gottes nicht enthalten, ob sie gleich religiösen Inhalts sind, z. B. bei dem Himmel, unter priesterlicher Treue, dann Aussagen mit Einmischung des Namens Gottes, z. B. Gott weiß es, sind kein Eid. Auch wird kein Eid geschworen, wenn sich auf einen frühern Eid berufen oder etwas an Eides statt bekräftigt wird. Ganz verboten ist der Eid unter Anrufung von Geschöpfen, z. B. bei dem Haupte des Königs. Ob der Schwörende derselben Religion zugethan ist, zu der sich derjenige bekennt, dem geschworen wird, darauf kommt nichts an. Vermöge Herkommens soll ein Christ vor einem zwischen zwei brennenden Kerzen stehenden Crucifixe die rechte Hand in die Höhe haltend, oder auf die Brust legend, schwören. Bei uns muß der Schwörende den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halten. Nach dem canoni-

schen Rechte soll der Eid vormittags und im nüchternen Zustande abgelegt werden, und in der Regel geht es auch an, schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten zu schwören. Bei uns jedoch muß in Person und mündlich geschworen werden; ein Bevollmächtigter kann Eide blos anbieten und annehmen, aber nicht ablegen und die unterschriebene Eidesformel vertritt die Stelle des Eides blos als außerordentliche Ausnahme *a*).

§. 407.

Wirkung des Eides.

Jeder Versicherungseid erzeugt eine neue von der beschwornen Hauptverbindlichkeit verschiedene subjective Verpflichtung zur Erfüllung des Versprechens, welche das Band der Religion heißt; sie richtet sich jedoch in ihren Folgen, was Clauseln und Bedingungen betrifft, nach der Hauptverbindlichkeit. Ist daher das ganze Geschäft ungiltig: so kann es der Eid nicht aufrecht erhalten, und ist die Hauptverbindlichkeit durch Remission oder Compensation erloschen: so ist es auch der Eid. Der Meineid wird wie der falsche Eid bestraft. Eine eigentliche Entbindung vom Eide ist unmöglich; eine uneigentliche hat Statt: 1) wenn der Eid aus der Beschaffenheit der Person, des Gegenstandes oder der unterwaltenden Umstände ungiltig ist, 2) wenn der Schwörende aus dem selbst giltig abgelegten Eide nicht mehr verbunden ist, weil der, dem er geschworen hat, seines Rechts beraubt wurde, oder das mit dem Eide bestärkte Geschäft aufgehoben werden mußte. Bei weltlichen Geschäften erklärt wohl auch die weltliche Behörde den Eid für ungiltig; allein für das innere Forum kann nur die Kirche lossprechen *a*).

a) M. heil. Handlungen §§. 105, 106.
a) M. heil. Handlungen §§. 107, 108.

Achtes Hauptstück.

Von den Begräbnissen und Todtenandachten.

§. 408.

Begräbnißort.

Das kirchliche Begräbniß kommt in einer dreifachen Bedeutung vor: als Ort, wo es Statt hat, als Recht, es vorzunehmen und als Feier, mit welcher es begangen wird.

Der Begräbnißort ist der Gottesacker der Pfarre (§. 432); eine Ausnahme macht das Familien- und das Wahlbegräbniß *a*).

Ein Familienbegräbniß und zwar in der Kirche, nur nicht bei dem Altare *b*), hat nach gemeinem Rechte der Patron mit seiner Familie; andere können es mittelst Vertrags erwerben. Das Familienbegräbniß geht dem pfarrlichen vor. Bei uns sind jedoch alle Familienbegräbnisse, welche in Kloster- und Kirchengrüften bestanden sind, in der Stadt und auf dem Lande abgestellt. Klöster dürfen ihre verstorbenen Ordensglieder nicht einmal in dem Klostergarten begraben. Es steht ihnen wie einzelnen Familien blos frei, sich an den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse anzubauen, oder Grüfte außerhalb der Städte und Ortschaften in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden auf einem mit Mauern umgebenen Platze zu errichten, und darin die Leichen, wenn sie balsamirt sind, frei beizusetzen, außerdem unter der Erde zu begraben *c*).

a) M. heil. Handlungen §§. 109, 110.

b) can. 15. caus. 13. q. 2.

c) M. heil. Handlungen §. 111.

Ein Wahlbegräbniß hat Statt, wenn jemand zu seinem Begräbnisse den Ort bestimmt, auf welchem er weder als Pfarrkind noch vermöge eines Familienbegräbnisses Anspruch hat. Das Wahlbegräbniß geht dem pfarrlichen und dem Familienbegräbnisse vor, hat aber seit der Sperrung der Kirchen- und Klostergrüfte nur in so fern noch Statt, als statt des pfarrlichen Freidhofs und der Familiengruft ein anderer Freidhof gewählt wird. Unter dieser Beschränkung bleibt die Wahl so frei, daß weder der Mann seinem Weibe noch der Vater seinem mündigen Kinde hierin hinderlich sein kann. Sonst ist das Weib bei dem Manne, und wenn es mehrere gehabt hat, bei dem letzten, das Kind aber bei seinen Eltern zu begraben, und steht dem Vater nur für das unmündige Kind eine Wahl zu treffen frei *d*).

§. 409.
Begräbnißrecht.

Die Vornahme des kirchlichen Begräbnisses ist ein ausschließliches Recht des Pfarrers (§. 215), welches sich auf alle Gläubigen erstreckt, denen er bei Lebzeiten die Sacramente zu administriren hat, sie mögen seine Kirchkinder oder fremde und Durchreisende sein, wenn der Leichnam ohne viele Umstände an den wirklichen Wohnort nicht überführt werden kann. Rücksichtlich der Ordenspersonen hat, da das Kloster gewisser Maßen eine Pfarre für sich ausmacht, der Ordens- oder Klosterobere als Pfarrer das Recht zum Begräbnisse *a*).

§. 410.
Begräbnißfeier.

Die kirchliche Begräbnißfeier besteht in der Verrichtung der in der Kirchen-Agende vorgeschriebenen Ritus und Gebete, in der Vortragung des Kreuzes und Lichtes, dem Psalmen-Gesange und Glockengeläute bei dem Begräbnißzuge, und der Versenkung der Leiche in der Richtung des Kopfes gegen Untergang und der Füsse gegen Aufgang.

In Oesterreich muß zur Verhütung des Begrabens von Schein-

d) Ebend. §. 112.

a) M. heil. Handlungen §. 113.

todten jeder Beerdigung in der Stadt und auf dem Lande, Klöster und Spitäler nicht ausgenommen, die Todtenbeschau vorausgehen, und kein Seelsorger darf ohne ärztlichen, ämtlich vidirten Todtenbeschauzettel begraben. Auch darf keine Leiche vor 48 Stunden begraben werden, den Fall ansteckender Krankheit, wo der Arzt das frühere Begräbniß nothwendig findet, und die Gewißheit des Todes der üble Geruch als das Merkmal der eingetretenen Fäulniß anzeigt, ausgenommen; wo aber immer noch eine besondere obrigkeitliche Bewilligung erforderlich ist. Kann die Leiche ohne Ungemächlichkeit, besonders in den Wohnungen armer Leute, oder bei vorausgegangenen ansteckenden Krankheiten ohne Gefahr für die Lebenden durch so lange Zeit in dem Sterbehause nicht behalten werden: so ist sie in die Todtenkammer (§. 433) beizusetzen, und durch diese Zeit daselbst aufzubewahren. Die Begräbnißfeierlichkeiten sollen blos darin bestehen, daß die Leiche aus dem Sterbehause zur Kirche gebracht, daselbst eingesegnet und sodann in der Stille und ohne Gepränge zu Grabe getragen oder gefahren werde. Keine Leiche, am wenigsten der an natürlichen Blattern oder ansteckenden Krankheiten Verstorbenen darf vor der Beerdigung offen im Sarge zur Schau ausgestellt werden, eben so wenig der Schullehrer mit seinen Gehilfen und Singknaben vor der offen ausgesetzten Leiche Psalmen und Lieder singen. Auch ist verboten, in Gegenwart der Leiche in der Kirche ein Todtenamt oder Messe zu halten, die erst am Abende zur Kirche gebrachte Leiche über die Nacht daselbst zu belassen, oder an Sonn- oder Feiertagen während des vormittägigen Gottesdienstes eine Leiche in die Kirche zur Einsegnung zu bringen. Das Tragen der Leiche zu Grabe hat im verschlossenen Sarge und auf dem nächsten Wege, ohne einen Umzug durch Gässen, zu geschehen, und zum Hinausfahren der Leiche muß sich der gewöhnlichen Leichenwägen bedient werden. Um Kinderleichen in Kutschen zu führen, wird die Bewilligung der Obrigkeit erfordert. Die Leichen- und Trauerwägen sind am Thore mauthfrei, nicht aber bei der Uiberführung in eine Familiengruft oder Wahlbegräbnißstätte an den Mauthschranken, welche sie passiren. Endlich sind bei den Begräbnissen alle Lobreden und so genannten Abdankungen, die Opfergänge und die Trauermale verboten.

Bei den Begräbnissen der Militär-Personen sind auch die im Militär-Reglement enthaltenen Ehrenbezeugungen zu veranstalten, zu welchem Ende der Sterbefall jedes pensionirten Officiers sogleich der nächsten Militär-Behörde angezeigt werden muß. Dagegen hat bei den an natürlichen Blattern verstorbenen Kindern gar kein feierliches Begräbniß Statt; ihre Beerdigung geschieht in der Stille in der Art, daß die Leiche zu einer Stunde, wo sonst kein öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, eingesegnet, und darnach ohne Glockengeläute und ohne Begleitung der Verwandten oder selbst nur eines Geistlichen zu Grabe gebracht wird. Kinder jedoch, welche entweder Kränklichkeit halber oder auf ärztlichen Rath nicht geimpft werden konnten, oder nach überstandener Vaccine an den natürlichen Blattern gestorben sind, werden feierlich begraben, und es ist blos darauf zu sehen, daß der Sarg genau geschlossen und ungeblatterte Kinder von der Begleitung entfernt gehalten werden. Einen im Strafhause verstorbenen Sträflinge darf von den Verwandten wenigstens kein prunkhaftes Begräbniß veranstaltet werden *a*).

§. 411.

Ausschließung von dem kirchlichen Begräbnisse.

Da das christliche Begräbniß ein Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft ist: so sind davon alle ausgeschlossen, welche derselben niemals beigetreten waren, oder solcher wieder beraubt worden sind, oder durch ein kirchliches Verbrechen sich ihrer unwürdig gemacht haben. Dahin gehören und zwar wegen Mangels der kirchlichen Gemeinschaft nach dem Grundsatze: **Quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis:** 1) Ungläubige, Heiden, Muhamedaner, Juden, 2) Ketzer und deren Begünstiger, 3) Schismatiker, 4) Excommunicirte und Interdicirte. Zur Strafe sind ausgeschlossen: 1) Mönche, welche ohne Erlaubniß ihres Obern ein Eigenthum besitzen, 2) die der Kirche den Zehenten vorenthalten, 3) offenbare Wucherer, Räuber und Zerstörer von Gotteshäusern, 4) vorsätzliche Selbstmörder, 5) die im Turniere oder Duelle

a) M. heil. Handlungen §§. 114—117 u. 121.

Gebliebenen, 6) die bei Verübung eines Verbrechens Umgekommenen, 7) die das Buß- und Altars-Sacrament ein ganzes Jahr nicht empfangen haben, 8) unbußfertige Sünder, 9) hingerichtete Verbrecher.

Bei uns sind wohl die Ungläubigen von dem kirchlichen Begräbnisse ebenfalls ausgeschlossen; aber die von Christen todt zur Welt gekommenen, oder vor der Taufe verstorbenen Kinder können nach der Wahl der Eltern auf dem Freidhofe abgesondert oder unter andern Leichen begraben werden. Was hinsichtlich der Akatholiken gelte, wird (§§. 563 u. 566) vorkommen. Zur Strafe sind in Oesterreich des kirchlichen Begräbnisses beraubt die Selbstmörder mit Vorbedacht, wenn der Tod wirklich erfolgt ist, die im Zweikampfe gefallen und auf der Stelle todt geblieben sind, und die Hingerichteten. Die Leiber der ersten beiden werden unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht und daselbst durch gerichtliche Diener verscharrt; bei den letztern geschieht die Verscharrung neben dem Richtplatze *a*).

§. 412.

Ausgrabung der Leichen.

Nach dem canonischen Rechte sollen alle gegen die Kirchensatzungen in geweihter Erde begrabenen Leichen ausgegraben und in ungeweihter Stätte beerdigt werden. Allein bei uns muß das Erkenntniß über das Begraben außerhalb des Freidhofs dem Begräbnisse selbst vorgehen. Bei uns kann eine Ausgrabung blos dann geschehen, wenn sie das Strafgericht zur Erhebung eines Verbrechens für nothwendig findet (§. 103). Soll ein Leichnam ausgegraben werden, um ihn in die Familienbegräbnißstätte zu überführen, oder an einen andern Ort zu begraben: so ist die Bewilligung der Landesstelle nothwendig. Zur Ausgrabung Behufs des Poussirens muß der Sanitäts-Referent die Erlaubniß ertheilen. Die Beraubung eines Grabes ist eine dem Diebstahle analoge That, welche dadurch, daß sie an einer unter dem Schutze der religiösen Meinung stehenden Sache

a) M. heil. Handlungen §. 123.

Handbuch

des

Kirchenrechts

aus

den gemeinen und Oesterreichischen Quellen zusammen gestellt

von

D. Joseph Helfert,

k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandischen Universität, fürst-erzbischöfl. Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten zu Curat-Pfründen in der Prager Erz-Diöcese.

Zweiter Theil.

Dritte Abtheilung.

Prag.

Gedruckt bei Thomas Thabor, im ehemaligen Annakloster, Nr. 948.

1845.



begangen wird, als schwere Polizei-Uibertretung mit strengem Arreste selbst bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist. Auch das Abschneiden der Haare an den Todten durch die Todtengräber und deren Verkauf an die Perückenmacher ist eine unerlaubte Handlung, welche jedesmal der Regierung einberichtet werden soll *a*).

§. 413.

Todtenandachten.

Nach der katholischen Glaubenslehre werden die Seelen der nicht ganz gereinigten Verstorbenen in dem Fegfeuer aufbehalten, von wo sie durch unser Gebet, Almosen und andere Liebeswerke, vorzüglich aber durch das heilige Meßopfer Erlösung erlangen können. Darauf stützen sich unsere gesammten christlichen Begräbnißgebräuche, unsere Gebete für die Abgestorbenen und die Todtenandachten, d. i. die Exequien, welche an dem Begräbniß- oder dem nächst folgenden Tage, und die Anniversarien oder Jahrestage, welche zur jährlichen Gedächtnißfeier begangen werden. Das Recht zur Abhaltung von Todtenandachten ist ein pfarrliches Recht, das durch das einem geistlichen Orden oder einer Kirche verliehene Recht zum kirchlichen Begräbnisse nicht beirrt werden kann.

In Oesterreich können die Exequien außer den Sonn- und Feiertagen durch drei Tage nach einander gehalten, und für einen Verstorbenen, wenn kein Zwang eintritt, auch mehrere Seelenämter gelesen werden; es dürfen nur nicht für denselben Verstorbenen zwei Seelenämter oder ein Seelen- und ein Lob- oder Engelamt an einem Tage, wohl aber bei dem Seelenamte eine Beimesse gehalten und das Libera gebetet werden. Bei Personen, welche vom kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen sind, kann von feierlichen Exequien keine Rede sein; doch stille Messen können für sie, so wie für die Selbstmörder auf Verlangen der Verwandten gelesen werden. Die Anniversarien sind wie die Seelenmessen zu halten, ihre Begehung mag gestiftet sein oder nicht. In Oesterreich werden immer auch für die

a) M. heil. Handlungen §. 124.

gleichem Zwecke für eine Pfarrgemeinde bestehen. Letztere sind wieder Mutter-, Töchter- oder Commendat-Kirchen (matres, filiae seu filiales, commendatae) in der Beziehung, als die eine aus der andern entstanden ist und von ihr abhängt, oder die eine, ihres Vorstehers verlustig, einstweilen einer andern zur Versehung empfohlen ist. In Oesterreich jedoch kommen die Filial-Kirchen in doppelter Bedeutung vor: einmal als Nebenkirchen, die von einem von der Mutterkirche abhängigen, abänderlichen Capellane, der dahin excurrirt oder daselbst stationirt ist, versehen werden, und dann als solche, zu welchen der Seelsorger einer andern Kirche in der Art präsentirt, daß der Präsentirte ein von seinem Präsentator unabhängiger und unabänderlicher selbstständiger Seelsorger wird.

Die Capellen sind gottesdienstliche Gebäude, in welchen das Allerheiligste Sacrament nicht aufbewahrt wird. Dahin gehören die königlichen oder Hof-Capellen (regiae, palatinae), die Schloß- oder Burg-Capellen (villaticae) und die Kloster-Capellen (monasteriales). Sie sind öffentliche Capellen, wenn dahin jeder Gläubige freien Zutritt hat, sonst Privat-Capellen. Die öffentlichen Capellen stehen für sich und sind im Aeußern den Kirchen gleich, oder sind an Kirchen angebaut, oder im Schiffe, in Seitengängen oder unterirdischen Gewölben derselben angebracht. Die Privat-Capellen sind wieder Haus- (domesticae) oder gemeine Land-Capellen (vulgares), je nachdem sie in einem Gemache des Hauses, oder auf Aeckern, an Straßen oder Wegen errichtet sind *a*).

§. 417.

Errichtung neuer Kirchen und Capellen.

Da die Kirchen als gottesdienstliche Gebäude unter kirchlicher Gerichtsbarkeit stehen, als materielle Sachen aber auf mannigfaltige Weise das Staats-Interesse berühren: so wird zu ihrer Errichtung die kirchliche und politische Beistimmung erfordert. Letztere ertheilt der Landesfürst oder in seinem Namen die Hofstelle; erstere der Bischof, und wenn es sich um eine Domkirche handelt, der Pabst.

a) M. heil. Handlungen §§. 128, 129.

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Sachen.

§. 415.

Begriff und Eintheilung der kirchlichen Sachen.

Unter kirchlichen Sachen wird Alles verstanden, was auf die Kirche Bezug hat und nicht Person oder Handlung ist. Sie sind entweder heilige Sachen (res sacrae), wenn sie eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung haben, oder religiöse (religiosae), wenn sie nur mittelbar zum gottesdienstlichen, unmittelbar zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, oder Kirchengüter (bona ecclesiastica, res ecclesiasticae in specie), wenn mit ihren Erträgnissen die äußern Kirchenbedürfnisse bestritten werden. Von den heiligen Sachen werden einige durch ihre alleinige Widmung zum gottesdienstlichen Gebrauche geheiligt, andere hierzu eingesegnet und noch andere eingeweiht. Die einen und die andern stehen außer allem eigentlichen Eigenthumsverbande, und sind mit Ausnahme weniger Fälle unveräußerlich. Die religiösen Sachen sind ursprünglich rein kirchliche Anstalten, und nur deshalb in ihrem Wesen und ihren Eigenschaften großen Theils den heiligen Sachen gleich. Die Kirchengüter haben die Eigenschaften anderer weltlicher Sachen, befinden sich im Eigenthume, und können unter den gesetzlichen Erfordernissen veräußert werden.

Beraubten verwundet: so geschieht keine Beflecku ng. Desgleichen wird die Kirche nicht befleckt, wenn ein außerhalb der Kirche Verwundeter in die Kirche flüchtet und daselbst stirbt; wohl aber, wenn er in der Kirche verwundet worden und außerhalb derselben gestorben ist, mag immerhin in der Kirche kein Blut geflossen sein. Ein von den drei angeführten verschiedenes Verbrechen befleckt die Kirche ebenfalls nicht. Die Folge der Befleckung ist, daß bis zur erfolgten Aussöhnung (reconciliatio) in der Kirche kein Gottesdienst gehalten werden darf. Die Aussöhnung steht dem Bischofe zu, und wird durch wiederholtes Abwaschen der Kirchenwände mittelst des Gregorianischen Wassers vorgenommen *b*).

§. 421.

Erhaltung der kirchlichen Gebäude.

Die Kirchen und deren Accessorien, die Pfarr- und Meßnergebäude müssen immer in Dach und Fach, d. i. in gutem Baustande erhalten werden. Um dieses zu erreichen, muß jährlich bei der canonischen Visitation auf Grundlage des Gebäude-Inventars eine Beaugenscheinigung vorgenommen werden, welcher außer dem Bezirks-Vikäre der Patronats- oder Vogtei-Commissär, oder bei dessen unverschieblichen Geschäften ein anderer Wirthschaftsbeamter, nie aber ein Schreiber, dann Deputirte der Gemeinde, und wenn es ohne besondere Kosten ausführbar ist, ein Werkverständiger beizuwohnen haben. Eine gleiche Beaugenscheinigung hat nach dem Tode des Beneficiaten und bei der Installirung des neuen zu geschehen, und jedesmal über den Befund der Bezirks-Vikär an den Bischof zu berichten. Außerdem können noch die Vogtei-Obrigkeiten und Kreis-Commissäre, letztere besonders bei den Kirchen unter dem Patronate des Landesfürsten oder eines öffentlichen Fondes, wie sie es nöthig finden, die Untersuchung pflegen *a*).

Die Kosten der Erhaltung der eigentlichen Kirchengebäude werden ganz allein aus dem Kirchenvermögen bestritten. Bei den Be-

b) Ebend. §. 135.

a) M. kirchl. Gebäude §§. 26—29.

Klosterpfarre gelegen ist, von dem Kloster, sonst von der Obrigkeit, und wenn diese sich zur Uibernahme des Patronats-Rechtes nicht entschließt, von dem Religionsfonde zu tragen. Dieses gilt auch von den Pfarr- und Meßnerwohnungen, als Accessorien der Kirchengebäude *e*).

§. 419.

Einweihung und Einsegnung der Kirche.

Damit die erbaute Kirche zum gottesdienstlichen Gebrauche geeignet wird: so bedarf sie noch der Weihe. Diese ist ein ausschließliches Recht des Bischofs, welches als ein actus ordinis an niemanden, der nicht Bischof ist, delegirt, wohl aber vom Pabste mittelst eines Privilegium Aebten verliehen werden kann. Sie kann an jedem Tage vorgenommen werden; schicklicher jedoch geschieht sie an einem Sonn- oder Feiertage, und besteht darin, daß ein heiliges Geheimniß, ein Marterer oder Bekenner zum Patrone, dessen Gedächtnisse sie gewidmet und von dem sie hernach benannt wird, gewählt, den Tag vorher von dem Consecrator und der Gemeinde, welche die Consecration verlangt, gefastet, vor den Reliquien, welche in den mit zu weihenden Altar zu schließen sind, Vigilien gehalten, an den Wänden 12 Kreuze gemalt und mit Chrisam gesalbt, endlich zum Schluße an dem neu geweihten Altare das h. Meßopfer verrichtet werde. Die Feier der Weihe soll 8 Tage celebrirt, und außerdem das Andenken an dieselbe jährlich mit einem besondern Feste der Kirchweihe (encaeniae) begangen werden. Bei uns ist letzteres Fest für alle Kirchen des ganzen Staats auf den dritten Sonntag im October verlegt worden *a*).

Ist zur feierlichen Einweihung keine Gelegenheit: so wird die Kirche einstweilen eingesegnet, wodurch sie eben so in den Stand kommt, daß darin feierlicher Gottesdienst gehalten werden kann, wie wenn sie consecrirt wäre, wenn sie nur mit einem consecrirten Altare ver-

e) Ebend. §§. 16, 23.

a) M. heil. Handlungen §§. 131, 132.

aus der Verlassenschaft der Landesstelle zu erfolgen, ohne daß ein von den Erben dagegen erhobener Proceß eine Hemmung setzen kann. Dieser Vorgang hat nur dann zu unterbleiben, wenn das Kreisamt von dem guten Baustande vollkommen überzeugt ist. — Bei dem Todesfalle von Privat-Patronats-Pfründnern hat die Untersuchung bei der Vornahme der Sperre und Inventur nach dem verstorbenen Beneficiaten vor sich zu gehen, und es sind ihr diejenigen Personen beizuziehen, welche der Gebäudebesichtigung bei der canonischen Visitation beizuwohnen haben (§. 421). Der Kreis-Ingenieur hat nur auf Verlangen der Interessenten zu interveniren. — Wird eine Pfründe durch Beförderung oder Pensionirung des Seelsorgers erledigt: so muß die Gebäudebesichtigung bei dem Austritte desselben wie bei seinem Absterben gepflogen werden *b*).

§. 424.

Vorkehrungen zu deren Reparatur.

Über jede Anzeige von Baugebrechen hat das Patronats-Amt sogleich die Behebung derselben vorzukehren. Beträgt die Auslage nicht über 10 fl. C. M.: so kann es dieselbe mit dem Kirchenvorsteher selbst bewilligen. Außerdem muß es die Vorausmaße, den Bauplan und Kostenüberschlag von einem Werkverständigen abfassen lassen, und diese Actenstücke mit dem Materialien-Preisverzeichnisse, dann den Erklärungen der Dominien, wo dieselben zwangsweise mit Beiträgen zu concurriren haben, ob sie ihre Concurrenz mit Materialien oder in Geld leisten wollen, so wie den Rechnungs-Extracten von der Mutter-, den Filial- und sämmtlichen Patronats-Kirchen von den letzten 3 Jahren dem Kreisamte vorlegen. Das Kreisamt hat die Anträge von dem Kreis-Ingenieure prüfen und adjustiren zu lassen, und wenn die Kosten 100 fl. C. M. nicht übersteigen, nach Einvernehmung des Ordinariats den Bau zu bewilligen. Übersteigen sie diese Summe: so müssen die Bau-Acten dem Consistorium zur kirchlichen, der Provinzial-Bau-Direction zur technischen, und der Staatsbuchhaltung zur arithmetischen Prüfung und Vergutachtung

b) Ebend. §. 55.

§. 422.

Ausbesserung der kirchlichen Gebäude.

Müssen die kirchlichen Gebäude erhalten werden: so müssen sie um so mehr, wenn sie ganz oder einem größern Theile nach in schlechten Zustand gerathen oder zu Grunde gegangen sind, ausgebessert oder hergestellt, d. i. in guten Zustand zurückversetzt werden. Ausnahmen finden nach dem gemeinen Rechte blos Statt: bei den kirchlichen Gebäuden der Ketzer, bei überflüssigen Kirchen und bei wirklichem Unvermögen zur Herstellung. Die zweite Ausnahme ist auch in Oesterreich zur Ausführung gekommen, wo mehrere zur Seelsorge nicht verwendete Kirchen gesperrt, und die dabei befindlich gewesenen Stiftungen auf die Ortspfarrkirche oder den Religionsfond übertragen worden sind; von einer Ausbesserung kann bei denselben keine Rede sein, es sei denn, daß sie wieder geöffnet würden, was den darum ansuchenden Gemeinden zu gestatten ist, wenn sie sich anheischig machen, sie ohne Belastung des Religions- oder eines andern öffentlichen Fondes herzustellen, zu erhalten, und die Kosten des darin zu begehenden, von dem Ordinariate festzusetzenden Gottesdienstes zu bedecken *a*). Was hinsichtlich der Gebäude der Akatholiken gelte, wird (§. 568) vorkommen. Wegen Unvermögens kann bei uns wenigstens keine für die Seelsorge nothwendige Kirche eingehen *b*). Wo übrigens eine Kirche aus was immer für einer Ursache eingeht: da kann sie zwar zu einem profanen, jedoch, da der Ort, wo ein heiliges Gebäude stand, auch nach dessen Demolirung heilig bleibt *c*), nicht zu einem garstigen Gebrauche verwendet werden. Uiberdies muß das Holzwerk verbrannt, oder einem Kloster

a) M. kirchl. Gebäude §§. 33, 34.

b) A. Entschl. v. 29. Juli 1832, Hofd. v. 31. Jan. 1834 Prov. Ges. N. Oest. 16. Bd. S. 75.

c) fr. 73. pr. D. de contrah. empt. (18. 1.) §. 8. J. de rer. divis. (2. 1.)

Requisiten die documentirte Baurechnung an die Staatsbuchhaltung abgegeben werden *e*).

§. 425.

Bestreitung der Reparatur-Kosten. Allgemeine Regeln.

Rücksichtlich der Pflicht zur Bestreitung der Reparatur-Kosten gelten folgende allgemeine Regeln: 1) Wer durch sein Verschulden einen Schaden an einem kirchlichen Gebäude veranlaßt hat, muß die Kosten der Herstellung tragen. Dem Seelsorger wird insbesondere ein Verschulden zugerechnet, wenn er die gleich bei dem Pfründen-antritte wahrgenommenen Gebrechen anzuzeigen unterläßt, wenn er die Pfründengebäude im guten Baustande zu erhalten vernachlässigt und daraus ein größerer Schade hervor geht, endlich wenn durch die Schuld oder Nachlässigkeit der Capelläne oder Dienstleute ein Schade angerichtet wird *a*). 2) Ist wegen der Herstellungskosten in der Stiftungsurkunde eine Bestimmung enthalten, besteht hierüber eine Gewohnheit oder Convention, oder wird eine solche bei Errichtung einer Pfründe oder mit Genehmigung der gesetzlichen Behörden später eingegangen: so wird außer dem Falle des Verschuldens die Herstellung nach solchen geleistet. Vermuthet werden weder Conventionen, noch Stiftungen und Gewohnheiten; wer ihr Dasein behauptet, muß es beweisen. Ein darüber entstandener Streit ist vor dem Civil-Richter auszutragen. Die politische Behörde hat blos in dem Falle einzuschreiten, wenn eine augenblickliche Verfügung zu treffen, durchaus nothwendig ist *b*). 3) Tritt keiner dieser beiden Fälle ein: so kommt es darauf an, ob das kirchliche Gebäude ein privates oder öffentliches sei. Bei privat-kirchlichen Gebäuden hat die Kostenbestreitung der Eigenthümer auf sich, was namentlich von Privat-Capellen und Klosterkirchen gilt *c*). Bei öffentlichen Kirchen-gebäuden wurden die Kosten ehemals aus der fabrica ecclesiae be-

e) Ebend. §. 60.
a) M. kirchl. Gebäude §. 36.
b) Ebend. §. 37.
c) Ebend. §. 38.

stritten *d*); nach dem neuesten Rechte hingegen sind sie im Wege der Concurrenz aufzubringen. Der Trienter Kirchenrath has deshalb bestimmt, daß Seelsorgekirchen zunächst aus dem kirchlichen Einkommen, es möge dieses worin immer bestehen, hergestellt werden, und wenn es nicht zureicht, der Patron und alle diejenigen, welche von der Kirche leben oder etwas beziehen, wohin der Beneficiat mit dem, was ihm nach Bestreitung seiner Bedürfnisse an seinem Einkommen erübrigt, gehört, beitragen, endlich, was über einen solchen Beitrag noch abgeht, die Kirchkinder zu leisten haben sollen *e*).

§. 426.

Bau = Concurrenz.

Nach dem Oesterreichischen Rechte gibt es bei den Seelsorgekirchen vier Bau = Concurrenten: Das Kirchenvermögen, den Patron, die Dominien und die Pfarrkinder; bei Pfründengebäuden kommt noch ein fünfter der Beneficiat hinzu, welcher zwischen dem Kirchenvermögen und dem Patrone steht *a*). Alle Baulichkeiten, sie mögen die Kirchengebäude und nothwendige Bestandtheile derselben, oder die pfarrlichen Wohn= und Wirthschaftsgebäude betreffen, sind, selbst wenn das Patronat zwischen der Kirche und Pfarre oder Localie getheilt ist, zunächst aus dem Kirchenvermögen so weit zu bestreiten, als dieses zulangt, d. i. weder den laufenden Bedürfnissen ein Abbruch gethan wird, noch die Stiftungs=Capitalien angegriffen werden. Das eigenthümliche Kirchenvermögen und die eigenthümlichen, mit keinen Stiftungsobliegenheiten belasteten Kirchen=Capitalien jedoch können in außerordentlichen Fällen allerdings verwendet, und eben so der nöthige Betrag durch Aufnahme von Barschaften, insbesondere von andern vermöglichen Kirchen unter Verhypothecirung der Realitäten, und bei Beneficial=Gebäuden gegen Rückzahlung von dem Beneficiaten oder dessen Nachfolgern in angemessenen, längstens

d) Ebend. §. 39.
e) Ebend. §§. 40, 41.
a) M. kirchl. Gebäude §§. 43, 44.
b) Ebend. §§. 42—45, 49.

20jährigen Raten, aufgebracht werden *b*). Ist zwar nicht die Mutterkirche mit hinlänglichem Vermögen versehen, wohl aber die Filialen oder die unter demselben Patronate stehenden Kirchen: so haben diese auszuhelfen *c*), so wie umgekehrt die Mutterkirche mit ihrem zureichenden Vermögen die unzulänglich dotirten Filialen unterstützen muß *d*).

Können die Kosten aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen nicht bestritten werden: so müssen sie nach der Natur des Patronats von dem Patrone, und zwar bei den Kirchengebäuden so fort, bei den pfarrlichen Wohnungen und Wirthschaftsgebäuden aber dann getragen werden, wenn die von dem Beneficiaten zu leistenden Beiträge ebenfalls nicht zulangen, oder der Pfarrer über seinen und seiner Capelläne Unterhalt nichts erübrigt. Dem Patrone liegt die Bestreitung aller baren Geldauslagen, und mehrern Patronen verhältnißmäßig ob. Es ist dieses eine Last, deren sich kein Patron, das Patronats-Recht mag ein öffentliches oder privates sein, auch nicht durch Aufgebung des Patronats-Rechtes entschlagen kann. Ein Patron, der sie zu erfüllen ansteht, verliert die nützlichen und ehrenvollen Rechte, wird aber nichts desto weniger zur Erfüllung seiner Patronats-Obliegenheiten verhalten *e*). Bei Filialen, die einen von der Mutterpfarre abhängigen Seelsorger haben, bestreitet die Patronats-Lasten der Patron der Mutterkirche; bei jenen dagegen, die mit einem von dem Mutterpfarrer präsentirten selbstständigen Seelsorger versehen sind, der Mutterpfarrer *f*).

Um das Kirchenvermögen zu schonen, und dem Patrone seine Last zu erleichtern, müssen oder sollen auch die den herzustellenden Kirchen eingepfarrten Dominien beitragen. Dieses geht jedoch nur jene Dominien an, welche in dem Pfarrbezirke behauste Grundholden oder wenigstens ein unterthäniges Haus haben. Ob ihnen die Jurisdiction zusteht oder nicht, ist gleichgiltig. Mehrere Domi-

c) Ebend. §. 50.
d) Ebend. §. 52.
e) Ebend. §. 46.
f) Ebend. §. 52.

nien tragen in Galizien nach der Seelen-, in Oesterreich und Görz aber nach der Häuserzahl bei. In Oesterreich ob der Ens, in Galizien, Krain und Görz ist der Beitrag für die Dominien Pflicht; in den übrigen Provinzen dagegen können sie blos angegangen werden, Materialien, welche sie in ihrem Territorio besitzen, wenn nicht ganz oder zum Theile unentgeldlich, um den Erzeugungs- oder einen sonst billigen Preis zu verabfolgen. Unter den beizutragenden Materialien werden blos jene verstanden, welche bei den Herstellungen von den Mauerern, Stucatoren, Zimmerleuten, Ziegeldeckern und Handlangern zur Arbeit oder zu Gerüsten verwendet werden, wohin Steine, Ziegel, Kalk, Bauholz, nicht aber solche rohe Stoffe gehören, die von andern Professionisten, dem Schmiede, Schlosser, Tischler, Anstreicher, Glaser, Hafner in ihren Werkstätten oder auch im Gebäude verarbeitet, und dadurch erst zu einem Theile des Gebäudes gemacht werden. Die Kosten für letztere, so wie für die Werkzeuge zu deren Verarbeitung gehören zu den baren Geldauslagen. Auch können die Dominien nicht verhalten werden, ihre Concurrenz in einer andern oder kostspieligeren Art als in natura zu leisten; wohl aber dürfen sie sich erklären, den Beitrag lieber in Geld als in natura leisten zu wollen *g*).

Außer dem Kirchenvermögen, dem Patrone und den Dominien concurriren bei jeder Herstellung an kirchlichen Gebäuden auch d i e K i r c h k i n d e r. Ob sie adelig oder unadelig, Stadtbewohner oder Landleute, und als solche Dominicalisten, Emphyteuten, Bauern, Chalupner, Gärtler oder Häusler seien, darauf kommt nichts an. Selbst Gewerbsleute und Inwohner sind nicht ausgenommen; eine Ausnahme machen nur die Akatholiken *h*), die Besitzer von Dominien, landesfürstliche, städtische und obrigkeitliche Beamte, Seelsorger, Schullehrer, die gesetzlich von der Robot Befreiten, und die aus dem Armen-Institute betheilten Armen. Die zu einer Filiale gehörigen Kirchkinder, welche ihre eigene Kirche und ihren eigenen Seelsorger haben, tragen blos bei Baulichkeiten an ihren Kirchen und seelsorgerlichen Gebäuden, und nicht auch an jenen der Mutter-

g) Ebend. §. 47.
h) Ebend. §. 51.

kirche bei. Haben sie keinen eigenen Seelsorger, sondern muß der Seelsorger der Mutterkirche Seelsorge und Gottesdienst bei ihrer Kirche versehen: so müssen sie zwar bei den seelsorgerlichen Gebäuden der Mutterkirche, aber nicht auch bei den Kirchengebäuden derselben concurriren *i*). Personen, welche in mehreren Pfarrbezirken Realitäten besitzen, tragen zu den Herstellungen in jedem derselben bei. Der Beitrag der Kirchkinder besteht in unentgeldlichen Handlangerdiensten und Fuhren. Den Repartitions-Maßstab machen die Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer; doch können die Robot-Pflichtigen unter sich eine andere Repartition treffen. Streitigkeiten hierüber sind von der politischen Behörde mit Vorbehalt des Recurses zu entscheiden. Die Veranschlagung der Fuhren und Handarbeiten geschieht immer in Geld; doch können die hierzu Verpflichteten ihre Geldbeiträge selbst oder verdingte Fuhren wieder ins Verdienen bringen. Die Fuhren, mittelst welcher sie selbst oder gegen Bezahlung durch Andere Materialien zu kirchlichen Baulichkeiten aus gesetzlicher Schuldigkeit unentgeldlich zuführen, sind mauthfrei *k*).

Bei Herstellungen der pfarrlichen Wohngebäude concurriren die Pfarrer, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht und zwar vor dem Patrone, in der Art, daß diejenigen, welche über die Congrua von 300 fl. keinen oder blos einen Uiberschuß von 100 fl. haben, von allem Beitrage frei bleiben, letzteres, um ihre Congrua auch auf unvorhergesehene Fälle sicher zu stellen; diejenigen aber, welche einen Congrua-Uiberschuß von mehr als 100 fl. haben, von diesem Uiberschuße noch ein Drittel ganz frei behalten, und von den zwei andern Dritteln bei einem Uiberschuße bis 300 fl. den zehnten, bis 500 fl. den fünften, bis 700 fl. den vierten, bis 900 fl. den dritten Theil, von mehr als 900 fl. aber die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten zu bestreiten haben. Dieser Beitrag kann bis auf 3 Jahre erstreckt, und durch diese Zeit von dem Beneficiaten und seinen Nachfolgern jährlich gefordert werden. Nach eben dieser Cynosur haben die Beneficiaten auch bei Repara-

i) Ebend. §. 50.

k) Ebend. §. 48. A. E. v. 20. Hofd. v. 24. Juni 1840 Prov. Ges. Böhm. 22. Bd. S. 380.

turen an den pfarrlichen Wirthschaftsgebäuden zu concurriren, mit der Ausnahme, daß die über 600 fl. dotirten landesfürstlichen Beneficiaten in Böhmen ihre Wirthschaftsgebäude ganz allein ohne andere Concurrenz herstellen müssen. Glaubt sich der Beneficiat durch den ihm auferlegten Beitrag beschwert: so kann er dagegen seine Vorstellung mittelst des Consistorium bei der Landesstelle anbringen *l*).

Die Ordens- und Ordens-Patronats-Pfarren alter und neuer Art machen von diesen Vorschriften in Absicht auf die Beitragsleistung bei kirchlichen Bauherstellungen keine Ausnahme. Alle Verordnungen, welche die Herstellungen bei diesen Pfarren schlechterdings den Stiften und Klöstern auflegen, gehen sie nur als Patrone an. Die Stifte und Klöster können den Uiberschuß des Kirchenvermögens verwenden, und die Concurrenz der Obrigkeiten und Gemeinden in der Art und in dem Maße ansprechen, wie solches bei andern Kirchen und Pfarren der Fall ist *m*).

Ist das Wohngebäude des Seelsorgers ganz zerstört oder abgebrannt, und muß bis zu dessen Herstellung eine Wohnung für ihn gemiethet werden: so wird der Miethzins aus dem Kirchenvermögen, und bei dessen Abgange als eine bare Geldauslage von dem Patrone bezahlt *n*).

Die Ausbesserung der Wohnung für **Kirchendiener**, welche nicht zugleich den Schuldienst auf sich haben, richtet sich nach denselben Vorschriften, welche für die Kirchengebäude ertheilt sind. Ist der Lehrer zugleich Meßner: so ist die Lehrerswohnung zugleich Meßnerswohnung und die Herstellung liegt denjenigen ob, welche nach der Schulverfassung die Schule und Lehrerswohnung zu repariren schuldig sind. Dieses hat selbst da Statt, wo das Meßnerhaus zur Schule und Lehrerswohnung gewidmet wird *o*).

l) Ebend. §. 49.
m) Ebend. §. 53.
n) Ebend. §. 62.
o) Ebend. §. 63.

§. 427.

II. Altäre.

Der wesentlichste und vornehmste Bestandtheil der Kirchen und Capellen ist der Altar (ara, altare). Die Altäre sind zweierlei: feste oder unbewegliche und Trag- oder Reisealtäre (portatilia, viatica); letztere werden in benedicirten Kirchen und Haus-Capellen, dann von Bischöfen, Feld-Capellänen und denjenigen, welchen das Recht dazu mittelst Privilegium verliehen worden ist, auf Reisen gebraucht. In jeder Kirche können mehrere Altäre nur nicht bis zum Uiberfluße errichtet werden. Die neuern Kirchen sollen bei uns nur drei haben.

Zum Meßlesen müssen die Altäre geweiht werden. Die Weihe verrichtet der Bischof; er salbt sie mit Chrisam, schließt in ein inneres Behältniß mit drei Körnern Weihrauch heil. Reliquien und versiegelt es. Ist das Siegel erbrochen und die Reliquien herausgenommen worden, oder ist der Altarstein von seinem Grundpfeiler verrückt oder so gebrochen, daß der Kelch mit der Patene nicht mehr darauf fest stehen kann: so ist der Altar entweiht. Durch die Entweihung der Kirche werden aber die Altäre so wenig entweiht, als durch die Entweihung der Altäre die Kirche. Die Nothwendigkeit der Reconsecration der einen zieht daher die der andern nicht nach sich. Wird jedoch die Kirche befleckt: so sind die Altäre als ihre vornehmsten Theile ebenfalls befleckt. Die Aussöhnung geschieht unter einem mit der Reconciliation der Kirche *a*).

§. 428.

Aufputz und Beleuchtung der Kirchen und Altäre.

Wiefern ein Aufputz und Verzierungen der Kirche und Altäre fromme Betrachtungen zu erwecken und Auferbauung zu befördern geeignet sind, sind dieselben keineswegs untersagt. Verboten sind nur Uiberfüllung und Geschmacklosigkeit, dann das Behängen der Kirchenwände und Altäre mit Opfern und Opfertafeln,

a) M. heil. Handlungen §§. 136—138.

hölzernen Füssen, Krücken, Säbeln, Ketten und dergleichen Zeugnissen unerwiesener Wunderwerke.

Hinsichtlich der Beleuchtung ist geboten: 1) daß vor dem Orte, wo das hochwürdigste Gut aufbewahrt wird, eine ewige, Tag und Nacht nicht verlöschende Lampe niedergestellt oder aufgehangen werden; an Seitenaltären dagegen und vor Bildern und Statuen keine Lampe brennen soll. 2) Die Kerzen, welche bei religiösen Functionen gebrannt werden, müssen von Wachs, nicht von Unschlitt oder einer andern Substanz, und gehörig dick sein, und auf dem Altare wenigstens zwei brennen. 3) Die übermäßige mit Feuersgefahr verbundene Beleuchtung ist untersagt. 4) Die Seitenaltäre dürfen außer der Zeit, wo daselbst die heilige Messe gelesen wird, blos an höhern Festtagen des Herrn, jedoch nur in der Art beleuchtet werden, daß bei allen Seitenaltären gleichviel Kerzen brennen. 5) Die großen eisernen Leuchter und Kerzenstände, und der Verkauf von Kerzeln durch die Kerzelweiber in der Kirche ist verboten *a*).

§. 429.

III. Kirchengefäße und Kirchengeräthe.

Die gottesdienstlichen Verrichtungen machen mehrere Gefäße und Geräthe nothwendig, von denen einige zu ihrer Bestimmung consecrirt, andere benedicirt werden. Consecrirt und mit Chrisam gesalbt werden Kelch und Patene, welche beide aus Gold oder vergoldetem Silber sein sollen. Hölzerne und gläserne Kelche sind ganz untersagt, kupferne, zinnerne und messingene aber nur dann zuläßig, wenn sie gut vergoldet sind. Die Weihe steht dem Bischofe zu. Verlieren sie ihre Gestalt: so sind sie entweiht Werden sie blos neu vergoldet, so brauchen sie keine neue Weihe.

Benedicirt werden: Das Ciborium zur Aufbewahrung des h. Abendmals für die Communicanden; die Monstranze zur Aussetzung des hochwürdigsten Guts für die öffentliche Anbetung; die Burse zur Uiberbringung des Viaticum an Kranke, und die Ge-

a) M. heil. Handlungen §§. 139, 140.

fäße zur Aufbewahrung der h. Oele. Ciborium und Monstranze müssen mit Kelch und Patene aus gleicher Materie sein *a*).

§. 430.

IV. Kirchenkleidungen.

Die Kirchenkleidungen sind von zweierlei Art: einige gehören zur Bekleidung des Altars, andere zur Bekleidung des kirchlich fungirenden Geistlichen. Für den Altar gehören: Das Altartuch (mappa), womit der Altar bedeckt und das Corporale, worauf der Kelch gesetzt und die h. Hostie gelegt wird. Beide dürfen aus keinem andern Stoffe, als ungefärbten weißen Linnen sein. — Die Kirchenkleidungen der Geistlichen sind: das Schultertuch (humerale), die Albe (vestis alba), das Rochet (quasi parvum roccum), der Gürtel (cingulum), die Armstole (manipulus), die Stole (stola), das Meßkleid (casula, planeta), der Vespermantel (pluviale), das Birret (birretum) und die Dalmatik (dalmatica). Beide Arten von Kirchenkleidungen werden zu ihrer Bestimmung von dem Bischofe oder einem Prälaten eingesegnet, und verlieren die erhaltene Segnung nicht, wenn daran eine Ausbesserung vorgenommen oder ein profanes Stück hinzu genäht wird. Können sie Alters halber zum Kirchendienste nicht mehr verwendet werden: so müssen sie verbrannt, und die Asche an einem verborgenen Orte eingegraben werden *a*).

§. 431.

V. Glocken.

Das Recht, Glocken zu haben, ist ein den Kirchen eigenthümliches Recht. Capellen besitzen es nicht, und den Klöstern ist es erst zu Theil geworden, als ihre Capellen die Rechte der Kirchen erlangt haben. Den Mendicanten-Klöstern jedoch wurde immer nur eine einzige Glocke verstattet. Die Glocken werden von dem Bischofe consecrirt, mit dem Krankenöle und Chrisam gesalbt, und mit

a) M. heil. Handlungen §. 141.

a) M. heil. Handlungen §. 142.

dem Namen eines Heiligen belegt. Ordentlicher Weise sind die Glocken zu läuten: Zur Abhaltung des Gottesdienstes, jeden Tags zum Gebete, früh, Mittags und Abends, jeden Donnerstag Abends zum Andenken an das an diesem Tage begonnene Leiden, und Freitags Nachmittags zum Andenken an den Versöhnungstod Jesu, sodann bei der Tragung des Viaticum zum Kranken, bei der Agonie desselben und bei dem Begräbnisse, endlich bei der Ankunft eines päbstlichen Gesandten, des obern Kirchenvorstehers und des Landesfürsten. Verboten ist das Geläute, wenn über eine Kirche oder Gemeinde das Interdict verhängt ist, dann beim Absterben und Begräbnisse von interdicirten und vom kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossenen Personen; in Oesterreich überdies zur Zeit eines Gewitters und an dem Vorabende der aufgehobenen Feiertage *a*).

§. 432.

VI. Freidhöfe.

Seitdem in und um Kirchen, dann in dem Umfange von Ortschaften zu begraben allgemein verboten ist, und auf Kirchhöfen nur da noch begraben werden darf, wo die mit einem Kirchhofe umgebene Kirche außerhalb des Ortes liegt, müssen für alle Seelsorge-Stationen besondere Begräbnißstätten bestehen, welche ehemals Schlafstätten (dormitoria, coemeteria), nun Freidhöfe, Friedhöfe Gottesäcker, heilige Felder genannt werden. Ihre Anlegung hat in schicklicher Entfernung von menschlichen Wohngebäuden an einem abseitigen Orte und in einem Erdreiche zu geschehen, das weder einer Uiberschwemmung ausgesetzt, noch sonst von einer Erdart ist, welche die Fäulung hindert. Der Freidhof wird mit Mauern, Planken oder geflochtenen Zäunen umgeben, und darin ohne Erbauung einer Kirche oder Capelle ein Kreuz aufgestellt. Die Kosten der Errichtung so wie der Unterhaltung und Ausbesserung bestreitet derjenige, der die Stolgebühr für die Grabstelle bezieht. Ist es die Kirche, so werden sie nach den allgemeinen Directiven bestritten (§. 426). Wird für die Grabstelle nichts bezahlt: so muß durch eigene Ver-

a) M. heil. Handlungen §. 143.

träge oder eine gesetzliche Gewohnheit bestimmt sein, wer die Kosten für den Bestand des Freidhofs zu tragen hat; besteht aber keine solche Bestimmung, mit den Interessenten die Verhandlung gepflogen, und wenn sich nicht vereinigt werden kann, der gesetzliche Betrag der Stolgebühr der Kirche mit der Verbindlichkeit zugesprochen werden, die Freidhofsbaulichkeiten zu bestreiten. Filialisten, dann Akatholiken tragen zu den Baukosten bei Freidhöfen bei, wenn die erstern bei ihrer Filiale, die letztern bei ihrem Bethause keinen eigenen Freidhof haben, sondern in jenem der Mutter-, beziehungsweise der katholischen Kirche begraben werden *a*).

Die Freidhöfe müssen von dem Bischofe oder einem delegirten Priester besonders eingesegnet werden; die Kirchhöfe werden es unter einem mit der Kirche. Wegen Verwandtschaft mit der Kirche wird der Freidhof wie die Kirche befleckt; und die Befleckung der Kirche zieht die Befleckung des dabei befindlichen Freidhofes nach sich, nicht aber umgekehrt. Ist der Freidhof von der Kirche entlegen: so bleibt er bei einer Befleckung der Kirche unbefleckt. Ist ein Freidhof durch eine Zwischenmauer in mehrere Abtheilungen getheilt: so ist jede derselben ein besonderer Freidhof, und durch die Befleckung des einen werden die andern nicht mit befleckt, sei es auch, daß man aus dem einen durch ein Thor in der Zwischenmauer in den andern kommt. Die Folge der Befleckung ist, daß, bevor die Aussöhnung geschieht, kein kirchliches Begräbniß gehalten werden darf. Für die Auflassung der Freidhöfe sind keine besondern Feierlichkeiten angeordnet; doch dürfen aufgelassene Freidhöfe vor zehn Jahren nicht ausgegraben, und vor dieser Zeit auch keine Häuser darauf erbaut, wohl aber sogleich Aecker, Wiesen oder Gärten angelegt werden *b*).

a) M. kirchl. Gebäude §§. 64—70.
b) M. heil. Handlungen §. 145.

§. 433.

Todtenkammern.

Die Todtenkammern, Leichenkammern, Todten-Capellen, Todten-Depositorien sind, wenn sie bei Kirchen oder Freidhöfen sich befinden, ein Zugehör dieser Gebäude, sonst Sanitäts-Anstalten, werden aber weder in der einen noch der andern Eigenschaft eingesegnet, geschweige denn eingeweiht. Ihre Widmung ist, Leichname, die wegen Beschränktheit der Wohnung oder schädlicher Ausdünstung nach vorausgegangener ansteckender Krankheit durch 48 Stunden bei Hause nicht aufbehalten werden können, ohne die Lebenden einer Gefahr auszusetzen, bis zu dem Begräbnisse aufzunehmen. Sie sind allgemein, in Städten, auf dem Lande und in Spitälern eingeführt. Gegen Vorurtheile haben die Seelsorger von der Kanzel und bei andern Gelegenheiten zu kämpfen, und die Widerspänstigen über die Pflicht, die sie gegen die verstorbenen Angehörigen und gegen sich zu beobachten haben, und die bösen Folgen, welche für die Selbsterhaltung entstehen können, wenn die Leichen bis zu der Beerdigung in den Wohnstuben bleiben, zu belehren. Bei der Wahl des Orts zur Errichtung der Todtenkammern ist sich nach den Local-Umständen zu richten. Die Todtenkammern können bei den Wohnungen der Todtengräber, der Schullehrer oder anderer Insassen, welche die Aufsicht übernehmen wollen, errichtet werden, wenn nur der Ort der Gesundheit unnachtheilig ist. Auch muß nicht immer ein neues Gebäude aufgeführt, sondern es können die so genannten Bein-, die Hirten- und sonstigen Gemeindehäuser hierzu verwendet werden. Die Kosten der Aufführung, innern Einrichtung, Bewachung, Beleuchtung und Beheizung zur Winterszeit sind in Orten, welche eine Kirche haben, aus dem Kirchenvermögen und der Kirchenbau-Concurrenz; in Dörfern dagegen, wo die Entfernung von dem Pfarrorte zu groß ist, als daß eine Uiberführung der Leiche in die pfarrliche Todtenkammer Statt finden könnte, von der Gemeinde zu bestreiten *a*).

a) M. kirchl. Gebäude §§. 71—78.

§. 434.

Heiligung der heiligen Sachen. Asyl.

Den heiligen Sachen gebührt eine besondere Ehrerbietung und Schutz vor Profanirung. Deshalb muß sich 1) bei den gottesdienstlichen Gebäuden, den heiligen Geräthen und Kirchenkleidungen der größten Ordnung und Reinlichkeit beflissen, 2) die h. Gefäße und Kirchenkleidungen dürfen nur von geweihten Personen aufbewahrt, und zu keinem andern als gottesdienstlichen Gebrauche, am wenigsten zu einem Aufputze bei Hochzeiten oder theatralischen Vorstellungen benützt, von Juden aber weder gekauft noch verkauft *a*), 3) in Kirchen und auf Freidhöfen keine Versammlungen oder Berathungen in weltlichen Angelegenheiten und keine weltliche Gerichtspflege gehalten, kein Handel nicht einmal über Sachen zur Verrichtung des Gottesdienstes geschlossen, keine Theater, Tänze oder leichtfertigen musikalischen Stücke aufgeführt, keine Gastereien gegeben, nicht gegessen, getrunken oder geschlafen werden. 4) Eben so muß an den heiligen Stätten alles Schwätzen, Herumspazieren, Schreien und jedes Geräusch und Heftigkeit unterbleiben, und es dürfen 5) außer dem Falle einer Noth, z. B. einer Wassergefahr, keine profanen Sachen oder Thiere dahin gebracht werden. 6) Sollen in den Kirchen die Plätze der Geistlichen von jenen der Laien, und bei diesen wieder jene der Männer von denen der Frauen geschieden, und mit Ausnahme der Patrone und Obrigkeiten allen andern, vorzüglich Frauenspersonen der Zutritt zu dem Sanctuarium oder dem Presbyterium verboten sein. 7) Alle heiligen Sachen sind durch härtere bürgerliche Strafen vor Verletzungen gesichert. Die entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften ist ein Verbrechen, welches selbst mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren bestraft werden kann *b*). 8) Endlich genießen die heiligen Stätten des Rechts des Asyls, vermöge dessen Verbrecher, die sich dahin flüchten, weder mit Gewalt weggeholt, noch von den Kirchenvorstehern den weltlichen

a) Hofd. v. 20. März 1828 Z. 5956.

b) M. heil. Handlungen §. 116.

Gerichten ausgeliefert oder auch nur weggejagt werden können, sondern vielmehr mit der erforderlichen Nahrung und Kleidung versehen werden müssen, außer das Verbrechen verdient den kirchlichen Schutz nicht, oder das Strafgericht sagt die Verschonung von einer tödtlichen und verstümmelnden Strafe zu. In Oesterreich ist das Asyl unter K. Maria Theresia mehreren Beschränkungen unterzogen, aber mit dem Erscheinen des neuen Strafgesetzbuches, das alle frühern Verordnungen in Strafsachen abrogirt und des Asyls mit keinem Worte Erwähnung gethan hat, aufgehoben worden. Doch darf die bewaffnete Macht an geheiligten Orten nicht einschreiten; daher diese auch bei Rekrutirungen geschont werden müssen, und nicht zu Rekruten-Werbplätzen gemacht werden können *c*).

c) Ebend. §§. 147, 148.

Zweites Hauptstück.

Von den religiösen Sachen.

§. 435.

1. Spitäler.

Als religiöse Sachen, die anders auch religiöse Institute, religiöse Häuser, fromme ehrwürdige Orte (domus religiosae et venerabiles, loca pia et religiosa) heißen, kommen vor: 1) die Spitäler, 2) Klöster, 3) Bruderschaften, 4) Schulen, 5) Seminarien.

Spitäler (hospitalia) sind Anstalten zur Verpflegung hilfsbedürftiger Personen. Sie sind ein rein kirchliches Institut, und stehen nach dem gemeinen Kirchenrechte unter der Aufsicht des Bischofs, welcher die Macht hat, sie zu visitiren und Alles anzuordnen, was er für den Gottesdienst und das zeitliche und geistige Wohl der Pfleglinge nöthig findet, daher auch das Recht, zur Verwaltung der Temporalien rechtschaffene und verständige Männer aus dem Laienstande aufzunehmen, von den bestellten jährlich Rechnung zu fordern und solche zu prüfen *a*).

In Oesterreich kommt der geistlichen Jurisdiction auf die Spitäler, so weit es die Seelsorge betrifft, aller Einfluß zu; außerdem unterstehen sie, mit Ausnahme des Pensions-Instituts für die Witwen und Waisen der Schullehrer, welches blos allein der Bischof

a) M. heil. Handlungen §§. 149, 150.

zu besorgen hat (§. 184 n. 3), der Leitung und Aufsicht der weltlichen Behörden, und die Seelsorger haben an der Administration nur denjenigen Antheil, der ihnen nach Verschiedenheit des Spitals vom Staate eingeräumt ist *b*).

§. 436.

Armenanstalten.

Dem Armen=Institute und Armenspitälern stehen die Seelsorger gemeinschaftlich mit den Ortsobrigkeiten vor. Den Seelsorgern liegt diesfalls ob: 1) echten Sinn für Wohlthätigkeit durch Wort und That anzuregen, und hierzu außer den öffentlichen Vorträgen jede Gelegenheit, vorzüglich aber diejenigen zu benützen, wo das von Freude oder Wehmuth ergriffene Gemüth zur Wohlthätigkeit geneigter ist, wie bei Taufen, Sterbefällen, Ausstellung von Zeugnissen und Matrikenscheinen; 2) mit den Armenvätern die Armenbeschreibung gehörig vorzunehmen, und die jedem Armen zukommende Portion gewissenhaft zu bestimmen, die Institutszuflüsse einzubringen, von der Armenkasse einen Schlüssel zu führen, jährlich die Rechnung zu prüfen und an das Kreisamt einzusenden, endlich in dem Armenhause öfters nachzusehen; 3) die Armuth der um unentgeldliche Aufnahme in eine Heil= oder Versorgungsanstalt, um unentgeldliche Verabreichung von Medicamenten oder eine andere Wohlthat Ansuchenden zu bezeugen *a*); 4) wenn für Gemeinden, die durch Feuer, Wasser oder andere Naturfälle verunglückt sind, von der Landesstelle Sammlungen ausgeschrieben werden, die Verlautbarung von der Kanzel zu machen, die bei ihnen eingehenden Gaben an das Kreisamt zu befördern, und wenn die Ausschreibung für mehrere Gemeinden zugleich geschehen ist, das für jede von ihnen besonders eingegangene Almosen speciel auszuweisen. Sammelpässe für Verunglückte dürfen Seelsorger weder unterschreiben noch vidiren *b*).

b) Ebend. §. 151.

a) M. Pfarrer §§. 198—202.

b) Ebend. §. 203.

§. 437.

Findel-Institut.

In Absicht auf die Verpflegung der **Findelkinder** haben die Seelsorger 1) rechtliche und wohlgesittete Kirchkinder zur Uibernahme von Findlingen aus der Findelanstalt unter Vorhaltung des Gott so gefälligen und christlichen Werkes, dann der mit der Pflege verbundenen Vortheile anzueifern; 2) diejenigen, welche sich zur Uibernahme melden, und katholisch, verehelicht oder verwitwet, und vom Schulorte nicht zu weit entfernt wohnhaft sind, unter Mitfertigung der Obrigkeit ein gewissenhaftes Wohlstands- und Sittenzeugniß ohne Stempel und unentgeldlich auszustellen; 3) über die Pflege den Gesundheitszustand, Schulunterricht und die moralische Erziehung der Findlinge gemeinschaftlich mit dem obrigkeitlichen Arzte und einem aufgestellten Findelvater die Aufsicht zu führen, hierüber an das Findelhaus periodisch, und wenn es nöthig ist, ungesäumt zu berichten, im Erkrankungsfalle eines Findlings die Recepte, die richtige Verabfolgung der Medicamente und die aufgerechnete Anzahl der Krankenbesuche zu bestätigen, und wenn das Kind stirbt, es unentgeldlich zu begraben, und wegen Einstellung der Verpflegungsgebühren alsogleich die Anzeige zu erstatten; 4) endlich die monatlichen Quittungen über die Verpflegsgebühren unentgeldlich zu coramisiren (folg. §.). Die entgeldliche Verpflegung dauert 10 Jahre. Nach Verlauf dieser Zeit können die Pflegeeltern den Findling unter der Aufsicht des Seelsorgers und des ihm sogleich bei dem Austritte aus der Aerarial-Verpflegung zu bestellenden Vormundes bis zum vollendeten 22. Jahre bei sich behalten, und zu ihren Feld- oder Hausarbeiten, Handwerke oder Kunst verwenden. Nach erreichtem 22. Jahre steht es dem Findlinge frei, bei seinen Pflegeeltern auf Bedingnisse, über welche sie einig werden, zu bleiben, oder wo immer sich den Unterhalt zu verschaffen *a*).

a) M. Pfarrer §§. 201 — 207.

§. 438.

Pensionisten und Provisionisten.

Den Seelsorgern ist auch die Aufsicht übertragen, damit das Aerar oder öffentliche Kassen nicht dadurch zu Schaden kommen, daß von den oder für die mit einer Pension oder andern Genüssen betheilten Personen ein Bezug für eine Zeit gemacht werde, für welche derselbe nicht mehr gebührt, entweder, weil sie nicht mehr am Leben sind, oder ihren Stand geändert haben. Zu diesem Ende sind sie verbunden: 1) die von diesen Personen über ihren Bezug ausgestellten Quittungen unentgeldlich und stempelfrei zu coramisiren, d. i. mit Unterschrift und Kirchensiegel zu bestätigen, daß die quittirende Person noch am Leben sei, im Pfarrbezirke sich aufhalte, und im Genuße der Verpflegsgebühr sich noch befinde, und bei Kindern insbesondere, daß der Waise weder in einer ärarischen Löhnung, Gage, Adjutum oder Gehalte als Soldat oder Beamter stehe, noch sonst versorgt sei. Diese Coramisirung liegt ihnen auch rücksichtlich der Militär-Personen in Orten ob, wo kein Militär-Commando stationirt ist. Die Seelsorger haben hierbei mit Vorsicht zu Werke zu gehen, und keine Coramisirung anders, als nach genauer Erforschung der Wahrheit und sicherer Uiberzeugung von der Identität der Person des Quittirenden und der Befugniß zur Quittirung, dann immer nur für den laufenden Monat und nie vor dem 25. desselben Monats, auszufertigen *a*). 2) Stirbt ein mit einer Pension oder andern Gnadengabe betheiltes Individuum: so haben sie und zwar: wenn der Verstorbene ein Geistlicher ist, unter Anschließung des Zahlungsbogens mittelst des Vikärs an das Consistorium zur weitern Einbegleitung an die Landesstelle; wenn er aber weltlichen Standes ist, unter Angabe des Characters des Verstorbenen, des Pensions-Betrags und der Kasse, woher er bezogen wurde, durch das Dominium an das Kreisamt; bei Militär-Personen unter Anschluß des Todtenscheins in der Hauptstadt an das Stadt- und Festungs-Commando, auf dem Lande in Orten, wo kein Militär liegt und bei Invaliden

a) M. Pfarrer §§. 208, 209.

unter Anschluß der Patental- oder Reservations-Urkunde durch das Dominium an das nächste Werbbezirks-Commando die Anzeige zu erstatten. 3) Verehelicht sich eine Beamten- oder Militär-Witwe, oder eine mit einer Gnadengabe betheilte Beamten- oder Militär-Waise: so muß die Anzeige wie bei dem Todesfalle, und bei Beamten-Witwen unter Angabe des Namens und Characters des verstorbenen Mannes, und des Namens, Standes und Wohnortes des neuen Gatten, selbst dann, wenn sie sich für keine Pensionistin angibt, geschehen *b*).

§. 439.

II. Klöster.

Die Klöster unterstehen der bischöflichen Jurisdiction sowohl in ihrer Einrichtung als in ihrem Bestande. Zur Errichtung eines Klosters kann der Bischof die Bewilligung nur dann ertheilen, wenn 1) die zur Errichtung einer Pfarre nothwendigen Bedingungen vorhanden sind, weil jedes Kloster in Absicht auf die Klosterleute als eine Pfarre erscheint, weßhalb der Bischof vorläufig die Vorsteher der Pfarre desselben Orts und der bis 4000 Schritte davon entfernt liegenden Orte, so wie die weltliche Obrigkeit zu vernehmen hat; 2) das zu errichtende Kloster wenigstens 12 Ordenspersonen erhält und deren Unterhalt gedeckt ist; und 3) als Männerkloster nicht zu nahe an einem Frauen- und als Frauenkloster nicht zu nahe an einem Männerkloster, letzteres auch nicht auf dem offenen Lande errichtet wird. — In Hinsicht des Bestandes unterstehen die Klöster der Jurisdiction des Bischofs in der Art, daß sie zu keiner andern als ihrer geistlichen Bestimmung, nicht einmal zur Wohnung für Weltgeistliche, und Klostergüter für keine andern als klösterliche Bedürfnisse verwendet werden können, daß jedoch der Bischof einem Orden ein Kloster wegnehmen, und mit Klosterleuten von einer andern Regel besetzen kann. Soll aber eine solche Verwechselung mit einem Mendicanten-Kloster geschehen: so wird die Einwilligung des Pabstes erfordert *a*).

b) Ebend. §. 210.

a) M. heil. Handlungen §. 152.

Was wegen Errichtung, Bestands und Aufhebung der Klöster in Oesterreich gelte, ist (§. 127) vorgekommen. Die bestehenden Klöster sind der Aufsicht der Bischöfe in Absicht auf Zucht und Ordnung unterworfen, und die Kloster- und Ordensvorsteher, unter deren unmittelbaren Leitung die einzelnen Ordenshäuser sich befinden, für die genaue Beobachtung aller Disciplinar-Anstalten und Verordnungen ihnen verantwortlich *b*). Nur die Jesuiten-Collegien machen eine Ausnahme; diese unterstehen den Bischöfen blos in den priesterlichen Verrichtungen; die innere Leitung und die Handhabung der Disciplin bleibt den Ordensobern überlassen *c*).

§. 440.

III. Bruderschaften.

Mit den geistlichen Ordensgemeinden haben große Aehnlichkeit die Bruderschaften. Sie sind Gesellschaften zu frommen Uebungen und wohlthätigen Zwecken, welche ursprünglich von Laien, die keine Ordenspersonen werden konnten oder wollten, gegründet worden sind, um auch im weltlichen Stande gewisser Maßen als Religiosen zu erscheinen. Ihre Errichtung und Bestätigung muß von der Kirche ausgehen, und der Bischof darf die Genehmigung nicht früher ertheilen, als bis er sich überzeugt hat, daß die zu errichtende Bruderschaft den Zeitverhältnissen überhaupt zusage, die Beförderung der Ehre Gottes und der Liebe des Nächsten bezwecke, und ihre Statuten nichts sündhaftes oder anstößiges enthalten. Eben so hängen sie in ihrer Fortdauer von der Aufsicht der Bischöfe ab, und diesem kommt das unbegränzte Visitations-Recht zu. Die gewöhnlichen Zwecke der Bruderschaften sind: die Befriedigung des eigenen Buß- und Andachtsbedürfnisses, und die Hilfleistung für Reisende, Kranke, Verlassene und andere Bedrängte *a*).

b) M. Bischöfe §. 50.

c) A. Cab. Schrb. v. 18. Hofd. v. 22. Nov. 1837 Prov. Ges. Galiz. 19. Bd. S. 464.

a) M. heil. Handlungen §. 153.

In Oesterreich sind alle Bruderschaften aufgehoben, und in eine neue Bruderschaft: der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unsers Heilands Jesus Christus, welche in jeder Pfarre bestehen kann, umgestaltet worden *b*). Das Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften wurde nach Abzug der zur Bedeckung der Stiftungen und anderer Bruderschaftsobliegenheiten erforderlichen Beträge mit einem Theile dem Armen-Institute, mit dem andern dem Schulfonde gewidmet *c*). Gesetzlich bestehen die Bruderschaften nur noch in Salzburg. Wo aber factisch noch eine Bruderschaft existirt: da darf sie ohne allerhöchste Bewilligung nicht aufgehoben werden. Insbesondere werden die Leichenvereine geduldet, und neuestens wurde erst zur Unterstützung der katholischen Mission in Nord-Amerika der Leopoldinen-Verein errichtet *d*).

§. 441.

IV. Schulen.

Die **Schulen**, Kloster-, Dom-, Pfarr-, Real- und ähnliche Schulen, Gymnasien, Lycäen, Academien, Universitäten erscheinen als religiöse Institute, weil sie kirchliche Anstalten zur gottseligen Erziehung der Jugend sind, unter dem Schutze und der Aufsicht der Kirche stehen, und die Universitäten namentlich ihre Errichtung oder Bestätigung von den Päbsten erhalten haben *a*).

In Oesterreich gelten die Schulen für politische Institute, jedoch hat die Kirche keinen unbedeutenden Einfluß darauf. Was nemlich die **Universitäten** betrifft: so ist die theologische Studien-Abtheilung der Aufsicht der Bischöfe dergestalt unterstellt, daß die Concurs-Ausarbeitungen zur Besetzung der theologischen Lehrfächer vor Erstattung des Besetzungsvorschlags dem Diöcesan-Bischofe um seine Bemerkungen in Absicht auf die Person des Candidaten und den Inhalt des Elaborats vorgelegt werden müssen. Bei den in

b) Ebend.

c) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 105 n. 1.

d) M. heil. Handlungen §. 153.

a) M. heil. Handlungen §. 151.

einigen Landstädten errichteten philosophischen Lehranstalten führen die Bischöfe das Directorat. Die übrigen gelehrten Schulen: die Lycäen, Academien, Gymnasien und Real-Schulen unterstehen den Bischöfen hinsichtlich des Religionsunterrichtes in der Art, daß solcher öffentlich und privat nur von Geistlichen, die vom Bischofe bestätigt sind, ertheilt werden kann; daß die Bischöfe für die Religionslehre und die Catecheten-Stellen die Concurs-Prüfungen abhalten, daß sie in die Collegien, Exhorten und zu den Prüfungen beliebige Commissäre schicken, und über die Sittlichkeit wie der Studirenden, so der Lehrer wachen *b*). Die Convicte, Musik-, Zeichnungs-, Sprach- und weiblichen Arbeitsschulen unterstehen den Bischöfen so weit, daß sie wegen ihrer Errichtung einvernommen werden, und darauf sehen müssen, daß die in denselben zu bildenden Kinder auch den ordentlichen Schulunterricht genießen *c*). Die Elementar-Schulen endlich sind zunächst und unmittelbar dem Seelsorger des Kirchsprengels dergestalt anvertraut, daß derselbe zu ihnen in einer dreifachen Beziehung steht: als Religionslehrer, als moralisches Muster, und als erster Versteher und Aufseher. In erster Eigenschaft ist er oder sein Cooperator Catechet, die Schule mag eine Trivial-, Mädchen- oder Hauptschule sein, und muß als solcher die Religion mit Einschluß der biblischen Geschichte und Erklärung der Evangelien wöchentlich 3 Stunden lehren, in die vom Pfarrorte entfernten Schulen aber zu dem Ende mit eigener oder von der Gemeinde zu stellender Gelegenheit sich begeben *d*). In zweiter Eigenschaft soll er alle moralischen Eigenschaften, die den Lehrer zieren sollen, in einem weit höhern Grade besitzen, und dadurch sich Hochachtung und Vertrauen verschaffen. Als unmittelbarer Versteher und Aufseher der Schule hat er 1) darüber zu wachen, daß einerseits alle Kinder vom Antritte des 6. bis zum vollendeten 12. Jahre die Schule besuchen und kei-

b) M. Bischöfe §. 54.

c) St. Hofd. v. 15. März 1828 Z. 1332, v. 15. Febr. 1829 Prov. Ges. Galiz. 11. Bd. S. 100.

d) M. Pfarrer §. 163.

nes vor dieser Zeit zum Dienen oder in eine Lehre aufgenommen werde, und daß die armen Kinder vom Schulgelde frei bleiben und mit den nöthigen Büchern unentgeldlich versehen werden; andererseits, daß der Lehrer die Schulstunden ordentlich einhalte, die Vorschriften der Methode durchaus beobachte, die Kinder nach den Disciplinar-Gesetzen behandle und einen rein sittlichen Lebenswandel führe; ferner daß kein Kind in eine höhere Classe aufsteige, welches nach seiner Beurtheilung in der Religionskenntniß dafür nicht geeignet ist, nicht minder, daß für die Fabriksfinder Abend-, für die aus der Schule ausgetretene Jugend aber Wiederholungsschulen an Sonnabenden oder Sonntagen gehalten, und von beiden Geschlechtern abgesondert bis zum vollendeten 15. oder durch volle 3 Jahre *e*), von Lehrjungen bis zum Freisprechen frequentirt werden; 2) den Ortsschulaufseher gemeinschaftlich mit der Obrigkeit zu bestellen; 3) den täglichen Schulanfang, den Prüfungstag und die Herbstferien im Einverständnisse mit der Obrigkeit und dem Lehrer festzusetzen; 4) bei Erkrankung des Lehrers und in allen Fällen, wo er vorkommenden Beschwerden nicht selbst abhelfen kann, den Schul-Districts-Aufseher (§. 205) anzugehen, welcher sich in scientifischen und disciplinären Dingen an das Consistorium (§. 204), in öconomischen aber an das Kreisamt zu wenden hat *f*).

§. 442.

V. Seminarien.

Die **Seminarien** sind die religiös-moralischen Bildungsanstalten des angehenden Clerus. Nach dem canonischen Rechte soll jeder Bischof eine solche geistliche Pflanzschule haben, und in dieselbe vorzüglich arme Jünglinge aufnehmen, die 12 Jahre alt, von ehelicher Geburt, und des Lesens und Schreibens kundig sind, dann Eifer für den Dienst Gottes und der Kirche zeigen. Dieselben sollen das geistliche Kleid und die Tonsur tragen, den Studien fleißig obliegen und im Kirchengesange und Ritus unterrichtet werden, dabei täglich die h. Messe

e) Hofd. v. 11. Febr. 1838 Prov. Ges. Böhm. 20. Bd. S. 116.
f) M. Pfarrer §§. 196, 197. M. heil. Handlungen §. 157.

hören, wenigstens alle Monate die h. Sacrameten empfangen und bei dem Altare bedienen; die sich schlecht betragen, sollen bestraft und nach Umständen entlassen werden. In den auf die innere Verfassung des Seminärs sich beziehenden Geschäften soll sich der Bischof mit zwei Domherrn der Cathedral-Kirche berathen; für die öconomischen Angelegenheiten aber ein Ausschuß aus zwei Canonicis, von denen einen der Bischof, den andern das Capitel wählt, und aus zwei Stadtgeistlichen, deren einen ebenfalls er, den andern die Stadtgeistlichkeit ernennt, bestehen a).

In Oesterreich haben die Seminarien mannigfaltige Veränderungen erlitten, bis sie zu der Vollkommenheit gediehen sind, die ihnen dermalen eigen ist. Sie stehen ganz unter der Leitung der Bischöfe. Diese ordnen ihre der Hofbestätigung unterliegenden b) Statuten, bestimmen die Vorsteher und Hausdienerschaft, und ernennen den Spiritual, welcher weder Professor noch eigentlicher Vorsteher der Zöglinge sein darf, damit er ganz ihr Freund sein könne. Die unmittelbare Direction führt ein vollkommen geeigneter Priester, der nicht zum Dom-Capitel gehört c). Die Verrechnung der Seminar-Einkünfte und Ausgaben jedoch steht unter der Controlle des Staates, nachdem sie noch unzureichend dotirt sind, und großen Theils aus dem Religionsfonde oder dem Aerare unterhalten werden. Die allgemeinen Verordnungen hierüber sind oben (§. 106) vorgekommen.

a) Conc. Trid. s. 23. cap. 18. de ref.
b) Hofd. v. 10. Dec. 1812 Z. 18511.
c) Ebend.

Drittes Hauptstück.

Von den Kirchengütern.

§. 443.

Arten der Kirchengüter.

Die Kirchengüter (bona ecclesiastica) sind entweder Kirchen- oder Pfründenvermögen. Kirchenvermögen (peculium ecclesiae) heißen die Kirchengüter, aus deren Erträgnisse der eigentliche kirchliche Aufwand bestritten wird; Pfründenvermögen (bona beneficialia, beneficium) aber, welche für den Unterhalt des zum Dienste der Kirche bleibend angestellten Geistlichen gewidmet sind. Das Kirchenvermögen gehört einer Kirche allein zu, oder es ist ein gemeinschaftliches Gut mehrerer in demselben herrschaftlichen Bezirke gelegenen, und unter demselben Patronate stehenden Kirchen, oder ein gemeinschaftliches Gut aller Kirchen einer Provinz. Das erstere heißt besonderes Kirchenvermögen, das zweite Concretal-Kirchenvermögen, das dritte Religionsfond. Da das Concretal-Kirchenvermögen, einige Abweichungen abgerechnet, die Bestimmungen des besondern Kirchenvermögens gemein hat: so wird zuerst von dem Kirchenvermögen, und zwar abgesondert von dem Kirchenvermögen überhaupt, und dem Religionsfonde insbesondere, sodann von dem Pfründenvermögen gehandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Kirchenvermögen.

Erster Titel.

Von dem Kirchenvermögen überhaupt.

§. 444.

I. Erwerbung des Kirchenvermögens. Erwerbungsarten: A) Unter Lebenden: 1) Verträge.

Wie bei jedem Vermögen, so sind auch bei dem Kirchenvermögen die beachtenswerthen Momente: die Erwerbung, Verwaltung, Verwendung und Veräußerung.

Die Erwerbung des Kirchenvermögens geschieht entweder durch Handlungen unter Lebenden (actus inter vivos), oder Handlungen auf den Todesfall (mortis causa), oder auf die eine und andere Art.

Zu den Erwerbungsarten durch Handlungen unter Lebenden gehören: die Verträge, Opfer, Zehenten, Stolgebühren und Ersitzung. Da die Zehenten in Oesterreich häufiger ein Einkommen der Beneficiaten als der Kirchen sind: so werden sie erst im folgenden Abschnitte abgehandelt werden.

Von den Verträgen sind die wichtigern für die Kirche die Schenkung und der Kauf. Die Schenkung ist ein Vertrag, wodurch der Kirche das Eigenthum einer Sache unentgeldlich überlassen wird. Nach dem gemeinen Rechte genießt die Kirche bei

Schenkungen die besondern Begünstigungen, daß schon das Versprechen ohne Annahme verbindlich ist, und daß das Eigenthum der geschenkten Sache ohne Uibergabe auf sie übergeht. Bei uns jedoch sind Schenkungen erst dann giltig, wenn die geschenkte Sache zugleich übergeben, oder wenigstens über den Vertrag eine schriftliche Urkunde ausgefertigt worden ist. Schmeicheleien, Uiberredungen oder was immer für Zudringlichkeiten anzuwenden, um Laien zu frommen Schenkungen zu vermögen, hat die Kirche selbst nie gebilligt, sondern zu allen Zeiten Geistlichen und Mönchen untersagt. — Der Kauf ist ein Vertrag, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes überlassen wird. Durch den Kauf kann die Kirche alle Sachen an sich bringen, welche im Commerze stehen, und sie ist nicht gehalten, wenn sie eine Realität erwirbt, eine andere von gleichem Werthe hintan zu geben *a*).

§. 445.

2) Opfer.

Opfer (oblatio) heißt in kirchenrechtlicher Sprache Alles, was von den Gläubigen aus freien Stücken ohne gesetzliche Bestimmung in Absicht auf Gattung und Maß Behufs des Gottesdienstes verabreicht wird, es mag in die Kirche, auf den Altar, zu einem Gnadenbilde oder in die Wohnung des Geistlichen gebracht werden, und in Geld, Früchten oder Kunsterzeugnissen bestehen. Wird der Kirche ein Opfer gespendet, weil sie dürftig ist, oder dafür gehalten wird: so heißt es Almosen *a*).

Nach dem gemeinen Kirchenrechte schließt das Opfer alle Verträge und allen Zwang aus (§. 511), jedoch gehören die Opfer, welche innerhalb des Pfarrbezirkes eingehen, nicht der Kirche, sondern dem Pfarrer, wenn nicht aus der ausdrücklich erklärten Absicht des Opfernden, aus dem Gesetze oder dem Gewohnheitsrechte etwas anderes erhellet. Vermöge des Gesetzes gehören namentlich die bei einer Klosterkirche einkommenden Opfer dem Kloster *b*).

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 16.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 18, 19.

b) Ebend. §. 18.

Nach Oesterreichischem Rechte hat man drei Arten von Opfern zu unterscheiden: Opfer bei Umgängen um den Altar, Opfer in den Opferstock und Opfer in den Klingelbeutel. Die Opfer von Opfergängen um den Altar gehören, wenn nicht eine gegentheilige Meinung der Opfernden bekannt ist, dem Pfarrer. Solche Opfergänge können außer jenen, welche von uralter Zeit an höhern Festtagen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Kirchweihen üblich gewesen sind, nur noch am Sonntage gehalten werden, und es ist dabei kein Rang zu beobachten, und den Opfernden keine brennende Kerze zu verabreichen. Auch dürfen die Opfergaben bei Opfergängen nicht in Naturalien, sondern blos im Gelde bestehen, welches nicht auf den Altar, sondern auf einen an die Seite des Altars zu stellenden Teller zu legen ist. Die Opfergänge bei Ministerial-Acten, als: bei Trauungen, Taufen, Vorsegnungen, Begräbnissen, Primizen sind unter Strafe des doppelten zur Armenkasse verboten, dagegen aber ein jährlicher Opfergang an einem Sonntage in der Fasten oder am Charfreitage für die Mission am heiligen Grabe zu Jerusalem angeordnet c). Die Opfer der zweiten Art, welche in den Opferstock gelegt werden, gehören dem Armen-Institute, und sollen in jeder Kirche Opferstöcke mit der Aufschrift: Für die Armen, aufgestellt, alle übrigen aber weggeschafft, und eben so auch die Opferstöcke an öffentlichen Straßen und Gottesäckern abgestellt sein. Es kann blos noch in Kirchen, welche wegen Zunahme der Theuerung mit ihrem Einkommen unter die jährliche Bedeckung herabgekommen sind, so lang dieser Abgang dauert, außer dem Opferstocke für die Armen noch ein zweiter zur leichtern Bestreitung der täglichen Bedürfnisse der Kirche aufgestellt werden, von welcher Erlaubniß jedoch die Klosterkirchen ausgeschlossen sind. Die Opfer der dritten Art, welche in den Klingelbeutel oder in die Sammelbüchse eingehen, kommen der Kirche zu. Zur Vermeidung der Störung in der Aufmerksamkeit und Andacht darf der Klingelbeutel weder während der Predigt noch während der Wandlung herum getragen, und zur nöthigen Sicherheit muß er mit einer Sperre versehen sein, und nach

c) A. Entschl. v. 21. Hofd. v. 27. Febr. 1812 Z. 5967.

jeder Absammlung oder höchstens alle Wochen im Beisein der Kirchenväter geöffnet, und der gesammelte Betrag in das darüber zu führende Register eingetragen werden. — Die zu Statuen und Gnadenbildern verehrten Opfer erhalten die ihnen von den frommen Spendern gegebene Widmung. Geopferte Kerzen werden während der gottesdienstlichen Feier angezündet; geopfertes Wachs und Wachsfiguren von Zeit zu Zeit von den Wachsziehern um den regulirten Preis nach dem Gewichte abgelöst, und der Erlös in die Kirchenkasse verrechnet; geopferte Paramente, wie Zeit und Festivität es mit sich bringen, gebraucht; geopferte Münzen und Pretiosen endlich bei der Statue oder dem Bilde, wohin sie gehören, aufgehangen, und in das Kirchen-Inventar aufgenommen *d)*.

§. 446.

3) Stolgebühren.

Stolgebühren (*jura stolae*) sind Gebühren, welche für geistliche Functionen von den sie Verlangenden entrichtet werden müssen. Sie sind eigentlich ein Parochial-Recht; allein bei uns nimmt auch das weltliche Kirchen-Personal und die Kirche Antheil, letztere namentlich für das Glockengeläute, die Bahr- und Leichentücher, Klagemäntel, Schwarzbeziehung des hohen Altars und Ausbreitung des schwarzen Tuches statt der Tumba, Kirchenleuchter, Todtenbahre, Grüfte und Grabstellen, Kerzen und Fackeln, den Ornat bei Exequien und die Bedeckung des Stuhls für Brautpersonen zum Knien bei Trauungen; jedoch so, daß sie immer nur nach der in jeder Provinz bestehenden Stoltar-Ordnung für die in solcher ausgezeichneten Objecte und in dem dafür angesetzten Betrage eingehoben werden können. — Bezüglich des Glockengeläutes steht jedermann zu wählen frei, mit was für einem Geläute, und ob durch ein, zwei oder drei Tage, und dann wie oft oder wie lang sowohl vor als bei dem Begräbnisse geläutet werden soll, wo sodann auch mehr oder weniger zu entrichten ist. Die Pulsanten werden von der Kirche bezahlt, und in Böhmen zwar, wenn sie nicht schon an-

d) M. Kirchenvermögen §. 18.

dere Emolumente beziehen, mit einem Drittel der entrichteten Gebühr, wofür sie noch die Glockenschmiere zu bestreiten haben. — Für die Grabstelle ist an die Kirche eine Stolgebühr nur da zu bezahlen, wo die Kirche den Freidhof im Baustande zu erhalten und herzustellen schuldig ist (§. 432). Geschieht die Beerdigung außerhalb der Pfarre: so muß die Kirche für den Entgang der Stolgebühr entschädigt, und in Mähren und Schlesien die ganze, in Böhmen der Regel nach die Hälfte der Stoltare bezahlt werden. Die Griechen in Wien haben sie ohne Unterschied der Pfarre, wo sie wohnen, an die Kirche bei St. Stephan, in deren Freidhofe sie begraben werden, zu entrichten. Dorfbewohner, welche in einem städtischen Freidhofe, wohin sie nach ihrer Einpfarrung gehören, begraben werden, können nicht nach der Qualität des Ortes, sondern nur nach der Eigenschaft der Person tarirt werden. — Für das Brennen einer jeden Kerze am Altare bei den Exequien sind, falls die Trauernden die Kerzen nicht selbst hergeben, 4 kr. C. M. zu vergüten. Von Leichenbegängnissen der **ad militiam vagam** gehörigen Personen darf von der Civil-Pfarrkirche eine Gebühr nur dann angesprochen werden, wenn die Militär-Geistlichkeit sich ihrer Requisiten bedient, und selbst dann ist nur bei Leichen der Oberofficiere und Beamten, und blos das in der Civil-Stolordnung Bestimmte zu bezahlen *a*).

§. 447.

4) Ersitzung.

Die Ersitzung (usucapio) ist die Erwerbung eines Rechts vermöge des gesetzlichen Besitzes. Damit die Kirche durch Ersitzung erwerbe, muß ihr Besitz rechtmäßig, redlich und echt sein, und durch die ganze vom Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werden. Das Zeitmaß ist bei beweglichen Sachen, dann bei unbeweglichen Sachen und dinglichen Rechten, welche auf den Namen der Kirche in öffentlichen Büchern einverleibt sind, auf drei Jahre; bei unbeweglichen Sachen und dinglichen Rechten, die auf ihren Namen den öffent-

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 20.

lichen Büchern nicht eingetragen sind, auf 30 Jahre; bei einer Ersitzung gegen den Fiscus, gegen andere Kirchen, Gemeinden und erlaubte Körperschaften in jenem Falle auf 6, in diesem auf 40 Jahre, und gegen einen Erbpächter und Erbzinsmann immer auf 40 Jahre bestimmt. Bei einem Rechte, welches selten ausgeübt wird, ist außer einem Zeitverlaufe von 30 oder 40 Jahren noch erforderlich, daß es innerhalb dieses Zeitraumes von der Kirche wenigstens dreimal ausgeübt worden sei *a*).

§. 448.

B) Erwerbung auf den Todesfall: 1) Erbfolge: a) aus letztwilligen Anordnungen.

Unter den Erwerbungsarten durch Handlungen auf den Todesfall behauptet den ersten Platz die Erbfolge aus letztwilligen Anordnungen. Nach dem gemeinen Rechte muß bei letztwilligen Anordnungen zu Gunsten einer pia causa immer mehr auf den erblasserischen Willen, als auf die gesetzlichen Förmlichkeiten gesehen werden. Deshalb gebührt der Kirche auch ein gesetzliches Erbrecht: 1) wenn die Anordnung unbestimmt, oder der Willkühr eines Dritten überlassen ist; 2) wenn der Testator die mündliche Anordnung vor zwei, die schriftliche ohne alle Zeugen errichtet; 3) wenn die Zeugen, vorausgesetzt, daß sie sonst unbedenklich sind, die Eigenschaft der Testamentszeugen nicht haben, insbesondere nur zufällig zugegen gewesen und nicht feierlich erbeten worden sind; 4) wenn die Anordnung mittelst der Zeichensprache oder unterbrochen errichtet worden ist.

In Oesterreich kommt der Kirche ein Erbrecht aus einer letztwilligen Anordnung nur dann zu, wenn sie giltig, und daher von einem fähigen Testator mit Einsetzung einer erbfähigen Person und Beobachtung der äußern Form gemacht worden ist. Damit jeder Erblasser die Freiheit behalte, nach eigener Willkühr zu testiren, und die Angehörigen durch Uiberredung und Zudringlichkeiten bei demselben

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 17.

auf keine Art beeinträchtigt werden: so ist Welt- und Ordensgeistlichen in allen Fällen, selbst in der dringendsten Noth, wo gar keine des Lesens und Schreibens kundige Person zu haben ist, verboten, ein fremdes Testament zu verfassen. Jedes von ihnen abgefaßte Testament ist ungiltig. Auch können Ordenspersonen, sie mögen sich im Ordenshause aufhalten oder in der Seelsorge ausgesetzt sein, so lang sie nicht secularisirt sind, keine giltigen Zeugen abgeben, außer bei Testamenten auf Schiffahrten, und in Orten, wo die Pest oder eine ansteckende Krankheit herrscht. Endlich muß von allen Testamenten, in welchen die Kirche als Erbin eingesetzt ist, eine getreue Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der Landesstelle vorgelegt *a*), und von dieser dem Consistorium mitgetheilt werden *b*).

§. 449.

6) Aus dem Gesetze.

Aus dem Gesetze (ab intestato), d. i. in Ermanglung einer letztwilligen Anordnung erbt die Kirche vermöge des gemeinen Rechtes alles, was zu dem Clerical-Einkommen des Beneficiaten (§§. 523, 525) gehört, alles, was Geistliche, welche vor Erlangung eines geistlichen Amtes kein Vermögen besaßen, erworben, und alles, was Beneficiaten nach Uiberkommung eines Beneficium sich angeschafft haben, wenn nicht dafür ein persönlicher Erwerbsgrund nachgewiesen werden kann. Ja selbst in das Patrimonial-Vermögen des Geistlichen folgt die Kirche, wenn er keine Verwandten hinterlassen hat. Hat ein Geistlicher zwei oder mehrere Beneficien besessen, so wird sein Nachlaß mit billiger Rücksicht auf das Einkommen von jedem derselben unter alle vertheilt. Ist endlich das Patrimonial- mit dem Clerical-Vermögen so vermengt, daß eine Unterscheidung nur schwer oder gar nicht gemacht werden kann: so erben Kirche und Verwandte nach einer billigen Ausgleichung *a*).

a) Hofd. v. 29. Aug. u. 6. Sept. 1836 Prov. Ges. Böhm. 18. Bd. S. 911.

b) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 22 u. 24 n. 7.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 23, II. Thl. §. 86.

In Oesterreich erbt die Kirche nach den bei ihr bleibend angestellten, ohne Testament verstorbenen Geistlichen (§. 528), ohne Rücksicht, ob das hinterlassene Vermögen aus der Pfründe oder geistlichen Functionen herrührt, oder ob es auf ganz weltliche Weise erworben worden ist, ein Drittel des reinen Nachlasses. Hat der Verstorbene zum Theil testirt, zum Theil nicht testirt: so wird die Kirche blos in ein Drittel desjenigen Erbe, worüber nicht verfügt ist; das, worüber testirt ist, fällt dem berufenen Erben zu. Für die Berichtigung des kirchlichen Intestat-Erbtheils hat die Abhandlungsbehörde zu sorgen, welche auch von jedem solchen Erwerbe der Kirche an die Landesstelle und das Consistorium die Anzeige zu machen hat. In Böhmen erhält noch die Kirche ein Drittel des Intestat-Nachlasses nach hierlands verstorbenen Fremden, wenn sich über öffentliche Verlautbarung innerhalb Jahresfrist kein Verwandter zu demselben meldet *b*).

§. 450.

2) Fromme Vermächtnisse.

Fromme Vermächtnisse (legata pia) heißen letztwillige Anordnungen, durch welche etwas in religiöser Absicht zu einem heiligen Werke oder wohlthätigen Institute ohne alle oder gegen eine blos vorübergehende Verbindlichkeit hinterlassen wird. Die vorzüglichsten Begünstigungen, welche die Kirche in Absicht auf fromme Vermächtnisse im gemeinen Rechte genießt, sind: 1) daß zu ihrer giltigen Errichtung blos die natürlichen Erfordernisse einer Willenserklärung nothwendig sind; 2) daß sie auch dann bestehen, wenn das Testament destituirt wird; 3) daß ihr Gegenstand auch eine fremde Sache sein kann; 4) daß sie innerhalb 6 Monaten nach der Testamentseröffnung abgeführt werden müssen, widrigens der Kirche Zuwachs, Früchte und Saumsalszinsen vom Todestage des Erblassers gebühren, und wenn die Abführung so lang verschoben wird, daß darauf geklagt werden muß, das doppelte zu leisten ist, und wohl

b) Ebend. 1. Thl. §. 23.

gar die Erbschaft dem Erben entrissen, und dem Bischofe zugesprochen wird; 5) daß das doppelte auch dann zu entrichten kommt, wenn das fromme Vermächtniß abgeläugnet wird; 6) daß, wenn das fromme Vermächtniß als eine Nichtschuld geleistet worden ist, eine Zurückforderung nicht Statt findet; endlich 7) daß der Bischof die Testaments-Executoren zur Berichtigung verhalten, und wenn keine Testaments-Executoren aufgestellt sind, die Abfuhr selbst betreiben kann. Dagegen unterliegen alle für das Seelenheil des Erblassers ausgesetzten frommen Legate mit dem dritten oder vierten Theile dem Abzuge der canonischen Portion zu Gunsten des Bischofs.

In Oesterreich bestehen für letztwillige Anordnungen, in welchen fromme Vermächtnisse vorkommen, folgende besondere Bestimmungen: 1) Wenn ein Testament deswegen ungiltig ist, weil der Erblasser seinen einzigen Notherben aus Unwissenheit seines Daseins mit Stillschweigen übergangen, oder der kinderlose Erblasser erst nach der Erklärung seines letzten Willens einen Notherben erhalten hat, für den keine Vorsehung getroffen ist: so werden doch die frommen Vermächtnisse aufrecht erhalten, und zugleich mit den Legaten zu öffentlichen Anstalten und Belohnung für geleistete Dienste in einem den vierten Theil der Verlassenschaft nicht übersteigenden Betrage verhältnißmäßig entrichtet. 2) Die Auszahlung der frommen Vermächtnisse kann sogleich gefordert werden, und im Falle einer Verzögerung müssen Saumsalszinsen entrichtet werden. 3) Erliegen die für fromme Vermächtnisse bestimmten Gelder in gerichtlicher Deposition: so hat die Erfolglassung ohne Bezug eines Zählgeldes zu geschehen. 4) Vermächtnisse, welche nur überhaupt zu frommen Werken gewidmet sind, und keine gewisse diesfällige Bestimmung haben, kommen nicht der Kirche, sondern dem Institute der zu erziehenden Soldatenkinder zu. 5) Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung seine Seele zum Erben eingesetzt, und seinen Willen ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß sein Vermögen zur Lesung von heiligen Messen verwendet werden soll, so bleibt es dabei; hat er aber von Messen keine ausdrückliche Erwähnung gemacht, oder Legate zur Rettung und Ruhe seiner Seele nur überhaupt im Allgemeinen ausgesetzt: so wird sein Vermögen oder der vermachte Betrag als Manual-

Legat sogleich verabfolgt, und mit einem Drittel zur Lesung von heiligen Messen, mit zwei Dritteln aber als Almosen zur Vertheilung an die Ortsarmen, denen ein angemessenes Gebet für den Erblasser zur Pflicht zu machen ist, verwendet. 6) Ist der mit frommen Vermächtnissen beschwerte Erbe eine Person, welche auch ohne letztwillige Anordnung aus dem Gesetze geerbt hätte: so muß er doch die Erbschaft aus dem Testamente antreten, oder ihr ganz entsagen. Im letzten Falle, wie auch, wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten kann, müssen die Nacherben, und in deren Ermanglung die gesetzlichen Erben, welche zur Erbschaft gelangen, die frommen Vermächtnisse abführen. Entsagen auch sie der Erbschaft: so wird die Kirche, welcher die frommen Vermächtnisse zugedacht sind, mit den übrigen Legataren verhältnißmäßig Erbe. 7) Die von einem kaiserlichen Unterthane an eine unter türkischer Bothmäßigkeit stehende Kirche ausgesetzten Legate dürfen nicht verabfolgt werden *a*). 8) Von halb zu halb Jahr muß von den Abhandlungsbehörden ein Verzeichniß aller frommen Vermächtnisse in der Hauptstadt unmittelbar, auf dem Lande durch das Kreisamt an die Landesstelle eingesendet werden, von wo die weitere Mittheilung an das Ordinariat ergeht *b*).

§. 451.

C) Erwerbung durch Handlungen unter Lebenden und auf den Todesfall: 1) Schenkung auf den Todesfall.

Die Schenkung auf den Todesfall (donatio mortis causa) ist eine Zwitterart von Vertrag und Vermächtniß. Man versteht darunter eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkers erfolgen soll. Wird eine solche Schenkung mit allen inneren und äußeren Förmlichkeiten einer letztwilligen Anordnung gemacht: so wird sie als Vermächtniß angesehen, wobei alle Bestimmungen von Vermächtnissen eintreten. Geschieht sie aber un-

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 24.

b) Hofd. v. 29. Aug. u. 6. Sept. 1836 Prov. Ges. Böhm. 18. Bd. S. 911.

widerruflich, d. h. hat der Beschenkte die Schenkung angenommen, und der Schenkende auf das Recht des willkührlichen Widerrufs Verzicht gethan und dem Beschenkten darüber eine schriftliche Urkunde eingehändigt: so ist sie ein Vertrag, und hat alle Erfordernisse und rechtlichen Bestimmungen mit dem Schenkungsvertrage gemein *a*).

§. 452.

2) Stiftung.

Stiftungen (fundationes) heißen zum Unterschiede von frommen Vermächtnissen Anordnungen, wodurch der Kirche oder einer andern Anstalt die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten gegen eine immerwährende oder zu gewissen Zeiten wiederkehrende Verbindlichkeit auf alle folgenden Zeiten überlassen werden *a*). Sie werden entweder durch einen Act unter Lebenden oder durch eine letzte Willenserklärung errichtet, und gehören aus dieser Ursache zu den Erwerbungsarten der Kirche, welche unter Lebenden und auf den Todesfall Statt finden können. Im ersten Falle sind sie eine Art von Vertrag zwischen dem Stifter (do) und der Kirche, zu der die Stiftung gemacht wird (ut facias); im zweiten ein mit einem Auftrage belastetes Vermächtniß *b*). Deshalb muß sich im ersten Falle der Stifter, im zweiten der Testamentsvollstrecker oder Erbe mit den geistlichen und weltlichen Vorstehern der Kirche wegen der Annahme in das Einvernehmen setzen, und diese hängt von folgenden Bedingungen ab: 1) Die zu stiftende geistliche Function muß dem ordentlichen Kirchen-Ritus überhaupt und unserer vorgeschriebenen Gottesdienstordnung insbesondere entsprechen. Ist sie dem einen oder andern entgegen: so muß auf eine der Ordnung angemessene Modification angetragen werden. Will sich der lebende Stifter solcher nicht fügen: so kann er seine noch nicht zu Stande gekommene Stiftung zurück nehmen; die Erben jedoch müssen sich

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 25.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 26.

b) Ebend. §. 27.

eine solche Aenderung gefallen lassen, bei welcher der Wille des Stifters mit der Anordnung des Gesetzes auf das bestmöglichste vereinbart wird. Enthält aber der Wille des Stifters nichts gesetzwidriges: so muß demselben genau entsprochen, und es kann einer Abänderung selbst dann nicht Statt gegeben werden, wenn noch so wichtige Gründe oder Billigkeitsrücksichten für die Erben vorhanden wären. 2) Müssen die von dem Stiftungsvermögen entfallenden Nutzungen hinreichen, die nothwendigen Kosten, insbesondere bei Messenstiftungen das gehörige Stipendium für den Geistlichen, Meßner und Ministranten, dann den Beitrag an die Kirche zur Entschädigung für die Paramente, Beleuchtung und Opferwein zu decken. Die Bestimmung des erforderlichen Capitals hängt von den besondern Verordnungen des Landes, von den Statuten und Gewohnheiten der Diöcese, und wenn diese nichts entscheiden, von dem Urtheile des Bischofs ab. Dermalen beträgt das Minimum des Stiftungs-Capitals für eine stille h. Messe in den meisten Provinzen 15 fl. C. M., von dessen fünfpercentigen Zinsen der Priester 30 kr., die Kirche 8 kr., der Kirchendiener 6 kr., der Ministrant 1 kr.; für ein Hochamt oder Requiem 40 fl. C. M., von dessen Erträgnisse jeder der angeführten Percipienten das doppelte, und überdies der Regens-chori 30 kr. erhält. Größere Stiftungsbeträge zu bestimmen, ist nicht verboten. Erreicht dagegen das Stiftungs-Capital das gesetzliche Minimum nicht: so muß, wenn der Stifter oder dessen Erben das Abgängige nicht ergänzen wollen, eine Reduction der Messen oder Umwandlung der Stiftungsobliegenheit, z. B. eines Requiem in eine stille h. Messe, oder eine Aufsparung der Interessen bis zum erforderlichen Capitals-Betrage eintreten. Endlich muß 3) der Stiftungsbetrag, wenn er in Geld übergeben oder ein anliegendes Capital cedirt wird, gehörig sicher gestellt sein (§. 459) *c*).

c) Ebend. §. 28.

§. 453.

Stiftsbrief.

Zum dauerhaften Beweise der zu Stande gekommenen Stiftungen muß eine besondere Urkunde, der **Stiftsbrief** errichtet werden, davon vorerst der als Beilage gestempelte Entwurf mit allen darauf bezüglichen Documenten zur kirchlichen Begutachtung dem Consistorium, und zur landesfürstlichen Prüfung durch das Fiscalamt der Landesstelle vorzulegen ist. Der Stiftsbrief muß wesentlich folgendes enthalten: 1) die Anordnung des Stifters in einem getreuen Auszuge aus dem Testamente oder der sonst vorhandenen Urkunde; 2) die geistliche Function, welche, und der Tag, an dem sie jährlich persolvirt werden soll; 3) die Kirche oder Anstalt, zu welcher die Stiftung errichtet wird; 4) das Stipendium für den Geistlichen, die Kirche, den Meßner und Ministranten mit der Bestimmung, ob eine allfällige Erhöhung oder Verminderung der Zinsen alle Percipienten treffen, oder insbesondere die Interessenvermehrung nur allein der Kirche zukommen soll; 5) den Betrag des Capitals, die Art und den Ort der Anlegung nebst den bedungenen Zinsen, das Datum, die Gattung und Zahl der Obligation, mit der Bemerkung, wo dieselbe hinterlegt sei, oder wenn ein anderes Vermögen außer Geld zum Stiftungs-Capitale gewidmet ist, die Gattung und den Werth, dann die Verbücherung und sonstige Sicherstellung desselben; 6) die Zahl der ausgefertigten Stiftsbriefs-Exemplare, und den Ort der Aufbewahrung eines jeden derselben; 7) das Versprechen, für die Erhaltung des Capitals stets zu sorgen, und die Stiftung, so lang die Bedeckung dauert, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung genau in Erfüllung zu bringen, endlich 8) den Vorbehalt der Kirche, wenn es die Umstände erfordern, auf eine angemessene Reduction bei den Behörden anzutragen *a*).

Ist der Entwurf genehmigt oder abgeändert von der Landesstelle zurück gelangt: so wird darnach wörtlich der Stiftsbrief in drei classenmäßig gestempelten Exemplaren, davon eines der Landesstelle,

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 29.

eines dem Consistorium und eines der bestifteten Kirche zukommt, ausgefertigt, und von dem Vogtei- oder Patronatsamte, dem Kirchenrechnungsführer, den geistlichen Vorstehern der Kirche und zwei Zeugen unterschrieben. Die Unterschrift des Patrons ist gesetzlich erlassen. Wollen die Erben für sich ein Exemplar des Stiftsbriefs haben: so können vier oder noch mehr Exemplare ausgefertigt werden *b*).

Die solcher Gestalt ausgestatteten Stiftsbriefe kommen unter Beischließung des genehmigten Stiftsbriefsentwurfs zunächst an das Consistorium. Dieses setzt die Ordinariats-Confirmation bei, und gibt sie an die Landesstelle ab, welche nach beigerückter landesfürstlichen Bestätigung zwei Exemplare an das Consistorium zurück stellt, das seinerseits das eine in die hierzu gewidmeten Fundations-Bücher einträgt und sodann aufbewahrt, das andere aber der bestifteten Kirche zufertigt, um daselbst in die Fundations-Tabelle eingetragen, und sodann in die Kirchenkasse reponirt zu werden *c*). Für die kirchliche Bestätigung ist die gesetzliche Taxe 3 fl. C. M.; die Zahlung derselben liegt dem Stifter oder dessen Erben ob. Weigern sie sich dessen, so ist sie von dem Ertrage des Stiftungs-Capitals zu nehmen, und die Stiftungs-Persolvirung hat einstweilen zu ruhen *d*). Die kirchliche Bestätigungstaxe fällt blos bei den alten Stiftungen, worüber erst dermalen Stiftsbriefe errichtet werden *e*), weg.

§. 454.

Genaue Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten.

Wenn eine Stiftung ordentlich angenommen, und bestätiget ist: so entsteht für den Vorsteher der bestifteten Kirche die Pflicht, sie zu erfüllen, wovon der Grund in dem Vertrage oder der Annahme des mit der Stiftung belasteten Vermächtnisses, und nicht in der Wirksamkeit oder dem geistlichen Nutzen der Stiftung liegt, daher sich davon unter dem Vorwande, daß der von dem Stifter be-

b) Ebend. §. 30.
c) Ebend. §. 31.
d) Ebend. §. 30.
e) Ebend. § 32.

absichtigte Nutzen auf eine andere Art erreicht werde, nicht losgezählt werden kann.

Nach dem gemeinen Rechte liegt dem Bischofe ob, über die genaue Erfüllung der Stiftungen zu wachen, zu welchem Ende allenthalben die Stiftungen in der Sacristei auf einer offenen Tafel (tabula fundationum) aufgemerkt stehen sollen.

In Oesterreich kommt die Aufsicht über die Realisirung der angeordneten, und die Erfüllung der zu Stande gekommenen Stiftungen den Bischöfen und den politischen Behörden zu. Zu dem Ende ist vorgeschrieben, daß, wie bei frommen Legaten (§. 450 n. 8), von halb zu halb Jahr ein Verzeichniß der letztwillig angeordneten Stiftungen der Landesstelle vorgelegt, und von dieser in einem Auszuge das Consistorium verständigt, der Nachlaß aber von der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde nicht eher eingeantwortet werde, als bis die Erben ausweisen, daß sie die Stiftung in Richtigkeit gestellt, und zwar das unbestrittene Stiftungs-Capital sammt den vom Todestage des Stifters zu berechnenden Zinsen da, wohin die Stiftung gehört, deponirt haben, oder wo blos Sicherstellung zu leisten ist, diese von der betreffenden politischen Behörde angenommen worden sei. Die materielle Ausfertigung des Stiftsbriefes braucht der Einantwortung der Verlassenschaft nicht vorzugehen. Eben so müssen Geistliche, welche von einer letztwillig angeordneten Stiftung Kenntniß erlangen oder Stiftungsgelder anvertraut erhalten, sogleich die Anzeige erstatten, und den Empfang seiner Bestimmung zuführen.

Um in der Kenntniß der bestehenden Stiftungen zu bleiben, müssen von allen ausgefertigten Stiftsbriefen in der Registratur der Staatsbuchhaltung, welche die Stiftungssachen enthält, vidimirte Abschriften aufbewahrt, und von jenen Stiftungen, worüber die Stiftsbriefe noch mangeln, solche sogleich verfaßt werden. Den Beweis über das Bestehen dergleichen Stiftungen macht in Ermangelung anderer Urkunden die vom Pfarrer, der Vogtei und den Kirchenvätern gefertigte Sacristei-Tabelle. Kirchlicherseits müssen alle Stiftungen in chronologischer Ordnung, wie sie entstanden sind, in ein so genanntes Fundations-Buch eingetragen, und über die Messenstiftungen und gestifteten Andachten ein nach Monaten und Tagen

abgetheiltes Persolvirungs-Buch geführt, beide Bücher aber gleich den Matriken bei den canonischen Visitationen geprüft werden.

In Betreff der wirklichen Erfüllung der bestehenden Stiftungen ist folgendes verordnet: 1) Wenn ein Stiftungs-Capital zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche verwendet worden ist: so muß es aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kirche ersetzt, und die darauf haftende Stiftungsobliegenheit fortan persolvirt werden. Ist es aber durch Crida ohne Verschulden der Kirchenvorsteher verloren gegangen: so sind die Stiftungsverbindlichkeiten als erloschen anzusehen. 2) Die bei einer Kirche in zu großer Anzahl vorhandenen oder neu errichteten Stiftungen können auf andere Kirchen übertragen werden (§. 455), wie solches mit den bei den aufgehobenen Klöstern und gesperrten Kirchen bestandenen Stiftungen geschehen ist, von welchen sie, so weit nicht die Pfarrkirche darauf Anspruch hatte (§. 422), auf den Religionsfond übergegangen sind, der sie durch die von ihm unterhaltenen Geistlichen persolviren läßt. Uiber die Intentionen erhielt jeder Curat einen besondern Bogen, von dem eine Abschrift in der Sacristei, das Original aber in der Kirchenlade aufbewahrt wird. Außerdem hat auch jeder Seelsorger, der aus dem Religionsfonde mehr als die Hälfte seiner Dotation erhält, jährlich eine Messe für die Stifter zu lesen, um dadurch gewisser Massen eine der ehemaligen Conventual-Messen zu ersetzen. 3) Die zur Erfüllung der Stiftung bestimmte Zeit ist etwas zufälliges, welches geändert werden kann. Nur willkührlich kann kein Seelsorger die in ordentlich bestätigten Stiftungen für gewisse Andachten und Messen festgesetzte Zeit ändern, sondern er muß dieselben **in re et tempore nach** dem buchstäblichen Inhalte des Stiftsbriefes persolviren *a*).

Streitigkeiten, welche die Annahme, Abänderung, Aufhebung und Verwaltung der Stiftungen betreffen, gehören vor die politische Behörde. Dagegen hat der Civil-Richter zu entscheiden, wenn der Stifter oder dessen Erbe zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten angehalten werden muß, oder wenn jemand wegen Nichterfüllung der Stiftung das Stiftungsvermögen anspricht, dann, wenn

a) **M. Kirchenvermögen I. Thl. § 32.**

es frägt sich, wem der Genuß der Stiftung gebühre oder zu entziehen sei, oder wer das Verleihungsrecht habe, wenn es dabei auf gerichtsordnungsmäßige Beweise ankommt *b*).

§. 455.
Reducirung der Stiftungsobliegenheiten.

Die ordentlich zu Stande gekommenen Stiftungen müssen in alle Ewigkeit aufrecht erhalten werden. Wenn sich jedoch bei einer Kirche die Stiftungsmessen so sehr vermehren, daß die daselbst angestellten Geistlichen sie insgesammt zu persolviren nicht vermögen, oder das dafür bemessene Stipendium so klein ausfällt, daß sich nicht leicht Priester finden, welche sie zu lesen über sich nehmen: so haben die Bischöfe die Gewalt, dasjenige vorzukehren, was sie zur Ehre Gottes und zum Wohle der Kirchen am zuträglichsten finden. Handelt es sich aber um die Reduction von Messen, welche gleich bei Errichtung eines Beneficium oder nach dem Trienter Concil gestiftet worden sind: so ist die Reduction dem Pabste vorbehalten. Diesem nach muß sich wegen Reduction von Stiftungsmessen jedesmal an den Bischof gewendet werden, und kein Beneficiat darf dieselbe nach seiner eigenen Einsicht vornehmen; die zu Stande gekommene Reduction wird der Landesstelle zur Kenntniß gebracht *a*). Bei wohl dotirten und mit Messenstiftungen nicht überladenen Pfründen darf keine Reduction geschehen *b*). Auch müssen Messen, welche vor dem Jahre 1799 in einem Betrage gestiftet worden sind, der geringer ist, als welcher gegenwärtig für ein Meß-Stipendium besteht, oder von welchen das Stiftungs-Capital bei einem Beneficium einen vor dem Jahre 1799 gestifteten Pfarrbeilaß bildet, in der angeordneten Zahl und um den ausgesetzten Betrag selbst dann persolvirt werden,

b) A. Entschl. v. 15. Hofd. v. 21. Mai 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 258.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 33.

b) A. Entschl. v. 2. Hofd. v. 24. Juni 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 296.

wenn gleich die Stiftsbriefe abgehen und erst jetzt nachträglich errichtet werden c).

§. 456.

II Verwaltung des Kirchenvermögens. Sicherstellung desselben.

Das auf welche immer der angeführten Arten erworbene Kirchenvermögen muß gegen Unterschlagung, Entziehung und Veräußerung theils durch Inventar, theils durch bücherliche Einverleibung gesichert werden.

Das Kirchen-Inventar ist ein Verzeichniß des gesammten Vermögens einer Kirche, es möge solches in Realitäten, Pretiosen, Paramenten, Capitalien oder andern Sachen bestehen, mit einer genauen Beschreibung und Angabe des Schätzungswerthes der einzelnen Stücke, um im Falle eines Verlustes die Wiedererlangung zu erleichtern und den Schadenersatz zu bestimmen. Der Gleichförmigkeit wegen ist ein eigenes Formular vorgeschrieben. Ein solches Inventar muß jede Kirche und öffentliche Capelle haben; ob sie eine landesfürstliche oder Privat-Patronats-Kirche sei, macht, da Privat-Patronats-Kirchen und öffentliche Capellen rücksichtlich ihres Stammvermögens und Einkommens nicht minder unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehen, keinen Unterschied. Es findet nicht einmal bei den, den Stiften und Klöstern incorporirten Pfarrkirchen eine Ausnahme Statt, indem das diesen Kirchen gehörige Vermögen von jenem des Stiftes oder Klosters unterschieden und evident gehalten werden muß. Was sich an Zuwachs oder Abgang bei einer Kirche ergibt, wird in dem Inventare sogleich vorgemerkt. Tritt eine Veränderung in der Person des Kirchenvorstehers oder Vogtes ein, oder wird eine Abtretungs-Liquidation vorgenommen: so werden alle Stücke nach dem Inventare einzeln durchgegangen, jede übermäßige Abnützung und Abgang als ein Passivum des Abtretenden bezeichnet, und wenn es die Umstände fordern, ein neues Inventar abgefaßt.

c) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 33.

Die bücherliche Einverleibung hat bei allen den Kirchen gehörigen Realitäten, dann bei allen Rechten Statt zu finden, welche auf dem Besitzstande eines Dritten haften *a*).

§. 457.

Kirchenkasse.

In der Regel muß jede Kirche ihre eigene Kirchenkasse (Kirchenlade, Zechschreine) haben, die Stiften und Klöstern incorporirten Pfarrkirchen nicht ausgenommen. Wenn jedoch auf einer und derselben Herrschaft und unter einem und demselben Patrone mehrere Kirchen sich befinden, deren Vermögen von dem nemlichen Rechnungsführer verrechnet wird: so kann für diese auch eine allgemeine Kirchenkasse bestehen; nur ist das der einen Kirche gehörige Vermögen nicht mit dem der andern zu vermengen, sondern immer abgesondert zu verrechnen. Die Kirchenkasse muß mit drei unterschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehen sein, davon den einen der Patron, Vogt oder dessen Commissär, den andern der Pfarrer und den dritten der Rechnungsführer oder erste Zechprobst führt, so daß keiner ohne die andern die Kasse öffnen kann, und keiner seinen Schlüssel dem einen der beiden andern abtreten darf, ohne dafür verantwortlich zu werden. Gegenstand der Verwahrung in der Kirchenkasse sind: die Kostbarkeiten, die Obligationen, die Schuldscheine oder Cessions-Instrumente mit den dazu gehörigen landesstelligen Consensen und bücherlichen Extracten, die Stiftsbriefe, die aufgenommenen Kirchenrechnungen, das Kirchen-Inventar und alle übrigen die Kirche betreffenden Urkunden. Wachsen die Schriften und Urkunden so an, daß zu ihrer Unterbringung in der Kirchenkasse kein Raum mehr ist: so muß ein eigener Kasten als Kirchen-Archivs-Kasten angeschafft, und solcher als ein Theil der Kirchenkasse gleichfalls unter drei verschiedenen Gesperren verschlossen gehalten werden. Bare Kirchengelder werden nicht ordentlicher Weise, sondern nur mittler Weile, bis sie verzinslich angelegt werden können, in der Kirchenkasse aufbewahrt, und es sind alle Geldvermengungen, die bei dieser Gelegenheit Statt

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 43—45.

finden könnten, verboten. Andere Sachen, und insbesondere Gelder, die den Kirchenvorstehern oder Beamten gehören, dürfen in der Kirchenkasse nie hinterlegt werden. Die Kirchenkasse wird in der Sacristei oder sonst in der Kirche, und wenn sie daselbst nicht genug sicher ist, in dem Schlosse oder der Wohnung der Patronats- oder Vogtherrschaft, und bei zu weiter Entlegenheit dieses Orts von der Kirche in der herrschaftlichen Kanzlei oder selbst im Pfarrhofe nach Gutbefinden des Patrons oder Vogten und gegen gehörige Recognition aufbehalten *a*).

§. 458.

Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Kirche.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kirche haben unter Leitung der Vogtei und des Pfarrers die Kirchenväter zu besorgen, und darüber eigene Vormerkungen zu führen.

Die Einnahmen bestehen in zurück gezahlten Capitalien, in Zinsen und Nutzungen von Realitäten, in Zinsen von anliegenden Capitalien, und in verschiedenen zufälligen Einkünften. Von den ersten beiden wird unten (§§. 461, 478) die Rede sein. Rücksichtlich der Zinsen von anliegenden Capitalien, dann andern Empfängen ist folgendes zu merken: 1) Die Capitals-Zinsen dürfen nie über 3 Monate nach der Verfallszeit ausständig gelassen werden. 2) Private können die Zinsen nur an dem Wohnsitze des Kirchenrechnungsführers abführen. 3) Die Quittungen über Zinsen aus öffentlichen Fonden müssen von der Vogtei, dem Bezirks-Vikäre und dem Pfarrer gefertigt werden; kein Pfarrer darf jedoch mehrere Quittungen zugleich oder im Voraus unterfertigen. Eben so können 4) die einer Kirche ausgesetzten Legate nur gegen eine von dem geistlichen und weltlichen Kirchenvorsteher zu coramisirende Quittung in Empfang genommen werden. 5) Die jährlichen Präſtationen von Unterthanen und insbesondere emphyteutische Giebigkeiten sind längstens alle Jahre einzuheben. 6) Die wo immerher eingegangenen Gelder müssen innerhalb 8 Tagen in die Kirchenkasse hinterlegt, und

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 46.

es darf dem Kirchenrechnungsführer davon blos das zur Bestreitung der kleineren Ausgaben nöthige, den Betrag von 30 fl., in Böhmen aber den halbjährigen Bedarf nicht überschreitende, in einer eigenen Handkasse aufzubewahrende Quantum gegen Verrechnung in Händen gelassen werden *a*).

In Betreff der Ausgaben für die Kirche ist der Wirkungskreis der Kirchenväter folgender Maßen bestimmt: Zu geringen Ausgaben auf einen Bau, eine Reparatur, die Anschaffung neuer Kirchengeräthe oder was immer für Gegenstände, worauf das Kirchenvermögen zu verwenden ist, bedürfen sie der Einwilligung des Patronats-Commissärs und des Pfarrers. Geringe Ausgaben heißen in Böhmen und Krain alle bis zu dem Betrage von 10 fl., in Nieder-Oesterreich, Tyrol und Vorarlberg auf dem Lande bis zu dem Betrage von 30 fl. C. M. Zu höhern Auslagen bis zum Betrage von 100 fl. muß die Einwilligung des Kreisamtes und Consistorium eingeholt werden *b*). Beträgt eine nicht systemisirte Auslage mehr als 100 fl., oder sind bei einer niedrigern Ausgabe Kreisamt und Consistorium nicht einverstanden, oder soll mit Geldmitteln der Kirche zu fremdartigen Zwecken verfügt werden: so ist der Consens der Landesstelle nothwendig. In diesem und jenem Falle, wo die Landesstelle oder das Kreisamt die Ausgabe zu verwilligen hat, muß das Ansuchen mit dem Kostenüberschlage, mit dem dreijährigen Kirchenrechnungs-Extracte, und wo mehrere Patronats-Kirchen bestehen, mit dem dreijährigen Extracte des Concretal-Kirchenvermögens, dann der Erklärung des Patrons und der Aeußerung des Consistorium instruirt werden. Behufs der Anweisung von Reiseauslagen an die Bezirks-Vikäre ist das Reise-Particulare vorzulegen. Zur Abzahlung einer contrahirten Kirchenschuld bedarf es, wenn die Schuld liquid ist, und aus dem currenten Einkommen geleistet werden kann, blos der Zustimmung der Kirchenverwaltung; außerdem des Consenses der Landesstelle *c*). Wegen Behebung der Zinsen aus öffentlichen Kassen

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 47.

b) Ebend. §. 48 u. Verord. in Böhm. v. 20. Dec. 1833 Prov. Ges. Böhm. 15. Bd. S. 629.

c) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 48.

und Zahlungen an dieselben können sich die Kirchenvorsteher zur Ersparung der Kosten an die Kreiskassiere wenden *d*).

§. 459.

Anlegung der Kirchengelder: 1) bei Privaten.

Das gemeine Kirchenrecht kennt keine fruchtbringende Anlegung der Kirchengelder, und gestattet keine Klage auf Zinsen, nicht einmal bei unterlaufendem Saumsale; im Gegentheile, es verbietet alle Stipulirung von Zinsen, so zwar, daß es jeden Zinsenbezug für ein Verbrechen erklärt, diejenigen, welche die Rechtmäßigkeit der Zinsen vertheidigen, als Ketzer ansieht, und die Stipulanten mit Strafe, Geistliche mit der Absetzung, Laien mit Excommunication, und beide überdies mit der Ausschließung vom kirchlichen Begräbnisse belegt *a*).

Nach Oesterreichischem Rechte dagegen sollen alle Kirchengelder, welche zu den laufenden Ausgaben nicht benöthigt werden, fruchtbringend, und zwar bei Privaten, wenn solches in der Stiftungsurkunde ausgedrückt ist, oder annehmbare Capitalsbewerber ohne Aufforderung durch die öffentlichen Zeitungsblätter sich melden, angelegt, sonst aber zum Ankaufe von öffentlichen Obligationen verwendet werden *b*).

Zur fruchtbringenden Anlegung bei **Privaten** wird folgendes erfordert:

1) Es muß für den auszuleihenden Betrag gesetzmäßige oder Pragmatical-Sicherheit vorhanden sein. Diese besteht darin, daß durch die Sicherstellung des anzulegenden Capitals mit Einrechnung der etwa vorhergehenden Lasten ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittel seines wahren Werthes beschwert wird. Ob das Haus oder Grundstück sich im vollen oder blos im Nutzungseigenthume des Schuldners befinde, darauf kommt nichts an. Kirchengelder können daher allerdings auch

d) Ebend. §§. 47, 48.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 49.

b) Ebend. §§. 49, 58. Hofd. v. 26. Juli 1844 Z. 23491.

auf emphyteutische Besitzungen, wenn der diesfällige Contract die Einschuldung nicht ausdrücklich verbietet, angelegt werden. Die mit einem Hause verbundenen in dem Grundbuche vorgeschriebenen oder Real-Gewerbe sind ein Bestandtheil des Hauses, und daher gleichfalls ein taugliches Hypotheks-Object; nur muß wegen der größern Veränderlichkeit des Werthes der Real-Gewerbe immer mehrere Behutsamkeit getragen werden. Blose Nutznießer von Grundstücken und Real-Gewerben dagegen, so wie die Nutznießer pfarrlicher Grundstücke sind von Darleihen aus der Kirchenkasse ausgeschlossen. Der wahre Werth der zu verpfändenden Realität wird mittelst eines landtäflichen oder Grundbuchs-Extracts ausgewiesen. Geht dieses nicht an, entweder, weil seit der Feststellung des Einlagswerthes keine Veräußerung oder Schätzung vorgefallen, oder weil diese zur Zeit des sehr überspannten Preises der Realitäten geschehen ist: so muß, da weder der rectificatorische oder sonst ein alter, noch der neue Schätzungspreis zur Cynosur des wahren Werthes der Hypothek angenommen werden kann, die zu verpfändende Realität abgeschätzt werden. Die Schätzung unterthäniger Grundstücke hat die Obrigkeit mit Zuziehung des Richters und der Geschwornen, dann der Obrigkeit, welcher das Kirchenvermögen, woher das Darleihen verlangt wird, unterliegt, unentgeldlich vorzunehmen *c*).

2) Jede Anlegung von Kirchengeldern bedarf des Consenses der Landesstelle; ein ohne denselben contrahirtes Darleihen ist ungiltig, dergestalt, daß der Empfänger ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen sogleich zur Rückzahlung verhalten werden kann, und für jeden Verlust zunächst der Patron gegen Regreß an die Schuldtragenden verantwortlich bleibt *d*). Um den landesstelligen Consens haben sich die Darleihenswerber bei ihrer Obrigkeit zu melden, welche die Hypothek zu prüfen, und unter Angabe des Vermögensstandes des Bittstellers und seiner übrigen Verhältnisse, dann des dem Jahre 1800 vorhergehenden bücherlichen

c) Ebend. §. 52.
d) Ebend. §§. 53, 57.

Werthes e) das Einschreiten an das Kreisamt zu leiten hat. Das Kreisamt hat noch, wenn es sich um die Anlegung neu entstandener Capitalien handelt, die Wohlmeinung des Ordinariats einzuholen, und mit solcher die Acten dem Fiscalamte zur weitern Prüfung und Vorlegung an die Landesstelle zuzumitteln. Prüfung und Weiterbeförderung muß von allen Behörden mit der größtmöglichen Beschleunigung geschehen. Von der Nothwendigkeit des bei der Landesstelle zu erwirkenden Consenses ist nur die Provinz Tyrol ausgenommen, indem daselbst die Bewilligung zu Elocationen von der Obrigkeit unter Zustimmung und Dafürhaftung der Gemeinde ertheilt, und der Landesstelle blos eine jährliche Uibersicht von den an Private bewilligten Darleihen vorgelegt wird f).

3) Uiber jedes Darleihen von Kirchengeldern muß mit Beziehung auf den von der Landesstelle erwirkten Consens ein förmlicher Schuldschein ausgestellt und den öffentlichen Büchern einverleibt werden. Zur innern Form des Schuldscheines gehört, daß darin der Name der Kirche und der Name des Anleihers, der Betrag des Darleihens, und wenn dazu verschiedene Stiftungsgelder verwendet werden, der Name jeder Stiftung und der ihr zugehörige Betrag, ferner die Gattung des Geldes, und alle auf die Zahlung der Hauptschuld sowohl als auf die zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen, namentlich die halbjährige Zinsenzahlung, die Berechtigung der Kirche zur executiven Eintreibung des Capitals, wenn die Zinsen 6 Wochen nach der Verfallszeit nicht gezahlt werden, und die wechselseitige halbjährige Aufkündigungsfrist, redlich und deutlich bestimmt werden; zur äußern Form und Einverleibungsfähigkeit, daß der Schuldschein von dem Aussteller und zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt, der Ort und die Zeit angemerkt, und von dem Schuldner die Bewilligung ertheilt werde, daß er zur Erlangung des Pfandrechts den öffentlichen Büchern einverleibt werden könne g). Der nach erfolgter Einverleibung mit dem

e) Verord. in Böhm. v. 14. Nov. 1830 Prov. Ges. 12. Bd. S. 570.

f) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 53.

g) Ebend. §. 54.

einverleibten Schuldscheine und landesfürstlichen Consense in die Kirchenkasse zu hinterlegende Hypotheks-Extract ist stempelfrei *h*).

Alles dieses ist auch zu beobachten, wenn ein schon angelegtes Capital der Kirche abgetreten werden soll, nur daß die Cessions-Urkunde von dem Hypotheks-Besitzer mit unterschrieben werden muß, wenn dem cedirten Gläubiger nicht alle zur giltigen Anlegung von Kirchengeldern erforderlichen Begünstigungen zugestanden gewesen sind, sondern erst in die Cessions-Urkunde aufgenommen werden *i*).

Der Betrag, in welchem Kirchengelder angelegt werden, ist gleichgiltig. Zur Erleichterung der Berechnung soll jedoch die Anlegung lieber in runder Summe geschehen. Eben so können Kirchengelder, wie in W. W. so in C. M. angelegt werden. Der Zinsfuß ist der allgemeine; wenn jedoch Kirchengelder zu 5% nicht angebracht werden können, und der Ankauf von Obligationen nicht vortheilhafter ist: so dürfen sie auch zu 4½ und 4% angelegt werden *k*). Die gesetzlichen Saumsalszinsen betragen immer 4 von Hundert *l*).

Die Person des Anleihers ist gleichgiltig. Unter den angeführten Bedingungen können auch die Verwalter des Kirchenvermögens, der Patron und Vogt Kirchengelder anleihen, Tyrol ausgenommen, wo zur Elocation keine Bewilligung der Landesstelle eingeholt wird. Streng ist aber verboten, daß Verwalter von Kirchenvermögen, Kirchengelder bei sich eigenmächtig anlegen, oder in kleinen Beträgen ohne alle Hypothek, ohne Obligation und mit kurzen Aufkündigungsfristen von einem, zwei, drei Monaten ausleihen *m*).

Wird ein Darleihen von Kirchengeldern an eine andere Kirche gemacht: so ist, weil wechselseitige Unterstützung der Kirchen nicht nur nicht verboten, sondern in der Natur und Bestimmung der Kirchengüter gelegen ist, blos nöthig, daß dazu die Bewilligung der Lan-

h) Ebend. §. 53.

i) Ebend. §. 56.

k) A. Entschl. v. 20. Hofd. v. 24. April 1839 Z. 13276.

l) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 57, 59.

m) Ebend. §§. 55, 57.

desstelle eingeholt, ein Schuldschein ausgestellt, und Schuld und Forderung bei beiden Kirchen vorgemerkt wird. Ob von einem solchen Darleihen Zinsen gezahlt werden sollen oder nicht, hängt von den Umständen und vorzüglich von den Kräften der einen und andern Kirche ab n).

§. 460.

2) Mittelst Ankaufs öffentlicher Obligationen.

Die Verwandlung barer Kirchengelder in Staatspapiere empfiehlt sich bei deren Sicherheit durch die Einfachheit in der Elocirung und Erhebung der Zinsen zur bestimmten Verfallszeit. Sie sind daher dermalen vorzugsweise zum Ankaufe öffentlicher Obligationen zu verwenden, ohne daß es hierzu einer besondern Bewilligung bedarf a). Hierbei dürfen jedoch die verschiedenen Kirchen und Stiftungen gehörigen Gelder nicht mit einander vermengt werden, außer wenn sie zu einem Dominium gehören, und unter einem Rechnungsführer stehen, wo die jeder Kirche oder Stiftung an der Obligation gebührenden Antheile mit Namen und Betrag auf der Rückseite beizusetzen sind. Ob die zu kaufende Obligation 4 oder 5 Procent abwerfe, ist gleichgiltig, weil das Procent der Obligation mit dem Ankaufspreise im Verhältnisse steht. Der bei dem Einkaufe an der Agiotirung bezogene Gewinn muß der Kirche verrechnet, und darüber sich mit dem Börsezettel ausgewiesen werden. Will ein Patronats-Amt Metalliques durch das Cameral-Zahlamt ankaufen lassen: so hat es den Geldbetrag durch das Kreisamt an die Landesstelle einzusenden. Dahin muß sich auch gewendet werden, wenn eine in die Verlosung gefallene Obligation der ältern Staatsschuld für die Kirche umschrieben werden soll. Zur Hintanhaltung möglicher Veräußerung oder Veruntreuung müssen alle, Kirchen und Stiftungen gehörigen Obligationen, welche nicht auf deren Namen ausgestellt sind, vinculirt, d. i. auf der Rückseite der Obligation der

n) Ebend. §. 61.

a) Hofd. v. 26. Juli 1844 Z. 23491.

Name der Kirche oder Stiftung als Eigenthümerin beigesetzt und darum jedesmal bei der Universal-Banco-Hauptkasse, zu deren Dienstobliegenheiten das Aufschreiben des Haftungsbandes gehört, eingeschritten werden *b*).

§. 461.

Verwaltung kirchlicher Realitäten.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte können **Kirchengründe** auf immer oder nur auf gewisse Jahre emphyteutisch überlassen werden; zur Giltigkeit des emphyteutischen Contracts ist jedoch ein schriftlicher Aufsatz erforderlich. Zeitpachtungen läßt das gemeine Recht in so weit zu, als sie ohne Beobachtung der zur Veräußerung erforderlichen Feierlichkeiten nicht auf längere Zeit, d. i. nicht über 3 Jahre abgeschlossen werden *a*).

In Oesterreich können Kirchengründe von den Verwaltern des Kirchenvermögens bewirthschaftet; sie können aber auch in Pacht gegeben werden. Findet die **eigene Bewirthschaftung** Statt: so muß darauf gesehen werden, daß die Grundstücke durch schlechte Beurbarung nicht herab kommen, und wenn der Ertrag dem Werthe derselben nicht entspricht, dem ungünstigen Ertragsverhältnisse im geeigneten Wege abgeholfen werde. **Verpachtet** können Kirchengrundstücke nur werden auf Zeit; die Verpachtung auf die Lebensdauer des Pächters ist ungiltig *b*), und die stillschweigende Erneuerung des erloschenen Pachtes mit demselben Pächter unzuläßig, damit nicht die Kirche um einen größern Pachtschilling und die bessere Benützung ihrer Realitäten komme *c*). Gewöhnlich werden die kirchlichen Grundstücke auf 6 Jahre verpachtet, und die Verpachtung, nachdem sie zeitlich genug durch die Zeitung ausgeschrieben worden ist, durch das Patronats- oder Vogteiamt mittelst öffentlicher Versteigerung vorgenommen, welcher auch der Seelsorger und Be-

b) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 50, 57.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 66.

b) Ebend.

c) Ebend. §. 67

zirks-Vikär, jedoch ohne Anspruch auf Diäten und Reisekostenersatz beiwohnen können *d*). Zur Pachtung wird jedermann zugelassen, der überhaupt zur Uibernahme eines Pachtgeschäftes geeignet ist; Juden daher nicht ausgenommen *e*). Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung zu geschehen hat, sind gesetzlich bestimmt. Ist wegen Local- oder sonstiger Verhältnisse darin eine Aenderung nothwendig: so muß es in dem Licitations-Protocolle bemerkt werden *f*). Zum Ausrufspreise ist der letzte Pachtzins zu nehmen *g*). In Böhmen muß das Licitations-Protokoll von jeder Verpachtung, in Tyrol und dem Küstenlande, wenn die Verpachtung auf mehr als 9, die Vermiethung auf mehr als 6 Jahre geschieht, und in Nieder-Oesterreich, wenn der Ausrufspreis nicht erzielt wird, der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt werden *h*). Die zur Sicherheit der Kirche erforderliche, in den Verpachtungsbedingnissen fest zu setzende Caution muß zwar bar und unverzinslich erlegt, keineswegs aber unverzinslich gelassen werden. Der Pächter kann die verzinsliche Anlegung des erlegten Geldbetrags oder die Einlösung desselben mittelst einer tauglichen Real-Hypothek verlangen, und im ersten Falle die darüber ausgestellte, gehörig vinculirte Schuldverschreibung in der Kirchenkasse hinterlegen. Die Kirche darf mit der bar eingelegten Caution ohne Einwilligung des Pächters weder eine Verfügung treffen, noch sie zu ihrem Vortheile fruchtbringend anlegen; sie darf sie blos verwahren, und muß sie bei Ausgang des Pachtes dem alle Verbindlichkeiten erfüllenden Pächter zurück stellen *i*).

Die Kirchenwaldungen bleiben in der eigenen Verwaltung und Benützung der Kirche unter der Aufsicht der Obrigkeit und Controlle des Kreisamtes und der Landesstelle. Zum Verkaufe von Bau- und Brennholz aus Kirchenwaldungen muß die Bewilligung

d) Ebend. §§. 68, 69.

e) Hofd. v. 22. Juli 1842 Prov. Ges. Böhm. 24. Bd. S. 499.

f) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 67, 68.

g) Hofd. v. 19. Juli 1800 Jak. 2. Bd. S. 549.

h) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 67, 69.

i) Ebend. §. 68.

der Landesstelle eingeholt werden, die Patronats-Aemter und Kirchenrechnungsführer dürfen eigenmächtig kein Holz verkaufen. Auch darf dem Beneficiaten kein Holz aus Kirchenwäldern um den Dominical-Preis erfolgt, sondern nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen darum an die Landesstelle eingeschritten werden *k*).

§. 462.

Kirchenlehen.

Bei Kirchenlehen, von denen sich das Obereigenthum bei der Kirche befindet, übt im Namen der Kirche der Kirchenvorsteher die Lehenherrlichkeit aus; er kann die Lehen im Eröffnungsfalle wieder verleihen, nur nicht unter lästigern Bedingungen für die Kirche, und wo es die Statuten vorschreiben, nach Einvernehmung anderer kirchlicher Personen, insbesondere bei größern Pfründen des Capitels. Bei Kirchenlehen aber, von welchen das Nutzungseigenthum der Kirche zusteht, ist der Kirchenvorsteher Lehensträger, und hat als solcher binnen Jahr und Tag die Erneuerung der Belehnung anzusuchen, den Lehenseid zu schwören, die Lehensdienste zu leisten oder loszukaufen, in Lehenssachen die Gerichtsbarkeit des Lehensherrn anzuerkennen, und wegen Felonie den Verlust der ihm für seine Person zustehenden Rechte ohne Beeinträchtigung der Kirche zu leiden.

In Oesterreich kann von Kirchenlehen der ersten Art nach dem oben (§. 123) Gesagten kaum mehr eine Rede sein. Rücksichtlich der Kirchenlehen der zweiten Art ist vorgeschrieben, daß, wenn lehenrührige zu Pfarren, Kirchen und Stiftungen gehörige Grundstücke, Zehenten oder Gerechtigkeiten zu recognosciren sind, die Pfarrer, Kirchen- und Stiftungsvorsteher die Belehnung zur gehörigen Zeit so gewiß anzusuchen haben, als sie sonst für jeden durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schaden, namentlich die hieraus erfolgende Caducität zu haften haben *a*).

k) Ebend. §. 70.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 71.

§. 463.

Kirchengefälle und Renten.

Die den Kirchen zustehenden Gefälle und Renten, wie Getreid-dienste, Zehenten und dergleichen, werden so wie Kirchengründe mittelst öffentlicher Versteigerung benützt, wobei das oben (§. 461) Gesagte zu gelten hat. Nur Laudemien und Mortuar-Gebühren, welche einer Kirche von unterthänigen Rustical-Gründen zuzukommen haben, dürfen nicht verpachtet, sondern müssen von Fall zu Fall verrechnet, und die diesfälligen den Unterthanen auszufolgenden Kauf- und Schirmbriefe oder Verlassenschafts-Inventarien von den Kirchenvorstehern und der Vogtei unterschrieben werden *a*).

§. 464.

Ablösung der Kirchensitze.

Es ist an vielen Orten eingeführt, daß die Kirchkinder für den Genuß der Kirchensitze eine Abgabe an die Kirche entrichten, und das Recht auf einen bestimmten Kirchensitz entweder ein für allemal oder auf ein oder mehrere Jahre an sich lösen. Diese Ablösung ist nicht durchaus untersagt, und insbesondere auf dem Lande bei armen Kirchen erlaubt. Wo sie geschehen soll, muß sie als ein Gegenstand, der das Kirchenvermögen angeht, im Einverständnisse mit der weltlichen Vogtei und unter Zuziehung der Kirchenväter vorgenommen werden. Einseitig von dem Pfarrer darf sie nicht verfügt werden. In der Hauptstadt findet sie nie Statt, und besondere Kirchenstühle, welche eine Thüre zum Sperren haben, dürfen weder in der Stadt noch auf dem Lande geduldet werden *b*).

§. 465.

Vertretung des Kirchenvermögens.

Alle Erwerbungen der Kirche unter Lebenden und auf den Todesfall, alle Erbfolge, frommen Vermächtnisse und Stiftungen

a) Ebend. §. 72.

b) Ebend. §. 73.

müssen in ihrer Einsetzung und Einbringung von dem Fiscalamte vertreten werden, weil der Staat für ihre Erfüllung nach dem Willen der Erblasser, Stifter und Geschenkgeber vermöge des über sich genommenen obersten Schutzrechtes zu sorgen verpflichtet ist *a*). Was aber die Vertretung der Kirchen hinsichtlich des bereits in ihrem Besitze befindlichen Vermögens betrifft: so kommt es darauf an, ob sie unter landesfürstlicher oder einer Privat-Verwaltung stehen. Im ersten Falle liegt sie nicht minder dem Fiscus ob, im letzten dem Privat-Patrone und Vogte. Diesem nach geht bei geistlichen Intestat-Verlassenschaften die Vertretung der Privat-Patrone erst dann an, wenn der Quotient für die Kirche ausgeschieden ist. Besitzt dieser die nöthige Kenntniß, und das zur gerichtlichen Vertretung erforderliche Befugniß selbst: so kann er die Vertretung in eigener Person leisten; sonst stellt er mit dem Pfarrer einen berechtigten Vertreter auf. Ist eine Privat-Patronats-Kirche gegen die Patronats- und Vogteiobrigkeit zu vertreten: so wird die Vertretung wieder von dem Fiscalamte geleistet. Kommen aber zwei unter fiscalämtlicher Vertretung stehende Kirchen in Streit: so muß die Landesstelle für jede derselben einen besondern Vertreter bestellen. Ob in allen diesen Fällen die Kirche in den Rechtsstreit als Kläger oder Beklagter verflochten sei, ist gleichgiltig. Zur wirklichen Führung eines Rechtsstreites für die Kirche muß die Bewilligung der Landesstelle eingeholt, und dem Proceß-Vortrage ein politischer Repräsentant, welchem auf Verlangen auch die Proceß-Acten zur Einsicht mitzutheilen sind, beigezogen werden. Eine eigenmächtige Vertretung der Kirchen und Stiftungen ist unerlaubt und macht verantwortlich. Nur wenn es sich um die Einbringung nicht gehörig versicherter Capitalien oder rückständiger Zinsen handelt, darf sich nicht an das Fiscalamt gewendet werden, weil diese Sicherung und Einbringlichmachung der Patronats-Obrigkeit obliegt. Bei Concursen jedoch, wo eine Kirche oder Stiftung Forderungen zu stellen hat, muß unter Haftung des

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 75. Verord. in Böhm. v. 12. Dec. 1837 Prov. Ges. 19. Bd. S. 547.

Patrons für allen Schaden die ungesäumte und bestimmte Anzeige erstattet, und derselben unter Angabe der verfallenen Zinsen alle zum Beweise der Forderung sowohl als ihrer Hypothek nöthigen Urkunden beigeschlossen werden *b*).

§. 466.

Kirchenrechnung.

So wie über jede Verwaltung fremden Vermögens, so muß auch über die Verwaltung des Kirchenvermögens Rechnung gelegt, und darin Empfang, Ausgabe und als Resultat die Vermehrung oder Verminderung des Stammvermögens oder der gegenwärtige Stand desselben ausgewiesen werden. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Abfassung ist für alle Kirchen (§. 469) ein eigenes Formular vorgeschrieben, an welches sich mit folgenden Bemerkungen buchstäblich gehalten werden muß, und zwar: 1) Wenn Kirchen-Realitäten in eigener Regie bewirthschaftet werden: so müssen besondere Wirthschaftsrechnungen geführt, und in solchen alle Natural-Einnahmen und Ausgaben angesetzt, in die Kirchenrechnung aber blos der nach Abschlag der Cultur-Kosten erübrigte bare Geldbetrag aufgenommen werden. Insbesondere hat dieses bei Kirchenwaldungen zu geschehen, bei welchen eine ordentliche Waldamtsrechnung mit Angabe des Flächeninhalts, des Holzstandes und aller Empfangs- und Ausgabs-Rubriken zu verfassen, und der Netto-Ertrag in der Kirchenrechnung auszuweisen ist. 2) Bei größern nicht verpachteten Bau-Reparaturen muß eine besondere Verrechnung gepflogen, und in der Kirchenrechnung blos die Summe der Bauauslagen angemerkt, die revidirte Baurechnung aber als Beilage angeschlossen werden. 3) Die in dem Ausweise des verbleibenden Standes des Kirchenvermögens summarisch angesetzten Posten müssen besonders verzeichnet werden. Solche in der Kirchenkasse aufzubewahrende Verzeichnissen sind: das Verzeichniß aller Privat-Schuldner, hinter welchen Kirchen- und Stiftungs-Capitalien haften, sammt ihrer Hypothek und rückständi-

b) Ebend. §. 75.

gen Zinsen; das Verzeichniß der der Kirche gebührenden Grundzinsen; das Verzeichniß der, andern Kirchen geleisteten Vorschüsse und das Verzeichniß aller übrigen Ausstände a).

§. 467.

Zeit, Ort und Art der Aufnahme der Kirchenrechnung.

Die Kirchenrechnung muß jedes Jahr und längstens 6 Wochen nach dessen Verlaufe mit allen justificirenden Documenten gelegt und aufgenommen werden. Unter dem Jahre wird das Solar-Jahr verstanden. Wegen des eigentlichen Tages muß zwischen dem Vogtherrn und Pfarrer, und dafern der Bezirks-Vikär dabei erscheinen will, auch mit diesem das Einverständniß gepflogen, der bestimmte Tag aber der Gemeinde 14 Tage vorher von der Kanzel verkündiget, und die Rechnung selbst wenigstens 8 Tage zuvor dem Pfarrer zur genauen Durchsicht mitgetheilt werden a).

Will bei der Aufnahme der Kirchenrechnung der Patron in Person erscheinen: so hat sie auf dem Schlosse; wenn er aber seinen Substituten schickt, nach dem alten Herkommen im Schlosse, in der herrschaftlichen Kanzlei, im Pfarrhofe, oder wohl auch, wenn im Orte kein Pfarrhof ist, in einem der Kirche nahe gelegenen geeigneten Hause, und wenn ein Magistrat die Patronats-Rechte ausübt, auf dem Rathhause zu geschehen b).

Ordentlicher Weise haben bei der Aufnahme die geistliche und weltliche Vogtei oder ihr Commissär, die Zechpröbste und ein Ausschuß der Pfarrgemeinde oder der Ortsrichter gegenwärtig, und wenn ein Magistrat Patron ist, unter Zuziehung dreier bürgerlichen Repräsentanten der volle Rath versammelt zu sein. Die Rangordnung unter diesen Personen ist folgende: Wenn der Patron in Person anwesend ist: so gebührt ihm specialis honoris gratia der Vorsitz und die Leitung des Geschäfts, selbst, wenn die Zusammentretung

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 76.
a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 77.
b) Ebend.

in dem herrschaftlichen Schlosse Statt findet. Erscheint kein Substitut: so haben in dem herrschaftlichen Schlosse und der obrigkeitlichen Wohnung der Bezirks-Vikär und Pfarrer als Gäste vor dem Substituten und dem obrigkeitlichen Beamten, in dem Pfarrhofe aber der Bezirks-Vikär vor dem Substituten und Beamten, und diese vor dem Pfarrer den Vorsitz. Ist der Bezirks-Vikär nicht zugegen: so sitzen in dem Pfarrhofe gleichwohl die herrschaftlichen Beamten und der Substitut vor dem Pfarrer. Bei einer Zusammentretung zwischen einem geistlichen Orden und einem landesfürstlichen Commissäre gebührt Letzterm der Vorrang *c*).

Die Aufnahme besteht darin, daß die gelegte Rechnung ordentlich abgelesen, Post für Post durchgegangen, mit den Rechnungsbeilagen zusammengehalten, und bei der Guthabung und dem Ausweise des gegenwärtigen Standes des Kirchenvermögens hinsichtlich der Reste wenigstens bei größern Posten, so weit es thunlich ist, die Schuldner abgehört, auf solche Art eine Liquidation formirt, und die in der zur Kirchenrechnung verfaßten Consignation vorkommende Aenderung angemerkt; sodann in Absicht der Capitalien, ob über jede Privat-Schuldpost die gehörige Obligation vorhanden, und wenn sich Unsicherheit offenbart, zur Aufkündigung das Nöthige eingeleitet sei, untersucht; hierauf die öffentlichen Obligationen eingesehen, die nach der Rechnung verbliebene Kassebarschaft überzählt und die Pretiosen mit dem Inventare verglichen, endlich alle Sachen, welche in der Kirchenkasse zu verschließen sind, in dieselbe hinterlegt werden. Wird die Rechnung in allen Puncten richtig befunden: so muß sie an Ort und Stelle von allen Anwesenden unterschrieben werden. Kommen dagegen Anstände vor: so müssen dieselben sogleich mit wechselseitigem Einverständnisse abgethan, und wenn dieses nicht zu erzielen ist, dem Kreisamte zur Untersuchung angezeigt werden *d*).

c) Ebend. §. 78.
d) Ebend. §. 79.

§. 468.

Revision der aufgenommenen Kirchenrechnung.

Die aufgenommene Kirchenrechnung wird mit der vorjährigen Rechnung und allen Beilagen zur Revision zunächst dem Bezirks-Vikäre übergeben, wenn er nicht etwa schon bei ihrer Aufnahme zugegen war. Findet er sie richtig: so hat er sie mit der Bestätigung zu unterschreiben, daß er sie gesehen und nichts einzuwenden habe. Fallen ihm aber Bedenken auf: so kann er Auskunft fordern, und wenn solche ihm nicht genügt, Mängel ausstellen, welche nach vollendeter Revision sämmtlicher Kirchenrechnungen des Bezirks dem Kreisamte übergeben werden.

Nach dieser Revision müssen von allen landesfürstlichen und öffentlichen Fonds-Patronats-Kirchen, dann von allen Kirchen, welche zur Bestreitung ihrer Current-Erforderniße Beiträge aus dem Religionsfonde erhalten, die Original-Rechnungen mit allen Original-Beilagen belegt, und zwar unter Strafe von 5 fl. C. M. binnen 6 Wochen *a*) an die Staatsbuchhaltung gelangen, welche sie zu adjustiren oder zu bemängeln hat. Hat sie Mängel gestellt, so müssen solche von dem Rechnungsführer erläutert, und wenn die Erläuterung nicht genügt, eine Superbemängelung und Supererläuterung gemacht werden. Glaubt sich der Rechnungsführer durch die Finalisirung beschwert: so steht es ihm frei, binnen 6, und wenn er außer der Provinz sich aufhält, binnen 12 Wochen vom Tage des Empfangs derselben den Rechtsweg gegen den Fiscus bei dem Landrechte allein, oder zugleich neben diesem den Weg der Gnade bei der Landesstelle zu ergreifen. Unterläßt er dieses: so erwächst die Erledigung in Rechtskraft, und er muß die ihm aufgelasteten Ersätze unter den Folgen der Execution leisten. — Bei Privat-Patronats-Kirchen dagegen hängt es von dem Ermessen des Patrons ab, ob er über die Revision des Bezirks-Vikärs zu seiner Sicherheit, da er für die Dotation der Kirche zu haften hat, noch eine weitere Prüfung der Kirchenrechnung von seiner Wirthschafts-Inspection anstel-

a) Hofd. v. 12. April 1811 Z. 18798.

ßen lassen wolle. Von den Kirchen unter dem Patronate der Bergoberämter kommt die Revision der Montan-Buchhaltung, und von jenen der k. und Leibgedingstädte dem Unterkammeramte zu. Die Staatsbuchhaltung erhält von allen unter Privat-Patronat stehenden Kirchen nur einen getreuen Rechnungs-Extract, welcher nicht summarisch, sondern mit individuellen Vermögensausweisen versehen, unter Beibehaltung aller in der Kirchenrechnung vorkommenden Rubriken verfaßt, und von der geistlichen und weltlichen Vogtei, dann dem Bezirks-Vikäre unterschrieben, alle Jahre an das Kreisamt abgegeben werden muß. Ein ähnlicher Rechnungs-Extract muß von allen Kirchen ohne Unterschied des Patronats dem Bischofe zur Kenntnißnahme des Standes des Kirchenvermögens vorgelegt werden *b*).

§. 469.

Wallfahrtskirchenrechnung.

Von dem in Rücksicht der Abfassung, Aufnahme und Revision der Kirchenrechnung Gesagten findet bei Wallfahrtskirchen eine Abweichung Statt. Von diesen müssen nemlich insgesammt, sie mögen unter was immer für einem Patronate stehen, individuelle Rechnungen über die eingesendeten Opfer und Meßgelder mit deren Verwendung durch das Ordinariat der Staatsbuchhaltung eingesendet werden. Hierbei werden jedoch, was die Opfer betrifft, blos die in den Opferstock eingehenden, die von Wallfahrtern an Wallfahrtstagen bei Umgängen um den Altar dargebrachten, und die in den Klingelbeutel, wenn solcher zum Besten der Kirche herumgetragen wird, gesammelten Opfergelder, dann die Opfer an Wachskerzen und Opferfiguren verrechnet. Von den Meßgeldern werden blos die für Current-Messen bezahlten Stipendien ausgewiesen, als welche ganz den Priestern, die sie lesen, gehören, ohne daß die Kirche einen Antheil daran nimmt, selbst wenn ihre Bedürfnisse nicht bedeckt sind, indem dem Abgange dieser Bedeckung auf eine andere gesetzliche Art fürgesehen werden muß. Ist die Wallfahrtskirche zugleich Pfarrkirche:

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 80.

so können zwar die auf die Wallfahrt sich beziehenden Gegenstände mit den Einnahmen und Ausgaben der Kirche in die nemliche Hauptrechnung aufgenommen werden; allein es muß dann die Pfarrkirchenrechnung der für die Wallfahrtskirchenrechnung vorgeschriebenen Prüfung unterzogen werden *a*).

§. 470.

Scontrirung und Abtretungs-Liquidation des Kirchenrechnungsführers.

Um die Kirchenrechnungsführer in beständiger Ordnung und Aufmerksamkeit, und die Kirchenkasse in immerwährender Richtigkeit zu erhalten, sollen die Kreisämter den Kirchenrechnungsführer von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal des Jahres, und die das Patronat ausübenden Magistrate wenigstens alle Quartale unvermuthet scontriren, und hiebei nach dem für die Liquidation der Waisenkasse vorgeschriebenen Verfahren vorgehen *b*). Tritt der Rechnungsführer von seinem Amte ganz ab, so muß, wie bei der jährlich zu legenden Kirchenrechnung, unter Beiziehung des Ortsseelsorgers eine besondere Abtretungs-Liquidation vorgenommen, und mit der Bemerkung, ob auch die Revision der Kirchen-Effecten erfolgt ist, dann ob und welcher Ersatz für den abtretenden Rechnungsführer sich ergeben hat, gefertiget, dem Bezirks-Vikäre um seine Erinnerung und Mitfertigung zugestellt werden, von welchem sie bei öffentlichen Patronats-Kirchen durch das Kreisamt an die Staatsbuchhaltung, bei Privat-Patronaten aber an den Patron geht *c*).

§. 471.

III. Verwendung des Kirchenvermögens:

Alle Verwaltung des Kirchenvermögens hat zum Zweck, Mittel herbei zu schaffen, mit welchen der kirchliche Aufwand bestritten werden kann. Denn das gestiftete Vermögen ist unverwendbar, das

a) Ebend. §. 81.
b) Ebend. §. 84.
c) Ebend. §. 83.

eigenthümliche Stammvermögen aber darf wenigstens in der Regel nicht angegriffen werden (§. 426); verwendet können nur werden die Einkünfte von dem einen und andern. Objecte der Verwendung sind: der äußere Gottesdienst, Besoldungen, Remunerationen und verschiedene andere Auslagen.

§. 472.

1) Auf den äußern Gottesdienst.

Zur Verrichtung des äußern Gottesdienstes gehören: 1) die Kirche mit ihren Accessorien, den Pfarrgebäuden, Meßnerwohnungen, Kirchhöfen und Todtenkammern. Unter welchen Bedingungen auf dieselben kirchliches Einkommen verwendet werden kann, wurde oben (§§. 421, 426, 432, 433) angegeben. 2) Die Kirchengeräthe, Kirchen-Paramente und Kirchenerfordernisse; ihre Beischaffung liegt eigentlich blos dem Kircheneinkommen ob. Wo hierfür ein gewisser Betrag systemisirt ist, da bleibt es dabei. Für die unter dem öffentlichen Patronate stehenden Kirchen dürfen an laufenden Kirchenerfordernissen bei zwei Geistlichen: in Steiermark und Kärnthen an Meßwein 50 Maß, an Wachskerzen 40 Pfd., an Lampenöl 52 Pfd.; in Ober-Oesterreich das nemliche, außer an Meßwein blos 40 Maß *a*); in Böhmen an Meßwein 104 Seidel, auf Hostien 6 fl., für die Kirchenwäsche 6 fl., an Lampenöl 42 Pfd., an Unschlittkerzen 2 Pfd., für Beichtzettel 24 kr., für die Materie des heiligen Oels 1 fl., auf Botenlohn 2 fl., an Weihrauch 3 fl., an Kirchencalender 1 Stück, an Wachskerzen 42 Pfd. und eine mehr als 2 Pfd. schwere Osterkerze sammt Triangel; bei einem Geistlichen in Steiermark und Kärnthen an Wachskerzen 30 Pfd., in Böhmen 24 Pfd. nebst einer Osterkerze von 2 Pfd. und Triangel, und für jeden zuwachsenden Geistlichen 18 Pfd. Wachskerzen in Aufrechnung gebracht werden *b*). Kann bei gestiegener Theuerung oder wegen außerordentlicher Vorfälle mit dem

a) Verord. in O. Oest. v. 4. April 1833 Prov. Ges. 15. Bd. S. 68.
b) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 88, Verord. in Böhm. v. 17. Oct. 1839 Z. 13601 u. 46287.

systemisirten Betrage nicht ausgelangt werden: so ist um den Abgang gehörigen Orts (§. 458) einzuschreiten. Wegen des gestiegenen Preises des Meßweins darf an der Verpflichtung der Kirchenvorsteher zur Beischaffung eines echten und genießbaren Weins nichts nachgesehen werden, und die Bezirks-Vikäre sind verbunden, bei der canonischen Visitation die Qualität des Meßweins zu untersuchen. Eine Verpachtung der Kirchenerfordernisse an die Mindestbietenden findet nicht Statt; es ist von den Kirchenvorstehern und Seelsorgern nur darauf zu sehen, daß keine Aufrechnung über den wahren Bedarf geschehe, und die billigsten Ankaufspreise erzielt werden. Reicht das Kircheneinkommen zur Bestreitung dieses Aufwandes nicht zu: so hat das Abgängige der Patron zu ersetzen c).

§. 473.

2) Auf Besoldungen.

Seelsorger und Meßner sind eigens zum Dienste der Kirche bestimmt; sie sollten deshalb auch ganz allein aus dem Kirchenvermögen unterhalten werden. Indessen sind bei allen ältern und wohl auch bei mehreren neuen Kirchen die Beneficial-Güter von dem eigentlichen Kirchenvermögen geschieden, und die Geistlichen können aus dem letztern nur dann etwas ansprechen, wenn es ihnen in dem Pfründen-Erections-Instrumente, in Stiftsbriefen oder besondern Conventionen zugestanden ist. Nur wenn einem Deficienten-Pfarrer ein Cooperator beigegeben werden muß, kann zur Schonung des Religionsfondes der für diesen ausgesetzte Unterhalt, so weit als er nicht aus den pfarrlichen Einkünften bestritten werden kann, aus dem hinreichenden Kirchenvermögen genommen werden.

Eben so beziehen die Meßner ihren Unterhalt gewöhnlich nicht ganz allein aus dem Kirchenvermögen (§. 98), sondern erhalten von daher nur einen bestimmten Gehalt, welcher nach Zulaß des Kirchenvermögens mit Rücksicht auf ihre Dienstjahre, so wie die Menge und Wichtigkeit ihrer Leistungen, dann ihre Würdigkeit auch in C. M. verabfolgt werden kann.

c) Ebend. §. 88.

Das übrige weltliche Kirchen-Personal erhält aus dem Kirchenvermögen das, was in dem Erections-Instrumente oder besondern Stiftsbriefen für dasselbe ausgesetzt ist *a*).

§. 474.

3) Auf Remunerationen.

Auf Remunerationen aus dem Kirchenvermögen haben folgende Personen Anspruch: 1) Der Bezirks-Vikär, welcher für die Revision der Kirchenrechnung 2 fl. W. W. bezieht, wenn sie das Kirchenvermögen zu leisten vermag *a*), sodann für Reisen zu Commissionen, die außer dem Bezirke vorfallen, und daher als außerordentliche Commissionen anzusehen sind, im Bezirke aber, wenn er zu einer Verpachtung von Kirchengründen eigens beordert wird, die gesetzlichen Diäten und Reisekostenvergütung erhält; 2) der Schul-Districts-Aufseher, welcher für die Visitation jeder Schule 3 fl. C. M. auf Reisekosten empfängt. Diese Gebühr bezahlt die Kirche, bei welcher sich die visitirte Schule befindet, sie mag eine Pfarr-, Localie-, Expositur-, Filial- oder Commendat-Kirche sein. Dieses gilt auch für den Fall, als einer Schule Orte eines andern Dominium zugetheilt sind *b*). Besteht im Orte der Filial- oder Commendat-Kirche keine Schule, und müssen die Kinder des Orts, wo die Filial-Kirche ist, in die Schule eines Orts geschickt werden, wo keine Kirche ist: so wird sie von der Filial-Kirche geleistet. Gehören zu einer Schule mehrere Filial-Kirchen: so ist sie nur einmal zu entrichten. Ist das Vermögen einer Kirche unzulänglich: so wird sie aus dem Concretal-Kirchenvermögen, und wenn auch dieses nicht hinreicht, aus dem Schulfonde vergütet *c*). 3) Dem Rechnungsführer gebührt für die Verfassung einer Kirchenrechnung ohne Unterschied der Kirche von dem ersten Hundert Gulden der Einkünfte 2 fl., und von jedem das erste Hundert übersteigenden Gul-

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 89.

a) Ebend. §. 82.

b) Hofd. v. 23. Jan. 1836 Z. 341.

c) M. Kirchenoermögen I. Thl. §. 90.

den 1 kr., bei Kirchen aber, deren Einkünfte hundert Gulden nicht ausmachen, überhaupt 1 fl. 30 kr.; dagegen ist von jedem Gulden Rest 1 kr. abzuschlagen, um ihn seines eigenen Nutzens wegen zu vermögen, die Kirchenreste einzubringen und nicht ausstehen zu lassen. Ist ihm in Stiftsbriefen ein Antheil an den Stiftungserträgnissen zugewendet: so ist seine Remuneration nicht von der ganzen Einnahme, sondern nach Abschlag jenes Erträgnisses zu berechnen *d*). 4) Personen, welche sich zur Aufnahme der Kirchenrechnung außer dem Orte ihres Aufenthaltes zu verfügen haben, ist nebst den nöthigen Reiseunkosten für einen Tag und Nacht 1 fl. an Diäten bewilligt; alle übrigen bei dieser Aufnahme nöthigen Personen müssen das ihnen obliegende Amt unentgeldlich verrichten. 5) Den Forstämtern ist von jedem Gulden des in Kirchenwaldungen geschlagenen Holzes 10 kr Stammgeld unter der Bedingung zugestanden, wenn sie ihrer Pflicht, die Kirchenwaldungen in gutem Stande zu erhalten, nachkommen. 6) Der Kirchenpatron, der durch Unglücksfälle in Armuth geräth, kann aus dem Kirchenvermögen eine Unterstützung so weit ansprechen, als das reine Einkommen erlaubt *e*). 7) Der Vertreter der Kirche in gerichtlichen Streitigkeiten erhält aus dem Kirchenvermögen die nemlichen Gebühren, welche er von andern Parteien anzusprechen das Recht hat. Unentgeldlich ist nur die Vertretung des Fiscalamtes *f*). 8) Die Belohnung anderer Personen, welche sich mit der Besorgung kirchlicher Angelegenheiten zu befassen haben, wie der Kirchenväter und Kirchenvögte, gründet sich auf kein allgemeines Gesetz, sondern muß aus rechtlichen Verträgen, Stiftungsurkunden oder der Observanz gerechtfertiget werden.

§. 475.

4) Verschiedene andere Ausgaben.

Zu den verschiedenen andern Ausgaben des Kirchenvermögens gehören 1) die Steuern. Nach gemeinem Rechte sind die Kir-

d) Ebend. §. 82.

e) Ebend. §. 90.

f) Ebend. §. 91.

chen von jeder Staatsauflage frei *a*); allein in Oesterreich sind sie zu allen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben gleich andern Staatsbürgern verpflichtet *b*). Nur der Häusersteuer sind sie nicht unterzogen, und die schon erbauten Kirchen und Kirchhöfe sind auch von der Grundsteuer befreit; bei Erbauung neuer Kirchen hat sich der Stifter wegen der Steuerfreiheit abzufinden. Auch ist aus dem Kirchenvermögen niemals ein Alumnaticum zu bezahlen *c*). 2) Die Ausgaben auf Stempel, welchem die Kirchen so weit unterworfen sind, als sie keine Befreiung genießen. Stempelfrei sind alle Kirchen-Rechnungs-Extracte, alle Schriften und Berichte in Stiftungssachen, und alle Prozeß-Schriften bei fiscalämtlicher Vertretung. Quittungen über Zinsen von Kirchen-Capitalien, welche bei Privaten anliegen, sind stempelpflichtig *d*). 3) Die Taxen, welche die Kirche in Angelegenheiten des streitigen und nicht streitigen Richteramtes nach der allgemeinen Taxordnung zu entrichten hat. An bischöflichen Kanzleitaxen hat sie blos für die Urkunde über die Weihe eines Altars und die Einsegnung einer Glocke, jede mit 30 kr., für die Urkunde über die Weihe einer Kirche, die Einsegnung eines Freidhofes und die Ausfolgung eines Portatile, jede mit 3 fl. zu bezahlen *e*). 4) Almosen, welches von allen geistlichen und Stiftungsgütern mit $^3/_4$ % des reinen Erträgnisses an das Local-Armen-Institut abzuführen ist *f*).

a) const. 1. C. Theodos. 11. 1. const. 12. 21. 22. C. de SS. eccles. (1. 2.) const. 1. 2. C. de episc. (1. 3.) ep. Carol. M. ad fil. Pipin. reg. Ital. an. 807. Cap. Carol. Calv. tit. 40. cap. 1. Conc. Trid. 25. cap. 20. de ref.

b) Resol. v. 15. Oct. 1707 Cod. Ferd. Leop. Jos. Car. S. 658.

c) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 92.

d) Stempel-Ges. v. 27. Jan. 1840 §. 81 n. 3, 5, 11, u. §. 9.

e) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 91.

f) Hofd. v. 5. April 1832 Prov. Ges. Böhm. 14. Bd. S. 146.

§. 476.

Verbotene Verwendung.

Jede Verwendung des Kirchenvermögens, welche zu andern Zwecken oder in anderer, als der bisher angeführten Art geschieht, ist unerlaubt und verboten. Namentlich ist dieses der Fall: 1) mit den Kosten für Gastmäler bei der Aufnahme der Kirchenrechnung, an Kirchweihfesten oder bei einer andern Gelegenheit; 2) mit dem Rauchfangkehrerlohne für das Fegen der Kamine in den Pfarrhöfen (§. 421); 3) mit den Kosten für die Herstellung der durch Elementar-Zufälle beschädigten Ufer an Kirchen- und Pfarrgründen und die Verwahrung derselben vor solchen Beschädigungen, indem diese Kosten blos allein von dem Patrone zu bestreiten sind, ohne daß selbst die eingepfarrten Gemeinden zur unentgeldlichen Leistung von Hand- und Zugarbeiten verhalten werden können. Bei verpachteten Kirchen- und Pfarrgrundstücken muß diese Kosten der Pächter auf sich nehmen *a*). 4) Auf Schulen kann aus dem Kirchenvermögen blos bei Vorhandensein eines besondern Titels eine Verwendung geschehen, indem die Schulen von den Schulbaupflichtigen unterhalten werden müssen *b*). Schullehrern und Gehilfen dagegen darf aus dem zulänglichen Kirchenvermögen von dem Patrone und Ordinarius mit Genehmigung der Staatsverwaltung eine Zulage bewilliget, keineswegs aber Patron und Ordinarius zu einer Ergänzung der Congrua von daher aufgefordert werden *c*).

§. 477.

IV. Veräußerung des Kirchenvermögens.

Veräußerung heißt im eigentlichen Sinne die Uibertragung eines dinglichen Rechtes an einen Andern; im Sinne des gemeinen Kirchenrechts aber jede Handlung unter Lebenden, und auf

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 93.

b) Ebend. §. 87.

c) Ebend. §. 89.

den Todesfall, wodurch die Kirche in Ansehung ihres Vermögens beschwert oder der Zustand desselben verschlimmert wird, es mag dabei ein dingliches oder persönliches Recht verloren gehen. Demnach ist eine Veräußerung: die Schenkung, der Tausch, der Verkauf, die Lehnbestellung, Emphyteutisirung und Erbverpachtung, die Einräumung einer Servitut, die specielle Verpfändung, das Darleihen, die Cession, Verbürgung und Zahlung fremder Schulden, die Ausschlagung einer Erbschaft, die Verzichtleistung auf ein Vermächtniß oder eine Schenkung und die Verjährung. Die Oesterreichischen Gesetze stimmen nicht blos in diese Ausdehnung des Begriffs der Veräußerung, sondern rechnen noch dazu: die Aufkündigung anliegender Capitalien, die Aufnahme eines Darleihens, die Zahlung, die Erhebung eines Prozesses, die Auftragung des Haupteides, den Vergleich und die Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes *a*).

§. 478.

Erfordernisse der Veräußerung.

Das gemeine sowohl geistliche als weltliche Recht verbietet alle Veräußerung des Kirchenvermögens. Soll ausnahmsweise ein Kirchengut veräußert werden: so muß dazu eine gerechte Ursache vorhanden sein, und die gehörige Form beobachtet werden. Gerechte Ursachen sind: Dringende Noth, offenbarer Vortheil der Kirche und Ausübung von Liebeswerken gegen Arme, Bedrängte und Gefangene. Zur Form gehört, daß die obwaltenden Umstände genau untersucht, die Zustimmung aller Interessenten, insbesondere, wenn die Kirche eine Kloster-, Collegiat- oder Cathedral-Kirche ist, des Capitels eingeholt, und die Bewilligung des rechtmäßigen Obern, des Bischofs oder Pabstes erwirkt werde *a*). Diese Bewilligung ist nur dann nicht nothwendig, wenn aus dem Kirchenvermögen mäßige Schenkungen gemacht, wenn bewegliche minder kostbare Sachen, namentlich solche, welche sich nicht aufbewahren lassen, veräußert, wenn

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 94.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 95.

anheim gefallene Lehen wieder verliehen, oder für ein der Kirche gegebenes Darleihen eine General-Hypothek bestellt werden soll *b*).

In Oesterreich erstreckt sich das Verbot der Veräußerung auf Realitäten, Capitalien, Pretiosen, alle Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehören, alle bestimmten und unbestimmten jährlichen Nutzungen und Einkünfte, sie mögen wie immer Namen haben, überhaupt auf Alles, was in dem Kirchen-Inventare als Kirchengut verzeichnet ist. Zu jeder Veräußerung eines solchen Vermögens muß ohne Rücksicht auf den Werth die Ordinariats- und die landesstellige Bewilligung eingeholt werden; eine Ausnahme machen lediglich die Wirthschaftserzeugnisse, welche nicht zur Fortsetzung des Wirthschaftsbetriebes oder zum fundus instructus gehören, und die Opfer in Wachs (§. 445). Stiftungs-Realitäten dagegen, wovon die Stiftung noch besteht, dürfen unter gar keinen Umständen hintan gegeben werden, damit niemand abgehalten werde, Stiftungen zu errichten *c*). Emphyteutisirungen sind wie andere Veräußerungen zu behandeln. Was Kirchen-Capitalien anbelangt: so kann ohne höhere Bewilligung keines an einen andern Gläubiger abgetreten, keine auf eine Kirche lautende öffentliche Obligation auf eine andere Person umschrieben oder devinculirt, kein bücherlich versichertes Capital aufgekündigt oder aus den Hypotheken-Büchern gelöscht, kein alter Rest oder Vorschuß an eine andere Kirche, wenn er gleich uneinbringlich ist, abgeschrieben, und keinem Schuldner ein Nachlaß zugestanden werden *d*). Zur Aufkündigung und Eintreibung von Kirchen-Capitalien kann ohne höhern Consens nur dann geschritten werden, wenn bei einem Kirchenschuldner die Schulden sich häufen, die Wirthschaft verfällt oder sonst Unsicherheit offenbar wird *e*). Will aber ein Kirchenschuldner selbst aufkündigen: so hat er die Aufkündigung dem Patronats-Amte zu überreichen, und dieses sie unter Anschluß des Original-Schuldscheins an das Kreisamt zu überschicken, von welchem sie dem Fis-

b) Ebend. §. 96.
c) Ebend. §. 95.
d) Ebend. §. 98.
e) Ebend. §. 61.

calamte zur Prüfung und weitern Vorlegung an die Landesstelle zugemittelt wird. Deshalb, weil die Rückzahlung in einer andern Münzsorte angetragen wird, als in der die Anlegung geschehen ist, darf keine Aufkündigung zurück gewiesen werden *f*). Die Rückzahlung der vor dem Jahre 1799 haftenden Capitalien kann nur in W. W. nach dem vollen Betrage, der seit diesem Jahre angelegten aber nur in W. W. nach der Curs-Scala gefordert werden. In einer andern Münzsorte ist die Rückzahlung blos dann zu leisten, wenn das Darleihen in solcher zugezählt und die Rückzahlung in derselben stipulirt worden ist *g*). Zur Aufnahme eines Capitals zu Handen der Kirche muß die Landesstelle die Bewilligung ertheilen, und kann es nur dann, wenn der Kasseüberschuß zur Bestreitung der Kosten bei Herstellungen an kirchlichen Gebäuden unzureichend *h*), und den Abgang anders woher zu decken, nicht möglich ist (§. 426).

§. 479.

Wirkung der verbotenen Veräußerung.

Die mit Hintansetzung der gesetzlichen Erfordernisse vorgenommene Veräußerung hat nach dem gemeinen Rechte weder für das innere, noch für das äußere Forum Giltigkeit oder rechtliche Wirkungen. Der unredliche Erwerber erlangt keinen Titel zur Ersitzung, darf nicht einmal das, was er für die veräußerte Sache gegeben hat, zurück fordern, wenn er nicht beweisen kann, daß es für die Kirche vortheilhaft verwendet worden ist, und wird excommunicirt. Der Geistliche, welcher widerrechtlich veräußert hat, verliert seine Pfründe, und ist ipso facto excommunicirt. Ein Prälat oder Bischof endlich, welcher so etwas that, unterliegt dem Interdicte des Eintritts in die Kirche, und wenn er innerhalb 6 Monaten keine Genugthuung leistet, ipso facto der Suspension von der Administration seines Amtes und seiner Jurisdiction. — In Oesterreich ist gleichfalls jede ohne höhere Bewilligung geschehene Veräußerung, Abtretung, Aufkündi-

f) Ebend. §. 62.
g) Ebend. §. 63.
h) Ebend. §. 99.

gung und Einschuldigung null und nichtig, und ohne alle rechtliche Folgen für die Kirche, wenn sie nicht nachgehends höhern Orts genehmigt wird. Der Erwerber wird des an sich gebrachten Kirchenguts verlustig, und überdies mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt; dem an der Veräußerung Schuld tragenden Geistlichen werden bis zum gänzlichen Ersatze des Veräußerten die Einkünfte in Beschlag genommen; die mitwissende Vogtei endlich wird mit Vorbehalt des Regresses zum Ersatze des der Kirche zugefügten Schadens verhalten *a*).

Zur Wiedererlangung des widerrechtlich Veräußerten kommt das gemeine Recht den Kirchen mit mehrern Rechtsmitteln zu Hilfe. Es gestattet die Vindications- und publicianische Klage gegen jeden Besitzer des veräußerten Gutes auf dessen Rückstellung, eine persönliche Klage gegen den Veräußerer und dessen Erben auf Schadloshaltung, und die possessorischen Interdicte. Die einen und andern Klagemittel kann sowohl der Veräußerer selbst im Namen der Kirche, als auch sein Nachfolger, der Patron, das Capitel und jeder Geistliche anstellen. Ist die Kirche bei einer rechtsförmigen Veräußerung bedeutend verletzt worden: so hat sie innerhalb 4 Jahren vom Tage der erlittenen Verletzung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In Oesterreich gehört die Rückstellung des widerrechtlich Veräußerten vor die politischen Behörden, welche über jede vorgekommene Anzeige Amt zu handeln haben. Zur sichern Erzielung der Anzeige ist demjenigen, der ein wie immer veräußertes oder verheimlichtes Kirchenvermögen entdeckt oder angibt, nebst Verschweigung seines Namens der vierpercentige Zinsengenuß von dem Schätzungswerthe der veräußerten Realität, des veräußerten Capitals oder des aus den Pretiosen gelösten Betrags durch 3 Jahre zugesichert; es sei denn, daß er selbst der Besitzer oder geistlicher Vorsteher wäre, als wo er die Anzeige zu machen kraft des Gesetzes verbunden ist *b*).

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 100, 101.
b) Ebend. §. 102.

§. 480.

Verjährung des Kirchenvermögens.

Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist. Ist dieser Verlust mit einem Erwerbe von Seite desjenigen verbunden, an den er erfolgt, so heißt die Verjährung Ersitzung (§. 447).

Nach gemeinen Rechte können bewegliche Sachen in 3, liegende Güter aber erst in 100 Jahren gegen die Kirche ersessen werden. Zur Verjährung der Klagen und Forderungen der Kirche ist zwar auch ein hundertjähriger Zeitverlauf von Nöthen; allein es bedarf dazu weder eines guten Glaubens noch eines rechtmäßigen Titels. Tritt während der Verjährungszeit eine Sedisvacanz ein: so wird die Verjährung gehemmt, und bis zur Wiederbesetzung des Stuhls aufgeschoben. Ist die Verjährung vollendet: so hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Nach Oesterreichischem Rechte gelten in Ansehung der Ersitzung gegen die Kirche die oben (§. 447) angeführten Grundsätze, nur daß, wenn das Gesetz für einige Fälle der Verjährung einen kürzern Zeitraum bemessen hat, es bei demselben bleibt. Dieses ist der Fall, bei rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten und Dienstleistungen, welche, obgleich das Recht selbst erst durch Nichtgebrauch von 40 Jahren verjährt, schon in 3 Jahren erlöschen. Davon sind nur wieder die Zinsen von öffentlichen Staatspapieren ausgenommen, welche wie das Capitel erst in 30 Jahren verjähren *a*). Schuldbriefe der Kirche, in welchen eine halbjährige oder kürzere oder längere Aufkündigung bedungen ist, verjähren nach altem böhmischen Rechte zu keiner Zeit *b*).

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 104.
b) Böhm. erneu. Landesord. Nov. declar. I. L. III.

Zweiter Titel.

Von dem Religionsfonde.

§. 481.

Begriff und erste Bildung des Religionsfondes.

Der Religionsfond ist ein Institut, welches die verschiedenen Religionsanstalten und Einrichtungen der sämmtlichen Kirchen einer Provinz zu unterhalten und zu befördern hat, wie es bei den einzelnen Kirchen von dem Kirchenvermögen geschieht. Er wurde ursprünglich aus dem sämmtlichen wie immer Namen habenden Vermögen der aufgehobenen inländischen Männer- und Frauenklöster und deren Kirchen gebildet. In der Folge wurden aber noch dazu geschlagen: 1) Das Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften des dritten Ordens oder der Tertiarier, 2) die einfachen Beneficien, welche nicht in Curat-Beneficien umgeändert worden sind, 3) die Emeriten- und Deficientenfonde, mit dem in Inner-Oesterreich schon vorhandenen alten Religionsfonde, 4) die Gelder, welche für die Opfer von Gold, Silber und Pretiosen bei Gnadenbildern gelöst worden sind, 5) das Vermögen der gesperrten und exsecrirten Kirchen und Capellen und deren Gebäude, 6) die Einkünfte der bei Capiteln über die Normalzahl vorhandenen Canonicats-Präbenden, 7) alle von dem Verleihungsrechte der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte abhängigen, von weltlichen Personen besessenen Lehen (§. 123), mit Ausnahme der dem Olmützer Erzbisthume als Afterlehenhofe zugehörigen Lehen *a*).

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 105.

§. 482.

Gegenwärtige Zuflüsse des Religionsfondes.

Die dermaligen Zuflüsse des Religionsfondes außer den Erträgnissen von dem durch die angeführten Vermögenschaften gegründeten, in Capitalien, Herrschaften und andern nutzbringenden Rechten bestehenden Hauptstamme sind folgende: 1) die Intercalar-Früchte von allen erledigten Secular-Beneficien (§. 140); 2) die Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer welche von den Bisthümern, die über 12000 fl. von den Erzbisthümern, die über 18000 fl. dotirt sind, mit 7½ pCt. der fatirten Einkünfte, von dem begüterten Regular-Clerus aber in der Art zu berichtigen ist, daß jedes Stift und Kloster alle 10 Jahre einen gewissenhaften Ausweis seiner sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, und von dem, was nach Abzug der letztern von dem ersteren übrig bleibt, drei Viertel an den Religionsfond abzuführen hat; 3) die bischöflichen Kanzleitaxen in den Diöcesen, wo das bischöfliche Kanzlei-Personale von dem Religionsfonde unterhalten wird *a*). 4) In Böhmen machen noch einen Zufluß des Religionsfondes die Erträgnisse der Salzkasse, deren Gründung sich von dem so genannten Salz-Contracte oder der Convention zwischen K. Ferdinand II. und P. Urban VIII. v. J. 1630 herschreibt, vermöge welcher als Entschädigung für die in den Religionsunruhen vor und unter K. Rudolph II. verloren gegangenen Kirchengüter von jedem in Böhmen versilberten Fassel Salzes, es möge wo immer her eingeführt, in Böhmen gegraben oder aus erst zu entdeckenden böhmischen Salzquellen gekocht werden, eine Abgabe von 7½ kr. W. W. entrichtet werden muß, und dieser Fond niemals eingezogen, gehemmt oder widerrufen werden darf, ohne die päbstliche Einwilligung eingeholt, und liegende, eben so viel eintragende Güter dafür angewiesen zu haben *b*).

a) M. Kirchenvermögen I. Thl §. 106.

b) Ebend. §. 105 n. 8.

§. 483.

Verwaltung des Religionsfondes.

Die oberste Leitung des Religionsfondes hat sich der Landesfürst als höchster Schutzherr der Religion und der Kirche vorbehalten, die unmittelbare Verwaltung ist in jeder Provinz der Landesstelle übertragen. Die Bischöfe nehmen keinen weitern Antheil daran, als daß sie den Rechnungsstand einsehen können, und jährlich einen Ausweis der für ihren Sprengel angewiesenen Gehalte und Pensionen zur Kenntniß erhalten *a*).

Die Religionsfondskasse befindet sich bei dem Cameral-Zahlamte, dem in Böhmen auch die Salzkasse, als ein Accessorium der Religionsfondskasse übergeben ist. Das Cameral-Zahlamt besorgt alle Einnahmen und Ausgaben des Religionsfondes, darf aber von Parteien unmittelbar ohne Anweisung der Landesstelle und ohne Vorschreibung nichts in Empfang nehmen, indem alle baren Geldabfuhren außer der Hauptstadt der Provinz an den Kreiskassier geschehen müssen *b*). Die Central-Kasse in Wien, wohin die einzelnen Provinzial-Religionsfonde ihre Uiberschüße abzuführen hatten, und woraus den bedürftigen Religionsfonden gegen Rückerstattung zu Hilfe gekommen wurde, ist aufgelassen worden; jede Provinz hat wieder ihren Religionsfond für sich *c*); den Abgang der Religionsfondskasse deckt das Aerar. Um eine Uibersicht aller in dieselbe einfließenden Gelder, und der daraus zu bestreitenden Auslagen zum Voraus zu erhalten, müssen alle Vierteljahre höchsten Orts Präliminarien vorgelegt werden *d*). Die Religionsfonds-Gebäude befinden sich theils in eigener Benützung, theils sind sie vermiethet, meistens an das Militär *e*).

Die Vertretung leistet das Fiscalamt, es mag sich um eine Erwerbung oder um den Schutz eines bereits besessenen Rechtes han-

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 107.

b) Ebend. §. 108.

c) Ebend. §. 109.

d) Ebend. §. 115.

e) Ebend. §. 112.

deln, und der Religionsfond als Kläger oder als Beklagter zu vertreten sein. Ein besonderer Vertreter wird blos dann aufgestellt, wenn der Religionsfond mit einem andern öffentlichen Fonde oder einer gleichfalls der Vertretung desselben Fiscalamtes zugewiesenen Stiftung in Streit verfällt. Hierwegen, so wie wegen Beiziehung eines politischen Repräsentanten zu dem Vortrage von dergleichen Rechtsstreitigkeiten, dann Eintreibung der Rückstände und Sicherstellung der Religionsfonds-Forderungen vorzüglich bei dem Ausbruche eines Concurses gilt Alles, was oben (§. 465) von der Vertretung des Kirchenvermögens überhaupt gesagt worden ist *f*).

Die Rechnung über die täglichen Einnahmen und Ausgaben führt das Cameral-Zahlamt; das ganze Rechnungswesen aber besorgt die Provinzial-Staatsbuchhaltung; die Controlle hält die Staats-Hofbuchhaltung, an welche mit Ende jeden Jahrs die Rechnungsabschlüsse eingesendet werden müssen *g*).

§. 481.

Verwendung des Religionsfondes: 1) Auf den äußern Gottesdienst.

Zu dem Aufwande, den der Religionsfond zu bestreiten hat, gehören vor Allen die Kosten des äußern Gottesdienstes. In dieser Hinsicht liegt ihm 1) die Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude ob, von welchen er Patron und Grundobrigkeit ist. Patron und Grundobrigkeit ist er bei allen auf Religionsfonds-Gütern bestehenden und noch zu errichtenden Pfarren und Localien; blos Patron bei allen in der Stadt errichteten neuen Curatien, auf dem Lande aber bei jenen, wo die Privat-Grundobrigkeit das Patronat nicht übernommen hat *a*). 2) Hat er die Kosten auf Kirchengeräthe und Kirchenerfordernisse bei allen neuen Pfarren und Localien, selbst wenn er deren Patron nicht ist,

f) Ebend. §. 113.

g) Ebend. §. 114.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 117.

so weit zu tragen, als sie aus dem eigenen Vermögen der Kirche nicht bestritten werden können. Zur Anschaffung und Ausbesserung von Kirchengeräthen muß jedesmal, für die laufenden Kirchenerfordernisse aber, für welche ein bestimmter Betrag systemisirt ist, blos dann um die Bewilligung der Landesstelle eingeschritten werden, wenn ein Abgang zu bedecken ist *b*).

§. 485.

2) Auf den Unterhalt geistlicher Personen.

Für die Geistlichen bestreitet der Religionsfond den Unterhalt in allen Lebensverhältnissen, in allen Lebensperioden, und in jeder Eigenschaft, in welcher sie für Religion und Kirche zu arbeiten berufen sind, von ihrer ersten Bildung an bis zu ihrem Tode, im gesunden so wie gebrechlichen Zustande, in der Seelsorge, im Schulamte und im Kloster. Was nemlich 1) die angehenden Geistlichen betrifft: so botirt der Religionsfond die geistlichen Alumnate, so weit sie mit dem nach dem Bedürfnisse der Diöcese erforderlichen Fonde nicht versehen sind; er bestreitet die Unterhaltungskosten für die Zöglinge in dem höhern Bildungs-Institute *a*) und die Reiseauslagen dahin und auf den Posten ihrer Anstellung *b*), und verleiht allen auszuweihenden Geistlichen des Secular-Clerus den Tischtitel, mit welchem er ihre Verpflegung auf den Fall übernimmt, als sie anders woher nicht zu leben haben *c*). 2) Die in der Seelsorge angestellten Geistlichen werden von dem Religionsfonde theils ausschließlich unterhalten, theils mit Beiträgen zu ihrem fundirten oder gewöhnlichen Einkommen unterstützt. Ersteres ist fast durchgängig der Fall bei den neu errichteten Bisthümern, Pfarren und Localien, indem die neu errichteten Bisthümer und Capitel mit einigen von den zum Religionsfonde eingezogenen Gütern, die neuen Pfarren und Localien aber mit einem

b) Ebend. §. 118.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 119.

b) Ebend. §. 127.

c) Ebend. §. 119.

Gehalte in barem Gelde dotirt sind, und selbst da, wo schon früher Kirchen und Geistliche, und für dieselben Stiftungen vorhanden waren, oder Patron und Gemeinde Beiträge geben, der Abgang von dem Religionsfonde gedeckt wird. Letzteres hat Statt bei den vor der neuen Pfarreinrichtung bestandenen Seelsorge-Stationen, bei welchen der Religionsfond das an der Congrua Fehlende ergänzt, und den Unterhalt für einen beigegebenen Cooperator in so fern verabfolgt, als ihn das Pfründeneinkommen zu tragen nicht vermag *d*). 3) Die bei öffentlichen Schulen, Gymnasien und philosophischen Lehranstalten angestellten Religionslehrer beziehen ihren Unterhalt aus dem Religionsfonde, wenn für sie keine besondere Stiftung besteht. Ein Gleiches ist der Fall bei Religionslehrern an Strafhäusern, wo sie eigens angestellt sind; ertheilen sie aber den Unterricht als Klostergeistliche oder als Seelsorger neben ihren übrigen Amtspflichten: so beziehen sie von dem Religionsfonde eine Remuneration von 150—200 fl. *e*). 4) Unter den Klostergeistlichen werden von dem Religionsfonde die Mendicanten und Redemptoristen unterhalten. Letztere erhalten, so lang ihr Institut das zureichende Vermögen nicht besitzt, um seinen in den Weltpriesterstand übertretenden Mitgliedern den erforderlichen Tischtitel zu verleihen, gleich den zu Weltpriestern zu weihenden Geistlichen aus dem Religionsfonde den Tischtitel. Ersteren wird von diesem Fonde dasjenige vergütet, was ihnen durch Abstellung der Sammlungen an Almosen entgangen ist, und diese Vergütung sogar schon für die Novizen erfolgt, so lang ihre Anzahl den numerus fixus nicht übersteigt *f*). Auch bleibt dem Kloster die bemessene Dotation für die in der Seelsorge ausgesetzten Mendicanten ungeschmälert, wenn die Dauer der seelsorgerlichen Verwendung ein Vierteljahr nicht übersteigt *g*). Von andern Klostergeistlichen erhalten blos die an Stadt-Klosterpfarren

d) Ebend. §. 120.
e) Ebend. §. 125.
f) Ebend. §. 121.
g) A. E. v. 2. Hofd. v. 6. März 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 135.

angestellten eine jährliche Remuneration von 150 fl. (§. 131 not. n.). 5) Deficienten-Priester werden mit einer Religionsfonds-Pension von 200 fl., Deficienten-Pfarrer von Religionsfonds-Curatien mit einer Pension von 300 fl. versorgt (§. 515). 6) Für geistliche Corrigenden, welche sich selbst zu unterhalten nicht vermögen, verabreicht der Religionsfond nicht blos an täglicher Corrigenden-Diät 15 bis 20 kr. C. M. (§. 515), sondern er bestreitet auch die Commissions-Kosten zur Untersuchung des gemischten Vergehens (§. 111 n. 6) *h*). Für die im Criminal-Inquisitions-Arreste befindlichen aber leistet er nichts; für die Alimentation derselben muß der Criminalfond sorgen *i*).

§. 486.

3) Auf verschiedene andere Ausgaben.

Außer den angeführten Ausgaben hat der Religionsfond noch zu bestreiten: 1) die Gehalte für das weltliche Kirchen-Personale bei Religionsfonds-Kirchen: Meßner, Organisten, Regens-chori u. s. w.; 2) die Gehalte für die Beamten der bischöflichen Kanzlei in den Diöcesen, wo die Consistorial-Taxen dem Religionsfonde verrechnet werden, nicht aber auch für den General-Vikär, der nie aus dem Religionsfonde eine Besoldung erhält *a*). 3) An Schulen hat er nicht blos, in so fern er Patron oder Grundobrigkeit ist, das, was jeder Patron oder Dominium zu bestreiten hat, zu leisten, sondern auch, wenn eine Gemeinde zwei Drittel der Schulbaukosten tragen soll, jedoch die Mittel dazu nicht hat, und der Schulfond ebenfalls nicht Hilfe schaffen kann, die nöthige Unterstützung zu gewähren, sei es auch, daß die Schule weder unter seinem Patronate steht, noch in seinem obrigkeitlichen Bezirke gelegen ist *b*), sodann für Schulerfordernisse das sonst von den aufgehobenen

h) Hcfd. v. 3. Juni 1831 Prov. Ges. N. Oester. 13. Bd. S. 314.

i) St. G. B. I. Thl. §. 313. Hofd. v. 9. Aug. 1838 Prov. Ges. Galiz. 20. Bd. S. 418.

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 126.

b) Ebend. §. 117.

Klöstern und Stiften Geleistete zu prästiren, und gut geschriebene und nützliche Religionsbücher, die zur Verbreitung richtiger Religionskenntnisse unter Erwachsenen und Kindern unentgeldlich zu vertheilen, oder um einen geringen Preis zu verkaufen sind, aufzulegen *c*); ferner den Lehrern die Beiträge, welche sie vormals von den aufgehobenen Klöstern bezogen haben, zu vergüten, und wo der Religionsfond Patron ist, den Ersatz der aufgehobenen Taufstolgebühr zu leisten, endlich in Böhmen an den Landesschulfond aus der Salzkasse jährlich 1500 fl. abzuführen *d*). 4) Die dem Militär vermietheten Gebäude muß der Religionsfond gleich jedem Hauseigenthümer im Stande erhalten und herstellen *e*). 5) Endlich zahlt der Religionsfond gleich den Privaten Gerichtstaxen *f*).

§. 487.

Veräußerung der Religionsfondsgüter.

Nach den für die Benützung der Staatsgüter angenommenen Grundsätzen sollen nach und nach alle Religionsfondsgüter veräußert werden, für deren Beibehaltung politische Rücksichten nicht sprechen. Die Leitung dieses Geschäftes ist einer eigenen Commission übertragen, an deren Spitze der Landes-Chef steht. Der Verkauf geschieht im Wege der öffentlichen Licitation nach eigens festgesetzten Bedingungen. Das Patronats-Recht und die Patronats-Lasten werden mit veräußert, mit Ausnahme von Pfründen, welche mit einer Dignität oder einem vorzüglichen Amte verbunden sind, wie Probsteien, Dechanteien und solchen Pfarren, welche ein gutes Erträgniß haben, um damit verdiente Seelsorger belohnen zu können. Juden und türkische Unterthanen sind von dem Ankaufe der Religionsfonds-Güter ausgeschlossen *a*).

c) Ebend. §. 118.
d) Ebend. §. 125.
e) Ebend. §. 117.
f) Ebend. §. 128.
a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 130.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Beneficial-Vermögen.

Erster Titel.

Von den Einkünften der Geistlichen.

§. 488.

Erhebung und Sicherstellung des Beneficial-Vermögens.

Die das Beneficial-Vermögen angehenden Bestimmungen haben die Einkünfte, die Abgaben, das Peculium und die Verlassenschaften der Geistlichen zum Gegenstande.

Was die Einkünfte betrifft: so fordert die Möglichkeit ihres Bezugs vor Allem die Erhebung und Sicherstellung des Stammvermögens, von welchem sie zu beziehen sind.

Die Erhebung geschieht mittelst des Pfründen-Inventars und der Pfründen-Fassion. Das Pfründen-Inventar ist eine vollständige Beschreibung aller Vermögenstheile des Beneficium mit Angabe ihres Schätzungswerthes und aller Zuflüsse, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen. Es wird zugleich mit dem Kirchen-Inventare nach dem vorgeschriebenen Formulare abgefaßt. Die Pfründen-Fassion ist ein getreuer Ausweis über sämmtliche Erträgnisse und Lasten des Beneficium nach angegebenen Rubriken, um nach Abzug der Letztern von den ersten den wahren Stand des Einkommens des Beneficium ersichtlich zu machen.

Die Sicherstellung des Pfründenvermögens hängt von den Objecten ab, die dasselbe bilden. Uiber die aus obrigkeitlichen Renten, von Gemeinden oder einzelnen Privaten zu beziehenden Zehenten, Natural-Dienste und andere Giebigkeiten, dann die auszuübenden Gerechtsamen müssen eigene schriftliche Bekenntnisse und Protokolle beigeschafft werden. Erhebt sich wegen eines Punctes ein Streit: so muß er kreisämtlich untersucht werden. Wird der Besitz bestritten: so hat der Pfründner, wird er für prekär angegeben, der das Precarium behauptet, als Kläger aufzutreten. Gehören zu dem Beneficium Realitäten oder Gerechtsame, die einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmachen: so muß die bezügliche Urkunde auf die verpflichtete Realität von Amtswegen und taxfrei einverleibt werden. Hiervon sind nur die aus Zehentregistern sich ergebenden Zehentbezüge, welche nach der allgemeinen Landesverfassung zu leisten, und nicht mittelst besonderer Abtretung von Seite eines Zehentberechtigten an das Beneficium gekommen sind, dann die aus dem Urbarium oder Grundbuche entfallenden Gaben und Gerechtsamen ausgenommen *a*).

Es versteht sich von selbst, daß diese Erhebung und Sicherstellung nicht blos die Säcular-, sondern auch die Regular-Beneficien angehe, indem bei diesen das Vermögen des Beneficium von dem Klostervermögen ebenfalls geschieden und evident gehalten werden muß. Gegen Veräußerung ist das Beneficial-Vermögen auf die Art wie das Kirchenvermögen sicher gestellt (§§. 477—480). Das Pfründenwermögen kann, so weit es die Substanz betrifft, der Regel nach (§. 426) niemals eingeschuldet, mit Verbot belegt oder in Execution gezogen werden *b*). Wird ein Beneficiat im Besitze seiner Realitäten oder Gerechtsame gewaltsam gestört oder durch Uibermacht aus solchem verdrängt: so hat er sogleich bei dem Kreisamte den nöthigen Beistand zu suchen und dieses ihm unverzüglich Abhilfe zu verschaffen. Zur Prozeßführung wegen eines der Pfründe

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 5, 6.
b) Ebend. §. 7.

zustehenden Gutes oder Rechtes wird der Consens der Landesstelle erfordert *c*).

§. 489.

Arten der Einkünfte der Geistlichen:

Das gemeine Kirchenrecht zählt nur drei Arten geistlicher Einkünfte auf, von denen es in abgesonderten Titeln handelt: die Erstlinge, Zehenten und Opfer. Es verbietet aber den Geistlichen ein anderes Einkommen, wenn dabei keine Simonie getrieben wird, nicht; sondern begünstigt vielmehr jede an sich rechtmäßige Erwerbung durch Entbindung von den strengen Formen des bürgerlichen Rechtes.

In Oesterreich hängt das Einkommen der Geistlichen von der Dotation des Beneficium und den nachherigen durch Gesetz oder Privat-Convention eingeführten Zuflüssen ab, und ist, weil die Beschaffenheit der Dotation ganz allein dem Willen der frommen Stifter anheim gestellt ist, begreiflicher Weise weder von einerlei Art, noch bei allen Beneficien dasselbe, sondern es gibt verschiedene Arten, von denen bei einem Beneficium mehr, bei dem andern weniger vorkommen. Die heutigen Arten des Pfründeneinkommens sind: Gehalt in barem Gelde, Einkünfte von Grundstücken, Zehenten und anderen nutzbringenden Rechten, Sammlungen, Stolgebühren und Opfer. Außer diesen gibt es noch einige Zuflüsse, welche die Pfründenbesitzer mit unbepfründeten Geistlichen gemein haben, nemlich die Meß-Stipendien und freiwillige Geschenke. Da die Erstlinge außer Gebrauche sind: so wird blos von den übrigen Arten der geistlichen Einkünfte gehandelt werden.

§. 490.

1) Gehalt in barem Gelde.

Die älteste Art der geistlichen Einkünfte ist bares Geld. Sie ist wegen der den Zeitverhältnissen nur zu sehr unterworfenen Veränderungen des Geldwerthes nicht die gesichertste, aber die ein-

c) Ebend. §. 8.

fachste, und eben deshalb bei den Pfründen in den Städten meistens beibehalten, bei den neu errichteten Curatien aber durchgängig wieder eingeführt worden.

Die Größe des Gehaltes der Geistlichen ist bei den alten Seelsorge-Stationen durchaus verschieden, eben so die Bezugsart, indem die Bedeckungs-Capitalien bei manchen Beneficien auf den Patronats-Gütern unaufkündbar haften, bei andern in öffentlichen Fonden oder bei Privaten anliegen, und wieder bei andern mit den Kirchen-Capitalien vermischt sind. Bei den neuen Curatien ist die Auszahlung des Gehaltes gegen unentgeldliche Persolvirung von einer bestimmten Anzahl von Messen fast nur auf den Religionsfond angewiesen (§§. 132 u. 454). Der Gehaltsbezug beginnt bei Beneficiaten mit dem Investitur-Tage, bei Cooperatoren mit dem Tage des Antritts ihrer Station; er wird am Schluße des Monats bezahlt, und verfällt mit dem Todes- oder Austrittstage. Verändert ein Religionsfonds-Seelsorger seine Station oder stirbt er: so muß sein Dotations-Bogen durch den Bezirks-Vikär an das Consistorium eingeschickt, von diesem aber an das Cameral-Zahlamt zurück gestellt, und monatlich ein Ausweis über alle Veränderungen, die sich mit den aus dem Religionsfonde besoldeten, so wie den pensionirten und provisionirten Individuen ergaben, der Landesstelle vorgelegt werden.

Die Gehalte der Religionsfonds-Seelsorger werden in C. M. bezahlt; die Seelsorger, welche ihre Dotation zum Theile aus dem Kirchenvermögen beziehen, erhalten in Bezug auf diesen Theil Procenten-Zuschüsse, so weit es das Kirchenvermögen ohne Hemmung der currenten Auslagen gestattet; die Seelsorger endlich, für welche die Bedeckungs-Capitalien in öffentlichen Obligationen bestehen, in C. M. oder W. W., je nachdem die letztern schon in die Verlosung gefallen sind oder nicht *a*).

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 12.

§. 491.

2) Einkünfte von Grundstücken.

Die Rural-Dotation, d. i. die Dotation mit Grundstücken und Zehenten ist die gesichertste und darum allgemeinste. Sie besteht nicht blos bei fast allen alten Beneficien auf dem Lande, als die vorzüglichste Quelle des geistlichen Einkommens, sondern auch bei den neu errichteten Beneficien neben der Geld-Dotation, indem jedem von ihnen, wo es ohne Abbruch der Kirchenbedürfnisse möglich ist, 10 Metzen Kirchengrundstücke oder eben so viel obrigkeitliche oder Rustical-Gründe bei Gelegenheit einer Abstiftung oder Veräußerung, wenn die Rustical-Wirthschaft zu groß ist, zur unentgeldlichen Benützung überlassen werden, was nun auch auf die alten Beneficien von nicht mehr als 400 fl. Einkommen gegen Tragung der Steuern ausgedehnt ist. Befindet sich sonst ein Beneficiat im Besitze von Kirchengründen gegen einen geringen Zins oder gegen die Abgabe der dritten oder vierten Garbe an die Kirche, nicht blos prekär, sondern seit undenklichen Zeiten: so können sie ihm nicht mehr abgenommen und zum Besten der Kirche um einen höhern Pachtschilling verpachtet werden; es müssen vielmehr die einem solchen Seelsorger abgenommenen Kirchengründe zurück gestellt oder volle Entschädigung geleistet werden *a*).

Die Pfarrgrundstücke kann der Beneficiat selbst bewirthschaften oder in Bestand verlassen. Bewirthschaftet er sie selbst: so liegt ihm ob, sie im gehörigen Anbaue zu erhalten, und namentlich aus Pfarrwaldungen nur das forstmäßig systemisirte Holz zu fällen, dann ordentliche Wirthschafts-, d. i. Aussaat-, Fechsungs- und Abdrusch-Register zu führen, worüber das Patronats-Amt, der Bezirks-Vikär und das Kreisamt die Aufsicht zu tragen haben. Umstalten kann er jedoch die Oberfläche, so weit es dem Grundstücke zum Vortheile gereicht *b*). Will er sie in Bestand verlassen: so ist zur Giltigkeit des Vertrags, wenn solcher 1) auf die Lebensdauer des Pächters

a) M. Kirchenvermögen I. Thl. §. 66, II. Thl. §. 13.

b) cap. 5. de pecul. cleric. (3. 25)

oder Miethers, oder 2) die Verpachtung von Grunderträgnissen oder Gerechtsamen auf längere Zeit als auf 9, bei Wohnungsmiethen die Miethe auf mehr als 6 Jahre geschlossen, oder 3) die Einhebung des Pachtschillings oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen wird, die Genehmigung der Landesstelle erforderlich. Bei Verpachtungen und Vermiethungen auf kürzere Zeit oder unter andern Bedingungen bedarf er blos die Genehmigung des Consistorium; jedoch erlischt der Pacht oder die Miethe, wenn der Beneficiat in der Zwischenzeit von dem Beneficium abtritt oder stirbt, und dem Pächter oder Miether, der eine Entschädigung fordern zu können glaubt, bleibt blos der Regreß an das Vermögen oder die Verlassenschaft desselben vorbehalten *c*).

§. 492.

3) Zehent. Begriff und Eintheilung.

Zehent (decimae) ist eine Natural-Abgabe, welche vom rohen Ertrage der Production in einer bestimmten Quote entrichtet wird. Nach dem gemeinen Rechte sind die Zehenten göttlicher Institution, die Zehentpflichtigkeit in der Verbindlichkeit zur Fürsorge des den Geistlichen gebührenden Unterhaltes gegründet, und das Zehentrecht, als durch das geistliche Amt bedingt, ein spirituelles oder doch ein mit demselben verbundenes Recht, daher Klöster und geistliche Gemeinden dasselbe nur durch Verleihung des Bischofs oder Pabstes, Laien aber gar nicht besitzen können, und Geistliche, welche es ihnen überlassen, in die Suspension verfallen *a*). Laien können nur diejenigen Zehenten beziehen, welche sie schon vor dem III. Kirchenrathe im Lateran (1178) zu Lehen besessen haben, dürfen sie aber weder an andere Laien übertragen, noch neue Zehenten zu Lehen nehmen. Nachdem jedoch theils früher, theils seither auch die Landesfürsten von nutzbringenden Rechten vorzüglich Bergwerken, und Grundobrigkeiten von Rustical-Wirthschaften Zehenten als Zins und grundherrliche Abgaben bezogen haben (decimae regales, fiscalinae,

c) Ebend. II. Thl. §. 14.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 16, 20.

salicae, dominicae, dominicales, indominicatae): so unterscheidet man nun zu oberst zwei Arten von Zehenten: geistliche (ecclesiasticae), welche zu Kirchen, Beneficien und geistlichen Communitäten gehören, und weltliche (saeculares), welche andern Personen zukommen *b*).

Sowohl der geistliche als weltliche Zehent ist nach der Größe des Theils der zu entrichtenden Natural-Abgabe ein ganzer oder ein Theilzehent, und letzterer ein Dreiviertel-, halber, Drittel- oder Viertelzehent.

Nach den Früchten sind die Zehenten entweder sächlich oder dinglich (reales), wenn sie von den Erträgnissen des Grund und Bodens oder den Nutzungen der Thiere, oder persönlich, (personales), wenn sie von dem erlaubten Industrial-Erwerbe der Menschen mit Ausschluß alles zufälligen durch Schenkung, Erbfolge u. s. w. gemachten Gewinnes entrichtet werden. Der sächliche Zehent ist wieder ein Grundzehent, welcher von den Früchten des Grund und Bodens, oder ein Dorfzehent, welcher von den Nutzungen der Thiere, es mögen diese die Jungen oder andere Producte, z. B. Eier, Butter, Käse, Wolle sein, geleistet wird. Besteht der Grundzehent in Getreide, und wird er nach unmittelbarer Absonderung von dem Acker entrichtet: so heißt er Rauch-, Garben-, Feldzehent, oder Zehent in Geströh; wird er aber in ausgedroschenen Körnern oder in Gelde gereicht, Sack- oder Geldzehent. Der Zehent vom jungen Viehe heißt insbesondere Blutzehent (carnaticae, carnariae, sanquinales); jener von andern Erzeugnissen der Thiere Hauszehent. Der Grundzehent ist ferner ein alter (veteres), wenn er von Grundstücken, die immer bebaut worden sind, oder neuer (novales), wenn er von Neurissen und Aufbrüchen gegeben wird. Endlich wird der sächliche Zehent eingetheilt in den großen und kleinen. Großer Zehent heißt jener, den die Rebe und der Halm geben, kleiner, der von mindern Früchten eingehoben wird. Welches die einzelnen Arten von Früchten seien, die zu dem großen und kleinen Zehenten zu rechnen sind, hat das gemeine Recht beinahe ganz unentschieden gelassen. In Oesterreich

b) Ebend. §. 17.

wird unter dem großen Zehenten der Wein- und Getreidzehent verstanden, unter Getreide aber alles begriffen, was sich zermalmen läßt, Weizen, Korn, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Bohnen, Heiden, Brein u. dergl. Zu dem kleinen Zehenten, der auch der grüne (virides) heißt, gehören: Saffran, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Erdäpfel und anderes Gemüse, dann der Dorfzehent. Solchem nach ist der Grundzehent bald ein großer, bald ein kleiner, der Dorf- und Hauszehent aber immer nur ein kleiner *c*).

§. 493.

Zehentrecht.

Das Recht, Zehenten von der einen oder andern Art einzuheben, heißt das Zehentrecht (jus decimandi). Es ist ein dingliches Recht, und wird eingetheilt in ein allgemeines, wenn es sich über den ganzen Zehentbezirk erstreckt, und besonderes, wenn es auf bestimmte in einem Zehentbezirke gelegene Gründe beschränkt ist; in ein vollkommenes, wenn es das Recht, alle, und minder vollkommenes, wenn es nur das Recht, gewisse Arten von Früchten abzuzehenten, in sich begreift. Demnach kann auch das besondere Zehentrecht vollkommen sein, wenn alle Früchte eines zehentbaren Grundes dem Zehenten unterliegen. Entsteht ein Zweifel, ob das besondere Zehentrecht vollkommen sei oder nicht: so wird das erste vermuthet, weil das letzte ein Factum, die Unterscheidung von Früchten, voraussetzt *a*).

Nach dem gemeinen Rechte hat der Pfarrer die rechtliche Vermuthung, daß das Zehentrecht innerhalb des Pfarrbezirkes ihm zustehe, so lang für sich, als nicht das Gegentheil erwiesen ist. Nach dem Oesterreichischen jedoch entspringt das Zehentrecht weder aus der Verfassung noch aus einem Gesetze, sondern es muß gleich einem andern Privat-Rechte erworben und in zweifelhaften Fällen erwiesen werden. Der Erwerbung ist, da es weder als ein streng obrigkeitliches,

c) Ebend. §. 18.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 19.

noch als ein streng geistliches Recht angesehen wird, jedermann fähig. Im Zweifel aber wird von der Vermuthung der Zehentfreiheit ausgegangen, weil der Zehent eine der Cultur nachtheilige Gabe ist. Nur ist nicht nöthig, den Beweis des Zehentrechtes hinsichtlich jedes einzelnen Grundes und gegen jeden einzelnen Grundbesitzer herzustellen. Hat nemlich jemand dargethan, daß er als allgemeiner Zehentherr in einem ganzen Bezirke, oder, wo der Zehent riedweise erhoben wird, wenigstens als Particular-Zehentherr in einer ganzen Ried das Zehentrecht habe: so hat er die Vermuthung für sich, daß ihm das Zehentrecht auch über die zwischen andern zehentbaren Gründen dieses Bezirks oder dieser Ried liegenden, nicht blos angränzenden Gründen zustehe, wenn anders dieser Grund nicht wegen seiner Eigenschaft zehentfrei (§. 496) ist. Eben so kann der Kleinzehent in Bezirken, wo er von Altersher nicht gebräuchlich war, nicht gefordert werden, sondern es ist die altherkömmliche Zehentbefreiung hierin ebenfalls aufrecht zu erhalten.

Die Arten der Erwerbung des Zehentrechtes sind: ein Vertrag, eine Verfügung auf den Todesfall, ein richterlicher Ausspruch und die Ersitzung. Zur Erwerbung mittelst Ersitzung wird insbesondere erfordert, daß derjenige, der auf diese Art erwerben will, den Zehenten von einem andern als Schuldigkeit wenigstens einmal gefordert, und dieser ihn als solche geleistet habe, dann, daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sei, und durch die ganze vom Gesetze bestimmte Zeit (§. 447) fortgesetzt werde *b*).

§. 494.

Zehentherr.

Da der Zehent zunächst der Seelsorge wegen gegeben wird: so hat der Pfarrer einen der Art gegründeten Anspruch darauf, daß der Bischof ihm nachsteht; daß der von dem Pfarrer aus dem Besitze Gesetzte solchen so lang nicht wieder erlangen kann, als er sein Recht nicht vollständig beweist, und daß dem Pfarrer von den zur Cultur gebrachten, seit Menschengedenken öde gelegenen Grundstücken der Zehent selbst dann gebührt, wenn wirklich auf den alten ein an-

b) Ebend. §. 20.

derer geistlicher oder weltlicher Zehentherr ein Recht erworben hätte; eine Ausnahme müßte besonders nachgewiesen werden.

Was den Pfarrer selbst betrifft: so gebührt der Personal-Zehent demjenigen, welcher den Zehentpflichtigen die Sacramente spendet, der Real-Zehent aber jenem, in dessen Sprengel die Grundstücke gelegen sind oder das Vieh geweidet wird, und wenn letzteres in zwei Pfarrbezirken geweidet wird, den Pfarrern beider Bezirke. Eine Ausnahme macht eine rechtliche Gewohnheit, eine Stiftung oder Reservation bei einer Umpfarrung.

Ist das Zehentrecht vollkommen und allgemein: so gibt es nur einen Zehentherrn, und hierbei kommen weder die zehentbaren Grundstücke noch die Früchte derselben in nähere Betrachtung. Ist das Zehentrecht particulär und vollkommen: so bleibt dem Zehentherrn sein Recht, es mag was immer für eine Veränderung im Anbaue der ihm zehentbaren Gründe vor sich gehen, daher ihm, wenn zehentbare Felder zu Wiesen liegen gelassen werden, der Heuzehent gegeben werden muß. Ist das Zehentrecht unvollkommen, ohne Unterschied, ob es ein allgemeines oder besonderes ist: so wechselt der Anbau den Zehentherrn, und es geht nach den jedesmal angebauten Früchten von einem Zehentherrn auf den andern über. Ist endlich das Zehentrecht so getheilt, daß einem Zehentherrn der große, dem andern der kleine Zehent zusteht: so hebt jeder Zehentherr den ihm von seinen zehentbaren Gründen zukommenden großen oder kleinen Zehenten ein *a*).

§. 495.
Zehenthold.

Wer den Zehenten zu entrichten hat, heißt Zehenthold. Geistliche Zehentholden für ihre Person sind diejenigen, welche der Seelsorge eines Pfarrers unterstehen, daher auch Akatholiken, nicht aber Ungläubige und Catechumene. Für den Real-Zehenten sind es ohne Rücksicht auf Stand und Würde alle, welche von zehentbaren Sachen Früchte beziehen und von der Zehententrichtung nicht beson-

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 21.

ders ausgenommen sind, daher auch die Ungläubigen, die Ordensgeistlichen, die unbepfründeten Geistlichen und selbst die bepfründeten von ihrem außerhalb ihres Sprengels gelegenen Vermögen, indem die Regel: clericus clericum non decimat, nur so zu verstehen ist, daß Geistliche von den in ihrem Sprengel befindlichen und in ihrem Beneficial-Genuße stehenden Gründen an andere Geistliche keinen Zehenten zu entrichten haben, Bischöfe, Fürsten und Regenten. Bei getheiltem Eigenthume ist nicht der Ober-, sondern der Nutzungseigenthümer, und bei den in Bestand verlassenen nicht der Bestandgeber, sondern der Bestandnehmer Zehenthold. Kommt ein Theil der Früchte dem Bestandgeber zu, so sind es beide verhältnißmäßig.

Zehentfrei sind nach gemeinem Rechte die Cisterzienser-Mönche und Spitalorden in Rücksicht der Gründe, welche sie selbst bebauen oder auf ihre Kosten bebauen lassen, und schon vor dem IV. Lateranischen Kirchenrathe (1215) besessen haben; die übrigen Ordensgeistlichen aber in Bezug der Thierbrut, ihrer Gärten und der selbst oder auf ihre Kosten gemachten Neurisse und Aufbrüche.

In Oesterreich gibt es keine einzelnen Personen, oder Gemeinden durch landesfürstliche Begünstigung zustehende Zehentbefreiung *a*).

§. 496.

Zehentbare Grundstücke.

Zehentbare oder zehentmäßige Grundstücke heißen diejenigen, auf welchen die Zehentpflichtigkeit haftet. Nach dem gemeinem Rechte sind alle Grundstücke zehentbar, sie mögen auf dem Lande oder in der Stadt gelegen und zur Oeconomie oder zur Bewohnung bestimmt sein. In Oesterreich sind nur Weingründe, Aecker, Wiesen und Gärten, Wohngebäude aber ausnahmsweise dann zehentbar, wenn sie auf zehentbaren Gründen aufgeführt werden, und für den dadurch entgehenden Zehenten eine Ablösung geschieht. Selbst in Ansehung der zehentbaren Grundstücke finden noch Beschränkun-

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 22.

gen Statt, in Folge deren einige auf immer, andere auf Zeit zehentfrei sind.

Ganz und für immer sind zehentfrei: 1) alle Grundstücke, von welchen seit dem Jahre der Rectification 1750 kein Zehent gegeben worden ist, 2) Lustgärten, wenn auch einige Fruchtbäume darin stehen, 3) die alten Ehe- oder Hausgärten oder Weinsätze, welche in Städten und Märkten gerade am Hause, Hofe oder Schlosse liegen, und meistens mit dem Hause unter einer Umzäunung begriffen sind, so zwar, daß, wenn ein solcher Garten abkommt, der dafür hergestellte neue in eben der Größe, welche der alte hatte, frei ist *a*).

Für eine Zeit sind zehentfrei die beurbarten öden Gründe, von welchen drei Arten unterschieden werden: 1) solche, welche vor dem Jahre 1750 öde waren, und wenn sie bebaut werden, Neurisse heißen, 2) solche, welche wegen Mangels eines Besitzers nach der Zeit verödet sind, von dem Grundherrn versteuert werden müssen, und wenn sie wieder beurbart werden, Aufbrüche heißen, 3) solche, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber unangebaut gelassen werden. Was die beurbarten Oeden der ersten Art, die Neurisse betrifft, so muß der, welcher abzehenten will, erweisen, daß er ein allgemeiner Zehentherr sei, und der Neuriß wirklich in seinem Zehentbezirke liege. Erweist er beide Puncte, so bleibt der Besitzer des Neurisses, wenn dieser aus einer Hutweide gemacht wurde, 30, sonst 20 Jahre vom Tage der begangenen Bebauung zehentfrei; nach deren Verlaufe tritt das Zehentrecht nach dem im Zehentbezirke üblichen Maße, und wenn dieses ungleich ist, in jener Weise in Wirksamkeit, wie es gegen die verhältnißmäßig am wenigsten bebürdeten Zehentholden ausgeübt wird. Kann er jene beiden Puncte nicht erweisen, so bleibt der Neuriß für immer zehentfrei. Der Beweis des ersten Punctes kann nur aus einer Urkunde, welche alle im Zehentbezirke befindlichen, zur Cultur gebrachten oder künftiger Beurbarung fähigen Gründe, folglich auch der Neurisse erwähnt, geführt, nicht aber auf Ersitzung gegründet werden. Beurbarte Oeden der zweiten Art, d. i. Aufbrüche, welche vor ihrer Verödung

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 23.

zehentbar waren, und wenigstens 10 Jahre öde lagen, genießen 10 Freijahre. Oeden der dritten Art sind in Ansehung des Zehentrechtes wie die beurbarten Gründe zu behandeln. Eben so wenig haben sich Brandäcker oder Drischfelder, welche einige Jahre gebaut, und dann wieder unbenützt gelassen werden, einer Begünstigung zu erfreuen. Verträge, welche über die zur Fruchtbarkeit zu bringenden öden Gründe gegen die gesetzlich zugestandene Zehentbefreiung eingegangen werden, sind ungültig *b*).

§. 497.

Zehentbare Früchte.

Die Zehenten müssen von allen auf zehentbaren Gründen natürlich gewachsenen oder künstlich angebauten Früchten, dann von allen Nutzungen aus Thieren entrichtet werden, welche gesetzlich nicht ausgenommen sind. Hieraus folgt: 1) daß es auf die Anzahl der Benützungen des zehentbaren Grundes in einem Jahre nicht ankomme, sondern der Zehent so oftmal gegeben werden müsse, als Früchte erzielt werden; 2) daß der Zehenthold was immer für Früchte, selbst nicht zehentbare anbauen könne; 3) daß er seine Gründe auch unbebaut liegen lassen dürfe, und von den nicht erzielten Früchten keinen Zehenten zu entrichten habe, jedoch, wenn er seine Gründe aus Nachlässigkeit oder geflissentlich zum Abbruche des Zehentherrn unbebaut lassen sollte, von der Obrigkeit zum Anbaue angehalten und deshalb durch 3 Jahre ermahnt, sodann abgestiftet werden könne; 4) daß er in der Umstaltung seiner Gründe nicht beirrt werden dürfe, sondern die freie Wahl habe, wie er sie benützen wolle.

Von der Zehentabgabe sind frei: 1) alle exotischen Pflanzen, wie Grapp, Safflor, Waid u. dgl.; 2) die auf Brachfeldern angebauten Futterkräuter. Als Brachfeld ist je das dritte Jahr eines Ackers anzusehen; Futterkräuter aber heißen alle Gewächse, welche zur Fütterung des Viehes verwendet werden und nicht zum großen Feldzehenten gehören; daher auch die auf Brachfeldern angebauten

b) Ebend. §. 24.

Erdäpfel, nicht aber Gartenfrüchte und Getreidgattungen zehentfrei sind *a*). Hält ein Grundbesitzer erst nach einem längern Turnus Brache: so kommt ihm die Zehentbefreiung für die in einem andern als dem allgemeinen Brachjahre gebauten Futterkräuter nicht zu *b*). In den einzelnen Provinzen sind noch einige andere Arten von Früchten zehentfrei, wenn sie durch die Provinzial-Zehentordnung dafür erklärt sind *c*).

§. 498.

Zehentbetrag.

In der Regel muß, wie es das Wort ausdrückt, der zehnte Theil der gewonnenen Früchte als Zehentabgabe entrichtet werden; eine Ausnahme ist von dem, der sich darauf beruft, zu beweisen. Der in der Ausmessung übrig bleibende Rest ist entweder ganz zehentfrei, oder er wird in kleinere Theile bis zur benöthigten Anzahl zerlegt oder in die zehentbaren Früchte eines andern zehentbaren Grundes desselben Zehentholden eingerechnet. Eine Einrechnung in das folgende Jahr jedoch geschieht niemals, den Blutzehenten ausgenommen, weil die Thierbrut sehr ungleich fällt.

Der Real-Zehent wird vom Bruto-Ertrage berechnet, ohne Abschlag der Kosten auf den Anbau, Samen, Steuern, Grunddienste und andere Lasten. Auslagen dieser Art hat der Zehentholde allein zu tragen, selbst, wenn bei einem Mißjahre nicht einmal so viel gefechst wird, daß davon jene Kosten bestritten werden können. Um so weniger dürfen Auslagen auf Melioration der Grundstücke in den Zehenten eingerechnet werden, wovon Ausnahmen nur in einzelnen Provinzen vorkommen. Der persönliche Zehent ist von dem Gewinne zu leisten, folglich nach Abzug aller Auslagen *a*).

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 25.
b) Hofd. v. 25. Jan. 1839 Prov. Ges. N. Oest. 21. Bd. S. 43.
c) M. Kirchenvermögen a. O.
a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 26.

§. 499.

Zehentbehebung.

Bei der Einforderung des Zehenten muß von Seite des Zehentherrn mit anständiger und nachgiebiger Bescheidenheit, ohne alle Strenge und Härte vorgegangen; von Seite des Zehentholden aber getreulich und ohne Gefährde des Zehentherrn der Personal-Zehent am Ende des Jahrs, und der Blutzehent, wenn die Jungen ohne die Mutter leben können, überbracht, und der Grundzehent auf dem Felde zurückgelassen werden.

In Oesterreich ist der Ort der Zehentbehebung bei dem Getreide und Heue der Acker und die Wiese, wo dasselbe liegt, bei dem Weinzehenten die Weinpresse. Daß die Scheuer des Zehentholden betreten und daselbst der Zehent ausgelesen, oder der Wein aus dem Keller des Zehentholden eimerweise abgenommen werden könne, muß rechtlich eingeführt oder ersessen sein.

Die Zeit und Art der Behebung des Rauchzehenten ist folgender Massen bestimmt: 1) Wenn das Getreid in Mandeln aufgestellt oder das Heu in Haufen gelegt ist: so hat der Zehentholb dem Zehentherrn davon die Anzeige zu machen. 2) Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr binnen 24 Stunden den Zehenten auszustecken. 3) Wird die Aussteckung über diese Zeit verschoben, so hat der Zehentholb das Recht, den Zehenten durch den Richter und die Geschwornen ausstecken zu lassen, und seine Früchte mit Zurücklassung des Zehenten heimzuführen. 4) Um den Zehentherrn gegen Uibervortheilung zu schützen, ist ihm vorbehalten, die Abzählung des Zehenten bei jeder beliebigen Mandel anzufangen; er muß jedoch bei der einmal angefangenen Ordnung zu zählen fortfahren. 5) Ist der Zehentherr über eine oder zwei Meilen entfernt: so hat er jemanden zu bestellen, an den die Anzeige geschehen soll, widrigens das eintritt, was bei unterlassener Aussteckung Statt findet. 6) Sind der Zehentherrn mehrere: so muß die Anzeige an jeden insbesondere geschehen, und jeder kann für sich, ohne auf die Andern warten zu müssen, die Aussteckung vornehmen. 7) Die Aussteckung macht den Zehentherrn zum Eigenthümer; es trifft ihn deshalb von

der Zeit ihrer Vornahme aller zufällige Schade. Er ist schuldig, den Zehenten innerhalb 4 oder 5 Tagen von dem Felde zu räumen, und der Zehentholde darf während dieser Zeit weder großes noch kleines Vieh darauf treiben. Die Heimführung hat der Zehentherr zu besorgen, und dabei die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß er mit den Pferden und Wägen auf dem Felde des Zehentholden keinen Schaden anrichte. 8) Die Strafe des Heimführens des Getreides vor geschehener Anzeige und Verlauf von 24 Stunden nach derselben ist die Entrichtung der doppelten Zehentgebühr.

Der Weinzehent kann aus jedem beliebigen Fasse begehrt werden. Der Zehentherr hat jedoch kein Recht, jedes Faß anzuzapfen. Ist aber der Maisch von verschiedenen Weingärten zusammen gebracht worden: so kann er sich diese verschiedenen Weine ausweisen lassen, und den Zehenten von dem in jedem Weingarten erzeugten Weinmoste abgesondert nehmen.

Der Blut- und Wohnzehent sind nach dem von Altersher üblichen Gebrauche zu verabreichen *a*).

Zehentrückstände sind nach dem Mittelpreise des Jahres, in welchem der Zehent ausständig geblieben ist, und keineswegs in natura zu berichtigen. Bei verändertem Grundbesitze liegt die Berichtigung dem vorigen, nicht dem gegenwärtigen Besitzer des zehentbaren Grundes ob. Bricht über das Vermögen des Zehent-Restanten der Concurs aus: so genießen die Zehenten, da sie aus dem Unterthansbande nicht entspringen, kein Vorzugsrecht. Mit drei Jahren sind Zehentrückstände verjährt *b*).

§. 500.

Zehentverpachtung.

Die Zehenten können in Natur behoben oder verpachtet oder abgelöst werden. Die Wahl der einen oder andern dieser Benützungsarten hängt von der Willkühr des Zehentherrn ab.

Will der Zehentherr den Zehenten verpachten: so muß er die

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 27.

b) Ebend. §. 28.

Pachtung den Zehentholden der betreffenden Gemeinde anbieten; diese haben sogar gegen den mit fremden Pächtern bereits abgeschlossenen Vertrag noch das Einstandes- oder Vorrecht; nur in Böhmen findet solches nicht Statt. Sind der Zehentherrn mehrere: so hat jeder von ihnen die gleiche Freiheit, und es kann der eine seinen Antheil verpachten, der andere ihn in **natura** beziehen; der verpachtete Antheil unterliegt demselben Einstands- oder Vorrechte. Zur Zehentpachtung wird jedermann zugelassen; Pfarrer, welche fremde Zehenten pachten wollen, und Juden ausgenommen. Die Dauer und die Bedingnisse der Pachtung bestimmt der Zehentherr; er darf jedoch nicht gegen die oben (§. 491) angeführte Vorschrift verstoßen. Kann der gepachtete Zehent wegen außerordentlicher Zufälle, als: Feuer, Krieg, Seuche, großer Uiberschwemmungen, Wetterschläge oder gänzlichen Mißwachses gar nicht eingehoben werden: so ist auch kein Pachtzins zu entrichten. Sind durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf ein Jahr gepachteten Zehenten um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen: so gebührt dem Pächter ein so großer Nachlaß, als durch den Abfall am Zinse mangelt. Hat der Zehentpächter unbestimmt alle Gefahren auf sich genommen: so werden darunter nur die Feuer-, Wasserschäden und Wetterschläge verstanden; andere außerordentlichen Zufälle kommen nicht auf seine Gefahr. Will der Zehentpächter bei dem einen oder andern Unglücksfalle den ganzen oder theilweisen Nachlaß des Pachtschillings ansprechen: so muß er den geschehenen Unglücksfall ohne Zeitverlust dem Verpächter anzeigen, und die Begebenheit, wenn sie nicht landkundig ist, gerichtlich oder wenigstens durch zwei sachkundige Männer erheben lassen, widrigens er nicht gehört wird. Unter eben dieser Vorsicht findet bei den angeführten Unglücksfällen auch ein verhältnißmäßiger Nachlaß an der Grundsteuer Statt, der Zehent mag vom Grunde selbst eingehoben werden oder zeitlich verpachtet sein. Bei einer permanenten Reluition hat ein Nachlaß nicht Statt.

Mit Erlöschung des Pachtes tritt der Zehentherr in sein voriges Recht zurück, den Zehenten neuerdings zu verpachten, oder in Natur zu verlangen, selbst wenn der Pacht mit den Zehentholden

fortan stillschweigend erneuert worden wäre, und schon über die Verjährungszeit hinaus gedauert hätte. Entgegen können auch die Zehentholden, welche den Bestand nicht weiter erneuern, sondern lieber den Natural-Zehenten geben wollen, zur Fortbezahlung des Pachtschillings nicht genöthigt werden *a*). Eine Verjährung kann nur dann eingewendet werden, wenn der Zehentherr den Natural-Zehenten gefordert, die Zehentholden aber dem Rechte zu dieser Forderung widersprochen, oder die Zehentholden den Natural-Zehenten angeboten, der Zehentherr aber die Annahme abgelehnt hat, und seitdem die gesetzliche Verjährungszeit verstrichen ist *b*).

§. 501.

Zehentablösung.

Eine Ablösung oder Reluition der Zehenten tritt ein, wenn anstatt des Rauchzehenten ein Sack- oder Geldzehent gegeben wird. Ist der Sack- oder Geldzehent schon von Altersher eingeführt gewesen, so bleibt es dabei. Außerdem kann seine Entstehung ordentlicher Weise sich nur in einem Vertrage gründen, wozu, wenn das Zehentrecht ein fatirtes Pertinenz-Stück eines dem Grundbuche oder der Landtafel einverleibten Landgutes ist, die Bewilligung der politischen Behörde; wenn darauf ein Fideicommiß- oder Lehenband oder Schulden haften, die Einwilligung der Agnaten oder Gläubiger; und wenn es zur Bestiftung einer geistlichen Communität oder Pfründe gehört, die zur Veräußerung geistlichen Vermögens vorgeschriebenen Feierlichkeiten erforderlich sind. Nur, wenn ein Eigenthümer seine aus einem Acker umgestaltete Wiese zum Heumachen bestimmt, bleibt ihm, um alle Hindernisse der zu befördernden Viehhaltung zu entfernen, die Wahl, den Zehenten in Natur oder Geld in dem übereingekommenen oder jenem Betrage zu leisten, welchen der Richter mit den Geschwornen im Beisein eines obrigkeitlichen Beamten ausspricht. Der Sackzehent muß in dem Maße gereicht werden, welches zur Zeit gangbar war, wo die Reluition geschehen

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 29.

b) Ebend. §. 32 u. 3.

ist. Bei einer Reduction des Maßes ist der Abgang an dem alten Maße in dem neuen zu vergüten. Zehentquittungen sind stempelfrei *a*).

§. 502.

Zehentstreitigkeiten.

Das gemeine Kirchenrecht weist die Zehentstreitigkeiten an die Kirche, gibt dem Zehentherrn zum Schutze seines Rechtes die actio confessoria et negatoria, dann die possessorischen Interdicte, läßt gegen das auf schuldige Leistung des Zehenten ausgefallene Urtheil keine die Execution suspendirende Appellation zu, und setzt auf die rechtswidrige Verweigerung der Zehenten die Strafe der Excommunication.

In Oesterreich gehören alle das Zehentrecht betreffenden rechtlichen Verhandlungen vor die weltlichen Gerichtsstellen; Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung aber, in so fern sich solche auf den factischen redlichen Besitzstand gründet, dann Streitigkeiten, bei welchen öffentliche Rücksichten die Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen, vor die politischen Behörden. Ist der Zehentherr Grundobrigkeit des Zehentholden: so hat letztern der Unterthansadvocat zu vertreten, und die politische Verhandlung nach Vorschrift des Unterthans-Patentes zu geschehen. In Concurs-Fällen sind Zehentgerechtigkeiten anzumelden und zu liquidiren, aber nicht zu classificiren. Ist ihr Bestand rechtlich begründet, so werden sie in dem Grund-Inventarium und bezugsweise der Schätzung angemerkt, und der Berechtigte unbeirrt dabei erhalten *a*).

§. 503.

Erlöschung des Zehentrechtes.

Die Arten der Erlöschung des Zehentrechtes sind: 1) Ein Privilegium, welches nach dem gemeinen Rechte der Pabst, nach dem vaterländischen der Landesfürst ertheilen kann; 2) ein Vertrag, durch

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 30.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 31.

welchen die Zehentpflichtigkeit erlassen wird, von einem geistlichen Zehentherrn aber nur für die Zeit des ihm zukommenden Zehentgenusses eingegangen werden kann; 3) der gänzliche Untergang oder eine zufällige gänzliche Verödung des zehentbaren Grundes, nicht aber eine Umstaltung desselben (§§. 494, 497); bei einem theilweisen Untergange kann blos ein Nachlaß verlangt werden; 4) die Vereinigung des Zehentrechtes und der Zehentpflicht in einer Person, wie wenn ein Zehenthold seinen zehentbaren Grund dem Beneficium widmet, oder der Beneficiat das Eigenthum oder den zeitlichen Nutzgenuß von einem zehentbaren Grundstücke erlangt; 5) die Verjährung, hinsichtlich welcher Alles zu gelten hat, was oben (§. 493) von der Ersitzung des Zehentrechtes gesagt worden ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß zur Verjährung ohne Ersitzung weder Besitz noch Titel erfordert wird, und der blose Zeitverlauf zureicht, ohne daß der Verjährende durch ausdrückliche Verweigerung des abgeforderten Zehenten seine natürliche Freiheit zu reoccupiren braucht. Auf das Recht des Zehentherrn zu Zehenten auf Neurissen und Aufbrüchen hat die Verjährung des in Ausübung gestandenen Zehentrechtes keinen Einfluß. Dem Zehentherrn bleibt dieses Recht vorbehalten, weil kein Recht durch Nichtgebrauch verloren gehen kann, bevor es noch ausgeübt werden konnte *a*).

§. 504.

4) Civil-Renten.

Außer den bisher angeführten drei Arten von Einkünften genießt vorzüglich der Rural-Clerus verschiedene andere nutzbringende Rechte, welche in der politischen Geschäftssprache mit dem Namen Civil-Renten belegt werden. Hierher gehören: das Recht auf einen Deputat von der Obrigkeit oder Gemeinde an Holz, Bier, Getreide und Victualien, das Recht des Zugebräues, der eiserne Kuhzins (Lacticin) und dergleichen. Sie gründen sich sämmtlich auf das Erections-Instrument der Pfründe, oder eine nachherige Fundation, selten auf eine Gewohnheit.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 32.

Müssen Beneficiaten für die von der Obrigkeit zu beziehenden Naturalien instrumentenmäßig Geldvergütungen in bestimmten, schon vor dem Jahre 1799 oder nach dem Dominical-Preise für beständige Zeiten festgesetzten Beträgen leisten, und erhalten sie ihren Gehalt aus den obrigkeitlichen Renten in C. M.: so haben sie diese Geldleistungen auch in C. M. zu prästiren, was namentlich von dem Tax für das bewilligte Zugebräu-Bier zu gelten hat. Dagegen werden Geldbeträge, welche nicht vor dem Jahre 1799 oder nach dem Dominical-Preise, sondern erst später und in wandelbaren Beträgen festgesetzt wurden, aus den obrigkeitlichen Renten nur in W. W. erfolgt; so wie die von daher in W. W. besoldeten Beneficiaten die Vergütung für Natural-Bezüge in die obrigkeitlichen Renten ebenfalls nur in W. W. zu leisten haben *a*).

§. 505.

5) Sammlungen.

Die Sammlung (Collectur) ist von den Civil-Renten darin unterschieden, daß letztere von der Obrigkeit oder der ganzen Gemeinde bezogen werden, bei ersterer aber die einzelnen Gemeindeglieder in Anspruch kommen. Die Befugniß zur Sammlung muß rechtlich begründet sein, oder wenigstens das Herkommen für sich haben, und dies gilt auch von der Zeit der Sammlung, dem Gegenstande und dem Betrage der Gabe. Die Collectur-Gebühren sind als eine auf dem Grunde haftende Last anzusehen, für welche jeder Besitzer haftet, ohne daß es bei Besitzveränderungen einer Contracts-Bedingung oder eines besondern Uibereinkommens bedarf. Streitigkeiten hierüber gehören vor die politischen Behörden, und in erster Instanz vor die Bezirks-Obrigkeit. Zur Vorbeugung derselben haben die Pfarrer den Collectur-Pflichtigen eigene Büchel hinaus zu geben, und darin sowohl die Schuldigkeit als auch deren Abstattung einzutragen. Rückstände sind politisch einzutreiben. Die Sammlung mit

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 33.

dem Klingelbeutel für den Prediger, dann mittelst der Ausräucherung der Häuser an dem Vorabende einiger hohen Feste ist verboten *a*).

§. 506.

6) Stolgebühren.

Auf Stolgebühren (§. 416) hat der Beneficiat in so weit Anspruch, als sich das Recht dazu in der Stolordnung gründet. Hinsichtlich letzterer ist folgendes zu bemerken: 1) Die Stolordnungen haben zum Zwecke, alle willkührlichen Anforderungen abzustellen. Wo im Einverständnisse der geistlichen und weltlichen Obrigkeit mittelst eines landtäflichen oder stadtbücherlichen Instruments eine besondere Stol-Convention eingeführt, oder ein gewisser Betrag gestiftet, oder bei der Errichtung der Pfründe unter andern Emolumenten in die canonische Portion eingerechnet worden ist, da hat es sein Bewenden. Ein erst gegenwärtig zu treffendes Übereinkommen zwischen dem Pfarrer und seinen Kirchkindern gilt blos dann, wenn die Gebühren geringer bemessen sind, als in der Stolordnung. 2) Damit jedes Kirchkind den zu entrichtenden Stolbetrag frei einsehen könne: so muß die Stolordnung, oder das über die etwaige Stol-Convention verfaßte Instrument in ämtlich vidirter Abschrift an der Kirchenthüre angeheftet werden. 3) Wo die Gebühren nicht nach dem Stande bemessen sind, da hängt die Wahl der Stolclasse von den Kirchkindern ab. 4) Von armen Parteien, welche außer einem geringen Hausgeräthe nichts hinterlassen, und deren Mittellosigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß oder von dem Ortsrichter bestätigt wird, dürfen weder für kirchliche Functionen noch für Matrikenscheine Stolgebühren gefordert werden. 5) Jeder Pfarrer ist schuldig, über die wirklich abgenommene Stolgebühr auf classenmäßigen Stempel eine Bescheinigung auszustellen. Die Conti der Kirchendiener und des übrigen weltlichen Kirchen-Personals hat der Pfarrer zu coramisiren. 6) Alle Stolgebühren sind in C. M. zu berichtigen *a*).

a) M Kirchenvermögen II. Thl. §. 34.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 37.

§. 507.

Stol-Functionen.

Die Stol-Functionen, für welche Stolgebühren abgenommen werden dürfen, sind: 1) das Vorsegnen der Wöchnerinnen, wofür in den Provinzen, in deren Stolordnung keine Gebühr ausgesetzt ist, das freiwillig Angebotene angenommen werden kann; 2) die Eheverkündigung. Wird diese in mehreren Kirchen gemacht, so gebührt die Stoltaxe jedem Seelsorger ganz. Für die Ausstellung des Verkündigungsscheins aber darf nichts gefordert werden, außer wo dieses in der allerhöchst begnehmigten Stolordnung begründet ist *a*); 3) die Trauung, von welcher nur der trauende Seelsorger eine Gebühr zu beziehen hat, daher, wenn der Pfarrer des Bräutigams traut, nur dieser und nicht auch jener der Braut. Wird die Trauung an einen andern Seelsorger delegirt: so gebührt sie dem delegirenden und dem trauenden Seelsorger; 4) das Leichenbegängniß, für welches die Stolgebühr auch dann verlangt werden kann, wenn, wie bei den an natürlichen Blattern verstorbenen Kindern, keine feierliche Beerdigung Statt finden darf. Wird eine Leiche nicht in dem eigenen, sondern in einem fremden Pfarrbezirke beigesetzt, so sind die Taxen nach der erwählten Classe in beiden Pfarren zu bezahlen *b*). Nach dem gemeinen Rechte hat der eigene Pfarrer des Verstorbenen die quarta funeralis oder portio canonica, welche bald in der Hälfte, bald in einem Drittel, bald in einem Viertel besteht, und von dem Concil von Trient für die Orte bestätigt worden ist, wo sie seit 40 Jahren gegeben zu werden pflegt, anzusprechen *c*). Die Stolgebühren für das Leichenbegängniß eines Verschuldeten und dessen Angehörigen genießen die Begünstigung, daß sie bei einem Concurse in die erste Classe gesetzt werden *d*).

a) Hofd. v. 1. März u. 10. Aug. 1832 Prov. Ges. Laib. 14. Bd. S. 59, 262.

b) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 38.

c) Ebend. §. 35.

d) Ebend. §. 38.

§. 508.

Stolgebühren von Militär = Personen.

In Ansehung der Stolgebühren von Militär = Personen an die Civil = Geistlichkeit gilt folgendes: 1) Militär=Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese mit eingeschlossen, haben gar keine Stolgebühr zu bezahlen. 2) Ober=Officiere haben die Stole zu entrichten, jedoch nur nach der Civil=Stolordnung. 3) Wo keine Garnisons=Kirche besteht, da hat der Civil = Seelsorger die Ehever=kündigung für die ad militiam vagam gehörigen Militär=Personen in der Civil=Pfarrkirche vorzunehmen, ohne dafür von der Militär=Partei eine Gebühr zu fordern; die übrigen Functionen des Taufens, Trauens, Krankenversehens und Begrabens aber der Militär=Geistliche, ohne daß sich der Civil=Seelsorger einmengen, oder eine Stolgebühr verlangen darf. 4) Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militär=Parteien sind, wenn nicht der Erblasser, der Erbe oder die Abhandlungs=Behörde den Conduct nach einer höhern Classe verlangen, von dem Civil=Seelsorger immer nach der geringsten Classe zu halten. 5) Erhebt eine Civil=Person einen Matrikenschein von was immer für einer Militär=Person bei dem Civil=Seelsorger: so hat sie die Stolgebühr nach den für Militär=Parteien erlassenen Stolgesetzen zu berichtigen.

Was die Militär=Seelsorger betrifft: so beziehen sie die Stolgebühren nach der Militär = Stolordnung. Ist die Stol=Function von einem fremden Militär=Seelsorger verrichtet worden: so wird die Militär=Stolgebühr zwischen dem eigenen und fremden Militär=Geistlichen getheilt. Hat sie aber ein Civil=Seelsorger vorgenommen: so bleibt ihm die Civil=Stolgebühr ganz, und der eigene Militär=Geistliche kann von der Militär=Partei nur noch das, um was die Militär=Stolgebühr höher ist, oder eine dem Belieben der Partei anheim gestellte Gratification ansprechen a).

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 39.

§. 509.

Stolgebühren von Akatholiken und Juden.

Die Akatholiken haben gleich den Katholiken die Stolgebühren an den katholischen Seelsorger zu bezahlen. Hierüber wird das Nähere unten (§. 571) vorkommen.

Die Juden müssen von ihren Hochzeiten, Kindsgeburten und Begräbnissen an den katholischen Seelsorger dann Stolgebühren abführen, wenn die Verbindlichkeit hierzu von Alters her begründet, und von gewissen an sie verkauften Christenhäusern als ein Reluitions-Quantum vorbehalten worden ist *a*), oder den Juden die Bewohnung von Christenhäusern gestattet wird, wo sie dann das, was in solchen Häusern christliche Parteien geben würden, zu entrichten haben *b*).

§. 510.

Stol - Excesse.

Die Uiberschreitung der Stol-Gesetze oder Stol Convention ist ein Stol - Exceß oder Stol - Prägravation. Es ist nicht nur nicht erlaubt, mehr zu fordern, als ausgesetzt ist, sondern nicht einmal mehr anzunehmen. Eben so wenig dürfen für andere geistliche Verrichtungen, als welche in der Stolordnung oder Stol-Convention ausgedrückt sind, Leistungen in Geld oder in Naturalien bezogen werden. Namentlich ist untersagt: die Stolgebühr für das Taufen von ehelichen oder unehelichen Kindern und das Einschreiben des Tauf - Actes in die Matrik *a*), der Bezug der Beicht- und Versehgelder von Kranken, die Abnahme des Beichtkreuzers für die österliche Beichte, die Abnahme eines Viehstückes, Bienenstockes oder einiger Wirthschaftsgeräthe vom Leichenbegängnisse und die Abhaltung einer Todtenmalzeit im Pfarrhause.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 40.

b) Verord. in Böhm. v. 26. Sept. 1811 Z. 38199 u. 9. Febr. 1837 Z. 2205.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 38 n. 1.

Die Entscheidung über Stol-Excesse ist dem Kreisamte vorbehalten, welches sich jedoch bei Beschwerden gegen den Seelsorger vorerst an das Consistorium zu wenden hat. Die Strafe für gesetzwidrige Stolabnahme ist die Zurückstellung der unrechtmäßigen Zahlung und der doppelte Betrag der ausgesetzten Taxe, oder eine den Umständen und Kräften des Geistlichen angemessene Geldstrafe zu Handen des Armen-Instituts *b*).

§. 511.
7) Opfer.

Nach dem gemeinen Rechte gehören alle Opfer innerhalb des Pfarrbezirkes dem Pfarrer (§. 415), und wo eine rechtliche Verbindlichkeit zur Opferung besteht, hat der Richter gegen die derselben sich entziehenden Kirchkinder die erforderlichen Zwangsmittel und selbst Censuren zu gebrauchen *a*).

Welche Opfer dem Pfarrer nach Oesterreichischen Gesetzen gebühren, ist oben (§. 445) vorgekommen.

§. 512.
8) Meß-Stipendien.

Die Verabreichung und Annahme von Meß-Stipendien als Beitrag zu dem anständigen Unterhalte der Geistlichen ist ordentlicher Weise nicht unerlaubt. Die Verabreichung ist nur dann sündhaft, wenn das Stipendium als eine Bezahlung für die h. Messe, oder als ein Lohn für den Priester angesehen wird, um die Messe an einem bequemen Orte oder zu einer gelegenen Zeit mit Vernachlässigung des ordentlichen Gottesdienstes hören zu können, oder wenn die Messe als ein für das verabreichte Stipendium erworbenes Eigenthum betrachtet wird, dessen Früchte man sich allein mit Ausschließung aller andern zueignen dürfe. Eben so ist die Annahme widerrechtlich, wenn sie für eine Messe geschieht, wofür schon

b) Ebend. §. 41.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 42.

ein Stipendium gegeben wurde, oder für eine Messe, die, wie die an Sonn- und Feiertagen für die Kirchengemeinde zu applicirenden Messen, vermöge eines besondern Gebots für eine bestimmte Intention persolvirt werden muß; es sei denn, daß der Geber diesen Umstand weiß, oder der Empfänger vermöge des Willens des Stifters zwar die Messe zu lesen, nicht aber eine Application zu machen hat. Desgleichen ist verboten, ein Stipendium für eine bereits gelesene Messe anzunehmen, oder eine Messe im voraus auf die Meinung dessen, der zunächst ein Stipendium geben wird, zu lesen, oder Beichtkinder oder Sterbende zur Verabreichung oder letztwilligen Hinterlassung von Meß-Stipendien aufzufordern *a*).

Die Meß-Stipendien können in Geld oder in andern Sachen, welche einen Beitrag zum Unterhalte der Geistlichen abgeben können, verabreicht werden. Der Betrag des Stipendium in Geld ist, wo eine obrigkeitliche Bemessung eintreten muß, auf 30 kr. C. M. bestimmt. Außerdem kann der Priester annehmen, was er will, daher auch einen größern oder kleinern Betrag oder gar nichts, und die Messe auf die verlangte Intention unentgeldlich persolviren. Es darf nur unter dem Vorwande eines Beitrags zur Kirche, für den Meßner und Ministranten, welche blos bei Leichen- (§. 446) und bei gestifteten, nicht aber bei Current-Messen etwas ansprechen können, kein größerer Betrag gefordert, noch in der Absicht, Stipendien da, wo sie seltener sind, sicherer zu erwerben, ein geringerer Betrag angenommen werden. Hat ein Erblasser eine bestimmte Anzahl von Messen an einem gewissen Orte zu persolviren angeordnet, ohne Aussetzung eines Geldbetrages: so ist von den Erben der an diesem Orte übliche Geldbetrag zu erfolgen *b*).

Welchem Geistlichen das Stipendium zukommen soll, hängt von dem Willen des Gebers ab. Der Pfarrer hat auf Stipendien von seinen Kirchkindern weder einen ausschließlichen Anspruch, noch ein Vorrecht vor seinen Cooperatoren und Ordensgeistlichen. Dagegen steht es auch in dem Belieben des Geistlichen, dem das Sti-

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 13, 14.

b) Ebend. §. 15.

pendium angeboten wird, es anzunehmen oder auszuschlagen, und das angenommene für sich zu behalten oder es einem andern Geistlichen zu überlassen. Letzteres muß jedoch in dem empfangenen Betrage geschehen, ohne sich etwas vorzubehalten, selbst, wenn der Stipendien-Betrag an dem Orte, wohin er es überlassen will, geringer ist, oder das Stipendium zu einem höhern als dem gesetzlichen Betrage gegeben wurde; daher auch kein Geistlicher für Andere Stipendien sammeln, und für seine Mühe einen kleinen Abzug machen darf. In das Ausland dürfen Stipendien nie geschickt werden; ein Weltgeistlicher, der dieses thut, wird der Pfründe entsetzt, ein Ordensgeistlicher unfähig zu allen Dignitäten. Die letztwillig hinterlassenen Stipendien kann in Ermanglung einer Bestimmung des Erblassers der Pfarrer, dem der Verstorbene bei Lebzeiten als Kirchkind angehörte, ansprechen. Vermag er sie nicht alle zu persolviren, so gebühren ihm so viel, als er mit seinen Capellänen in nicht gar zu langer Zeit persolviren kann; die übrigen werden benachbarten Geistlichen zugewendet oder nach Willkühr der Erben vertheilt (§. 150 n. 7) c).

Die aus der Annahme eines Stipendium hervorgehende Verbindlichkeit ist die Pflicht zur Persolvirung der Messe auf die Intention des Gebers. Daher muß der Geistliche, der ein kleineres, als das gesetzlich bestimmte Stipendium annimmt, gleichwohl die übernommene Application verrichten, und von mehreren kleinen Stipendien für jedes eine Application machen, außer, wenn ihm die Zahl der Messen oder der für eine Messe bestimmte Geldbetrag erst hinterher bekannt würde; und daher müssen bei einem Geld-Legate auf Messen so viele Messen gelesen werden, als nach dem gesetzlichen Stipendien-Betrage entfallen. Auch muß die Persolvirung jeder Messe so geschehen, wie der Geber des Stipendium es verlangte, in der Kirche, bei dem Altare und an dem Tage, wie das Begehren lautet. Ist kein Tag angegeben worden; so muß die Application möglichst bald geschehen. Zur Beseitigung der Beirrung, welche nach dem Tode eines Geistlichen wegen angenommener und nicht verrich-

c) Ebend. §. 46.

teter Meß-Intentionen entstehen kann, hat jeder Ordinarius die Modalitäten zu bestimmen, welche in Absicht auf die Annahme, Persolvirung und richtige Vormerkung beobachtet werden sollen. Für Messen, welche in der ordentlichen Vormerkung als gelesen nicht erscheinen, muß der Stipendium-Betrag aus der Verlassenschaft ersetzt werden *d*).

§. 513.

9) Schenkungen.

Durch Schenkungen erwerben die Geistlichen gleich den Laien; sie sind hierin vor diesen weder bevorrechtigt noch beschwert. Sie erhalten das Eigenthum an der geschenkten Sache durch Uibergabe, auf das versprochene Geschenk aber einen rechtlichen Anspruch durch Einhändigung einer darüber ausgestellten schriftlichen Urkunde. Mündliche Schenkungen ohne Uibergabe der geschenkten Sache oder einer schriftlichen Urkunde können nicht eingeklagt werden *a*).

§. 514.

Congrua.

Von den Einkünften der einen oder andern Art muß jeder Geistliche so viel beziehen, als zu seinem anständigen Unterhalte erforderlich ist. Das Maß derselben heißt Congrua *a*).

Der Betrag der Congrua hängt von den Verhältnissen der Zeit, des Ortes, der Anstrengung, der mehr oder minder sichern Art des Einkommens und bei den in der Seelsorge arbeitenden Geistlichen auch von der Zahl der nothwendigen Gehilfen ab. Das Trienter Concil scheint die Congrua der Bischöfe auf jährliche 1000, jene der Pfarrer auf jährliche 100 Dukaten angesetzt zu haben, weil es bis zu diesem Betrage Beneficien zu belasten untersagt hat. Bei den seit 300 Jahren erhöhten Preisen aller Feilschaften müssen jedoch die gedachten Beträge um so mehr dreifach höher angenommen

d) Ebend. §§. 45, 47.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 48.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. § 50.

werden, als die bei incorporirten Beneficien angestellten Pfarr-Vikäre den dritten Theil der Einkünfte oder 50 bis 100 Scudi erhalten sollen. -- Hiermit stimmt auch das Oesterreichische Recht überein, welchem zufolge die Dotation der Bischöfe mit 12000 fl., der Erzbischöfe mit 18000 fl. C. M. angenommen wird. Die Congrua der alt gestifteten Pfarrer ist seit den ältesten Zeiten mit 300 fl., bei den seit 1782 errichteten Curatien aber für Pfarrer mit 400 fl., für Localisten mit 300 fl., für Cooperatoren, Capelläne und andere Hilfspriester mit 200 fl. C. M. festgestellt. Für die Expositen ist zwar auch nur der Betrag von 200 fl. systemisirt; allein durch gemeine Uibung ist ihre Congrua auf 250 fl. C. M. regulirt, und solches dermalen gesetzlich bestätigt *b*). Die Pfarrer in den Hauptstädten, und in Tyrol auch auf dem Lande haben eine Congrua von 1200 bis 400 fl. herab *c*). Die Stolgebühren werden in die Congrua mit eingerechnet, wenn sie den Betrag von 50 fl. übersteigen *d*). Die Gehalte der Militär-Geistlichen sind nach drei Classen mit 600, 500, 400 fl. regulirt und auf die Kriegskasse angewiesen; alle Zulagen haben dabei aufgehört *e*).

Soll wegen gestiegener Preise der Lebensbedürfnisse oder vermehrter Zahl der geistlichen Gehilfen die Congrua vermehrt werden: so hat dieses nach dem gemeinen Rechte zunächst mittelst Vereinigung eines oder des andern in der Nähe befindlichen einfachen Beneficium, oder durch Zuweisung der Erstlinge und Opfer zu geschehen. Ist solches unausführbar oder unzulänglich: so haben die Zehentherrn und bei deren Abgange die Kirchkinder beizutragen. In Oesterreich hat in den theuern Jahren den blos mit Geld dotirten alten wie neuen Seelsorgern der Religionsfond die Congrua-Vermehrung geleistet *f*).

b) Hofd. v. 5. Febr. 1824 Z. 3275.

c) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 51.

d) A. Entschl. v. 25. Hofd. v. 30. April 1840 Prov. Ges. Böhm. 22. Bd. S. 308.

e) Hofkrgsr. Verord. v. 24. Dec. 1824 Graf Barthenheims Oester. geistl. Angelegenheiten §. 774.

f) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 52.

Hat die Dotation eine Verminderung bis unter den gesetzlichen Betrag der Congrua erlitten durch Versiegung einer Einnahmsquelle, durch Verlust eines Grundstückes oder Capitals, oder Herabsetzung des Zinsfußes: so muß die Congrua ergänzt werden. Eine blose Interessen-Verminderung allein und überhaupt gibt eben so wenig einen Anspruch auf Ersatz, als die Auszahlung der Stiftungsgebühren in W. W. Bei den neuen Beneficien ergänzt die Congrua der Religionsfond; bei den alten muß die Ergänzung aus Local-Quellen, dem Kirchen- oder Gemeindevermögen, oder durch Beiträge von dem Patrone oder den Kirchkindern aufgebracht werden, da der Religionsfond die Verpflichtung zur Congrua-Ergänzung der alten Beneficien nie übernommen hat; aus diesem werden höchstens zeitweise Unterstützungen, und auch solche nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, hauptsächlich wegen Verminderung der Zinsen von ihren Capitalien *g*), geleistet. Das Ansuchen um Congrua-Ergänzung muß mit der neuesten Fassion belegt *h*), und nach dem gemeinen Rechte an den Bischof, in Oesterreich aber an die Landesstelle gerichtet werden, welcher die Macht eingeräumt ist, den Beneficiaten, die auf eine gesetzliche Congrua-Ergänzung Anspruch haben, die Ergänzung zu leisten, ohne auf die eigenen Kräfte des aus dem Aerare zu dotirenden Religionsfonds Rücksicht zu nehmen *i*). Jede Verhandlung wegen der Congrua muß als eine Alimentations-Sache summarisch gepflogen, und wegen Congrua-Beschwerung nicht erst die Bitte des Beneficiaten abgewartet, sondern von den Bezirks-Vikären und Kreis-Commissären von Amtswegen berichtet werden *k*).

g) Hofd. v. 19. März 1840 Z. 7964 Graf Barthenheim a. D. §. 713.

h) M. Kirchenvermögen II. Thl §. 54.

i) Ebend. §. 55.

k) Ebend. §. 56.

§. 515.

Versorgung der Deficienten.

Werden Geistliche durch körperliche oder geistige Gebrechen zu ihrer Amtsführung überhaupt und für immer unfähig: so heißen sie Deficienten; ist das Gebrechen zeitlich, oder beschränkt sich die Unfähigkeit nur auf die eine oder andere beschwerliche Amtsverrichtung, oder auf den einen oder andern durch seine Lage mehr beschwerlichen Ort, Halb-Deficienten; ist endlich das Gebrechen moralischer Art, Corrigenden.

Nach der Anordnung der Kirche werden Deficienten-Beneficiaten mit Coadjutoren, Administratoren oder Vikären versehen, welche anstatt ihrer fungiren, dafür aus dem Pfründeneinkommen den Unterhalt beziehen, und die übrigen Pfarrerträgnisse den kranken oder geschwächten Pfarrern zu überlassen haben. Reichen die Erträgnisse zur Erhaltung des Pfarrers und Administrators nicht zu: so soll der Bischof mittelst Verleihung eines einfachen Beneficium oder durch Verpflichtung der Kirchkinder zu einem Beitrage Fürsorge treffen *a*). Geistliche, welche vor Uiberkommung eines Beneficium in den Deficienten-Stand gerathen, müssen von demjenigen unterhalten werden, der ihnen den Tischtitel verliehen hat (§. 107).

Diese Einrichtung besteht im Wesentlichen auch in Oesterreich. Deficienten-Pfarrer erhalten nach Maß des Pfründeneinkommens einen Pfarrverweser oder einen Hilfspriester zur Seite; ersteren, wenn die Pfründe außer der Congrua für den Deficienten-Pfarrer von 300 fl. wenigstens noch andere 300 fl. C. M. abwirft; letzteren, der nur eine Sustentation von 200 fl. erhält, wenn sie nicht 600 fl. Einkommen hat. Was an diesem auf die 200 fl. für den Hilfspriester abgeht, ergänzt der Religionsfond, in Böhmen aber erst, wenn es das Kirchenvermögen nicht vermag *b*). Der wegen Administration der Pfründe zwischen dem Beneficiaten und Administrator geschlossene Vertrag muß der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 58.
b) Ebend. §. 60.

werden, und die Behörden dürfen sich der Auflösung desselben nicht widersetzen, wenn der Pfründner Vergehungen halber entsetzt werden muß, oder sonst eine Versorgung erhält c). Will ein Pfarrer von seinem Beneficium ganz abtreten, und keinen Administrator oder Cooperator nehmen: so beträgt der Deficienten-Gehalt blos 200 fl. d). Localisten, Expositen und unbepfründete Geistliche erhalten im Deficienten-Stande aus dem Religionsfonde immer nur 200 fl. Krankheitsaushilfen werden von daher nur jungen in der Seelsorge angestellt gewesenen Priestern, die ihre Wiederherstellung hoffen lassen, zu Theil e). Halb-Deficienten werden mit Beibehaltung der bisherigen Eigenschaft auf eine mit mehreren Geistlichen versehene, oder eine minder beschwerliche Station übersetzt; bei einer zeitlich vorübergehenden Gebrechlichkeit erhalten sie Aushilfe durch einen andern Geistlichen. Letzteres hat auch Statt, wenn ein Pfarrer als Halb-Deficient auf eine andere Pfarre nicht übersetzt werden will. Die in Wahnsinn verfallenden Geistlichen werden für ein Kostgeld von 200 fl. in dem nächsten Kloster der barmherzigen Brüder verpflegt f).

Das Ansuchen um Deficienten-Gehalt muß nachweisen, daß der Bittsteller seit der erhaltenen Priesterweihe der Seelsorge oder einem öffentlichen Amte bei einer Schule oder Lehranstalt sich gewidmet und immer untadelhaft verhalten habe, dann, daß er keine eigenen Subsistenz-Mittel besitze g), und mit einem ärztlichen vom Kreis-Phisicus oder Protomedicus coramisirtem Zeugnisse, wo aber einem Deficienten-Pfarrer ein Hilfspriester beigegeben werden soll, überdies mit der Pfarr-Fassion, und wenn es auf einen Beitrag aus dem Kirchenvermögen ankommt, auch dem Kirchenrechnungs-Extracte von den letzten 3 Jahren belegt, an das Consistorium eingebracht werden h), von welchem es unter Beischließung der Deficienten-

c) Hofd. v. 17. Mai 1826 Prov. Ges. Mähr. 8. Bd. S. 130.

d) Hofd. v. 20. Aug. 1838 Prov. Ges. Böhm. 20. Bd. S. 627.

) Hofd. v. 12. Sept. u. 9. Nov. 1832 Z. 20961.

f) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 60.

g) Hofd. v. 25. Oct. 1838 Prov. Ges. Tyr. 25. Bd. S. 719.

h) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 62.

Tabelle der Landesstelle vorgelegt wird. Den Deficienten-Gehalt für Localisten, Expositen und Hilfspriester bewilligt die Landesstelle selbst; für Religionsfondspfarrer, welche von ihrer Pfründe gänzlich abtreten wollen, muß das Ansuchen an die Hofstelle gehen *i*). Der Deficienten-Gehalt ist gleich der Congrua der Pfarrer von der Execution frei *k*).

Der Unterhaltungs-Betrag der Corrigenden ist auf 20, bei größerer Straffälligkeit aber, wo auch die Kost geringer ist, auf 15 kr. C. M. täglich bestimmt. Die Bemessung des einen oder andern Betrags kommt als Folge des Strafrechtes über Disciplinar-Vergehen der Diöcesan-Geistlichen dem Bischofe zu. Von diesem Betrage müssen auch Beheitzung, Beleuchtung, Bekleidung und alle übrigen Bedürfnisse bestritten werden. Ist der Corrigend auf ein Beneficium investirt, oder hat er eigenes Vermögen: so wird die Corrigenden-Diät aus solchem, sonst aber ganz oder zum Theile aus dem Religionsfonde verabreicht. Im letztern Falle steht die Anweisung der Landesstelle zu *l*).

i) Ebend. §. 61.

k) A. Entschl. v. 10. Hofd. v. 13. Oct. 1843 Prov. Ges. Böhm. 25. Bd. S. 677.

l) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 65 I. Thl. §. 124.

Zweiter Titel.

Von den Abgaben der Geistlichen.

§. 516.

Arten der Abgaben der Geistlichen:

Das Einkommen der Geistlichen ist wie nach dem gemeinen, so nach dem Oesterreichischen Kirchenrechte mehreren Abgaben unterworfen.

Das gemeine Kirchenrecht unterscheidet überhaupt zwei Arten derselben: den census und die exactiones. Ersterer ist eine jährliche Abgabe, welche von den Einkünften eines Beneficium oder Klosters aus einer gerechten Ursache abgeführt werden muß; unter den letztern versteht man gewisse Geldbeträge oder auch andere Gaben, welche an den Landesfürsten oder an geistliche Vorsteher ordentlich oder außerordentlich entrichtet werden.

Nach dem Oesterreichischen Rechte steuern die Geistlichen als Staatsbürger und als kirchliche Personen. In jener Eigenschaft sind sie, in wie weit nicht besondere Ausnahmen (§§. 195, 224) vorzüglich hinsichtlich der Communal-Lasten bestehen, den übrigen Staatsbürgern gleich gestellt. In der Eigenschaft von Geistlichen sind sie einigen Abgaben unterzogen, welche andern Staatsbürgern nicht zur Last fallen, und theils dem Staate, theils geistlichen Obern, theils religiösen Instituten, theils noch andern Personen zu Guten kommen.

§. 517.

I. An den Staat.

Zu den Abgaben, welche die Geistlichen als solche an den Staat zu leisten schuldig sind, gehört nach Aufhebung des geistlichen Erbsteuer-Aequivalents *a)* nur noch die **Pfründenverleihungs-Taxe**. Das gemeine Recht gestattet, daß der Verleiher eines Beneficium einen Theil der Einkünfte des ersten Jahrs (Annaten) für sich anspreche. Unsere Landesfürsten haben es aber vorgezogen, statt dieses ungewissen und wandelbaren Erträgnisses eine bestimmte Abgabe zu fordern, und darauf die Hoftaxe zu gründen.

Dieser Taxe unterliegt jede von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten oder der landesfürstlichen Behörden abhängige Verleihung einer geistlichen Pfründe, und jede Vermehrung ihres Einkommens. Der Maßstab der Taxe ist bei Pfründen, deren Einkommen in einer fixen Geld-Dotation, Deputaten, Collecturen, Stolgebühren u. s. w. besteht, der volle Jahresertrag nach der adjustirten Fassion; wenn sie aber mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. s. w. dotirt ist, der fünffache Betrag dessen, was von der Pfründe jährlich an Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentsteuern entrichtet wird, in beiden Fällen nach Abzug der Congrua für den Pfarrer mit 300 fl., für jeden zu haltenden, nicht gestifteten Hilfspriester mit 200 fl. Die Taxe beträgt bei der ersten Anstellung die Hälfte des reinen Uiberschußes, bei jeder Beförderung und Pfründenzulage die Hälfte des vermehrten Einkommens *b)*. —

Erhält ein mit einem Staatsdienste bekleideter Geistlicher eine Pfründe mit Beibehaltung seiner Besoldung, oder ein mit einer Pfründe versehener Geistlicher einen Staatsdienst mit Beibehaltung seiner Pfründe: so wird die früher vom Staatsdienste oder der Pfründe bezahlte Taxe nicht berücksichtigt. Erhält aber ein Pfründner vor Ablauf der zur Entrichtung der Pfründenverleihungstaxe festgesetzten Zeit einen

a) A. Entschl. v. 9. Febr. Hofd. v. 4. März 1811 Z. 5273.
b) Stempel-Pat. v. 27. Jan. 1840 §§. 180, 190—194.

Staatsdienst mit einer dem Pfründenertrage wenigstens gleichen Besoldung, oder ein Geistlicher in einem Staatsdienste vor Ablauf jener Zeit eine Pfründe von einem der Besoldung wenigstens gleichen Ertrage: so wird die schon bezahlte Taxe ihm zu Guten gerechnet *c*). Erhält ein Geistlicher eine Pfründe, der eine frühere Pfründe resignirt oder wegen Verschulden verloren hat: so wird ihm die Taxe so bemessen, als ob er noch nie eine Pfründe gehabt hätte *d*). Bei dem Tausche zweier landesfürstlichen Pfründen zahlt die Taxe blos der durch den Tausch an Einkommen Gewinnende; und wenn eine der Pfründen Privat-Patronats ist, der die landesfürstliche Pfründe erlangende Geistliche *e*). Wird die Pfründe durch den Tod, Resignation oder wie immer vor Ablauf der zur Taxentrichtung festgesetzten Zeit wieder erledigt: so wird die noch nicht bezahlte Taxe außer Gebühr gebracht *f*). Quartier-Gelder und Natural-Quartiere unterliegen der Verleihungstaxe nicht *g*).

Der Wahlbestätigungstaxe unterliegt jeder Wahlact eines Probsten, Abten oder Aebtissin eines Regular-Stiftes, und lebenslänglichen Vorstehers eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes. Der Maßstab der Taxe ist das auf oben besagte Art zu berechnende Jahreseinkommen des Stiftes, und der Betrag der Taxe, wenn von einer Wahl zur andern 10 Jahre nicht verflossen sind, der vierte, bei noch nicht verflossenen 20 Jahren der dritte Theil, bei mehr als 20 Jahren die Hälfte desselben *h*).

Die Einhebung der Taxe geschieht bei Beneficien, die eine Geld-Dotation aus einer öffentlichen Kasse haben, mittelst zwölfmonatlicher Raten-Abzüge bei der Gehaltserhebung; bei den übrigen mittelst Barerlags in zwölf Monats-Raten. Wird eine Rate nicht eingehalten: so wird nach dem Ermessen der Cameral-Behörde die

c) Ebend. §§. 185, 199, 200.

d) Ebend. §§. 181, 182, 195, 196.

e) Ebend. §§. 197, 198.

f) Ebend. §. 201.

g) Hofkam. Decr. v. 10. April 1811 Z. 14721.

h) Angef. Stempel-Pat. §§. 202—204.

ganze Taxschuld exequirt, oder wie eine rückständige Steuer eingetrieben *i*).

Bei einer durch einen Rechnungsverstoß in der Taxbemessung erlittenen Verkürzung kann der ungebührlich bezahlte Betrag blos binnen 2 Jahren von der Zeit der Zahlung zurückgefordert werden; das Recht des Staates auf die vorgeschriebene Taxe aber verjährt nicht. Wer sich gegen die Taxbemessung beschweren will, muß seine Vorstellung bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung und weiter bei der Hofkammer einbringen. Dadurch wird aber die Einhebung der Taxe nicht gehemmt, sondern, wenn die Vorstellung Gehör findet, blos die Rückstellung der ungebührlich bezahlten Taxe bewirkt *k*).

§. 518.

II. An geistliche Obere: 1) An den Pabst.

Unter den geistlichen Obern, welche von der untergeordneten Geistlichkeit Abgaben zu beziehen ein Recht haben, kommen der Römische Pabst mit seinen Dicasterien, der Ordinarius mit dem bischöflichen Consistorium und der Bezirks-Vikär vor.

Die Abgaben an den Römischen Pabst sind: 1) die Pallien-Gelder oder die für die Verleihung des Pallium zu vergütende Gebühr, welche eine um so mehr zu rechtfertigende Abgabe ist, als der Pabst zum Wohle der allgemeinen Kirche sehr große Kosten zu tragen hat. Sie richten sich nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums, und haben zuletzt 5% betragen. 2) Die Promotions-Gebühren, welche von Bischöfen für die Beförderung auf den bischöflichen Stuhl entrichtet werden müssen. Ihr Betrag ist bestimmt, und darf nicht überschritten werden, widrigens der Confirmations-Bulle das landesfürstliche Placet versagt wird. 3) Die Expeditions-Taxe, welche bei Ehe-Dispensen, Secularisirung geistlicher Ordenspersonen, Nachsicht von Irregularitäten, Recursen und andern Geschäften, die mit Hofbewilli-

i) Ebend. §§. 224—227.
k) Ebend. §§. 235—239.

gung an den Römischen Stuhl gebracht werden, abzuführen kommen. Sie sind gleichfalls gesetzlich bemessen und mäßig, und dürfen nicht weiter überschritten werden, als was noch der Betrag der Post-Spesen ausmacht *a*). Nur die Ehe-Dispenstaxen werden von Fall zu Fall bemessen, und sind niedriger, wenn blos die canonischen, nicht auch die aus sonstigen Verhältnissen der Parteien abgeleiteten Gründe angeführt, und bezüglich des Vermögens nur allgemeine Andeutungen gemacht werden, daß sie bei ihrer Armuth die Taxen zu bezahlen nicht im Stande seien, oder als Taglöhner oder Gewerbsleute kümmerlich von ihrer Handarbeit leben *b*). Die Annaten, d. i. Gebühren, welche für die päbstliche Provision von den Beneficial-Einkünften des ersten Jahres an den Römischen Stuhl entrichtet wurden, sind bei uns aufgehoben, seitdem die menses papales (§. 168) abgestellt sind *c*).

§. 519.

2) An den Bischof.

An den Ordinarius sind von dem Diöcesan-Clerus nunmehr noch zu prästiren: 1) die Procuration bei der canonischen Visitation (§. 185 n. 5); 2) die bischöflichen Kanzleitaxen, welche durch landesfürstliche Bestimmung für alle Diöcesen gleichförmig regulirt, und einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid oder die auszufertigende Urkunde bemessen sind. Für die Verwaltung des Hirtenamts und die dahin einschlagenden Amtshandlungen ist weder dem Bischofe noch jemanden von dem Consistorial-Personale das Geringste zu entrichten. Die Abnahme einer höhern als der gesetzlichen, oder die Abnahme einer Taxe für einen Fall, wofür im Gesetze keine ausgezeichnet ist, unterliegt der Strafe des zehnfachen Rückersatzes des abgenommenen Betrages *a*).

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 73.

b) Minist. Schrb. v. 7. Juni 1821 Z. 1556, v. 18. Dec. 1823 Z. 38704.

c) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 79 n. 8.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 74.

Die noch sonst dem Bischofe zu Theil gewordenen Abgaben sind theils durch das gemeine Recht verworfen, theils durch unsere Gesetze abgeschafft. Zu den erstern gehören: a) die exactio postelli, d. i. kleine Kostgelder, welche die Bischöfe bei Verleihung der h. Weihen und Pfründen forderten; b) das inthronisticum oder das Geld, welches ein neu consecrirter Bischof und Priester seinem Consecrator bezahlen mußte; c) die redemptio altaris, d. i. Gelder, welche die Bischöfe für die einem Geistlichen zu Lehen überlassenen Kirchen und Altäre als Zins abnahmen. Durch vaterländische Verordnungen sind abgestellt: a) das cathedraticum, welches dem Bischofe von allen Kirchen der Diöcese zum Zeichen der Unterwürfigkeit gegeben wurde; b) das synodaticum, welches wahrscheinlich mit dem cathedraticum eins ist, und blos darum so genannt wurde, weil es bei der jährlichen Diöcesan-Synode zu entrichten war; c) das subsidium charitativum, welches vom Bischofe oder Pabste zu einem frommen Zwecke von den über die Congrua dotirten Beneficiaten erhoben wurde; d) die quarta decimarum, bestehend in dem vierten Theile der Pfarrzehenten; e) die quarta legatorum, d. i. ein Theil dessen, was den Kirchen in letztwilligen Anordnungen unbestimmt hinterlassen worden ist; f) die Taxe, welche für die Erlangung eines Beneficium oder aus Rücksicht des Besitzes desselben an das Consistorium bezahlt zu werden pflegt *b*).

§. 520.

3) An den Bezirks-Vikär.

Dem Bezirks-Vikäre hat die Bezirks-Geistlichkeit keine andern Abgaben zu entrichten, als: 1) die Installations-Gebühren, bestehend in dem Ersatze der Reisekosten, einer mäßigen Tafel, und der Taxe von einem Dukaten, vorausgesetzt, daß wirklich eine Installation im Orte des Beneficium vorgenommen wird (§. 167) *a*). Die großen Installations-Tafeln haben, als mit der Würde

b) Ebend. §§. 79 n. 4.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 75.

der Handlung nicht übereinstimmend, zu unterbleiben *b*); 2) die canonische Procuration (§. 205).

An den Capitel- oder Vicariats-Boten ist von einem Beneficiaten oder der Kirche, welcher derselbe zugefertigt wird, bei einer Stunde Wegs 9 kr., bei größerer Entfernung 15 kr. zu entrichten, welcher Betrag, es mögen noch so viele Expeditionen oder Currenden überschickt werden, nie überschritten werden darf *c*).

§. 521.

III. An öffentliche Institute.

Oeffentliche Institute, welche von dem Clerus ein Einkommen beziehen, sind:

1) Das bischöfliche Seminar, an welches die Beneficiaten das Alumnaticum oder Seminaristicum in der Art abzuführen haben, daß ein nicht über 400 fl. dotirter Pfarrer jährlich 1 fl. 30 kr., ein Localist und einfacher Beneficiat 1 fl., die über 400 bis 1000 fl. fatirten Pfarrer ½ %, und jene, welche über 1000 fl. fatirt sind, 1 % ihrer Einkünfte zu leisten haben. Ob sie vom Secular- oder Regular-Clerus seien, gilt gleich. Sind sie blos mit Geld oder mit einer auf eigene Kosten zu betreibenden Feldwirthschaft dotirt, so haben sie das Alumnaticum blos in Geld zu zahlen. Sind sie aber mit Naturalien, die sie nicht selbst erzeugen, mit Garbenzehenten oder Schüttkörnern dotirt: so haben sie entweder so viel Metzen Korn in Natur abzuliefern, oder den am Orte der bischöflichen Residenz jeden Jahrs im Monat November entfallenden niedrigsten Durchschnittspreis für so viel Metzen Korn in Geld zu bezahlen, als der in der Fassion zur Berechnung der Einkünfte angesetzte Kornpreis in dem für jeden einzelnen Seelsorger ausgemittelten Alumnats-Beitrage enthalten ist. Trifft einen Seelsorger ein Unfall in der Wirthschaft: so wird ihm das Alumnaticum für dieses Jahr nicht nachgesehen, sondern blos eine Frist zur spätern Zahlung gestattet. Außerdem ist das Alumnaticum bis 11. November

b) Ebend. §. 79 n. 6.

c) Ebend. §. 75.

an das Consistorium abzuführen, und von diesem der Landesstelle zu verrechnen *a*).

2) Der Religionsfond, an welchen die geistliche Aushilfssteuer zu entrichten ist (§. 482 n. 2).

§. 522.

IV. An andere Personen.

Außer den bisher erwähnten können einige Geistliche oder Beneficiaten noch zu besondern Abgaben verpflichtet sein. Von dieser Art sind: 1) Der Census, der einem Beneficium zum Zeichen seiner ehemaligen Unterwürfigkeit oder eines andern nachgelassenen Rechtes auferlegt ist, wohin die Absent-Gelder und Stol-Pauschalien gehören; 2) die Pensionen, welche von einer Pfründe zur Unterhaltung eines dürftigen Geistlichen oder Laien entrichtet werden, der Regel nach jedoch nicht Statt finden, insbesondere den Dom- und Pfarrkirchen nicht auferlegt werden sollen, wenn jene nicht über 1000, diese nicht über 100 Dukaten jährlicher Einkünfte abwerfen; bei uns aber weder bei Resignationen, noch bei Vertauschung der Pfründen bestellt werden dürfen (§. 237); 3) die Annaten, Posseß-Gelder, und Installations-Gebühren, welche Pfründen-Collatoren vermöge eines Privilegium, einer Verjährung oder eines andern rechtmäßigen Titels zu beziehen haben *a*).

Die Infulsteuer oder die Abgabe, welche die Unterthanen der geistlichen Dominien bei Erwählung eines Prälaten oder andern infulirten geistlichen Vorstehers zur Bestreitung der mit der Infulation verbundenen Kosten zu machen haben, ist keine geistliche Abgabe, sondern Einnahme, bei uns aber allgemein untersagt *b*).

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 76.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 78.

b) Ebend. §. 79 n. 4 lit. d.

Dritter Titel.

Von dem Peculium und der Verlassenschaft der Geistlichen.

§. 523.

Peculium der Geistlichen.

Was den Geistlichen nach Abzug der Abgaben von ihrem Einkommen übrig bleibt, heißt **Peculium**. Es begreift dreierlei Güter in sich: das aus dem Besitze eines Beneficium gewonnene Vermögen (bona beneficialia); das von geistlichen Functionen, vom Unterrichte, von der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen, von der Ausspendung der h. Sacramente herrührende Gut (bona clericalia); und das Patrimonial-Vermögen (bona patrimonialia), welches Geistliche schon vor dem Eintritte in das Clericat besessen, oder im geistlichen Stande auf bürgerliche Weise durch Beerbung, erlaubte Nebenbeschäftigungen oder Zufall erworben haben.

Die eine und andere Art dieser Güter befindet sich im wahren Eigenthume der Geistlichen eben so, wie sie ein solches an den Antheilen hatten, welche ihnen bei der frühern Gütergemeinschaft zugetheilt worden sind, und an den Stipendien und Präbenden, an deren Stelle die nach Art der Lehen errichteten Beneficien getreten sind. Der Erwerbung des Eigenthums an diesen Gütern steht keine feierliche Zusage wie bei Religiosen im Wege, und es findet sich keine einzige Kirchensatzung, welche den Geistlichen das Eigenthums-

recht abspräche. Allein frei und unbeschränkt ist das Eigenthumsrecht der Geistlichen an dem Peculium nur so weit, als dieses aus Patrimonial-Gütern besteht; an dem aus dem Beneficial- und Clerical-Einkommen herrührenden Peculium ist es durch die Satzungen der Kirche beschränkt in der Art, daß sie darüber nicht nach Belieben, sondern nur zur anständigen Befriedigung ihrer Leibes- und Geistesbedürfnisse verfügen können, und was sie hierzu nicht unumgänglich bedürfen, zu frommen Zwecken zu verwenden verpflichtet sind *a*).

§. 524.

Verlassenschaft.

Die **Verlassenschaft** ist der Inbegriff alles desjenigen, was zu dem Vermögen eines Verstorbenen gehört, mit Ausnahme der höchst persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche mit dem Tode erlöschen. Die Erwerbung einer Verlassenschaft hängt von dem Willen des Verstorbenen ab. Hat derselbe solchen in einer letztwilligen Anordnung ausgesprochen: so tritt die testamentarische Erbfolge ein; im entgegengesetzten Falle vertritt das Gesetz die Stelle des nicht ausdrücklich erklärten Willens, indem es diejenigen Personen zur Nachfolge ruft, welche nach dem vermutheten Willen des Erblassers seine Erben sein sollen.

Es ist daher zuerst von dem Testamente der Geistlichen, dann von der gesetzlichen Erbfolge in geistlichen Verlassenschaften, und zuletzt von der dabei Statt findenden Verhandlung zu sprechen.

§. 525.

I. Testirungsfähigkeit der Geistlichen.

Bis zum 12. Jahrhunderte durften Geistliche blos über das letztwillig verfügen, was nicht zum kirchlichen Acqueste gehörte. Unter letzterm wurde bei Geistlichen, welche vor der Erlangung eines Kirchenamtes kein eigenes Vermögen hatten, schlechterdings alles, bei Geistlichen aber, welche vordem schon eigenes Vermögen besaßen, alles nach der Uiberkommung des Kirchenamts Angeschaffte gerech-

a) M. Kirchenvermögen. II. Thl. §§. 81—85.

net, in so fern nicht dafür ein persönlicher Erwerbungsgrund nachgewiesen werden konnte. Nachdem aber P. Alexander III. verstattet hatte, daß Geistliche in der Krankheit denjenigen, die sie im Leben bedient haben, und den Armen von dem kirchlichen in beweglichen Sachen bestehenden Erwerbe etwas als Almosen letztwillig hinterlassen könnten: so wurden bald alle letztwilligen Anordnungen der Geistlichen zu frommen Zwecken aufrecht erhalten, wenn sie von dem Bischofe bestätigt worden, bis zuletzt durch gemeine Uibung sämmtliche Beschränkungen entfielen, denen die Geistlichen in Absicht auf letztwillige Anordnungen über ihr Peculium noch unterzogen waren. Der Kostnitzer Kirchenrath bestätigte solches. Die Geistlichen sind demnach dermalen zwar letztwillige Anordnungen zu errichten berechtigt; allein sie bleiben an das alte, durch keine Gewohnheit außer Wirksamkeit getretene Kirchengebot, zur Verwendung des kirchlichen Erwerbes zu frommen Zwecken fortwährend in so fern gebunden, als sie nach ihren besondern, Andern unbekannten Verhältnissen zu prüfen haben, ob ihre Anordnung von der Art sei, daß niemand anderer einen gegründeteren Anspruch auf ihren Nachlaß stellen könne, und sie selbst von der Beobachtung jenes Gebotes Gott Rechenschaft zu geben vermögen. Von den Ordenspersonen können die Novizen unbeschränkt, die Professen aber blos rücksichtlich ihrer Kinder testiren. Vertheilt ein testirender Profeß seinen gesammten Nachlaß nur allein unter seine Kinder: so muß er sich bei der Theilung mitzählen, und den auf ihn entfallenden Antheil dem Kloster überlassen. Bedenkt er aber die Kinder blos mit dem Pflichttheile: so fällt der übrige Nachlaß dem Kloster zu, wenn dieses die Erwerbsfähigkeit besitzt. Setzt er den Kindern keinen Erbtheil aus, oder verletzt er sie durch die Anordnung im Pflichttheile: so können sie den Pflichttheil oder dessen Ergänzung von dem Kloster fordern *a*).

In Oesterreich ist dem Secular-Clerus die Freiheit, durch Testament oder andere letztwillige Anordnungen über sein Vermögen zu disponiren, allgemein zugestanden, ohne daß der Ordina-

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 86.

rius darauf Einfluß zu nehmen, oder das Testament zu confirmiren braucht. Dagegen ist Ordenspersonen, welche die Profeß abgelegt haben, letztwillig zu verfügen nicht gestattet, und es sind nur folgende Fälle ausgenommen: 1) wenn ein Orden die besondere Begünstigung erlangt hat, daß seine Glieder testiren können, was bei dem deutschen und Malteser-Orden der Fall ist (§. 121), indem deren Glieder testiren können, jedoch, wenn sie zu Gunsten anderer, nicht der Ordensglieder testiren wollen, bei dem Ordensobern um die Erlaubniß ansuchen müssen, dieser sie aber ohne wichtige Ursache nicht versagen darf; 2) wenn Ordenspersonen die Auflösung von dem Ordensgelübde erhalten haben, also secularisirt worden sind; 3) wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande, d. i. dem Stande der Ordenspersonen getreten, und nicht Mitglieder eines andern Ordens geworden, sondern Erreligiosen geblieben sind; 4) wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können, welches dermalen nur mehr von den zu Bischöfen erhobenen, nicht aber auch von den als Militär-Geistliche angestellten, oder auf Secular- und Regular-Pfründen ausgesetzten Ordensgeistlichen zu gelten hat *b*).

§. 526.

Inhalt der Testamente.

Zum Bestande eines Testamentes ist dem Inhalte nach außer der Einsetzung eines Erben nichts wesentlich, und Testament und Codicill, worunter jede letztwillige Anordnung verstanden wird, die blos andere Verfügungen, als eine Erbseinsetzung enthält, sind sonst in nichts verschieden *a*). Hat der geistliche Erblasser noch Eltern am Leben: so muß er jedem Elterntheile den Pflichttheil mit einem Drittel dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, hinterlassen. Hat er aber vor Empfangung der höhern Wei-

b) Ebend. §. 87.

a) B. G. B. §. 553.

hen in einer rechtmäßigen Ehe gelebt, und in solcher Kinder erzeugt: so ist er jedem Kinde als Pflichttheil die Hälfte dessen auszusetzen schuldig, was es, im Falle er ohne Testament verstorben wäre, erhalten haben würde, und die Eltern haben dann nichts anzusprechen *b*).

Die Kirche hat auf einen Erbtheil von einem testirenden Geistlichen keinen Anspruch *c*). Eben so bleibt die Aussetzung von Legaten zu frommen Endzwecken dem freien Willen vorbehalten. Hat aber der Erblasser die vom Gesetze vorgeschriebenen frommen Legate (§. 542) in seiner letztwilligen Anordnung gar nicht, oder nicht in dem gesetzlichen Betrage ausgesetzt: so werden sie wie bei der Intestat-Erbfolge von Amtswegen abgezogen. Auch ist es der Wunsch der Regierung, daß die Beneficiaten nach und nach den bei dem Beneficium noch abgängigen fundus instructus stiften, und die Ordinarien dieselben durch geeignete Vorstellungen hierzu vermögen *d*).

§. 527.

Aeußere Form der Testamente.

Der äußern Form nach können Testamente gerichtlich oder außergerichtlich, schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zeugen errichtet werden, worüber, so weit es den Testator angeht, folgendes zu bemerken kommt: 1) Zu einem gerichtlichen schriftlichen Testamente gehört, daß es von dem Erblasser wenigstens eigenhändig unterschrieben sei, daß es von ihm persönlich dem Gerichte übergeben, und von diesem versiegelt und unter Aufschrift des Namens des Testators hinterlegt werde; zu einem gerichtlich mündlichen, daß er seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll erkläre, und das Gericht solches versiegle und deponire. In beiden Fällen hat das Gericht aus zwei eidlich verpflichteten Gerichtspersonen, deren eine im Orte das Richteramt ausübt, zu bestehen. 2) Außergerichtlich ohne Zeugen kann der Testator testiren, wenn er das Testament oder Codicill ei-

b) Ebend. §§. 762, 765, 766.

c) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 88.

d) Ebend. §. 89.

genhändig schreibt und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigt; mit Zeugen schriftlich, wenn er vor drei fähigen Zeugen, wovon zwei zugleich gegenwärtig sein müssen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigt, und ihn sowohl selbst unterschreibt, als auch die drei Zeugen unterschreiben läßt. Kann er nicht schreiben: so hat er im Beisein aller drei Zeugen sein Handzeichen beizusetzen. Kann er nicht lesen: so muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der beiden andern, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sei. Kann oder will er die zu einem außergerichtlichen schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten: so steht es ihm frei, ein außergerichtliches mündliches Testament zu errichten, wozu blos gehört, daß er vor drei gegenwärtigen und fähigen Zeugen seinen Willen erkläre. 3) Zur Testaments-Zeugenschaft sind unfähig: Ordenspersonen, Frauenspersonen, Jünglinge unter 18 Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube, Stumme, die der Sprache des Erblassers Unkundigen, die wegen des Verbrechens des Trugs oder eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht Abgeurtheilten, Nichtchristen bei Testamenten der Christen, der Erbe und Legatar zu eigenen Gunsten, der Gatte, die Eltern, Kinder, Geschwister und in eben dem Grade Verschwägerte, endlich die besoldeten Hausgenossen. 4) Begünstigt sind letztwillige Anordnungen, welche auf Schifffahrten oder in Orten, wo die Pest oder andere ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, indem bei solchen auch Ordenspersonen, Frauenspersonen und Jünglinge über 14 Jahre giltig Zeugen sein können, zwei solche Zeugen, von denen einer das Testament schreiben kann, genügen, und bei Gefahr einer Ansteckung nicht einmal nöthig ist, daß beide zugleich gegenwärtig seien. Solche begünstigte Testamente verlieren jedoch 6 Monate nach beendigter Schifffahrt oder Seuche ihre Kraft. 5) Die Vernachlässigung eines dieser Erfordernisse hat die Ungiltigkeit der letztwilligen Anordnung zur Folge *a*). 6) Schenkungen auf den Todesfall bedürfen zu ihrer Giltigkeit diejenigen Förmlichkeiten, welche eine letztwillige Anordnung nöthig hat *b*).

a) **B. G. B. §§. 577—603.**

b) **Ebend. §. 956.**

§. 528.

II. Gesetzliche Erbfolge.

Hat ein verstorbener Geistlicher gar keine oder keine giltige Erklärung seines letzten Willens hinterlassen, hat er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt, hat er Personen, denen er Kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig ist, nicht gehörig bedacht, oder können oder wollen die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen: so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt *a*).

Das gemeine Recht spricht den Intestat-Nachlaß des Geistlichen der Kirche, bei welcher er angestellt war, und wenn er als Mitglied in einer besondern Versammlung stand, dieser Versammlung, wenn er endlich mehreren Kirchen vorgesetzt gewesen ist, allen nach Verhältniß des von jeder bezogenen Einkommens zu. In das Patrimonial-Vermögen läßt es die Verwandten folgen; jedoch so, daß jeder der aus dem Nachlasse eines Geistlichen etwas als bürgerlichen Acquest anspricht, solches beweisen muß. Ist kein Verwandter da, oder können oder wollen die vom Gesetze berufenen nicht Erben sein: so fällt der erblose Nachlaß mit Ausschluß des Fiscus ebenfalls der Kirche zu. Das Spolien-Recht (jus spolii s. exuviarum) oder das Recht der Bischöfe, den in beweglichen Sachen bestehenden Nachlaß ihrer Geistlichen für sich einzuziehen, ist durch kirchliche und bürgerliche Vorschriften verboten *b*).

In Oesterreich hängt die Vertheilung des geistlichen Intestat-Nachlasses von dem Unterschiede der Eigenschaft des geistlichen Erblassers nach folgenden Grundsätzen ab: 1) War der Verstorbene entweder durch canonische Investitur, oder durch ein, über landesfürstliche Ernennung oder Präsentation eines Patrons ausgefertigtes Decret bei einem Beneficium, es sei ein einfaches oder Curat-Beneficium, bleibend angestellt, so daß er von demselben nur in Folge freiwilliger Resignation oder eines über Vergehen gefällten Spruchs ent-

a) B. G. B. §. 727.

b) M. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 91, 92.

fernt werden konnte: so erhalten die Kirche, die Armen und die Verwandten des Erblassers, jedes ein Drittel. Hierher gehören Bischöfe, Domherrn, Pfarrer, Localisten mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur auf besagte Art bleibend bei der Localie angestellt sind, einfache Beneficiaten, Chor-Vikäre und die gestifteten von dem Patrone präsentirten Capelläne. 2) War der Verstorbene bei keiner Kirche bleibend angestellt, sondern von dem Bischofe oder seinem Consistorium, obgleich mit Decret, jedoch ad nutum amovibilis abgeordnet, oder von einem Pfarrer zur Aushilfe beigezogen worden: so erhalten die Armen ein und die Verwandten zwei Drittel. In diese Classe von Geistlichen sind zu rechnen: Capelläne, Cooperatoren, Aushilfspriester, zeitliche Administratoren, Provisoren, Meßleser, endlich die bei weltlichen Aemtern angestellten Geistlichen, wenn sie nicht schon vor ihrer letzten Anstellung zur ersten Classe gehört haben c).

§. 529.

Erbtheil 1) der Kirche.

Das nach einem ab intestato verstorbenen Geistlichen der Kirche gebührende Drittel fällt der Kirche jenes Ortes zu, wo der Geistliche zuletzt angestellt war, sollte er auch in einem andern Orte im Ruhestande oder sonst gestorben sein. Ist diese schon reich: so wird es nach Gutbefinden des Ordinarius und der Landesstelle einer andern Kirche zugewiesen, oder sonst pro bono religionis verwendet. Sind der Ordinarius und die Landesstelle nicht einig, oder übersteigt der Betrag 500 fl., so muß die allerhöchste Entschließung eingeholt werden. War der Geistliche zuletzt bei einer Kirche angestellt, welche Filialen hat, die unter einem andern Patronate oder Vogtei stehen, als die Mutterkirche: so ist das Drittel unter diese Kirchen nach Verhältniß der in dem Hauptorte und in den Filialen befindlichen Seelenmenge zu vertheilen. Ist endlich der Verstorbene bei einer Curat-Pfründe Seelsorger, und zugleich an einem Capitel Dignitär oder Canonicus gewesen: so fällt das Drittel zur Hälfte

c) Ebend. §. 92.

der Curatie- und zur Hälfte der Capitel-Kirche zu *a*). Nach Bischöfen und Dom-Capitularen endlich ist das Drittel überhaupt für kirchliche Diöcesan-Zwecke zu widmen, wobei zunächst auf das Diöcesan-Seminar Bedacht zu nehmen, von dem Capitel sede vacante der Vorschlag zu machen, und der landesfürstliche Consens einzuholen ist *b*).

§. 530.

2) Der Armen.

Der Antheil für die Armen kommt in das Armen-Institut jenes Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört. Ist das Kirchendrittel zwischen einer Curatie- und einer Capitel-Kirche, oder zwischen Mutter- und Filial-Kirchen zu theilen, und bestehen in den letztern eigene Armen-Institute: so hat dasselbe und in dem nemlichen Verhältnisse mit dem Armendrittel zu geschehen. In dem Falle, wo der Kirche kein Drittel zugetheilt wird, fällt das Armendrittel den Armen des Sterbeortes des Erblassers zu *a*).

§. 531.

3) Der Verwandten.

Unter den Verwandten, welchen nach einem ab intestato verstorbenen Geistlichen ein oder zwei Drittel der Verlassenschaft zuzufallen haben, sind jene Personen zu verstehen, welche nach der allgemeinen gesetzlichen Erbfolgeordnung die Erbschaft ansprechen können. Sind keine erbfähigen Verwandten vorhanden: so gebührt ihr Antheil dem Fiscus.

Sind die Verwandten arm: so können sie auch das für die Armen bestimmte Drittel ansprechen, jedoch gelangen zu diesem Drittel

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 93.

b) A. Entschl. v. 25. Mai, Hofd. v. 19. Juli 1835 Prov. Ges. Laib. 17. Bd. S. 406.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 94.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 95.

nur die wahrhaft dürftigen Verwandten, und auch von ihnen erhält jeder nur so viel, als ihm aus diesem Drittel nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zuzutheilen ist *a*). Auch wird das den armen Verwandten ganz oder verhältnißmäßig gebührende Drittel nicht schon mit ihrem oder dem Verwandtendrittel ihnen, sondern dem Fiscus zu Handen des Armen-Instituts eingeantwortet, und sie müssen es von daher erst im politischen Wege durch die Landesstelle, der das Erkenntniß darüber zusteht, erwirken *b*). Wo die Kirche kein Drittel erhält, entfällt alle weitere Begünstigung der armen Verwandten, weil sie dann ohnedies zwei Drittel erhalten (§. 528 n. 2), die ganze Verlassenschaft aber oder alle drei Drittel nie ansprechen können *c*).

§. 532.

Gegenstand der Erbvertheilung.

Der Vertheilung nach drei Theilen unterliegt das ganze reine Verlassenschaftsvermögen. Es kommt daher nicht blos das von dem Verstorbenen durch die geistliche Pfründe gewonnene und in Ersparung gebrachte Gut in Anschlag, sondern Alles, was der Erblasser noch sonst erworben und besessen hat. Als reine Verlassenschaft aber ist dasjenige anzusehen, was nach Abzug der Schulden und aller andern Verlassenschaftslasten übrig bleibt. Hat ein geistlicher Erblasser über seinen Nachlaß zum Theile testirt, zum Theile nicht testirt; so bleibt es in Ansehung des Theiles, worüber testirt ist, bei der letztwilligen Anordnung; jener Theil aber, worüber letztwillig nicht verfügt ist, wird nach den angegebenen Regeln vertheilt *a*).

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 95.
b) Ebend. §. 107.
c) Ebend. §. 95.
a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 97.

§. 533.

Abweichungen von der gewöhnlichen Erbvertheilung.

Von der angeführten Erbvertheilung der Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen bestehen folgende Ausnahmen:

1) Die Verlassenschaft eines weltgeistlichen Feld-Capellans fällt ganz den nächsten Verwandten und in deren Ermangelung dem Invalidenfonde zu.

2) Die Verlassenschaft der griechisch-unirten Geistlichen, welche verehelicht sind und Kinder haben, gehört nach der allgemeinen gesetzlichen Erbfolgeordnung einzig und allein ihren descendenten und überlebenden Ehegattin. In Ansehung des unverehelichten, wie auch des höhern Clerus von dem griechisch-unirten Ritus bleibt es aber bei der oben angeführten Erbvertheilung *a*).

3) Dem Patrone der Kirche gebührt blos allein aus dem Patronats-Verhältnisse kein gesetzliches Erbrecht in die Verlassenschaft eines **ab intestato** verstorbenen Geistlichen. Wenn jedoch ein solches in dem Stiftsbriefe ausdrücklich vorbehalten, oder durch besondere Verträge bedungen, oder durch Herkommen rechtlich begründet worden ist: so hat es dabei sein Bewenden, und es leidet die für die Theilung des geistlichen Intestat-Nachlasses gegebene Vorschrift nach Maßgabe der Stiftung, des Vertrags oder Herkommens die nothwendige Abänderung *b*).

§. 534.

III. Verlassenschaftsabhandlung der Geistlichen. Abhandlungsbehörde.

Die durch Testament oder Gesetz berufenen Erben können die Verlassenschaft nicht eigenmächtig in Besitz nehmen; das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt, und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, d. i. die Übergabe in den rechtlichen Besitz bewirkt werden. Der Inbegriff der zu diesem Ende erforderlichen Schritte,

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 98. B. G. B. §§. 757—759.
b) Ebend. §. 96.

in so fern es dabei nicht auf Berichtigung streitiger Rechte abgesehen ist, als welche zwischen den Interessenten im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden müssen, macht die Verlassenschaftsabhandlung aus *a*).

Nach dem gemeinen Rechte kommt die Abhandlung geistlicher Verlassenschaften dem Bischofe zu, weil er allein alle Jurisdiction über die Geistlichen hat, und in den geistlichen Nachlaß der Regel nach die Kirche Erbe ist. Allein in Oesterreich werden alle Verlassenschaften des unadeligen lateinisch- und griechisch-katholischen Secular-Clerus, so wie des adeligen, von dem Landrechte der Provinz abgehandelt. Dieses gilt auch von den secularisirten Ordensgeistlichen. Die Verlassenschaftsabhandlung nach Tonsuristen und Minoristen, dann nach Erlaienbrüdern und Ernonnen wird nach dem Unterschiede, ob sie adelig sind oder nicht, von dem Landrechte oder dem Ortsgerichte, die nach Feld-Superioren von dem judicium delegatum militare mixtum, und die nach Feld-Capellänen von dem betreffenden Regiments-Gerichte gepflogen *b*).

§. 535.

Vornahme der Sperre.

Der erste gerichtliche Schritt zur Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft ist die Sperre. Zu ihrer Vornahme muß immer ein geistlicher Commissär, ohne etwas an Taxen und Diäten zu beziehen, oder eine geistliche Mitsperre anzulegen, zu dem Ende beigezogen werden, um die Matriken und alle andern in die Seelsorge oder das geistliche Fach einschlagenden Schriften und Urkunden gegen ein genau verfaßtes Verzeichniß in Empfang zu nehmen.

Die Sperre kommt gleich den übrigen Verlassenschafts-Abhandlungs-Acten bei dem Civil-Clerus dem Landrechte zu. Um jedoch hierbei der Gefahr einer Verlassenschaftsverschleppung vorzubeugen, so ist sie für die auf dem Lande sich ereignenden Todesfälle unadelicher Geistlichen ein für allemal an die Ortsgerichte in der Art be-

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 102.
b) Ebend. §. 103.

legirt, daß sie dieselben, so wie sie von dem Todesfalle Nachricht erhalten, ohne einen besondern Auftrag zu erwarten, im Namen des Landrechtes vorzunehmen haben. Nimmt sich der Verlassenschaft niemand Vertrauter an, oder ist der Geistliche ohne Testament verstorben, und treten die Kirche und Armen als Miterben ein, oder unterwaltet sonst Gefahr: so muß die enge Sperre angelegt werden; außerdem ist die Jurisdictions-Sperre hinreichend. Ist die Verlassenschaft gering, und tritt der Fall der engen Sperre ein, so hat das Gericht sogleich auch im Namen des Landrechtes die Inventur und Schätzung vorzunehmen, den Passiv-Stand in dem Inventare mit den Namen der Gläubiger und dem Betrage der Forderungen, dann den hierfür angetragenen Beweisen anzusetzen, und das Inventar der Sperr-Relation anzuschließen. Ergibt sich aus hinlänglich geprüften Auskünften, daß kein Nachlassenschaftsvermögen da ist: so entfällt die Anlegung der Sperre. Immer aber muß bei dieser Gelegenheit nachgesucht und sich erkundigt werden, ob keine letztwillige Anordnung vorhanden ist. Wird eine solche vorgefunden: so muß sie gleichfalls der Sperr-Relation beigeschlossen werden, und zwar unentsiegelt, es wäre denn, daß Theilnehmer auf die alsogleiche Publicirung dringen, wo sie entsiegelt sammt Umschlag anzuschließen ist *a*)

Stirbt ein auf einer Ordenspfründe ausgesetzter Ordensgeistlicher: so hat das betreffende Ortsgericht zur Sicherheit der Verlassenschaft und Hintanhaltung aller Bevortheilung sogleich von Amtswegen ohne Taxanforderung die Sperre anzulegen, und wenn sich dann das Stift oder Kloster durch einen ordentlichen Anwalt zur Verlassenschaft meldet, solche ebenfalls unentgeldlich wieder abzunehmen *b*).

§. 536.

Anzeige des Sterbefalles.

Jeder geistliche Sterbefall muß von dem Ortsgerichte dem Landrechte angezeigt werden. Hat das Ortsgericht die Sperre vor-

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 104.

b) Ebend. §. 128.

genommen, so müssen der Anzeige die (vorig. §.) erwähnten Documente beigeschlossen werden. Ist der Geistliche ohne Testament verstorben, oder hat er ein Testament hinterlassen, in welchem geistliche oder weltliche Stiftungen bedacht sind: so hat das Landrecht weiter die Landesstelle und diese das Consistorium zu verständigen (§§. 448, 450, 454).

Kirchlicherseits muß das Absterben eines Geistlichen zunächst dem Bezirks-Vikäre, von diesem aber dem Consistorium angezeigt, und wenn der Verstorbene aus dem Religionsfonde besoldet oder pensionirt gewesen ist, der Anzeige der Zahlungsbogen beigelegt werden. Das Consistorium hat letztern an das Cameral-Zahlamt abzugeben, und unter einem wegen Einstellung des Gehalts oder der Pension der Landesstelle die Anzeige zu erstatten. War endlich der Verstorbene Beneficiat: so muß der Landesstelle auch noch der Fall der Erledigung der Pfründe Behufs der Vormerkung des eintretenden Intercalars, so wie bei einer Resignation oder Uibersetzung des Beneficiaten, zur Kenntniß gebracht werden *a*).

§. 537.

Bestellung eines Curators.

Die nach einem Geistlichen berufenen Erben können die Verlassenschaft mit dem Gerichte selbst abhandeln oder hierzu einen Curator bestellen. Von Amtswegen wird ein Curator aufgestellt, wenn ein Fall eintritt, wo er auch für die Verlassenschaft eines Laien zu bestellen ist. Besonders ist bei geistlichen Verlassenschaften nur dieses, daß, wenn der Fiscus für die Kirche einschreitet, und das Verlassenschaftsvermögen sich nicht in dem Orte des Fiscalamts befindet, dabei die Verlassenschaft verwickelt und bedeutend ist, über den Antrag des Fiscalamts von der Landesstelle ein Curator in dem Orte der Verlassenschaft aufgestellt wird, welcher im Namen der vor dem Fiscus vertretenen Kirche die erforderliche Erhebung zu pflegen, und alle Acte vorzunehmen hat, die, um die Masse zu liquidiren und zur Abhandlung vorzubereiten, besser und kürzer unter Inter-

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 105.

venirung der von dem Landrechte delegirten **Ortsobrigkeit in loco** geschehen können *b*).

§. 538.

Inventur.

Außer dem Falle, wo die geistliche Verlassenschaft, weil sie unbedeutend ist, gleich bei der Sperre inventirt wird (§. 535), muß eine Inventur vorgenommen werden, wenn die Erben sich bedingt erbserklären, oder Kirche oder Arme als Erben eintreten, oder sonst ein Fall vorkommt, in welchem nach dem Gesetze eine Inventur zu halten ist *a*). Uiber die Bücher muß immer, selbst wenn die Verlassenschaft zur Inventur nicht geeignet, und die Büchersammlung ganz unbedeutend, oder zur Veräußerung nicht bestimmt ist, ein Catalog nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt, und dem Bücher-Revisions-Amte in zwei gleichlautenden Abschriften vorgelegt werden. Die in dem Verzeichnisse vorkommenden Bücher, welche von lasterhaften und obscönen Dingen handeln oder irreligiös sind, werden vertilgt; die sonst verbotenen aber den Erben überlassen, wenn sie in wissenschaftlicher Hinsicht, oder rücksichtlich ihres Characters und Standes zum Besitze derselben geeignet sind, und um deren Beibehaltung von ihnen angesucht wird. Erben, bei welchen dieses der Fall nicht ist, können solche verbotene, vorläufig zum Bücher-Revisions-Amte eingezogenen Bücher, von da aus in jener Art außer Lands zum Verkaufe befördern, wie es Buchhändlern gestattet ist. Sie müssen solches jedoch binnen 3 Jahren thun, sonst verfallen die besagten Bücher der Landes-Bibliothek *b*).

b) Ebend. §. 106.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 103.

b) Ebend. §. 109.

§. 539.

Absonderung des Pfründenvermögens und der Intercalar-Früchte.

Nach verstorbenen Beneficiaten findet noch eine doppelte Inventur Statt: die Absonderung des Pfründenvermögens von der Verlassenschaft, und die Absonderung der Früchte des laufenden Jahrs.

Die Absonderung des Pfründenvermögens von der Verlassenschaft muß immer, es mag über die übrige Verlassenschaft eine Inventur errichtet werden, und bei der Pfründe ein **fundus instructus** bestehen oder nicht, vorgenommen werden. Sie geschieht unter Zuziehung des Bezirks-Vikärs und des Patrons oder Vogtes, auf Grundlage des Kirchen- und Pfarr-Inventars, nach welchem auch der Abgang und der Ersatz bestimmt werden muß, der von der Verlassenschaft zu vergüten ist *a*).

Die Absonderung der Früchte und Einkünfte des Beneficium von dem Jahre, in welchem es erledigt wird, ist nicht blos zur Erhebung des reinen Nachlasses des Verstorbenen, sondern auch zur Bestimmung der Antheile erforderlich, welche davon dem Religionsfonde und dem Pfründennachfolger zuzukommen haben. Die in dem Jahre der Erledigung und den Jahren des längern Ledigstehens erzielten Früchte heißen Intercalar-Früchte im weitern Sinne; im engern heißen so diejenigen, welche für die Zeit der Vacatur des Beneficium entfallen und dem Religionsfonde gehören. Die Vacatur wird von dem Tage der Erledigung bis zu dem Tage der Installation oder canonischen Investitur, den einen und den andern Tag nicht mitgezählt, gerechnet. Die Vertheilung der Intercalar-Früchte geschieht pro rata des canonischen Jahrs, welches von dem Festtage eines Heiligen bis zur Wiederkehr desselben Festes im folgenden Jahre läuft *b*). Hierüber bestehen für jedes Land, zum Theile selbst für einzelne Diöcesen und einzelne Beneficien eigene Normen und Statute, denen zufolge auch das cano-

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 110.

b) Ebend. §§. 111, 112.

nische Jahr bestimmt wird. In den meisten Provinzen wird hierfür das Fest des h. Georg, in Mähren und Schlesien des h. Procop, in Galizien der Verkündigung Mariä, in Böhmen zum Theile des h. Georg, zum Theil des h. Jacob, zum Theile des h. Gallus angenommen *c*). Um die Verlassenschaftsabhandlung nicht aufzuhalten, muß gleich nach dem Schluße des canonischen Jahrs zur Früchten-Separation geschritten werden. Sie steht als ein Act der Verlassenschaftsabhandlung ausschließlich dem Landrechte zu, welches sie aber wenigstens bei niedern Pfründen an das Ortsgericht delegirt. Das Elaborat wird unter dem Namen des Früchtenabsonderungs-Protokolls mit allen Beilagen, wozu bei Rural-Beneficien insbesondere die Wirthschaftsregister gehören, in drei Parien bei dem Landrechte eingebracht, und von der Staatsbuchhaltung adjustirt *d*).

§. 540.

Intercalar-Rechnung.

Nachdem das Früchtenabsonderungs-Protokoll von der Staatsbuchhaltung anstandslos zurück gekommen oder die gemachten Anstände behoben sind: so hat der Pfründen-Administrator die Intercalar-Rechnung zu legen, wenn die dem Religionsfonde zukommenden Intercalarien nicht schon, wie es in mehreren Provinzen geschieht, am Schluße des Früchtenabsonderungs-Protokolls mit verrechnet worden sind. Die Verrechnung beschränkt sich auf das, was blos allein dem Religionsfonde zu Guten kommt oder zur Last fällt. Den Empfang bilden der in dem Früchtenabsonderungs-Protokolle dem Religionsfonde zugewiesenen Früchtenantheil und die während der Intercalar-Zeit eingegangenen Stolgebühren. Als Auslagen können verrechnet werden: 1) der Gehalt des Administrators (§. 244); 2) die Unterhaltung der Capelläne mit 200 fl. für einen; 3) die Auslagen für Aushilfspriester, wenn ein bei der Pfründe systemisirter Capellan abgängig und der Pfarrsprengel so ausgedehnt ist, daß der

c) Ebend. §. 115.
d) Ebend. §. 116.

Administrator allein nicht ausreichen kann, wenn an Sonn- und Feiertagen doppelter Gottesdienst besteht, oder wenn Filialen vorhanden sind; in welchen Fällen jedoch die Auslagen dem für einen Cooperator bestimmten Gehalte nach Maßgabe der Dauer der Administration weder gleich kommen, geschweige ihn übersteigen dürfen; 4) die Dienstboten-Auslagen, jedoch blos bei Beneficien, die eine Landwirthschaft haben; 5) die Versehpferd-Auslagen, jedoch nur dann, wenn Versehpferde in der Fassion abgeschlagen sind, oder die Pfarrkinder statt der Fuhren zu Kranken Haberzehenten geben, und bei der administrirten Pfründe keine Wirthschaftspferde sich befinden; 6) Gastereiauslagen, wenn dieselben von der Art sind, daß sie nicht der Person des Pfründners, sondern der Pfründe selbst obliegen, wie solches bei der canonischen Visitation der Fall ist. Die Intercalar-Rechnung wird von der Staatsbuchhaltung adjustirt *a*), welcher geboten ist, die Administrations-Normalien, die Localitäts-Verhältnisse und Billigkeitsrücksichten zu würdigen, und daher weder grundlose Rügen zu machen, noch dem Administrator einen unverschuldeten Ersatz aufzulegen. Glaubt sich ein Administrator durch die Bemängelung oder den ihm auferlegten Ersatz beschwert: so steht ihm frei, seine Vorstellung dagegen durch das Consistorium bei der Landesstelle einzubringen *b*).

Die Intercalar-Nutzungen sind, so weit sie zur Bestreitung der Auslagen nicht unumgänglich nothwendig sind, auch noch vor Verlauf des Administrations-Jahrs und vor gelegter Intercalar-Rechnung auf Abschlag des dem Religionsfonde gebührenden Antheiles, und als eine Theilzahlung gegen Abrechnung nach definitiver Erledigung der Intercalar-Rechnung abzuführen; der nach der Intercalar-Rechnung sich ergebende Rest aber gleich mit der Intercalar-Rechnung selbst zu erlegen *c*).

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 119.

b) Ebend. §. 118.

c) Ebend. §. 120.

§. 541.

Berichtigung des Schuldenstandes.

Zur Berichtigung des Erbschaftsvermögens gehört auch die Berichtigung des Schuldenstandes. Besonderes ist hierbei blos, daß das Fiscalamt, ohne vorläufige Einholung des Regierungs-Consenses auf jene zur geistlichen Verlassenschaft angemeldeten Posten submittiren darf, welche 1) mit der erkannten eigenhändigen Unterschrift des Erblassers, oder 2) mit mehreren Zeugen, oder auch 3) nur mit einem Zeugen oder Conto und dem Erfüllungseide bewiesen sind oder bewiesen werden wollen, und endlich 4) auf jene Verlassenschafts-Passiva bis zu dem Betrage von 100 fl. C. M., welche, wie ärztliche Deserviten, Arznei-Conti, Leichenkosten, Dienstbotenlohn u. s. w. aus der Natur des Geschäftes keine strenge Beweisart erfodern *a*). Passiva, die nur bei geistlichen Verlassenschaften vorkommen können, sind: 1) der Ersatz des nach dem Kirchen-Inventare abgängigen oder deteriorirten fundus instructus, 2) der Kostenersatz für die in Folge des Gebäudebesichtigungs-Protokolls dem Verstorbenen zur Last fallenden Baulichkeiten an den Pfründengebäuden; 3) der Stipendien-Betrag für die nach dem Verstorbenen unpersolvirt gefundenen Religionsfonds- und andere Messen, 4) die Kosten des Gastmals für die zur Beerdigung des Beneficiaten zusammen gekommenen Geistlichen, welche nur nicht übertrieben und außer allem Verhältnisse zur Verlassenschaft sein, dann nicht eher aufgerechnet werden dürfen, als bis sie von dem Landrechte als der Abhandlungsbehörde für liquid erkannt sind *b*).

§. 542.

Geistliche Verlassenschaftsgiebigkeiten.

Als Abgabe, welche bei geistlichen Verlassenschaften von Amtswegen abzunehmen ist, kommt allein noch vor der Normalschulfonds-Beitrag, welcher, wenn der Nachlaß 300 fl. übersteigt,

a) Hofd. v. 17. Juni 1836 Prov. Ges. Mähr. 18. Bd. S. 487.
b) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 121.

von Prälaten mit 4 fl., von Pfarrern und Seelsorgern mit 2 fl. zu entrichten ist, und nicht dem Local-, sondern dem Landesschulfonde zufließt, daher auch dann bezahlt werden muß, wenn gleich in dem Testamente zu einer Privat-Schule oder einem besondern Schulfonde ein wohl noch größerer Betrag ausgesetzt wäre *a*). Alle übrigen Verlassenschafts-Giebigkeiten, nemlich die Sterbetaxe (mortuarium) *b*), die Erbsteuer *c*) und das Alumnaticum sind aufgehoben *d*).

§. 543.

Verlassenschafts-Einantwortung.

Die Verlassenschaftsabhandlung schließt mit der Einantwortung, d. i. mit der rechtlichen Übergabe der Verlassenschaft in den Besitz an die Erben. Sie kann erst erfolgen, nachdem alle in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Dispositionen vollzogen, alle Passiva und rückständigen Steuern berichtigt, und alle Verlassenschaftsgiebigkeiten und Gerichtstaxen abgeführt sind. Nur die wirkliche Ausfertigung der Stiftsbriefe über angeordnete Stiftungen braucht der Einantwortung nicht vorher zu gehen, indem es genug ist, wenn das Stiftungs-Capital sammt Zinsen von dem Todestage des Erblassers an, da, wohin die Stiftung gehört, deponirt, oder die zu leistende Sicherstellung von der politischen Behörde genehmigt worden ist. Auch mit der Abnahme der Sperre braucht nicht auf die Einantwortung gewartet zu werden, indem solche weit früher erfolgen kann, und, wenn die Verlassenschafts-Effecten veräußert oder an die Legatare erfolgt werden sollen, oder der neue Pfründner die Pfründe antreten will, sogar erfolgen muß *a*).

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §§ 89, 122 n. 1.

b) Stempel-Ges. v. 27. Jan. 1840 Eingang I. IV. Absatz.

c) Ebend.

d) A. Entschl. v. 22. Hofd. v. 28. Febr. 1842 Prov. Ges. Böhm. 24. Bd. S. 228.

a) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 125.



Handbuch

des

Kirchenrechts

aus

den gemeinen und Oesterreichischen Quellen zusammen gestellt

von

D. Joseph Helfert,

k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandischen Universität, fürst-erzbischöfl. Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten zu Curat-Pfründen in der Prager Erz-Diöcese.

Zweiter Theil.

Vierte Abtheilung.

Prag.

Gedruckt bei Thomas Thabor, im ehemaligen Annakloster, Nr. 948.

1845.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfassung und Regierung der nicht katholischen Kirchen in Oesterreich.

§. 544.

Einführung der Toleranz in Oesterreich.

Die in Oesterreich bestehende Toleranz gegen anders denkende christliche Religionsgenossen ist von K. Joseph II. sieben Monate nach seiner Thronbesteigung zuerst durch die Aufhebung des Religions-Patents vorbereitet, sodann vierthalb Monate darauf durch das merkwürdige, aus allerhöchster Gnade erlassene Toleranz-Patent vom 13. October 1781 eingeführt, und von den KK. Leopold II. und Franz I. für alle Zukunft bestätiget worden *a*). Durch sie wurde den Akatholiken freie Ausübung der Religion gestattet, und die Art der Religionsübungen ausgenommen, aller Unterschied zwischen Katholiken und Akatholiken aufgehoben. Die Verschiedenheit der Religion hat daher auf die Privat-Rechte keinen Einfluß, außer in so fern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet ist *b*).

a) M. Akatholiken §. 1.

b) B. G. B. §. 39.

§. 545.

Geduldete akatholische Confessionen.

Durch das Toleranz-Patent ist nicht allen akatholischen Confessionen Schutz und freie Religionsübung zugestanden worden; es führt im Gegensatze der katholischen als der herrschenden Religion, als geduldete akatholische Confessionen namentlich nur die Augsburgische, welcher auch die Hussiten in Böhmen angehören sollen, die Helvetische und die Confession der nicht unirten Griechen auf. Wer daher in Oesterreich als Akatholik leben will, muß sich zu einer der drei Confessionen bekennen; wer sich zu keiner bekennt, wird für einen Katholiken angesehen, und zur Beobachtung aller Kirchensatzungen angehalten, die ausgenommen, bei welcher der erzwungene Gebrauch eine Entheiligung der Religionsgeheimnisse fürchten läßt. Das Bekenntniß zu irgend einer andern Secte ist den Oesterreichischen Unterthanen, außer Siebenbürgen, wo es auch Unitarier gibt, schlechterdings verboten, und Einwanderer, welche einem solchen zugethan sind, dürfen nicht aufgenommen werden *a*). Wer Sectirung zu stiften sich bestrebt, macht sich sogar eines Verbrechens schuldig (§. 573).

Selbst die Ausartung in den tolerirten Confessionen ist untersagt, und hinsichtlich der Religionsschwärmer namentlich folgendes verordnet: 1) Die Wirthschaftsämter haben eifrigst zu wachen, daß sich dieselben nicht durch Proselytenmacherei, knechtliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Abhaltung der Kinder vom Schulbesuche, Concubinat und dergleichen etwas zu Schulden kommen lassen, die hierin Straffälligen strengstens zu strafen, und ihre Zusammenkünfte thätigst abzustellen *b*). 2) Die Pastoren haben die Kinder der Religionsschwärmer in der Religion selbst durch Excursionen zu unterweisen, und dabei auf die Eltern zu wirken. 3) Wo Fanatiker zu ihren Seelsorgern oder Lehrern kein Zutrauen haben, da sind dieselben zu entfernen, und solche Seelsorger und Lehrer anzustellen, welchen Achtung, Liebe und Vertrauen zu versagen fast unmöglich

a) M. Akatholiken §§. 4, 18, 19, 23, 46.

b) Hofd. v. 12. Juni 1813 Jak. 9. Bd. S. 571.

ist *c*). 4) Es ist alles zu unterlassen, was diesen Leuten den Wahn einer besondern Bedeutenheit einflößen, und dadurch ihren Stolz zum Widerstande reizen könnte *d*). 5) Alle Jahre haben die katholischen und protestantischen Consistorien über den Stand der Religionsschwärmer durch die Landesstelle nach Hof zu berichten *e*), einzelne Vorfälle aber, welche eine höhere Verfügung erheischen, sogleich anzuzeigen *f*).

§. 546.

Uibertritt zum Akatholicismus.

Bei Einführung der Toleranz konnte sich jeder, der bisher nur gleisnerischer Weise Katholik, im Herzen aber Akatholik war, vor dem Wirthschaftsamte oder Magistrate in Gegenwart eines vom Bischofe bestimmten, aus einem andern Pfarrbezirke genommenen geistlichen Commissärs zum Akatholicismus melden *a*). Anmeldungen dieser Art wurden bis 1. Januar 1783 gestattet. Gegenwärtig muß aber der Abfallende seinen Entschluß zunächst dem Kreisamte melden, welches selbst oder durch die seines Vertrauens würdige Obrigkeit das Alter, die Veranlassung zu jenem Entschluße und die weitern Verhältnisse zu erforschen, und wenn kein Verdacht von Nebenabsichten vorliegt, die Erlaubniß zur Einholung des Religionsunterrichtes zu ertheilen hat. Beharrt er nach dessen Empfange bei seinem Vorhaben, so hat der Seelsorger das Religionszeugniß auszustellen und dem Kreisamte vorzulegen, dieses aber darnach den Meldzettel auszufertigen, und die Obrigkeit, den Seelsorger und den betreffenden Pastor hiervon zu verständigen *b*).

Das gesetzliche Alter zum Uibertritte ist das vollendete 18.

c) Hofd. v. 4. Dec. 1818 ebend. S. 574.

d) M. Akatholiken §. 4.

e) Hofd. v. 10. Dec. 1807 u. 26. Nov. 1821 Jak. 9. Bd. S. 570, 575.

f) Hofd. v. 2. Jan. 1824 lit. *a*) ebend. S. 576.

a) M. Akatholiken §. 5.

b) Ebend. §. 6. A. Entschl. v. 6. Hofd. v. 27. Mai 1810 Prov. Ges. Böhm. 22. Bd. S. 312.

Lebensjahr c). Vor diesem Alter darf niemand zu einer akatholischen Confession übertreten, auch nicht Kinder, die katholisch geboren und getauft worden sind, wenn ihre Eltern in der Folge zu einer andern Religion übertreten d).

Den Religionsunterricht ertheilt ordentlicher Weise der eigene Seelsorger. Wenn jedoch ganze Gemeinden oder mehrere Familien sich zum Abfalle melden, und gegen den eigenen Pfarrer ein gegründetes Bedenken obwaltet, daß sein Unterricht Früchte bringen werde: so hat in jenem Falle der Bischof einen der Sache gewachsenen Geistlichen zu der unglücklichen Gemeinde zu schicken, in diesem der Bezirks-Vikär die zu Unterrichtenden an einen andern geeigneten, nicht zu entfernten Geistlichen zu weisen. Der Unterricht ist mit der Erforschung der Beweggründe zum Uibertritte zu beginnen, und bei mangelnder Kenntniß der Religionslehre solche von den ersten Elementen an gründlich vorzutragen, sodann zu den Unterscheidungslehren überzugehen, und ganz vorzüglich bei jenen zu verweilen, welche bei den Akatholiken am wenigsten Eingang finden. Der Unterrichtende hat sich hierbei aller möglichen Sanftmuth und Gelindigkeit zu bedienen, aller Drehungen und Schmähungen zu enthalten, alles, was zum Unterrichte nicht nöthig, dem zu Unterrichtenden aber lästig ist, folglich einer Neckerei gleich sehen würde, zu vermeiden, und das Wort Gottes mit Würde und Gelassenheit vorzutragen, damit die Irrenden überzeugt werden, daß nicht zeitliche Absichten, sondern nur väterliche Sorgfalt für ihr Seelenheil diesen Unterricht veranlassen. Sind der zu Unterrichtenden mehrere: so hängt es von der Bestimmung des Geistlichen ab, ob er ihnen den Unterricht gemeinschaftlich oder einzeln ertheilen wolle.

Der Unterricht hat durch volle 6 Wochen, d. i. 42 Tage zu dauern. Es ist zwar nicht nöthig, daß die zu Unterrichtenden während dieser Zeit den ganzen Tag im geistlichen Hause sich aufhalten; 2 oder 3 Stunden des Tages sind hinlänglich; es ist jedoch streng dafür zu sorgen, daß sie außer dieser Zeit weder Gemeinschaft noch

c) Ebend. §. 7.

d) Hofd. v. 22. März 1834 Prov. Ges. Böhm. 16. Bd. S. 316.

Umgang mit Akatholiken pflegen, den ausgenommen, wozu ehegattliche oder elterliche Pflichten verbinden. Unter keinem Vorwande aber darf einem im Unterrichte Begriffenen die Besuchung eines Ministers der akatholischen Religion gestattet, und derselbe weder in articulo mortis noch anderer Ursachen wegen für einen wirklichen Akatholiken angesehen werden. Ist ein Abfallender schon einmal eine Zeit lang unterrichtet worden: so wird diese Zeit eingerechnet. Katholiken, welche früher Akatholiken waren, haben sich, wenn sie sich neuerlich zum Uibertritte melden, außer dem sechswöchentlichen Unterrichte des katholischen Seelsorgers auch einem dreitägigen Unterrichte des Bezirks-Vikärs zu unterziehen. Der Religionsunterricht für Religionsschwärmer ist hinsichtlich seiner Dauer an gar keine Zeit gebunden *e*). Auf den Religionsunterricht darf nie verzichtet werden, und diejenigen, welche solchen nicht anhören, oder mit Geschrei und Ungestüm hindern, werden scharf gezüchtigt. Wo Katholiken nur in Geheim dem katholischen Glauben anhängen und öffentlich dafür sich nicht erklärt haben: da hat sich der Seelsorger nur darauf zu beschränken, daß er durch mündliche Unterredung ihr Zutrauen gewinne, und so sie zur katholischen Religion zurückführe *f*).

Ohne Meldzettel ist keinem Katholiken der Zutritt zur akatholischen Lehre und Andachtsübung bei seiner und des Pastors schwersten Bestrafung, nach Umständen selbst Entsetzung des Letztern gestattet. Die Ausfertigung des Meldzettels geschieht unentgeldlich *g*).

§. 547.

Religiöse Erziehung der Kinder.

Rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder akatholischer Eltern gelten folgende Grundsätze:

1) Die von akatholischen Eltern in der Ehe erzeugten und gebornen Kinder folgen der Religion der Eltern. Hat sich ein Kind

e) Hofd. v. 2. Jan. 1824 lit. b) Jak. 9. Bd. S. 577.

f) M. Akatholiken §. 8.

g) Ebend. §. 9.

dieser Art von seinen akatholischen Eltern entfernt, und um der Gefahr des Zwanges zu entgehen, zu katholischen Personen begeben; so muß nach allen Umständen, insbesondere den Kenntnissen und Religionsbegriffen des Kindes, dann der Freiheit desselben, und was als Ursache dieses Berufs voraus gegangen ist, in Gegenwart der Eltern, Verwandten oder Religionsgenossen geforscht, wenn sich ein günstiges Resultat ergibt, die Untersuchung nach sechs Monaten wiederholt, und wenn auch bei dieser der Befund sich bestätigt, das Kind bei was immer für Jahren in der katholischen Religion erzogen; sonst aber, so lang es nicht sui juris ist, den akatholischen Eltern zurück gestellt werden.

2) Kinder aus einer gemischten Ehe sind, wenn der Vater katholisch ist, ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen. Ist die Mutter katholisch, der Vater akatholisch: so dürfen sie zwar nach politischen Gesetzen nach dem Geschlechte erzogen werden, und kann selbst eine jurisdictionswidrig vorgenommene Taufe dem Rechte des Vaters keinen Abbruch thun. Allein nach der Lehre der Kirche müssen alle Kinder aus gemischten Ehen und unter allen Umständen katholisch erzogen werden (§. 299), und kein katholischer Priester darf eine gemischte Ehe einsegnen, wenn der akatholische Bräutigam nicht eine zureichende Garantie geleistet hat, daß auch die Kinder männlichen Geschlechts in der katholischen Religion werden erzogen werden; was auch für die Akatholiken im Ascher Gebiete gilt *a*). Alle Heiraths-Reverse, auch die schon früher ausgestellten, müssen von den politischen Behörden geschützt werden *b*).

3) Tritt von zwei akatholischen Gatten der eine zur katholischen Religion zurück: so werden, wenn es der Vater ist, alle noch zu erzeugenden Kinder, ist es die Mutter, die Töchter katholisch erzogen. Was die vor dem Rücktritte erzeugten Kinder, dann den Fall betrifft, daß der Rücktritt des einen Ehegatten nach dem Tode

a) Hofd. v. 27. April 1843 Z. 11138. Verord. in Böhm. v. 20. Juli 1848 Z. 36724.

b) M. Akatholiken §. 10 n. 2. Hfd. v. 16. Juni 1813 Z. 17598.

des andern erfolgt: so nehmen die Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, und zwar ebenfalls, wenn der Vater zurück tritt, alle, und wenn die Mutter katholisch wird, wenigstens die Töchter an der Religionsveränderung Theil; den Kindern, welche die Unterscheidungsjahre erreicht haben, wird die freie Wahl gelassen, mit dem rücktretenden Vater oder Mutter die katholische Religion anzunehmen oder im Akatholicismus zu verharren. Welche die Unterscheidungsjahre sind, muß von Fall zu Fall nach den Geistesfähigkeiten und Kenntnissen des Kindes beurtheilt werden *c*).

4) Wenn umgekehrt von zwei katholischen Gatten einer Akatholik wird: so müssen alle katholisch getauften Kinder ohne Unterschied des Alters bis zum vollendeten 18. Jahre in der katholischen Religion erzogen, und alle noch zu erzeugenden Kinder katholisch getauft werden, weil einerseits die Kirche ihren Segen den Brautleuten nur unter der Voraussetzung, daß sie künftige Glieder der Kirche erzeugen werden, gespendet, anderseits der dem katholischen Glauben treu gebliebene Gatte auf die katholische Erziehung seiner Kinder ein Recht erworben hat, welches ihm der zum Akatholicismus übergetretene Gatte durch seine einseitige Handlung des Uibertrittes nicht nehmen kann.

5) Belangend endlich die unehelichen Kinder: so muß sich der akatholische Vater, der das Recht, solche Kinder in seiner Religion zu erziehen, behaupten will, gleich bei der Taufe als Vater erklären; sonst bleibt die Erziehung der Mutter überlassen. Ein von einem Katholiken mit einer Protestantin unehelich erzeugtes Kind ist immer katholisch zu erziehen. Uneheliche Kinder, die von ihrer Mutter nicht ernährt und erzogen werden können, und daher auf Kosten des Staates unterhalten werden müssen, dann Findelkinder können nur in der katholischen Religion erzogen werden *d*).

c) M. Akatholiken §. 10.
d) Ebend.

§. 548.

Maßregeln zur Hintanhaltung des Abfalles vom katholischen Glauben.

Um den Abfall vom katholischen Glauben so viel möglich hintan zu halten, ist den Bischöfen zur Pflicht gemacht, in Gegenden, wo Protestanten mit Katholiken vermischt sind, nur solche Priester als Seelsorger anzustellen, von welchen sie überzeugt sind, daß nicht nur ihr moralischer Lebenswandel mit der Lehre des Evangelium überein stimme, sondern auch, daß es ihnen an guten Grundsätzen, gründlicher Berufswissenschaft, Bescheidenheit und liebreicher Behandlung der Kirchkinder nicht mangle; zu dem Ende, wo die Präsentation von einem Privat-Patrone abhängt, das zweckmäßigste vorzukehren, und wo die schlechte Dotation ein Hinderniß legt, der Landesstelle die geeignetsten Mittel vorzuschlagen. Die Seelsorger in solchen Gegenden aber haben sich angelegen sein zu lassen, durch reine Lehre, erbauliche Beispiele und die im Geiste ihres Amtes so tief gegründete Ausübung thätiger Nächstenliebe alle Seelen ihrer Gemeinde sich und der Kirche fest anhänglich zu machen, die Handlungen ihrer Kirchkinder in religiöser Hinsicht sorgfältig zu überwachen, die eine gemischte Ehe schließenden Brautleute in der katholischen Glaubenslehre gründlichst zu unterrichten, und den Unterricht der Kinder aus gemischten Ehen sich zur besondern Pflicht zu machen *a*). Katholische Kinder dürfen bei keinem Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken anvertraut werden *b*). Akatholische Schulen dürfen katholische Kinder nur dann besuchen, wenn der katholische Seelsorger schriftlich bezeugt, daß sie keiner nähern katholischen Schule zugetheilt werden können *c*), und selbst dann müssen sie immer bei dem Anfange des Religionsunterrichtes abtreten *d*).

a) M. Akatholiken §. 11.
b) Ebend. §. 50.
c) Ebend.
d) Ebend. §. 11.

Um endlich der Proselytenmacherei von Seite der Akatholiken zu begegnen, so ist diesen strengstens untersagt, Katholiken durch Vorspiegelungen, Drohungen oder Thätigkeiten zum Uibertritte zu einer akatholischen Confession zu verleiten, oder denselben irrige Begriffe beizubringen, indem solches für sie um so ahndungswürdiger ist, als sie sich dadurch des nemlichen Gewissenszwanges gegen Andere schuldig machen, welchen sie für ihre Person so sehr verabscheuen, und wider welchen sie durch die ihnen zugestandene Duldung geschützt sind e).

§. 549.

Inhalt des Toleranz-Patentes.

Das wesentlichste, den Akatholiken durch das Toleranz-Patent verschaffte Recht, aus welchem alle andern fließen, ist das Recht der freien Religionsübung, oder das Recht zu ordentlichen gottesdienstlichen Zusammenkünften in Gestalt einer beständigen Gemeinde unter Zuziehung und Leitung eines geistlichen Vorstandes, im Gegensatze der Hausandacht, die jeder Hausvater mit seinen Hausgenossen für sich pflegt. Sie ist zweifach, eine öffentliche und eine private (§. 57). Das Toleranz-Patent erklärt sich rücksichtlich beider dahin, daß die katholische Kirche als die herrschende den Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitium habe, dagegen den Akatholiken an allen Orten, wo es nach der vorgeschriebenen Anzahl der Menschen und ihrer Vermögensumstände thunlich ist, und sie nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religions-Exercitium stehen, das Privat-Exercitium erlaubt sein soll. Letzteres beruht in folgenden: 1) Wo hundert Familien derselben Confession existiren, da können sie ein eigenes Bethaus, jedoch ohne Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gasse, dann eine Schule erbauen, die Sacramente administriren, und im Orte und in den dazu gehörigen Filialen zu den Kranken überbringen, den Gottesdienst ausüben, und öffentliche Begräbnisse unter Begleitung eines Geistlichen führen. 2) Die Akatholiken sind berechtigt, für ihre Schulen Schul-

e) M. Akatholiken §. 12.

meister, so wie für ihre Bethäuser Pastoren anzustellen. 3) Die Stolgebühren haben sie fortan dem katholischen Geistlichen zu entrichten. 4) Zum Häuser- und Güterankaufe, zum Bürger- und Meisterrechte, zu academischen Würden und Civil-Bedienstungen werden sie **dispensando** zugelassen, und zu keiner andern als der ihrer Religion gemäßen Eidesformel, noch auch zur Beiwohnung bei gottesdienstlichen Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selber wollen, angehalten *a*).

§. 550.

Oberste Kirchengewalt.

Nach der Ansicht der Augsburgischen und Helvetischen Confessions-Verwandten ist die Jurisdictions-Gewalt nicht göttlicher Einsetzung, sondern menschliche Einrichtung. Darum haben auch ihre Begriffe über den Grund und die Vertheilung derselben unter dem Einflusse äußerer Umstände mehrmals gewechselt, und die reformirten Gemeinden, welche sich in einem Freistaate bildeten, eine mehr republicanische Verfassung angenommen, während die Lutheraner in Deutschland erst dem Episcopal-Systeme angehangen haben, vermöge dessen der Landesherr durch die auf ihn devolvirte Gerichtsbarkeit Oberbischof wurde, dann dem Territorial-Systeme, nach welchem die Kirche als eine blose Staatsanstalt, und die Kirchengewalt als ein Theil der Staatsgewalt erscheint, gegenwärtig aber zu dem Collegial-Systeme sich hinneigen, welches Staat und Kirche als zwei unabhängige, von einander verschiedene Gesellschaften betrachtet, und die Kirchengewalt **in abstracto** bei der ganzen Gesellschaft in der Art ruhen läßt, daß die Ausübung nur derjenige haben kann, auf den sie von der Gesellschaft vertragsmäßig übertragen worden ist.

In Oesterreich wurde für die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Augsburger und Helvetischen Confessions-Verwandten das zur Zeit der eingeführten Toleranz vorgefundene Territorial-System angenommen, vermöge dessen dem Landesfürsten die höchste

a) M. Akatholiken §. 14.

Gewalt in Religions- und Kirchensachen mit dem Befugnisse zukommt, nicht blos kraft des jus circa sacra die auf den Staatszweck einflußreichen Angelegenheiten der protestantischen Kirchen zu bestimmen, sondern auch kraft des jus in sacra rücksichtlich derjenigen frei Normen zu erlassen, welche bürgerlich gleichgiltig erscheinen. Die wirkliche Ausübung dieser Gewalt ist für den ganzen Staat der Hof-, in jeder Provinz der Landesstelle überlassen, in der Art, daß sie über alle Glaubens- und Disciplinar-Angelegenheiten die unverwandte Aufsicht zu pflegen, und darüber selbst zu entscheiden, oder höhern Orts zu relationiren habe. Uiber die Religionsstreitigkeiten der Akatholiken hat jedoch nicht mehr die Landesstelle, wie es durch das Toleranz-Patent bestimmt war, sondern der betreffende Superintendent abzusprechen; die Landesstelle hat blos noch die an sie gelangenden Recurse zu erledigen, oder in schweren Fällen nach Hof zu berichten, von wo sodann über oder ohne Einvernehmung des Consistorium die weitere Weisung ergeht *a*).

§. 551.

Consistorium.

Unter der Hof- und Landesstelle üben die Kirchengewalt über das protestantische Kirchenwesen aus: das Consistorium, die Superintendenten und die Senioren.

Das Consistorium ist ein aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammen gesetztes Collegium, welches diejenigen das akatholische Kirchenwesen betreffenden Rechte auszuüben auf sich hat, die ihm von dem Landesfürsten jeweilig überlassen sind. Es besteht zu Wien eines für die Akatholiken Augsburgischer Confession in sämmtlichen Oesterreichisch-deutschen, galizischen und italienischen Provinzen mit Ausnahme des Ascher Bezirkes, und eines für die Akatholiken Helvetischer Confession in denselben Provinzen. Beide sind von einander getrennt, haben aber das nemliche katholische Präsidium gemeinschaftlich. Die Räthe werden von dem Landesfürsten ernannt,

a) M. Akatholiken §§. 15—17.

und sind von der Confession des Consistorium. Die Amtswirksamkeit beider Consistorien ist durch eine eigene Instruction festgesetzt, und ungefähr jener der bischöflichen Gerichte gleich. Sie besorgen die Glaubensangelegenheiten der Religionsverwandten, entscheiden außerordentliche Religionsfälle, lassen sich über den Zustand der Gemeinden von den Superintendenten berichten, legen Mißhelligkeiten zwischen den Gemeinden, Predigern und Schullehrern, welche von den Superintendenten nicht abgethan werden können, bei, beauftragen die Superintendenten zum Examen und Ordination der zum Predigeramte präsentirten geistlichen Candidaten, und überwachen die Amtsführung und den Wandel der Superintendenten *a*).

Die in dem Bezirke von Asch und Roßbach domicilirenden Akatholiken haben ein eigenes Consistorium zu Asch.

§. 552.

Superintendenten.

Die Superintendenten sind Geistliche, welche in den ihnen angewiesenen Districten, nebst andern bestimmten Rechten die kirchliche Oberaufsicht führen. Ihre Ernennung geht von dem Landesfürsten aus, die Beeidigung nimmt die Landesstelle vor, und die Amtsrechte und Amtspflichten gibt die eigens für sie erlassene Instruction *a*) an, welche auch für die Senioren gilt, so weit sie die Stelle der Superintendenten vertreten *b*). Im Allgemeinen reduciren sich die Amtsobliegenheiten darauf, daß sie über die Religionsübungen und die dazu gehörigen Anstalten und Personen, über den Unterricht in den Bethäusern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des Gottesdienstes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des Kirchenvermögens und der zu gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der ein-

a) M. Akatholiken §. 13.

a) Hofd. v. 28. Jan. 1831 Z. 2139 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 162. Instruct. v. 20. Mai 1830 ebend.

b) Anhang zur Instruction §. 7.

zelnen Gemeinden in Ansehung des Religionszustandes Aufsicht führen, die von dem Consistorium besonders aufgetragenen Verrichtungen übernehmen, und die landesfürstlichen Verordnungen kund machen und vollziehen c). Zu ihren Amtsrechten gehören das Examen der Candidaten zum Predige.amte, die Ordination, Investitur und Einführung der Prediger, die Einweihung neuer Bethäuser und die Visitation d). Letztere muß ordentlicher Weise einmal des Jahrs nach vorher gegangener Ankündigung in loco vorgenommen werden. Kann sie der Superintendent wegen zu großer Entfernung oder anderer Umstände nicht selbst vornehmen: so hat er sie an den Senior zu übertragen. Wegen der Gelegenheit ist er von der Gemeinde zu entschädigen, und für seine Mühwaltung erhält er, wo nur ein Bethaus zu visitiren ist, 3 fl., wo mehrere Bethäuser unter sich combinirt sind, 5 fl. aus dem Kirchen-Aerare e). Wo jedoch den Superintendenten und Senioren ein Reise-Pauschale von 50 fl. C. M. zugestanden ist, da hat die Visitations-Gebühr von 3 fl. nicht Statt f).

§. 553.

Senioren.

Die Senioren sind Geistliche, welche unmittelbar die Seelsorge einer protestantischen Gemeinde auf sich haben, und zugleich mehrere Gemeinden in einer Unterordnung gegen den Superintendenten inspiciren, auch bei zu weiter Entfernung des letztern dessen Stelle ganz vertreten. Ihre Bestellung geht unter Leitung des Superintendenten vor sich. Dieser hat nemlich die tüchtigsten aus seinen Predigern dem Consistorium vorzuschlagen, und das Consistorium die getroffene Wahl der Landesstelle zur Bestätigung anzuzeigen. Sie schwören einen gleichen Eid mit den Superintendenten, jedoch nicht bei der Landesstelle, sondern bei dem Kreisamte. Ihr Amt

c) M. Akatholiken §§. 19, 20.
d) Ebend. §. 21.
e) Angef. Instruction VI. Art. §. 21.
f) Hofd. v. 3. März 1830 ebend. 12. Bd. S. 253. M. Akatholiken §. 80 n. 3—5.

verwesen sie unter der Direction des Superintendenten. Sie vollziehen die empfangenen Aufträge, eröffnen den Pastoren die ihnen von dem Superintendenten zugeschickten Verordnungen, und machen die Mittelperson in dem, was Pastoren und Gemeinden bei dem Superintendenten und Consistorium anzubringen haben *a*).

§. 554.

Pastoren.

Die Seelsorge der Akatholiken wird auf eine doppelte Art versehen, ordentlich und aushilfsweise. Die ordentlichen Administratoren der Seelsorge sind die Pastoren, Prediger, Pfarrer, welche mit der Gemeinde von gleicher Confession sind. Aushilfsweise versehen sie die Pastoren der andern protestantischen Confession, die katholischen Seelsorger, und rücksichtlich gewisser religiösen Functionen die akatholischen Schulmeister.

Zu Pastoren haben die an der Wiener protestantischen theologischen Lehranstalt absolvirten Candidaten den Vorzug *a*); und so lang geeignete Inländer vorhanden sind, dürfen keine Ausländer, und in keinem Falle untaugliche oder in ihren Grundsätzen nicht vollständig sichere Individuen berufen werden *b*). Die Besetzung geschieht in der Art, daß die Vorsteher der betreffenden Gemeinde drei Candidaten durch den Superintendenten oder Senior dem Consistorium vorschlagen, und dieses nach Prüfung ihrer Eigenschaften die Genehmigung ertheilt, aus denselben einen zu wählen, und dem Consistorium zur Anstellung zu präsentiren *c*). Vor Einlangung des Consistorial-Decrets darf kein designirter Pastor die Kanzel seiner Gemeinde außer der Probepredigt betreten, oder irgend eine geistliche Function vornehmen, folglich auch nicht in die betreffende Gemeinde

a) Angef. Superintend. Instr. v. 20. Mai 1830 IV. Art. M. Akatholiken §. 23.

a) Hofd. v. 18. Nov. 1834 Prov. Ges. Böhm. 16. Bd. S. 683.

b) Hofd. v. 18. Mai 1834 ebend. S. 448.

c) Ebend.

übersiedeln *d*). **Die Bestätigung der Pastoren und Senioren ist der** Landesstelle eingeräumt. Wo gegen ein Individuum Anstand ist, muß nach Hof berichtet werden *e*). Ist das Pastorat landesfürstlichen Patronats, so vergibt dasselbe die Landesstelle, und auf Salinen- und Montan-Dominien die Hofkammer. Für die landesfürstliche Pfründenverleihung sind die von katholischen Pfarrern zu entrichtenden Taxen (§. 517 n. 2) zu berichtigen *f*). Die Ordination des Berufenen wird unter Zuziehung zweier schon ordinirten Prediger nach vorausgegangener Verpflichtung auf die Confession und Abforderung des von allen neu eintretenden Pastoren auszustellenden eidesstättigen Reverses von dem Superintendenten verrichtet *g*).

Erledigt wird das Pastorat durch Uibersetzung, Resignation, Entlassung und den Tod. Zur Uibersetzung eines Pastors von einem Pastorate auf ein anderes wird dasjenige erfordert, was zur ersten Anstellung nothwendig ist. Resigniren darf ein Pastor, wenn die Gemeinde dazu ordnungsmäßig einwilligt, worauf er sein weiteres Gesuch bei dem Consistorium und der Landesstelle stellen kann. Wünscht die Gemeinde aus Unzufriedenheit die Entlassung ihres Pastors: so hat sie die Sache dem Consistorium zu melden, und dieses einverständlich mit der Landesstelle die Untersuchung zu veranlassen, über deren Resultat die Hofstelle entscheidet. Stirbt der Pastor: so muß sich die Gemeinde bis zur Wiederbesetzung mit einem Vorleser in der Person des Schulmeisters behelfen, welcher auch das Catechisiren zu besorgen hat. Der neue Pastor hat der Witwe seines Vorfahren mit ihren Kindern durch 12 Monate die Hälfte seiner Einkünfte zu ihrer Aushilfe und Abfertigung zu verabreichen *h*).

d) **M. Akatholiken §. 29.**
e) **Hofd. v. 11. Nov. 1835 Prov. Ges. Böhm. 17. Bd. S. 761.**
f) **M. Akatholiken §. 27.**
g) **Ebend. §. 28.**
h) **Ebend. §. 29.**

§. 555.

Einpfarrung der Akatholiken.

Alle Akatholiken müssen ordentlich eingepfarrt sein. Wo die in einem Orte befindlichen oder nur einige Stunden davon entfernten Akatholiken keine Gemeinde für sich ausmachen, da muß ihre Einpfarrung in das nächste innerhalb des Oesterreichischen Staatsgebietes gelegene Bethaus geschehen. Es geht durchaus nicht an, daß die ohne einen sichern Pastor bestehenden Gemeinden und einzelnen Familien sich für dieses oder jenes Bethaus erklären. Eben so wenig dürfen inländische Akatholiken einem ausländischen Bethause angehören, daher auch nicht mehr ihre Verstorbenen in eine ausländische Pfarre begraben werden können *a*).

§. 556.

Pastorirung des Predigers einer andern Confession.

Da die eine akatholische Confession ihren symbolischen Büchern gemäß ganz andere Religionsbegriffe hat, als die andere: so darf keine akatholische Gemeinde von dem Pastor einer andern Confession pastorirt werden. Nur aushilfsweise wird dieses in folgenden Fällen zugelassen: 1) Wenn das Pastorat einer Gemeinde erledigt oder der Pastor erkrankt ist, und für die Zeit des Ledigstehens oder Krankseins durch einen Vikär der nemlichen Confession keine Aushilfe geleistet werden kann, wo der Pastor der andern Confession der verwaisten Gemeinde die allgemeinen christlichen Lehrsätze in Predigten vortragen, und ihren Sterbenden mit Trost und Erbauung beistehen kann; 2) wenn einzelne Glieder, welche keine Gemeinde bilden, einen Pastor ihrer Confession nicht haben, oder 3) der Pastor der Sprache eines Individuum seiner Confession nicht kundig, und in der Nähe kein dieser Sprache mächtiger Seelsorger derselben Confession zu haben ist, wo demselben der Pastor der andern Confession selbst ordentlicher Weise den geistlichen Beistand leisten, und die Sacramente ausspenden darf *a*).

a) M. Akatholiken §§. 30, 31.

a) M. Akatholiken §. 31.

§. 557.

Aushilfsweise Seelsorgeleistung durch den katholischen Seelsorger.

Wo kein akatholischer Prediger der einen Confession vorhanden, und eben so wenig einer von der andern Confession zu haben ist, die Akatholiken auch nicht einem Bethause ordentlich einverleibt oder von demselben zu weit entfernt sind: da hat der katholische Seelsorger für sie Taufe, Trauung und Begräbniß zu halten. Den Akatholiken ist unter schärfster Ahndung untersagt, sich diese Ministerial-Acte selbst zu verrichten, und eben so streng verboten, sie von einem etwa im Orte anwesenden Gesandtschaftsprediger oder einem ausländischen Pastor vornehmen zu lassen *a*).

§. 558.

Taufe, Confirmation, Abendmal.

Unter den seelsorgerlichen Verrichtungen steht oben an die Ausspendung der Sacramente, deren die Akatholiken zwei erkennen, die Taufe und das Abendmal. Was die Taufe betrifft: so hat sich der Pastor ganz nach jenen Vorschriften zu benehmen, an welche sich der katholische Seelsorger bei Ertheilung dieses Sacraments halten muß *a*). Tauft ein katholischer Seelsorger aushilfsweise: so hat er ohne Unterschied zwischen der Augsburgischen und Helvetischen Confession ganz nach dem Diöcesan-Rituale vorzugehen, und ohne Abkürzung oder Veränderung des vorgeschriebenen Ritus die Taufhandlung zu verrichten *b*). Die von einer Katholikin unehelich geborenen Kinder sind von dem katholischen Seelsorger selbst dann zu taufen, wenn der Erzeuger Akatholik ist, und das Recht der Erziehung in seiner Confession sich vorbehalten hat, weil die katholische

a) M. Akatholiken §. 32.

a) M. Akatholiken §. 33.

b) Hofd. v. 8. Dec. 1829 Pol. Ges. Samlg. 57. Bd. II. Abthlg. S. 738.

Mutter unter der geistlichen Jurisdiction des katholischen Seelsorgers steht, folglich auch ihre Leibesfrucht derselben unterstehen muß, und das Recht des akatholischen Vaters erst nach der Taufe den Anfang nimmt. Die Confirmation ist den Akatholiken lediglich ein religiöser Act. Zu ihrem Empfange werden ohne Unterschied des Geschlechts nur Kinder mit schon zurückgelegtem 14. Lebensjahre zugelassen *c*). Das heilige Abendmal darf außer Krankheitsfällen nur im Bethause gespendet werden *d*).

§. 559.

Ehe.

In Absicht auf die Ehe sind die Akatholiken an die allgemeinen Vorschriften gebunden. Abweichungen finden nur folgende Statt, und zwar:

1) Bei Brautleuten gemischter Confession kommt dem Pastor blos die Prüfung über die Religionskenntnisse des akatholischen Theils zu; wegen jener über die Erfordernisse und Hindernisse der Ehe hat sich der akatholische Brauttheil zu dem katholischen Pfarrer zu stellen (§. 299).

2) In Ermanglung eines Pastors hat der Gemeindevorsteher in dem Bethause das Aufgebot vorzunehmen, und mit dem Schullehrer den Verkündigungsschein auszustellen *a*).

3) Soll der katholische Seelsorger zwei akatholische Brautleute aushilfsweise trauen: so hat er nicht als Ausspender des Sacraments und Diener der Kirche zu fungiren, sondern als ein zur Aufnahme der beiderseitigen Einwilligung von dem Staate ermächtigter Beamte, und daher den Trauungsact weder in der katholischen Kirche, noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller andern bei der Trauung der Katholiken vorgeschriebenen, in dem Diöcesan-Rituale enthaltenen Ceremonien, eben so wenig im Rochet

c) M. Akatholiken §. 35.

d) Ebend. §. 34.

a) Verord. in Böhm. v. 17. Mai 1810 Jak. 7. Bd. S. 474.

und der Stola, sondern lediglich im Pfarrhause oder in einem andern schicklichen Orte im Talare vorzunehmen *b*). Ist von den Brautleuten ein Theil katholisch: so steht die Trauung dem katholischen Seelsorger ordentlicher Weise zu (§§. 305 u. 307). Ist eine gemischte Ehe vor dem katholischen Seelsorger unter passiver Assistenz geschlossen worden: so darf unter strenger Strafe keine Einsegnung mehr von dem akatholischen Pastor oder im akatholischen Bethause geschehen *c*).

4) Zur Erlangung der Dispens von einem Ehehindernisse muß auch der Vermögensstand der Brautleute ausgewiesen, und von den vermöglicheren eine Dispens-Taxe von 50 fl., von Bauersleuten und den rücksichtlich des Standes ihnen gleich gestellten Personen von 3 fl. an den Consistorial-Fond gezahlt werden. Ehe-Dispens-Gutachten für den ersten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft darf nur das Consistorium und für die fernern Grade der Superintendent, nie aber ein Seelsorger oder Pastor ausstellen. Glauben Akatholiken über die vom Staate erhaltene Dispens oder die durch das Gesetz eingeführte allgemeine Freiheit noch von Seite der Religion einer Beruhigung zu bedürfen: so können sie sich darum auf gleiche Art, wie dieses bei Katholiken geschieht, an ihr Consistorium wenden *d*). Wird das Ansuchen um Ehe-Dispens von Personen gestellt, die vor Kurzem noch katholisch waren, und mit ihrer Bitte von der katholischen Kirchenbehörde oder selbst der Landesstelle zurückgewiesen worden sind: so muß es genau mit Rücksicht auf die Folgen der Bittgewährung für das Ansehen der kirchlichen und landesfürstlichen Behörde, und die Anreizung zu einer selbst nur geheuchelten Apostasie geprüft werden *e*). Soll eine Trauung im Advente oder während der Fasten vor sich gehen: so wird dazu die besondere

b) Hofd. v. 8. Dec. 1829 Pol. Ges. Samlg. 57. Bd. II. Abthlg. S. 753.

c) Hofd. v. 14. Dec. 1815 Z. 21817, Verord. in N. Oester. v. 5. Jan. 1816 Z. 330 u. 25. Jan. 1813 Z. 3882.

d) W. Akatholiken §. 40.

e) Ebend.

Erlaubniß der Landesstelle, auf dem Lande des Kreisamtes erfordert *f*). Zur Trauung in einem Privat-Hause ist die Bewilligung des Superintendenten nothwendig *g*).

5) Den Akatholiken wird eine Trennung der Ehe wegen gesetzlicher Ursachen durch Urtheil auch bei ihren Lebzeiten gestattet (§§. 368—373). Die competente Behörde ist das Landrecht der Provinz, für akatholische Militärpersonen das judicium delegatum militare mixtum (§. 336), für die Akatholiken im Ascher Bezirke das Ascher Civil-Gericht. Eben diese Gerichte erkennen auch über die Ungiltigkeit der Ehe der Akatholiken *h*). Der der Urtheilsschöpfung beiwohnende politische Repräsentant (§. 342) kann das in beiden Instanzen auf die Auflösung der Ehe ausfallende Urtheil sistiren *i*).

6) Die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten muß wie eine erste Ehe geschlossen werden (§. 374).

7) Die Wiederverehelichung mit andern Personen wird den getrennten akatholischen Ehegatten in so weit zugelassen, als sie sich nicht mit einer Person, welche nach den bei der Verhandlung über die Trennung vorgelegenen Beweisen die vorgegangene Trennung veranlaßt hat (§. 296), oder bei Lebzeiten des andern getrennten Theils nicht mit einer katholischen Person verheirathen (§. 207).

§. 560.

Gottesdienst.

Der Gottesdienst muß ordentlich unter Aufsicht und Leitung des Pastors abgehalten werden. Daß akatholische Kirchengemeinden in Ermanglung eines Seelsorgers zu ihrer Erbauung Versammlungen ohne Pastor anstellen, ist in der Regel verboten, und

f) Anhang zur Superintend. Instruct. §. 4.

g) M. Akatholiken §. 40.

h) Ebend. §. 41.

i) Hofd. v. 26. Sept. 1800 J. G. N. 509, Pat. v. 9. Sept. 1785 §. 50 J. G. N. 464, Hofd. v. 12. März 1817 J. G. N. 1321, v. 23. Aug. 1819 §. 18.

ausnahmsweise nur dann erlaubt, wenn sie wegen zu weiter Entfernung zu dem gewöhnlichen Gottesdienste in das Bethaus durchaus nicht gelangen können. Solche Gemeinden können gottesdienstliche Versammlungen unter Leitung des Schullehrers in der Art halten, daß dieser keine andern Gesänge absingen lasse, keine andern Gebete bete, und keine andern Predigten vorlese, als welche von der Censur genehmigt und von dem Consistorium als den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechend erklärt sind, dann daß in Gegenden, wo Religionsschwärmer sich befinden, hierüber eine besondere Aufsicht getragen werde.

An Sonn- und Feiertagen muß der Pastor doppelten Gottesdienst halten, Vor- und Nachmittags und jedesmal mit Ertheilung des Religionsunterrichtes, und wo zu einem Bethause entfernte Filialen gehören, mit der Abhaltung des Gottesdienstes zwischen dem Hauptorte und den Filialen wechseln. Bei dem nachmittägigen Gottesdienste haben alle jungen Leute unter 18 Jahren zu erscheinen; die ohne Grund wegbleiben, hat der Pastor der Obrigkeit anzuzeigen, von welcher sie mit angemessenen Zwangsmitteln dazu zu verhalten sind *a*). Die akatholischen Schüler an philosophischen Lehranstalten in Orten, wo es einen gemeinschaftlichen Gottesdienst ihres Glaubensbekenntnisses gibt, haben sich am Schluße jedes Semesters durch Zeugnisse ihrer Kirchenvorsteher über die Erfüllung der ihnen als Confessions-Gliedern obliegenden Pflichten bei ihrem Studien-Directorate auszuweisen. Akatholische Soldaten sind in den akatholischen Gottesdienst von einem der akatholischen Confession zugethanen Ober- oder Unterofficiere oder dem ältesten Gemeinen zu führen. Besteht im Orte kein akatholischer Gottesdienst: so haben sie bei der Kirchen-Parade zu bleiben, und an dem katholischen Gottesdienste Theil zu nehmen *b*).

Personen, welche keiner akatholischen Confession angehören, oder mit dem Meldzettel sich auszuweisen nicht vermögen, dürfen zu den

a) M. Akatholiken §. 13.
b) Ebend.

akatholischen gottesdienstlichen Versammlungen nicht zugelassen werden c).

Wo Akatholiken öffentliches Religions-Exercitium haben: ist ihrem feierlichen Gottesdienste auch die militärische Sicherheits- und Ehren-Assistenz, keineswegs aber eine Ehrenbezeugung zu leisten, welche allein dem hochwürdigsten Gute der Katholiken gebührt d).

§. 561.
Pastorirung außerhalb des Bethauses.

Außerhalb des Bethauses dürfen Pastoren keinen Gottesdienst oder was immer für Religionsübungen begehen, daher auch nicht excurrendo Christenlehren halten. Sie können blos den Kranken in deren Wohnungen, dann in Civil- und Militär-Spitälern mit dem nöthigen Unterrichte, Leibes- und Seelentroste beistehen, und das h. Abendmal reichen, sodann akatholische Kinder bei sich oder in den Wohnungen der Eltern und in akatholischen Schulen catechisiren. Akatholischen Sträflingen dagegen haben sie in den Arresten ordentlichen Religionsunterricht zu ertheilen, und die zum Tode Verurtheilten zur Richtstätte zu begleiten a).

§. 562.
Feiertage.

Die Akatholiken feiern mit den Katholiken gemeinschaftlich alle Sonntage des Jahres, von den Festtagen aber diejenigen, welche sich auf Ereignisse aus dem Leben des Heilandes beziehen, nemlich das Fest der Beschneidung oder das Neujahrsfest, das Fest der Erscheinung des Herrn, Mariä-Reinigung und Verkündigung, Oster- und Pfingstmontag, Christi-Himmelfahrt, und den ersten und zweiten Weihnachtstag. Sie berechnen dieselben auch nach dem Calender der Katholiken. Nebstdem feiern sie noch ein Lob- und Dankfest

c) Ebend.
d) Ebend. §. 80 n. 13.
a) M. Akatholiken §. 44.

an dem auf den 13. October folgenden Sonntage, und einen allgemeinen Buß- und Bettag, welcher von den Lutheranern am 8. December, von den Helveten am ersten Sonntage im Advente zu halten ist. Außer diesen Tagen darf kein Superintendent oder Pastor eine Feierlichkeit oder Andacht anordnen oder begehen *b*).

§. 563.

Begräbniß.

Die Akatholiken werden auf dem ihrer Gemeinde eigenthümlichen Freidhofe, und in dessen Abgange auf dem katholischen begraben, wozu jedoch der das Begräbniß haltende Pastor vorläufig den katholischen Pfarrer zu begrüßen hat. Ortseinwohner einer dritten Religion, welche mit keinem eigenen Freidhofe versehen sind, können sich in dem Freidhofe der andern Confessionen begraben, oder in den nächst gelegenen Freidhof ihrer Confession überführen lassen. Ein Gleiches gilt von Reisenden solcher Confessionen, welche im Lande nicht tolerirt werden. Der bei dem Begräbnisse parentirende Pastor hat kein Recht, in die katholische Kirche zu gehen, und daselbst eine Function vorzunehmen. Den Leichnam eines in der Caserne oder in einem Spitale verstorbenen akatholischen Soldaten darf er sogar erst über dem Thore jenes Gebäudes zur Beerdigung übernehmen; bis dahin begleitet ihn der Militär-Geistliche.

Kann der Pastor das Begräbniß nicht halten, so hat der katholische Seelsorger seine Stelle zu versehen, wenn er von den Freunden des Verstorbenen darum ersucht wird. Er geht dann mit der Leiche, segnet sie aber nicht ein, und hält auch keine Collecte dabei. Wird er um die Begleitung nicht angegangen: so führt der Schullehrer den Leichenzug. Bei Beerdigung von Reisenden einer im Lande nicht tolerirten Confession, wozu auch die Unitarier gehören, muß der im Orte anwesende Geistliche die Function verrichten.

Jedem Akatholiken steht frei, sich mit dem öffentlichen Gepränge seiner Confession begraben, mit dem im Orte befindlichen Geläute läuten, und das seiner Confession angemessene Zeichen auf

b) M. Akatholiken §. 45.

seine Grabstätte setzen zu lassen; das Singen akatholischer Lieder auf dem Freidhofe und dem Wege dahin ist jedoch eingestellt; dieses darf blos in dem Bethause, und wo Akatholiken keines haben, in dem Sterbehause Statt finden. Leichenreden können nur in dem Bethause, nie aber auf katholischen Freidhöfen gehalten werden *a*).

§. 564.

Matriken.

Für die Akatholiken führt sowohl der katholische Seelsorger, in dessen Sprengel sie sich aufhalten, als auch der akatholische Pastor, dem sie zugepfarrt sind, die Matriken. Verrichtet der katholische Seelsorger selbst den Matriken-Act: so hat er die Eintragung in der nemlichen ununterbrochenen Reihe, wie bei Katholiken zu veranlassen. Fungirt aber der Pastor: so hat ihn dieser mit Anschluß der darauf bezüglichen Urkunden einzuschreiben, und auf einem besondern Bogen, welcher alle Rubriken der Matrik enthält, ein Duplicat abzufassen, das er, jedoch ohne jene bezüglichen Documente, dem katholischen Seelsorger gegen dessen Empfangsbestätigung zu überschicken hat. Letzterer trägt hiernach den Act in seine Matrik ein, und bewahrt das Duplicat in seiner Registratur auf.

Die Matrikenscheine hat der akatholische Pastor ohne Stolgebühr auszufertigen, jedoch an die Partei nicht zu verabfolgen, bevor nicht der katholische Seelsorger sie vidirt und die Stoltaxe dafür erhalten hat, widrigens er sich eines Toleranz-Vergehens schuldig macht. Wird ein Pastor von einer Behörde um die Ausstellung eines Matrikenscheins angegangen: so ist ihr solcher von dem katholischen Seelsorger nach dessen vorläufiger Vidirung zu überreichen *a*).

§. 565.

Bethaus.

Ein Bethaus zu errichten ist den Akatholiken überall gestattet, wo die gesetzliche Anzahl von Akatholiken derselben Confession im

a) M. Akatholiken §. 46.

a) M. Akatholiken §. 47.

Orte oder einige Stunden davon sich zusammen findet (§. 549), und ein Filial-Bethaus da, wo ein bleibendes Bedürfniß der zu einem Bethause gehörigen, aber an dem Gottesdienste in demselben Theil zu nehmen gehinderten Akatholiken diese Einrichtung fordert. Die Bewilligung hat die Landesstelle zu ertheilen, nachdem das Kreisamt die Erhebung gepflogen hat, daß die Kosten der Errichtung und Erhaltung ihre Vermögenskräfte nicht übersteigen. Findet die Landesstelle die Bewilligung zu versagen: so muß nach Hof berichtet werden. Zur Erleichterung der Kostenbestreitung für den Bau können die Akatholiken in und außer Land Collecten machen. Auch dürfen ihnen mit Genehmigung der Landesstelle von alten zerfallenen Kirchen, welche zum katholischen Gebrauche nie verwendet werden, oder protestantisch gewesen sind, die Steine und Materialien unentgeldlich überlassen werden; niemals aber gesperrte katholische Kirchen. Der Bau ist so zu führen, daß das Bethaus die Gestalt eines Privat-Hauses, und den Eingang nicht von der Gasse, sondern aus einem Vorhause oder Vorhofe erhalte (§. 549). Die Einweihung des Bethauses steht dem Superintendenten zu, welcher sie auch dem Senior delegiren kann. Wo einer Gemeinde die Errichtung eines Bethauses schwer fällt, da darf zur Ausübung der geistlichen Handlungen ein akatholisches Haus eingerichtet werden; nur muß davon der Obrigkeit, und von dieser durch das Kreisamt der Landesstelle die Anzeige geschehen, und dasselbe sodann stets seine Widmung beibehalten *a*).

§. 566.

Freidhof.

In Orten, wo die Akatholiken ein Bethaus haben, können sie auch einen Freidhof errichten, müssen ihn aber auf eigene Kosten umzäunen. Soll für Ortschaften gemischter Confession ein neuer Freidhof ausgesteckt werden: so ist solcher gemeinschaftlich anzulegen; es wäre denn, daß die zu große Population der Gemeinde oder die physische Ortslage mehrere Freidhöfe erforderte. Den gemeinschaftlichen Freidhof können die verschiedenen Religionsparteien nach Will-

a) M. Akatholiken §. 48.

führ unter sich strichweise theilen, oder ihre Todten der Reihe nach darin begraben. Können sie sich nicht einverstehen: so hat das Kreisamt auf das reihenweise Begraben zu entscheiden *b*).

§. 567.

Schule.

Wo die Zahl der Kinder im Orte selbst oder in der Nachbarschaft, aus welcher sie ganz füglich dahin kommen können, so beschaffen ist, daß sonst ein Schullehrer gehalten zu werden pflegt, da können die Akatholiken auch eine eigene Schule errichten, müssen sie jedoch ebenfalls selbst erbauen und unterhalten, so wie den Lehrer dotiren und in der Lehrart die politische Verfassung der Volksschulen befolgen, mithin auch der vorgeschriebenen Schulbücher, die Religionsbücher ausgenommen, sich bedienen.

Haben die Akatholiken keine eigene Schule: so müssen sie ihre Kinder in die nächste katholische Schule schicken, bei welcher außer der nothwendigen Stunden- und Materien-Eintheilung in der übrigen Schulverfassung weder etwas geändert, noch der den Akatholiken verstatteten Toleranz ein Abbruch gethan werden darf. Wollen die akatholischen Kinder den katholischen Schulgebeten und dem auf die erste oder letzte Stunde zu verlegenden Religionsunterrichte nicht beiwohnen: so können sie früher abtreten oder erst nach dem Gebete und Religionsunterrichte zur Schule kommen. Den Religionsunterricht müssen sie von ihrem Pastor erhalten, in welcher Absicht die Namen solcher Schüler von jeder Lehranstalt dem Prediger mit der Weisung mitzutheilen sind, daß er nach Verlauf jeden Semesters die Zeugnisse über ihren Fleiß und Fortgang dem unmittelbaren Vorsteher der betreffenden Schule zustelle. Sind solche Kinder von dem Wohnorte des Pastors zu weit entfernt, so müssen sie während der Ferien auf 4 Wochen zur Einholung jenes Unterrichtes zu ihm entlassen werden *a*).

b) M. Akatholiken §. 49.
a) M. Akatholiken §. 50.

Die akatholischen Schullehrer müssen Inländer sein; ein Ausländer darf erst dann angestellt werden, wenn ein geeignetes Individuum in den Oesterreichischen Staaten nicht zu finden ist, weshalb sich immer vorher an das Consistorium gewendet werden muß. Der Unterhalt des Lehrers gründet sich auf einen Vertrag mit der Gemeinde. Entspricht diese ihren contractsmäßigen Verpflichtungen nicht: so hat ihm die politische Behörde den gesetzlichen Beistand zu gewähren *b*).

Die Aufsicht über das protestantische Schulwesen kommt den Senioren zu, welche hierin mit dem katholischen Schul-Districts-Aufseher einen gleichen Amtskreis haben. Uiber den Zustand desselben muß jährlich, so wie über den des katholischen an das Kreisamt und den Superintendenten, und von diesem an die Landesstelle berichtet werden *c*).

§. 568.

Kirchenvermögen.

Die akatholischen Bethäuser erhalten sich theils von eigenem Stammvermögen, theils von Collecten und der Ablösung der Kirchensitze. Collecten dürfen die Akatholiken wie für den Bau (§. 565), so für die Unterhaltung der Bethäuser, Pastorats-Wohnungen und Schulen im In- und Auslande, jedoch nur durch ihre Pastoren, nicht durch die katholischen Seelsorger und Ortsobrigkeiten veranstalten. Die Ablösung der Kirchensitze, welche ordentlicher Weise aus dem Kirchenvermögen angeschafft und erhalten werden, hat so zu geschehen, wie sie der Gemeinde im Ganzen nicht zu lästig fällt; sie muß deshalb gleich jeder darin vorgehenden Veränderung der weltlichen Behörde zur Bestätigung angezeigt werden. Wer sich aus eigenem Vermögen einen Sitz verfertigen läßt, kann sich desselben gegen einen billigen Zins zwar Lebenslang bedienen, allein weder un-

b) Ebend. §. 51.

c) Ebend. §. 54. Polit. Verfassg. der deutsch. Schul. XXIII. Abschn.

ter Lebenden ihn an jemanden andern übertragen, noch im Testamente ihn vermachen *a*).

Die Verwaltung und Verrechnung des Kirchenvermögens kommt unter Intervenirung des Pastors den von der Gemeinde bestellten Kirchenvorstehern oder Kirchenvätern, deren höchstens vier und mindestens zwei sein sollen, zu. Die Rechnung hat der Kassehälter binnen 15 Tagen nach dem neuen Jahre zu legen, und der Gemeindevorstand mit 12 Gemeindeausschußmännern, der Pastor und die Bezirks-Commissäre bis Ende Januar sie zu prüfen, dabei die Kasse zu scontriren, zur Eintreibung der Rückstände und Elocirung der Uiberschußgelder das Nöthige zu verfügen, und die Kirchen-, Schul- und Pastorats-Gebäude zu besichtigen. Die bestätigten Rechnungen werden zur weitern Revision der politischen Behörde übergeben. Systemisirte Auslagen bestreiten die Kirchenväter für sich; wegen der nicht systemisirten berathen sie sich mit dem Pastor und den 12 Ausschußmännern. Zu Auslagen über 30 fl. muß die Bewilligung der Landesstelle eingeholt werden *b*). Eine Repartition der Kosten für Bet- und Schulhäuser oder sonstige Erforderniße auf die Gemeindeglieder nach Familien oder Bauerngütern findet nicht Statt *c*). Die Bethäuser, Schulen und Pastorats-Wohnungen, welche sich im Eigenthume der Gemeinden befinden, und ausschließlich für den Gottesdienst und die Unterkunft der Schule und des Pastors verwendet werden, sind frei von der Gebäudezinssteuer *d*).

§. 569.

Unterhaltung des Kirchenvorstandes.

Die beiden akatholischen Consistorien zu Wien werden von dem Aerare unterhalten. Die dabei angestellten Beamten beziehen ihre

a) M. Akatholiken §. 56.

b) Superintend. Instruct. V. Art. a. a. O. M. Akatholiken §. 57.

c) Hofd. v. 27. Oct. 1808 Jak. 7. Bd. S. 191.

d) Hofd. v. 24. Juni 1828 Prov. Ges. Böhm. 10. Bd. S. 491, v. 21. u. 29. Mai 1838 ebend. 15. Bd. S. 304, 314.

Besoldung gleich landesfürstlichen Beamten aus dem Cameral-Zahlamte *a*).

Die Superintendenten haben ein zweifaches Einkommen: als Seelsorger Einkünfte von der Dotation, die bei dem Bethause, dem sie unmittelbar vorstehen, für den Pastor systemisirt ist; und als Kirchen-Inspectoren bestimmte und unbestimmte Beiträge von Seite der Districts-Gemeinden oder Remunerationen von 150, 300 und 500 fl. C. M. aus dem Staatsschatze *b*).

Die Senioren leben von dem Einkommen aus dem Pastorate, welchem sie vorstehen, und erhalten überdies aus der Cameral-Casse ein Reise- und Kanzlei-Spesen-Pauschale von 40 fl. oder die Remuneration von 3 fl. für jede Schule, die sie visitiren (§. 552) *c*).

Die Pastoren erhalten ihre Sustentation von der Gemeinde, die sie aufgenommen hat, in dem contractmäßigen Betrage. Jede Gemeinde hat bei Berufung eines neuen Pastors mit diesem einen Vertrag zu schließen, was sie zu seiner Sustentation beizutragen sich verpflichte. Der Unterhaltungsbetrag, der auf jedes einzelne Gemeindeglied ausfällt, wird durch das betreffende Dominium eingehoben, und dem Pastor vierteljährig abgeführt. Eben so beruhen die Stolgebühren blos auf Verträgen; besondere Stolordnungen bestehen nur für die Protestanten in Schlesien und in Asch *d*).

Die an das Consistorium, den Superintendenten und Pastor zu entrichtenden Taxen sind durch eine eigene Taxordnung festgesetzt *e*).

Die Amts-Correspondenz in Schul- und Religionsgegenständen zwischen Superintendenten, Senioren und Pastoren ist Brief- und Fahrpost-Portofrei *f*).

a) M. Akatholiken §. 58.
b) Ebend. §. 59.
c) Ebend. §. 60.
d) Ebend. §. 61.
e) Ebend. §. 58.
f) Ebend. §. 80 n. 6.

§. 570.

Verlassenschaft der akatholischen Geistlichen.

Jeder akatholische Geistliche kann über sein Vermögen bei Lebzeiten und letztwillig frei verfügen. Stirbt er **ab intestato**: so tritt die gemeine gesetzliche Erbfolge ein. Meldet sich nach einem Geistlichen der helvetischen Confession, oder nach einem unter dem Ascher Consistorium stehenden Geistlichen der Augsburger Confession niemand zur Verlassenschaft: so erhält einen Theil das Bethaus, bei welchem, einen Theil die Armen der akatholischen Gemeinde, in der er angestellt war, den dritten der Fiscus; worüber jedoch von Fall zu Fall mit Bemerkung des eigentlichen Verlassenschaftsbetrages die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten ist.

Bei Anlegung der Sperre muß der nächste protestantische Geistliche zur Absonderung der Amts- von den Privat-Schriften des Verstorbenen und Übernahme der erstern gegen ein genaues, den Verlassenschafts-Acten beizuschließendes Verzeichniß zugezogen; und bei dem Tode des Superintendenten das Superintendental-Archiv von den Vorstehern der Gemeinde, an welcher er als Prediger gestanden, verschlossen und versiegelt, und der Senior hiervon zu dem Ende verständigt werden, damit er es allenfalls mit dem Seniorats-Siegel belege, bis das Consistorium wegen Übernahme von Seite des Superintendentur-Verwesers das Erforderliche anordnet *a*).

Die Verlassenschaftsabhandlung nach akatholischen Geistlichen, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben, steht dem Landrechte der Provinz zu *b*).

§. 571.

Vorrechte der katholischen Kirche.

Vermöge des allgemeinen öffentlichen Religions-Exercitium sind der katholischen Kirche vor den akatholischen Confessionen folgende **Vorrechte** verstattet: 1) Die katholische Kirche kann ihre Gottes-

a) M. Akatholiken §. 62.

b) M. Kirchenvermögen II. Thl. §. 103.

häuser mit aller äußern, sonst gewöhnlichen Pracht und Zierde bauen, während die akatholischen Bethäuser nur das Aussehen eines Privat-Hauses haben, mit keinem öffentlichen Eingange, Thurme oder Glocken versehen sein dürfen, in so fern nicht besondere Staatsverträge eine Ausnahme machen, wie dieses z. B. in Teschen der Fall ist. 2) Die katholischen Seelsorger dürfen für die Akatholiken aushilfsweise taufen, trauen und begraben; nicht aber die akatholischen Pastoren für die Katholiken. 3) Den katholischen Seelsorgern ist nicht blos erlaubt, sondern sogar geboten, selbst da, wo die Akatholiken mit einem Pastor versehen sind, die akatholischen Kranken auch ungerufen einmal zu besuchen, ihnen ihren Beistand anzubieten und im Verlangungsfalle sie mit allen Heilsmitteln zu versehen; und den Akatholiken streng verboten, zu verhindern, daß ein von einem Kranken verlangter katholischer Geistliche berufen werde. 4) Akatholische Brautleute müssen auch in der katholischen Kirche des Bezirkes verkündet werden. 5) Bei gemischten Ehen müssen die Brautprüfung und Trauung von dem katholischen Seelsorger vorgenommen, und die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. 6) Die Katholiken können bei akatholischen, nicht aber die Akatholiken bei katholischen Taufen als Pathen zugelassen werden; sie können, wenn sie schon zur Taufe geladen sind, nur als Zeugen erscheinen. 7) Die katholischen Seelsorger führen die Matriken auch für die Akatholiken (§. 564). 8) Die Akatholiken müssen auch die für die Katholiken allein gebotenen Festtage, als: Frohnleichnam, Peter und Paul, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß Mariä, aller Heiligen und des Landespatrons mit feiern, und an denselben sich aller knechtlichen Arbeiten außer und in dem Hause enthalten. 9) Endlich haben die Akatholiken, ob sie gleich einen eigenen Pastor haben, an den katholischen Seelsorger die Stolgebühren, Pfarrzinsungen, Zehenten und andere hergebrachten Nutzungen zu entrichten *a*).

a) M. Akatholik:n §. 78. Toleranz-Pat. v. 13. Oct. 1781 n. 1, 4 Tratt. 1. Bd. S. 595.

Der katholische Pfarrer, der auf Stolgebühren Anspruch hat, ist der des Ortes, wo der Akatholik wohnt, nicht jener des Bezirks, wo das akatholische Bethaus gelegen ist. Traut zwei akatholische Brautleute der eigene Pastor: so gebührt die Stoltaxe dem Pfarrer des Bezirks, wo der Pastor mit dem einem Brauttheile wohnt, und wenn letzterer der Bräutigam ist, nicht auch jenem, wo die Braut wohnt; wenn sich aber beide Brauttheile an einen Pastor delegiren lassen, dem keiner der beiden Brauttheile zugewiesen ist, überdies dem Pfarrer, in dessen Bezirke die Trauung verrichtet wird. Eben so ist die Stolgebühr von Akatholiken, welche nicht in dem Freidhofe der katholischen Pfarre, in der sie wohnen, sondern in dem der katholischen Pfarre, in deren Bezirke ihr Pastor wohnt, begraben werden, dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke sie wohnen, und dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke der Freidhof liegt, in welchem sie begraben werden, zu bezahlen. Die Stolgebühr für eine von dem Pastor gehaltene Leichenrede hat nicht dem katholischen Seelsorger, sondern dem Pastor zuzufließen. Abgaben, welche sich in den höchsten Resolutionen und Erections-Instrumenten nicht gründen, haben sie gar nicht zu entrichten. Sie können daher weder zu einer Concurrenz bei einem Baue, Reparatur oder Bewachung katholischer Kirchen und Pfarrgebäude, noch zur Leistung von Fuhren für den abzuholenden katholischen Pfarrer oder für die Christenlehren verhalten werden. Nur zu den Baulichkeiten bei dem katholischen Freidhofe, auf dem sie gemeinschaftlich mit den Katholiken begraben werden, müssen sie gleich diesen beitragen *b*). Müssen Akatholiken irgendwo urbarialmäßig zur Unterhaltung eines Capellans beitragen: so können sie deshalb, daß sie solche Beiträge ehemals als Katholiken geleistet haben, nach ihrem Abfalle vom katholischen Glauben nicht losgezählt werden *c*). Dem katholischen Schullehrer haben sie, wenn sie einen eigenen akatholischen Lehrer haben, weder das Schulgeld, noch die Wettergarben, eben so wenig dem katholischen Meßner,

b) Ebend. §. 79.

c) M. Pfarrer §. 247.

wenn sie sich dessen Dienste nicht bedienen, die Stolgebühren zu entrichten *d*).

§. 572.

Rechte der Akatholiken aus der Staatsbürgerschaft, und besondere Begünstigungen derselben.

Die Akatholiken genießen alle bürgerlichen Rechte mit den Katholiken gemein (§. 549). Die Dispens zum Häuser- und Güterbesitze und zum Bürger- und Meisterrechte ertheilt in unterthänigen Städten das Kreisamt, bei den königlichen und Leibgedingstädten aber das Unterkammeramt, und in dessen Ermanglung die Landesstelle. Sind zur Verweigerung Gründe vorhanden: so müssen sie der Landesstelle und von dieser der Hofstelle vorgelegt werden. Die Dispens für das jus incolatus des höhern Standes ist der Hofstelle vorbehalten.

Die Dispens zur Anstellung in einem Amte, dessen Verleihung von der Grundobrigkeit, oder einer förmlichen Wahl und der obrigkeitlichen Bestätigung abhängt, ist nach vorläufiger Anzeige an das Kreisamt der Obrigkeit, in andern Fällen den höhern landesfürstlichen Behörden überlassen. Bei Wahlen und Dienstvergebungen soll ohne Rücksicht auf Religion, so wie es im Militär geschieht, allein auf Rechtschaffenheit und Fähigkeit, dann den christlichen und moralischen Lebenswandel der Competenten der Bedacht genommen werden. Nur zu Rectoren und Decanen an Universitäten und Lycäen können Akatholiken nicht gewählt werden, weil Rectoren und Decane bestimmten katholischen Kirchenfeierlichkeiten beizuwohnen, und Gutachten über Anfragen abzugeben haben, die den katholischen Religionsunterricht angehen. Um sich die erforderliche Amtsfähigkeit zu verschaffen: so haben die Akatholiken zu allen öffentlichen Lehranstalten freien Zutritt; unter den gesetzlichen Bedingungen erhalten sie auch die Befreiung vom Unterrichtsgelde, und wenn nicht in dem Stiftsbriefe die katholische Religion ausdrücklich bedungen ist, selbst

d) M. Akatholiken §. 79.

den Genuß von Stiftungen. Auch ist das den unadeligen katholischen Geistlichen in den höhern Weihen ertheilte Privilegium des adeligen Gerichtsstandes auf die unadeligen akatholischen Geistlichen, welche zum Predigeramte ordinirt sind, ausgedehnt *a*).

Nicht minder bleibt den Akatholiken nicht nur der Gebrauch, sondern auch die Wahl der für ihre Religionsübungen geeigneten Bücher, sie mögen Lehr- oder Andachts-, Gesang- oder Erbauungsbücher sein, wenn sie anders lediglich protestantische Sätze enthalten, und von der Censur zugelassen sind, vorbehalten, und sie können sie sowohl vom Auslande her beziehen, als im Inlande auflegen lassen. Deshalb kann nie mehr von der Obrigkeit oder Geistlichkeit eine Bücher-Visitation oder Abnahme vorgenommen, oder auch nur eine Nachforschung nach akatholischen Büchern in den Häusern veranlaßt werden. Die Akatholiken dürfen nur keine solchen Bücher beischaffen, welche wider die dominante Religion Schmähungen enthalten oder staatsschädlich sind. Daß auf das Titelblatt der Beisatz: Zum Gebrauche der Akatholiken, gedruckt werde, ist nicht genehmigt worden *b*).

Endlich hat bei der Ablegung des Eides von Helveten die Aufstellung des Crucifixes mit zwei brennenden Kerzen wegzubleiben, da sie ihren religiösen Ansichten nicht angemessen ist *c*).

Außer diesen staatsbürgerlichen Rechten genießen die Akatholiken noch folgende Begünstigungen: 1) die Unterhaltung ihrer theologischen Lehranstalt aus dem Staatsschatze, 2) die Unterhaltung der protestantischen Consistorien von eben daher, 3) die Remuneration der Superintendenten für Visitations-Reisen aus dem Aerare und dem Schulfonde, 4) die Stellung unentgeldlicher Fuhren bei Visitations-Reisen, 5) den Bezug von Diäten bei Commissions-Reisen, 6) die Portofreiheit der Superintendenten, Senioren und Pastoren in der Amts-Correspondenz, 7) die Stempelbefreiung bei kirchlichen Verhandlungen, 8) die Zinssteuerbefreiung der Bet-

a) M. Akatholiken §. 80.
b) Ebend. §. 81.
c) Ebend. §. 80.

Schul- und Pastorats-Häuser, 9) die Militär-Befreiung aller akatholischen Religionslehrer, 10) die freie Benützung der Universitäts-Bibliothek von Seite der protestantischen Professoren, 11) die militärische Ehren-Assistenz bei feierlichem Gottesdienste in Orten, wo die Akatholiken das freie öffentliche Religions-Exercitium haben *d*).

§. 573.

Toleranzmäßiges Verhalten der Katholiken und Akatholiken.

Wie den Katholiken, so ist auch den Akatholiken ein den Toleranz-Gesetzen gemäßes Verhalten geboten, und den beiderseitigen Geistlichen und den Beamten eingeschärft, hierin vorzuleuchten und zu einem friedlichen Benehmen bei jeder Gelegenheit aufzufordern. Die Katholiken haben ihren akatholischen Mitbürgern mit Liebe und Gewogenheit zu begegnen, und die Akatholiken für die katholische Religion und ihre Gebräuche öffentlich die möglichste Ehrfurcht zu bezeigen, bei katholischen Processionen, Versehung der Kranken, und wo ihnen sonst das Hochwürdigste zu Gesicht kommt, mit abgezogenem Hute vorüber zu gehen, oder in bescheidener Stellung dessen Vorübertragung abzuwarten oder sich gänzlich zu entfernen, und in Wirthshäusern und bei andern Zusammenkünften aller Religionsgespräche und noch mehr aller Verachtung der katholischen Religion sich zu enthalten. Die katholischen Geistlichen sollen jede Schmähung der akatholischen Glaubensverwandten und alle Abhandlungen polemischer Streitfragen auf der Kanzel und in der Christenlehre, und die akatholischen Geistlichen alle harten Ausdrücke, Anspielungen und Ausfälle gegen die katholische Religion und deren Anhänger unterlassen; die Beamten endlich gegen Akatholiken keinen Haß oder Abneigung zeigen, und in Begünstigungen und Strafen zwischen Katholiken und Akatholiken durchaus keinen Unterschied machen. Die Protestanten dürfen nicht mit dem Namen Ketzer, und

d) Ebend.

die nicht unirten Griechen nicht mit dem Namen Schismatiker belegt werden *a*).

Die Aufsicht hierüber liegt den politischen Behörden, zunächst dem Kreisamte ob, jedoch so, daß keine Obrigkeit sich die Bestrafung einer toleranzwidrigen Handlung anmaßen darf, sondern nur schleunigst dem Kreisamte die Anzeige machen muß. Das Kreisamt hat über jede Anzeige mit aller Umsicht vorzugehen, alles Geräusch und Aufsehen zu vermeiden, nicht jede Kleinigkeit zu einer Wichtigkeit zu erheben und dadurch Gährung zu erregen, sondern vorzüglich auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu sehen, wider einen Prediger der katholischen Religion wegen intoleranten Inhalts von einem akatholischen keine Klage anzunehmen, es sei denn, daß der Kanzelvortrag von dem Pastor selbst gehört oder von solchen Männern bezeugt wird, welche die gehörige Einsicht besitzen, hierüber ein gründliches Urtheil zu fällen, und wo eine Handlung wirklich strafbar ist, sie als eine Polizeisache abzuthun und mit einer Polizeistrafe zu belegen. Nur in dem Falle, wo akatholische Pastoren, welche von der Kanzel oder in Privat-Gesprächen die katholische Religion verächtlich machen, Ausfälle gegen die katholische Kirche, ihre Diener und Anhänger oder Gebräuche und Andachtsübungen sich erlauben, und dadurch die Religiosität und Moralität der Katholiken gefährden, soll nach Umständen selbst Amtsentsetzung verfügt werden. An das Criminal-Gericht dürfen die Schuldigen niemals abgegeben werden, wenn nicht Umstände vorkommen, welche die That zum Verbrechen qualificiren. Als Verbrechen ist erklärt, wenn jemand durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert, eine im Staate bestehende Religionsübung stört, durch entehrende Mißhandlung der zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften oder sonst durch Reden, Schriften oder Handlungen öffentlich der Religion Verachtung bezeigt, oder wenn jemand Unglauben zu verbreiten, eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen oder Sectirung zu stiften sich bestrebt. Bei erfolgter Verführung oder vorhandener gemeinen Gefahr ist dann die Strafe schwerer Kerker von 1 bis 5, bei größerer

a) M. Akatholiken §§. 82, 83.

Bosheit oder Gefährlichkeit bis 10 Jahren, sonst Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre.

Entsteht wegen einer Religionssache irgendwo Unruhe oder Tumult: so darf keine Partei Gewalt mit Gewalt abtreiben, sondern es hat die eine dem Ungestüme der andern nachzugeben, und die Beilegung dem richterlichen Erkenntnisse zu überlassen; für sich Militär-Assistenz zu verlangen, ist den Obrigkeiten und Seelsorgern untersagt.

Für Religionsschwärmer ist es eine besondere Strafe, daß sie nicht zu Gemeinderichtern oder einem ähnlichen Amte angestellt werden können. Fanatische Eltern, welche weder durch Güte noch durch Strafe zu vermögen sind, ihre Kinder in oder außer der Schule vorschriftsmäßig, insbesondere in der Religion unterrichten zu lassen, werden zuletzt damit bestraft, daß ihnen die Kinder abgenommen, und auf ihre Kosten, und wenn sie solche nicht bestreiten können, und die Obrigkeiten sie nicht bestreiten wollen, auf Kosten des Staates anderswohin in Unterricht und Erziehung gegeben werden *b*).

§. 574.

Rücktritt zur katholischen Kirche.

Wenn ein Akatholik sich erklärt, zur katholischen Kirche zurück treten zu wollen: so hat der katholische Seelsorger, bei welchem er sich deshalb meldet, die Beweggründe seines Entschlußes, und wenn diese lauter sind, seine Religionskenntnisse und Grundsätze zu prüfen und nach Umständen zu berichtigen. Hat sich dann der katholische Seelsorger mit aller möglichen Genauigkeit versichert, daß der Convertit die katholische Glaubenslehre vollkommen inne habe, und nicht aus Nebenabsichten, sondern blos aus Überzeugung solche anzunehmen entschlossen sei: so hat er bei dem Consistorium um die Erlaubniß zur Absolution ab haeresi, wenn diese formalis ist, anzusuchen, und nach deren Erlangung ihn in die katholische Kirche aufzunehmen. Die Aufnahme geschieht mittelst Ablegung des Glaubensbekenntnisses nach der vom P. Pius IV. vorgeschriebenen Formel und Zulassung zu den h. Sacramenten. Nach dem gemeinen Rechte soll

d) M. Akatholiken §§. 84, 85.

der Convertit seinen Irrthum mündlich oder schriftlich abschwören; in Oestreich hat er aber das Glaubensbekenntniß blos öffentlich, und wenn er sich dessen scheut, vor zwei Zeugen in der Wohnung des Seelsorgers abzulegen *a*). Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses kann in jedem Alter geschehen, vor vollendetem 18. Lebensjahre jedoch nur mit Bewilligung der Landesstelle *b*), ausgenommen, wenn die Einwilligung der Eltern vorliegt, wo der Rücktritt zur katholischen Kirche vor dem 18. Jahre Statt finden kann, ohne daß es einer Dispens bedarf *c*).

Den erfolgten Rücktritt hat der Seelsorger speciel dem Kreisamte anzuzeigen, dieses aber hiervon den betreffenden Pastor zu verständigen, welcher dem Convertiten, wenn derselbe nachher das Bethaus wieder besuchen sollte, den Zutritt zu verbieten und unter schwerer Verantwortung die unverzügliche Anzeige dem Kreisamte zu erstatten hat. Sonst haben noch die katholischen Seelsorger den Wandel aller Convertiten nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse sorgfältig zu überwachen *d*).

§. 575.

Religionsveränderungs-Ausweis.

Damit die Regierung von den von Zeit zu Zeit vorfallenden Religionsveränderungen Kenntniß erhalte: so muß alle Vierteljahre von jedem Seelsorger ein Ausweis über die Fälle des Übertritts von der katholischen Religion zu einer akatholischeh, und des Rücktritts von der akatholischen zu der katholischen nach einem bestimmten Formulare dem Bischofe, und von diesem der Landesstelle zur Einsendung an die Hofkanzlei vorgelegt werden *a*). Außerdem hat jeder Seelsorger noch ein eigenes Religionsveränderungs-Buch zu verlegen, in welchem jeder Religionsübertritt, und zwar in den den Con-

a) M. Akatholiken §. 86.

b) M. Akatholiken §. 86.

c) Verord. in Böhm. v. 25. Febr. 1810 Z. 5273.

d) M. Akatholiken §. 87.

a) M. Akatholiken §§. 13, 87.

vertiten betreffenden Rubriken von dem Convertiten selbst, in jenen der Zeugen von diesen einzutragen ist *b*). Die bei dislocirten Militär-Personen erfolgten Religionsveränderungen müssen der Militär-Geistlichkeit mit den Militär-Matriken-Ausweisen jährlich bekannt gegeben werden (§. 218).

§. 576.

Uibertritt von der griechischen zur lateinischen Kirche und umgekehrt.

Obschon in die Lehre von nicht katholischen Kirchen nicht gehörig, möge doch, da von dem Religionswechsel die Rede ist, auch des Wechsels im Ritus eine Erwähnung geschehen.

Zum Uibertritte von dem griechisch unirten Ritus zu dem lateinischen wird, falls ein Geistlicher übertreten will, die päbstliche, sonst die bischöfliche Genehmigung erfordert. Umgekehrt aber kann ein Uibertritt von der lateinischen Kirche zur griechischen nur mit Dispens des Pabstes geschehen. Dieses ist ganz so durch die landesfürstlichen Gesetze sanctionirt, welchen gemäß nur noch gestattet ist, daß, wenn ein Ehegatte der lateinischen, der andere der griechisch unirten Kirche angehört, die Kinder nach dem Geschlechte in der lateinischen oder griechischen Kirche getauft und erzogen werden *a*).

§. 577.

Uibertritt von einer akatholischen Confession zur andern.

Will ein Akatholik von seiner protestantischen Confession zu der andern übertreten; so hat er sich deshalb bei dem Superintendenten oder Senior der Confession, zu welcher er bisher gehört hat, zu melden, dieser aber mit ihm ein förmliches Colloquium zu halten, ihn über die Ursache des intendirten Uibertritts und die Glaubenslehren seiner Confession zu befragen, und über die etwa nicht

b) Ebend. §. 89.

a) M. Akatholiken §. 88.



gehörig gefaßten Dogmen derselben zu belehren. Beharrt er bei seinem Entschluße: so hat er ihm hierüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen, welches dem zeitherigen Pastor zum Vidi zu präsentiren ist. Ohne dieses vidirte, bei den Pastorats-Acten aufzubehaltende Zeugniß darf kein Pastor irgend ein Mitglied einer andern protestantischen Confession unter seine Gemeinde aufnehmen *b*).

a) M. Akatholiken §. 90.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.



J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.



T.

U.

V.

W.

Z.



Druckfehler.

Seite 225 v. u. 10. Z. statt: von — vor
= 263 v. u. 7. Z. statt: der Regel — der Regel nach
= 266 vor Note *b*) 4. Z. statt: und Einzer — und zweier an dem Einzer
= 269 vor 6) statt: geschritten — geschritten werden
= 284 v. u. 7. Z. statt: primariarium — primariarum
= 285 v. o. 8. Z. statt: und — oder
= 332 v. u. 5. Z. nach **generales** zu lesen: im Gegensatze der vicarii speciales (§. 205), vicarii **in spiritualibus** im Gegensatze der vicarii in pontificalibus
= 349 v. o. 8. Z. zu lesen: Der Bezirk, innerhalb dessen der Pfarrer sein Seelsorgeamt verwest, heißt Pfarr, Kirchspiel, Collatur, nun parochia oder parœcia, bis ins sechste Jahrhundert ecclesia, titulus;





